

Das öffentliche Recht der Gegenwart.

In Verbindung mit einer grossen Anzahl hervorragender Schriftsteller des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Georg Jellinek,
Professor an der
Universität Heidelberg.

Dr. Paul Laband,
Professor an der
Universität Strassburg.

Dr. Robert Piloty,
Professor an der
Universität Würzburg.

Band V.

Das Staatsrecht

des

Großherzogtums Baden

von

Dr. Ernst Walz,
Bürgermeister in Heidelberg, a. o. Professor d. Rechte.



T ü b i n g e n

Verlag von J. C. B. M o h r (Paul Siebeck)

1909.

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von G. L a u p p jr in Tübingen.

V o r w o r t.

Seitdem im Jahre 1895 die letzte systematische Darstellung des Staatsrechtes des Großherzogtums Baden erschienen, hat die Gesetzgebung des Reiches, sowie diejenige Badens derartige Fortschritte gemacht, daß jenes Werk zum größten Teil veraltet ist.

Das schon hierdurch begründete Bedürfnis nach einer Neubearbeitung des badischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes wird umso lebhafter empfunden, als es gerade in dem letzten Jahrzehnte nach längerem Aussetzen wieder zu einer regeren wissenschaftlichen Beschäftigung mit Fragen des badischen öffentlichen Rechtes gekommen ist, die wesentlich dazu beigetragen hat, die Kenntniss dieses Rechtes zu vertiefen, und deren Ergebnisse eine zusammenfassende Bewertung verdienen.

Bei der Anordnung des Stoffes wurde das von der Redaktion mitgeteilte Schema soweit als irgend möglich eingehalten. Ebenso wurde im Einverständnis mit der Redaktion einem vielfach geäußerten Wunsche entsprechend die Darstellung des Verwaltungsrechtes etwas umfangreicher ausgestaltet, als dies bei der Bearbeitung des badischen Staatsrechtes in der zweiten Auflage des Handbuchs des öffentlichen Rechtes der Fall war.

Heidelberg, den 27. Januar 1909.

Der Verfasser.



Ewiger Bund

<https://www.ewigerbund.org>



Vaterländischer Hilfsdienst

<https://www.hilfsdienst.net/>

Inhalts-Übersicht.

	Seite
Vorwort	III
Quellen und Literatur	IX
Berzeichniß der Abkürzungen	XII
I. Teil: Geschichtliche Einleitung.	
§ 1. Die badische Markgrafschaft	1
§ 2. Die Entstehung des Großherzogtums	3
§ 3. Das Großherzogtum bis zum Erlaß der Verfassungsurkunde	4
§ 4. Baden als konstitutioneller Staat bis zur Begründung des Deutschen Reichs	7
§ 5. Baden als Gliedstaat des Reichs	9
II. Teil: Die Staatsverfassung.	
I. Abschnitt: Die natürlichen Grundlagen des badischen Staates	11
I. Kapitel. § 6. Das Staatsgebiet	11
II. Kapitel. Das Staatsvolk	14
§ 7. Die Staatsangehörigen und die Fremden	14
§ 8. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit	15
§ 9. Die Pflichten der Staatsangehörigen	16
§ 10. Die Rechte der Staatsangehörigen	18
§ 11. Die Rechtsunterschiede der Staatsangehörigen	21
II. Abschnitt: Die Organisation.	
I. Kapitel. Der Großherzog	32
§ 12. Die rechtliche Stellung des Großherzogs	32
§ 13. Die persönlichen Vorzüge des Großherzogs	34
§ 14. Die Vermögensrechte des Großherzogs	37
§ 15. Die Thronfolge	41
§ 16. Die Stellvertretung des Großherzogs	46
§ 17. Die rechtliche Stellung der Mitglieder der Familie des Großherzogs	49
II. Kapitel. Die Landstände	58
§ 18. Das Wesen der Landstände	58
§ 19. Die Gliederung der Landstände	61
§ 20. Die Zusammensetzung der ersten Kammer	63
§ 21. Die Zusammensetzung der zweiten Kammer	69
§ 22. Die rechtliche Stellung der einzelnen Ständemitglieder	75
§ 23. Die Zuständigkeit der Landstände	77
§ 24. Die Verfassung der einzelnen Kammern	83
§ 25. Die formellen Voraussetzungen der Tätigkeit der Landstände	85
§ 26. Die Geschäftsformen	88
§ 27. Der landständische Ausschuß	91
III. Kapitel. Die Behörden.	
§ 28. Einleitung	93
I. Die Ministerien.	
§ 29. Die Organisation der Ministerien	93
§ 30. Das Staatsministerium	100

	Seite
§ 31. Die staatsrechtliche Stellung der Minister	102
II. Die übrigen dem Landesherrn unmittelbar unterstellten Zentralbehörden.	
§ 32. Die Oberrechnungskammer	106
§ 33. Das Geheime Kabinett	106
III. Die Justizbehörden.	
§ 34. Die Organe der streitigen Gerichtsbarkeit	108
§ 35. Die Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit	113
§ 36. Die Gefängnisverwaltung	115
IV. Die Verwaltungsbehörden.	
§ 37. Allgemeines	116
§ 38. Die Verwaltungsmittelstellen	117
§ 39. Die Bezirksverwaltungsstellen	121
§ 40. Die Verwaltungsgerichte	126
§ 41. V. Die Kompetenzkonflikte	132
VI. Die Staatsbeamten.	
§ 42. Einleitung	135
§ 43. Begriff des Beamten nach geltendem Recht	140
§ 44. Die Arten der Beamten	141
§ 45. Die Begründung des Beamtenverhältnisses	142
§ 46. Pflichten und Rechtsbeschränkungen der Beamten	144
§ 47. Die Rechtsfolgen der Pflichtverletzungen	149
§ 48. Die Rechte der Beamten	156
§ 49. Die Beendigung des Beamtenverhältnisses	167
§ 50. Die staatlichen Ehrenbeamten	168
IV. Kapitel. Die Selbstverwaltungskörper.	
§ 51. Einleitung	169
I. Die Gemeinden.	
§ 52. Geschichtliches	171
§ 53. Die rechtliche Natur und die Grundlagen der Gemeinden	176
§ 54. Die Organe der Gemeinden	181
§ 55. Der Wirkungskreis der Gemeinden	187
§ 56. Die Staatsaufsicht über die Gemeinden	189
§ 57. Die abgeordneten Gemarkungen	191
II. Die Kommunalverbände höherer Ordnung.	
§ 58. Einleitung	192
§ 59. Die Kreisverbände	193
§ 60. Die Bezirks- und Amtsverbände	197
III. Die übrigen Selbstverwaltungskörper.	
§ 61. Einleitung	198
§ 62. Die öffentlichen Körperschaften	200
§ 63. Die Stiftungen	200
§ 64. IV. Die Fürsorge für die Gemeinde- und Körperschaftsbeamten	206
III. Abschnitt: Die Gesetzgebung	208
§ 65. Der Begriff des Gesetzes nach badischem Recht	208
§ 66. Der Gang der Gesetzgebung	210
§ 67. Die Verordnungen	213
§ 68. Die Polizeiverordnungen insbesondere	217
§ 69. Prüfung der Rechtmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen	219
III. Teil. Die Verwaltung.	
I. Abschnitt: Allgemeines	223
§ 70. Einleitung (Verhältnis der Verwaltung zur Gesetzgebung und Rechtspflege)	223
§ 71. Das Verfahren in Verwaltungssachen	226
§ 72. Das Verwaltungsstreitverfahren	233
§ 73. Die Verwaltungsexekution	239
§ 74. Die Enteignung	241
II. Abschnitt: Die Verwaltung der Finanzen	248
I. Kapitel. Die staatliche Finanzverwaltung.	
A. Staatsvermögen und Staatsschulden.	

	Seite
§ 75. Einleitung	248
§ 76. Das Staatsvermögen	249
§ 77. Die Staatsschulden	252
B. Die öffentlichen Abgaben.	
§ 78. Allgemeines	255
I. Die direkten Steuern.	
§ 79. Geschichtliche Entwicklung	258
§ 80. Die Einkommenssteuer	260
§ 81. Die Vermögenssteuer	264
§ 82. Die Wandergewerbesteuer	271
§ 83. Die Beförsterungssteuer	272
§ 84. Das Steuerveranlagungsverfahren	272
II. Die indirekten Steuern.	
§ 85. Geschichtliche Entwicklung	273
§ 86. Die Verbrauchssteuern	274
§ 87. Die Verkehrssteuer	278
§ 88. Die sogenannten Justiz- und Polizeigefälle	280
C. Das Budget und Rechnungswesen	
§ 89. Geschichtliche Entwicklung	282
§ 90. Der Staatsvoranschlag	284
§ 91. Die Rechnungskontrolle	288
II. Kapitel.	Die Finanzverwaltung der Gemeinden und Kreise.
§ 92. Das Gemeindevermögen	290
§ 93. Die Bestreitung des Gemeindeaufwandes	292
§ 94. Das Gemeinderrechnungswesen	297
§ 95. Die Finanzverwaltung der Kreise	298
IV. Abschnitt: Die innere Verwaltung.	
I. Kapitel.	Die Polizei.
§ 96. Allgemeines	299
§ 97. Die Sicherheitspolizei	307
§ 98. Das Aufenthalttsrecht	308
§ 99. Polizeimaßregeln gegenüber bestrafte n Personen	309
§ 100. Preß-, Vereins- und Versammlungspolizei	310
II. Kapitel.	Das Armenwesen.
§ 101. Einleitung	312
§ 102. Das geltende Recht	313
III. Kapitel.	Das Gesundheitswesen.
§ 103. Die Sanitätsverwaltung	317
§ 104. Die Medizinalverwaltung	320
IV. Kapitel.	Die Arbeiterversicherung.
§ 105. Einleitung	327
§ 106. Die Krankenversicherung	329
§ 107. Die Unfallversicherung	331
§ 108. Die Invalidenversicherung	334
V. Kapitel.	Die wirtschaftliche Verwaltung.
I. Im Allgemeinen.	
§ 109. Die Ordnung der Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes	335
§ 110. Das Wasserverwaltungsrecht	340
§ 111. Das Bauverwaltungsrecht	354
§ 112. Die Feuerpolizei	363
§ 113. Die öffentlichen Wege	366
§ 114. Die öffentlichen Verkehrsanstalten	375
§ 115. Münz-, Maß- und Gewichtswesen	379
§ 116. Das Kreditwesen	380
§ 117. Das Versicherungswesen	383
II. Die einzelnen Erwerbszweige.	
§ 118. Die Landwirtschaft	387
§ 119. Die Viehzucht	397
§ 120. Die Forstwirtschaft	404
§ 121. Die Jagd	410

	Seite
§ 122. Die Fischerei	414
§ 123. Der Bergbau	418
§ 124. Gewerbe und Handel	422
VI. Kapitel. Die geistige Verwaltung.	
I. Unterricht und Bildung.	
§ 125. Geschichtliche Einleitung	431
§ 126. Der Elementarunterricht	434
§ 127. Der Fortbildungsunterricht	440
§ 128. Erziehung und Unterricht der nicht vollsinnigen Kinder	441
§ 129. Die Mittelschulen	442
§ 130. Die Hochschulen	446
§ 131. Die Fachschulen	449
§ 132. Die nicht unter staatlicher Leitung stehenden Lehr- und Erziehungs- anstalten	452
§ 133. Die öffentlichen staatlichen Bildungsanstalten	454
II. Die Sittenpolizei.	
§ 134. Allgemeines	454
§ 135. Die Zwangserziehung	455
III. Verhältnisse der Glaubensgesellschaften im Staat.	
A. Allgemeines.	
§ 136. Geschichtliche Uebersicht	458
§ 137. Die Gewissens- und Religionsfreiheit	463
B. Die rechtliche Stellung der römisch-katholi- schen und der vereinigten evangelisch-prote- stantischen Kirche.	
§ 138. Allgemeine Grundsätze	464
§ 139. Die Verwaltung des kirchlichen Vermögens	469
§ 140. Die kirchliche Besteuerung	473
§ 141. Die Organisation der römisch-katholischen Kirche innerhalb des Groß- herzogtums	479
§ 142. Die Altkatholiken	481
§ 143. Die evangelisch-protestantische Landeskirche	482
C. Die rechtliche Stellung der übrigen Religions- gemeinschaften.	
§ 144. Die israelitische Religionsgemeinschaft	486
§ 145. Die sonstigen Glaubensgesellschaften	489
V. Abschnitt:	
§ 146. Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten	490
VI. Abschnitt:	
§ 147. Das Militärwesen	491
Nachtrag	495
Anhang.	
Die Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden vom 22. August 1818 in der Form der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 26. August 1904	497
Sachregister	508

Berichtigungen.

- §. 12 Zeile 31 lies **Militärkonvention** statt Militärkommission.
 §. 299 lies **Vierter** Abschnitt.

Quellen und Literatur.

I. Quellenfassmlungen.

Gerstlacher, R. S., Sammlung aller Baden-Durlachischen, das Kirchen- und Schulwesen und die Gesundheit der Menschen betreffenden Anstalten und Verordnungen. 3 Bde. Stuttgart 1773 und 1774.

Das vom Jahre 1803 an erscheinende „Staats- und Regierungsblatt“, seit 1845 einfach „Regierungsblatt“ genannt, an dessen Stelle mit dem 1. Januar 1869 das „Gesetz- und Verordnungsblatt“ getreten ist.

Der seit dem 1. Januar 1869 nach Aufhebung des vom Jahre 1856 an bestandenen Zentralverordnungsblattes herausgegebene „Staatsanzeiger“¹⁾.

Die Verordnungsblätter einzelner staatlicher Zentralmittelstellen (Oberschulrat, Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus, der Steuerdirektion) und der Religionsgemeinschaften.

Sammlung der Regierungsblätter von 1803—1833 in 2 Bänden. Karlsruhe und Baden 1834; von 1834—1841 als 3. Band, ebendasselbst 1843; von 1842—1853 als 4. Band. Mannheim 1854.

Vollständige Sammlung aller in dem großh. bad. Reg.Bl. von 1803—1832 enthaltenen Gesetze, Edikte usw. in systematischer Ordnung. 4 Teile, Karlsruhe 1828—1836.

Handbuch für Badens Bürger, enthaltend die Verf. Urf. usw. Karlsruhe 1832 und erste Fortsetzung dazu, Karlsruhe 1832.

Badisches Bürgerbuch, eine Sammlung der öffentlichen Bundes- und Landesgesetze. Karlsruhe 1845.

Vingner, Handbuch für badische Juristen, eine Sammlung der für die badische Civilpraxis wichtigsten Gesetze usw. Mannheim 1858.

Wielandt, F., Neues badisches Bürgerbuch. Eine Sammlung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Baden; nebst den einschlägigen Gesetzen des Deutschen Reichs. Heidelberg. 2 Bde., 1. Bd. 8. Auflage 1907; 2. Bd. 7. Aufl. 1905.

Vinding, R., Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdruck. Heft VIII, 1: Die Verfassung des Großherzogtums Baden mit allen Abänderungen bis zum Gesetz vom 24. August 1904. Leipzig, 2. Aufl. 1905.

Das geltende badische Recht, herausgegeben von den Mitgliedern der juristischen Fakultät Heidelberg. 1. Bd. Bürgerl. R. und Verfahren, Heidelberg 1907 (enthält eine Reihe von Gesetzen, die das Staats- und Verwaltungsrecht betreffen).

Auszüge:

Mors, J. W., Alphabetisches Repertorium über sämtliche Großh. bad. ältere und neuere Gesetze und Landes- auch Provinzialverordnungen von 1710—1810, 2 Bde. Freiburg 1811.

Fink, F., Alphabetisches Realrepertorium der Großh. bad. Gesetze von 1811, und, soweit sie das Landrecht berühren, von dessen Einführung an bis jetzt; als Fortsetzung von Mors Repertorium, Freiburg 1822—1824; 2. Aufl. Heidelberg 1834.

Bauer, A., Alphabetisches Realrepertorium der Großh. bad. Gesetze, als 2. Band von Finks Repertorium, für die Jahre 1834—1845. Mannheim 1845.

Wehrer, J. F., Gesetzeslexikon für die bad. Bürger, 2 T. Karlsruhe 1845—1847.

Der selbe, Repertorium der gesamten Gesetzgebung Badens nach ihrem neuesten Stande einschließlich der darauf bezüglichen Verordnungen und Erläuterungen. Heidelberg 1866; dazu Nachtrag, Heidelberg 1868.

Kopp, R. A., Wörterbuch zum Nachschlagen der für das Großh. Baden wichtigsten Gesetze, Staatsverträge und Verordnungen. 4. Auflage, herausgegeben von R. Bauer, Bonndorf 1901.

1) Vor dem Jahre 1856 waren besondere Anzeiger- und Verordnungsblätter herausgegeben worden. Als amtliches Organ für das ganze Land dient auch die *Karlsruher Zeitung*.

G l o d, A., Das im Großh. Baden geltende Reichs- und Landesrecht in übersichtlicher Zusammenstellung, ein Handbuch für den Gebrauch der amtlichen Gesetzblätter. Karlsruhe 1900. Ergänzt durch jährliche Nachträge.

W i e l a n d t, F., Die Rechtsprechung des großh. bad. Verwaltungsgerichtshofes Bd. 1 (1864—1890), Bd. 2 (1891—1894). Karlsruhe 1891 und 1895.

II. Literatur des badischen Staatsrechts.

M o s e r, Joh. Jak., Einleitung in das markgräfllich-badische Staatsrecht. Frankfurt und Leipzig 1772.

D e r s e l b e, Beiträge zu dem markgräfllich-badischen Staatsrechte. Frankfurt und Leipzig 1772.

P f i s t e r, J. J., Geschichtliche Darstellung der Staatsverfassung des Großherzogtums Baden und seiner Verwaltung. 1. Bd. Heidelberg 1829.

D e r s e l b e, Geschichtliche Entwicklung des Staatsrechtes des Großherzogtums Baden und der verschiedenen darauf bezüglichen öffentlichen Rechte. Nach Quellen bearbeitet und mit Urkunden belegt. 2 Teile. Heidelberg 1836, 1838. Neue Auflage 3 Teile. Mannheim 1847.

S c h e n k e l, K., Das Staatsrecht des Großh. Baden, im Handbuch des öffentlichen Rechts III. Bd. 1. Halbb. 3. Abt. 1884.

D a s G r o ß h e r z o g t u m B a d e n in geographischer, naturwissenschaftlicher, geschichtlicher, wirtschaftlicher und staatlicher Hinsicht dargestellt. Karlsruhe 1885¹⁾.

R o s i n, H., Handbibliothek badischer Gesetze (Texte mit Einleitungen): 1. Bd. Verfassungsgesetze von Rosin. Freiburg 1887; 2. Bd. Gesetze über die direkten Steuern von Philippowich von Philippsberg 1888; 5. Bd. Gesetze die katholische Kirche betreffend von Heiner. 1890.

W i e l a n d t, F., Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden im Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. III, 1, 3. 1895.

A f f o l t e r, F., System des bad. Verwaltungsrechtes. Karlsruhe 1904.

B o r n h a f, C., Staats- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Baden. Bd. 1 der Bibliothek des öffentlichen Rechts. Hannover 1908.

G l o d n e r, K., Badisches Verfassungsrecht mit Erläuterungen. Karlsruhe 1905.

K e t t i g, Fr., Die Polizeigesetzgebung des Großherzogtums Baden; systematisch bearbeitet von P. Guerillot. 4. Aufl. Karlsruhe 1853.

W e i z e l, G., Das bad. Gesetz vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung mit den dazu gehörigen Verordnungen samt geschichtlicher Einleitung und Erläuterungen; nach amtlichen Quellen bearbeitet. Karlsruhe 1864.

K o p p, A. K., Die Gesetze und Verordnungen über die Organisation der inneren Verwaltung, das Verfahren in Verwaltungssachen und die Verwaltungsrechtspflege im Großherzogtum Baden mit historischer Einleitung. Emmendingen und Leipzig 1896.

T h o m a, K., Der Polizeibefehl im badischen Recht, dargestellt auf rechtsvergleichender Grundlage, T. I. Tübingen 1906.

Einzelne Teile des in Baden geltenden öffentlichen Rechtes behandeln D o r n e r und S e n g, Badisches Landesprivatrecht. Halle 1906.

III. Zeitschriften.

Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogtum Baden, herausgegeben von J. G. Duttlinger, G. v. Weiler und J. v. Kettenacker. 4 Bde. Freiburg 1830—1837.

Blätter für Justiz und Verwaltung im Großherzogtum Baden, herausgeg. von Mayer, Kettig, Rues und Tresfurt. 2 Bde. Freiburg 1840 und 1841.

Magazin für badische Rechtspflege und Verwaltung, herausgegeben von Zentner, Renaud, Turban und Spohn. 6 Bde. Heidelberg 1854—1861.

Badisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeinteressen, herausgegeben von Biffing. 14. Bde. Heidelberg 1855—1868.

Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, begründet Heidelberg 1869 von Ed. Löning, fortgeführt von F. Wielandt und Anderen, 3. Jt. herausgegeben von F. Lerswald.

Annalen der badischen Gerichte von 1833 bis 1899.

Badische Rechtspraxis seit 1899 (kürzere Mitteilungen über die Entscheidungen der bürgerlichen und Verwaltungsgerichte enthaltend sowie über Fragen aus der Staats- und Gemeindeverwaltung).

Jahresberichte des Großh. Handelsministeriums über seinen Geschäftskreis (1873—1879).

Jahresberichte der Landeskommissäre über die Zustände und Ergebnisse der inneren Verwaltung (1865—1872).

Jahresberichte des Min. des Innern über seinen Geschäftskreis 1880/81; 1882; 1884/1888; 1897—1905.

1) In der folgenden Darstellung als „Sammelwerk“ zitiert.

Beiträge zur Statistik des Großh. Baden, herausgegeben vom statistischen Amt.
Statistisches Jahrbuch für das Großh. Baden, bis jetzt 36 Bände.

Bingner, A., Literatur über das Großherzogtum Baden in allen seinen staatlichen Beziehungen von 1750—1854 in systematischer Uebersicht zusammengestellt. Karlsruhe 1854.

Badische Bibliothek, systematische Zusammenstellung selbständiger Druckschriften über die Markgrafschaften, das Kurfürstentum und Großherzogtum Baden. I. T. Staats- und Rechtskunde. Karlsruhe 1897.

Abkürzungen.

- | | |
|--|--|
| <p> abg. = abgeändert.
 Am.Kasse = Amortisationskasse.
 Ap.Gef. = Apanagengesetz.
 Beamt.G. oder B.G. = Beamtengesetz.
 Bz. = Beilageheft.
 Bekm. = Bekanntmachung.
 E. = Entscheidung.
 Ed. = Edikt.
 Erl. = Erlaß.
 El.Unt. = Elementarunterricht.
 Geh.O. = Gehaltsordnung.
 G.D. = Gemeindeordnung.
 G.u.V.DBl. = Gesetzes- und Verordnungsblatt.
 Gew.O. = Gewerbeordnung.
 Konst.E. = Konstitutionsedikt.
 Lbh. = landesherrlich.
 LRS. = Landrechtsatz.
 Ldtg. = Landtag.
 Org.Ed. = Organisationsedikt.
 PStrGB. oder Pol.StrGB. = Polizeistrafgesetzbuch.
 Prh. = Protokollheft. </p> | <p> Reg.Bl. = Regierungsblatt.
 R.G. = Reichsgesetz.
 RGBl. = Reichsgesetzblatt.
 RStrGB. = Reichsstrafgesetzbuch.
 RV. = Reichsverfassung.
 StA. = Staatsanzeiger.
 St.O. = Städteordnung.
 StiftG. = Stiftungsgesetz.
 StrG. = Straßengesetz.
 UWG. = Unterstützungswohnsitzgesetz.
 V.D. = Verordnung.
 Verm.StG. = Vermögenssteuergesetz.
 Verw.Geb.G. = Verwaltungsgebührengesetz.
 VGH. = Verwaltungsgerichtshof.
 Verf.O. = Verfahrensordnung.
 Verw.G. = Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung.
 VPflG. = Verwaltungsrechtspflegengesetz.
 VU. = Verfassungsurkunde.
 WG. = Wassergesetz.
 Zeitschr. = Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege. </p> |
|--|--|

Erster Teil.

Geschichtliche Einleitung.

§ 1. Die badische Markgrafschaft. Den Grundstock des heutigen Großherzogtums Baden bildet die seit dem Jahre 1771 durch Karl Friedrich von Baden-Durlach wiedervereinigte badische Markgrafschaft. Wenn dieselbe auch ihrem räumlichen Inhalte nach nur etwa den vierten Teil des Gebietes einnahm, das seit nunmehr hundert Jahren unter dem Namen des Großherzogtums Baden zu einem einheitlichen Staatswesen verbunden ist, so ist sie doch allein dasjenige Rechtsgebilde, das als der Vorgänger des heutigen badischen Staates im rechtlichen Sinne angesehen werden kann, und ihre Einrichtungen sowie der in ihrer Verwaltung herrschende Geist sind es, die dem nachfolgenden Großherzogtum das Gepräge aufgedrückt haben.

1. Die Anfänge der badischen Markgrafschaft reichen zurück bis in die Mitte des elften Jahrhunderts. Als erster Herrscher derselben erscheint Hermann I., der älteste Sohn Berthold I. des Bärtigen aus dem Bähringer Hause, das seit dieser Zeit in ununterbrochener Reihenfolge dem Lande die Herrscher gegeben hat.

Berthold des Bärtigen Vorfahr, einem alten Grafengeschlechte des Breisgaus entstammend, hatte von Kaiser Otto III. im Jahre 999 für sein Gut zu Billingen die Marktherrschaft mit Münze, Zoll und Banngewalt erhalten¹⁾; er selbst gewann, nachdem sich die ihm eröffnete Anwartschaft auf das Herzogtum Schwaben zerstritten, durch Kaiserliche Beleihung im Jahre 1061 das Herzogtum Kärnten mit der Markgrafschaft Verona, ohne jedoch in den Besitz dieser Länder gelangen zu können. Dessenungeachtet behielt er den Herzogstitel bei, auch nachdem ihm in der Folge der Anspruch auf das Herzogtum Kärnten förmlich abgesprochen war (1073). Noch bei seinen Lebzeiten, wahrscheinlich gelegentlich seiner Wiedervermählung mit Beatrice von Mousson, übertrug Berthold I. auf seinen ältesten Sohn Hermann neben anderen schwäbischen Gütern die Grafschaft im Breisgau, indem er demselben, der von seiner Mutter Richware her eine erbrechtliche Anwartschaft auf das Herzogtum Kärnten mit der Mark Verona besaß und bald nach seinem Vater ebenfalls mit diesem Herzogtum beliehen worden war, den Titel eines Markgrafen einräumte.

Da Markgraf Hermann I. vor seinem Vater aus dem Leben schied²⁾, und da sein überlebender Sohn sich noch im zartesten Jugendalter befand, ging die Führung des Markgrafentitels mit sämtlichen Ansprüchen auf Kärnten und dessen Nebenlande nach dem im Jahre 1078 erfolgten Tode Berthold I. auf dessen jüngeren Sohn Bertold II. über, welcher der Begründer der bertoldischen Linie des Bähringerhauses wurde, die machtvoll emporblühend, im Südwesten Deutschlands und der Schweiz zu großem Einfluß gelangte, im Jahre 1215 mit dem Tode Bertold V. aber wieder erlosch. Bertold II., außer Stand, das ihm von der päpstlichen Partei übertragene Herzogtum Schwaben zu behaupten, nannte sich zuerst (1100) nach seiner im Breisgau gelegenen Burg Herzog von Bähringen³⁾.

Der junge Sohn Hermanns I. führte nach des Großvaters Tod zunächst nur den einfachen Grafentitel, es gelang ihm aber später, nachdem sein Oheim Bertold II. zum Herzog erhoben worden, nicht nur den Markgrafentitel wieder zu erwerben, sondern er vermochte auch, sich im

1) Vgl. hierzu sowie zum folgenden F. v. Weech, Bad. Geschichte, Karlsruhe 1890. S. 4 ff. und S. 13 ff., außerdem E. d. Seyd, Geschichte der Herzoge v. Bähringen, herausgegeben von der bad. histor. Kommission, Freiburg 1891 S. 8, 28 ff., ferner R. Carlebach, bad. Rechtsgeschichte, Heidelberg 1906, Teil I.

2) Er war im Jahre 1073 in das Benediktinerkloster Cluny eingetreten, woselbst er am 26. April 1074 verstarb. Vgl. Seyd, a. a. O.

3) Seyd, a. a. O. S. 185 ff.

Besitze der elterlichen Grafschaft im Breisgau sowie in den dazu gekommenen Herrschaften berart zu befestigen, daß er jenen Titel und diesen Besitz auf seine Nachkommen weiter vererbte.

Anfangs fügte er seinem markgräflichen Titel den Zusatz „von Limburg“ hinzu, nach der Stadt, in der sein Großvater gestorben; später nannte er sich, entsprechend der allmählichen Verlegung des Schwerpunktes der markgräflichen Stellung in die nördlichen fränkischen Besitzungen, auch *M a r k g r a f v o n B a d e n*, nach der Burg Baden in der Grafschaft Forchheim im Ufgau, die er von seiner Mutter ererbt hatte. Der Sohn und Nachfolger Hermann II, Markgraf Hermann III, wurde von Kaiser Konrad III im Jahre 1151 von neuem mit der Markgrafschaft Verona belehnt und führte von da an abwechselnd mit dem von Baden den markgräflichen Titel von Verona. Seine Nachkommen behielten diesen letzteren Titel noch bis zum Ende des 13. Jahrhunderts bei (Marchio Veronensis dictus de Baden), auch nachdem derselbe längst zur bloßen Form herabgesunken war¹⁾.

Die weiteren Geschehnisse der Herrschaft der Hermannschen Linie waren vor allem durch die ungünstigen Einflüsse bestimmt, welche die immer wiederkehrenden Teilungen des Gebietes unter mehrere Erben mit sich brachten. Zunächst spaltete sich der Besitz in der älteren badischen und in der jüngeren Hochbergischen (oder Hochbergischen) Linie. Durch Markgraf Christoph I im Jahre 1490 wieder in einer Hand vereinigt, wurde das Land nach dessen Tode von seinen zwei allein am Leben gebliebenen Söhnen nach langwierigen Streitigkeiten durch den Teilungsvergleich von 1535 von neuem in zwei Teile zerlegt, die fortan mehr als zwei Jahrhunderte nebeneinander bestanden, in die *M a r k g r a f s c h a f t B a d e n - B a d e n*, die Bernhard III. erhielt, mit Baden, später Rastatt, als Residenz und in die *M a r k g r a f s c h a f t B a d e n - D u r l a c h*, die an Ernst überging, und deren Hauptstadt zunächst Pforzheim danach Durlach wurde²⁾.

Die erstere bestand aus dem sogenannten oberen Teil der Markgrafschaft mit den Städten und Ämtern Rastatt, Kuppenheim, Baden, Ettlingen, Steinbach, Bühl, Stollhofen und dem jenseits des Rheins gelegenen Weinheim. Dazu gehörte weiter die Grafschaft Eberstein, die Herrschaft Mahlberg, ein Teil der Ortenau und neben anderen vor allem die im Luxemburgischen gelegene und unter französischer Oberhoheit stehende Herrschaft Rodemachern, sowie der badische Anteil an der zwischen Rhein und Mosel gelegenen Grafschaft Spohnheim. Die letztere umfaßte die untere Markgrafschaft mit den Oberämtern und Ämtern Karlsruhe, Durlach, Pforzheim, Stein, Langensteinbach und Rhod (jenseits des Rheins), sowie die im südlichen Teile des heutigen Großherzogtums gelegene Markgrafschaft Hochberg, die Landgrafschaft Sausenberg nebst den Herrschaften Badenweiler und Röteln, (das sogen. Oberland oder die Breisgauischen Herrschaften genannt). Die Markgrafschaft Baden-Baden umfaßte etwa 35, die Markgrafschaft Baden-Durlach sogar nur 29,5 Quadratmeilen. Die Trennung des Besitzes, welche die badischen Markgrafen zu bedeutungslosen Kleinfürsten herabsinken ließ, wurde in der Folge, nachdem einige noch weiter gehende Zerstückelungsversuche ergebnislos geblieben, dadurch noch vertieft, daß die Fürsten der beiden Landesteile sich zu verschiedenen Konfessionen bekannten, die Markgrafen von Baden-Baden zur katholischen, diejenigen von Baden-Durlach zur evangelischen Konfession Augsburger Bekenntnisses.

Eine Aussicht auf Besserung brachte der nach langen Verhandlungen im Jahre 1765 zwischen den beiden Linien zustande gekommene Erbvertrag, der von dem auch früher schon ausgesprochenen Gedanken ausgehend, daß die markgräflichen Lande Gemeinschaftseigentum und nur dem Gebrauche nach geteilt³⁾ seien, für den Fall des Aussterbens der einen Linie der anderen die Nachfolge nochmals ausdrücklich zusicherte. Der vorgesehene Fall trat bereits wenige Jahre darnach wirklich ein, als mit dem am 21. Oktober 1771 erfolgten Ableben des Markgrafen August Georg von Baden-Baden diese Linie des markgräflichen Hauses erlosch. Beide Markgrafschaften wurden nunmehr in der Hand des Markgrafen Karl Friedrich von Baden-Durlach, der letzteres Gebiet schon seit dem Jahre 1738 beherrscht hatte⁴⁾, zu einem bleibenden Ganzen vereinigt.

2. Ihrem staatsrechtlichen Charakter nach war die seit ihrer Vereinigung 64,5 Quadrat-

1) v. Weech, a. a. O. S. 15.

2) Vgl. hierüber sowie über das folgende J. J. Moser, Einleitung in das Markgräfl. bad. Staatsrecht 1772.

3) Vgl. hierüber Moser, a. a. O. S. 82 und W. Degen, Das Eigentumsrecht an den Domänen im Großh. Baden. (Inaugural-Diss.) Heidelberg, 1903, S. 34 ff. v. Jagemann im Sammelwerke S. 553.

4) Von 1738 bis 1746, in welchem Jahre der am 22. Nov. 1728 geborene Markgraf durch den Kaiser als volljährig erklärt wurde, unter der (testamentar. angeordneten) Vormundschaft seiner Großmutter, welcher der nächste Agnat zur Seite stand. Vgl. v. Weech, a. a. O.

meilen umfassende Markgrafschaft ein unmittelbares Territorium des Römischen Reiches deutscher Nation und als solches mit den alten markgräflichen Besitzungen dem Schwäbischen Kreise zugeteilt, wogegen die Grafschaft Sponheim dem Oberrheinischen Kreise angehörte. Im Rate der Fürsten, zu denen die Markgrafen, ohne durch ausdrückliche kaiserliche Entschliesung dazu erhoben worden zu sein, anerkanntermaßen schon seit dem 14. Jahrhundert gerechnet wurden, führte der Markgraf von Baden unbestrittenermaßen¹⁾ drei Stimmen, für Baden-Baden, Baden-Durlach und für die Markgrafschaft Hochberg.

Von den dem Markgrafen verliehenen kaiserl. Privilegien war das wichtigste dasjenige *de non evocando*. Ein *privilegium de non appellando* stand ihnen nicht zu²⁾.

Die Form, in welcher die Landesherrschaft im Innern geführt wurde, war diejenige der absoluten Monarchie. Landstände, die früher in beiden Landesteilen wiederholt getagt hatten, waren seit der Mitte des 12. Jahrhunderts nicht mehr einberufen worden³⁾. Dessenungeachtet hielt sich, besonders unter Karl Friedrichs Regierung, der Landesherr bei Ausübung seiner Gewalt an gewisse Schranken gebunden, welche im Interesse der Freiheit des Einzelnen nicht überschritten werden sollten. Ein charakteristisches Zeugnis dafür gibt vor allem die Hofratsinstruktion Karl Friedrichs vom 28. Juli 1794. Hervorragende äußere Merkmale dieses Geistes der markgräflichen Verwaltung sind die schon im Jahre 1783 erfolgte Aufhebung der Leibeigenschaft, die Abschaffung der Tortur und die Einschränkung der Strafe der körperlichen Züchtigung, Gewährleistung der Gewissensfreiheit, gesetzlicher Schutz des Eigentums, Erleichterung des Wegzuges.

Eine weitere Garantie für die rechtliche Stellung der Untertanen lag in der Form der Organisation der Verwaltung, die in drei Instanzen geführt wurde, von denen die beiden oberen kollegialisch eingerichtet waren. An der Spitze der Landesverwaltung stand das Geheime Ratkollegium oder Ministerium, unter diesem für Verwaltungssachen das Hofratskollegium, für die Justizverwaltung das Hofgerichtskollegium, für Finanzsachen das Rentenkammerkollegium, für geistliche Angelegenheiten das Kirchenratskollegium und für Kriegssachen die Militärkommission. Die Lokalverwaltung wurde in 10 Oberämtern und 26 Ämtern geführt, welche sowohl die Geschäfte der gesamten Verwaltung wie auch die Rechtspflege besorgten.

§ 2. **Die Entstehung des Großherzogtums.** In dem am 22. August 1796 abgeschlossenen Separatfrieden mit Frankreich⁴⁾ mußte sich Baden verpflichten, die auf dem linken Rheinufer gelegenen Gebietsteile an Frankreich abzutreten, wogegen ihm eine später zu bewirkende Entschädigung durch rechts vom Rheine gelegene Ländereien in Aussicht gestellt wurde. Die Leistung dieser Entschädigung erfolgte dann nach Abschluß des Luneviller Friedens vom 9. Februar 1801 durch den zum Vollzuge des letzteren unterm 25. Februar 1803 ergangenen Reichsdeputationshauptschluß. Baden erhielt dabei für seine abgetretenen linksrheinischen Besitzungen im Flächengehalt von 19 Quadratmeilen mit 64 626 Seelen neben einigen kleineren Gebieten und einigen Reichsstädten vor allem das Bistum Konstanz, die Reste der Bistümer Basel, Straßburg und Speier, sowie die rechtsrheinischen Teile von Kurpfalz d. h. die Ämter Ladenburg, Bretten, Heidelberg mit den Städten Heidelberg und Mannheim, im ganzen 61 Quadratmeilen mit 253 396 Einwohnern.

Zugleich empfing der Markgraf durch § 31 R.D.Schl. die Kurwürde.

Der Erwerb dieser neuen Landesteile, welche die alten Stammlande sowohl an Flächengehalt wie an Seelenzahl übertrafen, sowie die Vielgestaltigkeit ihrer Verfassung und Verwaltung machte eine neue Organisation des ganzen Landes nötig, welche schon in der ersten Hälfte des Jahres 1803 durch 13 umfassende Organisationsedikte⁵⁾ erfolgte, die, vom Geiste der Milde und Humanität getragen, der die bisherige Regierung des Markgrafen Karl Friedrich glänzend ausgezeichnet hatte, nicht wenig dazu mithalfen, die so verschiedenartigen neuen Gebiete mit der alten Markgrafschaft zu einem Ganzen zu verschmelzen. Besonders bemerkenswert war die im ersten Edikte geschaffene Neueinteilung des ganzen Kurfürstentums in drei Provinzen, die badische Markgrafschaft, die badische Pfalzgrafschaft am Rhein und in das obere Fürstentum

1) Die von den Markgrafen für Sponheim beanspruchte Stimme war bestritten.

2) Moser, a. a. O., S. 229 ff.

3) Moser a. a. O. S. 363 f. v. Beech, Die bad. Landtagsabschiede von 1554—1668, Karlsruhe 1877. Ein im Jahre 1771 in der neu erworbenen Markgrafschaft B.-Baden unternommener Versuch ihrer Reaktivierung blieb ohne Erfolg. E. v. Jagemann im Sammelwerk, S. 578.

4) Abgedruckt bei Pfister: Die geschichtl. Grundlagen der Staatsverfassung des Großh. Baden. Heid. 1829, Teil I Beilage II.

5) Diese Organ. Edikte sind nicht im Reg.Bl. sondern in besonderer Ausgabe in Buchform erschienen.

am Bodensee, die jeteils von einem Hofratskollegium verwaltet wurden, ferner die nach Erlangung des mit der Kurwürde verbundenen privilegium de non appellando erfolgte Errichtung eines obersten Gerichtshofes für die bürgerl. und Strafrechtspflege (des Oberhofgerichtes¹⁾).

Weitere namhafte Geländeerwerbungen und tiefgreifende Aenderungen staatsrechtlicher Art verschafften dem neuen Kurfürsten der für Oesterreich und Rußland unglückliche Ausgang des III. Koalitionskrieges und die daran sich knüpfende Gründung des Rheinbundes. Zur Belohnung für die dem französischen Kaiser geleistete Waffenhilfe erhielt Baden durch den Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 den größten Teil des Breisgaus, die Ortenau, Mainau und die Stadt Konstanz, im ganzen 44 Quadratmeilen mit 164 000 Einwohnern unter Anerkennung einer der rechtlichen Stellung Oesterreichs und Preußens im Reiche gleichkommenden Souveränität über sämtliche von ihm besessenen Landesteile.

Die Rheinbundsakte übertrug Baden einige weitere Herrschaften und Städte, mit allen Souveränitäts- und Eigentumsrechten und unterwarf seiner Souveränität, unter Vorbehalt gewisser nicht als wesentliche Ausflüsse der Souveränität angesehenen Rechte eine Reihe von Gebieten, die von fürstlichen und gräflichen Reichsständen (Fürstenberg, Löwenstein, Leiningen, Salm-Keifferscheid-Krautheim) besessen worden waren, sowie die „in seinen Staaten eingeschlossenen“ reichsritterschaftlichen Besitzungen; im ganzen einen Länderzuwachs von 91 ¹/₂ Quadratmeilen mit 270 000 Seelen bedeutend.

Das gesamte Land umfaßte darnach 249 Quadratmeilen mit etwa 900 000 Bewohnern.

Nach Art. 5 RhBd. sollte der Kurfürst zugleich den Titel eines Großherzogs erhalten, verbunden mit „königlichen Ehren und Vorzügen“.

Der 1. August 1806 brachte den formellen Austritt Badens aus dem Deutschen Reich, und am 13. August 1806 erließ Karl Friedrich eine feierliche Proklamation, worin er seine alten Stammlande mit dem neuen teils zu Eigentum teils zu Ober- und Erbherrlichkeit erworbenen Gebiete zu einem unteilbaren, souveränen Staat und Großherzogtum erklärte und für sich den Titel eines Großherzogs annahm²⁾.

§ 3. **Das Großherzogtum bis zum Erlaß der Verfassungsurkunde und zum Frankfurter Territorialrecht.** Die erste Sorge des zum Souverän gewordenen Herrschers galt der Verschmelzung der verschiedenartigen Bestandteile des neu geschaffenen Staates zu einem einheitlichen harmonisch gegliederten Ganzen. Den Anfang der umfassenden Tätigkeit, welche der Erfüllung dieser Aufgabe gewidmet war, bildeten die in den Jahren 1806—1809 erlassenen Konstitutionsedikte. Gegründet auf die Anschauungen, welche Karl Friedrich als Markgraf betätigt, wollten sie unter voller Wahrung des Standpunktes der absoluten Monarchie dem Lande eine Verfassung gewähren, welche die humanen Einrichtungen der alten Markgrafschaft auf die neu gewonnenen Landesteile ausdehnen sollte unter tunlichster Schonung der bestehenden Verhältnisse und mit besonderer Berücksichtigung der in der Rheinbundsakte übernommenen Verpflichtungen. Daran schloß sich eine durchgreifende Umgestaltung der ganzen Verwaltungsorganisation an, die mit einzelnen Edikten in den Jahren 1807 und 1808 beginnend, in dem umfassenden Organisationsedikt vom 26. November 1809 ihren Abschluß fand.

Die Konstitutionsedikte, welche auf lange Zeit hinaus das öffentliche Recht des Landes bestimmten und die in einzelnen Anordnungen heute noch von praktischer Bedeutung sind, regelten die Verfassung der Kirchen, der Gemeinden und Körperschaften, die Rechtsstellung der Standes- und Grundherren, das Lehentwesen und die Stellung der verschiedenen Stände. Sie fanden ihre Ergänzung in den umfassenden gesetzgeberischen Arbeiten auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechtes (Übernahme des von Staatsrat *B r a u e r* übersetzten und mit Erläuterungen versehenen Code civil als badisches Landrecht) und des Prozesses.

Die neue Verwaltungsreform schuf, ebenfalls in starker Anlehnung an das französische Vorbild unter Aufhebung der alten Geheimrats- und Hofratskollegien, jedoch unter Beibehaltung der drei Instanzen eine scharf zentralisierte Organisation mit bürokratisch geleiteten selbständigen Verwaltungszweigen, an deren Spitze die üblichen fünf Ministerien, deren Stellung gegenüber dem Monarchen indessen verschiedene Wandlungen erfuhr, die erst im Jahre 1817 mit der Errichtung des Staatsministeriums zu einem gewissen Abschluß kamen.

In zweiter Instanz waren zehn *K r e i s d i r e k t o r i e n* vorgesehen, welche in den nach geographischen Gesichtspunkten begrenzten Kreisen, analog dem französischen Präfekten, die gesamte innere Verwaltung (einschl. der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Strafjustiz in

1) Näheres siehe bei *W e i z e l*, Das bad. Ges. v. 5. Oktober 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung Karlsruhe 1864 Einleitung S. 19 ff.

2) Reg. Bl. 1806 Nr. 18.

Polizeisachen), sowie die Finanzverwaltung führten¹⁾. Diesen untergeordnet als Bezirksstellen fungierten 119 Bezirksämter (worunter 53 landesherrliche), die — durch einen einzigen Beamten geleitet — in erster Instanz nicht nur die Geschäfte der Verwaltung, sondern auch diejenigen der Justiz zu besorgen hatten. Als unterste Organe zur Ausführung der staatlichen Anordnungen kamen die Vorsteher der Gemeinden in Betracht, die damals als reine Staatsverwaltungsbezirke angesehen wurden und als Minderjährige behandelt der rechtlichen Selbständigkeit tatsächlich entbehrten.

Der Gedanke, das zum Staate geeinigte Volk durch die Gewährung einer Repräsentativverfassung zur aktiven Teilnahme an der Landesregierung mit heranzuziehen, wurde noch im Jahre 1806, als die vormaligen Breisgauer Stände einen Versuch unternahmen, ihre unter der österreichischen Herrschaft ausgeübten Rechte auch fernerhin geltend zu machen, entschieden zurückgewiesen²⁾. Bereits zwei Jahre darnach fühlte man sich aber, besonders auch mit Rücksicht auf „die jüngsten Vorgänge in den beiden größeren Bundesstaaten Bayern und Westfalen“ veranlaßt, in der feierlichen Form einer Landesverordnung die Zusicherung zu geben, daß man eine „Landesrepräsentation zu bewilligen gedente, welche das Band zwischen dem Landesfürsten und den Staatsbürgern noch fester als bisher zu knüpfen“, geeignet sei³⁾.

Es dauerte indessen geraume Zeit, bis dieser Zusage die Erfüllung nachfolgte. Die auf Grund jenes Versprechens zwar alsbald angefertigten Entwürfe konnten bei den ungünstigen Gesundheitsverhältnissen und bei dem hohen Alter des Landesherrn zu dessen Lebzeiten nicht zu einem endgültigen Abschluß gelangen. Nachdem Großherzog Karl Friedrich aber am 6. Juni des Jahres 1811 verstorben, blieb während der Regierung des an die Stelle seines Großvaters getretenen Enkels des Großherzogs Karl die ganze Angelegenheit vorerst wieder ruhen⁴⁾.

Einen erneuten Anstoß erfuhr die Verfassungsfrage nach dem Zusammentritt des Wiener Kongresses, dem auch der junge Großherzog anwohnte. Die unverkennbare Erscheinung, daß die innerbadischen Verhältnisse in den letzten Jahren eine keineswegs erfreuliche Entwicklung genommen, bestärkte die Männer der Umgebung des Fürsten in der Ueberzeugung, daß, um das Volk zu beruhigen und um den Staat gegen die verschiedenen Anfechtungen seines Territorialbestandes zu festigen, auf dem Gebiete der verfassungsmäßigen Einrichtungen ein entscheidender Schritt unternommen werden müsse. Gestützt auf den mächtigen Einfluß des Kaisers Alexander I., der damals als der Beschützer aller konstitutionellen Bestrebungen auftrat, und der zudem mit Großherzog Karl in nahen Familienbeziehungen stand, gelang es den Freunden des Verfassungsprojektes die Einsetzung einer vorberatenden Kommission zu erwirken, die dann in den ersten Monaten des Jahres 1815 zwei Entwürfe aufstellte. Die Rückkehr Napoleons aus Elba und ihre Folgen ließen aber auch diese Arbeiten auf ungewisse Zeiten vertagen.

Der nächste Schritt auf dem Wege nach dem vorgezeichneten Ziele geschah aus der Mitte des Landes. Zunächst waren es die Mitglieder des unterländischen Adels, welche, gekränkt durch die die Rechtsstellung des Adels wesentlich einschränkende Verordnung vom 15. Mai 1813⁵⁾ vor allem in ihrem eigenen Interesse unter Berufung auf den Art. XIII der deutschen B. A. unterm 2. November 1815 mit einer Petition an den Landesherrn den alsbaldigen Erlaß einer Verfassung beehrten. Ihnen schlossen sich andere Adelskreise an. Gleichzeitig begann sich aber auch in bürgerlichen Kreisen das Verlangen nach einer Verfassung lebhafter zu regen. Die schwankende Haltung der Regierung hatte Unruhe und Zweifel an dem Ernste ihrer Bestrebungen aufkommen lassen; die Steuern drückten schwer, und die Nachwehen der Kriegsjahre machten sich empfindlich fühlbar⁶⁾. Abermals wurden neue Entwürfe ausgearbeitet. Mit Reskript vom 16. März 1816 stellte man bereits die demnächstige Eröffnung der ersten ständischen Versammlung in Aussicht. Am 30. Juli des gleichen Jahres erfuhr jedoch das Land durch eine neue Botschaft die überraschende Kunde, daß man mit dem Erlaß der Verfassung zuwarten wolle, bis der Bundestag in dieser Angelegenheit mit bestimmten einheitlichen Direktiven hervorgetreten sei⁷⁾.

1) Die zunächst eingeführte scharfe bureaukratische Form der Verwaltungstätigkeit der Kreisdirektoren wurde im Jahre 1813 bereits wieder in manchen Punkten abgeschwächt.

2) Vgl. das bei Pfister a. a. O. Bd. II abgedruckte Reskript vom 5. Mai 1806 (. . . es bedarf keines weiteren Organs zwischen dem Fürsten und den Unterthanen . . .)

3) Vgl. die Einleitung der Idh. B. O. vom 5. Juli 1808 (Reg. Bl. Nr. 21).

4) Vgl. hierzu und zum folgenden v. Weech, Gesch. der badischen Verfassung nach amtlichen Quellen. St. 1868 S. 1 und S. 152 ff. ferner v. Treitschke, Deutsche Gesch. Bd. 2. S. 354 ff.

5) Reg. Bl. Nr. 15.

6) v. Weech a. a. O. S. 26 ff. S. 33.

7) Reg. Bl. 1816 Nr. 24.

Diese zuwartende Stellung konnte indessen nicht sehr lange mehr festgehalten werden. Die Mißstimmung im Lande wuchs immer stärker an; die Ansprüche Bayerns an badische Landesteile, welche seit dem Vertrage von Ried nicht mehr zur Ruhe gekommen waren¹⁾, traten mit Rücksicht auf den ungünstigen Gesundheitszustand des Großherzogs und das Hinsterben seiner männlichen Abkömmlinge wieder schärfer hervor. Wollten dem neu geschaffenen Staatswesen die Sympathien der maßgebenden Kreise außerhalb Badens erhalten bleiben und wollte es selbst in seinem Bestande gefestigt werden, so erschien die endliche Erfüllung der gemachten Zusagen unumgänglich. Es wurde deshalb, nachdem die in den früheren Verfassungsentwürfen mitaufgenommene Regelung der Thronfolgefrage durch ein unterm 4. Oktober 1817 erlassenes Hausgesetz besonders behandelt war, abermals eine Kommission einberufen, welche dem Großherzog einen von Finanzrat *N e b e n i u s* gefertigten fünften Entwurf zur Annahme vorschlug, der dann auch unterm 22. August 1818 die Genehmigung des im Schwarzwaldbade Griesbach weilenden Landesherrn erhielt und unterm 29. gleichen Monats durch das Staats- und Regierungsblatt No. 28 dem Lande als „Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden“ förmlich verkündet wurde.

Der wesentliche Teil des Inhaltes der Verfassungsurkunde, die nach dem Zeugnis ihres Verfassers der von Kaiser Alexander verliehenen polnischen Konstitution nachgebildet war²⁾, bestand aus den Vorschriften über die neu eingeführte Landesrepräsentation (Verfassungsurf. §§ 26—83). Bei deren Ausgestaltung hatte man, um den Forderungen des Adels gerecht zu werden, wiederum auf das in den ersten Entwürfen bereits angenommene, dann aber verworfene Zweikammersystem zurückgegriffen unter Privilegierung der aus Volkswahlen hervorgehenden zweiten Kammer. Die Befugnisse der „Landstände“ erstreckten sich auf das Gebiet der Gesetzgebung, und vor allem auch auf die Bewilligung der Auflagen. Den Vorschriften über die Landstände voraus gingen zwei kürzere Abschnitte, von denen der erstere (§§ 1—6) eine rechtliche Charakterisierung des Großherzogtums enthielt unter nochmaliger Sanctionierung des Hausgesetzes vom 4. Okt. 1817, während der zweite (§§ 7—25) unter der Ueberschrift: „Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener und besondere Zusicherungen“ die Grundzüge angab, nach denen die Landesregierung geführt werden sollte, unter ausdrücklicher Verwerfung gewisser als besonders drückend empfundener Eingriffe in den Rechtskreis der Staatsangehörigen.

Die Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 hat in der Folgezeit eine Reihe von Aenderungen erfahren, in weitgehendster Art durch die Gesetzgebung des Jahres 1904³⁾; sie ist aber trotzdem bis in die Gegenwart die wesentlichste Grundlage des in Baden geltenden öffentlichen Rechtes geblieben.

Als Ergänzung der Verfassungsurkunde erging, nachdem Großherzog Karl noch vor dem Inkrafttreten der neu geschaffenen Organisation seinen schweren Leiden erlegen war, am 23. Dezember 1818 bereits unter der Herrschaft seines Nachfolgers Großherzog Ludwig eine besondere das Wahlverfahren regelnde *L a n d t a g s w a h l o r d n u n g*, die nach verschiedenen Einzeländerungen im Jahre 1897 eine durchgreifende Umarbeitung erfuhr und im Jahre 1904 durch ein neues „Landtagswahlgesetz“ ersetzt wurde.

Die Wahlen zur ersten ständischen Versammlung wurden zu Beginn des Jahres 1819 vollzogen, die feierliche Eröffnung der Landstände erfolgte am 22. April des gleichen Jahres.

Die äußeren Verhältnisse des Großherzogtums in der hier zu behandelnden Zeitperiode bestimmten sich zunächst durch die Zugehörigkeit des Landes zum Rheinbund. In der in Aussicht genommenen Bundesversammlung, die zu Frankfurt tagen sollte, aber nie zusammentrat, hatte der Großherzog Sitz und Stimme in dem Kollegium der Könige⁴⁾. Eine erhebliche Geländeerwerbung brachte noch der im Vollzuge des Wiener Friedens vom 14. Oktober 1809 mit Württemberg abgeschlossene Staatsvertrag vom 2. Oktober 1810, der gegen Abtretung einzelner kleinerer Stücke dem Lande durch Zuweisung der ehemals österreichischen Landgrafschaft Mellenburg mit Stodach, Adolfszell und anderen Orten die Verbindung der Bodenseegebiets mit dem Hauptlande verschaffte⁵⁾.

1) Ueber die bayr. Ansprüche vgl. v. *Seydel* bayr. StRt. II. Aufl. Bd. I § 29 Anm. 41 und die in der bad. Bibliothek Bd. I S. 79 f. angeführte Literatur.

2) Vgl. v. *Weech*, a. a. O. S. 98.

3) Eine genaue Zusammenstellung aller Abänderungen gibt *Binding* d. St. Grund-Ges. (Baden) II. Aufl. Vorbemerkung.

4) RhWB. Art. 5 ff.

5) RhWB. 1810 Nr. 57. In die vorhergehenden Jahre von 1806 an fallen noch eine Reihe weiterer Staatsverträge mit Hessen, Würzburg, Württemberg und dem Kanton Aargau über kleinere Erwerbungen und Vertauschungen (vgl. *Weizel* a. a. O. S. 9 f.). Der aus demselben resultierende Zuwachs an Einwohnern betrug 32100 Seelen.

Der nach der tatsächlichen Auflösung des Rheinbundes unterm 20. Sept. 1813 zu Frankfurt abgeschlossene Vertrag mit Preußen sicherte dem Großherzoge zwar, die auch später im I. Pariser Frieden garantierte Souveränität zu, stellte ihm aber in Aussicht, daß er sich unter Umständen gewisse Länderabtretungen gefallen lassen müsse. Dank des energischen Eingreifens des Großherzogs Karl und der Mitwirkung seiner fürstlichen Freunde gelang es jedoch, die drohende Gefahr zu beseitigen. Baden erhielt im I. Pariser Frieden noch die Stadt Kehl und durch einen mit Oesterreich und Bayern unterm 10. Juli 1819 abgeschlossenen Staatsvertrag als Ersatz für gewisse an Bayern abgetretene Teile der Grafschaft Wertheim die unter österreichischer Souveränität stehende, inmitten des Großherzogtums gelegene, dem mediatisierten Fürsten von der Leyen zugehörnde Grafschaft Hohengeroldsdorf mit 4460 Einwohnern¹⁾.

Der hierdurch geschaffene Besitzstand wurde durch einen weiteren mit Oesterreich, England, Preußen und Rußland, ebenfalls unterm 10. Juli 1819 vereinbarten Staatsvertrag, der zugleich das Erbfolgerecht der Grafen von Hochberg sicherstellte, völkerrechtlich anerkannt²⁾ und durch den Frankfurter Territorialrezeß vom 20. Juli gleichen Jahres förmlich bestätigt.

Baden blieb demnach im Großen und Ganzen der Umfang, in dem es unterm 26. Juli 1815 dem deutschen Bunde beigetreten, auch fernerhin erhalten.

Derselbe betrug im Jahre 1815 auf 274 Quadratmeilen. Die später noch vorgekommenen Änderungen des Länderbestandes, gelegentlich der Rheinkorrektion oder bei sonstigen Anlässen, sind nicht von entscheidender Bedeutung³⁾.

§ 4. **Baden als konstitutioneller Staat bis zur Begründung des deutschen Reichs.** Die Tätigkeit des durch die Verfassung geschaffenen neuen Landtages begann mit Stürmen, die unter der Einwirkung der Karlsbader Konferenzen bald auch zu einer Revision einzelner Verfassungsbestimmungen führten, welche eine Stärkung der Gewalt der Regierung beabsichtigten. (Ges. v. 21. April 1825)⁴⁾.

Unter der Herrschaft des als Nachfolger des Großherzogs Ludwig am 30. März 1830 an die Regierung gelangten ältesten Sohnes aus der zweiten Ehe Karl Friedrichs, des Großherzogs Leopold, wurde dieser Schritt alsbald wieder rückgängig gemacht (Gesetz v. 13. Juni 1831⁵⁾), worauf sich eine umfangreiche Gesetzgebungstätigkeit entwickelte, welche den badischen Staat nach den verschiedensten Seiten hin in modernem Sinne ausbildete. Zu erwähnen wären hier nur die grundlegenden Gemeindegesetze vom 31. Dezember 1831, die bürgerliche Prozeßordnung mit Öffentlichkeit des Verfahrens, ein Strafgesetzbuch mit Strafprozeßordnung und Gerichtsorganisation, das Forstgesetz, die Gesetze über Aufhebung der Staatsfronden und Ablösung der Zehnten.

Eine Unterbrechung erfuhr diese in gemäßigtem Schritte vorwärtsgelungene Staatstätigkeit, als nach dem im Jahre 1838 erfolgten Tode des verdienten Staatsministers Winter, jene radikalsten Elemente im Landtage und im Volke stärker in den Vordergrund traten, die es dann später bis zum Aufstande kommen ließen.

Die Nachwirkungen der gegenüber der Revolutionszeit unausbleiblichen Reaktion dauerten noch in die ersten Regierungsjahre Großherzog Friedrich I. hinein, der nach dem am 24. April 1852 erfolgten Ableben seines Vaters zunächst als Regent für den älteren Bruder Ludwig und dann, seit dem 5. September 1856, in eigenem Namen als Großherzog die Regierung des Landes führte. Die Bahn eines entschiedenen aber maßvollen Fortschrittes konnte erst wieder betreten werden, nachdem es gelungen, das von neuem aufzubauen und zu festigen, was die beiden Revolutionsjahre zerstört, und nachdem vor allem auch das Band, das man seiner Zeit mit dem Erlaß der Verfassung zwischen Fürst und Volk zu knüpfen gedacht, wieder erstarkt und gekräftigt war.

Den äußeren Anstoß zu der nun beginnenden tiefgehenden Umgestaltung des gesamten öffentlichen Rechtszustandes in Baden, welche dem Lande bis in die Gegenwart hinein ihr

1) Reg.Bl. 1819 Nr. 30.

2) Durch Vertrag vom 20. Okt. 1720 auch von Frankreich.

3) Vertrag mit Kargau v. 27. Juli 1819 (Reg.Bl. Nr. 27 und 29; mit Bayern v. 24. April 1840 (Reg.Bl. 1843 S. 17); mit Württemberg 28. Juli 1843 (Reg.Bl. 1846, S. 60); mit Frankreich vom 5. April 1840 (Reg.Bl. S. 129); mit Hessen v. 11. Mai 1903 (Abtretung gewisser Landesteile an Hessen gegen Verzicht auf die Kondominanzansprüche bezügl. der Gemeinde Kürnbach (vgl. Ges. v. 28. Okt. 1904 (G.u.Bd.Bl. S. 423 ff.)).

4) Reg.Bl. Nr. 6. Vgl. zum folgenden: Badische Landtagsgeschichte von L. Müller, Berlin 1901 u. ff., ferner Rosin, Bad. StR. um die Geburtszeit Großh. Friedrichs (Freiburger Festprogramm 1896).

5) Reg.Bl. Nr. 10.

Gepräge verliehen hat, boten die Irrungen mit der katholischen Kirchenbehörde, welche nach Ablehnung des von der Regierung mit der römischen Kurie im Jahre 1859 vereinbarten Konkordates zu der Wahl desjenigen politischen Systems führten, das der Landesherz mit der berühmten Oesterproklamation vom 7. April 1860 seinem Volke verkündete¹⁾.

Freiheit und Selbständigkeit der Kirchen in der Ordnung ihrer Angelegenheiten, Ausdehnung des Prinzips der Selbstverwaltung auch im staatlichen Leben unter gleichzeitiger Heranziehung bürgerlicher Elemente zur Mitarbeit in der Verwaltung staatlicher Organe, Ausbau des Rechtsstaates durch gesetzliche Festlegung der Befugnisse der Polizeigewalt, Uebertragung der Polizeistrafgewalt an den Richter und Einführung einer Verwaltungsrechtspflege, Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, Gleichberechtigung der Konfessionen, staatlich eingerichtete und staatlich beaufsichtigte Elementarschulen, staatliche Verwaltung der Stiftungen, Schutz der parlamentarischen und der Vereinsfreiheit, freiheitliche Ausgestaltung des politischen Wahlrechtes und der Gemeindeverfassung waren die Grundsätze, deren Verwirklichung die Arbeit von Männern wie *S t a b e l*, *L a m e n*, *M a t h y*, *R o g g e n b a c h* und *F o l l y* gewidmet war, und die auch von der Volksvertretung nahezu einmütig geteilt wurden.

Die Aenderungen, welche in den hier in Betracht kommenden fünf Jahrzehnten in der Verwaltungsorganisation vorgenommen wurden, bestanden einmal in der weiteren Durchführung des durch die Organisation des Jahres 1809 bereits anerkannten Grundsatzes der Realteilung der Behörden. So wurde schon in den zwanziger Jahren die bisher den Kreisdirektorien zustehende Finanzverwaltung zweiter Instanz besonderen Finanzmittelstellen der Hofdomänenkammer (1824) und der Steuerdirektion (1826) übertragen, zu denen in der Folge (1835) mit der Zolldirektion noch eine dritte Mittelstelle hinzutrat. Durch Ministerialentscheidung v. 30. März 1852 wurde die Trennung der Justiz von der Verwaltung auch in der untersten Instanz angebahnt und mit *B. D.* v. 18. Juli 1857, welche eigene Amtsgerichte schuf, die in dienstpolizeilicher Hinsicht den Hofgerichten und dem Justizministerium unterstellt wurden, vollendet.

Nebenher ging das Streben nach einer Vereinfachung der Organisation, das sich in einer Verminderung der Zahl der Bezirksämter, Aufhebung der standesherrlichen Amtsstellen und in einem allmählichen Abbau der Kreisorganisation geltend machte. Nachdem die Zahl der Kreisdirektorien schon in der vorigen Periode auf 8, dann im Jahre 1819 auf 6 herabgesetzt wurden, erfolgte durch *B. D.* v. 26. Jan. 1832 die Aufhebung dieser Direktorien und eine Neueinteilung des ganzen Landes in 4 Kreise mit Kreisregierungen an der Spitze²⁾, die im Zweifel kollegialisch verhandelten. Aber auch diese Einrichtung fiel, wenn man auch manchen Versuch unternahm, die Kompetenzen der Regierungen weiter auszubehnen³⁾, mit der Einführung der heute noch geltenden Neuorganisation vom 5. Oktober 1863, welche für das Gebiet der inneren Verwaltung die Mittelinstanz grundsätzlich ganz ausschaltete.

Eine wesentliche Vereinfachung der Kultusbehörden und die Errichtung eines besonderen staatlichen Oberschulrates brachte die Durchführung der auf die Rechtsstellung der Kirchen gerichteten Gesetzgebung.

Der fortschreitenden Tätigkeit im Innern entsprach seit dem Wiedererwachen des nationalen Gedankens gegen Ende des sechsten Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts eine energische Förderung der festeren Vereinigung der deutschen Staaten im engeren Anschluß an Preußen. Von diesem Gedanken war die Stellungnahme des Großherzogs auf dem Fürstentage in Frankfurt (1863) bestimmt⁴⁾, und in gleicher Richtung bewegte sich, wenn auch im Jahre 1866 die Macht der äußeren Verhältnisse das Land in das Lager Oesterreichs getrieben, die gesamte äußere Politik dieses Fürsten. Es sei hier nur auf das schon beim Friedensabschluß mit Preußen hervorgetretene Verlangen hingewiesen, Baden mit in den zu begründenden Nordbund aufzunehmen, bei scharfer Ablehnung des im Prager Frieden vorgesehenen Südbundes, auf den Wunsch nach Abschluß einer über die Bindung der Allianzverträge hinausgehenden Militärkonvention, auf die alsbald angeordnete Umgestaltung des badischen Heerwesens nach preußischem Muster, auf die energische Mitarbeit bei der Erneuerung und Ausgestaltung des Zollvereins und endlich auf die unterm 25. Mai 1869 mit dem Norddeutschen Bunde vereinbarte militärische Freizügigkeit⁵⁾.

1) Vgl. z. *Lewald*, *Karl Lamén*, *Hdbg.* 1904 und *H. Baumgarten*, *St. M. Jolly*, Tübingen 1892.

2) *M. Bl.* 1832 S. 133.

3) Vgl. *Weizel a. a. D.* S. 59 f.

4) Vgl. v. *Sybel*, *Die Begründung des D. Reichs.* Bb. II, S. 534.

5) Vgl. über diese Zeit die ausgezeichnete auf altentmässiger Kenntnis beruhende Schrift von *G. Meyer*: *Die Reichsgründung und das Großh. Baden*, 1896; ferner v. *Poschinger*: *Eigenhändige Aufzeichnungen des M.-Präs. v. Freyhof*. *Annal. d. Deutsch. R.* 1905 Nr. 1.

§ 5. **Baden als Gliedstaat des Deutschen Reichs.** Was die patriotische Arbeit der vorausgegangenen Jahre vorbereitet, ging im Herbst des Jahres 1870 in Erfüllung¹⁾. Unterm 15. November 1870 vereinbarten die Bevollmächtigten Badens in Gemeinschaft mit denen Hessens den Eintritt dieser beiden Staaten in den mit dem Norddeutschen Bunde gemeinsam zu begründenden neuen deutschen Bund. Am darauffolgenden 25. des gleichen Monats übertrug Baden durch eine Militärkonvention die nach der künftigen Bundesverfassung seinem Großherzoge zukommenden Rechte und Pflichten eines „Kontingents- und Kriegsherrn“ für die Zeit nach erfolgter Demobilisierung an den König von Preußen als Bundesfeldherrn.

Beide Vereinbarungen fanden in dem am 13. Dezember 1870 zusammengetretenen Landtage fast einmütige Zustimmung und gelangten noch am Vorabend der Reichsgründung nebst der für den neuen Bundesstaat in Aussicht genommene Verfassung zur amtlichen Publikation²⁾.

Infolge der am 1. Januar 1871 geschehenen Begründung des neuen Deutschen Reichs³⁾ ging ein erheblicher Teil der von Baden bisher ausgeübten Staatstätigkeit sofort oder im Vollzug der abgeschlossenen Verträge in kürzester Frist ganz an den neugeschaffenen Bundesstaat oder an Preußen über, sodaß das Land Baden in dieser Hinsicht nur noch als Raumgebiet zur Betätigung der Reichsverwaltung, bezw. der Preussischen Staatsverwaltung in Betracht kommen kann.

Für eine Reihe von Angelegenheiten wurde ferner die selbständige Stellung des badischen Staates dadurch eingeschränkt, daß hier das Reich sich das Recht zur Beaufsichtigung der Staatsverwaltung und zur einheitlichen gesetzgeberischen Regelung vorbehielt (Art. 4 RB.). Soweit das Reich von dieser letzteren Befugnis Gebrauch gemacht hat, ist Baden aus einem Staate zu einem bloßen Selbstverwaltungskörper im übergeordneten Bundesstaat geworden, dessen selbständige Tätigkeit sich lediglich auf die Durchführung und Handhabung der vom Reiche erlassenen Gesetze und Vorschriften erstrecken kann.

Weiter ist Baden bei Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Art mit anderen deutschen Bundesstaaten oder bei Verfassungsstreitigkeiten der Entscheidung der Reichsgewalt unterworfen, wie auch im Falle einer Justizverweigerung die badischen Behörden der Einwirkung des Bundesrates unterstellt sind.

Kraft der dem Reiche zustehenden Befugnis zur Erweiterung seiner Zuständigkeit kann, soweit dies der bundesstaatliche Charakter des Reiches überhaupt noch zuläßt, die selbständige Tätigkeit des badischen Staates endlich auch fernerhin noch eingeschränkt oder in weiteren Punkten ganz ausgeschaltet werden.

Soweit diese bisher genannten Schranken der Reichsgewalt nicht eingreifen, ist Baden jedoch nach wie vor zur Ausübung seiner Staatsgewalt in vollem Umfange berechtigt.

Daher besitzt das Großherzogtum Baden auch im Verbands des neuen Reiches immer noch die rechtliche Eigenschaft eines Staates. Die öffentliche Gewalt, die es auf den vom Reiche nicht berührten Gebieten ausübt, ist keineswegs von einer höheren staatlichen Macht abgeleitet, sondern sie wird geübt nicht nur kraft eines eigenen, sondern kraft eines ursprünglichen Rechtes, das auf der geschichtlichen Tatsache beruht, daß Baden bereits ein Staat gewesen, als das Reich gegründet wurde.

Wohl aber hat der badische Staat mit dem 1. Januar 1871 seine eigene Souveränität verloren, da er sich innerhalb der Schranken halten muß, die eine höhere staatliche Gewalt ihm gesetzt hat, und da er insbesondere keine Rechtsnormen aufstellen kann, die den Vorschriften des ihm übergeordneten Staatswesens widersprechen (RBVerf. Art. 2). Dafür hat er aber als Gliedstaat des neuen Reiches Anteil an der Souveränität dieses letzteren, und deshalb kommen auch dem badischen Staate als einem Mitträger der Reichssouveränität und ebenso seinem Landesherrn alle die Ehrenrechte zu, die souveränen Staaten und ihren Vertretern heute im völkerrechtlichen Verkehr zustehen.

Im Bundesrate verfügt Baden, wie §. 3. in der weiteren Versammlung (dem Plenum) des alten deutschen Bundes, über drei Stimmen; zum Reichstag entsendet das badische Volk vierzehn Vertreter (RBVerf. Art. 6).

Als Reservatrecht wurde Baden bei der Reichsgründung die Befugnis zur selbständigen

1) Vgl. zu der folgenden Darstellung vor allem G. Meyer a. a. O. Kapitel 10, ferner v. Poschinger a. a. O.

2) Ges. u. B. D. 1870 S. 711 u. ff. Dasselbe enthält auch die auf d. Eintritt Württembergs bezügl. Vereinbarung sowie die zwischen dem Norddeutschen Bund und Württemberg vereinbarte Militärkonvention.

3) Die Vertauschung der Bezeichnung „Bund“ mit „Reich“ und die Einführung des Kaisertitels wurde unterm 5. Jan. 1871 durch das G. u. B. D. (S. 1) besonders bekannt gegeben.

Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres vorbehalten (R. V. Art. 35 Abs. 2). Auf das Branntweinbesteuerungsrecht wurde gegen Einräumung gewisser Begünstigungen im Jahre 1887 verzichtet.

Die gesetzgeberische Tätigkeit des Großherzogtums Baden in der Zeit vom Jahre 1871 an bis zur Gegenwart erstreckte sich, soweit nicht die Einführung der neuen reichsrechtlichen Einrichtungen und der Ausbau der Reichsgesetzgebung in Frage kam, auf die verschiedensten Seiten des dem Lande überlassenen staatlichen Lebensgebietes. Erwähnt seien hier nur, abgesehen von den Gesetzen, welche spezielle Gebiete des Wirtschaftslebens betreffen, die liberale und zeitgemähere Ausgestaltung des Elementarschulwesens und des gesamten Gemeinderectes, die Weiterausbildung der Verwaltungsrechtspflege, die umfassende Neuregelung des Beamtenrechts, die Reform der Steuergesetzgebung und endlich der Ausbau des Verfassungsrechtes, welcher nach einer im Jahre 1876 auf dem Wege des Gesetzes erfolgten Umgestaltung der Oberrechnungskammer und nach dem Erlaß des Statgesetzes vom 22. Mai 1882 mit der Verfassungsnovelle vom 24. August 1904, die unter zeitgemäßer Ausgestaltung der I. Kammer für die Wahlen zur II. Kammer das direkte Verfahren einführt, auf absehbare Zeit seinen Abschluß gefunden hat¹⁾

1) Ueber die Verf. Reform des Jahres 1904 vgl. den Bericht im Jahrbuch des öff. Rechts der Gegenwart, Bb. 1 S. 317 u. ff.

Zweiter Teil.

Die Staatsverfassung.

Erster Abschnitt.

Die natürlichen Grundlagen des badischen Staates.

Erstes Kapitel.

Das Staatsgebiet.

§ 6. **Das Staatsgebiet.** 1. **Umfang.** Das Gebiet des Großherzogtums Baden umfaßt heute ohne den etwa 181 Quadrat-Kilometer oder 3,29 Quadrat-Meilen betragenden Teil des Bodensees 15 081 Quadrat-Kilometer oder 273,89 Quadrat-Meilen. Außer dem zusammenhängenden Gebiete, das vom Bodensee und der Schweizer Rheingrenze in einem langen Streifen bis zur Neckarmündung und zum mittleren Laufe des Mains zieht, gehören zu Baden einzelne unbedeutende, in den Nachbarstaaten eingeschlossene, Parzellen; ebenso liegen einzelne hessische, württembergische und preußische Landesteile als Enklaven innerhalb badischer Grenzen. Die Grenzen des badischen Staates sind nach Norden und Osten zum größten Teil künstlich gezogen; nach Süden und Westen wird die Grenze der Hauptsache nach durch den Bodensee und den Rhein gebildet.

Bezüglich des Bodensees hat eine genaue Grenzbestimmung nur am Untersee stattgefunden, wo die Mittellinie des Sees als die Hoheitsgrenze zwischen Baden und der Schweiz ausdrücklich bezeichnet wurde ¹⁾. Diese Mittellinie gilt aber auch bis zu ihrem Zusammentreffen mit einer von der fremden Festlandsgrenze herkommenden Querlinie als Landesgrenze innerhalb des Obersees ²⁾. Der Ueberlinger See ist ganz dem badischen Staatsgebiete zuzuschlagen. Die Frage der Grenzbestimmung am Bodensee, die auch in Baden nicht ganz unbestritten ist, besitzt, von der Abgrenzung des völkerrechtlich neutralisierten Teiles abgesehen, keine große praktische Bedeutung mehr, nachdem die meisten einschlägigen Verhältnisse

1) Vertrag zwischen Baden und dem Kanton Thurgau vom 20./31. Oktober 1854 (Reg.Bl. 1855 S. 113).

2) Schenkel vertritt in seinem bad. Wass.R. S. 532. gestützt auf die Schrift von Rettich: Die völkerrechtl. Verhältnisse des Bodensees die Meinung, daß die Landesgrenze mit dem Seeufer zusammenfalle, da der Bodensee im Kondominate der Uferstaaten stehe. Damit stimmt auch die neue topographische Karte überein im Gegensatz zur älteren vom Gr. Generalstab f. Zeit herausgegebenen Karte; vgl. gegen Schenkel, dessen Ansicht auch von Sarwey u. Seyndel geteilt wird vor allem Göß in diesem Handbuch Band II S. 15 und die daselbst angeführten Schriftsteller, außerdem Liszt Völkerrecht 1898 S. 50 u. W. Poeninger: der Bodensee im Völkerrecht, Heidelberg 1906 (diss.).

durch besondere Vereinbarung mit den beteiligten Uferstaaten geregelt sind.

Soweit der Rhein als Grenzfluß in Betracht kommt, folgt die Hoheitsgrenze dem Talweg. Dies gilt insbesondere auch für den sogen. Konventionsrhein von Basel abwärts¹⁾. Da der Talweg im Oberrhein einem beständigen Wechsel unterworfen ist, wurde in dem f. Zeit mit Frankreich abgeschlossenen Grenzvertrag eine jährliche Neufeststellung des Talweges vereinbart und neben der schwankenden Hoheitsgrenze noch eine festbleibende „Banngrenze“ gezogen, die nicht nur für die Eigentums-, sondern auch für gewisse, aus dem Gemarkungsverhältnisse abfließende Rechte (besonders für die Jagd- und Fischereiverhältnisse) maßgebend sein soll, so daß diese Rechte, wenn der betreffende von der badischen Banngrenze mit umschlossene Gemarkungsteil jenseits der Hoheitsgrenze zu liegen kommt, sich nach den badischen Vorschriften bestimmen und umgekehrt²⁾.

Der Zug der einzelnen Landesgrenzen ist in der Natur durch besondere Grenzmarken kenntlich gemacht, die unter der Aufsicht der Bezirksämter stehen. Bei ihrer Berichtigung haben der Bezirksgeometer und die Ortsbehörden der Grenzgemeinden mitzuwirken. Die Oberaufsicht über die Landesgrenzen führt das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten³⁾.

2. **Rechtliche Bedeutung.** Das badische Staatsgebiet ist derjenige Teil der Erdoberfläche, in dem die badische Staatsgewalt ausschließlich zuständig ist. Alles, was innerhalb der Grenzen dieses Gebietes sich befindet, ist der badischen Staatsgewalt unterworfen, und kein anderer Staat ist befugt, innerhalb dieses Gebietes Herrschaftshandlungen vorzunehmen. Dieser Satz erleidet jedoch vermöge der Stellung Badens im Reich insofern eine allgemeine Beschränkung, als die Staatsgewalt des Reiches konkurriert. Das Gebiet des Gliedstaates Baden ist notwendiger Weise auch ein Teil des Reichsgebietes, und soweit die Gewalt des Reiches zuständig ist, hat sie auch die Gebietshoheit über das badische Land. Weitere Einzelausnahmen bestehen auf Grund völkerrechtlicher Normen oder infolge besonderer Vereinbarungen mit andern Staaten, so bezüglich der diplomatischen Vertreter auswärtiger Länder, bezüglich der Benützung der internationalen Gewässer, ferner auf Grund der Militärkommission mit Preußen für die in Baden garnisonierenden Truppen; infolge besonderer Staatsverträge für die Beamten der im Lande ziehenden außerbadischen Eisenbahnen, für die Tätigkeit der in Baden tagenden Rheinschiffahrtskommission.

Die Verfassungsurkunde erklärt in ihrem § 3 das Großherzogtum für „unteilbar und unveräußerlich in allen seinen Teilen“. Damit wollte zunächst dem bereits der Proklamation Karl Friedrichs zu Grunde liegenden Gedanken Ausdruck gegeben werden, daß der aus so verschiedenen Teilen zusammengesetzte Staat

1) Vertrag Badens mit dem Kanton Aargau vom 17. September 1808 (Reg.Bl. 1809 S. 289) Säneviller Friede von 1802; I. Pariser Friede von 1814, sodann Vertrag mit Frankreich vom 5. April 1840 (Reg.Bl. S. 129).

2) Vgl. hierüber sowie über die durch die große Rheinkorrektion geschaffenen Verhältnisse: Bähr, Wasser- und Straßenbauverwaltung in Baden, Karlsruhe 1870 S. 556 ff. Die innerhalb der badischen Hoheitsgrenze gelegenen elsass-lothringischen Gemarkungsteile werden als „abge sonderte Gemarkungen“ im Sinne des § 174 ff. Gb.D. behandelt.

3) Lbh. B.D. vom 5. April 1894 (G.u.B.D. Bl. S. 131).

ein einheitliches Ganzes bilden soll, dessen Gesetze gleichmäßig auf alle Landesteile Anwendung finden, soweit nicht eine ausdrückliche Ausnahme gemacht ist. Sodann soll dadurch dem schon mit der Begründung des Staates anerkannten und im Hausgesetze vom 4. Oktober 1817 nochmals bestätigten selbstverständlichen Grundsätze, daß das Staatsgebiet nicht mehr privatrechtlichen Verfügungen unterliegen kann, eine erneute verfassungsmäßige Garantie verliehen werden. Keinesfalls ist aber damit die Möglichkeit solcher Gebietsveräußerungen abgeschnitten, die vom Staate aus beschlossen werden. Nur wird für diese jeweils ein Akt verlangt, der die Voraussetzungen einer Verfassungsänderung erfüllt ¹⁾. Die Verfassung spricht nicht auch von Gebiets *e r w e r b u n g e n*, während das Hausgesetz solche vorsieht, indem es die etwa neu erworbenen Landesteile ebenfalls dem Veräußerungsverbot unterwirft. Es dürfte deshalb keinem Zweifel unterliegen, daß solche neue Gebietswerbungen dem badischen Staatsgebiete durch einfache Willenserklärungen des Monarchen ohne Zustimmung der Volksvertretung einverleibt werden könnten, soweit dadurch nicht Änderungen eines durch besondere Gesetze festgelegten Verhältnisses bewirkt werden. Die Verbindung eines anderen Staates mit Baden zu dauernder gemeinschaftlicher Regierung im Wege der Personalunion, ist nach der unzweifelhaften Bestimmung des § 3 des Hausgesetzes ausgeschlossen, könnte also nur unter gleichzeitiger Verfassungsänderung erfolgen ²⁾.

Besondere Grundsätze gelten für diejenigen Gebietsveränderungen, die auf die Grenzen des Reiches oder auf das Verhältnis der Einzelstaaten zum Reich von Einfluß sind; deren Darstellung fällt in den Bereich des Reichsstaatsrechtes ³⁾.

Zur Erleichterung der Durchführung der Staatsaufgaben ist das ganze Land in *G e m a r k u n g e n* eingeteilt, so daß jede Liegenschaft einer dieser kleinsten Abteilungen des Staatsgebietes angehört. Die Gemarkungen sind für die verschiedenen staatlichen Verwaltungszwecke in größere Abteilungen zusammengefaßt, von denen die wichtigsten die Amtsbezirke sind.

Eine Ausnahme von dem Grundsätze der ausschließlichen Gebietsherrschaft des badischen Staates greift bezüglich bestimmter in der abgeordneten Gemarkung Bernbronn gelegenen Grundstücke Platz, hinsichtlich deren Baden in einem Kondominatsverhältnis mit Württemberg steht ⁴⁾.

1) Mit Recht hat deshalb die zweite Kammer eine zwar vom Reich vollzogene, aber nur mit Zustimmung der Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände vorgenommene Gebietsänderung beanstandet. Vgl. Karlsr. Zeitung 1908 S. 1303.

2) Vgl. unten § 15 Ziff. 8.

3) Vgl. als Beispiel den bad. Grenzregulierungsvertrag mit der Schweiz vom 28. April 1878, der für das Reich erst auf Grund eines besonderen, zwischen diesem und der Schweiz abgeschlossenen, Vertrages vom 24. Juni 1879 „als rechtsgültig anerkannt“ wurde. (RGBl. 1879 S. 307); siehe ferner Ges. vom 21. Juli 1908 und die demselben vorausgegangenen Maßnahmen (G.u.B.D.Bl. S. 457, 458 und 460 ff.).

4) Die Grundbuchsverhältnisse dieser abgef. Gemarkung sind durch St.-Vertrag v. 1. Dez. 1904 geregelt. (G.u.B.D.Bl. 1905 S. 1.)

Zweites Kapitel.

Das Staatsvolk.

§ 7. **Die Staatsangehörigen und die Fremden.** Die persönliche Grundlage des badischen Staates bilden seine Staatsangehörigen, die Badener. Ihnen gegenüber stehen die im Staatsgebiete lebenden Nichtbadener oder Fremden.

Wer als Staatsangehöriger anzusehen ist, bestimmt sich nach den bis zum 1. Januar 1871 geltenden Anordnungen des VI. Konstitutionsediktes vom 4. Juni 1808 ¹⁾ und seiner Nachträge, sowie nach dem an dessen Stelle getretenen Reichsgesetz vom 1. Mai 1870 über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit ²⁾. Seit dem Eintritt Badens in das Reich sind die Angehörigen des badischen Staates zugleich auch Reichsangehörige.

Was die rechtliche Stellung der Badener als Staatsangehörige betrifft, so hat bereits das erwähnte grundlegende Konstitutionsedikt, dem übrigens auch schon in der Markgrafschaft anerkannten Gedanken deutlichen Ausdruck verliehen, daß die Staatsangehörigen nicht nur als der „Regentengewalt angehörige“ Untertanen, sondern zugleich auch als die Mitglieder des Staates, als „Staatsgenossen“ anzusehen seien, denen neben besonderen Pflichten auch gewisse Rechte gegen den Staat zustünden. Die Verfassungsurkunde hat diese Rechtsstellung der Badener von neuem bestätigt.

Ebenso ist in jenem Edikte bereits anerkannt, daß die Staatsangehörigkeit auch über die Grenzen des Landes hinauswirkt, daß auch der auswärts lebende Badener der einheimischen Staatsgewalt unterworfen bleibt, daß er aber auch draußen den Anspruch hat auf „Staatsverwendung oder Vertretung“ ³⁾.

Im Gegensatz hierzu war den im Staate lebenden Fremden, die infolge ihrer räumlichen Beziehung zum Staatsgebiet, der Staatsgewalt gegenüber ebenfalls in einem Unterwerfungsverhältnisse stehen, nur ein beschränkter Kreis von Befugnissen zuerkannt, die unter der Bezeichnung des „G a s t r e c h t e s“ zusammengefaßt wurden. Ein großer Teil der den Fremden auferlegten Beschränkungen ist im Laufe der Zeit wieder beseitigt worden, so, vor allem diejenige des privatwirtschaftlichen Verkehrs, so daß heute die Stellung der Fremden, soweit die durch Landesrecht geregelten Beziehungen in Frage kommen, und abgesehen von der Geltendmachung der später zu erörternden politischen Rechte, derjenigen der Staatsangehörigen grundsätzlich gleichkommt ⁴⁾. Die neueste Gesetzgebung hat die Fremden insbesondere auch in weitem Umfang der direkten Besteuerung unterworfen. Eine wesentliche Beschränkung ihres Rechtszustandes besteht, vorbehaltlich etwaiger völkerrechtlicher Abweichungen, jedoch auch heute noch insofern, als ihnen der Aufenthalt im Lande nicht nur wegen Mittellosigkeit, sondern auch wegen erfolgter Bestrafung (Freiheitsstrafen in den letzten fünf Jahren) und selbst aus rein politischen Gründen jederzeit untersagt werden kann ⁵⁾.

1) Reg. Bl. Nr. 18 und 19.

2) B. G. Bl. S. 355.

3) § 6 des Ediktes.

4) Durch Art. 2 des bad. G. G. zur Gewerbe-Ordg. vom 21. Dez. 1871 sind hinf. des Gewerbebetriebes auch die jurist. Personen des Auslandes den Inländern gleichgestellt.

5) Gef. v. 5. Mai 1870 (G. u. V. D. Bl. S. 396) §§ 3 f.

Einen tiefgehenden Eingriff in die Befugnisse der badischen Staatsgewalt gegenüber den im Lande weilenden Nichtbadenern brachte die Einführung der Reichsverfassung infolge des in ihrem Art. 3 für ganz Deutschland begründeten gemeinsamen Indigenates. Kraft desselben wurden nicht nur alle diejenigen Vorschriften, welche in den durch Art. 3 benannten Verhältnissen für die Nichtbadener eine ungünstigere Behandlung vorsahen als für die Einheimischen, bezüglich der im Reichsverbande stehenden physischen Personen aufgehoben, sondern auch der Landesgesetzgebung auf dem ihrer Autonomie überlassenen Gebiet für die Zukunft eine Schranke auferlegt, so daß seitdem die reichsangehörigen Fremden den außerdeutschen Fremden als eine besondere Klasse gegenüber stehen.

Von den Badenern unterscheiden sich die ersteren nur noch hinsichtlich der Ausübung gewisser politischer Rechte, für welche der Besitz der badischen Staatsangehörigkeit ausdrücklich vorgeschrieben ist. Sie sind ausgeschlossen von der Wahl und der Wahlfähigkeit zum Landtag, zur Kreisverwaltung und Kreisvertretung, von der Uebernahme des Amtes eines Bezirksrates und eines Mitglieds der Stiftingsräte. Bezüglich der Ausübung des Gemeinbewahlrechtes und der Fähigkeit zur Uebernahme von Gemeindeämtern sind die Reichsangehörigen heute den Badenern grundsätzlich gleichgestellt ¹⁾.

§ 8. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. Durch Abschnitt 8 des VI. Konstitutionsedictes wurde das badische Staatsbürgerrecht allen denjenigen zugesprochen, „die in denen zum Großherzogtum gehörigen Landen bei dem Vollzug der Rheinischen Bundesakte als Standesherrn, Grundherren oder als hohe und niedere Staatsdiener, in gleichen als Bürger, Hinterlassen oder Schutzverwandte oder endlich als von ihren Renten ohne Staatsbeschäftigung lebend, wohnhaft waren und nicht ihre Hauptwohnung oder ihr wirkliches Bürgerrecht damals zugleich in einem anderen Staat hatten“.

Neuerworben werden konnte das Staatsbürgerrecht durch Heirat, durch Eingeborenheit (bei unehelicher Abstammung jedoch nur, wenn die Geburt im Lande stattgefunden, unter der letzteren Voraussetzung auch bei Geburt von einer im Lande aufgenommenen heimatlosen Fremden), durch ausdrückliche Aufnahme (Erteilung eines Einzugsbriefes) und durch zehnjährigen ehrlichen Aufenthalt im Lande. Letzgenannter Erwerbgrund wurde später durch Gesetz vom 17. März 1854 wieder aufgehoben.

Verloren ging dasselbe durch ausdrückliche Aussage und durch „Entschlagung“, d. h. Vornahme gewisser Handlungen, mit denen die Absicht einer Beibehaltung der Staatsangehörigkeit unvereinbar erschien: Annahme eines auswärtigen Staatsbürgerrechtes, Heirat in's Ausland, Erschleichung einer gesetz-

1) Verf. Urf. §§ 32 a, 34 Verwalt. Ges. §§ 2, 29, 37. Stiftgs. Ges. § 21 Gde. Ordg. §§ 9 a, 12. St. Ordg. §§ 7 a 12, 13. In den beiden letzten Gesetzen ist indessen vorgeschrieben, daß der zum Gemeindevorsteher Gewählte, wenn er die Wahl annehmen will, event. die bad. Staatsangehörigkeit nachträglich erwerben muß. Eine allgemeine Bevorzugung der Badener besteht im Gemeindevorsteherrecht nur noch bezügl. des Erwerbs des in der Gde. Ordnung beibehaltenen Ortsbürgerrechtes, das jedoch im wesentlichen nur für die Teilnahme am Almendgenuß und für das Aufenthaltsrecht von Bedeutung ist. Gde. Ordg. § 42, 70, 104 ff. Bürgerrechtsgesetz vom 31. Dez. 1831 § 20. Aufenthaltsgesetz vom 5. Mai 1870 § 1. Für die Mitgliedschaft im Schatzungsrat ist seit dem Ges. v. 6. August 1890 der Besitz der bad. Staatsangehörigkeit kein Erfordernis mehr.

widrigen Trauung, beharrliche Landflüchtigkeit und richterlicher, unbefolgt gelassener, Heimruf.

Heute bestimmen sich der Erwerb und der Verlust der badischen Staatsangehörigkeit im wesentlichen nach reichsrechtlichen Vorschriften. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem andern deutschen Staate ist auf den Bestand des badischen Staatsbürgerrechtes nicht mehr von Einfluß; wohl aber wird in der Praxis noch an dem Grundsatz festgehalten, daß einem Reichsausländer die badische Staatsangehörigkeit, auch wenn dies nicht durch besondere völkerrechtliche Abmachungen ausdrücklich vorgeschrieben ist, nur dann verliehen wird, wenn derselbe aus seinem bisherigen Staatsverbande ausgeschieden ist.

Von der Absicht, Kollisionen, wie sie sich aus der Gemeinschaftlichkeit verschiedener Staatsangehörigkeiten ergeben können, zu vermeiden, geht auch der durch den Vorbehalt des § 21 Abs. 3 des RG. vom 1. Juni 1870 gedeckte Vertrag Badens mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 19. Juli 1868 aus, der bestimmt, daß die Badener, welche fünf Jahre in den Vereinigten Staaten zugebracht und das amerikanische Bürgerrecht erworben haben, die Staatsangehörigkeit verlieren ¹⁾.

Die Ausstellung der Aufnahmeurkunde für einen Angehörigen eines andern deutschen Bundesstaates und für einen in das Bundesgebiet zurückgekehrten Deutschen, der seine Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren hat, ebenso die Ausstellung der Entlassungsurkunde erfolgt durch das Bezirksamt des Wohnsitzes.

Die Naturalisationsurkunde für einen Ausländer wird vom Landeskommisär erteilt, in dessen Dienstbezirk der Aufzunehmende sich niederlassen will ²⁾.

Für die Ausstellung der Naturalisationsurkunde gelangt eine Taxe von 25 bis 50 Mark zur Erhebung. Geschieht die Verleihung der Staatsangehörigkeit an eine ganze Familie, so sind die noch unter der elterlichen Gewalt stehenden Kinder taxfrei ³⁾.

Ueber den Anspruch auf Staatsangehörigkeit, auf Aufnahme in den Staatsverband und auf Entlassung aus dem Staatsverbande in Friedenszeiten entscheidet zunächst der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde. Gegen dessen Entschließung ist der Rechtsweg beim Verwaltungsgerichtshofe eröffnet, der in erster und letzter Instanz zu erkennen hat ⁴⁾.

§ 9. Die Pflichten der Staatsangehörigen. Die Pflichten der badischen Staatsangehörigen ergeben sich aus dem Gesamthalt der Rechtsvorschriften, die das Verhältnis des Einzelnen zum Staat bestimmen. Eine erschöpfende Aufzäh-

1) Der sog. Bancroftvertrag Badens mit dem VSt. von N. (G.u.BdBl. 1869, S. 579). Die Bestimmung, welche sich in den zwischen den Ver. Staaten und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen findet, wonach bei Rückkehr des Ausgewanderten der deutsche Staat den Ausgewanderten, wenn derselbe sich zwei Jahre hindurch wieder in der alten Heimat aufgehalten hat, nicht mehr als Amerikaner, sondern als seinen Angehörigen anzusehen hat, gilt für die Badener, die nach dem Großherzogtum zurückgekehrt sind, nicht. Diese letzteren können „nicht angehalten werden, in die alte Staatsangehörigkeit zurückzutreten“, vgl. Dörner, Bad. RRG. S. 561. Die Rechtsgültigkeit des bad. Bancroft-Vertrages bestreitet L. Wendig. Fahnenflucht und Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung; Leipzig 1906.

2) Lbh. Bd. v. 28. Dezemb. 1870 (G.u.BdBl. S. 759); Bd. des MDJ. vom 14. Juni 1888 (G.u.BdBl. S. 292); Lbh. Bd. vom 25. Okt. 1896 (G.u.BdBl. S. 361).

3) Verw.Geb.Ges. v. 4. Juni 1888 (Fassung 1895) § 25, Ziff. 9, RGes. § 24.

4) BRPfG. § 3 Ziff. 26.

lung derselben hätte die Darstellung des gesamten badischen Staatsrechtes zur Voraussetzung.

Das VI. Konstitutionsedikt hatte den Versuch unternommen, wenigstens eine übersichtliche Beschreibung der wesentlichsten Pflichten zu geben. Die Verfassungs-urkunde hat sich jedweder Normierung enthalten.

Will man die Pflichten der Angehörigen des Staates in einem Satze zusammenfassen, so kann dies nur in der Weise geschehen, daß man sagt: die zum Staate vereinigten Individuen sind der Gewalt des Staates unterworfen und deshalb verpflichtet, alles zu unterlassen, was der Staat verbietet und alles zu tun, was derselbe verlangt.

Diese Pflicht zum Gehorsam gegen den staatlichen Willen bildet auch den Ausgangspunkt der im VI. Konst.-Edikt aufgezählten Pflichtenreihe, und sie ist auch ausdrücklich in die gesetzliche Formulierung des auf Grund jener Bestimmung des Konst.-Ediktes von den Staatsangehörigen verlangten Hulbigungseides mit aufgenommen worden ¹⁾.

Selbstverständlich besteht diese Gehorsamspflicht nur insoweit, als die in Frage kommende Willensäußerung der staatlichen Organträger auch wirklich als eine Willenserklärung des Staates, als eine gesetzmäßige anzusehen ist. Dies ist dann nicht mehr der Fall, wenn dem betreffenden Organe die örtliche oder sachliche Zuständigkeit fehlt, oder wenn es die für die Gültigkeit seiner staatlichen Handlungen vorgeschriebenen Form nicht beachtet. Gegenüber solchen Handlungen besitzt der Einzelne eventuell das Recht zur Notwehr, wogegen ihm, wenn es sich um formell gültige Staatswillenserklärungen handelt, falls er deren materielle Berechtigung bestreitet, kein anderes Schutzmittel zur Verfügung steht als die Ergreifung der im Einzelfall zugelassenen Rechtsbehelfe. Sind solche nicht mehr zur Verfügung, so ist die bestrittene EntschlieÙung des Staatsorganes für den dadurch Betroffenen bindend, mag es sich um ein rechtskräftiges Urteil handeln oder um einen unanfechtbar gewordenen Verwaltungsakt. Sie ist für ihn eine gesetzmäßige ²⁾.

Die Verpflichtung zum gesetzmäßigen Gehorsam besteht nicht nur für die im Staate lebenden Inländer, sondern, wie bereits erwähnt, ebenso auch für die im Inlande verweilenden Fremden. Sie erfaßt die Staatsangehörigen überdies, soweit hier eine Geltendmachung der Staatsgewalt in Frage kommen kann, auch solange sie außerhalb der Landesgrenzen sich aufhalten.

Ausschließlich von den zum Staate gehörenden Personen, von den Babenern, verlangt das Gesetz über den Hulbigungseid auch die Versicherung der Treue. Sie wird dem „Großherzoge“ geschuldet und „der Verfassung“. Das Schwergewicht dieser Treupflicht liegt außerhalb des Gebietes des Rechtes. Für das letztere

1) Ueber diesen Eid vgl. das Gef. vom 7. Januar 1848 (Reg.Bl. S. 167) und unten im Texte der Darstellung.

2) Dies gilt auch, wenn dem Einzelnen der Nachweis gelänge, daß die Norm, welche gegen ihn zur Anwendung gebracht ist, mit einem Gesetze in Widerspruch stünde. „Der Untertan darf sich nicht als Instanz über die Obrigkeit aufwerfen“ (v. Seydel). Noch weniger darf derselbe einem Gesetze gegenüber den Gehorsam mit der Begründung verweigern, daß dieses Gesetz der Verfassung widerspreche und die Form einer Verfassungsänderung nicht erfüllt habe.

kommt sie nur insofern in Betracht, als sie für die strafrechtliche Würdigung gewisser Handlungen, die gegen den Bestand des Staates und seine Ordnung gerichtet sind, die sich als Treubruch, als Verrat darstellen, von Bedeutung ist. Diese rein negative Wirkung der Treupflicht ist durch die Begründung des deutschen Reiches auch auf alle in Baden verweilenden Reichsangehörige erstreckt. Sie gilt seitdem für die Badener in vieler Hinsicht auch gegenüber den andern deutschen Staaten, aus denen das Reich gebildet ist, und selbstverständlich ebenso wie die Gehorsamspflicht in vollem Umfange gegenüber dem Reiche selber¹⁾.

Die mehrerwähnte Leistung des Eides hat jeder männliche Staatsangehörige, soweit er nicht den Fahneneid oder den Beamteneid geschworen, nach Zurücklegung des 21. Lebensjahres zu erfüllen.

Beim Regierungswechsel wurde früher noch eine allgemeine Landeshuldigung verlangt²⁾, im Jahre 1907 wurde von einer solchen Umgang genommen.

Die Abnahme des Eides erfolgt nach bestehender Vorschrift am Geburtstage des Landesherrn durch den Bezirksbeamten des Wohnsitzes.

Eine rechtliche Bedeutung kommt dieser Eidesleistung nicht zu; die oben genannten Verpflichtungen greifen ohne Unterschied Platz, ob der Eid geschworen wird oder nicht; und ebensowenig erfährt derjenige, welcher den Eid nicht geleistet, oder gar verweigert haben sollte, an seinen staatsbürgerlichen Rechten eine Einbuße.

In früherer Zeit sah man in der Verweigerung des Eides einen Verzicht auf das Staatsbürgerrecht. Der Weigerer trat in die Klasse der Fremden³⁾. Daß eine solche Schlußfolgerung heute nach der Reichsgründung unzulässig, bedarf keiner näheren Darlegung. Bei dem völligen Schweigen des Gesetzes ist es auch unstatthaft, einen Staatsangehörigen, der den Eidesleistung verweigert, von der Ausübung der sog. politischen Rechte auszuschließen⁴⁾. Eine Bestimmung, wie sie z. B. das bayerische Recht enthält, nach dem die Leistung des Untertaneneides ausdrücklich zur Voraussetzung des Erwerbes der politischen Rechte erhoben ist⁵⁾, besteht für Baden nicht.

§ 10. Die Rechte der Staatsangehörigen. Der Verpflichtung der Staatsangehörigen zum gesetzmäßigen Gehorsam entspricht als Korrelat das Recht derselben auf Unterlassung eines jedweden gesetzwidrigen Zwanges, auf Anerkennung ihrer Freiheit in allen vom Staatsgesetze nicht ergriffenen Lebensgebieten.

Die Verf.-Urkunde hat diesem, wie oben erwähnt, in Baden früher bereits

1) RStGB. §§ 80—93, Laband, StR. d. D. R. I § 15, Born, DStR. Bd. I, S. 375 ff. Die ältere Doktrin hatte aus der Verpflichtung zur Treue gegen die Verfassung eine förmliche Rechtspflicht der Untertanen abgeleitet, über die richtige Anwendung der Verfassung zu wachen und für dieselbe aktiv einzutreten. Vgl. Pfister a. a. O. Bd. II, S. 55. Keinesfalls darf man diese besondere Erwähnung der Verfassung im Eidesleistung mit dazu heranziehen, um die oben erwähnte auch von Wielandt in Marq. Hdbuch. Bd. III 1, 3 vertretene Ansicht zu stützen, daß die Gehorsamspflicht selbst gegenüber einer gesetzmäßigen Anordnung entfalle, wenn das betr. Gesetz mit einer Bestimmung der Verfassung im Widerspruch stehe. Vgl. Wielandt a. a. O. S. 10.

2) Reg. Bl. 1852, S. 147.

3) Vgl. Pfister a. a. O. II, S. 52.

4) Solches geschah z. B. durch die StMin. Entschl. v. 19. März 1852 Nr. 1502 bez. der Neutäufer und „Pietisten“. Vgl. auch Wielandt a. a. O. S. 12.

5) Vgl. v. Seydel, Bayr. StR. I § 78.

anerkannten Grundsätze, dem Vorbilde der vorausgegangenen kontinentalen Verfassungen sich anschließend, in der Weise Ausdruck verliehen, daß sie in dem II. Abschnitt unter der Ueberschrift: „Staatsbürgerliche und polit. Rechte der Badener und besondere Zusicherungen“ eine Reihe von sogenannten „Grundrechten“ aufstellte, welche den Staatsangehörigen auf denjenigen Gebieten vor Verletzungen schützen sollten, auf welchen solche in den absoluten Staaten besonders üblich waren.

Vom juristischen Standpunkte aus betrachtet enthalten diese Zusicherungen nicht etwa die Verleihung besonderer Individualrechte gegenüber dem Staate, sondern lediglich ein Gebot an die Gerichts- und Verwaltungsbehörden, gewisse bisher als statthaft angesehenen Eingriffe zu unterlassen, sowie ein Programm für die künftige Gesetzgebung, der in negativer wie in positiver Richtung bestimmte Anweisungen erteilt werden ¹⁾. Jenes Gebot versteht sich bei der Herrschaft des von der Verfassung angenommenen Grundsatzes, daß jeder Eingriff in die Freiheit oder das Vermögen einer Person auf gesetzlicher Grundlage beruhen muß, (§ 65 B.-Urk.) von selbst; und auf die Führung der Gesetzgebung nach Maßgabe des vorgezeichneten Programms besitzt niemand einen rechtlichen Anspruch.

Als Grundrechte der Badener nennt die Verfassungsurkunde:

1) Den Anspruch auf gleiche Behandlung vor dem Gesetz. (Verf.-Urkunde §§ 7—10).

Die Behörden sind angewiesen, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen letzteren selbst etwas anderes bestimmt ist, auf alle Staatsangehörigen gleichmäßig anzuwenden. Die früher vorgekommene verschiedentliche Behandlung der Einzelnen mit Rücksicht auf ihre Konfession oder Abstammung ist verpönt; dagegen sind die auf gesetzmäßiger Grundlage beruhenden Rechtsunterschiede zwischen den einzelnen Staatsangehörigen keineswegs beseitigt.

2. Die Freiheit des Aufenthaltes und der örtlichen Bewegung (durch Bezugnahme auf das Gesetz vom 14. August 1817 über die Wegzugsfreiheit. Verf.-Urk. § 12; in der Folge ersetzt durch das Landesgesetz vom 4. Oktober 1862 und vom 5. Mai 1870 bezw. das RG. vom 1. Nov. 1867).

3. Freiheit der Person gegen willkürliche Eingriffe der Staatsorgane, besonders gegen willkürliche Verhaftungen. Sie wird gewährleistet durch die Aufstellung unabhängiger nur dem Gesetze unterworfenen Gerichte, das Verbot von Ausnahmegerichten sowie durch genaue Bestimmungen über die Form und die Dauer der Verhaftung. (Verf.-Urk. §§ 13, 14 Abs. 1, 15). Es sind dies die gleichen Grundsätze, die später auch von der Reichsjustizgesetzgebung angenommen wurden.

4. Freiheit des Eigentums (§ 13 B.-Urk.). Der einzelne soll insbesondere auch in der Benützung seines Vermögens gegen jeden gesetzwidrigen Eingriff geschützt sein, und es sollen ihm, soweit das Institut der Enteignung Platz greift, die nötigen Garantien zur Sicherung seiner Interessen zur Seite stehen. Der Gesetzgeber verspricht weiterhin, alle Vermögenskonfiskationen abzu-

1) Vgl. statt aller anderer die grundlegenden Ausführungen von Jellinek, System der subj. öffentl. Rechte, 2. Aufl. 1905, S. 94 u. ff.

schaffen (B.-Urf. §§ 14 Abs. 3, 16). Den Ausbau des Enteignungsrechtes brachte das Gesetz vom 28. Aug. 1835, an dessen Stelle das Enteignungsgesetz vom 26. Juni 1899 getreten.

5. **Preßfreiheit**, in der Verf.-Urf. (§ 17) nur mit dem wenig versprechenden Hinweis auf die Bestimmungen der Bundesversammlung eingeführt, die im Jahre 1831 sogar zur Beseitigung des in Baden geltenden freisinnigen Preßgesetzes führten; heute gewährleistet durch das R.G. über die Presse vom 7. Mai 1874.

6. **Gewissensfreiheit** (Verf.-Urf. § 18). „Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung seiner Art der Gottesverehrung den gleichen Schutz.“

Der durch die Verfassung umschriebene Freiheitskreis der Staatsangehörigen hat in der Folge vor allem noch einen weiteren Ausbau erfahren durch die Einführung der Verhehlungsfreiheit (1862 bezw. 1870) der Gewerbefreiheit (1862) und der Vereins- und Versammlungsfreiheit (1867), die heute sämtlich auch reichsrechtlich garantiert sind. Er gilt, wie bereits erwähnt, heute nicht nur für die Badener und die Reichsdeutschen, sondern mit Ausnahme des Aufenthaltsrechtes auch für die Reichsausländer.

II. Da der Staat nur besteht seiner Angehörigen wegen, so können die Mitglieder desselben auch von ihm verlangen, daß er nicht nur ihren Freiheitskreis achtet, sondern daß er sie auch in ihren Interessen fördert, soweit diese Interessen mit denen der Gesamtheit in Einklang stehen. Dies hebt auch das mehrerwähnte VI. Konst.-Edikt in seiner etwas schwerfälligen Beschreibung des rechtlichen Inhaltes des Staatsbürgerrechtes ausdrücklich hervor.

Ein wesentlicher Teil dieser staatlichen Fürsorge tritt in der Weise ein, daß der Staat objektives Recht schafft, das seine Wirkungen auf die Angehörigen des Staates reflektiert, ihnen Schutz gewährt und Vorteile zufließen läßt. Der Staat verleiht daneben aber auch dem einzelnen unmittelbare Ansprüche auf seine Tätigkeit und stellt ihm Rechtsmittel zur Verfügung, um dieselben zu realisieren. Ihrem Inhalt nach fallen diese Ansprüche in die verschiedensten Lebensgebiete, in formeller Beziehung lassen sie sich einteilen in Ansprüche auf Leistungen der Gerichte und in solche auf Tätigkeit der Verwaltung. Der öffentliche Rechtsschutzanspruch hat seine Anerkennung auch in der Verf.-Urkunde gefunden: Niemand kann seinem ordentlichen Richter entzogen werden; der Großh. Fiskus nimmt in allen Privatrechtsstreiten Recht vor den Landesgerichten (Verf.-Urf. §§ 15, 14 Abs. 2). Er ist weiter ausgebildet durch die Justizgesetzgebung des Landes und des Reiches sowie durch die Landesgesetze über die Verw.-Rechtspflege. Der Anspruch auf Verwaltungstätigkeit tritt sowohl in dem Institut der Verwaltungsklage als auch in der Einführung der Rechtsbeschwerde (in dem sogen. Recht des Rekurses und in dem Recht der Beschwerde an die Stände) in Erscheinung.

Die Gewährung des den Staatsangehörigen zukommenden Rechtsschutzes, soweit derselbe von den bürgerlichen oder Strafgerichten auszugehen hat, steht seit der Begründung des deutschen Reiches noch unter dem besonderen Schirm der Reichs-Verf., die (Art. 77) für den Fall einer Justizverweigerung die Anrufung des Bundesrates gestattet.

III. Es entspricht dem Wesen des konstitutionellen Staates, daß seinen Angehörigen auch ein Anteil zukommt am staatlichen Verfassungsleben. Ein Anspruch auf eine solche Anteilnahme, auf die Ausübung der sogen. politischen Rechte, steht, soweit es sich um die Bildung von Organen des Staates oder der Kreisverbände handelt, wie erwähnt, grundsätzlich nur den Badenern zu. Bezüglich der aktiven Beteiligung an der Gemeindeorganisation ist diese Schranke zugunsten der Reichsangehörigen durchbrochen.

Der Inhalt der politischen Rechte besteht einzig und allein in der Befugnis zur Mitwirkung bei der Bildung gewisser Organe, und diese Befugnis ist nach badischem Rechte auch in weitgehendstem Umfange rechtlich geschützt¹⁾. Kein subjektives Recht der Staatsangehörigen dagegen, sondern lediglich eine Reflexwirkung des geltenden objektiven Rechtes begründet die meist mit einer entsprechenden Verpflichtung korrespondierende ausschließliche Fähigkeit der Staatsangehörigen oder Reichsinländer zur Bekleidung gewisser öffentlicher Ämter im Staat oder in der Gemeinde, wenn auch die Verf.-Urkunde (§ 9) hier von einem Ansprüche der Staatsangehörigen redet. Die Absicht der fraglichen Bestimmung der Verf.-Urk. geht lediglich dahin, die Gleichheit der Verwendung der Staatsangehörigen im öffentlichen Dienst nochmals ausdrücklich zu proklamieren.

§ 11. **Rechtsunterschiede der Staatsangehörigen.** I. **Allgemeines.** Dem Grundsätze der gleichen Behandlung vor dem Gesetz widerspricht es nicht, daß durch eine Gesetzesvorschrift selber oder durch eine dieser gleichstehende Rechtsnorm zwischen den einzelnen Staatsangehörigen gewisse rechtliche Unterschiede begründet werden. Die Verfassungsurkunde hat denn auch eine Reihe von solchen Unterschieden nicht nur unberührt gelassen, sondern auch förmlich von neuem bestätigt.

Soweit diese unterschiedliche Behandlung eine rechtliche Benachteiligung gewisser Personengruppe enthielt, ist dieselbe in der Folge wieder beseitigt worden. Dies gilt insbesondere bezüglich der rechtlichen Beschränkung der nicht zu den drei christlichen Konfessionen gehörenden Personen²⁾.

Dagegen hat sich die zur Zeit der Erlassung der Verfassung bestandene rechtliche Bevorzugung bestimmter Klassen von Staatsangehörigen in einem gewissen Grade bis in die Gegenwart erhalten.

Zu diesen Bevorzugungen, die nicht etwa als der Ausfluß einer staatlichen Organschaft oder wie die Sonderstellung der Mitglieder des Regentenhauses als Rückwirkung einer familienrechtlichen Beziehung zum Landesherrn erscheinen, sondern rein persönlicher Natur sind, gehören die besonderen Auszeichnungen und Sonderrechte, welche einzelnen Personen durch die Verleihung eines staatlichen Ordens- und Ehrenzeichens, eines Titels oder durch den Besitz des Adels zukommen.

II. **Orden, Ehrenzeichen und Titel.** Die Stiftung und Ver-

1) Bgl. BRPflG. § 3 Ziff. 17 u. ff.

2) Gef. v. 17. Febr. 1849 (Reg.Bl. S. 75) Gleichstellung der übrigen Religionsteile hins. der polit. Rechte; Gef. v. 15. Okt. 1862, Die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten betr. (Reg.Bl. S. 450). Die noch bestehenden Reste der Leibeigenschaft wurden schon früher aufgehoben. (Gef. v. 5. Okt. 1820 und vom 10. April 1848.)

leihung von Orden und Ehrenzeichen, ebenso die Verleihung eines Titels als besondere Auszeichnung steht nach der in Baden von jeher geltenden Rechtsauffassung ausschließlich dem Landesherrn zu¹⁾. Der Erlaß der Verfassungsurkunde hat daran nichts geändert.

Eine Ausnahme gilt nur bezüglich der drei Hochschulen des Landes, soweit es sich um die Verleihung akademischer Grade handelt²⁾.

Das Auszeichnungsrecht des Landesherrn ist ein Ausfluß seiner Organstellung im Staate. Die Verleihung eines Ordens oder eines Titels erscheint deshalb als ein staatlicher Akt, der nach richtiger Auffassung der Gegenzeichnung eines Ministers bedarf. Dem staatlichen Charakter der Ordensverleihungen insbesondere entspricht es auch, daß die Satzungen der einzelnen Orden jeweils im Gesetzes- und B.D.-Blatt in der Form von Verordnungen veröffentlicht, und daß die zur Durchführung der Ordensverleihungen erforderlichen Mittel dem Landesherrn im Staatsvoranschlag zur Verfügung gestellt werden. Auch liegt die Führung der Geschäfte der Ordenskanzlei in der Hand einer staatlichen Behörde. (Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten)³⁾.

Die Verleihung der genannten Auszeichnungen, die tagfrei erfolgt, ist nicht auf die Staatsangehörigen beschränkt; dies gilt besonders für das Gebiet der Ordensverleihungen. Aus der Ausschließlichkeit des landesherrlichen Verleihungsrechtes folgt aber andererseits, daß fremde Auszeichnungen von einem Inländer nur angenommen oder behalten werden dürfen, wenn dies der Landesherr ausdrücklich gestattet.

Die verliehenen Auszeichnungen genießen des öffentlichen Schutzes (RStGB. § 360, Ziff. 8).

Ihr Inhaber geht derselben kraft Gesetzes verlustig mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (RStGB. § 33). Ehrenzeichen können auch bann entzogen werden, wenn die Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens erfolgt, das in der öffentlichen Meinung als entehrend gilt.

Orden und Ehrenzeichen bestehen zur Zeit in Baden folgende:

- a. Hausorden der Treue: Statuten vom 17. Juni 1840 (Reg.Bl. S. 145).
- b. Militär. Karl Friedrichs Verdienstorden u. Medaille. Landesherrl. Rundmachung v. 4. April 1807 (Reg.Bl. S. 43); mit demselben sind Pensionen (Ansprüche auf einen Ehrensold) verbunden.
- c. Orden Berthold des Ersten: Statuten vom 9. Sept. 1896 (G.u.B.DBl. S. 225).
- d. Orden vom Jähringer Löwen. Statuten v. 9. Sept. 1896 (G.u.B.DBl. S. 255).

1) Einen ausdrücklichen Vorbehalt dieses Rechtes enthält die Idh. B.D. (Rangordnung) vom 5. Juli 1808 (Reg.Bl. Nr. 20) in ihrem Abschnitt N. u. O. Das ausschließliche Recht des Landesherrn zur Verleihung von Titeln ist in letzterer Zeit besond. gegenüber den Städten betont worden. Den Städten wurde nur die Anwendung solcher Titeln gestattet, die sich als Amtsbezeichnungen darstellen. StM.Entschl. vom 14. Nov. 1894 Nr. 875. Die von den Gemeinden ausgehende Verleihung des Titels eines Ehrenbürgers ist bisher unbeanstandet geblieben.

2) Näheres siehe unten bei § 130. Ueber die Führung von akadem. Würden, die von außerdeutschen Hochschulen verliehen wurden, vgl. Idh. B.D. v. 14. Sept. 1899 (G.u.B.DBl. S. 485).

3) Die bisher herrschende Ansicht erklärte das in Frage stehende Verleihungsrecht des Großherzogs als ein „Ehrenrecht“ desselben, gibt aber dabei zu, daß der Großherzog hier „gleichwohl nur als Staatsoberhaupt handelt“. Vgl. Wielandt a. a. O. S. 37. Ueber die Frage der Gegenzeichnung vgl. vor allem v. Frisch: Die Verantwortlichkeit der Monarchen u. s. w. Berlin 1904, S. 351 ff.

und 258). Verdienstkreuz vom Bähringer Löwen B.D. 29. April 1889 (G.u.B.D.VI. S. 63).

Näheres über die Geschichte der einzelnen Orden geben die periodisch erscheinenden Hof- und Staatshandbücher. Eine Zusammenstellung der Medaillen und Ehrenzeichen findet sich bei Glod: Zusammenstellung des in Baden gelt. Reichs- und Landesrechtes 1900, S. 8 und Nachtrag dazu 1905, S. 8 (Nr. 68 a).

Das Verfahren wegen Entziehung der Orden und Ehrenzeichen ist durch die B.D. v. 16. Nov. 1872 geregelt. (G.u.B.D.VI. S. 362).

Die zur persönlichen Auszeichnung verliehenen Titel schließen sich bald an die Art der amtlichen Tätigkeit des Bedachten an unter Hinzufügung eines ehrenden Beiwortes, bald sind sie früher bestandenene Beamten entlehnt (Hofräte u. s. w.), bald entbehren sie jedweder Beziehung auf eine staatliche Funktion (Kommerzienräte, Medizinalräte u. s. w.).

III. **D e r A d e l.** Einen besonderen Kreis berechtigter Personen, deren eigenartige Stellung ihren Grund nicht mehr wie die bisher erwähnten Auszeichnungen im Wesen des heutigen Staates zu finden vermag, sondern nur historisch zu erklären ist, bilden die Adligen. Der amtliche Sprachgebrauch bezeichnet dieselben gegenwärtig noch als einen besonderen Stand; tatsächlich äußert sich die Sonderstellung der Adligen heute, nachdem die Gemeinsamkeit und Eigenart des Berufes der Adligen längst verschwunden ist, nur in einer erblichen Titulaturauszeichnung, mit der in Erinnerung an eine frühere Stellung im alten Reichsverband gewisse Sonderrechte verknüpft sind. Diese Berechtigungen steigern sich bezüglich derjenigen Adligen, die mit einem besonders qualifizierten Grundbesitz ausgestattet sind, bez. der Grundherren, und sie nehmen ihren größten Umfang an hinsichtlich der Besitzer von inländischen Landesteilen, mit denen bis zum Jahre 1806 die Reichsstandschafft verbunden war, hinsichtlich der Standesherrn.

A. **E r w e r b u n d V e r l u s t d e s A d e l s.** Das VI. Konst.-Edikt, welches in seinen §§ 21 und 22 die Rechtsverhältnisse des Adels näher regelt, und dessen Bestimmungen heute noch in Kraft stehen, rechnete zum badischen Adel alle diejenigen Staatsbürger, die zur Zeit des geschlossenen Rheinischen Bundes im öffentlichen ruhigen Besitze eines deutschen Adels waren.

Als **E r w e r b s g r ü n d e** des Adels wurden angegeben:

a) **A b s t a m m u n g**, d. h. Erzeugung von einem adeligen Vater in rechtmäßiger Ehe ¹⁾,

b) **A d e l s b r i e f**, d. h. Verleihung der Adelseigenschaft durch den Landesherrn. Verleihung durch einen fremden Landesherrn kann die badischen Adels-

1) Hieraus ergibt sich, daß Adoptivkinder den Adel nicht erwerben (übereinstimmend Wielandt a. a. O. S. 14). Nach dem Wortlaute des Konst.-Ed. wären strenge genommen aber auch die legitimierten Kinder (Pfister) und sogar solche Kinder ausgenommen, die zwar nach Abschluß der Ehe geboren aber vorher erzeugt wurden. Die Praxis hat aber im Hinblick auf die Auslegung, die der V. R. S. 312 gefunden und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des V. R. S. 331 die vor dem Eheabschluß empfangenen und die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder eines adeligen Vaters immer als adelige anerkannt, und hat dieselben insbes. auch zur Stammgütererbfolge zugelassen. Der auf diesem Wege gebildete Gewohnheitsrechtssatz ist durch die Einführung des BGB. nicht alteriert. Derselbe kann jedoch nur auf die per subsequens matrimonium legitimierten Anwendung finden, da dem bad. Recht nur diese Form der Legitimation bekannt war, und die Ehelichkeitserklärung des BGB. § 1723 ff. nicht die gleichen Wirkungen hat wie die Legitimation per subs. matr. vgl. BGB. § 1737. Durch das LU.G. zum BGB. Art. 36 § 13 ist indessen, was die Erbfolge in das Stammgut angeht, die Berechtigung auf diejenigen Kinder beschränkt worden, die in der Ehe geboren sind unter Ausschluß aller Legitimierten, vgl. Dorner, B.U.G. z. BGB. S. 390 ff.

rechte nur gewähren, wenn sie vom Großherzog ausdrücklich anerkannt ist ¹⁾.

c) **Verheiratung** einer unadeligen Person weiblichen Geschlechts mit einem badiſchen Adelligen.

Als **Verluſtgrund** war allein die Verurteilung zu einer peinlichen Strafe genannt. Dieser Grund iſt jedenfalls ſeit Einführung des RStGB., das den Verluſt des Adels als Nebenfolge einer Verurteilung und die Aberkennung des Adels nicht vorſieht, in Wegfall gekommen.

Als heute noch geltende Verluſtgründe kommen dagegen in Betracht:

a) Der **Verzicht** des Berechtigten, der ſich zwar nicht auf die Ehefrau und die bereits erzeugten Kinder, wohl aber auf die nachträglich geborenen Kinder und eine erſt ſpäter geſchloſſene Ehe erſtreckt.

b) Für Frauenperſonen: **Verheiratung** mit einem nichtadeligen Manne.

Formelle Vorausſetzung der Führung des Adels iſt nach der B. v. 3. Juli 1815 der Eintrag in die Adelsmatrikel des Großherzogtums, die heute vom Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten geführt werden ²⁾.

B. Die Vorrechte des Adels. I. **Im allgemeinen:** 1. Das Recht auf ausschließliche Führung und Beilegung des durch anerkanntes Herkommen oder den Adelsbrief erworbenen adeligen Titels, das Recht auf das adelige Prädikat.

Das badiſche Recht unterſcheidet hiñſichtlich des Adelsprädicates vier Stufen; Fürſten, Grafen, Freiherren und Edelleute. Diejenigen Fürſten und Grafen, deren Ahnherren „zur Zeit der Gründung des Rheinischen Bundes fürſtliche Würde oder ein wohl erworbenes Erbrecht an einem Fürſtentum oder einer Graffchaft des ehemaligen Deutschen Reiches“ hatten, ebenſo die vom Großherzog „mit der Würde eines hohen Adels beliehenen“ Perſonen, werden als der **Herrnſtand**, die übrigen als der **Mitterſtand** bezeichnet ³⁾.

2. Das Recht auf ausschließliche Führung eines beſtimmten adeligen **Wappens** (Recht der Siegelmäßigkeit) ⁴⁾.

Die Berechtigung zur Führung des Adelsprädicates wird durch die Vorſchrift des § 360 Ziff. 8 RStGB. geſchützt; daneben ſteht dem Berechtigten wegen Mißbrauches des adeligen Namens oder Wappens auch ein Klagerrecht gemäß § 12 BGB. zu ⁵⁾.

3. Das **Stammgutsrecht**, d. h. die Befugnis, zur Erhaltung des Namens und Stammes liegenschaftliches Vermögen von dem übrigen Vermögen (Landerbe, Allod) des Inhabers auszuſcheiden und einer beſonderen Rechtsordnung zu unterſtellen, die nunmehr durch Art. 36 des UG. zum BGB. näher beſtimmt iſt.

1) Ein Fremder, der ſich im Großherzogtum aufhält, gilt, ſobald er nachweiſt, daß er in ſeinem Heimatlande Adelsrechte genießt, als „Adelsgenoffe“: Für die Verleihung einer Standeserhöhung oder für die Anerkennung einer von einem auswärtigen Souverän erteilten Standeserhöhung wird eine Taxe von 100—6000 M. erhoben, B. v. 4. Juni 1888 § 25 Ziff. 4.

2) Reg. Bl. 1815 S. 81.

3) Dieser Unterſchied iſt inſbeſondere für das Stammgutsrecht von Bedeutung.

4) Das Recht der Siegelmäßigkeit, das heute nur dekorative Bedeutung beſitzt, kann auch Nichtadeligen verliehen werden.

5) Bgl. **Planck**, Komm. zum BGB. § 12 Anm. 5 und **Gierke**, Deutſch. Priv. R. S. 731.

Nicht als ein Recht anzusehen, ist die im VI. Konst.-Edikte weiter erwähnte ausschließliche Befähigung des Adels zu den sogen. Hofvorzügen¹⁾.

II. Der grundherrliche Adel. Derselbe besteht aus zwei Klassen von Personen:

a) aus den Mitgliedern der Familien, die bis zum Jahre 1806 zu der begüterten reichsunmittelbaren Ritterschaft gehörten und sich noch im Eigentum oder Miteigentum jener ritterschaftlichen Güter befinden,

b) aus allen landsässigen badischen Adelligen, die sich im Eigentum oder Miteigentum eines im Lande gelegenen Gutes befinden, dem im Jahre 1806 das Recht der Patrimonialgerichtsbarkeit zustand. Um zur letzteren Klasse zu zählen, ist es nicht notwendig, daß der betreffende adelige Grundeigentümer zu einer derjenigen Familien gehört, die bereits vor der Begründung des Rheinbundes zum landsässigen Adel zählten. Nach dem unzweifelhaften Wortlaut der Verfassungsurkunde (§ 29) genügt außer dem Besitz des Adels das Eigentum an einem Gut der genannten Art²⁾.

Die Rh. PA. hatte den im Jahre 1806 der Souveränität des badischen Kurfürsten unterworfenen Reichsrittern zwar nicht ausdrücklich aber doch stillschweigend eine Reihe von staatlichen Befugnissen vorbehalten, so alle, die als „nicht wesentlich zur Souveränität gehörig“ geltenden Patrimonialrechte, niedere Gerichtsbarkeit und Polizei, Jagd, Patronat u. s. w. Ähnliche Rechte, besonders eine patrimoniale Gerichtsbarkeit, besaßen auch eine Zahl von landsässigen Adelligen, die unmittelbar der badischen Hoheit oder der Gewalt eines dem badischen Staate einverleibten Territorialherren untergeordnet waren.

Durch das IV. Konst.-Edikt vom 22. Juli 1807, die sogen. Grundherrlichkeitsverfassung, wurden diese Sonderrechte alle förmlich anerkannt und gewährleistet. Unter dem Nachfolger Karl Friedrich gelangten die gewährten Privilegien durch verschiedene in den Jahren 1812 und 1813 erlassene Anordnungen wieder zur Aufhebung.

Nachdem sodann die Rechte der ehemaligen Reichsritter durch die Bundesakte (Art. XIV) unter den Schutz des deutschen Bundes gestellt worden waren, erging nach langwierigen Verhandlungen zwischen der Regierung und den ehemaligen Reichsrittern am 23. April 1818 ein umfassendes Edikt, das die Rechtsverhältnisse der früheren, unter die badische Herrschaft gekommenen, Reichsstände und sämtlicher Grundherren von neuem regelte, und das darauf in der Folge unter den besonderen Schutz der Verfassung gestellt und als ein „Bestandteil“ derselben erklärt wurde³⁾. In demselben waren, was die per-

1) Ausnahmsweise sind auch Stammgüter nicht adeliger Familien zugelassen, wenn dieselben vor dem Erlaß des VI. Konst.-Ed. errichtet wurden. Ueber das Stammgutrecht im einzelnen s. Dörner, AG. zum BGD. S. 318 ff., sowie Dörner und Seng, Bad. Landesprivat. §§ 76 u. ff.

2) Wie sich aus der Darstellung bei Wielandt a. a. O. S. 17 f. ergibt, scheint der Begriff der landsässigen Grundherren früher in dem angeedeuteten engeren Sinne aufgefaßt worden zu sein, obwohl bereits das IV. Konst. Ed. neben den grundherrlichen Familien auch die „Besitzer von Grundherrschaften“ erwähnt, und obwohl die Verf. Urf. in ihrem früheren § 29 bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten „sämtliche Adelige Besitzer von Grundherrschaften“ für wahlberechtigt erklärte. Die neue Fassung des § 29 von 1904 läßt an der im Texte vertretenen Ansicht keinen Zweifel mehr. Vgl. dazu Glöckner, Bad. Verf. R. S. 74 Anm. 1.

3) Reg. Bl. S. 45 und Verf. Urf. § 23.

förmliche Vergünstigung auf dem Gebiete der Polizei- und Gemeindeverwaltung angeht, die landsässigen Grundherren den ehemaligen Reichsrittern gleichgestellt.

Auf eine gegen dieses Edikt von den Reichsrittern erhobene Beschwerde ließ sich die Großherzogliche Regierung, nachdem sie die Beilegung des Streites zunächst durch die Erlassung eines unterm 16. April 1819 in einer Beilage zum Reg.-Blatt ergangenen sogen. Erläuterungsediktes zu erreichen versucht hatte, von neuem auf Verhandlungen ein, die dann in zwei besonderen unterm 22. April erlassenen Deklarationen ihren Abschluß fanden, deren eine sich mit den Reichsrittern beschäftigte, während die andere die Rechtsverhältnisse der landsässigen Grundherren behandelte ¹⁾.

Die Rechtsgültigkeit beider Edikte wurde, da sie ohne Mitwirkung der Landstände erlassen waren, zwar auf den Landtagen der Jahre 1831, 1837 und 1846 von der zweiten Kammer angefochten, eine förmliche Aufhebung derselben ist jedoch nicht erfolgt. Für die Gegenwart besitzt die Frage ihres rechtlichen Bestandes keine besondere praktische Bedeutung mehr, da die noch geltenden Sonderrechte der Grundherren, soweit sie nicht auf speziellen Gesetzen beruhen, sich alle auf das Edikt vom 23. April 1818 stützen lassen ²⁾.

Die Vorrechte, die heute noch den Grundherren zustehen, und die, soweit privatrechtliche Bestimmungen in Frage kommen, durch den Art. 58 Abs. 2 GG. zum BGB. gedeckt werden, sind folgende:

1. Anteil an der Landtschaft (Verf.-Urk. § 29) worüber unten in § 20 des Textes das Nähere gesagt werden wird ³⁾.

2. Befugnis zur Ausübung der Ortspolizei im Umfange der in ihren grundherrlichen Bezirken gelegenen Schlösser samt Zubehörden in Unterordnung unter die amtliche Distriktspolizei ⁴⁾. Seit dem Erlaß des PStGG. vom 31. Okt. 1863 erstreckt sich diese Befugnis nur noch auf den Erlaß von ortspolizeilichen Strafverfügungen, da bei der in den §§ 23 ff. daselbst vorgenommenen Bestimmung der Kompetenz zum Erlaß von ortspolizeilichen Vorschriften oder polizeilichen Anordnungen der Grundherren nicht gedacht ist.

Die Grundherren sind weiter, auch außerhalb des grundherrlichen Bezirkes von der Polizeistrafgewalt der Bürgermeister insofern ausgenommen, als die letzteren gegen die Grundherren keine Haftstrafen erkennen dürfen ⁵⁾.

3. Nach § 100 Gd.-Ordg. sind die Grundherren in den nicht der Städte-Ordnung unterstellten Gemeinden, wenn eine Umlage zu beschließen ist, zur Beratung des Gemeindevoranschlages einzuladen und mit ihren Einwendungen zu hören. Weiter ist denselben von der Vornahme von

1) Beide abgedruckt im Reg.-Bl. 1824 S. 71 und 77.

2) Eine übersichtliche Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des heutigen Rechtszustandes der Grundherren geben: Pfister a. a. O., Bd. II S. 330, Wielandt a. a. O. S. 17 Anm. 1 und U. Curtaz, Die Autonomie der standesherrl. Familien Badens 1908 (Heidelb. Dissert.). Vgl. ferner den Bericht der Petitionskomm. der 2. K. Ldtg. 1845/46 Prot. Beil. S. 7 S. 289 ff. und Dorner, Bad. RPOLG. S. 537 ff. Ein Verzeichnis der am 1. Januar 1905 vorhandenen Grundherrschaften findet sich bei Glöckner a. a. O. S. 77 ff.

3) Diejenigen Adelligen, denen der Großherzog das Wahlrecht bei der Grundherrenwahl verleiht, werden dadurch noch nicht zu Grundherren.

4) Gmde.-Ordg. § 6 Abs. 3.

5) § 131 Ges. die Einf. der RFG. betr. vom 3. März 1879.

Ortsbereisungen seitens der Bezirksämter behufs Vortrags etwaiger Wünsche Kenntniß zu geben ¹⁾. Auch haben die Bezirksämter ihre Erlasse an die Grundherren diesen direkt unter Vermeidung der Zwischeninstanz der Bürgermeisterämter zugehen zu lassen mit dem Prädikate: Hochwohlgeboren bezw. Hochgeboren.

Denjenigen Grundherren, welche zu den Familien des früher reichsunmittelbaren Adels gehören, kommt weiter noch zu:

1. Das Recht der Familienautonomie, d. h. die Befugnis zur Aufrechterhaltung ihrer zu Zeiten des alten Reiches abgeschlossenen Familienverträge und zum Erlaß neuer hausgesetzlicher Vorschriften über ihre Familien- und Güterverhältnisse. Die Ausübung dieses Rechtes ist jedoch an die landesherrliche Bestätigung der einzelnen Akte geknüpft und ist ausgeschlossen, soweit das Landesrecht entgegensteht ²⁾.

2. Das Recht zur Erledigung gewisser Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit innerhalb des Kreises der grundherrlichen Familie: bei Sterbefällen „ritterschaftlicher Familienmitglieder“ steht, soweit Verlassenschaftsverhandlungen in Frage kommen, die aus privatrechtlichen Gründen geboten sind, die Führung dieser Verhandlungen zum Zweck einer gütlichen Erledigung der Angelegenheit dem Familienhaupte, dem Familienältesten, zu. Diese Befugnis entfällt, wenn es sich um die Wahrung der Interessen von Geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen handelt, oder wenn einer der Beteiligten die zuständige Staatsbehörde anruft ³⁾.

Die übrigen ziemlich weitgehenden Rechte, welche seiner Zeit den Grundherren noch zugesichert worden waren, sind inzwischen teils infolge Eingreifens der Gesetzgebung, teils auf Grund von Verzichten in Wegfall gekommen ⁴⁾.

Die Zuficherung gewisser Erleichterungen bei der Allodifikation der Lehen ist nach durchgeführter Lehensablösung bedeutungslos geworden; das Ehrenrecht der eigenen Uniform bietet kein juristisches Interesse. Das Ehrenrecht des acht-tägigen Truergeläutes beim Tode des Familienhauptes unter gleichzeitiger Einstellung der Tanzmusik innerhalb der Grundherrschaft ist, nachdem die „Herrschaft“ der Grundherren sich nur noch auf den Bereich ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörenden erstreckt, ebenfalls ohne rechtliche Bedeutung.

Der Kirchenpatronat und das Ehrenrecht des Kirchengebotes bestimmt sich nach kirchenrechtlichen Vorschriften.

III. Der standesherrliche Adel. 1. Zum standesherrlichen Adel Badens gehören die Mitglieder derjenigen fürstlichen und gräflichen Familien,

1) Erlaß Minist. d. J. v. 4. Jan. 1859 Centr. B. D. Bl. Nr. 2 S. 5.

2) Eb. v. 23. April 1819 §§ 38, 11, B. B. V. XIV. Die Veröffentlichung solcher bestätigter Statute erfolgt durch d. Reg. bezw. G. u. B. D. Bl. vgl. R. Bl. 1823 Nr. 16, 30. 1824 Nr. 14, 1828 Nr. 12 u. f. w.

3) Eb. v. 23. April 1818 § 9, 38. Näheres hierüber bei Dorner a. o. a. D. S. 540 ff.

4) Der befreite Gerichtsstand wurde durch das Ges. v. 15. Febr. 1851 (Reg. Bl. S. 137) aufgehoben. Auf die Forstgerichtsbarkeit, die Forst- und Jagdpolizei wurde seitens der Grundherren schon um die Mitte des vierten Jahrzehnts des vergangenen Jahrhunderts verzichtet. Die Sonderstellung hinsf. der Gemeindebesteuerung, ebenso die Befugnisse auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung wurden durch die staatliche Gemeindegesetzgebung beseitigt, zum Teil gegen Zubilligung von Entschädigungen. Die Schulpatronate wurden durch das Gesetz vom 28. April 1870 (G. u. B. D. Bl. S. 349) aufgehoben.

welche zur Zeit der Auflösung des alten Reiches dingliche Reichsstandschafft befaßen und bei der Gründung des Rheinbundes oder später mit ihrem Gebiete oder einem Teil desselben der badischen Landeshoheit unterstellt wurden.

Es sind dies die Familien der Fürsten von Fürstenberg, der Fürsten von Leiningen, der Fürsten von der Leyen, der Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, der Grafen von Leiningen-Billingheim, der Grafen von Leiningen-Neudenu¹⁾ und der Fürsten von Salm-Reifferscheidt-Krautheim.

Die letztgenannte Familie hat ihren in Baden gelegenen Besitz („das Fürstentum Salm-Krautheim“) unterm 7. Februar 1839 an den badischen Staat verkauft. Für sie kommen daher nur noch die mit der persönlichen Stellung der Standesherrn verknüpften Vorzüge in Betracht²⁾

Wie der bis zum Gesetz vom 24. August 1904 geltende Text der Verf.-Urk. ausdrücklich anerkannte, steht es dem Großherzog frei, den Häuptern adeliger Familien „eine Würde des hohen Adels“ d. h. ein Prädikat zu verleihen, das sonst nur von den Mitgliedern des deutschen hohen Adels geführt wird. Solchen Personen kann unter bestimmten Voraussetzungen auch heute noch durch landesherrliche Entschließung das Recht der erblichen Landstandschafft eingeräumt werden³⁾. Die derart ausgezeichneten Adeligen nehmen aber, wenn sie auch dem Herrenstande im Sinne des VI. Konst.-Ediktes § 21 f zuzurechnen sind, selbst innerhalb des Großherzogtums, — ganz abgesehen von dem Verhältnisse zu den andern deutschen Staaten, — eine von dem standesherrlichen Adel wesentlich verschiedene Stellung ein.

Die g e s c h i c h t l i c h e E n t w i c k e l u n g der Rechtsstellung der standesherrlichen Familien zeigt die gleichen Etappen wie diejenige der Berechtigungen der Grundherren⁴⁾. An der Spitze der langen Reihe stehen die Art. 24 ff. der Rheinbunds-Acte, welche den mediatisierten Reichsständen (nicht nur folgeweise wie den Reichsrittern, sondern mit ausdrücklichen Worten) einen großen Kreis von staatlichen Befugnissen vorbehielten (tous les droits non essentiellement inhérens à la souveraineté). Hieran schließt sich das in loyaler Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen unterm 22. Juli 1807 erlassene III. Konst.-Edikt Karl Friedrichs über die Standesherrlichkeits-Verfassung⁵⁾, das sich an die in gleicher Richtung ergangene bayrische Deklaration vom 19. März 1807 anlehnte. Dann folgten die besonders auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit durch Großherzog Karl verfügten Einschränkungen, welche zur Intervention des Wiener Kongresses führten und die Aufnahme der Schutzvorschriften des Art. XIV in die Bundesacte mit veranlaßten. Das zum Vollzug dieser Vorschriften erlassene früher erwähnte Edikt vom 23. April 1818 wurde, wie von den Reichsrittern, so auch von den

1) Ueber die besonderen Verhältnisse der Standesherrschaft: Leiningen-Neudenu vgl. Glöckner a. a. O. S. 62. Ein Verzeichnis der im Jahre 1834 zu den „Standesherrschaften“ gerechneten Ortschaften gibt ebenderselbe S. 63.

2) Edikt v. 27. März 1839 Reg.Bl. S. 83.

3) Vgl. Verf.Urk. § 28 Abs. 3 (frühere Fassung) und § 28 Abs. 2 (nach der Fass. d. Ges. v. 24. August 1904).

4) Vgl. hierzu nun auch die angef. Schrift v. Curtaz.

5) Reg.Bl. Nr. 29.

ehemaligen Reichsständen, im Beschwerdeweg angefochten, und auch hier entschloß sich die Regierung, nachdem der mit Erlassung des Ediktes vom 16. April 1819 unternommene Ausgleichsversuch ergebnislos geblieben, die bestehende Streitfrage im Wege der Verhandlungen zum Austrag zu bringen, die mit den einzelnen Familien gesondert geführt wurden. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war eine Reihe von Vereinbarungen, die, wie dies bezüglich der Grundherren geschehen, in der Form von Deklarationen veröffentlicht wurden¹⁾.

Soweit diese Deklarationen ohne Mitwirkung der Stände ergingen, können dieselben, ebenso wie die beiden grundherrlichen Deklarationen, auf rechtliche Geltung nur Anspruch erheben, insofern sie mit dem der Verfassung einverleibten Edikt vom 23. April 1818 nicht im Widerspruch stehen²⁾. Auch von ihren Bestimmungen ist ein erheblicher Teil inzwischen gegenstandslos geworden³⁾.

Mit der Auflösung des deutschen Bundes kam die den standesherrlichen Rechten durch die Bundesakte gewährte völkerrechtliche Garantie in Wegfall. Der Art. 58 Abs. 1 GG. zum BGB. hat die bezüglich der ehemals reichsständischen Familien geltenden Sonderbestimmungen der Landesgesetzgebung und im besondern auch ein demgemäß auszuübendes Hausgesetzgebungsrecht als fortbestehend ausdrücklich anerkannt, dieses Anerkenntnis bezieht sich jedoch nicht auf die vordem ergangenen gesetzlichen Anordnungen des neuen Reiches, die neben dem BGB. in Kraft geblieben sind⁴⁾.

2. Die Vorrechte der standesherrlichen Familien erstrecken sich zum Teil auf sämtliche Familienmitglieder, teils nur auf das Familienhaupt.

Wer die Eigenschaft eines Familiengliedes besitzt, bestimmt sich ebenso nach dem betreffenden Hausgesetz wie die Frage, wer Familienhaupt sei. Teilt sich ein standesherrliches Haus in mehrere Zweige, so genießt das Haupt eines jeden Zweiges die Stellung eines Familienhauptes⁵⁾.

1) a. Bez. der Fürstl. Fürstenbergischen Standesherrschaft durch B.D. v. 12. Dez. 1823 Reg. Bl. 1824 Nr. 1. Ferner Uebereinkunft v. 4. Mai 1825 Reg. Bl. Nr. 9. b. Bez. der Fürstl. Leiningenschen Stds herrsch. B.D. v. 22. Mai 1833, Reg. Bl. Nr. 25, ersetzt durch B.D. v. 30. Juli 1840 Reg. Bl. Nr. 25 S. 177. c. Bez. der Fürstl. von der Lehnischen Stds herrsch. B.D. vom 7. Okt. 1830, Reg. Bl. Nr. 12 S. 135. d. Bez. der Fürstl. Löwenstein-Wertheimischen Stds h. B.D. v. 14. März 1833 Reg. Bl. Nr. 11 S. 47, ersetzt durch das (mit Zustimmung der Stände erlassene) Edikt v. 14. Januar 1885 Reg. Bl. Nr. 2 S. 13. e. Bez. der Gräfl. Leiningenschen Standesherrschaften B.D. v. 2. März 1826 Reg. Bl. Nr. 7 S. 39. f. Bez. der Fürstl. Salm-Krauthemischen Stds herrsch. B.D. v. 6. Okt. 1825 Reg. Bl. Nr. 25 S. 173 und vom 27. März 1839 Reg. Bl. Nr. 10 S. 83.

2) Uebereinstimmend Dorner, D. bad. RPOLG. S. 539, vgl. im übrigen Pfister a. a. O. S. 331 ff. und Wielandt a. a. O. S. 20 Anm. 2. Einen Abdruck dieser Deklaration gibt d. Handbuch für Bad. Juristen S. 61 ff.

3) Teils durch Aenderung der Gesetzgebung teils durch Verzicht der Berechtigten. Vgl. vor allem d. Ges. über die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände vom 15. Febr. 1851, die Gemeindegesetzgebung, das Stiftungsgesetz, das Gesetz über die Aufhebung der Schulpatronate v. 28. April 1870, den durch Gesetz v. 24. Febr. 1849 festgelegten Verzicht des Fürsten v. Fürstenberg und der Fürsten v. Leiningen auf die Gerichtsbarkeit und Polizei. Die Verkichte der Gräfl. Leiningenschen Stds herrschaften auf die besondere Administration ihrer Waldungen und auf mehrere ihnen entzogenen Befugnisse anderer Art. Vekt. d. Just. Min. v. 6. Juli 1865 Reg. Bl. S. 528 und 531. Einen ähnlichen Verzicht auf jeden Widerspruch gegen die landesgesetzliche Minderung seiner Rechte enthält bez. des Fürsten v. Leiningen die Vekt. des Just. Minist. vom 1. Mai 1865 (Reg. Bl. S. 233).

4) Vgl. G. Meyer-Anschütz, DStR. § 229 a.

5) Argum. Verf. Urf. § 28 Abs. 1.

Die einzelnen Vorrechte des standesherrlichen Adels sind teils bloße Ehrenrechte teils materielle Rechte ¹⁾.

Zu den ersteren gehören folgende Befugnisse:

a. Die standesherrlichen Häuser genießen als Mitglieder des hohen Adels das Recht der Ebenbürtigkeit mit dem Hause des Landesherrn. Deren Häupter gehören zu den ersten Standesherrn im Staate.

b. Sie behalten Titel und Wappen von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften, jedoch mit Weglassung aller Beziehungen, die in ihren vormaligen Verhältnissen zum deutschen Reich begründet waren.

c. Das Familienhaupt darf sich in allen an den Landesherrn oder landesherrliche Behörden gerichteten Schriften Fürst und Standesherr, bezw. Graf und Standesherr nennen, auch sich des Wortes „Wir“ bedienen. Es führt als Fürst den Titel „Durchlaucht“, als Graf den Titel „Erlaucht“. Die übrigen Mitglieder der fürstlichen Familie haben ebenfalls das Beiwort „Durchlaucht“, die der gräflichen nur das Prädikat „hochgeboren“ zu beanspruchen.

Gegen die standesherrlichen Familien wird ein angemessenes Kanzleizerimonial beobachtet.

d. Die von ihnen zu leistende Huldigung bestimmt sich nach besonderen Vorschriften.

Bezüglich der in den Deklarationen weiter aufgeführten Ehrenrechte des Kirchengebotes, Trauergeläutes und Einstellung der Tanzmusiken gilt das früher bei den Grundherren Gesagte. Ebenso ist das Recht, eigene Hofämter und Verwaltungskollegien zur Besorgung ihrer Vermögensverwaltung einzuführen, unter Verleihung der die betreffenden Funktionen bezeichnenden Amtstitel und mit Ausstattung von Uniformen heute ohne rechtliches Interesse, da es sich hierbei überall um reine Privatbeamtenungen handelt.

Als materielle Rechte sind zu erwähnen:

1. Das Recht der Autonomie (Selbstgesetzgebung).

Nach dem Inhalt des Ediktes vom 23. April 1818 gilt bezüglich dieses Rechtes das gleiche, das oben bezüglich der ehemaligen Reichsritter gesagt worden ²⁾. Die späteren Deklarationen sprechen zwar nicht mehr von einer „Bestätigung“ durch den Landesherrn, sondern in Anlehnung an den Text des Art. XIV Ziff. 2 der Bundes-Acte nur von einer „Vorlage“ an denselben und von einer Bekanntgabe durch die höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung. Tatsächlich besteht aber in der Stellung des Landesherrn in beiden Fällen kein Unterschied. Man hat in der Praxis deshalb wiederholt gerade auch bei der Verkündigung standesherrlicher Hausgesetze eine förmliche Bestätigung eintreten lassen ³⁾.

Wie für die Autonomie der ehemaligen Reichsritter, so gilt auch für die-

1) Die Einteilung der Deklarationen ist eine andere. Sie unterscheiden: Persönliche Vorzüge, Stellung zu den Gemeinden, nuzbare Rechte, Regierungsbefugnisse, Verhältnis zur Besteuerung, Dienerverhältnis, Lebensverhältnis.

2) Beispiele solcher Hausgesetze siehe Reg.Bl. 1860 S. 399 Hausgesetze der Fürsten und Grafen von Leiningen; G.u.BdBl. 1874 S. 531. Desgl. F. Leiningen, G.u.BdBl. 1898 S. 437 u. 1900 S. 333.

3) Uebereinstimmend Dörner, Bad. RPdG. S. 540.

jenige der Standesherrn weiter der Grundsatz, daß die hausgesetzlichen Regelungen nur da Platz greifen können, wo nicht eine bestimmte landesgesetzliche Vorschrift vorliegt. Die durch § 3 des Ediktes vom 23. April 1818 und § 23 Verf.-Urk. gezogene Schranke gilt auch für den standesherrlichen Adel ¹⁾.

Eine diese Regel bestätigende ausdrückliche Ausnahme ist nur hinsichtlich derjenigen hausgesetzlichen Normen gemacht, welche sich auf die Bevormundung minderjähriger Familienglieder beziehen, insbesondere bezüglich der Bestimmung, die das Haupt der Familie zum tutor legitimus erklärt ²⁾.

2. Wie den ehemals reichsunmittelbaren Grundherren, so stehen bei Verlassenschaftsachen der Mitglieder einer standesherrlichen Familie dem Familienhaupte gewisse Erledigungsbefugnisse zu ³⁾.

3. Die Häupter der standesherrlichen Familien und die Häupter selbständiger Familienzweige, die im Besitze einer Standesherrschaft sich befinden, haben das erbliche Recht der Mitgliedschaft in der ersten Kammer (erbliche Landstandtschaft) Verf.-Urk. § 27 Ziff. 2, § 28. (Näheres siehe unten bei § 20).

4. Die Mitglieder der standesherrlichen Familien bedürfen keiner besonderen Erlaubnis der badischen Regierung, um in den Dienst eines anderen deutschen oder mit Deutschland im Frieden lebenden Staates zu treten. Sie sind nur verpflichtet, von solchem Diensttritt Anzeige zu erstatten ⁴⁾. Für die im badischen Staatsdienst stehenden oder vom badischen Staat eine Pension empfangenden Mitglieder gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

5. Wie den Grundherren, so steht auch den Standesherrn das Recht zur Ausübung der Ortspolizei im Bereich ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden zu. Ebenso sind sie von der Polizeigewalt der Bürgermeister in gleicher Weise ausgenommen wie jene. (Gde.D. § 6 Abs. 3).

6. Gleiches wie für die Grundherren gilt ferner bezüglich der Mitwirkung bei der Aufstellung des Gemeindevoranschlages (Gde.Ordg. § 100) und bezüglich der Ortsbereisungen.

7. Dem standesherrlichen Adel kommen gewisse Befreiungen von Verpflichtungen zu, die durch das Gesetz allen Staatsangehörigen auferlegt sind:

a) Die Mitglieder der standesherrlichen Familien sind frei von der Wehrpflicht. (Verf.-Urk. § 10 und RG. vom 9. November 1867, § 1) ⁵⁾.

b) Die Residenzschlösser der Standesherrn und die dazu gehörigen Gärten sind befreit vom Beizug zur Gemeindebesteuerung. (GdStD. § 86 Ziff. 4).

1) Anderer Ansicht Wielandt a. a. O. S. 22. Für die hier vertretene Ansicht Dorners AG. z. BGB. S. 328 ff. vgl. auch die in allen Deklarationen wiederkehrende Bestimmung des § 3 des Ed. v. 23. April 1818 (Ausübung der Rechte nur nach Maßgabe der Landesgesetze). Eine hiernach ungültige Vorschrift kann auch nicht durch Berufung auf die landesherrliche Bestätigung gestützt werden, die zudem in der Regel nur: „unter Vorbehalt der landesherrlichen Rechte und der Rechte Dritter“ erfolgt. Vgl. auch E. d. RG. 26 S. 142 und BGB. v. 31. Jan. 1898. (Zeitschr. f. BR. S. 35 und 47.)

2) Diese Sonderbestimmung ist auch in den mit landständ. Zustimmung erlassenen Deklarationen enthalten, vgl. Dell. Löwenstein § 18, Fürstenberg, Leiningen (Fürsten und Grafen) und von der Leyen § 22.

3) Dell. Fürstbg., F. Leiningen, Graf L., v. d. Leyen § 18, Löwenstein § 17.

4) Dies Recht steht jedoch dem Verluste der Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf (nach § 21 des R.Ges. vom 1. Juni 1870) nicht im Wege.

5) BGBI. S. 131.

c) Die zu den Standesherrschaften gehörenden Schlösser sind, sofern sie für immer oder zeitweise zum Wohnsitz ihrer Eigentümer bestimmt sind, befreit von der Einquartierungslast (vgl. die einzelnen Deklarationen und das R.G. vom 25. Juni 1868, § 4) ¹⁾.

8. Das bei der seinerzeitigen Vermögensauseinanderetzung zwischen dem Staate und dem standesherrlichen Adel dem letzteren vorbehaltenen Recht des Vorbaues bei Bergwerkanlagen wurde bei der im Jahre 1890 erfolgten Neuordnung des Bergrechtes ausdrücklich gewahrt ²⁾.

Die früher zugestandene Fähigkeit, Aktiblehen zu besitzen, ist nach geschehener Ablösung sämtlicher Lehen, da neue Lehen nicht mehr entstehen können, heute ohne Bedeutung ³⁾.

Die Handhabung des Patronatsrechtes bestimmt sich nach den kirchenrechtlichen Vorschriften.

In allen übrigen hier nicht besonders aufgeführten Beziehungen unterstehen die standesherrlichen Familien in Baden dem gemeinen Recht. Das Recht der Austräge, das gemäß G.G. zur R.G.B. zu ihren Gunsten statuiert werden könnte, besitzen dieselben nicht.

Alle Rechte der Standesherrn kommen auch denjenigen Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses zu, die sich im Besitze einer zum Hausvermögen gehörenden Standesherrschaft befinden (vergl. unten bei § 17).

Zweiter Abschnitt.

Die Organisation.

Erstes Kapitel.

Der Großherzog.

§ 12. Die rechtliche Stellung des Großherzogs ⁴⁾. Bereits zur markgräflichen Zeit war der Gedanke zum Durchbruch gekommen, daß die mannigfachen Hoheitsbefugnisse, die der Landesherr im Laufe der Jahre unter den verschiedensten Rechtstiteln in seiner Hand vereinigt hatte, nicht mehr als ein demselben privatrechtlich zugehörendes Vermögensobjekt anzusehen seien, sondern daß die durch jene Befugnisse des Landesherrn verbundenen Territorien mit ihren Leuten eine Einheit bildeten („die vereinte Gesellschaft“), welche auch den Landesherrn mit umfasse und ihm nur die Stellung eines Verwalters dieser Gemeinschaft einräume.

Die Proklamation vom 13. August 1806 hat diesem, dem damaligen deutschen Rechtsbewußtsein konformen, Gedanken für das neu geschaffene Großherzogtum

1) B.G.B. S. 523.

2) § 165 des Ges. v. 22. Juni 1890 (G.u.B.D.B. S. 447). Das Vorbaurecht erstreckt sich auf alles, was zur Standesherrschaft im heutigen Sinn, d. h. zu dem die Standesherrschaft bildenden Grundbesitz gehört.

3) Vgl. Dorner, U.G. zum B.G.B. S. 453.

4) Vgl. zum folgenden statt aller anderen Felinek, System S. 130 ff. und Anschütz in v. Holtenborffs Enzyklopädie Bd. II S. 564 ff.

in authentischer Weise einen prägnanten Ausdruck verliehen. Sie hat insbesondere den neu begründeten Staat in scharfen Gegensatz zu den durch die Rheinbundsakte beseitigten Patrimonialherrschaften gestellt und hat damit für Baden bestätigt, daß dem Staate kein Stück der alten Patrimonialgewalten eigne, daß insbesondere auch die Stellung des Landesherrn „völlig und restlos“ in ihm aufgegangen. Der Erlaß der auf jene Proklamation folgenden Konstitutionsedikte ebenso die Verkündigung der Verf.-Urk. vom 22. August 1818 haben diese Tatsache nur noch bekräftigt. Wenn die Verfassung auch aus einer rechtlich freien Entschließung des Monarchen erging, so war es doch immer nur der bis dahin unbeschränkte Träger der Staatsgewalt, der diese Verkündigung vornahm und nicht etwa ein über dem Staate stehender Herr, der durch den Erlaß der Verfassung die ihm gegenüber dem Staate zustehenden Patrimonialrechte beschränkte.

Deshalb ergibt sich, was die rechtliche Stellung des Staatsoberhauptes angeht, auch für das badische Recht unzweifelhaft, daß der Großherzog, wenn er auch schon vor dem Erlaß der Verfassung als solcher vorhanden war und durch die letztere lediglich eine erneute Anerkennung seiner Stellung erfahren hat, nur die rechtliche Eigenschaft eines im Staate stehenden Organes besitzt, und daß demgemäß seine Regierungshandlungen nicht als der Ausfluß eines subjektiven Rechtes erscheinen, sondern allein als die Betätigung einer staatlichen Funktion.

Allerdings ist diese Organstellung eine eigenartige von der anderer Organe wesentlich verschiedene.

Wenn der Großherzog seit dem Erlaß der Verfassung auch nicht mehr das einzige unmittelbar mit dem Dasein des Staates gegebene Organ geblieben ist, sondern diese Qualifikation mit den Landständen teilt, so ist er doch nach wie vor das höchste Organ im Staate, in welchem der staatliche Willen seinen Ausgangspunkt findet, durch dessen Handeln die Tätigkeit der andern Organe bedingt ist, und seine Zuständigkeit erstreckt sich grundsätzlich auf alle Gebiete des staatlichen Lebens. „Er vereinigt in sich“, wie die Verf.-Urk. in ihrem § 5 besagt, „alle Rechte der Staatsgewalt“. Wollen Ausnahmen von dieser plenitudo potestatis behauptet werden, so bedarf dies des Nachweises einer durch ausdrückliche Bestimmungen verfügten Einschränkung.

Solche Ausnahmen bestehen nun, was die Ausübung der Staatsgewalt angeht, in weitem Umfange.

So galt schon vor der Aufnahme des § 67g in die Verf.-Urk. allgemein der dem Wesen des konstitutionellen Staates entsprechende Grundsatz, daß jede staatliche Handlung des Monarchen, um rechtliche Gültigkeit zu erlangen, der Mitwirkung und eventuell der Gegenzeichnung eines Beamten bedarf, der damit die Verantwortung für diese Handlung übernimmt.

Auf dem größten Teile des Gebietes der Gesetzgebung und bei einzelnen wichtigen Verwaltungshandlungen vermag der Großherzog den Staatswillen nur zu erklären, wenn dazu vorher eine Zustimmung der Stände erfolgt ist (Verf.-Urkunde § 53 ff.).

Anderer Seiten staatlicher Tätigkeit sind ihm endlich der Sache nach vollständig entzogen, so vor allem die Rechtsprechung, wo an seiner Stelle von ihm

ernannte oder erwählte Repräsentanten im Einzelfalle den Staatswillen ganz unabhängig von seiner Einwirkung zum Ausdruck bringen ¹⁾. (Verf.-Urk. §§ 14, 15.)

Analoges gilt für die durch die Gesetzgebung weiter ausgebauten Gebiete der Verwaltungstätigkeit, in denen die ausschließliche Zuständigkeit anderer Organe ausdrücklich gesetzlich festgelegt ist ²⁾.

Daß der Großherzog in allen Fällen, in denen seine Zuständigkeit begründet ist, nicht auch selbst zu handeln braucht, sich vielmehr anderer Personen als seiner Delegatäre bedienen kann, ist selbstverständlich. Eine Verpflichtung zum eigenen Handeln besteht nur insoweit, als dies in einem Gesetze ausdrücklich verlangt wird.

Erscheinen nach dem bisher Gesagten die vom Großherzoge vorgenommenen Regierungshandlungen nicht als der Ausfluß eines eigenen Rechtes, sondern nur als die bestimmungsgemäße Ausübung der dem Staate zukommenden Befugnisse, so erwachsen andererseits dem persönlichen Verwalter dieser staatlichen Funktion, dem jeweiligen Inhaber der Großherzoglichen Würde, mit dem Anfallen der letzteren eine Reihe von Fähigkeiten, die sich in der That als individuelle Rechte darstellen.

So hat zunächst der zum Throne Berufene den Anspruch auf Anerkennung seiner Individualität als des Trägers der Staatsgewalt. Dieser Anspruch besteht nicht nur für den Fall einer Thronstreitigkeit, er dauert auch nach unbestrittener Einnahme des Thrones fort gegenüber jedem, der in irgendwelcher Hinsicht diese Anerkennung verweigert.

Die ganz eigenartige Stellung, die der Großherzog als höchstes Staatsorgan einnimmt, bedingt ferner zugunsten des persönlichen Trägers dieser Funktion, den Anspruch auf eine Reihe von persönlichen Vorzügen gegenüber den andern Staatsangehörigen.

Endlich hat sich nach der Gestaltung unseres staatlichen Lebens der Grundsatz herausgebildet, daß dem Inhaber der großherzoglichen Würde dem Staate gegenüber ein Rechtsanspruch auf gewisse vermögensrechtliche Bezüge zusteht.

§ 13. **Die persönlichen Vorzüge des Großherzogs.** Dieselben zerfallen in solche, die sich als reine Ehrenrechte darstellen und in solche materieller Art.

Zu den ersteren gehören:

1. Die **Unverantwortlichkeit** des Monarchen.

Der Großherzog hat das Recht auf Unterlassung eines jedweden staatlichen Zwanges gegen seine Person. Er ist sowohl, was seine Regierungshandlungen angeht, wie hinsichtlich seiner Handlungen als Privatmann keinem weltlichen Richter unterworfen ³⁾. Seine Person ist, wie die Verfassung sich ausdrückt, heilig und unverletzlich. Eine Ausnahme erfährt diese Immunität nur, soweit es sich um die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche Dritter handelt. Hier nimmt der Großherzog Recht vor den ordentlichen Gerichten des

1) Die dieses Repräsentationsverhältnis äußerlich bezeichnende Eingangsformel der Urteile: „Im Namen des Großherzogs“ ist in Baden nicht üblich.

2) Die durch die Zugehörigkeit Badens zum Reiche bewirkten Beschränkungen in der Ausübung früher bestandener Befugnisse sind keine Beschränkungen des Trägers der Staatsgewalt, sondern der letzteren selber.

3) Wegen der Verantwortlichkeit der Minister s. unten.

Landes. Dieser Satz, der schon kraft landesrechtlicher Vorschrift galt, hat durch die Reichsgesetzgebung eine gewisse Bestätigung erfahren ¹⁾. Vertreten wird dabei der Großherzog von der in Frage kommenden Vermögensverwaltung.

2. Das Recht auf Führung eines besonderen Titels, eines besonderen Wappens und einer besonderen Standarte. Der Titel des Großherzogs ist: Von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ²⁾. Der Großherzog genießt das Prädikat „Königliche Hoheit“ und im völkerrechtlichen Verkehr königliche Rechte. Er übt deshalb bei Verträgen mit Kaiser und Königen das Alternat.

Das Großherzogliche Wappen ist das Staatsiegel; die großherzoglichen Farben sind die Landesfarben (zwei gelbe und ein roter Längsstreifen von gleicher Breite). Titel und Wappen sind gegen Mißbrauch strafrechtlich geschützt ³⁾.

3. Das Recht des Hofstaates. Der Großherzog ist zur Hebung des äußeren Glanzes seiner besonderen Stellung von einem Hofe, d. h. von einer Anzahl von Personen umgeben, denen er auf ihre Hofstellung bezügliche öffentlich anzuerkennende und strafrechtlich geschützte Würden und Titel zu verleihen vermag. Zur Führung dieses Hofstaates und der damit verbundenen Einrichtungen werden ihm die Mittel durch die Bewilligung der Zivilliste und insbesondere durch die in derselben enthaltene Nutzung der Hofausstattung zur Verfügung gestellt.

Die Auswahl der für den Hofdienst zu verwendenden Personen, ebenso die Regelung ihrer Bezüge und Dienstverhältnisse steht dem Großherzog vollständig frei, da es sich hier nicht um die Begründung eines staatlichen Dienstverhältnisses handelt ⁴⁾.

Zwischen den im Staatsdienste stehenden Personen und denen des Hofdienstes war früher allerdings durch die im Jahre 1810 begründete gemeinschaftliche Witwen- und Waisenkasse eine gewisse rechtliche Verbindung geschaffen worden ⁵⁾. Dieselbe wurde jedoch durch das Gesetz vom 9. Juni 1900, welches die Zahlung der Witwenkassenbeiträge der Beamten beseitigte, wieder aufgehoben. Die Hofkasse erhielt damals zur Bestreitung des von ihr künftig allein zu übernehmenden gesamten Aufwandes für die Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener aus dem von der Beamtenwitwenkasse erworbenen Vermögen einen Betrag von 2 103 848 Mark zugewiesen ⁶⁾.

Der gelegentlich der Beratung des Gesetzes über die Zivilliste vom 3. März

1) Vgl. RD. des Just. Minist. vom 8. Juni 1810 (Reg. Bl. S. 194), ferner Gef. v. 15. Februar 1851, über die Aufhebung der besetzten Gerichtsstände und RGO. zur ZPD. vom 30. Jan. 1877 § 5 Abs. 1.

2) RD. v. 10. Dez. 1830 R. Bl. Nr. 18 S. 187. Zu früherer Zeit waren zum Teil abweichende Titel üblich, auch wurde zwischen dem kleineren und dem größeren Titel unterschieden. Nachweise siehe bei Wielandt a. a. O. S. 34 Anm. 2. Wegen der Standarte und der badischen Farben vgl. Bestm. des St. Minist. vom 17. Dez. 1891 St. Anz. 39 S. 397.

3) RStGB. § 368 Ziff. 7 u. 8.

4) Aus dem letzteren Grunde bewirkt auch die Verleihung eines Hofamtes an einen Nichtbadener keinen Erwerb der Bad. Staatsangehörigkeit. BG. Hof v. 6. Mai 1873 Rpr. Nr. 199. Ueber die derzeitige Zusammensetzung des Hofstaates gibt das neueste Hof- und Staatshandbuch Auskunft. Vgl. dazu auch Wielandt a. a. O. S. 35 im Text und in Anm. 2.

5) Edikt v. 28. Juni 1810 Reg. Bl. Nr. 30 S. 225 ff.

6) Gef. v. 3. Juni 1900 (G. u. R. Bl. S. 789) in Art 3 u. 4.

1854 von der Regierung gestellte Antrag, die von dem Vorgänger des regierenden Großherzogs bewilligten Pensionen ganz allgemein auf die Staatskasse zu übernehmen, fand seitens der Landstände keine Zustimmung¹⁾. Es wurden jedoch damals, wie dies auch bei den vorausgegangenen Regierungswechseln geschehen, unter ausdrücklicher Verwahrung gegen eine hieraus etwa abgeleitete Rechtspflicht, die vom Großherzog Leopold sowie von dem damaligen Regenten bei seinem Regierungsantritt bewilligten Pensionen auf die Staatskasse übernommen. Die Freiwilligkeit dieser Leistung wurde wieder, wie in den früheren Fällen, auch formell dadurch anerkannt, daß man die mit den Ständen getroffene Vereinbarung in einem Anhang des Gesetzes unter Abdruck eines Protokollauszuges der betreffenden Sitzungen veröffentlichte²⁾.

Der bisherige Standpunkt wurde auch im Jahre 1908 gewahrt, als die von Großherzog Friedrich I bewilligten Hospensionen auf die Staatskasse übernommen wurden, obwohl hier die Form des Gesetzes gewählt worden³⁾.

4. Zu den Ehrenrechten des Großherzogs werden weiter eine Reihe von Einrichtungen gezählt, die der Anerkennung und Sicherung der besonderen Ehrenstellung des Monarchen dienen, aber dem persönlichen Inhaber der Monarchenstellung nicht immer ein subjektives Recht gewähren, so:

der erhöhte strafrechtliche Schutz, den der Großherzog genießt⁴⁾,

der Anspruch auf die Erweisung gewisser Ehrenbezeugungen seitens der in Baden garnisonierenden preussischen Truppen⁵⁾,

die für die Kirchen bestehende Verpflichtung zur Aufnahme einer Fürbitte in das allgemeine Kirchengebet

und endlich die Verpflichtung, im Falle des Ablebens des Großherzogs auf Verlangen das Trauergeläute vorzunehmen sowie öffentliche Lustbarkeiten und Schauspiele zeitweise einzuschränken⁶⁾.

Ueber die landesherrlichen Patronatsrechte und über die Sonderrechte des Großherzogs in familienrechtlicher Hinsicht wird an späterer Stelle gesprochen werden. Die Vorzüge der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses kommen alle auch dem Landesherrn zu.

Eine Befreiung von der Steuerpflicht besteht, soweit die direkten

1) Vgl. Art. 4 der Reg.-Vorlage abgedr. in den Beilagen zu den Protok. der II. K. S. 4 S. 126 ff., sowie Verhandlungsprotokolle der II. K. v. 6. u. 9. Februar 1854, Prot.-West S. 45 und 129.

2) Vgl. Reg.Bl. 1854 S. 47 u. Reg.Bl. 1831 S. 214. And. Ansicht Wielandt a. a. D. S. 36 ohne nähere Begründung und Glöckner a. a. D. S. 270 Anm. 1, welche bei einem Regierungswechsel die Staatskasse schlechtweg zur Uebernahme der Pensionen für verpflichtet erklären.

3) Gef. v. 13. Aug. 1908 (G.u.V.DBl. S. 492) vgl. den Bericht der Komm. der II. K. Sbstg. 1907/08 Druckf. Nr. 81 a S. 9.

4) RStGB. §§ 80—86; 94—101.

5) Mil.-Konv. v. 25. Nov. 1870 Art. 5.

6) Es besteht in Baden keine allgemeine Vorschrift über die Landestrauer und über deren Dauer. Auf Grund der bereits in der Hofratsinstruktion vom 28. Juli 1794 (§ 76) getroffenen Anordnungen wird jedoch, gestützt durch ein unzweifelhaftes Gewohnheitsrecht, die Vornahme eines allgemeinen Trauergeläutes von den mit den Rechten einer öffentlichen Korporation ausgestatteten Kirchen, sowie die zeitweise Einstellung von öffentl. Lustbarkeiten u. s. w. verlangt. Vgl. auch die f. Rt. für die Grund- und Standesherrn getroffenen ausdrücklichen Anordnungen.

Steuern in Frage kommen ¹⁾, abgesehen von dem Einkommen aus der Zivilliste und der zur Hofausstattung gehörenden Gebäuden mit Zubehörenden nur hinsichtlich der Gemeindebesteuerung. Von derselben sind ausgenommen: die landesfürstlichen Residenz, Lustschlösser und Gärten ebenso ganz allgemein die Steuerwerte des Kapitalvermögens und die Steueranschlüge aus dem privatwirtschaftlichen Einkommen des Großherzogs ²⁾. Der Großherzog und sein Hofhalt sind ferner von allen Gemeindeverbrauchssteuern befreit ³⁾. Gleiches gilt für den Grundstoß der Zivilliste hinsichtlich der staatlichen Verkehrssteuer ⁴⁾.

§ 14. Die Vermögensrechte des Großherzogs. I. Öffentlichrechtliche Bezüge. Bereits durch die pragmatische Sanktion vom 14. November 1808 wurde bestimmt, daß „der Unterhalt des Regenten und seiner Familie ebenso wie die Kosten der Staatsverwaltung aus dem Staatseinkommen zu bestreiten seien ⁵⁾“. Dafür hatte aber auch der Begründer des Großherzogtums schon in den ersten Monaten des Bestandes des neuen Staates die Einkünfte aus allen Domänen dem Staate überwiesen ⁶⁾.

Die Verfassungsurkunde hat jenen Grundsatz nochmals sanktioniert, indem sie dem Landesherrn ausdrücklich eine feste Kronrente zuerkannte, deren Bestand ohne Zustimmung des Großherzogs nicht verändert werden durfte ⁷⁾. Die Verf.-Urk. hat weiter die Verbindung dieser Kronrente mit den Domänen ausdrücklich aufrecht erhalten. Sie hat die Zivilliste „auf den Ertrag der Domänen radiziert“, und sie hat ebenso die Domänen, welche sie für ein „unstreitiges Patrimonialeigentum des Regenten und seiner Familie“ erklärte, dem Staate zur Verwaltung und Nutznießung überlassen, solange „nicht durch Herstellung der Finanzen“ eine Erleichterung der Untertanen möglich sei (Verf.-Urk. § 59).

Ueber die Bedeutung dieser Vorschriften bestehen eine Reihe von Streitfragen, die das ganze badische Verfassungsleben durchlaufen ⁸⁾. So ist es zunächst zweifelhaft, worauf sich die Erklärung des § 59, daß die Domänen Privateigentum des Regenten und seiner Familie seien, überhaupt bezieht, ob auf alle im Zeitpunkt der Erlassung der Verfassung vorhandenen Güter und Berechtigungen, die dem Staate nur durch das Abwerfen eines wirtschaftlichen Ertrages dienen, oder nur auf diejenigen Stücke, welche bei der Begründung des Staates als fürstliches Kammergut galten und seitdem diesem Gute hinzugefügt wurden.

1) Wegen Befreiung von der Reichserbschaftsteuer vgl. RG. 3. Juni 1906, § 13, Von der Erhebung der Sporteln Ges. vom 4. Juni 1888 (G.u.B.DBl. S. 255) § 20.

2) Verm.StG. v. 28. Sept. 1906 (G.u.B.DBl. S. 421 ff. § 39; § 61 Eink.StG. v. 20. Juni 1884 (Fassung v. 9. Aug. 1900 G.u.B.DBl. S. 994) § 6. Ude(St)D. § 86 Ziff. 2 u. 3.

3) § 78 Ziff. 1 Ude(St)D.

4) Ges. v. 6. Mai 1899 (G.u.B.DBl. S. 133) § 33.

5) Reg.Bl. 1808 S. 300.

6) Ldh. Bd. v. 11. Nov. 1806 (Reg.Bl. S. 91). Ueber den Bestand der Domänen in früherer Zeit vgl. Pfister a. a. O. Bd. I S. 141 vgl. außerdem im Texte § 75.

7) Die Zivilliste kann ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht und ohne Bewilligung des Großherzogs niemals gemindert werden. § 59 Abs. 2.

8) Eine Zusammenstellung der umfangreichen Literatur über die bad. Domänenfrage gibt die bereits erwähnte Arbeit von Degen: Ueber das Eigentumsrecht an den bad. Domänen. Heid. 1903. Von älteren Abhandlungen wären zu erwähnen vor allem diejenigen von v. Jagemann im Sammelwerk S. 555 ff. und von Seufert, ebenda S. 739 ff. Zu vgl. endlich F. Rehm, Modernes Fürstenrecht, München 1904, bes. S. 323 ff.

Nach dem Wortlaute des § 59 wäre anzunehmen, daß der Eigentumsvorbehalt sich auf alle damals vorhandenen Domänen erstreckt, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Titeln sie erworben, und ob sie dem Regentenhaufe oder dem neu entstandenen Staate zugefallen waren ¹⁾. Die herrschende Ansicht mißt jedoch der Erklärung des Begründens der Verfassung eine solch weitgehende Bedeutung nicht zu und glaubt wohl mit Recht, daß Großherzog Karl, welcher die Aufnahme der das Privateigentum der Domänen betonenden Klausel ausdrücklich verlangt hatte, hier speziell als Familienhaupt gesprochen und deshalb nur diejenigen Güter im Auge gehabt habe, die, obwohl im Familieneigentum des Großherzoglichen Hauses stehend, dem Staate zur Verwaltung und Nutzung überlassen waren; auf die reinen Staatsdomänen habe sich seine Erklärung nicht bezogen. Eine gerechte Trennung der beiden Arten von Domänen, die zur Zeit, abgesehen von den besonders ausgeschiedenen Hofdomänen, gemeinsam vom Staate verwaltet werden, ließe sich nur ermöglichen durch Zurückgehen auf die einzelnen Erwerbstitel. Eine nur nach allgemeinen Gesichtspunkten vorgenommene Scheidung wäre unzutreffend ²⁾.

Zweifel bestehen weiter darüber, in wessen Eigentum die landesfürstlichen Domänen stehen, ob in dem des jeweiligen Großherzogs, worauf die Analogie des Stammgutsrechts hinweist, oder im Eigentum eines anderen Rechtssubjektes.

Nach dem klaren Wortlaut des § 59 und nach der Vorgeschichte des markgräflichen Kammergutes ist davon auszugehen, daß hier das Stammgutrecht keine Anwendung zu finden hat, sondern daß als Eigentümer die als Korporation aufzufassende Großherzogliche Familie anzusehen ist, zu der alle diejenigen Personen gehören, welche durch § 4 der Verf.-Urk. und die Deklaration vom 4. Oktober 1817 als zur Großherzoglichen Familie gehörig bezeichnet worden sind ³⁾. Der jeweilige Großherzog erscheint dieser Gesamtheit gegenüber nur als Nutznießer ⁴⁾.

Daraus, daß die (landesfürstlichen) Domänen als Privateigentum, d. h. nicht als Staatseigentum, erklärt sind, folgt, daß sie im Falle einer Trennung der Großherzoglichen Familie vom badischen Staat nicht dem letzteren, sondern der ersteren folgen, vorausgesetzt, daß dann die für ihre Verbindung mit dem

1) Der Einwand, daß eine derartige allgemeine Disposition über die Domänen auch soweit dieselben Staatsgut waren, unzulässig gewesen sei, (vgl. Schenk, Bad. StR. im Marq. Hdbch. I. Aufl. Sep.-Abdr. S. 8) ist keineswegs stichhaltig, da Großherzog Karl beim Erlaß der Verfassung die Stellung eines absoluten Herrschers einnahm.

2) Insbes. wäre es rechtlich nicht gerechtfertigt, alle nach der Begründung des Staates oder gar alle nach dem Jahre 1803 gemachten Erwerbungen als Staatsdomänen, die vorherigen Akquisitionen aber als landesfürstliche zu erklären. Vgl. hierüber zutreffend Degen a. a. D.

3) Uebereinstimmend Dorner, Bad. Ausf. G. zum BGB. S. 320 sowie Dorner und Seng a. a. D. S. 438, was den Ausschluß des bad. Stammgutsrechtes angeht. Die landesherrl. Domänen, oder das allgemeine Hausgut des Großh. Hauses werden hier mit Recht als Stamm-, d. h. als Fideikommissgut der badischen Fürstenfamilie bezeichnet.

4) Vgl. vor allem Degen a. a. D. Allerdings befindet der Großherzog sich insofern in einer wesentlich anderen Stellung wie ein einfacher Nutznießer des bürgerl. Rechtes, als er als Haupt der Familie das ausschließliche Vertretungsrecht für die Familie besitzt und deshalb also, soweit die Vorschriften des § 58 Verf. Urk. erfüllt sind, auch ohne Zustimmung der übrigen Mitglieder zu Veräußerungen befugt ist, vgl. Rehm, a. a. D. S. 333.

Staate in dem § 59 verfassungsmäßig festgelegte Voraussetzung nicht mehr gegeben ist. Was unter dieser Voraussetzung zu verstehen, wie lange man wird sagen können, daß die Finanzen nicht „hergestellt“ sind, läßt sich allerdings nicht leicht beantworten.

Die Radizierung der Zivilliste auf den Ertrag der Domänen bedeutet nur, daß der Staat, sofern und insoweit nicht die Zivilliste aus den Erträgnissen des Domänengutes gedeckt ist, aus dem letzteren keine Staatsausgaben befriedigen darf, keineswegs aber kann daraus gefolgert werden, daß der gesetzlich festgelegte Betrag der Zivilliste sich etwa mindere, wenn die Erträgnisse der Domänen zu dessen Bestreitung nicht ausreichen sollten ¹⁾.

Der in der Verfassungs-Urkunde ausgesprochene Grundsatz, daß der Träger der Krone eine bestimmte Geldrente vom Staate zu beanspruchen habe, ist in der Folge durch weitere Gesetze von neuem festgelegt worden unter gleichzeitiger Zuweisung einer Reihe von Naturalnutzungen an bestimmten, zur „Hofausstattung“ gerechneten Grundstücken und Rechten.

In der ersten Zeit nach dem Erlaß der Verfassung erfolgte die nähere Regelung der Verhältnisse der Zivilliste immer nur für die Dauer der Regierung eines einzelnen Großherzogs ²⁾. Seit dem Gesetze vom 3. März 1854 ³⁾ ist die Zivilliste eine *permanente* geworden. Die an diesem Gesetze nachträglich noch vorgenommenen Aenderungen beziehen sich nur auf die Bemessung der den Grundstock der Zivilliste bildenden Geldrente, sowie auf die Ausscheidung einzelner Stücke aus der Naturalnutzung und Unterhaltung. Seit dem Jahre 1876 hat man, was die Bemessung der Geldrente angeht, um einer Entscheidung in der Domänenfrage nicht vorzugreifen, den Weg betreten, daß man in das jeweilige Staatsbudget einen festen Zuschuß zur Zivilliste aufnahm, der den geänderten Geldverhältnissen und den gesteigerten Ansprüchen Rechnung tragen soll.

Zur Zeit besteht die Zivilliste auf Grund der durch das Gesetz vom 14. April 1858 ⁴⁾ bewirkten Erhöhung und unter Einrechnung des soeben erwähnten Zuschusses von 300 000 Mark aus einer jährlichen Geldrente von 1 589 983 Mark, sowie aus dem Rechte der Benutzung der in der Anlage zum Gesetz vom 3. März 1854 aufgeführten, zur Hofausstattung gehörenden Gebäude, Grundstücke und Rechte ⁵⁾, soweit dieselben nicht durch nachträgliche Vereinbarung mit den Ständen auf die Staatsverwaltung mit übernommen wurden ⁶⁾.

Aus der Zivilliste sind zu bestreiten:

- a) Die Schatullgelder des Großherzogs und der Großherzogin;
- b) Die Unterhalts- und Erziehungskosten der großherzoglichen Kinder;
- c) Die Gehalte aller Hofbeamten und Hofdiener, sowie die ihnen und ihren

1) § 59 Abs. 2 Verf. Urk. vgl. Rehm a. a. O. S. 342 f.

2) Vgl. hierzu Pfister a. a. O. Bd. I S. 511 ff.

3) Reg.Bl. S. 43.

4) Reg.Bl. S. 147.

5) Die sog. Hofdomänen.

6) Letzteres geschah bezügl. der Groß. Hofbibliothek (jetzt Hof- und Landesbibliothek), des Münzkabinetts, der Altertumshalle und der Kunstschule (jetzt Akademie der bildenden Künste) Bktm. des Min. des J. vom 19. X. 1872 und 29. Januar 1876 G.u.VBl. S. 350 u. S. 119.

Witwen und Kindern bewilligten Pensionen, die letzteren jedoch nur während der Regierung des Großherzogs, der sie bewilligt hat;

d) Der gesamte Aufwand für die Hofhaltung, den Marstall und die Hofjagd, sowie für die Unterhaltung der dazu gehörenden Inventarien;

e) Die Kosten für die Unterhaltung sämtlicher, zur Hofausstattung gehörigen Gebäude und Gärten u. s. w.;

f) Alle übrigen ordentlichen und außerordentlichen Hofausgaben, die nicht von der Staatskasse übernommen wurden.

Die Rechtsverhältnisse, die durch das Gesetz vom 3. März 1854 zwischen dem Monarchen und dem Staate begründet worden sind, sind rein öffentlich rechtlicher Natur; sie sollen nicht etwa ein privatrechtliches Entgelt für die dem Staate überlassenen Domänennutzungen darstellen, sie sind vielmehr allein im öffentlichen Interesse geschaffen worden, um dem Monarchen diejenige äußere Stellung zu garantieren, welche die Würde und das Ansehen der Krone von ihm verlangen. An diesem öffentlich-rechtlichen Charakter wird auch dadurch nichts geändert, daß die Verfassungsurkunde die Zivilliste, wie erwähnt, auf den Ertrag der dem Staate überlassenen Domänen radiziert, d. h. dem Landesherrn ein Pfandrecht an diesem Ertrage eingeräumt hat. Deshalb gehören Streitigkeiten zwischen dem Großherzoge und dem Staate wegen des Anspruches auf die Zivilliste nicht vor die bürgerlichen Gerichte¹⁾.

Dem öffentlich rechtlichen Charakter der Zivilliste entspricht es, daß das Gesetz sie für u n v e r ä u ß e r l i c h erklärt, und vorschreibt, daß dieselbe ihrem Zwecke nicht entzogen werden und mit keiner Verbindlichkeit belastet werden darf, die die Regierungszeit des Großherzogs, der dieselbe eingeht, überschreitet (Ges. v. 3. März 1854, Art. 3).

Diese Verfügungsbeschränkungen gelten jedoch, da die Zivilliste, soweit sie in einer Geldleistung besteht, in einer festen Pauschalsumme dargeboten wird, und da eine Pflicht des Landesherrn zur Rechnungsablage nirgends vorgeschrieben ist, nicht auch bezüglich der Verwendung der vom Landesherrn aus den Einkünften der Zivilliste gemachten Ersparnisse. Diese letzteren gehen vielmehr in das freie Privatvermögen des Monarchen über.

Die Einkünfte, die der Landesherr aus dem Genuß der Zivilliste bezieht, sind steuerfrei²⁾.

Die Verwaltung der dem Landesherrn zustehenden öffentlich rechtlichen Bezüge liegt in den Händen der seit dem 26. September 1880 als ein Oberhofamt eingerichteten *Generalintendantz der Großherzoglichen Zivilliste*³⁾, der eine Reihe von anderen Hofstellen (Hofzahlamt, Hoffinanzamt, zwei Hofforst- und Jagdämter, die Direktion der Kunsthalle und der Gemäldegalerie u. s. w.) untergeordnet sind⁴⁾.

1) Da eine die verwaltungsgerichtl. Kompetenz begründende Sonderbestimmung nicht erlassen ist, so fehlt für solche Streitigkeiten ein zuständiger Richter. Vgl. v. Seydel, Banr. StR. I § 54 S. 183 und Rehm a. a. O. S. 345.

2) Vgl. oben § 13 a. E.

3) G. u. B. D. V. Nr. 32.

4) Vgl. Hof- und St.-Handbuch Jahrgang 1902 S. 48 ff.

II. Das Privatvermögen des Großherzogs: Hinsichtlich seiner Verwaltung unterliegt der Großherzog keinen Beschränkungen. Er genießt auch mangels besonderer hausgesetzlicher Bestimmungen, abgesehen von der früher bereits erwähnten Befreiung von der Gemeindebesteuerung, keine besonderen Vorzüge gegenüber dem allgemeinen Recht, weder was die materielle Seite, noch was die Vertretung im Prozesse angeht. Die Führung der Privatvermögensverwaltung liegt ebenfalls in den Händen der Generalintendanz der Großherzoglichen Zivilliste. Es entspricht einer gebotenen Rücksicht auf die Würde des Monarchen, daß diese Behörde nach außen formell in eigenem Namen auftritt, wenn sie natürlich auch kein eigenes Rechtssubjekt darstellt.

Die f. B. aus den Domänen ausgeschiedenen Partikularfideikomisse dienen zur Ausstattung und Erhaltung der jüngeren Linien des Großherzoglichen Hauses (vergl. hierüber unten § 17).

§ 15. Die Thronfolge. I. Der badische Staat ist eine Erbmonarchie. Die Verfassungsurkunde drückt dies in ihrem § 4 in der Weise aus, daß sie erklärt: „Die Regierung des Landes ist erblich in der Großherzoglichen Familie u. s. w.“

Damit wollte nicht etwa gesagt sein, daß diese Regierung wie eine Verlassenschaft im Wege des Erbgangs von dem verstorbenen Monarchen auf seinen Nachfolger übertragen werde, wie dies seiner Zeit bezüglich der landesherrlichen Rechte im Patrimonialstaate der Fall war. Der § 4 der Verf.-Urk. beabsichtigte vielmehr lediglich dem seit dem Bestehen des Großherzogtums geltenden Grundsatz erneute Anerkennung zu verleihen, daß die Berufung zur obersten Organschaft im Staate kraft Gesetzes auf einen bestimmten Personenkreis, auf die Mitglieder der Großherzoglichen Familie, beschränkt sei und nach einer genau festgesetzten, den Vorschriften des Erbrechtes entlehnten Reihenfolge einzutreten habe. Die Ausdrucksweise, daß die Regierung vererbt werde, ist also nur bildlich zu verstehen; in Wahrheit erbt nicht der Nachfolger etwas von seinem Vorgänger, sondern der Staat, d. h. dessen gleichbleibendes höchstes Organ, erbt den Nachfolger, übernimmt einen neuen persönlichen Träger¹⁾.

Das badische Staatsrecht kennt nur die eine, o r d e n t l i c h e, Art der Thronfolge, welche durch die zum Bestandteil der Verf.-Urk. gemachten Bestimmungen der Deklaration vom 4. Oktober 1817 festgelegt ist.

Die Einführung einer a u ß e r o r d e n t l i c h e n Thronfolge könnte nur im Wege eines die Verfassung ändernden Spezialgesetzes erfolgen.

Nachdem der Inhalt der unterm 4. Oktober 1817 zunächst als Hausgesetz erlassenen Deklaration in der Verfassungsurkunde Aufnahme gefunden, wären die Formen eines Verfassungsgesetzes auch bei jeder diesem Hausgesetze widersprechenden A e n d e r u n g der regelmäßigen Thronfolge zu beobachten. Die Erfüllung dieser Formvorschrift wäre aber auch zur wirksamen Geltendmachung einer solchen Anordnung genügend. Es bedürfte, wenn nur die Voraussetzungen der §§ 65 und 73 der Verfassungsurkunde erfüllt sind, insbesondere nicht einer Zustimmung der

1) Der Sache nach übereinstimmend bereits P f i s t e r a. a. O. Bd. I S. 579.

agnatischen oder gar der im Hausgesetze vom 4. Oktober 1817 genannten kognatischen Mitglieder der Großherzoglichen Familie ¹⁾). Mit der Aufnahme in die Verfassungsurkunde ist die Thronfolgeordnung auch den Wandlungen unterworfen, denen die einzelnen Teile der Verfassung unterzogen werden können. Ein Vorbehalt zu Gunsten der Agnaten oder der Kognaten ist nirgends gemacht ²⁾). Die ersteren sind bei Verfassungsänderungen als erbliche Mitglieder der ersten Kammer zur Mitwirkung berufen; eine weitergehende Befugnis ist aber auch ihnen nicht eingeräumt. Ein Zugeständnis der bezeichneten Art kann insbesondere auch nicht daraus abgeleitet werden, daß die Thronfolgeordnung den Kreis der Personen, aus dem die künftigen Herrscher hervorgehen sollen, nach einzelnen Linien genau umschrieben hat. Daß die Mitglieder dieser Linien durch die Erwähnung in der Thronfolgeordnung zu einem gesetzgebenden Faktor für den Fall einer Verfassungsänderung erklärt worden seien, wird niemand behaupten wollen, und der etwaigen Berufung auf ein durch jene Ordnung begründetes wohlervorbenees Recht stünde der Satz entgegen, daß solche Rechte vor der Gesetzgebung keinen Bestand haben können. Nach badischem Rechte käme hier nicht einmal die Verpflichtung zu einer Entschädigung in Frage ³⁾).

II. Die heute geltenden Einzelvorschriften über die Thronfolge sind, was die **persönliche Fähigkeit** des Thronerwerbers angeht, folgende:

1. Zugehörigkeit zur Großherzoglichen Familie, d. h. leibliche Abstammung aus einer der vom ersten Großherzoge, von Karl Friedrich, begründeten Linien. Ein durch Adoption bewirktes Familienband vermag den Mangel einer leiblichen Abstammung nicht zu ersetzen.

2. Abstammung aus rechtmäßiger Ehe, d. h. der Thronfolger sowie dessen Vorfahren bis Karl Friedrich müssen in rechtmäßiger Ehe erzeugt sein ⁴⁾. Legitimation vermag einen in dieser Hinsicht vorhandenen Mangel nicht zu heilen.

3. Soweit es sich um die Thronfolge im Mannesstamme handelt, Abstammung aus einer Ehe, zu deren Abschluß die Zustimmung des Großherzogs gegeben wurde ⁵⁾.

4. Abstammung vermittelt durch ebenbürtige Ehen. Was unter Ebenbürtig-

1) Uebereinstimmend, im Einklang mit der in ganz Deutschland herrschenden Meinung für Baden: *Wielandt* a. a. O. S. 26, und *Glodner* a. a. O. S. 44 Anm. 1. Ueber die Thronfolgerechte der Kognaten vgl. die Schrift von *E. Eisenlohr* (Diss.), Heidelberg 1905, die eine eingehende Darstellung der historischen Entwicklung der badischen Thronfolgeordnung gibt.

2) Bereits die der heutigen Thronfolgeordnung vorausgehende Sukzessionsakte v. 10. Sept. 1806 wurde, wenn damals auch die Söhne Karl Friedrichs mitunterzeichneten, von dem letzteren „vermöge der erlangten Souveraineté“, also als Staatsgesetz, erlassen. In der Deklaration vom 4. Oktober 1817 ist die Zustimmung der Agnaten überhaupt nicht mehr erwähnt.

3) Zum gleichen Resultate, daß nicht nur den Kognaten, sondern auch den Agnaten das Recht der Zustimmung zu Aenderungen der Folgeordnung mangelt, müßte man auch dann kommen, wenn man den in neuester Zeit von *Rehm* (a. a. O.) aufgestellten Standpunkte billigen wollte, daß das Thronfolgerecht eine vom Staatsrecht unabhängige Grundlage besitze und allein auf dem Hausrechte des Fürstenhauses beruhe. Denn nach badischem Fürstenrecht liegt die Ausübung der Hausgesetzgebung, worauf unten näher zurückzukommen ist, allein in der Hand des Familienhauptes. Hat dieses aber als Monarch zugestimmt, so ist damit auch der für das Haus bindende Wille des Hausgesetzgebers zum Ausdruck gekommen.

4) Vgl. hierüber sowie zum folgenden vor allem *Rehm* a. a. O. S. 147, S. 151 ff.

5) Arg. § 11 des Apanagegesetzes.

keit zu verstehen ist, bestimmt sich mangels ausdrücklicher landesrechtlicher Vorschriften nach den in der Zeit des Erlasses des Hausgesetzes geltenden Grundsätzen des deutschen Privatfürstenrechtes¹⁾.

Darnach sind als ebenbürtig anzusehen die Mitglieder derjenigen Häuser, die nach 1815 in Deutschland regiert haben oder heute noch regieren, die standesherrlichen Häuser und die außerdeutschen, europäischen, christlichen Häuser, welche einen völkerrechtlich anerkannten Staat regieren oder regiert haben.

5. Männliches Geschlecht, dies gilt auch für den Fall, daß nach Aussterben des Mannesstammes die Kognatenerbfolge eintritt.

6. Der als Thronanwärter Auftretende muß ferner mit dem ersten Großherzog oder nach Ueberleitung der Erbfolge in die kognatische Linie mit dem ersten Großherzoge aus dieser Linie im **M a n n e s s t a m m e** verwandt sein. Die bloß kognatisch verwandten Familienmitglieder haben, abgesehen von dem einen, nach Aussterben des Mannesstammes eintretenden Fall, kein Nachfolgerecht. Um dies zu bekräftigen, haben die weiblichen Mitglieder des Hauses auch heute noch bei ihrer Verhehlung den früher schon üblichen Verzicht zu leisten²⁾.

7. Der zur Uebernahme Berufene darf nicht durch körperliche oder geistige Krankheit an der eigenen Ausübung der Regierung **d a u e r n d** verhindert sein. Eine voraussichtlich bloß vorübergehende Unfähigkeit schließt von der Nachfolge ebensowenig aus wie die Minderjährigkeit. In beiden Fällen tritt Regentschaft ein. Diese Grundsätze, die gelegentlich der Regierungsübernahme des letztverstorbenen Großherzogs praktisch betätigt wurden³⁾, finden ihre rechtliche Begründung vor allem in den Bestimmungen der im Jahre 1803 mit der Erhebung des Markgrafen zum Kurfürsten in Baden eingeführten goldenen Bulle⁴⁾.

1) Hausgef. v. 4. Okt. 1817. Vgl. *R e h m a. a. D. S.* 115 u. *G. M e y e r - A n s c h ü ß*, Staatsrecht VI. Aufl. S. 270. Soll ein aus nicht ebenbürtiger Ehe abstammender Verwandter des Großh. Hauses als sukzessionsberechtigt angesehen werden, so bedarf es, da hier die Abänderung eines in die Verfassung aufgenommenen Grundsatzes in Frage kommt, einer besonderen verfassungsgesetzmäßigen Regelung. Eine bloß hausgesetzliche Regelung wäre ebenso wie eine etwaige Vereinbarung der Agnaten für die Thronfolge ohne jede rechtliche Bedeutung.

2) Der Verzicht ist heute eine reine Formalität, die an dem Rechtszustande der Töchter nichts ändert. Vgl. auch *UpanageGes.* § 19.

3) Als Großherzog Leopold am 24. April 1852 verschieden, und der älteste Sohn desselben infolge körperlicher und geistiger Erkrankung außerstande war, die Regierung zu führen, ging, nachdem dieser Zustand festgestellt, aber eine Besserung nicht ausgeschlossen zu sein schien, die Würde des Großherzogs zwar auf den älteren Sohn, den Erbgroßherzog Ludwig, über, während der jüngere Bruder, der nachmalige Großh. Friedrich I. als Stellvertreter des Großherzogs, bis dieser wieder von seinem Leiden befreit sein würde, die Führung der Regentschaft übernahm (Patent v. 24. April 1852, *Reg.Bl.* S. 147). Nachdem sich jedoch während der vier nächsten Jahre herausgestellt hatte, daß die Regierungsunfähigkeit des älteren Bruders eine dauernde war, übernahm der Regent durch Erklärung vom 5. Septemb. 1856, „im Interesse des Landes unter Hintanzetzung seiner brüderlichen Gefühle“ die ihm „**m i t d e m T h r o n a n f a l l e ü b e r k o m m e n e** Großherzogliche Würde nebst allen ihren Rechten und Vorzügen“. Durch eine unterm gleichen Tage erlassene Erklärung wurde bestimmt, daß an dem Titel des älteren Bruders nichts geändert werden sollte (*Reg.Bl.* S. 321 u. 322).

4) Vgl. *GB.* v. 1356 c. XXV §§ 3 u. 4. Eine Aufhebung dieser Vorschriften ist bis jetzt nicht erfolgt, insbes. ist dies auch nicht durch die *KhBulle* geschehen, deren § 2 sich nur auf diejenigen Gesetze des alten Reiches bezog, die eine reichsrechtliche Beschränkung der Landeshoheit enthielten. Vgl. *P f i f e r a. a. D. S.* 506, ferner *G. M e y e r - A n s c h ü ß a. a. D. S.* 573.

8. Wenn auch ausdrücklich nur für den Fall der Nachfolge der kognatischen Linie verordnet, so ist es doch als allgemein gültige Vorschrift anzusehen, daß der zur Thronfolge in Baden Berufene nicht zugleich in einem andern Staate die Stellung des Monarchen oder Thronfolgers einnehmen darf ¹⁾. Verzichtet er beim Anfallen des badischen Thrones nicht auf diese Stellung, so geht die Nachfolge in Baden auf den nächsten nicht im gleichen Verhältnisse stehenden Anwärter über ²⁾.

III. Nach der im Hausgesetze vom 4. Oktober 1817 festgelegten und in die Verfassung übernommenen Thronfolgeordnung waren in erster Reihe folgende fünf Linien berufen, innerhalb deren für die Bestimmung des Regierungsnachfolgers das Recht der Erstgeburt entscheidend sein sollte: ³⁾

1. Die männlichen Nachkommen des Großherzogs Karl.
2. Die Linien des Markgrafen, späteren Großherzogs Ludwig.
3. Die Linien des Markgrafen Karl Leopold Friedrich, des späteren Großherzogs Leopold.
4. Die Linie des Markgrafen Wilhelm Ludwig August,
5. Die Linie des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst.

Für den Fall, daß diese fünf Linien im Mannesstamme erlöschen sollten, ist die Erbfolge der männlichen Nachkommen der von Großherzog Karl Friedrich abstammenden Prinzessinnen und zwar in der Weise vorgesehen, daß, ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen Regenten, nach dem Erstgeburtsrecht und der Linial-Erbfolge berufen sein sollen:

1. Die Nachkommen der Töchter des Großherzogs Karl.
2. Die Nachkommen der Schwestern des Genannten.
3. Die Nachkommen der Prinzessinnen aus den oben unter 3—5 genannten Linien,
 - a) des Markgrafen Karl Leopold Friedrich,
 - b) des Markgrafen Wilhelm Ludwig August,
 - c) des Markgrafen Maximilian Friedrich, Johann, Ernst.

Das Verhältnis dieser Linien zu einander ist derart normiert, daß die der Zahl nach folgende immer erst dann eintritt, wenn die vorhergehende im Mannesstamme „erloschen“ ist. Abmachungen einzelner Linien untereinander wegen anderweiter Bestimmung der Reihenfolge (Rang-Ausweichungen) können nach dem oben ausgeführten für den Staat nur in Betracht kommen, wenn sie die Sanction durch ein Verfassungsgesetz erhalten haben.

1) B o r n h a f a. a. D. S. 15 hält diese Verallgemeinerung der nur für die kognatische Nachfolge gegebenen Vorschrift für unzulässig. Die gesamte badische Literatur steht auf dem andern, im Texte vertretenen Standpunkt, der allein dem wahren Willen des Gründers der Dynastie und des Hausgesetzes entspricht.

2) Hausgef. § 3 Ziff. 4 lit. c. Das Glaubensbekenntnis ist auf die Nachfolgefähigkeit ohne Einfluß. Jedoch wird die Eigenschaft eines kath. Priesters wegen der damit verbundenen rechtlichen Unselbständigkeit als ein Unfähigkeitsgrund angesehen. Vgl. W i e l a n d t a. a. D. S. 28 i, für diese Ansicht spricht auch die von M o s e r, Einleitung in d. Markgr. bad. StR. S. 25 bezeugte Praxis der älteren Zeit.

3) Die erste dauernde Einführung der Primogenitur und der Linealerbfolge (damals nur für die Agnaten) geschah im Jahre 1615 durch das Testament des Markgrafen Georg Friedrich zunächst für Baden-Durlach. Später wurde diese Einrichtung auch auf den Fall der Erwerbung der baden-badischen Lande ausgedehnt. Vgl. hierüber sowie über die frühere Behandlung der Kognaten; E i s e n l o h r a. a. D. S. 45 ff.

Von den zuerst aufgeführten Linien des Bähringer Mannesstammes sind die unter Ziff. 1, 2, 4 und 5 genannten erloschen. Der regierende Großherzog entstammt aus der im Jahre 1830 auf den Thron gelangten Linie des ehemaligen Markgrafen Karl Leopold Friedrich. Sie zählt zur Zeit noch drei Vertreter im Mannesstamme.

IV. Der Thronanfall tritt kraft Gesetzes ein mit der Beendigung der Regierung des Vorgängers. Mit diesem Augenblick erwirbt der durch die Thronfolgeordnung bezeichnete Nachfolger ein subjektives Recht auf die Einnahme der Stellung des höchsten Organes im Staate, auf Anerkennung als Großherzog. Ein vorheriger Verzicht des präsumtiven Nachfolgers schließt, da die Folgeordnung seiner einseitigen Disposition entzogen, den Anfall nicht aus. Wird der Verzicht ausdrücklich oder stillschweigend aufrecht erhalten, so bedeutet derselbe ein Herabsteigen vom Throne, der dann von dem gesetzlich bestimmten Nachfolger eingenommen wird. Eine Ausdehnung des Verzichtes über die Person des Erbfolgenden hinaus, auf seinen Deszendenten, ist unwirksam.

Eine bestimmte Formvorschrift, die beim Antritt der Regierung zu erfüllen wäre, besteht für Baden nicht. Insbesondere wird keine Eidesleistung auf die Verfassung verlangt. Es war bisher üblich, daß der Nachfolger beim Regierungsantritt eine feierliche Proklamation erließ, in der er versicherte, die Verfassung heilig zu halten und mit der er alle Beamten in ihren Stellungen bestätigte; ferner wurde auch, wie bereits erwähnt, eine allgemeine Landeshuldigung gefordert ¹⁾. Daß diese Maßnahmen nur eine rein formale Bedeutung besitzen und daß aus ihrer Anordnung insbesondere auch kein Argument zugunsten der in früherer Zeit mitunter hervorgetretenen Ansicht abgeleitet werden kann, daß der Regierungsnachfolger an die Amtshandlungen seines Vorgängers nicht ohne weiteres gebunden sei, bedarf keiner näheren Darlegung.

V. Beendigung der Throninhaberschaft.

Neben den völkerrechtlichen Erlösungsgründen und abgesehen vom Tode des Monarchen kommen als Gründe für die Beendigung der Throninhaberschaft in Betracht:

die Entsetzung durch ein Reichsgesetz oder durch ein während der Dauer einer Regentschaft erlassenes Landes(Verfassungs-)gesetz,

die Besteigung eines fremden Thrones ²⁾ und die Abdankung.

Die Abdankung kann eine freiwillige sein oder eine erzwungene ³⁾, wenn dem Throninhaber eine der Voraussetzungen der Sulzessionsfähigkeit nachträglich abgesprochen wird.

Die freiwillige Abdankung, die nur in Form eines einfachen Rücktrittes vom Amte und nicht zugunsten einer bestimmten, in der Thronfolgeordnung nicht zunächst berufenen Person geschehen kann, bewirkt ebenso wie die erzwungene, wenn dem Zurücktretenden dabei auch der Titel des Monarchen belassen wird, den Eintritt in die Stellung eines Untertanen. Der vom Throne steigende Großherzog

1) Vgl. das Patent v. 30. März 1830 Reg.Bl. S. 63, und v. 24. April 1852 Reg.Bl. S. 147.

2) Hausgef. v. 4. Okt. 1817 § 3 Ziff. 4 c.

3) Vgl. L a b a n d, StR.d.DM. I S. 251 f.

erhält die Eigenschaft eines Großherzoglichen Prinzen. Nach der in der Theorie herrschenden Meinung bedarf die Abdankung zu ihrer Rechtsgültigkeit keiner ministeriellen Gegenzeichnung, da es sich hier um die Aufhebung eines Verhältnisses handelt, dessen Fortsetzung dem Monarchen gegen seinen Willen nicht zugemutet werden kann ¹⁾. Der Wortlaut der Verf.-Urk. § 67g steht dieser Ansicht nicht im Wege.

Keinen Beendigungsgrund der Throninhaberschaft bildet die erst nach dem Thronfall eingetretene Regierungsunfähigkeit. Verliert der Monarch die Regierungsfähigkeit, so bleibt er, da eine andere Vorschrift nicht besteht, Throninhaber. Es tritt deshalb hier im Gegensatz zu dem Fall, wenn die Unfähigkeit schon im Moment des Thronanfalles vorliegt, Regentschaft ein ²⁾.

§ 16. **Die Stellvertretung des Großherzogs.** Der amtliche Sprachgebrauch bezeichnet in Baden mit den Worten „Stellvertretung des Großherzogs“ nicht nur dasjenige Verhältnis, das eintritt, wenn für den Monarchen ein Anderer mit Willen und im Auftrag des Monarchen die Regierung ausübt (Stellvertretung i. e. S.), sondern auch die Einrichtung der Regentschaft, die Platz greift, wo der Monarch des eigenen Willens entbehrt und kraft Gesetzes eine andere Person dazu berufen wird, als Repräsentant des verhinderten Herrschers zu handeln ³⁾.

I. Die Zulässigkeit der Stellvertretung im engeren Sinn ist durch keine Gesetzesvorschrift ausdrücklich anerkannt, trotzdem besteht an derselben kein Zweifel; sie ist auch durch die Gewohnheit sanktioniert. Eine derartige Stellvertretung hatte seinerzeit in umfassenderem Umfange während der letzten Lebensjahre des Großherzogs Karl Friedrich stattgefunden, sie griff im Jahre 1849 Platz, als der Großherzog noch außerhalb des Landes weilte, und sie wiederholte sich bei Erkrankung des Großherzogs Friedrichs I im Jahre 1881. Mit der Führung der Stellvertretung wurde der mutmaßliche Thronfolger und im Jahre 1849 das Staatsministerium betraut ⁴⁾.

Ueber die rechtliche Stellung des Stellvertreters gelten mangels besonderer Vorschriften die allgemeinen Grundsätze. Darnach übt der Stellvertreter, soweit seine Vollmacht, für deren Umfang keine Vermutung besteht, ausreicht, alle Befugnisse des Großherzogs aus und er hat demgemäß Anspruch auf Gehorsam, wie solcher dem Landesherrn zu leisten ist. Persönliche Vorrechte genießt er nicht. Er trägt vielmehr für seine Handlungen zivilrechtlich wie strafrechtlich die volle Verantwortung ⁵⁾. Weiter ist er aber auch aus dem Vertretungsverhältnisse dem Großherzoge verantwortlich, in dessen Auftrag er handelt, im Gegensatz zum Regenten, der zwar auch an Stelle des Monarchen, aber nicht auf dessen Anweisung, sondern kraft eigenen Rechts tätig wird.

1) Vgl. v. F r i t s c h, Die Verantwortlichkeit usw. S. 396 ff. R e h m a. a. D. S. 431 a. A. A n s c h ü ß a. a. D. S. 574.

2) Uebereinstimmend P f i s t e r a. a. D. Bd. I S. 111 und W i e l a n d t a. a. D. S. 30 A. 1. Vgl. auch das Organ. Edikt v. 26. Nov. 1809, Ziff. 38, das von einer Vormundschaft spricht im Falle der Erkrankung des Großherzogs.

3) Vgl. z. B. das Patent v. 24. April 1852.

4) Reg. Bl. 1849 S. 307. G. u. V. D. V. 1881 S. 269; 1882 S. 315. Die Bevollmächtigung des St. Ministeriums war bereits im Org. Ed. vom 26. Novemb. 1809 vorgesehen.

5) Er kann indessen nicht unter dem Gesichtspunkt der Ministerverantwortlichkeit haftbar gemacht werden, da für diese schon ein Träger vorhanden ist.

II. **R e g e n t s c h a f t.** Ebensowenig wie die eigentliche Stellvertretung hat in Baden das Institut der Regentschaft eine gesetzliche Regelung erfahren. Die Verf.-Urt. gebentt derselben überhaupt nicht, wohl aber spricht das Apanagengesetz vom 21. Juli 1839 von ihr, indem es in § 7 als eine Last der Zivilliste auch die Kosten der Hofhaltung und der Repräsentation des Regenten bzw. der Regentschaft erwähnt, die von der Zivilliste zu bestreiten sind, solange der Großherzog minderjährig ist. Ferner überweist das Organ.Gd. vom 26. November 1809 Lit. E in Ziff. 38 „die entscheidenden Maßregeln in Großherzoglichen Familienvormundschaften der Minister-Konferenz (dem heutigen Staatsministerium) in Fällen der Abwesenheit, Krankheit oder Minderjährigkeit des Regenten, soweit die Minister-Konferenz von ihm selbst oder durch Staats- oder Hausgesetze dazu ermächtigt ist“.

Im markgräflichen Hause, das zwischen Regentschaft und Vormundschaft keinen Unterschied machte, bestimmte sich die Person desjenigen, der an Stelle des verhinderten Landesherrn die Regierung auszuüben hatte, zunächst nach der letztwilligen Anordnung des Regierungsvorgängers; subsidiär trat der nächste Agnat ein. Die für das Kurfürstentum zur Anwendung kommende Gold. Bulle berief allein den letzteren. Dem Administrator stand in der markgräflichen Zeit immer ein vormundschaftliches Geheimratskollegium zur Seite ¹⁾.

Beim Ableben des Großherzogs Leopold am 24. April 1852 entschied ein Familientrat, bestehend aus der Mutter des Nachfolgers und den Agnaten, über die Notwendigkeit einer Regentschaft ²⁾.

Dem Landtage 1861/63 lag der Entwurf eines Regentschaftsgesetzes vor, der aber nicht über die Beratung in der ersten Kammer hinauskam ³⁾.

Trotz des Scheiterns dieses gesetzgeberischen Versuches ist heute doch davon auszugehen, daß das badische Recht die Regentschaft als ein besonderes neben der privatrechtlichen Vormundschaft bestehendes öffentlich-rechtliches Institut anerkennt, zu deren Ausübung deshalb auch nicht ohne weiteres der zivilrechtliche Vormund berufen ist ⁴⁾.

Die für den Ausbau dieses Instituts fehlenden Einzelvorschriften lassen sich nur aus den Grundsätzen ableiten, die für die Regentschaft innerhalb der deutschen Staaten allgemeine Anerkennung gefunden haben, und deshalb auch im Staate Baden als Norm angesehen werden können.

Als Gründe für den Eintritt einer Regentschaft anerkennt das badische Recht:

1. Die **M i n d e r j ä h r i g k e i t** des zur Regierung berufenen Großherzogs. Ueber die Dauer der Minderjährigkeit des Monarchen fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung. Nachdem in früherer Zeit eine schwankende besonders auch durch das Eingreifen des Kaisers beeinflusste Praxis geherrscht, wurde im Jahre 1803 mit der Einführung der Goldenen Bulle der Eintritt der Volljährigkeit auf

1) Vgl. *R o s e r a. a. D. S. 43 ff.* *P f i s t e r a. a. D. Bd. I. S. 110 f.* *GB. v. 1356 cap. VII § 4.*

2) Vgl. *Patent v. 24. April 1852 Reg. Bl. S. 147.*

3) *Ldtg. 1861/63 I. R. 1. Beil.heft S. 198, 272.* Die damals gefaßten Kommissionsbeschlüsse sind abgedruckt bei *W i e l a n d t a. a. D. S. 31 Anm. 3.*

4) *V. A. R e h m a. a. D. S. 436 Ziff. 3.*

die Vollendung des 18. Lebensjahrs festgelegt. In Uebereinstimmung damit hat auch das Apanagegesetz als Volljährigkeitstermin für den Erbgroßherzog das vollendete achtzehnte Jahr bestimmt¹⁾.

2. Die Unfähigkeit des Großherzogs zur Weiterführung der von ihm angetretenen Regierung (infolge von Krankheit, Abwesenheit u. s. w.). Schließt der eingetretene Hinderungsgrund die Willensfähigkeit des Großherzogs nicht aus, so tritt Regentschaft nur ein, wenn der verhinderte Monarch nicht durch Beschaffung einer Stellvertretung der oben bezeichneten Art für die Weiterführung der Regierung genügende Vorsorge getroffen.

3. Die Ungewißheit über die Person des künftigen Herrschers (Regentschaft ventris nomine).

Berechtigt zur Uebernahme der Regentschaft ist im Hinblick auf den durch die Gold.Bulle sanktionierten Grundsatz, und da die im Markgräflichen Hause geltende Uebung, wonach der leztwillig ernannte Regent vorgehen sollte, nicht ausdrücklich beibehalten wurde, der in der Reihe der Thronfolgeordnung zunächst stehende, im Vollbesitze der Regierungsfähigkeit befindliche Agnat.²⁾ Derselbe kann zugleich der bürgerlich-rechtliche Vormund des Großherzogs sein, braucht es aber nicht zu sein.

Zur Entscheidung über die Notwendigkeit einer Regentschaft ist mangels ausdrücklicher Vorschriften nur der zur Führung der Regentschaft Berufene berechtigt. Daß den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses, die im Jahre 1852, wie erwähnt, allerdings mit zur Beratung über die Notwendigkeit der Regentschaft herangezogen worden waren, ein Recht auf diese Mitwirkung an und für sich nicht zusteht, wurde bei der Beratung des im Jahre 1863 vorliegenden Entwurfes des Regentschaftsgesetzes innerhalb der Kommission der ersten Kammer ausdrücklich hervorgehoben. Ebensovienig wurde dem Staatsministerium die ihm nach dem Organ.Gd. vom 26. November 1809 zugebachte Befugnis ausdrücklich verliehen³⁾. Auch eine Mitwirkung der Landstände ist nirgends vorgesehen.

Die rechtliche Stellung des berufenen Regenten ist nach badiischem Rechte die gleiche, wie sie der Regent nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen Staatsrechtes einnimmt. „Er übt im Namen des Großherzogs dessen verfassungsmäßige Regierungsgewalt voll und unverkürzt aus“⁴⁾. Daher sind auch Verfassungsänderungen während der Dauer einer Regentschaft nicht ausgeschlossen.

Aus der geschilderten Stellung des Regenten ergibt sich, daß er für seine Regierungshandlungen unverantwortlich ist; wohl aber kann er, da er rechtlich die Eigenschaft eines Untertanen besitzt, nach Beendigung der Regentschaft wegen der in privater Eigenschaft vorgenommenen Handlungen eventuell nachträglich zur

1) Vgl. Mosera. a. D. Pfister a. a. D. Bd. I S. 109. AB. v. 1356 c. VII § 4.

2) Wäre der an der Regierung verhinderte Großherzog der letzte des Jähringer Mannesstammes, so hätte für ihn der nächste männliche Verwandte aus der zur Sukzession berufenen Agnatenlinie einzutreten. Der Entw. des Regensch.Ges. von 1861 hatte hier die Berufung der Gemahlin, der Mutter oder der Großmutter aus der männlichen Linie vorgesehen.

3) Vgl. den oben angeführten Komm. Bericht. Für das gemeine deutsche Recht übereinstimmend Rehmann a. a. D. S. 438. Aus der Zuständigkeit des StM. in Großherzoglichen Familienvormundschaften kann eine Berechtigung zur Führung der Regentschaft, wie dies Pfister (a. a. D. Bd. I S. 111) u. Glöckner (a. a. D. S. 46) tun, nicht ohne weiteres abgeleitet werden.

4) Entw. des Reg.Ges. Ziff. VIII.

Verantwortung gezogen werden ¹⁾).

Die dem Monarchen zustehenden persönlichen Ehrenrechte genießt er an und für sich nicht, insbesondere kommt ihm nicht der gleiche Strafrechtsschutz zu, wie dem Landesherrn ²⁾. Nach § 7 Apanage-Gesetz besitzt er jedoch das Recht der Hofhaltung mit der Wirkung, daß die hieraus entstehenden Kosten sowie der Aufwand für Repräsentation aus der Zivilliste zu bestreiten sind.

§ 17. Die rechtliche Stellung der Mitglieder der Familie des Großherzogs.

I. Vor der Begründung des badischen Staates standen die Mitglieder der landesherrlichen Familie dem Landesherrn, sofern sie nicht auf Grund eines privatrechtlichen Verhältnisses seiner väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen waren, als reichsunmittelbare Personen völlig unabhängig gegenüber.

Infolge der Ereignisse des Jahres 1806 wurden aus den Reichsunmittelbaren, soweit dieselben im Gebiete des neu geschaffenen souveränen Staates wohnten, Untertanen des Großherzogs. Daneben hat sich aber, wie anderwärts so auch in Baden, mit Rücksicht auf die Eigenschaft des Staates als Erbmonarchie in Anlehnung an das napoleonische Vorbild die Anschauung alsbald Geltung verschafft, daß die Mitglieder der Familie, aus welcher der Herrscher hervorgeht, noch einem besonderen Gewaltverhältnisse unterstünden, das vom Landesherrn in seiner Eigenschaft als Familienhaupt ausgeübt werde ³⁾.

Diese Anschauung hat sich seitdem unverändert erhalten, sie ist weder durch die mit der Verf. Urf. geschehene Einführung des konstitutionellen Prinzips irgendwie beeinflusst, noch, soweit privatrechtliche Beziehungen in Frage kommen, durch das Inkrafttreten des BGB. und seiner Nebengesetze irgendwie beschränkt worden.

Die Mitglieder der Großherzoglichen Familie nehmen deshalb im Staate eine wesentlich andere Stellung ein wie der übrige früher reichsunmittelbare Adel; andererseits gehen auch ihre Rechtsvorzüge weit über die dem Adel verbliebenen Vorteile hinaus.

Nicht zu den Mitgliedern der landesherrlichen Familie zählt der Landesherr selber (vergl. Art. 57 EG. zum BGB.). Nach dem in Baden üblichen amtlichen Sprachgebrauch wird jedoch unter der Bezeichnung „Großherzogliche Familie“ und „Großherzogliches Haus“ der Monarch meistens mitumfaßt. So im Gesetz vom 15. Februar 1851 (Aufhebung der befreiten Gerichtsstände betr.), und in der Lbh. VO. vom 13. August 1823 und vom 27. Juli 1885.

II. Was den Umkreis der zur Landesherrlichen Familie gehörenden Personen angeht, so ist auch für das badische Recht zu unterscheiden zwischen der Großherzoglichen Familie im weiteren und der im engeren Sinn.

Zu ersteren gehören nach § 4 Verf. Urf. alle in der Deklaration vom 4. Oktober 1817 bezeichneten zur Thronfolge oder zur Uebertragung des Thronfolge-

1) Die gegenteilige Ansicht wird nun auch von Anschütz Verw. Arch. XIV S. 273 ff. vertreten.

2) RStGB. §§ 96, 97, 100.

3) Vgl. hierüber Rehma. a. a. O.

Wald, Baden.

rechtes befähigten Abstammlinge des ersten Großherzogs, auch wenn sie zugleich Mitglieder einer anderen Familie sein sollten, also nicht nur die mit Großherzog Karl Friedrich durch ein agnatisches Band verwandten Prinzen und unverheirateten Prinzessinnen, sondern auch diejenigen Prinzessinnen, die durch einen ebenbürtigen anerkannten Eheabschluß in eine andere Familie eingetreten sind, ebenso die von solchen Prinzessinnen abstammenden männlichen Nachkommen.

Die Familienzugehörigkeit der verheirateten Prinzessinnen aus Karl Friedrichs Mannesstamm sowie diejenige ihrer männlichen Nachkommen äußert sich aber nur in der Fähigkeit zur Uebertragung, oder zur Geldmachung des Thronfolgerechts mit den daran sich anknüpfenden Ansprüchen¹⁾. Ein besonderes Unterwerfungsverhältnis der oben erwähnten Art hat sich bezüglich dieser Personen nicht entwickelt, auch nicht für die Fälle, in denen die Familie, in welche die Prinzessin eingetreten, der badischen Staatsgewalt untersteht. Ebenso wenig kommen diesen Prinzessinnen und ihren männlichen Nachkommen die den übrigen Mitgliedern der Großherzoglichen Familie gebührenden besonderen Vorzüge zu²⁾. Die Verf. Urf. gibt diesem Unterschiede dadurch einen deutlichen Ausdruck, daß sie der Großherzoglichen Familie im Sinne des § 4 in ihren §§ 27 Ziff. 1 und 28 das *G r o ß h e r z o g l i c h e H a u s* gegenüberstellt, als die Großherzogliche Familie im engeren Sinn.

Zu dem Großherzoglichen Hause gehören nach den einschlägigen Haus- und Landesgesetzlichen Bestimmungen³⁾:

1. Die ebenbürtige Gemahlin und die Wittve des Großherzogs (Apanage-Gesetz § 20);

2. alle Prinzen und Prinzessinnen, welche aus einer mit Einwilligung des Landesherrn eingegangenen ebenbürtigen Ehe in männlicher Linie von Großherzog Karl Friedrich abstammen; die Prinzessinnen jedoch nur bis zur Vermählung mit einem dem Großherzoglichen Hause nicht angehörenden, ebenbürtigen Gemahl (Apanage-Gesetz §§ 23, 15 und 16; § 6 der V.D. vom 27. Juli 1885⁴⁾).

3. Die Gemahlinnen und Wittven der Prinzen des Großherzoglichen Hauses, wenn die Ehe eine ebenbürtige und mit Einwilligung des Großherzogs geschlossene ist; die Wittven jedoch nur bis zur etwaigen Wiederverheiratung mit einem außerhalb des Großh. Hauses stehenden Gatten (Apanage-Gesetz §§ 21—26).

III. Der Umfang der den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses obliegenden *P f l i c h t e n* bestimmt sich beim Abmangel einer näheren hausgesetzlichen Regelung im wesentlichen nach dem im Großherzoglichen Hause üblichen Herkommen, das sich zumeist mit den Grundsätzen des gemeinen deutschen Fürstenrechtes deckt⁵⁾.

1) Recht auf Führung der Regentschaft, auf die Nutzung der Domänen und auf Bezug der Zivilliste oder der Apanage.

2) Dieselben genießen insbes. auch nicht den privilegierten Strafrechtsschutz der §§ 96 u. 97 RStGB. C.d.R.G.i.Str. S. 22, S. 141 ff.

3) Hausgef. v. 4. Okt. 1817 Reg.Bl. S. 93. Apanagegesetz v. 21. Juli 1839 Reg.Bl. S. 197; Abh. V.D. vom 27. Juli 1885. Standesbeurkundung der Mitgl. d. großh. H. betr. G.u.V.D. S. 291.

4) Ueber andere Verlustgründe der Hausmitgliedschaft vgl. R e h m a a. D. §§ 26—33.

5) Eine ausdrückl. Bezugnahme auf das deutsche Fürstenrecht findet sich im § 59 Verf. Urf. Vgl. auch die den Gerichten übermittelte aber nicht veröffentlichte All.H. Entschliebung vom 13. Aug. 1823; mitgeteilt bei D o r n e r, Bad. R. Pol. G. S. 523 f.

Im Einzelnen wäre hervorzuheben:

1. Die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses sind der vom Großherzoge als Familienhaupt ¹⁾ auszuübenden Hausgesetzgebung unterworfen. Diese letztere kann insbesondere auch vom BGB. abweichende Bestimmungen erlassen, findet jedoch an den Vorschriften der übrigen Reichsgesetze, soweit dieselben nicht Ausnahmen zulassen, ihre Schranke ²⁾.

2. Dieselben bedürfen zum dauernden Aufenthalt außerhalb des Großherzogtums der Genehmigung des Landesherrn ³⁾.

3. Sie unterliegen unter gewissen Voraussetzungen hinsichtlich der Bestimmung ihrer öffentlich rechtlichen Geldbezüge den Anordnungen des Großherzoges (s. unten).

4. Die durch Hofchargen eingenommenen Stellen im Hofstaat der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses werden vom Großherzog besetzt.

5. Sie bedürfen zum Eheabschluß der Einwilligung des Großherzoges ⁴⁾.

6. Die minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen des Großherzogl. Hauses sind der Obervormundschaft des Großherzoges unterstellt ⁵⁾.

III. Die den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses zukommenden besonderen Vorzüge zerfallen in sogen. Ehrenrechte und in Rechte sachlicher Art.

Zu den ersteren gehören:

1. Recht auf Führung eines bestimmten Titels und des Großherzoglichen Wappens.

Die ebenbürtige Gemahlin des Großherzogs führt den Titel: „Großherzogin“ und das Prädikat: „Königliche Hoheit“, sofern ihr nicht als geborenes Mitglied eines kaiserlichen Hauses das Prädikat „kaiserliche Hoheit“ zukommt. Der dem Throne zunächst stehende Abkömmling des Großherzoges führt den Titel „Erbgroßherzog“ und das Prädikat „Königliche Hoheit.“ Die übrigen Prinzen und Prinzessinnen führen den Titel „Großherzoglicher Prinz bzw. Prinzessin“ und das Prädikat „Großherzogliche Hoheit“, soweit den angeheirateten Prinzessinnen nicht kraft ihrer früheren Familienzugehörigkeit ein höheres Prädikat gebührt. Die Prinzen haben die weiteren Titel „Markgraf von Baden, Herzog von Böhmen“, die Prinzessinnen den Titel „Markgräfin von Baden“ zu beanspruchen ⁶⁾.

2. Erhöhter strafrechtlicher Schutz gegen Tätlichkeiten und Beleidigungen ⁷⁾.

Die Rechte sachlicher Art bestehen in folgendem:

1. Die Prinzen des Großherzoglichen Hauses sind geborene Mitglieder der ersten Kammer. Sie treten nach erlangter Volljährigkeit in dieselbe ein. Der

1) Eine Mitwirkung der Agnaten ist dabei nicht notwendig. Der im Großherzogtum zwar geltende Rechtsatz, daß die Bestimmungen der Familienautonomie des Beitrittes der Agnaten bedürfen, gilt nur für die Familien des standes- und grundherrlichen Adels, nicht auch für das Großhaus. Vgl. D o r n e r a. a. O. S. 521 Anm. 1.

2) RG. zum BGB. Art. 57 Abs. 1; Art. 61. D o r n e r - S e n g a. a. O. S. 21, 438 ff.

3) Arg. Apanage-Ges. § 13 Abs. 2. Vgl. ferner S e n d e l, Bahr. StR. I S. 210 u. R e h m a. a. O. S. 377 f.

4) Vgl. im Texte nächste Seite Ziff. 5b.

5) Arg. Apanage-Ges. § 6 Abs. 2.

6) Reg. Bl. 1806 S. 59; 1807 S. 259. Ldh. Bd. v. 15. Aug. 1844 Reg. Bl. S. 157.

7) RStGB. §§ 96, 97.

Erbgroßherzog wird volljährig bereits mit dem vollendeten 18., die übrigen Prinzen mit dem vollendeten 21. Lebensjahr ¹⁾.

2. Sie sind ausgenommen von der Wehrpflicht ²⁾.

3. Für dieselben gelten besondere Vorschriften hinsichtlich der Einvernahme als Zeuge und hinsichtlich der Eidesleistung.

4. Sie genießen hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen befreiten Gerichtsstand, insofern als die bezüglichlichen Geschäfte dem Minister des Großherzoglichen Hauses übertragen sind ³⁾.

5. Ueber die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bestehen auf Grund der reichsrechtlich gegebenen Ermächtigung für die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses besondere Vorschriften ⁴⁾:

a) Standesbeamter für das Großherzogliche Haus ist der Minister des Großherzoglichen Hauses, der die Befugnis besitzt, sich im Verhinderungsfalle durch einen anderen öffentlichen Beamten vertreten zu lassen ⁵⁾.

Ihm obliegt die Führung der für das Großherzogliche Haus bestimmten besonderen Geburts-, Sterbe- und Heiratsregister. Die Eintragungen in die beiden ersteren Register erfolgen in Form eines amtlichen Vermerks auf Grund der dem Standesbeamten zugehenden Mitteilungen über den Geburts- oder Sterbefall. Die Eintragungen in das Heiratsregister werden in Form einer dem § 1317 BGB. und dem § 54 des RG. über die Beurkundung des Personenstandes entsprechenden Verhandlung bewirkt. Findet die Eheschließung außerhalb der Residenzstadt Karlsruhe statt, so kann diese Verhandlung in einer besonderen Urkunde aufgenommen werden, die dann in beglaubigter Form in das Heiratsregister zu übertragen ist. Ueber solche Vorkommnisse, bezüglich deren der Minister des Großherzoglichen Hauses nicht zur standesamtlichen Tätigkeit berufen wird, hat derselbe die bezüglichlichen Nachweisungen zu sammeln und auf Grund deren in den einzelnen Registern Vermerkungen zu machen.

b) Die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses bedürfen zur Eingehung einer Ehe der v o r g ä n g i g e n Einwilligung des Großherzogs, die urkundlich erteilt wird.

Ein Aufgebot findet nicht statt, auch können sich die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses und ihre Standesgenossen bei der Eheschließung durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die Eingehung einer nicht ebenbürtigen Ehe untersteht dem gemeinen Recht, jedoch gilt auch für sie das Erfordernis der vorgängigen Einwilligung des Großherzogs.

6. Der G e r i c h t s s t a n d der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses bestimmt sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit d r i t t e n Personen nach dem

1) Vgl. Apan.Ges. §§ 5 u. 6.

2) R.Ges. v. 9. Nov. 1867 betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst § 1.

3) Lbh. Bd. v. 13. Aug. 1823 Reg. Bl. S. 33. § 189 FGG. § 83 GBD. Eine ausführliche Erörterung der hier einschlagenden Fragen gibt D o r n e r a. a. O. S. 520 f.

4) RG. über die Beurkundung des Personenstandes v. 6. Febr. 1875 § 72 Reg. Bl. S. 23 und die früher angeführten Lbh. Bd. (Hausgesetz) v. 27. Juli 1885.

5) Vgl. auch DW. für die Stand. B. v. 1. Jan. 1901 § 5.

allgemeinen bürgerlichen Recht. Für Rechtsstreitigkeiten anderer Art und für Strafsachen gelten die hausgesetzlichen Normen, die zwar nicht schriftlich niedergelegt sind, aber mit den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Fürstenrechtes übereinstimmen ¹⁾.

7. Die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses genießen gewisse Begünstigungen auf dem Gebiete der Besteuerung und des Bezuges zu den öffentlichen Lasten:

a) vollständig frei von jedweder Bezug zur Steuer sind die (unten zu besprechenden) Apanagen.

b) Nur der Gemeindebesteuerung entzogen sind die Steueranschläge ihres Kapitalsvermögens, ihre Steueranschläge aus dem Einkommen sowie die Steuerwerte ihrer Schlösser und Gärten.

c) Von der Quatierpflicht befreit sind die in ihrem Besitze befindlichen Gebäude, sofern sie für immer oder zeitweise zum Wohnsitz ihres Eigentümers bestimmt sind ²⁾.

d) Ebenso genießen sie bezüglich der zu ihrem Hofhalte bestimmten Pferde Befreiung von der Vorspannleistung und eine entsprechende Befreiung von der Verpflichtung zur Verabfolgung der Fourage ³⁾.

8. Den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses sind dem Staate gegenüber gewisse Ansprüche auf vermögensrechtliche Leistungen eingeräumt, die durch das Apanagegesetz vom 21. Juli 1839 ⁴⁾ näher bestimmt und geregelt werden.

Die standesgemäße Versorgung der nachgeborenen Mitglieder galt nach dem im Hause der Bähringer Fürsten bestehenden Herkommen jederzeit als eine Last des fürstlichen Patrimonialvermögens. Im einzelnen erfolgte die Ausstattung durch die Einweisung in den Genuß von Liegenschaften, durch die Ausfolgung von Naturalien oder durch Entrichtung von baren Geldsummen. Jenem Herkommen gemäß hat der § 59 der Verfassungsurkunde ausdrücklich anerkannt, daß die dem Staate zur Verwaltung und Nutznießung überlassenen Domänen mit ihrem Ertrage auch für diese Versorgungslasten aufzukommen haben ⁵⁾. Da die Bedürfnisse der Mitglieder der Großherzoglichen Familie sich seit der Begründung des Großherzogtums wesentlich gesteigert hatten, und da im Hinblick auf die dem Domänenenertrag zugunsten des Staates gegebene Zweckbestimmung von den Landständen ein Mitwirkungsrecht bei der

1) Darnach ist in den übrigen Zivilsachen das Oberlandesgericht, in Strafsachen ein Austrägalgericht zuständig.

Analoge Bestimmungen waren f. Zeit für die Standesherrn getroffen worden. Es steht außer Zweifel, daß man damals die gleiche Privilegierung hins. der Mitglieder des Großh. Hauses als selbstverständlich voraussetzte. Die Anschauung, daß für die letzteren eine hausrechtliche Sondervorschrift gelte, ist auch in dem Gesetz vom 15. Febr. 1851 mit den Worten anerkannt: „es bleibt bei den bisherigen Rechten“. Uebereinstimmend P f i s t e r a. a. O. Bd. I S. 113, ferner D o r n h a l t S. 38, u. für die Strafsachen W e l a n d t a. a. O. S. 42. Dagegen W i n d i n g S. 68 mit der Behauptung, daß ein Wohnheitsrecht nicht nachweisbar, der Vorbehalt des Ges. v. 15. Febr. 1851 mangels geschriebener Normen also nur für zukünftig zu erlassende Vorschriften gelte.

2) RG. v. 25. Juni 1868 § 4 Abs. 2 Ziff. 1.

3) RG. über d. Nat.-Leistungen für die bew. Macht i. Frieden v. 24. Mai 1898 §§ 3 u. 5.

4) Reg. Bl. 1839 S. 197.

5) Vgl. hierzu sowie zum folgenden den Vortrag zum Entw. des Apan.-Ges. Vdtg. 1839 I Weil. Sp. zu d. Prot. der I. S. 70 f.

Fixierung der einzelnen Leistungen beansprucht wurde, unternahm es die Regierung bereits im Jahre 1831, die ganze Materie gesetzlich zu regeln. Der damals vorgelegte Entwurf eines Gesetzes kam jedoch, weil sich über einzelne Punkte Meinungsverschiedenheiten ergaben, nicht zur Verabschiedung. Eine Verständigung mit den Kammern wurde erst im Jahre 1839 auf Grund eines neu ausgearbeiteten Entwurfes erzielt, nachdem vorher, im Jahre 1833, durch ein besonderes Gesetz über die Frage der Pensionierung der Diener der apanagierten Mitglieder des Großherzoglichen Hauses eine Entscheidung getroffen war ¹⁾).

Das Apanagegesetz vom 21. Juli 1839 hat in Anlehnung an die in der letzten Zeit im Großherzoglichen Hause bestehende Übung mit dem System der Naturalleistungen grundsätzlich gebrochen und hat an deren Stelle die Geldleistungen gesetzt. Es hat ferner in Abweichung von der in einigen anderen deutschen Staaten damals bereits getroffenen Regelung nicht die Apanagierung nach Linien, sondern das System der persönlichen Apanagen angenommen unter Fixierung einer Höchstgrenze, welche durch den Gesamtaufwand an Apanagen nicht überschritten werden darf. Als Naturalleistung ist nur die dem Erbgroßherzog, der Großherzogin-Witwe und der Erbgroßherzogin-Witwe zu überlassende Wohnung vorgesehen, sowie die Nutzung der sogen. vier Pfälzerhöfe (darüber unten).

Die im Gesetze bestimmten Leistungen der Staatskasse zerfallen in wiederkehrende und einmalige.

Zu den ersteren gehören:

a) Die **Apanagen** im engeren Sinn ²⁾).

Sie bestehen aus festen, sich gleichbleibenden, im Gesetze genau bestimmten Beträgen, deren Bezug einem jeden Prinzen und jeder Prinzessin des Großherzoglichen Hauses vom Zeitpunkte der erlangten Volljährigkeit an zukommt. Die Apanage der männlichen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses wird im Falle des Eingehens einer mit Einwilligung des Großherzogs abgeschlossenen standesgemäßen Ehe verdoppelt. Der Apanagebezug der Prinzessinnen beginnt jedoch erst, wenn beide Eltern bereits verstorben sind, oder wenn die Prinzessinnen mit Genehmigung des Großherzogs aus dem elterlichen Hause scheiden, um ein eigenes Haus zu begründen ³⁾. Die Apanage des Erbgroßherzoges, der außerdem eine standesgemäße Wohnung ⁴⁾ zu beanspruchen hat, beläuft sich im einfachen Betrage nach der Bestimmung des Gesetzes auf 30 000 fl. (51 428 Mk. 57 Pfg.), die der nachgeborenen Söhne eines Großherzogs auf 20 000 fl. (34 285 Mk. 71 Pfg.), die der übrigen Prinzen auf 12 000 fl. (20 571 Mk. 75 Pfg.) Die Apanage

1) Ges. v. 5. Novemb. 1833 Reg. Bl. 46 S. 252. Dasselbe verleiht der Regierung die Befugnis, denjenigen Dienern der apanagierten Mitgl. des Gr. Hauses, die „für die auf den fürstlichen Stand bezüglichen Zwecke angestellt“ und beim Tode ihrer Dienstherrschaft mehr als fünf Jahre im Dienste gestanden waren, einmalige „Abfindungen“ zu gewähren, an deren Stelle bei einer mehr als zwanzigjährigen Dienstzeit dauernde Bewilligungen treten können. Für die Versorgung der Hinterbliebenen derartiger Diener war in gleicher Weise Vorsehr getroffen worden, wie dies bezügl. der übrigen Hofdiener geschehen. Vgl. oben § 13 und Ges. v. 9. Juni 1900. G.u. BdBl. S. 789.

2) Apan.Ges. §§ 1 u. ff.

3) Apan.Ges. §§ 5, 6. Vorher erhalten dieselben nur ein sogenanntes Nadelgeld.

4) Die dem Mieter obliegende Unterhaltung sowie die Beschaffung des Mobiliars ist Sache des Erbgroßherzogs.

der Prinzessinnen beträgt für die Töchter eines Großherzogs 12 000 fl. (20 511 Mk.), für die übrigen Prinzessinnen 10 000 fl. (17 000 Mk. ¹⁾).

b) Die sogen. *S u s t e n t a t i o n e n* ²⁾.

Dieselben dienen zur Bestreitung der Unterhalts- und der Erziehungskosten der elternlosen minderjährigen Kinder eines Großherzogs in dem Falle, daß der regierende Großherzog die Volljährigkeit erreicht hat ³⁾, ferner der elternlosen, minderjährigen Kinder apanagierter Prinzen und der vaterlosen Prinzen und Prinzessinnen, deren Mutter sich wieder verheiratet hat.

Die nähere Bestimmung der Sustainationen liegt in der Hand des Großherzogs. Das Gesetz hat nur gewisse nicht zu überschreitende Grenzen festgesetzt.

c) Das *W i t t u m* ⁴⁾.

Daselbe erhalten vom Tage des Ablebens ihres Gemahls an: die Großherzogin-Witwe in der Höhe von jährlich 70 000 fl. (120 000 Mk.) neben standesgemäßer Wohnung ⁵⁾;

die Erbgroßherzogin-Witwe, ebenfalls neben einer standesgemäßen Wohnung in der Höhe von jährlich 30 000 fl. (51 428 Mk. 57 Pfg.);

die Witwe anderer apanagierter Prinzen in der Höhe der Hälfte der vom verstorbenen Gemahl bezogenen Apanage.

d) Das *N a d e l g e l d* ⁶⁾,

welches volljährige, unvermählte Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses erhalten, falls sie noch nicht in den Bezug einer Apanage getreten sind. Leben beide Eltern noch, oder lebt noch der Vater, so beträgt das Nadelgeld jährlich 2000 fl. (3428 Mk. 57 Pfg.); lebt nur die Mutter, so kommt es der Hälfte der Apanage gleich.

e) *W e i t r ä g e* ⁷⁾ zu den Kosten der standesgemäßen Erziehung der über 10 Jahre alten Kinder bis zu deren Volljährigkeit erhalten die im Genusse eines Wittums stehenden Witwen, nach näherer Bestimmung des Großherzogs innerhalb einer ziemlich eng gezogenen Schranke. Diese besonderen Beiträge entfallen für die Großherzogin-Witwe, solange der regierende Großherzog noch minderjährig ist, da für diese Zeit der Unterhalt der minderjährigen Kinder aus der Zivilliste zu bestreiten ist.

Als *e i n m a l i g e* Leistungen werden entrichtet:

a) *E i n r i c h t u n g s g e l d e r* ⁸⁾, die jedem apanagierten Prinzen und

1) Seit der Aufstellung des Staatsvoranschlags für 1888/89 haben die Apanagen des Erbgroßherzogs eine Aufbesserung von 50% und die der anderen Prinzen und Prinzessinnen eine solche von 25% erfahren. Vgl. die Notiz bei *V i n d i n g* a. a. O. S. 96.

2) *Ap.Ges.* §§ 8 u. ff.

3) Solange der reg. Großherzog noch minderjährig ist, entfallen die Kosten des Unterhaltes und der standesgemäßen Erziehung der Kinder seines Vorgängers auf die Zivilliste. *Ap.Ges.* § 7.

4) *Ap.Ges.* §§ 20 u. ff.

5) Die Wohnung wird vom Staate unterhalten, soweit nicht die einem Mieter obliegenden Unterhaltungskosten in Frage kommen. Für die Anschaffung des Mobiliars wird ein Beitrag geleistet. Der Erbgroßherzogin-Witwe wird ein solcher Beitrag nur gewährt, wenn sie das Mobiliar des Erbgroßherzogs zu übernehmen rechtlich gehindert ist.

6) *Ap.Ges.* § 6 Abs. 2.

7) *Ap.Ges.* § 26 Abs. 2.

8) *Ap.Ges.* § 4.

jeder apanagierten Prinzessin als einmaliger Beitrag zur ersten standesgemäßen Einrichtung in der Höhe eines Drittels der Apanage bezahlt werden. Bei der Verheiratung erhalten die Prinzen dieses Drittel auch von der dann eintretenden Apanagenerhöhung.

b) *Mitgaben*¹⁾, welche alle Prinzessinnen im Falle einer ebenbürtigen mit Einwilligung des Großherzogs abgeschlossenen Ehe erhalten: Töchter des Großherzogs 40 000 fl. (68 571 Mk. 53 Pfg.), die anderen Prinzessinnen 25 000 fl. (42 857 Mk. 14 Pfg.).

c) Eine standesgemäße *Ausstattung*²⁾, gegeben als Zulage zur Mitgift im Betrag von 15 000 fl. (25 714 Mk. 29 Pfg.) bzw. 10 000 fl. (17 142 Mk. 86 Pfg.).

In die Mitgabe und Ausstattung ist jedoch der etwaige vorherige Empfang von Einrichtungsgeldern einzurechnen. Ferner ist bestimmt, daß Mitgift und Ausstattung nur einmal gegeben werden, und daß ihr Empfang bis zum Aussterben des Mannesstammes alle Ansprüche an das Domanal-Fideikommißvermögen und an den Staat ausschließt.

Ueber die rechtliche Natur der aus dem Apanagegesetze geschuldeten Leistungen des Staates gilt das gleiche, was oben von der Zivilliste gesagt ist. Wenn auch bei ihnen das private Interesse der Empfänger eine etwas stärkere Berücksichtigung gefunden hat wie bei der Regelung der Zivilliste, so ist doch auch bei ihrer Bewilligung das öffentliche Interesse das überwiegende³⁾.

Diesem öffentlich rechtlichen Charakter entspricht es, daß Apanagen, Sustentationen und Wittum nur mit Bewilligung des Großherzogs außerhalb des Landes verzehrt werden dürfen, und daß dieselben entweder ganz oder doch zum größeren Teil der Beschlagnahme durch Gläubiger entzogen sind⁴⁾.

Die Leistungen des Apanagegesetzes besitzen auch nicht die Eigenschaft einer bloß subsidär eintretenden bürgerlich rechtlichen Alimentation. Sie werden vielmehr dargeboten ohne Rücksicht auf die sonstigen Vermögensverhältnisse des Empfängers und etwaige von demselben in anderer Eigenschaft bezogene öffentlich rechtliche Einnahmen. Dies gilt nicht nur für die Apanagen im engeren Sinn, die Nadelgelder und das Wittum, sondern auch für die vom Landesherrn kraft seiner obervormundschaftlichen Stellung bestimmten Sustentationen und Beiträge⁵⁾. Deshalb werden insbesondere auch nicht etwa die Nutzungen, welche einzelnen Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses aus dem f. B. privatrechtlich erworbenen Hausfideikommißgute zufließen, bei der Apanagebestimmung u. s. w. miteingerechnet. Der im Gesetze (§ 2 Abs. 2) bezüglich der sogen. vier Pfälzer-

1) Ap.Ges. § 16, § 19.

2) Ap.Ges. §§ 17 u. ff.

3) Uebereinstimmend hiermit *Jellinek*, subj.-öff. R. S. 188. *Anschtz* a. a. O. S. 578 a. U. *Rehmann* a. a. O. S. 124 u. 345.

4) Ap.Ges. §§ 13, 14, 24. Diese letztere Beschränkung, welche auch die Nadelgelder umfaßt, geht bis zu zwei Dritteln, im Gegensatz zu der das Ganze umfassenden Beschränkung bei der Zivilliste. Die Sustentationen sind der Beschlagnahme völlig entzogen.

5) Vgl. hierüber die oben angef. Verhdlg. d. I. R. S. 132, wo unter Zurückweisung des Unterstützungskarakters die rechtliche Gleichstellung der Sustentationen mit den Apanagen ausdrücklich erklärt wurde.

höfe gemachte Abzug in der Höhe von jährlich 13 000 fl. erklärt sich daraus, daß diese als Hausfideikommiß bezeichneten Besitzungen als Staatsgut angesehen wurden ¹⁾.

Der streng persönliche Charakter, der aus dem Apanagengesetze entspringenden Forderungen ist im Gesetze selbst durch eingehende Einzelvorschriften wiederholt hervorgehoben ²⁾.

Die Höchstgrenze, bis zu welcher die aus diesen Ansprüchen sich ergebenden Belastungen der Staatskasse anwachsen können, ist unter Bevorzugung der Wittume in verschiedener Weise bestimmt. Wird diese Höhe erreicht, so treten entsprechende Kürzungen ein ³⁾.

Ebenso wie die Bezüge aus der Zivilliste sind die sämtlichen durch das Apanagengesetz ausgeworfenen Leistungen an die Mitglieder des Großh. Hauses frei von jeder Besteuerung ⁴⁾.

9. Soweit die vorher angeführten Sonderbestimmungen nicht Platz greifen, unterstehen die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses dem allgemeinen Recht.

Für diejenigen Mitglieder, die sich im Besitze der zum Privatvermögen des Großherzoglichen Hauses gehörenden **St a n d e s h e r r s c h a f t e n** Zwingenberg a. N. und Salem mit Petershausen befinden, kommen ferner noch die den Standesherrn eingeräumten Befugnisse und Vorzüge in Betracht. Die Regelung dieser standesherrlichen Verhältnisse erfolgte ebenfalls, wie die der früher erwähnten eigentlichen Standesherrn, im Wege von landesherrlichen Verordnungen ⁵⁾, bezüglich deren Rechtsgültigkeit auf das früher Gesagte verwiesen werden kann.

Die obere Leitung der Verwaltung des **P r i v a t v e r m ö g e n s** der Großherzogin, des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin liegt in den Händen der General-Intendanz der Großherzoglichen Zivilliste. Für die Verwaltung des Vermögens der übrigen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses bestehen besondere Kanzleien, die ebenso wie die Generalintendanz der Großherzoglichen Zivilliste in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Vertretung übernehmen.

1) Vgl. I Weil. S. zu d. Prot. d. I. R. 131 und P f i s t e r a. a. D. Bd. I S. 217. Auf dem Landtage 1899/1900 wurde in Anbetracht des sinkenden Zinsfußes beschlossen, auf diesen Abzug von 13 000 fl. zu verzichten. Vgl. Bemerkung zum Nachtrag d. Staatsbudgets Prot. II. R. V. Weil. S. S. 9.

2) Vgl. § 15, § 25 des Ges.

3) Ist die Gesamtbelastung bis zu 300 000 fl. angestiegen, so werden die nachkommenden Forderungen um $\frac{1}{3}$, beträgt sie 300 000 fl., um $\frac{2}{3}$ gekürzt mit Ausnahme der Wittume. Absolute Höchstgrenze ist die Summe von 400 000 fl. §§ 27, 28 des Ges.

4) § 32 des Ges.

5) Für die damals **Marktgräfliche** Standesherrschaft Zwingenberg durch Edikt v. 1. Juli 1824 Reg.Bl. Nr. 15. Für die damals vom Großherzog selbst besessene Standesherrschaft Salem mit Petershausen durch B.D. vom 28. Juli 1827, welche die zwischen dem Immediat-Kommissar und dem für die standesherrsch. Besitzungen bestellten Finanzdirektor getroffene Vereinbarung vom 25. gl. Mtz. bestätigte. Reg.Bl. Nr. 15. Ueber die Erwerbung der Standesherrschaften Zwingenberg, Salem und Petershausen vgl. bei P f i s t e r a. a. D. Bd. I S. 218 u. 214 ff.

Zweites Kapitel.

Die Landstände.

§ 18. **Das Wesen der Landstände.** Der Name der badischen Volksvertretung, die in dem ursprünglichen Verfassungstexte bald mit dem obenstehenden Ausdruck bald mit dem Worte Ständeversammlung oder (schlechtweg als Stände¹⁾ bezeichnet werden, erinnert an die dem werdenden Staate eigentümlich gewesenen Einrichtungen gleicher Benennung. Ebenso zeigt die erste Ausgestaltung der Kompetenz der Volksvertretung wie sie besonders auf dem Gebiete des Budgetrechts vorgenommen wurde, gewisse Anklänge an die von den alten Ständen seiner Zeit in Anspruch genommenen Befugnisse. Wie früher hervorgehoben, haben sich endlich die ersten Schritte, die auf die Einführung der bestehenden Repräsentativverfassung gerichtet waren, an die Aufhebung des letzten Restes der alten Stände zeitlich beinahe unmittelbar angeschlossen. Dessen ungeachtet besteht zwischen jenen alten Ständen und der heutigen Volksvertretung rechtlich nicht der geringste Zusammenhang. Die heutigen Landstände sind eine vollständige Neuschöpfung, deren Wurzeln keineswegs in jene auf eigenem Rechtsboden stehende Vereinigung der privilegierten Klassen der Territorien zurückgehen, welche dem Landesherrn als Vertragspartei gegenüber traten; ihre Grundlage bildet vielmehr einzig und allein die vom Großherzoge im Jahre 1818 aus freiem Entschlusse gewährte Verfassung.

Der Gedanke, der den Schöpfer der Verfassung bei der Einführung der neuen Stände leitete, war das Bestreben, trotz scharfer Betonung der Einheitlichkeit der Staatsgewalt dem Monarchen ein zweites unabhängiges Organ zur Seite zu stellen, das als der spezielle Repräsentant des Gemeininteresses bei den wichtigsten Entschliessungen vor allem bei der Handhabung der gesetzgebenden Gewalt zur Mitwirkung berufen sein sollte. Die Notwendigkeit dieser Mitwirkung bot zugleich auch eine rechtliche Garantie dafür, daß alle die Einschränkungen, welche der Landesherr seiner bisher absoluten Macht aus freien Stücken auferlegt hatte, Bestand erhielten, und die Zusammensetzung des aus allen Volkskreisen gebildeten neuen Organs gewährleistete in höherem Maße eine allseitig gerechte Berücksichtigung der verschiedenen Interessen der Staatsangehörigen, als dies bei der alleinigen Wahrnehmung der Staatsgeschäfte durch den Landesherrn und seine Beamten, auch mit der besten Organisation und den besten Willen aller vorausgesetzt, möglich war.

Obwohl durch den Willen des Fürsten ins Leben gerufen, leiten die badischen Stände ihre Kompetenz rechtlich doch keineswegs vom Monarchen ab, sondern einzig und allein vom Staate, aus dessen Verfassung. Wie der Monarch, so sind deshalb auch sie ein **unmittelbares** Staatsorgan. Die Stände handeln daher auch nicht im Namen des Monarchen oder nach dessen Anordnungen, wenn sie auch ohne den Willen des Großherzoges nicht zu tagen ver-

1) Letztere Bezeichnung findet sich regelmäßig in den Einzelgesetzen, in denen die Mitwirkung der Volksvertretung bemerkt ist. Der Ausdruck „Landtag“ wurde früher nicht zur Bezeichnung der Institution der Stände, sondern nur für die einzelnen Tagungen gebraucht (vgl. Verf. Urf. § 68 u. f.); erst die Novelle von 1904 verwendet dieses Wort auch im obigen Sinne (vgl. z. B. § 39, § 40 Verf. Urf.).

mögen, sondern allein im Namen des Staates, völlig frei und unabhängig innerhalb des ihnen gezogenen Wirkungskreises, nur dem Gesetze unterworfen.

Weil die Stände als staatliches Organ allein im Staate selbst wurzeln, können dieselben auch nicht, wozu ihre im politischen Leben übliche Bezeichnung als Volksvertretung vielleicht zu verleiten vermag, als die Vertreter eines dem Staate gegenüber stehenden selbständigen Wesens, des Volkes oder der Gesellschaft, angesehen werden. Wohl werden die Stände zum größten Teil von den Inhabern der politischen Rechte im Volke gewählt, aber auch die Wähler bilden in ihrer Gesamtheit kein besonderes vom Staate unabhängiges Rechtssubjekt, und ihre Tätigkeit, die sich mit dem Vollzuge des Wahlaktes erschöpft, ist nichts anderes als eine Organtätigkeit im Staate, der seine wahlberechtigten Angehörigen als unmittelbares primäres Organ zur Bildung des sekundären unmittelbaren Organs der Stände beruft.

Die heutigen Stände können deshalb, weil bloßes Staatsorgan, im Gegensatz zu den Ständen des alten Rechtes, auch niemals als Korporation angesehen werden mit eigener Rechts- und Vermögensfähigkeit. Alles ihnen etwa zugewiesene Vermögen eignet allein dem Staate, die sogen. ständischen Beamten sind reine Staatsbeamte ¹⁾, und die nach der Verfassung den Ständen zukommenden Rechte sind ebenso wie die sogenannten Regierungsrechte des Monarchen nichts anderes als staatliche Kompetenzen. Daher handelt es sich bei Streitigkeiten über die Berechtigungen der Stände nicht um eine Entscheidung über subjektive Rechte, sondern allein um die Aufrechterhaltung der objektiven Rechtsordnung ²⁾.

Die **Z u s t ä n d i g k e i t** der Landstände erstreckt sich nicht nur auf das Gebiet der Gesetzgebung, sondern auch auf das der Verwaltung, vor allem auf die Finanzverwaltung. Bei der Entscheidung über die streitigen Wahlen ihrer Mitglieder oder über eine erhobene Ministeranklage üben die Kammern sogar eine rechtsprechende Tätigkeit aus. Immer aber ist daran festzuhalten, daß die ständische Kompetenz nur insoweit begründet ist, als dies eine ausdrückliche Vorschrift verfügt. Die Stände müssen deshalb, wenn sie irgend eine Zuständigkeit in Anspruch nehmen wollen, den Beweis führen, daß ein besonderer Rechtsatz sie dazu ermächtigt, im Gegensatz zum Monarchen, für dessen unbeschränkte Kompetenz die Vermutung spricht. Die Verfassungsurkunde hat diesen schon aus der Entstehung der ständischen Einrichtung folgenden Grundsatz nochmals ausdrücklich wiederholt ³⁾.

Die Formen, in denen der Wille der zur staatlichen Mitarbeit berufenen Stände zur Äußerung gelangt, sind:

Die Mitwirkung, die Genehmigung, die Kenntnisaufnahme und die Ueber-

1) Vgl. § 116 d. Beamt.Ges., deren Bezahlung sowie die Bestreitung aller übrigen Kosten der Ständeversammlung geschieht durch die Staatskasse. Gesch. D. I. R. § 74 f. Gesch. D. II. R. § 84 f. Die betr. Beträge erscheinen im Budget des Gr. Staatsministeriums.

2) Eine subjektive Berechtigung kann nur in Frage kommen, insoweit es sich um die Zulassung, der einzelnen Ständemitglieder zur Bildung des Organes, um Anerkennung ihrer Mitgliedstellung, handelt.

3) Verf. Urk. § 50.

weisung. Dazu kommen als außerordentliche Aeußerungsmittel die Beschwerde, die Anklageerhebung und der Antrag auf Disziplinaruntersuchung.

Die *Mitwirkung* greift überall da Platz, wo für eine staatliche Handlung der Weg der Gesetzgebung vorgeschrieben ist. Hier muß die Tätigkeit der Stände derjenigen des Monarchen vorausgehen und in zustimmendem Sinne erfolgt sein, wenn eine gültige Willensäußerung des Staates zustande kommen soll.

Die *Genehmigung* dagegen kann den ihrer bedürftigen Regierungshandlungen sowohl vorausgehen wie nachfolgen. Sie bildet eine selbständige Willenserklärung für sich. Ihr Ausbleiben macht die betreffende Handlung der Regierungsorgane nicht ohne weiteres zu einer unwirksamen, begründet aber auf alle Fälle eine besondere Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber den Ständen ¹⁾.

Der Sprachgebrauch der Verfassungsurkunde und der sie ergänzenden Gesetze hält die beiden angeführten Arten von ständischen Handlungen nicht streng auseinander. Gewöhnlich wird zur unterschiedslosen Bezeichnung beider Fälle der Ausdruck *Zustimmung* gebraucht; daneben wird aber in einzelnen Fällen auch von einer *Mitwirkung* oder *Genehmigung* der Stände gesprochen ²⁾.

Die Form der *Kenntnisnahme* wird gebraucht, wenn den Ständen die Befugnis eingeräumt ist, von der Regierung über einzelne Handlungen derselben Auskunft zu verlangen. Sie kann dazu führen, daß auf Grund der gewonnenen Kenntnis die Stände zu den betreffenden Regierungshandlungen die Genehmigung erteilen oder dieselben zum Gegenstand einer Beschwerde oder Anklage machen.

Die Form der *Ueberweisung* gelangt in all den Fällen zur Anwendung, wo die Stände befugt sind, an sie gerichtete, von außen herkommende, Anregungen an die Regierung weiterzugeben.

Zur Ermöglichung einer wirksamen Durchführung ihrer politischen Kompetenzen ist den Ständen noch eine Reihe von *kollegialen Befugnissen* eingeräumt:

das Recht der Prüfung der Legitimation ihrer Mitglieder, das Recht, die nähere Ausgestaltung ihrer inneren Verfassung sowie das bei ihren Verhandlungen einzuhaltende Verfahren zu bestimmen und das Recht, der Verhaftung ihrer Mitglieder unter gewissen Voraussetzungen entgegenzutreten zu können.

Welcher Art auch die Zuständigkeit der Landstände im einzelnen sein mag, ihre Tätigkeit erstreckt sich immer nur auf die Fassung von *Beschlüssen*, welche die beiden Abteilungen der Stände sich untereinander oder dem Staatsministerium mitteilen können. An der Betätigung der Herrschermacht des Staates haben sie grundsätzlich keinen Anteil. Diese Aufgabe obliegt, soweit nicht die zugunsten der Gerichte gemachte Ausnahme eingreift, allein dem Monarchen. Er erläßt die Gesetze, und sofern es sich darum handelt, an einen einzelnen Beschluß der Stände gewisse Verwaltungsmaßregeln anzuknüpfen, sind es seine Beamten, welche dieselben zu vollziehen haben, nach ihrer pflichtgemäßen Ent-

1) Näheres unten bei der Darstellung des Budgetrechtes der Stände und der Behandlung der Staatsverträge.

2) Z. B. Verf. Urf. § 63; Stat-Ges. Art. 12; so auch in einzelnen Staatsverträgen.

schließung, nicht im Auftrage der Stände. Die Kammern selber „können keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen ¹⁾. Sie haben insbesondere auch nicht die z. B. in der Preuß. Verf. Urk. § 82 eingeräumte Befugnis, „behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Tatsachen zu ernennen“ und durch Vermittelung des Ministeriums Behörden oder Privatpersonen einvernehmen zu lassen.

Eine Ausnahme von dieser Beschränkung der ständischen Kompetenz greift nur bezüglich der Erhebungen über beanstandete Wahlen, bezüglich der Rechnungsabhör und bei der Ministeranklage Platz ²⁾. Die Durchführung dieser letzteren gewährt der zweiten Kammer unter Umständen die Möglichkeit, einen ihr nicht genehmen Minister vom Amte zu entfernen. Eine weitergehende direkte Beeinflussung des Monarchen, mit dem die Kammern auch nur auf Grund einer besonders erteilten Erlaubnis des Herrschers in unmittelbaren persönlichen Verkehr treten können ³⁾, kommt den Ständen nicht zu. Baden ist zwar ein konstitutionell, aber kein parlamentarisch geregelter Staat ⁴⁾.

Etwaige Streitigkeiten über die Kompetenzen der Stände können, da in Baden für die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten eine allgemein zuständige Behörde nicht besteht, sofern die Ministeranklage nicht einen geeigneten Weg zum Austrag bieten sollte, gemäß § 76 Abs. 2 R. Verf. dem Bundesrate zur Erledigung in dem daselbst bezeichneten Verfahren zur Vorlage gebracht werden ⁵⁾.

§ 19. Die Gliederung der Landstände. 1. Die Landstände sind nach der Verf. Urkunde nicht als ein einheitliches Kollegium, sondern als zwei nebeneinanderstehende Abteilungen gedacht, von denen jede eine besondere Bezeichnung führt. Sie zerfallen in eine erste und in eine zweite Kammer.

Die beiden Abteilungen können zwar von dem Landesherrn nur zusammen einberufen und auch nur gemeinsam wieder außer Tätigkeit gesetzt werden, auch ist zur Abgabe einer gültigen Willenserklärung der Stände die übereinstimmende Meinungsäußerung beider Abteilungen nötig; aber jede der beiden Kammern hat eine eigene Verfassung, beratschlagt und beschließt grundsätzlich für sich allein, ohne von den Beschlußfassungen des anderen Kollegiums irgendwie abhängig zu sein.

Diese Trennung der Tätigkeit der zwei Kammern ist in der Verfassungsurkunde mit ganz besonderer Schärfe hervorgehoben ⁶⁾. Ein Zusammentreten der Kammern ist nur bei der Eröffnung und Schließung des Landtages zugelassen. Eine gemeinsame Beratung durch Mitglieder aus beiden Kammern darf nur im Wege des Zusammentrittes der beiderseitigen Kommissionen erfolgen, wenn über abweichende Beschlüsse eine Verständigung erzielt werden soll.

1) Verf. Urk. § 75 Abs. 4.

2) Vgl. LWGef. § 73; Oberrechn.-Kammer-Ges. Art. 18 Abs. 3 und Art. 19; Verf. Urk. § 67a ff. u. Minister-Anklage-Ges. v. 11. Dez. 1869.

3) Verf. Urk. § 75 Abs. 5.

4) Die Verf. Urk. hat diesem Gedanken in ihrem § 56 bei der Regelung des Steuerbewilligungsrechtes der Stände besonderen Ausdruck gegeben: „Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen“.

5) Also event. auch von seiten der Regierung.

6) Verf. Urk. § 75.

Erstreckt sich die Meinungsverschiedenheit auf einzelne Positionen des Staatsvoranschlages, so ist ein solcher Zusammentritt der beiderseitigen Kommissionen gesetzlich geboten ¹⁾. Der Grundsatz, daß beide Kammern von einander unabhängig sind, wird nur dann durchbrochen, wenn es sich um die Beschlußfassung über das Finanzgesetz und die übrigen in § 60 Ziff. 3 der Verf. Urf. mit aufgeführten Vorlagen handelt, und es zu der daselbst vorgesehenen Gesamtabstimmung kommt. Hier werden die in den einzelnen Kammern abgegebenen Stimmen durchgezählt ²⁾. Ein Zusammenarbeiten findet endlich auch dann statt, wenn eine gemeinschaftliche Vorstellung an den Großherzog beschloffen, wenn dem Großherzog die Bitte um Vorlage eines Gesetzes vorgetragen ³⁾, oder wenn die Anklage gegen einen Minister durchgeführt werden soll.

Abgesehen hievon beschränkt sich die Tätigkeit der beiden Kammern „in ihrem Verhältnisse zu einander auf die gegenseitige Mitteilung ihrer Beschlüsse“ ⁴⁾. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Kammern ist ausgeschlossen ⁵⁾.

2. Die Zusammensetzung der beiden Kammern, bei deren Bildung allgemein politische Gesichtspunkte den Ausschlag gegeben, ist eine durchaus verschiedene. Die erste Kammer besteht aus Vertretern der rechtlich bevorzugten Familien des Landes, aus Vertretern der großen öffentlichen Korporationen und der Berufsverbände sowie aus einer Anzahl vom Landesherrn berufener Mitglieder, während die zweite Kammer lediglich gewählte Vertreter des Volkes umfaßt. Dementsprechend ist auch die rechtliche Stellung beider Kammern keine ganz gleiche.

Wohl hat im Zweifelsfalle das Votum des einen Kollegiums staatsrechtlich dieselbe Bedeutung wie dasjenige des andern. Deshalb ist es auch der Regierung bezüglich ihrer Vorlagen grundsätzlich anheimgegeben, darüber zu bestimmen, an welche der beiden Kammern sie sich zuerst wenden will, wie es im Verlaufe der Verhandlungen grundsätzlich auch einer jeden Kammer freisteht, die an sie gebrachten „Entwürfe oder Vorschläge mit Verbesserungsvorschlägen“ an die andere Kammer weiterzugeben. Ebenso gilt das den Ständen eingeräumte Initiativ- und Beschwerderecht an und für sich für beide Kammern in gleichem Umfang. Auch können einzelne Private sich mit einem Vorbringen nach ihrer Entschließung an die eine oder die andere Kammer wenden.

Der besonderen Eigenschaft der zweiten Kammer ist jedoch dadurch Rechnung getragen, daß sie bei der Behandlung der wichtigeren, die Steuerkraft des Volkes berührenden, Gegenstände sowohl in formeller wie in materieller Hinsicht einen gewissen Vorzug genießt. Nach der einschlägigen Bestimmung der Verf. Urkunde gehören hierher: a) die Rechnungsnachweisungen und die vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen; b) die Gesetzentwürfe, welche über die Verwaltung der Staatsausgaben und -Einnahmen oder über die direkten und indirekten Staatssteuern dauernde Bestimmungen treffen; c) der

1) § 61 Absf. 3.

2) § 61 Absf. 4.

3) § 67 Absf. 4 u. 5. Die Ueberreichung einer solchen Vorstellung durch eine gemeinschaftliche Deputation ist jedoch ausdrücklich untersagt. Verf. Urf. § 75 Absf. 5.

4) Verf. Urf. § 75 Absf. 3.

5) Verf. Urf. § 32 h.

Entwurf des Finanzgesetzes nebst dem Staatsvoranschlag sowie sonstige Entwürfe über die Bestimmung der Steuerfäße für eine Budgetperiode, über Veräußerung, Belastung oder Verwendung des Staats- oder Domänenvermögens, über Aufnahme von Anlehen, Uebernahme von Staatsbürgschaften oder von sonstigen Staatsverbindlichkeiten ähnlicher Art. Alle diese Gegenstände sind zuerst von der zweiten Kammer zu behandeln ¹⁾).

Bezüglich der unter a) genannten Vorlagen beschränkt sich das Vorrecht der zweiten Kammer auf dieses rein formelle Vorgangsrecht, bei den unter b) und c) aufgeführten schließt jedoch ihre Ablehnung eine Weiterbehandlung durch die erste Kammer vollständig aus, und bei den unter c) fallenden Gegenständen findet, wenn die erste Kammer einen von der zweiten Kammer angenommenen Entwurf „im ganzen“ abgelehnt hat, auf Verlangen der Regierung oder der zweiten Kammer die oben erwähnte Gesamtabstimmung statt und zwar darüber, ob der Entwurf in der ihm von der zweiten Kammer gegebenen Fassung anzunehmen sei. Ausschließlich maßgebend ist das Botum der zweiten Kammer endlich, wenn es sich um die Feststellung der einzelnen Positionen des Etats handelt ²⁾).

Eine der reinen Wahlkammer gemachte Konzession ist weiter in dem Vorzuge zu erblicken, den die zweite Kammer hinsichtlich der Besetzung ihres Präsidentenstuhles und hinsichtlich der Behandlung der sogenannten Verfassungsbeschwerden genießt ³⁾. Auf dieselbe Grundlage ist es auch zurückzuführen, daß man der zweiten Kammer allein das Recht verliehen hat, die Ministeranklage zu erheben ⁴⁾.

§ 20. Die Zusammensetzung der ersten Kammer. I. Wie in der Einleitung hervorgehoben, beabsichtigte man bei der Annahme des Zweikammersystems in der ersten Kammer vor allem den Ansprüchen der mit der Auflösung des alten Reiches unter die bairische Landeshoheit gekommenen Adelligen gerecht zu werden. Dabei ging man dazu über, die den früheren Mitgliedern des niederen Reichsadels zugedachten Bevorzugungen zugleich auch dem landsässigen Grundadel zu teil werden zu lassen. Weiter berücksichtigte man die beiden Kirchen

1) Dieselben können demgemäß auch nur in der zweiten Kammer zum Gegenstand eines Initiativantrages gemacht werden, vgl. Glöckner a. a. O. S. 147 zu § 65a Verf. Urf.

2) Vgl. hierzu die §§ 60 u. 61 der Verf. Urf., durch deren Neuredaktion gelegentlich der Verf. Reform des Jahres 1904 ein alter Streit über den Umfang der Vorrechte der zweiten Kammer auf finanziellem Gebiete geschlichtet wurde. Nach dem früheren Rechte war die erste Kammer bei den „die Finanzen betreffenden Gegenständen“ nur befugt, über die gemachten Vorlagen im ganzen abzustimmen, nachdem die zweite Kammer dieselben angenommen hatte, und nur über die durch Beschluß der zweiten Kammer festgestellte Fassung. Ging die Entscheidung der ersten Kammer auf Ablehnung, so wurden die in beiden Kammern über die Vorlage abgegebenen Stimmen zusammengezählt und nach dem auf diese Weise gewonnenen Resultat der „Beschluß der Landstände“ bestimmt. Die Bedeutung des Wortes Finanzgegenstand war äußerst bestritten. Die Verf. Novelle vom 24. August 1904 hat nicht nur diesen Zweifel abgeschritten, sie hat auch der ersten Kammer das Recht gewährt, alle an sie gelangende Vorlagen der im § 60 genannten Art zu amendieren und beliebig oft an die zweite Kammer zurückzugeben. Zur Abstimmung über den Entwurf im ganzen ist die erste Kammer rechtlich nicht gezwungen. Besondere Grundsätze gelten nur für die Feststellung der einzelnen Positionen des Etats, die nunmehr gesondert vorgenommen werden kann (näheres s. unten).

3) § 45, 67 Abs. 3 Verf. Urf.

4) §§ 67 a u. ff. Verf. Urf.

und die von Baden übernommenen zwei Hochschulen, und endlich sollte dem Landesherren die Möglichkeit gegeben werden, eine beschränkte Zahl von hervorragenden um das Land verdienten Männern von sich aus in die Ständeversammlung zu berufen.

Die hiermit vorgezeichnete Zusammensetzung der ersten Kammer blieb vom Erlaß der Verfassung an bis in die allerneueste Zeit unverändert erhalten ¹⁾.

Erst die durch die Verfassungsnovelle vom 24. August 1904 bewirkte Neuordnung der Verhältnisse der Stände brachte eine wesentliche Umgestaltung: den Häuptionern der standesherrlichen Familien wurde das lange Zeit vergeblich beanspruchte Recht der Stellvertretung eingeräumt; ebenso wurde der Technischen Hochschule eine Vertretung bewilligt; die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten wurde anders geregelt; das Ernennungsrecht des Großherzogs wurde in gewisser Hinsicht eingengt; vor allem aber erfuhr die erste Kammer durch den Zutritt von gewählten Vertretern der gesetzlich organisierten Berufskörperschaften, der Städte und der Kreisverbände eine ganz erhebliche Verstärkung ²⁾.

II. Zur Zeit besteht die erste Kammer aus folgenden Mitgliedern:

1. Aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses, d. h. aus den Agnaten des regierenden Großherzogs.

Die Prinzen treten nach erlangter Volljährigkeit in die Ständeversammlung ein ³⁾.

2. Aus den Häuptionern der standesherrlichen Familien ⁴⁾, die im Großherzogtum eine Standesherrschaft besitzen. Teilt sich eine standesherrliche Familie in mehrere Zweige, so ist das Haupt eines jeden Zweiges, das sich im Besitze einer Standesherrschaft befindet, Mitglied der ersten Kammer.

Auch die Standesherrn erwerben das Recht auf Sitz und Stimme in der Kammer mit erreichter Großjährigkeit.

Die gleiche Stellung wie die Standesherrn nehmen hinsichtlich der Landstandschaft diejenigen Häuptioner adeliger Familien ein, denen der Großherzog das erbliche Recht der Mitgliedschaft in der ersten Kammer verliehen hat. Eine solche Verleihung der „erblichen Landstandschaft“ kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß die betreffende Familie innerhalb des Großherzogtums einen nach dem Recht der Erstgeburt und der Linealerbfolge vererblichen liegenschaftlichen als Stammgut anerkannten Besitz innehat, der nach Abzug des Lastenkapitals im

1) Anregungen zu einer grundsätzlichen Aenderung der I. K. wurden zwar schon im Jahre 1844 (Motion *Andlau*) und im Jahre 1864 (Motion *Bluntschli*) gegeben. Zum Gegenstand einer gesetzgeberischen Behandlung wurden die Verhältnisse der I. K. nur hins. der Berechnung ihrer Vollzähligkeit bei Beschlüssen über Verfassungsänderungen gemacht (Ges. v. 17. Juni 1862 aufgehoben durch die Novelle v. 24. August 1904). Unterm 22. Dez. 1873 wurde in der II. K. auf *Bluntschli*'s Antrag eine auf die Aufhebung der I. K. gerichtete Resolution gutgeheißen. Vgl. *Glo d n e r* a. a. O. S. 10 ff.

2) Ueber die Vorgeschichte des Gesetzes v. 24. Aug. 1904 vgl. neben den Drucksachen des Landtages 1903/4 vor allem die eingehenden Darlegungen von *Glo d n e r* a. a. O. 14 ff., sowie meine Darstellung im Jahrbuch des öffentl. Rechtes der Gegenwart Bd. I S. 317 ff.

3) Verf. Urk. § 27 Ziff. 1; § 28 Abs. 1. Die Volljährigkeit beginnt, wie früher hervorgehoben, beim Erbgroßherzog mit dem vollendeten 18., bei den übrigen Prinzen mit dem vollendeten 21. Lebensjahr.

4) Verf. Urk. § 27 Ziff. 2; § 28.

Kataster der direkten Steuern auf mindestens eine Million Mark veranschlagt ist. Fallen diese Voraussetzungen der Verleihung weg, so erlischt die erbliche Landstandschaft.

An Stelle eines minderjährigen oder wegen Geisteskrankheit entmündigten Besitzers eines standesherrlichen Gutes kann der Vormund, wenn er Agnat der Familie ist, die Mitgliedschaft in der ersten Kammer ausüben. Ebenso kann das Haupt einer standesherrlichen Familie, wenn es aus anderen Gründen an der Ausübung der Mitgliedschaft verhindert ist, für die Dauer einer Sitzungsperiode einen Agnaten als Stellvertreter mit der Ausübung der Mitgliedschaft betrauen ¹⁾.

Der in die erste Kammer eintretende Vormund eines Standesherrn sowohl wie der ernannte Stellvertreter müssen den für die gewählten Mitglieder der ersten Kammer vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen (vergl. unten Ziff. 4). Für den Standesherrn als solchen gelten diese Vorschriften nicht. Für ihn genügt der Besitz der badischen Staatsangehörigkeit; Wohnsitz innerhalb Badens ist nicht erfordert. Auch eine Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht schließt ihn von der Mitgliedschaft nicht aus ²⁾.

3. Aus dem katholischen Landesbischof ³⁾ und dem Prälaten der evangelischen Landeskirche ⁴⁾. In Ermangelung des katholischen Landesbischofes tritt der Bistumsverweser in die erste Kammer ein; eine anderweite Stellvertretung ist nicht zugelassen ⁵⁾. Die Mitgliedschaft der hier genannten Personen erlischt mit Aufgabe des sie begründenden Amtes.

4. Aus acht, von den Mitgliedern des grundherrlichen Adels aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten. Zu der Wahl derselben sind an und für sich alle im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen adeligen Eigentümer oder Mit-eigentümer eines im Großherzogtum gelegenen Gutes berufen, dem im Jahre 1806 die Eigenschaft der Reichsunmittelbarkeit oder das Recht der Patrimonialgerichtsbarkeit zukam. Die Wahlberechtigten sind auch alle selbst wählbar ⁶⁾.

Die vererbliche Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten kann durch landesherrliche Entschließung auch solchen adeligen Grundbesitzern verliehen werden, die innerhalb des Großherzogtums ein Stammgut be-

1) Die beiden hier genannten Vertretungsbefugnisse gelten nur für die standesherrlichen nicht auch für die übrigen im Besitze der erblichen Landstandschaft befindlichen Familien. Ueber die Gründe der Verhinderung entscheidet das Ermessen des Standesherrn. Vgl. *G l o d n e r* a. a. O. S. 73. Ueber die rechtliche Stellung der Stellvertreter siehe unten § 22.

2) Verhältnisse dieser Art, ebenso das Bestehen einer Pflegschaft nach § 1910 BGB. können den Standesherrn ev. zur Bestellung eines Vertreters bestimmen. Der Standesherr kann jedoch von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, wenn er der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen ist.

3) Dies ist seit der Bildung der oberrhein. Kirchenprovinz der Erzbischof v. Freiburg. Vgl. *Lh. B. D.* vom 16. Oktober 1827 (Reg. Bl. S. 211).

4) Früher wurde der evangel. Kirchenvertreter vom Großherzog auf Lebensdauer in die I. K. ernannt und erhielt damit den Titel eines Prälaten. Seit dem Erlaß der evang. Kirchenverfassung v. 1861 ist die Prälatur zu einem kirchlichen Amt geworden. Vgl. *G l o d n e r* S. 66.

5) *Verf. Urk.* § 27 Ziff. 3 u. § 30.

6) *Verf. Urk.* § 27 Ziff. 4, § 29 Abs. 1, § 32a Abs. 3. Es genügt der Besitz eines grundherrl. Gutes. Zugehörigkeit zu einer der bei der Begründung des Großherzogtums als grundherrlich erklärten Familien wird nicht erfordert. In der Praxis sind auch die adeligen Chemannner der im Besitze von Grundherrschaften befindlichen Frauen zur Wahl zugelassen worden. Vgl. *G l o d n e r* a. a. O. S. 75 f.

sißen, das sich nach dem Rechte der Erstgeburt und nach der Linealerbfolge vererbt und nach Abzug des Lastenkapitals im Kataster der direkten Staatssteuern auf mindestens 200 000 Mark veranschlagt ist ¹⁾).

5. Aus je einem Abgeordneten der drei Hochschulen, die von den ordentlichen Professoren der einzelnen Hochschulen zu wählen sind, ohne daß dieselben dabei hinsichtlich der Auswahl an bestimmte besondere Schranken gebunden wären ²⁾). Wahlberechtigt sind nur die ordentlichen öffentlichen Professoren, nicht auch die Honorarprofessoren.

6. Aus sechs Abgeordneten, der gezeßlich organisierten Berufskörperschaften von denen drei von den Handelskammern, zwei von der Landwirtschaftskammer und einer von den Handwerkskammern gewählt werden. Auch hier gilt bezüglich der Auswahl der Abgeordneten keine besondere Beschränkung ³⁾);

7. Aus zwei Oberbürgermeistern der der Städteordnung unterstehenden Städte ⁴⁾), aus einem Bürgermeister einer sonstigen Stadt mit mehr als 3000 Einwohnern und aus einem Mitgliede eines der Kreisausschüsse; die Oberbürgermeister und der Bürgermeister werden von den Mitgliedern der Stadträte und der Gemeinderäte, das Mitglied des Kreisausschusses von sämtlichen Mitgliedern der Kreisausschüsse des Landes gewählt;

8. Aus den vom Großherzog ernannten Mitgliedern. Der Großherzog ist verpflichtet, in die erste Kammer zwei höhere richterliche Beamte zu berufen und zwar auf die Dauer ihres Amtes. Außerdem steht es ihm frei, für die vierjährige Landtagsperiode noch andere Mitglieder, jedoch nicht mehr als sechs, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt ⁵⁾ zu ernennen.

III. Bezüglich der für die erste Kammer vorzunehmenden Wahlen gilt weiter folgendes:

Als Wahlberechtigte können immer nur solche Personen in Betracht kommen, die sich im Besitze der badischen Staatsangehörigkeit befinden, im Großherzogtum einen Wohnsitz haben, mindestens 25 Jahre alt sind, und bei denen keine der in § 35 Verf.Urk. bezeichneten Tatsachen vorliegen ⁶⁾).

Die hienach Wahlberechtigten sind, soweit nicht die früher erwähnten Sonderbestimmungen entgegenstehen, mit der Zurücklegung des dreißigsten Lebensjahres auch wählbar. Der Umstand, daß der zu Wählende mit der Entrichtung der direkten Staats- oder Gemeindesteuer im Rückstand sich befindet (§ 35 Ziff. 4

1) Verf.Urk. § 29 Abs. 2. Auch hier erlischt das Recht mit dem Wegfall der Voraussetzung der Verleihung.

2) Verf.Urk. § 27 Ziff. 5; § 32a Abs. 3. Bis zur Novelle des Jahres 1904 konnten als Hochschulvertreter nur die Mitglieder der Hochschulen sowie sonstige Gelehrte und Staatsdiener des Landes berufen werden.

3) Verf.Urk. § 27 Ziff. 6 und § 32a Abs. 3, vgl. *G l o d n e r a. a. O.* S. 89. Eine Landwirtschaftskammer wurde erst durch Ges. v. 28. Sept. 1906 errichtet (*G.u.V.D.Vl.* S. 445).

4) Verf.Urk. § 27 Ziff. 7. In Betracht kommen dabei auch diejenigen Städte, die sich freiwillig der St. Ordg. unterstellt haben.

5) Verf.Urk. § 27 Ziff. 8; § 31, § 32 verlangt wird nur der Besitz der badischen Staatsangehörigkeit, Volljährigkeit und männliches Geschlecht. Außerdem darf der zu Ernennende nicht zugleich der II. K. angehören. Verf.Urk. § 32 b Abs. 1.

6) Es sind diejenigen Tatsachen, die für die Wähler zur II. K. ein Ruhen der Wahlberechtigung bewirken. Näheres siehe unter § 21. Selbstverständlich gelten auch bez. der Wahlen zur I. K. die aus § 34 *RStGV.* und aus § 49 *M.MilitärG.* v. 2. Mai 1874 abzuleitenden Hinderungsgründe.

Verf. Urf.) schließt die Wählbarkeit nicht aus¹⁾.

Das Verfahren bei den Wahlen zur ersten Kammer ist durch das gleichzeitig mit der Verfassungsnovelle vom 24. August 1904 erlassene Landtagswahlgesetz²⁾ für die einzelnen der oben unter Ziff. 4—7 angeführten Kategorien in eingehender Weise geregelt³⁾.

1. Für die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten ist das Großherzogtum in zwei durch die Murg geschiedene Wahlkreise eingeteilt, in denen jeweils vier Abgeordnete gewählt werden. Der Besitz mehrerer Grundherrschaften giebt kein Recht auf mehrere Stimmen. Erstreckt sich eine Grundherrschaft über beide Kreise, so kann das Stimmrecht nur da ausgeübt werden, wo der größere Teil der grundherrlichen Güter gelegen ist⁴⁾.

Die Vorbereitung der Wahl liegt in den Händen des Ministeriums des Innern, das die Wahllisten aufstellt und über etwaige Einsprachen entscheidet, vorbehaltlich der Klage an den Verwaltungsgerichtshof⁵⁾. Der Tag der Wahl wird vom Großherzog bestimmt⁶⁾.

Die Leitung der Wahlhandlung besorgt ein vom Großherzog für jeden Wahlkreis ernannter Wahlkommissär.

Die Abstimmung geschieht durch persönliche Uebergabe eines Stimmzettels in der Wahltagfahrt oder durch vorherige Einsendung des Zettels an den Wahlkommissär. Die Stimmzettel sind derart zu falten, daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt, und in einem mit Namensaufschrift versehenen verschlossenen Kouvert abzuliefern. Zur Beurkundung der Wahl wird von dem Kommissär unter Bezug von Wahlberechtigten, denen allen die Anwesenheit bei der ganzen Tagfahrt gestattet ist, eine Wahlkommission gebildet.

Die Wahl erfolgt durch relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los⁷⁾.

2. Analoge Bestimmungen gelten für die Wahl der übrigen Mitglieder:

a) Bei der Wahl der Abgeordneten der *Hochschulen*⁸⁾ wird jedoch verlangt, daß wenigstens drei Viertel der Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausüben. Andernfalls wird eine zweite Wahltagfahrt angeordnet, bei der die Abgabe der Mehrheit der Stimmen genügt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so ruht die Vertretung der betreffenden Hochschule für die Landtagsperiode⁹⁾.

Weiter wird zum Zustandekommen einer Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfordert, eventuell findet unter den zwei Kan-

1) Verf. Urf. § 32 a.

2) G. u. V. D. V. S. 347.

3) Das neue Landtagswahlgesetz ist nicht als Verfassungsgesetz erlassen, sondern als ein neben demselben einhergehendes einfaches Gesetz, dessen Abänderung nicht den erschwerenden, für die Verf. Gesetze geltenden, Vorschriften unterliegt. Vgl. hierüber Glöckner a. a. O. S. 107. Die Verf. Urf. hat diese Verschiedenheit auch durch die in ihrem § 38 gegebene Verweisung ausdrücklich anerkannt.

4) Ldtgsw. G. § 1 f., § 4 V. D. v. 22. Juli 1905.

5) V. R. V. G. § 3 Ziff. 18.

6) § 2 ff. des Ges. Die Wahlorte sind Freiburg und Mannheim.

7) Ueber die zur Perfektion des Wahlgeschäfts gehörende Annahme der Wahl sind Vorschriften nicht gegeben.

8) Ldtg. W. G. §§ 17 u. ff.

9) Wahlkommissäre sind die Prorektoren bezw. der Rektor, unbeschadet ihres Stimmrechtes.

didaten, welche die höchste Stimmenzahl erhielten, Stichwahl statt.

b) Für die Wahlen der Abgeordneten der **H a n d e l s k a m m e r n** werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Steuerkapitalien drei Wahlkreise gebildet¹⁾, die je einen Abgeordneten zu wählen haben. Die beiden Abgeordneten der **L a n d w i r t s c h a f t s k a m m e r** werden in einem Wahlgang gewählt²⁾; für die Wahl der Abgeordneten der **S t ä d t e o r d n u n g s s t ä d t e** werden die beteiligten Städte in zwei Wahlkreise eingeteilt. Die nähere Bezeichnung der verschiedenen Wahlkreise ist durch **Ldh. B.D.** erfolgt³⁾.

IV. Allgemeine Vorbedingung für den Eintritt in die erste Kammer ist, daß der Berufene sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet⁴⁾ und nicht schon der zweiten Kammer angehört. Wer also eine auf ihn gefallene Wahl oder eine an ihn ergangene Ernennung zum Mitglied der ersten Kammer annehmen will, muß auf die Mitgliedschaft in der zweiten Kammer verzichten⁵⁾. Die unmittelbar kraft des Gesetzes in die erste Kammer eintretenden Mitglieder verlieren ihre etwaige früher begründete Mitgliedschaft in der zweiten Kammer ohne weiteres⁶⁾.

Die Dauer der Mitgliedschaft der in die erste Kammer durch Wahl oder Landesherrliche Entschließung berufenen Personen erstreckt sich, von den beiden höheren Richtern abgesehen, immer nur auf eine Landtagsperiode. Besondere Bestimmungen gelten jedoch für die Mandatsdauer der nach einer Landtagsauflösung in die Kammer berufenen Mitglieder (s. unten § 25).

Der vorzeitige Verlust einer jeden Mitgliedschaft tritt, abgesehen von der Landtagsauflösung, immer dann ein, wenn die Voraussetzungen für die Berufung nachträglich wegfallen⁷⁾.

Den durch Wahl, Ernennung oder die Bezeichnung als Stellvertreter berufenen Mitgliedern steht es außerdem frei, auf die Mitgliedschaft zu verzichten. Ein solcher Verzicht muß aber, um Gültigkeit zu erlangen, bei versammeltem Landtage dem Präsidenten der Kammer, sonst dem Präsidenten des Staatsministeriums gegenüber und zwar in schriftlicher Form erklärt werden; ein Widerruf des rechtsgültig erklärten Verzichtes ist ausgeschlossen⁸⁾.

Dem ausdrücklichen Verzicht steht die Annahme einer Wahl zur zweiten Kammer gleich⁹⁾. Diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche kraft Gesetzes derselben angehören und deshalb kein Recht zum Verzicht auf ihre Mit-

1) Ldtw.Ges. § 21.

2) Ldtgw.Ges. § 22.

3) Ldh.B.D. v. 22. Juli 1905 (G.u.B.Z.M. S. 336).

4) RStGW. § 31 ff.

5) Verf.Urk. § 32 b Abs. 1.

6) Die an die Stelle des früheren § 35 Verf.Urk., welche allen bei der Besetzung der I. K. beteiligten Personen die Wählbarkeit zur II. K. versagte, getretene Bestimmung (§ 32 b) hat, wie sich aus den Materialien ergibt, die unter Ziff. 1—3 des § 27 Verf.Urk. fallenden Personen nicht im Auge. Gemeint sind, was auch der Wortlaut des Gesetzes selber nicht ausschließt, offenbar nur diejenigen Personen, deren Mitgliedschaftserwerb einer zu der Berufung hinzutretenden Annahmeerklärung bedarf. Eine ausdrückliche Vorschrift über die Form der Annahmeerklärung oder über die Frist, innerhalb der diese zu geschehen habe, besteht für die Berufung in die I. K. nicht.

7) Verf.Urk. § 39 Abs. 2, § 28 Abs. 2 a. E. RStGW. § 31 ff.

8) Verf.Urk. § 39 Abs. 1.

9) Verf.Urk. § 32 b.

gliedschaft besitzen ¹⁾, können eine Wahl in die zweite Kammer nicht ohne weiteres annehmen. Ein Eintritt derselben in die zweite Kammer wäre nur dadurch zu ermöglichen, daß der Gewählte die Stellung, kraft deren er der ersten Kammer als gesetzliches Mitglied angehört, gleichzeitig aufgibt.

Die durch die Wahl ernannten Mitglieder verlieren endlich ihre Mitgliedschaft durch die Annahme eines besoldeten Staatsamtes oder durch den Eintritt in ein Staatsamt, mit dem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist ²⁾.

Ist vor Ablauf der Landtagsperiode ein durch fremde Willensentschließung berufenes Mitglied durch den Tod oder aus einem der oben angeführten Verlustgründe ausgeschieden, so reicht das Mandat des Ersatzmannes (also auch das nach § 28 Abs. 4 Verf. Urk. als Nachfolger eines Stellvertreters berufenen) nur bis zu dem Zeitpunkte, in welchem ohne den Eintritt jener besonderen Tatsachen die Berufung des Ausgeschiedenen ihr Ende gefunden hätte ³⁾.

§ 21. Die Zusammensetzung der zweiten Kammer. I. Im Gegensatz zu der nach den mannigfachen Gesichtspunkten zusammengesetzten und in ihrem Personenbestande schwankenden ersten Kammer zeigt die zweite Kammer der Ständeversammlung eine durchaus einheitliche Struktur mit einer fest bestimmten Zahl von Mitgliedern, die alle durch ein einheitlich gestaltetes Verfahren berufen werden. Zur Zeit besteht die zweite Kammer aus 73 Abgeordneten, von denen jeder in einem besonderen Wahlkreise, in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Abstimmung gewählt wird ⁴⁾.

Bei der Einführung der Verfassung ging man seiner Zeit von dem Gedanken aus, mit der zweiten Kammer eine allgemeine Repräsentation der Staatsbürger als solcher zu schaffen, bei deren Bildung alle als Wähler anerkannten Personen auch in gleichem Maße berechtigt sein sollten ⁵⁾.

Diese Gleichstellung der Wähler hinsichtlich der Bedeutung ihres Votums wurde jedoch zugunsten der städtischen Bevölkerung nicht streng festgehalten, indem die im Vollzuge der Verfassung ergehende Wahlordnung den größeren Städten mit Rücksicht auf ihre Geschichte und ihre besondere Bedeutung für den Staat eine stärkere Zahl von Mandaten zuwies, als sie nach ihrer Be-

1) Der Ausschluß des Verzichtrechtes für diese Mitgliederkategorien ergibt sich bei der Fassung des § 39 Abs. 1 Verf. Urk. schon nach dem argum. e contrario. Diese Personen können sich zwar ohne besondere Entschuldigung der Ausübung ihrer Mitgliedschaft enthalten, indem sie erklären, an der betreff. Sitzungsperiode nicht teilnehmen zu wollen; der Bestand ihrer Mitgliedschaft (vgl. § 27 Ziff. 1—3 Verf. Urk.) wird dadurch aber nicht berührt. Letzteres gilt insbes. auch für die Standesherrn, die einen Stellvertreter ernannt haben. Der § 73 Abs. 2 Verf. Urk. erkennt die Fortdauer der Mitgliedschaft für den Fall der Abstimmung denn auch ausdrücklich an. Ueber die Frage des Verzichtrechtes der Mitglieder der I. Kammer überhaupt, vgl. G. M e y e r (A n s c h ü ß) DStR. S. 309.

2) Verf. Urk. § 40 a. In Betracht kommen nur badische Staatsämter, nicht Reichs-, Gemeinde- oder Kirchenämter, selbstverstl. auch nicht Hofämter, ebensowenig ein von einem anderen Bundesstaat verliehenes Amt. Auch die Wiederanstellung eines im Ruhestand befindlichen Beamten fällt unter die Vorschrift, wenn auch der Beamte zur Uebernahme eines Amtes gesetzlich verpflichtet ist (Beamten-Ges. § 49). Uebereinst. II. R. 1882 Pr. S. 81 a. U. G l o d n e r a. a. O., obwohl das Gesetz nicht unterscheidet, und obwohl der in den aktiven Dienst wiedereintretende Beamte während des Ruhestandes ein Staatsamt nicht innehatte.

3) Verf. Urk. § 39 Abs. 2.

4) Verf. Urk. § 33.

5) Vgl. zum folgenden die Darstellung im Jahrb. des öff. R. Bd. I S. 317 ff.

völkerungszahl hätten erwarten dürfen. Das Gesetz vom 16. April 1870, das bestrebt war, die Einteilung der Wahlkreise tunlichst nach der Zahl der Bevölkerung zu treffen, hat an diesem Privileg der Städte grundsätzlich nichts geändert, und auch die Gesetzgebung des Jahres 1904 hat, wenn auch der Vorzug der Städte durch stärkere Vermehrung der ländlichen Kreise etwas weiter abgeschwächt, und wenn auch für die Städte nunmehr die allgemeine Wahlkreiseinteilung in vollem Umfange durchgeführt wurde, die Begünstigung der Städte doch der Sache nach im wesentlichen beibehalten. Die Städte, die bisher im Besitze eines Mandates gewesen, wurden, auch wenn ihre Bevölkerungszahl hinter der Normalziffer eines Wahlkreises erheblich zurückblieb, als selbständige Wahlkreise anerkannt, und aus dem Gebiete der größeren Städte wurden mehrere Wahlkreise gebildet unter teilweiser Erhöhung der Mandate ¹⁾.

Nach dem gleichzeitig mit der Verfassungsnovelle erlassenen Wahlkreisgesetz vom 24. August 1904 entfallen von den 73 Wahlkreisen 24 auf die Städte, davon auf Mannheim 5, Karlsruhe 4, Freiburg 3 und Heidelberg 2.

Die Abgrenzungen der einzelnen Kreise sind in der dem Gesetze angefügten Beilage genau umschrieben; sie können nur im Wege eines (einfachen) Gesetzes geändert werden ²⁾.

Innerhalb der einzelnen Wahlkreise gilt jede Stimme eines Wählers gleich viel.

II. Berechtigt zum Wählen sind nach geltendem Recht grundsätzlich alle männlichen Personen über 25 Jahre, die im Zeitpunkt der Wahl im Großherzogtum einen Wohnsitz haben und seit mindestens zwei Jahren die badische Staatsangehörigkeit besitzen. Hat der Wohnsitz im Großherzogtum unmittelbar vor der Wahl mindestens ein Jahr gedauert, so genügt der einjährige Besitz der badischen Staatsangehörigkeit ³⁾.

Die Befugnis zur Wahlberechtigung ruht:

1. wenn der Wahlberechtigte unter Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflégenschaft steht;

2. wenn über das Vermögen eines Wahlberechtigten der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Konkursverfahrens;

3. wenn der Wahlberechtigte, den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen, eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezieht, oder im letzten der Wahl vorausgegangenen Jahre bezogen hat ⁴⁾; die Befreiung von der Entrichtung des für den Besuch öffentlicher Unterrichtsanstalten schuldigen Entgelts und die unentgeltliche Beschaffung der für die Besucher solcher An-

1) Ueber die geschichtliche Entwicklung der Wahlkreiseinteilung vgl. A. Roth u. P. Thorebecke, Die bad. Landstände (Landtagshandbuch). Karlsru. 1907, bes. S. 24 u. ff.

2) Die Abgrenzung der Wahlbezirke innerhalb der oben angeführten Städte ist zunächst durch eine lhd. BC. erfolgt, die aber spätestens am 1. Juli 1912 durch eine gesetzliche Regelung ersetzt sein muß (§ 2 des WkrG. G.u.B.Vl. S. 362).

3) Die Vorschrift über längeren Besitz der Bad. St. Angehörigkeit gilt im Hinblick auf Art. 3 RVerf. nur für die von einem außerdeutschen Staat Eingewanderten, nicht auch für die in Baden aufgenommenen Reichsdeutschen, vgl. Jahrb. Bd. I S. 330 a. N. Glöckner a. a. O. S. 97.

4) Durch die Rückzahlung einer bezogenen Armenunterstützung wird der Hinderungsgrund nicht wieder beseitigt, denn nach bad. Recht ist der über 18 Jahre alte Empfänger einer Armenunterstützung, wenn er in bessere Verhältnisse kommt, zu einer Rückerstattung verpflichtet. Bad. Arm.Ges. v. 5. Mai 1870 § 5. Die Rückgewähr kann jedoch unter Umständen als Beweis dafür angerufen werden, daß es sich um einen „bloß vorübergehenden“ Unglücksfall gehandelt habe.

halten erforderlichen Unterrichtsmittel gelten nicht als Armenunterstützung;

4. wenn der Wahlberechtigte trotz rechtzeitiger Mahnung und ohne Stundung erhalten zu haben bei Abschluß der Wählerliste mit der Entrichtung einer ihm für das vorausgegangene Steuerjahr gegenüber dem Staat oder der Gemeinde obliegenden direkten Steuer im Rückstand ist ¹⁾.

Nach dem ursprünglichen Inhalte der Verf. Urf. war das Wahlrecht nur denjenigen Staatsbürgern eingeräumt, die im Wahlorte als „Ortsbürger“ angefaßt waren, oder daselbst ein öffentliches Amt bekleideten.

Es waren also die große Zahl der Hintersassen, die Gewerbegehilfen die im Gesindedienst stehenden Personen und der Hauptsache nach auch die Israeliten ausgeschlossen. Außerdem war die Wahlberechtigung zur II. Kammer den Mitgliedern der I. Kammer und den bei der Wahl der Grundherren stimmberechtigten Personen entzogen ²⁾.

Das Gesetz vom 21. Dezember 1869 löste die Wahlberechtigung von dem immer mehr an Bedeutung verlierenden Ortsbürgerrechte ab und verknüpfte dieselbe ganz allgemein mit dem Staatsbürgerrecht, nur die Innehabung eines Wohnsitzes im Wahlbezirk verlangend. Weitere positive Voraussetzungen außer dem zurückgelegten 25. Lebensjahre waren dabei nicht vorgeschrieben ³⁾.

Die Verfassungsreform des Jahres 1904 beseitigte die aus den Beziehungen zur I. Kammer bisher abgeleiteten Beschränkungen des Wahlrechtes, machte jedoch mit Rücksicht auf die mit der Einführung der direkten Wahl eingeräumte Konzession an die Wähler die Wahlberechtigung von einem länger andauernden Besitz der badischen Staatsangehörigkeit abhängig und verlangte für die Ausübung des Wahlrechtes die Erfüllung der Steuerpflicht gegenüber dem Staat und der Gemeinde, indem sie andererseits aber den Begriff der Armenunterstützung durch Ausschaltung der für Unterrichtszwecke gewährten öffentlichen Leistungen enger interpretierte.

III. W ä h l b a r zum Mitglied der zweiten Kammer sind alle Wahlberechtigten, die im Zeitpunkte der Wahl das 30. Lebensjahr vollendet haben, sofern bezüglich ihrer nicht die ein Ruhen der Wahlberechtigung bewirkenden besonderen Gründe vorliegen. Die unterbliebene Erfüllung der Steuerpflicht bewirkt keine Beschränkung der Wählbarkeit ⁴⁾.

Wohl aber gelten für einzelne Klassen von Personen gewisse relative Ausschließungsgründe. So sind die Vorsteher und Beamten der Bezirksämter, der

1) Verf. Urf. § 35. Außerdem kommen hier selbstverständlich noch die auf Grund reichsrechtlicher Vorschriften entstandenen Hinderungsgründe in Betracht: § 34 RStGB.; § 49 RMil.Ges. v. 2. Mai 1874.

2) Verf. Urf. v. 22. Aug. 1818 §§ 36, 37. UWD. § 43. Die Gde. Ordg. v. 31. Dez. 1831 hatte zwar durch grundsätzliche Aufhebung des Schutzbürgerverhältnisses die Zahl der vollberechtigten Ortsbürger bedeutend vermehrt; die Israeliten wurden jedoch nur ausnahmsweise als Ortsbürger aufgenommen. Vgl. W i e l a n d t Gde. Rt. S. 496 f. Erst das Gleichstellungsgesetz vom 4. Okt. 1862 (Reg. Bl. S. 450), welches die Israeliten dem Ortsbürgerrecht unterstellte, verschaffte denselben auch allgemein das Wahlrecht, nachdem die Wählbarkeit der Israeliten zur II. K. bereits durch das Ges. v. 17. Februar 1849 (Reg. Bl. S. 75) anerkannt worden war.

3) Als Wohnsitz wurde auch damals schon jeder nicht bloß vorübergehende Aufenthalt angesehen.

4) Verf. Urf. § 32 a Abs. 2 und § 36 Abs. 1.

Amtsgerichte und Notariate, sowie der Bezirksbehörden der staatlichen Hochbau-, Wasserbau-, Straßenbau- und Eisenbahnverwaltung, die Bezirksärzte, die Bezirkstierärzte und die Ortsgeistlichen in demjenigen Wahlkreise nicht wählbar, welchem ihr Dienstbezirk ganz oder teilweise angehört¹⁾. Die Mitgliedschaft in der ersten Kammer schließt die Wählbarkeit zum Abgeordneten zur zweiten Kammer grundsätzlich nicht aus²⁾.

Die Verf. Urf. hatte seinerzeit die Wählbarkeit nur solchen Personen zuerkannt, die einer der christlichen Konfessionen angehörten und ein bestimmtes Vermögen oder Einkommen besaßen (§ 37 Ziff. 1 und 3). Durch das Gesetz vom 19. Februar 1849 wurde die erstere und durch das Gesetz vom 21. Oktober 1867 die zweite Beschränkung gestrichen.

VI. Das für die Wahlen vorgeschriebene Verfahren beruht auf dem Grundsätze der geheimen und direkten Stimmabgabe³⁾. Dasselbe ist in dem früher bereits erwähnten Landtagswahlgesetze im einzelnen geregelt⁴⁾.

Die geheime Wahl gelangte in Baden erst mit dem Gesetz vom 16. April 1870 zur Einführung. Vordem wurde offen (zu Protokoll oder mündlich) abgestimmt. Das Gesetz vom 16. April 1896 hat überdies den Isolierraum zur Anwendung gebracht.

Die direkte Wahl ist das Ergebnis der nach jahrelangen Verhandlungen zustande gekommenen Verfassungsrevision des Jahres 1904⁵⁾. Bei der Ausbildung der einzelnen Vorschriften des neu eingeführten Verfahrens hat man sich tunlichst an die für das Reichstagswahlrecht geltenden Bestimmungen angeschlossen.

Die einzelnen Stadien des Wahlverfahrens sind folgende:

1. Vorbereitung: Bildung von Wahlbezirken innerhalb der Wahlkreise. Die Bezirke fallen mit dem Umfang der Gemeinden zusammen, größere Gemeinden werden durch den Bezirksrat in mehrere Bezirke zerlegt; kleinere Gemeinden unter 200 Seelen werden zusammengefaßt.

Für jede (auch kleinere) Gemeinde wird eine Wählerliste aufgestellt. In den Gemeinden, die in mehrere Wahlbezirke zerfallen, erfolgt die Aufstellung bezirksweise.

Die Behandlung der Wählerliste ist die gleiche wie im Reichstagswahlverfahren⁶⁾. Ueber etwaige Einwendungen, deren Berechtigung der Gemeinde-(Stadt)-Rat nicht anerkennt, entscheidet der Bezirksrat als Beschlußbehörde. Gegen dessen Entscheidung steht indessen dem in seinem Wahlrecht Verletzten die Klage an den Verwaltungsgerichtshof offen⁷⁾. Der Gemeindevorstand kann übrigens wäh-

1) Verf. Urf. § 36 Abs. 2. Die hier gegebene Aufzählung ist erschöpfend; eine analoge Anwendung auf andere Arten von Staatsbeamten oder auf Gemeindebeamte ist unzulässig.

2) Verf. Urf. § 32 b Abs. 2. Vgl. die bezügl. Ausführungen oben § 20.

3) Verf. Urf. § 33.

4) Ldt. W. G. §§ 30—72.

5) Vgl. über die Geschichte der Einführung des direkten Wahlverfahrens die zusammenfassende Darstellung bei Glöckner a. a. O. 12 ff. und im Jahrb. des öff. R. Bd. I S. 317 ff.

6) §§ 31—38 des Ges. Der Eintrag in die Liste ist die notwendige Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts. § 44 Abs. 2 des Ges.

7) WRVfl. Ges. § 3 Ziff. 18.

rend der Offenlegungsfrist auch, ohne daß Einsprachen eingekommen, eine Berichtigung der Listen vornehmen. Nach Abschluß der Liste ist jede spätere Berichtigung derselben untersagt; werden nachträglich Tatsachen bekannt, welche eine Streichung in der Liste gerechtfertigt hätten, so wird bei dem Namen des betreffenden Wählers eine entsprechende Bemerkung gemacht. Die Wahlkommission erhält damit die Vollmacht, diesen Wähler, wenn sie sich von der Richtigkeit des Vermerks überzeugt, zurückzuweisen ¹⁾.

Die Wahlkommissionen werden für jeden einzelnen Wahlbezirk gebildet. Die Vorsteher derselben sind die Bürgermeister oder ihre Stellvertreter, in den größeren Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken besondere vom Gemeinde(Stadt-)rat aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern des Bürgerausschusses berufene Personen. Staatsbeamte können in die Wahlkommissionen, deren Mitglieder ihr Amt als ein Ehrenamt unentgeltlich verwalteten, nicht berufen werden ²⁾.

Die Wahlhandlung, deren Ort und Zeit mindestens acht Tage zuvor vom Gemeinde(Stadt-)rat bekannt zu machen ist, beginnt um 11 Uhr und wird um 8 Uhr nachmittags geschlossen. Sie findet öffentlich statt; ebenso die Ermittlung des Wahlergebnisses ³⁾. Die Stimmabgabe selber ist geheim. Zur Wahrung dieses Geheimnisses bestehen eingehende Vorschriften ⁴⁾. Ebenso gibt das Gesetz ausführliche Detailbestimmungen über das Ermittlungsverfahren, über die Fälle, in denen ein Wahlzettel als ungültig anzusehen ist und über die formelle Behandlung der Wahlakten (Protokolle mit Beilagen u. s. w.).

Die definitive Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch den vom Großherzog für jeden Wahlkreis aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten ernannten Wahlkommissär unter Zuzug von 6—12 Wählern am vierten Tage nach dem Wahltermine in öffentlich vorzunehmender Verhandlung ⁵⁾. Das gefundene Ergebnis ist zu verkünden und durch die zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Blätter zu veröffentlichen.

Zum Zustandekommen einer gültigen Wahl gehört, daß auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der im Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen gefallen ist. Hat sich eine solche Mehrheit nicht ergeben, so ist vom Wahlkommissär ein zweiter Wahlgang anzuordnen, dessen Termin nicht über 14 Tage nach Abschluß der Ermittlung des Wahlergebnisses hinausgeschoben werden darf ⁶⁾. Bei diesem zweiten Wahlgang, der auf denselben Grundlagen wie der erste stattfindet, kommen außer denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, nur diejenigen in Betracht, welchen mindestens 15% der abgegebenen gültigen Stimmen zugefallen sind. Sind auf mehrere Kandidaten

1) §§ 36 u. 51 des Ges.

2) §§ 39, 40 des Ges.

3) § 43 des Ges.

4) §§ 44 ff.: Beschaffenheit der Stimmzettel, Uebergabe derselben in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, den der Wähler im Wahllokal entgegennimmt, und in den er innerhalb des besonders abgeschlossenen Raumes unbeobachtet den Wahlzettel einzulegen hat. §§ 45 ff. des Ges. Die Wähler, welche diese Vorschrift nicht erfüllen, sind zurückzuweisen.

5) Die Aufgabe der Ermittlungskommission erstreckt sich nur auf die formale Nachprüfung der Zusammenstellungen der einzelnen Wahlkommissionen. Eine Nachprüfung der von diesen Kommissionen getroffenen Entscheidungen steht ihr nicht zu.

6) §§ 64, 65 des Ges.

gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet erforderlichenfalls das Los darüber, welche zwei Kandidaten ohne Rücksicht auf die Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen zum zweiten Wahlgang zuzulassen sind. Im zweiten Wahlgang, in welchem diejenigen Stimmen, die auf einen nicht zugelassenen Kandidaten lauten, ungültig sind, entscheidet die relative Mehrheit und bei Stimmengleichheit das Los¹⁾.

Der Gewählte hat sich über die Annahme der Wahl innerhalb einer Frist von acht Tagen zu erklären. Annahme unter Protest oder Vorbehalt sowie das Ausbleiben der Erklärung gilt als Ablehnung der Wahl²⁾.

Lehnt der Gewählte ab, so ist sofort von dem Ministerium des Innern eine *Nachwahl* zu veranlassen. Gleiches gilt, wenn eine Wahl durch die Kammer für ungültig erklärt ist, oder wenn für ausgeschiedene Mitglieder während des Laufes der Landtagsperiode *Ersatzwahlen* nötig werden³⁾.

V. Sämtliche Abgeordnete der zweiten Kammer werden in Zeiträumen von vier Jahren neu gewählt (Landtagsperiode). Die periodische Wahl findet gleichzeitig für sämtliche Abgeordnete an einem vom Großherzog zu bestimmenden Tage statt.

VI. Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt, wenn seit dem Tage der periodischen Neuwahl vier Jahre umflossen sind⁴⁾.

Besondere Vorschriften über die Mandatsdauer gelten für die nach einer Landtagsauflösung neu gewählten Abgeordneten (s. unten § 25).

Ein vorzeitiger Verlust der genannten Eigenschaft tritt, vom Falle der Landtagsauflösung abgesehen, dann ein, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nachträglich⁵⁾ wegfallen, wenn der Abgeordnete auf seine Mitgliedschaft im Landtage Verzicht leistet, wenn er ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist⁶⁾.

Ein Verlust der Mitgliedschaft in der zweiten Kammer tritt auch für diejenigen Abgeordneten ein, die durch Gesetz in die erste Kammer berufen werden⁷⁾.

Für die Form des Verzichtes und seine Rechtswirkung gilt das gleiche, was oben bei Besprechung der Zusammensetzung der ersten Kammer bemerkt worden, ebenso bezüglich der Dauer des Mandates eines im Wege der Ersatzwahl in die zweite Kammer berufenen Mitgliedes⁸⁾.

1) § 67 Abs. 3, § 68 des Ges.

2) § 69 des Ges. Der Gewählte ist daher durch den Wahlkommissär von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntnis zu setzen und zur Abgabe der fragl. Erklärung aufzufordern. § 69 Abs. 1 des Ges.

3) § 70 des Ges. Die Nach- und Ersatzwahlen finden auf derselben Grundlage statt wie die Vorwahlen, außer wenn die nachträgliche Wahl erst nach Ablauf eines Jahres nach den allgemeinen Wahlen vorgenommen wird.

4) Verf. Urk. § 37.

5) Damit ist eine für das Reichsrecht noch nicht förmlich ausgetragene Frage für Baden entschieden.

6) Verf. Urk. § 40 a vgl. oben S. 69.

7) Die Vorschrift des § 32 b Abs. 1 Verf. Urk. gilt für sie nicht. In Betracht kommt dagegen der Satz, daß niemand beiden Kammern zugleich angehören kann sowie der Umstand, daß die genannten Personen Mitglieder der I. Kammer sein müssen: „die erste Kammer besteht aus . . .“. Verf. Urk. § 27.

8) Verf. Urk. § 39.

§ 22. **Die rechtliche Stellung der einzelnen Ständemitglieder.** 1. Es entspricht durchaus dem Wesen der badischen Landstände, wenn die Verfassungsurkunde in ihrem § 48 ausdrücklich vorschreibt, daß die Ständemitglieder über die Gegenstände ihrer Beratungen nach freier Ueberzeugung abzustimmen haben, und daß sie von ihren Kommittenten keine Instruktionen annehmen dürfen. Zwischen den Ständemitgliedern und ihren Wählern, bezw. dem einzelne Mitglieder der ersten Kammer ernennenden Großherzog besteht kein Rechtsverhältnis. Jedes Ständemitglied ist vielmehr Vertreter des ganzen Volkes, d. h. sein Wille kommt rechtlich allein in Betracht als „Mitbildner“ des von der Gesamtheit der Stände auszusprechenden Volkswillens¹⁾. Diese Unabhängigkeit gilt insbesondere auch bezüglich der für einen Standesherrn als Stellvertreter in die erste Kammer berufenen Mitglieder²⁾.

An etwaige Verstöße gegen die Vorschrift des § 48 sind besondere Rechtsfolgen nicht geknüpft. Die trotz des Verbotes erfolgte Uebernahme eines imperativen Mandats seitens eines Ständemitgliedes macht deshalb dessen Wahl oder Ernennung nicht ungültig.

2. Zur Stärkung der Unabhängigkeit der Ständemitglieder gegenüber der Regierung hatte die Verfassung bereits in ihrer ursprünglichen Form den Ständemitgliedern

a) einen besonderen Schutz gegen Verhaftungen gewährt, der jedoch nicht als Bevorzugung der einzelnen Mitglieder, sondern nur als Befugnis der betreffenden Kammer anzusehen ist, von ihren Mitgliedern gewisse obrigkeitliche Handlungen fernzuhalten³⁾. Verf.-Urk. § 49.

b) Dem gleichen Zwecke dient der durch die Verf.-Novelle vom 21. Oktbr. 1867 Art. 2 den Ständemitgliedern gewährte Schutz der freien Meinungsäußerung. Verf.-Urk. § 48 a. „Kein Kammermitglied kann wegen seiner Abstimmungen oder wegen seiner Äußerungen bei Kammer-, Abteilungs- oder Kommissionsverhandlungen anders als nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Kammer zur Verantwortung gezogen werden“⁴⁾. Seit dem Inkrafttreten des RStGB. besitzt diese Bestimmung nur noch insoweit Geltung, als es sich um die disziplinäre Verfolgung eines den Ständen als Mitglied angehörenden Beamten handelt. Die Frage der strafrechtlichen Verfolgung der Ständemitglieder ist durch § 11 RStGB. nunmehr reichsrechtlich geregelt⁵⁾.

c) Um die in den ersten Zeiten des parlamentarischen Lebens unternommenen Versuche abzuschneiden, den staatlichen Beamten den Eintritt in die Ständeversammlung durch Verweigerung des Urlaubs unmöglich zu machen, hat

1) Vgl. Fellinet, Allgem. StL. S. 569.

2) Vgl. Glöckner a. a. O. S. 117, der insbes. noch auf die Anerkennung hinweist, welche das Verbot der Uebernahme eines imperativen Mandates in der Eidesformel des § 69 der Verf.-Urk. gefunden.

3) Vgl. unten § 23. Hier wären auch die reichsrechtl. Bestimmungen über die Einberufung der Ständemitglieder als Zeugen und Sachverständige zu erwähnen: 3PD. §§ 382, 402; StrPD. §§ 49, 72; RStGB. §§ 207, 208.

4) Ueber den Inhalt der bezügl. Gesch. Ordg. Vorschriften s. unten § 26.

5) Dem Schutze der Ständemitglieder gegen Beeinträchtigung der Freiheit ihrer Stellung dienen auch die Vorschriften der §§ 105, 106, 339 RStGB. Eine Begünstigung hins. des Dienstes als Schöffe od. Geschworener gewährt den Ständemitgliedern GG. §§ 35 Ziff. 1; 85 Abs. 2.

das unterm 24. Juli 1888 erlassene Beamtengegesetz in Anlehnung an Art. 21 Abs. 1 der R. Verf. in seinem § 14 Abs. 2 verfügt, daß Beamte zur Teilnahme an den Verhandlungen des Landtages *keines Urlaubs bedürfen*, und daß die Stellvertretungskosten in diesem Falle von der Kasse zu tragen sind, aus welcher der Beamte sein Dienst Einkommen bezieht ¹⁾.

3. Wenn auch nicht auf einer ausdrücklichen Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung beruhend, so besteht doch auf Grund langjähriger parlamentarischer Übung zugunsten der einzelnen Ständemitglieder endlich die *Befugnis zur Interpellation* der Regierung, d. h. die einzelnen Ständemitglieder sind berechtigt, an die Regierung auch über solche Angelegenheiten Fragen zu richten, die nicht zur Verhandlung stehen, mit der Wirkung, daß diese Fragen zum Gegenstande der Tagesordnung gemacht werden müssen, und daß die Regierung verpflichtet ist, sich auf diese Fragen irgendwie zu erklären. Zur Verhütung einer mißbräuchlichen Anwendung dieses Interpellationsrechtes haben die Geschäftsordnungen der einzelnen Kammern dessen Geltendmachung an gewisse beschränkende Voraussetzungen geknüpft ²⁾.

4. Als *Entschädigung* für die Zeitverfümniß und besonders auch für den Aufwand, der den Ständemitgliedern infolge der Abwesenheit von ihrem Wohnort erwächst, erhalten die Mitglieder der Ständeversammlung mit Ausnahme der Prinzen des Großherzoglichen Hauses und der Häupter der standesherrlichen Familien ³⁾ für die Dauer ihrer Anwesenheit bei der Tagung und für die erforderlichen Reisetage eine Tagesgebühr von 12 Mark (die in Karlsruhe wohnenden von 9 Mark), außerdem für die Dauer der Tagung, sowie acht Tage vorher und nachher freie Fahrt auf den badischen Staatsbahnen ⁴⁾. Als anwesend gelten die Kammermitglieder vom Tag ihres Eintreffens am Sitzungsort bis zum Tag des Schlusses, der Auflösung oder der Vertagung ⁵⁾ des Landtages, vorausgesetzt, daß sie nicht persönlich beurlaubt sind ⁶⁾.

Der Schuldner der Diäten ist die Staatskasse. Deren Auszahlung erfolgt durch Vermittelung der betreffenden Kammer und ihres Archivars. Bezüglich der Entscheidung von Streitigkeiten über einzelne Diätenforderungen sind Bestimmungen nicht getroffen ⁷⁾.

5. Die besonderen Verpflichtungen der Ständemitglieder bestehen, soweit sich

1) Nach § 21 Abs. 2 B. D. v. 27. Dez. 1889 sind die betr. Beamten jedoch verpflichtet, der vorgesetzten Behörde von der bevorstehenden Abwesenheit rechtzeitig Kenntnis zu geben. Der § 14 Abs. 2 Beamt. Gej. bezieht sich nur auf *staatliche* Beamte im Sinne dieses Gesetzes. Für die Beamten der öffentlichen Korporationen einschl. der Kirchen fehlt es an einer analogen Bestimmung.

2) Gesch. D. I. St. § 41 u. f.; II. St. § 45 u. f. Ueber die Entwicklung des Interpellationsrechtes in Baden vgl. die Ausführungen von *Bluntzli* Zeitschr. 1869 S. 285 u. ff.; siehe auch: *Sellinet*, Verfassungsänderung u. Verfassungswandlung (1906) S. 25.

3) Diese Ausnahme gilt auch für die nach § 28 Abs. 3 u. 4 Verf. Urf. etwa eintretenden Agnaten.

4) Eine Diätanzahlung war bereits in der B. D. v. 23. Dez. 1818 vorgesehen (5 Gulden). Das heutige Recht beruht auf den Gesetzen vom 10. Febr. 1874 (G. u. B. D. B. L. S. 65) und vom 26. Juni 1906 (G. u. B. D. B. L. S. 131).

5) Der landesherrlichen sowohl, wie der Präsidialvertagung. *Wielandt* a. a. O. S. 69 Anm. 3.

6) Der Empfang der Landtagsdiäten äußert eine Beschränkung auf das Bezugsrecht der Reichstagsdiäten R. G. v. 21. Mai 1906 (Reg. Bl. S. 468).

7) G. D. I. St. § 74 f.; G. D. II. St. § 84 u. f. Eine analoge Anwendung des § 75 Beamt. Gej. ist nicht zulässig.

solche nicht schon aus dem oben unter Ziffer 1 gesagten ergeben:

a) In der Verbindlichkeit, sich am Versammlungsort der Stände aufzuhalten und den Sitzungen der betreffenden Kammer anzuwohnen. Ein Fernbleiben ist, wenn nicht Krankheit oder unvermeidliche Hindernisse entschuldigen, nur in dringenden Fällen mit Erlaubnis des Präsidenten gestattet¹⁾. Ebenso ist, da das Recht des einzelnen Ständemitgliedes auf seine Stellung ein höchst persönliches ist, die Ausübung der aus diesem Rechte abfließenden Kompetenzen durch Stellvertreter ausgeschlossen²⁾. Wo das Gesetz, wie bezüglich der Häupter der standesherrlichen Familien, eine notwendige oder freiwillige Stellvertretung zuläßt, hat dies die Wirkung, daß der Vertretene für die ganze Sitzungsperiode das Recht zur Ausübung seiner Mitgliedschaft verliert, und daß der Vertreter für diese Zeit als sein Ersatzmann eintritt. Eine von Seiten des Vertretenen etwa ergehende Instruktion an den Vertreter ist rechtlich ohne Bedeutung, wie auch eine Beschränkung oder Wiederaufhebung des Vertretungsverhältnisses vor Ablauf der betreffenden Sitzungsperiode unzulässig wäre.

Ein direktes Zwangsmittel, die Ständemitglieder zur Anwesenheit am Sitze der Ständeversammlung und zur Teilnahme an der letzteren zu bestimmen, steht nicht zur Verfügung; das Fernbleiben ist insbesondere kein gesetzlicher Grund zur Mandatsentziehung.

b) Sämtliche Mitglieder der Ständeversammlung haben bei Eröffnung des Landtages die Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen durch einen besonderen Eid zu bekräftigen³⁾. Ueber die Folgen einer etwaigen Eidesverweigerung besteht keine Vorschrift. Nach dem bestimmten Wortlaute der Verfassung wird man wohl annehmen müssen, daß der Weigerer kein Recht hat, sich an den Verhandlungen des Landtages zu beteiligen, aus der geschehenen Eidesverweigerung aber ohne weiteres den Verlust des Mandates selber ableiten zu wollen, ist nicht angängig⁴⁾. Der von der Tagung wegen der Eidesverweigerung Ausgeschlossene ist gleich zu behandeln einem freiwillig fern bleibenden Kammermitglied.

c) Die Ständemitglieder sind während der Dauer der einzelnen Kammeritzungen der *Disciplinargewalt* des Präsidenten unterworfen. Näheres hierüber siehe unten bei der Besprechung des Geschäftsganges der Kammern.

§ 23. **Die Zuständigkeit der Landstände.** I. Die politischen Kompetenzen der Stände. 1. Nach § 64 der Verf.-Urk. sind die Stände zur Mit-

1) Ausgenommen von der Verpflichtung anzuwohnen sind jedoch die im § 27 Ziff. 1—3 genannten Personen (arg. § 73 Abs. 2 Verf.-Urk.). Vgl. im übrigen G. D. I. R. § 79; II. R. § 89. Daß der ohne Urlaub vom Sitze der Kammer fern Bleibende ebensowenig Diäten erhalten darf wie ein beurlaubtes Mitglied, ist selbstverständlich.

2) Verf.-Urk. § 47.

3) Verf.-Urk. § 69. Derselbe lautet nach Art. 4 d. Ges. v. 17. Februar 1849 (Reg.-Bl. S. 75): Ich schwöre: Treue dem Großherzoge, Gehorsam dem Geize, Beobachtung und Aufrechterhaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner inneren Ueberzeugung zu beraten: So wahr mir Gott helfe!

4) a. A. Glöckner a. O. zu § 69, Verf.-Urk., obwohl er bei Aufzählung der Gründe des Verlustes der Kammermitgliedschaft in der Anmerkung zur Verf.-Urk. § 39 diesen Fall selbst nicht erwähnt; vgl. a. a. O. S. 108 f. gegen Glöckner auch Jellinek, Verf.-Aenderung u. Wandlung S. 12.

arbeit berufen beim Erlaß aller Gesetze, welche die Verf.-Urk. ergänzen, erläutern oder abändern. Ebenso erklärt der § 65 daselbst die Zustimmung der Stände für notwendig zum Erlaß, zur Abänderung oder authentischer Erklärung „aller anderen die Freiheit der Personen oder das Eigentum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen Landesgesetze“.

Wie weit die hier vorgesehene Mitarbeit der Kammer im einzelnen geht, und welche formelle Voraussetzungen dabei zu erfüllen sind, wird später zur Darstellung kommen. Hier sei nur erwähnt, daß die Zuständigkeit der Kammern insbesondere dadurch nicht berührt wird, daß die Regierung zur Vornahme einer Handlung, die in das der Kammertätigkeit mit überwiesene Gebiet entfällt, einem anderen Staate gegenüber durch Staatsvertrag verpflichtet ist ¹⁾, und daß seit der Verf.-Novelle vom 21. Dezember 1869 die einzelnen Kammern auch das Recht zur Initiative auf dem Gebiete der Gesetzgebung besitzen ²⁾.

2. Aus dem durch den § 53 der Verf.-Urk. nochmals besonders anerkannten Steuerbewilligungsrecht der Stände hat sich allmählig die Befugnis entwickelt, bei der Aufstellung des gesamten Staatshaushaltes und bei der Kontrolle über die Verwendung der Staatsgelder in entscheidender Weise mitzuwirken ³⁾.

Außerdem ist die Zustimmung der Stände durch die Verf.-Urkunde für bestimmte Einzelhandlungen der Finanzverwaltung direkt vorgeschrieben ⁴⁾. Näheres siehe unten in dem Abschnitte über die Finanzverwaltung.

3. Auch auf den bisher nicht genannten Gebieten der Staatsverwaltung kommt den Ständen ein gewisses K o n t r o l l r e c h t zu. Sie können zwar nicht verlangen, daß ihnen von allen Regierungshandlungen fortlaufend Mitteilung gemacht wird, wohl aber besitzen sie nach § 67 der Verf.-Urkunde das R e c h t d e r V o r s t e l l u n g u n d B e s c h w e r d e.

Die Verfassung erklärt die Kammer einmal für befugt, in Bezug auf alle staatlichen Angelegenheiten dem Großherzoge Vorschläge und Wünsche, sei es einzeln, sei es gemeinschaftlich in der Form einer Bitte zum Vortrag zu bringen ⁵⁾. Geht die Bitte einer einzelnen Kammer auf Vorlage eines Gesetzes, so kann dieselbe nur dann an den Großherzog gelangen, wenn zuvor auch der anderen Kammer Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ⁶⁾.

Die Kammern können aber weiter auch wegen Verletzung bestehender Rechtsvorschriften oder wegen Mißbräuchen in der Verwaltung eine förmliche B e s c h w e r d e erheben mit dem Ersuchen um Abhilfe. Eine Verpflichtung der Regierung zur Prüfung solcher Beschwerden ist in der Verfassung zwar ausdrücklich nur für den Fall vorgeschrieben, daß es sich um Uebergriffe auf dem Ge-

1) Anderes galt gemäß § 2 Verf.-Urk. während der Zeit des deutschen Bundes für die Bundesbeschlüsse.

2) Verf.-Urk. § 65 a.

3) Vgl. Verf.-Urk. §§ 53 ff. §§ 60 ff. und Etatges. vom 22. Mai 1882 (Fassung v. 1888).

4) Verf.-Urk. §§ 57 ff.

5) Das sogen. P e t i t i o n s r e c h t der Stände. Vor dem Erlaß der Verf.-Novelle vom 20. Februar 1868 konnte daselbe nur durch übereinstimmenden Beschluß beider Kammern geltend gemacht werden.

6) Es ist aber nicht erforderlich, daß die andere Kammer dem Vorschlage zustimme. Näheres über die Behandlung einzelner Fälle aus der letzten Zeit siehe bei G l o d n e r a. a. O. S. 155.

biere der Gesetzgebung handelt, wenn die Regierung „Verordnungen“¹⁾ erlassen, die „das Zustimmungsgrecht“ der Kammer „kränken“; es besteht aber kein Zweifel darüber, daß die Prüfungspflicht der Regierung auch gegenüber Beschwerden anderer Art Platz greift²⁾. Besteht der Gegenstand der Beschwerde in einer Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte, so ist zur Beschwerdeführung allein die zweite Kammer befugt. Nur soweit es sich um Verletzung ihrer eigenen verfassungsmäßigen Kompetenzen handelt, kann auch die erste Kammer beschwerdeführend auftreten. In beiden Fällen bedarf der Kammerbeschluß der für die Erhebung einer Ministeranklage erforderlichen Majorität³⁾.

Für die Geltendmachung des Petitions- und Beschwerderechtes der Kammern ist es gleichgültig, von wem aus die Veranlassung zu der Vorstellung oder Beschwerde gegeben worden. Die Kammern haben vor allem auch die Befugnis, die von dritter Seite an sie gelangenden Petitionen an die Regierung weiter zu befördern⁴⁾. Besondere Grundsätze gelten für den Fall, daß die den Ständen vorgetragenen Beschwerden sich auf die Kränkung verfassungsmäßiger Gerechtfame beziehen. Hier ist die allein zuständige zweite Kammer nicht nur zur Prüfung berechtigt, sondern auch zu deren Vornahme verpflichtet. Allerdings greift diese Verpflichtung nur dann Platz, wenn die Beschwerde in schriftlicher Form vorgetragen wird, und wenn „der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhilfe gewandt hat“⁵⁾.

Was unter „verfassungsmäßigen Gerechtfamen“ zu verstehen, ist nirgends ausdrücklich gesagt. Selbstverständlich sind damit nicht etwa alle diejenigen Rechtsverhältnisse gemeint, welche sich auf den verschiedenen Gebieten ergeben können, die zum Gegenstand der programmatischen Satzungen des Abschnittes II der Verf.-Urkunde geworden sind, sondern nur solche Befugnisse, die in der Verfassung selber unmittelbar ihre Begründung finden. Ausgeschlossen ist die Verfassungsbeschwerde des § 67 Abs. 2 auch dann, wenn der ihr zu Grunde liegende Tatbestand durch das Gesetz der Kognition der Gerichte (einschließlich der Verwaltungsgerichte) überwiesen ist.

Als berechtigt zur Beschwerde bezeichnet die Verf.-Urkunde nur die Staatsangehörigen. Es besteht jedoch kein Zweifel, daß damit nicht nur die physischen sondern auch die juristischen Personen gemeint sind, und daß das Beschwerderecht, da es sich hier um die Gewährung des staatlichen Rechtsschutzes handelt, auch von Nichtabenern geltend gemacht werden kann, soweit „Gerechtfame“ der bezeichneten Art in Frage kommen⁶⁾.

1) Derartige Verordnungen sollen „auf die erhobene gegründete Beschwerde hin sofort außer Straft gesetzt werden“.

2) Dies folgt schon aus dem Wesen der Beschwerde, wurde auch in der Praxis stets anerkannt. Vgl. *Wielandt* a. a. O. S. 66.

3) Verf. Urk. § 67 Abs. 3.

4) Uebereinstimmend *Wielandt* a. a. O. S. 66 und *Glockner* a. a. O. S. 155. Vgl. auch die Gesch. Ordgen. (I. R. § 56, II. R. § 60), nach welchen die für die Petitionen ernannten besonderen Kommissionen alle Gesuche zur Prüfung erhalten.

5) Verf. Urk. § 67 Abs. 2, wenn er „enthört“ ist.

6) Die herrschende Meinung sieht in der Bestimmung des § 67 Abs. 2 Verf. Urk. gestützt auf den Wortlaut des Gesetzes nur eine nochmalige Anerkennung des Beschwerderechtes der *Kammern*

4. Als äußerstes Mittel zur Geltendmachung ihres Einflusses auf die Verwaltung besitzen die Stände endlich die Befugnis zur Beantragung des Disziplinarverfahrens gegen die Mitglieder der Oberrechnungskammer und das Recht zur Erhebung einer Anklage gegen die Minister.

Bestehen über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zwischen den beiden Kammern Meinungsverschiedenheiten, so findet, da es sich hier um die Geltendmachung eines Budgetrechtes handelt, die Vorschrift des § 61 der Verf.-Urkunde Anwendung ¹⁾. Die Ministeranklage kann seit der Verf.-Novelle vom 20. Febr. 1868 nur noch allein von der zweiten Kammer erhoben werden, während die erste Kammer durch Personen aus dem Richterstande verstärkt über die erhobene Anklage als Staatsgerichtshof zu entscheiden hat ²⁾.

II. Die kollegialen Kompetenzen der Stände. 1. Jede Kammer hat das Recht zur Prüfung der Legitimation ihrer Mitglieder: ³⁾

Nach dem Wortlaute der Verf.-Urkunde erstreckt sich die Kompetenz der einzelnen Kammer zwar nur auf ein „Erfennen“ „über die streitigen Wahlen der ihr angehörenden Mitglieder“. Die Absicht der fraglichen Bestimmung geht jedoch dahin, den Kammern ganz allgemein die Befugnis zur Prüfung der Berechtigung aller ihrer Wahlmitglieder zu übertragen und von dem Ausfall dieser Prüfung die Anerkennung der Gewählten als Kammermitglieder abhängig zu machen, auch wenn eine förmliche Wahlanfechtung nicht vorliegt ⁴⁾. Eine Prüfung der Legitimation der nicht durch Wahl berufenen Mitglieder hat bisher seitens der Stände niemals stattgefunden, es besteht jedoch kein Zweifel, daß die erste Kammer hierzu berechtigt wäre ⁵⁾.

Aus dem den Kammern eingeräumten Prüfungsrechte folgt weiter, daß dieselben nicht nur bei der ersten Zulassung, sondern auch fernerhin über das Vorhandensein der Legitimation ihrer Mitglieder zu wachen haben, und daß sie deshalb auch befugt sind, bei einem späteren Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft diese letztere für erloschen zu erklären.

Da die Tätigkeit der einzelnen Kammern bei der Legitimationsprüfung, wenn sie sich auch in anderen Formen bewegt wie die der Gerichte, der Sache nach doch eine rein richterliche ist, so ist die Kammer bei der Geltendmachung

nicht aber auch die Verleihung eines Beschwerderechtes an die einzelnen Staatsbürger. Die besondere Hervorhebung des im Abs. 2 besprochenen Falles und vor allem das Verlangen der Erfüllung bestimmter formeller Voraussetzungen für die Geltendmachung dieser Beschwerden hätte jedoch, da die Stände jede ihnen geeignet erscheinende Beschwerde zu der ihrigen zu machen, ohne dies befugt sind, keinen Sinn, wenn man damit nicht zugleich auch ein Recht des „enthörten“ Privaten anerkennen wollte. Eine analoge Vorschrift gilt im bayer. Recht (vgl. Seydel, bayer. StR. Bd. I S. 372); übereinstimmend mit dem hier vorgetragenen, speziell auch für Baden, Lönig im Verw.Archiv Bd. XIII S. 14 u. 26. Ein allgemeines Beschwerderecht des Inhaltes, daß ein jeder, der sich wegen der Kränkung seiner Rechte oder Interessen an die Kammer wendet, von dieser eine Prüfung seiner Beschwerden verlangen kann, besteht für Baden allerdings nicht.

1) OberrechnungskammerGes. Art. 19 Abs. 1 u. 2, vgl. dazu Glöckner a. O. S. 342.

2) Verf. Urk. §§ 67 a ff. u. Ges. v. 11. Dez. 1869 bezw. 3. März 1879. Näheres über beide Rechtsmittel siehe unten im Texte § 30 u. § 91.

3) Reg. Verf. Urk. § 41. Vgl. zum folgenden vor allem die Abhdlg. in d. Zeitschr. f. Bad. Verwaltung usw. 1902 Nr. 14 über die Prüfung der parlamentar. Wahlen zunächst nach badischem Recht (auch im Sonderabdruck erschienen, Heidelberg 1902 bei H. Emmerling u. Sohn).

4) Dem entspricht auch die bisherige, nie beanstandete, Uebung.

5) Uebereinstimmend Wielandt a. a. O. S. 67.

ihres Prüfungsrechtes in gleicher Weise an Recht und Gesetz gebunden. Sie darf nicht etwa nach politischen Gesichtspunkten entscheiden¹⁾.

Was den Umfang des Prüfungsrechtes angeht, so erstreckt sich dasselbe grundsätzlich auf alles, was für die Beurteilung der Legitimation von Bedeutung sein kann, bei den gewählten Mitgliedern also insbesondere auf die Berechtigung der Wähler, das ganze Wahlverfahren und auf die Fähigkeit der Gewählten.

Hinsichtlich der Prüfung der Berechtigung der Wähler begegnet jedoch die Kammer Tätigkeit dann einer Schranke, wenn über eine solche Berechtigung ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt. Der Rechtskraft eines solchen Erkenntnisses muß sich die Kammer als Staatsorgan ebenso beugen wie alle anderen Organe des Staates²⁾. Im übrigen ist, was insbesondere die Prüfung des Wahlverfahrens anbetrifft, davon auszugehen, daß die Kammer auch bei Feststellung gewisser Verstöße gegen geltende Vorschriften zu einer Verneinung der Mitgliedschaft dann nicht gelangen darf, wenn außer allem Zweifel, daß diese Verstöße auf das im übrigen gültig zustande gekommene Wahlergebnis ohne jeden Einfluß gewesen. Die Kammer darf sich nicht etwa unter analoger Anwendung prozeßrechtlicher Grundsätze in die Rolle eines Revisionsgerichtes versetzen und aus rein formellen Ordnungswidrigkeiten die Nichtigkeit einer Wahl ableiten oder gar eine für das Wahlergebnis bedeutungslose Nachlässigkeit der Wahlkommission damit bestrafen wollen, daß sie deren Arbeit für ungültig erklärt. Gesetzesvorschriften, welche unter gewissen Voraussetzungen eine Wahlhandlung ausdrücklich als nichtig bezeichnen, bestehen in Baden nicht.

Während nach den für die Wahlen zum deutschen Reichstage geltenden Grundsätzen das Ergebnis der Prüfung immer nur auf eine Bejahung oder Verneinung der Berechtigung des proklamierten Abgeordneten gehen kann, ist nach badischem Rechte, da die Kammer „über die streitigen Wahlen erkennt“, den Ständen die Befugnis zuzuschreiben, unter Umständen auch einen anderen an Stelle des Proklamierten zum Abgeordneten zu erklären³⁾.

Das bei der Legitimationsprüfung anzuwendende Verfahren bestimmt sich im wesentlichen nach den für die einzelnen Kammern bestehenden Geschäftsordnungen. Dasselbe wird später bei Darstellung der Geschäftsformen der Kammern (§ 26) zur Besprechung gelangen. Nur für den einen Fall, daß eine Kammer

1) Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß es an einem Organ im Staate fehlt, das in der Lage wäre, derartige Verfehlungen der Kammer rechtlich zu korrigieren.

2) a. A. Wielandt a. a. O. S. 67 u. Glöckner a. a. O. S. 232, beide von der Ansicht ausgehend, daß das Gesetz (§ 41 Verf. Urk.) den Kammern ein ganz unbeschränktes, durch andere Staatsorgane nicht zu beeinträchtigendes, Prüfungsrecht gegeben. Eine derartige Exemption hätte aber dem spätern Gesetze v. 14. Juli 1884 gegenüber bezügl. des im § 3 Ziff. 18 daselbst geregelten Punktes, da die Kammer doch auch nur ein Staatsorgan ist, ausdrücklich vorbehalten werden müssen. Vgl. die nähere Darlegung in der angef. Abhandlung S. 36 ff.; ferner G. L e s e r, Untersuchungen über das Wahlprüfungsrecht des deutschen Reichstages. Inaug.-Diss. Heidelberg 1908 S. 8 u. ff.

3) Die Gesch. Ordnungen sprechen zwar nur von einer Prüfung der Vollmacht der neu eintretenden Mitglieder. Die Kammern haben indessen an ihrer weitergehenden Kompetenz, bei mehreren Streitenden den richtig gewählten herauszusuchen, nie gezweifelt. Vgl. die angeführte Abhandlung S. 62. Ebenso haben sich dieselben früher in konstanter Praxis für befugt erklärt, bei der Nachprüfung des Wahlverfahrens zur Kassierung einzelner Teile desselben zu gelangen. Ein unterm 22. Dez. 1905 in der 7. öff. Sitzung der II. K. im Einverständnis mit der Regierung gefaßter Beschluß hat diese letztere Anschauung jedoch wieder verworfen (Karlsruher Zeitung 1905 Nr. 357).

über Tatsachen, die für das Ergebnis einer Wahl von Bedeutung sind, noch nähere Erhebungen wünscht, hat in dem neuesten Landtagswahlgesetze vom 24. August 1904 eine gesetzliche Regelung Platz gegriffen. Der § 74 des genannten Gesetzes schreibt vor, daß in diesem Fall die Kammer sich mit einem Ersuchen an das Ministerium des Innern zu wenden habe. Dieses Ministerium ist dann verpflichtet, die von der Kammer als erforderlich bezeichneten Beweise zu erheben, ungeachtet seiner Befugnis, noch weitere ihm geeignet erscheinende Ermittlungen vorzunehmen¹⁾.

2. Die einzelnen Kammern sind berechtigt, soweit dies nicht bereits durch direkte gesetzliche Anordnungen geschehen ist, ihre eigene Verfassung näher auszugestalten, d. h. sowohl ihre innere Organisation wie ihren Geschäftsgang näher zu regeln.

In der Verf.-Urkunde vom 22. August 1818 wurde, obwohl in derselben bezüglich der Organisation nur einzelne Andeutungen²⁾ und hinsichtlich der Geschäftsbehandlung auch nur ganz fragmentarische Bestimmungen³⁾ enthalten waren, dieser Befugnis der Kammern mit keinem Worte gedacht. Die Regierung ging deshalb bei Eröffnung des ersten Landtages des Jahres 1819 mit dem Gedanken um, die vorhandene Lücke durch ein besonderes Gesetz auszufüllen, das vor allem auch den Geschäftsgang der Ständeversammlung näher bestimmen sollte. Auf den Widerspruch der zweiten Kammer, welche die Regelung dieser Angelegenheit für eine Aufgabe der Stände erklärte, gab sie jedoch ihr Vorhaben wieder auf unter stillschweigender Billigung des von der zweiten und darnach auch von der ersten Kammer eingenommenen Standpunktes. In jahrzehntelanger Praxis festgehalten erhielt dann die Anschauung der Stände durch die beiden Verf.-Novellen vom 21. Oktober 1867 und vom 21. Dez. 1869 insofern eine direkte gesetzliche Bestätigung, als in diesen Novellen die Geschäftsordnungen der Kammern ausdrücklich als eine maßgebende Norm bezeichnet wurden⁴⁾.

Ihrer rechtlichen Bedeutung nach charakterisieren sich die hier in Frage kommenden Beschlüsse der Kammern, welche den wesentlichen Inhalt der sogen. Geschäftsordnungen ausmachen, nicht etwa als Ausflüsse der Satzungs Gewalt einer autonomen Körperschaft, sondern als staatliche Verordnungen, die einen „Bestandteil der Normen bilden über staatliche Organisation“⁵⁾. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß diese Beschlüsse, weil allein auf dem Willen der jeweiligen Kammermajorität beruhend, nur für den betreffenden Landtag rechtliche Geltung besitzen und auch während der Dauer einer Session durch Majoritätsbeschluß jederzeit wieder abgeändert werden können. Solange sie bestehen, binden sie alle Mitglieder der Kammern und, soweit nicht besondere gesetzliche Bestim-

1) Durch diese Gesetzesbestimmung ist eine früher lebhaft erörterte Streitfrage aus der Welt geschafft. Das seitens des Minist. einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der Verf. U. v. 31. Aug. 1884 mit gewissen Ergänzungen aus der StrPrO. vgl. § 74 Abs. 3 des Ges.

2) Vgl. Verf. Urt. §§ 45, 70 ff.

3) Vgl. Verf. Urt. §§ 70 ff.

4) Vgl. hierzu die angef. Abhandlung über die Wahlprüfungen S. 12 ff.

5) Vgl. J e l l i n e k, Subj. öff. Rechte S. 169.

mungen eingreifen, auch die im Raumbereich der Kammern weilenden Dritten.

Wie anderwärts, so besteht auch in Baden die Übung, daß die einzelnen Landtage die einmal beschlossenen Geschäftsordnungen einfach übernehmen und damit stillschweigend gutheißen¹⁾.

Der nähere Inhalt der hier einschlagenden Kammerbeschlüsse wird bei Besprechung der Organisation und des Geschäftsganges der Kammern zur Darstellung gelangen.

3. Zum Schutze der Ständeversammlung gegen Beeinträchtigungen, die ihren Tagungen infolge der etwaigen Verhaftung einzelner Ständemitglieder widerfahren könnten, hat die Verf.-Urkunde in Abweichung von dem Grundsätze der Unabhängigkeit der Rechtspflege den einzelnen Kammern die Befugnis eingeräumt, die Verhaftung ihrer Mitglieder zu verhindern:

Nach § 49 Verf.-Urk. darf kein Ständeglied „während der Dauer der Versammlung ohne ausdrückliche Erlaubnis der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden, den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen“. Die „Dauer der Versammlung“ umfaßt den ganzen Zeitraum zwischen der Einberufung und der vom Großherzoge ausgehenden Vertagung, Schließung oder Auflösung des Landtages²⁾. Als „peinliche“ Verbrechen sind heute alle unter § 1 Ziff. 1 des RStGB. fallenden Delikte anzusehen³⁾. Das Verbot des § 49 Verf.-Urk. umfaßt zwar jede Art der Verhaftung (Untersuchungs-, Straf- oder Zivilhaft), es erstreckt sich jedoch nur auf die Festnahme zur Haft, nicht auch auf die Fortdauer einer vor dem Zusammentritt der Stände bereits begonnenen Internierung. Deren Unterbrechung könnte die Kammer nur auf Grund der für die Zivilhaft gegebenen reichsrechtlichen Vorschrift des § 905 Ziff. 1 ZPrD. verlangen. Von der in § 6 Ziff. 1 des GG. zur StrPrD. der Landesgesetzgebung auch bezüglich der Haftunterbrechung allgemein vorbehaltenen Befugnis hat Baden bis jetzt keinen Gebrauch gemacht.

§ 24. Die Verfassung der einzelnen Kammern. 1. Die Organe der Kammern. Jede der beiden Kammern hat ein eigenes Bureau und eigene ständische Beamte.

Das erstere, dessen Mitglieder aus dem Kreise der Kammerangehörigen entnommen werden, und das im Ehrenamte tätig ist, besteht aus einem Präsidenten und zwei Stellvertretern desselben, sowie aus einer Anzahl von Sekretären. In der ersten Kammer sind zur Zeit zwei, in der zweiten vier Sekretäre tätig.

Der Präsident der ersten Kammer und seine Vertreter werden vom Großherzog für jeden Landtag ernannt. Die Sekretäre der ersten Kammer sowie das gesamte Bureau der zweiten Kammer werden durch Wahl seitens der Kammer berufen⁴⁾.

1) Die f. Zeit auf dem ersten Landtag angenommenen Geschäftsordnungen blieben denn auch ohne wesentliche Aenderungen bis zum Jahre 1869 in Kraft; auch in der Folgezeit haben an denselben nur geringe Abänderungen stattgefunden. Die heute geltende Gesch. Ordg. der ersten Kammer datiert v. 31. Jan. 1874; die der zweiten vom 14. Februar 1870. Dieselben sind beide im Druck erschienen und finden sich wiedergegeben bei Glöckner a. a. O. S. 372 ff., woselbst auch die einzelnen Nachtragsbeschlüsse aufgeführt sind.

2) Der Art. 31 Abs. 3 RB. erstreckt sich auf die ganze „Sitzungsperiode“, umfaßt also auch den in eine Vertagung fallenden Zeitraum. Eine ganz andere Bedeutung hat das Wort „Sitzungsperiode“ in Verf.-Urk. § 79. Siehe S. 87 Anm. 1.

3) Vgl. Glöckner a. a. O. Anm. 1 zu § 49 Verf.-Urk.

4) Vgl. Verf.-Urk. § 45. Vor dem Ges. v. 21. Dez. 1869 hatte die zweite Kammer nur das

Der **P r ä s i d e n t** überwacht die innere Ordnung und die Beobachtung der Geschäftsvorschriften, bewilligt das Wort, setzt die Fragen zur Abstimmung fest, spricht das Resultat der Abstimmung aus und ist das Organ der Kammer im Verhältnis derselben zur Regierung und zur anderen Kammer. Er führt die Aufsicht über das Kanzleipersonal der Kammer, welches, falls es nicht seitens der Regierung zur Verfügung gestellt wird, vom Präsidenten in Gemeinschaft mit den Sekretären ernannt und von ihm verpflichtet wird. Er erstattet den Vorschlag über die Wahl des Archivars, übt die Polizei im ständischen Lokal aus, entscheidet über die Urlaubsgesuche der einzelnen Ständemitglieder ¹⁾ und nimmt bei versammeltem Landtage die Bestellung eines Stellvertreters nach § 28 Abs. 4 Verf.=Urk., sowie die schriftliche Erklärung des Verzichtes eines Ständegliedes auf die Mitgliedschaft entgegen (§ 39 Abs. 1 Verf.=Urk.). Bei Verhinderung des Präsidenten tritt der erste und bei dessen Abhaltung der zweite Vizepräsident an die Stelle des Präsidenten ²⁾.

Die **S e k r e t ä r e** entwerfen die Protokolle, event. unter Zuzug besonders angestellter Hilfsbeamten, führen die Abstimmungsliste sowie die sonst notwendigen Verzeichnisse und unterstützen den Präsidenten bei seiner Ueberwachung des Kanzleibienstes ³⁾.

In der Reihe der ständischen Beamten steht an erster Stelle der **A r c h i v a r**, der von der Kammer auf Grund einer von ihrem Präsidenten aufgestellten Vorschlagsliste gewählt wird. Er besorgt zugleich die Expeditur und ist auch der Zahlmeister der Kammer, er hat der Kammer über seine Kassenverwaltung Rechnung abzulegen, die von einer Kommission zu prüfen, und über deren Ergebnis in öffentlicher Sitzung der Kammer Vortrag zu erstatten ist. Während die übrigen Kanzleibeamten der Kammern immer nur „für die Dauer der Versammlung“ angestellt werden, ist das Amt des Archivars ein ständiges. Der von der Kammer erwählte Archivar wird dann auch nachträglich vom Großherzoge mit den Beamtenrechten förmlich angestellt und den Bestimmungen des Beamtengesetzes unterworfen. Solange der Landtag nicht versammelt ist, untersteht der Archivar der Dienstaufsicht des Ministeriums des Innern. Die Bezahlung aller ständischen Beamten erfolgt durch die Staatskasse ⁴⁾.

2. Die **G l i e d e r u n g** d e r **K a m m e r n**. Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bilden die einzelnen Kammern aus ihrer Mitte besondere **K o m m i s s i o n e n** oder **A u s s c h ü s s e**. Die zweite Kammer teilt sich zu diesem Zwecke außerdem in fünf ständige **A b t e i l u n g e n**.

Nach den Geschäftsordnungen ist für beide Kammern übereinstimmend die Bildung von **v i e r** Kommissionen vorgeschrieben: für das Budget, für die Petitionen, für Eisenbahnen und Straßen und für die Bibliothek, welche letzterer Kommission in der zweiten Kammer auch die Besorgung der Angelegenheiten der Geschäftsordnung und

Recht drei Kandidaten für den Präsidentenstuhl zu bezeichnen, aus denen der Großherzog einen auswählen konnte. Bei der Wahl der Bureaumitglieder entscheidet im allgemeinen die **r e l a t i v e** Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nur für die Wahl des Präsidenten der zweiten Kammer bestehen besondere Vorschriften (absolute Majorität mit Stichwahl nach zwei vergeblichen Wahlgängen). Gesch. Ordg. I. K. § 8; II. K. § 10 ff.

1) Gesch. D. I. K. § 11 f., § 72 f., § 76, § 79; II. K. §§ 12, 14, 82, 83, 86, 89.

2) Gesch. D. I. K. § 12.

3) Gesch. D. I. K. §§ 9 f., 67, 73; II. K. §§ 13, 14, 77, 80, 83.

4) Gesch. D. I. K. §§ 72, 74, 75; II. K. § 82 ff. Beamtengesetz § 116.

des Archivariates zugewiesen sind ¹⁾. In der ersten Kammer erfolgt die Bildung dieser, sowie der sonstigen, nur vorübergehend tätigen, Kommissionen unmittelbar durch die Kammer selber ²⁾, für die zweite Kammer soll sie durch die Vermittelung der Abteilungen geschehen. Die Abteilungen werden in der zweiten Kammer sofort nach Eröffnung der Sitzungen und zwar in der Weise eingerichtet, daß die einzelnen Abgeordneten nach einer Bestimmung durch das Los auf die einzelnen Abteilungen in gleicher Weise verteilt werden. Jede Abteilung organisiert sich selbständig durch Wahl ihres Vorstandes und ihres Sekretärs. Ihre Aufgabe besteht in erster Linie in der Beratung der ihnen zugewiesenen Gegenstände; sodann haben dieselben bei der Bildung der Kommissionen durch absolute Stimmenmehrheit je ein Mitglied zu ernennen, vorbehaltlich des Rechtes der Kammer zur direkten Bezeichnung weiterer Mitglieder ³⁾. Zu einem Zusammentritt mit der Regierung sind die Abteilungen nicht befugt: bei einem solchen beteiligen sich nur die Kommissionen. Andererseits entbehren die Kommissionen den Abteilungen gegenüber der diesen gewährten Selbständigkeit, da der Präsident der Kammer das Recht hat, an allen Kommissions-sitzungen als Vorsitzender teilzunehmen ⁴⁾.

Die Uebermittlung der Kommissionsbeschlüsse an die Kammer erfolgt durch Vortrag eines oder mehrerer Berichterstatter ⁵⁾.

§ 25. Die formellen Voraussetzungen der Tätigkeit der Landstände. 1. Wenn die Stände auch dem Großherzoge gegenüber als zweites unmittelbares Staatsorgan in der Ausübung ihrer Tätigkeit völlig unabhängig sind, so können sie doch ihre Arbeit nicht beginnen und nicht fortsetzen ohne dessen Zustimmung: „Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen.“ „Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammen bleiben und beratschlagen“ ⁶⁾.

Allerdings steht die Einberufung der Stände nicht ganz im freien Ermessen des Großherzoges. Nach ausdrücklicher Vorschrift der Verfassung muß alle zwei Jahre, d. h. in jeder der beiden Hälften der Landtagsperiode, also in jeder „Sitzungsperiode“, zur Feststellung des Finanzgesetzes eine Versammlung der Landstände stattfinden ⁷⁾. Es ist dem Großherzoge jedoch nicht benommen, die Stände auch zu einer anderen Zeit innerhalb dieser zwei Jahre zu einer außerordentlichen Tagung zusammen zu berufen ⁸⁾. Besondere Vorschriften, welche den Großherzog beim Eintritt gewisser Ereignisse (wie z. B. bei einem Regierungswechsel oder bei Eintritt einer Regentschaft)

1) Gesch. D. I. R. § 60; II. R. § 73.

2) Gesch. D. I. R. § 61.

3) Gesch. D. II. R. §§ 64—68, 72. Tatsächlich hat sich das Verhältnis seit einer Reihe von Jahren derart gestaltet, daß die Bezeichnung der Kommissionsmitglieder allein durch die im Landtage vertretenen politischen Parteien erfolgt. Die Bedeutung der „Abteilungen“ besteht eigentlich nur noch darin, daß ihre Vorstände die Kommission für die Prüfung der nachträglich vorgenommenen Wahlen bilden. G. D. II. R. § 9 a.

4) Verf. Urf. § 76 Abs. 2, Gesch. D. I. R. § 63; II. R. § 70.

5) Gesch. D. I. R. § 62; II. R. § 71.

6) Verf. Urf. §§ 42, 52.

7) Verf. Urf. § 46, § 54, § 79 Abs. 1.

8) Die f. Zeit im Jahre 1838 seitens der Gr. Regierung aufgestellte Behauptung, daß die Kompetenz eines solchen außerordentlichen Landtages nur auf den Gegenstand beschränkt sei, der zu seiner Einberufung Veranlassung gegeben, ist wie von *Wielandt* a. a. D. S. 57 und von *Gloßner* a. a. D. S. 116 mit Recht hervorgehoben, unzutreffend.

zur Einberufung der Landstände verpflichteten, bestehen nicht.

In all den Fällen, wo es sich nicht um die Wiederaufnahme der Tätigkeit einer bloß vertagten Ständeversammlung, sondern um die Einberufung eines neuen Landtages handelt, hat der Beginn der ständischen Arbeit zur weiteren formellen Voraussetzung die vor den vereinigten Kammern vom Großherzog in Person oder durch einen „von Ihm ernannten Kommissär“ erklärte feierliche Eröffnung des Landtages, sowie die Ablegung des früher erwähnten Eides seitens der neu eingetretenen Mitglieder ¹⁾.

2. Der Befehl des Großherzogs an die Stände zum Auseinandergehen, der immer nur an die Gesamtheit der Stände, also nur an beide Kammern zugleich ergehen darf: kann dreifacher Art sein:

a) Er kann die bloße **V e r t a g u n g** der Kammern aussprechen. Die Kammern sind dann verpflichtet, ihre Verhandlungen und Kommissionsarbeiten auszusetzen mit der Wirkung, daß nach Ablauf der Vertagungsfrist die Arbeiten wieder in dem Stadium aufzunehmen und fortzuführen sind, in welchem sie sich beim Beginn der Unterbrechung befanden. Die Kammern selber haben kein Vertagungsrecht: sie können jedoch tatsächlich eine Unterbrechung ihrer Tätigkeit bewirken, indem sie mit Rücksicht auf den Geschäftsstand, besonders um Zeit zur besseren Vorbereitung ihrer Arbeiten zu gewinnen, den Termin ihrer Verhandlungen im einzelnen hinaussetzen (sogen. Präsidialvertagung).

Die Vertagung durch den Großherzog kann auf eine bestimmte Zeit oder ohne eine solche Terminsfestsetzung erfolgen. Im letzteren Falle bedarf es dann natürlich einer neuen Einberufung ²⁾. Geht die Vertagung über das Ende des zweiten Jahres nach der Bildung des Landtages hinaus, also über den Zeitraum der im § 69 Verf.-Urk. so bezeichneten Sitzungsperiode, so erhält sie die rechtliche Bedeutung eines Landtagschlusses. Weitere Beschränkungen des Vertagungsrechtes des Monarchen bestehen, sofern nicht die oben erwähnten Vorschriften über die Feststellung des Finanzgesetzes in Betracht kommen, in Baden nicht.

Während der Dauer der Vertagung hat nicht nur die Arbeit des Plenums der Kammern, sondern auch diejenige der Abteilungen und Kommissionen zu ruhen ³⁾.

2. Er kann die Ständeversammlung **schließen**, d. h. er kann erklären, daß er die Tätigkeit der Landstände als beendet ansehe. Eine Schließung, welche wie die Eröffnung eines Landtages immer nur durch den Großherzog persönlich oder durch einen von ihm ernannten besonderen Kommissär in den vereinigten Kammern geschehen kann, setzt nicht nur die Stände außer Tätigkeit, sondern vernichtet auch alle von denselben bisher begonnenen aber noch nicht zu Ende geführten Arbeiten. Eine

1) Als neu eintretend gelten alle diejenigen Mitglieder, die auf Grund eines neuen Mandates erscheinen, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem vorhergehenden Landtage angehört haben oder nicht. Es genügt natürlich, wenn der Eid von so viel Personen geleistet ist, daß die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl beeidigter Mitglieder vorhanden ist.

2) Vgl. StM. 1827 S. 165, 175. StM. 1898 S. 243, S. 401.

3) Arg. § 52 Verf.-Urk. Die Kommissionen usw. dürfen während der Aussetzung der Landtags-tätigkeit auch nicht etwa von der Regierung zur alleinigen Arbeit einberufen werden, denn eine jede Einberufung der Stände kann sich ebenso wie die Vertagung immer nur auf die ganze Ständeversammlung erstrecken. Außerhalb der Ständeversammlung einberufen entbehren die Kommissionen ihrer rechtlichen Grundlage. Ueber die trotzdem von der Regierung versuchte Einberufung einzelner Kommissionen vgl. G l o d n e r a. a. O. S. 113 f. StM. 1898 S. 383 u. S. 401.

nach erfolgter Schließung wieder einberufene Versammlung stellt sich als ein neuer Landtag dar, der einer neuen Konstituierung bedarf und seine Arbeiten wieder von vorne anfangen muß. Das Recht des Monarchen zur Schließung des Landtages ist, sofern das für die betreffende Sitzungsperiode fällige Finanzgesetz beschlossen ist, an Beschränkungen nicht geknüpft ¹⁾.

3. Der Monarch kann die Ständeversammlung **a u f l ö s e n**. Die Auflösung hat die Folge, daß alle für diese eine Landtagsperiode gewählten oder ernannten Ständeglieder ihre Mitgliedschaft verlieren ²⁾. Erhalten bleiben nur die Mandate der nach § 31 Ziff. 1 Verf.-Urk. ernannten beiden richterlichen Mitglieder der ersten Kammer ³⁾; ebenso werden die zur erblichen Landstandschaft oder die kraft ihrer Amtsstellung zur Mitgliedschaft in der ersten Kammer berufenen Personen durch eine Auflösung in ihrer Rechtsstellung nicht berührt. Dagegen erlischt, weil die Auflösung die ganze Landtagsperiode und damit auch die begonnene Sitzungsperiode des § 79 Abs. 1 Verf.-Urk. abschließt, das Mandat der gemäß § 28 Abs. 4 Verf.-Urk. berufenen Stellvertreter von erblich Berechtigten.

Die Auflösung der Stände kann zu jeder Zeit ausgesprochen werden, eventuell schon vor deren Zusammentreten, ebenso nach erfolgter Vertagung oder Schließung; mit der Auflösung erlischt auch das Mandat des etwa bestellten ständischen Ausschusses ⁴⁾.

Ein Schutzmittel gegenüber dem unbeschränkten Auflösungsrechte bietet die Vorschrift des § 44 Verf.-Urk., wonach für den Fall, daß die Auflösung erfolgt, ehe der Gegenstand der Beratung erschöpft ist, längstens innerhalb drei Monaten eine Neuwahl stattfinden hat. Zu einer Einberufung der dann gewählten neuen Ständeversammlung ist die Regierung aber nur verpflichtet, wenn dies die Vorschriften der §§ 46 und 54 der Verf.-Urk. nötig machen, und die im § 62 Verf.-Urk. für die Weitererhebung der Abgaben nach Ablauf ihrer Verwilligungszeit gesteckte Frist von sechs Monaten verstrichen ist.

Die Mandatsdauer des nach der Auflösung neu einberufenen Landtages berechnet sich, falls die Auflösung vor dem Abschluß des Finanzgesetzes erfolgt war, der Art, wie wenn die Wahl beim Beginn derjenigen Sitzungsperiode stattgefunden hätte, in welcher der letzte Landtag aufgelöst wurde. Ist die Auflösung nach der Beschlußfassung über das Finanzgesetz erfolgt, so wird der Rest der noch nicht abgelaufenen Sitzungsperiode der vierjährigen Landtagsperiode des neuen Landtages zugeschlagen.

Auch im Falle der Auflösung soll die Neuwahl aller zur zweiten Kammer gehö-

1) Die von Glöckner a. O. S. 114 aufgestellte Behauptung, daß das bad. Recht nur eine Vertagung und Auflösung der Landstände, aber im Gegensatz zur ersteren keine Schließung kenne, ist unzutreffend; vgl. Verf.-Urk. §§ 65, 75 u. 67 d, welche letztere Bestimmung die Vertagung und Schließung ausdrücklich nebeneinander erwähnt. Dem steht auch der Inhalt des § 79 Abs. 1 Verf.-Urk. nicht entgegen, welcher die Landtagsperiode in zwei gleiche „Sitzungsperioden“ von je zwei Jahren einteilt. Das letztere Wort hat hier nicht die sonst übliche Bedeutung, den Zeitraum zwischen der Eröffnung und der Schließung bezw. Auflösung der Stände zu bezeichnen, den auch z. B. PrO. §§ 904, 905 im Auge hat, sondern es will, abgesehen von der Bedeutung für § 28 Abs. 4 nur dem bereits durch die §§ 46 u. 51 Verf.-Urk. festgelegten Grundsatz von neuem Anerkennung verschaffen, daß alle zwei Jahre ein neuer Landtag zusammentreten muß. Deshalb erstrecken sich auch die durch die Reichsgesetzgebung den Ständegliedern für die Dauer einer Sitzungsperiode gewährten Vorzüge nicht auf die ganze im § 79 Abs. 1 bezeichnete Zeit, sondern nur auf die Dauer einer Session.

2) Verf.-Urk. §§ 42, 43.

3) Verf.-Urk. § 32.

4) Verf.-Urk. § 51 Abs. 2.

renden Abgeordneten an ein und demselben Tage erfolgen ¹⁾).

§ 26. **Die Geschäftsformen der Landstände.** Ein Teil der hier in Betracht kommenden Vorschriften ist, wie früher erwähnt, unmittelbar durch die Verfassung gegeben, der Hauptsache nach ist deren Festsetzung aber der autonomen Regelung der Kammern überlassen. Ein besonderes Geschäftsganggesetz für die Landstände gilt in Baden nicht.

Die Vorschriften der Verfassungs-Urkunde bestehen im wesentlichen in Folgendem:

1. Verhältnis der Regierung zu den Ständen.

Die Mitglieder des Staatsministeriums und die Regierungskommissäre haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung der Kammern Zutritt und müssen bei allen Diskussionen gehört werden, wenn sie es verlangen.

Wenn eine Vorberatung in einem besonderen Ausschusse stattfindet, so treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe die landesherrlichen Kommissäre mit den ständischen Ausschüssen zusammen, so oft es von einer oder der anderen Seite für notwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzesentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Kommissären in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist ²⁾.

2. Verhandlungen innerhalb der einzelnen Kammern selber:

a) Die Annahme eines Entwurfes, sowie die Ablehnung eines landesherrlichen Vorschlages können in jeder Kammer sowohl nach Vorberatung in einem besonderen Ausschusse, als auch ohne solche erfolgen, letzteres aber nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennten Beratung und Abstimmung.

b) Zur Gültigkeit der Beschlußfassung einer Kammer ist, wo nicht ausdrückliche Ausnahmen festgesetzt sind, die Zustimmung der absoluten Mehrheit der in gesetzlicher Zahl anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung ³⁾.

Eine höhere Stimmenzahl (zwei Drittel Majorität in jeder Kammer) wird für die Annahme von Gesetzen verlangt, welche die Verfassung ergänzen, erläutern oder abändern. Die gleiche Mehrheit wird, wie oben erwähnt, für die Beschlüsse der zweiten Kammer erfordert, die eine Verfassungsbeschwerde geltend machen oder eine Ministeranklage zum Gegenstand haben ⁴⁾. Für die Wahl des ständischen Ausschusses genügt die relative Stimmenmehrheit. Bezüglich der übrigen von der Kammer vorzunehmenden Wahlen ist die Stimmenzahl und das Verfahren der näheren Regelung durch die Geschäftsordnungen überlassen ⁵⁾.

Die zur Beschlußfassung gesetzlich notwendige Zahl beträgt in der ersten Kammer mindestens 15, in der zweiten Kammer mindestens 37 Mitglieder einschließlich der Präsidenten. Bei der Abstimmung über die sogen. Verfassungsgesetze

1) Verf. Urk. § 79 Abs. 2—4.

2) Verf. Urk. § 76. Ueber das Verhältnis der Kammern zueinander, insbes. über das nunmehr zugelassene Recht des Zusammentretens ihrer Kommissionen vgl. oben unter § 19.

3) Verf. Urk. § 71. Des Präsidenten Stimme zählt dann doppelt. Vgl. Gl o d n e r a. a. D. S. 168 Anm. 4; übereinstimmend Roth-Thorbecke (unter bes. Berufung auf § 72 Verf. Urk.) a. a. D. S. 92.

4) Verf. Urk. § 64, § 67 Abs. 3; § 67 a, § 67 c.

5) Verf. Urk. § 51, § 71 Abs. 3.

und bei der Fassung der denselben hinsichtlich des Majoritätserfordernisses gleichgestellten Kammerbeschlüsse ist in jeder Kammer die Anwesenheit von mindestens **drei Viertel** der Mitglieder notwendig. Bei der Berechnung dieser drei Viertel werden in der ersten Kammer die im § 27 Ziff. 1—3 genannten Mitglieder, wenn sie in der betreffenden Sitzungsperiode am Landtage weder in Person noch durch Stellvertreter teilnehmen, nicht gezählt ¹⁾.

c) Nur den landesherrlichen Kommissären und den Mitgliedern der ständischen Kommissionen ist es gestattet, geschriebene Reden abzulesen; alle übrigen Mitglieder haben ihre Ausführungen in freier Rede vorzutragen ²⁾.

d) Die Sitzungen beider Kammern sind **öffentlich**; dieselben sind jedoch dann geheim abzuhalten, wenn dies von den Regierungskommissären beantragt wird, um den Kammern Mitteilungen zu machen, deren vertrauliche Behandlung geboten ist, oder wenn die geheime Verhandlung von drei Mitgliedern einer Kammer in öffentlicher Sitzung beantragt wird, und diesem Antrag nach Räumung der Tribünen mindestens ein Viertel der Mitglieder beigetreten ist ³⁾.

Zur wirksamen Geltendmachung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen hatte die Verfassungsnovelle des Jahres 1867 schon vor dem Inkrafttreten der Vorschriften des RStGB. die Anordnung getroffen, daß wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen der beiden Kammern von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben ⁴⁾.

Die Mehrzahl der bisher angeführten Verfassungsbestimmungen hat in den von den beiden Kammern aufgestellten, früher bereits besprochenen, Geschäftsordnungen Aufnahme gefunden. In dieselben wurden auch die für die Geschäftsbehandlung den Landständen seitens der Regierung gemachten Einräumungen mitübernommen, so daß die unter der Bezeichnung der Geschäftsordnung für jede Kammer zusammengestellten und durch den Druck festgelegten Vorschriften im wesentlichen alles das enthalten, was den Verkehr innerhalb einer Kammer, zwischen den beiden Kammern und zwischen der Kammer und der Regierung zu regeln geeignet ist ⁵⁾.

Aus dem **Inhalt** dieser **Geschäftsordnungen** wäre, abgesehen von den oben angeführten verfassungsgesetzlichen Bestimmungen, folgendes hervorzuheben:

1. Die Leitung der Bureaugeschäfte der Kammern geschieht in der zweiten Kammer bis zur Erwählung des Präsidenten durch das an Jahren älteste Kammermitglied. Der Dienst der Sekretäre wird einstweilen in der ersten Kammer von den zwei jüngsten, in der zweiten Kammer von den vier jüngsten der gewählten Mitglieder besorgt ⁶⁾.

1) Verf. Urf. § 73.

2) Verf. Urf. § 77.

3) Verf. Urf. § 78.

4) Vgl. nunmehr RStGB. § 12. Ueber die geheimen Sitzungen werden nach den Gesch.-Ordnungen besondere Protokolle geführt. Dieselben können in den Fällen, in denen die Regierung die geheime Sitzung verlangt hat, nur mit Zustimmung der Regierung veröffentlicht werden. Gesch. D. I. R. § 69, II. R. § 79. Auch diese Sitzungen fallen unter die Vorschrift des § 12 RStGB., nicht aber die Sitzungen der Kommissionen. Glöckner a. a. O. S. 118.

5) So wurde der Begriff der Gesch. Ordnung auch auf dem Landtag 1899/00 von der Gesch.-Ordg.-Kommission bestimmt. Vgl. Glöckner a. a. O. S. 372.

6) I. R. § 1; II. R. § 1.

2. Die erste von den einzelnen Kammern vorzunehmende Arbeit ist auf jedem ¹⁾ Landtag die Prüfung der Legitimation der neu eingetretenen Mitglieder. In der ersten Kammer besorgt die Vorprüfung eine aus den sechs ältesten Mitgliedern bestehende Kommission unter dem Vorsitz des Präsidenten, in der zweiten Kammer wird die Vorprüfung in fünf provisorischen Abteilungen vorgenommen, in welche die Mitglieder der Kammer durch das Los eingeteilt werden.

Ueber beanstandete Wahlen wird im Plenum erst entschieden, wenn die Zulassung aller derjenigen Ständeglieder ausgesprochen ist, deren „Vollmachten regelmäßig und vollständig befunden“. Dasjenige Ständeglied, dessen Legitimation Gegenstand der Beschlußfassung ist, hat während der Vornahme der Prüfung den Saal zu verlassen. Nach der Gesch. D. der zweiten Kammer hat dasselbe jedoch, wenn der betreffende Beschluß nicht sofort auf Ungültigkeit der Wahl geht, bis zum Austrag der Sache Sitz und Stimme in der Kammer ²⁾.

An die Legitimationsprüfung schließt sich die definitive Bestellung der Bureaus und die Bildung der Abteilungen bezw. Kommissionen an ³⁾.

2. Die in der Gesch. D. für die **S i ß u n g e n** vorgesehenen Bestimmungen sind im wesentlichen die gleichen, die auch anderwärts gelten. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung besitzt der Präsident gegenüber den Mitgliedern das Recht des Ordnungsrufes. Bleibt dieser erfolglos, so kann der Präsident die Sitzung unterbrechen; auch kann die Kammer „je nach Bedeutung des Vorfalles oder bei fortgesetzter Störung der Ordnung den Eintrag einer Rüge in das Protokoll verfügen“. Weitere Disziplinar Mittel stehen gegenüber den Ständegliedern nicht zur Verfügung ⁴⁾.

Die Hauptabstimmungen über Gesetzesvorschläge, Beschwerdeführungen und Ministeranklagen haben **n a m e n t l i c h** zu geschehen. Der gleiche Modus ist auch dann anzuwenden, wenn dies in der ersten Kammer von 5, in der zweiten Kammer von 15 Mitgliedern verlangt wird. Im übrigen erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzbleiben ⁵⁾.

3. Darüber, welche der beiden zugelassenen Formen für die **B e r a t u n g** von Gesetzentwürfen Anwendung finden soll, entscheidet die Kammer ⁶⁾. Sie kann insbesondere auch beschließen, daß zunächst nur über die grundsätzlichen Bestimmungen eine Erörterung im Hause stattzufinden habe. Auch eine im Hause begonnene Spezialerörterung kann jederzeit abgebrochen und die Verweisung an eine Kommission verfügt werden. Ebenso entscheidet die Kammer nach ihrem Ermessen über die Behandlung anderer Gegenstände. Abänderungsanträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung müssen schriftlich übergeben und mindestens von zwei Abgeordneten unterzeichnet sein.

1) Seit Einführung der Integralerneuerung haben die hier einschlagenden Vorschriften der Gesch. Ordnungen nur für den ersten nach der allgemeinen Wahl zusammentretenden Landtag volle Bedeutung.

2) I. K. §§ 2—6, II. K. §§ 2—9 a. Vgl. besonders II. K. § 8 Abs. 1 (Fassung vom 29. Mai 1896). Vordem galt auch für die II. K., was heute noch in der I. K. rechtens ist, daß ein Mitglied, dessen Mandat beanstandet ist, solange nicht über die Gültigkeit seiner Legitimation entschieden worden, den Sitzungen nicht beiwohnt (Gesch. D. I. K. § 86).

3) I. K. §§ 7—9; II. K. §§ 10—14.

4) I. K. §§ 11—29 (bes. §§ 19 u. 20), II. K. §§ 15—43 (bes. §§ 22—24).

5) I. K. § 34 u. ff.; II. K. § 38 u. ff.

6) I. K. § 46; II. K. § 49 u. ff. Alle Gesetzentwürfe werden gedruckt unter die Mitglieder verteilt und dürfen erst 3 Tage nach der Verteilung in Beratung genommen werden.

4. Besondere Bestimmungen gelten für folgende Gegenstände:

a) Gesetzentwürfe, die aus der Mitte der Kammer hervorgehen, müssen mit einer Begründung versehen sein und müssen in der ersten Kammer drei, in der zweiten Kammer zehn Unterschriften von Mitgliedern tragen ¹⁾.

b) Anträge und Interpellationen müssen schriftlich eingebracht und von drei Ständegliedern unterzeichnet sein. Interpellationen werden der Regierung in Abschrift mit der Anfrage mitgeteilt, ob und wann die Beantwortung in öffentlicher Sitzung erfolgen werde. An die Beantwortung, der eine mündliche Begründung durch den Interpellanten vorausgehen muß, kann sich eine sofortige Besprechung anschließen. Die Stellung von Anträgen ist dabei nicht erlaubt, es bleibt jedoch eine weitere Behandlung der erhobenen Anfrage in der Form eines selbständigen Antrages vorbehalten ²⁾.

c) Die von Außen an die Kammer gelangenden Bittschriften (*P e t i t i o n e n*) gehen alle an die Petitionskommission, soweit sie nicht Gegenstände betreffen, für die andere Kommissionen zuständig sind. Die Petitionskommission hat über jedes ihr zugewiesene Gesuch, — anonyme und ungeeignete ausgenommen, — Bericht zu erstatten. Die Kammer entscheidet dann, ob die Bitte auf sich beruhen oder der Regierung zur Kenntnisaufnahme oder mit Empfehlung überwiesen, oder endlich ob der vorgetragene Gegenstand als Gesetzesvorschlag oder Beschwerde behandelt werden soll.

5. Alle, nicht durch die Verfassung festgelegten ³⁾, Formen können bei außerordentlichen und dringenden Fällen in jeder geeigneten Weise abgekürzt werden.

6. Die über die Verhandlung der Kammern geführten Protokolle werden nach Stenogramm gedruckt und veröffentlicht ⁴⁾, die Protokolle über geheime Sitzungen nur insoweit sie von der Kammer zur Veröffentlichung geeignet befunden werden.

7. Der Verkehr der Kammern mit dem Großherzog oder untereinander geschieht durch Vermittelung des Präsidenten. Ueber die Nichtannahme eines Gesetzesvorschlags erfolgt an das Staatsministerium keine Mitteilung. Die von beiden Kammern angenommenen Gesetzesvorschläge werden dem Staatsministerium von derjenigen Kammer übergeben, welcher der Entwurf zuerst vorgelegt worden war. Alle Gesetzesvorschläge, Gesuche, Vorstellungen und Beschwerden, die gutgeheißen sind, werden vom Präsidenten und den Sekretären unterzeichnet unter Erwähnung der Zustimmung der anderen Kammer, wo solches erforderlich ist ⁵⁾.

§ 27. **Der landständische Ausschuß.** Zur Wahrung der Kompetenzen der Stände in der Zeit, in welcher dieselben nicht „versammelt“ sind, ist vor dem Schlusse des Landtages und ebenso vor jeder Vertagung desselben ein besonderer landständischer Ausschuß zu bilden, der aus dem Präsidenten der ersten Kammer, aus drei Mitgliedern

1) I. K. § 40; II. K. § 44.

2) I. K. § 41 u. ff.; II. K. § 45 u. ff. In der I. K. wird eine Mehrzahl von Unterschriften nur für die Anträge auf Erlassung eines Gesetzes gefordert. Die Gesch. Ordnungen verwenden hierfür immer noch den fremdländischen Ausdruck „Motion“.

3) Die Gesch. Ordnungen (I. § 66; II. § 76) denken augenscheinlich nur an diese Formen. Zur Abkürzung wird Zustimmung der Regierungsvertreter verlangt.

4) Geschieht seit 1902 in einer Sonderbeilage der Karlsruher Zeitung. Auch die einzelnen Entwürfe und Vorlagen pflegen regelmäßig den Druck übergeben zu werden. I. K. § 67 u. ff.; II. K. § 77 u. ff.

5) I. K. § 80 u. ff.; II. K. § 90 u. ff. Die betr. Mitteilung der anderen Kammer wird beigelegt.

derselben und aus sechs Mitgliedern der zweiten Kammer besteht. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch relative Stimmenmehrheit. Der Ausschuß bleibt im Amte bis zum nächsten Zusammentritt der Stände; er verliert sein Mandat mit der Auflösung des Landtages¹⁾.

Die Zuständigkeit des Ausschusses erstreckt sich nur auf wenige genau bestimmte Gegenstände, die durch die Verf.-Urk. oder durch die Verfassung ergänzende Gesetze ihm zur Behandlung übertragen, oder vom letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesen sind²⁾.

Durch verfassungsgesetzliche Bestimmungen ist der Ausschuß berufen: zur Entscheidung über die Aufnahme von Geldern, die durch ein außerordentliches, unvorhergesehenes, dringendes Staatsbedürfnis, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältnis steht, nötig wird³⁾;

zur Mitwirkung bei gewissen Maßnahmen der Amortisations- und der Eisenbahnschuldentilgungskasse⁴⁾, sowie

zur Prüfung der Rechnungen dieser Kassen und der Rechnung über den Domänengrundstock⁵⁾.

Die Einberufung des landständischen Ausschusses erfolgt zum Zwecke der erwähnten Rechnungsprüfung im ersten Halbjahr nach Schluß eines jeden Rechnungsjahres; ist dann der Landtag versammelt, so innerhalb sechs Wochen nach seinem Auseinandergehen. Außerdem kann die Einberufung je nach Bedarf geschehen⁶⁾.

Zur Beschlußfähigkeit des Ständischen Ausschusses gehört, daß neben dem Vorsitzenden⁷⁾ zwei Mitglieder der ersten und vier Mitglieder der zweiten Kammer erschienen sind. Die einzelnen Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, die Stimme des Präsidenten gibt den Ausschlag. Für die Gültigkeit der Zustimmung zur Aenderung des Zinsfußes der Staats- oder Eisenbahnschuld oder zu einem Anlehen ist notwendig, daß sich mindestens fünf Ausschußmitglieder dafür erklären⁸⁾.

Zwischen dem Ständischen Ausschuß und den Ständen selber findet kein direkter Verkehr statt. Der Ausschuß steht in geschäftlicher Verbindung nur mit dem Staatsministerium und dessen Kommissären.

1) Verf.Urk. § 51 Abs. 2.

2) Vgl. zum folgenden die Abhandlung von Lewald in Zeitschr. 1908 S. 1 („Administrativkredite und landständischer Ausschuß“).

3) Verf.Urk. § 57 Abs. 2. Nach Art. 12 f. des Amortis.Kass.Ges. v. 31. Dez. 1831 (Reg.Bl. S. 21) ist dieser Fall gegeben bei Aufnahme von Anlehen bis zu 500 000 fl. = 857 142 Mark.

4) Amortf.KG. Art. 11 ff., Eisenb.Schuld.Tilg.KGes. v. 10. Sept. 1842 (Reg.Bl. S. 241) Art. 5.

5) Amortf.KG. Art. 4 u. 6; Eisenb.SchTG. Art. 5. Vgl. Glöckner a. a. O. S. 294 (zu Art. 6 Amortf.Kass.Ges.) u. 368 (zu Art. 34 Statges.). Die Mitwirkung des Ausschusses bei Kriegsanlehen und bei dem Ausschreiben von Kriegsteuern (Verf.Urk. § 63) ist im Hinblick auf RVerf. § 62 Abs. 3 und die bad. Mil.Konvention mit Preußen vom 25. Nov. 1870 gegenstandslos geworden. Vgl. Glöckner a. a. O. S. 141.

6) Art. 4 Amortf.KG., Art. 5 Eis.SchTG.

7) Dem Präsidenten in der I. K., oder seinem Stellvertreter in der Kammer (Vizepräsidenten).

8) Art. 17 Amortf.KGes.

Drittes Kapitel.

Die Behörden.

§ 28. **Einleitung.** Bei der Begründung des Großherzogtums, das in der Form des absoluten Staates ins Leben trat, lag das Recht zur Errichtung und Besetzung der staatlichen Behörden ausschließlich in der Hand des Landesherrn.

Durch den Erlaß der Verfassung erfuhr diese Befugnis des Staatsoberhauptes zwar insofern eine Beschränkung, als gewisse Behörden zu notwendigen Organen des Staates erhoben wurden, deren Beibehaltung und Besetzung damit dem Großherzoge zur Pflicht gemacht war; außerdem wurde die bisher vollkommen freie Stellung des Monarchen auf dem hier in Frage kommenden Gebiete dadurch eingeengt, daß nunmehr zu allen Organisationsmaßregeln, die auf die Besteuerung irgendwie von Einfluß waren, die Mitwirkung der Landstände verlangt wurde. Abgesehen hiervon bestand aber das landesherrliche Organisationsrecht in vollem Umfange weiter.

In der Folgezeit ist man dann dazu übergegangen, immer größere Teile der Behördenorganisation im Wege der Gesetzgebung auszugestalten und so der landesherrlichen Machtsphäre zu entziehen; eine grundsätzliche Aufhebung jener Befugnis ist jedoch niemals erfolgt¹⁾. Die Anschauung, daß eine solche Befugnis mit dem Inhalt des § 65 der Verf.-Urk. in Widerspruch stehe, was zu wiederholten Malen von den Ständen behauptet worden, ist unzutreffend, da sich, wie später auszuführen sein wird, die im § 65 Verf.-Urk. verfügte Einschränkung des landesherrlichen Gesetzgebungsrechtes auf rein organisatorische Vorschriften nicht bezieht. Sie wird auch durch den Inhalt des im Jahre 1882 erlassenen Statgesetzes widerlegt, welches in seinem Art. 38 (Fassung v. 24. Juli 1888) ausdrücklich verfügt, daß diejenigen Organisationen, die Einfluß auf die Erhöhung des Ausgabeetats haben, nicht in Vollzug gesetzt werden können, bevor sie von den Ständen gutgeheißen sind, womit die stillschweigende Anerkennung ausgesprochen ist, daß im übrigen eine Beschränkung des Monarchen nicht besteht. Daher spricht in Baden für die ausschließliche Zuständigkeit des Landesherrn auf dem Gebiete der Organisation der Behörden auch heute noch die Vermutung.

I. Die Ministerien.

§ 29. **Die Organisation der Ministerien. A. Geschichtliche Entwicklung²⁾.**

Die Begründung der Ministerialorganisation in Baden fällt in das Jahr 1808, in welchem mit B.D. vom 5. Juli³⁾ das aus der markgräflichen Zeit übernommene als oberste Staatsbehörde fungierende Geheimerats-Kollegium aufgehoben und die Zentralverwaltung des Staates, unter fünf Ministerialdepartements (Justiz, Äußeres, Inneres, Finanzen und Kriegswesen) verteilt wurde, die jeweils von einem Einzelbeamten geleitet werden sollten, der dem Staatsoberhaupt gegenüber die ganze Verantwortung für die Führung seines Verwaltungszweiges zu tragen hatte und den Titel eines Staatsministers führte.

1) Vgl. hierzu die Verhandlungen in der II. Kammer auf dem Landtage 1846/1847 gelegentlich der Erörterung über die im Verordnungswege (unterm 23. Dezember 1844) erfolgte Einführung eines Staatsrates. II. R. 7. Weil. S. 157 u. 6. Prot. S. 127 ff., ferner die Mitteilungen von *Callers* in der Krit. Vierteljahrschr. 3. J. Bd. X S. 1, S. 119.

2) Vgl. zum folgenden *Walz*, Die rechtl. Stellung des Staatsm. im Großh. Baden (aus der Festgabe für Laband), Tübingen 1908, u. *W e i z e l a. a. O.* in der Einleitung.

3) Reg. Bl. S. 185 u. 193.

Der Verkehr der einzelnen Minister mit dem Landesherrn sollte jedoch nicht direkt, sondern nur durch Vermittelung eines zu gleicher Zeit im Interesse der Einheit in der Führung der Staatsverwaltung neu errichteten Kabinettsrates stattfinden. In diesem Rate führte der Großherzog in Person und bei seiner Verhinderung ein besonders ernannter Kabinettsminister den Vorsitz. Die Mitglieder des Kabinettsrates, die den Titel eines Staatsrates erhielten, brauchten nicht die Stellung eines Ministers einzunehmen. Dem Kabinettsrate wurden zugleich diejenigen Staatsgeschäfte zur unmittelbaren Verwaltung übertragen, welche sich auf die Person des Staatsoberhauptes und auf das Großherz. Haus bezogen. Da der Kabinettsrat in den Fällen, in denen er in Abwesenheit des Großherzuges tagte, Majoritätsbeschlüsse fassen und den Ministerien entsprechende Anweisungen erteilen konnte, so war hinsichtlich der Minister das der neuen Organisation wie erwähnt, als Ausgangspunkt zugrunde liegende Prinzip nicht in vollem Umfang gewahrt. Der Kabinettsrat erhielt denn auch die Bezeichnung „höchste Staatsbehörde“. Als eine weitere Zentralstelle wurde durch die erwähnte V.D. die Bildung eines Staatsrates vorgesehen.

Das Organisations-Edikt vom 26. Nov. 1809 ¹⁾ hob den Kabinettsrat und den Staatsrat wieder auf und setzte an ihre Stelle, ebenfalls wieder unter der Bezeichnung der „höchsten Staatsbehörde“ die sogenannte *Ministerial-Konferenz*, „in welcher die wichtigsten Gegenstände der Staatsverwaltung zur Beratung gebracht werden sollen“. Den Vorsitz in derselben führte der zu den Departementsministern hinzutretende Kabinettsminister, der jede Konferenzangelegenheit von sich aus direkt an den Großherzog bringen konnte.

Nicht einmal zwei Jahre darnach, durch Vdh. V.D. vom 21. Sept. 1811 ²⁾ wurde die Minist.-Konferenz schon fallen gelassen und an ihre Stelle wiederum ein Staatsrat gesetzt, der bei Änderungen der Staatsverfassung, Gesetzgebungsangelegenheiten, sowie in den ihm besonders zugewiesenen Sachen sich gutächtig zu äußern hatte, während die übrigen Gegenstände, die bisher von der Minist.-Konferenz behandelt worden waren, alle direkt dem Geheimen Kabinettsrat zur Vorlage gebracht werden sollten.

Durch die Vdh. V.D. v. 15. Juli 1817 ³⁾ wurde der neu begründete Staatsrat abermals beseitigt, ebenso wurden die Vorträge im Geheimen Kabinettsrat eingestellt und bestimmt, daß alle früher an die Geheimen Kabinettsräte zum Vortrage gewiesenen Gegenstände direkt dem Großherzoge „von dem gesamten Staatsministerium vorgetragen und dort ausgefertigt werden sollten“. Das Staatsministerium wurde gebildet aus den Departementsministern oder den dirigierenden Departements-Vorstehern, einem zum Geheimen Kabinettsrat gehörenden Staatssekretär und aus besonders berufenen Räten, denen der Großherzog „Sitz und Stimme“ im Staatsministerium verliehen.

Das Staatsministerium sollte sich wöchentlich zweimal unter dem Vorherrsche des

1) Reg. Bl. Nr. 49 u. ff.

2) Reg. Bl. S. 107.

3) Reg. Bl. S. 65. An die angeführte V.D. schloß sich eine unterm 6. Aug. gl. Jahres (Reg. Bl. S. 73) erlassene Geschäftsordnung an, der am 15. und 29. April 1819 (Reg. Bl. S. 71 u. 92) zwei weitere Verordnungen folgten.

Landesherrn versammeln. Im Falle der Verhinderung des Monarchen sollten die Beschlüsse des Kollegiums dem Landesherrn durch den Staatssekretär zur Entscheidung übermittelt werden. Da hiernach für alle Staatsministerialentschliefungen eine Mitwirkung des Großherzogs vorgeschrieben wurde, und da die Ansicht des Landesherrn selbstverständlich die allein maßgebende sein mußte, so hatte das Staatsministerium lediglich die Bedeutung eines die Krone in ihren Entschliefungen b e r a t e n d e n Kollegiums. Dasselbe war insbesondere nicht mehr, wie es vordem der Kabinettsrat gewesen, eine den Ressortministerien vorgesezte, zwischen diesem und dem Landesherrn stehende besondere Behörde, wenn ihm auch nach wie vor die s. Zeit dem Kabinettsrate verliehene amtliche Bezeichnung der „höchsten Staatsbehörde“ gegeben wurde. Die aus dem Staatsministerium kommenden Anweisungen an die einzelnen Ministerien erhielten dementsprechend auch alle die äußere Form einer landesherrlichen Entschliefung ¹⁾.

An der im Jahre 1808 vorgenommenen Aufteilung der Staatsgeschäfte unter die genannten fünf Einzelministerien wurde bei Einführung der Organisation des Jahres 1809 im großen und ganzen nichts geändert. Jedoch wurde die innere Einrichtung der Ministerien der Justiz, des Inneren und der Finanzen weiter ausgebaut und für ihre Entschliefungen das Kollegialsystem eingeführt ²⁾.

Durch den Erlaß der Verf.-Urk., welche das Staatsministerium als eine notwendige Einrichtung anerkannte, erfuhr die vorhandene Organisation äußerlich keine Umgestaltung ³⁾. Wohl aber wurde die staatsrechtliche Stellung der „Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden“ dadurch tief beeinflusst, daß den Ständen das Recht verliehen wurde, dieselben „wegen Verlegung der Verfassung oder anerkannter verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen“ ⁴⁾. Zu einem vollständigen Ausbau des Institutes der Ministeranklage kam es jedoch, nachdem ein unterm 5. Oktober 1820 erlassenes Gesetz ⁵⁾ die Angelegenheit nur teilweise geordnet hatte, und nachdem die bald darauf unternommenen Versuche einer erschöpfenden Regelung ergebnislos geblieben waren, erst in den Jahren 1868 und 1869 ⁶⁾.

In den auf die Einführung der Verfassung folgenden Jahrzehnten hat die Organisation der Einzelministerien mannigfache Aenderungen durchgemacht. Das Kriegsministerium und das Ministerium der Justiz waren als selbständige Abteilungen zeitweise ganz aufgehoben. Durch Abh. B. D. vom 19. April 1860 ⁷⁾ wurde ein besonderes **S a n d e l s m i n i s t e r i u m** errichtet, dem der volkswirtschaftliche Teil der inneren Verwaltung und das bisher vom Ministerium des Auswärtigen verwaltete Post-,

1) Die durch die B. D. vom 6. Aug. 1817 vorgeschriebene Formel lautet: „Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit“ bei bloßen Belehrungen, Bekanntmachungen usw.: „Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben mit höchster Staatsministerialentschliefung vom . . . gnädigst geruht, . . .“.

2) Einzelheiten siehe in der Beilage F des Organ. Bd.

3) Ueber die Fälle, in denen die Verf.-Urk. das Staatsministerium oder einzelne seiner Mitglieder zur Tätigkeit ausdrücklich berufen, vgl. die §§ 14 Abs. 3; 67 Abs. 2; 75 Abs. 2; 55 u. 56.

4) § 67 Abs. 2.

5) Reg. Bl. S. 82.

6) Ueber die Vorgeschichte dieser Gesetze vgl. die oben angef. Abhandlung in der Festgabe für Laband Bd. I S. 311 ff. und die dort erwähnten Materialien. Beiträge zum badischen Recht enthält auch: S. v o n F r i s c h, Ueber die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate, Berlin 1903; vgl. ferner L u d. F r a n k, Das Recht der Ministerverantwortlichkeit in Baden. Soz. Monatshefte V Nr. 3.

7) Reg. Bl. S. 139.

Eisenbahn- und Telegraphenwesen zugewiesen wurde. Nach der Begründung des Deutschen Reiches wurde mit Vdh. B.D. vom 29. Juni 1871 ¹⁾ das bis dahin bestehende Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten aufgehoben, die das Reich betreffenden Sachen dem Präsidenten des Staatsministeriums, die Geschäfte hinsichtlich der Erhaltung und Regulierung der Landesgrenzen dem Minist. des Innern und die übrigen Angelegenheiten des aufgehobenen Ministeriums dem Justizministerium übertragen, das von nun an die Bezeichnung: „Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen“ führte. Das Kriegsministerium wurde infolge der mit Preußen abgeschlossenen Militärkonvention mit Wirkung vom 1. Januar 1872 an endgültig aufgehoben ²⁾. Durch Vdh. B.D. vom 25. Sept. 1876 ³⁾ wurden dem Präsidenten des Staatsministeriums auch die auswärtigen Angelegenheiten zugewiesen, so daß mit dem Justizministerium nur noch die Verwaltung der Angelegenheiten des Großh. Hauses verbunden blieben.

Eine tieferegehende Aenderung brachte die unterm 20. April 1881 erlassene Vdh. B.D. ⁴⁾. Dieselbe hob das Handelsministerium wieder auf, übertrug seine Zuständigkeit auf dem Gebiete des Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesens dem Ministerium der Finanzen in den übrigen Verwaltungszweigen dem Ministerium des Innern. Das Ministerium des Großh. Hauses wurde vom Justizministerium getrennt und dem Staatsministerium überwiesen, wogegen mit dem Justizministerium die Verwaltung des Kultus und Unterrichts verbunden wurde. Dem Namen nach bestanden damals nur drei Ministerien, in Wirklichkeit aber fungierte das Staatsministerium, d. h. dessen Präsident mit den erforderlichen Hilfsarbeitern als viertes Departementsministerium (sog. kleines Staatsministerium). Zwölf Jahre darnach durch Vdh. B.D. vom 7. März 1893 ⁵⁾ wurde die mit dem Präsidium des Staatsministeriums verbundene Verwaltung der Geschäfte des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, zu denen seit der Vdh. B.D. vom 19. Febr. 1891 auch die Fürsorge für die Erhaltung der Landesgrenzen gehörte, wiederum einem selbständigen Ministerium überwiesen, das zugleich die Verwaltung des Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesens übernahm. Die der Art vollzogene Einteilung des Ministerialdepartements ist bis in die Gegenwart beibehalten worden.

Was die innere Organisation der Einzelministerien betrifft, so sind in dieser Hinsicht besonders beim Ministerium des Innern eine Reihe von Umgestaltungen vorgenommen worden. Der im Edikt des Jahres 1809 für die Beschlußfassungen angenommene Grundsatz der Kollegialität ist, nachdem er der Sache nach schon längst aufgegeben war, erst im Jahr 1863 formell aufgehoben und nur in Ausnahmefällen noch für anwendbar erklärt worden.

In der Zeit nach der Einführung der Verfassung haben insbesondere auch bezüglich der Einrichtung und der Zuständigkeit des Staatsministeriums als solchen mannigfache Aenderungen stattgefunden. Zu erwähnen sind hierbei in erster Linie die in den Jahren 1821 und 1845 ⁶⁾ abermals unternommenen Versuche der Einführung eines

1) G.u. B.D. Bl. S. 129.

2) Vdh. B. v. 27. Dez. 1871 (G.u. B.D. Bl. S. 453).

3) G.u. B.D. Bl. S. 319.

4) G.u. B.D. Bl. S. 127.

5) G.u. B.D. Bl. S. 33.

6) Nach der unterm 11. Nov. 1821 erlassenen B.D. (Reg. Bl. S. 135) sollte zu dem St. Min.

Staatsrates, die im Jahre 1849 erfolgte Zuweisung der Kompetenzstreitigkeiten an das durch Zuzug von Richtern verstärkte Kollegium ¹⁾, welche bis zum 1. Oktober 1879 in Geltung blieb, sowie die vom Jahre 1874 bis zum Jahre 1888 dauernde Berufung der Mitglieder des Staatsministeriums in den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ²⁾. Alle hierdurch bewirkten Eingriffe in die Zuständigkeit des Staatsministeriums sowie alle damit verbundenen Verschiebungen seiner ursprünglichen Stellung sind jedoch ohne nachhaltige Wirkung geblieben, so daß die oberste Staatsbehörde heute noch die gleiche Eigenschaft besitzt, die ihr seiner Zeit durch die Vdh. V. D. vom 15. Juli 1817 verliehen worden war.

B. Der heutige Rechtszustand. 1. Nach der Vdh. V. D. vom 7. März 1893 bestehen zur Zeit in Baden vier Ministerien:

a) Das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Dasselbe verwaltet:

α) alle den Staat berührenden persönlichen Angelegenheiten des Großherzogs und des Großherzoglichen Hauses. Es wirkt mit bei der Bestimmung der Zivilliste, der Hofausstattung, beim Erlaß der Hausgesetze und der Regelung der öffentlich-rechtlichen Bezüge der Hausmitglieder ³⁾. Auf Grund der hausgesetzlichen Vorschrift vom 23. Aug. 1823 versieht es für den Großherzog und die Mitglieder des Großherz. Hauses die Stelle des Notariates und besorgt mit Ausnahme der dem Großherzoge persönlich zukommenden vormundtschaftlichen Befugnisse die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ⁴⁾.

Sein Vorsteher ist der Landesbeamte des Großh. Hauses. Es hat endlich mitzuwirken bei Ordens- und Adelsangelegenheiten; der Verwalter dieses Ministeriums fungiert als Ordenskanzler ⁵⁾.

β) Zu seinem Wirkungskreise gehören die Beziehungen Badens zum Reich, zu den anderen deutschen Staaten und zum Ausland sowie die Uebertwachung der Landesgrenzen. Ihm unterstehen die Großherzoglichen Gesandten und Konsuln. Er vermittelt den amtlichen Verkehr mit der Reichsregierung, den Regierungen anderer Staaten und besorgt insbesondere im Benehmen mit dem jeweils sachlich beteiligten Ministerium die Vorbereitung und den Abschluß von Staatsverträgen. Ihm obliegt die Besorgung und Vertretung der Angelegenheiten badischer Staatsangehöriger außerhalb des Landes sowie die Beglaubigung der im Auslande zu verwendenden Urkunden und die Legalisierung ausländischer Urkunden für den Gebrauch im Inlande ⁶⁾.

als beratendes Kollegium in wichtigeren Angelegenheiten noch eine „zweite Sektion“ hinzukommen. Diese Einrichtung wurde bereits im Jahre 1826 wieder beseitigt. Die V. D. v. 23. Dez. 1844, die von den Stammern beanstandet und, nachdem eine versuchte gesetzliche Regelung nicht zum Abschluß kam, im Jahre 1849 wieder aufgehoben wurde, hatte neben dem St. Min. einen selbständigen, mit weiten Befugnissen ausgestatteten Staatsrat vorgeesehen.

1) Vdh. V. D. v. 20. Oktob. 1849 (Reg. Bl. S. 543).

2) Ges. v. 19. Febr. 1874 (G. u. V. D. Bl. S. 93) u. vom 5. Juli 1888 (G. u. V. D. Bl. S. 327).

3) Org. Ed. v. 26. Nov. 1809 Weil. F. VI § 37.

4) Reg. Bl. S. 133. Die Zuweisung der Notariatsgeschäfte enthält keine zwingende Rechtsvorschrift. Die Tätigkeit der freiw. Gerichtsbarkeit erstreckt sich vor allem auch auf die Verlassenschaftsverhandlungen und die Offenkundigmachung der Stammguts-eigenschaft der zum Großh. Hausfideikommiß gehörenden Grundstücke (D o r n e r, R. Pol. G. S. 522 u. ff.).

5) R. C. v. 27. Juli 1885 u. Bestm. des St. Minist. v. 25. März 1893 (G. u. V. D. Bl. S. 39).

6) Bekanntmachg. v. 4. April 1893 G. u. V. D. Bl. Nr. 10 S. 41. R. P. D. v. 23. Nov. 1899 § 17 Abs. 5 u. 6; § 47.

γ) Ihm ist endlich zugewiesen die oberste Leitung der Verkehrsanstalten, d. h. des Eisenbahnbaues und Betriebes, deren unmittelbare Verwaltung von einer dem Ministerium untergeordneten Mittelstelle, der Generaldirektion der Großh. Staats-eisenbahnen, geführt wird, sowie des Post- und Telegraphenwesens, soweit diese letzteren noch der Einwirkung der Landesverwaltung unterliegen.

b) Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts. Dasselbe führt als Justizministerium die Oberaufsicht über die Zivil- und Strafrechtspflege, über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Notariate sowie über die Gefängnisse und Strafanstalten¹⁾. Es ordnet die Prüfung und die Aufnahme der Rechtspraktikanten und Assessoren an und entscheidet über die Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Ebenso ist es zur Tätigkeit berufen bei der Erlaubniserteilung zu Namensänderungen, bei der Erteilung der Staatsgenehmigung zur Ausstellung von Inhaberpapieren, bei Befreiung von Eheverböten oder vom Eheaufgebot, bei der Ehelicheitserklärung und der Annahme an Kindesstatt²⁾. Es führt das Verzeichnis der an den Stammgütern erbberechtigten Personen und überwacht die Erhaltung des Stammgüterbestandes³⁾. Von ihm werden dem Großherzog die auf die Entscheidung über Gnadengesuche bezüglichen Vorträge erstattet, soweit das Ministerium nicht zu einer direkten Erledigung solcher Angelegenheiten ermächtigt wird, und soweit nicht Steuer- und Zollstrafen in Frage stehen⁴⁾.

Als Kultusministerium verwaltet es die aus der Weltendmachung der staatl. Kirchenhoheit gegenüber den Kirchen, kirchlichen Vereinen und kirchlichen Stiftungen sich ergebenden Beziehungen, während es als

Unterrichtsministerium das gesamte Unterrichtswesen leitet mit Ausnahme des gewerblichen und kaufmännischen Unterrichtes, dessen Beaufsichtigung dem Ministerium des Innern unterstellt ist. Seine Tätigkeit erstreckt sich insbesondere auch auf die Förderung der Wissenschaft und Künste sowie auf die Beaufsichtigung der für Unterricht, Wissenschaft und Künste bestimmten Stiftungen.

c) Das Ministerium des Innern. Ihm obliegt die oberste Leitung und Beaufsichtigung der gesamten inneren Verwaltung, soweit dieselbe nicht, wie dies bei den auf den Kultus, den Unterricht, die Künste, das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen bezüglichen Angelegenheiten geschieht, ausdrücklich anderen Ministerien zur Führung übertragen ist.

Im einzelnen erstreckt sich seine Zuständigkeit insbesondere auf folgende Angelegenheiten:

Wahlen zum Reichstag, Vorbereitung der Tätigkeit der Landesvertretung, Bevölkerungswesen, innere Polizeiverwaltung, Gesundheitswesen, Militär- und Kriegssachen, Versicherungswesen, weltliche Stiftungen, soweit sie nicht den Zwecken des Kultus und Unterrichts, der Kunst und Wissenschaft gewidmet sind; Arbeiter-

1) Ldh. B.D. vom 30. Dez. 1890 (G.u.B.DBl. S. 33).

2) Vgl. allgem. Ausf. B.D. zum B.G.B. §§ 3, 14, 23 ff., 28, 33. Die Möglichkeit einer Ueberweisung der auf die Aenderung der Vornamen und die Befreiung vom Eheaufgebot bezüglichen Dienstobliegenheiten auf die Amtsgerichte ist durch die B.D. vom 17. Mai 1905 vorgesehen (G.u.B.DBl. S. 305).

3) Ausf. G. zum B.G.B. Art. 36 §§ 1, 6.

4) Vgl. nächste Seite sowie ferner im Text bei § 68.

versicherung, Armenwesen, Landwirtschaft, Landeskultur, Viehzucht, Fischerei, Jagd, Forstpolizei und Bergbau; Industrie, Gewerbe und Handel; Straßen- und Wasserwesen; Landesvermessung, statistische Erhebungen und Archivwesen, Aufsicht über die Kommunalverbände und sonstige Selbstverwaltungskörper, Aufsicht über die Verwaltungsrechtspflege.

d) Dem Ministerium der Finanzen ist zugewiesen die oberste Leitung der Staats-, Domänen-, Salinen-, Steuer- und Zollverwaltung, die unmittelbare Leitung des Münzwesens, der Staatsschuldenverwaltung und Hauptkassenverwaltung sowie des staatlichen Hochbauwesens. Es bearbeitet die auf die Beamtengesetzgebung bezüglichen Angelegenheiten, führt die oberste Aufsicht über das Pensionswesen sowie über den gesamten Staatshaushalt und hat in wichtigeren Angelegenheiten der Staatsfürsorge für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel mitzumirken. Es hat neben den in das Finanzwesen einschlagenden Gesetzesentwürfen vor allem die zur Vorlage an die Stände bestimmten Rechnungsnachweise und Voranschläge zu bearbeiten und bildet für Begnadigungsgesuche in Steuer- und Zollstrafsachen, sofern der Nachlaß den Betrag von 300 Mark nicht übersteigt, ebenso hinsichtlich der Nachlässe von Hoheitsabgaben bis zum Betrage von 1000 Mark die entscheidende Behörde ¹⁾).

Bei der Leitung des staatlichen Hochbauwesens tritt ihm in wichtigeren Fällen eine besondere Ministerialkommission für das Hochbauwesen zur Seite, die aus einer Anzahl von Architekten besteht, welche vom Großherzoge auf je fünf Jahre ernannt werden und ihr Amt als Ehrenamt führen ²⁾).

2. Die Verfassung der Ministerien.

Die Einzelministerien setzen sich zusammen: aus einem Vorsteher, der nunmehr wieder regelmäßig den Titel eines Ministers führt ³⁾ und aus einer Mehrzahl von vortragenden Räten und Hilfsreferenten. Dazu kommt das erforderliche Kanzleipersonal. Aus der Reihe der Ministerialräte besitzt mindestens einer die Befugnis, den Vorstand in seiner Abwesenheit, soweit die laufenden Dienstgeschäfte in Betracht kommen, als vorsitzender Rat zu vertreten, ohne jedoch an der den Vorstand allein treffenden besonderen Ministerverantwortlichkeit teilzunehmen. Er erhält dann die Bezeichnung Ministerialdirektor.

Die Behandlung der einzelnen Geschäfte der Ministerien wird, was die äußeren Formen angeht, immer noch in der Art und Weise vorgenommen, die seiner Zeit vom Org.Ed. des Jahres 1809 vorgeschrieben worden war. Die Entschließungen ergehen, jedenfalls soweit es sich um wichtigere Maßnahmen handelt, in der Regel auf Grund vorheriger kollegialer Beratung, und alle Ausfertigungen zeigen die Form eines Beschlusses des „Ministeriums“, nicht die einer Verfügung des Ministers. Der Sache nach liegt aber die Entscheidung, von einzelnen besonderen Fällen abgesehen, bei denen das Ministerium kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung sich als ein rechtsprechendes

1) StatGes. Art. 37; Ldh. Bd. v. 21. Juni 1861 (Reg.Bl. S. 203). Bd. v. 25. Okt. 1879 (G.u.BdBl. S. 789).

2) Ldh. Bd. v. 29. Nov. 1902 (G.u.BdBl. S. 357). Durch dieselbe wurde die bis dahin bestehende Vaudirektion aufgehoben.

3) Seit dem Erlaß der neuen Gehaltsordnung vom 12. August 1908. Vordem war, nachdem der ursprüngliche Titel „Staatsminister“ in Wegfall gekommen war, die an das Kollegialprinzip erinnernde Bezeichnung Ministerialpräsident die übliche, während der Titel eines Ministers besonders verliehen werden mußte. Seine Beilegung war zugleich mit einer finanziellen Aufbesserung verknüpft.

Kollegium zu betätigen hat ¹⁾, allein in der Hand des Vorstandes. Dessen Ansicht ist die ausschlaggebende, auch wenn die Mehrheit der Räte anderer Meinung sein sollte. Die „verantwortlichen Chefs der Ministerien“ sind daher auch durch die Lbh. B.D. vom 20. Februar 1863 ²⁾ für befugt erklärt worden, soweit nicht die erwähnten Vorschriften über kollegialische Behandlung einzelner Gegenstände eingreifen, „zur Erreichung einer möglichst einheitlichen und wirksamen Erledigung der ihnen übertragenen Obliegenheiten den Geschäftsgang in ihren Ministerien und mit den ihnen untergeordneten Behörden selbständig zu regeln“. Sie können sich insbesondere auch von den Direktoren der Zentralmittelstellen direkt Vortrag erstatten lassen, oder dieselben zu den Sitzungen des Ministeriums heranziehen; weiter ist es ihnen gestattet, aus den Mitgliedern ihrer Ministerien zur Besorgung bestimmter Geschäftszweige besondere Abteilungen zu bilden ³⁾.

Eine besondere Einrichtung besteht auf Grund des Verwalt. Ges. v. 5. Oktober 1863 für das Ministerium des Innern. Dasselbe kann einzelnen seiner Mitglieder die unmittelbare Aufsichtsführung über ein räumlich abgegrenztes Gebiet der inneren Verwaltung übertragen und ihnen zu dem Zweck auch einen außerhalb des Sitzes des Ministeriums gelegenen Amtssitz anweisen. Diese Mitglieder, welche die Bezeichnung „Landeskommissäre“ führen, behalten, auch wenn sie auswärts wohnen, „Sitz und Stimme“ im Ministerium. Ihre äußere Diensttätigkeit erstreckt sich vor allem auf die Führung der unmittelbaren Aufsicht über die Amts- und Kreisverwaltung und über deren Beamte ⁴⁾.

§ 30. Das Staatsministerium. Dasselbe besteht im wesentlichen auf der durch die Lbh. B.D. v. 15. Juli 1817 geschaffenen Grundlage als eine ständige durch die Verfassung anerkannte Einrichtung, als oberste Staatsbehörde, zu dem Zwecke, den Landesherrn bei der Fassung seiner Entschlüsse zu unterstützen und eine einheitliche Führung der Zentralverwaltung zu gewährleisten.

Gebildet wird das Staatsministerium aus ordentlichen oder sogenannten „stimmführenden“ und aus außerordentlichen Mitgliedern, die nur in einzelnen Fällen zugezogen werden. Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören kraft Gesetzes nur die Vorstände der Einzelministerien. Eines derselben führt den Titel Staatsminister. Die fakultativen stimmführenden Mitglieder können zugleich ein der Ministerialinstanz untergeordnetes Amt versehen ⁵⁾. Den Vorsitz im Staatsministerium führt der Landesherr, bei seiner Verhinderung der Staatsminister, der die oberste Staatsbehörde auch für die Vorbereitung der zu fassenden Beschlüsse und in sonstigen Einzelfällen vertritt.

Die Kanzleigeschäfte werden von Beamten eines der Ressortministerien im Nebenamte besorgt.

1) Es sind dies die Fälle, in denen das Minist. als Disziplinarbehörde über gewisse Klassen von Beamten fungiert. § 109 Beamt. Ges. (vgl. aus früherer Zeit das Ges. v. 26. Mai 1876 Art. 3).

2) Reg. Bl. S. 57.

3) Die angef. B.D. spricht zwar ausdrücklich nur von den Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen. Sie findet aber selbstverständlich auch auf die Ministerien Anwendung, welche heute die damals berührten Verwaltungsgeschäfte besorgen, also auf sämtliche vier Ministerien.

4) Verw. Ges. § 22. Näheres über die Zuständigkeit der Landeskommissäre siehe unten im Texte § 38. Zur Zeit sind vier Landeskommissäre in Tätigkeit mit Wohnsitz in Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Konstanz.

5) So ist z. B. seit dem Jahre 1901 der Vorstand der Forst- und Domänenverwaltung stimmführendes Mitglied des St. Ministeriums.

Die Zuständigkeit des Staatsministeriums erstreckt sich auf alle Gebiete des Staatslebens. Den Ausgangspunkt für ihre nähere Bestimmung bilden heute noch die durch die Edh. B.D. v. 15. Juli 1817 reaktivierten Vorschriften des Organ.Ed. vom 26. November 1809. Dazu kommen eine Reihe, teils in der Verf.-Urk., teils in Spezialgesetzen, teils in Verordnungen enthaltenen Kompetenzzuweisungen¹⁾. In der Praxis ist man dazu übergegangen, daß man eine Mitwirkung des Staatsministeriums ganz allgemein für erforderlich erachtet und demgemäß auch eintreten läßt, überall, wo der Landesherr eine auf die Regierung des Landes bezügliche Handlung vornimmt.

Besondere Vorschriften darüber, wie das Staatsministerium seine Mitwirkung im Einzelfalle zu betätigen habe, bestehen nicht. Nimmt der Landesherr an den Sitzungen teil, so beschränkt sich die Tätigkeit der Einzelmitglieder auf Abgabe ihrer Meinungsäußerungen. Bei Tagungen in Abwesenheit des Monarchen kann der stellvertretende Vorsitzende zwar eine Abstimmung und eine formelle Beschlußfassung herbeiführen. Aber auch dieser Beschluß hat immer nur die Bedeutung eines Gutachtens. Eine für die übrigen Verwaltungsorgane verpflichtende Wirkung kann er nur erlangen, wenn die Genehmigung des Landesherrn hinzukommt; diese tritt aber dann auch allein in den Vordergrund, und die Entscheidung ergeht darnach zwar: „aus Großherzoglichem Staatsministerium“ aber als Entschließung des Landesherrn, die gegengezeichnet wird allein von dem zuständigen Ressortminister, während die der landesherrlichen Entschließung zu grunde liegende Urkunde, die dem Staatsministerium mitgeteilt worden war, von allen zustimmenden Mitgliedern des Kollegiums zu unterzeichnen ist²⁾.

Das geschilderte Verfahren greift auch da Platz, wo durch Gesetze ausdrücklich eine „Entscheidung“ des Staatsministeriums verlangt wird³⁾, ebenso in den Fällen, in denen das Staatsministerium als Rekursinstanz über einem Ministerium tätig geworden ist⁴⁾; die Stelle, von der die verlangte Entscheidung ausgeht und von welcher der eingelegte Rekurs verbeschieden wird, ist immer der Landesherr. Das Staatsministerium ohne den Monarchen ist nur ein Ratskollegium, das unter der formellen Leitung eines seiner Mitglieder stehend, wenn es auch den Namen der „obersten Staatsbehörde“ führt, den Ressortministern gegenüber keineswegs die Stellung eines vorgelegten Organs einnimmt, das diese Ministerien mit bindenden Weisungen versehen könnte⁵⁾.

1) Vgl. außer der Beilage F des Org.Ed. u. der Verf.Urk. besonders die Gesetze über d. Oberrechnungskammer, den Kompetenzgerichtshof, die Feldbereinigung, die gemeinen Schafweiden, Ortsstrafengesetz, Wassergesetz, Amortisations- und Eisenb.Schuldentilg.Kassen-Gesetz, Eisenbahngenehmigungsgesetz, Handelskammergesetz, Landwirtschaftskammergesetz, Orts- u. Landeskirchensteuer-Gesetz, UG. zum BGV., Beamtengesetz. B.D. über Erteilung der Körperchaftsrechte, BVD. zum Stiftungs-gesetz, B.D. über das Verfahren in Verwaltungssachen.

2) § 67 g Verf.Urk.

3) Wie z. B. in Verf.Urk. § 14 Abs. 4 u. Enteign.Ges. § 1.

4) Verf.Ordg. § 36 Ziff. 1 u. 2.

5) Das bad. Recht kennt insbesondere auch keine im Range über den Ministerialverordnungen stehenden Staatsministerialverordnungen. Das StM. als Kollegium erläßt bloß Bekanntmachungen formaler Art, so im besond. Allerhöchsten Auftrag zum Vollzug der landesherrlich angeordneten Organisationsänderungen, oder um eine zwischen den Ministerien getroffene Vereinbarung zur allgem. Kenntnis zu bringen (z. B. die sogen. B.D. des StM. v. 7. Aug. 1890, G.u.V. d. V. S. 517 bez. der Ausübung der Dienstpolizei über die verschiedenen Ministerien unterstellten Beamten). Soweit wirkliche vom StM. allein ausgehende Verordnungen vorkommen, handelt es sich um Fälle, in denen das StM. zugleich auch als Ressortministerium, d. h. der Staatsminister als Departementsminister tätig war (bes. in den Jahren 1881—1893).

Eine nach außen hervortretende selbständige Bedeutung haben die Beratungen und Beschlüßfassungen des Staatsministeriums jedoch insoweit, als es sich um die Beziehungen zwischen der Regierung und den Landständen handelt. Nach § 75 Verf.-Urk. ist das Staatsministerium dasjenige Organ, das die Regierung den Ständen gegenüber formell zu vertreten hat, und nach § 67 a ff. Verf.-Urk. sind die Entschlieûungen des landesfürstlichen Ratskollegiums geeignet, unter Umständen die besondere staatsrechtliche Ministerverantwortlichkeit zur Anwendung kommen zu lassen und zwar eventuell gegen die Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder ohne Rücksicht darauf, ob dieselben die verwaltungsrechtliche Stellung eines Ressortministers einnehmen oder nicht.

Für die oben bereits erwähnten außerordentlichen Mitglieder des Staatsministeriums, deren Weizug durch die Vdh. B.D. v. 21. April 1881 näher geregelt ist, gilt diese besondere staatsrechtliche Verantwortlichkeit nicht ¹⁾.

§ 31. Die staatsrechtliche Stellung der Minister. Die Vorsteher der Einzelministerien oder die Minister sind nicht nur die Leiter eines selbständigen Verwaltungszweiges und als gesetzliche Mitglieder des Staatsministeriums die Träger der Verantwortlichkeit für die Regierungshandlungen des Monarchen, sie allein sind nach § 67 g der Verf.-Urk. dazu berufen, den „Verordnungen und Verfügungen des Großherzogs, die sich auf die Regierung und Verwaltung des Landes beziehen“, durch Gegenzeichnung die Vollziehbarkeit zu verschaffen. Den übrigen ordentlichen Mitgliedern des Staatsministeriums kommt diese letztere Aufgabe nicht zu ²⁾. Wenn auch die von einem einzelnen Minister beantragten Entschlieûungen des Landesherrn das Staatsministerium durchlaufen müssen, so genügt doch zur gültigen Gegenzeichnung die Unterschrift des Antragstellers, in dessen Ressort der Vollzug fällt ³⁾. War der Landesherr in der entscheidenden Sitzung nicht anwesend, so erfolgt die Vortrags-erstattung bei ihm nicht etwa durch den Staatsminister, sondern durch den Ressortchef, ohne daß dem Staatsminister das Recht zustände, diesem Vortrage anzuwohnen.

Die vom Großherzoge ernannten Minister erhalten, wenn die von ihnen besetzte Stelle im Staatsvoranschlag vorgesehen ist, was wohl ausnahmslos zutreffen wird, die Eigenschaft eines etatsmäßigen Beamten und unterstehen daher grundsätzlich den Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechtes. Allerdings erleiden diese Vorschriften ihnen gegenüber ganz wesentliche Ausnahmen.

So kann zunächst für die Minister von einer Verpflichtung zum Gehorsam gegen die Anordnungen des Monarchen nicht die Rede sein, da sie dazu berufen sind, die Willenserklärungen des Monarchen durch ihre auf eigener freier Ueberzeugung beruhende Mitwirkung in staatliche Willenserklärungen zu verwandeln. Demge-

1) Wegezogen können werden, und zwar durch den Staatsminister, zur Teilnahme an den Beratungen über Refurse, Gesetzes- und Verordnungsentwürfe und sonstige wichtige Gegenstände die vorsitzenden Räte und Abteilungsvorstände der Ministerien, die Vorstände der Zentralmittelstellen u. der Oberstaatsanwalt (G.u.B.D. 1881 S. 127). (Sogen. Erweitertes Staatsministerium.)

2) Der Text der Verf.-Urk. stellt die Minister u. die Mitglieder der obersten Staatsbehörde ausdrücklich einander gegenüber. Die Worte „Verordnungen u. Verfügungen“ sind ausdehnend zu interpretieren; gemeint sind alle staatlichen Handlungen. Vgl. v. Frisch a. a. O. S. 23.

3) Der Grundsatz, daß die Gegenzeichnung nur vom Ressortminister auszugehen habe, war schon in der V.D. v. 20. März 1807 angenommen, welche die damals noch unter dem Geheimratskollegium stehende Departementsverwaltung regelte.

mäß verleiht auch das Beamtengeſetz den Miniſtern das Recht, jederzeit ihre Verſetzung in den einſtweiligen Ruheſtand verlangen zu können, wie es andererseits dem Monarchen ausdrücklich die Befugnis zuerkennt, eine ſolche Zurufeſetzung zu jedem ihm geeignet erſcheinenden Zeitpunkte anzuordnen ¹⁾. Ebenſowenig können gegenüber einem Miniſter, da er „feiner vorgeſetzten Behörde unterſtellt“ iſt, und bezügl. ſeiner keine beſondere Anordnungen getroffen ſind, wie dies z. B. bezüglich der ebenfalls keiner anderen Behörde unterſtehenden Mitglieder der Oberrechnungskammer geſchehen, die im Beamtengeſetze enthaltenen Vorſchriften über die Dienſtpolizei Anwendung finden ²⁾. Für die Möglichkeit eines diſziplinären Einſchreitens beſteht übrigens auch kein Bedürfnis, da der Miniſter, wie erwähnt, jederzeit in den vorläufigen Ruheſtand verſetzt werden und in Fällen ſchwererer Art von den Landſtänden zur Verantwortung gezogen werden kann.

Andererseits entbehren die Miniſter aber auch, wenn ſie wegen rechtswidriger Amtshandlungen von dritten Perſonen belangt werden, des rechtlichen Schutzmittels, das für die übrigen Beamten durch die im Geſetze vom 24. Februar 1880 vorgeſehene Zulaffung einer Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes eingeführt iſt, wogegen das im Art. 5 des UG. zum BGV. vorgeſchriebene Eintreten des Staates für ſeine Beamten allerdings auch ihnen gegenüber Platz greift ³⁾.

Gegenüber den nicht als Miniſter anzusehenden ſtimmberechtigten Mitgliedern des Staatsministeriums, können, da ſich deren Tätigkeit nur auf die Abgabe einer Meinungsäußerung beſchränkt, die Vorſchriften über die ſtraf- und zivilrechtliche Beamtenverfolgung kaum zur Anwendung kommen; hiñſichtlich ihrer diſziplinären Verfolgung gilt das gleiche, wie bezüglich der eigentlichen Miniſter, da auch ſie als Mitglieder der oberſten Staatsbehörde jederzeit in den vorläufigen Ruheſtand verſetzt werden, oder die Verſetzung in denſelben verlangen können, und da ſie in gleicher Weiſe wie die Miniſter ſelbſt der Verantwortlichkeit gegenüber den Landſtänden unterliegen ⁴⁾.

Was dieſe letztere angeht, ſo können ſich die Stände darauf beſchränken, daß ſie von dem ihnen durch § 67 Verſ. Urf. eingeräumten Beſchwerderecht Gebrauch machen, oder daß ſie die Dienſtführung der Miniſter auch ohne förmliche Beſchwerdeerhebung einer Kritik unterziehen und ihrer Anſicht über die Handlungsweiſe der Miniſter durch Abſtimmung einen deutlichen Ausdruck geben, der das Verbleiben jener im Amte weſentlich erſchwert, wenn auch ein Recht der Stände, auf dieſem Wege einen Miniſter zum Rücktritt zu zwingen, in Baden nicht anerkannt iſt. Sie ſind aber nach Maßgabe ausdrücklicher Anordnung der Verſ. Urf. auch befugt, wenn ſie ſich mit der Geltendmachung der rein politiſchen Verantwortlichkeit der Miniſter und übrigen Mitglieder des Staatsministeriums nicht begnügen wollen, dieſe Perſonen rechtlich zu belangen, durch Erhebung der Miniſteranfrage.

Gestützt werden kann eine ſolche Anklage nicht allein auf Rechtsverletzungen, ſon-

1) § 32 Beamtengeſ.

2) Gleiches galt auch nach dem vor dem Inkrafttreten des Beamtengeſetzes geltenden Recht. Vgl. Udtg. 1865/66 Prot. II. N. 6. Weil. S. 135. Vgl. die angef. Abhandlung in der Feſtſchrift für L a b a n d S. 326.

3) Der Art. 9 des Geſ. v. 24. Febr. 1880 läßt die Vorentscheidung nur zu „auf Verlangen des dem Beamten vorgeſetzten Ministeriums“. Vgl. die angef. Abhandlung S. 326/27.

4) Man hat dieſe Mitglieder daher auch als „Miniſter ohne Portefeuille“ bezeichnet, wenn ihnen auch das Recht der Gegenzeichnung nicht zukommt.

bern auch Mißgriffe in der Verwaltungsführung.

Als Rechtsverletzungen kommen jedoch nur solche Handlungen oder Unterlassungen in Betracht, die gegen einen in der Verfassung oder ihren Ergänzungsgesetzen enthaltenen objektiven Rechtsatz verstoßen, insbesondere auch solche, die einen durch die Verfassungsgesetze direkt begründetes subjektives Einzelrecht verletzen. Mißgriffe in der Verwaltung können die Klage nur dann begründen, wenn dieselben zu „einer schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates“ geführt haben. Für beide Arten von Tatbeständen ist die grobe Fahrlässigkeit der Wissentlichkeit gleichgestellt ¹⁾.

Da die Klage auch auf Unterlassungen gegründet werden kann, so ist der Nachweis der erfolgten Gegenzeichnung oder der Unterzeichnung der Urschrift einer landesherrlichen Entschließung selbstverständlich keine Voraussetzung für die Klageerhebung. Die Klage kann deshalb auch gegen diejenigen Minister gerichtet werden, die bei einem beanstandeten Regierungsakte, der im Staatsministerium verhandelt worden ²⁾, nicht aktiv mitgewirkt, sondern denselben nur durch ihren Verbleib im Amte stillschweigend gutgeheißen haben.

Ebenso wenig ist es für die Erhebung der Klage von Bedeutung, ob der Anzugesklagende sich noch im Amte befindet. Die Möglichkeit einer Anklage besteht auch dann noch, wenn der ehemalige Minister ganz aus dem Staatsdienste ausgeschieden ist ³⁾.

Das Recht zur Klageerhebung steht ausschließlich der zweiten Kammer zu. Dasselbe erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit dem Zeitpunkte, in dem die verletzende Handlung zur Kenntnis des Landtages gekommen ist, wenn nicht vorher wenigstens ein Beschluß gefaßt war, die Anklage in Betracht zu ziehen. Ebenso entfällt das Klagerrecht, wenn die als Gegenstand der Klage in Aussicht genommene Handlung von der Mehrheit der zweiten Kammer gebilligt wurde ⁴⁾.

Dem Beschlusse über die Klageerhebung muß ein Vorverfahren vorausgehen, das zu seiner Einleitung eines von mindestens zehn Mitgliedern unterzeichneten Antrages bedarf unter Angabe der Thatfachen, „auf welche die Anklage gebaut werden soll“. Das Vorverfahren wird durch eine besondere aus mindestens sieben Personen bestehende Kommission geleitet, der das Recht eingeräumt ist, nicht nur den Beschuldigten einzuvernehmen, sondern auch sonstige ihr geeignet erscheinende Ermittlungen anzuordnen. Der auf Klageerhebung lautende Antrag dieser Kommission wird dem Beschuldigten zugestellt, welcher auch in der über den Antrag nicht vor Ablauf von acht Tagen stattfindenden Beratung der Kammer nach den für die Regierungskommissäre geltenden Vorschriften gehört werden muß ⁵⁾.

Der Anklagebeschluß der Kammer erfordert die für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Stimmenverhältnisse; die Zurücknahme desselben kann durch einfache Stimmenmehrheit geschehen ⁶⁾.

1) Vgl. § 67 a Verf. Urf. Ein Einzelfall, in dem die Ministeranklage ausdrücklich vorgesehen ist, findet sich im Art. 19 des Ges. über d. Oberrechnungskammer behandelt.

2) Für das außerhalb der staatsministeriellen Zuständigkeit liegende Tun oder Lassen haften die Minister nicht solidarisch; es besteht in dieser Hinsicht auch keine besondere Haftung für den Staatsminister.

3) Denn die Wirkung der etwaigen Verurteilung ist eine dauernde (siehe unten im Texte).

4) Verf. Urf. § 67 e.

5) Ges. v. 11. Dez. 1869 §§ 1—5.

6) Verf. Urf. § 67 a Abs. 2.

Die formelle Vertretung der zweiten Kammer im weiteren Verfahren erfolgt durch drei von ihr gewählte Kommissäre ¹⁾.

Das *Richteramt* über die erhobene Anklage übt ein besonderer *Staatsgerichtshof* aus, der aus der ersten Kammer unter Zuzug des Präsidenten des Oberlandesgerichtes und acht weiterer durch das Los bezeichneter Mitglieder der Kollegialgerichte des Landes gebildet wird.

Das Verfahren, nach dem dieser Staatsgerichtshof sich im Einzelfalle zusammensetzt, ist durch die §§ 7—15 des Ges. v. 11. Dez. 1869 des näheren geregelt. Bei der Verhandlung und Entscheidung über die Anklage müssen mindestens zwölf Mitglieder der ersten Kammer ununterbrochen anwesend sein.

Für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe finden vorbehaltlich besonderer Einzelbestimmungen, welche vor allem auch eine Verhandlung in Abwesenheit der Angeklagten zulassen, die Vorschriften der Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung über die Hauptverhandlung Anwendung ²⁾.

Das *Urteil* kann nur auf Freisprechung oder auf Entlassung aus dem Staatsdienste lauten, nicht etwa auf Strafversetzung oder Zuruhesetzung.

Die ausgesprochene Entlassung bewirkt dauernde Unfähigkeit zur Wiederverwendung im Staatsdienste, und diese Folge kann nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Stände wieder aufgehoben werden ³⁾. Daß im § 15 Verf. Urf. dem Landesherrn eingeräumte Begnadigungsrecht greift also einer solchen Verurteilung gegenüber nicht Platz. Ebenso wenig findet gegen das Urteil irgend ein Rechtsmittel statt ⁴⁾.

Um Störungen des Verfahrens, die durch Vertagung, Schließung oder Auflösung des Landtages entstehen oder absichtlich herbeigeführt werden könnten, zu verhüten, ist vorgesehen, daß die Tätigkeit des konstituierten Staatsgerichtshofs durch eine solche Maßnahme an und für sich nicht berührt wird. Nur für den Fall, daß nach erfolgter Auflösung des Landtages der Staatsgerichtshof zur Zeit der Einberufung der neuen Ständeversammlung das Urteil noch nicht gesprochen hat, werden dieser Gerichtshof von neuem gebildet und die Kommissäre der zweiten Kammer von neuem gewählt. Erfolgt dann eine abermalige Auflösung, so behalten diese Kommissäre ihre Vollmacht bei, ebenso verbleibt dann der Staatsgerichtshof in seinem früheren Bestand ⁵⁾.

Die Erhebung der Ministeranklage bezweckt lediglich die Geltendmachung der den Ministern obliegenden besonderen staatsrechtlichen Verantwortung; die Durchführung etwaiger Entschädigungsansprüche bleibt dem bürgerlichen Prozeßverfahren vorbehalten, ebenso wie die Haftbarmachung der Minister für Verstöße gegen die Strafgesetze durch die Anstrengung der Ministeranklage nicht berührt wird ⁶⁾. In letzterer Hinsicht hatte die Verf. Urf. der zweiten Kammer die Befugnis eingeräumt, von dem Staatsgerichtshofe eine Verweisung des Angeschuldigten an das zuständige ordentliche

1) Ges. v. 11. Dez. 1869 § 6.

2) Vgl. bad. EG. zu den RGesetzen vom 30. März 1879 § 7. (G.u.V.D.M. Nr. 10 S. 92.)

3) Verf. Urf. § 67 a Abs. 4 u. 5.

4) Ges. v. 11. Dez. 1869 § 23.

5) Verf. Urf. §§ 67 d, e.

6) Verf. Urf. § 67 a Abs. 6. Vgl. auch die Begründung des Ges. Entw. über das Verfahren bei M. Ankl. wo ausdrücl. darauf hingewiesen wird, daß es sich hier nicht um einen Kriminalprozeß handle. Die einschlagenden Gesetzesvorschriften sind deshalb durch die Einf. der StPrO. grundsätzlich nicht berührt worden.

Gericht verlangen zu können ¹⁾. Nach Einführung der StrßD. hat diese Vollmacht natürlich nur noch die Bedeutung, daß von dem Staatsgerichtshofe eine nachdrückliche Weisung zur Anklageerhebung an die zuständige Staatsanwaltschaft erwirkt werden kann ²⁾.

II. Die übrigen dem Großherzoge unmittelbar unterstellten Zentralbehörden.

§ 32. **Das Geheime Kabinett.** Dasselbe ist eine staatliche Einrichtung, die dem Großherzoge zur Verfügung gestellt wird, um den Verkehr des Monarchen mit den ihm direkt untergebenen Staatsorganen sowie den persönlichen Verkehr des Landesherrn mit andern Personen zu vermitteln ³⁾. Das Geheime Kabinett setzt sich zusammen aus einem Vorstand und aus einer Reihe von Hilfsarbeitern, die alle die Eigenschaft von staatlichen Beamten besitzen und dem Beamtengeetze sowie der Gehaltsordnung unterstehen. Die Aufwendungen, die für die Unterhaltung des Geheimen Kabinetts nötig sind, erscheinen im Staatsbudget unter der Abteilung des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Mit Rücksicht auf ihre dienstliche Stellung zum Landesherrn gilt für die Beamten des Geheimen Kabinetts die Vorschrift, daß sie aus triftigen Gründen jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können ⁴⁾. Sollte der Großherzog bezüglich eines der Beamten des Geh. Kabinetts ein Disziplinarverfahren anordnen, so wäre die zu seiner Einleitung zuständige Behörde das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Aufgaben des Geh. Kabinetts sind:

1. Die Erledigung aller an den Großherzog unmittelbar gerichteten Eingaben, soweit solche nicht zum Geschäftskreis einer Hofstelle gehören und nicht reine Unterstützungsachen ⁵⁾ sind,
2. Die Uebermittlung höchster Befehle in Sachen der Staatsverwaltung.
3. Die Entwerfung höchster Handschreiben.
4. Die Verwaltung der Ordenskanzlei.
5. Das Geh. Kabinett tritt außerdem bei den Ernennungen zu Oberhof- und Hofchargen mit in Tätigkeit.

§ 33. **Die Oberrechnungskammer.** I. Bereits im Organ. Edikt vom 26. Nov. 1809 war in Unterordnung unter das Finanzministerium (Kassendepartement) eine Zentralrechnungskammer vorgesehen worden. An deren Stelle trat infolge des Ediktes vom 16. März 1819 ⁶⁾ eine Oberrechnungskammer, die direkt dem Staatsministerium untergeordnet war und die Aufgabe erhielt, die Rechnungen der einzelnen Staatsanstalten nachzuprüfen und wegen etwaiger Anstände dem Finanzministerium und

1) Verf. Urf. § 67 c.

2) Die Annahme, daß die Erhebung einer Strafanlage gegen einen Minister wegen Amtsmißbrauchs allgemein eines vorausgehenden zustimmenden Beschlusses des Staatsgerichtshofes bedürfe, wäre im Hinblick auf § 11 des GG. zum GG. unhaltbar.

3) Die in den ersten Jahren nach Einführung der Verfassung in der Person des Staatssekretärs festgehaltene Verbindung des Geh. Kabinetts mit dem Staatsministerium ist mit dem Ableben des damaligen Inhabers der Stelle des Staatssekretärs in Wegfall gekommen.

4) Beamten-Ges. § 33 a. G.

5) Diese gehen an die Generalintendantur der Zivilliste.

6) Reg. Bl. S. 50.

eventuell dem Staatsministerium Anzeige zu erstatten.

Die Zuständigkeit dieser Oberrechnungskammer erfuhr in der Folge durch die Bbh. B. D. vom 11. Oktober 1832¹⁾ eine Erweiterung, indem man ihr auch die Aufgabe zuwies, die den Ständen vorzulegenden Nachweisungen über die Verwendung der öffentlicher Gelder zu prüfen und deren Uebereinstimmung mit den gestellten Rechnungen zu bestätigen.

Mit Rücksicht auf diese letztere Aufgabe erklärten es die Stände wiederholt, so gegen Ende der 40er und Anfangs der 50er Jahre des verfloffenen Jahrhunderts, für wünschenswert, die Rechtsverhältnisse der Oberrechnungskammer durch ein Gesetz festzulegen, in welchem der letzteren vor allem eine selbständigere Stellung gegenüber der Staatsregierung einzuräumen sei.

Das Vorgehen anderer deutscher Staaten und die Erkenntnis der Notwendigkeit einer Reform des gesamten Budgetrechtes bestimmte dann die Regierung, in der Mitte der 70er Jahre einen Entwurf vorzulegen, der in tunlichster Anlehnung an das Preuß. Ges. v. 27. März 1872 die Kompetenz der Oberrechnungskammer nicht mehr auf die rein kalkulatorische Prüfung der Rechnungen beschränken, sondern ihr auch die Befugnis verleihen wollte, den Landtag auf materielle Abweichungen von gesetzlichen Bestimmungen oder besonderen von ihm gefaßten Beschlüssen aufmerksam zu machen²⁾.

Dieser Entwurf fand nach Aufnahme einiger, die Rechte der Stände verstärkender Zusätze die Billigung der gesetzgebenden Faktoren und wurde unterm 25. Aug. 1876 als „Verfassungsgesetz“ publiziert³⁾. Kleine Aenderungen dieses Gesetzes brachten in der Folge das Ges. v. 26. Januar 1884 und das BeamtenGes. v. 24. Juli 1888⁴⁾.

II. Heutiger Rechtszustand.

Die Oberrechnungskammer hat die Aufgabe, die Kontrolle des gesamten Staatshaushaltes durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigentum und, soweit dies nicht durch besondere Gesetze dem landständischen Ausschuss übertragen ist, über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen⁵⁾.

Sie besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Kollegialräten sowie dem nötigen Revisions- und Kanzleipersonal⁶⁾. Ihre Verfassung ist eine kollegialische. Sie faßt ihre Beschlüsse auf Grund eines auf ihren Vorschlag im Verordnungswege erlassenen Regulativs nach Stimmenmehrheit der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden, welcher bei gleicher Teilung der Stimmen den Ausschlag gibt⁷⁾.

Die Unabhängigkeit der Oberrechnungskammer bei der Fällung ihrer Entscheidungen ist der Staatsverwaltung gegenüber dadurch gewahrt, daß die Oberrechnungs-

1) Reg. Bl. S. 450.

2) Vgl. die Reg. Begründung in den Prot. II. S. 1875/76 II. Beil. Heft S. 92.

3) Ges. u. B. D. Bl. S. 289.

4) Ges. u. B. D. Bl. 1884 S. 10. BeamtenGes. § 134 Ziff. 7.

5) Art. 1 des Ges.

6) Art. 2 ff. des Ges. Der erstere wird vom Großherzog angestellt auf Antrag des Staatsministeriums; bezüglich der Mitglieder hat der Präsident das Vorschlagsrecht ebenso bez. der sonstigen landesherrlich anzustellenden Beamten der Oberrechnungskammer. Das übrige Personal wird vom Präsidenten angestellt.

7) Art. 6 u. 7 des Ges.

kammer von der Einreihung in die Ministerialorganisation erimiert und wie die Ministerien selbst dem Landesherrn direkt unterstellt ist. Außerdem genießen ihre Mitglieder und Beamte, was ihre dienstliche Stellung angeht, die gleichen Vorzüge wie die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes mit der Maßgabe, daß Ordnungsstrafen gegen sie nur vom Staatsministerium ausgesprochen werden können, dem auch sonst im Disziplinarverfahren die Befugnisse des „zuständigen Ministeriums“ zukommen ¹⁾).

Da die Oberrechnungskammer aber nicht nur für die eigentliche Staatsverwaltung, sondern zugleich auch zur Unterstützung der Stände in deren Kontrolle des Staatshaushaltes tätig zu sein hat, so ist zur wirksamen Geltendmachung dieser zweiten Seite ihrer Aufgabe den Ständen die Befugnis verliehen, gegen die Mitglieder der Oberrechnungskammer von sich aus die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu beantragen und dessen Durchführung eventuell auch gegen den Willen der Mitglieder des Staatsministeriums zu erzwingen ²⁾).

Ueber die nicht zu den Mitgliedern gehörenden Beamten der Oberrechnungskammer übt der Präsident der letzteren die sonst den Ministerien zustehende Disziplinarbefugnisse aus ³⁾. Die nähere Darstellung der Funktionen der Oberrechnungskammer muß dem Abschnitt über die staatliche Finanzverwaltung vorbehalten bleiben.

III. Die Justizbehörden.

§ 34. **Die Organe der streitigen Gerichtsbarkeit.** Vor der Einführung der Reichsjustizgesetze galt in Baden, nachdem der Grundsatz der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung bereits seit dem Jahre 1857 auch in der untersten Instanz zur Anwendung gelangt war, eine Gerichtsorganisation, die mit derjenigen, welche am 1. Oktober 1879 in Deutschland in Kraft trat, in wesentlichen Punkten übereinstimmte ⁴⁾. Darnach bestanden als Gerichte erster Instanz: die durch einen Einzelrichter vertretenen Amtsgerichte; zuständig in bürgerl. Rechtsachen bis zum Wertbetrag von 200 fl., sowie, unter Zuzug von Schöffen, in gewissen Strafsachen mit Strafgewalt bis zu 8 Wochen Gefängnis und 300 fl. Geldstrafe; ferner die Kreisgerichte (kollegial organisiert), die in allen übrigen Zivilsachen sowie in der Mehrzahl der Strafsachen zuständig waren, hier als Strafkammern auftretend, unterstützt von den Rats- und Anklagekammern, zugleich in der Form von Rekurskammern als Oberinstanz in Strafsachen dienend.

Die Berufungsinstanz in bürgerlichen Rechtsachen gegen Urteile der Amts- und Kreisgerichte bildeten die bei den größeren Kreisgerichten (den Kreis- und Hofgerichten)

1) Beamt.Ges. § 119.

2) Art. 19 des Ges. Zur Stellung des Antrages genügt, falls die beiden Kammern sich nicht verständigen sollten, eine im Weg der Durchzählung festgestellte Majorität (§ 61 Verf.Urk.). Unterbleibt die Einleitung des Disziplinarverfahrens, so kann ev. gegen die Mitglieder des Staatsministeriums die Ministeranklage erhoben werden, welche den Antrag auf Einleitung des Diszipl. Verfahrens mit enthält. Geht die Anklage gegen sämtliche Mitglieder des Staatsministeriums, so teilt der Präsident der zweiten Kammer den Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen die beteiligten Mitglieder der Oberrechnungskammer dem Präsidenten des Disziplinarhofes mit, welcher einen Staatsanwalt mit der Durchführung der Disziplinaranklage beauftragt.

3) § 132 Ziff. 4 Beamt.Ges.

4) Vgl. über die frühere Zeit die bezügl. Bemerkungen in der historischen Einleitung, und vor allem die Staatsminist.Entschl. v. 30. März 1852 sowie die Ldh. B.D. v. 18. Juli 1857. Reg.Bl. S. 318.

eingerrichteten Appellationsfenate. Bei den Kreis- und Hofgerichten wurden auch die Schwurgerichte gebildet.

Oberstes Gericht war das seit der Begründung des Kurfürstentums bestehende Oberhofgericht. Für jeden Gerichtshof waren ein Staatsanwalt und die erforderlichen Stellvertreter bestellt. Als besondere Gerichte fungierten die Handelsgerichte, die Rheinschiffahrtsgerichte und die Gemeindegerrichte.

Die Ueberleitung des alten in den am 1. Oktober 1879 eintretenden neuen Zustand erfolgte durch das Gef. v. 3. März 1879, dem sich zwei bis zur Einführung des neuen Beamtenrechts geltende besondere Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Richter und ihre Besoldungen anschlossen ¹⁾).

a) Als ordentliche Gerichte bestehen in Baden zur Zeit: ein Oberlandesgericht mit Sitz in Karlsruhe ²⁾, acht Landgerichte und sechzig Amtsgerichte. Die Sitze und Bezirke der Landgerichte konnten bis 1. Oktober 1884 im Wege der Verordnung bestimmt werden ³⁾. Für spätere Veränderungen wurde die Einhaltung der Gesetzesform vorgeschrieben ⁴⁾. Die bezügl. Bestimmung hinsf. der Amtsgerichte kann heute noch im Wege der Verordnung erfolgen.

Im Interesse des rechtsuchenden Publikums kann das Justizministerium die Abhaltung von regelmäßigen Gerichtstagen der Amtsgerichte außerhalb ihrer Sitze anordnen ⁵⁾.

Die Entscheidung der im § 70 Abs. 3 GVG. vorgesehenen Streitigkeiten ist, soweit dieselben auf dem Rechtswege verhandelt werden können, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes der ausschließlichen Zuständigkeit der Zivilkammern der Landgerichte überweisen ⁶⁾.

Die Schwurgerichte, welche bei fünf Landgerichten (Konstanz, Freiburg, Offenburg, Karlsruhe und Mannheim) abgehalten werden, sind nach wie vor zuständig für die mittels der Presse verübten Verbrechen und Vergehen ⁷⁾. Zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen sollen (als „höhere Verwaltungsbeamte“ GVG. §§ 34 Abs. 2 und 85) die Vorstände und Mitglieder der Ministerien, des Verwaltungsgerichtshofes und der Oberrechnungskammer, sowie die Bezirksverwaltungsbeamten nicht berufen werden ⁸⁾. Die Vertrauensmänner für Bildung der Schöffen- und Geschworenen-Listen wählt der Bezirksrat ⁹⁾.

1) Gef. v. 3. März 1879 (G.u.VDBl. S. 91). Gesetze v. 12. u. 20. Febr. 1879 (G.u.VDBl. S. 173—179).

2) Gef. v. 3. März 1879 § 7.

3) Vgl. VD. v. 23. April 1879 (G.u.VDBl. S. 279) in der nach dem Inkrafttreten des GVG. geltenden Fassung (neu veröffentl. mit Bekanntm. v. 30. Novemb. 1899 G.u.VDBl. S. 592), welche 7 Landgerichte schuf: in Konstanz, Waldshut, Freiburg, Offenburg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach.

4) Ein solches Gesetz wurde unterm 17. März 1898 erlassen bei Bildung des Landgerichtes in Heidelberg.

5) a. a. O. § 2.

6) a. a. O. § 3. Betrifft Ansprüche der Beamten gegen den Staat, und Forderungen, die gegen den Staat wegen Verschuldung eines Beamten erhoben werden usw.

7) a. a. O. § 6. RGV. zum GVG. § 6. Ausgenommen sind: die Fälle des § 184 RStGV., ferner diejenigen Beleidigungen, die nicht unter § 196 u. 197 RStGV. fallen, oder nur im Wege einer Privatklage verfolgt werden, sowie die Fälle der §§ 18 u. 28 des RFG.

8) a. a. O. § 4.

9) a. a. O. § 5. Dazu Vdh. VC. vom 11. Juli 1879 (G.u.VDBl. S. 325.)

Kammern für Handelsfachen sind bei den zwei Landgerichten Karlsruhe und Mannheim zur Einrichtung gelangt ¹⁾).

b) Die Ernennung sämtlicher Richter, einschl. der Handelsrichter, geschieht durch den Großherzog ²⁾).

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte durch das Präsidium des Landgerichts mit Genehmigung des Justizministeriums verteilt; die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird jedoch dadurch nicht berührt, daß sie nach der Geschäftsverteilung von einem anderen Amtsrichter hätte vorgenommen werden sollen ³⁾).

Besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen weiter über die gegenseitige Vertretung der Amtsrichter und über die vorübergehende Verwendung von anderen Personen, die zum Richteramt qualifiziert sind, sowie von Rechtspraktikanten in Amtsrichterstellungen ⁴⁾).

Bei den Landgerichten dürfen mit Ausnahme der ordentlichen öffentlichen Lehrer des Rechtes derjenigen Universität, in deren Stadt das Landgericht seinen Sitz hat, als Hilfsrichter nur ständig angestellte Richter verwendet werden ⁵⁾).

Das Präsidium und in dringenden Fällen der Präsident des Landgerichtes sind deshalb ermächtigt, zu einzelnen Sitzungen oder Geschäften aushilfsweise Amtsrichter aus dem Landgerichtsbezirk beizuziehen ⁶⁾).

c) Der Oberstaatsanwalt und die Staatsanwälte werden vom Großherzog ernannt und sind nicht richterliche Beamte. Eine Vertretung der Staatsanwälte am Oberlandesgericht kann nur durch Personen erfolgen, die zum Richteramt befähigt sind, die der übrigen Staatsanwälte auch durch Rechtskundige, die nach bestandener erster Prüfung für den Justizdienst in dem letzteren zwei Jahre beschäftigt waren. Zu ständig ernannten Amtsanwälten sollen nur zum Richteramt befähigte oder solche Personen verwendet werden, welche die erste Prüfung für den Justizdienst abgelegt haben. In Forst-, Steuer- und Zollstrafsachen werden die Geschäfte des Amtsanwaltes in der Regel von den Forstämtern, bezw. den Bezirksfinanzbehörden versehen ⁷⁾).

Die Organisation und die inneren Dienstverhältnisse der Staatsanwaltschaft sind durch besondere Ministerialverordnungen geregelt ⁸⁾).

d) Die Voraussetzungen für die Erlangung der Befähigung zum Richteramt sind in Baden in gleicher Weise wie die zur Befähigung zum Notariat und zum höheren

1) B.D. v. 22. April 1879 § 4.

2) a. a. O. § 8. Wegen Besetzung der Kammern f. Hdlsh. vgl. B.D. v. 14. Sept. 1879 (G.u.B.D. Bl. S. 633 ff.), vom 1. Mai 1885 (G.u.B.D. Nr. 15 S. 209) und 8. April 1899 (G.u.B.D. Bl. S. 114).

3) a. a. O. § 9. Bei Amtsgerichten, die mit mehr als drei Richtern besetzt sind, kann der dienstaufsichtsführende Oberamtsrichter den Titel eines Amtsgerichtsdirektors erhalten. B.D. vom 9. Juni 1900 (G.u.B.D. Bl. S. 827).

4) § 10, 11 d. Ges.

5) § 12 Abs. 1 des Ges. in d. Fassung des Ges. v. 3. März 1896 (G.u.B.D. Bl. S. 58).

6) a. a. O. § 12 Abs. 2 u. 3. Die Rechts- u. Gehaltsverhältnisse der Richter sind nunmehr durch das Beamten-Gesetz geregelt, vgl. unten §§ 42 u. ff.

7) a. a. O. § 138 u. Ges. über das Forststrafrecht usw. v. 25. Febr. 1879 (G.u.B.D. Bl. S. 161) § 35.

8) B.D. v. 23. Sept. 1879 (G.u.B.D. Bl. S. 739) 20. Okt. 1882 (G.u.B.D. Bl. S. 346) 25. Jan. 1885 (S. 30) u. v. 27. Febr. 1890 (S. 129), 17. Mai 1891 (S. 71) § 180 Ziff. 2 Ver.Kosten-Ordg. v. 2. Juni 1900 (S. 262).

Dienste in der inneren Verwaltung derart geordnet, daß nach vollendeter Gymnasialbildung ein Studium von sieben Semestern, wovon mindestens drei auf einer deutschen Hochschule verbracht sein müssen, und eine drei- und einhalbjährige Praktikantenzeit verlangt wird (zwei und ein halbes Jahr bei den Justizbehörden, worunter vier Monate bei einem Rechtsanwalt, und ein Jahr bei einer Verwaltungsbehörde). Die auf der Universität zu hörenden Vorlesungen sind genau vorgeschrieben; die erste Prüfung wird nach Vollendung des Studiums durch das Justizministerium unter Bezug von Kommissären der Minist. d. J. und der Finanzen, die zweite durch eine besondere von dem Justizministerium unter Mitwirkung des Ministeriums des Innern, ernannten Kommission abgenommen. Die bestandenen Rechtskandidaten werden zu Rechtspraktikanten ernannt und damit in den staatlichen Dienst aufgenommen. Die bestandenen Praktikanten erhalten die Bezeichnung Gerichts- oder Regierungsassessor ¹⁾.

e) Als reichsgesetzlich zugelassene besondere Gerichte (GVGes. §§ 13, 14) bestehen in Baden:

α) Die R h e i n s c h i f f a h r t s g e r i c h t e, die durch diejenigen Amtsgerichte gebildet werden, deren Bezirk an den konventionellen Rhein, d. h. an die Strecke von Basel abwärts angrenzen ²⁾. Ihre Kompetenz bestimmt sich nach Art. 34 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Okt. 1868. Darnach sind dieselben zuständig in Strafsachen zur Untersuchung und Bestrafung aller Zuwiderhandlungen gegen die schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften, in Zivilsachen zur Entscheidung über Klagen wegen gewisser mit der Rheinschiffahrt zusammenhängender Gebühren und wegen der aus derselben sich ergebenden Beschädigungen. Gegen die Urteile der Rheinschiffahrtsgerichte ist bei Gegenständen von mehr als 50 Frk. die Berufung an das Landgericht Mannheim zugelassen, welches in Gemäßheit des Art. 38 rev. Rh.-Sch.N. als das zuständige Obergericht bezeichnet ist ³⁾, oder an die durch die Bevollmächtigten der Uferregierungen gebildete Zentralkommission, die ihren Sitz ebenfalls in Mannheim hat ⁴⁾. Im übrigen bestimmt sich das Verfahren vor den Rheinsch.Ger. nach der GVerf. und den Prozeßordnungen.

β) Die G e m e i n d e g e r i c h t e. Bereits im II. Konst. Ed. v. 14. Juli 1807 anerkannt und neu geregelt durch ein Gesetz v. 19. April 1856 ⁵⁾ hat sich in Baden eine nicht unbedeutende gerichtliche Tätigkeit der Gemeindevorsteher (der Bürgermeister) erhalten, die nach Bestätigung der Gemeindeggerichte durch die GVerf. im Ausf.G. zu d. RZGes. v. 3. März 1879 und in den sich daran anschließenden Novellen vom 16. April 1886, vom 18. Juni 1899 und vom 21. Juli 1908 sowie durch ergänzende Verordnungs-vorschriften einen sachgemäßen Ausbau erfuhren ⁶⁾.

1) Vdh. Bd. v. 15. Mai 1907 (G.u.BdBl. S. 183). Ueber die Beschäftigung und Disziplin der Rechtspraktikanten u. Assessoren: Bd. v. 20. Mai 1907 (G.u.BdBl. S. 191). Vgl. ferner die Vdh. Bd. v. 14. Mai 1908 (G.u.BdBl. S. 113), welche die Bd. vom 15. Mai 1907 wieder teilweise abändert.

2) Rev. RhSchiff. Akte § 33 ff. Bestm. des Min. des Großh. Hauses u. der ausw. Ang. v. 3. Juni 1869 (G.u.BdBl. S. 183). Vdh. Bd. v. 24. Juni 1879 (G.u.BdBl. S. 313).

3) RhSchN. § 37 f. Vdh. Bd. § 1 Abs. 2.

4) RhSchN. § 43 f.

5) Vgl. II. Konst. Ed. §§ 4 u. 5 (Reg.Bl. 1807 Nr. 26). Ges. v. 19. April 1856 (Reg.Bl. Nr. 16), ferner die Abhandlung von Rich. Schmitt, Staatsverfassung und Gerichtsverfassung in der Festschrift für L a b a n d 1908 Bd. II S. 337.

6) Ges. v. 3. März 1879 §§ 115 ff. Vgl. ferner G.u.BdBl. 1886 S. 141 u. 1899 S. 271; 1908 S. 329 und die eine „Dienstweisung“ enthaltende Bd. v. 10. Mai 1886 (G.u.BdBl. S. 231).

Die Kompetenz der Gemeindeggerichte, die eine obligatorische ist, umfaßt ungefähr das Ganze durch § 14 Ziff. 3 GVG. umschriebene Gebiet und erstreckt sich insbesondere auch auf das Mahnverfahren sowie auf die Anordnung des dinglichen Arrestes und den Erlaß einstweiliger Verfügungen. Ausgeschlossen von der Zuständigkeit sind dingliche Klage in bezug auf Liegenschaften außerhalb der Gemarkung ebenso die Fälle, in denen die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ergangenen Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde (einschließlich der Gemeindebehörden) oder einer Innung durch die Berufung auf den Rechtsweg angegriffen werden können, und die Klagen auf Ersatz von Wildschaden. Das Verfahren vor den Gemeindeggerichten bestimmt sich, da das Gesetz nur gewisse allgemeine Grundsätze aufstellt, im großen und ganzen nach dem freien Ermessen des Gemeinderichters¹⁾. Die Dienstaufsicht führen die Amtsgerichte.

Nach dem unterm 21. Juli 1908 ergangenen Gesetze kann das Amt des Gemeinderichters nicht nur auf Antrag des Bürgermeisters vom Gemeindevorstande einem anderen seiner Mitglieder zugewiesen werden, sondern es kann auch in allen Orten von mehr als 2000 Einwohnern mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Min. der Justiz auf Antrag des Bürgermeisters durch Gemeindebeschuß (Ortsstatut) bestimmt werden, daß das Amt des Gemeinderichters einem Beamten der Gemeinde auf Amtsdauer übertragen werden darf. Die Ernennung des hiernach zu berufenden Beamten bedarf der nochmaligen besonderen Genehmigung des Bürgerausschusses²⁾.

Die Gemeindevorsteher sind weiter durch ein besonderes Gesetz vom 16. April 1886 für den Bezirk ihrer Gemeinden als *Vergleichsbehörden* (Schiedsmänner) bestellt, in welcher Eigenschaft sie nicht nur die durch die Str.Pr.O. vorgeschriebenen Sühneverfuche bei Beleidigungen und Körperverletzungen vorzunehmen haben, sondern auf Anrufen der Beteiligten auch zur Abhaltung von Sühneterminen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bis zum Betrag von 300 Mark verpflichtet sind³⁾.

Auch dieses Amt kann von dem Gemeindevorstande einem anderen seiner Mitglieder und in Orten von mehr als 2000 Einwohnern durch einen Beschluß des Bürgerausschusses einem hierzu geeigneten Ortseinwohner übertragen werden⁴⁾.

γ) Die *Gewerbegerichte* auf Grund des RG. v. 29. Juli 1890 in der Fassung des RG. v. 30. Juni 1901. Die Aufsicht über dieselben steht den Landgerichten zu⁵⁾.

δ) Die *Kaufmannsgerichte*, eingerichtet auf Grund des Reichsges. v. 6. Juli 1904⁶⁾. Die Zuständigkeit der beim Vollzuge dieses Gesetzes in Betracht kommenden Behörden ist im Verordnungswege geregelt. Die unmittelbare Dienst-

1) Untersagt ist dem Gemeinderichter die Abnahme von Eiden, und in der Zwangsvollstreckung kann er nur bei denjenigen Handlungen mitwirken, für welche die Gerichtsvollzieher kompetent sind. §§ 116, 123 des Ges.

2) Der ernannte Gemeinderichter untersteht als solcher wie die Mitglieder des Gemeindevorstandes den Vorschriften der §§ 23—28 der Gd.(St.)O.

3) G.u.BdBl. S. 145 u. Bd. (Dienstweisung) v. 10. Mai 1886 (G.u.BdBl. S. 274).

4) Ges. v. 21. Juli 1908 Art. II. Die Berufung erfolgt im Zweifel auf sechs Jahre. Auch hier finden die §§ 23—28 Gd.(St.)O. Anwendung.

5) R.G.Bl. S. 353 u. Ges. v. 19. Febr. 1892 (G.u.BdBl. S. 29) sowie R.O. v. 6. Nov. 1900 (G.u.BdBl. S. 1037).

6) R.G.Bl. S. 266 ff.

aufsicht über die Kaufmannsgerichte führen die Landgerichte ¹⁾.

§ 35. Die Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 1. Die erste umfassende Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens in Sachen der freiwill. Gerichtsbarkeit, in Baden Rechtspolizei genannt, erfolgte, nachdem die lückenhaften Vorschriften des Landrechtes durch einige Spezialgesetze eine wenigstens teilweise Ergänzung gefunden hatten, durch das Rechtspolizeigesetz vom 28. Mai 1864, an dessen Stelle dann das Ges. vom 6. Februar 1879 (mit Novelle v. 20. Juli 1888) getreten; dazu war eine Reihe von Ausführungsvorschriften ergangen ²⁾. Als Organe der freiwill. Gerichtsbarkeit hatten darnach neben den Amtsgerichten (ev. unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft) vor allem die *Notare* sowie die Gemeinderäte und die in den einzelnen Gemeinden bestellten Waisenrichter zu fungieren ³⁾.

Nicht einbezogen in diese Regelung war die Führung der Grundbücher (Grund- und Pfandbücher), welche seit Bestehen des Großherzogtums in den Händen des Gemeinderates, bezw. in den Städten in der Hand eines Gemeindebeamten geblieben oder gelegt war ⁴⁾.

Seit dem 1. Januar 1900 beruht nicht nur die Grundlage für die Tätigkeit der Organe der freiwill. Gerichtsbarkeit im Reichsrecht, sondern das letztere hat auch die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden bei Erledigung der einschlagenden Angelegenheiten in weitem Umfange geregelt ⁵⁾.

Für die Landesgesetzgebung kommen, was die Organisation der Behörden angeht, nur noch diejenigen Fälle in Betracht, die ihr das Reichsrecht ausdrücklich zuweist, sowie diejenigen, welche unter das vorbehaltene Gebiet der Art. 55—218 des GG. z. BGB. gehören. Die hiernach möglichen landesgesetzlichen Einrichtungen wurden durch das Rechtspolizeigesetz v. 27. Juni 1899 geschaffen, sowie durch das Ausf. G. zur GrundB. v. 19. Juni 1899 ⁶⁾.

2. Der heutige inzwischen durch Nachtragsgesetze ⁷⁾ weitergebildete Rechtszustand ist, soweit er auf Landesrecht beruht, folgender:

In *Bormundschaftsachen* sind die Amtsgerichte als Vormundschaftsgerichte beibehalten. Der zu ihrer Unterstützung reichsrechtlich vorgesehene Gemeindevaisenrat ist als Gemeindeamt ausgestaltet.

Zur Aufsichtsführung über die *st andesamtliche Tätigkeit* sowie für die

1) Vdh. B. v. 13. Aug. 1904 (G.u.B. u. V. S. 401), vgl. ferner B. v. 30. Nov. 1905 (G.u.B. u. V. S. 527) über die Statistik der kaufmänn. Streitigkeiten; Ges. v. 22. Juni 1906 (G.u.B. u. V. S. 123).

2) Näheres über die frühere Zeit bei C. R e u t t i, Die freiwill. Gerb. u. das Notariat in Baden, Karlsruhe 1891, 2. Aufl. Für die gegenwärtigen Verhältnisse grundlegend der vortreffliche Kommentar zur bad. RPol. Gesetzgebung v. D o r n e r, Karlsruhe 1902.

3) Vgl. Ges. v. 6. Febr. 1879 § 1 ff., § 26 ff., sowie die B. v. 2. Nov. 1889, die Waisenrichterordnung v. 30. Oktob. 1889; B. v. 12. Nov. 1889.

4) Vgl. II. Konst. Ed. v. 14. Juli 1807 § 2, Organ. Ed. v. 26. Nov. 1809 Beil. B § 17, Gde. Ordg. (frühere Fassung) § 53 Abs. 2. Ges. v. 24. Juni 1874 (G.u.B. u. V. S. 349).

5) R. Ges. v. 17. Mai 1898 betr. die Angelegenheiten der freiwill. Gerichtsbarkeit nach der Bekanntm. des Reichskanzlers (R. G. Bl. S. 189—229; 771—809).

6) G.u.B. u. V. 1899 S. 249—266 u. 273—282. Die dazu unterm 23. Nov. 1899 im Verordnungswege erlassene Rechtspolizeiordnung (G.u.B. u. V. S. 665) hat seitdem eine große Reihe von Veränderungen erfahren und ist mit Bekanntm. v. 1. März 1907 (G.u.B. u. V. S. 171 u. ff.) in neuer Fassung veröffentlicht worden; abermals abg. B. v. 17. Sept. 1908 S. 517.

7) Vgl. Ges. v. 18. Juli 1902 (G.u.B. u. V. S. 179); v. 13. Juli 1904 (S. 205) u. v. 11. Sept. 1908 S. 507).

Mitwirkung bei Namensänderungen sind die Amtsgerichte nach wie vor zuständig ¹⁾.

Für **Nachlasssachen** sind grundsätzlich die Notariate als Nachlassgericht bestimmt, denen bei Anwendung der landesrechtlich vorgeschriebenen Sicherungsmaßregeln die örtliche Inventurbehörde, die unter der Bezeichnung **Ortsgericht** als Gemeinbeamt organisiert ist, zur Seite steht. Dieselben Behörden sind ferner ausschließlich zuständig für **amtliche Inventaraufnahmen**, ebenso bei öffentlich vorzunehmenden **Versteigerungen** beweglicher Sachen ²⁾. Den Notaren obliegt auch ausschließlich die **Aufnahme öffentlicher Urkunden** ³⁾.

Für die Vornahme von **amtlichen Schätzungen** sind besondere Schätzer aufgestellt. Bei Grundstücken kann von den Beteiligten eine neue Schätzung durch den Gemeinderat verlangt werden, der auch in Grundbuchsachen amtliche Schätzungen vorzunehmen hat ⁴⁾.

Nach § 2 des Ausf. Ges. zur Gr. B. D. v. 19. Juni 1899 ⁵⁾ haben die Notare ferner als **Grundbuchsbeamte** für die in einer jeden Gemeinde eingerichteten staatlichen Grundbuchämter zu fungieren ⁶⁾. In Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohner kann durch Gemeindebeschluss mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern das Grundbuchamt als Gemeinbeamt errichtet werden ⁷⁾.

Weiter sind durch das **U. G.** zum **Zw. B. G.** und zur **Z. B. D.** vom 18. Juni 1899 die Notare auf Grund der im § 13 des **Zw. B. Ges.** gegebenen Ermächtigung, in Anlehnung an den früheren Rechtszustand, mit den im genannten Reichsgesetze dem **Volstreckungsgerichte** zugewiesenen Amtshandlungen betraut worden ⁸⁾.

Endlich haben die Notare als Vorsteher der Grundbuchämter die Feststellung der **Verkehrssteuer** ⁹⁾ und als Verwalter der Erbschaftssteuerämter die Festsetzung der reichsrechtlichen **Erbschafts- und Schenkungssteuer** vorzunehmen ¹⁰⁾.

Hand in Hand mit der Erweiterung des Geschäftskreises der Notariate und mit der stärkeren Betonung ihres behördlichen Charakters wurde auch die beamtenrechtliche Stellung der Notare einer Umgestaltung unterworfen. An die Stelle der früheren Gebührenbezüge ist die Gewährung eines festen Dienstentkommens in der Form von Gehalt und Wohnungsgeld getreten, und der gesamte Aufwand des Notariates wurde auf die Staatskasse übernommen, die andererseits aber auch grundsätzlich alle aus den Notariatsgeschäften sich ergebenden Gebühren erhält. Nur bezügl. der sogen. „wahlfreien Geschäfte“ ist den Notaren ein Gebührenanteil geblieben, ebenso können sie für die

1) **R. B. G.** §§ 5 ff. u. §§ 22 ff. vgl. oben S. 98 bes. Anm. 2.

2) **R. B. G.** §§ 16 ff.; (§ 21 in d. Fass. v. 13. Juli 1904; §§ 45 ff. **R. B. D.** §§ 52 ff. (Ortsgerichte).

3) Abgesehen von einzelnen Fällen und von der konkurrierenden Beglaubigungsbefugnis der Bürgermeister (**R. B. G.** § 34 ff.), der Grundbuchbeamten und der Grundbuchhülfsbeamten §§ 3, 24 des **Gr. U. G.** in der Fassung des Ges. vom 11. September 1908.

4) **R. B. G.** § 48. **Gr. B. D. G.** § 31 ff.

5) Vgl. hierzu die Ergänzungen des Ges. v. 8. Juli 1902 u. v. 13. Juli 1904 (Art. III).

6) Als Hilfsbeamte der Notare fungieren in diesen Fällen die in den betreffenden einzelnen Gemeinden angestellten Ratschreiber. § 6 ff. des Ges.

7) Ges. § 3. Solche Gemeindegundbuchämter bestehen zur Zeit in zehn Städten. Ueber deren Recht zur Beglaubigung von Urkunden: § 3 Abs. 2 **Gr. U. G.** Für die Pflichtverletzungen solcher Grundbuchbeamten haftet die Gemeinde § 3 a des angef. Gesetzes.

8) § 1 des angef. Ges. (**G. u. B. D. Bl.** S. 267).

9) Ges. v. 6. Mai 1899, § 37 (**G. u. B. D. Bl.** S. 165).

10) **B. D.** v. 21. Juni 1906 (**G. u. B. D. Bl.** S. 124) § 1.

ihnen durch § 51 RPol.Ges. gestatteten „Nebengeschäfte“ Gebühren in Empfang nehmen¹⁾).

Die Dienstaufsicht über die Notare wird durch das Justizministerium und nach Maßgabe der von diesem erlassenen Anordnungen durch die Landgerichte ausgeübt²⁾).

§ 36. **Die Gefängnisverwaltung.** Nach der B.D. vom 26. Nov. 1883 dienen zur Verbüßung der erkannten Freiheitsstrafen in Baden zur Zeit folgende Anstalten:

a) Das Männerzuchthaus in Bruchsal;

b) die als Landesgefängnis und Weiberstrafanstalt bezeichnete Anstalt daselbst, zugleich zur Verbüßung der gegen alte, gebrechliche und rückfällige Diebe oder Betrüger sowie der gegen Personen weiblichen Geschlechtes erkannten Zuchthausstrafen dienend. In derselben finden und zwar in einer besonderen Abteilung auch alle jugendlichen nach § 57 RStGB. zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat Verurteilten Aufnahme.

c) Die Landesgefängnisse in Freiburg und Mannheim, beide nur für Männer bestimmt, gegen die eine Strafe von mehr als vier Monaten erkannt ist. Personen, die höher als mit drei Jahren Gefängnis bestraft sind, werden alle in Freiburg untergebracht.

d) Die Kreisgefängnisse, ebenfalls nur für Männer bestimmt, in Konstanz, Waldshut, Offenburg und Rastatt zur Aufnahme der mit höheren Strafen als einem Monat Gefängnis belegten Personen³⁾).

e) Die Amtsgefängnisse, die bei allen Amtsgerichten bestehen, zum Vollzug der Gefängnisstrafen bis zu einem Monat und der von den Staatsbehörden erkannten Haftstrafen. Dieselben werden von dem Amtsrichter, in Bruchsal, Freiburg und Mannheim jedoch von den Direktionen der Landesgefängnisse verwaltet.

Das Amtsgefängnis in Rastatt dient zugleich als Festungsgefängnis. Zum Vollzug der von den Bürgermeistern erkannten Haftstrafen dürfen die Amtsgefängnisse nur ausnahmsweise benützt werden⁴⁾).

Ueber die Art des Vollzuges der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen, dessen Herbeiführung, soweit es sich nicht um den Vollzug von schwurgerichtlichen Urteilen und landgerichtlichen Erkenntnissen erster Instanz handelt, den Amtsgerichten übertragen ist, sind neben den Vorschriften des RStGB. bei der Einführung dieses Gesetzes in Baden einzelne grundlegende Bestimmungen neu erlassen worden, welche den Vollzug der Einzelhaft und die in den Strafanstalten zulässigen Disziplinarstrafen genauer regeln, überdies weitere Anordnungen der Verordnung oder den zu erlassenden Hausordnungen vorbehalten⁵⁾).

1) Ges. v. 5. Juni 1899 betr. die Aenderung des Gehaltstarifs (G.u.BDBl. S. 161); ferner Ges. v. 7. Juli 1902, die wandelbaren Bezüge der Notare betr. (G.u.BDBl. S. 183). Durch dieses Gesetz ist zugleich der Umfang der den Notaren erlaubten Geschäfte genauer bestimmt worden.

2) RPolG. § 4; § 56 ff. Ein Verzeichnis sämtlicher Notariate gibt der StV. 1905 Nr. 2.

3) In Mannheim und Freiburg dienen die Landesgefängnisse zugleich als Kreisgefängnisse.

4) Vbh. B.D. v. 30. Dezemb. 1890 (G.u.BDBl. 1891 S. 33). Diese Haftstrafen sind in den Gemeindefaßlokale zu vollziehen. Auf die bisher übliche u. in Ziff. 7 des Schlußprotokolls der Milit.Konvent. anerkannte Zuziehung des Militärs zur Bewachung gewisser Strafanstalten wurde mit Wirkung vom 10. Oktob. 1908 an vorläufig verzichtet.

5) EG. zum RStGB. v. 23. Dezemb. 1871 (G.u.BDBl. S. 431) Art 12. Die Zuchthausstrafe ist während der drei ersten Jahre regelmäßig in der Einzelhaft zu verbüßen. Nach Ablauf eines Jahres der Strafzeit kann jedoch ausnahmsweise in besonders gelagerten Fällen eine Ge-

IV. Die Verwaltungsbehörden.

§ 37. **Allgemeines.** Bei der großen Mannigfaltigkeit der staatlichen Verwaltungstätigkeit ist es unmöglich, wenn man sich nicht mit einer bloßen schematischen Aufzählung begnügen will, die den einzelnen Ministerien unterstehenden Verwaltungsbehörden losgelöst von ihren Verwaltungsaufgaben zur Darstellung zu bringen. Dies gilt im Gegensatz zu einer Beschreibung der Justizbehörden für die hier in Betracht kommenden Stellen umsomehr, als ein großer Teil derselben im wesentlichen mit rein technischen Funktionen betraut ist. Es dürfte deshalb genügen, wenn hier zunächst nur die für die Organisation und die Tätigkeit der den Ministerien unterstellten Behörden geltenden allgemeinen Grundsätze hervorgehoben werden unter besonderer Erwähnung derjenigen Behörden, denen ein allgemeinerer Wirkungskreis zugewiesen ist.

1. Was die Organisation der unter den Ministerien stehenden Verwaltungsbehörden angeht, so finden sich auch in Baden nebeneinander zwei Formen ausgebildet, Behörden mit kollegialischer und solche mit bureaukratischer Verfassung.

Bei den ersteren, zu denen grundsätzlich alle Mittelstellen gehören, soll die von der betreffenden Behörde ausgehende staatliche Willensäußerung zustande kommen nach einem gegenseitigen Meinungsaustausch einer Mehrzahl von Personen, die zu gemeinsamer Arbeit in einem Kollegium vereint sind, dem eines der Mitglieder als Leiter (Direktor) vorsteht. Bei den letzteren erfließt die staatliche Willenserklärung aus dem alleinigen Entschluß einer Einzelperson.

Jedoch gilt auch für die Verwaltungskollegien bereits seit dem Erlaß des Organ. Ediktes vom 26. Nov. 1809 der Grundsatz, daß der zu erhebenden Meinungsäußerung der Kollegialmitglieder eine rechtlich entscheidende Bedeutung nur zukommt, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist¹⁾. Im Zweifelsfalle entscheidet wie heute auch bei den Ministerien nicht die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen der Mitglieder, sondern allein das Votum des vorsitzenden Direktors. Andererseits ist seit dem die ganze innere Verwaltung reformierenden Gesetze vom 5. Okt. 1863 für die grundsätzlich als Einzelbeamtung organisierten Bezirksverwaltungsbehörden, dem Verlangen nach Einführung der staatspolitischen Selbstverwaltung Rechnung tragend, vorgeschrieben, daß sie für gewisse Fälle sich durch Zuziehung besonderer ehrenamtlicher Elemente zu einer kollegialen (gemischten) Behörde zu erweitern haben.

2. Die Verteilung der Gesamtheit der Staatsgeschäfte unter den einzelnen den Ministerien untergeordneten Verwaltungsstellen hat seit dem Bestehen des Großherzogtums mannigfache Wandlungen durchgemacht. Charakteristisch ist für diese Entwicklung das Bestreben, die in den Edikten des Jahres 1808 zunächst bei den obersten Behörden eingeführte Realteilung der Verwaltungstätigkeit in möglichst allgemeinem

meinschaftshaft angeordnet werden. Analoge Grundsätze gelten für die Gefängnisstrafe, soweit es die Räumlichkeiten zulassen. Das erste Jahr soll jedoch immer in Einzelhaft verbüßt werden. Vgl. RStGB. § 22 und die unterm 8. Nov. 1897 im Reichsanzeiger (Nr. 263) veröffentlichte Vereinbarung unter den deutschen Bundesstaaten. Das Recht der Gefängnisbeamten zum *W a f f e n g e b r a u c h* ist durch ein unterm 2. Sept. 1908 erlassenes Gesetz näher geregelt worden (G.u.V. S. 504).

1) Organ. Reskr. Beilage D Ziff. 3 u. Ziff. 8 u. Ldh. Bd. v. 7. April 1813 (Reg. Bl. S. 57), welche die Fälle der kollegialen Entscheidung etwas vermehrte.

Umfange zur Anwendung zu bringen unter gleichzeitiger Vereinfachung des Instanzenzuges.

3. Soweit die einzelnen Behörden im Verhältnis der Unter- und Ueberordnung zu einander stehen, gilt der im Organ. Edikt vom 26. Nov. 1809 mit besonderer Schärfe betonte Grundsatz, daß die einzelne Behörde innerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungsbereiches, ungeachtet des der Oberbehörde zustehenden Rechtes, allgemeine oder spezielle Anweisungen zu erteilen, formell selbständig, in eigenem Namen, zu beschließen befugt und vor allem aber auch dazu verpflichtet sei. „Der Wirkungsbereich der oberen Behörde fängt immer erst da an, wo der Wirkungsbereich der unteren Behörde aufhört,“ und alle Gesuche usw. „sind immer erst an die unterste Instanz zu richten und von dieser zu behandeln, ehe sie an die höhere Stelle gelangen können“¹⁾. Dieser Grundsatz ist von besonderer praktischer Bedeutung da, wo die untere Instanz durch eine gemischte Behörde gebildet wird, oder wo gegen die Entschliebung der unteren Instanz neben der Beschwerde noch das Rechtsmittel der verwaltungsgerichtlichen Klage gegeben ist²⁾. Er darf andererseits aber, da er wesentlich zum Schutze der Stellung der mit dem Staate in Berührung kommenden Einzelnen dient, nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß es der höheren Instanz benommen sei, wenn es ohne Beeinträchtigung des Rechtsbereiches anderer Personen geschehen kann, unbegründete Benachteiligungen Einzelner durch direktes Eingreifen zu beseitigen.

§ 38. **Die Verwaltungsmittelstellen.** Die Organisation von 1809 hatte auch bezüglich der Administrativbehörden an dem Prinzip der drei Instanzen festgehalten und hatte zwischen die Ministerien und die Bezirksbehörden in den Kreisdirektorien eine über das Land verteilte Mehrzahl von allgemeinen Mittelstellen eingeschoben, die für das gesamte Gebiet der inneren und der Finanzverwaltung im Zweifelsfalle zuständig waren³⁾. Neben denselben, mit eigener Kompetenz, bestanden nur die Oberforstämter⁴⁾ und die großen Zentralkassenbehörden.

I. Der Bruch mit diesem Systeme erfolgte in größerem Umfange zunächst auf dem Gebiete der Finanzverwaltung, indem man hier, schon vom Jahre 1824 an beginnend, nach und nach eine Reihe von Mittelstellen schuf, die unabhängig von der Kreisverwaltung als Zentralstellen, eine jede auf einem bestimmten Gebiete der Finanzverwaltung für das ganze Land zuständig, selbständig einander gegenüber gestellt waren, und die mit teilweise veränderter Kompetenz heute noch fortbestehen.

Es sind dies neben der Finanzinspektion⁵⁾:

a) Die Forst- und Domänendirektion, zunächst (1824) als Hofdomänenkammer errichtet, dann (1865) mit der früheren Direktion der Forst-, Berg- und Hüttenwerke unter der Bezeichnung „Domänen-
direktion“ vereinigt⁶⁾, seit 1903 mit der heute geltenden Benennung versehen⁷⁾.

Sie ist zuständig für die gesamte Verwaltung der Staatsdomänen und (seit 1880)

1) Organ. Ed. v. 26. Nov. 1809 Ziff. 14 ff.

2) Vgl. z. B. die Bestimmung in § 4 Ziff. 1 WRPflG.

3) Org. Ed. Weil. D.

4) Org. Ed. Weil. D §§ 21 ff.

5) Vgl. über diese, sowie über die Entstehung der andern Finanzmittelstellen E. S e u b e r t im Sammelwerk S. 722 ff.

6) Vbh. Bd. v. 14. Sept. 1865 Reg. Bl. S. 603.

7) Bekanntm. v. 7. April 1903 (G.u. Bl. S. 126).

auch des Salinentwesens; sie ist zugleich obere Forst- und Bergpolizeibehörde und mit der Leitung der Bewirtschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen betraut. Hinsichtlich der beiden letzten Aufgaben untersteht sie dem Ministerium des Innern.

b) Die Steuerdirektion,

errichtet (1826) zur Führung der bis dahin von den Kreisregierungen mitbesorgten Verwaltung der direkten und indirekten Abgaben, soweit die indirekten Abgaben in die Landeskasse fließen, später (seit 1833) auch mit der Aufsicht über die Justiz- und Polizeigefälle betraut.

c) Die Zolldirektion,

zunächst als besondere Sektion der Steuerdirektion, dann neben dieser als selbständige Mittelstelle eingerichtet (1835) im Hinblick auf Badens Beitritt zum Zollverein. Sie ist zuständig für die Verwaltung der Zölle und Reichssteuern und der mit der Zollverwaltung in Verbindung stehenden öffentlichen Hafens- und Niederlagenanstalten ¹⁾.

II. Auf dem Gebiete der inneren Verwaltung hielt man, wie früher erwähnt ¹⁾, die dezentralisierte Mittelinstanz der Kreisbehörden vorerst noch bei, indem man nur deren Zahl allmählich bis auf vier einschränkte bei gleichzeitiger Umgestaltung ihrer Verfassung unter Wahl einer dieser Aenderung entsprechenden neuen Bezeichnung. Daneben hatten sich auch hier als Zentralstellen eine Reihe von Spezialmittelbehörden gebildet, meist technischer Art, heute jedoch mitunter auch mit der Verwaltung staatlicher Hoheitsaufgaben betraut ²⁾. Hierher gehören vor allem:

a) Die schon seit 1823 ³⁾ bestehende Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, befaßt mit der Leitung des Straßen- und Wasserwesens, der Meteorologie und Hydrographie, der Landeskultur und Landesvermessung.

b) Die für die Direktion der Posten, dann (seit 1854) für sämtliche Verkehrsanstalten bestimmte Zentral-Mittelstelle, welche nach Uebergang des Post- und Telegraphenwesens an das Reich, vom 1. Januar 1872 an als Generaldirektion der Staatsbahnen neu eingerichtet wurde, nunmehr beauftragt mit der Leitung des gesamten Bahnbaues und Bahnbetriebes ⁴⁾.

c) Der durch die Vdh. V.D. vom 12. Aug. 1862 ⁵⁾ zur Beaufsichtigung des Schul- und Unterrichtswesens (mit Ausnahme des gewerblichen und des Hochschulunterrichtes) ins Leben gerufene Ober Schulrat, der an die Stelle des früheren Oberstudienrates, der Oberschulkonferenz und der konfessionellen Oberschulbehörden getreten ist, unter Ausschaltung der bei der Schulverwaltung mitbeteiligten Kirchenverwaltungsorgane. Ihm wurde insbesondere auch die Oberaufsicht des für Schulzwecke gewidmeten Stiftungsvermögens übertragen ⁶⁾.

d) Die grundlegenden Reformen des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863 ließen dann die bisherigen allgemeinen Verwaltungsmittelstellen ganz verschwinden, indem sie die denselben noch gebliebenen Kompetenzen der Hauptsache nach auf die

1) Vgl. oben § 4 im Texte.

2) Vgl. z. B. § 128 GGes. zu d. RGes. V.D. vom 29. Septemb. 1879 (G.u.V.DBl. S. 773) u. Wassergesetz vom 26. Juni 1899 § 107 Ziff. 4.

3) Vdh. V.D. v. 15. Juli 1823 Reg.Bl. S. 87.

4) Die heutige Organisation beruht auf der Vdh. V.D. v. 22. Nov. 1898 (G.u.V.DBl. S. 527) abg. 15. Sept. 1908 (G.u.V.DBl. S. 516) Näheres siehe unten § 114.

5) Reg.Bl. S. 325.

6) Vgl. §§ 2 u. 3 der angef. V.D.

Ministerial- oder die Bezirksbehörden übertragen, und indem sie für den auf diese Weise nicht untergebrachten Rest von Verwaltungsaufgaben eine einzige zentralisierte Spezialmittelbehörde in dem *Verwaltungs-hofe* schufen, der seinen Sitz zuerst in Bruchsal, dann ebenfalls in Karlsruhe zugewiesen erhielt ¹⁾.

Die Aufgaben des Verwaltungshofes liegen zum größten Teile auf dem Gebiete des Rechnungswesens, soweit dasselbe in das Gebiet der inneren und der Justizverwaltung einschlägt. Er führt die Aufsicht über die Heil- und Pflegeanstalten, das Armenbad in Baden und das polizeiliche Arbeitshaus, über die Amtskassen, welche die Ausgaben, die für die Tätigkeit der Bezirksämter und der lokalen Gerichtsbehörden erwachsen, zu verrechnen haben. Er hat die Oberaufsicht über die weltlichen Orts- und Distriktsstiftungen, soweit solche nicht ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen sind, ebenso die Leitung der Verwaltung der Landesstiftungen dieser Art ²⁾. Er ist zuständig bei der Verwaltung des Hinterlegungswesens, sowie bei der Armenverwaltung, soweit dabei der Staat in Betracht kommt, und für die Vertretung der Staatskasse, in den ihm zugewiesenen Verwaltungsaufgaben ³⁾.

In dienstlicher Hinsicht untersteht der Verwaltungshof, je nachdem er mit Geschäften der Justiz- oder der inneren Verwaltung befaßt ist, der Aufsicht des Justizministeriums oder des Ministeriums des Innern. Die allgemeine Dienstpolizei übt als vorgesetztes Ministerium das Ministerium des Innern aus.

e) Der Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung und die stärker hervortretende Fürsorge für das gesamte Gewerwesen ließen in der Folgezeit noch eine Reihe von Zentralmittelstellen besonderer Art aufkommen, die sich allmählich zu größerer Bedeutung entwickelt haben.

Hierher gehören:

α) die in ihren Anfängen in das Jahr 1879 zurückreichende, zunächst als Einzelbeamtung, dann (1890) als mehrgliedrige selbständige Zentralbehörde organisierte *Fabrikinspektion* ⁴⁾;

β) das *Landesversicherungsamts*, errichtet durch die Vdh. Bd. vom 26. Mai 1888 ⁵⁾;

γ) das *Landesgewerbeamt*, dessen Vorläufer die im Jahre 1865 eingerichtete, zugleich auch als beratende Stelle tätige Landesgewerbehalle, sowie der im Jahre 1893 beim Ministerium des Innern gebildete Landesgewerbeberater gewesen, und das auch die Aufgaben des im Jahre 1892 errichteten Gr. Gewerbeschulrates mitübernommen ⁶⁾. Es ist als eine dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnete Zentralbehörde mit der Leitung und Beaufsichtigung der auf die Förderung des Gewerbes sowie der auf das gewerbliche, technische und kaufmännische Unterrichts-

1) B.Ges. v. 5. Okt. 1863 § 21; Vollz.Bd. dazu v. 12. Juli 1864 §§ 7 ff. Bd. v. 20. Nov. 1873 (G.u.BdBl. S. 213).

2) Vollz.Bd. zum Stift.Ges. v. 17. Juni 1901 (G.u.BdBl. S. 433) §§ 4, 6, 16; ferner die Verordnungen v. 14. März 1905, 5. April 1905 u. 3. Juni 1905 (G.u.BdBl. S. 197, 288 u. 313).

3) Hinterlegungsordnung (Ges. v. 7. Juni 1884 mit Abänderungen) v. 30. Juni 1899 (G.u.BdBl. S. 393) und Vdh. Bd. v. 18. März 1865 (Reg.Bl. S. 121).

4) D.G.D. § 139 b. Ges. v. 30. Jan. 1879 (G.u.BdBl. S. 23), Vdh. Bd. vom 6. Juni 1890 (G.u.BdBl. S. 441).

5) G.u.BdBl. S. 245.

6) Ueber den Landesgewerbeberater vgl. Bd. v. 15. Febr. 1893 (G.u.BdBl. S. 24), über den Gewerbeschulrat Bd. vom 1. März 1892 (G.u.BdBl. S. 266).

wesen bezüglichen Angelegenheiten betraut¹⁾. Das Landesgewerbeamt gliedert sich in zwei Abteilungen, deren erstere die auf die *F ö r d e r u n g* des *G e w e r b e s* sich erstreckenden Arbeiten besorgt, während der zweiten die auf die Leitung und Beaufsichtigung des *U n t e r r i c h t s* bezüglichen Gegenstände zugewiesen sind.

Als beratende Kollegien sind der Abt. I der *L a n d e s g e w e r b e r a t* und der Abt. II der *L a n d e s g e w e r b e s c h u l r a t* beigegeben. Der Direktor des Amtes führt im Zweifelsfalle auch den Vorsitz in den beiden beratenden Kollegien.

f) *R e i n e* besondere Mittelinstanz zwischen den Ministerien und der Bezirksverwaltung bilden die früher bereits erwähnten *L a n d e s k o m m i s s ä r e*²⁾. Sie sind im wesentlichen nichts anderes als mit besonderer Vollmacht versehene Mitglieder des Minist. des Innern, die dazu berufen sind, eine möglichst nahe Berührung der Zentralverwaltung mit den Bezirksverwaltungsbehörden zu ermöglichen, und denen vor allem auch die Aufgabe obliegt, innerhalb des ihnen zugewiesenen Teiles des Staatsgebietes die unmittelbare Aufsicht über den Gang der Staats- und Kommunalverwaltung zu führen.

Zu wirksamer Erfüllung dieser Aufgabe haben sie sich durch persönliche Bereisung ihres Dienstbezirkes mit den lokalen Organen der Staats- und Kommunalverwaltung in enge Fühlung zu setzen, damit sie eventuell anregend oder anstelle der Bezirksinstanz verfügend eingreifen können, und damit sie in den regelmäßigen Sitzungen des Ministerialkollegiums auf Grund eigener Wahrnehmungen Bericht zu erstatten, in der Lage sind³⁾.

In der Folgezeit ist den Landeskommissären auf Grund der im § 23 des Verw. Ges. gegebenen allgemeinen Vollmacht und zwar in immer steigendem Umfange durch eine Reihe von Spezialvorschriften neben ihrer ursprünglichen, allein aus der Zugehörigkeit zum Ministerium hergeleiteten Kompetenz, noch eine Reihe von selbständigen Verwaltungsbefugnissen zugewiesen worden, in denen sie zum Teil an Stelle des Ministeriums entgültig entscheiden. An dem Gedanken, daß sich aus der Institution der Landeskommissäre keine Zwischeninstanz zwischen den Bezirksbehörden und den Ministerien entwickeln dürfe, ist jedoch immer strenge festgehalten worden.

Zu diesen selbständigen Funktionen der Landeskommissäre gehören vor allem:

1) Vbh. B.D. v. 28. April 1905 (G.u.B.D.BI. S. 299).

2) Ueber die Entstehung dieses Instituts und über die seiner Bildung zugrunde liegenden Absichten vgl. die bez. Verhdlgen. der II. K. 1861/63 Prot. S. 441 ff., außerdem die Ausführungen bei *W e i z e l* a. a. O. S. 92 ff.

3) Eine eingehende Darstellung der allgemeinen Zuständigkeit der Ld.Komm. gibt das B.G. § 22 u. die Vollz.B.D. dazu v. 12. Juli 1864 in §§ 16—28. Das Gesetz beauftragt die Landeskomm. insbesondere:

a) Die Dienstführung der Beamten der Staatsverwaltung, der Kreis- u. Bezirksverbände und der Gemeinden zu beobachten und zu überwachen, auch die Zustände der Verwaltung an Ort und Stelle eingehend zu prüfen.

b) Beschwerden gegen die Amtsführung der Beamten oder sonst wahrgenommene Mängel der Amtsführung zu untersuchen, fürsorglich die nötigen Anordnungen zur Abhilfe von Beschwerden u. Mißständen sofort zu erlassen, in dringenden Fällen vorläufige Enthebungen vom Dienste zu verfügen u. dem Minist. darüber zu berichten.

c) Ueberhaupt anregend u. fördernd einzugreifen, wo es sich um Interessen handelt, die zur Wahrnehmung durch den Staat geeignet erscheinen.

d) Nach Gutfinden den Sitzungen der Kreisorgane u. der Bezirksräte anzuwohnen.

e) In außerordentl. Fällen sofortige Maßregeln, insbes. bei Notständen u. erheblichen Störungen der öffentl. Ordnung zu treffen.

die Mitgliedschaft bei der Obererfaßkommission, die Ausweisung und Aufnahme von Ausländern, die Ueberweisung ins polizeiliche Arbeitshaus, die Prüfung und eventuelle Aufhebung der orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften, sowie die Erlassung von Notverordnungen (§ 29 BStGB.), die endgültige Entscheidung über Einsprachen gegen polizeiliche Strafverfügungen, die an die höhere Polizeibehörde gerichtet sind, die Ausübung gewisser Disziplinarbefugnisse, die Mitwirkung im Ent eignungsverfahren usw.

§ 39. **Die Bezirksverwaltungsstellen.** I. **Innere Verwaltung**¹⁾. Zum Zwecke der örtlichen Durchführung der staatlichen Verwaltungsaufgaben ist das ganze Staatsgebiet in 53 Bezirke eingeteilt. Innerhalb dieser Bezirke besorgt das als unterste staatliche Verwaltungsstelle eingerichtete **Bezirksamt** grundsätzlich alle Geschäfte der inneren Verwaltung ohne Unterschied, ob dieselben in oberer Instanz dem Ministerium des Innern oder einem anderen Ministerium zugewiesen sind. Neben den Bezirksämtern sind zur Führung der staatlichen Verwaltung in der Lokalinanz zwar auch eine Reihe technischer Staatsstellen und auch Organe der Kommunalverbände berufen, die Zuständigkeit dieser anderen Behörden greift aber immer nur insoweit Platz, als sie durch eine spezielle Bestimmung begründet ist; für die Kompetenz des Bezirksamtes spricht die Präsumtion²⁾.

1. Die Tätigkeit des Bezirksamtes ist diejenige eines Einzelbeamten, des Bezirksamtman nes oder Amtsvorstandes, der als ständiger Beamter berufsmäßig angestellt ist. Auch wo mehrere Beamte an einem Bezirksamte tätig sind, was bei den größeren Ämtern der Fall zu sein pflegt, wird der Wille des Amtes immer nur von einem derselben geäußert und zwar allein von dem Amtsvorstand, während die übrigen Beamten namens des Amtes immer nur im ausdrücklichen Auftrage des Vorstandes oder als dessen Stellvertreter handeln können. Die zweiten und dritten Beamten usw. nehmen deshalb, wenn auch zwischen ihnen und dem Amtsvorstande eine vom Landeskommissär zu genehmigende Geschäftsabteilung Platz greift, rechtlich nur die Stellung von Amtsgehilfen des Vorstandes ein, für deren Dienstführung letzterer mitverantwortlich ist³⁾.

Als technisches Hilfspersonal ist jedem Bezirksamte ein rechnungsverständiger Beamter oder Gehilfe beigegeben (Amtsrevident), der alle in das Rechnungswesen einschlagenden Gegenstände der Verwaltung, sowie die weiteren Aufträge des Amtsvorstandes zu besorgen hat. Dazu kommt das erforderliche Kanzlei- und Dienstpersonal⁴⁾.

In dienstlicher Hinsicht sind die Bezirksämter seit der Aufhebung der Kreisregierungen unmittelbar dem Ministerium des Innern unterstellt, soweit nicht den Landes-

1) Vgl. Schenkel im Wörterb. des Verw.R. Bd. I S. 208; ferner Weizel a. a. D. S. 157 ff.

2) Verw.Ges. v. 5. Okt. 1863 § 1. Ldh. Vollz.BD. v. 12. Juli 1864 § 1: Die Bez. Ämter besorgen innerhalb ihrer Bezirke die gesamte innere Staatsverwaltung u. Polizei.

3) Dasselbe gilt natürlich auch für die bei einem Bezirksamte neben den Beamten angestellten, vom Ministerium d. I. zu ernennenden, Hilfsarbeiter. Vgl. § 3 der angef. Vollz.BD. Die Vorbedingungen für die Erwerbung der Befähigung zum höheren Dienste in der Verwaltung sind die gleichen wie die für die Erwerbung der Befähigung zum Richteramte Ldh. BD. v. 15. Mai 1907 (G.u.BDBl. S. 183). Vgl. oben S. 111.

4) BD. § 4. Ueber die Ausbildung der Amtsrevidenten vgl. BD. v. 29. März 1892 (G.u.BDBl. S. 108); der Aktiare BD. v. 8. Juni 1889 (G.u.BDBl. S. 98).

kommissären, dem Verwaltungshofe oder dem Verwaltungsgerichtshofe durch besondere Bestimmungen eine übergeordnete Amtsgewalt zugewiesen ist. Berührt der Geschäftskreis der Bezirksämter Gebiete, die in oberer Instanz von anderen Ministerien zu verwalten sind, so besteht ein Unterordnungsverhältnis auch gegenüber diesen. Nur sind die betreffenden Stellen, was die Bezirksbeamten angeht, hinsichtlich der Geltendmachung etwaiger disziplinarer Befugnisse insofern beschränkt, als die Einleitung einer förmlichen dienstpolizeilichen Untersuchung gegen die genannten Beamten allein dem Ministerium des Innern zusteht ¹⁾.

Zur Beratung des Bezirksamtes in Fragen der Gesundheitspolizei sind demselben beamtete Ärzte, die Bezirksärzte, zugewiesen, ebenso sind den Bezirksamtern als staatliche Beamte die Bezirksstierärzte zur Verfügung gestellt ²⁾.

2. Seit dem Inkrafttreten des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863 steht dem Bezirksamte „zur Unterstützung bei der staatlichen Verwaltung“ ein **Bezirksrat** zur Seite, in welchem 6 bis 9, durch Kenntnisse, Tüchtigkeit und Gemein Sinn ausgezeichnete, Bewohner des Amtsbezirkes berufen werden ³⁾.

a) Die Berufung zum Bezirksrat erfolgt im Wege der Ernennung durch das Ministerium des Innern auf Grund einer von der Kreisversammlung für jeden Amtsbezirk des Kreises durch freie Wahl festgestellten Vorschlagsliste, welche dreimal soviel Namen enthält, als Mitglieder ernannt werden sollen. In die Vorschlagsliste können nur solche Personen aufgenommen werden, die männlichen Geschlechtes sind, die badische Staatsangehörigkeit besitzen, seit mindestens einem Jahre im Bezirke ansässig sind und das 25. Jahr zurückgelegt haben. Die Ernennung zum Bezirksrat erfolgt auf vier Jahre; alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus.

Die Mitglieder des Bezirksrates, die Bezirksräte, sind Ehrenbeamte. Sie erhalten für ihre Mühewaltung keine Vergütung; nur den außerhalb des Amtssitzes Wohnenden wird für die Teilnahme an den Sitzungen eine angemessene Entschädigung der Auslagen gewährt ⁴⁾. Unbegründete Ablehnung ⁵⁾ der Ernennung zum Bezirksrat zieht eine Geldstrafe von 50 bis 300 Mark nach sich, über deren Verhängung der Bezirksrat selbst entscheidet.

b) Die Amtspflichten der Bezirksräte ergeben sich aus den ihnen übertragenen Funktionen. Unentschuldigtes Ausbleiben aus den Sitzungen kann vom Bezirksrat mit einer Geldstrafe bis zu 50 Mark geahndet werden.

Nach dem Gesetze vom 11. März 1884 sind die Mitglieder der Bezirksräte auch außerhalb der Zeit, während der sie dienstlich tätig sind, einer allgemeinen Disziplinar-gewalt unterstellt. Sie können nicht nur auf Antrag des Bezirksratskollegiums wegen Willkürlichkeiten im Dienst, Dienstmachlässigkeit und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörden, wenn das öffentliche Interesse es erfordert (§ 25 der G.D.), sondern auch ohne solchen Antrag in dringenden Fällen

1) Vgl. die angef. B.D. in §§ 5 u. 10, § 19 Abs. 2 Verw.Gef. (in der Fassung des Gef. vom 14. Juni 1884). B.D. d. St.M. v. 7. Aug. 1890 (G.u.B.DBl. S. 517).

2) Näheres hierüber siehe unten im Texte § 103.

3) Vgl. hierzu u. zum folgenden des Verw.Gef. §§ 2 ff. in der durch die Novelle vom 11. März 1884 (G.u.B.DBl. S. 63) erhaltenen Fassung.

4) § 3 Abs. 4 des Gef. § 2 der Vollz.B.D.

5) Das Gesetz nennt als Ablehnungsgrund nur die bereits während vier Jahren eingenommene Mitgliedschaft.

von der Staatsregierung entlassen werden, wenn die Gründe des § 24 der *GD.* vorliegen. (Erwiesene Dienstunfähigkeit, Belegung mit einer die öffentliche Achtung entziehenden Strafe, durch Unfittlichkeit gegebenes grobes Vergerniß) ¹⁾. Was die Frage des Ungehorsams gegen Anordnungen der Staatsbehörden angeht, so ist zu beachten, daß dieselbe nicht aufgeworfen werden kann, wenn es sich um die Stimmenabgabe im Kollegium handelt, vorausgesetzt, daß der Abstimmende dabei nicht gegen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verstoße ²⁾.

c) Die Einberufung des Bezirksrates geschieht durch den Bezirksamtmann, der bei den Beratungen den Vorsitz führt, im Kollegium mitabstimmt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt ³⁾.

Der Bezirksrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Bezirksbeamten wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Ueber die Ausschließung einzelner Mitglieder des Bezirksrates von Beschlußfassungen über Gegenstände, die sie selber oder ihnen nahe stehende Personen berühren, oder bei denen sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft mitgewirkt haben ⁴⁾, gelten die üblichen Grundsätze. Wird infolge solcher Ausschließungen der Bezirksrat beschlußunfähig, so tritt der Bezirksrat des nächstgelegenen Amtssitzes an seine Stelle.

d) Die Tätigkeit des Bezirksrates ist bald eine beschließende, bald nur eine beratende.

a) Die Fälle, in denen eine *Beschlußfassung* des Bezirksrates stattzufinden hat, sind teils durch das Verwaltungsgezet, teils durch eine große Reihe von Spezialgesetzen und auf Grund der durch das *Verw.Ges.* gegebenen Ermächtigung, auch durch Verordnungen näher bestimmt. Das *Verw.Ges.* selber schreibt eine Beschlußfassung des Bezirksrates neben anderem vor:

über die Notwendigkeit öffentlicher Bauten, zu deren Herstellung eine gesetzliche Verbindlichkeit besteht,

über die Frage, ob eine Gemeinde (oder Gemartungsinhaber) eine ihrem Umfange nach nicht gesetzlich feststehende, von Staatswegen ihr angeforderte, Ausgabe zu bestreiten habe,

über die Erteilung der Staatsgenehmigung zu Beschlüssen der Gemeindeorgane, insbesondere auch zum Gemeindevoranschlag, soweit hierbei die Zuständigkeit des Bezirksamtes in Frage kommt, wenn der Bezirksbeamte Anstand nimmt, diese Genehmigung zu erteilen,

über die Beschwerden gegen die Dienstführung der „Gemeindebeamten“ und über deren Entlassung vom Dienst,

über die gesetzlich vorgeschriebene Verleihung einer Wirtschafts- oder sonstigen

1) § 3 a des *Verw.Ges.*

2) Innerhalb dieser Vorschriften haben die einzelnen Mitglieder nach eigener freier Ueberzeugung zu stimmen.

3) *Verw.Ges.* § 4. Die bei einem Bezirksamte angestellten zweiten Beamten usw. haben im Bezirksrate kein Stimmrecht.

4) In diesem Sinne wurde die (heute nur noch für das Beschlußverfahren geltende) Bestimmung des § 11 *VG.*, wenn in derselben auch das Wort „öffentlich“ nicht enthalten ist, in der Praxis der Behörden stets aufgefaßt. Vgl. Erlaß des *M. d. J.* v. 26. Oktob. 1894 Nr. 31010 (Jahresbericht des *M. d. J.* 1889—96 Bd. I S. 5). Deutlicher spricht sich das *Preuß. Land.VG.* in § 115 aus.

Erlaubnis zum Gewerbebetrieb, soweit solche ausdrücklich nicht anderen Behörden übertragen ist,

über Beschwerden in Baupolizeisachen und über die angefochtene Gültigkeit von Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlen:

über den Erlaß von bezirkspolizeilichen Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten ¹⁾).

β) Zur Beratung kann der Bezirksrat beigezogen werden, bei allen das Interesse des Bezirkes berührenden allgemeinen Maßregeln, insbesondere zur Förderung des Gewerbes, des Handels, der Land- und Forstwirtschaft und Viehzucht, sowie zur Abwendung von Teuerung und Mangel. Außerdem hat eine Beratung des Bezirksrates in all den Fällen stattzufinden, in denen das Bezirksamt zur Erstattung eines Gutachtens von der Regierung aufgefordert wird.

Ueber die Stellung des Bezirksrates in seiner Eigenschaft als Verwaltungsgericht siehe im nächsten Paragraphen.

e) Die Vertretung des Bezirksrates nach Außen führt allein das Bezirksamt. Deshalb sind auch in denjenigen Angelegenheiten, die sich zur Erledigung im Bezirksrate eignen, alle Eingaben an die Bezirksämter zu richten ²⁾).

Nach der dem Verwaltungsgesetze zugrunde liegenden Absicht soll der Bezirksrat, wenn auch in ihm die Elemente der Selbstverwaltung vorherrschen, nur als eine rein staatliche Behörde in Tätigkeit treten, zur Ausübung staatlicher Geschäfte. In der Folgezeit ist man jedoch dazu übergegangen, den Bezirksrat auch zur Erfüllung von Aufgaben der Selbstverwaltungskörper mit heranzuziehen, so auf dem Gebiete der Krankenversicherung, der Militärgesetzgebung und bei der Ordnung des Fachschulwesens ³⁾).

f) Zur Vermeidung von Gefährdungen des Staatsinteresses ist gegenüber ungeeigneten Beschlüssen des Bezirksrates dem Vorsitzenden das Rechtsmittel des Rekurses und die Befugnis zur Klageerhebung eingeräumt ⁴⁾).

g) Nach der Vorschrift des Verw. Ges. sind die Mitglieder der Bezirksräte aber auch als Einzelne dazu berufen, die Staatsverwaltung zu unterstützen. Zur wirksamen Durchführung dieser Aufgabe werden die einzelnen Amtsbezirke in besondere Distrikte eingeteilt für die je ein Bezirksratsmitglied zur vorzugsweisen Tätigkeit bestimmt ist.

Das Verw. Ges. erwähnt unter den Befugnissen der Einzelmitglieder der Bezirksräte vor allem die Mitwirkung bei der Handhabung der Landespolizei und bei der Ueberwachung der Ortspolizei. Die Bezirksratsmitglieder haben dabei insbesondere auch als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaften das Recht der vorläufigen Festnahme bei Verbrechen. Auf Antrag der Beteiligten oder im Auftrage des Bezirksbeamten können die einzelnen Mitglieder auch solche Maßnahmen ergreifen, die sich auf die

1) § 7 des Verw. Ges. Die daselbst weiter getroffene Anordnung, daß der Bezirksrat bei allen polizeilichen Ordnungen über Benützung des Wassers, über Feuerlöschanstalten und Bauten mitzuwirken habe, ist, soweit es sich um ortspolizeiliche Vorschriften handelt, durch das BStGB. beseitigt. Vgl. Thom a. a. O. S. 415.

2) § 1 der Vollz. VO.

3) Vgl. Ges. v. 24. März 1888 (in der Fassung des Ges. v. 17. Juli 1902. G.u. VOBl. S. 192) § 18. Vdh. VO. v. 30. Juni 1892 über die Lieferungsverbände für die Kriegseleistungen (G.u. VOBl. S. 380) § 2; Ges. v. 13. Aug. 1904 über den gewerbl. u. kaufmänn. Fortbildungsunterricht (G.u. VOBl. S. 395). Vergl. weiter im Text § 60.

4) Verf. Ordg. § 38; WRPsfG. § 41 Ziff. 3.

Herbeiführung oder Vorbereitung von Bezirksratsentscheidungen beziehen. Außerdem dürfen denselben durch Verordnung oder Spezialauftrag noch andere Geschäfte der Bezirksverwaltung zugewiesen werden ¹⁾.

B. **Als technische Stellen** der Bezirksinstanz auf dem Gebiete der **inneren Verwaltung** kennt die derzeitige Organisation neben den einem jeden Bezirksamte beigegebenen Bezirksärzten und Bezirkstierärzten vor allem die der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellten **Wasser- und Straßenbauinspektionen**, die **Rheinbauinspektionen** und die **Kulturinspektionen** ²⁾, sowie die dem Finanzministerium unmittelbar untergeordneten für das Gebiet des Hochbauwesens zuständigen **Bezirksbauinspektionen** ³⁾.

Die technischen Bezirksstellen sind nicht nur zur Mitarbeit bei der Durchführung staatlicher und kommunaler Wirtschaftsaufgaben bestimmt, sondern vor allem auch dazu berufen, den Bezirksämtern bei der Ausübung ihrer Hoheitsaufgaben zur Seite zu stehen.

In gleicher Weise, und soweit es sich um die Handhabung der Polizei in ihrem Zuständigkeitsgebiet handelt, ganz selbständig fungieren neben den Bezirksämtern die später zu erwähnenden Forstämter (siehe unten II).

Auch den mit der lokalen Verwaltung des Eisenbahnwesens beauftragten bahntechnischen Stellen kommt unter gewissen Voraussetzungen auf dem Gebiete der Polizei eine mit den Bezirksämtern konkurrierende Amtsgewalt zu ⁴⁾.

II. **Finanzverwaltung.** Von den Behörden der Bezirksfinanzverwaltung, deren räumliche Zuständigkeit mit derjenigen der Bezirksämter nicht notwendig zusammenfällt, befassen sich die unter der Forst- und Domänenverwaltung stehenden **Domänenämter** ausschließlich und die derselben Mittelstelle untergeordneten **Forstämter** zum großen Teil mit privatwirtschaftlichen Aufgaben.

Den ersteren obliegt die Bewirtschaftung der Kameraldomänen, den letzteren die der Staats- und Domänen-Waldungen. Die Forstämter führen aber zugleich die staatliche Aufsicht über die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Privatwaldungen und handhaben, wie bereits hervorgehoben, die Forstpolizei ⁵⁾.

Zur Ausübung der Finanzgewalt des Staates in der Bezirksinstanz sind berufen:

Die **Finanzämter** (früher Obereinnehmerien genannt), denen in Unterordnung unter die Steuerdirektion die Verwaltung und (als Bezirkssteuerkassen) auch die Verrechnung der direkten und indirekten Landeshoheitsabgaben ihres Bezirkes obliegt, sowie

die **Hauptzollämter**, welche in Unterordnung unter die Zolldirektion die Bezirksstellen für die Verwaltung und Verrechnung der Zölle und Reichssteuern ⁶⁾

1) Vgl. Verw.Ges. § 9. B.D. v. 20. Aug. 1864 über die polizeil. Funktionen der Bezirksräte (Reg.Bl. S. 523). Ueber die Dienstausszeichnung der Bezirksräte vgl. § 9 der B.D.

2) Bezügl. der letzteren vgl. B.D. vom 26. Okt. 1878 (G.u.B.DBl. B. 193).

3) B.D. v. 27. Nov. 1902 (G.u.B.DBl. S. 357).

4) Näheres hierüber sowie über die Mitwirkung der Gemeindeorgane bei der Handhabung der Polizei unten bei § 96 des Textes.

5) Besond. Verhältnisse bestehen, soweit den Gemeinden oder sonstigen Korporationen die Einrichtung eigener Forstämter gestattet ist (näheres hierüber § 120). Soweit die Forstämter mit der Handhabung der **Forstgerichtsbarkeit** befaßt sind, unterstehen sie der Dienstaufsicht der Justizverwaltung.

6) Mit Ausnahme der Tabaksteuer.

bilden. Ist der Zolldienst mit dem eines Finanzamtes vereinigt, so führt letzteres die Bezeichnung **Hauptsteueramt**.

Neben den Finanzämtern stehen ebenfalls in Unterordnung unter die Steuerdirektion die zur Feststellung der direkten Steuerschuldigkeiten berufenen und an die Mitwirkung der in den einzelnen Gemeinden gebildeten **Schätzungsräte** gebundenen **Steuerkommissäre**.

Die Finanzämter sowie die Hauptzollämter besitzen bei Ausübung der staatlichen Finanzgewalt das Recht zur Straffestsetzung und Vollstreckung ¹⁾. Das Hauptzollamt Mannheim übt im Hafengebiet als Hafenbehörde zugleich die gesamte Polizeigewalt aus ²⁾.

Als unterste Behörde benützt die Finanzverwaltung in den einzelnen Gemeinden des Landes die Steuererheber, die bald als **Steuerernehmer**, bald nur als **Untererheber** angestellt sind ³⁾.

§ 40. **Die Verwaltungsgerichte** ⁴⁾. 1. **Geschichtliche Entwicklung.** Die Einführung einer eigenen Verwaltungsrechtspflege, mit der Baden den anderen deutschen Staaten voranging, erfolgte bereits gelegentlich der Neuorganisation der ganzen inneren Verwaltung im Jahre 1863. Vordem lag die Entscheidung aller Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes, soweit nicht die bürgerlichen Gerichte für zuständig erklärt worden waren ⁵⁾, ausschließlich in der Hand der gewöhnlichen Verwaltungsbehörden, und die Behandlung geschah nach den für das Verfahren in Verwaltungssachen geltenden Vorschriften ⁶⁾.

Das Gesetz vom 5. Oktober 1863 bestimmte nun, daß dem durch Zuzug von bürgerlichen Elementen geschaffenen Bezirksverwaltungscollegium eine Reihe von Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes zur Entscheidung in einem besonders ausgestalteten Verfahren zugewiesen werden sollten und schuf außerdem als höhere Instanz zur Nachprüfung dieser Entscheidungen, zugleich aber auch mit einer eigenen selbständigen Kompetenz in erster Instanz betraut, ein neues, aus Berufsbeamten gebildetes, nur der Rechtsprechung gewidmetes, Collegium in dem Verwaltungsgerichtshofe.

Die Streitigkeiten, in denen der Bezirksrat nach dem besonderen Verfahren zu entscheiden hatte, betrafen vor allem Differenzen zwischen den Gemeinden und ihren Mitgliedern über Beiträge und Leistungen, zwischen verschiedenen Gemeinden über Gemarkungsrechte, Armenrechtsachen usw., Streitigkeiten über Jagd- und Fischereirechte und Wahlberechtigungen. Der Verw.Ger.Hof sollte in erster

1) § 126 GG. zu dem RG. vom 3. März 1879 (G.u.VDBl. S. 805), StrPD. § 459 ff.

2) VD. v. 31. Oktob. 1896 (G.u.VDBl. S. 387).

3) Ueber die Bezirks- u. Lokalbehörden der Eisenbahnverwaltung vgl. unten im Texte § 114.

4) Literatur: Weizel a. a. D. S. 96; Roppa a. a. D. S. 49 ff., S. 84 ff. u. S. 192—358 (Kommentar zum Ges. vom 14. Juni 1884); Schenkell, Art. Verwaltungsgerichtsbarkeit in v. Stengels Wörterbuch Bd. 2 S. 747 ff.; Röttlinger, Die bad. Verwaltungsrechtspflege, Heidelberg 1887.

5) Solches war entsprechend der damals herrschenden Anschauung über die Grenzen zwischen öffentl. u. Privatrecht in weitem Umfange geschehen. Auch im Wege des Gewohnheitsrechtes war für manche Fälle des öffentl. Rechtsgebietes ihre Zuständigkeit zur Anerkennung gelangt.

6) Vgl. z. B. die zahlreichen Fälle, die in der Abh. VD. v. 21. Juni 1850 aufgeführt sind (Reg.Bl. S. 232).

und letzter Instanz über gewisse beamtenrechtliche Fragen, über Staatssteuerschuldigkeiten, über das Staatsbürgerrecht und über die Kostentragungspflicht bei polizeilichen Anordnungen nach § 30 PStGB. erkennen. Die weitere Ausdehnung der Kompetenz durch Verordnungsbestimmung war vorbehalten.

Das im Wege der Vollz. Verordnung zum Verw. Ges. für diese bestimmten Streitigkeiten neu eingeführte besondere Verfahren unterschied sich vom allgemeinen Verwaltungsverfahren vor allem dadurch, daß den dabei beteiligten Personen die Stellung einer Partei eingeräumt war, deren Willen, wie im Zivilprozeß, den Gegenstand und den Umfang des Streites bestimmte, und daß die erlassene Entscheidung die Fähigkeit besaß, materielle Rechtskraft zu erlangen¹⁾. Dabei wurde als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die zur Handhabung dieses besonderen, im Gesetze selbst als Rechtspflege bezeichneten, Verfahrens berufenen Organe die gleiche Unabhängigkeit genießen sollten, wie die ordentlichen Gerichte²⁾. Eine ausdrückliche gesetzliche Festlegung der Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes erfolgte aber erst durch das Gesetz v. 24. Februar 1880, das zugleich auch die Zusammensetzung des Gerichtshofes näher regelte unter weiterer Ausdehnung seiner Kompetenz³⁾.

Eine durchgreifende Umgestaltung erfuhr die Verwaltungsrechtspflege in Baden durch das Gesetz vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betr.⁴⁾, welches nicht nur die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ganz erheblich erweiterte, sondern in starker Anlehnung an das inzwischen erstandene preussische Vorbild auch das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten in einer dem Zivilprozeß noch näher kommenden Form gesetzlich festlegte⁵⁾.

Das neue Gesetz eröffnete nach dem preussischen Muster den Verwaltungsrechtsweg vor allem auch zur Sicherung des individuellen Freiheitskreises des Einzelnen gegenüber der Staatsgewalt (Schutz gegen polizeiliche Verfügungen und gegen Eingriffe in das Selbstverwaltungsrecht).

Mehr formelle Änderungen brachte, nachdem inzwischen die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte durch eine Reihe von Spezialgesetzen erweitert worden, das mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des BGB. unterm 30. Mai 1899 erlassene Gesetz, das zugleich die Ermächtigung gab, das alte Gesetz vom Jahre 1884 mit allen seinen Nachträgen in neuer Fassung zu veröffentlichen. Eine solche Publikation erfolgte dann durch Bekanntmachung vom 16. November 1899. Seitdem sind an dem Gesetze aber wieder eine Reihe von Änderungen vorgenommen worden⁶⁾.

1) Vgl. Vbh. Bd. v. 12. Juli 1864 Reg. Bl. S. 333, insbes. die §§ 29, 48, 93 Abs. 1. Siehe auch d. Urt. des BG. v. 14. März 1871. Wielandt, Rechtspr. Bd. I S. 92 f.

2) Vgl. die Nachweise bei Weizel a. a. O. S. 201.

3) G. u. BdBl. S. 29. Zuweisung der Vorentscheidung bei Verfolgung von öffentlichen Beamten.

4) G. u. BdBl. S. 29 ff.

5) Die Ausdehnung der Kompetenz der Verw. Gerichte erschien unumgänglich, wenn man die neue Einrichtung in lebensfähigem Zustande erhalten wollte, und die gesetzliche Festlegung des Verfahrens war der Regierung durch das Gesetz vom 12. April 1882 zur Pflicht gemacht worden (vgl. Vdtg. 1883/84 Prot. I. R. Weil. S. 19 ff.; S. 131 ff.).

6) G. u. BdBl. S. 543. Spätere Abänderungen enthalten die Gesetze v. 13. Juli, vom 30. Juli und vom 24. Aug. 1904; ferner Ges. vom 28. Septemb. 1906 u. Ges. v. 15. Okt. 1908.

2. Die Organisation der Verwaltungsgerichte. Zur Ausübung der Verwaltungsrechtspflege sind berufen:

a) Die Bezirksräte als Gerichte erster Instanz ¹⁾ in der gleichen Zusammensetzung funktionierend wie bei den von ebendiesem Kollegium zu behandelnden Verwaltungssachen. Auch im Verwaltungsstreitverfahren hat der Vorsitzende des Bezirksrates das Recht, die ergangene Entscheidung aus Gründen des öffentlichen Interesses durch Anrufen der höheren Instanz anzufechten ²⁾.

b) Der Verwaltungsgerichtshof, einmal als Berufungsgericht tätig gegenüber den Entscheidungen der Bezirksräte ³⁾, sodann zugleich auch in einer Reihe von Fällen als Gericht erster Instanz zuständig ⁴⁾.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes (ein Präsident und die notwendige Zahl von Räten) müssen die Qualifikation zum Richteramt besitzen ⁵⁾; die erforderlichen Ersatzrichter werden aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichtes berufen. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes können während der Dauer ihres Amtes nicht im Verwaltungsdienste, d. h. nicht in einer Stellung verwendet werden, welche dieselben in ein Abhängigkeitsverhältnis gegenüber einem Organe der Verwaltung bringen würde ⁶⁾. Die Mitglieder des Oberlandesgerichtes empfangen für ihre Dienstleistung als Ersatzrichter keine Bezüge.

Nach den an die Stelle der entsprechenden Spezialvorschriften des Gesetzes vom 24. Febr. 1880 getretenen Bestimmungen des Beamtengesetzes gelten die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes als richterliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes mit dem Unterschiede, daß sie auch auf eine andere gleichwertige Verwaltungsstelle ersetzt werden können, daß für sie als Disziplinargericht der allgemeine Disziplinarhof (§ 89 des Ges.) in Wirksamkeit tritt, und daß die Dienstaufsicht über dieselben vom Ministerium des Innern ausgeübt wird ^{7) 8)}.

Der Verwaltungsgerichtshof urteilt in Versammlungen von fünf Mitgliedern ⁹⁾.

3. Umfang der Gerichtsbarkeit.

a) Die Ausbildung der Verwaltungsrechtspflege beruht in Baden, in Uebereinstimmung mit der Praxis der übrigen deutschen Staaten, auch nach der Erweiterung, welche dieselbe durch das Gesetz vom 14. Juni 1884 erfahren, auf dem Enumerationsprinzip. Es gilt kein allgemeiner Grundsatz, der sämtliche Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes oder doch größere, allgemein umschriebene Teile derselben den Verwaltungsgerichten zuweist. Die Zuständigkeit der letzteren beruht vielmehr auch heute noch auf einer Reihe von Einzelbestimmungen, welche diejenigen Fälle, in denen

1) § 2 Verw.Ges. § 1 WRPflG.

2) WRPflG. § 32.

3) Verwalt.Ges. § 1 Abs. 3. WRPflG. § 2.

4) §§ 3 u. 4 des Ges.

5) Vgl. hierzu u. zum folgenden die §§ 1—3 des Ges. v. 24. Febr. 1880.

6) Vgl. Wielandt a. a. O. S. 105 Anm. 5. der einzelne Funktionen hervorhebt, die den Mitgliedern des VGH. neben ihrem Amte ohne Gesetzesverletzung übertragen werden können, z. B. die Stellung eines stellvertr. Mitgliedes der Oberrechnungskammer, des Vorsitzenden von Schiedsgerichten usw.

7) Beamtengef. § 118. Verw.Ges. § 19 Abs. 1. Im Dienststrang stehen die Mitglieder des VGH. den Mitgliedern der Ministerien gleich.

8) Lbh. Bd. v. 19. Juli 1864 (Reg.Bl. S. 326).

9) WRPflG. § 7 Abs. 1.

die Verwaltungsgerichte kompetent sein sollen, speziell auführen¹⁾. „Die Verwaltungsgerichte entscheiden nur in den in den Gesetzen ihnen zugewiesenen Streitigkeiten usw.“ (§ 1 Abs. 1 d. Ges.). Die zuweisenden Einzelbestimmungen, die sich schwer unter einen einheitlichen Gesichtspunkt bringen lassen und naturgemäß in einzelnen Fällen den Charakter der Willkür an sich tragen, finden sich der Hauptsache nach in den §§ 2—4 des WRPflGes. aufgezählt. Zu dieser Aufzählung kommt aber noch eine große Reihe von Einzelverweisungen, die in anderen Gesetzen und (auf Grund spezieller gesetzlicher Ermächtigung) in Verordnungen enthalten sind²⁾.

Aus der Annahme des Enumerationsprinzipes ergibt sich, daß die nicht in den erwähnten Spezialbestimmungen aufgeführten Angelegenheiten, auch wenn es sich dabei materiell um subjektive öffentliche Rechtsansprüche handelt, wo nicht für dieselben ausnahmsweise³⁾ der Zivilrechtsweg eröffnet ist, nur im allgemeinen Verwaltungsverfahren betrieben werden können.

b) Der bei der ersten Einführung der WRPfl. maßgebenden Grundabsicht des Gesetzgebers entsprechend umfassen die dieser besonderen Rechtspflege zugewiesenen Angelegenheiten vorwiegend solche Fälle, bei denen die Geltendmachung subjektiver Rechte in Frage kommt („Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte“⁴⁾). Daneben findet das als Verwaltungsrechtspflege bezeichnete Verfahren aber auch da Anwendung, wo es sich nicht um die Entscheidung über die Berechtigung eines Anspruchs, sondern nur um die Ueberwachung der objektiven Rechtsordnung handelt. Hierher gehören die Fälle, in denen der Bezirksbeamte einen Beschluß des Bezirksrates aus Gründen des öffentlichen Interesses mittels der Klage beim Verw.-Ger.Hof anfißt⁵⁾, ebenso die in Form der Popularklage beim Verw.-Ger.Hofe erhobenen Anfechtungen von Wahlen zu kommunalen Körperschaften oder einzelnen Spezialvertretungen⁶⁾, ferner die Fälle, in denen der BG Hof bei der Verfolgung öffentlicher Beamten zur Vorentscheidung berufen ist⁷⁾.

c) Die Kompetenz der Verwaltungsgerichte bezüglich der ihnen zugewiesenen Angelegenheiten erstreckt sich immer nur auf die Entscheidung über Fragen des öffentlichen Rechtes. Selbstverständlich ist dabei nicht ausgeschlossen, daß der Verwaltungsrichter zur Findung seines Erkenntnisses auch solche Vorfragen prüfen und beantworten kann, die in das bürgerliche Recht einschlagen. Das im Gesetze enthaltene Verbot umfaßt nur die etwa in das Erkenntnis selbst aufzunehmende direkte Entscheidung über privatrechtliche Verhältnisse⁸⁾.

1) Eine gewisse Konzession zu Gunsten des anderen Prinzips, dessen Annahme bei der Beratung des Ges. v. 14. Juli 1884 seitens der Mitglieder des BGH. vorgeschlagen worden war (vgl. Komm. B. I. K. Beilage-S. S 132), wurde nur durch die Aufnahme der weitgefaßten Bestimmungen des § 4 Ziff. 1 u. 2 WRPflGes. gemacht.

2) Eine Zusammenstellung der bis zum Jahre 1898 erlassenen Spezialbestimmungen siehe bei *Wielandt*, Rechtsprechung; vgl. ferner die Gesetze v. 11. Sept. 1898, v. 6. u. 8. Mai 1899, v. 3. u. 26. Juni 1899, v. 6. Aug. 1900, v. 3. u. 11. Aug. 1902, v. 10. Okt. 1906 v. 15. Sept. u. 15. Okt. 1908 u. *BD.* v. 11. Nov. 1899 u. 27. Sept. 1900.

3) Durch ausdrückliche Anordnung oder durch Gewohnheitsrechtsfaß.

4) § 1 Abs. 1 des Ges. Das Gesetz glaubt mit der hier gebrauchten Redewendung alle Fälle der WRPfl. zu treffen.

5) § 41 Ziff. 3 des Ges.

6) § 3 Ziff. 24 des Ges.

7) § 11 des *UG.* zur *UGer. Verf.*; Ges. v. 24. Febr. 1880 Art. 9 ff.; *UG.* z. *UGB.* Art. 5.

8) „Die Entscheidung ergeht unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse“ § 1 Abs. 2 des Ges.

d) Die nach den bisher aufgeführten Grundsätzen bestimmte Tätigkeit der Verwaltungsgerichte ist nun wieder in verschiedener Weise gegliedert ¹⁾.

α) Die Verwaltungstreitsachen sind nach badischem Rechte: Entweder *ursprüngliche*, d. h. solche, die von vornherein, sobald eine obrigkeitliche Mitwirkung erforderlich erscheint, in den Formen der Rechtspflege behandelt werden; (hierher gehören die im *WRPflG.* § 2 genannten Gruppen, welche in erster Instanz an den Bezirksrat, als Verwaltungsgericht, und in zweiter Instanz an den *Verw.-Gerichtshof* gelangen. Es handelt sich hierbei meist um Streitigkeiten von mehr örtlicher Bedeutung, wo zugleich dem Berechtigten ein bestimmter Verpflichteter gegenübersteht.)

oder *nachträglich* Verwaltungstreitsachen, bei denen die Behandlung des einzelnen Falles zunächst von den Verwaltungsbehörden vorgenommen wird, und die Verwaltungsgerichtsbarkeit erst dann eintritt, wenn jene Behörde eine Entscheidung getroffen hat. Hierher zählen die in den *WRPflG.* §§ 3 und 4 genannten Fälle, in denen der *VGhof* in erster und letzter Instanz zuständig ist.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Verwaltungsstellen, gegen deren Entscheidung im Einzelfalle die verwaltungsgerichtliche Klage erhoben werden kann, findet sich, soweit das Gesetz nicht selber eine bezügliche Bestimmung enthält, in der *Ldh. V.D.* vom 5. Aug. 1884 die *WRPfl.* betreffend, die in der Folge jedoch wieder manche Abänderungen erfahren hat ²⁾.

β) Weiter wird unter den sogen. nachträglichen Verwaltungstreitigkeiten insofern ein Unterschied gemacht, als die hier in Frage kommende Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes bald als eine *vollständige*, bald aber nur als eine *beschränkte* Rechtspflege erscheint. Ersteres gilt bezüglich der im § 3 des Ges. genannten Sachen, wo die Gerichtsbarkeit sich, wie auch in allen zuerst an den Bezirksrat gelangenden Angelegenheiten, auf das gesamte Streitverhältnis nach seinen verschiedensten Seiten erstreckt. Letzteres ist dagegen bezüglich der in § 4 aufgeführten Streitigkeiten der Fall, wo es sich lediglich darum handelt, dem Einzelnen, sei er eine physische oder juristische Person, einen richterlichen Schutz zu gewähren gegen Uebergriffe von Seiten der Verwaltung. Das *WRPflG.* verleiht nun einen solchen Schutz allgemein:

gegen die polizeilichen Verfügungen der Bezirksämter und Bezirksräte, die den Kläger „in seinen Rechten“ verletzen ³⁾, sowie

Daher kann das *V.-gericht* wohl als Vorbedingung des Bezuges zu einer öffentl. Last das Eigentumsrecht eines einzelnen feststellen, es kann aber nicht den Einspruch gegen eine versagte Baugenehmigung aus dem Grunde zurückweisen, weil der betreffenden Bauausführung ein Servitutenanspruch im Wege steht.

1) Vgl. zum folgenden vor allem Otto Mayer, *D. Verw.Rt. Ab.* I S. 180 ff.

2) *G.u.V.DBl.* S. 369; vgl. ferner das Beamtengesetz, die *Ldh. V.D.* vom 26. Juni 1892 (S. 378), vom 26. Juni 1894 (S. 283), vom 14. Dez. 1899 (S. 950), vom 17. Juni 1901 (*Vollz.V.D.* zum *Stift.Ges.* *G.u.V.DBl.* S. 433). Die nachträgliche Verwaltungsklage vermag übrigens einen durch das öffentliche Interesse gebotenen Vollzug des Verwaltungsbeschlusses nicht aufzuhalten; § 41 Ziff. 9 des Ges.

3) Als „polizeilich“ sind alle Verfügungen anzusehen, die auf dem Gebiete der Verwaltung ergangen sind, auf das sich nach badischem Recht die Polizei erstrecken kann. Die in den Materialien des *WRPflGes.* enthaltenen Ausführungen, daß der Begriff der polizeil. Verfügung im Sinne des § 4 Ziff. 1 sich mit der Definition in § 10 *L. II Tit. 17 Allg. LR.* deckt, sind, wie *Thomaa. a. D.* S. 47 Anm. 14 mit Recht hervorhebt, unzutreffend. Ist gegen die Entscheidung des Bezirksamtes das Rechtsmittel der Beschwerde an den Bezirksrat gegeben, so

gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden, durch welche Gemeinden, Gemartungsinhabern, Bezirken, Kreisen, Kirchen- und Schulverbänden eine ihnen nicht obliegende Leistung auferlegt oder Beschlüsse dieser Körperschaften oder ihrer Behörden als gesetzwidrig aufgehoben werden;

außerdem gewährt es denselben den Gemeindebeamten der Städteordnungsstädte, sowie den Ärzten und Apothekern gegen ungerechtfertigte Entlassung oder Zurücknahme der Approbation; endlich eröffnet es den Verwaltungsrechtsweg gegen verschiedene Entschlüsse der Bezirksräte, die bei der Handhabung der staatlichen Aufsicht über das Hilfskassen-, Krankenkassen-, das Innungs- und das Lehrlingswesen ergehen¹⁾.

In all diesen Fällen hat der Verwaltungsgerichtshof nur zu prüfen, ob die Behörde zu der vom Kläger angefochtenen Verfügung „berechtigt“ war²⁾. Er hat die Aufsicht darüber zu führen, daß die Behörde bei ihrem Vorgehen sich innerhalb der Vollmacht bewegt, die ihr durch das objektive Recht gegeben ist. Dabei beschränkt sich seine Tätigkeit aber nicht nur auf die Nachprüfung der für das Verfahren der betreffenden Behörde vorgeschriebenen notwendigen Formen und auf die Kontrolle darüber, ob aus dem von der Behörde festgestellten Tatbestande die richtigen Rechtsfolgen abgeleitet wurden. Er hat vielmehr auch, im Gegensatz zu den Revisionsgerichten, die Feststellung des Tatbestandes selber seiner Würdigung zu unterwerfen, und er muß die ergangene Verfügung als rechtswidrig aufheben, wenn er findet, daß die Tatsachen, deren Vorhandensein das Gesetz zur Bedingung des behördlichen Einschreitens macht, in Wirklichkeit gar nicht vorhanden waren³⁾. Daß die richterliche Nachprüfung des Verwaltungsgerichtshofes in denjenigen Fällen, in denen das objektive Recht der Behörde die Befugnis gibt, nach freiem Ermessen zu entscheiden, nicht soweit gehen kann, auch die richtige Anwendung dieser Befugnis zu kontrollieren, versteht sich von selbst⁴⁾. Denn soweit jene Vollmacht der Behörde reicht, entfällt für den Einzelnen das subjektive Recht; daher kann auch insoweit für ihn von einer Rechtsverletzung keine Rede sein. Als Schutzmittel bleibt hier allein die Verwaltungsbeschwerde (der Rekurs nach § 28 Verf. Ordn.).

γ) Eine ganz eigenartige Stellung nimmt der Verwaltungsgerichtshof in denjenigen Fällen ein, in denen er zur Abgabe einer Vorentscheidung berufen ist. Hier hat er nur darüber zu erkennen, ob der mit der Verfolgung bedrohte Beamte sich einer

kann die Klage erst erhoben werden, wenn dies Rechtsmittel gebraucht ist (Zeitschr. 1903 S. 61). Gegen polizeiliche Verfügungen der Bürgermeister findet eine Klage nicht statt, ebensowenig gegen solche Verfügungen des Ministeriums.

1) § 4 Abs. 1 Ziff. 1—6 des Gef. Die damit statuierte Befugnis zur richterlichen Nachprüfung zahlreicher, in den individuellen Freiheitskreis eingreifender Verwaltungsverfügungen, die in der Folge auch noch für einige andere Spezialgebiete Anerkennung fand, hat jedoch wiederum für einzelne Fälle eine zum Teil recht weitgehende Einschränkung erfahren. Vgl. z. B. § 4 Abs. 5 des Gef. u. § 110 Abs. 6 des Wasser-Gef.

2) Vgl. § 4 Abs. 2.

3) Das Gesetz hebt dies auch ausdrücklich hervor, indem es in § 4 Abs. 2 neben der Verletzung des Gesetzes (Ziff. 1) als weiteren Klagegrund das Fehlen der zur Verfügung berechtigenden tatsächlichen Voraussetzungen (Ziff. 2) anführt. (Die gewählte Fassung weicht von ihrem preuß. Vorbilde § 127 LVO. etwas ab.)

4) Bei der Beratung des Gef. hielt man es für wünschenswert, dies trotzdem im Gesetze selbst ausdrücklich auszusprechen.

Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlungen (schuldig gemacht hat, oder nicht ¹⁾).

V. Die Kompetenzkonflikte.

§ 41. **Der Kompetenzgerichtshof.** 1. **Geschichtliche Vorbemerkung.** Nach dem Org. Edikt vom 26. Nov. 1809 sollten Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden von der Ministerial-Konferenz entschieden werden ²⁾. Die den Staatsrat zum drittenmal wieder einführende Verordnung vom 11. Nov. 1821 überwies die Erledigung der Kompetenzkonflikte eben dieser Behörde. Ein gleiches tat die den inzwischen von neuem abgeschafften Staatsrat abermals reaktivierende Vdh. V.D. vom 23. Dezember 1844, durch welche dem Staatsrate die Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden und zwischen den Militär- und Ziviljustizbehörden zugewiesen wurde. Mit der endgültigen Aufhebung des Staatsrates durch die Vdh. V.D. vom 20. Okt. 1849 ging die Entscheidungsbefugnis in Kompetenzstreitigkeiten auf das Staatsministerium über, das sich durch Zuzug von drei Mitgliedern der Gerichtshöfe, welche aus einer vom Landesherrn für je eine Landtagsperiode bezeichneten Anzahl auszuwählen waren, zu verstärken hatte ³⁾. Bei der Einführung der Verwaltungsrechtspflege wurde dem Staatsministerium in dieser Zusammensetzung auch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Verwaltungsbehörden und den Verwaltungsgerichten übertragen ⁴⁾.

Dieser Rechtszustand blieb bis zur Einführung der RJustizGes. im Jahre 1879, welche im Hinblick auf die Bestimmung des § 17 GVG. eine Neuordnung nach dem daselbst vorgezeichneten Muster nötig machte, wenn man nicht die Verwaltung dem durch Absatz 1 des § 17 statuierten Vorrang der Gerichte gegenüber schutzlos lassen wollte. Die Neuordnung erfolgte durch Errichtung eines besonderen Kompetenzgerichtshofes, dessen Zusammensetzung und Funktionen durch das gleichzeitig mit den RJustizGes. in Kraft tretende Spezialgesetz vom 30. Jan. 1879 näher bestimmt wurden ⁵⁾. Durch Gesetz vom 24. Febr. 1880 wurde dem Kompetenzgerichtshof auch die Entscheidung über die in § 92 Abs. 2 der Verf.D. vorgelehene Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse des Verw.Ger.Hofes zugewiesen ⁶⁾.

2. **Zusammensetzung des Kompetenzgerichtshofes.** Derselbe besteht aus dreizehn Mitgliedern, von denen acht dem Oberlandesgerichte angehören müssen. Die anderen Mitglieder sind aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten oder der Mitglieder des Verw.Ger.Hofes zu berufen. Die Ernennung erfolgt durch Vdh. Entschliebung und für die Dauer des Hauptamtes. Der Kompetenzgerichtshof steht in dienstlicher Hinsicht direkt unter dem Staatsministerium. Er entscheidet in der

1) Art. 11 u. ff. des Ges. v. 24. Febr. 1880. Näheres siehe in der Darstellung des Beamtenrechtes.

2) Organ. Ed. v. 1809 Beil. F. VI § 37.

3) Reg.Bl. S. 543. Näheres bei Weizel a. a. O. S. 116 ff.

4) Verf.Ordg. v. 12. Juli 1864, § 92 Abs. 2 (Nichtigkeitsbeschwerde wegen Unzuständigkeit oder Gewaltüberschreitung).

5) G.u.V.D.Vl. 1879 S. 191.

6) Ges. den Verw.Ger.Hof u. das Verwalt.Ger.Verf. betr. v. 24. Febr. 1880, Art. 8, später ersetzt durch § 42 des R.NPflGes.

Besetzung von sieben Mitgliedern, von denen vier dem Oberlandesgerichte angehören müssen ¹⁾).

3. Die Aufgabe des Kompetenzgerichtshofes ist eine doppelte. Er hat nicht nur zwischen Gericht und Verwaltung, sondern auch innerhalb des Gebietes der Verwaltung zu entscheiden, wenn ein Streit auskommt zwischen Verwaltungsbehörde und Verwaltungsgericht.

In beiden Fällen hat er weiter nicht nur in Tätigkeit zu treten, wenn von den zwei gegenüberstehenden Organen, jedes für sich seine Zuständigkeit als gegeben ansieht, sondern auch dann, wenn dieselben übereinstimmend ein Einschreiten verweigern (positiver und negativer Kompetenzkonflikt). Ein Kompetenzkonflikt, der sich zur Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes eignet, liegt nur vor, wenn die oben bezeichneten Behördentreife als solche sich gegenüberstehen; einfache Kompetenzstreite innerhalb dieser einzelnen Kreise werden im Instanzenwege erledigt²⁾. Weiter ist er nach der positiven Vorschrift des Gesetzes nur dann gegeben, wenn die in Frage kommende Justizbehörde ein bürgerliches Gericht ist³⁾.

Die Zulassung des positiven Kompetenzkonfliktes bezweckt den Schutz der Verwaltung gegen Uebergriffe der Justiz. Die Verwaltung als solche ist für berechtigt erklärt, in einer von den Gerichten bereits in Behandlung genommenen ⁴⁾ Sache über die Zulässigkeit des Rechtsweges eine Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes herbeizuführen, und nur sie allein hat diese Befugnis. Den Gerichten steht die Erhebung des Konfliktes nicht zu. Da die Verwaltung als solche auftritt, so ist zur Geltendmachung ihres Verlangens immer nur eine Zentralverwaltungsbehörde berufen. Die nähere Bestimmung dieser Behörde im Einzelfall ist der verordnungsmäßigen Regelung vorbehalten ⁵⁾.

Die Erhebung des positiven Kompetenzkonfliktes ist so lange möglich, als nicht die Zulässigkeit des Rechtsweges durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt ist. Sie könnte deshalb auch noch in der Revisionsinstanz geschehen, während die Sache vor dem Reichsgericht ⁶⁾ schwebt. Bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verwaltung und Verwaltungsgericht kann der Konflikt nur gegenüber einem Erkenntnis des Verw.-Ger.hofes und nur im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden ⁷⁾.

Der negative Kompetenzkonflikt dient als besondere Form der querela *donegatae iustitiae* zum Schutze des dem Einzelnen gegen den Staat zustehenden

1) Vgl. die §§ 2—5 des Gef. Die Abs. 2—3 des § 5 geben nähere Vorschriften über die Bestimmung der zu den einzelnen Entscheidungen zu berufenden Mitglieder usw.

2) Mitunter ist aber solches nicht möglich, wie z. B. zwischen dem Gewerbe- u. Kaufmannsgerichte, sofern es sich um Streitwerte unter 100 bzw. 300 Mark handelt, einerseits und den ordentl. Gerichten andererseits. Hier bleibt dann der Streit unausgetragen.

3) Nicht auch, wenn es sich um ein Strafgericht handelt. Vgl. hierzu *Radbuhl in Stengels Wörterbuch des DR. Bd. I S. 812.*

4) Arg. § 7 Abs. 2 des Gef. Die Erwirkung einer Kompetenzentscheidung, um die Erhebung einer Klage von vornherein abzuschneiden, ist nicht zulässig.

5) Die *VO. v. 24. Juni 1879 (G.u.V.DBl. S. 315)* ermächtigt zur Erhebung der positiven Komp.Konfl. allein die Ministerien.

6) Abweichender Ansicht die neuere Judikatur des RG. mit der Begründung, daß Abs. 2 des § 17 *RGV.* nur die *Landesgerichte* umfasse. Vgl. bes. *Plenarbeschl. v. 22. Mai 1901 G. in 38 Band 48 S. 195.* Näheres über die ganze Streitfrage u. die Regelung des Verhältnisses zum RG. in anderen deutschen Staaten siehe bei *Meyer-Anschütz DStRt. S. 666.*

7) *BRPflG. § 42.* Gegen Uebergriffe der bezirklichen Instanz bietet das Berufungsrecht des Vorsitzenden die nötigen Garantien.

Rechtshilfeanspruch. Zu seiner Erhebung ist „jede beteiligte Partei“, d. h. ein Jeder berufen, der in einer konkreten Angelegenheit als Inhaber eines individuellen Rechtes oder als rechtlicher Interessent aufzutreten in der Lage ist, wenn sein Anspruch auf Entscheidung sowohl von den bürgerlichen Gerichten, als auch von den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wegen Unzuständigkeit der angerufenen Behörde durch eine Entschliebung zurückgewiesen ist, gegen welche „kein weiteres Rechtsmittel mehr statthaft ist“. Der beim negativen Kompetenzkonflikt gestellte Antrag an den Kompetenzgerichtshof geht auf Bezeichnung derjenigen Stelle, welche „zur Entscheidung der Sache“ zuständig ist. In dem Falle, daß bei den abweisenden Erkenntnissen ein Urteil des Verw.Ger.Hofes mitkonkurriert, kann in Anwendung des § 42 WRPflGes. der Kompetenzkonflikt auch vom Vertreter des Staatsinteresses erhoben werden ¹⁾.

Darauf, daß gegenüber den sich widersprechenden Entscheidungen der gesetzliche Instanzenzug erschöpft ist, kommt es für die Zulässigkeit der Anrufung des Komp.Ger.Hofes nicht an. Es genügt, daß jene Entscheidungen unanfechtbar geworden sind²⁾. Mangels einer entgegenstehenden Vorschrift wäre die Konfliktserhebung auch gegenüber einem Urteil des Reichsgerichtes zulässig ³⁾.

4. Das Verfahren.

a) Die Erhebung des positiven Kompetenzkonfliktes erfolgt durch eine Erklärung an das mit der Sache befaßte Gericht, welche die Zuständigkeit zur Entscheidung unter Angabe der Gründe für eine andere bestimmte Behörde in Anspruch nimmt. Nach Einkunft dieser Erklärung hat das Gericht die Einstellung des Verfahrens zu verfügen und die Akten dem Vorsitzenden des Komp.Ger.Hofes zu übersenden unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Parteien. Gegen diesen Einstellungsbeschluß findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Durch die Erhebung des Konfliktes wird der Lauf aller Fristen im Prozesse gehemmt, und die Zwangsvollstreckung ist bis zur Entscheidung über den Konflikt unzulässig.

Die Verhandlung und Entscheidung des erhobenen Konfliktes erfolgt unter entsprechender Anwendung der für das Zivilprozeßverfahren geltenden Grundsätze ⁴⁾ in öffentlicher Sitzung, zu welcher die beteiligte Verwaltungsbehörde, sowie die Parteien des eingestellten Zivilprozesses beizuziehen sind. Alle Beigezogenen haben das Recht, die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze vorzubereiten und in der Verhandlung selber Anträge zu stellen. Die Entscheidung ergeht jedoch auch dann, wenn die Verwaltungsbehörde oder die Parteien oder beide im Termine nicht vertreten waren. Sie ist den zum Streite beigezogenen Parteien und der Verwaltungsbehörde von Amts wegen zuzustellen und dem Gericht, bei dem der Rechtsstreit anhängig war, in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

b) **Rechtliche Natur des Erkenntnisses.** Da der Streit vor dem

1) Vgl. Komm.Bericht der I. R. zum § 42 WRPflGes. Vdtg. 1883/84 Beilageh. zu d. Prot. S. 144/45.

2) Vgl. Entsch. d. RG. v. 18. Juni 1903 Zeitschr. 1903 S. 195.

3) Vgl. jedoch oben S. 133 in Anm. 6.

4) Als maßgebend werden insbes. die Grundsätze über d. Verfahren vor den Kollegialgerichten bezeichnet; daher Anwaltszwang, jedoch nicht für die Verwaltungsbehörde. Gef. § 13.

Komp.Ger.Hof sich nur zwischen Gericht und Verwaltung abspielt, sind die Parteien des früheren Prozesses im Verfahren rechtlich nur als Zuschauer beteiligt. Das ergangene Erkenntnis übt deshalb auch gegen sie keine direkte Wirkung aus; dessen rechtliche Bedeutung besteht vielmehr nur in einer Anordnung an die Verwaltung, sich jedweden weiteren Einspruchs gegen das Vorgehen der Gerichte zu enthalten, bezw. wenn die Zulässigkeit des Rechtsweges verneint wird, in einer Weisung an das Gericht, falls die Parteien auf einem Erkenntnis dieses Gerichtes bestehen sollten, die erhobene Klage zu verwerfen unter Aufhebung der früher etwa ergangenen Entscheidungen und Zwangsvollstreckungsmaßregeln.

Weil die zugunsten der Zulässigkeit des Rechtsweges ergangene Entscheidung nur eine Zurückweisung des Einspruchs der Verwaltungsbehörde enthält, bleibt es dem Gerichte unbenommen, über die ihm seitens einer Prozeßpartei etwa vorgebrachte Unzuständigkeitsinrede nach freiem Ermessen zu entscheiden, also unter Umständen die erhobene Klage dennoch wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abzuweisen ¹⁾.

Die zum Schutze der Verwaltungsbeschlußbehörden gegen die Verwaltungsgerichte gewährte Nichtigkeitsbeschwerde ist vom Vertreter des Staatsinteresses binnen einer Frist von zwei Wochen von der Zustellung des Urteiles des Verw.-Ger.Hofes bei dem letzteren einzureichen, der dann die Sache an den Kompetenzgerichtshof zur weiteren Behandlung abgibt ²⁾.

b) Die Anrufung des Kompetenzgerichtshofes zur Austragung eines *negativen* Kompetenzkonfliktes erfolgt durch das von einer beteiligten Partei eingereichte Gesuch um Bestimmung der zur Entscheidung der Sache zuständigen Behörde. Für das weitere Verfahren gelten analog die Vorschriften, die für den Austrag des positiven Kompetenzkonfliktes gegeben sind. Auch hier hat das Erkenntnis für die in der Hauptsache sich gegenüberstehenden Parteien nicht die Bedeutung einer rechtskräftigen Entscheidung. Was im Falle der Genehmigung des Gesuches gegeben wird, ist lediglich eine Anweisung an die bezeichnete Behörde, die Sache in Behandlung zu nehmen unter Aufhebung aller bisher ergangenen entgegenstehenden Erkenntnisse oder Verfügungen.

Spielt sich der negative Kompetenzkonflikt zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Verwaltungsgericht ab, so kann er ebenfalls nur mit der in § 42 WRPflG. vorgesehenen Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden, also erst dann, wenn der Instanzenweg bei den Verwaltungsgerichten durchlaufen ist.

IV. Die Staatsbeamten ³⁾.

§ 42. **Einleitung.** I. Die persönlichen Kräfte, deren Arbeitsleistung zur Erfüllung der Aufgaben der staatlichen Behörden notwendig ist, kann der Staat auf doppelte Art und Weise gewinnen. Entweder er statuiert allgemein eine Verpflichtung

1) Vgl. C. d. R. v. 23. März 1884, C. in ZS. Bd. 9 S. 392 ff. u. dazu Otto Mayer, D. Verw.Rt. Bd. I S. 224 f.

2) WRPflG. § 41.

3) Vgl. Wielandt a. a. O. S. 116—141, ferner L. Eder, Das Bad. Beamtenrecht, Freibg. 1897, und für die ältere Zeit: Pfister, Geschichtliche Einleitung usw. Bd. II S. 214 ff., sowie R. Schenkel in der I. Aufl. des Marqu. Handbuchs S. 21 ff.

seiner Angehörigen zur Uebernahme gewisser Arbeiten für den Staat, um dann im Bedarfsfalle die in Betracht kommenden Personen eventuell unter Anwendung von Zwang zur Erfüllung ihrer Untertanenpflicht einberufen zu können, oder er begründet mit den für den Dienst im staatlichen Behördenorganismus in Aussicht genommenen Personen unter der Voraussetzung ihrer Zustimmung ein neben dem Untertanenverhältnis einhergehendes besonderes Dienstverhältnis.

Im ersteren Falle, der abgesehen von dem hier nicht zu erörternden Militärdienste, nur da zur Anwendung zu kommen pflegt, wo es sich um eine Tätigkeit von kürzerer Dauer handelt, ist die Arbeit, welche dem Staate in Erfüllung der Untertanenpflicht geleistet wird, zwar ebenfalls eine amtliche und demgemäß auch den für Amtshandlungen geltenden Vorschriften unterworfen. Aber das von den zum Dienste Herangezogenen „versehene“ Amt ist nicht der Ausfluß einer besonderen persönlichen Eigenschaft, welche denselben zukäme, unabhängig von der einzelnen Arbeitstätigkeit; das amtliche Verhältnis erschöpft sich vielmehr in der Ausübung dieser letzteren. Die Gesetze und speziell auch diejenigen Badens nennen die Tätigkeit dieser Personen zwar eine amtliche, aber sie bezeichnen die betreffenden Funktionäre selber nicht als Beamte.

Schlägt der Staat den anderen Weg ein, so kann er einmal in der Weise verfahren, daß er sich bei der Begründung des besonderen Verpflichtungs- oder Dienstverhältnisses einfach auf den Boden des Privatrechtes stellt und mit den von ihm ausgewählten Personen Arbeitsverträge abschließt wie ein Privatmann. Hier handelt es sich, wenn auch beim Abschluß dieser Verträge allein das öffentliche Interesse die Richtschnur abgiebt, doch nur um Beziehungen privatrechtlicher Art, die für eine staatsrechtliche Beurteilung keinen Raum bieten.

Anders gestaltet sich indessen die Sachlage, wenn der Staat nicht nur bei der Begründung sondern auch bei der Ausbildung des Inhaltes des besonderen Verpflichtungsverhältnisses allein oder doch vorwiegend sein öffentliches Interesse zur Geltung bringt und deshalb die anzuwendenden Rechtsgrundsätze als übergeordnete Macht bindend vorschreibt. In diesem Falle wird für denjenigen, der in das besondere Dienstverhältnis eintritt, eine eigenartige staatsrechtliche Qualifikation begründet, mit der ihn der Staat bekleidet. Und der Träger dieser besonderen Eigenschaft führt demgemäß auch im Gegensatz zu den nur kraft der allgemeinen Untertanenpflicht für den Staat tätig gewordenen Personen auch eine entsprechende Bezeichnung, die ihm bleibt, auch wenn er nicht amtlich funktioniert, er heißt Beamter.

Bei der Begründung dieses Beamtenverhältnisses kann nun der Staat wieder in verschiedener Weise vorgehen. Er kann sich damit begnügen, daß er das öffentlichrechtliche Dienstverhältnis für eine Person nur eintreten läßt zur Führung eines bestimmten einzelnen Staatsamtes. Dies pflegt dann zu geschehen, wenn das Amt nicht die ganze Kraft der in Frage kommenden Person ausfüllt, wenn dieselbe das staatliche Amt neben ihrem sonstigen Berufe zu führen vermag. Den Anreiz zur Führung des Amtes bietet dann die Auszeichnung, die Ehre, welche mit der Innehabung eines solchen Amtes verbunden zu sein pflegt. Mitunter wird auch die Verpflichtung zur Annahme solcher Beamten gesetzlich vorgeschrieben unter Androhung einer Geldbuße im Falle unbegründeter Ablehnung. Die in ein solches Amt eintretenden Beamten heißen mit Rücksicht auf das vom Gesetze präsumierte Annahmemotiv *E h r e n b e*

amte, wie das Wort Ehrenamt auch zur Bezeichnung der kraft der allgemeinen Untertanenpflicht im staatlichen Dienste ausgeübten Tätigkeit verwendet wird.

Ist jedoch das zu besetzende Amt ein solches, daß es im Zweifelsfalle die ganze Arbeitskraft des Inanspruchgenommenen erfaßt, daß seine Verwaltung eine längere, womöglich noch mit großem Kostenaufwand verbundene Vorbereitung erfordert, so vermag der Staat seinen Bedarf an geeigneten Personen nur dadurch zu decken, daß er den Amtswerbern als Ersatz für den Ausfall der freien Berufsarbeit die Gewähr oder doch die Aussicht bietet auf eine dauernde Verwendung und Versorgung, und daß er ihnen insbesondere auch die Möglichkeit gibt, aus einem weniger angenehmen in ein besseres und einträglicheres Amt vorzurücken, im Staatsdienste vorwärts zu kommen. Der Staat kann sich deshalb hier nicht wie bei den Ehrenbeamten mit der Begründung eines auf ein konkretes Amt beschränkten Dienstverhältnisses begnügen, er muß vielmehr die Möglichkeit geben, daß der Einzelne in der Tätigkeit als Beamter seinen Lebensberuf finden kann, und zu dem Zwecke hat er das die Grundlage der Beamten-tätigkeit bildende Dienstverhältnis als solches mit entsprechender Ausstattung versehen und ohne Rücksicht auf die tatsächliche Uebertragung eines einzelnen Amtes zum selbständigen Gegenstand der Verleihung und Erwerbung gemacht. Diese Kategorie von staatlichen Bediensteten, denen die Beamteneigenschaft ohne Beschränkung auf ein bestimmtes konkretes Amt schlechthin verliehen ist, sind es, welche nach dem Sprachgebrauch des badischen Rechtes als Staatsbeamte im eigentlichen Sinne bezeichnet werden, und mit ihnen beschäftigt sich auch allein die umfassende Spezialgesetzgebung, die in dem Beamten Gesetze vom 24. Juli 1888 und seinen Ergänzungsgesetzen niedergelegt ist, und die das ganze Beamtenrecht auf eine neue zeitgemäße Grundlage gestellt hat. Die Vorschriften über die rechtliche Stellung der Ehrenbeamten dagegen finden sich eingestreut in einer Reihe von Einzelgesetzen.

II. Vor dem Inkrafttreten des neuen Beamtenrechtes unterschied man in Baden im wesentlichen drei Hauptgruppen von Staatsbeamten:

1. Die sogenannten Staatsdiener, die vom Großherzoge ernannt wurden. Sie bestanden aus den Inhabern solcher Ämter, deren Führung eine gewisse Selbständigkeit der Entschliebung verlangte und deshalb eine akademische oder technisch-wissenschaftliche Bildung voraussetzte. Außerdem wurde die Staatsdienereigenschaft einer Anzahl von höheren Beamten des Kanzlei- und Rechnungsdienstes verliehen, denen der Landesherr „eine gesicherte Lebensstellung verschaffen“ wollte.

Die Rechtsverhältnisse dieser Staatsdiener waren durch das im § 24 der Verf.-Urk. ausdrücklich „garantierte“ Gesetz v. 30. Januar 1819, das sogen. „Staatsdiener-edikt“ näher geregelt; für die Versorgung ihrer Hinterbliebenen galt daneben das ebenfalls „unter den Schutz der Verfassung gestellte“ Statut des Zivilstaatsdiener-Witwen-fiskus vom 28. Juni 1810 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1876. Eine besondere Klasse der Staatsdiener bildeten die Richter und die ihnen gleichgestellten Mitglieder der Oberrechnungskammer und des Verw.Ger.Hofes, deren Stellung noch mit besonderen Garantien umgeben war ¹⁾.

1) Gef. v. 7. Okt. 1865 u. v. 29. März 1876; v. 25. Aug. 1876 (ObR.R.) vom 14. u. 20. Febr. 1879 und Johann vom 24. Febr. 1880 (Verw.G.H.).

2. Die sogenannten Angestellten der Zivilstaatsverwaltung, d. h. diejenigen Personen, deren Beamtenverhältnis durch die Entschließung (das Dekret) ¹⁾ eines Ministeriums oder einer dazu beauftragten Zentralmittelstelle begründet worden. Zu ihnen gehörten diejenigen Subalternbeamte, denen ein gesichertes Anstellungsverhältnis gewährleistet werden sollte. Ihre rechtliche Stellung war erst mit dem Gesetz vom 26. Mai 1876 einigermaßen gefestigt worden, das ihnen analoge Ansprüche zuerkannte, wie sie die Staatsdiener schon lange besaßen; für ihre Hinterbliebenen traf das an die Stelle älterer und unvollkommener Vorschriften getretene Gesetz vom 22. Juni 1884 eine ausreichende Fürsorge. Unter dieses letztere Gesetz fielen auch die Hinterbliebenen der Notare, die für ihre Person unter dem Rechtspolizeigesetz standen. Besondere Bestimmungen galten für die Mitglieder des Gensdarmcorps und vor allem für die Volksschul- und Reallehrer.

3. Die nicht als Staatsdiener oder dekretmäßig angestellten „sonstigen Staatsbedienstete“. Die Rechtsverhältnisse dieser Kategorie waren gesetzlich nicht festgelegt. Gewisse grundsätzliche, für alle drei Arten von Beamten anwendbare, Vorschriften enthielt, soweit die Besoldungen, Gehalte und sonstige Bezüge in Frage kamen, das die Aufstellung des Staatsvoranschlages näher regelnde sogenannten Statgesetze vom 22. Mai 1882 ²⁾.

Das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 ³⁾ hat diese Unterscheidungen beseitigt und hat in Anlehnung an die auch sonst in vieler Hinsicht zum Vorbilde dienenden Vorschriften des Reichsrechtes den oben erwähnten einheitlichen Typus an ihre Stelle gesetzt. Gleichzeitig wurde eine die Bezüge der Beamten näher regelnde Gehaltsordnung in Gesetzesform erlassen, der ein bis ins einzelne ausgearbeiteter Gehaltstarif als Anlage beigegeben war ⁴⁾. Außerdem wurden die in das Beamtenrecht einschlagenden Bestimmungen des Statgesetzes vom 22. Mai 1882 einer Umarbeitung unterzogen ⁵⁾; dessen Inhalt wurde, soweit derselbe sich mit dem Beamtenrecht befaßte, auf die Festlegung der Grundsätze beschränkt, nach denen die Regierung durch Anstellung, Besoldung usw. von etatsmäßigen Beamten die Staatskasse zu belasten befugt sein sollte, außerdem blieben die in diesem Gesetze enthaltenen näheren Anordnungen über die Bestreitung der Ruhe- und Hinterbliebenenbezüge der vom Staate angestellten Anstalts- und Körperschaftsbeamten aufrecht erhalten.

Zu den neuen Gesetzen ergingen sodann eine Reihe von Vollzugsverordnungen,

1) Daher auch die dekretmäßig angestellten Beamten genannt.

2) G.u.BdBl. S. 155. Für die nicht unter das Staatsdienereid fallenden Beamtenklassen kam soweit es sich um die Aufrechterhaltung der Disziplin handelte, der Art. 11 des LGG. zum RStGB. vom 23. Dez. 1871 in Betracht, der den Staatsbehörden das Recht verlieh, gegen die ihnen untergebenen öffentlichen Diener wegen dienstwidrigen Verhaltens Disziplinarstrafen anzusprechen (Geld bis zu 100 fl. oder Arrest bis zu acht Tagen), und der weiter unter gewissen Voraussetzungen den Staatsbehörden die Befugnis einräumte, die Entlassung, Versetzung auf eine geringere Stelle oder die Entziehung oder Minderung des Ruhegehalmtes anzusprechen. Diese Vorschrift besitzt heute, soweit es sich um die Anwendung der Geldstrafen handelt, wenigstens subsidiär noch praktische Bedeutung für die nicht zu den Beamten zählenden Personen, die als öffentliche Diener dem Staate gegenüber zu gewissen Amtshandlungen verpflichtet sind (wie z. B. die Feuerschauer, Baukontrolleure usw.). Der zweite Teil des Art. 11 ist außer Kraft gesetzt.

3) G.u.BdBl. S. 399.

4) G.u.BdBl. S. 450.

5) G.u.BdBl. S. 518.

so die Vbh. B.D. vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betr. ¹⁾; vom 27. Dez. 1889 die Pflichten der Beamten betr. ²⁾; vom 14. Aug. 1890 die Dienstpolizei betr. ³⁾; vom 14. Okt. 1889 die Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten ⁴⁾ und vom 14. Sept. 1894 das Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen Beamte betr. ⁵⁾.

Nur hinsichtlich ihrer vermögensrechtlichen Stellung wurden in das Beamten-gesetz die Mitglieder des Gensdarmierkorps eingeordnet; ganz außerhalb des Bereiches der neuen Regelung blieben die Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen. Durch die unterm 13. Mai 1892 erlassene Novelle zum Gl.Unterr.Ges. wurden jedoch das Beamten-gesetz und die Gehaltsordnung auch auf diese beiden letztgenannten Klassen ausgedehnt ⁶⁾; eine Aufnahme ihrer Bezüge in den Gehaltstarif fand aber nicht statt.

Die Folgezeit brachte zunächst eine Reihe von Änderungen des Beamten-gesetzes selber (erwähnt seien die Ausdehnung der Fürsorge bei Unfällen im Dienst, die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge ⁷⁾; sodann wurde die Gehaltsordnung wiederholt revidiert, endlich wurden mit Gesetz vom 12. Juni 1902 ⁸⁾ die bisher in der Gehaltsordnung enthaltenen Vorschriften über den Bezug des Wohnungsgeldes zum Gegenstand einer selbständigen Regelung gemacht.

Eine tiefgreifende Umgestaltung erfuhr das ganze Beamtenrecht durch die auf dem Landtage der Jahre 1907/8 beschlossenen und unterm 12. August 1908 erlassenen drei Gesetze ⁹⁾, die nicht nur das Beamten-gesetz in vielen Einzelpunkten abänderten, sondern auch unter vollständiger Aufhebung der früheren Bestimmungen eine neue Gehaltsordnung erließen mit neu aufgestelltem Gehaltstarif, und die zugleich dem Stat-gesetze eine von der früheren nicht unwesentlich abweichende Fassung gaben.

Das als Novelle zum Beamten-Ges. erschienene erste der drei Gesetze verbesserte vor allem die Ruhegehaltsverhältnisse und die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Beamten, beseitigte die Arreststrafe als Ordnungsstrafe und beschränkte die Verpflichtung zur Einholung der Verehelichungserlaubnis; an dem Grundcharakter des Gesetzes wurde nichts geändert. Die neue Gehaltsordnung, welche die frühere an Umfang bedeutend übertrifft, gibt eine erschöpfende Regelung aller einschlagenden Fragen ¹⁰⁾. Die Novelle des Stat-gesetzes befaßt sich im wesentlichen mit der Verwaltung der Be-

1) G.u.BDBl. S. 97, seitdem mehrfach geändert, vgl. G.u.BDBl. 1892 S. 423; 1894 S. 443 u. 1906 S. 6.

2) G.u.BDBl. S. 535; vgl. 1892 S. 625 u. 1903 S. 199.

3) G.u.BDBl. S. 81; vgl. dazu die B.D. des St.Min. Die Dienstpolizei über die mehreren Geschäftsgebieten angehörigen Beamten v. 7. Aug. 1890 (G.u.BDBl. S. 517).

4) G.u.BDBl. S. 355., nunmehr ersetzt durch Vbh. B.D. v. 15. Okt. 1908 (G.u.BDBl. S. 601).

5) G.u.BDBl. S. 383 u. 1899 S. 283.

6) G.u.BDBl. S. 169; vgl. §§ 30 u. ff. Gl.Unt.Ges.

7) Ges. v. 12. März 1896 (G.u.BDBl. S. 58); vgl. § 85 b des B.Ges.; Ges. v. 9. Juni 1900 (G.u.BDBl. S. 789); siehe ferner: U.G. zum B.G.B. u. das Ges. v. 27. Juli 1902 betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen (G.u.BDBl. S. 214).

8) G.u.BDBl. S. 117.

9) G.u.BDBl. S. 365, S. 376 u. S. 416. Alle drei Gesetze wurden hinsichtlich ihrer Geltung auf den 1. Juli 1908 zurückdatiert. Das Beamten-gesetz gelangte auf Grund besonders gegebener Ermächtigung (Art. 6 der Novelle) durch Bekanntm. des Min. der Finanzen unterm 12. Aug. 1908 in neuer Form zur Veröffentlichung (G.u.BDBl. S. 420 ff.) mit teilweiser Änderung in der Bezifferung der Paragraphen.

10) Die Volksschullehrer u. Lehrerinnen sind auch jetzt noch nicht in den Gehaltstarif aufgenommen. Durch die neue Geh.Ordg. wurde in gewisser Beziehung auch in den Bestand des Ges. v. 12. Juni 1902 über das Wohnungsgeld eingegriffen (§ 45 Geh.D.).

amentenwitwenkasse und der etatsmäßigen Behandlung der Bewilligung von Belohnungen und Beihilfen unter Beseitigung der sogen. Unterstützungen und Gnadengaben.

§ 43. **Der Begriff des Beamten nach geltendem Recht.** Nach § 1 Abs. 1 Beamten-Ges., das in Gegensatz zum RStG. den Begriff des Beamten ausdrücklich bestimmt, gilt als Staatsbeamter im eigentlichen Sinn jede Person, die sich auf Grund einer Entschliebung des Landesherrn oder einer vom Landesherrn zur Verleihung der Beamteneigenschaft als zuständig erklärten Behörde in einem Dienstverhältnis zum Staate befindet.

1. Gemeint ist damit das oben erwähnte besonders begründete, auf freiwilliger Uebernahme beruhende und nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen ausgestaltete Verhältnis, das sich nicht auf ein konkretes Amt erstreckt, sondern unabhängig von der Verwendung in einem bestimmten Amte als „Eigenschaft“ einer Person besteht. Die lediglich auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrages zu bestimmten Dienstleistungen für den Staat angenommenen Personen sind durch das Gesetz ausdrücklich aus dem Kreise der Beamten ausgeschlossen ¹⁾; das gleiche gilt aber auch für die Ehrenbeamten. Jedoch finden auf jene Personen gewisse Bestimmungen des Beamtengesetzes über die Pflichten des Beamten trotzdem Anwendung ²⁾.

2. Das Dienstverhältnis muß gegenüber dem **S t a a t e** begründet sein. Deshalb sind keine Beamten im Sinne des B. Ges. die von den Kreisen, Gemeinden und anderen juristischen Personen des öffentl. Rechtes ³⁾ bestellten Repräsentanten oder Beamten, wenn dieselben auch staatliche Aufgaben zu erfüllen haben, und in dieser Beziehung den Anordnungen der Staatsregierung Folge zu leisten verpflichtet sind ⁴⁾. Wohl aber zählen, weil im Dienstverhältnisse zum Staate stehend, zu den Beamten diejenigen Personen, die vom Staate als Verwalter der weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen oder zur Ausübung der staatlichen Mitverwaltung am Kirchenvermögen bestellt, oder vom Staate an öffentlichen Anstalten anderer Art angestellt sind ⁵⁾.

3. Ohne Bedeutung für die Annahme der Beamteneigenschaft ist, abgesehen von den für die aktiven Mitglieder des Gensdarmmeriekorps bestehenden Sonderbestimmungen ⁶⁾, die Art der von den Beamten erwarteten Dienste; gleiches gilt für die Dauer des Dienstverhältnisses. Ebensowenig kommt es darauf an, ob der Beamte dem Dienste seine ganze Kraft widmet oder nicht, sowie darauf, daß der Beamte vom Staate ein Dienst Einkommen zu beanspruchen hat.

1) B. Ges. § 1 Abs. 2; Vbh. Bd. v. 7. Febr. 1890 § 1, wo vor allem auch darauf hingewiesen wird, daß sich der Begriff der Beamten im Sinne des Beamten-Ges. mit dem Beamtenbegriff des Strafrechtes nicht deckt.

2) §§ 15 Abs. 2; 89 Abs. 6 u. 111 des B. Ges.

3) Also auch der Kirchen. Die Mitglieder des Ev. Oberkirchenrates sind durch § 109 der Ev. Kirchenverfassung vom 5. Sept. 1861 dem staatlichen Beamtenrecht ausdrücklich unterstellt.

4) Der Beamtenbegriff deckt sich auch nicht mit dem des „öffentlichen Dieners“, auf welchen sich der Art. 11 I des bad. EG. zum RStRG. bezieht, ebensowenig mit dem im Ges. v. 24. Febr. 1880 angenommenen Beamtenbegriff (vgl. unten § 46).

5) Die Bestreitung der Bezüge dieser Beamten ist in dem Art. 15 u. ff. des Etat-Ges. geregelt. Die Tatsache, daß die Kosten dieser Beamten zum Teil oder ganz von anderen Rechtsobjekten aufgebracht werden, ist für die Annahme eines staatlichen Beamtenverhältnisses ohne Belang. Die Geh. Ordg. (§ 34) nennt diese Beamten *m i t t e l b a r e* Staatsbeamte.

6) Die aktiven Mitglieder des Gensdarmmeriekorps gelten nicht als Beamte im Sinne des B. Gesetzes; über ihre Rechtsverhältnisse vgl. unten § 95 u. Beamten-Ges. § 122.

§ 44. **Die Arten der Beamten.** 1. Das Gesetz teilt die Beamten in *etatmäßige* und *nicht etatmäßige* und unterscheidet innerhalb der ersteren wieder die *landesherrlich* und die *behördlich* angestellten Beamten.

Etatmäßige Beamte sind diejenigen, denen eine in dem Gehaltsetat des Staatsvoranschlages aufgeführte Stelle in den vorgeschriebenen Formen als solche übertragen ist. Sie allein können die Eigenschaft der Unwiderruflichkeit, den Anspruch auf Wohnungsgeld, auf Ruhe-, Sterbe- und Versorgungsgehalt erwerben, für sie allein gelten die Vorschriften der Gehaltsordnung. Ein etatmäßiger Beamter kann gleichzeitig nicht mehr als eine der im Gehaltstarif vorgesehenen Stellen versehen; die ihm übertragene Dienststelle muß andererseits seine ganze Zeit und Kraft beanspruchen. Dienstleistungen, die diesem Erfordernisse nicht genügen, können einem etatmäßigen Beamten nur im Nebenamte übertragen werden ¹⁾.

Durch landesherrl. Entschliebung werden in der Regel diejenigen etatmäßigen Amtsstellen besetzt, die eine höhere, wissenschaftliche oder künstlerische Berufsbildung erfordern ²⁾. Die landesherrl. angestellten Beamten unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Rechtsstellung von den anderen etatmäßigen Beamten nur dadurch, daß es auch zu ihrer Entlassung, Versetzung oder zur Ruheetzung einer besonderen landesherrl. Entschliebung bedarf, und daß ihre Strafversetzung und strafweise Dienstentlassung nur auf Grund eines Ausspruches des Disziplinarhofes erfolgen kann ³⁾.

2. Ein weiterer Unterschied besteht zwischen den *widerruflich* und den *unwideruflich* angestellten Beamten.

Die Unwiderruflichkeit, die nur von den etatmäßigen Beamten erworben werden kann, und die im Zweifelsfalle nach Ablauf von fünf Jahren kraft Gesetzes eintritt ⁴⁾, bewirkt, daß die Entlassung des Beamten ohne dessen Zustimmung nur im Wege des Disziplinarverfahrens geschehen, und daß die Versetzung an eine andere Stelle nur unter den im Gesetze bestimmten besonderen Voraussetzungen erfolgen kann. Die Richter und die denselben gleichgestellten Beamten gelten von der ersten etatmäßigen Anstellung an als unwiderruflich angestellt; auch für ihre Versetzung gelten besondere Grundsätze ⁵⁾.

Die nicht zur unwiderruflichen Anstellung gelangten Beamten können, soweit darüber nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, mit Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist entlassen werden. Die Beobachtung der Frist ist nicht erforderlich, wenn der Beamte sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht hat ⁶⁾.

3. Sondervorschriften gelten, außer den bereits erwähnten Bestimmungen bezügl. der richterlichen Beamten, für die landständischen Beamten, die Mitglieder

1) § 3 Geh. D.; über die den nicht etatmäßigen Beamten zustehenden Rechte und Ausichten vgl. die §§ 46, 57 u. 72 des Ges.

2) § 3 Abs. 1 des Ges. Durch Vbh. B. D. kann auch für andere „wichtigen Stellen der Staatsverwaltung“ eine Ernennung im Wege landesh. Entschliebung vorbehalten werden: § 3 Abs. 2 des Ges. u. § 10 Vbh. B. D. v. 7. Febr. 1890 (in der Fassung der B. D. vom 21. Dez. 1894).

3) §§ 53 u. 88 des Ges.

4) Aus besonderen Gründen kann diese Frist auf sieben Jahre verlängert oder auch (im Wege einer landesherrl. Entschliebung) verkürzt werden: § 4 Abs. 1 und 2 des Ges. § 13 der Vbh. B. D. vom 7. Febr. 1890.

5) §§ 4, 5, 117 des Ges. § 8 G. B. G.

6) § 4 Abs. 3 des Ges. § 8 Abs. 2 der angef. B. D., welche die Kündigungsfrist für nichtetatmäßige Beamte auf vier Wochen festsetzt.

des Verm. Gerichtshofes, die Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer, die Hochschulprofessoren und Professoren der Akademie der bildenden Künste sowie für die weiblichen Beamten. Dieselben beziehen sich, was die vier ersten Klassen anbelangt, auf die Disziplinierung und Versetzung, hinsichtlich der genannten Professoren auf die Festsetzung des Gehaltes und des Ruhegehaltes; die richterlichen und die ihnen gleichgestellten Beamten genießen noch weitere besondere Vorzüge hinsichtlich ihrer Gehaltsansprüche¹⁾. Bezüglich der weiblichen Beamten ist angeordnet, daß a) ihre Anstellung mit der Verhehlung zu einer unbedingt widerruflichen wird, b) der Anspruch auf Gewährung eines Ruhegehaltes im Falle der Verhehlung erlischt, und der durch den vorherigen Eintritt der Dienstunfähigkeit bereits begründete Anspruch ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann, und c) ein Anspruch der Kinder auf Versorgungsgehalt nicht Platz greift²⁾.

4. Die Gehaltsordnung teilt die etatmäßigen Beamten, je nachdem sie in die Abteilungen A—D, oder E—G bezw. H—K des Tarifs eingereiht werden, in obere, mittlere und untere Beamte. Für die Anstellung in einem Amte der erstgenannten Klasse wird in der Regel die volle Mittelschul- und Hochschulbildung und die Ablegung einer Prüfung, für die in der zweiten Klasse zum mindesten der Nachweis der zur erfolgreichen Absolvierung der sechsten Klasse einer Mittelschule erforderlichen Kenntnisse verlangt³⁾. Auf die Klasse der unteren Beamten beziehen sich die für die Anstellung der Militäranwärter erlassenen Vorschriften.

5. Von ganz untergeordneter Bedeutung ist der seit der Novelle vom 12. Aug. 1908 nur noch für nichtetatmäßige Beamte bestehende Unterschied zwischen den voll beschäftigten Beamten und denjenigen, deren Dienst nicht die ganze Zeit und Arbeitskraft in Anspruch nimmt⁴⁾. Nach § 3 der Geh.D. sind Dienstleistungen letzterer Art, sofern sie nicht einem Beamten im Nebenamt zugewiesen werden können, durch Arbeit oder Dienstvertrag zu übertragen.

§ 45. Die Begründung des Beamtenverhältnisses. Die Beamteneigenschaft wird erworben durch Verleihung seitens des Landesherrn oder einer für diese Verleihung als zuständig erklärten Behörde⁵⁾. Die Verleihung der Beamteneigenschaft ist ein staatlicher Verwaltungsakt.

Sie wird rechtswirksam mit der schriftlichen Eröffnung der darüber ergangenen Entschliebung⁶⁾. Einer Annahmeerklärung der ausgesprochenen Verleihung bedarf es nicht; die Begründung des Beamtenverhältnisses erfolgt nicht durch Vertrag. Das Zustandekommen eines solchen wird nach den Bestimmungen des bad. Beamtenrechtes nur dann angenommen, wenn es sich um die Begründung eines Dienstverhältnisses ohne Beamteneigenschaft handelt⁷⁾. Allerdings ist Voraussetzung

1) §§ 116 u. ff. des Gef. §§ 30 u. ff. Geh.Ordg. Die im Dienste der Main-Neckarbahn befindlichen badischen Beamten sind den Bestimmungen der Art. 9 u. 10 des Staatsvertrages vom 14. Dezemb. 1901 unterstellt. (G.u.V.DBl. 1902 S. 301).

2) § 121 des Gef.

3) § 6 der Geh.Ordg.

4) Vgl. §§ 12, 42, 43 u. 46 des Gef.

5) § 1 Abs. 1 des Gef.

6) § 7 B.D. v. 7. Febr. 1890.

7) Auch die freiwillige Auflösung des Dienstverhältnisses tritt, obwohl das Beamt.Gef. dem Beamten ausdrücklich einen Anspruch auf Entlassung einräumt, erst dann in Kraft, wenn die „Entlassung“ des Beamten ausgesprochen ist. Wird diese zu Unrecht verweigert, so bleibt das Dienst-

für die Wirksamkeit des Verleihungsaktes, daß der ernannte Beamte mit der Entstehung des Beamtenverhältnisses einverstanden ist. Will er sich dem dieses besondere Dienstverhältnis begründenden Verwaltungsakte nicht unterwerfen, so kann er demselben durch Verweigerung seiner Zustimmung, d. h. durch Ablehnung seine Wirksamkeit entziehen. Ein Recht der Verwaltung, einen Staatsangehörigen zum Eintritt in das Beamtenverhältnis zu zwingen, besteht nicht.

Ebenso wenig ist ein Recht des Einzelnen anerkannt, die Aufnahme in ein Staatsamt verlangen zu können. Der § 9 der Verf. Urk. will nur dem Gedanken Ausdruck geben, daß bei der Aufnahme in den Staatsdienst keine Konfession oder kein Stand zurückgesetzt bezw. bevorzugt werden soll. Eine Ausnahme von diesem letzteren Grundsatz gilt nur bezügl. der Besetzung einer bestimmten Zahl von Subaltern- oder Unterbeamtenstellen, bei der auf Grund einer von den deutschen Regierungen getroffenen Vereinbarung nach Anordnung des Staatsministeriums diejenigen inaktiven Militärpersonen, die sich im Besitze eines Zivilversorgungsscheins befinden, den Vorzug vor andern Bewerbern genießen sollen¹⁾.

Nicht im Widerspruch mit dem angeführten Grundsatz der Verfassung steht es, daß für die verschiedenen Ämter durch die Vorschrift des Nachweises bestimmter Qualifikationen oder (in einzelnen Fällen) durch das Verbot der Ämterhäufung²⁾ der Kreis der zur Ernennung in Betracht kommenden Personen eingeschränkt ist.

Allgemeine Anordnungen in letztgenannter Hinsicht gibt die im Vollzug des Gesetzes erlassene Vdh. Bd. vom 7. Febr. 1890 über die Aufnahme in den staatlichen Dienst. Darnach kann die Eigenschaft als *n i c h t e t a t m ä ß i g e r* Beamter entweder auf Grund einer abgelegten Prüfung bezw. des Beibringens eines besonderen Befähigungsnachweises, oder nach Ablegung einer im vertragmäßigen Dienstverhältnis zugebrachten Probezeit (bei Männern mindestens ein, bei Frauen zwei Jahre) verliehen werden³⁾.

Für die Verleihung der Eigenschaft als *e t a t m ä ß i g e r* Beamter ist Voraussetzung:

Erfüllung der für die betreffende etatmäßige Stelle festgesetzten besonderen Bedingungen,

Ablistung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heer oder in der stehenden Marine oder geschlossene Ausmusterung bezw. Ueberweisung zum Landsturm I. Aufgebotes oder zur Ersatzreserve oder zur Marineersatzreserve,

verhältnis bestehen. Dies wird §. 114 auch von *E d e r t* anerkannt, obwohl derselbe sonst auf dem von *L a b a n d*, *R e h m*, *S e h d e l u.* *J e l l i n e l* vertretenen Vertragsstandpunkte steht. Für die im Texte festgehaltene Anschauung vgl. vor allem *Otto M a h e r a.* a. D. Bd. II S. 220 ff. u. *A n s c h ü ß* in *H o l z e n d o r f f s* Enzyklopädie 6. Aufl. S. 589. In der Vdh. Bd. v. 7. Febr. 1890 § 8 ist allerdings bezügl. der *n i c h t e t a t m ä ß i g e n* Beamten die Austrittserklärung als Auflösungsgrund des Beamtenverhältnisses ausdrücklich anerkannt.

1) G.u.BdBl. 1882 S. 275 u. Vollz. Vorschr. des St. Minist. vom 30. Sept. 1882 (G.u.BdBl. S. 307) b. Verzeichnis der den Mil. Anwärtern vorbehaltenen Stellen: Bkftm. v. 28. Sept. 1903 (G.u.BdBl. S. 175) u. Nachtrag v. 14. Sept. 1904 (G.u.BdBl. S. 403); Bekanntm. v. 7. Aug. 1906 (G.u.BdBl. S. 257) u. vom 8. Aug. 1907 (G.u.BdBl. S. 373).

2) Vgl. G.B.G. 151, Oberrechnungsl.-Ges. Art. 4; Ges. über den Bero. Ger. Hof Art. 2.

3) §§ 2—5 der V.D. Besondere Bestimmungen über die Probeprobezeit gelten für die Angehörigen des Gensdarmenkorps und für die Militäranwärter. § 6 der V.D. Der § 1 der V.D. gibt zugleich auch für das „vertragmäßige“ Dienstverhältnis gewisse allgemeine Vorschriften (schriftl. Form, 14tägige Kündigungsfrist, Anerkennung der Haftung der vertragsmäßig Angestellten für Amtsbelikte).

Zurücklegung der etwa vorgeschriebenen Probefristzeit und befriedigende Dienstleistung als außeretatmäßiger Beamter. Die Leistung im außeretatmäßigen Verhältnis soll mindestens zwei Jahre, bei Militärämtern mindestens ein Jahr gedauert haben. Für weibliche Beamte ist eine fünfjährige Verwendung im nichtetatmäßigen Beamtenverhältnis vorgeschrieben ¹⁾.

Die mit Umgehung dieser Vorschriften oder unter Verletzung der besonderen Qualifikationsbestimmungen erfolgte Verleihung einer Stelle ist jedoch keineswegs als ungültig anzusehen. Sie begründet höchstens, wenn es sich um die Verletzung gesetzlicher Schranken handelt, einen Fall der Verantwortlichkeit der Minister gegenüber den Ständen ²⁾. Wirkungslos ist die Verleihung der Beamteneigenschaft nur dann, wenn dem Ernannten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ausdrücklich abgesprochen ist (RSt.G.B. §§ 31, 34—36, 319, 358).

Zuständig zur Verleihung der Beamteneigenschaft sind neben dem Landesherren die Ministerien oder die Zentralmittelstellen, letztere gewöhnlich dann, wenn eine Probefristzeit vorausgegangen ³⁾.

In der schriftl. Mitteilung über die Verleihung der Beamteneigenschaft soll zugleich der Tag bezeichnet werden, an dem diese letztere beginnt; andernfalls ist der Tag der Eröffnung maßgebend ⁴⁾. Der Anspruch des Beamten auf das Dienstverdienst beginnt jedoch erst mit dem Tage des Amtsantrittes; für den Anspruch auf Ruhegehalt wird im Zweifelsfalle angenommen, daß das Beamtenverhältnis mit der ersten eidlichen Verpflichtung begonnen habe ⁵⁾.

Bei der erstmaligen Anstellung oder bei der Versetzung auf eine Stelle anderer Art erhält der etatmäßige Beamte eine förmliche „Bestallung“ ⁶⁾.

Auf die im § 7 des B.Ges. der Regierung überlassene Befugnis, den Beginn des Dienstverhältnisses für gewisse Beamte von der Stellung einer *R a u t i o n* zugunsten des Staates abhängig zu machen, wurde durch Vdh. Bd. vom 15. Sept. 1900 Verzicht geleistet. Eine Kautionsleistung kann seitdem nur noch gefordert werden, soweit die Sicherstellung von Privaten, öffentlichen Anstalten usw. ausschließlich oder neben derjenigen des Staates in Frage kommt ⁷⁾.

§ 46. Die Pflichten und Rechtsbeschränkungen der Beamten. I. Aus der Ver-

1) §§ 9 ff. der B.D. In die Zeit der Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamten können Dienstverhältnisse bei der Gr. Hof-, bei der Kirchen- od. Kommunalverwaltung bis zu einem gewissen Grade miteingerechnet, ebenso kann in einzelnen Fällen von der Probezeit ganz dispensiert werden.

2) Vgl. hierüber *S e y d e l*, *Verh. StR. Bd. II S. 193*. Dies gilt auch für die Richter vorbehaltlich natürl. der Bestimmungen über die Zulässigkeit der in den Prozeßordnungen vorgesehene Rechtsmittel.

3) §§ 2 ff. u. § 10 der angef. B.D.

4) Dies gilt insbesondere für die etatmäßige Anstellung, die wirksam wird mit der schriftlichen Eröffnung der Entschliebung, wodurch dem Beamten eine etatmäßige Stelle übertragen wird. In der Entschliebung über die etatmäßige Anstellung wird zugleich auch der dienstliche Wohnsitz des Beamten bestimmt, jedoch kann den Ministerien oder einer Zentralmittelstelle eine anderweite Bezeichnung des Wohnsitzes vorbehalten bleiben. Vgl. die angef. B.D. §§ 7, 11 u. 12.

5) §§ 16 u. 37 des Ges.

6) § 12 Abs. 2 u. 3 der B.D.

7) *H.u.B.D.Vl. S. 951*. Die B.D. erstreckt sich auch auf diejenigen Personen, die ohne Beamteneigenschaft zu besetzen, ständig wie Beamte verwendet werden.

leihung der Beamteneigenschaft ergeben sich für den Beliehenen folgende Verbindlichkeiten ¹⁾:

1. Derselbe ist verpflichtet, in dem begründeten Dienstverhältnis so lange zu verbleiben, bis er ordnungsgemäß entlassen ist ²⁾;

2. er hat während der Dauer des Dienstverhältnisses alle ihm übertragenen Aemter zu übernehmen und hat etwaige Veränderungen seiner Stellung, die durch Versetzung oder Zuruhesetzung bewirkt werden, nach Maßgabe der hierüber geltenden besonderen Bestimmungen zu dulden ³⁾.

a) Die **Versetzung** der nicht etatmäßig angestellten, ebenso die der etatmäßig, aber noch nicht unwiderruflich, angestellten Beamten kann ohne Beschränkung stattfinden; die unwiderruflich angestellten Beamten können dagegen ohne ihre Zustimmung auf eine andere Amtsstelle nur versetzt werden, wenn die letztere etatmäßig und ihrer Berufsbildung entsprechend ist, und wenn dabei keine Schmälerung des zur Zeit der Versetzung verliehenen anschlagsmäßigen Dienst Einkommens eintritt.

Die richterlichen Beamten (die Richter bei dem Oberlandesgericht, den Landgerichten und den Amtsgerichten) können ohne ihre Zustimmung auf eine andere Stelle nur versetzt werden, wenn dies entweder:

infolge einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke, oder durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist.

Die Versetzung darf in diesen Fällen nur auf eine gleiche oder höhere Richterstelle erfolgen und nicht mit einer Schmälerung des Gehaltes verbunden sein. Ueber die Frage, ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist eine richterliche Entscheidung herbeizuführen, die auf Veranlassung des Justizministeriums durch das Oberlandesgericht in der für den (richterlichen) Disziplinarhof bestimmten Besetzung erfolgt ⁴⁾.

Analoge Beschränkungen gelten für die Versetzung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes und der Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer; jedoch kann hier die Versetzung auf eine der Berufsbildung des betreffenden Beamten entsprechende Verwaltungsstelle verfügt werden. Bei der Versetzung eines Mitgliedes der Oberrechnungskammer ist das Interesse des Dienstes dieser Behörde maßgebend. Die entscheidende Behörde ist der Disziplinarhof ⁵⁾.

b) Die **Versetzung in den Ruhestand**, die nur bezüglich der etatmäßigen Beamten vorkommt, ist eine einstweilige oder eine definitive.

Die **einstweilige Zuruhesetzung** kann, wie früher erwähnt, jederzeit verfügt werden gegenüber den Mitgliedern des Staatsministeriums. Den übrigen Beamten gegenüber ist dieselbe nur dann zulässig, wenn zu der Verwendung des betreffenden Beamten im aktiven Dienst infolge einer Veränderung in der Organisation der Be-

1) Vgl. hierzu außer den einschlagenden Gesetzesbestimmungen die Vorschriften der Ldh. Bd. v. 27. Dez. 1889, die Pflichten der Beamten betr. in der Fassung der Ldh. Bd. vom 14. Dez. 1892.

2) § 6 des Ges.

3) §§ 5, 8 Abs. 3, 28 ff. des Ges.

4) § 117 Ziff. 1 u. 4 des Ges.

5) §§ 118, 119 des Ges. Eine formelle Beschränkung des Versetzungsrechtes gilt bezüglich der Hauptlehrer an Volksschulen. Dieselben können gegen ihren Willen nur versetzt werden, wenn vorher die Ortsschulbehörde darüber vernommen ist (§ 34 Gl.Unterr.Ges.). Das Recht der Versetzung entfällt, abgesehen von der Disziplinierung, wenn die Versetzung der betreffenden Stelle nicht in der Hand der Regierung gelegen ist, so bei den landständischen Beamten und den Hauptlehrern der St. Ordnungsstädte.

hördern oder ihrer Bezirke keine Gelegenheit mehr besteht; gegenüber den diplomatischen Vertretern, den Direktoren und Mitgliedern der Ministerien, den Vorständen der Zentralmittelstellen und sonstiger zentraler Landesbehörden, dem Oberstaatsanwalt und den Beamten des Geh. Kabinetts ist die einstweilige Zuruhesetzung auch dann gestattet, wenn „sonstige triftige Gründe“ vorliegen ¹⁾.

Die e n d g ü l t i g e Zuruhesetzung eines jeden Beamten kann erfolgen, wenn derselbe entweder das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, oder wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden ist. Ueber das Vorhandensein der Dienstunfähigkeit findet eventuell unter Mitwirkung des Ministeriums und unter Bezug des Beteiligten eine eingehende *causae cognitio* statt. Die Dienstunfähigkeit kann ohne weiteres angenommen werden, wenn der Beamte seit einem Jahre von der Verübung seines Amtes abgehalten ist ²⁾. Für die zwangsweise Zuruhesetzung der Richter, der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes und der Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer gelten die gleichen Zuständigkeitsvorschriften, die bei der Veretzung zu beachten sind.

Für die Veretzung in den einstweiligen Ruhestand gelten keine besonderen Verfahrensvorschriften.

Der zur Ruhe gesetzte Beamte scheidet aus dem aktiven Dienste aus und erfährt dementsprechend auch eine Aenderung seiner Bezüge; er verbleibt aber und zwar ohne Unterschied, ob es sich um eine einstweilige oder um eine vollständige Zuruhesetzung handelt, nach wie vor im Beamtenverhältnis. Der zur Ruhe Gesetzte untersteht deshalb im wesentlichen all den Dienstvorschriften, die nicht mit der Führung eines konkreten Amtes verbunden sind, und er ist insbesondere, mit Ausnahme der wegen hohen Alters Zuruhegesetzten, auf Verlangen der zuständigen Dienstbehörde verpflichtet, jederzeit, sobald er seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat, ein ihm angetragenes Amt zu übernehmen ³⁾.

3. Der Beamte ist verpflichtet, während der ganzen Dauer des Beamtenverhältnisses nicht nur im Dienst sondern auch außerhalb desselben ein Verhalten zu beobachten, das der Achtung und des Vertrauens, die seine Stellung („sein Beruf“) erfordert, würdig ist ⁴⁾.

4. Er hat weiter über die ihm vermöge seiner Beamtenstellung bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, oder von der vorgesetzten Dienstbehörde vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten ⁵⁾.

5. Endlich ist er verpflichtet, bevor er eine eheliche Verbindung eingeht, der zuständigen Dienstbehörde rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Für bestimmte zu bezeichnende Arten von Beamten, denen die Aufsicht und Wartung in staatlichen Anstalten obliegt, kann die Zulässigkeit der Verhehlung von der vorgängigen Erlaubnis der

1) §§ 32 u. 33 des Ges.

2) §§ 29 u. 31 des Ges.

3) Vorausgesetzt daß beim Anbieten dieses neuen Amtes die für die „Veretzung“ bestehenden Vorschriften beobachtet werden. Vgl. Art. 5 des Ges.

4) § 8 des Ges. Vgl. auch § 12 Abs. 1, wo diese Verpflichtung besonders für die im „Amte“ stehenden Personen näher behandelt wird.

5) § 9 des Ges. Die Verpflichtung gilt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses; über die Vernehmung der Beamten als Zeugen u. Sachverständigen: JPrD. §§ 376 u. 408, StrPrD. §§ 53 u. 76 u. die §§ 1—5 u. 7 der WD. vom 27. Dez. 1889.

zuständigen Dienstbehörde abhängig gemacht werden ¹⁾).

6. Als allgemeine Beschränkung besteht für die Beamten das Verbot, ohne vorherige Genehmigung der vorgesetzten Behörde als Sachverständiger außergerichtliche Gutachten abzugeben, ebenso die Vorschrift, daß Titel, Ehrenzeichen, Gehalte, Belohnungen und Geschenke von anderen Landesherren oder Regierungen nicht ohne Genehmigung des Großherzogs oder der von ihm als zuständig erklärten Behörde und sonstige, ihnen mit Bezug auf das Amt von anderer Seite ²⁾ zugebachte Gehalte, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenke nicht ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde angenommen werden dürfen ³⁾).

Die Beschränkung hinsichtlich der Gutachtenerstattung kommt ebenso wie die Verpflichtung zur Anzeige der beabsichtigten Eheschließung bei den im Ruhestande befindlichen Beamten in Wegfall ⁴⁾).

II. Das den Beamten ergreifende Verpflichtungsverhältnis erfährt eine Steigerung, wenn und solange dem Beamten auf Grund des allgemeinen Dienstverhältnisses ein bestimmtes Amt übertragen ist; in diesem Falle tritt neben die „allgemeine Dienstpflicht“ noch die „A m t s p f l i c h t“ ⁵⁾).

Das Gesetz faßt den Inhalt dieser Pflicht dahin zusammen: „Der Beamte hat alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen“.

a) Der Beamte ist deshalb verpflichtet, der Führung des Amtes seine ganze Zeit und Kraft zu widmen. Die Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung ist ihm nur gestattet, wenn dies mit der gewissenhaften Wahrnehmung seiner Amtspflichten und mit dem Ansehen seines Amtes sowie mit dem Vertrauen, welches dasselbe zu genießen hat, vereinbar ist. Für einzelne im Gesetze besonders hervorgehobene Fälle ist eine ausdrückliche vorgängige Genehmigung durch die vorgesetzte Dienstbehörde verlangt, die jederzeit widerruflich ist ⁶⁾).

b) Die gewissenhafte Wahrnehmung des Amtes erfordert vor allem, daß der Beamte sich nicht ohne besondere Erlaubnis seiner vorgesetzten Dienstbehörde von seinem Amte entfernt. Jedoch soll jedem Beamten jährlich ein angemessener U r l a u b bewilligt werden, ohne daß der Beamte die Kosten der Stellvertretung zu tragen hat; der Feriengenuß ist dem Urlaub gleichzustellen. Die näheren Vorschriften über Urlaubsbewilligung und Stellvertretung sind der verordnungsmäßigen Regelung vorbehalten. Zur Teilnahme an den Verhandlungen des Landtages bedürfen die Beamten keines Urlaubs; die Stellvertretungskosten sind in diesem Falle von der Kasse

1) § 11 des Ges., §§ 8 u. ff. der B. D. Die im § 10 der B. D. enthaltene Vorschrift bez. der Grenzaufsicht ist damit hinfällig geworden.

2) Genannt sind insbes. Gemeinden, Kommunalverbände, Kirchen, Stiftungen und Fideikommiss.

3) §§ 10 u. 13 des Ges., §§ 14 u. ff. der B. D.

4) § 15 des Ges.

5) Vgl. die Ueberschrift des § 8 des Ges.

6) § 12 des Ges., §§ 11 u. ff. der B. D. Der Genehmigung bedürfen: der Betrieb eines Gewerbes und zwar auch dann, wenn derselbe von einem Mitglied des Hausstandes geführt wird; die Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit denen eine Belohnung verbunden ist; der Eintritt in das Gründungskomitee, den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft; die Uebernahme einer Vormundschaft gegen Entgelt. Die vorgesetzte Dienstbehörde ist weiter berechtigt, die Fortführung einer jeden Vormundschaft zu untersagen.

zu tragen, aus welcher der Beamte sein Dienst Einkommen bezieht. Gleiches gilt für die Entfernung vom Amte, die durch die Erfüllung anderer staatsbürgerlicher Pflichten, insbesondere durch die Besorgung ehrenamtlicher Funktionen bedingt wird, zu deren Uebernahme der Beamte verpflichtet ist. Jedoch hat der Beamte in all diesen Fällen von der bevorstehenden Abwesenheit seiner vorgesetzten Dienstbehörde rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Unberechtigtes Fernbleiben vom Amt hat für die entsprechende Zeit den Verlust des Dienst Einkommens zur Folge ¹⁾.

c) Der Inhalt der mit dem Amte verbundenen *E i n z e l p f l i c h t e n* bestimmt sich, wie erwähnt, nach den einschlagenden „Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften“.

Aus der Gegenüberstellung dieser verschiedenen Normen darf aber nicht etwa der Schluß gezogen werden, daß dem Beamten ohne weiteres das Recht zustehe, die Befolgung eines an ihn ergehenden Dienstbefehles davon abhängig zu machen, daß ihm dessen Uebereinstimmung mit den Normen höherer Ordnung nachgewiesen werde. Der Beamte hat vielmehr, wenn ihm nicht durch das Gesetz eine selbständige und unabhängige Entschliebung zugestanden worden, jeden von einem Vorgesetzten ergehenden Dienstbefehl ohne weiteres zu vollziehen. Die Verantwortung für den Inhalt des Befehls trifft dem Vorgesetzten. Selbstverständlich muß aber auch ein wirklicher Dienstbefehl vorliegen, und dies ist immer nur dann der Fall, wenn es sich um eine dienstliche und nicht etwa um eine private Angelegenheit handelt, wenn der Befehl von dem dazu berechtigten Vorgesetzten ausgeht, wenn er in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erlassen, und wenn er nicht auf eine durch das Gesetz ausdrücklich verbotene Handlung gerichtet ist. Vollzieht ein Beamter eine Anweisung, die dieser Voraussetzungen entbehrt, so trifft die Verantwortung für die Handlung ihn in vollem Umfang. Die Möglichkeit, sich derselben durch Anbringung einer Remonstration zu entziehen, ist im bairischen Rechte nicht anerkannt. Zu den Beamten, welche hinsichtlich ihrer Entschliebungen selbständig und unabhängig gestellt sind, gehören außer den Ministern und Richtern auch diejenigen Verwaltungsbeamten, die zur Ausübung der Rechtsprechung mit berufen sind, die Vollstreckungsbeamten, soweit sie über die formellen Voraussetzungen des Vollstreckungsverfahrens zu entscheiden haben, ebenso die Mitglieder staatlicher Prüfungs- und Schätzungskommissionen ²⁾.

III. Die Erfüllung der aus dem Beamtenverhältnisse sich ergebenden Verpflichtungen ist von allen Personen, denen die Beamteneigenschaft verliehen wird, vor dem erstmaligen Eintritt in ein Amt durch Ablegung eines *E i d e s* besonders zu bekräftigen.

Die näheren Vorschriften über die Abnahme dieses Eides, der bald als „Diensteid“ bald als „Beamteneid“ bezeichnet wird, gibt die *RD.* v. 7. Febr. 1890 über die Aufnahme in den staatl. Dienst. Das *Beamt. Ges.* selber hebt nur hervor, daß der geleistete Eid auch für alle Aemter verpflichtet, welche später übertragen werden, und daß das

1) § 14 des *Ges.*; vgl. Art. 21 *RB.* (bezüglich der Mitglieder des Reichstages), § 66 *RMilG.* (bez. der zum Militärdienst einberufenen Beamten). Die über die Urlaubsbewilligung zur Zeit geltenden Verordnungsbestimmungen siehe §§ 19 ff. der *RD.* v. 27. Dez. 1889. Gewisse Klassenbeamte sollen alljährlich zwei bis vier Wochen von der Besorgung ihres Dienstes entbunden werden.

2) Eine über die Regeln des Beamtenrechts hinausgehende Gehorsamspflicht besteht für die Mitglieder des Gensdarmieriekorps, welche den Bestimmungen der Militärgesetzgebung des deutschen Reiches unterworfen sind, vgl. Vereinb. zwischen Preußen u. Baden v. 1./30. Okt. 1900, § 2; Bekanntm. des St. Minist. v. 8. Nov. 1900 (*G. u. V. D. Bl.* S. 1038), *MilStrGW.* § 47.

Unterbleiben der dienstlichen Verpflichtung auf die Gültigkeit der Amtshandlungen und auf die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen ohne Einfluß ist ¹⁾.

Die Formel des Beamteneides, der auch von denjenigen Personen zu leisten ist, die bereits als Badener den Hulldigungs- oder Fahneneid geschworen haben, oder die in einem anderen öffentlichen Dienstverhältnis verpflichtet worden sind, wiederholt für die badischen Staatsangehörigen einfach den Inhalt des Hulldigungseides ²⁾ unter Anfügung des Versprechens einer gewissenhaften Erfüllung der Pflichten des übertragenen Amtes, d. h. des Beamtenverhältnisses. Für die Eidesleistung von Nichtbadenern, welche, ohne die badische Staatsangehörigkeit zu erlangen, zu Beamten ernannt sind, kommt eine besondere, dem Wortlaute des § 8 Abs. 1 des Beamt.Ges. nachgebildete Formel zur Anwendung ³⁾.

§ 47. **Die Rechtsfolgen der Pflichtverletzungen.** Die Verletzung der dem Beamten obliegenden Verpflichtungen ist, wo es sich um schwerwiegende Fälle handelt, zum Gegenstand einer strafgesetzlichen Regelung geworden, auf Grund deren gegen den schuldigen Beamten mit krimineller Strafe vorgegangen wird.

Ist mit der Pflichtverletzung die Vermögensbeschädigung einer anderen Person verknüpft, so entsteht infolge derselben ein Erstattungsanspruch des Geschädigten.

Aus einer jeden Pflichtverletzung erwachsen aber außerdem für den Staat, der dem Beamten als dessen Dienstherr in einem besonderen Verhältnisse gegenübersteht, eine Reihe von besonderen Befugnissen, welche vom Gesetze zusammenfassend als dienstpolizeiliche bezeichnet werden und sowohl einen Zwang zur Pflichterfüllung als auch ein strafendes Einschreiten gegenüber dem Beamten ermöglichen.

I. Die zu strafgesetzlichen Tatbeständen erhobenen Pflichtverletzungen der Beamten finden sich als eigentliche und uneigentliche Amtsdelikte im Abschnitt 28 des RStGB. Ihre Verfolgung im Wege des ordentlichen Strafverfahrens ist jedoch auf Grund der durch den § 11 des Einf.G. zur GVerf. gegebenen Ermächtigung in Baden landesrechtlich beschränkt. Die hier einschlagenden Vorschriften gibt das Gesetz vom 24. Febr. 1880 ⁴⁾ in den Art. 9 u. ff.

Darnach besitzt das dem betreffenden Beamten vorgesetzte Ministerium das Recht, solange in dem gerichtlichen Verfahren noch kein Endurteil ergangen ist, die Weiterbetreibung dieses Verfahrens von einer **Vorentscheidung des Verwaltungsgeserichtshofes** darüber abhängig zu machen, ob der Beamte sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder nicht. Lautet das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes im letztgenannten Sinne, so hat die Weiterführung des strafgerichtlichen Verfahrens zu unterbleiben.

1) § 8 Abs. 2—4 des Ges. Bezügl. der strafrechtl. Verantwortlichkeit des Beamten vgl. RStGB. § 359.

2) Bezügl. der von dem Beamten übernommenen Treupflicht gilt daher das früher in § 9 bez. aller Staatsangehörigen Gesagte.

3) §§ 14 ff. der B.O. Diejenigen Personen, die zum Staate nur in einem vertragsmäßigen Dienstverhältnisse stehen, werden in der Regel nur handgelübblich verpflichtet.

4) Gesetz den Verw.Ger.Hof und das verwaltungsgerichtl. Verfahren betr. (G.u.B.DBl. S. 29 in der durch das Beamtengesetz v. 24. Juli 1888 bewirkten Fassung). Vor dem Inkrafttreten der RJustiz-Ges. lag die Entscheidung darüber, ob gegen einen Beamten wegen einer dienstlichen Handlung eine strafgerichtliche Verfolgung eingeleitet werden konnte, bei der vorgesetzten Dienstbehörde bezw. beim Staatsministerium, Art. 19 des bad. GG. zum RStGB. (G.u.B.DBl. 1871 S. 442). Für die Zwischenzeit bis zum Inkrafttreten des Ges. vom 24. Febr. 1880 galt die Uebergangsbestimmung des § 161 der LGG. zu den RG-Gesetzen v. 3. März 1879 (G.u.B.DBl. S. 128).

Die Bestimmungen über die Vorentscheidung, die auch dann Anwendung finden, wenn die Tat nur „in Veranlassung der Ausübung“ eines Amtes vorgenommen worden, erstrecken sich übrigens nicht nur auf die unter das Beamtengesetz fallenden aktiven und zur Ruhe gesetzten Personen, sie sind vielmehr auf alle Personen anwendbar die zur Zeit der Begehung der Tat dem badischen Staate gegenüber in einem durch § 359 RStrGB. bezeichneten Anstellungsverhältnis gestanden sind ¹⁾. Ausgeschlossen ist die Vorentscheidung nur bei der Verfolgung eines Mitgliedes des Staatsministeriums ²⁾.

II. Verursacht ein Beamter durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung seiner Amtspflicht einem Anderen einen Vermögensschaden, so hat er für den Ersatz des letzteren nach den hierüber bestehenden Vorschriften des BGB. ³⁾ aufzukommen, sofern er bei Vornahme der pflichtwidrigen Handlung den Staat als *P r i v a t* rechtssubjekt vertreten hatte.

Auch hier kann, wie bei der strafgerichtlichen Verfolgung die Inanspruchnahme des Beamten von der erwähnten Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes abhängig gemacht werden, die eventuell noch angerufen werden kann, wenn der Rechtsstreit erst gegen die Erben des Beamten anhängig gemacht wird.

Die Einholung der Vorentscheidung ist jedoch unzulässig, wenn die Ersatzklage gegen einen Beamten der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit erhoben wird ⁴⁾.

Handelte der Beamte dagegen, als er die ihm einem Dritten gegenüber bestehende Amtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzte, „in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlich en Gewalt“, so trifft dem Benachteiligten gegenüber die im BGB. bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den *S t a a t*. Der Beamte kann von dem Dritten nicht belangt werden; er haftet jedoch dem Staat gegenüber, soweit dieser die Forderung des Dritten befriedigt hat ⁵⁾. Diese subsidiäre Haftung des Beamten tritt auch in dem in der GrB.D. § 12 vorgesehenen Falle ein, wenn der Staat den durch das Verschulden eines staatlichen Grundbuchbeamten verursachten Schaden einem Dritten ersetzt hat ⁶⁾.

Sofern es sich nicht um die Amtshandlung eines Beamten der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, kann die Verfolgung des Staates ebenfalls von der Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes abhängig gemacht werden. Ebenso

1) Art. 13 des Ges. Das Gesetz braucht hier die Bezeichnung „mittelbarer Staatsdienst“. Eine ganz andere Bedeutung besitzt der nunmehr in der Geh. D. (§ 34) verwendete Ausdruck: mittelbarer Staatsbeamter. Vgl. oben S. 140. Unter den Art. 13 fallen selbstverständlich auch die Ehrenbeamten.

2) Vgl. oben § 31.

3) §§ 823 ff. u. §§ 839—841 BGB.

4) Art. 9 Abs. 2 des Ges. Gemeint sind hier die Richter einschl. der Bürgermeister u. ihrer Stellvertreter, soweit denselben richterliche Funktionen in bürgerlichen Rechtsachen übertragen sind, die Notare, die Gerichtsschreiber, die Gerichtsvollzieher und die Standsbeamten. Nicht dazu rechnen die Mitglieder der Verwaltungsgerichte, vgl. *D o r n e r a. a. D.* S. 65. Zuständig zur Entscheidung über die gegen die Beamten erhobenen Ansprüche sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes in allen Fällen die Zivilkammern der Landgerichte. § 70 Abs. 3 GBG., § 3 EG. zu b. RJust.Ges. vom 3. März 1879.

5) Art. 5 des Ausf.G. zum BGB. Die Ermächtigung zu dieser Regelung gibt der Art. 77 des EG. zum BGB. Die Vorschriften des Art. 5 gelten auch für die Beamten der Gemeinden u. Kommunalverbände, nicht aber für die anderer jurist. Personen des öffentl. Rechtes. Eine eingehende Darstellung der ganzen Materie gibt der mehrerwähnte Kommentar v. *D o r n e r* zum Ausf.Ges. des BGB. S. 51—73; vgl. auch *D o r n e r u. S e n g a. a. D.* S. 99 u. ff.

6) Für die Gemeindegundbuchbeamten haftet die Gemeinde, in deren Dienst der Beamte steht. 3 a GrBG. (Fassung v. 11. Sept. 1908).

kann Ausländern gegenüber die Entschädigung verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimatsstaat des Beschädigten eine entsprechende Haftung Inländern gegenüber anerkannt wird.

Auf das vom Staate gegen seine Beamten angestrebte Regreßverfahren finden die Vorschriften über die Vorentscheidung keine Anwendung.

Die Frage, inwieweit der Staat durch die nicht in Ausübung der anvertrauten öffentlichen Gewalt vorgekommene Pflichtverletzung des Beamten neben dem letzteren verbindlich gemacht werden kann, bestimmt sich ausschließlich nach reichsrechtlichen Vorschriften ¹⁾.

Ist der durch die schuldhafte Dienstführung des Beamten Verletzte der Staat selber, so können, sofern es sich um Schäden und Verluste an dem im Besitz und Gewahrsam des Staates befindlichen Vermögen handelt, die Ersatzpflicht des Beamten und der Betrag der zu ersetzenden Summe im *Verwaltungswege* durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der zuständigen Dienstbehörde festgestellt werden. Auf Grund dieses, von der Zentralbehörde zu bestätigenden, Beschlusses findet gegen die ersatzpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt, jedoch unbeschadet der Befugnis des Beamten, den Rechtsweg zu beschreiten ²⁾. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen, wenn es sich um die Geltendmachung der Ersatzpflicht eines Verrechners handelt, die sich anlässlich der Rechnungsabhör ergibt. Hier ist nur ein Anrufen der besonders zu verstärkenden Oberrechnungskammer zugelassen ³⁾.

III. Die dienstpolizeilichen Befugnisse, welche dem Staat aus einer Pflichtverletzung des Beamten erwachsen, bestehen in dem Rechte zur Anwendung von Zwangsmitteln und von Strafen.

A. *Verwaltungszwang* kann angewendet werden, wenn es sich darum handelt, Beamte, die mit der Erledigung ihrer Amtsgeschäfte säumig sind, zur Pflichterfüllung anzuhalten. Das Gesetz nennt als geeignete Zwangsmittel die Weigabe einer Geschäftsaushilfe auf Kosten des Beamten, sowie die Androhung und den Ausspruch von Geldstrafen bis zu 100 Mark ⁴⁾.

B. *Disziplinarbestrafung* kann eintreten, „wegen Dienstvergehens“, d. h. wenn ein Beamter „die ihm obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt“. Der Disziplinarbestrafung unterliegen auch die im Ruhestand befindlichen Beamten und, soweit es sich um die Verletzung des Dienstgeheimnisses handelt, auch die aus dem Beamtenverhältnis ganz ausgeschiedenen Personen (die vormaligen Beamten) ⁵⁾.

1) Vgl. BGB. § 89, § 31.

2) § 76 Abs. 1—4 des Beamt.Ges: das sogen. *Defekterverfahren*. Vgl. dazu die Vdh. Bd. v. 14. Sept. 1894 (G.u.BdBl. S. 383) u. vom 13. Juni 1899 (G.u.BdBl. S. 283). Ueber das Verhältnis dieses Verfahrens zur Bestimmung des Art. 6 d. Ausf.G. z. BGB. (gesetzlicher Hypothekentitel des Fiskus). Vgl. *Dorner* Ausf.G. S. 80.

3) Beamt.Ges. § 76 Abs. 5. Ob.Rech.R.Ges. Art. 15. Die Vorschriften des § 76 des Beamt.Ges. gelten auch für diejenigen Personen, die ohne die Beamteneigenschaft zu besitzen, in einem Dienstverhältnis zum Staate stehen, § 76 Abs. 6. Sie finden jedoch keine Anwendung auf die richterlichen und die ihnen gleichgestellten Beamten. § 117 Ziff. 5 des Ges.

4) § 77 des Ges. Zuständig zur Anwendung der Zwangsmittel ist jede dem Beamten hinsichtlich der Besorgung der betreffenden Geschäfte vorgelegte Behörde. Die Ministerien sind ermächtigt, nähere Vollzugsvorschriften zu erlassen. § 1 der V.D. v. 14. Jan. 1890 die Dienstpolizei betr. (G.u.BdBl. S. 81).

5) §§ 110, 111 des Ges.

1. Darüber, ob das Verhalten des Beamten im Einzelfalle sich als Dienstvergehen darstellt, befindet allein die mit der Disziplinalgewalt betraute Behörde. Von der spezialisierenden Aufstellung gewisser als Dienstvergehen anzusehender Tatbestände hat das Gesetz im Gegensatz zum früheren Rechte Umgang genommen ¹⁾.

2. Als Disziplinarstrafmittel sind vorgesehen:

a) die Ordnungsstrafen;

b) die Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung) und

c) die Entfernung aus dem staatlichen Dienst (Dienstentlassung).

Die Ordnungsstrafen bestehen aus einem Verweis oder einer Geldstrafe bis zu 200 Mark und können eventuell mit einander verbunden werden ²⁾. Die Strafversetzung erfolgt entweder auf eine geringere Amtsstelle, womit eine Minderung des Dienst Einkommens um höchstens ein Fünftel verbunden werden kann, oder auf eine gleichartige Amtsstelle unter Minderung des Dienst Einkommens um den genannten Betrag ³⁾. Statt der Minderung des Einkommens kann jedoch eine Geldstrafe verhängt werden, welche bis zu einem Drittel eines Jahreseinkommens ansteigen darf. Gegen die richterlichen Beamten kann an Stelle der Strafversetzung auf Entziehung des gesetzlichen Anspruchs auf Borrüden im Gehalt für bestimmte Zeitdauer oder auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erkannt werden ⁴⁾. Die Dienstentlassung bewirkt den Verlust des Titels und des Anspruchs auf Dienst Einkommen, Ruhe- und Versorgungsgehalt. In dem Disziplinarerkenntnis kann jedoch bei Vorliegen mildernder Umstände dem entlassenen Beamten auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit ein Teil des Ruhegehaltes, den er verdient hatte, als Unterstützungsgehalt zugewilligt werden. Ebenso kann ausnahmsweise im Wege Vdh. Entschließung dem entlassenen Beamten oder seiner Familie bei vorhandener Bedürftigkeit ein bis zur Hälfte der im Falle der Zurücksetzung zu gewährenden Leistungen ansteigender widerruflicher Unterstützungsgehalt zugewilligt werden ⁵⁾.

3. Die Entscheidung darüber, welche der zugelassenen Strafen im Einzelfalle anzuwenden sei, liegt bei der Disziplinarbehörde. Maßgebend ist für dieselbe nicht nur „die größere oder geringere Erheblichkeit des Dienstvergehens“, sondern „insbesondere“ auch das gesamte Verhalten des Angeeschuldigten. Bei der Anwendung der Disziplinarstrafe soll also nicht nur auf die Herbeiführung einer gerechten Sühne des vorgekommenen Vergehens, sondern vor allem auch darauf Bedacht genommen werden, welche Strafe das dienstliche Interesse gerade gegenüber dem in Frage

1) Vgl. in dieser Beziehung das alte Staatsdiener-Edikt § 10.

2) § 80 des Ges. Nähere Einzelbestimmungen über die Anwendbarkeit der Ordnungsstrafen geben die §§ 2 u. ff. der früher angef. Vdh. V.D. v. 14. Jan. 1890. Den Vorschriften über die Ordnungsstrafen unterliegen auch diejenigen Personen, die, ohne Beamte im Sinne des Ges. zu sein, in einem Dienstverhältnis zum Staate stehen. § 111 Abs. 1 des Ges. Die Arreststrafe ist nicht mehr zulässig.

3) § 81 des Ges. Unter Umständen können die Umzugskosten ganz oder teilweise vergütet werden. Bei den im Ruhestand befindlichen Beamten tritt an die Stelle der Strafe der Versetzung eine Minderung des Ruhegehaltes bis zur Hälfte des gesetzlichen Betrages. § 110 des Ges.

4) § 117 Ziff. 6 des Ges. Dabei kann der Regierung die Befugnis verliehen werden, den Beamten im Falle der Wiederanstellung auf eine geringere Amtsstelle mit den oben bezeichneten finanziellen Nachteilen zu versetzen. Ist diese Befugnis eingeräumt, so mindert sich auch der Ruhegehaltsanspruch auf zwei Drittel des gesetzlichen Betrages.

5) § 82 des Ges.

stehenden Angeschuldigten als angezeigt erscheinen läßt¹⁾. Die dem früheren Rechte eigentümliche Vorschrift, daß die einzelnen Strafen immer nur in einer gewissen Stufenfolge angewendet werden sollen²⁾, hat in das Beamtengesetz keine Aufnahme gefunden.

4. Da die Disziplinarstrafgewalt des Staates auf einer anderen Grundlage beruht wie die allgemeine Strafgewalt, und da sie der letzteren an und für sich selbständig gegenübersteht, so hat das Beamtengesetz, um Unzuträglichkeiten zu vermeiden, für die Fälle, in denen die Handlungsweise eines Beamten zugleich auch unter das allgemeine Strafgesetz fällt, eine Reihe von Vorschriften erlassen, welche das Verhältnis der beiden Strafprozeduren zu einander näher bestimmen sollen. So verfügt das Gesetz die unbedingte Priorität des gerichtlichen Strafverfahrens. Solange ein solches schwebt, darf wegen der nämlichen Tatsachen ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet werden; und umgekehrt ist ein bereits begonnenes Disziplinarverfahren, wenn wegen der betreffenden Tatsachen nachträglich ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet wird, so lange auszusetzen, bis das letztere seine Erledigung gefunden hat³⁾.

Weiter ist für den Fall, daß im strafgerichtlichen Verfahren eine Freisprechung erfolgt, wegen derjenigen Tatsachen, die im gerichtlichen Verfahren zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur insoweit zulässig, als diese Tatsachen an sich und ohne ihre Beziehung zum gesetzlichen Tatbestand der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten⁴⁾.

Hat die im gerichtlichen Verfahren erfolgte Verurteilung den Verlust der Amtsstellung im Gefolge, so ist naturgemäß für ein Disziplinarverfahren kein Raum, andernfalls bleibt die Befugnis zum disziplinären Einschreiten in vollem Umfange aufrecht erhalten⁵⁾. Jedoch sind die gelegentlich einer strafgerichtlichen Verurteilung vorgenommenen tatsächlichen Feststellungen auch für das Disziplinarverfahren maßgebend, ohne daß es einer Wiederholung der Beweisaufnahme bedarf⁶⁾.

5. Besondere Behörden sind für die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Gesetze nur für die Fälle der Strafversetzung und der Dienstentlassung vorgesehen. Die Verhängung der *O r d n u n g s*strafen erfolgt grundsätzlich durch die unmittelbar vorgesetzten Behörden und Beamten; es können indessen über die Zuständigkeit dieser Behörden und Beamten im Verordnungswege besondere Bestimmungen getroffen werden⁷⁾. So ist durch die früher bereits genannte *Ordh. Bd.* vom

1) Diesem dienstl. Interesse gegenüber, das auf die Erhaltung eines guten sowie achtungs- und vertrauenswürdigen Beamtenstandes gerichtet ist, tritt der Vergeltungsgedanke zurück. Vgl. die zutreffenden Äußerungen von *Otto Meyer a. a. O. Bd. II S. 245*. Jenes dienstl. Interesse führt denn auch dazu, daß die Disziplinierung eines Beamten auf Handlungen gestützt werden kann, die vor dem Eintritt in den staatl. Dienst begangen wurden. § 84 des Ges.

2) Vgl. das frühere Staatsdiener-Gd. § 11, das vor der Anwendung des schwersten Disziplinar-mittels die Vornahme einer Reihe von stufenweise geordneter Besserungsversuche vorgeschrieben hatte (die sogen. Dienergrade). *P f i s t e r a. a. O. S. 262 ff.*

3) § 85 des Ges.

4) § 86 Abs. 1 des Ges.

5) § 86 Abs. 2 des Ges.; es besteht insbes. auch keinerlei Beschränkung hinsf. der anzuwendenden Strafarten. Vgl. hierzu *M e y e r - A n s c h ü ß a. a. O. Anm. 21 zu § 148*.

6) Damit ist für Baden eine im preuß. R. streitige Frage entschieden, vgl. *M e y e r - A n s c h ü ß zu § 148 Anm. 23*.

7) § 87 des Ges. Bei den Mitgliedern der Oberrechnungskammer ist das St. Ministerium, bei den sonstigen Beamten dieses Kollegiums dessen Präsident zuständig; bez. der landständ. Beamten besitzt diese Kompetenz, solange der Landtag versammelt ist, der Präsident der betreff. Kammer, §§ 116, 119 des Ges.

14. Januar 1890 insbesondere vorgeschrieben, daß Geldstrafen über 50 Mark als Ordnungsstrafen nur durch die Ministerien erkannt werden können ¹⁾).

Die zur Verfügung der Strafverfegung und Dienstentlassung zuständigen Stellen sind:

hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten der Disziplinarhof,

hinsichtlich der behördlich angestellten etatmäßigen Beamten das denselben vorgesetzte Ministerium ²⁾).

Der Disziplinarhof besteht aus neun Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Mitglieder müssen ein Staatsamt, mindestens fünf derselben ein Richteramt, bekleiden. Bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen haben sieben Mitglieder (darunter vier Richter) einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken.

Die Ernennung der Mitglieder des Disziplinarhofes und deren Stellvertreter erfolgt durch den Landesherrn auf die Dauer von drei Jahren.

Hinsichtlich der Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarhofes finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung analoge Anwendung; die Entscheidung erteilt endgültig der Disziplinarhof ³⁾).

Der Disziplinarhof für die richterlichen Beamten wird beim Oberlandesgericht gebildet. Er besteht aus dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern des Gerichtshofes. Bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidung haben sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken ⁴⁾).

6. Ueber das bei der Disziplinarbestrafung einzuhaltende Verfahren bestimmt das Gesetz:

a) Hinsichtlich der Ordnungsstrafen:

Vor der Verhängung einer den Betrag von fünf Mark übersteigenden Geldstrafe oder einer sonstigen Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Dienstpflicht zu äußern ⁵⁾). Der Ausspruch der Strafe erfolgt dann unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll ⁶⁾).

Gegen die Verfügung ist die binnen einer Woche einzulegende Beschwerde an die nächst höhere Kollegialbehörde oder die von den Ministerien als zuständig bezeichnete Stelle zugelassen. Eine weitere Beschwerde hat nicht statt ⁷⁾).

b) Hinsichtlich der Strafverfegung und Dienstentlassung der landesherrlich angestellten Beamten:

Der Entscheidung des Disziplinarhofes hat ein förmliches Disziplinarverfahren voranzugehen, das in einer schriftlichen Voruntersuchung und in

1) Nähere Einzelheiten vgl. die §§ 2—5 der B.D. (G.u.B.D.M. S. 81).

2) § 88 des Ges.

3) § 89 des Ges.

4) § 117 Ziff. 7 des Ges. Die Bezeichnung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt nach Maßgabe der §§ 62, 63, 121 GrVerfG.

5) Es sei denn, daß die Strafe nicht schon vorher für den Fall der bestimmt bezeichneten Verletzung angedroht war. § 87 Abs. 2 des Ges.

6) § 87 Abs. 3.

7) § 5 der Ldh. B.D. v. 14. Jan. 1890.

einer mündlichen Verhandlung besteht.

Die **E i n l e i t u n g** des Disziplinarverfahrens wird von dem zuständigen Ministerium verfügt, welches auch den die Voruntersuchung führenden Beamten und denjenigen Beamten zu ernennen hat, der im Laufe des Disziplinarverfahrens die Berichtigungen der Staatsanwaltschaft zu übernehmen hat ¹⁾. Zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen **s t ä n d i s c h e** Beamte bei versammeltem Landtag bedarf das Ministerium für die bezeichneten Maßnahmen der Zustimmung des Präsidenten der betreffenden Kammer ²⁾. Im Disziplinarverfahren gegen **r i c h t e r l i c h e** Beamte, wird der die Voruntersuchung führende Beamte vom Disziplinarhof ernannt ³⁾. Bei der Disziplinarverfolgung der Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer tritt an die Stelle des Ministeriums das Staatsministerium bezw. der Präsident der genannten Behörde ⁴⁾.

Nach Abschluß der Voruntersuchung, für deren Führung im großen und ganzen die Vorschriften der StrPrO. gelten, hat sich das Ministerium darüber schlüssig zu machen, ob es das Verfahren einstellen will, eventuell unter Verhängung einer bloßen Ordnungsstrafe, oder ob es die Verweisung der Sache an den Disziplinarhof vorziehen soll ⁵⁾. Die Einstellung muß erfolgen, wenn der Beamte vor Abschluß des Verfahrens die Erlaubnis erhält, aus dem Staatsdienste auszutreten. In diesem Falle kann eine Ordnungsstrafe nur ausgesprochen werden, wenn es sich um die Verletzung des Amtsheimnisses handelt ⁶⁾.

Zur Verhandlung vor dem Disziplinarhof, die mündlich, jedoch grundsätzlich mit Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgt ⁷⁾, wird der Angeschuldigte durch abschriftliche Mitteilung einer vom Beamten der Staatsanwaltschaft zu fertigenden Anklageschrift geladen. Der Angeklagte kann sich nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 138 und 139 StrPrO. des Beistandes eines Verteidigers bedienen, dem die Einsicht der Akten der Voruntersuchung gestattet ist ⁸⁾.

Der Gang der mündlichen Verhandlung bestimmt sich im wesentlichen nach den für die Hauptverhandlung im Strafprozeß herrschenden Grundsätzen ⁹⁾.

Die Entscheidung des Disziplinarhofes, die mit Gründen zu versehen ist, und die im Falle der Beurteilung bei geringerer Erheblichkeit des Dienstvergehens auch eine bloße Ordnungsstrafe aussprechen kann ¹⁰⁾, ist durch ordentliche Rechtsmittel nicht anfechtbar. Jedoch ist in den Fällen des § 399 und § 402 der StrPrO. unter gewissen

1) § 91 des Ges.

2) § 116 Abs. 2 des Ges.

3) § 117 Ziff. 8 des Ges.

4) § 119 Ziff. 4 des Ges.

5) § 94 des Ges. Die Wiederaufnahme eines eingestellten Verfahrens bezügl. der nämlichen Anschuldigungstatsache ist nur auf Grund neuer Verweise und nur innerhalb fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses an gerechnet, zulässig.

6) Argum. § 9 des Ges. Das Gesetz sagt, daß hier eine Ordnungsstrafe überhaupt nicht ausgesprochen werden dürfe. Man hat dabei nur an die Verletzung solcher Pflichten gedacht, die mit der Auflösung des Beamtenverhältnisses ihr Ende nahmen und hat die Spezialbestimmung in § 9 übersehen.

7) Auf Antrag des Beamten der StA.schaft oder des Angeschuldigten kann jedoch auch öffentlich verhandelt werden. § 99 des Ges.

8) § 97 des Ges.

9) Vgl. die § 100—104 des Ges., die genaue ins einzelne gehende Bestimmungen enthalten.

10) § 105 des Ges. Die Entscheidung hat zugleich über die Erstattungspflicht der entstandenen Kosten (s. unten Ziff. 7) zu befinden. Vgl. § 114 Abs. 3 des Ges.

Beschränkungen eine Wiederaufnahme des Verfahrens zugelassen. Ebenso ist das dem Landesherrn für alle Strafsachen zukommende Begnadigungsrecht auch gegenüber den Entscheidungen des Disziplinarhofes im Gesetze ausdrücklich anerkannt ¹⁾.

c) Hinsichtlich der Strafverletzung und Dienstentlassung der behördlich angestellten Beamten:

Auch hier wird die Führung einer förmlichen Voruntersuchung und die Mitteilung ihres Ergebnisses an den Beamten verlangt. Die Einleitung der Voruntersuchung ist im Zweifelsfalle von der Anstellungsbehörde zu beschließen, welche die Führung der Untersuchung einen besonderen Beamten oder eventuell auch einem Bezirksamte überträgt. Die Einvernahme der Zeugen erfolgt eidlich. Der in Untersuchung genommene Beamte kann sich ebenfalls der Hilfe eines Verteidigers bedienen, dem das Recht der Akteneinsicht zusteht.

Die Entscheidung des Ministeriums als Disziplinarbehörde erfolgt in kollegialer Beschlußfassung, sofern auf die Strafverletzung oder Dienstentlassung erkannt werden will. Gegen die Entscheidung findet der Rekurs an das Staatsministerium statt.

Für den Fall der Einstellung des Verfahrens gelten die oben unter b) dargelegten Grundsätze ²⁾.

7. Als besonderes Hilfsmittel zur Durchführung der Dienstpolizei kennt das Gesetz die *vorläufige Amtsenthebung*, die von der zuständigen Dienstbehörde verfügt werden kann, wenn und solange gegen einen Beamten ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entfernung aus dem Amt oder dem staatlichen Dienste im Verwaltungs- oder Disziplinarwege eingeleitet ist, oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird ³⁾. Die vorläufige Amtsenthebung eines richterlichen Beamten kann nur mit Zustimmung des Disziplinarhofes (in der Besetzung von 5 Mitgliedern) erfolgen ⁴⁾. Eine kraft Gesetzes eintretende Suspension eines Beamten ist dem badiſchen Rechte unbekannt.

Die vorläufige Amtsenthebung hat die Wirkung, daß der Beamte sich jeder amtlichen Tätigkeit zu enthalten hat; außerdem wird für die Dauer der Enthebung zur Deckung der Kosten des eingeleiteten Verfahrens und der Kosten einer etwa angeordneten Stellvertretung ein Teil des Einkommens des Beamten einbehalten ⁵⁾.

8. Im Disziplinarverfahren werden keine Sporteln in Ansatz gebracht; die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nach den für das Verwaltungsverfahren geltenden Bestimmungen berechnet. Für die Rechtsgültigkeit der Zustellungen genügt die Erfüllung der für das Verwaltungsverfahren vorgeschriebenen Formen ⁶⁾.

§ 48. Die Rechte des Beamten. Die Rechte der Beamten bestehen in dem Anspruch auf Anerkennung der mit der Amtstellung verbundenen äußeren Auszeichnungen (Titel und eventuell Uniform), auf Bezahlung des Dienst Einkommens oder

1) § 90 Abs. 1; § 107 f. des Ges.

2) § 109 des Ges.

3) § 112 des Ges.

4) § 117 Ziff. 9 des Ges.

5) Ausgenommen sind die Kosten eines strafgerichtl. Verfahrens. Das Ges. gibt weitere genaue Bestimmungen über die Art der Aufrechnung der Kosten und über die eventuelle Zurückzahlung des Restes. § 113 des Ges.

6) § 114 u. 115 des Ges.

des an seine Stelle tretenden Ruhegehaltes und auf Leistung einer Hinterbliebenenversorgung. Dazu kommt das Recht, unter gewissen Voraussetzungen die Versetzung in den Ruhestand verlangen zu können, und auf dem Gebiete der Gemeindebesteuerung eine gewisse Bevorzugung.

Ein Anspruch auf die Einnahme einer gewissen *Rangstellung* innerhalb der Stufenleiter der Behördenorganisation ist mit der Beamtenstellung an und für sich nicht verbunden ¹⁾.

Nur Vorschriften des objektiven Rechtes enthalten die Bestimmungen, die dem Beamten einen erhöhten strafrechtlichen Schutz gewähren ²⁾, oder dessen Versetzung oder Entfernung vom Amte an gewisse gesetzliche Voraussetzungen knüpfen. Der Beamte hat auf die Anwendung jener Strafvorschriften ebensowenig einen Rechtsanspruch wie auf die Innehabung eines konkreten Amtes ³⁾.

1. Der Titel des Beamten, der sich nach der übertragenen Amtstellung richtet, verbleibt dem Beamten auch im Ruhestande. Derselbe kann auch beim gänzlichen Ausscheiden aus dem Amte als persönliche Auszeichnung belassen werden ⁴⁾.

Das Recht zum Tragen einer besonderen Dienstkleidung (*Uniform*) ist im Gesetze selbst nicht erwähnt, aber für bestimmte Klassen von Beamten von jeher anerkannt. Es erlischt mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst ⁵⁾.

2. Das *Diensteinkommen* der Beamten besteht je nach der Art der einem Beamten zukommenden Bezüge aus: Gehalt, Wohnungsgeld, Dienstzulage, wandelbaren Bezügen (als: Tages-, Geschäfts-, Zustellungsgebühren u. dgl.), Naturalbezügen (Dienstkleidung u. dgl.) oder den an ihre Stelle tretenden Pauschalsummen, Dienstaufwandsentschädigungen (als: Vergütung für auswärtige Dienstgeschäfte u. dgl.), Nebengehalt.

Für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehaltes der etatmäßigen Beamten und ihrer Hinterbliebenen ist ein besonderer *Einkommensanschlag* zugrunde zu legen, der regelmäßig aus dem Betrag des dem Beamten bewilligten Gehaltes und dem anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes besteht ⁶⁾, und der bei der ersten etatmäßigen Anstellung wie bei jeder späteren Aenderung dem Beamten in urkundlicher Form mitzuteilen ist. Abgesehen von den Fällen des Widerrufs, der Kündigung und des disziplinären Einschreitens darf ohne Zustimmung des Beamten der von ihm erdiente Gehalt ebensowenig wie sein Einkommensanschlag gekürzt werden ⁷⁾.

1) Eine Rangordnung wurde letztmals unterm 5. Juli 1808 erlassen (Reg. Bl. S. 177), dieselbe ist aber schon längst veraltet. Die neue Geh. D. bestimmt, daß die Einreihung in den Gehaltstarif für den Rang des Beamten keine Bedeutung habe (Geh. D. § 5 Abs. 2). Der Rang, den ein Beamter einnimmt, hat heute nur noch eine rein persönliche Bedeutung als Ausfluß einer verliehenen besonderen Eigenschaft. Reg. Begr. zum Beamten-Ges. v. 12. Aug. 1908 Ebdg. 1907/08 Drucksache 51 a S. 17.

2) §§ 102, 113, 114, 196 RStrGB.

3) Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur für die Gemeindebeamten der Städteordnungsstädte: StD. § 28 u. unten § 56 sowie für die Gemeindevorsteher § 184 a ForstG.

4) §§ 6, 82 des Ges. Neben dem aus der Beamtenstellung folgenden Titel führt eine große Zahl von Beamten persönliche, zur besonderen Auszeichnung verliehene Titel.

5) Es bestehen hierüber eine Reihe von Verordnungsvorschriften aus älterer Zeit; näheres bei *Wielandt* a. a. O. S. 130.

6) Zum Einkommensanschlag können aber auch Dienstzulagen sowie der Wertanschlag wandelbarer Bezüge gerechnet werden; er kann auch aus besonderem gesetzlichen Anlaß durch Aufnahme eines Betrages, der früher zum Diensteinkommen gehörte, ergänzt werden. § 18 des Ges.

7) § 20 des Ges.

a) Jeder etatmäßige Beamte hat bei befriedigender Dienstleistung und tabel-freiem Verhalten Aussicht auf regelmäßiges Vorrücken bis zum Höchstbetrag des Gehalts, der für die von ihm bekleidete Stelle festgesetzt ist. Die näheren Bestimmungen hierüber ebenso über die Gehalts- und Zulagebeträge und die Zulagefristen gibt die **Gehaltsordnung**; die Richter und die ihnen gleichgestellten Beamten besitzen auf das Vorrücken im Gehalt einen Rechtsanspruch ¹⁾).

Der der Gehaltsordnung beigegebene **Gehaltstarif** gruppiert die etatmäßigen Beamten in zehn Abteilungen (A—K), die wieder in eine Reihe von Unterabteilungen zerfallen, in denen für jede Klasse von Beamten die Gehaltsbeträge, die Beträge der bei einzelnen Stellen vorgesehenen Dienstzulagen, der Steigerungssätze des Gehaltes (die ordentlichen Zulagen) und der Beförderungszulagen angeführt sind. Für die Hochschulprofessoren und die Professoren der Akademie der bildenden Künste sind keine Gehaltsätze vorgesehen ²⁾).

Die Bewilligung der im Tarif angeführten Bezüge erfolgt im Einzelfall durch den Landesherrn oder die vom Landesherrn für zuständig erklärte Behörde ³⁾. Bei der ersten etatmäßigen Anstellung soll in der Regel nur der tarifmäßige Mindestgehalt gewährt werden ⁴⁾. Die Zulagefrist beträgt zwei Jahre ⁵⁾; liegen gegen einen Beamten erhebliche Ausstellungen vor, so kann durch Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums die Zulage entweder zunächst nur in widerruflicher Weise ohne Aufnahme in den Einkommensanschlag oder nur mit einem Teilbetrag oder erst auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb einer weiteren Zulagefrist bewilligt werden. Vor der EntschlieÙung ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, seine Rechte zu wahren; gegen die schriftlich zu erlassende und mit Gründen zu versehenende Entscheidung ist die Beschwerde an das Staatsministerium zulässig. Die Bewilligung der Zulage bleibt ausgesetzt, solange gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren im Lauf ist, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Ermittlungs-, Voruntersuchungs- oder Hauptverfahren schwebt, in welchem er als Beschuldigter vom Richter vernommen, oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen wurde. Die Bewilligung einer „Beförderungszulage“ ⁶⁾ bleibt ohne Einfluß auf die Gewährung der ordentlichen Zulage.

Sind für bestimmte Amtsstellen mehrere Gehaltsklassen vorgesehen, so erfolgt das Vorrücken in die höheren Klassen nach dem Dienstalter des Beamten, sofern nicht dessen Leistungen und Verwendbarkeit eine abweichende Behandlung begründen ⁷⁾.

Werden Amtsstellen, die im Gehaltstarif für männliche Beamte vorgesehen sind, weiblichen Beamten übertragen, so erhalten diese nur drei Viertel der vorgesehenen Sätze an Gehalt, Zulage, Wohnungsgeld, Dienstzulage und wandelbaren Bezügen ⁸⁾.

1) § 21, § 117 Ziff. 2 des Ges.

2) Geh.O. § 31. In den Einkommensanschlag wird der bewilligte Gehalt jedoch nur mit gewissen Beschränkungen aufgenommen, bei den Ordinarien bis zu 8200, bei den Extraordinarien bis zu 5400 M.

3) Geh.O. § 2.

4) Geh.O. §§ 8 u. ff.

5) Geh.O. §§ 11 u. ff.

6) Näheres hierüber § 14 der Geh.O.

7) Geh.O. §§ 16 u. ff. Sind zwei Klassen vorhanden, so wird in die obere in der Regel nicht mehr als ein Drittel der Stellen eingereicht.

8) Geh.O. § 4.

b) Der Anspruch auf das gesetzliche Wohnungsgeld steht jedem etatmäßigen Beamten zu, der sein Diensteinkommen wesentlich in der Form des Gehaltes bezieht. Die Bemessung des Wohnungsgeldes richtet sich nach dem im Gesetze vom 12. Juni 1902 enthaltenen Wohnungsgeldtarif, der sich an die zehn Abteilungen des Gehaltstarifes anschließt und innerhalb derselben jeweils fünf Ortsklassen unterscheidet. Wird ein Beamter ohne sein Verschulden auf eine Stelle in einer niedrigeren Dienstklasse versetzt, so verbleibt ihm der Anspruch auf das der bisherigen Stelle entsprechende Wohnungsgeld. In den Einkommensanschlag wird das Wohnungsgeld mit dem für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrag der maßgebenden Dienstklasse aufgenommen ¹⁾).

c) Als Dienstzulagen ²⁾ gelten diejenigen regelmäßig wiederkehrenden Bezüge eines etatmäßigen Beamten, welche demselben für den Hauptdienst neben dem geordneten Gehalt, dem Wohnungsgeld und den etwaigen sonstigen Bezügen aus besonderen Gründen verliehen werden. Die Dienstzulage ist, soweit sie nicht ausdrücklich zu einem Bestandteil des Einkommensanlasses gemacht ist, widerruflich. Sie wird entweder für die Bekleidung bestimmter Amtsstellen allgemein und dauernd bewilligt (tarifmäßige Dienstzulage), oder aus besonderem Anlaß nur bestimmten Beamten gewährt auf Grund einer Anforderung im Staatsvoranschlag (budgetmäßige Dienstzulage).

d) Inwieweit einem etatmäßigen Beamten neben dem Gehalt und den sonstigen Einkommensteilen für bestimmte Geschäftsverrichtungen wandelbare Bezüge ³⁾ (Gebühren) zukommen, ist durch besondere Vorschriften geregelt; die Gebühren können nur insoweit einen Bestandteil des Einkommensanlasses bilden, als dies im Gehaltstarif bestimmt ist. Lediglich auf die wandelbaren Bezüge sind die Gerichtsvollzieher und der Regel nach auch die Katastergeometer angewiesen. Für den Ausfall an wandelbaren Gebühren kann unter Umständen eine Schadloshaltung eintreten ⁴⁾).

e) Die Gewährung von Naturalbezügen, insbesondere freier Dienstkleidung wird durch den Staatsvoranschlag bestimmt ⁵⁾).

Solange ein etatmäßiger Beamter eine Dienstwohnung innehat, wird ein dem Wohnungsgeld der betreffenden Dienst- und Ortsklasse gleichkommender Betrag als Mietzins zurückbehalten. Die Dienstwohnung ist mit der Auflösung des aktiven Dienstverhältnisses in angemessener Frist zu räumen, sie kann aber dem Beamten oder seiner Familie vorübergehend als Mietwohnung belassen werden ⁶⁾).

f) Die Dienstaufwandsentschädigungen werden entweder in einer Pauschalsumme oder unmittelbar für die einzelnen Aufwendungen geleistet. Die Bestimmungen über die den Beamten zu gewährenden Vergütungen des Aufwandes für auswärtige Dienstgeschäfte und für Umzugskosten sind durch besonderes Gesetz geregelt ⁷⁾).

1) §§ 22—24 des Ges.

2) § 25 des Ges. u. Geh.D. §§ 21 u. ff.

3) Geh.D. §§ 24 u. ff.

4) Geh.D. §§ 35 u. 36. Für diese Beamten wird der Einkommensanschlag aus den im Gehaltstarif vorgesehenen Gehalts- und Zulagesätzen und dem anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes gebildet. § 24 Abs. 3.

5) Geh.D. § 27. Etat-Ges. Art. 20.

6) § 27 des Ges.

7) Geh.D. § 28 u. § 28 des Ges., ferner Ges. v. 5. Oktob. 1908 (G.u.V.D.Vl. S. 589), das die Anwendung seiner Bestimmungen auf nichtetatmäßige Beamte der Ldh. V.D. vorbehält.

g) Als Nebengehalt gelten die regelmäßig wiederkehrenden aus einer Staats- oder Staatsanstaltsklasse fließenden Bezüge eines Beamten, welche für die Besorgung eines demselben übertragenen, von seinem Hauptdienste unabhängigen staatlichen Nebenamtes bewilligt werden. Der Nebengehalt ist widerruflich ¹⁾.

3. Der Ruhegehalt.

a) Einen Anspruch auf Ruhegehalt besitzen schlechthin diejenigen Beamten, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind. Und zwar beträgt der Ruhegehalt in diesen Fällen während der ersten zwei Jahre nach Aufhören der Aktivitätsbezüge fünfundsiebzig Prozent des Einkommensanchlages, während für die Folgezeit die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung kommen: jedoch darf der Ruhegehalt in keinem Falle unter fünfzig Prozent des Einkommensanchlages herabsinken. Den Richtern und den ihnen gleichgestellten Beamten ist bei der einstweiligen Zuruhesetzung der bezogene Gehalt und das Wohnungsgeld in vollem Umfange als Ruhegehalt zu belassen ²⁾.

b) Den übrigen etatmäßigen Beamten steht ein Ruhegehaltsanspruch nur dann zu, wenn ihre Zuruhesetzung nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren erfolgt ist und nicht in einem durch eigenes schweres Verschulden des Beamten herbeigeführten Leiden ihren Grund hat,

oder wenn — und zwar hier auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit — die Zuruhesetzung wegen einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung erfolgt ist, die sich der Beamte erweislich bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden zugezogen hat ³⁾.

Der Betrag des Ruhegehaltes bemißt sich, wenn die Zuruhesetzung nach Vollendung des zehnten Dienstjahres erfolgt, auf fünfunddreißig Prozent des Einkommensanchlages und steigt von da an mit jedem weiteren zurückgelegten halben Dienstjahr um acht zehntel Prozent bis zu einem Höchstbetrag von fünfundsiebzig Prozent des Einkommensanchlages. Tritt der Anspruch auf Ruhegehalt schon vor dem zurückgelegten zehnten Dienstjahr ein, so beträgt derselbe fünfunddreißig Prozent des Einkommensanchlages ⁴⁾. Auf den Ruhegehalt werden die aus einem früheren öffentlichen Dienste erworbenen Ansprüche auf Ruhegehalt, Wartegeld oder dergleichen angerechnet ⁵⁾. Beamten, die sich um den Landesherrn und das Vaterland besonders verdient gemacht haben, kann durch Ldh. Entschließung der Ruhegehalt bis zum Betrag des zuletzt maßgebenden Einkommensanchlages erhöht werden ⁶⁾.

Die für die Ruhegehaltberechnung maßgebende Zeit wird vom Beginne des Beamtenverhältnisses an gerechnet, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe ein etatmäßiges war oder nicht. Außer Betracht bleibt die Dienstzeit, die der Beamte

1) § 26 des Gef. u. Geh. D. § 29. Aus der Staatsklasse dürfen Nebengehalte nur auf Grund des Staatsvoranschlages bewilligt werden.

2) §§ 23, 33, 35 Abs. 4, 117 Ziff. 3 des Gef.

3) § 34 des Gef.

4) § 35 des Gef. Hat ein Beamter seinen Höchstgehalt nicht erreicht, so wird die noch nicht verfallene Zulage zum Teil mit in Betracht gezogen.

5) § 36 des Gef. Als öffentlicher Dienst gilt neben dem Militärdienst die Verwendung als Beamter oder in ähnlicher Stellung beim Reich, einem andern Staat, einer Kirche, einer Gemeinde oder einem Kommunalverband sowie bei einer Haus- und Hofverwaltung des Landesherrn oder eines Mitgliedes des Großh. Hauses.

6) § 44 des Gef.

im staatlichen Dienste zugebracht hat: vor der Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres, nach der Eröffnung der Entschliebung über die erfolgte Zuruhesetzung oder während einer Beurlaubung, die fortlaufend mindestens ein Jahr andauerte ¹⁾. Das Gesetz gibt weiter eine Reihe von Einzelvorschriften über die Anrechnung der Militärdienstzeit, über die obligatorische und fakultative Anrechnung sonstiger Dienste, über die Anrechnung der vor einem früheren Ausscheiden zugebrachten Dienstzeit usw. ²⁾. Neben dem obligatorischen Ruhegehalt kennt das Gesetz noch einen *f a k u l t a t i v e n*, der bis zu fünfunddreißig Prozent des Einkommensanschlages in widerruflicher Weise an solche Beamte geleistet werden kann, die sich in bedürftigen Verhältnissen befinden, bei ihrer Zuruhesetzung aber einen Ruhegehaltsanspruch noch nicht erdient hatten ³⁾.

In analoger Weise können sogenannte *U n t e r s t ü t z u n g s g e h a l t e* bewilligt werden, und zwar an nicht etatmäßige Beamte allgemein, wenn deren Amt ihre ganze Zeit und Arbeitskraft erforderte, und sie wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem staatlichen Dienste ausscheiden, außerdem „beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe“, auch wenn die Entlassung aus dem staatlichen Dienst aus einem anderen Grunde erfolgte, unter der angeführten Voraussetzung auch an *e t a t m ä ß i g e* Beamte, die freiwillig ausgeschieden sind. Der Unterstützungsgehalt kann bis auf vierzig Prozent der letzten Vergütung bezw. des Einkommensanschlages ansteigen ⁴⁾.

Der Anspruch auf den Ruhegehalt *e r l i s c h t*, wenn der Berechtigte aus dem staatlichen Dienst ausscheidet, wenn er wieder im staatlichen Dienst etatmäßig angestellt wird, oder wenn er sich weigert, eine ihm unter Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften angebotene Amtsstelle zu übernehmen ⁵⁾.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehaltes *r u h t*, wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz ohne Genehmigung der Regierung außerhalb des Reichsgebietes verlegt, bis zur Rückverlegung oder nachträglichen Erwirkung der Genehmigung, wenn derselbe die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben, oder solange der Berechtigte aus der nichtetatmäßigen Verwendung im inländischen staatlichen Dienste oder in einem anderen öffentlichen Dienste ein Einkommen oder einen Wart- oder Ruhegehalt bezieht, dessen Betrag zusammen mit dem früher festgesetzten staatlichen Ruhegehalt den maßgebenden Einkommensanschlag um mehr als zehn Prozent übersteigt, oder endlich wenn er die Rechtsanwaltschaft ausübt, nach Ablauf von zwei Jahren von der Eintragung als Rechtsanwalt an bis zur Löschung dieses Eintrages ⁶⁾. Das Erlöschen, das Ruhen und die Wiedererlangung des Ruhegehaltes treten im Zweifelsfalle mit dem Beginn des dem Ereignis folgenden Monats ein ⁷⁾.

4. Die *H i n t e r b l i e b e n e n v e r s o r g u n g*. Schon zur Zeit der Begründung des Großherzogtums bestanden für gewisse Beamtenkategorien besondere, mit Zwangsbefugnissen ausgestattete Witwenklassen. Karl Friedrich vereinigte die-

1) § 37 des Ges.

2) Vgl. die §§ 38—43 des Ges.

3) § 45 des Ges.

4) § 46 des Ges.

5) § 50 des Ges.

6) § 51 des Ges.

7) § 52 des Ges. Bei strafgerichtlicher oder disziplinarer Entlassung, sobald das Erkenntnis vollzugsreif ist.

selben unter reicher Dotierung ihres Fonds zu einer für die weltlichen Zivildienere bestimmten: „Allgemeine Witwen-Fisci-Gesellschaft“, zu der die Mitglieder Versicherungsbeiträge zu leisten hatten ¹⁾. Nebenher ging zur Ausgleichung die im Staatsdieneredikt vorgesehene Bewilligung von zuschußweise gewährten Staatspensionen. Die Witwentasse der Staatsdiener erfuhr durch Gef. v. 23. Juni 1876 eine neue Regelung.

Für die sogen. Angestellten der Zivilstaatsverwaltung bestand eine selbständige, im Jahre 1841 ebenfalls als Zwangsgesellschaft ins Leben gerufene und auf einem Klassensystem aufgebaute Witwentasse, die erst vom Jahre 1884 an eine direkte Staatsbeihilfe erhielt.

Das Beamtengesetz hob die beiden genannten Klassen, die eigene Rechtspersönlichkeit besaßen hatten, auf und erklärte grundsätzlich für alle Arten von Beamten die **Staatsskaffe** als verpflichtet zur Bestreitung der Reliktenversorgung. In Erinnerung an die bisher auf dem Versicherungsprinzip aufgebauten alten Institutionen wurde indessen auch nach Einführung des neuen Beamtenrechtes zunächst daran festgehalten, daß die in Betracht kommenden Beamten als Gegenleistung für die staatlicherseits gewährte Reliktenversorgung einen nach Prozentsätzen ihres Einkommensanschlages bemessenen **Beitrag** zu entrichten hatten. Auch wurde zur Erledigung der Arbeiten, die sich aus der Versorgung der Hinterbliebenen, der Verwaltung der Beiträge und anderer Einnahmen ergaben, innerhalb der Staatsskaffe unter der Bezeichnung: **Beamtenwitwenkasse** eine selbständige Abteilung gebildet, deren Geschäfte durch einen besonderen Verwaltungsrat geführt, und die vom allgemeinen Staatshaushalt getrennt gehalten wurde ²⁾.

Durch das Gesetz vom 9. Juni 1900 wurden nach dem Vorbilde des Reiches und anderer Staaten die Witwentassenbeiträge der Beamten aufgehoben unter Ausschließung der Versorgung der Hofdiener ³⁾. Nach geltendem Recht bildet demnach die Reliktenversorgung, im Gegensatz zur früheren Zeit, als eine aus der unmittelbaren staatlichen Fürsorge hervorgehende Leistung, eine der vom Staate den Beamten zuerkannten geldlichen Darbietungen, auf deren bedingungsweise Zusage der einzelne Beamte schon zu seinen Lebzeiten einen Anspruch besitzt, und aus der beim Eintritt des Todes des Beamten für die Hinterbliebenen kraft Gesetzes ein eigener Rechtsanspruch an den Staat unmittelbar hervorgeht ⁴⁾.

Ihrer Art nach ist die Hinterbliebenen-Versorgung eine doppelte:

a) Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten, d. h. dessen Witwe und eheliche Kinder, erhalten einmal während der auf den Todestag folgenden **drei**

1) Statut v. 28. Juni 1810 (sog. älteres Statut) Reg. Bl. S. 255. Nicht einbezogen waren die Lehrer, wohl aber die Hofdiener. Näheres vgl. bei **P f i s t e r a. a. O. S. 246 ff.**, v. **J a g e m a n n** in dem Sammelwerk Großh. Baden, S. 603 ff.; vgl. ferner die Materialien zum Gef. v. 9. Juni 1900. Vdtg. 1899/00 Prot. II. R. Beil. S. IV S. 607.

2) Auch dieser Klasse lag noch die Versorgung der im Hofdienst beschäftigten Personen ob, vgl. nächste Anmktg. Im Jahre 1892 wurden der Klasse auch die Bestände der früheren Schullehrer-Witwen- u. Waisentasse zugewiesen, vgl. die Darstellung im Beil. S. 4 der II. R. Landtag 1899/00 S. 607.

3) **G. u. B. D. Bl. S. 789.**

4) Der **Rechtsanspruch** des Beamten auf den Versorgungsgehalt ist z. B. anerkannt in § 82 Abs. 1, vgl. auch den von einer Wahrung oder von einem Verzicht auf den Anspruch auf Versorgungsgehalt handelnden Art. 2 der Novelle v. 12. Aug. 1908.

M o n a t e den vollen Betrag des von dem Beamten bezogenen Gehaltes und Wohnungsgeldes und der etwa verliehenen Dienstzulage, sowie der zum Einkommensanschlag gerechneten wandelbaren Bezüge als **S t e r b e g e h a l t** ¹⁾).

Bezog der Beamte im Moment seines Todes bereits einen Ruhegehalt, so erhalten die Hinterbliebenen den dreimonatlichen Betrag dieses letzteren ²⁾. Ein **f a k t a t i v e r** Sterbegehalt ist für den Fall der Bedürftigkeit auf die Dauer **e i n e s** Monats auch für die nichtetatmäßigen Beamten vorgesehen ³⁾).

Der Sterbegehalt bildet keinen Bestandteil der Verlassenschaft des Verstorbenen. Der Anspruch auf seine Gewährung entsteht unmittelbar für die Person des Bezugsberechtigten als eine neue selbständige Forderung. Darüber, wer als Bezugsberechtigter anzusehen, entscheidet das zuständige Ministerium mit Ausschluß des Rechtsweges ⁴⁾.

b) Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten erhalten im Falle seines Todes außerdem **B e r s o r g u n g s g e h a l t** (Witwengeld und Waisengeld). Die Witwe ist jedoch nur solange bezugsberechtigt, als sie sich nicht wieder verheiratet, und den ehelichen Kindern des Beamten steht ein Anspruch nur zu bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr, bezw. bis zur früher erfolgenden Verheiratung ⁵⁾.

Der Anspruch auf Versorgungsgehalt entfällt vollständig, wenn die Witwe und die Kinder aus einer Ehe entstammen, die erst nach der Versetzung in den endgültigen Ruhestand abgeschlossen wurde. Die Witwe allein entbehrt des Anspruchs, wenn die Ehe während einer lebensgefährlichen Erkrankung des Beamten geschlossen wurde, sofern der Tod innerhalb dreier Monate nach dem Eheabschluß eingetreten ⁶⁾.

Der Versorgungsgehalt wird nicht nur gewährt, wenn der verstorbene Beamte für sich die Berechtigung zum Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, sondern auch dann, wenn sein Tod infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die er sich bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben zugezogen hat, eingetreten ist. Er besteht ferner in dem Falle, wenn ein etatmäßiger Beamter, nachdem er einen Ruhegehhaltsanspruch erworben hatte, in eine nicht etatmäßige Stelle übergetreten ist, vorausgesetzt, daß die Ehe nicht erst nach dem Uebertritt geschlossen wurde ⁶⁾.

Das **W i t w e n g e l d** beträgt dreißig Prozent des maßgebenden Einkommensanchlages, der sich nach den bei der Zuruhesetzung geltenden Grundsätzen bemißt. War die Witwe dreißig oder mehr Jahre jünger als der Beamte, so tritt eine Kürzung des Witwengeldes ein ⁷⁾.

Das **W a i s e n g e l d** beträgt:

a) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, zwei Zehntel des Witwengeldes für jedes Kind,

1) §§ 55 Abs. 1, 56 Abs. 1 des Gef. In Ermangelung solcher Hinterbliebenen kann der Sterbegehalt ganz oder teilweise auch dann gewährt werden, wenn der Beamte andere bedürftige Verwandte hinterlassen, deren Ernährer er gewesen, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Erkrankung oder der Beerdigung zu decken. § 56 Abs. 2 des Gef.

2) § 57 des Gef.

3) § 58 des Gef.

4) § 60 des Gef.

5) § 60 Abs. 2 u. 3.

6) § 63 Abs. 2 des Gef.

7) § 61 u. 64 des Gef.

b) für allein in Betracht kommende Kinder, wenn nur eines vorhanden ist, vier Behtel, wenn zwei vorhanden sind, sieben Behtel, und wenn drei oder mehr Kinder in Frage stehen, für jedes derselben drei Behtel des Wittwengeldes ¹⁾).

Der Versorgungsgehalt darf im Ganzen den Betrag des Ruhegehaltes, zu dessen Bezug der Beamte im Zeitpunkt seines Todes berechtigt gewesen, nicht überschreiten ²⁾).

Ausnahmsweise kann beim Vorliegen erheblicher Billigkeitsgründe im Falle der Bedürftigkeit ein Versorgungsgehalt auch den Hinterbliebenen eines solchen etatmäßigen Beamten in widerruflicher Weise zugesprochen werden, der bevor er den Anspruch erdient hatte, zur Ruhe gesetzt wurde oder verstorben ist ³⁾).

In den gesetzlichen Versorgungsgehalt wird derjenige Versorgungsgehalt mit eingerechnet, den ein Beamter aus einem früheren öffentlichen Dienstverhältnisse für seine Hinterbliebenen erworben hat. Findet eine Wittve, die zum Bezug von Versorgungsgehalt berechtigt ist, eine Anstellung oder beamtenmäßige Verwendung im staatlichen oder in einem andern öffentlichen Dienst, so werden ihr die hieraus kommenden Bezüge, insoweit sie den Betrag von 1000 M. übersteigen, im hälftigen Betrag auf das Wittwengeld aufgerechnet ⁴⁾).

Die Verwaltung der mit der Gewährung des Versorgungsgehaltes zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse, die von dem Haushalte der allgemeinen Staatsverwaltung getrennt zu führen sind, besorgt unter Aufsicht des Finanzministeriums der durch Vbh. Entschliebung zu ernennende „Verwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse“.

Der Verwaltungsrat bestimmt auch und zwar unter Ausschluß des Rechtsweges, an wen die Zahlung des Versorgungsgehaltes rechtsgültig zu leisten, und wie derselbe unter mehrere Bezugsberechtigte zu verteilen ist. Reichen die Bestände der Beamtenwitwenkasse nicht aus, um neben den Lasten und Verwaltungskosten die Versorgungsgehälte zu bestreiten, so ist ihr aus den Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung ein entsprechender Zuschuß zu gewähren ⁵⁾).

5. Fürsorge für den Fall einer Verunglückung im Dienst.

a) Wenn ein Beamter, der in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe beschäftigt ist ⁶⁾), infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig wird, so erhält er als Pension sechsundsechzigzweidrittel Prozent seines jährlichen Dienst Einkommens. Ist er nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt, so erhält er bei seiner Entlassung aus dem Dienste im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit den obigen Betrag, im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit eine entsprechende Teilpension. Ist der Beamte infolge des Unfalls „hilflos“, so ist für die Dauer dieses Zustandes die Pension

1) § 62 des Gef.

2) § 68 des Gef. Nötigenfalls wird verhältnismäßig gekürzt.

3) § 65 des Gef.

4) §§ 66 u. 67 des Gef. Eine besondere Uebergangsbestimmung gilt für die Hinterbliebenen eines Beamten, der nach zehnjähriger etatmäßiger Dienstzeit in den Gemeindedienst als Oberbürgermeister, Bürgermeister oder Grundbuchführer übergetreten ist (Art. 2 der Novelle vom 12. Aug. 1908).

5) Art. 17 a u. 17 b des Etat-Gef.

6) Vgl. Gef. vom 27. Juli 1902 (G.u.V. S. 208), das dem RG. v. 18. Juli 1901 nachgebildet ist.

bis zu hundert Prozent des Dienst Einkommens zu erhöhen; ebenso kann im Falle der unverschuldeten Arbeitslosigkeit die Teilrente vorübergehend bis zum Betrage der Vollpension erhöht werden. Außerdem sind nach dem Wegfallen des Dienst Einkommens die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

Die Hinterbliebenen eines solchen Beamten, der infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles verstorben ist, erhalten:

als Sterbegeld, sofern ihnen nicht ein Anspruch auf den Sterbegehalt zusteht, den Betrag des einmonatlichen Dienst Einkommens oder der einmonatlichen Pension, jedoch mindestens fünfzig Mark;

eine Rente, und zwar die Witwe für sich bis zum Tode oder zur Wiederverheiratung, ebenso jedes Kind bis zum Ablauf des 18. Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung zwanzig Prozent des jährlichen Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch die Witwe nicht unter 216 Mark und nicht mehr als 3000 Mark, ein jedes Kind nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark, Verwandte aufsteigender Linie und elternlose Enkel, wenn der Verstorbene ihr Ernährer war, bis zum Wegfall der Bedürftigkeit insgesamt zwanzig Prozent des Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch nicht weniger als 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark. Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Dienst Einkommens nicht übersteigen. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse können die Bezüge durch Vdh. Entschliebung in widerruflicher Weise erhöht werden, und zwar die Pension bis zum Betrag des zuletzt bezogenen Dienst Einkommens, die Renten bis zum Betrag von achtzig Prozent desselben ¹⁾.

Die gewährten Pensionen und Renten treten an Stelle des nach anderweiter gesetzlicher Bestimmung erworbenen Ruhegehaltes, Witwen- und Waisengeldes, soweit diese letzteren Bezüge nicht auf höhere Beträge gehen.

Die gleichen Bezüge stehen, soweit nicht ein höherer Anspruch schon begründet ist, einem Beamten und seinen Hinterbliebenen zu, der in einem der reichsrechtlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betrieb oder Dienstzweig beschäftigt war, wenn der Beamte infolge eines Unfalls, den er erweislich im Dienste oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden erlitten hat, aus dem Dienste ausgeschieden, in den Ruhestand versetzt worden oder gestorben ist. Als Unfall gilt es auch, wenn ein Beamter bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben von einem Dritten getötet oder körperlich verletzt wird ²⁾.

6. Die Leistung der ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen erfolgt, sobald die erste Hälfte des Zeitraums umlaufen ist, für den zu bezahlen ist, in Monatsraten am Sitz der Kasse, soweit nicht durch V.D. etwas anderes bestimmt ist ³⁾.

Eine Abtretung, Verpfändung oder sonstige Uebertragung der ständigen Bezüge

1) § 3 des Ges. Ueber die Berechnung des Dienst Einkommens und der Pension, über das Verhältnis zu den Krankenkassen, über die Geltendmachung, den Verlust des Anspruchs, über dessen Verhältnis zum zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch vgl. die §§ 4 ff. des Ges. Der Anspruch entfällt bei Verschulden, wegen dessen auf Dienstentlassung hätte erkannt werden können § 8. Im allgemeinen finden die für die Regelung des Dienst Einkommens usw. der Staatsbeamten geltenden Grundsätze analoge Anwendung, § 10 des Ges.

2) § 72 des Ges. aufgenommen als § 85 durch die Novelle vom 12. März 1896 und geändert durch das Ges. vom 27. Juli 1902.

3) § 73 des Ges.; Art. 31 Etat-Ges.

eines Beamten ist nur zulässig, soweit diese Bezüge der Pfändung unterworfen sind; die nach § 411 BGG. vorgeschriebene Benachrichtigung hat an diejenige Klasse zu erfolgen, welche von der zuständigen Behörde die Anweisung zur Auszahlung erhalten hat ¹⁾).

Der Anspruch auf die einzelnen fälligen Leistungen verjährt in vier Jahren ²⁾).

7. **Streitigkeiten** über die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus dem Dienstverhältnisse werden im Rechtswege entschieden. Jedoch muß der Klage eine Entschließung des zuständigen Ministeriums über den Rechtsanspruch vorhergehen; die Klage ist dann bei Verlust des Klagerichts innerhalb sechs Monaten nach der Eröffnung dieser Entschließung zu erheben. Zuständig zur Entscheidung über die Klage sind ausschließlich die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ³⁾).

Weiter ist vorgeschrieben, daß die Gerichte bei Beurteilung der von ihnen zu prüfenden vermögensrechtlichen Ansprüche an die Entscheidungen der Verwaltungs- und Disziplinarbehörden über die Entfernung eines Beamten vom Dienst, über die vorgenommene Suspension, über die Zuruhesetzung oder Wiedereinberufung eines zuruhegesetzten Beamten, sowie über die Verhängung von Zwangsmitteln und Ordnungsstrafen gebunden sind ⁴⁾).

8. Als rein freiwillige Leistungen zugunsten der Beamten sind im Etat-Gesetze **außerordentliche Belohnungen** und **Beihilfen** vorgesehen.

Erstere dürfen nur bewilligt werden an solche etatmäßige Beamte, die sich durch außergewöhnliche und besonders hervorragende Dienstleistungen bei gegebenem Anlaß hervorgetan haben, außerdem an etatmäßige technische Beamte, die sich um besonders schwierige Bauwerke in hervorragendem Maße verdient gemacht haben ⁵⁾).

Die **Beihilfen** können an etatmäßige Beamte, an zuruhegesetzte und entlassene Beamte sowie an Hinterbliebene von früher etatmäßigen Beamten gewährt werden, wenn Fälle dringenden Bedürfnisses vorliegen ⁶⁾).

Die Beihilfen an etatmäßige Beamte können nur in einmaligen Beträgen, die übrigen je nach den Umständen einmalig oder in widerruflicher Weise für eine Reihe von Jahren geleistet werden. Die Beihilfen an die Hinterbliebenen können den Witwen und den ledigen Söhnen und Töchtern bewilligt werden, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder deren Mutter nicht mehr lebt ⁷⁾).

Die Mittel für Entrichtung der Belohnungen und Beiträge sind in jedem Staatsvoranschlag nach gleichmäßigen Grundsätzen für die einzelnen Staatsverwaltungs-

1) § 74 des Ges., Art. 81 GG. zum BGG.

2) § 107 BGG.

3) BGG. § 70 Abs. 3; GG. z. DRZust.G. v. 3. März 1879 § 3. Diese Zuständigkeitsbestimmung gab früher die Veranlassung dazu, die in Frage stehenden Ansprüche als privatrechtliche zu erklären. Vgl. *Wielandt a. a. O.* S. 119, der das Beamtenverhältnis noch als ein „gemischtes Rechtsverhältnis“ ansieht. Für den einheitlichen öffentlichrechtlichen Charakter des ganzen Instituts mit Recht *Edert a. a. O.* S. 72 und *Dorner-Seng a. a. O.* S. 93. Die Tatsache, daß das BGG. sich mit dem Beamtenverhältnis beschäftigt (§ 197 u. 411, GG. Art. 80 u. 81), steht dem öffentlichrechtlichen Charakter nicht entgegen.

4) § 75 Abs. 3 des Ges.

5) Et.Ges. Art. 28.

6) Et.Ges. Art. 29, 30 u. 30 a. *Abh. Bd. v. 15. Okt. 1908 (G.u.BdBl. S. 601).*

7) Den vor dem 1. Juli 1908 zuruhegesetzten Beamten kann die Beihilfe auch als widerrufliche Aufbesserung des Ruhegehaltes gewährt werden.

zweige anzufordern. Erübrigungen sind auf die folgende Statperiode übertragbar.

9. Das Recht, die *Zurufsetzung* verlangen zu können, ist einmal anerkannt, soweit die vorläufige *Zurufsetzung* in Betracht kommt, zugunsten der Mitglieder der obersten Staatsbehörde ¹⁾, sodann hinsichtlich der endgültigen *Zurufsetzung* zugunsten der Beamten, die das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben, oder bezüglich deren durch eine Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde festgestellt ist, daß sie wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig sind ²⁾.

10. Nach § 94 *Gd.(St.)D.* können das Dienst Einkommen (einschl. Ruhe- und Unterstützungsgeld), ebenso die Witwen- und Waisenbezüge zur Gemeindebesteuerung höchstens mit einer Umlage von 2 Mark 50 Pfg. von 100 Mark des Einkommensteueranschlages belastet werden.

§ 49. Die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

1. Die Beamteneigenschaft einer Person erlischt, abgesehen vom Todesfall, kraft Gesetzes durch strafgerichtliche Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe, zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, zur Unfähigkeit der Bekleidung öffentlicher Ämter und zum Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, ebenso infolge einer Verurteilung durch den Staatsgerichtshof nach Maßgabe des § 67 a der *Verf.-Urkunde* ³⁾. Das Erlöschen tritt in all diesen Fällen mit der Rechtskraft des Erkenntnisses ein, ohne daß es einer weiteren die Entlassung des Beamten aussprechenden Entschliebung bedarf.

2. Für alle anderen Fälle verlangt das Gesetz zur Beendigung des Beamtenverhältnisses eine ausdrückliche vonseiten des zuständigen Staatsorgans ausgehende Entlassungserklärung.

a) Zur Abgabe dieser Erklärung ist der Staat verpflichtet, wenn der Beamte seinerseits um die Entlassung nachsucht, vorausgesetzt jedoch, daß der Beamte seine rüchständigen Amtsgeschäfte erledigt und über die ihm etwa anvertraute Verwaltung von öffentlichem Vermögen vollständige Rechnung abgelegt hat ⁴⁾.

War das Dienstverhältnis auf Kündigung oder auf Widerruf eingegangen, so sind von dem Beamten selbstverständlich die vorgesehenen besonderen Kündigungsfristen einzuhalten. Mangels besonders getroffener Bestimmungen kann die Fortführung der Dienstgeschäfte bis zur Dauer eines Vierteljahres von der Stellung des Entlassungsantrages gefordert werden.

Endlich kann vor der Bewilligung der Entlassung verlangt werden, daß der Beamte die ihm aus Staatsmitteln für seine Ausbildung gewährten Unterstützungen ⁵⁾

1) § 32 des Ges.

2) § 30 des Ges. Die Behörde, die über die Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden hat, kann auch andere Beweismittel zulassen oder solche verlangen.

3) *REtGD.* §§ 31, 33, 81, 83, 84, 87—91, 94, 95.

4) § 6 des Ges. Das Gesetz spricht hier von einem freiwilligen Dienstaustritt; aber auch hier wird, wie früher erwähnt, die Auflösung erst bewirkt durch die Entlassungserklärung. Solange dieselbe nicht ergangen, bleibt der Beamte im Dienstverhältnis und unterliegt allen Verpflichtungen desselben. Als Nachsuchen um die Entlassung gilt vorbehaltlich der für die zur Ruhe gesetzten Beamten bestehenden besonderen Bestimmungen des § 51 des Ges. insbes. auch der Uebertritt in eine andere, nicht staatliche, Beschäftigung. § 8 der *BD.* v. 7. Februar 1890.

5) Diese Verpflichtung erstreckt sich nur auf Unterstützungen, die zur Ausbildung im Staatsdienste gegeben wurden, also nicht auf Unterrichtsstipendien.

zurückerrstatte.

Ohne Nachsuchen des Beamten kann die Auflösung des Beamtenverhältnisses vonseiten des Staates durch einfache Entlassung in all den Fällen verfügt werden, in denen der Beamte noch nicht unwiderruflich oder nur auf Kündigung angestellt ist, bei unwiderruflich angestellten Beamten bedarf es dagegen zur Beendigung des Dienstverhältnisses der Durchführung des oben geschilderten besonderen Disziplinarverfahrens ¹⁾).

Mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses wird der gewesene Beamte, abgesehen von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ²⁾, von allen Amts- und Dienstpflichten befreit. Er verliert andererseits aber auch alle Rechte aus dem Beamtenverhältnis; es kommt deshalb nicht nur der Anspruch auf das Dienst Einkommen, sondern auch der Anspruch auf einen etwa erworbenen Ruhegehaltsbezug und auf Hinterbliebenen-Versorgung in Wegfall, ebenso im Zweifelsfall das Recht auf Führung des mit der Amtsstellung verbunden gewesenen Titels ³⁾.

Die Wirkungen, welche sich an eine durch den Tod des Beamten eintretende Auflösung des Beamtenverhältnisses zugunsten der *Hinterbliebenen* knüpfen, sind an früherer Stelle bereits zur Erörterung gelangt.

§ 50. **Die staatlichen Ehrenbeamten.** Der Unterschied der Ehrenbeamten ⁴⁾ von den Beamten im Sinne des Beamten-Gesetzes ist oben bereits hervorgehoben. Derselbe besteht darin, daß die Ehrenbeamten nicht auf Grund eines der Amtsübertragung vorausgehenden speziellen Unterwerfungsverhältnisses, sondern unmittelbar in ein bestimmtes Amt berufen werden. Die Beamteneigenschaft der Ehrenbeamten dauert demnach auch nur solange, als sie das ihnen übertragene Amt bekleiden.

Die Berufung zum Ehrenamt geschieht bald durch Ernennung vonseiten eines staatlichen Organs, bald durch Wahl von Selbstverwaltungskörpern oder gewissen Interessententkreisen. Die Wirksamkeit des Berufungssaktes ist jedoch bedingt durch die von dem Berufenen abzugebende Annahmeerklärung, die unter Umständen auch stillschweigend geschehen kann. Auch nach bairischem Recht besteht für die wichtigeren Ehrenämter in der Regel eine Verpflichtung zur Annahme, jedoch nur mit der Wirkung, daß im Falle der Annahmeverweigerung eine Geldstrafe eintritt. Wirkt dieser Druck nicht, so kommt das Beamtenverhältnis nicht zustande ⁵⁾.

Die Pflichten der Ehrenbeamten sind in den die betreffende Institution, in welcher diese Beamten vorkommen, näher regelnden Spezialgesetzen oder Verordnungen enthalten. Nach diesen Spezialvorschriften bestimmt sich auch die Frage der Disziplinierung ⁶⁾. Da die Ehrenbeamten wie die Beamten im engeren Sinne auch Staatsbeamte sind, so gelten bezüglich ihrer auch insbesondere die Vorschriften über die

1) § 4 des Ges. Die Kündigungsfrist beträgt bei nicht etatmäßigen Beamten im Zweifelsfall vier Wochen. § 8 der Vdh. B.D. v. 7. Febr. 1890.

2) § 9 des Ges.

3) §§ 6, 82 des Ges. Das Recht zur Weiterführung der einem Beamten früher etwa verliehenen *persönlichen* Titel wird natürlich durch den Dienstaustritt nicht berührt.

4) Vgl. über diese Beamtenkategorie *Löning*, D. Verw.R. S. 138 ff., *Jellinek*, System S. 183 f. und vor allem *Otto Mayer* a. a. O. Bd. II S. 208 ff.

5) Verw.Ges. § 3 (Bezirksräte), Veranlagungsgesetz v. 6. Aug. 1900 (G.u.V.D.V. S. 923 § 4 (Schatzungsräte).

6) Verw.Ges. § 3 a, Veranl.Ges. § 6, § 7 und § 9.

Haftung des Beamten mit den einschlagenden Schutzbestimmungen ¹⁾).

Ihre Rechte gehen in erster Linie auf Anerkennung der ihnen durch die Berufung eingeräumten Amtsstellung. Die Ehrenbeamten können verlangen, daß sie bei der Behörde, zu der sie berufen sind, belassen und auch verwendet werden ²⁾. Weiter steht ihnen in der Regel ein Anspruch auf Ersatz der im Dienste des Staates gemachten Aufwendungen zu, ebenso auf das Tragen der mit dem Amte etwa verbundenen Titulatur. Zum Schutze ihrer amtlichen Tätigkeit kommen auch die gleichen strafrechtlichen Vorschriften in Betracht, wie solche bezüglich der Tätigkeit der Beamten im engeren Sinn in Geltung stehen.

Die Beendigung des Dienstverhältnisses des Ehrenbeamten erfolgt in der Regel mit Ablauf einer gewissen Zeit, auf welche diese Beamten berufen zu werden pflegen. Außerdem kommt noch in Betracht: strafgerichtliches Urteil, Entscheidung der Disziplinarbehörde, wo ein Disziplinarverfahren vorgesehen ist, und Entlassung auf Antrag des Ehrenbeamten. Wo eine Verpflichtung zur Führung des Ehrenamtes besteht, ist auch die vorzeitige unentschuldigte Niederlegung mit Strafe bedroht ³⁾.

Der wichtigste Anwendungsfall des Ehrenamtes im Staatsdienst ist die früher besprochene Institution des Bezirksrates. Daneben wären zu nennen als auf landesrechtlicher Vorschrift beruhend: die Schatzungsräte und die für die einzelnen Interessenvertretungen geschaffenen staatlichen Organe, ebenso gewisse staatliche Schulaufsichtsräte ⁴⁾. Durch Reichsgesetze geregelt sind die Ehrenbeamtungen der Handelsrichter und die mit den Einrichtungen der Sozialgesetzgebung zusammenhängenden ehrenamtlichen Funktionen.

IV. Kapitel.

Die Selbstverwaltungskörper.

§ 51. **Einleitung.** Die umfassende gesetzgeberische Tätigkeit, welche sich an die Begründung des Großherzogtums angeschlossen, war in erster Linie darauf gerichtet, in dem neu geschaffenen, aus so verschiedenartigen Elementen zusammengesetzten Staatswesen an die Stelle der mannigfaltigen, vordem selbständigen, Einzelgewalten eine neue einheitliche und festgegliederte Gesamtorganisation zu setzen. Trotzdem ging dieselbe aber nicht so weit, daß sie sofort alle und jede Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung für den neuen Staat in Anspruch genommen hätte, vielmehr ließ sie neben der Staatsgewalt zur Uebernahme eines Teiles der unter die Staatszwecke entfallenden Aufgaben eine Reihe von Einrichtungen weiter bestehen, deren Träger, wenn auch nicht mehr auf den Boden eines ursprünglichen Rechtes stehend, sondern allein auf Grund einer staatlichen Verleihung handelnd, innerhalb des Reiches dieser letzteren gegen willkürliche Eingriffe geschützt waren.

Ein derartiges Zurücktreten der staatlichen Tätigkeit fand nicht nur, wie früher

1) Vgl. oben § 47.

2) Vgl. Fellinet a. a. O. S. 184.

3) Vgl. Veranl.Ges. § 4 Abs. 5, § 7.

4) Verw.Ges. §§ 2 u. ff., Veranl.Ges. §§ 1 u. ff., Vbh. Bd. v. 28. April 1905 G.u.BdBl. S. 299 ff. (Landesgewerbeamt), Vbh. Bd. v. 4. Nov. 1881 G.u.BdBl. S. 369 (Eisenbahnrat) usw.; vgl. ferner aus dem Schulwesen die Vbh. Bd. v. 30. Juni 1870 (außerordentl. Mitglieder des Ob.Schulrates), v. 10. Mai 1886 (Beirat der Lehrerschulen), v. 5. Juni 1893 (Beiräte der Realmittelschulen), v. 20. Juli 1907 (Gewerbe-, Handelschulräte) usw.

bereits erwähnt, zugunsten gewisser bevorrechteter Familien statt, sondern vor allem auch im Interesse der innerhalb des Landesgebietes vorhandenen, als bedeutungsvoll anerkannten, öffentlichen Verbände und Anstalten.

Demgemäß befaßten sich die grundlegenden Konstitutionsedikte von 1806 und aus den folgenden Jahren nicht nur mit der Regelung der rechtlichen Stellung der Standes- und Grundherren, sondern sie geben auch ins Einzelne gehende Vorschriften über die Eingliederung der großen Verbände der Kirchen und der Gemeinden in den staatlichen Gesamtorganismus, indem sie zugleich der Neubildung von anderen Korporationen und Anstalten, die dann wie jene als selbständige Mitarbeiter der Staatsverwaltung aufgenommen werden sollten, die Wege bahnten.

Die patrimonialen Gewalten der Standes- und Grundherren sind inzwischen bis auf ganz unbedeutende Reste verschwunden. An dem Gedanken, daß sich die Erfüllung der dem Staate obliegenden Aufgaben nur durch eine Verteilung der Verwaltung zwischen den staatlichen Organen und den neben diesen selbständig tätigen Selbstverwaltungskörpern in wirklich zweckentsprechender Weise erreichen lassen, wurde jedoch, abgesehen von einem kurzen durch das Napoleonische Vorbild beeinflussten Rückschlag, nicht nur festgehalten, dieser Gedanke hat vielmehr eine immer größere Stärkung und Ausbreitung erfahren. So wurden mit Beginn des vierten Jahrzehnts des verfloßenen Jahrhunderts den Gemeinden eine freiheitliche Verfassung gewährt, die später dem Fortschritt der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend weitergebildet wurde. Die rechtliche Freiheit der großen Kirchen als Korporationen des öffentlichen Rechtes wurde mit den nötigen Garantien umgeben. Eine Reihe neuer selbständiger Korporationen und Anstalten des öffentlichen Rechtes wurden im Wege der Gesetzgebung unmittelbar ins Leben gerufen, und die in den Konstitutions-Edikten nur bis zu einzelnen Ansätzen gediehene allgemeine Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht besonders behandelten Körperschaften und Anstalten fand eine gründliche Durcharbeitung und Ergänzung. Auch in der neuesten Zeit, in welcher durch das Vorgehen Preußens und des Reiches für die Dezentralisierung der Staatstätigkeit auf dem Wege der Selbstverwaltung die Annahme einer anderen, besonders im englischen Rechte zu großer Bedeutung gelangten Form nahegelegt worden, hat man von der bisherigen Übung, dem erstrebten Ziel durch Schaffung von eigenberechtigten Selbstverwaltungskörpern nachzugehen, nicht abgesehen und hat demgemäß auch die neu eingerichteten Zwangsverbände zur Erfüllung militärischer oder sanitärer Aufgaben mit körperschaftlichen Rechten ausgestattet. Eine den englischen sogen. passiven Verbänden analoge Form, bei der zwar ein Verband mit eigenem Willensträger vorhanden, wo aber der Wille sich nicht als Ausfluß eines eigenen Rechtes, sondern nur zur Erfüllung objektiver Rechtsvorschriften zu betätigen vermag, ist in Baden nicht zur Anwendung gelangt. Selbst in dem einzigen, hier etwa in Betracht kommenden Falle, bei der Regelung der Rechtsverhältnisse der von einer Mehrzahl von Grundbesitzern bewohnten sogen. abgesonderten Gemarkungen, ist die neuere Gesetzgebung dazu übergegangen, eine Korporationsbildung eintreten zu lassen¹⁾.

1) Die im Element.UG. vorgesehenen Schulverbände, die keine eigene juristische Persönlich-

Aus der Reihe der heute im Staate vorhandenen Selbstverwaltungskörper heben sich einige dadurch hervor, daß sie wie der Staat selbst nicht nur eine persönliche, sondern zugleich auch eine dingliche Grundlage haben, ein Stück Land, ein Gebiet, umfassen, über das sie als Gebietskörperschaft eine der Staatsgewalt ähnliche Herrschaft ausüben. Es sind dies die als historische Gebilde dem Staate eingegliederten Gemeinden und die vom Staate neu geschaffenen Kreise, Bezirksverbände und Amtsverbände.

Den Gebietskörperschaften stehen am nächsten die anderen Korporationen des öffentlichen Rechtes, deren Besprechung im folgenden sich nur auf einige allgemein geltende Grundsätze erstrecken kann unter gänzlicher Außerachtlassung der Verbände kirchlichen Charakters.

Unter den zahlreichen im Lande bestehenden öffentlichen Anstalten kommen in erster Linie die Stiftungen in Betracht, deren Rechtsverhältnisse durch eine umfassende Gesetzgebung zum Teile in eigenartiger Weise geregelt sind.

Eine die Gesamtheit der Selbstverwaltungskörper angehende gesetzgeberische Behandlung hat in der letzten Zeit hinsichtlich der Fürsorge der Beamten derselben eingesezt.

I. Die Gemeinden¹⁾.

§ 52. **Geschichtliches.** Die Grundlage des heute in Baden geltenden Gemeinde-rechtes bilden die beiden Gesetze vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und über die Rechte der Gemeindeglieder und die Erwerbung des Bürgerrechtes²⁾, von denen das zuletzt genannte heute allerdings nur noch eine untergeordnete Bedeutung besitzt.

1. Vordem bestimmten sich die Rechtsverhältnisse der Gemeinden und ihrer Angehörigen im wesentlichen nach den Vorschriften des II. und VI. Konstitutions-ediktes v. 14. Juli 1807³⁾ bezw. 4. Juni 1808⁴⁾ und den Ergänzungen, welche diese Vorschriften durch die Beilage B des Organisations-Ediktes vom 26. November 1809 erhalten hatten⁵⁾.

Das zweite Konst. Edikt, welches in seinen §§ 1—7 die Grundregeln über die Verfassung der Gemeinden aufstellte, hatte in Anlehnung an den früheren Rechtszustand⁶⁾, wenn es auch die an Zahl überwiegenden und den damaligen Verhältnissen des Landes („als eines güterbautreibenden Staates“) mehr entsprechenden Landgemeinden in den Vordergrund stellte, dennoch den geschichtlich überlieferten Unterschied zwischen diesen Gemeinden und den Städten aufrecht erhalten, indem es die besondere Verfassung der Städte mit ihren oft sehr verschieden gearteten Vorrechten ausdrücklich anerkannte.

Die Verwaltung der Gemeinden lag, soweit nicht die erwähnten Sonderbestimmungen eingriffen, in der Hand des Gemeinderates, der auch als Gemeindegerecht bezeichnet wurde, und der Gemeindeversammlung. Letztere, oder der an ihre Stelle

zeit besitzen, sind freie durch den Willen der Gemeinde zur gemeinsamen Bestreitung der Schullast begründete Gemeinschaftsverhältnisse. Vgl. im übrigen Hatschel im Verw. Arch. IX S. 319 ff.

1) Vgl. Wielandt, Handbuch des bad. Gemeinderectes 1. Bd., Die bad. Gemeinde-gesetzgebung im eng. S. 3. Aufl. Heidelberg 1893; Schriften des Vereins für Sozialpolitik: Verfassung u. Verwaltungsorganisation der Städte, Band IV Heft 3. Für die ältere Zeit A. Ehrlich, Das bad. Gemeindegesetz usw. 3. Aufl. 1845 und Fr. Fröhlich, Die bad. Gdegesetze, 2. Aufl. 1860; ferner: Ströbe, Die gesetzgeb. Entwicklung der bad. Gd. Verf. 1894 (Freib. Diss.).

2) Reg. Bl. 1832 S. 81 u. S. 117.

3) Reg. Bl. S. 125.

4) Reg. Bl. S. 93.

5) Reg. Bl. S. 419. Dazu kommen noch einige Spezialbestimmungen wie die B. D. v. 1. Febr. 1809 über d. Erlangung u. Wirkung der Ortsfassenrechte (Reg. Bl. S. 93) und vom 5. Aug. 1816 über d. Beitragspflichtigkeit zu Gemeindeumlagen (Reg. Bl. S. 105).

6) Derselbe war in der Bad. Durlachschen Kommune-Ordg. vom 1760, in der unterm 28. Juni 1794 erlassenen Hofratsinstruktion für die badische Marktgrafschaft sowie in dem VII. Organif. Ed. vom 18. März 1803 enthalten. Vgl. für diese Zeit vor allem Fröhlich a. a. O. S. XIII ff.

tretende Ausschuß kam aber nur in ganz seltenen Fällen zusammen. Die Bildung des Gemeinderats oder des Gerichtes erfolgte im Wege der Kooptation oder durch Wahl der Bürger, jedoch in allen Fällen unter Vorbehalt der Bestätigung und der nötigenfalls eintretenden Ernennung durch die Staatsbehörde. Alle Verwaltungshandlungen der Gemeinden unterlagen „dem oberherrlichen Rechte der Minderung und Mehrung, um stets im gemeinen Einklang mit dem Staatswohl erhalten werden zu können“. Dementsprechend wurden die Gemeinden auch als *Minderjährige* angesehen und den für diese letzteren geltenden Vorschriften unterstellt ¹⁾.

Der Vorsitzende des Rates oder des Gerichtes, der in den Städten die Bezeichnung Oberbürgermeister oder Bürgermeister führte, in den Landgemeinden Vogt genannt wurde, stand zugleich als der „*Ortsvorgesetzte*“ im Dienstverhältnis zum Staate zur Wahrung der „Rechte des Regenten“ und zur Durchführung der Befehle der vollziehenden Gewalt ²⁾.

Allen Gemeinden war für ihre Gemartung das „Bannrecht“ eingeräumt, vermöge dessen sie unter oberherrlicher Aufsicht Vorschriften über den „Gebrauch der Liegenschaften und den Gang der Gewerbsamkeit ihrer Mitglieder“ aufstellen konnten, das „Grundrecht“, welches ihnen die Befugnis gab, beim Uebergang von Grundbesitz entscheidend mitzuwirken und das „Recht des Gemeindebeutels“, kraft dessen sie die Gemeindegossen zur Zahlung von Umlagen verpflichten konnten. Der Vorgesetzte der Landgemeinden übte unter gewissen Voraussetzungen die Funktion eines Schiedsmannes aus.

Die Städte besaßen außerdem das „Marktrecht“, das „Gewerbsrecht“ und die „Ratsgewalt“, welche die Berechtigung zur Handhabung der Ortspolizei in unterster Instanz in sich schloß. Vor allem aber nahmen die Städte eine Sonderstellung hinsichtlich der Gerichtsbarkeit ein. Sie konnten, wenn sie sogenannte „kanzleifähige Städte“ waren, ein eigenes Stadtvogteigericht einrichten mit voller Zuständigkeit für die erste Instanz ³⁾, oder es konnte ihnen wenigstens für ihre Angelegenheiten eine Exemption von der staatlichen Gerichtsbarkeit unterster Instanz zugestanden werden (sogen. „vogteipflichtige“ Städte) ⁴⁾.

Das Organ.-Edikt vom 26. Nov. 1809 hob in seiner Beilage B nicht nur den letzt-erwähnten Unterschied innerhalb der Städte wieder auf, sondern verwischte auch im übrigen den zwischen den Stadt- und Landgemeinden bestehenden Gegensatz derart, daß die Gesamtheit der Gemeinden tatsächlich einen einheitlichen Charakter zeigte, der sich nur wenig von dem eines reinen Staatsverwaltungsbezirkes unterschied. Diese scharfe Einordnung der Leitung des Gemeinbewesens in den Organismus der Staatsverwaltung kam besonders drastisch in der *W.D.* vom 5. Aug. 1816 zum Ausdruck ⁵⁾, welche den Gemeinden hinsichtlich der Regelung der Umlagepflicht die Möglichkeit einer selbständigen und individuellen Behandlung so gut wie entzog.

Die einzelnen *Mitglieder* der Gemeinden zerfielen nach den Bestimmungen des VI. Konstitutionsediktes vom 4. Juni 1808 in zwei große Klassen, von denen nur die eine, die der sogen. Ortsbürger, vollberechtigt war, während die andere, die der Schutzbürger oder Hinterlassen der politischen Rechte entbehrte und an den Almendnutzungen in der Gemeinde nur teilnehmen konnte, soweit es ihr besonders zugesichert worden. Zu den Schutzbürgern, für deren Aufnahme leichtere Voraussetzungen bestanden wie für die der Ortsbürger, zählten im Zweifelsfalle auch die Israeliten ⁶⁾.

Die durch das Organ.-Edikt vom 26. November 1809 und die sich ihm anschließenden Maßregeln vorgenommene übertriebene Zentralisierung der Staatsverwaltung, sowie der Umstand, daß die Gemeindeorgane auf Lebensdauer bestellt waren und in der Regel sich nach eigener Wahl ergänzten, hatten eine gedeihliche Entfaltung

1) II. Konst.-Ed. Ziff. 11.

2) II. Konst.-Ed. § 2 a E.

3) II. Konst.-Ed. Ziff. 6. Der Vorsteher des Stadtvogteigerichtes, das aus rechtsgelehrten Mitgliedern zusammengesetzt war, hieß „Stadtdirektor“.

4) Diejenigen Städte, welche solcher Begünstigungen nicht teilhaftig waren, hießen „amtsfähige“.

5) Reg.-Bl. Nr. 26.

6) Vgl. d. VI. Konst.-Ed. Ziff. 10; die *W.D.* v. 1. Febr. 1809 und Ed. vom 13. Jan. 1809 Ziff. XVIII (Reg.-Bl. Nr. VI).

des eigenen Lebens der Gemeinden unmöglich gemacht und zu einer solchen Zerrüttung der Gemeindeverhältnisse geführt, daß in kurzer Zeit, zumal nachdem auch die Last der auf den Gemeinden ruhenden Kriegsschulden sich immer mehr fühlbar gemacht hatte, eine durchgreifende Reform der gesamten Gemeindeorganisation zu einem unabweislichen Bedürfnisse wurde ¹⁾.

Obwohl die Regierung diesem Bedürfnisse, das nach Einführung der Verfassung vom 22. August 1818 mit besonderer Stärke hervortrat, bereits durch einen sofort dem ersten Landtage vorgelegten Gesetzesentwurf gerecht zu werden versuchte, gelang es erst nach schweren Kämpfen, nachdem inzwischen durch das provisorische Ges. v. 23. August 1821 ²⁾, welches für alle Gemeinden Bürgerausschüsse einführte, eine gewisse Abschlagszahlung bewilligt worden, auf dem Landtage des Jahres 1831 ein allen beteiligten Faktoren genehmes Resultat zu erreichen, wie solches in den beiden oben genannten Gesetzen vom 31. Dezember 1831 niedergelegt wurde.

2. Die neue Gemeindeordnung, für deren Ausgestaltung nicht so sehr die Preussische Städte-Ordnung wie die Gesetzgebung Württembergs Vorbildlich gewesen, brachte den Gemeinden einmal die Anerkennung eines grundsätzlich unbeschränkten Selbstverwaltungsrechtes, indem sie an die Stelle der früheren Staatsvormundschaft eine bloße Staatsaufsicht setzte. Sodann gelangte in derselben in weitgehendem Umfange der Grundsatz der Gleichberechtigung zur Durchführung. Der noch bestehende Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden wurde, wenn er auch im Gesetze formell und in einzelnen ganz untergeordneten Beziehungen auch materiell noch beibehalten worden, der Sache nach so gut wie aufgehoben, indem für alle Arten von Gemeinden eine gleichmäßig gestaltete Verfassung eingeführt wurde, die den einfacheren Bedürfnissen der Landgemeinden angepaßt, auf breiter demokratischer Grundlage aufgebaut war und vor allem den Gemeindegürgern das im Wege periodischer Wahlen auszuübende Ernennungsrecht der Gemeindeorgane verlieh. Die Bestätigungsbefugnis der Regierung wurde auf die Wahl der Bürgermeister beschränkt und auch hier noch wesentlich eingeengt ³⁾. Ferner wurden die beiden bis dahin vorhandenen Klassen der Gemeindeangehörigen, die Ortsbürger und die Schutzbürger, einander gleichgestellt; nur die Sonderstellung der Israeliten blieb und zwar bis zum Jahre 1862 in Geltung ⁴⁾. Im übrigen wurde als persönliche Grundlage für die Gemeinden die festgeschlossene Bürgergemeinschaft beibehalten, jedoch unter Abstreifung des bis dahin mit den Gemeinden verbundenen konfessionellen Elementes ⁵⁾. Die näheren Vorschriften über die Rechtsstellung der Bürger und über den Eintritt in diesen geschlossenen Kreis gab das gleichzeitig mit der Gde. Ordg. erlassene sog. Bürgerrechtsgesetz. Die innerhalb der Gemeinde lebenden Personen, die das Gemeindebürgerrecht nicht erworben hatten und unter der Bezeichnung der „staatsbürgerlichen Einwohner“ zusammengefaßt waren, wurden zwar bei der Gemeindebesteuerung mit herangezogen, hatten aber an der Gemeindeverwaltung und dem Almendgenuß so gut wie gar keinen Anteil ⁶⁾. Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten sollte nach wie vor der Hauptsache nach in den Händen des kollegialisch organisierten Gemeinderates liegen, dessen Vorsitzender, der Bürgermeister, zugleich auch in den Landgemeinden die Führung der Ortspolizeiverwaltung übertragen erhielt. Neben dem Gemeinderat stand der für gewisse Fälle zur Mitwirkung berufene Ausschuß. In den Gemeinden mit mehr als 3000 Seelen war außerdem die Bildung eines größeren Ausschusses zugelassen, der im Zweifelsfalle an die Stelle der Gemeindeversammlung trat, und in dem auch die Mitglieder des Gemeinderates und des kleineren Ausschusses Sitz und Stimme hatten.

1) Vgl. hierzu die aus den amtl. Akten u. den Materialien der 1831er Gemeindegesetzgebung entnommenen Ausführungen von Fröhlich a. a. D. S. XXI ff.

2) Reg. Bl. Nr. 14.

3) Gde. Ordg. v. 31. Dez. 1831 § 11.

4) § 2 Abs. 2 Gde. Ordg. § 54 Bürger. Ges. vgl. Wielandt a. a. D. S. 496 f.

5) Vgl. Fröhlich a. a. D. S. 294.

6) § 2 der Gde. Ordg. Die daselbst weiter noch genannten „Insassen“ bestanden aus den von einer Gemeinde freiwillig zum (bloßen) Heimatsrecht aufgenommenen oder ihr staatslicherseits zur Unterstützung zugewiesenen Personen, ein Verhältnis, das seine Bedeutung bereits mit der Aenderung der Armengesetzgebung verloren hat. Vgl. im übrigen Wielandt a. a. D. S. 33 u. S. 484 f. u. 634 ff.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden durch direkte Wahl seitens aller Gemeindebürger berufen. Für die Wahl der Ausschüsse waren die Bürger in drei, nach der Steuerleistung bemessene, gleichstarke Klassen geteilt.

3. Die unliebsamen Wirkungen, welche der durch die neue Gesetzgebung verursachte unvermittelte Uebergang zu einem auf ganz anderer Grundlage beruhenden System notwendigerweise im Gefolge hatte, führten in Bälde zu einem Rückschlag, der schon im Jahre 1833 mit dem Erlasse eines provisorischen Gesetzes beginnend, eine konservative Gestaltung der Gemeindeverfassung erstrebte und bis gegen Ende der fünfziger Jahre ¹⁾ andauerte. Hervorgehoben sei hier nur: Die allmählich vorgenommene zwangsweise Einführung des an die Stelle der Gemeindeversammlung tretenden großen Ausschusses unter anderweiter, mehr auf die Steuerleistung Rücksicht nehmender, Klassenvertretung der Wähler, eine Verschärfung der Erfordernisse der Wahlberechtigung und Wählbarkeit, die Beseitigung der direkten Wahl der Gemeinderatsmitglieder und die Verschärfung des staatlichen Bestätigungsrechtes hinsichtlich des Vorsitzenden des Gemeinderates.

Die Grundlagen der Gesetzgebung des Jahres 1831 blieben indessen unberührt.

4. In eine neue Phase der Entwicklung trat die Gestaltung des Badischen Gemeinderates jedoch mit dem Beginn der umfassenden Gesetzgebung, welche mit dem Jahre 1860 anhub. Die mit der Einführung der Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Gleichstellung der Israeliten, Aufhebung der Verehelichungsbeschränkungen und der anderweitigen Fundierung der Armenpflege zusammenhängenden Verschiebungen im wirtschaftlichen und sozialen Leben ließen bald manche der in der Gemeindeverwaltung vorhandenen Einrichtungen als veraltet erscheinen und führten vor allem dazu, für die größeren Städte eine andere Verfassungsgrundlage zu suchen. Entsprechend der liberalisierenden Tendenz der sechziger Jahre begann man zunächst mit einer wiederum an die Traditionen des Jahres 1831 anknüpfenden Ausdehnung der Rechte der Gemeindebürger, indem man die Zuständigkeit des großen Ausschusses bei gleichzeitiger Beseitigung der kleinen Ausschüsse erweiterte und von neuem die Unmittelbarkeit der Wahl der Gemeinderatsmitglieder einführte. Hand in Hand damit ging die Beseitigung des Bestätigungsrechtes der Bürgermeister und die Einschränkung der staatlichen Aufsichtsbefugnisse auf den übrigen Gebieten des Gemeindelebens, besonders bezüglich der größeren, mehr als 4000 Seelen zählenden Gemeinden ²⁾.

5. Aber schon wenige Jahre darnach mußte man sich mit dem Gesetz vom 24. Juni 1874 ³⁾ dazu entschließen, für die größten Städte des Landes den Boden der alten Bürgergemeinde zu verlassen und an deren Stelle die breitere Grundlage der Einwohnergemeinde zu setzen, so daß von dem genannten Zeitpunkte an auch rechtlich wieder zwei Arten von Gemeinden sich gegenüber standen, allerdings nach wie vor mit einer ziemlich gleichförmigen Verfassungsorganisation. Für die unter das neue Gesetz fallenden Städte wurde indessen als Gegengewicht gegen die große Erweiterung des Kreises der Bürgerschaft verlangt, daß die Wahl des Stadtrates nicht mehr direkt von der Gesamtheit der Bürger, sondern von dem aus verschiedenen Interessentkreisen hervorgegangenen Bürgerausschuß, dessen Klassen zugleich anders abgestuft wurden, vorgenommen werden solle. Zugleich wurde, um das Gefüge der Verwaltungsorganisation zu kräftigen, die Wahl von berufsmäßig tätigen Personen in die leitenden Stellungen ermöglicht, der weitere individuelle Ausbau der Gemeindeverfassung durch Ortsstatut sowie die Heranziehung größerer Kreise zur Mitarbeit in städtischen Kommissionen zugelassen; endlich erhielten die nicht dem Stadtrate angehörenden Mitglieder des Bürgerausschusses, welche Stadtverordnete genannt wurden, ein besonderes Vertretungsorgan.

Die neuen Vorschriften sollten zunächst nur auf die sieben größten Städte Anwendung finden; anderen Städten mit mehr als 3000 Einwohnern war die freiwillige Annahme derselben erlaubt ⁴⁾.

1) Vgl. provisor. Ges. v. 4. Dezemb. 1833 (Reg.Bl. S. 259); Ges. v. 3. Aug. 1837 (Reg.Bl. S. 300) die Gesetze v. 15. Febr. und vom 25. April 1851 (Reg.Bl. S. 329 bis 404), provisor. Ges. v. 6. Aug. 1852 (Reg.Bl. S. 334) und Ges. vom 3. Mai 1858 (Reg.Bl. S. 176).

2) Ges. v. 14. Mai 1870 G.u.BdBl. S. 423.

3) G.u.BdBl. S. 337.

4) Ges. v. 24. Juni 1874 Art. 3. Die Annahme erfolgt durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Minist. d. Innern.

Das unterm 1. Januar 1875 in Kraft tretende Gesetz erfuhr schon in den nächsten Jahren wieder manche Aenderungen und Ergänzungen, wovon hier nur die beiden Gesetze vom 8. Febr. 1879 über die Aufbringung des Gemeinbeaufwandes in den Städten ¹⁾ und vom 16. Juni 1884 die Städte-Ordg. betr. genannt seien. Auf Grund einer im letzteren Gesetze gegebenen Ermächtigung wurden sodann die neuen auf die größten Städte bezüglichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den daneben bestehen bleibenden Vorschriften der Gemeindeordnung durch B.D. vom 20. Juni 1884 als „Städteordnung“ publiziert ²⁾.

6. Die Entwicklung, welche in den größten Städten zur Aufgabe des Grundsatzes der fest geschlossenen Bürgergemeinde geführt hatte, machte sich bald in analoger Weise auch in der Mehrzahl der übrigen Gemeinden geltend. Mit Gesetz vom 22. Juni 1890 ³⁾ ging man deshalb, nachdem inzwischen auch für diese Art von Gemeinden die Aufbringung des Gemeinbeaufwandes einer Neuordnung unterworfen worden war ⁴⁾, auf der betretenen Bahn weiter und brachte für alle Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern ebenfalls die Einwohnergemeinde zur Einführung, jedoch hier unter Aufrechterhaltung der alten Bürgergemeinschaft, die nach wie vor eine gewisse Sonderstellung einnahm, sowie hinsichtlich der Almendnutzungen allein berechtigt blieb, und ohne die besonderen auf die Verfassungsorganisation der großen Städte bezüglichen Bestimmungen mit aufzunehmen. Nur wurde die indirekte Wahl der Gemeinderatsmitglieder vorgeschrieben, und die Klasseneinteilung für die Wahlen zum Bürgerausschuß wurde nach der Größe der Gemeinden verschieden abgestuft. Hiernach bestanden von dem Inkrafttreten des letztgenannten Gesetzes an innerhalb Badens also drei Arten von Gemeinden.

Dieser Zustand dauerte jedoch nicht lange, denn ein unterm 11. Juli 1896 erlassenes Gesetz dehnte den Grundsatz der Einwohnergemeinde auch auf den letzten Rest der Gemeinden aus unter analoger Anwendung der für die mittleren Gemeinden durch das Gesetz vom 22. Juni 1890 gegebenen Vorschriften ⁵⁾.

7. Seitdem sind tiefgreifende organisatorische Aenderungen in der Verfassung der Gemeinden nicht mehr erfolgt, so daß heute wiederum, wie im Jahre 1832, für alle Gemeinden des Landes ein im wesentlichen gleicher Verfassungstypus besteht, von dem nur hinsichtlich ihrer Organisation diejenigen Gemeinden abweichen, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, und die darnach als Städte im rechtlichen Sinne den anderen Gemeinden als eine besondere Unterart gegenübergestellt werden können. Die Städteordnung gilt heute kraft Gesetzes in den Städten Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim, Heidelberg, Baden, Konstanz und auf Grund freiwilliger Annahme in Bruchsal, Lahr und Offenburg. Für die übrigen Gemeinden bestehen wieder gewisse rechtliche Unterschiede, je nachdem ihre Bevölkerung die Zahl 4000, 2000, 1000 oder 500 erreicht. Die zu der erstgenannten Kategorie gehörenden Gemeinden stehen in mancher Beziehung etwas selbständiger wie die übrigen; in den Gemeinden unter 2000 Seelen werden die Mitglieder des Gemeinderats direkt gewählt, außerdem sind die verschiedenen Abstufungen der Bevölkerungszahl für die Bildung des Bürgerausschusses von Bedeutung.

Besondere Grundsätze hinsichtlich der Verwaltungsorganisation gelten endlich hinsichtlich der aus mehreren Ortschaften gebildeten „zusammengesetzten Gemeinden“. Auch nach Einführung der Städteordnung ist die amtliche Bezeichnung „Stadt“ für eine große Zahl von Gemeinden beibehalten worden, welche diesen Namen früher schon besaßen, aber nicht unter die Städte-Ordg. fallen. Einzelnen Gemeinden ist der Titel einer Stadt sogar noch nachträglich verliehen worden ⁶⁾. Ein rechtlicher Unterschied

1) G.u.B.D.Vl. S. 63. In der Folge durch zahlreiche Gesetze wieder abgeändert und ergänzt.

2) G.u.B.G.Vl. S. 233 und S. 239 ff.

3) G.u.B.D.Vl. S. 331.

4) Ges. v. 24. Febr. 1879 (G.u.B.D.Vl. S. 71), ebenfalls durch zahlreiche spätere Gesetze ergänzt und abgeändert.

5) G.u.B.D.Vl. S. 177. Dabei wurde indessen zugunsten der direkten Wahl der Gemeinderatsmitglieder eine gewisse Konzession gemacht, die später durch Ges. v. 27. Juli 1902 noch weiter auf alle Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern ausgedehnt wurde; auch wurde die Bestellung eines Bürgerausschusses nur für die Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern vorgeschrieben.

6) Durch landesherrliche Entschließung.

zwischen diesen den Namen der Stadt tragenden Gemeinden und den Landgemeinden besteht nur insofern, als diese „Städte“, wenn sie mehr als 3000 Einwohner zählen, die Städteordnung annehmen können¹⁾, daß ihre Vorsteher auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung und im polizeilichen Strafverfahren weitergehende Befugnisse besitzen, daß der Gesamtheit dieser „Städte“ eine Vertretung in der ersten Kammer eingeräumt ist, und daß die Städte schlechthin, wenn sie mehr als 7000 Einwohner besitzen, bei den Wahlen zur Kreisversammlung bevorzugt sind²⁾.

Das letzte Jahrzehnt der badischen Gemeindegesetzgebung brachte vor allem eine Reihe von Vorschriften auf steuerlichem Gebiet. Im Vordergrund derselben stehen die Ergänzungen und Abänderungen, welche die Gde. Ordg. sowohl wie die Städte Ordg. gelegentlich der Einführung der im Jahre 1906 beschlossenen Vermögenssteuer erfuhren. Bei dieser Gelegenheit wurde auch das gesamte Beitrags- und Gebührenwesen einer Umarbeitung unterzogen, ferner wurde die Einrichtung der ständigen Kommissionen auch den Gemeinden mit 2000 und mehr Einwohnern zugänglich gemacht. Da das neue Gesetz in die formalen Anordnungen der bisherigen Vorschriften tief eingriff, wurde die Regierung ermächtigt, die Gde. Ordg. und die Städte Ordg. in neuer Fassung zu veröffentlichen³⁾.

§ 53. **Die rechtliche Natur und die Grundlagen der Gemeinden.** Die Gemeinden sind individuell bestimmte, in Anlehnung an eine oder mehrere Ortschaften entstandene körperschaftliche Verbände, die der Staat als Rechtssubjekte anerkennt, und denen er die gesetzlich garantierte Befugnis verliehen hat, in dem zu den einzelnen Ortschaften gehörenden Teilen des Staatsgebietes, soweit nicht gesetzliche Schranken entgegenstehen, durch eigene Organe öffentliche Verwaltungsaufgaben zu lösen unter Anwendung einer der staatlichen ähnlichen Herrschergewalt.

Wie dies die früheren Gesetze getan, so betrachtet auch die Gde. Ordg. des Jahres 1831 die vorhandenen Gemeinden als notwendige Glieder der Staatsorganisation. Deshalb kann eine Aenderung in dem Bestande der Gemeinden nur im Wege des Gesetzes erfolgen, mag es sich um die Auflösung oder um die Neubildung handeln⁴⁾. Die etwa vorher gefaßten Beschlüsse der Gemeindeorgane, den Gemeindeverband aufzulösen, sei es schlechthin, sei es zum Zweck der Vereinigung mit einer Nachbargemeinde, sind rechtlich ohne Bedeutung, ebenso wie die bei Neubegründungen zwischen den Organen der Stammgemeinde und den auszuscheidenden Beteiligten getroffenen Vereinbarungen. Entscheidend ist allein der Inhalt des die Aenderung verfügenden Gesetzes.

Die Herrschergewalt, die der Gemeinde eingeräumt ist, erstreckt sich nicht nur auf ihre Angehörigen, sondern schlechtweg auf das ganze mit der Gemeinde verbundene Stück des Staatsgebietes. Die rechtliche Grundlage der Gemeinden besteht daher ebenso wie diejenige des Staates aus zwei Elementen, einem sachlichen und einem persönlichen.

I. Das erstere bildet die **G e m a r k u n g**, d. h. ein durch äußere Zeichen abge-

1) Ges. v. 24. Juni 1874 Art. 3. Andere Gemeinden mit mehr als 3000 Seelen mußten erst vorher förmlich zur Stadt erhoben werden, was aber ebenfalls im Verwaltungswege geschehen kann.

2) B. D. v. 27. Okt. 1884 § 3; B. D. v. 11. Sept. 1879 § 23; Pol. Str. G. B. § 31, der die Städte den Landgemeinden ganz a l l g e m e i n gegenüberstellt. Ferner: Verf. Urk. § 27 Ziff. 7; Verw.-Ges. § 27 Ziff. 3, § 35. Vgl. auch Gd. Ordg. § 20 Abs. 2, wonach einem Volksschullehrer die Rat-schreiberstelle nur in Landgemeinden übertragen werden darf.

3) Ges. betr. die Abänderung der Gde.- und St. D. und die Einführung der Vermögenssteuer vom 19. Oktob. 1906 (G. u. B. D. B. L. S. 523) u. Bekanntm. des M. d. J. vom gl. Tage (G. u. B. D. B. L. S. 534). Eine genaue Zusammenstellung aller den Text der Gde.- und St. D. beeinflussenden Gesetze gibt **W i e l a n d t**, Bad. Bürgerbuch Bd. I S. 432 und S. 529.

4) Gde. Ordg. § 4.

schlossenes Stück des Staatsgebietes, auf dem sich die Herrschaftsgewalt der Gemeinden im Laufe der Geschichte entwickelt hatte, und dessen Begrenzung der Staat, indem er dasselbe auch für rein staatliche Verwaltungszwecke als unterste Einteilung des Staatsgebietes gelten ließ, ausdrücklich anerkannt hat. Es ist keine Gemeinde denkbar ohne Gemarkung; nicht aber ist es ausgeschlossen, daß einzelne Gemeinden zusammen eine gemeinschaftliche Gemarkung besitzen ¹⁾. Ebenso finden sich zahlreiche außerhalb des Gemeindeverbandes stehende Teile des Staatsgebietes, die dessenungeachtet den Namen der Gemarkung tragen und in mancher Hinsicht analog den Gemeinden behandelt werden, obwohl ihnen das zum Begriff der Gemeinde erforderliche persönliche Element meistens ganz fehlt, die sogen. *a b g e s o n d e r t e n G e m a r k u n g e n*. Deren Rechtsverhältnisse werden an späterer Stelle zur Besprechung gelangen.

Von den seinerzeit im II. Konst. Edikt als Ausflüsse der Markherrschaft genannten Befugnissen ist als wichtigstes das Recht der Besteuerung geblieben; daneben kommen noch gewisse jagd- und wasserrechtliche Sonderbefugnisse in Betracht. Die Betätigung der Gemeindeorgane auf dem Gebiet der Polizei, der Rechtspflege oder Grundbuchverwaltung beruht heute auf einer anderen rechtlichen Grundlage.

Auf die Anerkennung ihrer Markherrschaft, soweit solche noch besteht, hat die Gemeinde einen Rechtsanspruch, sowohl gegenüber anderen Markungsinhabern, wie gegenüber dem Staate ²⁾. Deshalb können Änderungen im Bestande einer Gemarkung gegen den Willen der Beteiligten nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen. Stimmen die Beteiligten zu, so genügt zum Vollzug eine hinzukommende Staatsministerialentschließung ³⁾.

II. Die persönliche Grundlage des Gemeindeverbandes wird gebildet durch die Bewohner der Gemarkung.

1. Wer im Gemeindegebiet seinen Wohnsitz begründet und deutscher Reichsangehöriger ist, wird zum Gemeindegensossen, und er bleibt dies, solange er seinen Wohnsitz in der Gemarkung behält.

Die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde bewirkt für den Einzelnen die Verpflichtung zu persönlichen Dienstleistungen, gewährt ihm aber andererseits auch das Recht zur Mitbenützung der für die Gemeinde bestimmten Anstalten ⁴⁾. Sie führt außerdem unter gewissen Voraussetzungen zur Begründung eines besonderen Berechtigungs- und Verpflichtungsverhältnisses politischer Art, zur aktiven Mitgliedschaft in der Gemeinde.

Eine bevorzugte Klasse innerhalb der Gemeindeangehörigen bilden in den nicht unter die St. Ordg. fallenden Gemeinden die sogen. *D r t s b ü r g e r*. Zu den-

1) Bei der Neubildung von Gemeinden wird immer der *A l l e i n* besitz einer Gemarkung verlangt. Gd. D. § 5.

2) Vgl. z. B. Ges. v. 20. April 1854. die Sicherung der Gemarkungsgrenzen usw. betr. (Reg.-Bl. S. 199) passim u. § 2 Ziff. 6, sowie § 4 Ziff. 2 WRPflG. In der Praxis wird dieser Satz zu Unrecht bestritten. Zutreffend die Ausführung von *W i e l a n d t a. a. D.* zur Gde. D. § 5 Num. 12.

3) Art. 4 des Vermarkungsges. v. 20. April 1854. Sollte mit der betreffenden Anordnung jedoch der Untergang einer Gemeinde verbunden sein, so könnte dieselbe nur im Wege des Gesetzes vorgenommen werden, § 4 Gd. D. Begünstigt ist die Gemarkungsänderung bei Gelegenheit der Katastervermessung: Art. 3 f. des Vermarkungsgesetzes.

4) Artg. §§ 2, 96 Gd. Ordg. (ebenso § 76 der früheren Fassung) und § 2 Ziff. 2 WRPflGes., der den einzelnen Bewohnern einen verwaltungsgerichtl. Schutz für ihre Ansprüche gewährt. Vgl. auch dazu *W i e l a n d t a. a. D.* S. 437 Num. 4.

selben zählen diejenigen Personen, welche von einem Bürger als Kinder abstammen, oder die von der Gemeindeverwaltung nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerrechtsgesetzes in den Bürgerverband aufgenommen sind, ebenso diejenigen Frauenpersonen, die sich mit einem Bürger verheiratet haben ¹⁾).

Für die Bürgerkinder gelangt das durch die Geburt begründete „angeborene“ Bürgerrecht jedoch erst dann zur Wirksamkeit, wenn dasselbe durch eine formelle Erklärung „angetreten“ ist. Ein solcher Eintritt in das Recht, auf dessen Zulassung eine Klage vor den Verwaltungsgerichten gewährt ist, kann für männliche Abkömmlinge nur verlangt werden nach zurückgelegtem 25. Lebensjahr und unter der Voraussetzung, daß der Eintretende ein den Unterhalt einer Familie sicherndes Vermögen oder einen entsprechenden Nahrungszweig besitzt, und daß er bis zu einem gewissen Grade unbescholten ist ²⁾. Für die Bürgerstöchter wird der Antritt kraft Gesetzes mit der Ehelichung eines Bürgers bewirkt ³⁾.

Aufnahme in den Bürgerverband einer Gemeinde kann von jeder männlichen Person verlangt werden, welche die badische Staatsangehörigkeit innehat, 25 Jahre alt ist, sich im Besitze eines den Unterhalt einer Familie sichernden Nahrungszweiges, sowie eines gewissen Vermögens befindet, auch gut beleumundet ist. Auch die Erteilung dieser Aufnahme kann zum Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Klage gemacht werden ⁴⁾.

Die rechtliche Bedeutung des Bürgerrechtes besteht, abgesehen von den später zu erörternden, nur für die männlichen Bürger geltenden politischen Befugnissen, darin, daß den Bürgern, soweit nicht die Vorschriften des Unt.Wohnf.Ges. entgegenstehen, in ihrer Heimatgemeinde der dauernde oder vorübergehende Aufenthalt niemals versagt oder erschwert werden darf, sowie in der ausschließlichen Befugnis zur Teilnahme an etwaigen öffentlich-rechtlichen Nutzungen am Gemeindevermögen ⁵⁾.

Solche Nutzungen können sich einmal aus einer etwa beschlossenen Verteilung von Gemeindegut ergeben ⁶⁾, sie finden sich außerdem in der großen Mehrzahl der Gemeinden in der Form des sogen. „Bürgernutzens“ ⁷⁾. Wo eine Einrichtung der letzteren Art, für deren Bestand und Anfang, sofern nicht durch zwei Drittel der Bürger etwas anderes bestimmt ist, die Verhältnisse am 1. Januar 1831 als maßgebend angesehen werden, vorhanden ist, besitzen die Bürger oder doch einzelne Klassen derselben ein Recht auf den Genuß gewisser Gemeindeliegenschaften (Almendgüter) oder auf den Bezug gewisser Nutzungen aus den Gemeindevaldungen. In diesen Genuß rückt der Gemeindebürger ⁸⁾ dann ein, wenn er das 25. Lebensjahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung begründet hat. Dem

1) §§ 4 ff. des Bürgerrechts-Ges.

2) §§ 10 ff. des Bürg.Ges. § 2 Ziff. 1 WRPflGes.

3) § 5 des angef. Ges.

4) §§ 18 ff. des angef. Ges. § 2 Ziff. 1 WRPflGes.

5) Vgl. d. bad. Aufenthaltsgesetz vom 5. Mai 1870 (G.u.BdBl. S. 396) im Zusammenhang mit dem § 4 letzter Satz des Freizügigkeitsges. vom 1. Nov. 1867 (Bd.GBl. S. 55); ferner Bürgerrechts-Ges. § 1 Ziff. 4. Die übrigen Vorrechte der Bürger sind, soweit sie nicht politischer Art sind, infolge der neueren Gesetzgebung weggefallen.

6) §§ 113—117 u. §§ 131 ff. Gd.Ordg. §§ 118 ff.

7) §§ 104—112 Gde.Ordg., WRPflG. § 2 Ziff. 2. Vgl. dazu die ausführliche Kommentierung von *Wielandt* a. a. O. S. 316 ff.

8) Auch Frauen der Bürger, wenn sie zu Witwen geworden. Vgl. *Wielandt* a. a. O. S. 326 u. § 56 Bürgerrechts-Ges.

Recht zur Anteilnahme am Bürgernutzen entspricht auf der anderen Seite die Verpflichtung zur Entrichtung der unter gewissen Voraussetzungen auf den Bürgernutzen zu legenden Auflagen ¹⁾).

Der einfachen Gemeindeangehörigkeit gegenüber zeigt das Bürgerrecht die Besonderheit, daß es mit der Verlegung des Wohnsitzes aus der Gemeinde nicht ohne weiteres erlischt. Der Verlust des Bürgerrechts tritt vielmehr nur dann ein, wenn der Bürger in den Bürgerverband einer anderen Gemeinde aufgenommen wird, wenn er wegen Eintritts in den Staatsdienst sein Bürgerrecht aufkündigt, oder wenn er die badische Staatsangehörigkeit verliert ²⁾. Die bloße Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der Gemarkung bewirkt auch für die politischen Befugnisse nur ein Ruhen des Bürgerrechtes ³⁾. Mit der Rückkehr lebt das alte Recht ohne weiteres wieder auf.

Eine ähnliche Sonderstellung wie die Bürger der übrigen Gemeinden, jedoch nur soweit es sich um den Bürgernutzen handelt, nehmen in den Städten der StOrdg. diejenigen Personen ein, die vor der Einführung der StD. in der betreffenden Stadt nach dem alten Rechte bereits eine Anwartschaft auf den Almendbezug erworben hatten ⁴⁾, die Neubegründung von Almendnutzungen ist jedoch in den Städten der StD. untersagt ⁵⁾; ebenso gelten hier nicht die Vorschriften der Gde.Ordg. über Verteilung des Gemeindevermögens.

2. Die aktive Mitgliedschaft in der Gemeinde besteht in dem Rechte der Mitwirkung bei der Bildung der Gemeindeorgane und in der Verpflichtung, gewisse Funktionen für die Gemeinde (unbesoldete Gemeindeämter) zu übernehmen. Sie wird erworben kraft Gesetzes mit dem Eintritt bestimmter Voraussetzungen, ohne daß es einer ausdrücklichen Antrittserklärung oder eines Verleihungsaktes bedürfte ⁶⁾.

In den Städten der StD., wo die Einrichtung der Ortsbürgergemeinde ganz aufgehoben und das in Frage stehende Verhältnis hinsichtlich der aus ihm erwachsenden Pflichten stärker ausgebildet ist, heißen die aktiven Gemeindemitglieder die **S t a d t b ü r g e r**; in den übrigen Gemeinden werden sie als „die Wahlberechtigten“ bezeichnet, wobei die nicht bürgerlichen aktiven Mitglieder für sich allein den Ortsbürgern als „wahlberechtigte **E i n w o h n e r**“ gegenübergestellt werden.

Die oben erwähnten Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein die aktive Mitgliedschaft für eine Person begründet wird, sind: männliches Geschlecht, Vollbesitz der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte, Reichsangehörigkeit, und zurückgelegtes 26. Lebensjahr. Außerdem wird erfordert, daß die in Betracht kommende Persönlichkeit nicht im aktiven Militärdienst steht und **s e i t** zwei Jahren a) Einwohner der Gemeinde ist, b) eine selbständige Lebensstellung eingenommen, c) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen hat, d) zur Zahlung einer direkten Steuer an eine zum Großherzogtum gehörende Gemeinde beigezogen ist, bezw. in

1) § 70 Gde.Ordg.

2) §§ 70, 71 des BRGef.

3) Der Anspruch auf den Bürgernutzen kann unter Umständen auch für einen Abwesenden ganz oder zum Teil aufrecht erhalten bleiben. Vgl. § 55 u. ff. des angef. Gef.

4) StD. § 65 Abs. 2, § 70, § 104 ff.; andere Personen können einen Anspruch auf Bürgernutzen nicht erwerben, die frei werdenden Teile fallen der Gemeinde zu.

5) StD. § 65 Abs. 1.

6) Es werden in den Gemeinden, abgesehen von den für die Ortsbürger bestehenden „Bürgerbüchern“ keine Mitgliederverzeichnisse geführt.

einer umlagefreien Gemeinde beizuziehen wäre, wenn Umlagen zur Erhebung gelangen würden und e) die ihm obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet hat ¹⁾.

Der Wegfall eines der unter a) bis e) genannten Erfordernisse bewirkt ebenso wie der Verlust der Reichsangehörigkeit den Verlust der aktiven Mitgliedschaft ²⁾, wogegen eine ausgesprochene Entmündigung oder Stellung unter eine Pflegschaft, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Eintritt in den aktiven Militärdienst ebenso wie die Konkursöffnung nur ein *A u h e n* der aktiven Mitgliedschaft im Gefolge haben ³⁾. Bei den nicht unter die StD. fallenden Gemeinden ruht die Wahlberechtigung auch infolge gerichtlicher Verurteilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs für die Zeit von fünf Jahren ⁴⁾.

Für die genannten Gemeinden gilt weiter die Sonderbestimmung, daß diejenigen männlichen Personen, welche in einer derselben ihr Ortsbürgerrecht angetreten haben, oder als Ortsbürger aufgenommen sind, von dem Zeitpunkte des Antrittes oder der Aufnahme auch als aktive Gemeindemitglieder gelten ⁵⁾. Und dieses auf den Titel des Bürgerrechtes begründete aktive Mitgliedschaftsrecht geht für den Fall, daß ein Bürger den Wohnsitz in der Gemeinde aufgibt, daß er zu einer direkten Gemeindesteuer nicht herangezogen ist, oder seine Abgabenverpflichtungen gegenüber der Gemeinde nicht erfüllt hat, nicht verloren, sondern es wird nur in seiner Wirksamkeit gehemmt. Auch der Empfang einer Armenunterstützung bewirkt hier nur einen solchen Ruhezustand der Berechtigung und zwar nur für den Zeitraum eines Jahres ⁶⁾.

Ferner ist in den nicht unter die StD. fallenden Gemeinden, sofern es sich um die Fassung von Beschlüssen handelt, welche die Leistungspflicht der Gemeindeangehörigen beeinflussen, denjenigen Gemeindesteuerpflichtigen, welche mindestens ein Fünftel des gesamten umlagepflichtigen Kapitals besitzen, das Recht der Teilnahme eingeräumt, das der Steuerpflichtige eventuell durch einen im Besitze der aktiven Gemeindemitgliedschaft befindlichen Vertreter ausüben kann ⁷⁾.

Endlich besitzen in diesen Gemeinden auch die Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, der Bezirksstiftungen sowie alle Personen, die mit einem Steuerkapital von mehr als 50 000 Mark umlagepflichtig sind, den formellen Anspruch, bei der Beratung des Voranschlages der Gemeinde, wenn nach demselben Umlagen erhoben werden sollen, besonders gehört zu werden ⁸⁾.

Ein klagbarer Anspruch auf Anerkennung der aktiven Gemeindemitgliedschaft als solcher besteht nicht ⁹⁾. Vor den Verwaltungsgerichten kann indessen die Berechtigung zur Teilnahme an einer konkreten Wahl oder die Befreiung von einer aus der Mitgliedschaft folgenden Verpflichtung geltend gemacht werden ¹⁰⁾. Ebenso ist der Anspruch der Höchstbesteuerten auf Teilnahme an einem unter § 99 der Gde.Ordg. fal-

1) Gde.Ordg. § 9 a, StD. § 7 a (beide in der Fassung des Ges. v. 27. Juli 1902).

2) StD. § 7 e (für die übrigen Gemeinden nicht ausdrücklich hervorgehoben).

3) Gde.Ordg. § 9 b, StD. § 7 d, beim Konkurs, „solange die Gläubiger nicht befriedigt sind“.

4) Gde.O. § 9 b Ziff. 3.

5) § 9 Abs. 1 Gde.Ordg.; Bürgerrechts-Ges. 7 1 Ziff. 2 u. 3.

6) Gde.Ordg. § 9 b Abs. 4.

7) Im Bürgerausschuß und im Gemeinderat. Gde.O. § 99.

8) Gde.Ordg. § 100.

9) Auch nicht für die „Stadtbürger“. § 2 Ziff. 1 BRPflG. spricht nur von den Ortsbürgern.

10) BRPflGef. § 3 Ziff. 17, § 2 Ziff. 4.

lenden Beschluß verwaltungsgerichtlich geschützt ¹⁾).

Die Berechtigung zur Teilnahme an einer bestimmten Gemeindevwahl hat zur Voraussetzung die vorherige Aufnahme in die betreffende Wählerliste ²⁾).

§ 54. **Die Organe der Gemeinden.** Nach den Bestimmungen der Gde.- und StD. bestehen in jeder Gemeinde zwei „Verwaltungsstellen“, d. h. unmittelbare Gemeindeorgane: der Gemeinderat, in den Städten der Stadtrat genannt, und der Bürgerausschuß, oder an seiner Stelle in den weniger als 500 Einwohner zählenden Gemeinden die Gemeindeversammlung ³⁾). Daneben sind für alle Arten von Gemeinden noch als mittelbare Organe einige notwendige Beamtungen vorgesehen; außerdem ist die Bestellung weiterer mittelbarer Organe, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, zugelassen.

I. Der **Gemeinderat** oder Stadtrat ist der Gemeindevorstand; er hat die Aufgabe, die gesamte Gemeindeverwaltung zu leiten und die Gemeinde nach außen zu vertreten ⁴⁾). Für seine Zuständigkeit spricht die Vermutung.

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und einer Reihe von Mitgliedern; in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern kann zur Unterstützung und Stellvertretung des Bürgermeisters noch ein zweiter Bürgermeister berufen werden, der ebenfalls Mitglied des Gemeinderates ist ⁵⁾). In den Städten, die der Städteordnung unterstellt sind, ist die Berufung eines Beigeordneten neben dem hier Oberbürgermeister genannten Vorsitzenden des Stadtratskollegiums allgemein vorgeschrieben ⁶⁾). Im übrigen wird die Zahl der Gemeinde- und Stadtratmitglieder, die sich auf mindestens drei belaufen muß, durch Ortsstatut bestimmt ⁷⁾). Dabei können in den StD.-Städten noch weitere Beigeordnetenstellen vorgesehen werden. Zum Gemeinderats-(Stdt.Rats-)kollegium gehört endlich als notwendiges, aber nicht stimmführendes Mitglied der zur Führung des Ratsprotokolles und zur Gegenzeichnung der Ausfertigungen bestimmte Ratschreiber ⁸⁾). Die Verhandlungsform des Gemeinde- oder Stadtrates ist die kollegialische; für die Sitzungen ist die Öffentlichkeit nicht vorgeschrieben ⁹⁾).

Die Einberufung des Kollegiums liegt ebenso wie der Vorsitz innerhalb desselben ausschließlich in den Händen des Bürgermeisters, dessen Stimme auch den Ausschlag gibt ¹⁰⁾). Ihm obliegt auch die Vorbereitung der Geschäfte und der Vollzug der gefaßten Beschlüsse. In seiner Eigenschaft als Vollzugsorgan der gemeinderätlichen Beschlüsse hat der Bürgermeister insbesondere die Verantwortung dafür, daß die Vermögensverwaltung der Gemeinde und ebenso die von der letzteren unternommenen Arbeiten

1) BRPflG. § 3 Ziff. 20.

2) Gde.Ordg. § 9 c, StD. § 36 Abs. 4.

3) Gde.Ordg. § 8, § 9, StD. § 8, § 9.

4) Gde.Ordg. § 8: ihm ist die Verwaltung der Gemeinde anvertraut; u. § 53 Ziff. 2: er beratschlagt und beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde.

5) Gde.Ordg. § 18 b.

6) StD. § 10. Vgl. dagegen Art. 3 Abs. 2 des Ges. v. 24. Juni 1874. Die Beigeordneten führen seit 1884 den Titel Bürgermeister, sie sind abgesehen von ihrer Stellung im Stadtrat die Stellvertreter und Amtsgehilfen des Oberbürgermeisters.

7) Gde.Ordg. § 10 Abs. 2; StD. § 10, in der Gde.D. ist die Höchstgrenze auf 18 festgesetzt.

8) Gde.u.StD. § 8 u. § 57.

9) Gde.u.StD. § 54.

10) Gde.u.StD. § 52 Abs. 5 u. 7. Der Einfachheit halber ist im folgenden nur die Bezeichnung „Bürgermeister“ gebraucht, in den Städten der StD. gilt dies für den Oberbürgermeister, ebenso gilt das für den Gemeinderat gesagt im Zweifelsfalle auch für den Stadtrat.

richtig geführt werden, und es ist ihm zu diesem Zweck eine von ihm selbständig zu handhabende Ordnungsstrafgewalt eingeräumt¹⁾. Weitere Befugnisse kommen ihm aber auf dem Gebiete der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nicht zu. Er steht weder dem Gemeinderat als rein selbständiges Organ gegenüber, noch ist er der Vorgesetzte der einzelnen Gemeinderatsmitglieder. Die vom Gemeinderate gefaßten Beschlüsse muß er vollziehen, auch wenn er dagegen gestimmt hatte²⁾.

Anders ist die rechtliche Stellung des Bürgermeisters im Verhältnisse zum Gemeinderat jedoch überall da, wo es sich nicht mehr um die Verwaltung eigener Gemeindeangelegenheiten handelt, sondern um die Beforgung von Geschäften, die der Staat dem Bürgermeister direkt als dem Verwalter der Gemarkung, d. h. eines Teiles des Staatsgebietes, aufträgt, so bei der Verwaltung der Ortspolizei, der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Standesbeamtung usw.³⁾.

Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates erfolgt in den Gemeinden welche mindestens 2000 Einwohner zählen, durch den Bürgerauschuß, in den übrigen Gemeinden durch die Bürger und wahlberechtigten Einwohner mit geheimer Stimmgebung⁴⁾. Wählbar ist jedes aktive Mitglied der Gemeinde, dessen Wahl- oder Stimmrecht nicht ruht. Als Bürgermeister kann außerdem jeder männliche Angehörige des Deutschen Reiches gewählt werden, der sich im Vollbesitz der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, nicht im aktiven Militärdienst steht und das 26. Lebensjahr zurückgelegt hat. Zur Gültigkeit der Wahl wird jedoch der Erwerb der bad. Staatsangehörigkeit verlangt; mit der Annahme erhält der Gewählte zugleich das Orts- oder Stadtbürgerrecht⁵⁾.

Eine staatliche Bestätigung der Wahl findet nicht statt. Jedoch kann, wenn drei Wahltagsfahrten ergebnislos verlaufen, in den nicht unter die StD. fallenden Gemeinden auf die Dauer von zwei Jahren ein Bürgermeister von der Regierung ernannt werden. In den Städten der StD. kann in diesem Falle das Ministerium des Innern einen Kommissär ernennen, der bis zum Zustandekommen einer gültigen Wahl die Stelle auf Kosten der Stadt verwaltet⁶⁾.

In den Städten der StD. müssen der Oberbürgermeister und die Bürgermeister Befoldung empfangen; auch ist ihnen für den Fall der eintretenden Dienstunfähigkeit oder bei Nichtwiederwahl nach Ablauf der Amtsperiode gesetzlich ein Pensionsanspruch gewährleistet. Letzterer kann bezüglich der Bürgermeister und in den Städten, die sich freiwillig der StD. unterstellt haben, auch bezüglich des Oberbürgermeisters durch ortsstatutarische Bestimmung ausgeschlossen werden.⁷⁾ Die übrigen Mitglieder des

1) Gde.u.StD. § 52 Abs. 2 u. ff.

2) Der § 45 Gde.u.StD. gibt ihm zwar die Befugnis, auch gegen den Willen des Gemeinderates die Gemeindevertretung zusammenzuberufen, er darf jedoch den Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse nicht etwa von der Entscheidung der Gemeindevertretung abhängig machen.

3) Mit Rücksicht auf die Sonderstellung, welche der Vgster. hier einnimmt, hat das Gesetz in dem Titel, der von der Verwaltung der Gden. spricht, die Amtsbefugnisse des Vgsters. zum Gderat bei der Verwaltung der Ortspolizei insbes. vgl. § 60 f. Gde.u.StD. u. § 23 Ziff. 1 Pol.StrGB.

4) Gde.u.StD. § 11.

5) Gde.u.StD. § 12 u. ff.

6) Gde.D. § 14 Abs. 3; StD. § 14 Abs. 2. Hier muß spätestens nach Ablauf eines Jahres der Versuch einer abermaligen Wahl vorgenommen werden.

7) StD. § 10, 19 d. Ges. v. 24. Juni 1874 Art. 3. Tatsächlich beziehen auch in den übrigen

Gemeindevorstandes versehen ihre Stelle im Zweifelsfalle ehrenamtlich ¹⁾).

Die Amtsdauer der Bürgermeister beträgt neun, diejenige der Gemeinderäte sechs Jahre. Von den letzteren scheidet alle drei Jahre die eine Hälfte aus. Die aktiven Mitglieder der Gemeinde sind zur Annahme der Wahl in die Gemeindeverwaltung und zur Beibehaltung des übertragenen Amtes verpflichtet. In den Städten der StD. geht diese Verpflichtung nur soweit, als es sich um unbefohlene Ämter handelt. Wird die Annahme einer Wahl ohne genügende Entschuldigungsgründe, über deren Erheblichkeit unter Umständen der Bürgerausschuß zu entscheiden hat, verweigert, oder wird ein übernommenes Amt vorzeitig niedergelegt, so trifft den Verweigerer oder Austrittenden eine von dem Gemeinderat festzusetzende Geldstrafe von 50—300 Mark ²⁾).

II. Der in allen Gemeinden von mindestens 500 Einwohnern zu bestellende **B ü r g e r a u s s c h u ß**, der im Gesetze auch die „Gemeindevertretung“ genannt wird, ist zunächst dazu berufen, in bestimmten genau bezeichneten Fällen die Beschlussfassung des Gemeinderates zu ergänzen, um zu bekunden, daß diese Beschlüsse in der Tat dem Interesse der von ihm vertretenen Gesamtheit der Gemeindeangehörigen entsprechen. Außerdem fungiert der Bürgerausschuß in der Regel als Wahlorgan für die Bestellung des Gemeindevorstandes. Eine allgemeine Vollmacht zur Mitarbeit bei der Gemeindeverwaltung ist dem Bürgerausschuß nicht verliehen; auch seine Kontrolltätigkeit beschränkt sich auf die Angelegenheiten, bei denen er zur Beschlussfassung berufen ist ³⁾).

Ihrer Art nach erstrecken sich die Fälle, in denen die Zuständigkeit des Bürgerausschusses begründet ist, auf die verschiedensten Zweige der Gemeindetätigkeit. Der Bürgerausschuß wirkt mit bei den Akten der Gemeindeautonomie, bei einzelnen Akten der Rechtsprechung, vor allem aber ist er tätig auf dem Gebiete der Finanzverwaltung, worüber das nähere an anderer Stelle zu sagen sein wird.

In all den hier in Frage stehenden Fällen können die Beschlüsse des Gemeindevorstandes, „ohne Zustimmung des Bürgerausschusses nicht zum Vollzug kommen“. Der letztere kann also die Tätigkeit des Gemeinde- oder Stadtrates zwar hemmen, nicht aber vermag er den Gemeindevorstand zu zwingen, daß dieser eine bestimmte Handlung vornimmt ⁴⁾. Dies gilt auch in denjenigen Fällen, in denen dem Bürgerausschuß ausnahmsweise ein gewisses Initiativrecht eingeräumt ist ⁵⁾. Eine eigen-

Gemeinden die Bürgermeister meistens einen festen Gehalt. In den StD-Städten u. in einzelnen größeren Gemeinden anderer Art ist den Bürgermeistern durch Vertrag auch eine den Vorschriften des Beamtengesetzes entsprechende Reliktenversorgung zugestanden. Die Vgster. der übrigen Gemeinden können, sofern sie ihr Amt berufsmäßig versehen, zur Gewinnung eines Pensionsanspruchs u. einer Reliktenversorgung in die für die Gemeinde- u. Körperschaftsbeamten errichtete Fürsorgekasse eintreten (vgl. unten § 64).

1) Ihr Amt gehört zu den „unbefohlenen“ Gemeindebeamten. Mitunter wird aber auch ihnen ein gewisser (gering bemessener) Gehalt gewährt. Vgl. auch Gde.u.StD. § 21.

2) Gde.D. § 18 a (50—200 M.), § 40; StD. § 7 c.

3) Gde.u.StD. § 44 initio, § 65 a, StD. § 56 b.

4) Vgl. die Darlegung in den Schriften des Vereins f. Soz. Pol. a. a. O. S. 44 ff., übereinstimmend **W i e l a n d t** a. a. O. S. 19, a. **V ö n i n g**, **D. Verw.R.** S. 175 u. **J o l l y** im Wörterbuch des **DWR.** Bd. I S. 521 (Gemeindeorgane).

5) Gde.u.StD. § 44, die Gdevertretung wird demgemäß auch nur „zur Vernehmung“ einberufen. Eine Ausnahme gilt nur für den rechtlich bedeutungslosen Fall in § 44 Ziff. 2 (Vorstellung an den Landesherrn oder an die Stände).

artige Stellung nimmt der Bürgerschaft jedoch dann ein, wenn es sich darum handelt, gegen die verantwortlichen Träger der Gemeindeverwaltung mit einer „Beschwerde“ aufzutreten, oder wenn er von der Staatsbehörde in einem gegen die Gemeindeverwaltung eingeleiteten Verfahren um Äußerung angegangen wird¹⁾. Analoge Grundsätze gelten für die rechtliche Stellung der Gemeindeversammlung.

Gebildet wird der Bürgerschaft zunächst aus einer je nach der Ziffer der Wahlberechtigten in den einzelnen Gemeinden näher bestimmten Anzahl von gewählten Mitgliedern, die in den Städten der StD. den Namen *Stadtverordnete* führen. Außerdem gehören aber dem Bürgerschaftskomitee kraft Gesetzes auch alle Mitglieder des Gemeindevorstandes (des Gemeinde- oder Stadtrates) an. Die Zahl der in den Städten der StD. in den Bürgerschaftskomitee zu wählenden Mitglieder beträgt 48—96, die in den übrigen Gemeinden 36—84²⁾.

Die Vornahme der Wahl geschieht nach dem Dreiklassensystem, welches die gesamten wahlberechtigten Personen nach ihrer direkten Steuerleistung an die Gemeinde in Abteilungen einreicht, bei der Bildung der einzelnen Klassen jedoch Rücksicht darauf nimmt, daß in jeder Klasse ein gewisser Bruchteil der Wählerschaft vertreten ist³⁾. In den Städten der StD. entfallen auf die erste Klasse $\frac{1}{12}$, auf die zweite $\frac{2}{12}$ und auf die dritte $\frac{9}{12}$ der Wähler; in den übrigen Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern fallen in die zweite Klasse $\frac{3}{12}$ und in die dritte $\frac{8}{12}$; in den Gemeinden von 1000 bis 4000 Einwohnern wird nach Neunteln geteilt und zwar derart, daß zu der ersten Klasse $\frac{1}{9}$, zu der zweiten $\frac{3}{9}$ und zur dritten die übrigen $\frac{5}{9}$ gehören; für die Gemeinden von 500 bis 1000 Seelen ist die bereits für die alte Bürgergemeinde geltende Einteilung nach Sechsteln beibehalten worden ($\frac{1}{6}$, $\frac{2}{6}$ und $\frac{3}{6}$ der Wahlberechtigten). Die Stimmgebung ist eine geheime.

Wählbar in den Bürgerschaftskomitee sind grundsätzlich alle Wahlberechtigten; von besonderen im Gesetze genannten Ablehnungsgründen abgesehen sind die Gewählten zur Annahme der Wahl verpflichtet. Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre; alle drei Jahre findet eine hälftige Erneuerung statt⁴⁾. Das Wahlverfahren ist im Verordnungswege geregelt⁵⁾. Die Entscheidung über die Gültigkeit einer angefochtenen Wahl kommt, wie dies auch bezüglich der Wahlen in den Gemeindevorstand der Fall ist, ausschließlich den staatlichen Behörden zu⁶⁾.

Die Leitung der Verhandlungen des Bürgerschaftskomitees liegt in der Hand des Vorsitzenden des Gemeindevorstandes. Er allein ist auch dazu berechtigt, den Bürgerschaftskomitee einzuberufen. Ein Recht der Selbstversammlung besitzt der Letztere nicht⁷⁾, wohl aber kann, besonders in dem Falle, daß über die Gemeindeverwaltung Beschwerde erhoben werden soll, unter Umständen die Staatsverwaltungs-

1) § 44 Ziff. 3.

2) Gde.u.StD. § 33, Gde.D. § 43.

3) Gde.u.StD. § 35.

4) Gde.u.StD. § 37 ff.

5) Gemeindevahlordnung, Bd. vom 12. Nov. 1896 (G.u.BdBl. S. 426), abg. 22. Oktob. 1906 (G.u.BdBl. S. 640). Städtewahlordnung, Bd. v. 19. April 1901 (G.u.BdBl. S. 323), abg. 22. Oktob. 1906 (G.u.BdBl. S. 637). Gewählt wird nach Listen ohne Bildung von Bezirken.

6) Bezirksrat, Verwaltungsgerichtshof § 3 Ziff. 24 WRVf.G.

7) Gde.u.StD. § 52 Abs. 6. Auf den eigenmächtigen Zusammentritt ist „eine angemessene polizeiliche Strafe“ gesetzt.

behörde die Einberufung des Bürgerausschusses von sich aus verfügen¹⁾.

Die Verhandlungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Geschäftsordnung ist im Wege ministerieller Verordnung festgesetzt²⁾.

Durch die Städteordnung hat die Stellung der dem Stadtrate nicht angehörenden Mitglieder des Bürgerausschusses, der Stadtverordneten, insofern eine gewisse Stärkung erfahren, als für sie ein besonderer **Stadtverordneten v o r s t a n d** geschaffen wurde, der jeweils auf drei Jahre gewählt, als geschäftsleitende Kommission die Vertretung der Stadtverordneten in den zur Zuständigkeit des Bürgerausschusses gehörenden Sachen dem Stadtrate gegenüber übernimmt³⁾. Außerdem ist durch die Novelle zur StD. vom 16. Juni 1884 bestimmt, daß bei Verbescheidung der Jahresrechnung die Stadtverordneten allein mitzuwirken haben⁴⁾.

III. Die mittelbaren Organe der Gemeinden zerfallen in solche, deren Träger grundsätzlich eine Besoldung erhalten, und in solche, die ehrenamtlich versehen werden.

Die Bestellung der mittelbaren Gemeindeorgane erfolgt im Zweifelsfalle durch den Gemeindevorstand⁵⁾. Der Nachweis einer bestimmten Qualifikation wird in der Regel ebensowenig verlangt, wie bei der Wahl der Mitglieder der übrigen Gemeindeorgane⁶⁾. Bei der Besetzung der „besoldeten“ Ämter ist hinsichtlich des Kreises der auszuwählenden Personen, soweit nicht die Vorschriften über die Anstellung der Militäránwärter eingreifen, keine Schranke gezogen⁷⁾; in die unbesoldeten Ämter dürfen nur aktive Gemeindeglieder, bis zu einem gewissen Grade aber auch Frauen berufen werden, wenn dieselben die für die Männer geforderten Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen⁸⁾.

1. Von den besoldeten Gemeindeämtern sind zwei gesetzlich notwendig: der früher bereits erwähnte Ratschreiber und der Gemeindevorstand, der ausnahmsweise nicht vom Gemeindevorstand, sondern von der Gemeindevertretung⁹⁾ berufen wird.

Die Verhältnisse der beiden genannten Beamten haben denn auch im Gesetze eine besondere Regelung erfahren; beide sind hinsichtlich der Sicherung ihrer Bezüge und hinsichtlich der Disziplinierung den Mitgliedern des Gemeindevorstandes gleichgestellt, mit denen zusammen sie auch als „Gemeindebeamte“ in

1) Gde.u.StD. § 44 Ziff. 1 u. 3; nach der StD. führt in den Fällen der Beschwerde in der Regel der Obmann der Stadtverordneten den Vorsitz, in den anderen Gemeinden der Bezirksbeamte.

2) Gde.u.StD. §§ 46, 47. Vgl. Gesch.D. für d. Gemeindeversammlungen u. Bürgerausschüsse betr. Bd. vom 30. März 1903 (G.u.BDBl. S. 117), Gesch.Ordg. in Städten, Bd. v. 23. Dez. 1874 (G.u.BDBl. S. 639) mit versch. Aenderungen, zuletzt v. 6. Juli 1889 (G.u.BDBl. S. 112).

3) StD. § 43, § 19 b Abs. 4.

4) § 154 b StD.

5) §§ 20, 53 Ziff. 5 Gde.u.StD., § 19 a Gde.Ordg.

6) Eine Ausnahme gilt für den Gemeindegrundbuchbeamten, da wo ein eigenes Gemeindegrundbuchamt eingerichtet ist, und für den Vorstand der städtischen Forstämter.

7) Volksschullehrern darf die Ratschreiberstelle nur in Landgemeinden übertragen werden und immer nur widerruflich. Gde.D. § 20 Abs. 2.

8) Eingeführt durch die Novelle des J. 1906 Gde.D. § 19 a, StD. § 19 b. Bei verheirateten Frauen wird Selbständigkeit der Lebensstellung nicht verlangt; auch genügt es, wenn der Ehemann die Abgaben zahlt.

9) § 148 Gde.u.StD.

engerem Sinne bezeichnet werden¹⁾).

Die übrigen besoldeten Beamten werden in der Gemeindeordnung als Gemeinbedienste und nur an einzelnen Stellen erwähnt; deren Inhaber werden Gemeinbedienstete genannt²⁾. Eine nähere gesetzliche Regelung ihrer Rechtsverhältnisse hat nicht stattgefunden; eine gewisse Fürsorge bietet ihnen jedoch das, aber auch auf die beiden oben genannten Beamten anwendbare, später zu besprechende Gesetz über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte³⁾.

Die Städte-Ordnung hat dagegen den unter sie fallenden Gemeinden allgemein die Befugnis zuerkannt, für die einzelnen städtischen Dienstzweige besondere „städtische Beamte“ anzustellen und deren Dienstverhältnisse autonom zu regeln⁴⁾. Das staatliche Fürsorgegesetz greift für „städtische Beamte“ nur insoweit Platz, als es sich um Gemeinden handelt, die nicht kraft Gesetzes der St.D. unterstehen; für die sieben größten Städte ist die Anwendung der Bestimmungen des erwähnten Gesetzes ausgeschlossen⁵⁾. Einen städtischen Dienstzweig versehen auch der Ratschreiber und der Stadtrechner; die autonome Regelung der Beamtenverhältnisse kann sich deshalb, vorbehaltlich der früher erwähnten Sonderbestimmungen, welche ihnen die Eigenschaft der Gemeindebeamten im engeren Sinne wahren, auch auf sie erstrecken⁶⁾.

2. Die ehrenamtliche Tätigkeit in der Stellung eines mittelbaren Gemeindeorgans ist in erster Linie bei der Bildung der sogenannten „ständigen“ oder „bleibenden“ Kommissionen vorgesehen, die in allen Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern gebildet werden können und in den Städteordnungsstädten für gewisse Verwaltungszweige gebildet werden müssen⁷⁾.

Die Kommissionen sind ständige, auf die Dauer einer Wahlperiode, vom Gemeinde- oder Stadtrat ernannte Ausschüsse, die in dienstlicher Unterordnung unter die Gemeindeverwaltung diese in ihrer Amtsführung unterstützen sollen. Die nähere Bestimmung ihrer Einrichtung und ihres Wirkungsbereiches erfolgt durch Gemeindebeschluss mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, in den Städteordnungsstädten durch das für diese vorgeschriebene Ortsstatut. Den Vorsitz in den Kommissionen führt ein in dieselben zu berufendes Mitglied der Gemeindeverwaltung; im übrigen können die Kommissionen aus Mitgliedern der Gemeindeverwaltung, des Bürgerausschusses sowie aus anderen wahlberechtigten Gemeindegossen (Ortsbürger, wahlberechtigte Einwohner, Stadtbürger) zusam-

1) §§ 21 u. ff. Gde.u.St.D.

2) Vgl. §§ 52 Disziplinarstrafgewalt des Bürgermeisters, 53 Ziff. 5 Anstellung durch den Gemeindevorstand, § 56 a Ziff. 1 Mitwirkung des Bürgerausschusses bei Anstellung über 12 Jahre.

3) Vgl. unten § 64.

4) § 19 e St.D. Von dieser Befugnis wurde umfassender Gebrauch gemacht.

5) § 1 Abs. 2 des Fürs.Ges. Man nahm an, daß dieselben zur Versorgung ihrer Beamten allein in der Lage seien. Die genannten Städte haben denn auch für ihr Beamtenpersonal eine weitgehende Fürsorge eintreten lassen. Für alle Gemeinden gelten aber die Bestimmungen der §§ 14 u. ff. des Ges. vom 27. Juli 1902 (Beamtenfürsorgegesetz), die die Einführung einer Unfallfürsorge für die Beamten vorsehen.

6) Die beiden Beamten sind durchweg in die städtischen Dienst- u. Gehaltsordnungen miteinbezogen worden. Gleiches gilt für den Gemeindegrundbuchbeamten, auf den ebenfalls die Bestimmungen der §§ 23 ff. Gde.D. Anwendung finden, u. für den unter staatlicher Disziplinarergewalt stehenden Gemeindeforstamtsvorstand.

7) Gde.D. (St.D.) § 19 a.

mengesetzt sein. In einzelnen Kommissionen, bei denen „nach der Art des Gegenstandes“ die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, können bis zu einem Viertel der Mitglieder auch Frauen mit Sitz und Stimmrecht Aufnahme finden. Der Bürgermeister ist jederzeit berechtigt, den Kommissionsitzungen beizuwohnen und ausnahmsweise den Vorsitz zu übernehmen. Sämtliche Mitglieder der Kommissionen unterstehen den für die „Gemeindebeamten“ geltenden Disziplinarvorschriften ¹⁾).

Für gewisse Kommissionen (für das Volksschulwesen, die Armenpflege, für das öffentl. Gesundheitswesen und in den StD. Städten für die Komm. zur Ueberwachung des Rassen- und Rechnungswesens) ist die Berufung bestimmter Personen zur Mitgliedschaft ausdrücklich im Gesetze vorgeschrieben ²⁾. Für die StD.-Städte ist die Bildung der vier angeführten Kommissionen zugleich obligatorisch.

Eine Verbindlichkeit zum Eintritt in die Kommissionen besteht nur für die StD.-Städte ³⁾; die „Stadtbürger“ können außerdem auch noch zur Uebernahme von anderen „unbesoldeten Aemtern und Funktionen“ in städtischen Verwaltungsangelegenheiten herangezogen werden.

IV. Für die sogen. z u s a m m e n g e s e t z t e n Gemeinden, die aus mehreren räumlich getrennten Ortschaften bestehen, gilt die Sonderbestimmung, daß bei der Bildung des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß jede Ortschaft eine entsprechende Vertretung findet. Für die Verwaltung der Ortspolizei in den Nebenorten kann als Stellvertreter des Bürgermeisters ein besonderer „Stabhalter“ ernannt werden. Besitzen die einzelnen Orte eigene Gemarkungen oder eigenes Vermögen, so sind für deren Verwaltung in den Nebenorten besondere „Verwaltungsräte“ und besondere „Ortsrechner“ zu bestellen ⁴⁾.

V. Die vermögensrechtliche und strafrechtliche Verfolgung der im Dienste der Gemeinde stehenden Organe wegen amtlicher Handlungen bestimmt sich analog nach den für die Staatsbeamten geltenden Grundsätzen. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn das Gemeindeorgan in Ausübung der öffentlichen Gewalt gehandelt hat ⁵⁾.

§ 55. **Der Wirkungskreis der Gemeinden.** Nach § 6 der Gemeindeordnung vom 31. Jan. 1831, dessen Inhalt heute noch für alle Gemeinden unverändert gilt, haben die Gemeinden das Recht, „die auf den Gemeindeverband sich

1) Gde.u.StD. §§ 19 a Abs. 5 u. 23—25.

2) Gde.D. § 19 a Abs. 5—8, StD. § 19 b. In die Schulkommission sind zu berufen: die Ortspfarrer der verschiedenen Konfessionen und eine Vertretung der Volksschullehrer; in die Armenkommission und Gesundheitskommission die Armenärzte, der staatliche Ortspolizeibeamte, der in der Gemeinde domizilierte Bezirksarzt und die Ortspfarren (für die Armenkommission); in die städtische Rechnungskommission: der Oberbürgermeister und ein Mitglied des Stadtverordnetenvorstandes.

3) StD. § 7 c Abs. 2. Die Gde.D. statuiert eine Annahmepflicht nur für die Wahlen in den Gemeinderat und Bürgerausschuß.

4) Gde.D. §§ 161—167. Die betreff. Vorschriften sind auch (jedoch ohne entsprechende Aenderungen im Text) mit in die StD. herübergenommen worden. Ihre Hauptbedeutung liegt auf dem Gebiete der anderen Gemeinden.

5) Gef. v. 24. Febr. 1880 Art. 9 ff.; Art. 5 AG. zum BGG. Abs. 5 und GrAG. (Fassung vom 11. Sept. 1908) § 3 a vgl. D o r n e r AG. S. 70 f. Zu den Beamten zählen nicht nur die mittelbaren Organe der Gemeinden, sondern auch die durch Wahl berufenen sogen. „Gemeindebeamten“.

beziehenden Angelegenheiten zu besorgen und ihr Vermögen selbständig zu verwalten“. Die Gemeinden sind deshalb befugt, alles in den Bereich ihrer Tätigkeit zu ziehen, was dem Interesse „der auf ihrer Markung gewurzelten gesellschaftlichen Verbindung“¹⁾ zu dienen geeignet ist, und sie sind insbesondere auch berechtigt, zur Erfüllung dieser Aufgaben, soweit das Gemeindevermögen nicht hinreicht, ihre Finanzgewalt geltend zu machen²⁾.

Wie weit die Gemeinden von dieser Befugnis Gebrauch machen wollen, ist ihre Sache; eine Schranke findet ihr Selbstverwaltungsrecht nur am Gesetz.

Der badische Gesetzgeber hat aber, wie dies auch anderwärts geschehen, den Gemeinden die Führung gewisser Verwaltungszweige ausdrücklich zur Pflicht gemacht, und zwar ohne sich strenge an die Grenzen zu halten, welche für die Bestimmung der lokalen Aufgaben sonst gezogen werden. Die bezüglichen Vorschriften finden sich in zahlreichen Einzelgesetzen, die sich über das gesamte Gebiet der Verwaltung zerstreuen.

Dabei hat sich die staatliche Gesetzgebung nicht immer damit begnügt, daß sie die Gemeinden als solche zur Verwaltungsführung verpflichtete, wobei es der einzelnen Gemeinde überlassen bleibt, innerhalb dieses Pflichtenkreises nach Maßgabe ihrer Verfassung tätig zu werden, sie hat vielmehr in einzelnen Fällen eine Verpflichtung zur Verwaltungsführung für den Staat direkt einem bestimmten Gemeindeorgan übertragen, dem Gemeindevorstande oder dem Vorstehenden desselben, indem sie die betreffenden Gemeindeämter einfach in den staatlichen Behördenorganismus eingliederte³⁾. Dies gilt vor allem für die in den Gemeindegesetzen besonders hervorgehobene Verwaltung der Ortspolizei, des Gemeindegerechtes und für die Mitarbeit auf dem Gebiete der Gesetzesverkündung und der Rechtspolizei.

Andererseits hat die bad. Gesetzgebung den Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen aber auch ein Recht auf Ueberweisung staatlicher Funktionen zur eigenen Verwaltung zuerkannt, so auf dem Gebiete der Grundbuchs- und der Forstverwaltung⁴⁾.

So weit der Kreis der Gemeindezuständigkeit auf dem Gebiete der Verwaltung gezogen ist, so enge sind die nach badischem Rechte den Gemeinden gesteckten Schranken hinsichtlich der Betätigung ihrer Selbstgesetzgebung. Die Gemeindeordnung hatte die letztere nur zugelassen bez. der Regelung des Almendgenusses, der Gemeindefrohnden und der Einführung indirekter Steuern. Hinsichtl. der Ausgestaltung der Gemeindeorganisation war dieselbe so gut wie ausgeschlossen⁵⁾. Die StD. hat zwar die Autonomie der ihr unterstehenden Gemeinden, vor allem auf dem Gebiete der Verfassungsorganisation, nicht unerheblich erweitert⁶⁾, und andere Spezialgesetze sind ihr auf dem Wege gefolgt; immer

1) Vgl. II. Konst.Ob. § 2.

2) Ueber die Finanzverwaltung der Gemeinden vgl. unten im Text § 92 u. ff.

3) Gde.u.StD. § 52, § 53 Ziff. 1.

4) Ausf. Ges. zur RGrVD. v. 18. Juni 1899 § 3. ForstGes. v. 15. Nov. 1833 (Reg. Bl. 1834 S. 5) §§ 1 ff. u. §§ 73 ff.

5) Die GD. hat auch die Bezeichnung „Ortsstatut“ vollständig vermieden und spricht nur von Gemeindebeschlüssen mit Staatsgenehmigung.

6) StD. § 7 g. Den St. D. Städten ist die Erlassung eines Verfassungsstatuts zur Pflicht gemacht.

aber gilt auch heute noch der Grundsatz, daß eine ortstatutarische Regelung nur da Platz greifen darf, wo das staatliche Gesetz dazu im Einzelfalle die Ermächtigung gegeben hat.

Zuständig zum Erlaß der ortstatutarischen Vorschriften ist der Gemeindevorstand, nachdem er vorher die Zustimmung der Gemeindevertretung und der Staatsaufsichtsbehörde eingeholt hat. Im Zweifelsfalle liegt das Recht zur Genehmigung der Ortstatuten in den Händen der Ministerialinstanz.

§ 56. **Die Staatsaufsicht über die Gemeinde.** Nachdem die Gesetzgebung des Jahres 1831 die Gemeinden aus der staatlichen Vormundschaft befreit hat, beschränkt sich die beaufsichtigende Tätigkeit des Staates im wesentlichen darauf, daß die Gemeinden die ihren Befugnissen gesteckten gesetzlichen Schranken nicht überschreiten, daß sie die ihnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen, und daß sie die für die Geschäftsführung geltenden Vorschriften beobachten ¹⁾.

Nur in einzelnen Fällen, so bei der Ausübung der Gemeindeautonomie und bei bestimmten Handlungen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung ist noch an dem früheren Rechtszustande festgehalten und die Gültigkeit des gemeindlichen Willensaktes von einer hinzutretenden staatlichen Genehmigung abhängig gemacht ²⁾.

Nicht mehr um eine Staatsaufsicht über die Gemeinden, sondern um die Handhabung der Ordnungsgewalt innerhalb des staatlichen Dienstes handelt es sich in den Fällen, bei denen die Aufsicht über diejenige Tätigkeit der Gemeindeorgane in Frage kommt, welche die letzteren als mittelbare Staatsorgane auszuüben haben, so z. B. auf dem Gebiete der Ortspolizeiverwaltung. Hier ist die Staatsbehörde nicht nur ein aufsichtsführendes Organ, sondern die „vorgelegte“ Behörde ³⁾.

Die zur Handhabung der Staatsaufsicht gesetzlich zugelassenen Mittel sind zunächst: Das Recht der Kenntnisaufnahme von der Tätigkeit der Gemeindeorgane, das Recht, die gesetzwidrigen Beschlüsse der Gemeinden außer Kraft zu setzen und die Befugnis, die Erfüllung der den Gemeinden obliegenden Pflichten nötigenfalls durch eigene Verfügungen, insbes. durch „Anordnung der erforderlichen Umlage“ (Zwangsetatifizierung) zu erzwingen ⁴⁾.

Daneben besitzt die Staatsaufsichtsbehörde auch das Recht, gegen die pflichtwidrig handelnden Mitglieder des Gemeindevorstandes und die notwendigen Gemeindebeamten persönlich vorzugehen durch den Ausspruch von Ordnungsstrafen oder Anwendung der vom Gesetze so genannten Disziplinar Mittel ⁵⁾. Die letzteren bestehen in der Erteilung eines Verweises, der Androhung, der Entlassung und nach fruchtlosen „Besserungsversuchen“ in der Dienstentlassung, eventuell nach vorheriger einstweiliger Enthebung vom Dienst. Eine solche Enthebung kann all-

1) Gde.u.StD. § 172 a u. ff.

2) Vgl. unten im Text § 94.

3) Gde.u.StD. § 172, § 58. GG. zu d. RVO. § 131.

4) Gde.u.StD. § 172 a Abs. 2 u. ff. Vgl. § 44 daselbst (Recht der Staatsbehörde, die Einberufung der Gemeindevertretung verlangen zu können).

5) Gde.u.StD. § 172 a Abs. 7 und §§ 23 ff.

gemein auf Antrag des Gemeinderats verfügt werden wegen Beschuldigungen, auf Grund deren die Dienstentlassung eintreten müßte; dieselbe kann aber auch von Amts wegen angeordnet werden, wenn nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens vorliegen, das eine Dienstentlassung zur Folge haben, oder wenn durch die fernere Dienstführung des Angeeschuldigten die Untersuchung wesentlich erschwert werden würde¹⁾.

Die Dienstentlassung muß ausgesprochen werden: wegen erwiesener Dienstunfähigkeit, wegen einer die öffentliche Achtung entziehenden Strafe, worunter insbesondere auch die Strafe des Ehebruchs zu rechnen ist, ferner, wenn durch Unsitlichkeit ein solches Vergernis gegeben wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist, sowie dann, wenn die betreffenden Beamten in ihren Vermögensverhältnissen zerrüttet sind²⁾.

Entlassung wegen pflichtwidrigen Verhaltens kann in schweren Fällen, wenn eine hohe Gefährdung des staatlichen oder des Gemeindeinteresses in Frage steht, auch sofort ohne vorausgegangene Besserungsversuche erfolgen³⁾. Auf Antrag der Gemeinde darf ferner die Dienstentlassung „auch aus anderen Ursachen“ stattfinden, „welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln“. Die Oberbürgermeister in den StD.-Städten und die ersten Bürgermeister der übrigen Gemeinden können sogar schon dann entlassen werden und zwar nach bloßer „Bernehmung“ der Gemeinde, „wenn ihre Dienstführung das staatliche Interesse in schwerer Weise gefährdet“. Die für die Entlassung maßgebenden Ursachen sind nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntnis anzugeben und der Gemeinde sowie den Beteiligten zu eröffnen⁴⁾.

Die ausgesprochene Entlassung bewirkt in allen Fällen zum mindesten Dienstunfähigkeit bis zum Ablauf einer gesetzlichen Dienstperiode⁵⁾.

Die Führung der Staatsaufsicht liegt grundsätzlich in den Händen des Bezirksamtes, das in gewissen Fällen eine Beschlußfassung des Bezirksrates herbeiführen muß. Die Genehmigung der ortstatutarischen Bestimmungen hat, wie erwähnt, im Zweifelsfalle vom Ministerium aus zu erfolgen, das auch bei der Genehmigung wichtiger Akte auf dem Gebiete der Finanzverwaltung zuständig ist⁶⁾.

Gegen die Entschließungen der Staatsaufsichtsbehörden steht der Gemeinde und den im Einzelfall betroffenen Organen derselben nicht nur das Rechtsmittel des Rekurses, sondern unter Umständen auch die Klage an den Verw.G.Hof offen⁷⁾.

Die letztere ist insbesondere den „Gemeindebeamten“ in den StD.-Städten eingeräumt. Die Oberbürgermeister und Bürgermeister dieser Städte genießen

1) Gde.u.StD. § 23.

2) Gde.u.StD. § 24, 27. Der Text des § 27 Gde.D. erwähnt im Gegensatz zu der Bestimmung in § 27 StD. den Ratschreiber nicht, obwohl auf dem Lande ein in seinen Vermögensverhältnissen zerrütteter Ratschreiber noch weniger im Dienste belassen werden kann wie in den Städten.

3) Gde.u.StD. § 25 Abs. 3.

4) Gde.u.StD. § 26 Abs. 1. Die hier gegenüber dem Gemeindeoberhaupte eingeräumte weitgehende Entlassungsbefugnis bildet einen Ersatz für das im Jahre 1870 aufgegebene Recht der Bestätigung.

5) Gde.u.StD. § 26 Abs. 2.

6) Verw.G. §§ 1, 6 (Bezirksrat), 227 ff. 1 (Zuständigkeit des Landeskommissärs zur Ueberwachung der Dienstführung der Gemeindebeamten). Vollz.V.D. zum Verw.G. §§ 6, 13, Gde.u.StD. § 28.

7) Verf.Ordg. § 28, WRPflG. § 4 Ziff. 2 und 3, StD. § 28 Abs. 2.

noch die weitere Vergünstigung, daß eine nach § 26 Abs. 1 StD. ausgesprochene Dienstentlassung den ihnen bewilligten Pensionsanspruch in Kraft treten läßt¹⁾.

Gegenüber der Gemeindevertretung oder einzelnen Mitgliedern derselben besitzt die Staatsaufsichtsbehörde abgesehen von dem Falle, in dem der Staatsaufsichtsbeamte befugt ist, den Bürgerausschuß einzuberufen²⁾, keine Zwangsgewalt. Eine Befugnis der Staatsbehörde zur Auflösung der Gemeindevertretung ist dem badischen Rechte unbekannt.

§ 57. **Die abgeordneten Gemarkungen.** Die rechtliche Ausgestaltung der außerhalb des Gemeindeverbandes liegenden sogen. abgeordneten Gemarkungen, deren Fortbestand durch die Gemeindegesetzgebung des Jahres 1831 ausdrücklich sanktioniert worden war, hat in neuerer Zeit in der Novelle zur Gde.Ordg. vom 23 Juni 1892 eine durchgreifende Wandlung erfahren³⁾.

Vordem als rein passive Verbände aufgefaßt⁴⁾, die dem Staate gegenüber zur Erfüllung gewisser Aufgaben verpflichtet waren, erhielten dieselben nunmehr, wo eine Mehrheit von Personen dabei in Frage kommt, eine der Gemeinde nachgebildete Organisation und nach den unzweifelhaften Willen des Gesetzgebers zugleich allgemein die Eigenschaft einer juristischen Persönlichkeit⁵⁾. Allerdings geht die ihnen verliehene Berechtigung nicht so weit, daß sie wie die Gemeinden innerhalb gewisser gesetzlicher Schranken ihr Tätigkeitsgebiet frei bestimmen könnten; auch heute vermag sich ihr Selbstverwaltungsrecht nur, zu betätigen in der Erfüllung bestehender gesetzlicher Verpflichtungen, und nur soweit es hierzu erforderlich ist, reicht auch ihre Fähigkeit, Rechte zu erwerben.

Für die Erfüllung der den abgeordneten Gemarkungen obliegenden Verpflichtungen haften in erster Linie die **Grundeigentümer** nach dem Verhältnis ihrer in der Gemarkung veranlagten Vermögenssteuerverte. Dieselben können jedoch auch den Bezug der übrigen in der Gemarkung veranlagten Steuerkapitalien verlangen⁶⁾. Findet ein solcher Bezug statt, oder beträgt die Zahl der Grundeigentümer mehr als zehn, so ist für die Gemarkung ein besonderer Verwaltungsrat zu bestellen, dessen Beschlüsse der Zustimmung der Staatsbehörden bedürfen⁷⁾.

Der Bezirksrat kann auf Antrag der Beteiligten weiter bestimmen, daß die Bewohner der abgeordneten Gemarkung gegen besondere Beitragsleistung die von einer Nachbargemeinde pflichtgemäß erstellten Einrichtungen mitbenützen dürfen⁸⁾.

1) StD. § 26 Abs. 3.

2) Gde.u.StD. § 44.

3) Gde.u.StD. §§ 174—181. Früher waren die auf die abgej. Gemarkungen bezüglichen Vorschriften dem Gesetze als „Nachtrag“ beigelegt. Vgl. Gef. v. 23. Juni 1892 Art. 3 (G.u.StBl. S. 374 ff.).

4) Vgl. dazu **Wielandt** a. a. D. S. 416 ff. u. die daselbst abgedruckten Gesetzesmaterialien.

5) Nähere Begründung bes. im Hinblick auf die Bestimmungen des II. Konst. Ed. bei **Dorn** u. **Pol** (B. Bemerkung 2 zu § 13; übereinstimmend **Dorn** u. **Seng** a. a. D. S. 46.

6) Gde.D. § 174.

7) Gde.D. § 175. Die näheren Vorschriften über die Bildung des Verwaltungsrates erläßt der Bezirksrat.

8) Gde.D. § 176. Streitigkeiten über das Beitragsverhältnis gehen an d. Verwaltungsgerichte **RRPflG.** § 2 Ziff. 6 u. § 3 Ziff. 4.

Die Verwaltung der Ortspolizei innerhalb der Gemarkung wird von dem Bürgermeister einer Nachbargemeinde oder von einem aus der Zahl der Einwohner ernannten „Stabhalter“ geführt ¹⁾).

Mit Zustimmung der Beteiligten können abgeforderte Gemarkungen mit benachbarten Gemeinden vereinigt werden; ohne solches Einverständnis kann eine Vereinigung nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen ²⁾).

II. Die Kommunalverbände höherer Ordnung.

§ 58. **Einleitung.** Das bairische Recht kennt drei Arten von Kommunalverbänden, deren Gebiet über dasjenige der Gemeinden hinausgeht: Die Kreise, die Bezirksverbände und die Amtsverbände: Den beiden ersteren ist eine umfassendere Tätigkeit zugewiesen, die letztgenannten sind auf die Erfüllung ganz bestimmter Einzelaufgaben beschränkt. Die Kreise und die Amtsverbände unterscheiden sich andererseits wieder von den Bezirksverbänden dadurch, daß sie einen notwendigen Bestandteil der Staatsorganisation bilden, während die Schaffung von Bezirksverbänden der Entschließung der Beteiligten überlassen bleibt.

Die Kreise und die Bezirksverbände wurden durch das Gesetz vom 5. Oktober 1863 zu dem Zwecke ins Leben gerufen oder zugelassen, um zur Bewältigung der neuen großen Verwaltungsaufgaben, die mit Rücksicht auf das rasche Anwachsen des Verkehrs und die allgemeine wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung jener Zeit zu erwarten standen, eine neue Organisation zur Verfügung zu haben, die zugleich eine den verschiedenen Landesteilen angepasste individuelle Führung der öffentlichen Verwaltungstätigkeit ermöglichte. Beide Institutionen sollten zunächst nur den Rahmen abgeben, dessen Ausfüllung durch eine spätere Gesetzgebung vorbehalten blieb ³⁾).

Dementsprechend war auch die Tätigkeit der zunächst eingerichteten Kreise anfangs eine recht unbedeutende, so daß sich bald gewisse Unterströmungen geltend machten, die auf eine Wiederbeseitigung der neuen Institution gerichtet waren. Die Gesetzgebung der Folgezeit hat dann, nachdem inzwischen auch die freiwillige Kreistätigkeit einen kräftigen Aufschwung genommen, den Kreisen eine Reihe von wichtigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben zur pflichtmäßigen Beforgung übertragen ⁴⁾).

Bezirksverbände hatten sich vorerst nur in geringer Zahl gebildet. In neuerer Zeit hat jedoch, nachdem für deren Errichtung in einzelnen Gesetzen eine zum Teil geänderte Grundlage geschaffen worden, ihre Entwicklung nicht unerheblich zugenommen.

Die Erhebung der Amtsverbände zu Kommunalverbänden ist erst in neuester Zeit erfolgt, der Hauptsache nach im Zusammenhang mit der Durchführung reichsrechtlicher Vorschriften.

1) Gde.D. § 177, wo zum Erlaß einer ortspolizeilichen Vorschrift sonst die Zustimmung des Oberates nötig ist, erteilt das Bezirksamt die Genehmigung.

2) Gde.D. § 180.

3) Vgl. hierzu die eingehenden Darlegungen von *W e i z e l*, Organisation der inneren Verwaltung bes. S. 137 ff.

4) Vgl. hierzu die Mitteilungen in den amtlichen Jahresberichten des Minist. d. J., bes. 1889/81 Bd. II S. 577 u. 1884—88 Bd. II S. 519.

Hinsichtlich der Verfolgung der Organe der Kommunalverbände wegen amtlicher Handlungen sowie hinsichtlich der Haftung der Verbände für ihre Organe gelten die auch für die Gemeinden maßgebenden Vorschriften¹⁾.

§ 59. **Die Kreisverbände.** Die Kreise sind selbständige, das ganze Gebiet des Großherzogtums umfassende körperchaftliche Verbände, die innerhalb ihres Bereiches, dessen Umfang sich nach der Gemeinschaftlichkeit der Interessen bestimmt und über das Gebiet mehrerer Amtsbezirke erstrecken soll, unter der Aufsicht des Staates eine eigene Verwaltung führen mit der Berechtigung des Vermögenserwerbes und der Besteuerung²⁾.

Die erstmalige Abgrenzung der Kreisgebiete ist mit gesetzlicher Ermächtigung im Wege der landesherrlichen Verordnung erfolgt³⁾. Eine Aenderung der gezogenen Grenzen kann gegen den Willen der beteiligten Kreise oder Gemeinden nur im Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden⁴⁾.

Die persönliche Grundlage des Kreisverbandes bilden die **Kreisangehörigen**, d. h. die im Kreisgebiete angelegenen Rechtssubjekte. Der Inhalt der Kreisangehörigkeit erschöpft sich in dem Rechte zur Benützung der Kreisanstalten und in der Fähigkeit, unter gewissen Voraussetzungen die aktive Mitgliedschaft in der Kreis-korporation zu erlangen. Die Steuerpflicht zur Bestreitung der Kreisbedürfnisse obliegt nicht den einzelnen Kreisangehörigen, sondern den Gemeinden und Gemarkungsinhabern des Kreisgebietes⁵⁾.

Die **aktive Mitgliedschaft** im Kreisverband äußert sich in der Berechtigung bei den Wahlen zur Kreisversammlung und in der Verpflichtung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Kreisverwaltung⁶⁾. Dieselbe wird von allen männlichen Staatsangehörigen erworben, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens einem Jahr im Kreisgebiete ansässig sind. Ausgeschlossen vom Erwerb sind diejenigen Personen, denen die Fähigkeit zu den Gemeindevahlen mangelt, sowie die Dienstboten und die „in einem ähnlichen Abhängigkeitsverhältnisse“ stehenden Personen⁷⁾. Andererseits ist mit Rücksicht auf die große Bedeutung, welche der Verwaltung der Kreise für den Grundbesitz zukommt, den größten Grundbesitzern des Kreises das aktive Mitgliedschaftsrecht selbst für den Fall eingeräumt, daß sie nicht innerhalb des Kreisgebietes wohnen⁸⁾.

2. An notwendigen Organen besitzen die Kreise die **Kreisversammlung**, vom Gesetze als die Vertretung der Kreisangehörigen bezeichnet, den „zur Verwaltung der Kreisangelegenheiten“ bestimmten **Kreis-ausschuß** und den als Vertreter der Staatsregierung in der Kreisverwaltung auftretenden

1) Gef. v. 24. Febr. 1880 Art. 9 ff. AG. zum BGB. Art. 5 Abs. 5.

2) Verw.Gef. § 25.

3) Verw.Gef. § 24. Rdh. Bd. v. 12. Juli 1864 (Reg.Bl. S. 299); es wurden im Großherzogtum 11 Kreise gebildet. Konstanz, Billingen, Waldshut, Lörrach, Freiburg, Offenburg, Baden, Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim und Mosbach.

4) § 24 Abs. 3 des Gef.

5) § 26 a. A., § 25 Abs. 1, § 43 f. des Gef.

6) §§ 29, 37, 53 des Gef.

7) § 29 Abs. 2 u. ff., § 37, § 53 des Gef., § 3 Ziff. 17 BRPflG. (verwaltungsgerichtlicher Schutz des Wahlrechtes).

8) § 38 des Gef., § 3 Ziff. 19 BRPflG.

Wald, Baden.

den Kreis hauptmann, welche Stelle der Verwaltungsbeamte des Bezirks einnimmt, in dem die Kreisverwaltung ihren Sitz hat¹⁾.

Daneben ist die Bestellung weiterer Organe zugelassen.

Die Kreisversammlung besteht²⁾:

a) aus Abgeordneten der Gesamtheit der Kreisangehörigen, die von diesen in mittelbarer und geheimer Wahl berufen werden. Die Vornahme der Urwahlen erfolgt in einzelnen Wahlbezirken von 250 bis 3000 Einwohnern. Bei der sodann durch die ernannten Wahlmänner vorzunehmenden Abgeordnetenwahl sind die im Wahlbezirk wohnenden Großgrundbesitzer und Großgewerbetreibenden nochmals mitstimmberichtig³⁾.

b. aus Abgeordneten der Gemeinden, die in den einzelnen Amtsbezirken von Gemeindevertretern gewählt werden, welche ihrerseits durch die Gemeindevorstände nach einem der Größe der Gemeinden angepaßten Zahlenverhältnis zu Wahlmännern bestellt worden sind⁴⁾.

Die Zahl der von den Kreisangehörigen gewählten Abgeordneten muß das Doppelte der Zahl der Gemeindeabgeordneten betragen.

c. aus Vertretern der größeren, über 7000 Einwohner zählenden Städte. Dieselben werden unabhängig von der Beteiligung der Städte bei der Ernennung der Gemeindevertreter mit Abstufungen bis zu vier Abgeordneten von den einzelnen Gemeindebez. Stadträten berufen⁵⁾.

Die Wahl der unter a und b genannten Abgeordneten erfolgt auf sechs Jahre mit hälftiger Erneuerung nach Ablauf von drei Jahren, die der Städte nur auf drei Jahre. Auch die Wahl der Gemeinde- und Stadtvertreter findet geheim statt.

d) aus den größten Grundbesitzern des Kreises, vorausgesetzt, daß sie im Kreisgebiete Grundstücke im Steuerwerte von mindestens 100 000 Mark besitzen, die von ihnen oder ihren Familienvorfahren seit mindestens fünf Jahren versteuert wurden. Ihre Zahl darf ein Sechstel der Zahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen. Sind mehr Großgrundbesitzer vorhanden, so bestimmt sich der Vorrang nach der Größe des Steuerkapitals⁶⁾.

e) aus den Mitgliedern des Kreisausschusses, soweit dieselben nicht schon einer der unter a—d aufgeführten Klassen angehören. Der Kreisausschuß besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, die von der Kreis-

1) § 25 Abs. 4; § 26 des Ges.

2) §§ 27—38 des Ges. Das Wahlverfahren ist durch B. D. näher bestimmt (Kreiswahlordnung v. 19. August 1886 G. u. B. D. V. S. 353 u. 453).

3) Gefordert wird ein Besitz von Grundstücken im Steuerwert von 100 000 Mark, oder ein der Kreisbesteuerung unterliegendes gewerbliches Vermögen im Steuerwert von mindestens 200 000 Mark, das seit 5 Jahren vom Besitzer oder seinen Familienvorfahren versteuert wird (§ 30, Fassung v. 19. Oktob. 1906). Wahlberechtigt (durch Stellvertreter) sind auch der Fiskus und andere juristische Personen mit Ausnahme der Gemeinden.

4) Die näheren Einzelheiten gibt der § 32 des Ges. Auf je 20 000 Seelen kommt ein Abgeordneter.

5) Näheres vgl. § 35 des Ges.

6) §§ 27, 38 des Ges. (Fassung v. 19. Oktober 1906). Den großen Gewerbetreibenden kommt dieses Recht nicht zu. Nimmt ein berufener Grundbesitzer an der Kreisversammlung nicht teil, so rückt der nächste an seine Stelle.

versammlung aus den am Sitze der Versammlung oder in dessen Nähe wohnenden Kreisangehörigen auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden ¹⁾).

Die **Zuständigkeit** der Kreisversammlung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten des Kreises. Die Kreisversammlung setzt insbesondere auch die Statuten der vom Kreise begründeten Anstalten fest, und sie wählt die neben dem Kreisauschuß etwa noch bestellten weiteren Kreisorgane ²⁾).

Der **Kreisauschuß**, der seinen Vorsitzenden selber ernennt, hat lediglich die Aufgabe, die Beschlüsse der Kreisversammlung vorzubereiten und zu vollziehen, das Kreisvermögen und die Kreisanstalten zu verwalten und während der Zeit, in welcher die Kreisversammlung nicht tagt, die Interessen des Kreises wahrzunehmen. Seine Legitimation beruht allein auf der Berechtigung der Kreisversammlung. Diese ist das höhere und das alleinige unmittelbare Organ des Kreises ³⁾).

An fakultativen Organen können von der Kreisversammlung für einzelne Zweige der Kreistätigkeit neben dem Kreisauschuß noch **Sonderausschüsse** bestellt werden, die in dienstlicher Hinsicht dem Kreisauschusse unterstehen; auch sie werden jeweils nur für die Dauer von drei Jahren gewählt ⁴⁾).

Die Mitgliedschaft in der Kreisversammlung wie in den Ausschüssen ist ein Ehrenamt. Unbegründete Ablehnung zieht eine Geldstrafe von 50—300 Mark nach sich ⁵⁾).

Die Kreisversammlung hat in jedem Jahre mindestens einmal und zwar innerhalb des ersten Vierteljahrs zusammenzutreten. Ihre Einberufung, Eröffnung und Schließung erfolgt durch den Kreishauptmann, während die Leitung der Verhandlungen einem von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden übertragen ist. Die Geschäftsordnung ist durch staatliche Verordnung festgelegt ⁶⁾).

Die Rechtsverhältnisse der in der Kreisverwaltung **berufsmäßig** tätigen Personen haben bis jetzt eine allgemeine gesetzliche Regelung nicht erfahren. Das **Berw.Ges.** bezeichnet diese Personen mit dem Ausdruck „die Kreisbediensteten“ und verfügt nur ihre Unterstellung unter die Disziplinargewalt der **Staatsoberaufsichtsbehörde** ⁷⁾).

3. Wie hinsichtlich ihrer Organisation, so unterscheiden sich die Kreisverbände von den Gemeinden ganz wesentlich bezüglich ihres Wirkungsbereiches. Zwar verleiht das Gesetz den Kreisen die Befugnis, sich mit allen Einrichtungen zu be-

1) § 48 u. ff. des Ges.

2) § 41 u. ff. des Ges. Weitere statutarische Befugnisse kommen den Kreisen nur zu, sofern für dieselben besondere gesetzliche Ermächtigung ergangen ist. Zu dem Erlaß der „Anstaltsstatuten“ ist eine besondere staatliche Genehmigung nicht erforderlich.

3) § 48 u. f. des Ges. Die Stellung des Kreisauschusses ist demnach von der des Gemeinderates ganz wesentlich verschieden. Vgl. auch **W e i z e l a. a. D. S. 224.**

4) § 50 des Ges. Die Sonderausschüsse teilen die rechtliche Natur des Kreisauschusses, sie leiten wie dieser ihre Legitimation von der der Kreisversammlung ab. Vgl. **W e i z e l a. a. D. S. 224.**

5) § 53 des Ges. Ueber die Berechtigung der Ablehnung entscheidet der Kreisauschuß.

6) § 45 u. ff. des Ges. **ZentralWOBl. 1866 S. 77.**

7) § 54 **Abf. 5 Ziff. 3** des Ges. Besonders genannt ist nur der Kreisrechner. Auf die Kreisbediensteten findet nunmehr auch das **Fürsorgegesetz** Anwendung (unten im Text § 64), ebenso die §§ 14 u. ff. des **Beamtenfürsorgegesetzes v. 27. Juli 1902.**

schäftigen, welche die Entwicklung, Pflege und Förderung der Interessen des ganzen Kreises betreffen, es fügt aber, im Gegensatz zu dem für die Gemeinden geltenden Rechte, sofort wieder hinzu, daß „Einrichtungen und Anstalten, welche einen Kosten aufwand erfordern, auf Rechnung des Kreises nur so weit beschlossen werden dürfen, als ein Gesetz hierzu im allgemeinen die Ermächtigung gibt“¹⁾. Eine solche Ermächtigung erteilt nun im weiteren vor allem das Verwalt. Gesetz selber in seinem § 41, wo es der Kreisversammlung die Befugnis einräumt, im Interesse des Kreises und seiner Bewohner gemeinnützige Anstalten zu gründen und zur Förderung der gemeinsamen Kultur, Wirtschaft und Wohltätigkeit die Gemeinden zu unterstützen. Dabei ist eine Reihe von wichtigen Einzelaufgaben aufzählend angeführt²⁾.

Zu den hiernach freiwillig zu bestimmenden Kreisaufgaben kommt, wie früher bereits erwähnt, noch eine Zahl von obligatorischen Geschäften, so die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Ernennung der Bezirksräte³⁾, die Beforgung des Landarmenwesens⁴⁾ und des Kreisstraßenwesens⁵⁾, sowie eine gewisse Mitwirkung bei der Handhabung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung⁶⁾.

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel kann sich der Kreis dadurch verschaffen, daß er die zum Kreisgebiete gehörenden Gemeinden und abgeordneten Gemarkungen zur Zahlung von Umlagen heranzieht, welche im Zweifelsfalle nach dem Verhältnis der Steuerverwerte und Steueranschläge, die in den einzelnen Gemarkungen zur Verfügung stehen, bemessen werden⁷⁾. Ein direktes Besteuerungsrecht gegenüber den einzelnen Kreisangehörigen kommt dem Kreise, wie früher erwähnt, nicht zu. Sind an einzelnen Unternehmungen des Kreises gewisse Gemeinden in besonderem Maße beteiligt, so kann durch die Kreisversammlung die Leistung von Vorausbeiträgen beschlossen werden⁸⁾. Zur Bestreitung der Kosten des Landarmenwesens und der Kreisstraßenverwaltung erhalten die Kreise feste Zuschüsse aus der Staatskasse⁹⁾.

4. Wesentlich anders wie bei den Gemeinden ist endlich beim Kreise das Verhältnis zur Staatsverwaltung gestaltet. Die letztere hat über die Kreise nicht nur eine, und zwar verschärfte, Staatsaufsicht zu führen und das Recht, gewisse Handlungen des Kreises von ihrer Genehmigung abhängig zu machen¹⁰⁾, sie ist vielmehr dazu berufen, sich durch das früher bereits genannte, in der Kreisverfassung vorgesehene staatliche Organ an der Führung der Kreisverwaltung mit zu betätigen. Demgemäß erfolgt die Einberufung, die

1) § 25 Abs. 2 u. 3 des Ges.

2) Anlegung und Unterhaltung von Straßen und Brücken, Errichtung von Sparkassen, Kreis-
schulanstalten, Werkhäusern, Waisenhäusern, Armenhäusern, Krankenhäusern, Rettungsanstalten, an-
dere Fürsorgemaßregeln für Arme, vollständige oder teilweise Uebernahme gewisser Gemeinde-
lasten.

3) Verw. Ges. § 2.

4) §§ 1 u. 2 des LGG. zum Unt. Wohns. Ges. vom 14. März 1872 G. u. V. D. V. S. 130; näheres
siehe unten § 101 u. f.

5) Ges. v. 14. Juni 1884 (G. u. V. D. V. S. 285) u. unten S. 112.

6) S. unten § 107.

7) §§ 43 f. des Ges.

8) § 41 Ziff. 7, § 54 Abs. 3 u. 4 des Ges.

9) Vgl. unten § 95.

10) § 54 Abs. 2 u. ff. des Ges.

Eröffnung und Schließung der Kreisversammlung nicht durch ein gewähltes Kreisorgan, sondern, wie bereits hervorgehoben, durch den Kreishauptmann¹⁾. Der letztere hat aber auch weiter die Befugnis, der Kreisversammlung²⁾ und allen Sitzungen des Kreis Ausschusses mit beratender Stimme anzuwohnen, und durch seine Hand geht der Verkehr zwischen den übrigen Kreisorganen und der Staatsaufsichtsbehörde, d. h. dem Ministerium des Innern³⁾.

Die von dem Ministerium zu führende Aufsicht hat sich ferner nicht nur wie die Staatsaufsicht über die Gemeinden, abgesehen von der Mitwirkung bei der Aufnahme von Anlehen, darauf zu erstrecken, daß die gesetzlichen Verpflichtungen des Kreises erfüllt und die seiner Selbstverwaltung gezogenen gesetzlichen Schranken eingehalten werden, die Regierung kann vielmehr auch dann kassierend eingreifen, wenn ein Beschluß der Kreisorgane nur „das allgemeine Interesse verletzt“, und sie vermag außerdem auf die Anwendung des oben erwähnten besonderen Weizugsrechtes gegenüber den Gemeinden einen weitgehenden direkten Einfluß auszuüben⁴⁾. Endlich steht ihr nicht nur das Recht des disziplinären Vorgehens gegen die einzelnen Mitglieder der Kreis- und Sonderausschüsse⁵⁾ sowie gegen alle Kreisbeamte (die sogen. Kreisbediensteten) zu⁶⁾, sondern sie besitzt auch die Befugnis zur Auflösung der Kreisversammlung, deren Anordnung auch die Auflösung aller Ausschüsse im Gefolge hat⁷⁾.

§ 60. **Die Bezirks- und Amtsverbände.** I. Innerhalb des Kreisverbandes können zur Förderung gemeinsamer öffentlicher Interessen und Angelegenheiten, die sich nur auf einzelne Gemeinden des Kreises erstrecken und nicht als Kreisangelegenheiten behandelt werden, von diesen Gemeinden engere Verbände, sogen. Bezirksverbände, gebildet werden, welche nach erteilter staatlicher Genehmigung für ihr Gebiet, soweit es sich um die Erfüllung der Verbandszwecke handelt, die gleiche rechtliche Stellung einnehmen wie die Kreise⁸⁾.

Das Gebiet des Bezirksverbandes braucht mit dem Amtsbezirke nicht zusammen zu fallen, es kann weniger umfassen und, sofern es nur die Grenzen des Kreisgebietes nicht überschreitet, auch über einen Amtsbezirk hinausgehen.

Das Organ des Verbandes bildet die Bezirksversammlung⁹⁾; dieselbe hat insbesondere die für die Verwaltung des Verbandes maßgebenden Satzungen zu entwerfen, welche vom Ministerium des Innern unter Wahrung der Rechte

1) § 47 des Ges.

2) In der Kreisversammlung kann das Minist. d. I. sich auch noch durch besondere Bevollmächtigte vertreten lassen, die wie der Kreishauptmann beratende Stimme haben und jederzeit das Wort ergreifen können. § 45 Abs. 2 des Ges. Diese Vertretung erfolgt im Zweifelsfalle durch die Landeskommissäre, die auch den Sitzungen der Kreis Ausschüsse anzuwohnen pflegen: vgl. § 22 Abs. 2 des Ges. Vollz. V. D. § 25.

3) Auf Veranlassung der Kreisversammlung oder des Kreis Ausschusses kann der Kreishauptmann auch andere im Kreisgebiet tätige Staatsbeamte zur Mitberatung einladen.

4) § 54 des Ges. Gegen die Entschl. des Minist. steht der Rekurs an d. Staatsministerium offen. Eine ausdrückliche Genehmigung durch die Staatsbehörde wird auch nach § 14 des StraßenGes. v. 14. Juni 1884 verlangt, wenn ein die Straßenbau last regelndes „Kreisstatut“ erlassen werden soll.

5) § 52. Es gelten hier die analogen Vorschriften der Gde. Ordg. §§ 24 u. 25.

6) § 54 Abs. 5 Ziff. 3.

7) § 40 des Ges. Im Falle der Auflösung sind sofort Neuwahlen anzuberaumen, und die Kreisversammlung ist innerhalb dreier Monate einzuberufen.

8) § 57 des Ges.

9) Nähere Vorschriften über deren Zusammensetzung sind nicht erlassen.

der Kreisorgane zu genehmigen sind.

Wie die Begründung des Verbandes, so steht auch dessen vollständige oder teilweise Auflösung im Ermessen der beteiligten Gemeinden. Stimmen der Auflösung nicht alle Gemeinden zu, so kann dieselbe nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erfolgen nach vorheriger Vernehmung der Kreisversammlung.

Außerhalb der Kreisorganisation und auf eigener gesetzlicher Grundlage stehen die zur Verwaltung der *Gemeindekrankenversicherung* geschaffenen Bezirks- oder Distriktverbände, denen durch die Entschliebung des Ministeriums des Innern die Eigenschaft einer juristischen Person verliehen ist. Die Bildung derartiger Verbände kann auch unter Umständen durch Beschluß des Bezirksrates erzwungen werden¹⁾.

Ebenso beruhen auf einer eigenen gesetzlichen Grundlage die in neuester Zeit als Zwangskorporationen eingeführten Abdeckerverbände, welche aus den Gemeinden eines Amtsbezirkes oder aus einem Teile derselben gebildet werden²⁾.

II. Der *Amtsbezirk* als solcher ist bis jetzt zum Kommunalverband nur zur Erfüllung der besonderen Aufgaben erklärt worden, die den Gemeinden durch die Reichsgesetze über die Kriegisleistungen und über die Unterstützung der zum Dienst einbezogenen Mannschaften und ihrer Familien auferlegt worden sind³⁾. Die Verwaltung des darnach gebildeten *Amtsverbandes*, welchem gegenüber den Gemeinden ein an das Kreissteuertataster sich anlehndes Besteuerungsrecht zukommt, wird vom Bezirksrat geführt⁴⁾.

Außerdem nimmt nach positiver Vorschrift der Amtsbezirk die Stellung eines weiteren Kommunalverbandes auf dem Gebiete der Krankenversicherung⁵⁾, sowie in einzelnen Zweigen der Unterrichtsverwaltung ein⁶⁾. Das kollegiale staatliche Verwaltungsorgan des Amtsbezirkes, der Bezirksrat, erläßt die auf fraglichen Gebieten in Betracht kommenden für mehrere Gemeinden bestimmten statutarischen Vorschriften.

III. Die übrigen Selbstverwaltungskörper.

§ 61. **Einleitung.** Die rechtliche Grundlage der nicht zu den Kommunalverbänden zählenden Selbstverwaltungskörper bildet auch heute noch bis zu einem gewissen Grade das mehrerwähnte II. Konstit. Edikt v. 14. Juli 1807 „über

1) Vgl. die §§ 12 f. der Krank. Vers. Ges. und die §§ 21—27 der Vollz. B. D. dazu vom 3. Sept. 1892 (G. u. B. D. B. l. S. 449).

2) Ges. v. 3. Juni 1899 G. u. B. D. B. l. S. 155. Keine selbständige Korporation bilden, wie früher erwähnt, die auf Grund des § 6 des Elementar-Unterr. Ges. begründeten Schulverbände. Es handelt sich hier nur um die gemeinschaftliche Erfüllung einer Gemeindepflicht.

3) Vbh. B. D. v. 30. Juni 1892, die Lieferungsverbände usw. betr. (G. u. B. D. B. l. S. 380). Vgl. R. G. v. 13. Juni 1873 in Verbindung mit dem Ges. v. 26. Dezemb. 1870 über die Kriegisleistungen; R. G. vom 28. Febr. 1888 die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften betr. u. d. R. G. vom 10. Mai 1892 die Unterst. der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften betr.

4) § 2 u. ff. der angef. B. D.

5) Vgl. § 18 des Ges. die Ausführung der Unfall- u. Krank. Vers. betr. in der Fassung des Ges. v. 31. Juli 1902 (G. u. B. D. B. l. S. 215 ff.); Vollz. B. D. zum Krank. Vers. Ges. § 2 u. Ges. vom 13. Aug. 1904 den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betr. § 1 Abs. 4 (G. u. B. D. B. l. S. 395). Den *Kreisen* kommt auf beiden Gebieten eine Zuständigkeit als weiterer Kommunalverband nicht zu.

die Verfassung der Gemeinheiten, Körperschaften und Staatsanstalten“¹⁾).

Daselbe unterscheidet in seinen hier einschlagenden Bestimmungen zwischen den auf einer gesellschaftlichen Grundlage aufgebauten Verbänden und denjenigen Gebilden, die „unter einer von fremder Vorforge aufgestellten mithin nicht gesellschaftlichen leitenden Gewalt verbunden“ sind. Beide können, wenn ihr Zweck ein solcher ist, daß er als ein Teil des Staatszweckes anzusehen und „in dieser Hinsicht einer besonderen Staatseinwirkung empfänglich und bedürftig“ ist, durch landesherrliche Entschliebung oder durch eine zehnjährige unbeanstandete Zulassung ihrer Tätigkeit zu Selbstverwaltungskörpern erhoben werden²⁾. Die ersteren wurden nach dem Sprachgebrauch des Konstitutions-Edikttes dann „Staatsgesellschaften“, die zweiten „Staatsanstalten“ genannt. Heute sind die Bezeichnungen „öffentliche Korporationen“ und „öffentliche Anstalten“ die üblichen. Trotz aller grundsätzlichen Verschiedenheit beider Arten von Selbstverwaltungskörpern ist es nicht ausgeschlossen, daß dieselben mitunter zum Teil ineinander übergehen, daß eine Körperschaft anstaltliche und eine Anstalt körperschaftliche Elemente³⁾ aufweist.

Nicht erforderlich zur Annahme eines Selbstverwaltungskörpers es ist nach badiischem Rechte, daß die in Frage kommende juristische Person mit einer besonderen Herrschergewalt ausgestattet, oder daß sie zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben dem Staate gegenüber verpflichtet sei⁴⁾, obwohl das letztere die Regel bildet⁵⁾. Es kommt, wie hervorgehoben, allein darauf an, daß die zu entfaltende Tätigkeit als eine Ergänzung der staatlichen Verwaltung anzusehen ist, auf deren Eintreten der Staat entscheidenden Wert legt. Diese weitgehende Anerkennung des öffentlich-rechtlichen Charakters ist von ausschlaggebender Bedeutung besonders für die Einordnung der „Anstalten“⁶⁾ unter den Begriff der Selbstverwaltungskörper.

Als Einrichtungen des öffentlichen Rechtes stehen die Selbstverwaltungskörper auch grundsätzlich außerhalb der für die juristischen Personen geltenden Vorschriften des BGB.⁷⁾ Von den privatrechtlichen Anordnungen des Landesrechtes kommen für sie die Bestimmungen über die Entgegennahme von Willenserklärungen⁸⁾, über die gesetzlichen Hypothekentitel⁹⁾ am Vermögen ihrer Rechner und Verwalter, sowie über die Erwerbsebeschränkungen¹⁰⁾ in Betracht.

1) Vgl. die §§ 9 u. 10 daselbst, abgedruckt bei D o r n e r u. S e n g a. a. D. S. 25 f.

2) Diese zweite Begründungsart wird heute wohl kaum noch vorkommen; unzulässig ist dieselbe aber nicht, da ihre ausdrückliche Aufhebung nirgends verfügt ist. Die Ldh. Bd. vom 17. Nov. 1883 (siehe unten) konnte eine solche Aufhebung nicht bewirken. Uebereinstimmend D o r n e r u. S e n g a. a. D. S. 42. Beispiele bieten die Waldgenossenschaften und die Anerkennung der abgesonderten Bemerkungen als juristische Person, die nirgends ausdrücklich ausgesprochen ist.

3) Z. B. die Universitäten, die Gebäudeversicherungsanstalt.

4) Ersteres verlangt J e l l i n e t, System usw. S. 263 ff., letzteres R o s i n, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft S. 18.

5) Eine Ausnahme gilt z. B. für die Wassergenossenschaften ohne Beitrittszwang. Wass.Ges. § 64 Abs. 2.

6) Vor allem der Stiftungen.

7) Vgl. jedoch BGB. § 89 (§ 31 Abs. 2).

8) Ausf.G. zum BGB. Art. 4 Abs. 5 (vgl. BGB. § 28 Abs. 2).

9) Ausf.Ges. zum BGB. Art. 6; EG. zum BGB. Art. 91.

10) Ausf.G. z. BGB. Art. 8; Allg. AB. zum BGB. § 13; EG. z. BGB. Art. 86.

Von den heute vorhandenen öffentlich-rechtlichen Korporationen ist der größere Teil durch Spezialgesetzliche Bestimmungen ins Leben gerufen und näher ausgestaltet. Daneben besteht aber immer noch die im II. Konst. Edikt eröffnete Möglichkeit von Neugründungen; eine unterm 17. Nov. 1883 erlassene Ldh. B. D. hat für diese Fälle eine umfassende Regelung eintreten lassen.

In noch weiter gehendem Umfange hat die Spezialgesetzliche Behandlung bezüglich der öffentlichen Anstalten Platz gegriffen. Von allgemeiner Bedeutung sind hier nur die früher bereits erwähnten Vorschriften über die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen, die im Gesetze vom 5. Mai 1870 niedergelegt sind.

§ 62. **Die öffentlichen Körperschaften.** Der § 9 des II. Konst. Ediktes sieht für deren Begründung einen doppelten Weg vor, den der ausdrücklichen Verleihung der Körperschaftsrechte und den einer stillschweigenden Erwerbung derselben im Wege der Erziehung. Die Ldh. B. D. vom 17. Nov. 1883¹⁾ beschäftigt sich nur mit der ersteren Entstehungsart. Nach derselben hat ein Verein, welcher die Stellung einer öffentlichen Korporation erlangen will, dem für die betreffenden Verwaltungszweige zuständigen Ministerium eingehende Nachweise über Art und Zweck sowie über die anzunehmende Verfassung vorzulegen. Die Erhebung des Vereins zur öffentlichen Korporation erfolgt, nachdem in allen Fällen auch das Ministerium des Innern gehört ist, durch Entschließung des Staatsministeriums. Dieselbe ist ebenso wie die Auflösung im Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Die staatliche Aufsicht über die gebildete Korporation obliegt dem zuständigen Ministerium, das sich von der Verwaltungsführung Kenntnis zu verschaffen hat, und ohne dessen Zustimmung insbesondere keine Satzungsänderungen vorgenommen, oder Beschlüsse über die Auflösung der Korporation und die Verwendung ihres Vermögens gefaßt werden dürfen.

Die geschilderten Aufsichtsbefugnisse greifen selbstverständlich auch gegenüber denjenigen öffentlichen Korporationen Platz, die vor dem Inkrafttreten der genannten Verordnung und auf andere Weise ohne Spezialgesetzliche Regelung entstanden sind. Nach § 9 des II. Konst. Ediktes besitzt das Staatsministerium insbesondere auch das Recht, eine öffentliche Korporation der hier in Frage kommenden Art jederzeit wieder aufzulösen oder umzugestalten, wenn „ihr Zweck durch Ausartung oder Veränderung der Umstände mit dem Staatszweck in Gegenstoß verfällt“.

§ 63. **Die Stiftungen**²⁾. I. Das bad. Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870³⁾ gibt keine Erläuterung des Stiftungsbegriffes. Nach herrschender Ansicht fallen unter denselben alle „Anstalten“, deren wirtschaftliche Grundlage durch ein Privatrechtsgeschäft geschaffen worden, ohne Rücksicht darauf, ob die zur Verfügung gestellten Vermögensstücke dem Stiftungszwecke nur mit ihren Erträgen dienstbar werden, oder ob mit der Stiftung eine Einrichtung verbunden sein soll, die man im Sprachgebrauch des Lebens als Anstalt bezeichnet, die sich in Wirk-

1) G. u. B. D. B. S. 324.

2) Vgl. *Dorner-Seng* a. a. O. § 15 u. *Sartorius* im *W. B. der d. Verw. St.* II Erg. Bb. S. 300.

3) G. u. B. D. B. S. 399; geändert durch Art. 8 des *U. G. z. V. G. R.*

lichkeit aber nur als ein rechtlich unselbständiges Unternehmen darstellt. Eine Stiftung im Rechtssinne liegt, weil dabei kein eigenes Rechtssubjekt geschaffen wird, auch dann nicht vor, wenn das einem bestimmten Zwecke gewidmete Vermögen einer anderen juristischen Person zur dauernden Verwendung für diesen Zweck überwiesen wird (sogen. uneigentliche Stiftungen).

Nach badischem Rechte kann sich aber aus einem Zweckvermögen der oben genannten Art nur dann eine Stiftung im Rechtssinne entwickeln, wenn der Stiftungszweck ein öffentlicher ist, wenn er mit den Interessen des Gemeinlebens in irgend einer Art zusammenhängt, mag auch der Kreis der vom Stiftungswillen berührten Personen ein recht eng gezogener sein. Wegen dieses Zusammenhanges mit dem Staatszweck sind denn auch alle Stiftungen als Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung dem Organismus des Staates oder anderer öffentlicher Korporationen eingefügt. „Die Leitung des Stiftungswesens ist Verwaltungssache“, und alle Streitigkeiten über den Charakter oder die Organisation einer Stiftung sowie über die Teilnahme an den Stiftungsgenüssen sind Fragen des öffentlichen Rechtes; nur das Stiftungsgeschäft untersteht dem Privatrecht¹⁾.

Der Grundsatz, daß die Verwaltung aller selbständigen Stiftungen eine Aufgabe des Staates und der von ihm anerkannten öffentlichen Korporationen sei, hat in Baden von jeher gegolten. Zweifel bestanden nur zu gewissen Zeiten darüber, wie diese Verwaltung zwischen dem Staate und den anderen öffentlichen Korporationen zu verteilen sei²⁾.

In der Markgrafschaft lag die Verwaltung der Stiftungen, auch die der kirchlichen, ganz in der Hand der landesherrlichen Behörden. Die Organisationsedikte des Jahres 1803 dehnten dies Verhältnis auf die neu hinzugekommenen Landesteile aus, jedoch unter Berücksichtigung der den ehemaligen Reichsstädten zustehenden Sonderrechte. Die in der Folgezeit sich anschließenden neuen Organisationsvorschriften hielten an den hiermit geschaffenen Grundlagen im Großen und Ganzen fest. Gleiches tat die umfassende Neuregelung des ganzen Stiftungswesens, die durch die beiden Verordnungen vom 21. Mai 1820 (für die Verwaltung der katholischen) und vom 10. Mai 1825 (für die evangelischen Stiftungen) erfolgte. Nur erhielt damals die Stiftungsverwaltung einen durchaus konfessionellen Charakter, und überall, auch in den ehemaligen Reichsstädten, wurden in der Lokalinstanz zur Mitverwaltung die Ortsgeistlichen berufen, allerdings als Beauftragte des Staates. Dieser Zustand wurde auch noch aufrecht erhalten, nachdem die Gemeinden durch die Gesetzgebung des Jahres 1831 ihres konfessionellen

1) § 11 Abs. 3 des Ges. Nur insoweit können auch die auf die Stiftungen bezüglichen Vorschriften der §§ 80—88 des BGB. zur Anwendung kommen. Uebereinstimmend D o r n e r, *Ausf. G. zum BGB.* S. 30 f. u. D o r n e r u. S e n g a. a. O. S. 55.

2) Vgl. zu dem folgenden die hochinteressanten Materialien des Ges. v. 5. Mai 1870. *Vdtg.-Berhdlg.* 1869/71, Beilagen zu d. Prot. der II. K. Heft IV S. 259 ff. (Reg. Begründung) VI S. 161 ff. bes. S. 173 ff. (Komm. Bericht des Abgeordneten Grimm) u. S. 283 ff. (Minoritätsgutachten des Abg. Rosshirt), Beilagen zu d. Prot. der I. K. S. 423 ff. (Komm. Bericht des Abg. Dr. Hermann). Ueber das heute geltende Stiftungsrecht, soweit dasselbe durch das AG. zum BGB. berührt wird, vgl. vor allem D o r n e r, *Ausf. G.* S. 28 ff. u. S. 73 ff., sowie D o r n e r u. S e n g a. a. O. S. 54 ff. Einen wertvollen Beitrag zum badischen Stiftungsrecht lieferte die Schrift von H. H e i m b e r g e r, *Die konfessionell beschränkte weltliche Stiftung und ihre Verwaltung im Großh. Baden, 1907* (in den kirchenrechtlichen Abhandlungen v. S t u b, Heft 41).

Charakters entkleidet waren. Eine Aenderung brachte erst die mit dem Jahre 1860 einsetzende Entwicklung. Die rechtliche Selbständigkeit, welche das Gesetz vom 9. Oktober 1860 den Kirchen verlieh und die Tatsache, daß den Kirchen eine Berechtigung zur Mitverwaltung des kirchlichen Stiftungsvermögens eingeräumt wurde, machte eine schärfere Trennung zwischen den kirchlichen und weltlichen Stiftungen und die Schaffung einer besonderen Organisation für ihre Verwaltung notwendig. Trotzdem wurde aber zunächst nur die früher in den Händen der Kreisregierungen gelegene Verwaltung zweiter Instanz neu geordnet, indem man die Aufsicht über die weltlichen Stiftungen dem Verwaltungshofe bezw. Oberschulrate und die über die kirchlichen Stiftungen dem kathol. Oberstiftungsrat bezw. evang. Oberkirchenrat übertrug. In der Lokalinstanz dauerte die gemeinschaftliche Verwaltung beider Art von Stiftungen, abgesehen von den örtlichen Schulstiftungen, die bereits im Jahre 1864 auf die neu errichteten Ortsschulräte übergegangen waren, noch fort, und zwar lag dieselbe nach wie vor in der Hand von konfessionell getrennten und wesentlich kirchlichen Behörden (kathol. Stiftungskommission, evangel. Kirchengemeinderat), die man in Ermanglung anderer brauchbarer Organe seitens des Staates in unberruflicher Weise mit der Verwaltung auch der weltlichen Ortstiftungen betraut hatte.

Die Beseitigung dieses Provisoriums brachte dann unter gleichzeitiger eingehender Regelung der Rechtsverhältnisse aller Stiftungen, das unterm 5. Mai 1870 nach schwerem Kampfe gegen die Ansprüche der Kirchen zustande gekommene sogen. *Stiftungsgesetz*, welches bei der Verwaltung der Ortstiftungen vor allem die an derselben in erster Linie interessierten Gemeindeorgane in den Vordergrund stellte.

Die Trennung der kirchlichen und der weltlichen Stiftungen wurde in der Weise durchgeführt, daß zu den ersteren nur diejenigen Stiftungen gerechnet wurden, deren Vermögen zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse einer Religionsgemeinschaft oder zum Vorteil von Bildungsanstalten bestimmt ist, die nach Maßgabe der Gesetze von den Kirchen errichtet wurden. Alle anderen Stiftungen sollten als weltliche gelten, auch wenn zum Genuß der Stiftungsertragnisse nur die Angehörigen einer bestimmten Konfession berechtigt waren¹⁾.

Dieser Grundsatz wurde jedoch mit voller Strenge nur auf diejenigen Stiftungen angewendet, die nach dem Erlaß des neuen Gesetzes entstehen, die sogen. „künftigen Stiftungen“. Hinsichtlich der bereits „vorhandenen“ Stiftungen wurden den Ansprüchen der Kirchen gewisse Zugeständnisse gemacht, indem man einzelne, namentlich für die Armen- oder Krankenpflege bestimmte Stiftungen oder solche, die früher durch Vertrag oder gerichtliches Urteil als kirchliche anerkannt worden waren, von neuem in dieser Eigenschaft bestätigte. Auch ließ man die vorhandenen „gemischten“ Stiftungen, welche teils kirchlichen teils weltlichen Zwecken gewidmet waren, in dieser Eigenschaft unter der seitherigen Verwaltung einstweilen, vorbehaltlich der Trennungsbefugnis, weiterbestehen²⁾. Auf die kirchlichen Stiftungen sollten nur die im Gesetze ent-

1) § 3 Ziff. 1 u. 2, sowie Abs. 2. § 5 des Ges.

2) § 3 Ziff. 3 u. 4, § 4 u. § 43 des Ges.

haltenen „Allgemeinen Bestimmungen“ Anwendung finden. Die nähere Regelung ihrer Rechtsverhältnisse und ihrer Verwaltung wurde den besonderen Vorschriften über die Verwaltung des Kirchenvermögens vorbehalten, jedoch unter scharfer Betonung der allen Stiftungen zukommenden rechtlichen Selbständigkeit¹⁾.

II. 1. Für die **Entstehung** einer Stiftung ist außer dem Stiftungsakte, für den die Vorschriften der §§ 81—84 des BGB. maßgebend sind, notwendige Voraussetzung die staatliche Genehmigung²⁾.

Zuständig zur Erteilung der letzteren ist bei einem Stiftungsvermögen bis zu 6000 Mark das Ministerium, in dessen Geschäftsbereich die Stiftung ihrem Zwecke nach gehört, bei größeren Wertbeträgen das Staatsministerium³⁾.

Die Erteilung der Genehmigung darf nur erfolgen, wenn der Zweck der Stiftung ein öffentlicher und „den Gesetzen, guten Sitten und dem Staatswohle nicht zuwider“ ist. Erst mit der staatlichen Genehmigung wird die Stiftung zur juristischen Person. Die genehmigende Behörde hat weiter darauf zu achten, daß die mit dem Stiftungsgesetze erstrebte Trennung der Stiftungen in weltliche und kirchliche im Einzelfalle nicht wieder verwischt wird, und sie kann aus diesem Grunde selbst uneigentliche Stiftungen, welche einer bestehenden Stiftung zugewendet werden, ohne mit deren Zwecken in Beziehung zu stehen, als selbständige Stiftungen behandeln.

2. Mit gleicher Strenge ist daran festgehalten, daß die Verwaltung der Stiftungen nach den Grundsätzen geführt wird, die der Staat in seinen Vorschriften als die richtigen anerkannt hat. Deshalb darf der Stifter bei Ausgestaltung der Verfassung seiner Stiftung von den seitens des Staates aufgestellten Normalformen nur dann abweichen, wenn es ihm durch das Stiftungsgesetz ausdrücklich erlaubt ist; lediglich zugunsten der früher getroffenen Anordnungen sind gewisse Ausnahmen zugelassen. Die für die Führung der Verwaltung im einzelnen geltenden Vorschriften sind in einer Reihe von Spezialverordnungen niedergelegt⁴⁾. Das Gesetz selber hebt nur den Grundsatz hervor, daß das Stiftungsvermögen seinem Zweck gemäß verwendet werden und in seinem Grundstock ungeschmälert bleiben müsse.

Ist die fernere Erfüllung der Zwecke einer Stiftung nicht mehr möglich, oder sind deren Fortbestand und fernere Wirksamkeit „aus irgend welchen Gründen als dem Staatswohl nachteilig anzusehen“, so kann die Staatsregierung das Vermögen der Stiftung einem anderen öffentlichen Zweck widmen, jedoch unter tunlichster Berücksichtigung des ursprünglichen Willens des Stifters und unter Wahrung der Interessen der für die Stiftung in Betracht kommenden Gemeinden und Distrikte⁵⁾.

1) § 42 des Gef.

2) § 1, § 11 Abs. 3 des Gef.

3) Vbh. B. D. v. 17. Juni 1901 (G. u. B. D. Bl. S. 433); § 1 Abs. 1 u. 2.

4) B. D. v. 14. März 1905 Verwaltungs- und Rechnungsordnung für die weltlichen Ortsstiftungen; vom 5. April 1905 für die unter Aufsicht der Ministerien stehenden weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen und vom 3. Juni 1905 für die israelitischen kirchlichen Stiftungen (G. u. B. D. Bl. S. 197, 288, 313).

5) § 10 des Gef. Derselbe spricht im Gegensatz zum § 87 B. G. B. nicht auch von einer Aufhebung der Stiftung. Bei kirchlichen Stiftungen soll die Umwandlung, wenn irgend möglich, im Einverständnis mit der Kirchenbehörde erfolgen. § 10 Abs. 2.

3. Die oberste Instanz in Stiftungsangelegenheiten ist im Zweifelsfall das Ministerium des Innern. Zur Führung der obersten Aufsicht über die kirchlichen und Unterrichtsstiftungen ist das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichtes zuständig. Unter dem ersteren steht der Verwaltungshof zur Führung der Verwaltung und zur Aufsichtsführung bei weltlichen Landes- und Distriktsstiftungen, sowie zur Führung der oberen Aufsicht über die Ortsstiftungen; unter dem letzteren in gleicher Funktion für Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der Hochschulstiftungen) der Oberschulrat. Die unmittelbare staatliche Aufsicht über alle weltlichen Ortsstiftungen wird von den Bezirksämtern ausgeübt¹⁾. Das Verfahren der Verwaltungsbehörden in Stiftungsangelegenheiten bestimmt sich im allgemeinen nach den Vorschriften der Verf.Ordg. vom 31. Aug. 1884²⁾. Ueber gewisse Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist im Gesetze der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, der in erster und letzter Instanz an den Verwaltungsgerichtshof geht³⁾. Die Anrufung der bürgerlichen Gerichte ist in Stiftungssachen nur zulässig, soweit es sich um „Streitigkeiten über den die Stiftung begründenden privatrechtlichen Akt“ oder um Streitfälle handelt, die sich aus dem bürgerlichen Rechtsverkehr einer Stiftung mit Dritten ergeben⁴⁾.

III. Zwingende Einzelschriften über die Verfassung der Stiftungen gibt das Gesetz seiner früher erwähnten Tendenz entsprechend nur für die weltlichen Stiftungen und hier vor allem für die sogen. Ortsstiftungen.

1. Unter den letzteren werden diejenigen weltlichen Stiftungen verstanden, welche ausschließlich zum Vorteil von Angehörigen oder Bewohnern einer einzelnen Gemeinde oder mehrerer Gemeinden eines und desselben Amtsbezirkes bestimmt sind mit Ausnahme der dem öffentlichen Volksschulunterricht gewidmeten Stiftungen⁵⁾. Die Verwaltung der Ortsstiftungen liegt in der Hand des Gemeinderates, an dessen Stelle bei zusammengesetzten Gemeinden der Ortsverwaltungsrat und bei Stiftungen, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, ein von den beteiligten Gemeinderäten gewählter Stiftungsrat zu treten hat⁶⁾.

Bei gewissen Gattungen von Ortsstiftungen kann der Stifter zwar die Bestellung eines besonderen Stiftungsrates anordnen⁷⁾, die Zusammensetzung dieses Stiftungsrates erfolgt aber immer in einer vom Gesetze

1) Vdh. Bd. v. 17. Juni 1901.

2) § 10 der angef. Vd., die jedoch bezügl. der Rekursinstanzen besondere Bestimmungen enthält.

3) Die betreffenden Fälle sind im § 11 Abs. 2 des Ges. aufgezählt: Frage, ob eine Stiftung als kirchliche, weltliche oder gemischte anzusehen; wie die Trennung gemischter Stiftungen vollzogen werden soll; Rechtsgültigkeit der von einem Stifter getroffenen besonderen Verwaltungsanordnungen; Vorhandensein der stiftungsgemäßen Voraussetzungen der Stiftungsgenüsse; Widerspruch gegen eine von der Staatsregierung vorgenommene „Umwandlung“, Berechtigung zur Stellung eines Antrages auf Einsetzung eines konfessionellen Stiftungsrates; Sonderrechte auf die Ausübung von Verwaltungsfunktionen bei Familienstiftungen usw.

4) § 11 Abs. 3 des Ges. Auf direkte Herbeiführung der stiftungsgemäßen Leistung findet eine Klage nicht statt, auch nicht bei dem Verwaltungsgerichte.

5) §§ 12 ff. des Ges.

6) §§ 16 ff. des Ges. Bei Verteilung der Erträgnisse der Armen- und Schulstiftungen haben die Organe der Armen- und der Schulverwaltung die Entscheidung. § 15.

7) Bei Stiftungen, deren jährlicher Ertrag sich auf mindestens 500 fl. beläuft, oder mit denen eine Anstalt verbunden ist. §§ 20, 21 des Ges.

vorgeschriebenen Weise und zwar unter wesentlicher Mitwirkung der Gemeindevertretung. Ist die fragliche Stiftung ausschließlich dem Vorteil von Angehörigen einer bestimmten Konfession gewidmet, so kann der Stifter die Bestellung eines konfessionellen Stiftungsrates verlangen, und wenn mit der Stiftung eine Anstalt verbunden ist, kann er auch an der Bestellung der Verwaltung dieser Anstalt mitwirken¹⁾. Bei Stiftungen gleicher Art aber größeren Umfangs²⁾, die erweislich nach der Religionstrennung der Katholiken und Protestanten, jedoch vor Einführung des Stiftungsgesetzes errichtet wurden und nur dem Vorteil von Angehörigen einer bestimmten Konfession gewidmet sind, können auch diese Konfessionsangehörigen die Einsetzung eines besonderen konfessionellen Stiftungsrates verlangen³⁾.

Bei allen größeren Stiftungen steht es andererseits aber auch dem Gemeinderat zu, von sich aus die Bestellung eines besonderen Stiftungsrates zu beschließen⁴⁾.

Die in einen besonderen Stiftungsrat als Mitglieder berufenen Personen sind zur Annahme des ihnen übertragenen Amtes nicht verpflichtet. Sie versehen dasselbe, ohne daß sie einer besonderen staatlichen Bestätigung bedürften, als ein staatliches Ehrenamt und können demgemäß auch von der vorgesetzten Staatsbehörde aus bestimmten Gründen wieder entlassen werden⁵⁾. Den Vorsitz in allen besonderen Stiftungsräten führt der Vorsitzende des Gemeindevorstandes oder ein von dem letzteren aus seiner Mitte zu wählender Stellvertreter⁶⁾. In der Verfügung über die Stiftungserträge sind die örtlichen Stiftungsbehörden grundsätzlich selbständig, in der Verwaltungsführung sind dieselben jedoch an eine Reihe von Vorschriften gebunden, welche ihre Selbständigkeit ganz wesentlich einschränken⁷⁾.

2. Die Verwaltung der übrigen weltlichen Stiftungen, die je nach ihrem Umfange *D i s t r i k t s -* oder *L a n d e s s t i f t u n g e n* genannt werden, einschließlich der für die Mittelschulen und Hochschulen bestimmten Stiftungen, wird, soweit nicht der Stifter im Gesetze zugelassene Anordnungen anderer Art getroffen hat, von den früher erwähnten Staatsbehörden geführt, wenn nötig unter Bestellung eigener im Berufsamtetätiger Beamten und unter Einsetzung von besonderen *B e r w a l t u n g s r ä t e n*, die nach dem Willen des Stifters eventuell auch nach konfessionellen Rücksichten gebildet werden können. Die ausdrücklich zu Gunsten eines *R e i s -* oder *B e z i r k s v e r b a n d e s* oder ihrer Angehörigen errichteten Stiftungen werden von den regelmäßigen Organen dieser

1) § 22 des Ges.

2) Der Jahresertrag muß sich auf mindestens 1000 fl. belaufen, bezw. die mit der Stiftung verbundene Anstalt muß ganz aus den Mitteln der Stiftung unterhalten werden.

3) §§ 23, 24 des Ges. Der Antrag kann nur *e i n m a l* gestellt werden, genießt aber verwaltungsgerichtl. Schutz (§ 11 Abs. 2 Ziff. 6).

4) § 25 des Ges.

5) § 27 des Ges. im Vergl. mit § 21 Abs. 3 u. 4; die Qualifikation zum Mitglied ist insbes. auch durch den Besitz des badiſchen Staatsbürgerrechtes und des Wohnsitzes in der Gemeinde bedingt.

6) § 21 Ziff. 1 des Ges.

7) Vgl. die im Gesetze enthaltenen „allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsführung“ §§ 29 ff., außerdem § 15 des Ges. u. B.D. v. 14. März 1905.

Verbände verwaltet¹⁾).

3. Bei den sogenannten besonderen, d. h. den Familien-Stipendien und Aussteuerstiftungen sind den Stiftern größere Rechte hinsichtlich der Bestellung der Stiftungsverwaltungsbehörden und der Verwaltungsführung selber eingeräumt²⁾. Jedoch können die vom Stifter berufenen Personen ihr Amt nur übernehmen, wenn sie die für die Mitgliedschaft in einem Stiftungsrate allgemein verlangten Voraussetzungen erfüllen, und nur auf Grund einer von der Staatsverwaltungsbehörde verfügten Einweisung in ihre Funktion³⁾. Sie unterstehen auch während der Ausübung ihres Amtes einer ständigen Staatsaufsicht. Wird die Zulassung zur Ausübung des Amtes auf Grund einer Beanstandung der stiftungsmäßigen Berechtigung untersagt, so können die Beteiligten hiergegen verwaltungsgerichtliche Klage erheben⁴⁾.

§ 64. **Die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.** Seit dem 1. Januar 1897 besteht in Baden eine mit eigener Rechtspersönlichkeit versehene Anstalt, der die Aufgabe zugewiesen ist, bestimmten Beamten der Selbstverwaltungskörper eine Fürsorge für den Fall der Dienstunfähigkeit sowie eine gewisse Hinterbliebenenversorgung zu gewährleisten⁵⁾.

Durch ein unterm 8. Juli 1896 erlassenes Gesetz⁶⁾ ins Leben gerufen und vorerst nur für die Beamten der Gemeinden besonders die Ratsschreiber, sowie für Sparkassenbeamte bestimmt, erfuhr die neue Einrichtung durch eine zehn Jahre später, unterm 3. September 1906 ergangene Novelle⁷⁾ eine zeitgemäße Weiterbildung, vor allem eine Ausdehnung ihrer Wirksamkeit auf die im Dienste aller wichtigeren öffentlichen Körperschaften und Anstalten tätigen Personen. Ausgenommen sind allein die Beamten und Bediensteten der kraft Gesetzes der Städte-Ordg. unterstehenden Gemeinden⁸⁾.

Als Unternehmer der Anstalt, welche den Namen „Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte“ führt und ihren Sitz in Karlsruhe hat, gelten diejenigen Selbstverwaltungskörper, deren Beamte die Anstaltsfürsorge genießen. Die letzteren nennt das Gesetz Mitglieder der Anstalt.

Die Mitgliedschaft⁹⁾ kann nur von solchen Personen erworben wer-

1) §§ 32—35 des Ges. Die in der Stiftungsverwaltung berufsmäßig verwendeten Staatsbeamten unterstehen dem Beamtenengesetz. Die Frage der Bestreitung ihrer gesetzlichen Bezüge behandelten die Art. 15 u. ff. des Etat-Gesetzes.

2) §§ 36 ff. des Ges. Die Stifter können bei Familienstiftungen sich oder einzelnen Mitgliedern der betreff. Familien das Recht der Verwaltung vorbehalten, und bei Aussteuer- und Stipendienstiftungen das Verwaltungsrecht auch anderen Behörden (bei theologischen Stipendien auch einer Kirchenbehörde) übertragen.

3) §§ 38 ff. des Ges. Besitz der badischen Staatsangehörigkeit ist hier nicht ausdrücklich verlangt; wohl aber bei Familienstiftungen Wohnsitz im Lande.

4) § 40 Abs. 2, § 11 Abs. 2 Ziff. 7 des Ges.

5) Vgl. außerdem die §§ 14 u. ff. des Gesetzes v. 27. Juli 1902 (G.u.BdBl. S. 208), das den Gemeinden, Bezirksverbänden und Kreisen die Möglichkeit gibt, die dort für die Staatsbeamten vorgesehene Unfallfürsorge durch statutarische Bestimmung einzuführen.

6) G.u.BdBl. S. 183.

7) G.u.BdBl. S. 381. Nach Erlassung der Novelle wurde das ganze Gesetz in der neuen Fassung veröffentlicht (G.u.BdBl. S. 389). Unterm 1. Nov. 1906 erging zu demselben eine Vollz.Bd. seitens des M. d. J. (G.u.BdBl. S. 679).

8) Vgl. oben im Texte bei § 54. Ueber die Grundgedanken des Gesetzes und über die Entwicklung der ganzen Einrichtung vgl. vor allem die eingehenden Reg.Begründungen (Vdtg. 1895/96 Prot. II. R. Weil.S. 4 S. 370 ff. u. 1905/6 Prot. II. R. Weil.S. 3 S. 87 ff.).

9) §§ 2—9 des Ges.

den, die berufsmäßig tätig sind. Die Ratschreiber der Gemeinden mit 500 und mehr Einwohnern gehören der Anstalt kraft Gesetzes an¹⁾; für sie wird auch innerhalb der Anstaltsklasse eine besondere Abteilung (A) gebildet, zu welcher der Staat Zuschüsse leistet, insbesondere durch Uebernahme von 25 Prozent der auszahlenden Ruhe- und Unterstützungsgehälte. Den übrigen versicherbaren Personen steht lediglich ein Recht des Beitrittes zu, das jedoch nur mit Zustimmung des „anstellenden“ Selbstverwaltungskörpers ausgeübt werden kann²⁾. Hierher gehören die nicht versicherungspflichtigen Ratschreiber, die einen Gehalt von mindestens 400 Mark beziehen, die Bürgermeister mit einem Gehaltsbezug von mindestens 1000 Mark, die übrigen Gemeindebeamten und Bediensteten, sowie die Beamten der Bezirksverbände und weltlichen Ortsstiftungen mit einem Minimalgehalt von 400 Mark, desgleichen die einen Gehalt von mindestens 1000 Mark beziehenden Beamten der Kreise, der öffentlichen Sparkassen³⁾, der Handels-, Handwerks- und Arbeitskammern, der Landwirtschaftskammer und der Ortskrankenkassen.

Die Leistungen der Anstalt⁴⁾ bestehen in der Gewährung eines Ruhegehaltes, der nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit im Falle der Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres verabsolgt wird⁵⁾, und sich zwischen 30 und 70 Prozent des Einkommensanschlages bewegen kann bei einem Steigerungssatze von 1,25 Prozent für das Jahr; dazu kommt ein an die Hinterbliebenen eines ruhegehaltsberechtigten Mitgliedes auszahlendes Witwen- und Waisengeld⁶⁾.

Die Mittel zur Bestreitung dieser Leistungen werden, abgesehen von den bereits erwähnten Staatszuschüssen für die Ratschreiberversicherung, aufgebracht durch Mitgliederbeiträge (die Ratschreiber entrichten 3, die übrigen Mitglieder 4 Prozent des Einkommensteueranschlages), Eintritts- und Einkaufsgelder, gewisse Vorausbeiträge, die von der letzten Anstellungskörperschaft zu zahlen sind, sowie durch die von allen beteiligten Selbstverwaltungskörpern aufzubringende Verbandsumlage, welche nach den aus den Einkommensanschlügen ihrer Beamten für sie gebildeten Matrikularanschlügen bemessen wird⁷⁾. Bis auf weiteres beträgt die Verbandsumlage in der Abteilung A (Ratschreiberversicherung) 3 Prozent, im übrigen 6 Prozent der Matrikularanschlüge.

Die Verwaltung und rechtliche Vertretung der Fürsorgekasse⁸⁾ besorgt

1) Daneben können unter Umständen auch kleinere Gemeinden in Betracht kommen. Die betreffenden Gemeinden sind in einem dem Gesetze beigegebenen Verzeichnisse zusammengestellt.

2) § 4 des Ges. Diese Zustimmung ist während der Dauer des betreffenden Dienstverhältnisses nicht widerruflich.

3) Die von den gesetzlich genannten Städteordnungsstädten verbürgten Sparkassen kommen nur in Betracht, wenn für ihre Beamten keine städtische Fürsorge getroffen ist. § 9 des Ges.

4) §§ 10—35 des Ges.

5) Ist die Dienstunfähigkeit auf Einwirkungen des Dienstes zurückzuführen, so tritt der Anspruch schon vor Ablauf der zehnjährigen Karenzzeit ein, wenn ein Verschulden des Beamten nicht mitkonkurriert. § 10 Abs. 2 des Ges.

6) Das Witwengeld beträgt 60 Prozent des maßgebenden Ruhegehaltes, das Waisengeld ein Fünftel bzw. ein Drittel des Witwengeldes. § 29 des Ges.

7) §§ 36—51 des Ges. Einkaufsgelder werden bei jeder Neu festsetzung des Gehaltes erhoben; die Vorausbeiträge belaufen sich auf 25 Prozent der Ruhegehaltsbeträge.

8) §§ 52—59 des Ges.

der für die staatliche Beamtenwitwenkasse bestellte Verwaltungsrat und zwar unentgeltlich. Derselbe hat vor der Erlassung seiner Entschliessungen die Beteiligten, wozu nicht nur die Mitglieder, sondern auch die in Betracht kommenden Selbstverwaltungskörper rechnen, zu hören. Gegen seine Entschliessungen ist in gewissen Fällen die Klage an den Verwaltungsgerichtshof, im übrigen die Beschwerde an das Ministerium des Innern eröffnet.

Bei der Beratung und Beschlußfassung über die allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt hat sich der Verwaltungsrat durch Zuzug von Vertretern der beteiligten Körperschaften zu erweitern. Diese Vertreter haben außerdem zur Mitwirkung bei wichtigeren laufenden Geschäften einen aus zwei Personen bestehenden Ausschuß zu wählen.

Zur Verwaltung der Kassengeschäfte können die Gemeinde-, die Sparkassen und die staatlichen Kassen mit herangezogen werden.

Dritter Abschnitt.

Die Gesetzgebung.

§ 65. **Der Begriff des Gesetzes nach badischem Recht.** Nach der Anschauung des Begründers des badischen Staates war die Erzeugung von Rechtsnormen ausschließlich Sache des Landesherrn und der von ihm damit besonders beauftragten Organe. Rechtsvorschriften sollten grundsätzlich nur entstehen durch das von obrigkeitlichen Wegen erfolgende Geben von Gesetzen. Die Bildung von Rechtsfällen im Wege der Gewohnheit wurde untersagt¹⁾.

Für die einzelnen gesetzgeberischen Akte war eine eigenartige Form nicht vorgeschrieben. Sie erschienen in den verschiedenen zur Veröffentlichung der obrigkeitlichen Entschliessungen verwendeten Blättern²⁾, ohne daß irgend ein äußeres Zeichen auf ihre Besonderheit hingewiesen hätte. Entscheidend für die Frage, ob ein Gesetz vorliege, war allein der Inhalt des Erlasses.

Das im Jahre 1810 zur Einführung gelangte badische Landrecht hatte zwar, soweit es in der Uebersetzung des französischen Textes bestand, die im französischen Recht gemachte scharfe Scheidung zwischen Gesetz (loi) und Verordnung (réglements) ohne weiteres übernommen; in den mit als Teile des Landrechtes erklärten Zusätzen des Redaktors der neuen Kodifikation wurde aber diese Unterscheidung sofort wieder aufgehoben und der geltenden Uebung entsprechend der Ausdruck „Verordnung“ auch zur Bezeichnung aller gesetzgeberischen Akte gebraucht³⁾. Eine gewisse Befestigung des Sprachgebrauches in der Benennung

1) Vgl. I. Einf. Ed. zum Bad. LR. § 17, und 2. Einf. Ed. § 3; nur zur Auslegung des Gesetzeswillens wurde in ganz eng gezogenen Schranken das „Herkommen“ als bedeutungsvoll erklärt.

2) Größere Gesetze wurden besonders in Buchform herausgegeben, indem man sich in den öffentlichen Blättern mit einem bezüglichen Verweise begnügte.

3) Vgl. LR S. 1 und 1 a. Die in der Literatur des Bad. Rechtes herrschende Ansicht glaubt, daß in den beiden angeführten Sätzen Gesetz und Verordnung als etwas verschiedenes gegenübergestellt seien. Die Erläuterungen Brauer zum LR S. 1 a zeigen aber deutlich, daß hier mit Verordnung dasselbe gemeint ist, was in LR S. 1 als Gesetz bezeichnet worden. Der Zusatz 1 a wollte die in Satz 1 gegebene französische Vorschrift den badischen Verhältnissen anpassen. In Frankreich wurden damals die Gesetzesvorschläge im gesetzgebenden Körper öffentlich verhandelt, in Baden kamen sie vor dem Inkrafttreten der Verfassung meistens überraschend.

der gesetzgeberischen Akte begann erst mit dem Erlaß der Verfassung.

Die Verfassungsurkunde selber enthielt sich zwar einer jeden Erläuterung des materiellen Gesetzesbegriffes. Sie setzte denselben indessen als bekannt voraus und bildete sich aus ihm, indem sie ihn zerteilte und ein formelles Element damit verband, einen neuen Gesetzesbegriff von engerem Umfang.

Für die Zukunft sollten ihr als Gesetze nur gelten: Das Auflagegesetz (§ 54), die Vorschriften, welche die Verfassungsurkunde ergänzen, erläutern oder abändern (§ 64) und „alle anderen, die Freiheit der Personen oder das Eigentum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetze“ (§ 65). Die durch diese Bestimmungen zusammengefaßten Gesetze wurden in der Weise besonders hervorgehoben, daß sie künftighin nur in gewissen Formen zustandekommen, und daß sie, auch wenn sie vor dem Inkrafttreten der Verfassung von dem absoluten Herrscher allein erlassen worden waren, nur in der neu vorgeschriebenen Form wieder abgeändert oder aufgehoben werden konnten.

Darüber, was alles zu den unter den § 65 fallenden allgemeinen Landesgesetzen gehört, spricht sich die Verfassungsurkunde nicht näher aus. Nach dem Wortlaute und der Vorgeschichte des Paragraphen kann wohl kein Zweifel darüber aufkommen, daß damit dasselbe gemeint war, was die herrschende Theorie des deutschen Staatsrechtes, allerdings nicht zutreffend, als Rechtsatz bezeichnet, d. h. jede Vorschrift, die sich mit einem Gebot oder Verbot an die Untertanen wendet. Damit stimmt auch die Auffassung der Praxis überein¹⁾.

Nicht mit einbezogen unter den neuen Gesetzesbegriff waren jedoch, abgesehen von den in der Verfassungsurkunde enthaltenen, diejenigen Normen, welche

1) Vgl. Wielandt a. a. O. S. 164 Anm. 1, van Calker, krit. Viert.J. Schr. 1904, S. 120, Lewald, Zeitschrift 1905 S. 216, Dornier und Seng a. a. O. S. 11 f. Insbesondere wäre die Auslegung zurückzuweisen, die Thoma, Der Polizeibefehl nach bad. R. Bd. I S. 119 f. allerdings nur als eine vielleicht mögliche hinstellt, daß man dem Worte „Landesgesetz“ einen engeren Begriff von Gesetz, welcher nur das Zivil- und Kriminalrecht mit dem Prozeß umfaßte, zugrunde legen wollte. Bereits das UR. erwähnt in seinem Satz 3 ausdrücklich die Polizei- und Sicherheitsgesetze; das gleiche tut der zweite Entwurf der Verf. Urk. in seinem § 25 (Weech a. a. O. S. 25), ebenso stellt der vierte Entwurf den bürgerlichen und peinlichen die „Verwaltungs Gesetze, welche das Eigentum und die Freiheit zum Gegenstande haben“ gegenüber (Weech S. 71), und der bei der zweiten Redaktion dieses Entwurfes gemachte Zusatz XI, welcher die Einführung eines Verwaltungsstreitverfahrens anbahnte, spricht ebenfalls von „Administrativgesetzen“ (Weech S. 83). Vgl. auch das a. a. O. S. 89 ff. abgedruckte Gutachten des Frhn. v. Marschall bef. zu Art. 39 dieses Entwurfes. Endlich räumt auch der auf eine Einschränkung der ständischen Rechte abzielende, bei Weech S. 126 ff. abgedruckte Aufsatz von C. S. Zachariä stillschweigend ein, daß der § 65 der Verf. Urk. mehr umfasse wie das Zivil-Strafrecht, die Gerichtsordnung, Konstriktion, Regelung der Gemeindeverhältnisse und Organisation der Gerichte, a. a. O. S. 128 Ziff. 4.

Eine Stütze findet die im Text vertretene Anschauung auch durch das gleichlautende Ergebnis, zu dem die von Seydel über den Inhalt des für Baden vorbildlichen § 2 des Titels VII der bayr. Verf. Urk. angestellten Untersuchungen geführt haben (v. Seydel, bayr. StR. II S. 316 ff.). Diese Untersuchungen bestätigen auch weiter, daß das im § 65 mitaufgenommene Wort „allgemeine“ (d. h. Gesetze) nicht etwa eine Beschränkung bedeuten sollte, die solche Rechtsvorschriften, welche nur für bestimmte Personentklassen oder einzelne Landesteile Geltung beanspruchen, ausschließen würde. Die ausdrückliche Anführung jenes Wortes wollte vielmehr nur ein wesentliches „Element“ der materiellen Rechtsvorschrift, deren Verbindlichkeit für Jedermann, nochmals ausdrücklich hervorheben. Unter die allgemeinen Gesetze des § 65 fallen deshalb, was in dem II. Verf. Entw. § 26 besonders betont war, auch die sogen. Individualgesetze, wie die Erteilung eines Dispenses von bestehenden Gesetzesvorschriften (vgl. Weech a. a. O. S. 17).

Ueber die Bedeutung des § 65 vgl. ferner Anschütz: Die gegenwärtigen Theorien usw., 2. Aufl. 1901 S. 167 f. G. Meyer-Anschütz D. StR. § 157 Anm. 5 und Hubrich Annal. d. D. Reichs 1904, S. 847 ff., Thoma in der Zeitschr. 1906 S. 81 und 93.

den Untertanen nur Vorteile gewährten oder lediglich organisatorische Vorschriften enthielten. Deren Erlaß gehörte, obwohl es sich auch bei ihnen um wahre Rechtsätze handelt ¹⁾, nach wie vor zur ausschließlichen Kompetenz des Landesherrn, ebenso wie die Hinausgabe reiner Verwaltungsvorschriften.

In der Folgezeit hat sich die Praxis derart gestaltet, daß man die neue Form des Gesetzes in immer steigendem Maße auch auf die letztgenannte Art von Rechtsätzen ausdehnte; ebenso verwendete man die gleiche Form bei der Vornahme einzelner wichtiger staatlicher Handlungen ganz ohne Rücksicht auf den rechtlichen Charakter ihres Inhaltes. Im Anschluß daran bildete sich im Wege der Gewohnheit der bisher nur für die Fälle der §§ 64 und 65 Verf.-Urkunde geltende allgemeine Rechtsatz, daß alle staatlichen Handlungen, die einmal in den Formen des Gesetzes zustande gekommen, auch nur unter Einhaltung derselben Formen wieder geändert werden können. Damit war aber neben dem von der Verfassungsurkunde noch auf einer materiellen Grundlage aufgebauten Gesetzesbegriff, ein anderer, nur nach einem Formerfordernis bestimmter, Begriff getreten, welcher demjenigen entspricht, den die heutige Theorie des deutschen Staatsrechtes mit dem Ausdruck Gesetz im formellen Sinne bezeichnet.

Das bis zum 1. Januar 1900 geltende badische Landrecht hatte in seinen einleitenden Artikeln eine Reihe von Vorschriften nicht nur über die zeitlichen und örtlichen Grenzen der Gesetze, sondern auch über deren Auslegung und ihr Verhältnis zum Gewohnheitsrechte gegeben. Mit der Einführung des BGB. wurden diese Vorschriften ohne, daß für das öffentliche Recht eine andere landesrechtliche Norm an ihre Stelle gesetzt worden, sämtlich aufgehoben. Gewisse Zweifel bestehen heute noch über die Geltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften besonders derjenigen untergeordneter Art bei Gebietsveränderungen der Kommunalverbände ²⁾. Die Anerkennung des Gewohnheitsrechtes auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes hatte sich auch schon vor dem Inkrafttreten des BGB. trotz aller einengenden Vorschriften des Landrechtes und seiner Einföhrungsbeditte in weitem Umfange geltend gemacht, so abgesehen von dem oben erwähnten Falle besonders auf dem Gebiete des Budgetrechtes.

§ 66. Der Gang der Gesetzgebung. Nach der Verfassungsurkunde hat sowohl der Großherzog wie eine jede Kammer das Recht, Gesetze vorzuschlagen ³⁾. Zum Erlaß eines Gesetzes ist notwendig „die Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern“. Der Erlaß selbst geschieht in der Weise, daß der Großherzog das Gesetz „bestätigt und promulgiert“ ⁴⁾.

Die Zustimmung der einzelnen Kammer ist dann als gegeben anzusehen, wenn sich die absolute Majorität der in der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl an-

1) Vgl. J e l l i n e d , System S. 233 ff. und 238 ff. sowie Verw.Archiv XII S. 266.

2) Vgl. hierzu die Ausführungen von T h o m a Pol.Befehl I § 45 III.

3) Das Initiativrecht wurde, worauf nochmals hingewiesen sei, den Kammern erst durch die Verf.Novelle vom 21. Dez. 1869 zugestanden, die in die Verf.Urk. einen neuen § 65 a einschob. Das Initiativrecht der e r s t e n K. ist übrigens insoweit einer Beschränkung unterworfen, als die Vorschriften über die Behandlungen der Finanzgesetze Platz greifen. § 60, 61 Verf.Urk.

4) Verf.Urk. §§ 65 und 66 a. A.

wesenden Mitglieder mit dem Inhalte des Gesetzesvorschlages einverstanden erklärt hat ¹⁾).

Handelt es sich um eine Beschlußfassung über Gesetzesvorschläge, welche die Verfassungsurkunde oder solche Gesetze, die sich ausdrücklich als Bestandteile derselben oder als Verfassungsgesetze bezeichnen, ergänzen, erläutern oder abändern sollen, so ist die Anwesenheit von drei Vierteln und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder verlangt ²⁾. Diese Erschwerung gilt aber nur für diejenigen Gesetzesvorschläge, welche in den formellen Bestand einer der oben angeführten Gesetze eingreifen; sie findet keine Anwendung, wenn nach Aufhebung einer verfassungsmäßigen Vorschrift die in der letzteren enthalten gewesenen Bestimmungen in formell selbständiger Weise neu geregelt werden ³⁾. Hier genügt die Beobachtung der für die einfachen Gesetze verlangten Voraussetzungen. Wirkt ein neuer Gesetzesvorschlag auf ein Verfassungsgesetz nur durch einzelne seiner Bestimmungen ein, so genügt es, wenn die strengere Form nur bei diesen Anordnungen eingehalten ist. Finden bei der Beratung eines als Verfassungsgesetz anzusehenden Entwurfes über dessen Einzelbestimmungen Sonderabstimmungen statt, so bedarf es für diese letzteren nicht der erhöhten Majorität und der verstärkten Anwesenheitszahl. Es genügt, wenn beide Erfordernisse bei der Hauptabstimmung erfüllt sind ⁴⁾.

Die rechtliche Bedeutung der Zustimmung der Stände besteht lediglich in der damit erfolgten Feststellung des Gesetzesinhaltes. Auf den eigentlichen Erlaß des Gesetzes erstreckt sich die Mitwirkung der Stände nicht, wenn diese Mitarbeit für das Zustandekommen auch bei der Verkündung des Gesetzes ausdrücklich erwähnt wird.

Der im § 66 der Verf. Urk. gebrauchte Ausdruck „bestätigt“ darf nicht etwa in dem Sinne verstanden werden, als ob der Großherzog mit der Erklärung seines Willens lediglich dem von einem anderen Organ vorgenommenen gesetzgeberischen Akte seine Zustimmung erteile. Vielmehr ist nach der ganzen Struktur der Verfassung auch für Baden davon auszugehen, daß die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt allein vom Großherzoge gehandhabt wird, und daß die Mitwirkung der Stände dieser Ausübung nur eine Schranke setzt. Mit der Bestätigung eines von den Ständen angenommenen Entwurfes erklärt deshalb der Großherzog nichts anderes, als daß er der Ausübung seiner Gesetzgebungsgewalt im Einzelfalle ein von den Ständen festgestelltes Operat zugrunde legen wolle. Allerdings ist er bei der Auswahl des von ihm zu verwendenden Gesetzestextes auf die von den Ständen getroffenen Feststellungen beschränkt, im übrigen aber bleibt die Entscheidung, ob er von seiner Gesetzgebungsgewalt Gebrauch machen will oder nicht, ihm allein überlassen. Er kann deshalb die „Bestätigung“ auch dann noch verweigern, wenn sich der Inhalt des von den Kammern genehmigten Gesetzesentwurfes mit dem von der Regierung gemachten Vorschlage vollkommen deckt ⁵⁾, und er vermag sie andererseits zu jedem, ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkte zu-

1) Verf. Urk. § 65, § 72.

2) Verf. Urk. § 64, § 73.

3) Vgl. D o r n e r, *Ausf. G. S.* 3; der Sache nach übereinstimmend auch W i e l a n d t a. a. O. S. 5 und G l o d n e r a. a. O. S. 142 f. Die Praxis geht dahin, die Zahl der sogen. „Verfassungsgesetze“ immer mehr zu mindern.

4) Vgl. G l o d n e r a. a. O. S. 143 I. Absatz.

5) Dies geschah z. B. im Jahre 1822 nach der Beratung über das Gesetz wegen Aenderung der Ministerverantwortlichkeit. Vgl. die Notiz *Ldtg.* 1865/66 Prot. II. K. Weil. S. 6 S. 130 f.

erteilen, wenn auch inzwischen die Landtagsperiode umlaufen ist, und die Zusammenfassung des neuen Landtages ein anderes politisches Bild zeigen sollte ¹⁾.

Die Form der „Bestätigung“ besteht darin, daß der Großherzog im Staatsministerium den ihm vorgelegten von einem Minister gegengezeichneten Entwurf durch seine Unterschrift unter Beisetzung des Staatsiegels gutheißt, indem er zugleich den Befehl ausspricht, denselben als Gesetz zu verkünden. Die durch das Beisetzen der Unterschrift bewirkte „Ausfertigung“ des Gesetzes hat zugleich die Bedeutung einer authentischen Beurkundung des Gesetzestextes sowie die einer Feststellung darüber, daß das in Frage stehende Gesetz in verfassungsmäßiger Weise zustande gekommen. Die Ausfertigung muß deshalb die Tatsachen, auf welche sich diese Feststellung stützt, mitenthalten. Dieselbe wird sodann im Generallandesarchive hinterlegt ²⁾.

Die im § 66 neben der Bestätigung erwähnte Promulgation bedeutet, wie sich auch aus dem Wortlaute des damals geltenden R.G. I im Zusammenhalt mit dem Art. 1 des Code civ. ergibt, lediglich die Verkündung des ausgefertigten Gesetzes ³⁾. Diese geschieht durch die Aufnahme eines Abdruckes der Gesetzesausfertigung in das zur amtlichen Verkündung von Gesetzen und Verordnungen bestimmte Gesetzesblatt. Eine auf andere Weise erfolgte Bekanntmachung ist ohne rechtliche Wirkung. Der nochmalige Abdruck des Gesetzes kann unterbleiben, wenn es sich darum handelt, eine früher nur für einen Landesteil erlassene Gesetzesvorschrift nachträglich weiter auszudehnen ⁴⁾.

Nicht als Verkündung im Rechtsinne ist, wenn auch auf gesetzlicher Ermächtigung beruhend, die Bekanntmachung des Textes eines Gesetzes in der durch spätere Abänderungsgesetze bewirkten Fassung anzusehen.

Als amtliches Verkündungsblatt diente in Baden bis zum Jahre 1869, das bereits im Jahre 1803 eingeführte „Regierungsblatt“, das eine Zeit lang die Bezeichnung „Staats- und Regierungsblatt“ führte. In dem genannten Jahre trat an seine Stelle ein „Gesetz- und Verordnungsblatt“, dessen Redaktion vom Sekretariate des Staatsministeriums besorgt wird ⁵⁾.

Mit der geschehenen Verkündung, d. h. mit dem Erscheinen des Abdruckes im Gesetz- und Verordnungsblatt, ist die vom Großherzoge erteilte Bestätigung zu einer unwiderruflichen geworden. Der Art. 1 des R.G. z. B.G.B. bezeichnet diese

1) Uebereinstimmend D o r n e r, *Ausf.G.* S. 4 und für das Reichsrecht L a b a n d a. a. D. II S. 55. Vgl. auch die Entstehungsgeschichte des R.G. v. 8. März 1904 (Aufhebung des § 2 des JesuitenGes.). Die gegenteilige Ansicht von W i e l a n d t a. a. D. S. 165, der sich auch G l o d n e r a. a. D. S. 147 unter Berufung auf Landtagsverhandlungen aus den Jahren 1869/70 anzuschließen scheint, entbehrt der gesetzlichen Begründung und steht im Widerspruch mit der in der Verfassung dem Großherzog und den Ständen eingeräumten Stellung.

2) Vgl. W i e l a n d t a. a. D. S. 165 f.

3) Uebereinstimmend D o r n e r und S e n g a. a. D. S. 12, ebenso T h o m a, *Der Polizeibefehl* S. 429 und W i e l a n d t a. a. D. S. 165. Unbestimmt D o r n e r, *Ausf.G.* S. 3 und ihm folgend G l o d n e r a. a. D. S. 148, nach denen Promulgation auch die Erlassung des Verkündungsbefehls bezeichnen kann. Dem Sprachgebrauch des badischen Rechtes entspricht letztere Auffassung, die für das französische Recht zutreffend ist, nicht. Vgl. z. B. den I. Landtagsabschied vom 5. Okt. 1820 (*Reg.Bl.* S. 80) und für das französ. Recht: E s m e i n, *Elem. de droit const.* S. 586 ff.

4) Vgl. die zahlreichen Fälle, in denen die Landesgesetze auf das Gebiet des ehemaligen Kondominates Mürenbach ausgedehnt wurden.

5) X. Organ. Ed. v. 20. April 1803 Abschn. IX. R.D. v. 27. Okt. 1807 (*RBl.* S. 221), vom 14. Mai 1810 (*Reg.Bl.* S. 157); Ldh. R.D. vom 21. Nov. 1868 (*RBl.* S. 957) und § 1 Allgem. Ausf. R.D. zum B.G.B. vom 11. Nov. 1899 (*G.u.RBl.* S. 521), der auch den Staatsanzeiger und dessen Verhältnis zum *G.u.RBl.* sowie zur *Karlsruher Zeitung* behandelt (§ 1, Ziff. 1, 5 u. 6).

Wirkung in Anlehnung an die Ausdrucksweise der Reichs.-Verf. mit den Worten, die Gesetze erhalten ihre verbindliche Kraft¹⁾. Gegen Dritte wirkt das erlassene Gesetz aber, falls nicht in ihm selber etwas anderes bestimmt ist, erst mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages, der in der betreffenden Nummer des Gesetzesblattes als Tag der Ausgabe bezeichnet ist²⁾.

Ein von der bisher geschilderten Regel abweichendes Verfahren pflegt in Baden dann Platz zu greifen, wenn es sich darum handelt, eine Anordnung, die in das Gebiet der Gesetzgebung einschlägt, auf dem Wege eines Staatsvertrages zu treffen, in den Fällen, in denen der Erlaß eines besonderen die staatsrechtliche Durchführung des Vertrages bewirkenden Gesetzes untunlich ist.

Die Publikation dieser Verträge erfolgt zwar ebenfalls im Gesetzes- und R.D.-Blatt unter Erwähnung der ständischen Zustimmung, soweit solche erforderlich, ein förmlicher Gesetzesbefehl ist in der Veröffentlichung jedoch nicht enthalten.

§ 67. Die Verordnungen. 1. Nach der Organisation des badischen Staates tritt eine Beschränkung der Befugnisse des Landesherrn nur dann ein, wenn die Verfassungsurkunde dies ausdrücklich vorsieht³⁾. Daraus folgt, daß der Großherzog in allen in den §§ 53, 64 und 65 nicht genannten Fällen nach wie vor das Recht besitzt, auch Gesetze im materiellen Sinn, d. h. Rechtsvorschriften zu geben.

Ebenso steht es außer Zweifel, daß der Landesherr zum Erlaß von Rechtsvorschriften überall da befugt ist, wo er von einem einzelnen Gesetze dazu ermächtigt worden, richtiger gesagt, wo er sich diese Befugnis beim Erlaß des Gesetzes mit Zustimmung der Stände vorbehalten hat.

Selbstverständlich ist ferner, daß der Großherzog als Oberhaupt der ganzen staatlichen Verwaltung das Recht besitzt, zur Führung dieser Verwaltung innerhalb der bestehenden gesetzlichen Schranken die nötigen besonderen oder allgemeinen Anordnungen und Vorschriften zu erlassen.

Die Verfassungsurkunde hat in ihrem § 66 diese letztere Befugnis nochmals ausdrücklich anerkannt: „Der Großherzog erläßt die aus dem Aufsichts- oder Verwaltungsrecht abfließenden — Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen.“ Sie hat aber weiter dem Landesherrn die allgemeine Ermächtigung erteilt, in Ergänzung der Gesetze, soweit es für deren „Vollzug und Handhabung erforderlich“ ist, die nötigen Ausführungsvorschriften zu geben, auch wenn dieselben sich als Rechtsverordnungen darstellen sollten.

Und endlich hat sie dem Monarchen das Recht eingeräumt, in dringenden Fällen — aber nur in diesen — auch auf dem der formellen Gesetzgebung vorbehaltenen Gebiete mit seiner Verordnungsgewalt einzugreifen⁴⁾.

1) Eine Kritik dieser Ausdrucksweise siehe bei D o r n e r, *Ausf.G.* S. 4 in Anlehnung an L a b o n d *StR.* § 55.

2) *Ausf.G.* zum B.G.B. Art. 1 Abs. 2. Der bad. Gesetzgeber hat sich auch hier unter Aufhebung der veralteten Vorschriften der R.R. S. 1 und 1 a eng an den Art. 2 der R.Verf. angeschlossen.

3) Vgl. hierzu die aus den Verhandlungen der bad. Ständeversammlung entnommene Mitteilung von v. C a l k e r in d. *Kr.V.J.Schr.* 3. f. Bd. X S. 100 Anm. 1.

4) Weiter geht das Eingriffsrecht nicht. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 66, *Verf. Urk.*, der nur in seinem z w e i t e n Satz der konkurrierenden Zuständigkeit der Stände gedenkt. Die in Satz 1 erwähnten „für die Sicherheit des Staates nötigen Verfügungen, Reglements und allge-

Das badische Recht kennt demnach neben den Verwaltungsverordnungen (den Verordnungen im materiellen Sinn) dreierlei Arten von Rechtsverordnungen, die selbständigen, die an ein Einzelgesetz sich anschließenden und die Notverordnungen, für welche die Bezeichnung „provisorische Gesetze“ die übliche geworden ist.

a) Die Verwaltungsverordnungen, im Gegensatz zu den Rechtsverordnungen, sind in der Regel **Dienstordnungen** oder **Anstaltsordnungen**.

Die ersteren enthalten lediglich „verallgemeinerte Dienstbefehle“ des übergeordneten Organes an das untergeordnete; sie bilden eine rein interne Angelegenheit der Verwaltung. Die Anstaltsordnungen wenden sich zugleich auch an die für die Benützung der Anstalt in Betracht kommenden Kreise, diesen für den Fall, daß sie sich in das besondere Gewaltverhältnis begeben, welches der Anstaltsbetrieb mit sich bringt, im Wege der Generalverfügung die nötigen Verhaltensmaßregeln vorschreibend¹⁾.

Neben den Dienstordnungen können als dritte Art von Verwaltungsverordnungen noch diejenigen organisatorischen Vorschriften in Betracht kommen, welche sich ebenfalls ganz innerhalb des Kreises der Verwaltung bewegen, aber keine Befehle enthalten, sondern den Verwaltungsorganen Ermächtigungen hinsichtlich der Gestaltung ihres Dienstes gewähren²⁾.

Aus der rein internen Natur der Dienstvorschriften und der ihnen rechtlich gleichstehenden organisatorischen Verwaltungsvorschriften folgt, daß für deren Erlaß eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben ist, und daß insbesondere die Bestimmung des Art. 1, Abs. 3 des UG. zum BGV. auf dieselben keine Anwendung findet³⁾. Das gleiche gilt für die nicht als Rechtsnormen auftretenden Anstaltsordnungen, wenn auch hier eine der Veröffentlichung der Rechtsverordnungen analoge Publikation üblich ist.

b) Die dem Großherzoge nach der Verfassungsurkunde zustehende selbständige Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen konnte sich, wie oben erwähnt, auf alle, nicht die Verfassungsurkunde berührenden und nicht in die Freiheit und das Vermögen der Untertanen eingreifenden Rechtsvorschriften erstrecken, somit innerhalb der bezeichneten Schranken das ganze Gebiet der nach außen wirkenden Organisationsvorschriften und der reinen Rechtsgewährungen umfassen.

Tatsächlich hat jedoch diese Befugnis immer mehr an Bedeutung verloren, da die formelle Gesetzgebung in steigendem Umfange sich auch des durch § 65 Verf.-Urk. nicht betroffenen Gebietes der Rechtssetzung bemächtigt hat, und da durch die Bestimmung des Art. 38 des Statgesetzes für solche organisatorische Vorschriften, die auf die Erhöhung des Ausgabeetats (wenn auch nur für die

meinen Verordnungen“ können sich, wenn kein Fall der Dringlichkeit vorliegt, nur auf das von § 65 Verf.-Urk. freigelassene Gebiet der landesherrlichen Gesetzgebung erstrecken. Vgl. statt aller andern die zutreffende Darlegung von **Thomaa** a. a. O. S. 116 u. ff. und in der Zeitschr. 1907 S. 244.

1) Vgl. **Otto Mayer** a. a. O. II S. 338, **Thomaa** a. a. O. S. 356 u. ff.

2) Vgl. hierüber: **Jellinek**, subj. Rte. S. 240 f.

3) Die Behörden haben sich deshalb nach denselben zu richten, sobald sie von ihnen Kenntnis erlangt haben. Vgl. **Dorner** a. a. O. S. 9.

Zukunft) von Einfluß sind, ausnahmslos die Zustimmung der Stände, also die Einhaltung der Gesetzesform, verlangt wird.

c) Die unselbständigen Rechtsverordnungen beruhen entweder auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder auf einer stillschweigend erteilten Vollmacht. Letztere ist nach dem oben angeführten Inhalt des § 66 Verf.-Urk. dann immer als gegeben anzunehmen, wenn der ausgesprochene Gesetzeswille zu seiner Durchführung noch einer ergänzenden Rechtsvorschrift bedarf¹⁾.

Auch hier hat sich seit dem Erlaß der Verfassung eine umfassende Wandlung in der Richtung vollzogen, daß an die Stelle der stillschweigenden Ermächtigungen immer mehr streng spezialisierende Einzelvollmachten getreten sind, und daß auf den wichtigsten Gebieten der Staatstätigkeit die Begründung der ausführenden Rechtsverordnungen auf die allgemeine Vollmacht des § 66 Verf.-Urk. gänzlich ausgeschlossen worden ist. Von durchschlagender Bedeutung war hier der unterm 31. Oktober erfolgte Erlaß des Pol.StrGB., das die bis dahin ergangenen, auf einer stillschweigenden Ermächtigung der aus vorkonstitutioneller Zeit herrührenden Gesetze beruhenden, Verordnungen auf polizeilichem Gebiete aufhob²⁾ und den Grundsatz verkündigte, daß zum Erlaß eines jeden polizeilichen Gebotes oder Verbotes, von außerordentlichen Fällen abgesehen, eine spezielle gesetzliche Ermächtigung erfordert werde. Die Vereinigung dieses Grundsatzes mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens suchte man dadurch zu erreichen, daß man in dem neuen Pol.StrGB. durch Aufstellung einer großen Reihe von Tatbeständen ein die verschiedenen Zweige der inneren Verwaltung umfassendes Netz zog, das dann den Rahmen abgab, in den die einzelnen Rechtsverordnungen eingepaßt werden konnten. Dabei ging man in der Beschränkung soweit, daß der ordnungsmäßigen Regelung nur der Erlaß des ergänzenden Verwaltungsrechtssatzes überlassen wurde, während die Bestimmung der auszusprechenden Strafe ganz der unmittelbaren gesetzlichen Anordnung vorbehalten blieb.

Das durch das Pol.StrGB. seiner Zeit gespannte und seitdem durch eine Reihe von Nachtragsvorschriften weiter ausgedehnte Netz von Tatbeständen hat eine ganz besonders erhebliche Erweiterung mit der Einführung des RStrGB. erfahren, da die Landesgesetzgebung für alle die Fälle, in denen die Blankettvorschriften des RStrGB. beim Bestehen von Polizeivorschriften gewisse Handlungen oder Unterlassungen unter Strafe stellten, die badischen Behörden zum Erlaß solcher ergänzender Spezialvorschriften ermächtigte³⁾.

d) Zum Erlaß von *N o t v e r o r d n u n g e n*, die in das der formellen Gesetzgebung reservierte Gebiet eingreifen, ist der Landesherr dann berechtigt,

1) Ein Beispiel einer solchen ohne besondere Delegation gegebenen V.D. ist die unterm 4. Aug. 1890 erlassene Vollz.V.D. zum OrtsstraßenGes., die eine Reihe von Rechtsätzen enthielt.

2) § 27 PStrGB. allerdings mit Befristung von zwei Jahren. Auf die Bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften erstreckte sich die allgemeine Aufhebung nicht, nur wurden die darin enthaltenen Strafdrohungen dem neuen Gesetze angepaßt.

3) RStGB. Abschn. 29; bad. EG. z. RStGB. Art. 3 Ziff. VI. Straf. Ges. v. 14. Juni 1884 § 34 Abs. 2; über die in der bad. Praxis lange Zeit hindurch angewandte irrtümliche Auslegung der Bestgen. des RStGB. vgl. *T h o m a a. a. O.* S. 318 ff. Siehe außerdem *O t t o M a y e r, D. Verw.R. I S. 331 ff.*

wenn es sich um eine „durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnung“ handelt, „deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde“.

Weitere allgemeine Beschränkungen dieses Verordnungsrechtes bestehen nicht. Dasselbe kann also auch bei versammeltem Landtage angewendet und kann auf alle Gegenstände erstreckt werden, selbst auf die Aenderung verfassungsrechtlicher Vorschriften¹⁾.

Ausgeschlossen ist das Notverordnungsrecht nur zum Zwecke des Ausschreibens von Steuern, da hier für die dringenden Fälle in der Verf.-Urkunde besondere Vorschriften gegeben sind²⁾.

Nicht verlangt ist insbesondere auch, daß die ergangene Notverordnung dem Landtage sofort oder bei seinem Zusammentritt zur Genehmigung ihres Inhaltes vorgelegt werde; ebensowenig ist die Anschauung zutreffend, daß eine Notverordnung spätestens mit dem Ablauf des gerade versammelten oder des auf ihren Erlaß folgenden Landtages ihre Wirksamkeit verliere. Dieselbe bleibt vielmehr solange in Kraft und zwar mit der vollen Wirksamkeit eines Gesetzes, als sie nicht ausdrücklich zurückgenommen ist. Auch die Tatsache, daß die von der Regierung nachgesuchte Zustimmung vom Landtage verweigert wird, ist an und für sich nicht geeignet, der erlassenen Notverordnung ihre Kraft zu entziehen³⁾; die Stände haben nur das Recht, die alsbaldige Aufhebung des provisorischen Gesetzes zu verlangen, eine unmittelbar vernichtende Wirkung kommt mangels ausdrücklicher Bestimmung ihrem Beschlusse nicht zu⁴⁾. Wird die Notverordnung von der Regierung wieder zurückgenommen, so wirkt dieser Akt wie die Aufhebung eines anderen Gesetzes im Zweifelsfall auf die in der Zwischenzeit erledigten Angelegenheiten nicht ein.

2. Nicht erwähnt, weder in der Verf.-Urk. noch in einem sonstigen Gesetze sind die dem Landesherrn als dem Haupte der Großherzoglichen Familie zustehenden Gesetzgebungsbefugnisse, die ihre Begründung allein in einem Satze des Gewohnheitsrechtes finden. Wohl aber ist in dem zum Bestandteil der Verf.-Urk. erklärten Edikt vom 23. April 1818 in gewissem Umfange eine Satzungsgewalt der Standesherrn und der ehemals reichsunmittelbaren Grundherren anerkannt. Eine Reihe von Spezialgesetzen verleihen außerdem den Selbstverwaltungskörpern in bestimmten Fällen die Befugnis zum Erlaß autonomer Rechtsfügungen. Hier wie dort bedarf jedoch die Ausübung der Autonomie der hinzutretenden Genehmigung der staatlichen Organe⁵⁾.

1) Vgl. Anschütz, Enzykl. II S. 605 und in Gg. Meyer StR. S. 578, übereinstimmend Glöckner a. a. D. S. 150 f.; a. U. Wielandta. a. D. S. 168.

2) Vgl. v. Callera. a. D. S. 179 f. (Erklärung des Staatsrates Nebemius auf d. Vdtg. 1843/44).

3) Vgl. v. Wielandta. a. D. S. 168 und ihm folgend (unter Bezugnahme auf eine Erklärung der Regierung auf dem Landtag 1822) Glöckner a. a. D. S. 150. Vgl. dagegen den Wortlaut des § 67 Verf.-Urk.

4) Besonders in den ersten Jahrzehnten des konstitutionellen Lebens wurden zahlreiche provisorische Gesetze erlassen, bei deren Handhabung die im Texte angeführte Praxis zur Anwendung kam. Eine Reihe von provisorischen Gesetzen erging auch im Jahre 1859, die dann aber im darauffolgenden Jahre wieder ausdrücklich zurückgezogen wurden.

5) Ueber die Sonderbestimmungen bezüglich der Standesherrn siehe oben § 11. Ueber die Satzungsgewalt der Kirchen unter § 148.

3. Alle vom Monarchen als Staatsoberhaupt oder von einem Ministerium ausgehenden Rechtsverordnungen bedürfen, um rechtswirksam zu werden, einer den Vorschriften über die Gesetzespublikation entsprechenden Veröffentlichung¹⁾. Ueber die Bekanntmachung der untergeordneten polizeilichen Vorschriften sowie über die Bekanntgabe der statutarischen Bestimmungen gelten besondere Grundsätze²⁾. Die bisher erlassenen Hausgesetze der Großherzoglichen Familie sind in der Form von landesherrlichen Verordnungen zur Veröffentlichung gelangt³⁾.

§ 68. **Die Polizeiverordnungen** insbesondere⁴⁾. Rechtsvorschriften, welche allgemeine polizeiliche Befehle, Gebote oder Verbote, aufstellen, können in Baden seit dem Inkrafttreten des Polizeistrafgesetzbuches nur auf Grund einer gesetzlichen Spezialdelegation erlassen werden, welche das konkrete Lebensgebiet bezeichnet, auf das sich die polizeiliche Tätigkeit zu erstrecken vermag und womöglich auch die Ziele angibt, die mit derselben erreicht werden sollen⁵⁾.

Eine Strafan drohung kann in die Polizeivorschrift nur dann aufgenommen werden, wenn das delegierende Gesetz dies ausdrücklich zuläßt, und nur in der Form, die dieses Gesetz ihr gegeben. Der verordnenden Gewalt steht ein eigenes Straffestsetzungsrecht nicht zu. Das badische Recht kennt nur Polizeiverordnungen, aber keine Polizei s t r a f v e r o r d n u n g e n.

Diese beiden Fundamentalgrundsätze des badischen Polizeirechtes erleiden eine Ausnahme nur in dem ganz singulären später zu behandelnden Falle, in dem die Erlassung von Notverordnungen gestattet ist.

Die einzelnen Spezialdelegationen wenden sich nicht immer an die zentrale, grundsätzlich zur Ausübung der Verfügungsgewalt berufene Staatsstelle, sondern betrauen mit dem Erlaß der erforderlichen Vorschriften unter Ueberspringung der Zentrale oft ein untergeordnetes Organ. Daneben wird aber den normalen Verordnungsstellen auch das Recht zur Subdelegation eingeräumt. Demgemäß kennt das badische Recht außer den landesherrlichen und ministeriellen Polizeiverordnungen auch polizeiliche Verordnungen der Bezirksverwaltungs- und solche der Ortspolizeibehörden. Die beiden letzteren führen im Gegensatz zu den Verordnungen die Bezeichnung von „Vorschriften“.

Die landesherrlichen und ministeriellen Verordnungen polizeilichen Inhaltes können sowohl für das ganze Land wie für einzelne Teile desselben gegeben werden, auch für einzelne Bezirke oder Gemeinden oder Teile derselben⁶⁾. Die bezirkspolizeilichen Vorschriften werden von den Bezirkspolizeibehörden für ihren Verwaltungsbezirk oder für eine Mehrzahl von Gemeinden desselben erlassen;

1) Art. 1 Abs. 3 A.G. z. B.G.B.

2) Ueber die Veröffentlichung der autonomen Satzungen des Adels vgl. oben § 11. Für die Publikation der statutarischen Bestimmungen der Selbstverwaltungskörper bestehen keine allgemeinen Vorschriften: für den Bereich der G.D. gilt § 161 b Vollz.B.D. v. 23. Dezember 1883.

3) Vgl. D o r n e r A.G. S. 11.

4) Vgl. zum folgenden das mehrfach erwähnte Werk von T h o m a bes. S. 325 ff. und außerdem das Werk von R o s i n , P.V.D.Rt. in Preußen, das auch mit auf badische Verhältnisse abhebt, II. Aufl. S. 55 ff.

5) Vgl. neben T h o m a a. a. O. die unten angeführte Literatur zum P.Str.G.B. Fehlt es hinsichtlich des Zieles an der nötigen Bestimmung im Gesetz, so kann die polizeiliche Vorschrift auch auf eine F ö r d e r u n g der Verhältnisse ausgehen; sie ist nicht auf die Verhütung von Störungen beschränkt. Näheres s. unten § 66.

6) Ermächtigungen dieser Art finden sich z. B. in den §§ 41 Riff. 5, 148, 154 und 155

die ortspolizeilichen Vorschriften ergehen vom Verwalter der Ortspolizei, d. h. vom Oberbürgermeister, Bürgermeister oder Stabhalter und in Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung, soweit nicht Angelegenheiten der Gemarkungspolizei in Frage stehen, von der Staatsverwaltungsbehörde¹⁾.

Orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften, welche eine fort dauernd geltende Anordnung enthalten, bedürfen der Zustimmung des Gemeinde-(Stadt) Rates bzw. des Bezirksrates und sind der „höheren Verwaltungsstelle“ vorzulegen, als welche die Landeskommissäre bezeichnet sind. Sie „können erst in Wirksamkeit treten“, wenn sie vom Landeskommissär für vollziehbar erklärt, oder wenn 30 Tage nach der durch Empfangsbescheinigung nachgewiesenen Vorlage abgelaufen sind, ohne daß eine Entschliebung des Landeskommissärs ergangen wäre²⁾.

Wo die gesetzliche Delegation auf eine bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift geht, ist eine Regelung der betreffenden Angelegenheit im Wege der Verordnung grundsätzlich ausgeschlossen. „Aus dringenden Gründen des öffentlichen Interesses“ kann der Erlaß einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift jedoch auch von der Zentralverwaltungsstelle aus erfolgen, wobei aber der besondere Charakter der Vorschrift hervorzuheben und die für diese letztere geltenden besonderen Publikationsformen zu beobachten sind.

Die näheren Bestimmungen über die Veröffentlichung der orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften sind der ministeriellen Anordnung überlassen worden³⁾. Das PolStrGB. selbst verlangt nur „gehörige Bekanntmachung“ und instruktionell die Mitteilung einer amtlich beglaubigten Ausfertigung der Vorschrift mit dem Nachweis der geschehenen Bekanntmachung an die Gerichte.

Ueber die Aufhebung der Polizeiverordnungen bestehen in Baden besondere Bestimmungen nur, insoweit es sich um die orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften handelt. Der § 25 PolStrGB. gewährt gegenüber diesen beiden Arten von Vorschriften wegen „Ungefestigkeit ihrer Erlassung oder wegen Nachteils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte dritter“ den höheren Verwaltungsstellen, d. h. hier den Landeskommissären, das Recht der Kassierung oder der Suspension⁴⁾.

des PolStrGB. Solche räumlich beschränkte Verordnungen sind auch da zulässig, wo die Lokalisierung keine notwendige ist. Vgl. Thom a. a. O. 384.

1) Eine eigenartige Vorschrift enthält das WasserGes. § 109 (die Bildung eines gemeinschaftlichen Bezirksrates), wenn bezirkspolizeiliche Vorschriften für mehrere Bezirke übereinstimmend erlassen werden sollen. Vgl. hierüber Thom a. a. O. S. 407.

2) § 23 Ziff. 3 PolStrGB. Ueber die Entstehungsgeschichte und die Bedeutung dieser Bestimmung, vgl. die interessanten, auf das französische und bairische Recht eingehenden Darlegungen von Thom a. a. O. § 43 und § 44, der unter Hinweis auf den Inhalt des § 29 PolStrGB. mit Recht hervorhebt, daß eine Vorschrift jedenfalls dann nicht mehr als eine „vorübergehende“ anzusehen sei, wenn sie mehr als 4—5 Wochen dauere. Die für die „fortdauernden“ Vorschriften zu erfüllenden besonderen Bedingungen gelten auch dann, wenn die fortdauernde Vorschrift eine dringende war. Die Behörde kann sich in diesem Falle damit helfen, daß sie zunächst auf kurze Zeit eine in den einfacheren Formen zu haltende „vorübergehende“ Vorschrift erläßt und inzwischen den Erlaß des Definitivums vorbereitet.

3) Auf Grund dieser Ermächtigung erging die V.D. v. 15. Sept. 1864 (Rgl.Bl. S. 376), die eine Bekanntgabe in der ortsüblichen Weise und durch das Amtsblatt vorschreibt.

4) „Außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen“. Vgl. Vollz.V.D. z. BG. v. 12. Juli 1864. § 21 Abs. 2, und Vollz.V.D. z. PolStrGB. v. 20. Sept. 1864 § 3 Ziff. 1.

Die selben Vorschriften können weiter auch von einem jedem Beteiligten, der sich durch deren Erlassung für beschwert erachtet, im Rekurswege angegriffen und von der zur Verbeschheidung dieses Rechtsmittels zuständigen Stelle aufgehoben werden¹⁾. Auf dem Gebiete des Wasserverwaltungsrechts ist gegen orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften unter gewissen Voraussetzungen auch eine verwaltungsgerichtliche Klage zugelassen²⁾.

Handelt es sich um den „Fall außerordentlicher Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Personen und des Eigentums schwer bedrohen“, so können nach der Bestimmung des § 29 PolStrGB. von den Polizeibehörden die zur Bekämpfung dieser Gefahren notwendig erscheinenden Anordnungen, also auch „Vorschriften“, erlassen werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob für diese Anordnung eine gesetzliche Spezialdelegation besteht oder nicht, ja unter Umständen selbst in Widerspruch mit irgend einer Norm höherer Art. Und diese Anordnungen können, sofern nur der für die reichsrechtlichen Uebertretungen vorgeschriebene Strafrahmen eingehalten ist, mit selbständig bestimmten Strafdrohungen bewehrt werden.

Zuständig zum Erlaß einer solchen Notvorschrift ist nur das Bezirksamt und die höhere Verwaltungsbehörde, d. h. der Landeskommissär³⁾. Die Bürgermeister sind dazu nicht befugt; wohl aber vermögen die Bezirksamter auch da, wo sie die Ortspolizei nicht ausüben, von ihrem Notverordnungsrecht für eine einzelne Gemeinde Gebrauch zu machen.

Die von den zuständigen Stellen verfügten Anordnungen dieser Art können immer nur in vorübergehender Weise erlassen werden. Dieselben verlieren jedenfalls nach Ablauf von vier Wochen ihre Wirksamkeit. Dauert die Veranlassung noch weiter fort, so geht die Notverordnungsgewalt auf das Ministerium über⁴⁾.

Auf die Publikation und die Anfechtung dieser besonderen Art von Verordnungen finden mangels ausdrücklicher Gesetzesbestimmungen die für alle Polizeivorschriften geltenden Grundsätze Anwendung⁵⁾. Diese Vorschriften unterliegen auch, allerdings in beschränktem Umfange, der richterlichen Prüfung. Eine selbstverständliche Grenze für ihre Anwendung bilden natürlich die etwa entgegenstehenden Vorschriften des Reichsrechtes.

§ 69. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Gesetze und Verordnungen.

1. Das Recht zur Bornahme einer derartigen Prüfung besitzen einmal die Stände. Nach § 67 der Verf.-Urk. sollen „Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungrecht für gekränkt erachten“, „auf ihre erhobenen begründeten Beschwerden sogleich außer Wirksamkeit gesetzt

1) § 26 des Ges. Das Verfahren richtet sich nach der Udh. V.D. v. 31. Aug. 1884. Das Verfahren in Verw. Sachen betr.; zur Begründung des Rekurses genügt der Nachweis irgendwelcher Interessenbeeinträchtigung. Näheres bei Schlußer a. a. O. S. 9.

2) Wass.Ges. § 110.

3) Udh. V.D. v. 20. IX. 1864 § 3 Ziff. 1, Verw.G. § 22 Abs. 2 Ziff. 5. Das Gesetz wollte seine Ermächtigung nur den draußen im Lande tätigen Behörden verleihen, das Ministerium besitzt dieselbe an und für sich nicht. Zutreffend Thom a. a. O. S. 280 gegen Schlußer S. 13.

4) PolStrGB. § 29 Abs. 2.

5) a. A. Jollh-Eisenlohra. a. O. S. 69 ff.

werden“. Handelt es sich bei der betreffenden Verordnung um eine Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte, so ist die zweite Kammer allein zur Beschwerde befugt ¹⁾).

Ein analoges Beschwerderecht besitzt die zweite Kammer auch dann, wenn ein die Verfassung änderndes Gesetz nicht mit der für solche Gesetze vorgeschriebenen Majorität zustande kam, oder wenn bei der Beratung eines unter die §§ 60 und 61 der Verf.-Urk. fallenden Gesetzes nicht die dortselbst gegebenen Vorschriften beachtet wurden.

Die erhobene Reklamation verpflichtet die Regierung zur Prüfung der Rechtsgültigkeit und eventuell zur Aufhebung der fälschlich erlassenen Vorschrift. Solange diese Aufhebung nicht erfolgt ist, bleibt die angefochtene Norm aber nach wie vor in Kraft, vorbehaltlich natürlich des richterlichen Prüfungsrechts über deren Wirksamkeit im Einzelfall.

2. Die Frage des Prüfungsrechtes der Gerichte hat in Baden, obwohl sie wiederholt zum Gegenstand eingehender Beratungen der Stände gemacht worden, eine erschöpfende gesetzliche Regelung bis jetzt nicht gefunden.

a) Handelt es sich um die Anwendung eines in der gehörigen Form erlassenen Gesetzes, so kommt dem Richter ein Nachprüfungsrecht nicht zu. Dies ergibt sich bereits aus dem Wesen der früher besprochenen „Ausfertigung“ des Gesetzes durch den Großherzog unter Gegenzeichnung eines Ministers. Unterstützt wird diese Auffassung durch die Tatsache, daß im PolStrGB. ein richterliches Prüfungsrecht ausdrücklich nur gegenüber den Verordnungen anerkannt wird.

Der Richter kann sich der Anwendung eines Gesetzes deshalb auch nicht aus dem Grunde entziehen, weil bei der Feststellung des Gesetzesinhaltes innerhalb der Stände eine von der Verfassung vorgeschriebene Form nicht eingehalten wurde. Dies gilt selbst dann, wenn sich ein Gesetz ausdrücklich als Verfassungsgesetz bezeichnet, ohne daß die für die Annahme solcher Gesetze verlangten besonderen Voraussetzungen erfüllt wurden. Die in der ersten Zeit des badischen Verfassungslebens vertretene Anschauung, daß die Verfassung eine über den anderen Gesetzen stehende Norm bilde, welche von der Befolgung der ihr widerstreitenden Gesetze entbinde, findet im positiven Rechte des badischen Staates keine Begründung. Hat bei dem Zustandekommen eines in die Verfassung eingreifenden Gesetzes eine Verletzung der ständischen Kompetenzen stattgefunden, so bleibt der Austrag dieser Streitfrage allein den Kammern vorbehalten.

Als ein Gesetz höherer Art, bei dessen Entgegenstehen die Anwendung eines Landesgesetzes zu unterbleiben hat, kommen für den badischen Richter nur die Vorschriften des Reiches in Betracht ²⁾. Die Landesgesetzgebung hat diese Prüfung dem Richter wesentlich erleichtert, indem sie, ohne sich um die dagegen erhobenen theoretischen und auch praktischen Bedenken zu bekümmern, in all den Fällen, in welchen nach ihrer Ansicht eine landesrechtliche Vorschrift durch ein

1) Es besteht bei der II. K. eine besondere Kommission, welche die Aufgabe hat, die zu beanstandenden Verordnungen aufzusuchen.

2) R. V. Art. 2.

Reichsgesetz aufgehoben wurde, die landesrechtlichen Bestimmungen nochmals ausdrücklich außer Kraft setzte, ohne Rücksicht darauf, ob dazu durch die betreffenden Reichsgesetze eine spezielle Ermächtigung gegeben war oder nicht¹⁾.

b) Ueber die richterliche Prüfung der Verordnungen besteht eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung nur, insoweit es sich um das Gebiet der Polizei handelt. Der § 24 PolStrGB. verfügt in dieser Hinsicht: „Keine Verordnung darf mit Gesetzen, keine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift darf mit Gesetzen oder mit den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder zuständig erlassenen Vorschriften einer höheren Behörde in Widerspruch stehen.“

Die Polizeigerichte können zwar die gesetzliche Gültigkeit, nicht aber die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit polizeilicher Verordnungen oder Vorschriften ihrer Prüfung unterziehen.“

Damit ist nicht nur ein für die richterliche Prüfung der Verordnungen ohnedies schon geltender allgemeiner Grundsatz bezüglich der Polizeiverordnungen nochmals ausdrücklich anerkannt, sondern es ist für die Prüfung der letzteren, da das Gesetz keine Unterscheidung macht, dem Richter zugleich die Befugnis verliehen, außer den materiellen Voraussetzungen der Rechtsgültigkeit auch die formellen Bedingungen des Zustandekommens einer Verordnung oder Vorschrift nachzuprüfen. Bei p o l i z e i l i c h e n Verordnungen hat deshalb die von der verordnenden Behörde aus erfolgende Konstatierung der Erfüllung der Sanktionserfordernisse dem Prüfungsrechte des Richters gegenüber keineswegs einen unanfechtbaren Bestand²⁾. Eine zwingende Veranlassung, diese Sondervorschrift auch auf Rechtsvorschriften anderer Art. auszudehnen, besteht jedoch nicht. Deshalb ist bei diesen der in ihrer Ausfertigung enthaltenen Konstatierung der Formrichtigkeit des Verfahrens die gleiche rechtliche Bedeutung beizumessen, wie der förmlichen Ausfertigung des Gesetzes.

Die von mancher Seite vertretene Ansicht, daß die nicht unter das PolStrGB. fallenden Rechtsvorschriften, insoweit sie sich als Verordnungen darstellen, dem richterlichen Prüfungsrechte überhaupt entzogen seien³⁾, weil hier, mangels einer gesetzlichen Spezialvorschrift, der § 67 Verf.-Urk. zur Anwendung gelange, der eine Nachprüfung ausdrücklich nur den Ständen gestatte, übersieht, daß es sich bei der gegen den formellen Bestand einer Verordnung erhobenen Reklamation der Stände um etwas ganz anderes handelt als bei der vom Richter in seiner Urteilsbegründung vorgenommenen Feststellung, daß eine formell noch bestehende Norm in materieller Hinsicht seinem Spruch nicht zugrunde gelegt werden könne.

Nicht begründet im Gesetze ist auch die von den Auslegern des PolStrGB. behauptete weitgehende Beschränkung des richterlichen Prüfungsrechtes gegenüber den polizeilichen Notverordnungen, welche nur noch eine Kontrolle der Zuständigkeit, der gehörigen Publikation und des angewendeten Strafrahmens übrig

1) Diese Praxis wurde besonders bei Einführung der RJustizgesetze im Jahre 1879, sowie bei der Einführung des BGB. eingehalten. Gegen das erste Vorgehen wandte sich vor allem das Gutachten v. R e n a n d. Vgl. L a b a n d, StM. d. DM. in Bd. I dieses Werkes S. 135.

2) Vgl. T h o m a a. a. O. S. 441 u. ff.

3) Vgl. die Mitteilungen bei D o r n e r und S e n g a. a. O. S. 14 und bei W l o d n e r S. 154.

läßt. Wenn auch der Richter hier nicht über die Frage der Notwendigkeit einer solchen Verordnung zu befinden vermag, so hat er doch immerhin in eine Prüfung darüber einzutreten, ob die im § 29, also im Gesetze selbst, genannten Voraussetzungen für die Geltendmachung des Notverordnungsrechtes: außerordentliches Vorkommnis usw. tatsächlich vorhanden waren¹⁾.

3. Die Verwaltungsbehörden sind in den früher erwähnten Fällen, in denen das Gesetz ihnen das Recht zur Kassierung einer Vorschrift gewährt, selbstverständlich zur Prüfung berechtigt, ob die Voraussetzungen für eine solche Aufhebung vorliegen, zur Außerachtlassung einer von der zuständigen Stelle in der richtigen Form erlassenen Verordnung aus Gründen materieller Art sind sie jedoch nicht befugt. Die in der Ausfertigung liegende urkundliche Bestätigung besitzt ihnen gegenüber schlechtweg bindende Kraft.

Dies gilt auch dann, wenn die Vorschrift ihrer Ansicht nach einer reichsrechtlichen Bestimmung materiell widerspricht. Der Austrag einer hieraus sich etwa ergebenden Differenz mit der Reichsgewalt ist Sache der Landesregierung²⁾.

1) Vgl. hierzu die zutreffenden Ausführungen von *Thoma a. a. D.* gegen *Jolln-Eisenlohra a. D. S. 73* und *Schlusser a. a. D. S. 14*.

2) *Jolln a. a. D.*, *Schlusser a. a. D. S. 8 f.* *Thoma a. a. D. S. 281*.

Dritter Teil.

Die Verwaltung.

Erster Abschnitt.

Allgemeines.

§ 70. **Einleitung** 1. (Verhältnis der Verwaltung zur Gesetzgebung und Rechtspflege). Die badische Verfassungsurkunde hat sich einer ausdrücklichen Teilung der Gewalten enthalten. Sie betont im Gegenteil aufs schärfste, daß alle Rechte der Staatsgewalt als eine Einheit dem Monarchen zustehen, und daß dieser nur hinsichtlich ihrer Ausübung an gewisse festgesetzte Bestimmungen gebunden sei.

Diese Bestimmungen gehen aber, indem sie den Gerichten „innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz“ die Unabhängigkeit vom Landesherrn garantieren, und indem sie zur notwendigen Mitarbeit beim größten Teile der Gesetzgebung sowie bei den wichtigsten Verwaltungshandlungen die neu eingeführten Stände berufen, so weit, daß die von den Gerichten, die unter der Mitwirkung der Stände und die allein vom Landesherrn aus seinem freien Entschluß ausgehende staatliche Tätigkeit doch als drei streng geschiedene Kreise einander gegenüber stehen.

Die oberste Leitung aller staatlichen Angelegenheiten bezeichnet die Verf.-Urk. in ihrem § 4 als „die Regierung“. Für die Führung der nicht den Gerichten zugewiesenen oder nicht der Zustimmung der Stände bedürftigen Geschäfte verwendet der § 66, der allerdings nur von Verordnungen redet, den Ausdruck „Verwaltung“. Mit diesem Ausdruck werden also nicht nur die Maßregeln, die zum Vollzuge von Gesetzen ergehen, umfaßt, sondern auch die gesamte freie Staatstätigkeit, welche dem Staatszweck dient, soweit sie sich innerhalb der Rechtsordnung bewegt.

Die Folgezeit hat, wie anderwärts, so auch in Baden, das Gebiet dieser freien Tätigkeit durch den Ausbau des Rechtsstaates immer mehr eingeschränkt.

Und wie sie zur Mitarbeit an der Rechtssetzung in steigendem Maße das in den Ständen neugeschaffene Organ heranzog, so war sie auch bemüht, die der Rechtsfindung dienende Tätigkeit in wachsendem Umfange den durch die Verfassung in ihrem Bestande als unabhängige Organe anerkannten Gerichten zu übertragen. Trotz allen Bestrebens, jedem der drei verschiedenen Staatsorgane auch diejenige Art von Staatstätigkeit zuzuweisen, welche dessen ursprünglicher Zweckbestimmung am meisten entspricht, ist jedoch die Verbindung verschiedenartiger Staatstätigkeit in der Kompetenz einer und derselben Art von Be-

hörden in einem gewissen Grade bis in die Gegenwart hinein noch geblieben. Dies gilt in ganz besonderem Maße für die Organe der Verwaltung; dieselben sind nicht nur berufen zur materiellen Verwaltungstätigkeit, sondern auch zur Rechtssetzung und Rechtsfindung.

Unter welchen Voraussetzungen die Verwaltung zur Aufstellung von Rechtsätzen befugt ist, wurde früher bereits ausgeführt. Bezweckt die zu erlassende Rechtsvorschrift die Regelung eines individuellen, bisher von einer Norm noch nicht betroffenen Falles, so finden auf das bezügliche Vorgehen der Verwaltung die Grundsätze Anwendung, die für den Erlaß von Verfügungen aufgestellt sind.

Neben den Verfügungen, die in Befehle, Verbote und Erlaubnisteilungen sowie in rechtsbegründende, rechtsverändernde und rechtsaufhebende Handlungen zerfallen, kennt das badiſche Recht als eine öffentlich-rechtliche Geschäftsforn, und zwar nicht nur im völkerrechtlichen Verkehr, auch die *Vereinbarung* oder den Vertrag, so beim Ausgleich von öffentlichrechtlichen Verpflichtungen zwischen öffentlichrechtlichen Verbänden, besonders auf dem Gebiete des Unterrichtes, des Armen- und des Straßenwesens und bei der Regelung der Benutzung öffentlicher Anstalten; die von den Verwaltungsbehörden ausgehenden Handlungen können endlich aber auch darin bestehen, daß gegen einen Anderen unmittelbarer (sofortiger) Zwang zur Anwendung gebracht wird.

Erhält eine Verfügung einen vom Betroffenen nicht gewollten Eingriff in die Freiheit oder das Vermögen, so bedarf sie, ebenso wie die Verordnung, im Zweifelsfalle einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung. Nähere Ausbildung hat das Verfügungsrecht der Behörden, zumal auch deren Befugnis zur Begründung individueller Verpflichtungen, ebenso wie das Recht zur unmittelbaren Zwangsanzwendung für den Bereich der Polizeiverwaltung erfahren.

Die Schranken, die das formelle Gesetz der Tätigkeit der Verwaltung zieht, sind in Baden nur insofern durchbrochen, als der Art. 37 des Stat-Gesetzes dem Landesherrn und den von ihm bezeichneten Behörden allgemein die Ermächtigung gibt, von der Geltendmachung gesetzlicher Verpflichtungen finanzieller Art gegenüber einzelnen Untertanen im Wege der Dispensation ganz oder zum Teil Umgang zu nehmen¹⁾. Dagegen besteht ein allgemeiner Rechtsatz des Inhaltes, daß diejenigen Verwaltungsbehörden, die eine Rechtsvorschrift erlassen haben, befugt seien, — auch wenn ihnen eine besondere dahin gehende gesetzliche Ermächtigung nicht erteilt worden, — unter Zustimmung der für den Erlaß jener Rechtsverordnung zuständigen Organe von der Beobachtung der Vorschrift Nachsicht zu gewähren, mit nichten²⁾.

2. Was das Verhältnis der Verwaltung zur Justiz angeht, so ist der durch § 17 Abs. 1 G. V. den Gerichten gewährte Vorzug durch die erfolgte Einrichtung eines Kompetenzgerichtshofes zugunsten der Verwaltung

1) Das Gesetz spricht hier von einem Nachlaß im „Gnadenwege“. Es gewährt dem Landesherrn zugleich auch das Recht zur „gnadenweisen“ Erhöhung einer Ausgabe und zur Uebertragung seiner Befugnis auf andere Staatsstellen. Wurde eine zu erlassende Ersatzverbindlichkeit von der Oberrechnungskammer festgestellt, so ist immer eine Entschließung des Landesherrn erforderlich. Abs. 2 des Art. 37.

2) A. A. das Min. d. J. im Erlaß v. 26. Sept. 1904 (Zeitschr. 1904 S. 243) ebenso § 4 der Vb. BauD. v. 1. Sept. 1907.

wieder aufgehoben. Andererseits hat die Verf.-Urkunde das Recht der Verwaltung anerkannt, im öffentlichen Interesse der Strafsjustiz unter Umständen in den Arm zu fallen. „Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen“ Verf.-Urk. § 15 Abs. 3. Durch StMin.Entschl. v. 30. Dezember 1871 ist das Recht der Begnadigung bei Geldstrafen und bei Freiheitsstrafen von weniger als sechs Wochen dem Justizministerium eingeräumt¹⁾. Die gleiche Befugnis besitzt bezüglich der von den Bürgermeisterämtern und Bezirksämtern ausgesprochenen Polizeistrafen auf Grund einer StMin.Entschl. v. 14. Januar 1839 das Ministerium des Innern²⁾. Die Verf.-Urkunde anerkennt das Begnadigungsrecht nur gegenüber „erkannten“ Strafen; von einem Abolitionsrecht des Staatsoberhauptes ist nirgends die Rede. Trotzdem hat man Jahrzehnte hindurch gestützt auf den § 5 der Verf.-Urk., für den Großherzog auch das Abolitionsrecht in Anspruch genommen. Erst vom Jahre 1865 an, nachdem durch die kurz vorhergegangene Gesetzgebung der Gedanke des Rechtsstaates eine mächtige Förderung erfahren, bekannte man sich auch in Regierungskreisen zu der Anschauung, daß die oben erwähnte Bestimmung in § 15 der Verf.-Urk. den ganzen Umfang des Begnadigungsrechtes umfasse, das dem Landesherrn beim Erlaß der Verfassung habe vorbehalten werden wollen³⁾.

Infolge der Begründung des Deutschen Reiches ist an dem Begnadigungsrechte der Landesherrn an und für sich nichts geändert worden. Beim Abschluß der Militärkonvention mit Preußen, welche die Militärgerichtsbarkeit diesem Staate übertrug, wurde dem Großherzog von Baden die „tunlichste Berücksichtigung“ seiner Wünsche bezüglich der badischen Untertanen ausdrücklich zugesichert, soweit es sich um militärische Vergehen handelt, und in Fällen der Beurteilung wegen nicht militärischer Vergehen das Recht der Begnadigung in vollem Umfange überlassen⁴⁾. Durch die Einführung der Reichsjustizgesetze des Jahres 1877 wurde das landesherrliche Begnadigungsrecht, da dessen Anwendung sich nicht als ein Akt der Rechtspflege, sondern als eine Verwaltungsmaßregel darstellt, keineswegs aufgehoben. Jedoch kann der Großherzog von seinem Begnadigungsrechte immer nur dann Gebrauch machen, wenn es sich um eine Beurteilung handelt, die in erster Instanz von einem badischen Gerichte ausgegangen, wie er denn auch die in einem andern zuständigen Bundesstaate ausgesprochene Begnadigung dann gelten lassen muß, wenn sie einem Badener zu Teil wurde⁵⁾.

3. Die Rechtskontrolle der Verwaltung wird zum Teil durch die Organe der Verwaltung selber ausgeübt, so im Verwaltungs- und Beschwerdebere-

1) G.u.BDBl. 1872, S. 10, vgl. außerdem die Rdh. Bd. vom 30. Dez. 1890 (G.u.BDBl. S. 33), die dem Justizminist. das Recht verleiht, bis zur Dauer von sechs Monaten Strafaufschub und Strafunterbrechungen zu gewähren und bei Gefängnisstrafen von nicht über einem Jahr nach Verbüßung von drei Vierteln der Strafe Strafurlaub von unbestimmter Dauer zu erteilen. Siehe ferner: RStrGB. § 25.

2) Ueber die Befugnisse des Finanz.Min. s. oben S. 99; vgl. ferner Bollz.BD. zum Zwangs-erziehungsgesetz § 13 (G.u.BDBl. 1906 S. 43 ff.) und StMEntl. v. 24. I. 1906 (Ermächtigung der Zolldirektion) StA. S. 42.

3) Vgl. Heimberger, Das landh. Abolitionsrecht 1901, S. 66 und Jellinek, Verf.-Änderung usw. S. 14 f. Auch das VerwaltungsgebührenGes. vom 4. Juni 1888 erwähnt unter den tarpflichtigen Akten nur den Nachlaß erkannter Strafen. § 25 Ziff. 7 und 8.

4) Mil.Konv. Art. 14 Abs. 3 und Schluß-Protokoll dazu Ziff. 8.

5) Vgl. Laband, Bd. I dieses Werkes S. 327.

fahren sowie in dem innerhalb der formellen Grenzen der Verwaltung stehenden Verwaltungsstreitverfahren. In einer großen Reihe von Fällen sind auch die bürgerlichen Gerichte, sei es auf Grund ausdrücklicher Bestimmung, sei es gestützt auf einen Satz des Gewohnheitsrechtes zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Gebiete des Verwaltungsrechtes berufen. Handelt es sich dagegen um die Verfolgung eines öffentlichen Beamten, so kann die an und für sich begründete Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte durch Anrufung des Verwaltungsgerichtes unter Umständen wieder ausgeschlossen werden. (Vorentscheidung des Verw.-Ger.-Hofes.)

Bei der Ausübung der Polizei- und Finanzstrafgewalt ist die Tätigkeit der Verwaltungsorgane immer nur eine vorläufige, die vorgenommen wird vorbehaltlich der richterlichen Entscheidung.

Zu den bisher angeführten Rautelen kommt noch die Kontrolle, welche durch die in erster Linie zur Mitarbeit bei der Gesetzgebung berufenen Organe ausgeübt werden kann, die sich in der Geltendmachung des Beschwerderechtes der Stände und in der Erhebung der Ministeranklage zu betätigen vermag.

4. Für die zwangsweise Durchführung der auf dem Gebiete der Verwaltung ergangenen Befehle gelten in Baden im Zweifelsfalle die für die Tätigkeit der Polizeibehörden bestehenden Vorschriften, denn die Polizeibehörden sind, wo nichts anderes bestimmt ist, dazu berufen, als allgemeine Vollzugsbehörden einzugreifen. Eine Sonderregelung hat nur das Verfahren zur zwangsweisen Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen gefunden.

5. Als ein Rechtsinstitut von allgemeiner Bedeutung, das nicht nur den Interessen der wirtschaftlichen Verwaltung sondern auch anderen Zweigen der öffentlichen Verwaltungstätigkeit zu dienen geeignet ist, hat endlich auch in Baden die Enteignung Anerkennung und nähere Ausbildung erfahren.

6. Von den fünf Gebieten, in welche die gesamte Verwaltungstätigkeit des Staates nach ihrem Gegenstande eingeteilt zu werden pflegt, kommen seit der Begründung des Deutschen Reiches für Baden, abgesehen von der früher bereits erwähnten Justizverwaltung, im wesentlichen nur noch die Verwaltung des Innern und die der Finanzen in Betracht. Im Bereiche der äußern Verwaltung ist die Tätigkeit Badens sehr in den Hintergrund getreten, und die Verwaltung des Heerwesens ist infolge der unterm 25. Nov. 1870 mit Preußen abgeschlossenen Militärkonvention, soweit dieselbe von militärischen Behörden geführt wird, ganz auf diesen Staat übergegangen.

Aber auch auf den beiden zuerst genannten Gebieten hat der badische Staat, wie früher bereits hervorgehoben, in seiner rechtlichen Stellung bedeutende Einbußen erlitten. Einen Teil der hier einschlagenden, vordem von ihm frei verwalteten, Materien hat das Reich in seine Verwaltung übernommen, andere hat es seiner Beaufsichtigung und Gesetzgebung unterstellt. Die Schilderung der sich hieraus ergebenden Beziehungen Badens zum Reich gehört ebenso wie die Darstellung der vom Reiche übernommenen Verwaltungszweige zur Behandlung des Reichsstaatsrechtes.

§ 71. **Das Verfahren in Verwaltungssachen.** Die Rechtsvorschriften, nach

denen die Verwaltungsbehörden bei der Besorgung der ihnen obliegenden Aufgaben zu verfahren haben, finden sich in einer das ganze Verwaltungsgebiet durchziehenden großen Reihe von Einzelgesetzen, Verordnungen und Dienstweisungen.

Soweit es sich dabei um Maßnahmen handelt, bei deren Vornahme der Staat sich auf dem Boden des Privatwirtschaftsverkehrs bewegt, greifen staatsrechtliche Vorschriften nur Platz, um die Zuständigkeit der einzelnen Staatsorgane zum Abschluß der einschlagenden Rechtsgeschäfte zu bestimmen, oder um für den Abschluß gewisse von der allgemeinen Verkehrsfreiheit abweichende Normen den Staatsorganen vorzuschreiben.

Anderß dagegen gestaltet sich das Verhältnis, wenn die Verwaltungshandlungen sich darstellen als Äußerungen der dem Staate innewohnenden öffentlichen Gewalt. Hier gelten, den Anforderungen des Rechtsstaates in immer weiterem Umfange Rechnung tragend, eine Reihe von eingehenden Vorschriften, die mit der Begründung des Großherzogtums einsetzen und in der Folge sich stetig ausbreiten, deren Zweck dahin gerichtet ist, das Verfahren der Verwaltungsorgane mit den als notwendig erkannten Garantien zu umgeben, und die bis zur Zulassung eines förmlichen Verwaltungsrechtsweges gehen.

Die fraglichen Bestimmungen finden sich in vielen Einzelgesetzen, welche für die Behandlung gewisser Materien nicht nur die nötigen Rechtsschutzvorschriften geben, sondern zugleich auch eine richtige Würdigung der in Betracht kommenden Interessen¹⁾ der Einzelnen gewährleisten wollen. Daneben besteht aber nach badischem Recht mit subsidiärer Geltung für die innere Verwaltung sowohl als auch für die Finanzverwaltung eine allgemeine Vorschrift über die Art und Weise, wie die Verwaltungsbehörden außerhalb des verwaltungsgerichtlichen Prozesses zu verfahren haben, die sogen. *Verfahrensordnung*, welche als *Vdh. V.D. das Verfahren in Verwaltungssachen betr. unterm 31. August 1884*²⁾ neu veröffentlicht wurde und mit *Vdh. V.D. vom 8. Juni 1905*³⁾ eine Reihe von Veränderungen erfahren hat.

Die heutige Verfahrensordnung enthält, von den soeben erwähnten Ergänzungen aus dem Jahre 1905 abgesehen, im wesentlichen eine Wiederholung der bereits in der *Vollz.-V.D. zum Verw.-Gesetz vom 5. Oktober 1863*⁴⁾ in den §§ 32—44 und in §§ 83—88 für das Beschlußverfahren im Gegensatz zum Verwaltungsstreitverfahren gegebenen Vorschriften. Vor dem Erlaß dieser *Vollz.-V.D.* bestimmte sich das Verwaltungsverfahren nach der sogen. *Rekursordnung vom 14. März 1833*⁵⁾, die, ebenfalls als *Vdh. V.D.* ergangen, ihre gesetzliche Grundlage in dem vor dem Erlaß der Verfassung erflossenen und niemals aufgehobenen *Organis. Edikt vom 25. November 1809*⁶⁾ gefunden hatte. Für das

1) Vgl. die bezügl. Vorschriften des Enteignungs-, des Wasser-, des Ortsstrafengesetzes usw.

2) *G.u.V.DBl. S. 385 ff.*

3) *G.u.V.DBl. S. 309 ff.*

4) *Vdh. V.D. v. 12. Juli 1864, Reg.Bl. S. 333 ff.*

5) *Reg.Bl. S. 63.*

6) Weil. C und D des Ediktes (*Reg.Bl. S. 424*) auf dem Landtage 1899/1900 wurde die Gültigkeit der *Verf.D.* zu Unrecht bestritten (vgl. die *S. 80* in *Anm. 3* angef. *Abhandlung S. 84 f.*).

Gebiet der Finanzverwaltung ist die Verf.-Ordnung in neuester Zeit ausdrücklich als maßgebend erklärt worden, soweit es sich um die Geltendmachung von Beschwerden gegen Verfügungen oder Entscheidungen der Finanzbehörden handelt, im Verkehrssteuergesetz; eine analoge Vorschrift bestand im Gesetze über die Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer¹⁾.

1. Der oberste Grundsatz der Verf.-Ordnung ist der, daß die Verwaltungsbehörden, soweit nicht Spezialvorschriften etwas anderes bestimmen, alle Tatsachen, die für ihr Handeln von Erheblichkeit sein können, von Amt s w e g e n zu erforschen und festzustellen haben. Sie dürfen sich deshalb nicht einfach an dasjenige halten, was ihnen von anderer Seite vorgetragen wird, sondern sie haben von sich aus zu prüfen, welche Interessen mit in Frage kommen können. Sie können deshalb insbesondere, wenn nötig unter Anwendung der staatlichen Zwangsgewalt, Zeugen und Auskunftspersonen vorladen. Sie können auch verlangen, daß diejenigen Personen, die ihnen ein Gesuch vorgetragen haben, ebenso diejenigen Personen, deren Rechte durch die zu fassende EntschlieÙung berührt werden können, oder denen kraft besonderer Bestimmung von dem eingeleiteten Verfahren Kenntnis zu geben ist, die sogenannten „Beteiligten“ persönlich erscheinen. Die Beteiligten können ihrerseits aber auch fordern, daß sie in dem Verfahren zugezogen und daß ihre Interessen einer Würdigung unterworfen werden.

2. D e r t l i c h z u s t ä n d i g ist diejenige Bezirksbehörde, in deren Bezirk die ergehende EntschlieÙung zu vollziehen oder die in Anspruch genommene Befugnis auszuüben wäre²⁾. Ist es jedoch zum Vollzug gekommen, so bildet der Umstand, daß die EntschlieÙung von einer unzuständigen Behörde ergangen, keinen Anfechtungsgrund.

3. Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, alle auf gepflogenes Verfahren ergehenden EntschlieÙungen schriftlich zu begründen und den Beteiligten mit der Begründung zuzustellen oder zu Protokoll zu eröffnen³⁾. Der Vollzug der Zustellungen ist durch besondere Verordnungen näher geregelt⁴⁾.

Beruhet das Interesse eines Beteiligten auf dem Besitze einer Liegenschaft, so gilt die Zustellung eventuell auch gegen den Nachbesitzer⁵⁾.

Den Beteiligten ist weiter ausdrücklich das Recht eingeräumt, selbst oder durch ihre Vertreter die amtlichen Akten einzusehen und die geeignet erscheinenden Anträge zu stellen⁶⁾.

1) Ges. v. 6. Mai 1899 (G.u.BDBl. S. 133) § 41 und Vollz.BD. vom 8. Dezemb. 1899 (G.u.BDBl. S. 829) § 90.

2) Bei Wahlanfechtungen in der Gemeinde hat der BGH. nicht nur die Antragsteller, sondern auch den Gemeinderat und die Gewählten als Beteiligte erklärt. Ur. v. 14. Juli 1904 (Zeitschr. 1905 S. 54).

3) Verf.D. § 2. Sind mehrere Bezirksämter zuständig, so entscheidet im Streitfalle das Min. d. F., darüber, wer die Sache zu behandeln hat.

4) Aus Gründen des öffentlichen Interesses kann jedoch von der Mitteilung der Gründe Umgang genommen werden. Verf. D. § 3.

5) BD. vom 21. Nov. 1884 (G.u.BDBl. S. 401).

6) Verf. D. §§ 5 u. 6.

7) Verf. D. § 7. Vertreter, die das mündliche Verhandeln vor Behörden gewerbsmäßig betreiben und nicht Rechtsanwälte sind, können zurückgewiesen werden. Ebenso kann aus Gründen des öffentlichen Interesses die Akteneinsicht verweigert werden.

4. Ueber die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des BGG. Sonn- und Feiertage werden auch bei den nach Stunden berechneten Fristen nicht mitgerechnet¹⁾.

5. Die Verpflichtung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur auf Verlangen der Beteiligten, oder wenn es aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig erscheint. Regel ist die handgelübliche Verpflichtung; bei Sachverständigen genügt unter Umständen die Berufung auf einen früher geleisteten allgemeinen Eid. Eine eidliche oder handgelübliche Bestätigung der Aussagen von Beteiligten ist nur zugelassen, wo dies durch besondere Gesetzesbestimmungen vorgeschrieben ist²⁾.

6. Die Kosten des Verfahrens fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe veranlaßt hat, vorbehaltlich einer Belastung derjenigen Personen, welche unbegründete Einwendungen erhoben oder das Verfahren schuldhafter Weise verzögert haben³⁾.

7. Besonders eingehende Vorschriften bestehen über das Verfahren vor den Bezirksräten und über die Rechtsmittel in Verwaltungssachen:

a) Die ersteren erstreben eine ausreichende Garantie dafür zu geben, daß die vom Bezirksrate zu erledigenden Gegenstände unter Bezug der Beteiligten genügend vorbereitet und in mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung zu erschöpfender Würdigung gelangen. Von der Oeffentlichkeit der Verhandlung kann aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit durch Beschluß des Bezirksrates Umgang genommen werden, ebenso kann die Erhebung der Beweise von Seiten des Bezirksbeamten allein geschehen⁴⁾.

Der in geheimer Beratung zu fassende Beschluß des Bezirksrates erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende⁵⁾.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein genaues Protokoll zu führen, das ein umfassendes Bild des Ganges der Verhandlungen mit ihren Resultaten zu geben hat. Bei der Eröffnung der ergehenden Entschließungen sind die Beteiligten über die ihnen zustehenden verschiedenen Rechtsmittel ausdrücklich zu belehren⁶⁾.

b) Die Rechtsmittel, welche die Verfahrensordnung kennt, sind der Rekurs, die Beschwerde oder Einsprache und das Gesuch um Wiederherstellung.

Alle drei sind wahre Rechtsschutzmittel; sie haben nicht etwa den Charakter einer bloßen Gegenvorstellung oder einer Anzeige an die höhere Behörde über

1) Verf. D. §§ 9, 10.

2) Verf. D. §§ 11, 12, RGPrD. §§ 392, 410. Ges. v. 20. Dez. 1848. Reg. Bl. S. 464 (Handgelübde).

3) § 15 Verf. D.: wegen der Gebühren der zugezogenen Rechtsanwälte: B. D. v. 8. Oktob. 1884 (G. u. B. D. Bl. S. 409).

4) Vgl. Verf. D. §§ 16—23. Die Oeffentlichkeit fällt natürlich auch dann weg, wenn es sich um Sachen handelt, bei deren Erledigung ein Bezug von Beteiligten nicht in Frage kommen kann.

5) Verf. D. § 24. Zur Erstattung von Referaten oder zur Erläuterung einzelner Fragen kann der Bezirksbeamte auch die übrigen Beamten des Bezirksamtes ebenso besondere Sachverständige zur Sitzung mitheranziehen. Das Stimmrecht beruht aber, wie früher schon erwähnt, immer nur beim Vorsitzenden (Verf. D. § 25).

6) Verf. D. §§ 26, 27.

unrichtige Geschäftsbehandlung, auf welche die angegangene Stelle nicht weiter zu reagieren braucht; die angerufene Instanz ist vielmehr zu ihrer Prüfung verpflichtet. Wegen dieser Rechtspflicht der Behörde ist die Geltendmachung der genannten Mittel auch an bestimmte präklusivisch und peremptorisch wirkende Fristen geknüpft¹⁾.

a) Der Refurs ist als allgemeines Rechtsmittel jedem zugestanden, „dessen rechtliches Interesse durch eine Entscheidung oder Verfügung der Verwaltungsbehörden beeinträchtigt sein kann, und der dasselbe für verletzt hält“²⁾.

Was unter „rechtlichem Interesse“ zu verstehen sei, ist nirgends gesagt. Die Verf.-Ordg. hebt nur zwei Fälle hervor, bei denen das rechtliche Interesse oder doch das Refursrecht ausdrücklich verneint werden: Beim Streit eines Steuerpflichtigen mit einem öffentlichen Verband gelten nur die beiden sich gegenüberstehenden Personen als rechtlich interessiert, nicht aber auch die übrigen Steuerpflichtigen; ebenso darf gegen eine EntschlieÙung der Staatsbehörde im Disziplinarverfahren gegen einen Gemeindebeamten ein einzelner Bürger, wenn er auch als Anzeiger aufgetreten, das Rechtsmittel des Refurses nicht ergreifen³⁾.

Nach dem Wortlaute der Vorschrift und nach dem Grundgedanken der Verf.-Ordg. ist davon auszugehen, daß das Recht zum Refurs nicht nur demjenigen zusteht, in dessen Rechtskreis eingegriffen worden, sondern auch allen den Personen, deren Interessen das Gesetz eine solche Bedeutung zumißt, daß es ihnen die Befugnis eingeräumt hat, im Verfahren als Beteiligte mitzuwirken. Dafür spricht auch die besondere Hervorhebung der beiden genannten Fälle. Ist nun einer dieser als „rechtliche Interessenten“ erscheinenden Personen im Verfahren aufgetreten, so kann er, wenn er behauptet, daß eine unrichtige Bewertung seiner Interessen stattgefunden, die Vornahme einer nochmaligen Prüfung begehren⁴⁾.

Berechtigt zur Einlegung des Refurses ist ferner, wie früher schon erwähnt, „aus Gründen des öffentlichen Interesses“ auch der Vorsitzende des Bezirksrates⁵⁾.

Die Einlegung des Refurses erfolgt bei der Behörde, gegen deren EntschlieÙung Beschwerde geführt wird, mündlich oder in schriftlicher Form. Die Refursfrist beträgt vierzehn Tage von der Zustellung bezw. Eröffnung der EntschlieÙung an gerechnet. Innerhalb dieser Frist muß der Refurs angezeigt und durch Angabe der einzelnen Beschwerdepunkte näher ausgeführt sein. Gegen

1) Ueber die Beschwerde in Verwaltungssachen überhaupt vergl. vor allem Otto Mayer D. Verw.R. Bd. I S. 148 ff. Nicht als formelle Beschwerde, d. h. als Refurs im Sinne der Verf. D. ist ein nach § 173 Gbe. D. erhobener Refurs anzusehen, wenn im Gesetze auch der gleiche Name gebraucht ist. Die Verf. D. befaßt sich nur mit der Beschwerde gegen die EntschlieÙung einer Staatsbehörde Verf. D. § 29. Vgl. Wieland, Bad. Gbe. R. 3. Aufl. S. 414.

2) § 28 Verf. D.

3) Verf. D. § 28 Abs. 2; § 30.

4) Dem entspricht auch, soviel in Erfahrung gebracht werden konnte, die Praxis der Behörden. Nicht zugelassen wurde bei Prüfung von Wirtschaftsgesuchen die immer wiederkehrende Refursbeschwerde der übrigen Wirte. Ein allein auf die Einschränkung der Geschäftskonkurrenz gerichtetes Interesse kann bei bestehender Gewerbefreiheit nicht als ein „rechtliches“ angesehen werden.

5) Verf. D. § 38. Vergl. oben S. 124.

die Verjährung der Frist kann unter gewissen Voraussetzungen eine Wiederherstellung erfolgen ¹⁾).

Die Einlegung des Rekurses hat aufschiebende Wirkung, jedoch kann unter Umständen der Vollzug der angefochtenen Maßregel trotzdem durchgeführt werden ²⁾. Die Rekursstelle kann eine EntschlieÙung zum Vorteile des Rekurrenten nur dann treffen, wenn vorher dem Gegner Gelegenheit gegeben war, sich über den Rekurs zu äußern ³⁾.

Eine allgemeine Bestimmung der z u s t ä n d i g e n R e k u r s b e h ö r d e ist nur bezüglich der Anfechtung der EntschlieÙungen der Bezirksämter und Bezirksräte gegeben. Hier geht der Rekurs, wenn nicht ausnahmsweise der Landeskommisär oder der Verwaltungshof zur Verbescheidung berufen ist, direkt an das für den betreffenden Gegenstand zuständige Ministerium ⁴⁾.

Weiter ist vorgeschrieben, daß die Ministerien, wenn der Instanzenzug nicht ausdrücklich durch besondere Gesetze oder Verordnungen schon vorher abgeschlossen ist, die letzte Instanz bilden sollen.

Nur in den Fällen, bei denen es sich um die Kränkung „verfassungsmäßiger Gerechtsame“ handelt, kann der Rekurs bis an das Staatsministerium weitergeführt werden; ebenso fungiert das letztere dann als Rekursinstanz, wenn die erste Entscheidung von einem der Ministerien ausgegangen ⁵⁾.

Einen besonderen Fall des Rekurses bildet das in § 26 Pol.StrGB. vorgesehene Gesuch um Abhilfe, das von den Beteiligten geltend gemacht werden kann, die sich durch die Erlassung einer polizeilichen Vorschrift als beschwert ansehen. Hier hat der Rekurs an und für sich keine aufschiebende Wirkung ⁶⁾.

Ist neben dem Rekurs auch die Klage an den Verwaltungsgerichtshof eingereicht, so hat das Ministerium, welches dem Rekurse stattgibt, den Verwaltungsgerichtshof davon in Kenntnis zu setzen ⁷⁾.

β) Die B e s c h w e r d e oder Einsprache ist nur in ganz bestimmten Fällen gegen Verfügungen des Bezirksamtes zugelassen und geht an den Bezirksrat, gegen dessen Entscheidung dann das allgemeine Rechtsmittel des Rekurses offen steht. Die Einreichung der Beschwerde hat beim Bezirksamt binnen einer Ausschlußfrist von vierzehn Tagen zu erfolgen ⁸⁾.

γ) Das G e s u c h u m W i e d e r h e r s t e l l u n g steht denjenigen (dritten) Beteiligten zu, die in dem der EntschlieÙung vorausgegangenen Verfahren nicht mitgewirkt haben, sei es daß sie von der Einleitung des Verfahrens nicht in

1) §§ 31, 32, 34 Verf.O. Will der Vorsitzende des Bezirksrates den Rekurs ergreifen, so kann er die Bekanntgabe des Beschlusses, jedoch höchstens 14 Tage, aussetzen. Diese Bekanntgabe erfolgt dann unter dem Anfügen, daß der Rekurs eingelegt sei mit Bezeichnung der Gründe. Die Beteiligten sind aufzufordern, etwaige Erklärungen binnen 14 Tagen beim Bezirksamt abzugeben. Dann werden die Akten dem Ministerium vorgelegt. Verf.O. § 38.

2) Verf.O. § 33.

3) § 35 Verf.O.

4) § 37 Verf.O.

5) § 36 Verf.O. Der Ausdruck: verfassungsmäßiger Gerechtsame ist dem § 67 Verf. UrI. entlehnt. Ueber seine Bedeutung vgl. das oben § 23 Gesagte.

6) § 26 Abs. 2 Pol.StrGB., es kann jedoch die Einstellung verfügt werden.

7) § 40 Verf.O.

8) § 39 Verf.O. Vgl. z. B. Verw.Ges. § 6 Ziff. 7 a. E. Beschwerden in Hausachen.

Kenntnis gesetzt worden, sei es daß sie an der Wahrung ihrer Interessen verhindert waren.

Die Frist zur Anbringung des Gesuches beträgt vier Wochen und beginnt mit der Bekanntmachung bezw. mit dem Anfang des öffentlichen Vollzuges der anzufechtenden Entschliebung. Seine Zulassung bewirkt die Wiederherstellung der Instanz.

Handelt es sich um die Beschwerde dritter Beteiligter gegen eine Bewilligung oder Genehmigung, so kann dieselbe, sofern nicht eine Täuschung der Behörden oder ein Verstoß gegen eine bestimmte Vorschrift unterlaufen, nur geltend gemacht werden in den Fristen und Formen des Rekurses¹⁾.

8. Sind die zugelassenen Rechtsmittel erschöpft oder durch Verfümmung der Fristen verloren gegangen, so erlangt die getroffene Entschliebung die formelle Rechtskraft; die Verwaltungsbehörde ist zu einer nochmaligen Prüfung derselben nicht mehr verpflichtet²⁾. Weiter aber geht die bindende Wirkung der Rechtskraft nicht. Die Verwaltungsbehörde kann vielmehr auch eine unanfechtbar gewordene Entschliebung immer noch von sich aus aufheben oder abändern, wenn sie die Verhältnisse nachträglich anders beurteilt.

Dieser Grundsatz erleidet jedoch dann eine wesentliche Einschränkung, wenn durch die Entschliebung für einen Beteiligten ein g e s e t z m ä ß i g e r A n s p r u c h e r w o r b e n wurde. In diesem Falle ist die Aenderung der getroffenen Entschliebung nur zulässig, wenn es sich um eine Bewilligung oder Genehmigung handelt, die erschlichen oder im Widerspruch mit den Vorschriften des objektiven Rechtes (einschl. der sachlichen Zuständigkeitsbestimmungen) erteilt wurde, oder wenn sich durch spätere Verhandlungen herausstellt, daß die tatsächlichen Verhältnisse im wesentlichen anders gelagert sind, als man angenommen hatte³⁾.

Darüber, was unter einem „gesetzmäßigen Anspruch“ zu verstehen sei, fehlt es an einer gesetzlichen Erläuterung. Aus der Wahl der Worte: Bewilligung und Genehmigung läßt sich bei der Unbestimmtheit des Sprachgebrauches der Verf.-Ordg. ein sicherer Anhaltspunkt nicht entnehmen. Unzweifelhaft ist aber, daß man mit der in Frage stehenden einschränkenden Vorschrift alle die Fälle im Auge gehabt hat, in denen es sich um Verwaltungsakte handelt, welche die Begründung eines subjektiven öffentlichen Rechtes zum Gegenstand haben. Hierher gehören die Verleihung von Konzessionen im eigentlichen Sinn, von Anstaltzunutzungen besonderer Art, der Staatsangehörigkeit, der Beamteneigenschaft, die Konstituierung von Einzelbefugnissen der Selbstverwaltungskörper usw. Nicht aber fällt darunter die Erteilung einer der Polizeibehörde vorbehaltenen Er-

1) §§ 41, 42 Verf. D.

2) Wohl aber ist sie verbunden, wenn ein Gesuch unter derselben Begründung von neuem vorgetragen wird, darauf einen neuen Bescheid zu geben. Die Verweigerung eines solchen mit der Begründung, daß über den vorgetragenen Tatbestand bereits rechtskräftig entschieden sei, ist unstatthaft. Vgl. die in diesem Sinne sich aussprechende konstante Praxis des Preuß. Ob. Verw. Ger. Zu weit geht daher der in RPr. 1902 S. 259 mitgeteilte Erlaß des Minist. d. J. vom 16. April 1902 Nr. 27 760.

3) Verf. D. § 43. Ueber die Frage der Rechtskraft der Verwaltungsentschließungen nach Bad. R. vgl. für das ältere Recht W e i z e l a. a. O. S. 295 ff., für die V. D. vom 31. Aug. 1884 bes. die Abhandlung in Verw. Zeitschr. 1903, S. 104 ff. und das Urteil des VGH. vom 21. April 1903, Zeitschr. 1904 S. 23 ff., das sich vor allem auch über die wenig glückliche Fassung des § 43 Verf. D. äußert.

laubnis, die als rein deklaratorischer Akt ein Recht nicht zu begründen vermag¹⁾. Im letzteren Falle ist deshalb die Zurücknahme einer getroffenen EntschlieÙung ohne weiteres gestattet, auch „schon wegen geänderter Ansicht“, es sei denn, daß der Antragsteller auf die Erlaubniserteilung einen Rechtsanspruch hatte, oder daß die Zurücknahmebefugnis durch Gesetzesvorschrift auf ganz bestimmte Fälle beschränkt ist. Weiter bleibt dabei zu beachten, daß in den Fällen dieser Art die Zurücknahme der Erlaubnis, wenn nicht diese selbst erschlichen oder aus einem andern der angeführten Gründe hinfällig war, nur für die Zukunft wirkt, die in der verbotsfreien Zwischenzeit vorgenommenen Maßnahmen aber nicht trifft²⁾.

Eine Entschädigungspflicht für den Nachteil, der sich aus der rechtmäßigen Aenderung einer ergangenen VerwaltungsentschlieÙung ergibt, besteht nach badiischem Rechte an und für sich nicht³⁾.

§ 72. **Das Verwaltungsstreitverfahren.** 1. Die rechtliche Grundlage. Wenn die Ausgestaltung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sich in Baden auch stark an die Einrichtungen des Zivilprozesses angelehnt hat, so ist dieses Verfahren doch auf einer selbständigen Grundlage aufgebaut. Die Anwendung von Vorschriften des Zivilprozesses auf dasselbe ist daher nur da zulässig, wo dies im *BRPflG.* ausdrücklich bestimmt wird⁴⁾.

2. Die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, die in Baden nur bezüglich der Bezirksräte in Frage kommen kann, ist folgendermaßen geregelt: Zuständig ist⁵⁾:

a) bei Klagen, die Ansprüche in Beziehung auf ein Grundstück geltend machen, das Verwaltungsgericht der belegenen Sache,

b) bei Klagen, welche von öffentlich-rechtlichen Verbänden gegen ihre Angehörigen als solche oder von diesen gegeneinander erhoben werden, das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz hat,

c) in allen anderen Fällen das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beklagte w o h n t⁶⁾, oder die den Beklagten vertretende Behörde ihren Sitz hat.

In Ermanglung eines hiernach zuständigen Gerichtes sowie unter den Voraussetzungen des § 36 *BPrD.* erfolgt die Bestimmung des zuständigen Gerichtes durch den Verwaltungsgerichtshof.

Vereinbarungen der Parteien über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte haben keine rechtliche Wirkung.

1) And. Ans. die bisherige Praxis, die z. B. die Erteilung der Bauerlaubnis als Rechtsverleihung ansah, ebenso *Weizel a. a. O. S. 296.*

2) Vgl. hierzu die grundlegenden Ausführungen von *Dtto Mayer a. a. O. Bd. I S. 302 u. ff.*

3) Vgl. die Abhandlung in *Zeitschr. 1901 S. 233 ff.*

4) Dies geschieht in weiterem Umfang, vgl. z. B. §§ 11, 13, 15, 19, 24, 35, 40 und 43. Die Praxis scheint auf einem andern Standpunkt zu stehen; sie läßt z. B. unter Bezugnahme auf die analogen Vorschriften des Zivil-Prozesses unbedenklich die Feststellungsfrage für Forderungen zu und ebenso die Erhebung einer Widerklage (in letzter Hinsicht vgl. *Urt. des BGH. vom 23. Dez. 1907 Zeitschr. 1908 S. 52.*)

5) §§ 9 und 10 des *Gef.*

6) Damit ist in Abweichung von § 13 *BPrD.* nicht der Wohnsitz, sondern der Wohnort gemeint, d. h. der Ort des längere Zeit fortgesetzten Aufenthaltes. *Reg. Begründung in den Beilagen der Prot. I. R. Vdtg. 1883/4 S. 30.*

3. Die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen bestimmt sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Ueber die Ablehnung des Vorsitzenden des Bezirksrates entscheidet der O.G.-Hof, der eventuell, wenn für den abgelehnten Vorsitzenden ein allgemeiner Vertreter nicht zur Verfügung steht, den Vorsitzenden des Bezirksrates von sich aus ernennt.

Die Tatsache, daß der Bezirksbeamte in der Sache amtlich tätig war, bildet keinen Grund zur Ablehnung wegen Beforgnis der Befangenheit ¹⁾.

4. Die Parteien im Verwaltungsrechtsstreit. Bei der Einführung der Verwaltungsrechtspflege in Baden ging man, wie später auch in Preußen, von dem Gedanken aus, daß die sich gegenüberstehenden Beteiligten, die vor dem Verwaltungsgerichte etwas erstreiten oder einen Anspruch bekämpfen wollen, die Stellung von Parteien einnehmen sollten, wie im zivilprozessualen Verfahren. Dieser Gedanke kam jedoch auch bei der Reform des Jahres 1884 zunächst nur bezüglich der ursprünglichen Verwaltungstreitsachen, die in erster Instanz vor den Bezirksräten zu verhandeln waren, in vollem Umfange zum Ausdruck. Bezüglich der nachträglichen Verwaltungstreitsachen, die erst nach Absolvierung eines Vorverfahrens vor der Verwaltungsbehörde in erster und letzter Instanz an den Verwaltungsgerichtshof gelangten, war bestimmt, daß dem Kläger, auch wenn er nicht mit dem Staate selbst kämpfte, immer eine staatliche Behörde in der Beklagtenrolle gegenübertrat. Erst durch die Novelle des Jahres 1899 wurde vorgeschrieben, daß auch vor dem Verwaltungsgerichtshof, wo derselbe als einzige Instanz tätig wird, in all den Fällen in denen der Staat nicht unmittelbar beteiligt sei, der Streit „unter den Parteien“ verhandelt werden müsse, und daß die Staatsverwaltungsbehörde die Rolle einer Partei nur noch dann zu übernehmen habe, wenn der durch sie repräsentierte Staat als unmittelbar Berechtigter oder Verpflichteter in Betracht komme ²⁾.

Da das Gesetz dabei einen weiteren Unterschied nicht macht, so werden auch diejenigen Streitigkeiten, bei denen es sich nicht um subjektive Rechte, sondern allein um die Aufrechterhaltung der objektiven Rechtsordnung handelt, in der Form der Parteistreitigkeiten ausgetragen ³⁾.

Wo die Staatsverwaltung Namens des Staates als Parteirollenträger erscheint, wird sie für die Führung des Rechtsstreites durch einen Bevollmächtigten des zuständigen Ministeriums vertreten. Dies gilt insbesondere auch da, wo der Bezirksbeamte aus Gründen des öffentlichen Interesses die Berufung eingelegt oder die Klage erhoben hat ⁴⁾.

Das Gesetz sieht die Mitwirkung eines staatlichen Verwaltungsbeamten im

1) Bezüglich anderer Bezirksratsmitglieder wurde die frühere amtliche Mitwirkung innerhalb der Gemeindebehörde als Ablehnungsgrund anerkannt. Urteil des O.G.H. vom 14. Nov. 1901. Zeitschr. 1902 S. 89 ff.

2) § 41 Ziff. 2 des VRPflGes. in der durch die Novelle vom 30. Mai 1899 erhaltenen Fassung.

3) So klagt der eine Gemeindevahl Anfechtende gegen die Gemeinde usw.

4) §§ 37, 41 Ziff. 3 des Ges. Als Gegner der Berufung bezw. Klage erscheinen hier die beiden Parteien der ersten Instanz bezw. die beiden im Verwaltungsverfahren gegenüber gestandenen Beteiligten. Für die Vertretung des Staates ist dann eventuell ein weiterer besonderer Bevollmächtigter zu ernennen.

Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe aber auch ganz unabhängig von der materiellen Parteistellung des Staates allgemein vor, indem es dem Verw.-Ger.-Hofe die Pflicht auferlegt, vor seinen Entscheidungen einen Bevollmächtigten des zuständigen Ministeriums als Vertreter des Staatsinteresses zu hören. Dieser Bevollmächtigte kann in der mündlichen Verhandlung Anträge stellen, auch sind ihm die Akten zur vorherigen Einsicht mitzuteilen, sowie die ergangenen Endurteile zu behändigen ¹⁾.

Wenn der Rechtsstreit zwischen zwei Parteien bereits begonnen, besteht die Möglichkeit, noch weitere Beteiligte, nämlich Dritte, deren Interesse ²⁾ durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, im Wege der Beiladung in den Prozeß der Parteien miteinzubeziehen. Eine solche Beiladung kann nur vom Gerichte aus erfolgen entweder auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen. Ein Recht zur freiwilligen Intervention besteht nicht, ebensowenig eine Verpflichtung des Beigeladenen, der an ihn ergangenen Aufforderung Folge zu leisten. Tritt der Beigeladene in den Rechtsstreit ein, so erhält er die Stellung einer Partei. Das ergangene Urteil wirkt aber auch dann gegen ihn, wenn er dem Rechtsstreite ferngeblieben. Im Hinblick auf diese Wirkung ist dem Beigeladenen die Befugnis gewährt, gegen die Beiladung das Rechtsmittel der Beschwerde zu erheben ³⁾.

5. Die leitenden Grundsätze des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sind:

a) Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör; kein Tatumstand oder Beweismittel darf der richterlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden, ohne daß den Parteien nicht Gelegenheit gegeben war, sich darüber zu äußern.

b) Die Verhandlung der Parteien über den Rechtsstreit ist eine mündliche und geschieht in öffentlicher Sitzung, Anwaltszwang besteht nur für die mündliche Verhandlung vor dem Verw.G.-Hofe ⁴⁾.

c) Die Tätigkeit des Gerichtes darf sich nur erstrecken auf die von den Parteien vorgebrachten Streitpunkte.

d) Bei der Erforschung der für die Beurteilung dieser Streitpunkte maßgebenden Tatsachen, sowie bei der Erhebung der Beweise sind die Verwaltungsgerichte jedoch an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

e) Ein Versäumnisverfahren findet nicht statt. Bleibt eine Partei aus, so wird nach Lage der Sache erkannt; selbst beim Ausbleiben beider Parteien muß in der Sache selbst entschieden werden, wenn die Entscheidung nach „Lage der Akten“ von einer Partei beantragt ist ⁵⁾.

1) § 8 des Ges. Eine förmliche Staatsanwaltschaft besteht bei den Verwaltungsgerichten nicht. In der bezirksrätlichen Instanz wird die Vertretung des Staatsinteresses durch das dem Vorsitzen- den eingeräumte Recht zur Berufungseinlegung erreicht.

2) § 21 des Ges. Gemeint ist das rechtlich geschützte Interesse, soweit es event. selbst Gegenstand eines Rechtsstreites werden kann. Einzelfälle vgl. bei Wieland, Rechtspr. Vb. I No. 133, 134 und Vb. II No. 50—52.

3) Das gleiche Rechtsmittel steht der die Beiladung verlangenden Partei zu, wenn ihrem Antrage nicht entsprochen wird. § 40 Abs. 1 Ziff. 1 des Ges.

4) Der Staat und die öffentlichen Körperschaften können durch ihre rechtsgelehrten Beamten vertreten werden. § 12 Abs. 1 des Ges.

5) Vgl. zum obigen die §§ 5 u. 6, für das bezirksrätliche Verfahren § 26, für das Verfahren vor dem VGH. in nachträglichen Verwaltungsstreitsachen § 41 Ziff. 7 des Ges.

f) Alle Zustellungen im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erfolgen von Amts wegen ¹⁾).

g) Die Vorschriften über die Klageerhebung, die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme sowie über die Prozeßkosten sind denen des Zivilprozesses analog; mitunter wird im Gesetze direkt auf die entsprechenden Bestimmungen der ZPO. verwiesen ²⁾. Der Eigenart des dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zugrunde liegenden Streitverhältnisses wird dadurch Rechnung getragen, daß dem Vorsitzenden des Gerichtes die Befugnis verliehen ist, schon vor der mündlichen Verhandlung für die Entscheidung dienliche Erhebungen zu machen und die Parteien zur Ergänzung und Erläuterung ihres tatsächlichen Vorbringens aufzufordern, sowie dadurch, daß im Beweisverfahren der Eid der Parteien grundsätzlich ausgeschlossen ist ³⁾.

h) Für das Verfahren vor dem Verw. O. Hofe in den „nachträglichen“ Verwaltungsstreitsachen gelten noch folgende Sonderbestimmungen ⁴⁾:

Die Klage muß binnen einer Klotfrist von einem Monat vom Tage der Eröffnung der anzufechtenden Verwaltungsentschließung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde oder beim Verw. O. Hofe schriftlich eingereicht werden.

Ist die betreffende Entschließung von einem Bezirksrate ausgegangen, so kann die Klage aus Gründen des öffentlichen Interesses auch vom Vorsitzenden dieses Kollegiums erhoben werden.

Ist die Klage an sich unstatthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingereicht, so ist sie durch den Verw. O. Hof von Amts wegen — in der Regel ohne mündliche Verhandlung — als unzulässig zu verwerfen.

Wird neben der Klage die vorgesezte Verwaltungsbehörde um Entscheidung in der Sache angerufen, so ist auf deren Ersuchen, sofern die Klage nicht sofort als unzulässig zu verwerfen ist, das verwaltungsgerichtliche Verfahren bis zur Entschließung der vorgesezten Verwaltungsbehörde in der Sache und bis auf weiteren Antrag einzustellen.

6. Entscheidungen und Rechtsmittel.

Das Urteil ergeht unter Berücksichtigung des gesamten Inhaltes der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung der Richter. Bei seiner Fällung dürfen jedoch nur diejenigen mitwirken, welche den zugrunde liegenden Verhandlungen als Richter beigewohnt haben ⁵⁾.

Die Formalitäten des Urteils sind denen des Zivilprozesses analog. Auch im verwaltungsgerichtlichen Urteil wird zwischen der Urteilsformel, dem Tatbestande und den Entscheidungsgründen unterschieden ⁶⁾. Die Zustellung des Urteils geschieht von Amts wegen eventuell unter Belehrung über die Berufungsfrist.

1) § 15 Abs. 4 des Ges. vgl. auch § 19 Abs. 4 und die B. v. 22. Sept. 1884 (G. u. B. D. Bl. S. 401).

2) So bez. der Behandlung der Prozeßkosten, Fristen und Termine, Vorlegungspflicht von Urkunden, Zeugen- und Sachverständigenbeweis. §§ 13, 15, 19, 24 des Ges.

3) § 20, § 24 Abs. 3 des Ges.

4) § 41 des Ges.

5) §§ 28, 29 des Ges.

6) §§ 30, 31 des Ges.

Ueber die Erlassung der Beschlüsse und Verfügungen im Verwaltungsstreitverfahren bestehen keine besonderen Formvorschriften.

Das ergangene Urteil besitzt, soweit es durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden kann, volle Rechtskraft. Es findet daher aus dem Urteil nicht nur, sofern sich dessen Inhalt dazu eignet, die Vollstreckung statt, sondern die den Gegenstand der Richterspruchs bildende Streitfrage ist zugleich auch in einer die Parteien bindenden Weise entschieden. Da das Gesetz eine Trennung der Urteilsformel von dem übrigen Inhalt des Urteils ausdrücklich vorschreibt, so kommt als Richterspruch auch nur der Inhalt der Urteilsformel in Betracht. Ist in einem Prozesse der Staat die streitende Partei, so wirkt das Urteil nicht nur gegen die in der Parteirolle aufgetretene Behörde, sondern gegen alle staatlichen Organe. Selbstverständlich geht aber in all den Fällen, wo der Gegenstand des Streites durch die Frage der Abgrenzung der Staatsgewalt gegenüber dem Rechtskreis des Einzelnen gebildet wird, die Bindung nicht soweit, daß es der Staatsgewalt nicht freistünde, ihre als rechtsbeständig anerkannte Verfügung nachträglich zurückzuziehen. Ebensowenig ist es andererseits aber auch dem Staate benommen, durch Aenderung der Gesetzgebung in verwaltungsgerichtlich rechtskräftig entschiedene Verhältnisse einzugreifen¹⁾, wie auch eine nachträgliche Veränderung der tatsächlichen Grundlagen des ergangenen Urteils dem letzteren seine Kraft wieder zu entziehen vermag²⁾.

Eine Ausdehnung der Rechtskraft über die im Streit aufgetretenen Parteien und ihre Rechtsnachfolger hinaus tritt im verwaltungsgerichtlichen Prozeß im früher erwähnten Falle der Beiladung ein, wenn der Geladene am Streit nicht teilnimmt. Ueberdies sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren diejenigen Fälle besonders zahlreich, bei denen es sich um die Feststellung einer rechtlichen Eigenschaft, des Statusverhältnisses, einer Person handelt, wo das Urteil auch im Zivilrecht nicht nur *ius facit inter partes* sondern *inter omnes*.

Der Eintritt der Rechtskraft erfolgt für die Erkenntnisse des Bezirksrates mit Ablauf der Berufungsfrist³⁾, für die Urteile des Verw.G.Hofes sofort mit deren Ausspruch.

Die ordentlichen Rechtsmittel des Gesetzes sind die *Berufung* und die *Beschwerde*.

Die erstere eröffnet vor dem Obergerichte eine neue Verhandlung über den gesamten Rechtsstreit, wie er durch die Anträge der Parteien in erster Instanz begrenzt worden. Für das Berufungsverfahren gelten deshalb im wesentlichen die gleichen Grundsätze wie für das Verfahren in erster Instanz⁴⁾. Hervorzuheben ist folgendes:

Die Notfrist zur Einlegung der Berufung beträgt einen Monat. Die Einlegung selber kann sowohl beim Vorsitzenden des Bezirksrates wie beim Verw.G.H.

1) Vgl. Ur. des VGH. v. 17. März 1879. *Wielandt*, Rechtspr. S. 93 und *Otto Mager*, D. Verw.Rt. Bd. I S. 209.

2) Es liegt dann nicht mehr dieselbe Sache vor. VGH. v. 20. Juni 1865 u. 14. März 1871. *Wielandt*, Rechtspr. I Nr. 143. Vgl. auch die Entsch. unter Nr. 141, 142, 145, 146.

3) § 44 des Ges.

4) §§ 32—39 des Ges.

erfolgen.

Das Recht zur Berufung besitzt „aus Gründen des öffentlichen Interesses“ auch der Vorsitzende des Bezirksrates.

Will er im Einzelfall von dieser Befugnis Gebrauch machen, so kann er die Berufung der erstinstanzlichen Entscheidung einstweilen, jedoch längstens nur 8 Tage, aussetzen; er hat dann zugleich mit der Eröffnung die Mitteilung erfolgen zu lassen, daß im öffentlichen Interesse Berufung eingelegt sei.

Ist die Berufung an sich unstatthaft oder nicht in den gesetzlichen Formen und Fristen eingelegt, so ist sie von Amtes wegen, ohne daß eine mündliche Verhandlung nötig fiele, als unzulässig zu verwerfen.

Wird das Rechtsmittel als zulässig angenommen, so können in der Verhandlung die Parteien neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, insbesondere neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen, eine *Aenderung* der Klage ist jedoch ausgeschlossen.

Auf Ausbleiben einer oder beider Parteien kann, auch wenn kein dahin gehender Parteiantrag vorliegt, sofort ein Urteil in der Sache selbst ergehen, wenn der Ministerialbevollmächtigte eine solche Entscheidung auf Grund des Tatbestandes des bezirksrätlichen Urteils verlangt, und die Sache zur Entscheidung reif ist ¹⁾.

Die *Beschwerde* soll wie im Zivilprozeß dazu dienen, in denjenigen Fällen ein Rechtsmittel zu bieten, in denen die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens versagt oder aufgehalten wird, in denen nur noch die Ausführung eines Endurteils in Frage steht, oder Entscheidungen angefochten werden, die andere Personen betreffen als die Parteien. Auch bei der Beschwerde des Verwaltungsprozesses wird zwischen der einfachen und sofortigen Beschwerde unterschieden; ebensowenig besteht eine Verpflichtung für den Verw.G.Hof, über eine Beschwerde mündliche Verhandlung anzuordnen ²⁾.

Als *außerordentliche Rechtsmittel* sind zugelassen die ganz dem Zivilprozeß nachgebildete *Wiederaufnahme des Verfahrens*, die gegen rechtskräftige Endurteile der Verwaltungsgerichte beider Arten beim Verwaltungsgerichtshof unter Anwendung der §§ 578—583, 586, 587, 589 *B.P.D.* im Wege der Klage geltend zu machen ist, und

die *Nichtigkeitsbeschwerde* wegen Unständigkeit oder Gewaltüberschreitung, welche sich gegen die rechtskräftigen Erkenntnisse des Verw.G.Hofs wendet und dem Zweck dient, zum Schutze der Verwaltung gegen Uebergriffe der Verwaltungsrechtspflege den Kompetenzkonflikt zu erheben. Ihre Geltendmachung steht allein dem Vertreter der angeblich beeinträchtigten Verwaltung, dem Vertreter des Staatsinteresses zu ³⁾.

Für den Gebührenbezug der Rechtsanwälte gilt die *B.D.* vom 8. Oktober 1884 ⁴⁾. Die Bemessung der Gerichtskosten im Verw.Streitverfahren richtet sich nach dem Verw.Geb.Ges. vom 4. Juni 1888 (Fassung vom 30. November 1895).

1) § 39 Abs. 1 (neue Fassung), wird dagegen die Sache auf Grund dieses Tatbestandes nicht für spruchreif befunden, so hat der VGH. die Parteien hiervon in Kenntnis zu setzen. § 39 Abs. 2 des Ges.

2) § 40 des Ges.

3) § 42 des Ges.

4) G.u.B.DBl. S. 409.

§ 73. **Die Verwaltungsverwaltung.** 1. Allgemeine gesetzliche Vorschriften über die Vollstreckung auf dem Gebiete der Verwaltung finden sich neben den bezüglichen Anordnungen der Verf.-Ordnung im WRPfl.Gesetz, im Polizeistrafgesetzbuch und in dem Gesetze vom 12. April 1899 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen ¹⁾.

Zu dem letztgenannten Gesetze sind zwei Verordnungen ergangen, von denen die eine ²⁾ sich mit dem Vollstreckungsverfahren der staatlichen Finanzbehörden befaßt, während die andere alle übrigen, nicht von diesen Behörden zu betreibenden, Forderungen zum Gegenstande hat, die sich auf dem Gebiete der inneren Verwaltung ergeben (einschl. der Kommunal- und öffentlichen Verbandsverwaltung) ³⁾. Für die Beitreibung der öffentlich-rechtlichen Forderungen der Gemeinden gelten endlich noch die Vorschriften in §§ 1—12 der W.D. vom 3. November 1884 ⁴⁾.

2. Berufen zur Vornahme der Vollstreckung sind grundsätzlich die **Verwaltungsbehörden**, auch wenn es sich um die Durchführung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen handelt. Wo eine andere Verwaltungsstelle nicht als Vollstreckungsorgan ausdrücklich berufen ist, sind allgemein die Polizeibehörden zuständig ⁵⁾. Für einzelne Fälle ist die Mitwirkung der bürgerlichen Gerichte vorbehalten.

Als **Hilfsorgane** bei der Vollstreckung dienen bei Geldforderungen außer den Gerichtsvollziehern die unteren Beamten der Vollstreckungsbehörden, auf dem Gebiete der Finanzverwaltung die Steuer-, Zoll- und Grenzaufseher. Für die einzelnen Gemeinden kann auf ihren Antrag vom Bezirksamte ein besonderer Amtsvollzieher bestellt werden, der der Disziplinargewalt des Bezirksamtes untersteht und von diesem jederzeit wieder entlassen werden kann ⁶⁾. Ueber die Hilfsorgane der Polizeibehörden (Gensdarmarie, Schutzmannschaft) wird an anderer Stelle näheres berichtet werden.

3. **Zulässig** ist die Vollstreckung auf Grund a) von rechtskräftigen Endurteilen und denjenigen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet, sowie von Vergleichen, die vor einem Verwaltungsgerichte abgeschlossen wurden ⁷⁾; b) von vollzugreifen Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden; c) von zum Vollzuge genehmigten Abgaberegistern und Gebührenfestsetzungen der Gemeinden und vollzugreifen Beitragsverzeichnissen der den Gemeinden hinsichtlich der Erhebung von Beiträgen gesetzlich gleichgestellten öffentlich-rechtlichen Verbände; d) von Vollstreckungsbefehlen, deren Erwirkung in einem dem Zivilprozeß nachgebildeten Mahnverfahren auf dem Gebiete der inneren Verwaltung zur Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen gestattet ist.

1) Vgl. WRPflG. §§ 44, 45 und § 4 Abs. 5 Ziff. 5, PStrGB. §§ 30, 31; sowie G.u.WDBl. 1899 S. 111.

2) W.D. des Min. der F. v. 30. Oktober 1899 (G.u.WDBl. S. 510).

3) W.D. des Min. des J. v. 27. Januar 1900 (G.u.WDBl. S. 387).

4) G.u.WDBl. S. 455.

5) § 45 WRPflG. § 13 Verf.D.

6) §§ 9, 10, 20 W.D. v. 27. Jan. 1900.

7) WRPflGef. § 44. W.D. v. 27. Jan. 1900 § 1.

In verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten ist es den Verwaltungsbehörden vorbehalten, auch vor eingetretener Rechtskraft die durch das öffentliche Interesse gebotenen, unverrücklichen, vorsorglichen Anordnungen im Verwaltungswege zu treffen¹⁾.

4. Bei Verpflichtungen, die auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind, findet die Zwangsvollstreckung nicht nur gegen den Schuldner, dessen allgemeinen und besonderen Rechtsnachfolger, sondern auch gegen denjenigen statt, der sich der zuständigen Verwaltungsbehörde gegenüber zur Entrichtung des Forderungsbetrages schriftlich verpflichtet hat²⁾.

Die Ausführung der hier erforderlich werdenden Vollstreckung in bewegliche körperliche Sachen kann sowohl dem Gerichtsvollzieher wie einem anderen Hilfsorgan der Behörde übertragen werden. Die Amtsvollzieher sind jedoch zu einer öffentlichen Versteigerung nur befugt, wenn der Wert der gepfändeten Sachen den Betrag von 50 Mark nicht übersteigt³⁾.

Auf das Betreibungsverfahren finden im übrigen die Vorschriften der ZPO. Anwendung; die in §§ 754 und 757 vorgeschriebene Auslieferung der vollstreckbaren Ausfertigung (Anordnung der Verwaltungsbehörde) unterbleibt; in den Fällen des § 790 ZPO. und, wenn es sich um nicht die Vollstreckungshandlung eines Gerichtsvollziehers handelt, auch in den Fällen der §§ 758, 761, 789, 822, 823 und 825 tritt an die Stelle des Vollstreckungsgerichtes die die Vollstreckung anordnende Verwaltungsbehörde⁴⁾.

Zwangsvollstreckungen in Forderungen und andere Vermögensrechte, sowie die durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung erfolgende Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen werden auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden durch das nach den §§ 764 und 828 ZPO. und nach den §§ 1 und 2 des ZwVG. zuständige Amtsgericht verfügt; in Ermangelung eines allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners im Großherzogtum ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet⁵⁾. Zur Sicherung der Vollstreckung findet auch der Arrest statt, mit dessen Vollzug neben den Gerichtsvollziehern auch die Unterbeamten der anordnenden Behörde beauftragt werden können, soweit die Pfändung beweglicher Sachen in Frage kommt; zur Glaubhaftmachung genügt eine Bescheinigung der Verwaltungsbehörde⁶⁾.

Wegen Forderungen, die den Betrag von 50 Mark nicht übersteigen, sind die Bürgermeister zur Anordnung der Vollstreckung zuständig, wenn die Entscheidung usw. von ihnen erlassen war.

Das zugelassene Mahnverfahren ist für Forderungen von mehr als 50 Mark beim Bezirksamt einzuleiten; für Beträge bis zu 10 bezw. (in Städten von mehr

1) WAPfIGes. § 45. Für den Fall, daß es sich um Vermeidung unwiderbringlicher Nachteile für einen Beteiligten handelt, kann in analoger Weise auch in reinen Verwaltungssachen vorgegangen werden. Verf.Ordg. § 33.

2) § 1 des Ges. v. 12. April 1899.

3) RD. v. 27. Jan. 1900 § 20.

4) § 2 des angef. Ges.

5) § 3 des Ges.

6) § 4 des Ges.; §§ 916—934 ZPO. In den Fällen der §§ 919 und 927 ist das Amtsgericht des Amtsbezirktes ausschließlich zuständig.

als 3000 Einwohnern) bis zu 30 Mark ist der Bürgermeister ausschließlich zuständig, für die diese Beträge übersteigenden Forderungen wahlweise neben dem Bezirksamt¹⁾).

5. **E i n w e n d u n g e n**, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das dabei eingehaltene Verfahren betreffen, entscheidet, wenn nicht ein Gerichtsvollzieher tätig geworden ist, die die Vollstreckung anordnende Verwaltungsbehörde. Gegen die das Verfahren betreffenden Verfügungen der Bürgermeister ist die Beschwerde beim Bezirksamt und gegen die Verfügungen des letzteren diejenige beim Landeskommissär zulässig²⁾).

Einwendungen, die sich gegen den Forderungsanspruch selbst richten, sind bei der zur Entscheidung über diesen Anspruch zuständigen Verwaltungsbehörden geltend zu machen, in verwaltungsgerichtlichen Sachen bei dem Verwaltungsgerichte, das in erster Instanz erkannt hat; letzteres entscheidet auch, wenn behauptet wird, daß die Vollstreckung unzulässig sei, oder daß der Vollzug nicht mit dem Urteil übereinstimme³⁾).

6. Die Vollstreckung der Verpflichtungen, die nicht auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind, bestimmt sich nach den später zu erörternden Vorschriften über das polizeiliche Zwangsverfahren⁴⁾).

§ 74. **Die Enteignung**⁵⁾. Das Recht der Verwaltung und der in ihrem Namen auftretenden Personen, im öffentlichen Interesse einem Einzelnen ein individuelles Gut abnehmen zu dürfen, um dasselbe für Zwecke der Allgemeinheit zu verwenden, hat in Baden seine erste gesetzliche Anerkennung im *PA.-Gese* 545 erhalten, der für die Anwendung dieses als bekannt vorausgesetzten Rechtes gewisse Kautelen vorschrieb. In analoger Weise ist diese indirekte Anerkennung dann auch in die *Verf.-Urkunde* übernommen worden: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Beratung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung“⁶⁾).

Zu einer allgemeinen Ausbildung gelangte das Institut der Enteignung in der Folge nur bezüglich der Grundstücke, so in dem nach französischem Vorbilde erlassenen *Gesetze* vom 28. August 1835⁷⁾, das aber auch für gewisse Notfälle eine Enteignung von Mobilien anerkannte, und sodann in dem für die Enteignung von Grundstücken zu Bahnbauzwecken bestimmten *Spezialgesetzen* vom 29. März 1838 und vom 7. Mai 1858⁸⁾).

Die Einführung des *BGB.* hat in das bestehende Enteignungsrecht materiell nicht eingegriffen⁹⁾. Man hielt es aber trotzdem, um die geltenden Rechtsätze an

1) §§ 2 und 3 der angef. *VO.*

2) § 2 c des *Ges.* v. 12. April 1899; § 5 der angef. *VO.*

3) § 2 b des angef. *Ges.*; § 6 der *VO.* und § 45 *RRPflGef.*; § 14 *Verf. U.*

4) Siehe im Texte unten bei § 96.

5) Für Baden vergl.: *E. D. Fuchs*, Das bad. Ent.Ges. erläutert 1901, *Süpfle*: Das bad. Ent.R. in systematischer Darstellung 1903, sowie *Dorner* und *Senga* a. a. O. S. 228 ff.; über das Ent.Recht im allgemeinen statt aller anderen: *W. Leyer*, Prinzipien des Ent.Rechtes, Leipzig 1902, *Bd. III* der *Heidelberger Staats- und völkerrechtlichen Abhandlungen* und *Otto Maier*, *D. Verw.R.* *Bd. II* S. 3 ff.

6) *Verf. Urf.* § 14 *Abf.* 4.

7) *Ges.* über die Zwangsabtretung (*G. u. R. V. H.* S. 271).

8) *Reg. Bl.* S. 123 und 188.

9) *Art.* 109 des *EG.* zum *BGB.*

Walz, Baden.

die Vorschriften des neuen Gesetzbuches formell anzupassen für nötig, die ganze Materie, die in den drei oben genannten Gesetzen enthalten war, von neuem zu ordnen.

Dabei bestrebte man sich, indem man nunmehr das preußische und württembergische Recht zum Vorbild nahm, auch auf diesem der landesgesetzlichen Regelung überlassenen Spezialgebiete für die Schaffung eines möglichst einheitlichen Rechtszustandes in Deutschland mit behilflich zu sein. Das Ergebnis dieser Erwägungen war die Erlassung des Gesetzes vom 29. Juni 1899, das den Namen „Enteignungsgesetz“ erhielt.

Nicht mit einbezogen wurden in die neue Regelung die besonderen Rechtsfälle über Enteignung, die sich auf dem Gebiete des Agrarrechtes, des Berg-, des Wasserrechtes und des Ortsstraßenrechtes gebildet hatten.

Die bei der Handhabung des neuen Gesetzes gemachten Erfahrungen führten im Jahre 1908 zu einer umfassenden Revision seiner Bestimmungen, welche durch ein Gesetz vom 5. Oktober d. J. zum Abschluß gelangte und die vor allem eine Beschleunigung des Verfahrens und bei größeren Unternehmungen eine wirksamere Bekämpfung der Preistreiberei ermöglichte¹⁾.

Zu einer allgemeinen landesgesetzlichen Ordnung der Enteignung von Mobilien ist es nicht gekommen. Von einem Erfaß der im alten Landesgesetze enthaltenen auch auf Mobilien bezüglichen Bestimmungen über die Eingriffsbefugnisse in Notfällen wurde mit Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung, sowie im Hinblick darauf, daß es sich hierbei in Wirklichkeit meistens nicht um eine Enteignung im eigentlichen Sinne handelte, abgesehen²⁾: Ein Versuch, ein allgemeines Enteignungsrecht gegenüber beweglichen Sachen aus der Vorschrift des § 14, Abs. 4 der Verf.-Urk. ableiten zu wollen, wie er für das französische Recht unter Bezugnahme auf die analoge Bestimmung des c.c. Artikel 545 von einzelnen Autoren unternommen wird, ist nicht angängig³⁾.

1. Voraussetzungen der Enteignung.

a) Zulässig ist die Enteignung nach badischem Recht für jedes dem öffentlichen Nutzen dienende Unternehmen, ohne Rücksicht darauf, ob dies Unternehmen vom Staate betrieben wird oder von einer anderen Persönlichkeit.

b) Gegenstand der Enteignung sind das Eigentum und sonstige Rechte an Grundstücken, soweit dieselben zur zweckentsprechenden Ausführung jenes Unternehmens erforderlich sind. Darauf, wem diese Rechte zustehen, kommt es nicht an. Es kann also nicht nur gegen Private, sondern auch gegen öffentliche Körperschaften, Kommunalverbände und selbst gegen den Staat unter Umständen die Enteignung geltend gemacht werden. Ebenso ist es für die Enteignung kein Hinderungsgrund, daß ein Grundstück gesetzlichen Veräußerungs- oder Teilbarkeitsbeschränkungen unterliegt, oder dem Gemeingebrauch gewidmet ist. Genügt

1) G.u.V.DBl. S. 625. Dabei erhielt das Ministerium die Ermächtigung den ganzen Gesetzestext neu zu veröffentlichen.

2) Vgl. hierzu die Motive des Ges. bes. S. 24. Die einschlagenden reichsgesetzlichen Vorschriften finden sich bes. im Ges. über die Friedensleistungen v. 13. Febr. 1875 über die Kriegsteilnahmen vom 13. Juli 1873, im R. PatentGes. v. 2. April 1891 (§ 5); für das bad. Recht: Wass.Ges. § 89, Forstges. § 94.

3) Vgl. hierzu die zutreffenden Ausführungen von L a y e r a. a. O. S. 578 und S. 579 Anm. 1.

an Stelle der Entziehung des Rechtes dessen dauernde oder vorübergehende Beschränkung zugunsten des Unternehmens, so darf sich der Eingriff nur auf diese Beschränkung erstrecken¹⁾. Den dinglich Berechtigten stehen die Mieter und Pächter gleich.

Nicht zu den als Objekt der Enteignung anzusehenden Beschränkungen gehören die Verpflichtungen zur Duldung der *Vorbereitungshandlungen* eines Unternehmens, die im Gesetze unmittelbar allen Beteiligten vorbehaltlich der Entschädigung auferlegt sind. Ueber die Geltendmachung dieser Verpflichtungen entscheidet das Bezirksamt. Auf die Feststellung des Schadensersatzes, der vorläufig durch die Ortspolizeibehörde ermittelt wird, finden die allgemeinen Grundsätze des *BGB.* Anwendung²⁾.

c) Eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung der Enteignung ist ferner der vorherige vollständige Ausgleich der wirtschaftlichen Schädigung des Betroffenen in der Form einer Geldzahlung. Nur, soweit es sich um die Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen handelt, die im allgemeinen Interesse oder für die benachbarten Grundstücke zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile nötig sind, tritt eine Verpflichtung zu Naturalleistungen ein³⁾.

Die zu zahlende *Geldentschädigung* umfaßt nicht nur den Wert des abzutretenden Grundstückes einschließlich der mit enteigneten Zubehörenden und Früchte, sondern auch den etwaigen weiteren Schaden, der dem Betroffenen infolge der Abtretung in seinem übrigen Vermögen erwächst. Die Vorteile, die dem Enteigneten infolge der Ausführung des Unternehmens zugehen, braucht derselbe sich nicht anrechnen zu lassen. Bei Teilenteignungen ist auch der Zusammenhangswert mit zu berücksichtigen. Hier fällt natürlich die durch das Unternehmen für das Restgrundstück bewirkte Wertserhöhung mit ins Gewicht. Kann das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benützt werden, so steht dem Eigentümer das Recht zu, eine Ausdehnung der Enteignung zu verlangen⁴⁾.

Analoge Grundsätze gelten für den Fall, daß auf dem abzutretenden Grundstücke Grunddienstbarkeiten haften, die nach der Abtretung aufhören sollen.

Die übrigen dinglichen Berechtigten werden auf den an die Stelle des abgetretenen Grundstückes tretenden Entschädigungsbetrag verwiesen. Der Vorlaufsberechtigte kann für das Erlöschen seines Rechtes vom Unternehmer Schadensersatz verlangen; einen gleichen Anspruch auf den Ersatz ihres Nachteils können gegen den Unternehmer auch die Pächter und Mieter geltend machen, vorausgesetzt, daß das Miet- oder Pachtverhältnis nicht erst nach dem für die Wert-

1) Nach früherem Rechte war nur eine völlige Entziehung des Rechtes möglich, in das eingegriffen werden wollte. Von den unter das Ent.Recht fallenden Beschränkungen sind diejenigen Beschränkungen wohl zu unterscheiden, die auf Eingriffen *polizeilicher* Art beruhen. Mit der oben angedeuteten Weiterbildung des früheren Rechtes wollte der Gesetzgeber keineswegs auch für diese letztere Art von Eingriffen eine Entschädigungspflicht statuieren.

2) § 4 des Ges. *D o r n e r* und *S e n g a. a. O. S. 230 f.*

3) § 5 des Ges.

4) §§ 6 u. ff. des Ges.: Gebäude sind immer ganz zu enteignen.

bemessung der abzutretenden Rechte als maßgebend erklärten Zeitpunkte eingegangen wurde.

Die für die Entziehung des Eigentums geltenden Entschädigungsgrundsätze finden auch Anwendung auf die Fälle der Beschränkung desselben, sowie auf die Entziehung oder Beschränkung der Rechte an Grundstücken¹⁾.

Der für die Bemessung der Entschädigung maßgebende Zeitpunkt ist im Gesetze ausdrücklich bestimmt und auf den Augenblick zurückverlegt worden, mit welchem die Enteignungsabsicht öffentlich in amtlicher Form bekannt gegeben, oder über die Abtretung eine Vereinbarung erzielt wird. Besondere Anordnungen gelten für die Enteignung zu Ortsstraßenzwecken²⁾.

2. Das Enteignungsverfahren zerfällt in drei Abschnitte: Das Abtretungs-, das Entschädigungs- und das Vollziehungsverfahren.

a) Das Abtretungsverfahren³⁾, das die Herbeiführung einer Entscheidung über die Zulässigkeit und den Umfang der Enteignung zum Gegenstande hat, beginnt mit einem vom Unternehmer an das Bezirksamt zu stellenden Antrag, der, wenn er den formellen Anforderungen des Gesetzes genügt⁴⁾, öffentlich bekannt gemacht und dann in einer besonderen Tagfahrt unter Zuzug der Beteiligten von der Abtretungskommission geprüft und begutachtet wird. Die Abtretungskommission, welche im Zweifelsfalle aus einem Beamten des Bezirksamtes, einem oder mehreren technischen Beamten oder Sachverständigen und dem Bürgermeister des Ortes besteht, soll womöglich auch eine gütliche Erledigung des ganzen Verfahrens oder doch der Abtretungsfrage herbeizuführen suchen. Der Beschluß der Kommission wird, wenn es nicht zu einer Einigung mit den Beteiligten gekommen, dem Ministerium des Innern vorgelegt, das den gestellten Antrag entweder, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium, zurückweist, oder die Entscheidung des Staatsministeriums herbeiführt. Die Abtretungsentscheidung des Staatsministeriums, die mit einem Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden kann, bestimmt zugleich den Plan des Unternehmens⁵⁾. Ein förmliches der Abtretungsverhandlung vorausgehendes Planfeststellungsverfahren, an das dann auch das Staatsministerium gebunden ist, findet nur bei der Anlage und Veränderung von Ortsstraßen statt; hier ist daher auch das Abtretungsverfahren einfacher gestaltet. Wohl aber ist es seit dem Inkrafttreten der Novelle des Jahres 1908 dem Unternehmer gestattet, vor der Einleitung des ordentlichen Verfahrens eine vorläufige Entscheidung über die Zulässigkeit und den Umfang der Enteignung zu beantragen, auch wenn der Plan des Unternehmens noch nicht in allen Einzelheiten feststeht⁶⁾.

Kommt es vor der Kommission zu einer Vereinbarung über die Abtretung des Rechts sowie über die Entschädigung, so ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen, das die Beteiligten bindet wie ein nach § 313 BGB. beurkundeter

1) § 15 des Ges.

2) § 8. § 30 des Ges.

3) §§ 16—35 des Ges.

4) Hierüber hat das Ministerium des Innern zu entscheiden, dem der Antrag seitens des Bezirksamtes alsbald vorzulegen ist. § 19 Abs. 1 und 2.

5) Vgl. die besondere Vorschrift in § 29 Ziff. 5 des Ges.

6) §§ 30, 31, 35 a des Ges.

Vertrag. Die an einem abgegebenen Grundstück dinglich berechtigten Dritten können jedoch gegen die Höhe der vereinbarten Entschädigung innerhalb zwei Monaten, nachdem ihnen vom Bezirksamte entsprechende Mitteilung gemacht ist, Widerspruch erheben und die Fortsetzung des Verfahrens verlangen. Die Vereinbarung hat dann dieselbe Wirkung wie die Entscheidung des Staatsministeriums. Unterbleibt der Widerspruch, so wird das Verfahren, soweit es sich nicht um eine Enteignung für Eisenbahnanlagen handelt¹⁾, eingestellt. Ist das Eigentum auf den Enteigner übergegangen, und ist im Falle des Vorhandenseins von Belastungen die Entschädigungssumme hinterlegt, so wird das Grundstück von diesen Lasten frei, und den Berechtigten haftet nur die Entschädigungssumme²⁾.

Kommt nur eine Vereinbarung über die Abtretung zustande, während die Feststellung der Entschädigung im Enteignungsverfahren vorbehalten wird, so hat dieses von der Kommission zu Protokoll zu nehmende Uebereinkommen dieselbe Wirkung wie die Entscheidung des Staatsministeriums³⁾.

Die bei dem v o r l ä u f i g e n Verfahren seitens des Unternehmers einzuhaltenen Vorschriften sind denjenigen des ordentlichen Verfahrens nachgebildet unter Wahrung ihres summarischen Charakters. Von besonderer Bedeutung ist, daß die Veröffentlichung des im Vorverfahren gestellten Antrages für die Feststellung des Zeitpunktes der Wertbemessung die gleiche Bedeutung besitzt wie die entsprechende Veröffentlichung im ordentlichen Verfahren. In der Entscheidung des Staatsministeriums, welche sich darüber ausspricht, ob eine Enteignung zu dem beabsichtigten Unternehmen und für welche Grundstücke sie für zulässig erklärt werden soll, ist dem Unternehmer eine Frist zu setzen, innerhalb deren er das ordentliche Verfahren einzuleiten hat. Wird die Frist nicht eingehalten, oder tritt der Unternehmer zurück, so ist er den Beteiligten zum Ersatz des durch das Verfahren erwachsenen Schadens verpflichtet. Gleiches gilt bezüglich derjenigen Grundstücke, die bei der endgültigen Entscheidung infolge Aenderung des Unternehmens ausscheiden⁴⁾.

b) D a s E n t s c h ä d i g u n g s v e r f a h r e n⁵⁾ bewegt sich in Abweichung vom früheren Recht zunächst in einem vom Landeskommissär von Amts wegen eingeleiteten Verwaltungsverfahren, das von dem genannten Beamten unter Zuzug von zwei oder vier Beisitzern nach gepflogener Verhandlung mittels eines F e s t s t e l l u n g s b e s c h e i d e s abgeschlossen wird; vom Tage der Zustellung dieses Bescheides an läuft für den Unternehmer noch eine Frist von vier Wochen, innerhalb welcher er von seinem Antrage zurücktreten kann⁶⁾.

1) Hier ist in allen Fällen eine Entschließung des St. Minist. herbeizuführen, § 29 Ziff. 5 des Ges.

2) § 34 des Ges. Das für die Abtretung des Eigentums Gesagte gilt analog für die Abtretung anderer Rechte oder für die Auflage von Beschränkungen.

3) § 34 a des Ges. Vereinbarungen der angeführten beiden Arten können auch noch n a c h der Tagfahrt vor dem Bezirksamte der belegenden Sache erklärt werden.

4) § 35 a des Ges.

5) §§ 36—45 des Ges. Das Verfahren ist innerhalb einer bestimmten Frist zu beginnen. Damit entfällt auch die früher bestandene Notwendigkeit, dem Enteigneten ein Recht zum Selbstbetrieb des Verfahrens einzuräumen. An die Stelle des Landeskommissärs kann jetzt auch ein anderer Bevollmächtigter des Ministeriums treten.

6) § 44 Abs. 6.

Eine Verwaltungsbeschwerde ist gegenüber dem Feststellungsbescheid nicht eröffnet, wohl aber steht allen Beteiligten das Recht zu, denselben innerhalb einer Frist von zwei Monaten bei den ordentlichen Gerichten im Wege der Klage anzufechten, den Enteigneten jedoch nur, wenn sie im Verwaltungsverfahren mit Anträgen aufgetreten sind¹⁾.

c) Das **V o l l z i e h u n g s v e r f a h r e n**²⁾, das nach Rechtskraft des Feststellungsbescheides seinen Anfang nimmt, umfaßt die Erfüllung der durch das Entschädigungsverfahren präzipierten Enteignungsbedingung durch Zahlung oder Hinterlegung der festgesetzten Summe, sowie die daraufhin ergehende Abschlußerklärung des Landeskommissärs, den sogenannten **E n t e i g n u n g s b e s c h l u ß**. Der letztere hat lediglich deklaratorische Bedeutung, er stellt fest, daß die Enteignung „endgültig und rechtswirksam geworden ist“.

3. Die **W i r k u n g e n** der Enteignung bestehen darin, daß mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses, die von dem Verfahren betroffenen Rechte, die der Ausführung des Unternehmens entgegenstehen, erlöschen, und daß zu gleicher Zeit die für die Durchführung des Unternehmens im Staatsministerialbescheid bezeichneten Berechtigungen zugunsten des Unternehmens neu begründet werden. Die dinglich berechtigten Dritten können sich, soweit ihre Befugnisse nicht im Enteignungsbeschlusse vorbehalten sind, nur noch an die Entschädigungssumme halten³⁾.

Das Gesetz bezeichnet die Wirkung der Enteignung zwar ausdrücklich als einen Rechtsübergang, es wollte damit aber keineswegs den Rechtserwerb des Enteigners zu einer Rechtsnachfolge erklären⁴⁾. Es treten deshalb die Wirkung der Enteignung, vorausgesetzt, daß das Verfahren formell richtig durchgeführt ist, auch dann ein, wenn es sich herausstellt, daß der Enteignete in Wirklichkeit nicht der Eigentümer war. Unabhängig ist die Wirkung der Enteignung ferner auch von den Vorschriften des Grundbuchrechtes. Dessen ungeachtet wird es den beim Verfahren beteiligten Behörden zur Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, daß sowohl über die Einleitung des Verfahrens im Grundbuch ein Vermerk vorgenommen, als auch der Enteignungsbeschuß unter gleichzeitiger Löschung dieses Vermerks zum Eintrag gebracht wird⁵⁾.

Handelt es sich um **d r i n g l i c h e** Fälle, so kann der Landeskommissär

1) Die Zuständigkeit der Gerichte wurde erst mit dem Gesetze vom 28. Aug. 1835 begründet, vordem entschieden auch über die Entschädigung die Verwaltungsbehörden, vgl. *W e i z e l a. a. O.* S. 100. Die Klage des Unternehmers ist nicht nur gegen den Eigentümer, sondern auch gegen die im Verfahren mitaufgetretenen dinglich Berechtigten zu erheben. Der Beklagte kann, auch wenn die Frist umlaufen ist, oder er auf den Rechtsweg verzichtet hat, Widerklage erheben. Streitigkeiten zwischen dem Nebenberechtigten und dem Eigentümer über das Anteilverhältnis an der Entschädigungssumme werden allein unter diesen ausgetragen. Ausschließlich zuständig ist das Gericht der belegenen Sache; gegen das Berufungsurteil des Oberlandesgerichtes findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt. § 45 des Ges.

2) §§ 46 u. ff. des Ges.

3) Ist die Entschädigungssumme hinterlegt, so kann jeder an derselben Berechtigte bei dem für die Zwangsvollstreckung zuständigen Notariate ein **V e r t e i l u n g s v e r f a h r e n** beantragen. Das gleiche Recht hat auch die Hinterlegungsstelle. § 51 Abs. 3 des Ges.

4) § 50 des Ges. Der Kommiss. Bericht der II. R. zur Novelle von 1908 bezeichnet die Fassung des § 50 ausdrücklich als unzutreffend, als einen „Schönheitsfehler“. Vdtg. 1907/8 II. R. Drucksache Nr. 86 a.

5) §§ 19 Abs. 2; 51 Abs. 2.

schon vor der Erlassung des Enteignungsbeschlusses dem Unternehmer einen dem künftigen Rechtszustande entsprechenden Besitzstand einräumen, sobald die im Feststellungsbescheide bestimmte Entschädigung geleistet oder sichergestellt ist¹⁾.

Die Rechte, die mit der Perfektion der Enteignung für den Unternehmer entstehen, sind privatrechtlicher Art, sie unterliegen aber nichtsdestoweniger der mit dem Zweck des Unternehmens verbundenen öffentlichen Sonderbestimmung. Läßt sich diese Sonderbestimmung infolge Aufgebens oder einer Aenderung des Unternehmens nicht mehr erfüllen, so können die früheren Eigentümer ihre Grundstücke oder die ihnen entzogenen Teile, die aus dem Bereich des Unternehmens gefallen sind, gegen Rückerstattung der Entschädigungssumme innerhalb einer Frist von drei Jahren vom Unternehmer zurückverlangen, vorausgesetzt, daß an den enteigneten Stücken inzwischen keine wertserhöhende wesentliche Umgestaltungen vorgenommen worden sind. Der bezügliche Anspruch, der als obligatorisches Recht nur gegen den Unternehmer nicht auch gegen dritte Erwerber des Grundstückes erhoben werden kann, ist bei den bürgerlichen Gerichten geltend zu machen²⁾.

Ein Rücktritt von der Enteignung, der nach dem früheren Rechte dem Unternehmer jederzeit auch nach Erlaß des rechtskräftigen Urteils über die Entschädigung noch zustand, ist heute nur noch möglich vor Ablauf der oben erwähnten monatlichen Frist nach Zustellung des Feststellungsbescheides. Er verpflichtet zum Erfasse des durch das Verfahren verursachten Schadens. Wird das Unternehmen erst später aufgegeben, so ist, mangels einer entgegenstehenden Einigung der Beteiligten, die Enteignung gleichwohl durchzuführen³⁾, eine Vorschrift, die der alten Zwangskaufstheorie entsprungen in das System der Enteignung nicht hineinpaßt und in der Praxis zu großen Unzuträglichkeiten zu führen geeignet ist.

Die Kosten des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen; für die im Verwaltungswege gepflogenen Verhandlungen werden Gebühren usw. nicht angelegt⁴⁾.

1) §§ 52 u. ff. des Ges. Dieser Einräumung hat zunächst ein mit Beschwerde an das Ministerium anfechtbarer Beschluß voranzugehen, der die Dringlichkeit anerkennt. Sodann ist dem Enteigneten noch eine einwöchentliche Frist eingeräumt, innerhalb deren er beim zuständigen Gericht die Sicherung des Beweises beantragen kann. Erst nach Ablauf dieser Frist oder nach Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ist die Besitzgewährung zulässig, die dann keiner Anfechtung mehr unterliegt.

2) § 59 des Ges.

3) § 44 Ziff. 6; § 58 des Ges.

4) §§ 55 u. ff. des Ges. Für die durch Beschreitung des Rechtsweges entstehenden Kosten gelten die Bestimmungen der ZPO.

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltung der Finanzen.

Erstes Kapitel.

Die staatliche Finanzverwaltung.

A. Staatsvermögen und Staatsschulden¹⁾.

§ 75. **Einleitung.** Die wirtschaftlichen Güter, die der badische Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, verschafft er sich einmal aus der privatwirtschaftlichen Verwaltung seines eigenen Vermögens. Eine weitere, durch privatrechtliche Vorschriften geregelte Erwerbquelle bieten ihm die durch Sonderbestimmungen des bürgerlichen Rechtes gewährleisteten Vermögensanfalle an den Staat.

Zu diesen Einnahmen kommt eine große Reihe von wirtschaftlichen Werten hinzu, die dem Staate auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zufließen, als Folge der Betätigung seiner öffentlichen Gewalt, oder als Entgelt für die Benützung gewisser im öffentlichen Interesse geschaffener Einrichtungen, oder die er als Glied des größeren Bundesstaates vom Reich erhält.

Die wichtigste Einnahmequelle des badischen Staates sind endlich die Steuern, die er auf dem von der Reichsgesetzgebung nicht in Anspruch genommenen Gebiete erhebt.

Die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der zur Führung des Staatswesens notwendigen Gelder ist in erster Linie Sache des Finanzministeriums und der ihm unterstellten Behörden.

Zur Verwaltung der einkommenden Staatsgelder besteht neben den früher bereits erwähnten Mittel- und Lokalbehörden ein über das ganze Land verbreitetes Netz von Kasseneinrichtungen, die in der **L a n d e s h a u p t k a s s e**²⁾ ihre Spitze finden, der wiederum als selbständige Anstalten zur Verwaltung der Staatsschulden die **A m o r t i s a t i o n s k a s s e** und die **E i s e n b a h n s c h u l d e n t i l g u n g s k a s s e** zur Seite stehen.

Die Landeshauptkasse bewirkt nach den Weisungen des Finanzministeriums den Vollzug sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen³⁾ Staatsverwaltung mit Ausnahme jener, welche sich auf den Geschäftskreis einer der drei Finanzmittelstellen, auf den der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues auf die Bezirksjustiz und Polizei, auf die Strafanstalten, das polizeiliche Arbeitshaus, die Heil- und Pflgeanstalten, die Landesstatistik, die Beförderung von Gewerbe- und Landwirtschaft oder auf den Verwaltungsaufwand der Oberrechnungskammer beziehen⁴⁾.

1) Literatur: **R e g e n a u e r**, Dr. Fr. Ant., Der Staatshaushalt des Großh. Baden, Karlsruhe 1863; v. **P h i l i p p o w i c h**, Dr. E., Der badische Staatshaushalt in den Jahren 1869—1889, Freiburg i. Br. 1889; **B u c h e n b e r g e r**, Dr. A., Finanzpolitik und St. Haushalt im Großh. Baden in den Jahren 1850—1900. Heidelberg 1902.

2) Bis zum Erlaß der Vdh. VC. v. 14. XI. 02 Generalstaatskasse genannt.

3) Im Gegensatz zu den „ausgeschiedenen Verwaltungszweigen“. (Näheres über dieselben siehe unten S. 253 und § 90.)

4) Vgl. hierzu die Mitteilungen von **E. S e u b e r t** im Sammelwerk S. 723.

Die Tätigkeit der Amortisationskassen wird unten zur Besprechung gelangen.

Zur speziellen Beaufsichtigung der einzelnen staatlichen Kassen sind dem Finanzministerium besondere *Finanzinspektoren* beigegeben.

Die Verwaltung der zur unmittelbaren Verwendung für staatliche Zwecke bestimmten Vermögensstücke liegt in den Händen der Leiter des betreffenden Verwaltungszweiges.

Bei allen wichtigeren Handlungen der Finanzverwaltung, vor allem bei Aufstellung des Staatsvoranschlages, sind die Stände zur Mitwirkung berufen. Als unabhängiges Kontrollorgan über die gesamte Staatshaushaltsführung fungiert die früher bereits besprochene Oberrechnungskammer.

§ 76. **Das Staatsvermögen.** Schon zur Zeit der Markgrafschaft war der Gedanke, daß zwischen dem Vermögen, welches dem Lande gehöre und demjenigen, das im Privatbesitze des Landesherrn stehe, zu unterscheiden sei, grundsätzlich anerkannt. Bei der Begründung des Großherzogtums wurde derselbe feierlich von neuem proklamiert¹⁾. Trotzdem ist die vollständige Trennung beider Vermögensmassen auch bis heute noch nicht zur Durchführung gelangt. Für einen großen Komplex von Gütern, die unter dem Namen der *Domänen* zusammengefaßt werden, ist heute noch nicht entschieden, ob sie dem Staate eignen, oder dem Landesherrn und seiner Familie.

Die Verfass.-Urkunde hat diese Güter zwar tatsächlich dem Staate zur Verwaltung und Nutzung überwiesen, eine erschöpfende Lösung der Frage des Eigentums an denselben hat sie jedoch, wie früher bereits erwähnt, nicht gebracht.

Auch in der Folgezeit ist man über gewisse Anläufe zur grundsätzlichen Inangriffnahme der Entscheidung über die Eigentumsfrage nicht hinausgekommen.

Zur Bezeichnung des Staates in seiner Eigenschaft als Vermögenssubjekt verwendet auch die badische Gesetzesprache den hergebrachten Ausdruck *Fiskus*; doch wird dieses Wort in den neueren Gesetzen vorwiegend nur für den Staat in seiner Eigenschaft als Subjekt von privatrechtlichen Befugnissen und Verbindlichkeiten gebraucht²⁾. Die Anschauung, daß der Fiskus neben dem Staate eine eigene selbständige juristische Person des Privatrechtes bilde, ist nicht zur Anerkennung gelangt.

Die rechtliche Stellung des Staates im Privatrecht bestimmt sich heute nach den Vorschriften des BGB. und der Gr. VO. Das badische Ausf.-Ges. zum BGB. hat dem Staate einen gesetzlichen Hypothekentitel auf die Grundstücke seiner Einnahmer und Verwalter eingeräumt³⁾. Die unbedingte Gerichtspflichtigkeit des Fiskus, die im § 4 des GG. zur ZPO. ausgesprochen wird, war in Baden

1) Vgl. das Edikt v. 1. Oktober 1806 § I (Reg.Bl. S. 90).

2) Vgl. z. B. Verf. Urf. § 14 Abs. 3; ehem. bad. bürgerl. Pr.O. §§ 3, 21 und die im Kommentar (1867) zu diesem Gesetze von H. v. Frensdorff (S. 366 ff.) abgedruckten älteren Gesetze von 1803 an; ferner Verw.G. § 30; N.G. z. BGB. Art. 6. Daneben wird aber auch da, wo es sich um reine vermögensrechtliche Fragen handelt, an Stelle des Wortes Fiskus die Bezeichnung „Staat“ gebraucht, so z. B. Verf. Urf. § 22, N.G. zum BGB. Art. 5. In öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wurde der Staat schlechtweg Fiskus genannt in der Vollz. VO. zum Verw.G. § 103 Abs. 2; in neuerer Zeit wird im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Bezeichnung Fiskus vermieden. Vgl. BRPfl.G. § 41.

3) Art. 6 N.G. zum BGB.; vergl. ferner Art. 11 dies. Ges. sowie Gr. VO. § 90, Ausf. VO. dazu § 71.

bereits in den Zeiten des absoluten Staates anerkannt; durch den § 14 Abs. 3 Verf.-Urk. wurde sie nochmals ausdrücklich bestätigt.

Im geschäftlichen Verkehr erhält die Bezeichnung des Fiskus einen Zusatz, der das einzelne Verwaltungsgebiet anzeigt, in welchem der Staat gerade tätig ist (z. B. Landesfiskus-Unterrichtsverwaltung). Für den Staat als Verwalter der Domänen ist die Bezeichnung „Domänenärar“ zur üblichen geworden.

Die Vertretung des Landesfiskus im Privatrechtsverkehr bestimmt sich nach den Rbh. Verordnungen vom 20. September 1832 und vom 18. März 1865. Letztere Vorschrift gilt auch für Streitigkeiten, die vor den Verm. Gerichten verhandelt werden, vorbehaltlich der Bestimmung in § 41 Ziff. 2 WRPflG.¹⁾

2. Für die Zwecke der Finanzverwaltung wird das dem Staate zur Verfügung stehende Vermögen eingeteilt in den Staatsgrundstock, den Domänengrundstock und das bewegliche Staatsvermögen.

a) Der erstere umfaßt die dem Staate gehörenden Liegenschaften, welche zur „Verwendung für Staatszwecke“ bestimmt sind, auch für den Fall, daß eine solche Verwendung tatsächlich nicht mehr stattfindet. Zum Staatsgrundstock gehören also nicht nur die bei der Ausübung der obrigkeitlichen, sondern auch die bei der sozialen Staatstätigkeit verwendeten Liegenschaften, selbst wenn der betreffende Zweig der Staatstätigkeit mit auf die Erreichung eines wirtschaftlichen Nutzens gerichtet ist. Der Staatsgrundstock umfaßt deshalb nicht nur die Gerichts- und Verwaltungsgebäude mit Zubehörden, sondern auch alle diejenigen staatlichen Anstalten, deren Leitung und Betrieb der Staat aus Gründen des öffentlichen Interesses auf sich übernommen hat, wie z. B. die öffentlichen Sammlungen, Schulen, die Staatsbahnen und die Staatsgalen.

Das Recht des Staates an den einzelnen Bestandteilen des Staatsgrundstocks bestimmt sich nach den Vorschriften des BGB. Dieselben sind insbesondere, mangels einer landesrechtlichen Vorschrift mit Ausnahme der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen in ihrer Verkehrsfähigkeit nicht mehr beschränkt²⁾. Mit Rücksicht auf ihre Verwendung sind sie jedoch bei der Aufstellung der Vermögenssteuerkataster nicht veranlagt³⁾.

Für die staatliche Finanzverwaltung erhalten die Grundstocksbestandteile dann eine besondere Bedeutung, wenn sie für ihre bisherigen Zwecke längere Zeit hindurch keine Verwendung finden oder ganz entbehrlich werden. Im ersteren Falle werden sie in der Regel der Domänenadministration oder einem andern, unter dem Finanzministerium stehenden Verwaltungszweig zur Verwaltung auf Rechnung des betreffenden Ressorts überwiesen, im andern Falle sind sie für Rechnung der Amortisationskasse zu veräußern⁴⁾.

1) Reg.-Bl. 1832 S. 445; 1865 S. 121. Im Zweifel ist die für die betreffende Angelegenheit zuständige Mittelstelle zur Vertretung berufen; bei Ansprüchen an den Staat aus Handlungen von Beamten, ebenso bei Sachen, die ihrer unmittelbaren Verwaltung unterstehen, die Ministerien.

2) Vgl. D o r n e r und S e n g a. a. O. S. 122 und S. 486 (Eisenbahnen).

3) Verm.-StG. § 30; von den Grundstücken der Staatsgalen werden aber diejenigen, die nicht zu den Badeanstalten gehören und nicht Zwecken der Gesundheitspflege dienen, wie die Bestandteile des Domänenärars behandelt.

4) Etat-Ges. § 33. Bei Veräußerungen von Grundstücken der Eisenbahnverwaltung oder Wasser- und Straßenbauverwaltung fließen die erzielten Erlöse in die Eisenbahnschuldentilgungskasse oder in die Wasser- und Straßenbaukasse.

Dem Staatsgrundstocke zuzuzählen sind die unter der Herrschaft des früheren Landrechtes eine besondere Art von Staatsgütern bildenden öffentlichen Wege und Plätze, deren Unterhaltungspflicht dem Staate obliegt, sowie die öffentlichen Gewässer im Sinne des § 1 des Wass.-Ges. nebst den nicht öffentlichen Seen, an denen ein anderes Eigentumsrecht nicht nachzuweisen ist (§ 4 Abs. 2 Wass.-Ges.). Auch an diesen Objekten besitzt der Staat ein nach den Vorschriften des BGB. zu beurteilendes Privateigentum, das sich allerdings mit Rücksicht auf die konkurrierende Bestimmung für den Gemeingebrauch oder den öffentlichen Verkehr nur in sehr geringem Umfange betätigen kann.

Als grundstockartige Vermögensbestandteile, die nicht unter den später zu erörternden Domänenbegriff fallen, erscheinen endlich die dem Staate auf Grund der Fischereigesetze zustehende Berechtigung zum Fischen in den öffentlichen und in den sogenannten Gewerbswassern, ebenso wie das ihm durch das Berggesetz eingeräumte Ausbeutungsrecht an allen Salzablagerungen und Solquellen des Landes.

b) Der Domänengrundstock setzt sich aus einer bestimmten Zahl von liegenschaftlichen Werten zusammen, deren Erträgnisse, auf rein privatwirtschaftlichem Wege gewonnen, der Staatskasse als Einnahmen zufließen¹⁾.

Der heutige Bestand des Domänengrundstockes beruht auf den zur Zeit der Begründung des Staates vorhandenen aus den verschiedensten Rechtstiteln erworbenen besonderen Gütern, deren Erträgnisse zur Bestreitung des Unterhaltes des Landesherrn und der Kosten der Landesverwaltung zu verwenden waren, und aus den im Wege der Surrogation an ihre Stelle getretenen Werten²⁾. Ihrer wirtschaftlichen Verwendungsart nach zerfallen die einzelnen Bestandteile desselben in die landwirtschaftlich und gewerblich ausgenützten Stücke, die sogenannten K a m e r a l d o m ä n e n, und in die der Holznutzung bestimmten sogenannten F o r s t d o m ä n e n.

Der § 59 der Verf.-Urkunde hat die Verwaltung und Nutzung aller Domänen, ohne Rücksicht auf den Erwerbstitel der einzelnen Bestandteile dem Staate bis zur „Herstellung der Finanzen“ überlassen unter Aufrechterhaltung einer besonderen Haftung ihrer Erträgnisse für die dem Landesherrn zustimmenden Zivilliste. Durch das Gesetz vom 3. März 1854 wurde jedoch ein bestimmter Teil jener Objekte als Hofausstattung dem Landesherrn zur alleinigen Nutzung überlassen³⁾, der dann die Bezeichnung „Hofdomänen“ erhielt im Gegensatz zu den in staatlicher Verwaltung verbliebenen sogenannten Staatsdomänen.

Die Verwaltung der Hofdomänen liegt in den Händen der Gr. General-

1) Näheres über den Begriff der Domänen siehe bei R e g e n a u e r und B u c h e n b e r g e r a. a. O.; vgl. ferner die von der Forst- und Domänenverwaltung herausgegebene Schrift: Die Kameraldomänen des Großh. Baden im 19. Jahrhundert. Karlsruhe 1906.

2) Zu dem Domänengrundstockvermögen gehören demnach auch die Fonds, welche als Kaufschillinge, Ablösungskapitalien und dergl. der Domänenverwaltung zuflossen, und, soweit sie nicht zum Erwerb neuen Grundbesitzes verwendet wurden, bei der Staatsschuldentasse verzinslich angelegt sind, außerdem ein Betrag von 12 Millionen Gulden, die der Staatsschuldentilgungskasse seinerzeit unentgeltlich vorgestreckt waren (vgl. P h i l i p p o w i c h a. a. O. S. 28, B u c h e n b e r g e r S. 139, R e g e n a u e r S. 283 ff.).

3) Reg.-Bl. S. 43 (vgl. Art. 1 Abs. 1 des Ges. und das demselben angeheftete Verzeichnis).

intendanz der Zivilliste, diejenige der Staatsdomänen wird in oberer Instanz von der dem Finanzministerium unterstellten Forst- und Domänenverwaltung besorgt. Als Lokalbehörden zur Verwaltung der Kameraldomänen fungieren die Domänenämter und zur Bewirtschaftung der Forstdomänen die Forstämter. Für die Verwaltung der letztgenannten Art von Domänengütern stellt das später zu erörternde Forstgesetz vom 15. Mai 1833 gewisse leitende Gesichtspunkte auf. Bezüglich aller Bestandteile des Domänenvermögens schreibt die Verf.-Urk. vor, daß, abgesehen von besonderen, speziell aufgeführten Ausnahmefällen (Ablösung von Berechtigungen, Veräußerungen aus staatswirtschaftlichen Gründen zur Beförderung der Landeskultur oder zur Aufhebung einer nachteiligen eigenen Verwaltung, ferner Veräußerungen zum Zweck der Beendigung eines Rechtsstreites), eine Veräußerung derselben nicht stattfinden darf ohne Zustimmung der Ständeversammlung, und daß der gewonnene Erlös zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden muß¹⁾.

Als privatwirtschaftlich genutzte Güter unterliegen die Domänen auch der Gemeindebesteuerung, mit Ausnahme der landesfürstlichen Residenz-, Lustschlösser und Gärten²⁾.

c) Das bewegliche, nicht zum Domänengrundstock gehörende, Vermögen des Staates besteht aus den in den einzelnen Verwaltungszweigen vorhandenen Vorräten an Geld, Naturalien und den bei denselben als Uberschüsse vorhandenen Forderungen (dem sogenannten Betriebsfonds)³⁾, ferner aus den von der Amortisationskasse erwirtschafteten Aktivbeständen und endlich aus dem bis zum Jahre 1900 für Zwecke der Hinterbliebenen-Versorgung der Beamten und Lehrer angesammelten nebst dem in der badischen Militärwitwenkasse noch vorhandenen Vermögen, das den bezeichneten Zwecken dauernd gewidmet bleibt⁴⁾.

§ 77. **Die Staatsschulden.** Wie das Aktivvermögen des Staates, so zerfallen auch dessen Schulden in solche, die in unmittelbarem Zusammenhange stehen mit der Lösung der Aufgaben eines einzelnen Verwaltungszweiges, die eingegangen wurden, um die Durchführung dieser Aufgaben unmittelbar zu ermöglichen und in solche die, losgelöst von diesem Zusammenhange, zu dem Zwecke aufgenommen wurden, dem Staate eine außerordentliche Einnahme zu verschaffen, die Staatsschulden im engeren Sinn. Nur für die Verwaltung der letzteren bestehen allgemeine gesetzliche Vorschriften.

Die erste gesetzliche Ordnung des Staatsschuldenwesens erfolgte durch die wenige Monate nach der förmlichen Begründung des neuen Staates, unterm 1. Oktober 1806 erlassene Schuldpragmatik⁵⁾, welche den Begriff der rechtmäßigen Staatsschulden näher bestimmte und für deren Aufnahme gewisse erschwerende Voraussetzungen verlangte. Ein unterm 31. August 1808 ergangenes Edikt

1) Verf. Urk. § 58; vgl. auch die §§ 60 und 61 über die Sonderbehandlung der bezüglichen Regierungsvorlagen.

2) Gde.(St.)D. § 86 Ziff. 2 und 4.

3) Vgl. über diesen: Buchenberger a. a. O. S. 21.

4) Vgl. Buchenberger a. a. O. S. 214. Nicht zum Grundstock, sondern zu den laufenden Uberschüssen rechnen nach der Vorschrift des Ges. v. 6. Febr. 1851 die Erlöse aus Ausstodungen von Domänenwaldungen (Reg. Bl. S. 63).

5) Reg. Bl. S. 89 u. ff.

schuf zur Verwaltung der Staatsschulden eine von der allgemeinen Staatskasse unabhängige Amortisationskasse¹⁾, der bestimmte Staatseinnahmen als Deckungsmittel direkt zugewiesen wurden, und die einer besonderen Kontrolle unterworfen war. Noch im gleichen Jahre, unterm 18. November 1808 wurde über die Staatsschulden und über die Veräußerung von Staatsgut eine neue Vorschrift erlassen, die sogenannte „pragmatische Sanktion“, welche die Staatsschuldenpragmatik von 1806 ergänzte²⁾.

Die Verf.-Urk. hob diese Sanktion sowie diejenige vom 1. Oktober 1806 wieder auf, da sie in ihren §§ 57 und 58 die nötigen Kautelen vorgeesehen hatte, sie erhielt jedoch das „Institut der Amortisationskasse in seiner Verfassung aufrecht“³⁾.

Eine nähere Regelung der Frage, inwieweit bei der Verwaltung dieser Kasse eine Mitwirkung der Landstände stattzufinden habe, erfolgte sodann, nachdem man diese Angelegenheit zunächst jeweils für eine Budgetperiode im Wege der Einzelgesetzgebung geregelt hatte, durch das unterm 31. Dezember 1831 erlassene Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, das als ein Bestandteil der Verfassungsurkunde erklärt wurde, und das in der durch das Abänderungsgesetz vom 22. Juni 1837 bewirkten Fassung heute noch in Geltung steht⁴⁾.

Aus der Amortisationskasse wurden in den ersten Jahren nach dem Aufkommen der Eisenbahnen auch die Kosten der vom Staate erbauten Bahnlinien bestritten. In der Folge hielt man es jedoch für richtiger, das gesamte staatliche Eisenbahnwesen von dem übrigen, allgemeinen Staatshaushalt abzutrennen und als einen „abgesonderten“ Verwaltungsweig zu behandeln. Demgemäß wurde mit Gesetz vom 10. September 1842 zur Tilgung der staatlichen Eisenbahnschuld neben der Amortisationskasse eine besondere Eisenbahnschuldentilgungskasse ins Leben gerufen⁵⁾, welcher der volle Reinertrag der Post- und Eisenbahnverwaltung und später auch derjenige der Telegraphen- und Dampfschiffahrtsverwaltung als ständige Dotation zugewiesen wurde⁶⁾. Auch dieses Gesetz wurde zu „einem Teil der Verfassung“ erklärt.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches zog der badischen Staatsschuldenverwaltung in formeller Beziehung gewisse Schranken, indem sie die Ausgabe von Staatspapiergeld und ebenso die Emission von Prämienanlehen den Einzelstaaten unterlagte⁷⁾. Von größerer Bedeutung war aber der mit der Reichsgründung zusammenhängende Umstand, daß Baden infolge seiner Anteilnahme an den von Frankreich gezahlten Kriegskosten im Jahre 1874 seine allgemeine, nicht mit dem Eisenbahnbau zusammenhängende, Staatsschuld vollständig abtragen konnte. Da-

1) Reg.Bl. S. 256.

2) Reg.Bl. S. 299 u. ff.

3) Verf.Urk. § 22 Abs. 2.

4) Reg.Bl. 1832 S. 21 und Reg.Bl. 1837 S. 119.

4) Reg.Bl. 1842 S. 241; vgl. Regena u e r a. a. D. S. 413.

6) Art. 6 des Ges. Mit Uebergang der Post- und Telegraphenverwaltung an das Reich trat an die Stelle der frühern Bezüge der Anteil Badens an den Reichspostrevenüen, der seit 1888 auf 500 000 M. fest begrenzt ist. Buchenberger a. a. D. S. 124.

7) RG. v. 16. Juni 1870, RMünzGes. Art. 18 und RG. v. 8. Juni 1871.

mit hatte die Amortisationskasse ihre gesetzliche Aufgabe erfüllt. Trotzdem wurde ihre Einrichtung beibehalten. Sie dient seitdem dem Staate als ein Bankinstitut¹⁾.

Nach § 57 Abs. 1 der Verf.-Urk. bedarf die Aufnahme eines Anlehens zu ihrer Gültigkeit grundsätzlich der Zustimmung der Stände. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind: die Anlehen, welche nur etatsmäßige Einnahmen antizipieren, sowie die Gelbaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen diese „vermöge ihres Fundationsgesetzes“ ermächtigt ist²⁾.

An Stelle der Zustimmung der beiden Kammern genügt die bloße Einwilligung des ständischen Ausschusses, wenn es sich um ein Anlehen handelt, dessen Betrag die Summe von 50 0000 fl. (857 142 Mk.) nicht übersteigt, und dessen Aufnahme wegen außerordentlicher, unvorhergesehener, dringender Staatsausgaben oder wegen außerordentlicher Revenüenausfälle nötig wird, zu deren Deckung andere Einnahmen nicht zur Verfügung stehen³⁾. Die im § 73 der Verf.-Urk. dem Großherzoge eingeräumte Vollmacht, „bei Kriegen zu einem Kriege und während der Dauer eines Krieges“, zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten“ gültige Staatsanlehen zu machen, ist im Hinblick auf die Vorschriften der Reichs-Verfassung und die Bestimmungen der Militärkonvention zwischen Preußen und Baden gegenstandslos geworden⁴⁾.

Der Vollzug der beschlossenen Anlehensaufnahmen ist ausschließlich Sache der Amortisations- und der Eisenbahnschuldentilgungskasse⁵⁾.

Die Ermächtigung zur Aufnahme der mit Zustimmung der Stände beschlossenen Anlehen wird regelmäßig in der Form eines Gesetzes beim Erlaß des Finanzgesetzes erteilt. Bei Begründung einer „schwebenden“, d. h. auf kurze Frist eingegangenen Schuld, wird die Form von Schatzscheinen gewählt; die auf längere Zeit berechneten Anleihen sind nach konstanter Praxis alle als Tilgungsschulden eingegangen worden mit einer Sperrfrist von mehreren Jahren.

Die Verwaltung der beiden Schuldentilgungskassen wird durch eine mit einem Direktor und der erforderlichen Zahl von Rechnungsbeamten besetzte besondere Behörde geführt, die seit neuester Zeit die Bezeichnung „Landesschuldenverwaltung“ trägt, und die der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums untersteht. Der Direktor der Landesschuldenverwaltung ist jedoch berechtigt und verpflichtet, seine Bedenken gegen gesetzwidrige oder ungeeignete Anordnungen des Finanzministeriums dem Staatsministerium zur Kenntnis zu bringen⁶⁾.

1) Buchenberger S. 239 bezeichnet sie mit Recht zugleich als eine Art von Sparkasse des Staates, „in der sich seitdem eine staatliche Kapitalreserve angesammelt hat“.

2) Art. 10 des Amort.-K.Ges. Derselbe berechtigt die Kasse unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums Anlehen aufzunehmen: zur Zahlung von Schulden über den Betrag des Tilgungsfonds, zur Realisierung des nach Art. 8 des Ges. der Finanzverwaltung eröffneten ständigen Kredits sowie der durch das Staatsbudget etwa bewilligten außerordentlichen Kredite. Diese Aufnahmen können auf eine bestimmte Zeit immer nur für eine kurze Frist erfolgen, bei Aufnahmen auf unbestimmte Zeit darf die Kündigungsfrist ein halbes Jahr nicht übersteigen.

3) § 57 Abs. 2 Verf.-Urk., Art. 12 Amort.-K.Ges. Die bezüglichen Verhandlungen sind jeweils dem nächsten Landtage vorzulegen. Amort.-K.Ges. Art. 16.

4) Vgl. insbes. Reichs-Verf. Art. 62 Abs. 3 und Mil.-Konvention v. 25. Nov. 1870 Art. 1. Zutreffend die Ausführungen von Glöckner zu § 63 Verf.-Urk. a. a. O. S. 141 gegen Wieland t, StR. S. 64 und 65.

5) Art. 9 Amort.-K.G.; Art. 1 GSchK.G.

6) Vbh. Bd. vom 14. November 1902 (G.u.BdBl. S. 351).

Die Abhör der Rechnungen beider Kassen und die Erteilung des Rechnungsbescheides erfolgt durch die Oberrechnungskammer. Rechnung und Bilanz sind außerdem im Laufe des ersten Semesters nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres dem landständischen Ausschuss zur Prüfung vorzulegen ¹⁾.

Als staatliches Bankinstitut ist die Amortisationskasse verpflichtet, der Staatskasse auf deren Verlangen bis zu einem gewissen Betrage Vorschüsse zu gewähren, wogegen der Staatskasse die Verbindlichkeit obliegt, alle bei ihr einkommenden nicht sofort zu verausgabenden baren Geldbeträge, wozu vor allem auch diejenigen Einnahmen rechnen, die als Bestandteile des Grundstocks anzusehen sind, bei der Amortisationskasse (gegen entsprechende Verzinsung) anzulegen ²⁾.

Zur Unterstützung der Eisen.Sch.R. bei Erfüllung ihrer Aufgabe soll in jedem Budget, wenn die ständigen Dotationen dieser Kasse unzureichend sind, ein Zuschuß aus allgemeinen Staatsmitteln bewilligt werden ³⁾.

Beide Kassen besitzen endlich die Befugnis, ihre etwa vorhandenen disponibeln Mittel, welche nicht sofort zur Schuldentilgung verwendet werden können, gegen „vollkommene Sicherheit gewährende Deckung“ in kurzfristigen Schulverhältnissen nutzbringend anzulegen ⁴⁾.

B. Die öffentlichen Abgaben.

§ 78. **Allgemeines.** 1. Die badischen Gesetze bezeichnen mit den Worten „öffentliche Abgaben“ bald nur die Steuern im eigentlichen Sinn ⁵⁾, bald auch alle vom Staate zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes kraft seiner Finanzgewalt erhobenen Geldleistungen ⁶⁾. Zu den öffentlichen Abgaben in diesem letzteren Sinne zählen deshalb insbesondere die Gebühren, Sporteln und Taxen sowie die im Verhältnis des Staates zu den Selbstverwaltungskörpern häufig vorkommenden sogenannten Beiträge. Unter die Gebühren fallen an und für sich auch die für die freiwillige Benützung von staatlichen Anstalten geforderten Gegenleistungen, wenn die Einrichtung der betreffenden Anstalt allein oder vorwiegend durch das öffentliche Interesse bestimmt wird. Diese Folgerung ist jedoch grundsätzlich nur bezüglich der Schulanstalten anerkannt ⁷⁾; die staatlichen Forderungsansprüche aus der Benützung der öffentlichen Verkehrsunternehmungen (Eisenbahnen, Bodenseedampfschiffahrt) werden rechtlich immer noch als privatwirtschaftliche behandelt, wenn auch zugegeben wird, daß die Bemessung dieser Ansprüche nach dem „Gebührenprinzip“ erfolgt ⁸⁾.

Von den Steuern im eigentlichen Sinne werden im amtlichen Sprachge-

1) Art. 3 u. f. Amort.R.G.; Art. 4 u. f. ESch.R.G.

2) Das Ges. erwähnt weiter insbesondere die dem Staate geleisteten Kautionen und die Einnahmen durch Erbfolge. Art. 6 und 7 Amort.R.G.; vgl. ferner ebendasselbst Art. 8.

3) ESch.R.G. Art. 7.

4) Amort.R.G. Art. 18, ESch.R.G. Art. 8. Die Entscheidung darüber, ob die Deckung ausreicht, unterliegt der kollegialischen Entschliebung des Finanzministeriums. Abs. 2 der angef. Artikel.

5) Z. B. Verf. Urf. § 53 f., § 62.

6) Vgl. das im Text später besprochene Ges. v. 21. Juli 1839 (Art. 7 des U.G. zum B.G.B. und D o r n e r, U.G. S. 81), ferner WRPfl.G. § 3 Ziff. 1.

7) Auch bezüglich derjenigen, zu deren Besuch keine gesetzliche Verpflichtung besteht: § 2 Ziff. 2; § 3 Ziff. 1 WRPfl.G. (Fassung v. 30. Juli 1904).

8) Vgl. Buchenberger a. a. O. S. 128 f.

brauch die Verkehrssteuern und Verbrauchssteuern als indirekte, die übrigen als direkte bezeichnet. Zu den letzteren wird auch die auf Grund der Bestimmungen des Forstgesetzes zu erhebende Gebühr für die vom Staate ausgeübte Bewirtschaftung gewisser nicht in seinem Eigentum stehender Waldungen die sogen. „Beförsterungssteuer“ gerechnet, wogegen andererseits die als eine Aufwandssteuer erscheinende Hundsteuer mit Rücksicht auf die bei ihrer Einführung mitsprechenden polizeilichen Gesichtspunkte als „Hundstare“ zu den gebührenartigen Auflagen gezählt wird.

Die Beschränkungen, denen der badische Staat infolge seiner Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche hinsichtlich des Rechtes zur Abgabenerhebung unterliegt, erstrecken sich in erster Linie auf das oben bezeichnete Gebiet, der sogen. indirekten Steuern.

Nach Art. 35 der N.V. hat das Reich die ausschließliche Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen und über die Besteuerung des im Reichsgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, des Zuckers und des Syrups für sich in Anspruch genommen. Auf die im Abs. 2 des gen. Artikels dem badischen Staate neben der Bierbesteuerung vorbehaltene Besteuerung des Branntweins wurde im Jahre 1887 gegen Zubilligung gewisser Sonderberechtigungen am Ertrag der Reichsbranntweinsteuer Verzicht geleistet¹⁾.

Das RG. vom 9. Mai 1902 hat dem Reiche die ausschließliche Berechtigung zur Besteuerung des Schaumweins zuerkannt²⁾. Dazu kommen noch die aus Art. 5 Ziff. II §§ 1—7 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 sich ergebenden Beschränkungen.

Wesentliche Eingriffe in die bisherige Zuständigkeit der Landesgesetzgebung brachten ferner die in das Gebiet der Verkehrsbesteuerung einschlagenden Reichsgesetze sowie das N.Erbschaftssteuergesetz mit sich. Die ersteren³⁾ haben für eine Reihe von Gegenständen in der Form der Stempelabgabe eine das Landesrecht ausschließende reichsrechtliche Besteuerung eintreten lassen; das letztere hat die Besteuerung der Erbschaften und Schenkungen grundsätzlich an sich gezogen, dem Landesrecht nur die Erhebung von Zuschlägen zu der reichsrechtlich angeordneten Steuer sowie die Ausfüllung der gebliebenen Lücke (Besteuerung von Abkömmlingen und Ehegatten) überlassend⁴⁾.

Die Erhebung der dem Reiche vorbehaltenen Abgaben geschieht für Rechnung des Reiches und mit Reichskontrolle unter Aufsicht des Finanzministeriums durch die Zolldirektion und die ihr unterstellten Organe gegen eine in den einzelnen Gesetzen näher bestimmte Vergütung⁵⁾. Die Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer liegt den Notariaten als Erbschaftssteuerämtern ob,

1) RG. v. 24. Juni 1887 (Reg. Bl. S. 253), Bad. Gef. v. 8. Juli gleichen Jahres (G. u. B. D. Bl. S. 127) und die zahlreichen Ausführungsbestimmungen, ferner RG. v. 7. Juli 1902 (Reg. Bl. S. 243). Vgl. L a b a n d in Bd. I dieser Sammlung S. 376 f.

2) Reg. Bl. S. 155.

3) RG. betr. den Spielartenstempel v. 3. Juli 1878 (Reg. Bl. S. 133), NStempelgesetz (Fassung vom 3. Juni 1906. Reg. Bl. S. 695); RG. betr. den Wechselstempel v. 10. Juni 1869 (Fassung nach dem Gef. vom 4. Juni 1879, Reg. Bl. S. 151).

4) N.Erbsh. StG. v. 3. Juni 1906, Reg. Bl. S. 654. Vgl. besonders die §§ 58, 59.

5) Vgl. über deren Betrag: L a b a n d a. a. O. S. 387 f.

den Einzug besorgen die Bezirksfinanzstellen unter der Dienstaufsicht der Steuerdirektion. Letztere kann auch gegen die Notare gewisse Aufsichtsbefugnisse geltend machen; im übrigen unterstehen die genannten Beamten auch hier der Dienstpolizei der Landgerichte und des Justizministeriums¹⁾.

Von den Erträgen der Erbschaftsteuer verbleibt den Einzelstaaten ein Drittel ihrer Roheinnahmen. Ueberwiesen werden ihnen vom Reiche nur noch die im Stempelsteuertarif Nr. 1—5 aufgeführten Abgaben sowie die Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer²⁾. Auf Grund der seiner Zeit beim Eintritt in die Branntweinsteuergemeinschaft getroffenen Verabredungen hat Baden jedoch einen als Sonderrecht geltenden Anspruch darauf, daß ihm auch der Reinertrag der Verbrauchsabgabe und des Zuschlages zu derselben nach Maßgabe seiner Bevölkerungsziffer zugewiesen werde. Ebenso kann es verlangen, daß die Jahresmenge des mit 50 Pfg. zu versteuernden Branntweins, die innerhalb Badens hergestellt werden darf, in der Weise ermittelt wird, daß ihm auf den Kopf seiner Bevölkerung zwei Drittel derjenigen Litermenge reinen Alkohols zugewiesen werden, welche sich für den Kopf der Gesamtbevölkerung der Branntweinsteuergemeinschaft ergibt. Die Verteilung des Bedarfs geschieht durch die Landesbehörden³⁾.

Auf dem Gebiete der direkten Besteuerung sind der badischen Gesetzgebung nur insofern Schranken gezogen, als reichsrechtlich Vorkehr dagegen getroffen ist, daß eine Doppelbesteuerung vermieden wird⁴⁾.

Von den unter die Kategorien der Gebühren entfallenden Abgaben hat endlich das Reich gewisse Arten seiner unmittelbaren Bestimmung unterworfen, so insbesondere diejenigen, die für die Inanspruchnahme der Gerichte zu leisten sind.

Die Beitreibung der öffentlichen Abgaben richtet sich nach dem Gesetz vom 12. April 1899 und den dazu ergangenen Vollz.-Verordnungen.

Nach der VO. des Finanzministeriums vom 30. Mai 1899⁵⁾ erfolgt die Erhebung der öffentlich-rechtlichen Forderungen der Steuer- und Zollkassen, soweit nicht reichsrechtliche Vorschriften oder spezielle landesrechtliche Bestimmungen etwas anderes anordnen, in der Regel durch die Steuereinnahmestellen und nur ausnahmsweise durch die Bezirkssteuerstellen. Die von den Zollstellen erkannten Geldstrafen werden von diesen erhoben. Der Anforderung der direkten Steuern hat die Mitteilung eines besonderen, verschlossen zu übermittelnden Forderungszettels voranzugehen, ebenso ist hier der Schuldner bei Versäumung der Zahlungsfrist zunächst zu mahnen. Die Einleitung der Zwangsvollstreckung ist hier erst zulässig, wenn seit der geschehenen Mahnung acht Tage umlaufen sind, in den übrigen Fällen mit dem Eintritt des Fälligkeitstermins.

1) Bad. Vollz.-VO. v. 21. Juni 1906, G.u. VOBl. S. 124 (VO. v. 7. Aug. 1890 G.u. VOBl. S. 517).

2) Außerdem erhalten sie nach der Vorschrift des RGesetzes vom 4. Juli 1905 die Hälfte der in ihrem Gebiete erhobenen Abgaben für Wetten bei Pferderennen für Zwecke der Pferdezucht.

3) RG. v. 24. Juni 1887, § 47 Abs. 2 und RG. v. 4. April 1898 Art. II sowie Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Juni 1898 (RGBl. S. 1018).

4) RG. v. 13. Mai 1870 (VOBl. S. 119). (Betreibungsordnung).

5) G.u. VOBl. S. 775.

Analoge Vorschriften gelten für die Erhebung der Forderungen der Amtskassen. (B.D. des Min. der Justiz usw. vom 18. Juli 1900¹⁾). Hier sind ebenfalls die Steuereinnahmereien im Zweifel zuständig; es werden allgemein Forderungszettel zugestellt, eine besondere Mahnung wird jedoch nicht vorgenommen.

Die Verjährung der öffentlichen Abgaben tritt allgemein, sofern nicht durch Gesetz eine kürzere Zeit bestimmt ist, in fünf Jahren ein. Gleiches gilt für die Forderung auf Rückgewähr wegen ungebührlich bezahlter Abgaben. Im übrigen finden auf die Verjährung die Grundsätze des BGB. Anwendung. Nur wird eine Unterbrechung der Verjährung gegenüber dem Abgabepflichtigen auch durch eine urkundliche Aufforderung zur Zahlung seitens der zuständigen Stelle bewirkt und gegenüber dem Staate durch eine bei dem zuständigen Beamten oder bei einer demselben vorgesetzten Behörde angebrachte Rückforderung²⁾.

Streitigkeiten über Staatsabgaben werden in erster und letzter Instanz vom Vermögenhof entschieden³⁾.

I. Die direkten Steuern.

§ 79. *Geschichtliche Entwicklung*⁴⁾. Bei der ersten Organisation des Staates wurde das System der unter dem Namen der direkten Steuern oder Schatzungen zusammengefaßten staatlichen Abgaben, die heute noch im Vordergrund der ganzen Abgabenordnung stehen, zunächst aufgebaut auf der Grundlage der Objekt- oder Ertragsbesteuerung. Gegenstand der steuerlichen Behandlung waren im wesentlichen die Erträgnisse der verschiedenen Arten des Grundbesitzes, des Geldkapitals und der im Lande vorhandenen Gewerbebetriebe, ohne Rücksicht auf die Bedeutung, welche die Erträgnisse dieser Objekte für das Vermögen ihrer Empfänger besaßen. Nur in ganz beschränktem Umfange wurde bei der Ausgestaltung des Systems an die subjektive Seite angeknüpft. Entsprechend der Verschiedenheit der Quellen des Ertrages erfolgte die steuerliche Erfassung des letzteren durch eine Mehrzahl von selbständigen nebeneinanderhergehenden Vorschriften, welche eine Reihe von besonderen Steuern ins Leben riefen: eine Grundsteuer, den landwirtschaftlich genutzten Boden und die Waldungen erfassend; eine Häusersteuer; eine Gewerbesteuer; eine als bescheidener Ansatz zu einer Einkommensteuer sich darstellende Klassensteuer und eine das nicht in den Gewerben verwendete bewegliche Kapital ergreifende Kapitalsteuer⁵⁾.

Die mannigfache Veränderung der Verhältnisse veranlaßte im sechsten und siebenten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts zunächst eine Reform der Grund- und Häusersteuern, die dann in ihrer damals festgelegten Art und Weise bis in die neueste Zeit unverändert erhalten blieben⁶⁾.

1) (G.u.B.D.Vl. S. 865). Beim Vollzug ist hier „auf den persönlichen Ruf sowie auf die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse der Zahlungspflichtigen tunlichste Rücksicht zu nehmen“. § 2 der B.D.

2) Gesetz v. 21. Juli 1839 (Reg.Vl. S. 175) in der durch das Gesetz v. 17. Juni 1899 (N.G. zum BGB.) bewirkten und im G.u.B.D.Vl. unterm 26. Sept. gleichen Jahres veröffentlichten Fassung (S. 494). Das Gesetz gilt auch für die Gemeindegeldabgaben.

3) BRPflGes. § 3 Ziff. 1.

4) Vgl. hierzu noch Max Voigtel, Die direkten Staats- und Gemeindesteuern in Baden 1806—1901; G. Fischer, Jena 1903.

5) Grundsteuerordnung v. 20. Juli 1810, Häusersteuerordnung vom 18. Sept. gleichen Jahres, Gewerbesteuerordnung v. 16. April 1815, alle in Sonderausgaben erschienen. Ges. v. 10. Juli 1837, dem im Jahre 1820 eine „vorübergehende“ Vorschrift als Verordnung vorausgegangen war, über die Klassensteuer und Ges. v. 4. Juli 1848 über die Kapitalsteuer, abgeändert durch Ges. v. 30. März 1850.

6) Ges. v. 23. März 1854 über die Neufatastrierung der Waldungen; v. 7. Mai 1858 über die Neufatastrierung des landwirtschaftlichen Geländes und v. 26. Mai 1866 über die Neufatastrierung der Gebäude.

Im achten Jahrzehnt schloß sich daran die Umwandlung der Kapitalsteuer in eine Kapitalrentensteuer¹⁾ und die Vereinigung der Klassen- und Gewerbesteuer zu einer einheitlichen Erwerbsteuer²⁾, welche den Ertrag nicht bloß der gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmungen, sondern auch der Arbeit im Dienstverhältnis oder in der freien Berufstätigkeit zum Gegenstand hatte, und die fundierten Erträge doppelt besteuerte. Die gleichzeitig unternommenen Versuche der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer blieben vorerst ohne Erfolg.

Allen bisher genannten Steuergattungen war charakteristisch, daß zur Bestimmung der Steuerleistung nicht einfach der wirkliche Ertrag benützt, sondern daß zu dem genannten Zwecke eine besondere, rein fiktive Größe gebildet wurde, der sogen. *S t e u e r a n s c h l a g*, welcher bei den an ein Objekt anknüpfenden Steuern nicht den zu treffenden Ertrag sondern den in Geld veranschlagten Wert des den Ertrag liefernden Gutes selbst darstellte³⁾. Weiter besaßen alle Steuern die Eigenschaft von *b e w e g l i c h e n* Abgaben, deren Höhe im einzelnen zu bestimmen, die Aufgabe des Finanzgesetzes war, das darüber zu befinden hatte, welcher Steuerfuß an die von den einzelnen Gesetzen gesteckten Rahmen anzulegen war. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Grund- und Häusersteuer einerseits und der Kapitalrenten- und Erwerbsteuer andererseits bestand, abgesehen von dem für diese beiden letzten Steuergattungen erlaubten teilweisen Schuldenabzug, vor allem darin, daß die für die Bemessung der Grund- und Häusersteuer maßgebenden Steueranschläge nach den Durchschnittspreisen einer gewissen, zurückliegenden, Zeitperiode berechnet und unabänderlich festgelegt waren⁴⁾, während die Kataster für die Erhebung der Kapitalrenten- und Erwerbsteuer alljährlich nach dem gegenwärtigen Stande der Verhältnisse neu aufgenommen wurden.

Eine nicht unbedeutende Verschiebung der Steuerlast, die vor allem den Grundbesitzern zu statten kam, brachte die durch das Gesetz vom 20. Juni 1884⁵⁾ eingeführte, im Jahre 1886 erstmals angewandte, allgemeine Einkommensteuer. Sie umfaßte das gesamte reine Einkommen eines Steuerpflichtigen nach Abzug der Schulden und in einem progressiven Verhältnis. Die bisherigen Ertragsteuern blieben daneben bestehen, erfuhren aber in ihrer Höhe eine erhebliche Minderung. Die Erwerbsteuer wurde, da das persönliche Einkommen aus gewinnbringendem Verdienst allein durch die neue Steuerart getroffen werden sollte, auf die Besteuerung der gewerblichen Betriebskapitalien beschränkt und wurde demgemäß auch wieder Gewerbesteuer genannt⁶⁾.

Die neue als ergänzende Ausgleichsteuer gedachte Steuerart, deren Einführung für die Besitzer von Vermögenswerten eine doppelte Besteuerung mit sich brachte, und welche an Bedeutung für den Staatshaushalt immer mehr gewann, war ebenfalls eine bewegliche. Die progressive Belastung kam in der Weise zur Durchführung, daß man für die Einkommen von 30 000 Mark abwärts fallende „Einkommensanschläge“ schuf, auf die dann der Steuerfuß gleichmäßig anzulegen war.

Das Einkommensteuergesetz vom 20. Juni 1884 hat in der Folge durch zwei Novellen vom 26. Juni 1894 und vom 9. August 1900⁷⁾ mannigfache Aenderungen erfahren, die vor allem darin bestanden, daß man die Strafbestimmungen verschärfte und auf die, zugleich auf die Einkommen unter 20 000 Mark beschränkte, depressive Skala für die Einkommen von mehr als 25 000 Mark eine durch prozentuale Erhöhung des Steuerfußes geschaffene progressive Skala „aufpfropfte“ (1894), sowie daß man die Freigrenze von 500 Mark auf 900 Mark erhöhte und die Ausländer in stärkerem Maße zur Besteuerung mit heranzog (1900)⁸⁾.

1) Ges. v. 29. Juni 1874.

2) Ges. v. 25. August 1876.

3) Die Kapitalrente wurde zur Bestimmung des Steuerkapitals mit 20 vervielfacht; an derselben konnten unterpfändlich oder faustpfändlich versicherte Schulden abgezogen werden.

4) Maßgebend waren für die Steuerveranlagung der Grundstücke die Durchschnittspreise der Jahre 1828—1847, für die Gebäude diejenigen der Jahre 1853—1862; später errichtete Gebäude wurden unter Zugrundelegung dieser Preise in das Kataster eingereiht. Die Einschätzung der Waldungen richtete sich nach dem Durchschnitt der Holzpreise der Jahre 1845—47 und 1850—52.

5) G.u.BdBl. S. 321.

6) Vgl. die Bekanntmachung des Min. der Finanzen vom 9. März 1885, die das Gesetz vom 25. Aug. 1876 neu redigierte. G.u.BdBl. S. 157 ff.

7) G.u.BdBl. 1894 S. 279 und 1900 S. 991.

8) Eine weitere unterm 6. Mai 1892 (G.u.BdBl. S. 119) ergangene Novelle hatte die Steuer-

Von tiefgehender Bedeutung für die Ausgestaltung des ganzen Systems der direkten Staatsabgaben war endlich die durch das Gesetz vom 28. Sept. 1906 ¹⁾ bewirkte Einführung einer *V e r m ö g e n s s t e u e r*.

Von den alten Ertragssteuergesetzen hatten diejenigen über die Kapitalrentensteuer und über die Gewerbesteuer im Jahre 1900 noch in einzelnen Bestimmungen eine Abänderung erfahren; durch ein Gesetz vom 8. Mai 1899 ²⁾ war eine selbständige Regelung der Besteuerung des Wandergewerbes vorgenommen worden; die Mißstände, die dem vorhandenen Steuersystem anhafteten, ließen eine Reform aber trotzdem als unvermeidlich erscheinen ³⁾.

Das neue Gesetz, das am 1. Jan. 1908 in vollem Umfange in Kraft trat, faßte die Grund- und Häusersteuer, die Kapitalrenten- und die Gewerbesteuer zu einer einheitlichen, an den Verkehrswert der einzelnen Vermögensbestandteile sich anlehenden Steuerform zusammen und ließ nur die Wandergewerbesteuer weiter bestehen. Der Grundsatz der Vermögensbesteuerung wurde jedoch nicht streng durchgeführt, da ein Schuldenabzug nur bis zur Hälfte des veranlagten Vermögens gestattet wurde, die Haushaltungsfahrnisse ganz außer Betracht gelassen, der Landwirtschaft weitgehende Konzessionen gemacht und andererseits das Gewerbesteuerkapital progressiv besteuert wurde.

Zur Vorbereitung des neuen Gesetzes wurden zwei Teilgesetze erlassen, vom 3. Aug. 1898 über die Revision der Klasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes ⁴⁾ und vom 9. Aug. 1900 über die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude ⁵⁾, deren Inhalt im neuen Gesetze mit verarbeitet wurde.

In Baden bestehen daher, abgesehen von der nur spezielle Verhältnisse treffenden Wandergewerbesteuer nur noch zwei direkte Steuern, die Einkommenssteuer und die Vermögenssteuer ⁶⁾.

§ 80. **Die Einkommensteuer** ⁷⁾. 1. Gegenstand dieser Steuer ist nicht die Gesamtheit der einer Person zufließenden Vermögenswerte, sondern nur dasjenige während eines Jahres bezogene Einkommen, welches aus den im Gesetze selbst bezeichneten Quellen herrührt, nämlich: 1. aus Grundstücken, Gebäuden, Grundrechten und Grundgefällen, sowie aus dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft; 2. aus dem Betrieb eines Gewerbes, einschließlich des Handels und Bergbaues; 3. aus einem öffentlichen oder privaten Dienstverhältnis, aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf oder irgend einer andern, nicht schon unter Ziff. 1 und 2 begriffenen Art von auf Gewinn gerichteter Tätigkeit; 4. aus Kapitalvermögen, Renten und anderen Bezügen ⁸⁾.

Nicht zum steuerbaren Einkommen gehören daher diejenigen Einnahmen, die sich nicht als der Ausfluß einer der genannten Erträgnisquellen, sondern

pflicht der Konsumvereine aufgehoben. Dieselbe wurde dann durch die Novelle des Jahres 1900 wieder von neuem ausgesprochen.

1) G.u.BDBl. S. 421.

2) G.u.BDBl. S. 117, geändert durch das Gesetz v. 9. Aug. 1900 (S. 877) Art. 3.

3) Besonders fühlbar machten sich: die Unbeweglichkeit der liegenschaftlichen Kataster, das Verbot jedweden Schuldenabzuges bei der Grund- und Häusersteuer und die verhältnismäßig stärkere Belastung des gewerblichen Vermögens.

4) G.u.BDBl. S. 377.

5) G.u.BDBl. S. 887.

6) Das Erträgnis der ersteren ist für die Budgetperiode 1908/9 auf jährlich 15 600 505 M., das der letzteren auf jährlich 9 215 000 M. veranschlagt.

7) Das Ges. v. 20. Juni 1884 ist in der Fassung, die es durch die Gesetze v. 6. Mai 1892, vom 26. Juni 1894 und v. 9. Aug. 1900 erhalten, auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung durch Bekanntmachung des Finanz-Min. im G.u.BDBl. 1900 S. 991 u. ff. neu veröffentlicht worden. Zur näheren Ausführung desselben erging unterm 6. Februar 1901 eine neue Vollz.BD. desselben Ministeriums (G.u.BDBl. S. 228). Einen eingehenden Kommentar des Gesetzes gibt *Z i m m e r m a n n*, Das bad. Eink.StG. Karlsruhe 1907. J. Lang.

8) Art. 2 des Ges., §§ 2—6 der Vollz.BD.

als bloße Vermögensvermehrung, als die Gewinnung neuer Einkommensquellen der bezeichneten Art, darstellen, wie der Erwerb durch Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung, Lotteriegewinn oder der Gewinn beim Umsatz einzelner Vermögensstücke, vorausgesetzt, daß der Umsatz nicht gewerbmäßig vorgenommen wird.

Ferner gilt als steuerbares Einkommen nur derjenige Betrag des Einkommens, der übrig bleibt nach Abzug: 1. der zum Erwerb und zur Unterhaltung desselben zu bestreitenden Auslagen; 2. der auf dem Einkommen ruhenden dauernden privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten (mit Ausnahme der Einkommensteuer selbst und der sich unmittelbar daran knüpfenden Abgaben für Gemeinden, Kirchen usw.); 3. etwaiger von dem Steuerpflichtigen nachgewiesenermaßen zu entrichtenden Schuldzinsen. Für Verluste am Vermögenstamm, für Verzinsung des in Unternehmungen angelegten eigenen Kapitals usw., für Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens oder zur Bestreitung des Unterhaltes der Steuerpflichtigen darf ein Abzug nicht gemacht werden¹⁾.

Steuerpflichtig sind:

A natürliche Personen

und zwar: I. mit ihrem gesamten steuerbaren Einkommen:

1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, die im Sinn des RG. vom 13. Mai 1870 ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben und hier nach § 2 jenes Gesetzes besteuert werden dürfen;

2. Reichsausländer, die, ohne einen Wohnsitz und eine entsprechende Besteuerung in ihrem Heimatsstaate nachweisen zu können, einen Wohnsitz (Aufenthalt) im Lande haben, wenn letzteres seit mindestens einem Jahre der Fall ist, oder wenn sie im Lande eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ausüben;

II. nur mit ihrem Einkommen aus im Lande gelegenen Grundbesitz und den daselbst betriebenen Gewerben, sowie mit ihren Gehalts-, Pensions- und Wartegeldbezügen aus einer badischen Staatskasse:

1. Landes- und Reichsangehörige, welche im Sinn des RG. vom 13. Mai 1870 ihren Wohnsitz (Aufenthalt) nicht im Lande haben;

2. Reichsausländer, die nicht unter I Ziff. 2 fallen.

B bestimmte im Gesetz genannte juristische Personen, nämlich: Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf A., Gewerkschaften, Gesellschaften m. b. H., sowie Konsumvereine (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen) mit demjenigen Teil ihres steuerbaren Einkommens, der ihrem Geschäftsbetrieb und ihrem Grundbesitz im Lande entspricht. Als steuerbares Einkommen dieser juristischen Personen gelten nur diejenigen Uberschüsse, die über drei Prozent des Aktientapitals usw. ansteigen, zuzüglich der zur Bildung von Reserve- und Erneuerungsfonds, zur Amortisation von Schulden und des Grund-

¹⁾ Art. 3 des Ges.; über die Behandlung des Einkommens der Familienglieder, vgl. Art. 4 daselbst, ferner §§ 7—9 der Vollz.B.D. Dasselbe wird, soweit eine Rücknickung besteht, und soweit die Ehefrau nicht dauernd getrennt lebt, dem Einkommen des Pflichtigen zugeschlagen; für ihr eigenes Einkommen haftet die Ehefrau bezügl. der Steuer im Zweifel samtv erbindlich.

kapitals oder zur Verbesserung und Geschäftserweiterung verausgabten Summen¹⁾.

Befreit von der Einkommensteuer sind: 1. das Einkommen aus außerhalb des Landes gelegenen Grundbesitz und den außerhalb des Landes betriebenen Gewerben, sowie die von anderen Staaten bezogenen Gehalte, Pensionen und Wartegelder; 2. die Zivilliste des Großherzogs sowie die Apanagen der Mitglieder des Großh. Hauses; 3. das Militäreinkommen der Angehörigen des aktiven Heeres, bei Unteroffizieren und Gemeinen unbeschränkt, bei anderen Personen nur für den Fall der Mobilmachung; 4. die Militärpensionen der Unteroffiziere und Gemeinen; 5. die Dienstbezüge der aktiven Gensdarmen vom Oberwachtmeister abwärts; 6. die Sterbequartalbezüge, 7. alle Personen, deren steuerbares Einkommen den Betrag von 900 Mark jährlich nicht erreicht; 8. das Einkommen aus dem Wandergewerbebetrieb, soweit dasselbe nach dem Gesetz vom 8. Mai 1899 steuerpflichtig ist²⁾.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage nach Ablauf des Kalendermonats, in welchem der Pflichtige in den Genuß des Einkommens getreten ist, und sie endet entsprechend mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Bezug weggefallen³⁾.

Tritt in den Verhältnissen des Pflichtigen eine Aenderung von der Bedeutung ein, daß für ihn ein anderer der gesetzlich bestimmten Steueranschlüge als der zutreffende erscheint, so greift eine Erhöhung oder Minderung der Besteuerung Platz, die, wenn der Unterschied weniger als ein Fünftel des Steueranschlages oder weniger als 500 Mark beträgt, erst mit dem nächsten Steuerjahre wirksam wird⁴⁾.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt für die Personen, die innerhalb des Landes ihren Wohnsitz (Aufenthalt) haben, mit dem gesamten Einkommen in derjenigen Gemarkung, in der sich ihre Hauptniederlassung befindet; andere Pflichtige sind in der Gemarkung zu veranlagern, aus welcher der größere Teil ihres inländischen Einkommens fließt, juristische Personen an ihrem Sitz oder am Orte ihrer gewerblichen Niederlassung im Lande oder am Wohnsitz des inländischen Geschäftsführers⁵⁾.

Der Vollzug der Veranlagung bestimmt sich nach dem hierüber erlassenen besonderen Gesetze. Er wird beim jährlichen Ab- und Zuschreiben (durch den Schatzungsrat) vorgenommen; für gewisse Fälle ist jedoch eine vorläufige Veranlagung vorgesehen⁶⁾. Die Grundlage der Veranlagung bildet das steuerbare Jahreseinkommen, und zwar in den Fällen, in denen die Steuerpflicht in dem betreffenden Bezirke erstmals oder von neuem begründet wird, nach dem Stande

1) Art. 5 des Ges. Das Einkommen der übrigen Handelsgesellschaften und Vereine gilt ebenso wie der Ertrag einer ungeteilten Erbmasse als Einkommen der einzelnen Gesellschaften bezw. Erben. Vgl. ferner §§ 11—14 der Vollz. VO.

2) Art. 6 und 7 des Ges.

3) Art. 8 des Ges.

4) Art. 9 des Ges.

5) Art. 10 des Ges.

6) Art. 11 des Ges. Eine sofortige Veranlagung greift Platz für die Personen, die ein Einkommen aus Arbeits- oder Dienstleistung beziehen und im Bezirke erstmals steuerpflichtig werden. Art. 15 des Ges. §§ 27—30 der Vollz. VO.

der Einkommensverhältnisse am Tage, mit dem die Steuerpflicht beginnt, im übrigen nach dem Stand am 1. April des Jahres der Steuererklärung. Ueber die Bestimmung des Standes der Einkommensverhältnisse gibt das Gesetz gewisse nähere Anordnungen. Wandelbare Bezüge sind nach dem tatsächlichen Ergebnis des letzten Jahres zu bemessen¹⁾.

Aus dem Jahresbetrag des gesamten steuerbaren Einkommens, wird nach Abrundung auf eine durch 100 teilbare Zahl in Gemäßheit einer vom Gesetze aufgestellten Skala der Steueranschlag gebildet, der für die Einkommen unter 20 000 Mark eine nach unten immer stärker werdende Minderung enthält, so daß bei dem geringsten steuerbaren Einkommen nur ein kleiner Bruchteil des Steuerfußes zur Erhebung gelangt, der von da an allmählig ansteigt²⁾.

Die Bestimmung des Steuerfußes, d. h. des von je 100 Mark zu erhebenden Steuerbetrages, erfolgt durch das Finanzgesetz. Dabei ist jedoch, um die größeren Einkommen noch stärker zu belasten, vorgeschrieben, daß für die Einkommen von 25 000 Mark aufwärts der Steuerfuß um 5—40% zu erhöhen ist³⁾.

Die Ermittlung des steuerbaren Einkommens geschieht auf Grund einer vom Steuerpflichtigen abzugebenden Erklärung (Fassion), die unter Benützung eines vorgeschriebenen Formulars zu erfolgen hat, in dem die Bezüge nach den oben genannten Kategorien getrennt anzugeben sind. Die Fassion ist spätestens bis zum Ablauf der alljährlich für das regelmäßige Ab- und Zuschreiben gesetzten Frist vorzunehmen. Nach dem Tode eines Steuerschuldners, der infolge eines Verstoßes gegen die Erklärungspflicht zu wenig an Einkommensteuer entrichtet hat, sind die Erben sowie die Witwen verpflichtet, innerhalb sechs Monaten vom Tode des Erblassers an gerechnet, beim Steuerkommissär des Bezirkes die zu wenig entrichteten, noch nicht verjährten Steuerbeträge, anzumelden und das doppelte derselben zu erlegen. Für die Erhebung dieses Steuernachtrages läuft eine besondere fünfjährige Verjährungsfrist, die vom Tode des Erblassers an zu berechnen ist⁴⁾.

Der Einzug der Steuer erfolgt in vier Quartalszielen⁵⁾; Steuernachträge sind alsbald in vollem Umfang zu bezahlen. Steuerhinterziehungen werden mit dem zehnfachen Betrag der in Frage kommenden Summe geahndet unter gleichzeitiger Verpflichtung des Schuldigen zur Nachzahlung der noch nicht verjährten Steuerbeträge, bezw. zur Rückgewähr der zur Ungebühr empfangenen Steuerrückvergütungen; lassen sich die defraudierten Beträge nicht feststellen, so kann eine Geldstrafe bis zu 5000 Mark ausgesprochen werden.

1) Art. 12 des Ges., § 19 der Vollz.B.D.

2) Art. 13 des Ges.; für 900 M. Einkommen beträgt d. St.Anschlag 200 M., für 1000 M. 250 Mark usw.

3) Art. 21 des Ges. Vom 1. Jan. 1909 an bemißt sich der Steuerfuß auf 3 M. 30 Pfg. von je 100 M. Steueranschlag. Bei Anschlägen von 200 M. wird nur eine Steuer von 2 M. 64 Pfg. vom Hundert erhoben; bei Anschlägen von 25 000 und mehr tritt die im allgemeinen Gesetze vorgesehene Erhöhung ein. Art. 1 des Ges. v. 13. Aug. 1908 (G.u.V.DBl. S. 491).

4) Art. 14—19 des Ges., §§ 21—34 der Vollz.B.D.

5) Nach den allgemein geltenden Vorschriften. Bauunternehmer sind verpflichtet, von denen bei ihnen beschäftigten reichsausländischen wandernden Arbeitern die aus dem Arbeitsverhältnis zu zahlende Einkommensteuer selbst einzuziehen und an die Steuerkasse abzuliefern. Art. 22 Abs. 6 des Ges.

Beruhcn die vorgekommenen Verfehlungen nur auf einem Versehen, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zum Betrag von 500 Mark ein. Wird die unterlassene Erklärung nachgeholt oder berichtigt, bevor es zu einer Strafanzeige gekommen, so bleibt die Verfehlung straflos. Die Strafverfolgung verjährt, soweit die Defraudationsstrafe in Betracht kommt, in fünf Jahren; Ordnungsvergehen verjähren in einem Jahr ¹⁾.

§ 81. Die Vermögenssteuer ²⁾. 1. Gegenstand dieser Steuer, die sich, wie erwähnt, im wesentlichen nur als eine Weiterbildung und Vereinheitlichung des früheren Ertragssteuersystems darstellt, ist nicht der gesamte Vermögensbesitz einer steuerpflichtigen Person, sondern nur das im Gesetze selbst als steuerbar bezeichnete Vermögen.

Dazu gehören: a) die im Lande gelegenen Grundstücke und Gebäude sowie Bergwerkseigentum (Liegenschaftsvermögen); b) die Betriebskapitalien der im Lande betriebenen Gewerbe (gewerbliches Vermögen), sowie die der Land- und Forstwirtschaft (landwirtschaftliches Betriebsvermögen); c) das nicht schon unter b begriffene bewegliche Vermögen (Kapitalvermögen) ³⁾.

Der Umfang, in dem diese drei (in Anlehnung an das frühere Steuersystem gebildeten) Gruppen zur Vermögenssteuer herangezogen werden, bestimmt sich nach besonderen für jede Vermögensart im Gesetze gegebenen Veranlagungsvorschriften, die hinsichtlich des Liegenschaftsvermögens wieder verschieden ausgestaltet sind, je nachdem es sich um Waldungen, andere unbebaute Grundstücke, einschließlich des Bergwerkseigentums oder um Gebäude handelt. Was nach diesen später zu erörternden Veranlagungsvorschriften nicht mit zu berücksichtigen ist, bleibt für die Anwendung der Vermögenssteuervorschriften außer Betracht, so die Haushaltsfahrnisse, d. h. die nicht zum gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebskapital gehörenden Fahrnisgegenstände und die einem Steuerpflichtigen zustehenden Rentenforderungen.

Außerdem greifen auf Grund der einzelnen Veranlagungsbestimmungen bezüglich gewisser Objekte oder hinsichtlich ganzer Vermögensarten Befreiungen von der Steuer oder Ermäßigungen Platz, während andererseits auch wieder ausnahmsweise gewisse Steuererhöhungen eintreten. Ein Abzug der einem Steuerpflichtigen obliegenden Schuldenverpflichtungen ist, nur insoweit es sich um Kapitalschulden handelt, und nur bis zur Hälfte der Summe der „veranlagten“ ⁴⁾ Steuerwerte gestattet. Vorausgesetzt wird dabei, daß diese Schulden nicht schon bei der Bildung der Steuerwerte der einzelnen Vermögensteile berücksichtigt wurden; Haushaltungsschuldenbeträge, die für Vermögensteile geschuldet werden,

1) Art. 22—25 des Ges., §§ 36—38 der VO.

2) Das Ges. v. 28. Sept. 1906 steht seit dem 1. Jan. 1908 im vollen Umfange in Kraft. Zu seinem Vollzug erging unterm 24. Nov. 1906 eine ausführliche Vollzugsverordnung seitens des Min. der Finanzen (G.u.V.D.V. S. 721), an die sich wieder eine besondere „Anleitung“ der Steuerdirektion anschloß. Eine Bearbeitung des Gesetzes unter Vorausschickung einer geschichtlichen Einleitung gibt Dr. F. A. J e h n t e r, Das bad. VStG. usw. Mannheim 1907.

3) § 3 des Ges. VSt. §§ 1 u. f.

4) D. h. der nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften ermäßigten oder erhöhten Beträge.

welche der Vermögenssteuer nicht unterliegen, ferner die Anteile der Mitglieder einer selbständig der Vermögenssteuer unterliegenden Gesellschaft an deren Vermögen bleiben bei der Berechnung des Abzuges außer Betracht; liegt das steuerbare Vermögen nur zum Teil im Lande, so erfolgt der Schuldenabzug nur zu einem entsprechenden Teil¹⁾.

2. Steuerpflichtig sind mit ihrem gesamten steuerbaren Vermögen dieselben natürlichen Personen, die mit ihrem gesamten Einkommen der Einkommenssteuer unterliegen. Außerdem sind der Vermögenssteuer unterworfen alle juristischen Personen des öffentlichen und Privatrechts, die ihren Sitz im Lande haben. Den juristischen Personen sind die offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften gleichgestellt. Endlich sind alle unter die bisher bezeichneten beiden Klassen nicht fallenden Rechtssubjekte hinsichtlich des in Baden gelegenen Liegenschafts- und Betriebsvermögens steuerpflichtig ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz²⁾.

Träger der Steuerpflicht hinsichtlich der Grundstücke und Gebäude, sowie des Kapitalvermögens ist der Eigentümer, ev. der Nutznießer, hinsichtlich des Betriebsvermögens der Unternehmer. Das Vermögen der Ehefrau und das Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft wird dem Vermögen des Pflichtigen zugerechnet. Lebt die Frau dauernd von ihrem Manne getrennt, so ist sie selbständig zu veranlagern. In allen Fällen, in denen die Steuer nicht auf den Eigentümer anzusetzen ist, haftet dieser für den sein Vermögen betreffenden Steuerbetrag mit dem Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner. Für die Steuer der juristischen Personen haften sämtliche Teilhaber, Vorstände oder sonstige berufene Vertreter als Selbstschuldner³⁾.

Der Beginn und das Ende der Steuerpflicht bestimmt sich nach den gleichen Vorschriften, die auch für die Einkommensbesteuerung gelten. Eine Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung eines bereits Veranlagten tritt dann ein, wenn sich nach dem Stande seines steuerbaren Vermögens am 1. April eines Jahres eine Aenderung in der Höhe von 1000 Mark ergeben hat. Die Erhöhung oder Minderung beginnt dann mit dem Anfang des nächsten Kalenderjahres, beträgt die Aenderung aber mindestens ein Fünftel des Steueranschlages, so gilt auch hier sofortiger Eintritt der Wirkung auf den Schluß des betreffenden Monats⁴⁾.

3. Die Ermittlung des der Besteuerung zu Grunde zu legenden Vermögens erfolgt für die obengenannten drei Vermögensteile in besonderem Veranlagungsverfahren, dessen Ergebnisse in dem Grundstückskataster, dem Gebäudekataster, dem Kataster für das Betriebsvermögen und dem Kapitalkataster zu vermerken sind. Das Grundstücks- und Gebäudekataster ist gemarkungsweise derart aufzustellen und fortzuführen, daß es alle in der Gemarkung vorhandenen und veranlagten Werte der Grundstücke und Gebäude umfaßt, ohne

1) § 7 des Gef., § 7 B.B.

2) § 4 des Gef., § 3 B.B.

3) § 6 des Gef., § 6 B.B.

4) §§ 10—12 des Gef., §§ 8—14 B.B.

Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz (Aufenthalt oder Sitz) innerhalb oder außerhalb der Gemarkung hat. Das Betriebs- und Kapitalvermögen sind dagegen in das Kataster derjenigen Gemarkung aufzunehmen, in welcher der Steuerpflichtige zur Vermögenssteuer zu veranlagten ist, d. h. in der er seinen Wohnsitz (Aufenthalt, Sitz) oder seine Hauptniederlassung hat, oder in der der größere Teil seines im Lande steuerbaren Vermögens gelegen ist.

Das Gemarkungskataster wird sodann nach Ausschreibung der Grundstücks- und Gebäudewerte der in einer anderen Gemarkung vermögenssteuerpflichtigen Personen, durch Hinzurechnung der in den übrigen Katastern des Landes enthaltenen Grundstücks- und Gebäudewerte der einzelnen (in dieser Gemarkung) vermögenssteuerpflichtigen Personen und durch Abrechnung der abzugsfähigen Schulden zum Vermögenssteuerkataster erweitert¹⁾.

Für die Durchführung des Veranlagungsverfahrens im Einzelnen, das beim alljährlichen Ab- und Zuschreiben durch den Schatzungsrat vorzunehmen ist, gelten in formeller Hinsicht die Bestimmungen des Veranlagungsgesetzes. Das Vermögenssteuergesetz hat jedoch eine Fatierungspflicht der Steuerpflichtigen nur bezüglich des Betriebs- und Kapitalvermögens ausgesprochen; die Veranlagung der Liegenschaften erfolgt von Amtswegen²⁾.

Für die materielle Seite der Veranlagungstätigkeit bestehen eingehende im Vermögenssteuergesetz selbst enthaltene Vorschriften, die nach dem der neuen Besteuerung zu Grunde liegenden System, wie bereits erwähnt, für die einzelnen Vermögensarten getrennt behandelt sind, und die den größten Teil des Gesetzesinhaltes ausfüllen.

a) Den wichtigsten Abschnitt bildet die Veranlagung des Liegenschaftsvermögens, die wieder in drei Unterabschnitte zerfällt: die Veranlagung der Waldungen, der übrigen unbebauten Grundstücke sowie des Bergwerkseigentums und der Gebäude³⁾.

Als Waldungen sind mit Ausnahme der Gärten, Parke und der Grundstücke, denen die Eigenschaft als Bauplatz zukommt, alle Grundstücke zu veranlagten, die mit Holz bestanden oder der Holzherzeugung bestimmt sind, ferner die in den Waldungen befindlichen nicht öffentlichen Wege, Weide- und Holzlagerplätze, Kohlplatten, Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweihen und Teiche, endlich alles Gelände, auf welchem Feld- und Waldkultur wechseln, die letztere aber die länger dauernde ist.

Als Gebäude gelten alle bewohnbaren Häuser samt Nebengebäuden, alle zur Land- und Forstwirtschaft, sowie zum Gewerbebetrieb jeder Art dienenden Haupt- und Nebengebäude, alle sonstigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude.

Die nicht zu diesen beiden Arten rechnenden Grundstücke werden samt dem Bergwerkseigentum unter der Bezeichnung sonstige Grundstücke für sich behandelt.

1) § 5 des Ges., §§ 4 und 5 BB. In die Einzellkataster ist auch das Vermögen des Staates, des Domänenärars und der Zivilliste einzutragen (wegen der Heranziehung zur Gemeindebesteuerung).

2) §§ 12—15 des Ges.

3) §§ 18—48 des Ges., §§ 20—46 BB.

Die Grundlage für die Veranlagung des Liegenschaftsvermögens bilden die seiner Zeit gemäß der Vorschriften des Gesetzes vom 9. August 1900 und des damit verbundenen Gesetzes vom 3. August 1898 vorgenommenen Einschätzungen aller Liegenschaften, deren Steuerwerte unter Anwendung der in das neue Gesetz übernommenen Grundsätze nach dem laufenden Verkehrswerte bemessen worden waren ¹⁾.

Für die **Waldungen** wurde dieser Wert durch Zurückgehen, auf den normalen Haubarkeitsertrag gefunden, der zuzüglich der anderen Hauptnutzungen, nach Abzug der Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten (ausschließlich der Holzzurichtungslöhne) und mit Berücksichtigung der bestehenden Waldlasten um das fünfundzwanzigfache vermehrt wurde.

Bezüglich der **sonstigen Grundstücke** wurde unterschieden zwischen den nicht als Bauplätze vereingenschafteten landwirtschaftlichen Grundstücken und den übrigen hierher gehörenden Liegenschaften.

Die ersteren wurden in der Regel je nach ihrer Kulturart unter Berücksichtigung der im Gesetz vom 3. August 1898 hervorgehobenen besonderen Umstände, in bestimmte Klassen eingeteilt, die letzteren wurden individuell geschätzt unter Beachtung aller Umstände, die für die Bestimmung des laufenden Wertes geeignete Anhaltspunkte bieten konnten.

Die Schätzung der **Gebäude** erfolgte ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den letzten fünf Jahren erzielten Kaufpreise, der üblichen Mietzinsen, der Feuerversicherungsanschlüsse, der Lage und sonstiger für die Feststellung des laufenden Wertes geeigneter Anhaltspunkte.

Stellt sich heraus, daß bei jener Veranlagung ein wesentlicher Fehler unterlaufen ist, oder sind inzwischen erhebliche Veränderungen in dem Wert oder in der Beschaffenheit einzelner Liegenschaften eingetreten, so hat eine Berichtigung in der Veranlagung, eine Aenderung ihrer Höhe oder eine Abschreibung mit eventueller Neuveranlagung in einer anderen Kategorie stattzufinden. Die Grundsätze, nach denen hierbei in materieller Hinsicht zu verfahren ist, stimmen mit denen des Gesetzes vom 9. Juli 1900 durchaus überein ²⁾. Die erforderlichen Maßnahmen erfolgen beim regelmäßigen Steuer-Ab- und Zuschreiben. Die Einschätzungsbehörde kann dabei die Steuerpflichtigen zur Angabe des laufenden Wertes ihrer nichtklassifizierten Grundstücke und Gebäude veranlassen ³⁾.

Frei von der Veranlagung bleiben die von Privaten auf Nebland, Weide-, Heut- und Bergfeld neu angelegten Waldungen auf die Dauer von 20 Jahren; **vollständig ausgeschlossen** von der Veranlagung sind a) die dem deutschen Reich, dem badischen Staat, badischen Gemeinden und Kreisen gehörigen oder denselben unentgeltlich überlassenen Grundstücke und Gebäude, die öffent-

1) Vgl. §§ 20, 23, 31, 43 des Ges. und die dort angeführten Paragraphen des Gesetzes vom 9. August 1900.

2) §§ 21—23, 32—36, 43—46 des Ges. Wertveränderungen an und für sich kommen nur in Betracht, wenn dieselben mindestens 10% betragen, oder wenn ein klassifiziertes Grundstück in eine andere Klasse versetzt werden müßte.

3) §§ 37, 48 des Ges.

lichen Zwecken dienen; von den Staatsfalinien rechnen nur die zu den Badeanstalten gehörenden und den Zwecken der Gesundheitspflege dienenden Grundstücke und Gebäude hierher; frei bleiben ferner die Forstamtsgebäude des Domänenärars und der Gemeinden; b) die öffentlichen Wege und Gewässer, die natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe, Feuerweiher und Leinpfade, die zum Gemeingebrauch bestimmten Plätze, wie Märkte, öffentliche Anlagen und Begräbnisstätten, die nach dem Zivilistengesetz zur Hofausstattung gehörenden oder nach dem Apanagegesetz den Berechtigten zur Verfügung gestellten Gebäude; Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen, ferner die Pfarrhäuser staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften; die öffentlichen (auch Unterrichts- und Wohltätigkeits-) Zwecken dienenden Gebäude der Körperschaften, Stiftungen und rechtsfähigen Vereine; alle unbenutzbaren und die unbenutzten, nur ihres kunstgeschichtlichen Wertes wegen erhaltenen, Gebäude und solche einzelfstehende Hütten und Gebäude, deren Wert weniger als 100 Mark beträgt; die Steuerfreiheit der Gebäude erstreckt sich immer auch auf die unmittelbar und ausschließlich den gleichen Zwecken als Zubehörenden dienenden Grundstücke¹⁾.

Eine Herabsetzung des Vermögenssteuerwertes tritt ein bezüglich der klassifizierten Grundstücke und der einzeln geschätzten Hofgüter; an denselben werden bei einem Schätzungswert von mehr als 20 000 Mark 20 Prozent und bei einem Schätzungswert von 20 000 Mark und weniger 25 Prozent in Abzug gebracht²⁾.

b) Als gewerbliche Unternehmung gilt auch der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie der Handel mit Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, sofern er sich nicht auf den Verkauf von Erzeugnissen beschränkt, die von selbstbewirtschafteten Grundstücken stammen. Nicht als gewerbliche Unternehmungen werden dagegen angesehen: die Versicherung auf Gegenseitigkeit, die Ausübung einer künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erziehenden Berufstätigkeit, sofern damit nicht ein mit besonderen Einrichtungen und Anlagen verbundener Geschäftsbetrieb verknüpft ist, der Betrieb der unter Gemeindebürgerschaft errichteten Sparkassen³⁾.

Zum gewerblichen Vermögen gehören alle einem inländischen Gewerbebetriebe gewidmeten Gegenstände mit Ausnahme der als Grundstücke oder Gebäude zu veranlagenden. Beispielsweise werden im Gesetze genannt: Wasserkräfte mit ihren Anlagen, Maschinen, Werkzeuge, Tiere, Warenvorräte, Roh- und Hilfsstoffe, Vorräte an barem Geld, Wertpapieren und Wechseln, die vom Gewerbebetrieb herrührenden Aktivaufständen und Kontokorrentguthaben, Realgewerbeberechtigungen, Patent- und Verlagsrechte, sowie die übertragbaren Konzessionen. An den Geldvorräten und Aufständen usw. dürfen jedoch die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden in Abzug gebracht werden⁴⁾.

1) §§ 30, 39 u. ff. des Ges., §§ 28 u. 42 ff. B.B.

2) § 31 Abs. 2 des Ges.

3) § 50 des Ges., § 47 B.B.

4) § 52 des Ges.

Der zu ermittelnde Vermögenssteuerwert bestimmt sich nach dem Verkaufswert, den die Betriebskapitalien unter der Voraussetzung haben, daß die gesamte gewerbliche Unternehmung unter normalen Verkaufsverhältnissen und zum Fortbetriebe verkauft würde¹⁾. Bei gewerblichen Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, darf die Veranlagung nicht unter die Angabe der Inventur und der Bilanz heruntergehen, bei Versicherungsunternehmen gilt als Betriebskapital die im letzten Jahre bezogene Roheinnahme von Prämien, bei der Badischen Bank die Hälfte des jeweils eingezahlten Aktienkapitals.

An dem hiernach festgestellten Steuerwerte des gewerblichen Vermögens sämtlicher von einem Pflichtigen im Großherzogtum betriebenen gewerblichen Unternehmungen wird sodann eine in sieben Abstufungen sich bewegende prozentuale Erhöhung vorgenommen, die beim Gesamtwert von 50 000 bis 75 000 Mark mit 10 Prozent beginnt und bei einem Gesamtwert von 400 000 Mark und mehr 65 Prozent beträgt²⁾.

Frei von der Veranlagung ihrer gewerblichen Vermögensbestandteile sind³⁾: das Reich, der badische Staat, die badischen Gemeinden und Kreise, soweit es sich um gewerbliche Unternehmungen handelt, die im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betrieben werden⁴⁾; die Reichsbank und ihre Zweiganstalten, Vorschuß- und Kreditvereine, deren Betriebskapital die Höhe von 50 000 Mark nicht erreicht, ebenso Ein- und Verkaufsvereine auf dem Gebiet der Landwirtschaft und des Kleingewerbes des Handwerks und gewisse Baugenossenschaften⁵⁾; die bereits besteuerten Wandergewerbetreibenden; die Betriebskapitalien eines Unternehmers, wenn sie insgesamt den Betrag von 1000 Mark nicht erreichen.

Das landwirtschaftliche Betriebsvermögen umfaßt die sämtlichen, einem inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe, einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues gewidmeten Gegenstände, soweit dieselben nicht als Grundstücke oder Gebäude zu veranlagen sind. Nicht dazu gehören die für den Wirtschaftsbetrieb bestimmten Futter-, Streu- und Dungvorräte, sowie das Saatgut⁶⁾.

Der Steuerwert des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens, der nach den gleichen Grundsätzen wie der des gewerblichen Vermögens festgestellt wird, ermäßigt sich bei einem Gesamtwert von 100 000 Mark bis ausschließlich 50 000 Mark um 20 Prozent und bei einem Gesamtwert von 50 000 Mark bis ausschließlich 25 000 Mark um 40 Prozent. Das Betriebsvermögen eines Steuer-

1) § 53 des Ges., § 51 B.B. Der für die Veranlagung maßgebende Tag bestimmt sich nach den §§ 10 f. des Ges. Schließt das Geschäftsjahr nicht am 1. April, so gilt der Tag, für den vorher die Bilanz und Inventur aufgestellt wurde.

2) § 64 des Ges., § 52 B.B.

3) § 51 des Ges., § 48 B.B.

4) Ausgenommen von der Befreiung sind die Domänenbetriebe und die nicht den Badeanstalten und Gesundheitszwecken dienenden Betriebskapitalien der Salinenverwaltung; nicht befreit sind an und für sich auch die städtischen Gas- und Elektrizitätswerke (B.G.B. v. 25. Febr. 1908, Zeitschr. 1908 S. 140).

5) Die sich mit der Beschaffung von Wohnungen für Minderbemittelte befassen. § 33 Ziff. 6 Verf. SteuerGes.

6) §§ 55, 57 des Ges., §§ 53, 54 B.B.

pflichtigen, das insgesamt den Wert von 25 000 M a r k nicht übersteigt, bleibt s t e u e r f r e i ¹⁾).

c) Zum K a p i t a l v e r m ö g e n rechnen die nicht zum Betriebsvermögen zählenden verzinslichen und unverzinslichen, verbrieften und unverbrieften Kapitalforderungen aller Art einschließlich der Lotterieleihenslose, der Wechsel und Schatzscheine, der Aktien, Interimscheine, Kuxe, der Geschäftsguthaben der Mitglieder der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, der Geschäftsanteile bei Gesellschaften m. b. H. und der Vermögenseinlagen der stillen Gesellschafter: ausgenommen sind die noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen ²⁾).

B e f r e i t von der Veranlagung sind: Das Reich, der badische Staat, die badischen Gemeinden und Kreise, die Großherzogliche Zivilliste hinsichtlich ihrer Grundstockkapitalien, ferner sämtliche Anstalten des Reiches und des Staates sowie Anstalten, welche vom Reich oder vom Staat durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden; juristische Personen, die Wohltätigkeitszwecke verfolgen, gemeinnützige rechtsfähige Vereine und Stiftungen; öffentliche Unterrichtsanstalten und Schulfonds; die auf Grund der Sozialgesetzgebung errichteten Organisationen; die auf Gegenseitigkeit gegründeten Rentenversicherungsanstalten, Spar- und Leihkassen und ebensolche Anstalten zur Versicherung gegen Schaden aus Unglücksfällen, ferner auf Gegenseitigkeit gegründete Witwen- und Waisenkassen, Sterbekassen, Unterstützungs- und Krankenkassen; W i t w e n , e l t e r n l o s e M i n d e r j ä h r i g e und erwerbsunfähige Personen, deren jährliches Gesamteinkommen 900 M a r k nicht erreicht, endlich alle Personen, deren steuerbares Kapitalvermögen w e n i g e r a l s 1000 M a r k beträgt ³⁾).

Auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungsanstalten und andere, nicht gesellschaftlich befreite, Versorgungsanstalten ähnlicher Art werden mit dem vierfachen Jahresbetrag der Roheinnahmen der Prämien veranlagt. Wertpapiere werden mit dem deutschen Börsenkurs oder, ebenso wie die Geschäftsanteile, mit dem Verkaufswerte veranlagt, unverzinsliche befristete Kapitalforderungen mit 80 Prozent des Nennwertes. Besondere Bestimmungen gelten für die Annuitätenforderungen. Bei den sonstigen Kapitalforderungen kommt der Nennwert in Betracht; unbebringliche Forderungen werden nicht mitgerechnet, unsichere sind besonders zu schätzen ⁴⁾).

4. Die Feststellung des auf die geschätzten Vermögenssteuerwerte anzuwendenden S t e u e r f u ß e s der auf je 100 M a r k Vermögenssteueranschlag berechnet wird, erfolgt durch das jeweilige Finanzgesetz ⁵⁾).

5. Hinsichtlich des E i n z u g e s d e r S t e u e r und der eventuellen N a c h z a h l u n g s p f l i c h t d e r E r b e n gelten die gleichen Bestimmungen, die für die Einkommensbesteuerung erlassen sind ⁶⁾).

1) § 58 des Ges., § 54 B.B. Nach bisherigem Rechte war das landwirtschaftliche Betriebsvermögen ganz steuerfrei.

2) §§ 59, 60 des Ges., §§ 55, 56 B.B.

3) § 61 des Ges., § 57 B.B.

4) §§ 61, 62 des Ges., §§ 58, 59 B.B.

5) § 9 des Ges. Derselbe beträgt für die Jahre 1908/9 elf Pfennig.

6) §§ 16, 17 des Ges., §§ 18, 19 B.B.

6. Auch die für den Fall der Steuerhinterziehung oder vorgekommener Ordnungswidrigkeiten eintretenden Strafen sind in analoger Weise wie dort geregelt. Bei Unmöglichkeit der Ermittlung des defraudierten Betrages kann jedoch die auszusprechende Geldstrafe bis auf 10 000 Mark ansteigen; ferner fällt, unbeschadet der Verhängung einer Ordnungsstrafe, die Defraudationsstrafe dann fort, wenn es trotz der bewußten Pflichtverletzung des Steuerschuldners zu einer richtigen Steueranmeldung gekommen ist ¹⁾.

§ 82. **Die Wandergewerbesteuer** ²⁾. Derselben unterliegen alle Personen, die im Lande ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, wozu nach der GewO. und den bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen ein Wandergewerbeschein erforderlich ist. Die von dieser Steuer betroffenen Personen sind, soweit diese Steuer reicht, von der Einkommens- und Vermögensbesteuerung befreit.

Die Festsetzung der Steuer erfolgt auf Grund einer vom Verpflichteten zu erstattenden Anmeldung nach Maßgabe eines dem Gesetze beigegebenen besonderen Tarifes jeweils für ein Kalenderjahr, bei Wanderlagern jedoch für je sieben Tage ³⁾.

Die Bezahlung der Steuer hat im Zweifelsfalle und zwar in dem ganzen angelegten Betrag vor Beginn des Betriebes zu geschehen; eine Rückerstattung findet, wenn der Gewerbebetrieb nicht begonnen, oder wenn er früher eingestellt ist, nur in Ausnahmefällen statt. Die Bescheinigung über die Entrichtung der Steuer hat der Gewerbetreibende stets mit sich zu führen.

Als Wanderlager, deren Besteuerung je nach der Größe der Betriebsgemeinde und nach dem Umfang des Betriebes verschieden abgestuft ist, die ferner mit jeder Verkaufsstelle, auch wenn dieselbe innerhalb desgleichen Ortes gelegen ist, besonders zur Steuer heranzuziehen sind, gelten auch die zum Feilbieten durch Auktoren an deren Wohnort bestimmten Warenlager mit Ausnahme des Verkaufes gebrauchter Gegenstände oder von Ausstellungsgegenständen auf genehmigten öffentlichen Ausstellungen oder des Verkaufs gepfändeter Waren durch Gerichtsvollzieher ⁴⁾.

Gegen den Steueranlaß ist die Beschwerde an die Steuerdirektion und unter gewissen Voraussetzungen die Klage an den VerwGer.Hof eröffnet ⁵⁾.

Für die Hinterziehung der Steuer ist eine Defraudationsstrafe im doppelten Betrage angedroht, daneben sind Ordnungsstrafen vorgesehen, auch ein Recht zur Beschlagnahme der Waren. Die Verjährung tritt in drei Jahren ein. Neben dem Schuldigen haftet auch der etwaige Auftraggeber, auf dessen Rechnung der Betrieb geführt wird. Von den Erträgen der Steuer und von den vollzogenen Geldstrafen fließen 30 Prozent in die Kasse desjenigen Preisverbandes, innerhalb dessen die

1) §§ 64 ff. des Ges., § 62 BB.

2) Ges. v. 8. Mai 1899 (G.u.BdBl. S. 117), geändert durch Ges. v. 9. Aug. 1900 S. 877. Bollz.BD. des Min. d. Finanzen v. 12. Juni 1899 (S. 186), abgeändert 6. Okt. 1900 (S. 1028) und 2. Okt. 1901 (S. 479). Der Betrag der Steuer ist (1908) auf 178 000 Mark veranschlagt.

3) Der Tarif unterscheidet, abgesehen von den Wanderlagern, zwischen dem Hausiergewerbe und Handlungsreisenden einer- und den Lustbarkeiten usw. andererseits. Ueber die Anwendung des Tarifs im einzelnen vgl. § 3 des Ges.

4) §§ 8—10 des Ges.

5) Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. §§ 11 des Ges.

Steuer erhoben wurde als Beitrag zu den allgemeinen Kreisumlagen ¹⁾).

§ 83. **Die Beförsterungssteuer.** Sie wird als Entschädigung für die Lasten, welche durch die unmittelbare staatliche Verwaltung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen und der sonstigen unter staatliche Beförderung gestellten Waldungen veranlaßt werden, in Form eines Zuschlages zur Vermögenssteuer vom Waldeigentümer erhoben ²⁾. Zur Zeit bemißt sich dieselbe auf 10 Pfg. von 100 Mark des Vermögenssteueranschlages der Waldungen ³⁾.

§ 84. **Das Steuerveranlagungsverfahren.** Die Entscheidung über den Umfang der auf die einzelnen Pflchtigen entfallenden direkten Steuerschuld erfolgt alljährlich in der Form des Ab- und Zuschreibens unter Mitwirkung der Steuerkommissäre und des für jede Gemeinde bestehenden Schätzungsrates ⁴⁾. Für die Ansetzung der Wandergewerbesteuer gelten besondere Vorschriften.

Der **Schätzungsrat** wird gebildet aus dem Bürgermeister als dem Vorsitzenden und aus drei bis achtzehn (ev. auch bis dreiundzwanzig) Mitgliedern, die aus der Zahl der in der Gemeinde zu den direkten Steuern veranlagten Personen in der Art zu entnehmen sind, daß die verschiedenen Besitz- und Berufsclassen nach Tunlichkeit eine angemessene Vertretung finden. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Gemeinderates nach Anhörung des Steuerkommissärs eventuell auch der Handels- oder Handwerkskammer durch den Bezirksrat auf jeweils sechs Jahre. Die Stellung im Schätzungsrat ist eine ehrenamtliche; deren unbegründete Ablehnung ist mit einer in die Gemeindefasse fließenden Geldstrafe bis zu 100 Mark bedroht ⁵⁾. Die Gemeinden können den Mitgliedern des Schätzungsrates und dem Vorsitzenden nach Maßgabe der bezüglichlichen gemeinderechtlichen Vorschriften Gebühren zubilligen, die auf Verlangen von der Staatskasse wieder zu ersetzen sind ⁶⁾. In dienstlicher Hinsicht untersteht der Schätzungsrat der Steuerrichtung, die Ordnungsstrafen aussprechen kann, und dem Finanzministerium, das den Schätzungsrat nach Vernehmung der Steuerrichtung und des Bezirksrates aufzulösen befugt ist. Ueber die Entlassung eines einzelnen Mitgliedes, die auch wegen Verlustes der für den Dienst erforderlichen Eigenschaften erfolgen kann, verfügt der Bezirksrat ⁷⁾.

Dem Schätzungsrat obliegt die endgültige Festsetzung der Steueranlagen; er beschließt über Steuernachträge und Steuerabgänge. Er hat zu dem Zweck die vom Steuerkommissär auf Grund der eingereichten Steuererklärungen gemachten Feststellungen, sowie die von demselben vorgenommenen Ermittlungen und Schätzungen ⁸⁾, und die von den Beteiligten eingereichten Anträge oder Einsprachen zu prüfen und die nötige Auskunft sich durch Einsichtnahme von

1) §§ 12—17 des Gef.

2) Gef. v. 14. Mai 1828 (Reg. Bl. S. 57), vgl. auch im Text oben.

3) Der Gesamtertrag der Steuer ist (1908) auf 133 000 Mark veranschlagt.

4) Gef. v. 6. Aug. 1900 (Veranlagungsgesetz) G. u. V. Bl. S. 923.

5) §§ 2—5 des Gef. Zur Bestimmung der Zahl der Mitglieder sind die Gemeinden nach ihrer Bevölkerungsziffer in sechs Abteilungen abgestuft.

6) § 30 des Gef.

7) §§ 6 u. ff. des Gef.

8) Ueber die dem Steuerkommissär obliegende Vorbereitung der Beschlußfassungen des Schätzungsrates gibt das Gesetz (§§ 11 u. ff.) eingehende Vorschriften.

einzelnen Anlagen, Geschäftspapieren usw., sowie durch Anhörung von Sachverständigen zu verschaffen. Personen, welche die vorgeschriebenen Steuererklärungen nicht abgeben, sind durch ihn von Amts wegen einzuschätzen¹⁾. Die Beschlüsse des Schätzungsrates sind, sofern es sich nicht um bloße Gutachten handelt, nur gültig, wenn der Steuerkommissär, der immer auch stimmberechtigt ist, mitgewirkt hat. Die Steuerdirektion kann statt seiner auch einen besonderen Kommissär dem Schätzungsrate beordnen²⁾.

Nach Beendigung des Ab- und Zuschreibens hat der Steuerkommissär alljährlich das Kataster neu aufzustellen.

Gegen die Beschlussfassungen des Schätzungsrates steht den Pflichtigen, wenn ihre amtliche Veranlagung aus dem Grunde erfolgt ist, weil sie den an sie ergangenen Aufforderungen böswillig keine Folge geleistet haben, kein Rechtsmittel zu, im übrigen ist der Beschwerbeweg an die Steuerdirektion eröffnet, der binnen 14 Tagen betreten werden muß. Die Entscheidung der Beschwerdeinstanz kann mit der Klage an den Verwaltungsgerichtshof angefochten werden, wenn bei der Vornahme der Schätzung, insbesondere auch bei dem eingehaltenen Verfahren eine Gesetzesverletzung unterlaufen ist³⁾.

Die Schätzungsräte und alle bei der Verwaltung der direkten Steuern beteiligten Beamten und Personen sind verpflichtet, alles, was hierbei über die Vermögens- und Erverbsverhältnisse der Pflichtigen zu ihrer Kenntnis gelangt, geheim zu halten.

Die für die Vornahme des jährlichen Steuerveranlagungsgeschäftes nötigen Diensträume nebst Heizung und Beleuchtung haben die Gemeinden zu stellen.

Die Kontrolle über die Feststellung der direkten Steuern liegt der Steuerdirektion ob⁴⁾.

II. Die indirekten Steuern.

§ 85. **Geschichtliche Entwicklung.** Gleichzeitig mit der zu Beginn des vorigen Jahrhunderts erfolgten Neuordnung der direkten Besteuerung war in Baden auch eine umfassende Regelung der indirekten Steuern vorgenommen worden, die zum Teil noch bis in die neueste Zeit die Grundlage des ganzen Systems dieser Besteuerungsart bildete.

Letzteres gilt vor allem bezüglich der unterm 4. Januar 1812 erlassenen Akziseordnung die neben einer Zollordnung und einer Ohmgeldordnung einherging. Die Akziseordnung traf den Konsum von Wein, Bier, Branntwein, Körnerfrüchten, Delstoffen, Brennholz und Tabak, den Erbschafts- und Schenkungsverkehr, sowie die Uebertragung von Liegenschaften. Für die Einlagerung von Wein in einem Wirtschaftskeller sowie von Bier und Branntwein bei den Brauern und Brennern war durch die Ohmgeldordnung noch eine besondere Abgabe vorgeschrieben.

Die Besteuerung der Körnerfrüchte und Delstoffe, des Brennholzes und des Tabaks wurde in den Jahren 1818 und 1825 wieder aufgehoben. Die Besteuerung des Weines erfuhr nach mannigfachen Aenderungen eine Neuregelung durch das Gesetz

1) §§ 16 u. ff. des Ges.; wurde eine Erklärung eingereicht, so ist diese, sofern gegen deren Richtigkeit keine Bedenken bestehen, der Veranlagung zugrunde zu legen.

2) § 23 des Ges.

3) §§ 26 u. ff. des Ges.; eventuell hat der Verw.Ger.Hof eine anderweite Schätzung durch den Schätzungsrat unter Beobachtung der von ihm über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegebenen Weisungen zu veranlassen! (§ 28 Abs. 3 des Ges.)

4) §§ 29 ff. des Ges.; vgl. auch die R.D. des Min. der Finanzen v. 3. Nov. 1900 (G.u.V.D.Vl. S. 1030).

vom 19. Mai 1882, das im Jahre 1892 in einzelnen Punkten ergänzt und erweitert wurde; im Jahre 1904 schloß sich daran auch die Besteuerung des Kunstweines. Die Biersteuer wurde, nachdem sie durch das Gesetz vom 28. Februar 1845 in der Form der Kesselsteuer näher ausgebildet worden war, durch das Gesetz v. 30. Juni 1896 in eine Braumalzsteuer umgewandelt. Die Besteuerung des Fleisches wurde nach mannigfachen Aenderungen ihrer Behandlungsweise durch das Spezialgesetz vom 29. April 1886 festgelegt ¹⁾. Am längsten erhielten sich die Vorschriften der alten Akziseordnung hinsichtlich der Besteuerung des Erbschafts-, Schenkungs- und Liegenschaftsverkehrs. Hier fand eine zeitgemäße Neuordnung erst mit der Einführung des VGB. statt, durch die Gesetze vom 6. Mai 1899 über die Verkehrssteuer ²⁾ (Liegenschaftsalkise) und vom 14. Juni gl. J. über die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Daß letzteres Gesetz inzwischen infolge des Eingreifens der Reichsgesetzgebung schon wieder außer Kraft getreten, wurde oben bereits erwähnt, wo der Einschränkungen gedacht wurde, die das Besteuerungsrecht Badens durch die Reichsgewalt erfahren hat ³⁾.

§ 86. **Die Verbrauchssteuern.** Auf Grund landesrechtlicher Vorschriften werden in Baden folgende Verbrauchssteuern erhoben:

1. Die Weinsteuern ⁴⁾.

Derselben unterliegt der Verbrauch von Wein jeder Art mit Ausnahme des Schaumweines. Als Wein (Traubenwein, Traubenmost, Obstwein, Obstmost) wird auch der Kunstwein behandelt, für dessen Besteuerung besondere Vorschriften gelten ⁵⁾.

Verpflichtet zur Entrichtung der Weinsteuern ist derjenige, der den Wein in ein Gebäude oder einen sonst umschlossenen Raum oder an die Verbrauchsstätte bringt, oder den Wein in einem umschlossenen Raum, in dem derselbe gelagert werden soll, darstellt, der „Einleger“ des Weins. Als Einleger gilt der Eigentümer des Weins, jedoch haftet neben demselben auch derjenige, in dessen Gewahrsam der Wein bei der Einlage verbracht ist. Eine Neueinlage wird auch dann als geschehen angenommen, wenn der Wein ohne Wechsel der Lagerstätte auf einen anderen Eigentümer übergeht ⁶⁾.

Die Weinsteuern bestehen aus der von jedem Einleger zu entrichtenden Weinalkise und aus dem nebenher zu bezahlenden Ohm geld. Letzteres wird nur von demjenigen Wein erhoben, den Wirte oder Weinkleinverläufer in ihre dem Betriebe gewidmeten Keller einlegen. Als Kleinverkauf gilt jede Abgabe von Wein in kleineren Mengen als 20 Liter in einem Transport

1) Auch die Besteuerung des Branntweins hatte vielfache Wandlungen durchgemacht, ehe sie im Jahre 1887 an das Reich überging. Das in der alten Akziseordnung nicht genannte Salz wurde bis zum Jahre 1824 bei der Verwertung des staatlichen Salzregals und von da an bis zum Abschluß des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867 durch die Preisbestimmung bei der Verwaltung des staatlichen Salzverkaufsmonopols steuerlich getroffen. Die heutige Besteuerung richtet sich nach dem auf Grund des Zollver. Vertr. erlassenen Landesgesetz v. 25. Oktober 1867, das im Hinblick auf Art. 35 WVerf. in seinen Wirkungen einem Reichsgesetze gleichkommt.

2) G.u.B.D.Vl. S. 133 abgeändert durch Gesetz vom 11. Sept. 1908 (G.u.B.D.Vl. S. 509).

3) Das Erträgnis der indirekten Steuern ist für 1908 veranschlagt auf 17 768 615 M., davon entfallen auf die Weinsteuern 2,5 Mill., auf die Biersteuer 7,9 Mill., auf die Fleischsteuer 0,76 Mill., auf die Grundstücksverkehrssteuer 5 Mill. und auf den Anteil an der Erbschaftssteuer 1,477 Mill. Mark. Als Vergütung für die Kosten der Grenz Zollverwaltung und für die Verwaltung der Reichssteuern erhält Baden (nach dem Voranschlag für 1908) jährlich 2 163 000 Mark.

4) Gef. v. 19. Mai 1882, G.u.B.D.Vl. S. 137, abgeändert durch das Eink. St.- und das Vermögens-St.Gef., das Gef. v. 27. Juli 1888 (G.u.B.D.Vl. S. 377), v. 7. Juni 1892 (G.u.B.D.Vl. S. 271); Vollz. B.D. v. gleichen Tage (S. 273) und in der Folge mehrfach abgeändert.

5) Gef. u. Vollz. B.D. v. 27. Juni 1892, G.u.B.D.Vl. S. 293 und S. 300, ergänzt durch Gef. v. 21. Juni 1894 u. B.D. v. 20. Juli gl. J. (G.u.B.D.Vl. S. 293, 358).

6) Art. 1—3 des Gef.

und an einem Tag. Wer, ohne Wirt zu sein, Wein im Kleinen absetzen will, hat zuvor für den von ihm benützten Keller ein **Weinverkaufspatent** zu erwirken und, — ebenso wie die Wirte dies tun müssen, — seinen Weinvorrat anzumelden¹⁾.

Für Keller, die weder Wirtschaftskeller noch so gelegen sind, daß von ihnen ein Weintransport in einen Wirtschaftskeller anders als auf offener Straße möglich ist, kann die Erteilung eines **Weinhandlungspatentes** und für Keller, die außerdem in einer anderen Gemarkung liegen als der Wirtschafts- oder Weinhandlungskeller des Nachsuchenden kann die Erteilung eines **Weinlagerpatentes** begehrt werden²⁾. Diese Patente gewähren die Befugnis, in die betreffenden Keller Wein steuerfrei einzulegen. Dagegen sind die Besitzer derartiger Keller in der Abgabe des Weines, von besonderen Ausnahmen abgesehen, insofern beschränkt, als aus den Weinhandlungskellern nur Quantitäten von 20 Liter an (Abgabe „im Großen“) und aus den Weinlagerkellern nur Mengen von mindestens 10 Hektolitern an verabsolgt werden dürfen. Die Besitzer der Weinhandlungskeller haben für den eigenen Gebrauch und den ihrer Tischgenossen ein jährliches Ubersum an Akzise zu bezahlen; für jedes Weinlagerpatent ist eine Gebühr von 50 Mark für das Steuerjahr zu entrichten³⁾.

Abgesehen von den Einlagen in die letztgenannten beiden Keller sind **steuerfrei**⁴⁾: der selbsterzeugte⁵⁾ Wein (erste Einlage, sofern dieselbe nicht in einen Wirtschaftskeller erfolgt), verzollter Wein, Weineinlagen ohne Wechsel des Eigentümers, Maß- und Kommunionwein, Weinbezüge der Gesandten, Weinproben, Weineinlagen in Mengen von nicht mehr als 5 Liter, Weinbezug aus Wirtschaftskellern, Mitführung von Wein durch Reisende zum eigenen Gebrauch, nicht zur Konsumtion bestimmter Wein, die vorübergehende Einlegung der ererbten Weine. Steuerfrei ist ferner die Einlage von Wein, welche der Einleger als **Saustunk** für seine eigene Haushaltung und zur Verabreichung an seine landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter selbst darstellt, vorausgesetzt, daß dabei keine frischen Trauben verwendet worden und die Einlage nicht in einen Wirtschaftskeller erfolgt⁶⁾.

Die **Berechnung** der Weinsteuer geschieht im Zweifelsfalle nach der Menge des zu versteuernden Weines, es kann jedoch auch eine Besteuerung nach dem Gewicht der Trauben oder des verwendeten Obstes zugelassen werden. Der ausschließlich aus Obst gewonnene Wein ist als Obstwein, alle anderen Weine und weinartigen Getränke sind als Traubenwein zu versteuern⁷⁾. Die Festsetzung der Steuersätze erfolgt jeweils durch das Staatshaushaltsgesetz⁸⁾.

Die eingehenden **Kontrollvorschriften** des Gesetzes erstrecken sich

1) Art. 4, Art. 9 ff. des Ges.

2) Art. 19 u. ff. des Ges.

3) Die bisher hinsichtlich des Bezuges zur Gewerbesteuer bestehenden Begünstigungen des Weinhandels sind mit der Einführung der Vermögenssteuer in Wegfall gekommen.

4) Art. 28 des Ges.

5) D. h. der aus selbstbewirtschafteten Grundstücken gewonnene. Art. 29 des Ges.

6) Art. 29 a des Ges., eingefügt durch die Novelle v. 27. Juli 1888.

7) Art. 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes.

8) Art. 4 Abs. 4 des Ges. Für die Jahre 1908/9 sind zu entrichten a) Akzise 3 Pfg. vom Liter Trauben- und 0,9 Pfg. vom Liter Obstwein; b) Ohmgeld 2 Pfg. vom Liter Traubenwein und 0,6 Pfg. vom Liter Obstwein. Vgl. G.u.W.Vl. 1908 S. 363.

vor allem auf die Weintransporte und auf die Weinkeller¹⁾.

Die **W e i n s t e u e r d e f r a u d a t i o n** wird im ersten Falle mit dem vierfachen, im ersten Rückfalle mit dem achtfachen und im weiteren Rückfall mit dem zwölffachen Betrag der defraudierten Summe bestraft. Bei bloßen Versehen tritt (neben Nacherhebung der Steuer) eine geringere Ordnungsstrafe ein²⁾.

Die **Fabrikation von Kunstwein**, d. h. die gewerbsmäßige Darstellung von Wein aus getrockneten Weinbeeren, von Tresterwein, Hefentwein oder sonstigem künstlichen Wein unterliegt einer besonderen Steuer von je 6 Mark für einen Hektoliter des hergestellten Fabrikates. Als Kunstweindarstellung gilt nicht der Verschnitt von Wein, die Kellerbehandlung und die Weinverbesserung.

Die Kunstweinfabrikation steht unter ständiger Aufsicht der Steuerverwaltung. Wer Kunstwein gewerbsmäßig darstellen will, bedarf einer besonderen, schriftlich zu erteilenden **Erlaubnis**, welche nur für eine bestimmte Person und für die genau zu bezeichnenden Betriebsräume gilt. Die in diese Räume gemachten Einlagen unterstehen nicht dem allgemeinen Weinsteuergesetz, sie werden vielmehr steuerlich dem künstlich hergestellten Weine gleichgeachtet. Für die erteilte Erlaubnis ist alljährlich eine Gebühr von 50 Mark zu entrichten.

In Wirtschaftskellern, Weinhandlungs- und Weinlagerkellern, ebenso in Räumen, aus denen Transporte in derartige Keller anders als auf der öffentlichen Straße geschehen können, ist die Darstellung von Kunstwein in der Regel untersagt. Für den Weintransport und die **anderweitige** Einlage des von Kunstweinfabriken abgegebenen Kunstweines gelten die allgemeinen Vorschriften des Weinsteuergesetzes.

2. Die Biersteuer.

Sie wird zur Zeit erhoben von dem innerhalb des Großherzogtums hergestellten Bier in der Form der **Braumalzsteuer**, von dem auswärts gebrauten, in das Großherzogtum eingeführten, unverzollten Bier als **Übergangssteuer**³⁾.

Der Braumalzsteuer unterliegt alles zur Bierbereitung bestimmte Malz, d. h. alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Verbringen des Malzes in eine Malzmühle, oder bei dem in gebrochenem Zustande von auswärts bezogenen Malz mit der Einfuhr in das Großherzogtum.

Die Entrichtung der Steuer obliegt dem Eigentümer des zu versteuernden Malzes; bei Defraudationen haftet für die Steuer solidarisch auch der Defraudant.

Zur Bierbereitung darf außer Hopfen, Hefe und Wasser nur Malz verwendet werden. Bei Erzeugung von untergährigen Bier ist die Verwendung von Malz auf Gerstenmalz beschränkt⁴⁾.

1) Art. 30 ff. des Ges.

2) Art. 34 ff. des Ges.

3) Vgl. außer dem Ges. vom 30. Juni 1896 (G.u.V.DBl. S. 153) die Ldh. B.D. vom 12. Nov. 1896 (G.u.V.DBl. S. 410, abgeändert 13. Juli 1904 (S. 251); ferner die B.D. des Min. der Finanzen v. 29. Juli 1896 und v. 17. Nov. 1896 (G.u.V.DBl. S. 266 und S. 411, abgeändert 16. Juli, 26. Juli und 1. Oktob. 1904 (S. 260, 262 und 422).

4) Art. 6 in der durch das Ges. vom 2. Juli 1904 (G.u.V.DBl. S. 202) bewirkten Fassung.

Der Steuerjahz ist durch das Gesetz selbst festgelegt und im Interesse der kleineren und mittleren Brauereien progressiv ausgestaltet¹⁾. Die Steuer beträgt für je 100 Kilogramm ungebrochenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäft in einem Kalenderjahr steuerbar werden, für die ersten 250 Doppelzentner 8 Mark, für die folgenden 1250: 10 Mark, für die nächsten 1500: 11 Mark, für die weiteren 2000: 12 Mark und für jeden dann folgenden Doppelzentner 13 Mark²⁾. Die Uebergangsteuer ist nach dem Maße der Braumalzsteuer im Wege der Verordnung festgesetzt³⁾.

Unter gewissen im Gesetze näher bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Steuernachlaß oder Steuerrückvergütung⁴⁾.

Die Durchführung der Bierbesteuerung ist durch eingehende Kontrollvorschriften geregelt, welche vor allem die zum Brechen des Malzes bestimmten (öffentlichen und privaten) Mühlen, sowie den Verkehr mit Malz einer scharfen Kontrolle durch das Steuerpersonal unterstellen⁵⁾.

Ebenso eingehende Vorschriften bestehen über die Bestrafung der Malzsteuerdefraudation und über die Verletzung der zahlreichen Ordnungsvorschriften. Die Rückfallstrafe steigt hier bis zum zwanzigfachen Betrag der defraudierten Steuer⁶⁾. Die Defraudation der Uebergangsteuer bestimmt sich nach den strafrechtlichen Vorschriften des Vereinszollgesetzes⁷⁾.

3. Die Fleischsteuer⁸⁾.

Dieselbe erfaßt den Verbrauch des Fleisches von Rindvieh mit Ausnahme der Milchälber; sie wird bei der Schlachtung nach der Stückzahl des Schlachtviehes, bei der Einfuhr von Fleisch in das Großherzogtum nach dem Gewicht erhoben⁹⁾.

Die Steuersätze für das Schlachtvieh sind nach dem bei der Schlachtung sich ergebenden Gewicht (Schlachtgewicht) in der Art bemessen, daß bei einem solchen Gewicht von weniger als 200 Kilogramm: 4 Mark, bei 200—250 Kilogramm: 6 Mark, bei 250 und mehr Kilogramm: 11 Mark für jedes Stück zu bezahlen sind¹⁰⁾.

Steuerfrei ist das bei Nottschlachtungen sich ergebende Fleisch, sofern der Eigentümer kein Metzger ist, sowie das für ungenießbar erklärte Fleisch¹¹⁾.

Vor der Schlachtung ist der Tag derselben dem Ortssteuererheber anzuzeigen, dem auch das Schlachtgewicht mitzuteilen ist.

1) Art. 7 des Ges. Die bereits im Gesetze des Jahres 1896 enthaltene Progression wurde durch die Novelle v. 2. Juli 1904 noch weiter ausgebaut. Vgl. § 1 Ziff. 2 dieses Gesetzes.

2) Eine Begünstigung besteht für diejenigen, die obergähriges Bier in kleineren Quantitäten als Hausbrunf bereiten: Art. 7 Abs. 2.

3) Art. 8 des Ges. Vbh. B. D. vom 28. Februar 1908 (G. u. B. D. B. S. 71).

4) Art. 9 des Ges.

5) Art. 10—41 des Ges.

6) Art. 42—50 des Ges.

7) Art. 47 des Ges. Art. 9 IV des Ges. v. 23. Decemb. 1871 (G. u. B. D. B. S. 431), § 134 ff. des Vereinszollges. (abgedruckt G. u. B. D. B. 1869 S. 263 ff.).

8) Ges. v. 29. April 1886 (G. u. B. D. B. S. 205), Vollz. B. D. des Fin. Minist. v. 30. Oktob. 1886 (G. u. B. D. B. S. 470).

9) Art. 1 des Ges.

10) Art. 2 des Ges. Bei Kühen und Farren wird nie mehr als 6 Mark erhoben. Art. 2 Abs. 2.

11) Art. 4 des Ges.

Die öffentlichen Schlachthäuser und Fleischbänke, sowie die Schlacht-, Verkauf- und sonstigen zur Aufbewahrung von Fleisch dienenden Räume der Metzger stehen unter ständiger Aufsicht der Steuerverwaltung¹⁾.

Die für eingeführtes Fleisch zu entrichtende Steuer beträgt 8 Pfg. für das Kilogramm²⁾.

Defraudationen der Fleischsteuer werden mit dem vier- bis zwölffachen Betrag der Steuer geahndet, Ordnungswidrigkeiten mit Ordnungsstrafen bis zu 20 Mark.

§ 87. **Die Verkehrssteuer**³⁾. Derselben unterliegt nach der durch die Novelle vom 11. September 1908 getroffenen Anordnung:

a) Die Erwerbung des Eigentums an einem im Großherzogtum gelegenen Grundstück durch Zuschlag in einer Zwangsversteigerung;

b) die Erwerbung des Eigentums oder eines Anspruchs auf Uebertragung des Eigentums oder des Rechtes aus dem Meistgebot an einem im Großherzogtum gelegenen Grundstück durch entgeltliches Rechtsgeschäft.

Sie erfasst auch diejenigen Verträge, durch welche Jemand vom Eigentümer des Grundstücks oder von demjenigen, welchem ein Anspruch auf Uebertragung des Eigentums an einem solchen zusteht, ermächtigt wird, das Grundstück ganz oder teilweise auf eigene Rechnung zu veräußern⁴⁾.

Dem Erwerb des Eigentums ist der Erwerb von Bergwerkseigentum, von Erbbaurechten, Grunddienstbarkeiten und Waldbrechten gleichgestellt.

Als Träger der Steuerpflicht erscheint der Erwerber der angeführten dinglichen Rechte und Ansprüche. Miteigentümer, die bei der Auseinandersetzung über gemeinschaftliche Grundstücke solche zu Alleineigentum erwerben, bleiben bis zum Betrag ihres Anteils von der Verkehrssteuer frei. Besondere Vorschriften gelten für Gemeinschaften zur gesamten Hand (Gesellschaften)⁵⁾.

Vollständig befreit von der Steuer sind aus persönlichen Gründen: der Badische Fiskus (einschl. des Domänengrundstocks und des Grundstocks der Großh. Zivilliste), sowie alle für die Rechnung des Fiskus verwalteten öffentlichen Anstalten, die Gemeinden, Kreise, die öffentlichen Sparkassen, öffentlichen Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten, Erwerbungen für gottesdienstliche Gebäude der anerkannten Religionsgemeinschaften, Erwerbungen der sozialpolitischen Verbände und der gemeinnützigen Baugesellschaften, ferner die Erwerbungen der Kinder und Abkömmlinge von ihren Eltern und Voreltern, die Er-

1) Art. 5—10 des Ges.

2) Art. 11 des Ges. Würste und sonstige aus gehacktem Fleisch bestehende Waren sind steuerfrei.

3) Das Ges. vom 11. Sept. 1908 wollte vor allem den in der Praxis der Güterspekulanten vorgekommenen zahlreichen Umgehungen der bisherigen Bestimmungen entgegenreten, indem es auch die Grundstücksschiebungen mit zur Steuer heranzog und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer den Vorschriften des Ges. vom 6. Mai 1899 gegenüber vom Grundbucheintrag vorrückte auf den Augenblick des Geschäftsabschlusses. Mit dem Erlaß des neuen Gesetzes wurde auch die Vollz. B. D. vom 19. Febr. 1900 (G. u. B. D. B. S. 427) durch B. D. vom 12. Sept. 1908 (G. u. B. D. B. S. 511) entsprechend geändert. Das Gesetz von 1899 ist erläutert von E. J i m m e r m a n n, Karlsruhe 1902.

4) § 1 des Ges. Die Verdeckung des steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts durch ein anderes schließt die Steuerpflicht nicht aus.

5) §§ 20—27 des Ges. Bei Erwerb durch Tausch fällt die Steuer auf jedes Grundstück zur Hälfte.

werbungen eines Ehegatten, eines Miterben aus der ungeteilten Erbschaft oder eines Konkurs- oder Zwangsvollstreckungsschuldners aus der Masse oder aus der Zwangsversteigerung¹⁾.

Aus sachlichen Gründen sind befreit gewisse Erwerbungen von unbedeutendem Umfang, tauschweise Erwerbungen von land- oder forstwirtschaftlich benützten Liegenschaften, ebenso die für öffentliche Eisenbahnen oder im Wege der Enteignung erworbenen Stücke²⁾.

Das Maß der Steuer beträgt 2,5 Prozent des gemeinen Wertes (Verkaufswertes) des Gegenstandes des Erwerbes. Als Wert werden in der Regel beim entgeltlichen Rechtsgeschäft die vom Erwerber übernommenen Leistungen, bei der Zwangsversteigerung der Betrag des Meistgebotes unter Hinzurechnung der mitübernommenen Leistungen angesehen. Die Steuerbehörde kann jedoch, wenn der wirkliche Wert höher ist, diesen zugrund legen³⁾.

Die Steuerpflicht tritt ein:

1. beim Erwerb in einer Zwangsvollstreckung mit dem Zuschlag; 2. beim Erwerb durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft mit dessen Abschluß oder, sofern diesem die vorgeschriebene Form mangelt, mit dem Eintrag der Rechtsänderung oder einer Vormerkung oder eines Widerspruchs im Grundbuch. Wird ein Grundstück bei Aufeinanderfolge mehrerer Erwerbungsgeschäfte vom ersten Veräußerer an den letzten Erwerber aufgelassen, so werden diese Zwischengeschäfte auch dann steuerpflichtig, wenn sie der vorgeschriebenen Form ermangeln⁴⁾.

Die Steuerbehörde kann mit dem Ansatze der Steuer bis zum Eintritt der Rechtsänderung zuwarten.

Zur Durchführung der Steuerpflicht sind die einzelnen Pflichtigen für verbunden erklärt worden, von den abgeschlossenen Rechtsgeschäften der Behörde Anzeige zu erstatten. Die Unterlassung dieser Anzeige gilt als Steuerdefraudation⁵⁾.

Unter gewissen im Gesetze bezeichneten Voraussetzungen tritt eine Rückerstattung der Steuer ein⁶⁾.

Die Defraudationsstrafe beträgt das vierfache der hinterzogenen Summe, wo diese nicht festzustellen, tritt Geldstrafe bis zu 5000 Mark ein; bei bloßen Versehen wird eine Ordnungsstrafe ausgesprochen.

Die Berechnung und Festsetzung der Verkehrssteuer liegt unter Leitung und Aufsicht der Steuerdirektion und des Finanzministeriums den Grundbuchämtern ob⁷⁾.

1) § 33 des Ges.

2) Grundstücke im Wert von weniger als 100 M. oder von weniger als 9 Ar, die von einem Nachbar zum Zweck der Vereinigung mit landwirtschaftlich genutztem Gelände erworben werden. Die für Eisenbahnen bestimmten Stücke jedoch nur, wenn dem Staat ein Anlaufrecht zusteht. § 35 des Ges.

3) §§ 4 u. ff. des Ges. Ueber den zugunsten der Gemeinden eintretenden besonderen Zuschlag vgl. unten § 93.

4) § 3 des Ges. Für einen und denselben steuerpflichtigen Erwerb des nämlichen Erwerbers kommt die Steuer nur einmal zum Ansatze, wenn auch mehrere an sich steuerpflichtige Rechtsakte aufeinander folgen. § 3 II des Ges.

5) §§ 20 ff. und § 43 des Ges.

6) §§ 28—32 des Ges.

7) §§ 37 u. ff. des Ges.

§ 88. **Die Justiz- und Polizeigefälle.** Von den begrifflich zu den Gebühren gehörenden staatlichen Abgaben werden in der Praxis der badischen Finanzverwaltung nur die für die Inanspruchnahme der Organe der Justiz und der allgemeinen Verwaltungsbehörden zu entrichtenden Gegenleistungen besonders hervorgehoben.

1. Die für die Handhabung der streitigen Gerichtsbarkeit zu entrichtenden Gebühren sind, soweit es sich um die Tätigkeit der ordentlichen Gerichte handelt, nahezu vollständig reichsrechtlich festgelegt. Die der Landesgesetzgebung überlassene Regelung, die sich auf das Verfahren vor den durch das Landesrecht geschaffenen besonderen Gerichten sowie auf die Fälle beziehen kann, in denen kraft landesrechtlicher Bestimmung bei den ordentlichen Gerichten ein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist, erfolgte zunächst im Wege der Spezialgesetzgebung, die durch Verordnungsvorschriften weiter ausgebaut wurde¹⁾.

Ebenso wurden die Kosten in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Bestimmung der Landesgesetzgebung ganz überlassen geblieben, zum Gegenstand einer besonderen gesetzgeberischen Behandlung gemacht, während die auch nach Einführung des RG. vom 24. März 1897 noch der landesrechtlichen Zuständigkeit zukommende Ordnung der Kosten bei Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen, ebenso wie die Festsetzung der Grundbuchgebühren zunächst nur provisorisch durch Verordnung vorgenommen worden war²⁾.

An die Stelle all dieser Sondervorschriften ist nun am 1. Jan. 1909 ein einheitliches Gesetz getreten, welches das gesamte der landesrechtlichen Regelung überlassene Kostenwesen auf dem Gebiete der streitigen sowohl wie der freiwilligen Gerichtsbarkeit erschöpfend behandelt (das sogen. *Kostengesetz*). Nur die erforderlichen Vollzugsvorschriften und die Ordnung des Verfahrens beim Ansatze und der Erhebung der Kosten sind dem Verordnungswege überlassen³⁾.

Der Einzug der Justizgefälle geschieht durch die Finanzbehörden, denen mit der Führung der Amtskassen auch die Bezahlung der gerichtlichen Auslagen obliegt. Bei den Gerichten selbst bestehen für die Gebühren keine Kassen. Die Aufsicht über die Behandlung des Kostenwesens wird durch den Verwaltungshof und die Steuerdirektion ausgeübt, der zu diesem Zweck ein besonderer Beamter, der Sportelvisitator beigegeben ist.

2. Die mit dem nicht mehr zutreffenden Namen der Polizeigefälle bezeichneten Abgaben, welche für die Tätigkeit der staatlichen Verwaltungsorgane erhoben werden, haben durch ein unterm 4. Juni 1888 erlassenes, unterm 15. Juni 1894 teilweise abgeändertes Gesetz, welches unter Beseitigung der bis dahin noch vorkommenden Stempelabgaben die älteren Vorschriften wesentlich

1) Vgl. das RG. zum Ger.KostenGes. v. 22. Febr. 1879 mit späteren Abänderungen und die Gerichtskostenordnung vom 10. Jan. 1900 mit Nachtrag vom 6. Jan. 1908 (G.u.BdBl. S. 23).

2) Vgl. das RechtspolizeikostenGes. v. 15. Juni 1899; die Kostenverordnung v. 21. Januar 1901 mit verschiedenen Nachträgen, ferner Gr. RG. § 30 u. ff.

3) Ges. vom 24. Sept. 1908 (G.u.BdBl. S. 539). Ueber die Vorgeschichte dieses Gesetzes vgl. den erschöpfenden Bericht der Komm. I. R. (D o r n e r) Weil. Nr. 350 zum Prot. I. R. 21. Sitzung Sbstg. 1907/8.

vereinfachte, eine eingehende gesetzliche Regelung erfahren ¹⁾).

Das erwähnte Gesetz, welches seiner Ueberschrift nach die „Gebühren“ in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen zum Gegenstand hat, behandelt nicht nur diejenigen Leistungen, welche im wissenschaftlichen Sprachgebrauche als Gebühren bezeichnet werden, sondern sieht neben den als Sporteln bezeichneten Gebühren im eigentlichen Sinn unter dem Namen der Taxen zugleich auch eine Reihe von Abgaben vor, die sich zum Teil als eine Verkehrssteuer oder als eine Art von Gewerbesteuer darstellen ²⁾).

Der Sportelpflicht unterliegt jede amtliche Handlung, die von einem Bezirksamt oder einer höheren Staatsverwaltungsbehörde oder einem Verwaltungsgerichte vorgenommen wird ³⁾. Doch gelten von diesem Grundsätze weitgehende Ausnahmen (so unter anderem zugunsten des Reichsfiskus, der Hofkasse, der staatlichen Kassen, der Stiftungen und Korporationen, die der Wohltätigkeit und dem Unterricht gewidmet sind usw., für die Ausübung der Staatsaufsicht über die Kommunalverbände, für das Polizei- und Finanzstrafverfahren bei den Bezirksämtern, für das dienstpolizeiliche Verfahren, endlich überall da, wo das Eingreifen der Staatsbehörde lediglich im öffentlichen Interesse stattfindet) ⁴⁾.

Verpflichtet zum Zahlen der Sporteln und Taxen ist derjenige, der die betreffende Amtshandlung veranlaßt hat, oder zur Uebernahme der Kosten verurteilt ist ⁵⁾.

Gegen den Ansaß von Sporteln und Taxen steht dem Beteiligten die Beschwerde an die zunächst vorgesezte Behörde jedoch ohne aufschiebende Wirkung zu. Gegen die von einer Verwaltungsbehörde ergangene Entschließung ist außerdem die Klage an den Verwaltungsgerichtshof eröffnet ⁶⁾. Die Behörden sind übrigens verpflichtet, die dem Gesetze nicht entsprechenden Sportel- und Taxansätze auch von Amts wegen zu berichtigen.

Neben den Sporteln und Taxen werden von demjenigen, der zur Uebernahme der Kosten verpflichtet ist, zugleich auch die Gebühren der Hilfspersonen der Behörden, der Zeugen usw. sowie die sonstigen Auslagen und Kosten miterhoben ⁷⁾.

3. Die **S u n d s t a x e**, welche durch ein besonderes Gesetz geregelt ist ⁸⁾.

1) G.u.BDBl. 1888 S. 255; 1894 S. 273; Abdruck der Neufassung im G.u.BDBl. 1895 S. 399. Spätere Einzeländerungen erfolgten noch durch das Ausf.G. zum BGB. durch das Gei. vom 20. Aug. 1898 über die geschlossenen Hofgüter und das Ges. v. 16. Aug. 1900 über die Unteilbarkeit der Grundstücke sowie durch das Kostengesetz vom 24. Sept. 1908.

2) So z. B. die für Verlegung oder Verpachtung einer Apotheke, oder für die Erteilung einer Wirtschaftserlaubnis angelegten Taxen. Eine Erläuterung des Gesetzes gibt: *Mathos*, Die bad. Sporteln, Taxen und Gebühren, 3. Aufl. 1906.

3) § 1 ff. des Ges.

4) § 21 des Ges. Außerdem können die Behörden, die zu einem Nachlaß von Einnahmen des Staates für zuständig erklärt sind, vom Ansaß der Sporteln und Taxen ganz oder teilweise absehen.

5) § 17 f. des Ges.

6) § 27 des Ges., § 28 Verf.Ordg., § 3 Ziff. 1 WRPflGes. Gegen die Entscheidung der obersten Behörden ist nur eine „Erinnerung“ zulässig. Die Beschwerde gegen das Bezirksamt und den Bezirksrat geht an den Verwaltungshof. *Lbh. Bd. v. 5. Aug. 1884* (G.u.BDBl. S. 369).

7) § 29 des Ges.

8) Ges. v. 4. Mai 1896 (G.u.BDBl. S. 74), *RD. des Min. des Innern v. 5. Mai 1896* (G.u.BDBl. S. 80).

wird von demjenigen gefordert, der einen über sechs Wochen alten Hund besitzt, und zwar wiederkehrend für je ein Jahr: in Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern in der Höhe von 16 Mark, in den übrigen Gemeinden in der Höhe von 8 Mark¹⁾.

Die Steuererhebung findet in Verbindung mit einer regelmäßigen Hundemusterrung statt, bei der bissige oder sonst verdächtige Hunde in polizeiliche Behandlung genommen werden.

Die angelegte Taxe fällt zur Hälfte in die Staats- und zur Hälfte in die Gemeindefasse. Für Hunde, deren Besitzer in keiner Gemeinde des Landes einen dauernden Aufenthalt haben, ist eine in die Staatskasse fließende Steuer von 8 Mark zu bezahlen; Hunde im Besitze des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates sind steuerfrei.

Die Defraudation wird mit dem doppelten Betrag der Steuer geahndet, eventuell mit der Einziehung des Hundes. Beide Maßregeln werden vom Bezirksamt verfügt unter Anwendung der Vorschriften der §§ 459 ff. StrBrD. und §§ 94, 95 daselbst²⁾.

Ueber die Schuldigkeit zur Steuerzahlung entscheidet in Streitfällen der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der Klage an den Verwaltungsgerichtshof³⁾.

C. Budgetrecht und Rechnungswesen.

§ 89. **Geschichtliche Entwicklung**⁴⁾. Nach den Bestimmungen der Verf.-Urkunde war die Aufstellung des Staatsvoranschlages ausschließlich Sache der Regierung. Den Ständen war lediglich das Recht eingeräumt, für den Fall, daß zur Durchführung der staatlichen Aufgaben Steuermittel nötig wurden, die nicht bereits durch Gesetze festbestimmt waren, bei der Bewilligung der für die einzelne Budgetperiode zu machenden Auflagen mitzuwirken. Um den Ständen die zur richtigen Handhabung ihres Steuerbewilligungsrechtes erforderlichen Grundlagen zu liefern, war die Regierung verpflichtet, mit ihren Besteuerungsanträgen zugleich auch das Staatsbudget, d. h. eine Zusammenstellung des für die nächsten zwei Jahre erforderlichen Staatsbedarfes mit vorzulegen⁵⁾. Die Stände konnten das Budget einer Prüfung und Würdigung unterziehen, ihre beschließende Tätigkeit erstreckte sich aber nur auf die Bewilligung der etwa zu erhebenden Abgaben. Dieselbe unterlag zudem gewissen durch die Verf.-Urkunde selbst aufgestellten Beschränkungen⁶⁾.

1) Die Gemeinden haben das Recht, mit Staatsgenehmigung einen für alle Hunde gleichmäßig festzusetzenden Zuschlag bis zur Hälfte der staatlichen Taxe anzuordnen, der in die Gemeindefasse fällt. § 2 des Ges.

2) § 7 des Ges. Unterblieb die Anmeldung nur aus Versehen, so tritt eine bloße Ordnungsstrafe ein.

3) § 3 Ziff. 1 WRPfG. und § 2 Abs. 2 des Ges.

4) Eine eingehende Schilderung der eigenartigen Entwicklung des bad. Budgetrechtes, auf die zuerst *R o s i n* in dem Festprogramm der Universität Freiburg 1896 hingewiesen, gibt die vortreffliche, unter Benutzung der Originalprotokolle der Kammern gefertigte Schrift von *W. v a n C a l k e r*, Das badische Budgetrecht in seinen Grundzügen. Teil I, Tübingen 1900 bei *J. C. W. Mohr*.

5) Verf. Urf. §§ 53, 54, 55.

6) Vgl. Verf. Urf. §§ 22, 54, 56, 59 Abs. 2.

Eine Kontrolle über die richtige Verwendung der von den Ständen bewilligten Gelder wurde durch die Vorschrift ermöglicht, welche die Regierung verpflichtete, mit dem Budget zugleich auch eine „detaillierte Uebersicht“ über jene Verwendung in den früheren Etatsjahren mitvorzulegen. An diese Vorlage konnten sich dann seitens der Stände die im § 67 der Verf.-Urk. vorgesehenen Maßnahmen anknüpfen.

Ein Recht zur vorherigen oder nachträglichen Ausgabenbewilligung kam den Ständen nicht zu.

Gleichwohl wurde eine dahingehende Berechtigung sofort nach dem Zusammentritt des ersten Landtages beansprucht. Die Regierung setzte dem, wenn auch vom Jahre 1831 an in der Form des Auflagegesetzes die Aenderung eintrat, daß man die Zustimmungserklärung der Stände ohne weiteren Vorbehalt auf das ganze Budget erstreckte, in der Zeit bis zum Ausbruch der Revolution der Sache nach stets energischen Widerspruch entgegen. Vom Jahre 1850 an gestaltete sich jedoch die Praxis auch auf Seite der Regierung derart, daß man nicht nur die aus Auflagen fließenden Einnahmen, sondern auch alle anderen Staatseinnahmen und ebenso die zu machenden Ausgaben dem ständischen Mitbestimmungsrechte unterstellte.

Eine gesetzliche Festlegung dieses durch die Gewohnheit mehrerer Jahrzehnte sanktionierten Zustandes erfolgte sodann durch das sogen. Etatgesetz des Jahres 1882 ¹⁾, welches vor allem auch die immer mehr zur Anwendung gekommene Spezialisierung des Staatsvoranschlags gesetzlich genauer bestimmte und die seit dem Jahre 1831 bestehende Übung, den ganzen Etat in der Form eines Gesetzes, durch das sogen. Finanzgesetz, festzustellen, ausdrücklich sanktionierte ²⁾. Die Verfassungsrevision des Jahres 1904 hat hieran nichts geändert.

Hand in Hand mit der Erweiterung der ständischen Zuständigkeit auf dem Gebiete der Budgetfeststellung ging eine Verstärkung der Befugnisse der Kammern hinsichtlich der Rechnungsprüfung. Die im Jahre 1876 nach dem preussischen Vorbilde neu organisierte Oberrechnungskammer ³⁾ wurde zu einem von der Staatsregierung unabhängigen Hilfsorgan der Stände umgestaltet, und in dem oben erwähnten Etatgesetz fanden eine Reihe von Spezialvorschriften Aufnahme, die eine wirksamere Kontrolle der Staatshaushaltsführung gewährleisteten. Zu der besonders von der zweiten Kammer wiederholt begehrten Anordnung ⁴⁾, daß auch die Rechnungsverbescheidung in der Form eines Gesetzes erfolgen solle, kam es nicht. Auch die Verfassungsnovelle des Jahres 1904, welche die Nachweisungen und die vergleichenden Darstellungen des § 55 Verf.-Urk. zu den „die Finanzen betreffenden Vorlagen“ rechnete, hat zwischen diesen „Vorlagen“ und den die Finanzen betreffenden „Gesetzesentwürfen“ ausdrücklich unterschieden.

1) Gef. v. 22. Mai 1882 „über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und Ausgaben“ (G.u.V.DBl. S. 155). Dasselbe hat durch das unterm 24. Juli 1888 im Zusammenhang mit dem Beamtengesetz erlassene Gesetz in seinem dritten Abschnitt eine neue Fassung erhalten (G.u.V.DBl. 1888 S. 510) und wurde wiederum abgeändert gelegentlich der Reform des Beamtenrechtes im Jahre 1908. Vgl. Gef. v. 12. Aug. 1908 (G. u.V.DBl. S. 416).

2) Das „Finanzgesetz“ führt die Bezeichnung: Gesetz, die Feststellung des Staatshaushaltes für die Jahre . . . betr.; der Ausdruck „Finanzgesetz“ findet sich auch schon in älteren Gesetzen, z. B. im Kapitalrentensteuergesetz; daneben wird auch die Bezeichnung „Staatshaushaltsgesetz“ gebraucht, so z. B. im Weinsteuergesetz usw.

3) Gef. v. 25. Aug. 1876 (G.u.V.DBl. S. 289), geändert durch das Gef. v. 29. Jan. 1884 (G.u.V.DBl. S. 10) und das Beamt.Gef. v. 24. Juli 1888 S. 399.

4) Vgl. hierüber z. B. v. C a l l e r a. a. O. S. 112, 204.

§ 90. **Der Staatsvoranschlag.** I. Einteilung desselben. Das Staatsbudget besteht aus dem Voranschlag für die *a l l g e m e i n e* Staatsverwaltung und den Voranschlägen für die *a u s g e s c h i e d e n e n* Verwaltungszweige. Zu den letzteren gehören die Verkehrsanstalten (Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung), die Eisenbahnbauverwaltung und die Eisenbahnschuldentilgungskasse ¹⁾.

Jeder Voranschlag zerfällt in einen *o r d e n t l i c h e n* Etat, der alle Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen hat, die — wenn auch der Größe nach wandelbar — regelmäßig wiederzukehren pflegen, und in einem *a u ß e r o r d e n t l i c h e n* Etat, in dem solche Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind, die nur einmal oder aber, wenn auch öfters, so doch nur vorübergehend und unregelmäßig vorkommen.

Die auf feststehenden Normen beruhenden Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats sind entweder nach ihrem neuesten Stand oder, wenn in der betreffenden Voranschlagsperiode eine Aenderung bevorsteht, unter spezieller Begründung dieser Aenderung mit der erforderlichen Summe in den Voranschlag einzustellen. Bei wandelbaren Posten ist in der Regel der Durchschnittsbetrag der letzten drei Jahre als künftiger Budgetsatz aufzunehmen.

Die Einnahmen und Ausgaben des außerordentlichen Etats sind jeweils nach ihrer Veranlassung und Größe besonders zu begründen. Bei baulichen Unternehmungen sollen vorher die Pläne und Kostenschätzungen im einzelnen ausgearbeitet sein.

Das Budget der allgemeinen Staatsverwaltung zerfällt in eine Reihe von *S p e z i a l b u d g e t s*, die nach dem Geschäftskreise der einzelnen obersten Staatsbehörden ²⁾ aufgestellt sind. Die Spezialbudgets sind wiederum in Titel, Abteilungen und Unterabteilungen in angemessener Weise zu zerlegen, so daß die untersten Abteilungen (Positionen) nur den Gesamtbetrag gleichartiger und zusammenhängender Einnahmen und Ausgaben enthalten ³⁾.

Die Aufstellung des Budgets erfolgt für zwei Jahre, die mit den Kalenderjahren zusammenfallen ⁴⁾.

II. Die F e s t s t e l l u n g d e s S t a a t s v o r a n s c h l a g e s , d a s F i n a n z g e s e h.

Der von der Regierung entworfene Voranschlag erhält seinen rechtlichen Bestand erst durch die hinzutretende Guttheißung von Seiten der Stände. Der Beratung und Beschlußfassung durch die Stände unterliegen *a l l e* Positionen des Voranschlages, die darin aufgenommenen Einnahmen sowohl wie die Ausgaben ⁵⁾.

1) Das Budget der Badeanstaltsverwaltung ist seit dem Jahre 1902 dem Budget des Minist. d. J. einverleibt. Vgl. G l o d n e r a. a. D. S. 346.

2) Das Ges. spricht hier von einer Mehrzahl von obersten Staatsbehörden im Gegensatz z. B. zu § 67 a Verf. Urf. Gemeint sind hier: das Staatsministerium, die Ressortministerien und die Oberrechnungskammer.

3) Art. 5 des Ges., vgl. G l o d n e r a. a. D. S. 348. Besondere Vorschriften gelten für im Budget zu stellenden Anforderungen für die etatmäßigen Beamten, deren Bezüge in besonderen Gehaltsetats zusammenzufassen sind unter getrennter Hervorhebung der Dienstzulagen. Einzelsvorschriften bestehen weiter über die für außerordentliche Belohnungen und Beihilfen an Beamte und ihre Hinterbliebenen vorzusehenden Beträge. Art. 22, 28, 29—30 a des Ges.

4) Verf. Urf. § 54.

5) Dies gilt auch für die Voranschläge der ausgeschiedenen Verwaltungszweige. Vgl. G l o d n e r a. a. D. S. 349 und 138.

Die rechtliche Stellung der Stände ist jedoch bei dieser Beschlußfassung keineswegs eine gleiche. Handelt es sich um Einnahmen des Staates, die demselben aus der bestimmungsgemäßen Nutzung seines Vermögens zufließen, oder deren Grundlagen und Maß im einzelnen bereits durch Gesetze genau festgelegt sind ¹⁾, so hat die Prüfung und Genehmigung der Stände nur die Bedeutung einer Feststellung darüber, daß diese Einnahmen richtig veranschlagt sind. Eine Aenderung der durch gesetzliche Vorschriften näher bestimmten Abgabesätze, der Gebühren, der Sporteln und Taxen, der Bier-, Fleisch- und Verkehrssteuer zu bewirken, sind die Kammern beim Widerstreben der Regierung außerstande. Ihre Entscheidungsbefugnis erstreckt sich daher nur auf die Bestimmung der Einnahmen aus den als bewegliche behandelten Steuern, der Einkommen-, der Vermögens- und der Weinststeuer ²⁾.

Aber auch hier gilt die Einschränkung, daß die Bewilligung der einzelnen Steuern nicht an Bedingungen ³⁾ geknüpft werden kann, und daß die Stände diejenigen Einnahmen nicht verweigern dürfen, die zur Erfüllung von Verpflichtungen nötig sind, die dem Staate kraft Gesetzes obliegen, oder zur Bestreitung von Ausgaben dienen, welche zwischen der Regierung und den Ständen bereits vereinbart sind.

Ebenso unterliegt andererseits die von den Ständen ausgehende Beschlußfassung über die im Etat vorgesehenen Ausgaben, soweit dieselben durch Rechtsansprüche dritter Personen begründet, oder zur Fortführung von Einrichtungen, die auf gesetzlichem Wege geschaffen wurden, benötigt sind, einer rechtlichen Beschränkung. Die Verweigerung solcher Ausgaben ist den Ständen nicht gestattet. Ihr Ausgabenbewilligungsrecht kann sich daher in vollem Umfange nur da betätigen, wo es sich um Ausgabepositionen handelt, die dem Gebiete des freien Ermessens angehören, wie bei Schaffung neuer Dienststellen oder bei Anforderungen für neu hervorgetretene Bedürfnisse. Aber auch hier darf die Bewilligung nicht an Bedingungen und Voraussetzungen geknüpft werden, die dem bestehenden Rechtszustande widersprechen und ihrer Natur nach nur durch Gesetz zu normieren sind ⁴⁾.

Nach der Vorschrift des § 60 Ziff. 3 der Verf.-Urk. geht der Entwurf des Finanzgesetzes mit dem Staatsvoranschlag zunächst an die zweite Kammer. Die erste Kammer kann über denselben erst beschließen, wenn er von der zweiten Kammer angenommen ist, sie vermag indessen die einzelnen Teile des Staatsvoranschlages einer gesonderten Beschlußfassung zu unterziehen, sobald dieselben die zweite Kammer passiert haben. Weichen hinsichtlich einzelner Budgetpositionen die Beschlüsse der ersten Kammer von denen der zweiten ab, und ist auch bei wiederholter Beschlußfassung beider Kammern und nach vorausgegangenem Verständigungsversuch gemäß § 75 Abs. 2 der Verf.-Urk. eine Ausgleichung der Verschiedenheiten nicht zu erzielen, so

1) Wozu auch die dem badischen Staat auf Grund seiner Mitgliedschaft im Reich zufließenden Einnahmen gehören.

2) Uebereinstimmend Buchenberger S. 7 und 8 und Glöckner S. 123, die nur verehentlich die Einkommensteuer zu den unbeweglichen Steuern rechnen. Der im Texte vertretenen Anschauung steht der Umstand nicht entgegen, daß in der Anlage des Finanzgesetzes auch die Sätze der Biersteuer, Fleisch- und Verkehrssteuer mitangegeben, und daß im Schlußparagraphen des Gesetzes die Fortdauer der bestehenden Abgabesätze nochmals hervorgehoben wird.

3) Gemeint sind hiermit natürlich nur die nicht mit der Zweckbestimmung der bewilligten Ausnahmen zusammenfallenden Bedingungen, Verbot der sogen. gepackten Bills.

4) Vgl. v. Callera. a. O. S. 248.

werden diese Positionen im Staatsvoranschlag so eingestellt, wie sich bei der endgültigen Beschlußfassung die zweite Kammer dafür ausgesprochen hat.

Die Gesamtabstimmung über den Staatsvoranschlag erfolgt erst mit der Abstimmung über das Finanzgesetz, welches das Ergebnis der Ausgaben- und Einnahmefeststellung und die Ermächtigung zur Steuererhebung für eine Budgetperiode enthält. Wird das Finanzgesetz und damit auch das gesamte Budget von der ersten Kammer abgelehnt, so greift auf Verlangen der Regierung oder der zweiten Kammer das früher besprochene Durchzahlungsverfahren Platz.

III. Der Vollzug des Voranschlages. Nach der Vorschrift des Art. 6 des Statgesetzes ist „die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben nach dem Finanzgesetz und insbesondere nach den von den Ständen genehmigten Voranschlägen zu führen, wie sie der Anlage zum Finanzgesetz oder den besonderen Gesetzen zugrunde liegen, welche deshalb ergangen sind“.

Daraus folgt, daß die Regierung die ihr im Staatsvoranschlage bewilligten Mittel nur für diejenigen Zwecke verwenden darf, für deren Erfüllung die ständische Genehmigung erteilt war. Diese aus der Einheit des Budgets sich ergebende Beschränkung gilt auch für die Verwendung der etwa erzielten Ersparnisse. Weiter ist die Regierung selbstverständlich verbunden, sich bei der Bestreitung von Ausgaben aus Staatsmitteln an die Grenzen zu halten, die ihr durch die einzelnen Budgetsätze gesteckt sind.

Nicht dagegen folgt aus der Statfeststellung an und für sich für die Regierung die Verpflichtung, die zur Begründung der einzelnen Positionen des Staatsvoranschlages vorgesehenen Verwaltungshandlungen nun auch wirklich durchzuführen. Die Feststellung des Staatshaushaltes hat, wenn sie auch in der Form des Gesetzes vor sich geht, nach dem Verlaufe, den die Entwicklung des Budgetrechtes in Baden genommen, rechtlich doch nur die Bedeutung eines Verwaltungsaktes, mit dessen vorheriger Billigung die Stände erklären, daß sie die vorgeschlagene Verwendung von Staatsmitteln nicht beanstanden. Daran ändert auch die Vorschrift des Statgesetzes nichts, welche für Minderausgaben und Mindereinnahmen ebenso eine nachträgliche Erläuterung und, soweit erforderlich, auch eine Rechtfertigung verlangt, wie bei Statsüberschreitungen, d. h. bei Mehrausgaben und Mehreinnahmen ¹⁾. Eine rechtliche Verantwortung für das Unterbleiben einer Ausgabe oder das Nichteinkommen einer Einnahme wird durch diese allein im Interesse einer übersichtlichen Haushaltungsführung gegebenen Vorschrift nicht begründet. Deshalb ist insbesondere auch eine von den Ständen vorgenommene Ausgabenerhöhung für die Regierung in rechtlicher Hinsicht in keiner Weise verpflichtend ²⁾.

Von dem Verbote der Ueberschreitung der seitens der Stände bewilligten Ausgaben können unter gewissen Voraussetzungen im Wege landesherrlicher Entschliebung, durch die (hier zugleich vorgeschriebene) Erteilung eines sog. *Administrativkredits* Ausnahmen bewilligt werden, so für Mehraufwendungen bei außerordentlichen Ausgaben, wenn der Mehraufwand zehn Prozent der Verwilligung und einen Höchstbetrag von 10 000 Mk. übersteigt; für Vorauszahlungen bis zur Höhe eines ständischerseits genehmig-

1) Art. 11 des Gef.

2) Vgl. die auf dem Landtag 1899/1900 über diese Frage gepflogenen und bei v. Caller a. a. O. S. 259 ff. mitgeteilten Verhandlungen.

ten Gesamtaufwandes, von dem nur ein Teil zur Verwendung in der laufenden Budgetperiode eingestellt war, und endlich für neu hervortretende Bedürfnisse, deren Befriedigung nicht verschieblich ist, oder doch nur mit entschiedenem Nachteil bis zur Einholung der ständischen Zustimmung verschoben werden könnte. Die Administrativkredite sind den Ständen jeweils bei ihrem nächsten Zusammentritt mit der Begründung ihrer Veranlassung zur Genehmigung vorzulegen ¹⁾.

Alle durch den Staatshaushalt oder durch administrative Anordnung bewilligten Kredite erlöschen mit dem Ablauf der Budgetperiode ²⁾. Die Regierung ist jedoch ermächtigt, über Kredite zu **a u ß e r o r d e n t l i c h e n** Ausgaben, welche am Schluß der Budgetperiode noch nicht oder nur teilweise zur Verwendung kamen, in der neuen Budgetperiode zu verfügen, sofern der ursprünglich der Bewilligung zugrunde gelegte Plan ohne wesentliche Aenderung eingehalten wird ³⁾.

Sie ist ferner in der Lage, auch von den **i m o r d e n t l i c h e n** Etat vorgesehenen Ausgaben, nach Ablauf einer Budgetperiode, alle ständigen Dotationen, Staatsbeiträge und sonstigen Ausgaben in den gleichen Beträgen fortzahlen zu lassen, wie sie im letzten Haushalt bewilligt worden sind, solange sie durch Gesetze oder gemäß § 62 der Verf. Urk. zur Erhebung der Abgaben befugt ist. In der Regel wird das Recht der Regierung zur Forterhebung der Abgaben durch ein besonderes Gesetz festgestellt, welches die Zeit bis zum Abschluß der Budgetberatung umfaßt. Nach § 62 Verf. Urk. besitzt jedoch die Regierung ganz allgemein die Befugnis, die „alten auch nichtständigen Abgaben“ nach Ablauf der Bewilligungszeit noch sechs Monate“ fort zu erheben, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Budget zustande kommt, oder, wenn sich die ständischen Beratungen verzögern ⁴⁾.

Liegen die angeführten besonderen Voraussetzungen nicht vor, so kann auf die in einem früheren Budget bewilligten Einnahmen und Ausgaben nicht ohne weiteres zurückgegriffen werden. Keineswegs aber darf aus dem Unterbleiben der notwendigen Feststellung des Staatshaushaltes und des Finanzgesetzes die Folgerung gezogen werden, daß nunmehr die Regierung der Befugnis zur Führung der Finanzverwaltung überhaupt entbehre. Die Vollmacht zu dieser Tätigkeit ist nicht in der Tatsache der erfolgten Budgetfeststellung, sondern in der gesetzlichen Organisation des Staates und in der dem Herrscher durch die Verf. Urkunde gewährleisteten Zuständigkeit zur Ausübung der Staatsgewalt begründet. Die Regierung vermag deshalb auch bei nicht vereinbartem Budget, und sie ist dazu verpflichtet, alle die Ausgaben zu bewirken und die Einnahmen zu ziehen, die auf bestehenden Gesetzesvorschriften beruhen. Eine Erhebung der in der Form der beweglichen Steuern ausgebildeten Abgaben kann sie, wenn das die nähere Bestimmung des Steuerfußes aussprechende Finanzgesetz nicht zustande gekommen, allerdings nicht vornehmen. Sie vermag auch nicht, die für diese Steuerarten notwendige Ergänzung des Gesetzes im Wege einer Not-

1) Art. 12 des Ges.

2) Art. 13 des Ges.

3) Den Ständen ist in diesen Fällen mit der Vorlage des Budgets eine spezielle Nachweisung zu liefern, behufs genauer Feststellung des noch zu deckenden Aufwandes. Art. 13 Abs. 2.

4) Die nach Verf. Urk. § 63 weiter eingeräumte Berechtigung zur Erhebung von Kriegssteuern ist, wie früher bereits erwähnt, mit der Reichsgründung und dem Abschluß der Militärkonvention in Wegfall gekommen. Vgl. *G l o d n e r a. a. O.* S. 141.

verordnung nach § 66 Verf.-Urk. rechtsgültig vorzunehmen, da diese letztere Vorschrift, wie früher erwähnt, auf die Abgabenerwilligung keine Anwendung findet. Stellt sich heraus, daß die Erfüllung der gesetzlich begründeten Ansprüche ohne Heranziehung der aus den beweglichen Abgaben zu erwartenden Einnahmen nicht möglich ist, so führt die Lösung des Konfliktes, der in diesem Falle auf einer Verfassungsverletzung seitens der Stände beruht, über die Grenzen des Rechtes hinaus in das Gebiet der Politik.

§ 91. Die Rechnungskontrolle. Jede Behörde, die Staatsvermögen verwaltet und über Staatsgelder verfügt, ist verpflichtet, über ihre Verwaltung Rechnung zu führen und die Einnahmen und Ausgaben mit Beweisstücken zu belegen.

Aus diesen Einzelrechnungen werden die Hauptstaatsrechnung und die Hauptrechnungen der einzelnen ausgeschiedenen Verwaltungszweige zusammengestellt. Die innere Einrichtung der Rechnungen hat sich nach den Vorschriften des Statgesetzes und den im Verordnungswege ergangenen Anweisungen zu richten. Die Einnahmen und Ausgaben sind in Anlehnung an die betreffenden Titel „Abteilungen und Positionen“ des Budgets nachzuweisen. Die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben unter anderen als den für sie bestimmten Positionen ist untersagt. Die nicht im Stat vorgesehenen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungen getrennt von den etatmäßigen Einnahmen und Ausgaben zu buchen ¹⁾.

Alle Rechnungen unterliegen einer behördlichen Prüfung, welche in oberster Instanz von der Oberrechnungskammer ausgeübt wird. Dazu tritt noch das allgemeine Rechnungsprüfungsrecht der Landstände.

Die Oberrechnungskammer ²⁾ hat die Rechnungen der Staats- und Staatsanstaltsklassen teils selbst abzuhören, teils unter ihrer Aufsicht und Leitung abhören zu lassen. Sie hat die nötigen allgemeinen Instruktionen über die Rechnungsabhör im Einverständnis mit dem Finanzministerium zu erteilen und führt die Oberaufsicht über sämtliche Rechnungsarchive.

Die beim Verwaltungshof, dem Oberschulrat, dem Landesgewerbeamt, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, der Forst- und Domänenverwaltung, der Steuerdirektion und der Zollverwaltung bestehenden Rechnungsrevisionen sind unmittelbar den genannten Behörden, mittelbar der Oberrechnungskammer untergeordnet ³⁾.

Die Prüfung der Rechnungen ist abgesehen von der formalen und kalkulatorischen Prüfung noch besonders darauf zu richten:

1. ob bei der Erwerbung, Benützung und Veräußerung von Staatseigentum und bei der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter genauer Beobachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist;

2. ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurteilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke Abänderungen nötig oder zweckmäßig

1) Art. 9 des Ges.

2) Vgl. Ges. vom 25. Aug. 1876 (G.u.BdBl. S. 289) in der durch die Gesetze vom 29. Jan. 1884 und vom 24. Juli 1888 (G.u.BdBl. S. 10 und S. 399) bewirkten Fassung; ferner Vdh. Bd. vom 14. Dez. 1878 (G.u.BdBl. S. 237).

3) Art. 1 und 8 des Ges.

sind ¹⁾. Zur Durchführung ihrer Aufgabe ist die Oberrechnungskammer berechtigt, von den einzelnen Behörden die erforderlichen Auskünfte zu verlangen, die erwünschten Informationen sich eventuell durch besondere Kommissäre selbst zu erholen, sowie die Kassen und Magazine zu revidieren ²⁾. Alle das Rechnungswesen betreffenden neuen Vorschriften sind alsbald der Oberrechnungskammer mitzuteilen, ebenso die auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüsse des Landtages ³⁾.

Gegenüber den oben genannten Kollegialbehörden, die eigene Revisionsanstalten besitzen, fungiert die Oberrechnungskammer als Berufungsinstanz. Gegen das Berufungserkenntnis, sowie gegen die von der Oberrechnungskammer in erster Instanz ergangenen Entscheidungen ist eine Revision an die sogen. *erweiterte Kammer* zugelassen, welche sich zu diesem Zweck durch Zuzug eines Referenten und eines Korreferenten aus der Zahl der Mitglieder der Finanzkollegien ergänzt ⁴⁾.

Die Zuständigkeit der *Landstände* auf dem Gebiete der Rechnungskontrolle erstreckt sich nach § 55 der Verf. Urk. auf die Prüfung der von der Regierung mit dem Entwurfe des Staatsvoranschlages vorzulegenden „detaillierten Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den früheren Etatsjahren“. Diese Uebersicht besteht aus den Nachweisungen über den Vollzug der Staatsausgaben und Einnahmen (Rechnungsnachweisungen) und den vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen ⁵⁾.

Den Rechnungsnachweisungen und Darstellungen für deren Einrichtung das Statgesetz eine Reihe von Einzelvorschriften gibt ⁶⁾, hat die Oberrechnungskammer unter selbständiger, unbedingter Verantwortlichkeit Bemerkungen darüber beizufügen:

1. ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahmen und Ausgaben mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der Oberrechnungskammer geprüften Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind;

2. ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Herausgabe oder Verwendung von Staatsgeldern, oder bei der Erwerbung, Benützung oder Veräußerung von Staatseigentum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Hauptfinanzetats oder der vom Landtage genehmigten Titel der Spezial-etats, oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen, oder Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Ausgaben oder auf die Erwerbung, Benützung oder Veräußerung von Staatseigentum bezüglichen Gesetze und wichtigeren Vorschriften stattgefunden haben, insbesondere

1) Art. 9 des Ges.

2) Art. 10 des Ges. Bei säumiger Behandlung der Rechnungen kann die Oberrechnungskammer gegen die Schuldigen Ordnungsstrafen aussprechen und nötigenfalls einen Kommissar zur Erledigung der gemachten Auflagen auf Kosten des Rechners absenden. Art. 12 des Ges.

3) Art. 11 des Ges.

4) Art. 13 u. ff. des Ges. Bei Wahrnehmung bedeutenderer Dienstinaklässigkeiten oder einer untreuen Verwaltung hat die Oberrechnungskammer die Verfolgung des Schuldigen zu veranlassen (Art. 16 des Ges.). Den Rechnungsführern, die ihre Pflicht erfüllt haben, erteilt sie eine Entlastung mit der Wirkung einer Quittung, ohne jedoch damit die Verfolgung von Rechenfehlern, von Veruntreuungen oder der Ansprüche Dritter auszuschließen (Art. 17 des Ges.).

5) EtatGes. Art. 9, Verf. Urk. § 60 Ziff. 1. Die Nachweisungen umfassen die beiden Jahre der letzten Budgetperiode, die Darstellung stützt sich regelmäßig auf das erste Jahr derjenigen Budgetperiode, in welcher der Landtag einberufen wird. Die erstmalige Vorlage der Nachweisungen und Darstellungen erfolgte bereits auf dem Landtage des Jahres 1835, vgl. v. *Callera* a. a. O. S. 151. Dieselbe hatte damals lediglich die Bedeutung eines Informationsmittels für die Stände.

6) Art. 8 u. ff. des EtatGes.

3. welche Statsüberschreitungen, sowie welche außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben stattgefunden haben.

Mit ihren Bemerkungen hat die Oberrechnungskammer eine *D e n k s c h r i f t* zu verbinden, welche die Hauptergebnisse der Prüfung übersichtlich zusammenstellt. Der Denkschrift sind die Wahrnehmungen der Oberrechnungskammer über etwaige aus den Rechnungen sich ergebende wesentliche Mängel der Verwaltung und gutachtliche Vorschläge zur Abhilfe derselben beizufügen.

Halten die Kammern in den zum Geschäftskreise der Oberrechnungskammer gehörenden Fragen noch eine weitere Aufklärung für nötig, so können sie von dieser Behörde von sich aus durch Vermittelung des Staatsministeriums Gutachten erheben ²⁾. Sie sind überdies berechtigt, falls die Oberrechnungskammer die ihr gegenüber den Ständen obliegenden Pflichten verlegt, beim Staatsministerium die Einleitung eines *D i s z i p l i n a r v e r f a h r e n s* zu beantragen, dessen Durchführung unter Umständen im Wege einer Ministeranklage erzwungen werden kann.

Die Beschlussfassung über die vorgelegten Rechnungsnachweisungen und Darstellungen hat zuerst von der zweiten Kammer zu geschehen.

Die Entschliebung der Stände über die Staatsrechnung regelt nur das Verhältnis zwischen den Kammern und der Regierung. Werden die Rechnungen genehmigt, so verzichtet damit die Ständeversammlung auf das Recht, die Regierung wegen der etwa mitunterlaufenen Statsverletzungen zur Rechenschaft zu ziehen. Die aus einer etwaigen Mehrerhebung von Steuern resultierende Verletzung der Rechte der Untertanen wird dadurch nicht berührt. Ebenso bleibt andererseits die Verfassung der Genehmigung zu einer von der Regierung über die Grenzen des Stats hinaus gemachten Ausgabe ohne Wirksamkeit auf das Verhältnis zwischen dem Staat und dritten Personen. Die Verbescheidung der Rechnungen geschieht deshalb auch nur in der Form einer Resolution, die als Adresse, in der die Beschlüsse der beiden Kammern gesondert zum Ausdruck kommen, dem Landesherrn unterbreitet wird ³⁾.

Der Landesherr hat außerdem nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von der Oberrechnungskammer einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit zu erhalten mit etwaigen gutachtlichen Vorschlägen ⁴⁾.

Z w e i t e s K a p i t e l.

Die Finanzverwaltung der Gemeinden und Kreise.

§ 92. **Das Gemeindevermögen** ⁵⁾. Das Vermögen der Gemeinden, das nach dem Wortlaute des Gesetzes „den Bürgern als Gesamtheit“ gehört, zerfällt in das Gemeindegut und in das Almendgut. Die Erträgnisse des ersteren haben zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes zu dienen; das letztere ist, wie früher bereits

1) Art. 18 des Ges.

2) Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Kammern findet § 61 Verf. Urf. Anwendung und zwar im Sinne der Verf. Novelle vom 24. Aug. 1904 (richtig *G l o d n e r a. a. O. S. 342*) und oben im Text § 19.

3) Bestehender Uebung gemäß wird diese Adresse nachträglich im Auftrage des Staatsministeriums vom Ministerium der Finanzen im *G. u. B. D. Bl.* veröffentlicht.

4) Art. 20 des Ges.

5) Vgl. hierzu *W i e l a n d t*, *Obd. Rt. Bd. I S. 184 ff.*

erwähnt, dazu bestimmt, den Bürgern oder einzelnen Klassen derselben gewisse Naturalnutzungen zu gewähren, auf deren Verabfolgung den betreffenden Bürgern ein subjektives öffentliches Recht zusteht.

Bleiben nach vollständiger Deckung des Gemeindeaufwandes noch Ueberschüsse des Gemeindegutes zur Verfügung, so können diese an die Gemeindebürger unter Mitberücksichtigung der Bürgerwitwen nach Köpfen verteilt werden. In den der Städteordnung unterstehenden Gemeinden dürfen neue Almendgenüsse nicht mehr begründet werden; in den übrigen Gemeinden können unter gewissen Voraussetzungen das Almengut und selbst einzelne Teile des Gemeindegutes zu Eigentum unter die Bürger verteilt werden ¹⁾.

Die Aufsicht über das Gemeindevermögen führt der Bürgermeister, er leitet dessen Verwaltung. Die entscheidenden Verfügungen über die Verwaltung trifft der Gemeinderat, dem auch die Vertretung der Gemeinden in vermögensrechtlichen Streitigkeiten obliegt. In einzelnen wichtigen Fällen bedarf der Gemeinderat einer besonderen Ermächtigung durch den Bürgerschaft ²⁾. Ferner ist es, wenn die Führung eines Rechtsstreites von den zuständigen Organen abgelehnt wird, den einzelnen Gemeindegliedern gestattet, den Streit namens der Gemeinde aber auf ihre Gefahr zu führen ³⁾.

Das der Gemeinde gehörende Grundstockvermögen, das aus dem Grundbesitz, dem Holzbestand der Gemeindegewaldungen, den Bauten, Gewerbsanlagen, ausstehenden oder aufgenommenen Kapitalien besteht, darf nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden; in der Regel ist der aus der Veräußerung eines Grundstockbestandteiles gewonnene Erlös sofort wieder dem Grundstock zuzuführen. Die Bewirtschaftung der Waldungen der Gemeinde richtet sich nach den Vorschriften des Forstgesetzes, die Verwaltung des der Schule oder anderen bestimmten Verwaltungsaufgaben gewidmeten Vermögens nach den für die betreffenden Verwaltungszweige erlassenen Gesetzen und Verordnungen. Die Veräußerung von Liegenschaften im Werte von über 2000 Mark, Änderungen im Almengenuß, Verwendungen des Grundstocks zu laufenden Bedürfnissen, Waldbaustockungen und außerordentliche Holzhiebe, die Verwendung von Gemeindeüberschüssen sowie Freigebigkeitshandlungen größeren Umfangs bedürfen vor ihrer Vornahme der besonderen Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde ⁴⁾.

1) Gde.(St.)D. §§ 64 ff., 102 ff., 104 ff., Gde.D. §§ 113—134. Die bezüglich der Verteilung der Gemeindeüberschüsse geltenden Bestimmungen wurden auch in die StD. mit übernommen unter Beibehaltung des Wortes „Gemeindebürger“, die es in den StädteD.Städten nicht mehr gibt. Praktische Bedeutung besitzen diese Bestimmungen hier nicht.

2) Gde.(St.)D. § 52 Abs. 3; § 53 Ziff. 3; §§ 135—147. Zur Führung von Rechtsstreitigkeiten hat der Gemeinderat dem Bürgermeister zwei seiner Mitglieder beizuordnen, die mit diesem das Nötige namens des Gemeinderates besorgen.

3) § 146 Abs. 3 Gde.(St.)D.; vorausgesetzt ist dabei, daß die Gemeinde nur auf die Führung des Rechtsstreites, nicht aber auch auf den Anspruch selber verzichtet hat; vgl. *Wielandt a. a. D.* S. 381. Zur Verhütung von Rechtsstreitigkeiten mit der Gemeinde ist ein von der Staatsverwaltungsstelle einzuleitendes Vorverfahren vorgesehen, dessen Eröffnung auf eine Beschwerde des Gegners hin verfügt werden kann. Erkennt die Gemeinde den hierin geltend gemachten Anspruch an, so hat die Staatsbehörde für dessen Befriedigung aus Gemeindegeldern zu sorgen. § 144 Gde.(St.)D.

4) Gde.(St.)D. § 172 d.

§ 93. Die Bestreitung des Gemeindeaufwandes. A. Allgemeines.

Die Vorschriften über die Bestreitung des Aufwandes der Gemeinden haben seit dem Bestehen des Großherzogtums mannigfache Wandlungen durchgemacht. Die heute geltenden Bestimmungen beruhen, was die direkte Besteuerung betrifft, im wesentlichen auf der Gesetzgebung des Jahres 1879 und deren Umänderungen gelegentlich der Einführung der Einkommen- und der Vermögenssteuer. Für die genannte Besteuerungsart gilt weiter der Grundsatz, daß die Gemeindesteuern, die im amtlichen Sprachgebrauch „Umlagen“ genannt werden, sich unmittelbar an die staatliche Besteuerung anzuschließen haben unter Benützung der vom Staate in den einzelnen Gemarkungen für seine Besteuerungszwecke aufgestellten Kataster.

Zu einer individuellen Ausgestaltung des vom Gesetze ihnen vorgeschriebenen Steuersystems sind die Gemeinden nur in ganz beschränktem Maße befugt; die Erhebung direkter Steuern, die der Staat selber noch nicht eingeführt hat, ist den Gemeinden nicht gestattet.

Bezüglich der indirekten Besteuerung, die das Gesetz in Beiträge, Gebühren und Abgaben einteilt, besitzt die Gemeinde zwar etwas freiere Hand, aber auch hier kann sie nach den für die Geltendmachung der Gemeindeautonomie maßgebenden Grundsätzen zur Einführung einer einzelnen Steuerart nur schreiten, wenn sie ein Gesetz dazu ausdrücklich ermächtigt, und jeder eine solche Steuer einführende Beschluß, der immer von der Gemeindevertretung zu fassen ist, bedarf der Staatsgenehmigung.

Als eigenartiges Hilfsmittel zur Erfüllung der den Gemeinden gesetzlich obliegenden Aufgaben kommen in beiden Arten von Gemeinden noch die von den umlagepflichtigen Einwohnern zu leistenden persönlichen Dienste in Betracht, deren Art und Umfang durch autonome Satzung näher zu bestimmen sind, und die besonders in den nicht der St.D. unterstehenden Gemeinden erhebliche Bedeutung besitzen¹⁾.

Was das Verhältnis der einzelnen Deckungsmittel zu einander angeht, so sind nach der Vorschrift des Gesetzes die Gemeindeausgaben zunächst aus den Erträgen des Vermögens und der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, dann aus den eingeführten Beiträgen, Gebühren und Abgaben und zuletzt, wenn auch eine bestimmte auf den Bürgernutzen zu machende Auflage den Bedarf nicht deckt, im Wege der Umlageerhebung aufzubringen²⁾.

B. Die Beiträge und Gebühren³⁾.

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung besonderer Beiträge an die Gemeinde kann denjenigen Personen auferlegt werden, welchen aus Veranstellungen, die die

1) Gde.D. §§ 96 ff. St.D. §§ 96. Die Dienste können durch Stellvertreter geleistet werden. In den nicht der St.D. unterstehenden Gemeinden kann die Naturalleistung von Hand- und Fuhrdiensten für die Gemeinde beschloffen werden, sofern für die Bezahlung dieser Dienste Umlagen erhoben werden müßten. Zur Leistung dieser Dienste sind diejenigen verpflichtet, die zum Betrieb eines Gewerbes oder der Landwirtschaft in der Gemeinde Zugtiere besitzen. Gewisse Personen sind von den persönlichen Diensten befreit.

2) §§ 68, 81 Gde.(St.)D.

3) Gde.(St.)D. §§ 69—72, die gelegentlich der Einführung der Vermögenssteuer durch das Gef. v. 19. Oktob. 1906 neu gefaßt wurden. Dabei wurde die bisher bestandene Einrichtung der sogen. Sozialausgaben beseitigt.

Gemeinde im öffentlichen Interesse ausgeführt hat, ein besonderer Vorteil zufließt, oder die eine derartige Gemeinbeanlage in besonderem Maße benutzen. Bei der Bemessung dieser Beiträge ist jedoch nicht nur der aus dem Nutzungsverhältnis für den Beteiligten sich ergebende Vorteil sondern vor allem auch der Vorteil mitzubewertigen, welcher der Gemeinde aus dem Besitze und den Unternehmungen des Beizuziehenden erwächst. In den die Festsetzung der Beitragspflicht verfügenden Gemeindebeschlüssen sind genaue Angaben über die Bemessung der Beiträge mitaufzunehmen. Streitigkeiten über die Beitragspflicht sowie über die Höhe und den Verteilungsmaßstab der Beiträge entscheiden die Verwaltungsgerichte¹⁾. Zur Sicherung ihrer Forderungen können die Gemeinden auf die in Betracht kommenden Grundstücke eine Sicherungshypothek eintragen lassen und, sofern durch die Veranstaltungen gewissen Grundstücken eine dauernde Werterhöhung erwächst, die Beiträge bis zur Höhe der abgeschätzten Werterhöhung mit Staatsgenehmigung als öffentliche Lasten umlegen.

2. **G e b ü h r e n** können sowohl für die von den Beteiligten vorgenommene Benützung einer im allgemeinen Interesse unterhaltenen oder betriebenen Veranstaltung wie für die im allgemeinen Interesse seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellten Dienstleistungen erhoben werden. Auch hier sind die Verwaltungsgerichte zuständig, die über Streitigkeiten nach Maßgabe der aufzustellenden Gebührenordnung zu entscheiden haben.

3. Zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sind die Gemeinden nicht verpflichtet; es ist ihnen jedoch nahegelegt, von dieser Besteuerungsart Gebrauch zu machen, wenn andernfalls eine erhebliche Umlageerhöhung und eine ungerechte Belastung gewisser Kreise sich ergeben würden. Eine kumulative Erhebung von Beiträgen und Gebühren ist untersagt; ebenso ist die Gebührenerhebung dann ausgeschlossen, wenn die Gemeinde für ihre Darbietungen ein privatwirtschaftlich²⁾ festgestelltes Entgelt in Anspruch nimmt.

C. Die Abgaben.

Unter dieselben rechnet das Gesetz die Kurtagen, die Gemeindeverkehrssteuer, die Lustbarkeitssteuer, die Warenhaussteuer und die Verbrauchssteuern³⁾.

1. Die erstgenannte Abgabe kann in Bade- und Kurorten zur Deckung des Aufwandes der für Kurzwecke getroffenen Veranstaltungen eingeführt werden⁴⁾.

2. Die **G e m e i n d e v e r k e h r s s t e u e r** ist, für den Fall, daß eine Umlage von mindestens 20 Pfennig von 100 Mark Liegenschaftssteuerwert erhoben wird, als eine kraft Gesetzes geltende Besteuerung vorgesehen. Sie besteht in einem Zuschlag zur staatlichen Verkehrssteuer. (Ein halbes Prozent des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Wertes). Die Erhebung dieses Zuschlages erfolgt durch die staat-

1) Soweit die Klage nicht die Beitragspflicht an und für sich zum Gegenstand hat, ist dieselbe innerhalb eines Monats von der Eröffnung des Gemeindebeschlusses an zu erheben. Gde.(St.)D. § 69 Abs. 4.

2) Das Ges. spricht von einem **privatrechtlich** festgestellten Entgelt.

3) Hierher gehört auch der in der Gde.D. nicht erwähnte Anteil an der staatlichen **S u n d s t a g e** und insbesondere der zu derselben beschlossene **G e m e i n d e z u s c h l a g**. Vgl. oben § 88 a. E.

4) Gde.(St.)D. § 73.

lichen Behörden unter Anwendung der für die entsprechende Staatssteuer geltenden Grundsätze. Der Ertrag wird den Gemeinden vierteljährlich verabsolgt.

Mit Staatsgenehmigung können die Gemeinden auf die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise verzichten ¹⁾.

3. Die **Lustbarkeitssteuer**, deren Einführung im freien Ermessen der Gemeinden steht, kann sich insbesondere auch auf Musikaufführungen, Schaustellungen und theatrale Vorstellungen erstrecken ²⁾.

4. Die **Warenhaussteuer**, die wiederum kraft Gesetzes eintritt, erfaßt die Kleinhandelsbetriebe, die nach der Verschiedenheit der geführten Warengruppen, der Zahl der beschäftigten Personen, der Höhe des Mietwertes der Geschäftsräume und der Art ihres Geschäftsverfahrens als Warenhäuser anzusehen sind, vorausgesetzt, daß sie im Lande ihre Hauptniederlassung haben, und daß ihr inländischer Umsatz wenigstens 200 000 Mark beträgt.

Die Warenhaussteuer wird für jedes Jahr beim Steuer-Ab- und Zuschreiben durch die staatliche Behörde festgestellt und nach einer im Gesetze niedergelegten, dem Jahresumsatz angepaßten Stufenordnung bemessen; sie darf mehr wie zehn Prozent des gewerblichen Ertrages des Gesamtbetriebs nicht übersteigen. Die Defraudationsstrafen fließen ebenfalls in die Gemeindefasse ³⁾.

5. Die Gegenstände, von denen eine **Gemeindeverbrauchssteuer** (Octroi) erhoben werden darf, sind im Gesetze genau angeführt. Der größere Teil derselben wird auf Grund des § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Nov. 1902 vom 1. April 1910 an der Gemeindebesteuerung entzogen ⁴⁾. Es verbleiben dann nur noch: Bier, Essig, Obstwein, Wein, Kunstwein, Branntwein, Geflügel, Wildbret, Fische, Krebse, Marktviktualien (außer Kartoffeln und Milch), Brennstoffe und Fourage.

Die Einführung der Verbrauchssteuern steht im Ermessen der Gemeinden; die Abgabefätze dürfen jedoch höchstens derart bestimmt werden, daß der jährliche Rohertrag der Verbrauchssteuer nach Abzug der Rückvergütungen ein Drittel des Gemeindeaufwandes nicht übersteigt. Der Großherzogliche Hofhalt, die am Großherzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten, die Militärverwaltung und die für den Betrieb der Staatseisenbahnen und die staatliche Dampfschiffahrt bestimmten Brennstoffe sind von der Verbrauchssteuer befreit ⁵⁾. Für die Verarbeitung steuerpflichtiger Gegenstände zu Waren, die der Steuer nicht unterliegen, ebenso für die Ausfuhr bereits versteuerter Sachen wird eine Rückvergütung der Abgabe gewährt. Streitigkeiten entscheiden die Verwaltungsgerichte ⁶⁾.

6. Die Ahndung der Hinterziehung der Verbrauchssteuern, Lustbarkeitsabgaben, Brücken-, Pflaster- und Marktgelde erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 18.

1) Gde.(St.)D. § 74; R.D. v. 1. Aug. 1904 (G.u.R.DBl. S. 262).

2) Gde.(St.)D. § 75.

3) Gde.(St.)D. §§ 76—76 i; R.D. v. 7. Nov. 1904 (G.u.R.DBl. S. 433).

4) Reg.Bl. S. 303. Es sind dies: Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett. Vgl. außerdem die im Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 (Reg.Bl. S. 470) und (hinsichtlich des Salzes) die im Art. 2 des Übereinkommens v. 8. Mai 1867 (Reg.Bl. S. 457) enthaltenen Beschränkungen.

5) Bezüglich der Militärverwaltung vgl. Gef. v. 16. Mai 1888 (G.u.R.DBl. S. 233).

6) Gde.(St.)D. §§ 77—80.

Dezember 1867¹⁾ mit dem vierfachen bezw. achtfachen Betrag der geschuldeten Leistung. Zur Erlassung von Strafbescheiden nach § 459 Str.Pr.O. sind die Bürgermeister zuständig, auch wo ihnen die Handhabung der Ortspolizei nicht übertragen ist. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindefasse.

7. Die Auflage auf den Bürgernutzen darf in der Regel den letzteren nur insoweit belasten, als dessen Wertanschlag den Betrag für 8 Ster Holz, oder für 4 Ster Holz und 18 Ar Acker oder Wiesen, oder für 36 Ar Acker oder Wiesen übersteigt, und zwar nur bis zu fünf Zehntel dieses übersteigenden Betrages. Soll eine stärkere Belastung Platz greifen, so bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten. Die den Bürgern zustehende Weide, das Sammeln von Laub und Leseholz bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht²⁾.

D. Die Umlagen³⁾.

1. Die Grundlage für die Umlageerhebung bilden die für die staatliche Besteuerung festgestellten Einkommensteueranschläge und die in das Grundstückskataster, das Gebäudekataster, das Kataster für das Betriebsvermögen und das Kapitalkataster der einzelnen Gemarkungen aufgenommenen Vermögenssteuerwerte. Ebenso richtet sich der Beginn und das Ende, die Erhöhung und die Minderung der Umlageverpflichtung im wesentlichen nach den analogen Bestimmungen der beiden Staatssteuergesetze.

2. Die Umlage besteht jedoch nicht in einem einfachen prozentualen Zuschlag zu den Staatssteuerbeträgen, sondern sie wird in besonderer Berechnung festgesetzt, die mit den für die staatliche Besteuerung maßgebenden Grundsätzen nicht in allen Punkten übereinstimmt.

Bei den vom Einkommen zu erhebenden Umlagen werden auch die Einkommen von 500 bis zu 900 Mark mit herangezogen⁴⁾, ferner die Gehalte, Pensionen und Wartegelder, die auf Grund des Art. 6 Ziff. 1 des Eink.St.G. vom Bezug zur Staatssteuer befreit sind, wenn die Bezugsberechtigten in der Gemeinde im Sinne des RG. vom 13. Mai 1870 einen Wohnsitz haben⁵⁾. Bei der von der Gemeinde vorzunehmenden Vermögensbesteuerung ist ferner ein Schuldenabzug (abgesehen von der bei der Bildung der Kataster des gewerblichen Betriebsvermögens vorgenommenen Aufrechnung der laufenden Geschäftsschulden) nicht gestattet, ebensowenig die im staatlichen Gesetze zugelassene Minderung des Steuerwertes der klassifizierten Grundstücke und der Hofgüter. Andererseits greifen, abgesehen von den später zu erörternden besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Besteuerung der Militärpersonen, gegenüber der Gemeindebesteuerung eine Reihe besonderer Steuerbefrei-

1) Reg.Bl. 1868 S. 1, abgeändert besonders durch das Eink.G. zu dem RGes. v. 3. März 1879 und durch das Ges. v. 31. Juli 1904 (G.u.BdBl. S. 246). Besondere Bestimmungen gelten da, wo die Gemeindeabgabe als Zuschlag zu einer staatlichen Verbrauchssteuer erhoben wird, wie beim Bier und Wein. § 5 des Ges.

2) Gde.(St.)O. § 81.

3) Gde.(St.)O. §§ 82—95).

4) Die Umlagepflicht beginnt hier erst mit dem nächstfolgenden Kalenderjahr und endigt erst auf Jahreschluß; der Einkommensteueranschlag solcher Einkommen beträgt in der Regel 100 Mark. Die Verletzungen der für diese Fälle vorgeschriebenen Meldepflicht wird vom Bürgermeister geahndet. Die Veranlagung erfolgt durch die Staatsbehörde. Vgl. Gde.(St.)O. § 84; Bd. v. 24. Nov. 1902 (G.u.BdBl. S. 353).

5) Gde.(St.)O. § 85; Bd. v. 7. Nov. 1904 (G.u.BdBl. S. 433).

u n g e n Platz. (Steuerwerte der Gemeinde selbst; Kapitalvermögen und Einkommen der Mitglieder des Landesherrl. Hauses, Schlösser und dazugehörige Gärten des Landesherrn, der Prinzen und Standesherrn; Lehranstalten, für wissenschaftliche oder Kunstzwecke bestimmte Gärten; Betriebs- und Kapitalvermögen der für Gemeindezwecke bestimmten Stiftungen, Steuerwerte der Schuldienste oder der den Pfarrdiensten in der Gemeinde gewidmeten Grundstücke (letztere bis zum Betrag von 10 000 Mark); die Gehaltsbezüge usw. aus einer bairischen Staatskasse sowie das ganze Einkommen der Reichsausländer, wenn diese oder die Empfänger jener Bezüge im Lande keinen Wohnsitz haben.)

3. Das gewerbliche Vermögen unterliegt der Besteuerung derjenigen Gemeinden, in deren Gemarkungen das Unternehmen betrieben wird, oder auf die es sich erstreckt; das landwirtschaftliche Betriebsvermögen wird da versteuert, wo es sich befindet. Die etwa nötigen Verteilungen werden durch den (staatlichen) Steuerkommissär besorgt. Eingehende Vorschriften bestehen weiter über die Zuweisung der Anteile an den Einkommen, deren Quellen sich über mehrere Gemarkungen erstrecken ¹⁾.

4. Der Ausschlag der Umlagen auf die hiernach für die einzelnen Gemeinden aufgestellten Kataster erfolgt unter Berücksichtigung der im staatlichen Vermögenssteuergesetze zugelassenen Erhöhung des gewerblichen und Minderung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens gleichheitlich auf alle Steuerquellen, jedoch mit der Abweichung, daß die Steuerwerte des Kapitalvermögens nur mit der Hälfte ihres vollen Betrages, die Einkommensteueranschlätze dagegen mit dem sechsfachen ihres Betrages in Berechnung kommen. Dabei ist es den Gemeinden freigestellt, den für die Einkommensteueranschlätze vorgesehenen Multiplikator auf fünf herab- oder bis auf acht hinaufzusetzen ²⁾. Eine weitere Beschränkung greift insofern Platz, als die vom Steuerwert des Kapitalvermögens zu erhebenden Umlagen den Betrag von 10 Pfennig von 100 Mark nicht übersteigen ³⁾, und als die Dienstinkommen, Ruhe- und Unterstützungsgehälter der Beamten und Bediensteten des Reiches, des Staates, des Großh. Hofes und der Gemeinden, der Geistlichen, sowie die entsprechenden Bezüge ihrer Witwen und Waisen zur Gemeindebesteuerung höchstens mit einer Umlage von 2 Mark 50 Pfennig von 100 Mark des Einkommensteueranschlages belastet werden dürfen. Letztere Vorschrift findet auch auf die Pensionen der zur Disposition gestellten und verabschiedeten Offiziere Anwendung ⁴⁾.

5. Für die Heranziehung der *M i l i t ä r p e r s o n e n* zu den Gemeindeumlagen gelten weiter folgende Vorschriften:

Das Militäreinkommen der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen einschließlich der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere, solange diese zum aktiven Dienst herangezogen sind, bleibt für die Gemeindebesteuerung außer Betracht ⁵⁾;

1) Gbe.(St.)D. §§ 87—92.

2) Bisher konnten die Kapitalrentensteuernkapitalien nur mit drei Zehntel ihres vollen Betrages herangezogen werden und nur bis zu 8,8 Pfg., während die Einkommensteueranschlätze verdreifacht wurden. Die Verdoppelung des letzterwähnten Multiplikators erfolgte bei Einführung der Vermögenssteuer mit Rücksicht auf die entsprechende Steigerung der liegenschaftlichen Steuerwerte.

3) Vor Einführung der Vermögensbesteuerung durfte nur ein Höchstbetrag von 8,8 Pfg. erhoben werden.

4) Gef. v. 16. Mai 1888 (G.u.F.OBl. S. 231), abg. 27. Juli 1902 (S. 203); vgl. Mil.Konvention Art. 15 Abs. 3.

5) Diese Befreiung erstreckt sich bezüglich der vor dem 1. Jan. 1887 in den Ehestand getretenen

das gesamte Einkommen der im Großherzogtum garnisonierenden Personen der bezeichneten Art ist solange der Gemeindebesteuerung entzogen, als diese Personen der Besatzung eines zum auswärtigen Dienste bestimmten Schiffes der Kais. Marine oder einem mobilen Truppenteil angehören; von den auf die Steuerwerte des Kapitalvermögens und auf die Einkommensteueranschläge entfallenden Gemeindesteuern, soweit das Einkommen nicht aus Grundbesitz oder Gewerbe herrührt, sind vollständig befreit die serbischberechtigten Militärpersonen des Friedensstandes unter Offiziersrang.

§ 94. **Das Gemeinderrechnungswesen.** Die Führung der *G e m e i n d e r e c h n u n g* liegt in den Händen des auf Vorschlag des Gemeinderates vom Bürgerausschuß ernannten Rechners. Jede Zahlung aus der Gemeindefasse setzt eine von dem Gemeinderat oder einer mit Dekreturbefugnis ausgestatteten Kommission verfügte Anweisung voraus.

Der *G e m e i n d e v o r a n s c h l a g*, der die Gemeindeeinnahmen, die Ausgaben und die Deckungsmittel der letzteren enthalten muß, ist vom Gemeinderat unter Bezug des Rechners jährlich aufzustellen und zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Ausnahmsweise kann auf den Antrag des Gemeinderates seitens der Staatsaufsichtsbehörde die Stellung des Voranschlages auf drei Jahre gestattet und den kleineren Gemeinden die Stellung ganz nachgelassen werden. Ueber den Voranschlag beschließt zunächst der Bürgerausschuß, bezw. die Gemeindeversammlung. In den Gemeinden mit 4000 und weniger Einwohnern unterliegt der Voranschlag weiter noch der Prüfung und Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde. In den größeren Gemeinden ist der Voranschlag der Staatsbehörde nur zur Einsicht vorzulegen; macht die Behörde von ihrem Aufsichtsrechte innerhalb einer Frist von 30 Tagen keinen Gebrauch, so ist der Voranschlag vollzugreif¹⁾.

Die *G e m e i n d e r e c h n u n g* ist zunächst vom Gemeinderat zu prüfen und in einer Sitzung der Gemeindevertretung, eventuell nach Ausgabe eines gedruckten Rechenschaftsberichtes zu verkündigen. In den Gemeinden mit 4000 und weniger Einwohnern ist die Rechnung sodann der Staatsbehörde zur Abhör einzusenden, während in den größeren Gemeinden die Abhör durch die hier besonders zu bestellende Rechnungsprüfungskommission geschieht; den Bescheid erteilt hier der Bürgerausschuß²⁾.

Ueber die *A u f n a h m e v o n A n l e h e n* beschließt, wenn dieselben innerhalb des Rechnungsjahres wieder aus laufenden Einnahmen getilgt werden können, der Gemeinderat, andernfalls die Gemeindevertretung. Zu Kapitalaufnahmen dieser letzteren Art bedarf es außerdem der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, „wenn die ordentlichen Einnahmen der Gemeinden erschöpft und zu einer unvermeidlichen aber höchst nützlichen Ausgabe

Militärpersonen, für welche bei der Nachsuchung des Heiratsaktes der Besitz eines bestimmten Vermögens nachzuweisen war, auf den vorschriftsmäßigen Satz des letzteren. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 des Ges.

1) Gde.(St.)D. §§ 148—155. Vgl. außerdem die Verordnungen über die Voranschlagsaufstellung und über die Rechnungsführung in beiden Arten von Gemeinden, vom 11. Sept. 1883 und 1. Dez. 1884, die seitdem zahlreiche Abänderungen erfuhren und in ihrer neuesten Fassung in amtlichen Sonderausgaben erschienen sind.

2) Es ist jedoch den größeren Gemeinden gestattet, die Genehmigung des Voranschlages und die Rechnungsabhör auch der Staatsbehörde zu unterstellen. In den StD.Städten wird die Abhörkommission vom Vorstand der Stadtverordneten aus deren Mitte ernannt; bei der Erteilung des Bescheides haben die Mitglieder der städtischen Verwaltung nicht mitzustimmen. §§ 154 a u. b StD.

keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind“¹⁾. Für die **Betreibung der Gemeindeausstände**, die zunächst durch den Gemeinderechner zu geschehen hat, gelten, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Forderungen handelt, im allgemeinen die für die Betreibung der staatlichen Abgaben maßgebenden Vorschriften²⁾.

Wie dort, so sind auch hier vorerst Forderungszettel zuzustellen, die, soweit es sich um Umlagen, Auflagen und Beiträge handelt, auf Grund von angefertigten Registern entworfen werden. Forderungen aus Urteilen, gerichtlichen Vergleichen und vollzugsreifen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sind sofort zur Vollstreckung zu bringen, die auf Beitragsregistern beruhenden erst nach vorausgegangener Mahnung. Bezüglich der übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen, ebenso wie bezüglich aller für das Mahnverfahren geeigneten privatrechtlichen Ansprüche der Gemeinden hat der Rechner im Zweifelsfalle zunächst einen Zahlbefehl zu erwirken. Zuständig zur Anordnung der Vollstreckung und zum Erlaß des Zahlbefehls für öffentlich-rechtliche Forderungen sind bei Ansprüchen bis zu 50 Mark die Bürgermeister, bei höheren Beträgen das Bezirksamt.

§ 95. Die Finanzverwaltung der Kreise. Für die Verwaltung des Kreisvermögens gelten im allgemeinen die gleichen Grundsätze wie für die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden. Die Kreise besitzen insbesondere auch das Recht, zur Bestreitung ihrer gesetzlichen Aufgaben von den dabei besonders beteiligten Gemeinden Vorausbeiträge zu erheben, sowie allgemein für das ganze Kreisgebiet Umlagen auszuschreiben³⁾. Zur Verwaltung der Landarmenpflege und für die Unterhaltung der ihnen durch das Straßengesetz überwiesenen Landstraßen erhalten die Kreise besondere gesetzlich festgelegte Zuschüsse aus der Staatskasse⁴⁾; auch fließen ihnen aus dem Ertragnisse der staatlichen Wandergewerbsteuer gewisse Beträge als Einnahmen zu⁵⁾.

Die Festsetzung der Vorausbeiträge wie die der Kreisumlagen erfolgt durch die Kreisversammlung bei der Beschlußfassung über den vom Kreisausschuß vorzulegenden Voranschlagsentwurf. Auf Beschwerde der betroffenen Gemeinden kann das Min. des Innern unter Einstellung des Beschlusses der Kreisversammlung das höchste Maß der Vorausbeiträge bestimmen, zu welchen jene Gemeinden für das in Frage stehende Unternehmen herangezogen werden dürfen; ebenso kann aber auch auf Beschwerde einzelner Gemeinden die Ausführung eines Beschlusses von der Erhebung angemessener Vorausbeiträge der besonders beteiligten Gemeinden abhängig gemacht werden⁶⁾.

Die **Kreisumlagen** werden nicht auf die einzelnen Kreisangehörigen, sondern auf die Gemeinden des Kreises ausgeschlagen nach Verhältnis ihrer in einem besonderen Kreissteuerkataster zusammengestellten Steuerverte und Steueranschlüge.

1) Gbe.(St.)D. § 101.

2) Vgl. das oben angeführte Ges. vom 21. Juli 1839; außerdem W.D. des Min. des Innern vom 3. Nov. 1884 (Gd.u.BDBl. S. 455).

3) Verw.G. §§ 25, 41.

4) Ges. v. 27. Dez. 1891 (G.u.BDBl. S. 248). In demselben wurden die beiden Zuschüsse in einer einheitlichen Summe zusammengefaßt und als dauernde Institution erklärt. Durch ein Ges. vom 20. Juni 1900 (G.u.BDBl. S. 823) wurde die Gesamtdotation von 960 000 auf 1 000 000 Mark erhöht unter besonderer Berücksichtigung der Kreise Konstanz, Lörrach und Mosbach. Die älteren Bestimmungen finden sich in § 42 Straß.Ges. und im Ges. vom 1. Mai 1884.

5) Vgl. oben § 82.

6) § 41 Ziff. 7; § 54 Abs. 3 und 4 Verw.Ges.

In das Kreissteuertataster, das die Steuerverte nach dem Stande enthält, in dem sie der Feststellung des Gemeindeumlagefußes für das nämliche Umlagejahr zugrunde liegen, sind auch die Steuerverte der Gemeinden selber sowie diejenigen des Betriebs- und Kapitalvermögens der Stiftungen mitaufzunehmen, deren Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinden bestimmt ist. Steuernachträge und Steuerrückvergütungen sowie die etwa durch Gemeindefassung beschlossenen Abweichungen von der gesetzlichen Regel der Veranlagung bleiben außer Betracht ¹⁾).

Die Verbescheidung der *Kreisrechnung* erfolgt ebenso wie die Aufstellung des Voranschlages durch die Kreisversammlung. Die Staatsregierung kann jedoch einzelne Rechnungen des Kreises der Oberabhör unterziehen ²⁾).

Die Aufnahme eines Anlehens auf Rechnung des Kreises kann immer nur mit Genehmigung der Staatsbehörde erfolgen ³⁾).

Ueber die Beitragsverpflichtungen zu den Bedürfnissen der Kreisverbände entscheiden die Verwaltungsgerichte (Bezirksrat am Sitz des Kreises und der Verm.-Ger.Hof) ⁴⁾).

Dritter Abschnitt.

Die innere Verwaltung.

Erstes Kapitel.

Die Polizei ⁵⁾).

§ 96. **Allgemeines.** I. Im Sprachgebrauch der badischen Gesetze und Verordnungen findet sich in zahlreichen Fällen das Wort Polizei oder polizeilich; mitunter wird die Polizei als Unterabteilung des großen Gebietes, das man nach Abzug der auswärtigen-, der Justiz-, Militär- und Finanzverwaltung unter dem Namen der inneren Verwaltung zusammenfaßt, der inneren Verwaltung im engeren Sinne direkt gegenübergestellt ⁶⁾).

Eine nähere Betrachtung der geltenden Vorschriften und ein Rückblick auf ihre Vorgeschichte ergibt nun, daß man nach der Rechtsauffassung des Badischen Gesetzgebers das Wort polizeilich nicht auf dasjenige Gebiet beschränken darf, welches von der im gemeinen deutschen Staatsrecht und vor allem auch von der in Preußen herrschenden Ansicht für die Polizei in Anspruch genommen wird, sondern daß man über den Sicherheits- und Ordnungszweck hinausgehend eine jede Staatstätigkeit als eine polizeiliche ansehen muß, welche für Zwecke der inneren Verwaltung in die natürliche Freiheit der Untertanen zugunsten des Gemeinwohles eingreift.

1) §§ 43, 43 a Verm.G., B.D. v. 20. Febr. 1908 (G.u.B.D.Vl. S. 63).

2) § 54 Abs. 5 Ziff. 2 Verm.Ges.

3) § 54 Abs. 2 des Ges.

4) § 2 Ziff. 7 VMPfG.

5) Vgl. zum folgenden: J o l l y, Das PStrGB. usw. 2 Teile, Heidelberg 1864 und 1867; B i n g n e r und E i s e n l o h r, bad. Strafr., Heidelberg 1872; S c h l u s s e r, Das bad. Pol.-Strafr. (neue Bearbeitung des II. Teiles des letztern Werkes), Tauberbischofsheim 1888, 3. Aufl. von E. Müller 1908 (Karlsruhe); ferner die vortrefflichen Ausführungen von T h o m a, Der Polizeibefehl im bad. R., Tübingen 1906.

6) VMPfG. § 2 Ziff. 9; § 3 Ziff. 1, 16, RefursOrdg. v. 16. März 1833, Ueberschrift des Ges. v. 29. Juli 1864. B.D. v. 8. Okt. 1884.

In die Zuständigkeit der Polizei fallen deshalb, sofern nicht eine beschränkende Spezialvorschrift entgegensteht, auch Maßnahmen, welche der *Förderung* der allgemeinen Wohlfahrt dienen ¹⁾. Allerdings ist die Zahl dieser einengenden Vorschriften eine sehr große und ihr Inhalt ein derartiger, daß die Machtbefugnis der Polizeibehörden in Baden tatsächlich der Hauptsache nach auf den Schutz gegen Gefährdungen beschränkt bleibt.

II. Die *gesetzliche Grundlage* des heutigen Polizeirechtes bilden neben dem formell nicht zur Aufhebung gelangten Organ. Edikt vom 26. Nov. 1809 und der Gemeinde-Ordnung vom 31. Dez. 1831 vor allem die großen Reformgesetze des Jahres 1863, mit ihren Nachträgen und Abänderungsgesetzen, in erster Linie das unterm 31. Oktober des genannten Jahres erlassene *PolStrGB.*, das nicht nur eine umfassende Kodifikation der Polizeibelikte enthielt, sondern zugleich auch das gesamte Polizeiverwaltungsrecht einer Neuregelung unterzog ²⁾. Die landesgesetzliche Grundlage für die im *PolStrGB.* für gewisse Lebensgebiete vorgesehene und mit einer Straffanktion bewehrte besondere Normierung wurde durch das *Bad. Einf. G.* zum *PolStrGB.* geschaffen ³⁾. An die Stelle der älteren landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Polizeibehörde zur vorläufigen Straffestsetzung ermächtigten ⁴⁾, sind nach Einführung der *Rechts-Justiz-Gesetze* die auf den §§ 453 ff. *Str. B. D.* und § 6 Ziff. 5 des *EG.* beruhenden Bestimmungen des *VGes.* vom 3. März 1879 §§ 124 ff. ⁵⁾ getreten.

III. Die zur Handhabung der Polizeigewalt *zuständigen Behörden* sind in unterster Instanz im Zweifelsfalle die Vorsteher der Gemeinden (Bürgermeister, Oberbürgermeister, Stabhalter), die, als unterstes Glied in die staatliche Organisation eingefügt, namens der Gemeinden die den letzteren übertragene *Ortspolizei* verwalten ⁶⁾. Mit den Gemeindevorstehern, die in einzelnen Fällen an die Mitwirkung der Gemeindeverwaltung (des Gemeinderates usw.) gebunden ⁷⁾ sind, konkurrieren auf einem räumlich ganz eng begrenzten Gebiete hinsichtlich der Anwendung der polizeilichen Strafgewalt die Grund- und Standesherrn ⁸⁾. Außerdem steht es der Regierung jederzeit frei, einzelne Zweige der Ortspolizeiverwaltung mit Ausnahme der „Gemarkungspolizei“ einer in der betreffenden Gemeinde errichteten *staatlichen Stelle* zu übertragen. Insoweit die Gemeinde als Verwalterin der Ortspolizei in Frage kommt,

1) Vgl. *Follh a. a. D. S. 78*, *Wielandt a. a. D. S. 219*, und insbesondere *Thoma a. a. D. S. 43 ff.*

2) Eine ausführliche Darstellung der Entstehungsgeschichte des *PolStrGB.* gibt *Thoma a. a. D. S. 189—215*. Von den vielen Abänderungen und Ergänzungen, die dieses Ges. erfahren, waren die durch das *VGes.* zum *PolStrGB.* v. 23. Dezemb. 1871 die am tiefsten gehenden. Nach dem Inkrafttreten des *PolStrGB.* wurde das Ges. auf Grund der im *VGes.* zum *PolStrGB.* Art. 44 erteilten Ermächtigung durch das *Min. d. J.* im *G. u. B. D. B.* 1899 S. 746—773 in neuer Fassung publiziert, die aber seitdem schon wieder verschiedene Veränderungen erfahren hat (*Ges.* vom 20. Aug. 1904, *G. u. B. D. B.* S. 397 ff.).

3) Art. 3 Ziff. VI des Ges., vgl. dazu *Thoma a. a. D. S. 317 u. ff.* und oben § 67.

4) *Ges. über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Pol. Strafsachen* v. 28. Mai 1864.

5) *G. u. B. D. B.* S. 91 ff.

6) *Gde. u. St. D.* § 6 Abs. 2. Da es sich hier um die Ausübung einer staatlichen Funktion handelt, so sind für die Handhabung der Ortspolizei die für die staatliche Polizeiverwaltung geltenden und die von dieser aufgestellten Grundsätze maßgebend. Vgl. *Gde. u. St. D.* § 58, *E. d. B. G. B.* v. 24. Jan. 1915 *RP. 06 S. 325*.

7) *Gde. u. St. D.* § 61; *PolStrGB.* § 23 Ziff. 1.

8) *Gde. u. St. D.* § 6 Ziff. 3. Dieselben besitzen nur noch ein *Strafverfügungsrecht*, arg. *PolStrGB.* § 23.

hat sie nicht nur die persönlichen sondern auch die sachlichen Kosten der Verwaltungsführung zu bestreiten, wogegen ihr die vom Gemeindevorsteher erkannten Geldstrafen zufließen. An den Kosten der eingerichteten staatlichen Polizeistellen hat sich die Gemeinde, von einzelnen sachlichen Leistungen ¹⁾ abgesehen, nur mit einem festen Beitrag zu dem persönlichen Aufwand für die Schutzmansschaft zu beteiligen, der im Wege einer Vdh. Bd. näher bestimmt wurde ²⁾. Die Praxis der Verwaltungsbehörden und der Gerichte erklärt jedoch die Gemeinden in allen Fällen auch dann als zahlungspflichtig, wenn es sich um die Bestreitung von Kosten polizeilich angeordneter Einrichtungen und Maßregeln handelt ³⁾.

Ueber den Ortspolizeiverwaltern stehen als Aufsichtsorgane zugleich auch mit der Verwaltung der Bezirkspolizei betraut die Bezirksämter, die bald allein durch ihren Vorstand tätig werden, bald der Mitwirkung des Bezirksrates bedürfen. Auf dem Gebiete der Strafverfolgung kommen neben ihnen die Eisenbahn- und Hafenbehörden in Betracht, außerdem in einzelnen Zweigen der Wasserverwaltung die dort zuständigen technischen Behörden, sowie bei der Ausübung der Forstpolizei die Forstbehörden ⁴⁾.

Als oberste Polizeibehörde fungiert das Ministerium des Innern, an dessen Stelle jedoch in einzelnen Fällen, so als Beschwerdeinstanz im polizeilichen Strafverfahren die Landeskommissäre oder die technischen Mittelbehörden treten.

IV. Was die Befugnisse der Polizeibehörden in materieller Hinsicht angeht, so ist von dem Verordnungsrechte derselben früher schon gesprochen worden. Die dort hervorgehobenen Beschränkungen, welche mit dem Erlaß des Pol.StrGB. dem früheren Rechtszustande gegenüber eingeführt wurden, gelten auch für das polizeiliche Verfügungsrecht.

1. Eine verpflichtende Polizeiverfügung kann nur erlassen werden auf Grund einer speziellen gesetzlichen Vollmacht. Im Gegensatz zu dem bezüglich der Verordnungen Gesagten sind jedoch die Einzelfälle, in denen gesetzliche Ermächtigungen zu verpflichtenden Verfügungen gegeben werden, verhältnismäßig selten. Die Vollmacht zur ordnungsmäßigen Regelung einer Materie schließt die Befugnis zum Erlaß von verpflichtenden Einzelverfügungen noch nicht in sich ⁵⁾.

Wie auf dem Gebiete der Verordnungen durch die früher besprochene Bestimmung des § 29 PStrGB. von dem Grundsatz der Spezialdelegation eine Ausnahme gemacht wird, so ist das gleiche Prinzip auch hinsichtlich der verpflichtenden

1) Stallung, Heizung und Beleuchtung der Wachtstuben und anderer „für die Zwecke der Ortspolizei erforderlichen Lokale“.

2) Vdh. Bd. v. 22. Dez. 1836 (Reg. Bl. Nr. 59) ersetzt durch Vdh. Bd. v. 15. Juni 1876 G.u.B. Bl. S. 176 neu gefaßt durch Vdh. Bd. v. 22. Juni 1890. Der Beitrag beläuft sich zur Zeit auf sechs Zehntel der Gehalte mit Ausnahme derjenigen der Pol.Kommissäre. Die Rechtsgültigkeit dieser Regelung wird mit Recht angezweifelt von Thomaa. a. D. S. 166 ff.

3) Gestützt auf 59 Gde.StD. und zwar auch da, wo ein besonderer Satz des öffentlichen Rechtes, der die Gemeinden zur Beschaffung der betreff. usw. Einrichtung verpflichtete, nicht nachgewiesen ist. Mit Recht gegen diese Auslegung Thomaa. a. D. S. 154 ff. Eine bloße Verfahrensvorschrift gibt Gde.u.StD. § 60; wegen der Kosten der Forstpolizei ForstGes. § 6.

4) EG. zu dem RZG. v. 3. März 1879 §§ 124 u. ff.; die zu den §§ 156 und 156 PStrGB. ergangenen Spezialverordnungen; Wass.Ges. § 107; Vollz.BD. dazu § 5 Ziff. 5; Forstges. § 8. Der § 127 und Abs. 1 des § 128 EG. zu dem RZG. haben durch Gesetz vom 18. Juli 1908 (G.u.BDBl. S. 320) eine neue Fassung erhalten.

5) Zutreffend Thomaa. a. D. S. 270 und 341 f.

Befugungen durchbrochen. Nach § 30 PStrGB. besitzen die Polizeibehörden das Recht, „auch unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung rechts- und ordnungswidrige Zustände innerhalb ihrer Zuständigkeit zu beseitigen und deren Entstehung oder Fortsetzung zu verhindern“. Damit ist diesen Behörden die Befugnis verliehen, wenn Verhältnisse der geschilderten Art sich ergeben, im Einzelfall neue rechtliche Verbindlichkeiten der Untertanen gegenüber der Staatsgewalt zu begründen, falls auf die Beseitigung oder Verhinderung des polizeiwidrigen Zustandes nicht schon eine andere vorhandene Norm Anwendung findet¹⁾. Von besonderer Bedeutung ist diese allgemeine Vollmacht zur individuellen Behandlung, soweit es sich um Beseitigung oder Verhinderung von „ordnungswidrigen“ Zuständen handelt. Was mit dem angeführten Worte gemeint sein sollte, ist im Gesetze selbst nirgends gesagt. Wenn die Wissenschaft dem Begriffe der Ordnungswidrigkeit auch eine bestimmtere Bedeutung zu geben versucht hat²⁾, so bleibt dem Ermessen der in Frage kommenden Behörden hier immer doch noch ein weiter Spielraum. Eine Strafsanktion ist mit dem § 30 im Gegensatz zum § 29 PStrGB. allerdings nicht verbunden.

Die Rechtsgarantien gegenüber den verpflichtenden Einzelverfügungen der Polizeibehörden sind die gleichen, die gegen die bloß vollziehenden Verfügungen dieser Organe an die Hand gegeben sind (s. S. 304 Abs. 2).

2. Für die Durchführung der von ihnen erlassenen Vorschriften oder verpflichtenden Einzelverfügungen steht den Polizeibehörden

a) zunächst die Anwendung der in den bevollmächtigenden Gesetzesbestimmungen zugelassenen und in die Verordnungen oder Verfügungen mitaufgenommenen Strafen zur Verfügung³⁾. Die Zuständigkeit der Polizeiorgane erstreckt sich jedoch hierbei nur auf die vorläufige Festsetzung der Strafe mittels Strafverfügung einschließlich der zur Vorbereitung dieser Verfügung erforderlichen Maßnahmen. Außerdem obliegt den Polizeibehörden die Vollstreckung der von ihnen erkannten Strafen, falls der Beschuldigte sich der Entscheidung der Polizeibehörden unterworfen hat⁴⁾. Will sich der von der Strafverfügung Betroffene bei der Entscheidung der Polizeiorgane nicht beruhigen, so steht es ihm frei, die ordentlichen Strafgerichte anzurufen, womit die weitere Behandlung der Strafsache auf diese übergeht.

Berufen zum Erlaß von polizeilichen Strafverfügungen sind allgemein die Bezirkspolizeibehörden, denen auch zur Vorbereitung dieser Verfügungen die Befugnisse des § 159 StrPrD. beigelegt sind. Bei Uebertretungen der Vorschriften über die Benützung der Hafenanlagen am Rhein und seinen Nebenflüssen sowie am Bodensee konkurrieren mit ihnen die mit der Hafenverwaltung betrauten Finanzbehörden, bei

1) Die im § 30, der in erster Linie von der polizeilichen Vollstreckung handelt, mit enthaltene generelle Ermächtigung zum Erlaß von verpflichtenden Einzelverfügungen darf auch keinesfalls dazu verwendet werden, um eine durch Vorschrift bereits allgemein geordnete Materie abweichend von dieser Regel individuell zu behandeln. Zutreffend Thom a. a. O. S. 292 ff.

2) Dieselbe versteht unter Ordnungswidrigkeit jede Störung des in den einzelnen Lebensgebieten erreichten gesicherten Kulturzustandes. Vgl. Jolly und Eisenlohr zu § 30, ferner Otto Mayer, Das Verw.Recht Bd. I S. 257 ff. und Thom S. 43 ff.

3) Sie „stehen zur Verfügung“. Verpflichtet zum strafenden Einschreiten sind die Polizeibehörden nicht: das Legalitätsprinzip des § 151 Abs. 2 StrPrD. findet keine Anwendung.

4) StrPrD. §§ 453 ff. EG. zu dem RG. §§ 124 u. ff. Bd. des Min. des J. v. 11. Sept. 1879 (G.u. BdBl. S. 613). Haftstrafen können seit 1879 im Gegensatz zum früheren badischen Recht nur noch bis zur Höhe von 14 Tagen festgesetzt werden.

Uebertretungen mit Bezug auf die Eisenbahnen, soweit es sich um Geldstrafen handelt, die Bahnhofsvorstände.

Die neben dem eben erwähnten Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch die StrPrD. reichsrechtlich zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde geht an die Landeskommissäre oder an die zuständige technische Mittelstelle. Die Beschwerde muß binnen einer Woche nach Bekanntmachung der Strafverfügung bei der Behörde, welche sie erlassen hat, mündlich oder schriftlich unter Bezeichnung der Beschwerdepunkte angezeigt und gerechtfertigt werden. Gegen Versäumung der Beschwerdefrist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugelassen. Die Einlegung eines der beiden zulässigen Rechtsmittel hat den Verlust des anderen zur Folge.

Die Bürgermeister ¹⁾ können, soweit ihnen die Ortspolizei übertragen ist, nur in bestimmten vom Gesetze aufgeführten Fällen Strafen festsetzen und vollziehen und zwar nur bis zu 2 Tagen Haft oder zu 10 Mark Geldstrafe (in Städten von mehr als 3000 Einwohnern auch bis zu 30 Mark Geldstrafe). Außerdem sind gewisse Personenklassen von der bürgermeisteramtlichen Strafgewalt befreit ²⁾. Die Verwaltungsbeschwerde gegen die bürgermeisteramtlichen Strafverfügungen geht an das Bezirksamt, welches auch Fälle, die zur Zuständigkeit des Bürgermeisters gehören, falls dieser nicht vorgeht, oder falls dem Bezirksamte der Ausspruch einer höheren Strafe angezeigt erscheint, direkt von sich aus behandeln kann.

b) Neben der bisher geschilderten Strafgewalt besitzen nach badischem Rechte die Polizeibehörden aber auch die Befugnis, die Durchführung der von ihnen erlassenen rechtmäßigen Gebote und Verbote unmittelbar anzuordnen, durch vollziehende oder sogen. wiederherstellende Verfügungen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das als eine Verletzung des polizeilichen Gebotes oder Verbotes sich darstellende Verhältnis zum Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung gemacht worden ist oder nicht ³⁾; es genügt, daß das Einschreiten der Polizei im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Eine Zuständigkeit der Gerichte ist im polizeilichen Vollstreckungsverfahren grundsätzlich ausgeschlossen.

Als Hilfsmittel für die Vollstreckung kommt in erster Linie die im Gesetze zwar nicht ausdrücklich erwähnte, jedoch als selbstverständlich zugelassene Ersatzvornahme in Betracht. Außerdem kann aber auch, allerdings nur subsidiär, persönlicher Zwang angewendet werden; ein im Vollstreckungsverfahren angeordneter polizeilicher Gewahrsam darf indessen die Dauer von 48 Stunden nicht überschreiten. Eine neben diesen Befugnissen einhergehende allgemeine Berechtigung der Polizeibehörden, die Vollstreckung ihrer Anordnungen durch Androhung oder Verhängung von Ungehorsamsstrafen zu erreichen, wie dies in früherer Zeit in weitem Umfang gestattet war, besteht seit dem Inkrafttreten des PStrGB. in Baden nicht mehr. Ebensowenig kann, wenn es sich um Nichterfüllung polizeilicher Verpflichtungen handelt, die gesetzlich angedrohte Strafe etwa wiederholt ausgesprochen werden ⁴⁾.

1) D. h. alle Gemeindevorsteher, also auch die Oberbürgermeister in Städten der StD. ebenso die Stabhalter.

2) Die unmittelbaren Vorgesetzten absolut, die Staatsbeamten, die Standes- und Grundherren und ihre Beamten, Geistliche bezüglich der Haftstrafen § 131 des Ges.

3) Ueber die Unterscheidung zwischen den verpflichtenden und vollziehenden Verfügungen und über die wiederherstellenden Verfügungen vgl. vor allem Thomaa. a. D. S. 59 ff. u. S. 77 ff.

4) Ein strafendes Vorgehen kann, was hier nochmals wiederholt werden möge, immer nur

Die polizeiliche Ungehorsamsstrafe ist nur noch für einen ganz genau bestimmten Ausnahmefall vorbehalten, wenn es sich um die Durchführung solcher Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechtes handelt, für deren zwangsweisen Vollzug ein besonderes Verfahren nicht vorgeschrieben und insbesondere keine öffentliche Strafe angedroht ist. Hier können die Bürgermeister, in den Landgemeinden mit Geldbußen bis zu 4 Mark, in den Städten bis zu 10 Mark, die Staatsverwaltungsbehörden bis zur Höhe von 40 Mark gegen bestimmte Personen strafend einschreiten, vorbehaltlich der Anwendung der übrigen Zwangsmittel. Da die Ungehorsamsstrafe keine „öffentliche“ Strafe ist, so kann sie beliebig oft wiederholt werden, bis der polizeiliche Zweck erreicht ist¹⁾, dagegen kann sie im Unvermögensfalle nicht in Haft umgewandelt werden. Die Fälle, die sich zur Anwendung der Ungehorsamsstrafe eignen, sind wenig zahlreich, sie reichen meist über das Gebiet der polizeilichen Staatstätigkeit hinaus²⁾. Damit ist, wie früher bereits erwähnt, in Baden der Polizeibehörde die Rolle einer subsidiär eintretenden Vollstreckungsbehörde für das ganze Gebiet der Verwaltung zugewiesen worden.

Ueber die durch die polizeiliche Vollstreckung erwachsenden *R o s t e n* erkennen in allen Fällen die Polizeibehörden. Das Erkenntnis wird nach den Bestimmungen über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Forderungen der Amtskassen vollzogen³⁾. *R e c h t s j u s t* gegen die vollziehenden Polizeiverfügungen bietet außer dem allgemeinen Rekursrecht das im § 4 Ziff. 1 des *WRPflGef.* in ziemlich weitgehendem Umfange eingeräumte *Klagerrecht*⁴⁾. Ein Anrufen der Strafgerichte gegen die Verhängung der Ungehorsamsstrafe findet nicht statt. Ist es bereits zur Einleitung eines Zwangsverfahrens gekommen, so kann die verwaltungsgerichtliche Klage nur noch darauf gestützt werden, daß der Vollzug mit einem über die Zulässigkeit der Verfügung ergangenen verwaltungsgerichtlichen Urteil nicht übereinstimme, oder daß das Zwangsmittel nach Art und Höhe gesetzwidrig sei⁵⁾.

3. Als ein besonderer Ausfluß der Befehlsgewalt erscheint die in Anlehnung an die bisher behandelten Bestimmungen im § 32 Abs. 1 und 2 *PEtrGB.* den Polizeibehörden eingeräumte Befugnis der Sitzungspolizei und die damit verbundene Ordnungsgewalt⁶⁾, gegen deren Handhabung, da es sich hier nicht um die Geltend-

dann stattfinden, wenn dazu eine spezielle gesetzliche Bestimmung die Vollmacht gibt. Vgl. *Z o l l y a. a. D. S. 79* und *S c h l u s s e r a. a. D. S. 18*, vor allem aber *T h o m a S. 302 u. ff.*, der die unrichtige gegenteilige Auffassung eines Minist. Erlasses vom 14. Febr. 1894 Nr. 2457 mit Recht bekämpft. Gegen *T h o m a* nun wieder *Zeitschr. 1907 N. 166 ff.* (Dr. *S o r a d e r*), jedoch ohne dessen Ausführungen zu entkräften, siehe ferner *Zeitschr. 1908 S. 13 (T h o m a)* und *S. 45 (S o r a d e r)*.

1) Dabei kann der Gesamtbetrag der verhängten Strafen weit über den in § 31 für eine einzelne Strafe festgesetzten Höchstbetrag hinausgehen. Richtig *T h o m a S. 93* und *Zeitschr. 1907 (S. 166)* gegen *S c h l u s s e r S. 22*.

2) *B. V. § 1 Abs. 2 Verf. Ordg.*; § 4 *Enteign. Gef.*; *Waff. Gef. § 86*; vergl. vor allem die Vorschriften über die Leistungspflichten für die bewaffnete Macht und die Vorschriften über die Gemeindefronden.

3) § 30 Abs. 4 *PEtrGB.*

4) Allerdings vorbehaltlich des Rechtes der Polizeibehörden, aus besonderen Gründen, oder allgemein aus Gründen des öffentlichen Interesses den sofortigen Vollzug der angefochtenen Verfügung eintreten zu lassen. *Verf. Ordg. § 33, WRPflG. § 41 Ziff. 9.*

5) *WRPflG. § 4 Abs. 5 Ziff. 5.* Nach § 14 *Verf. Ordg.* ist gegen den Vollzug auch die Rekursbeschwerde versagt. Ueber etwaige Einwendungen entscheidet diejenige Behörde, welche die angefochtene Entschliebung erlassen.

6) Wenn durch rohes Betragen oder Beleidigung gegen die Behörden die Ordnung einer

machung einer allgemeinen Untertanenpflicht, sondern um eine Verbindlichkeit aus besonderem Gewaltverhältnis handelt, neben dem Rekurs nach § 28 Verf. Ordg. eine Klage nicht statt hat. Anderer Art dagegen ist die nach Abs. 3 des § 32 wegen einer verletzenden Schrift auszusprechende Strafe ¹⁾).

4. Der Erlaß einer vorausgehenden formellen Verfügung, sei es einer verpflichtenden oder einer, im Vollzug einer Vorschrift ergehenden, feststellender Art, fällt dann nicht nötig, wenn die Verhältnisse in der Weise gelagert sind, daß die Polizeibehörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe sofort mit Gewaltanwendung, mit **u n m i t t e l b a r e m Z w a n g**, einschreiten muß ²⁾. So wenn es sich um die Selbstverteidigung der Verwaltung, um eine in der Notwehr vorgenommene, oder um eine durch einen Notstand gebotene Maßnahme handelt. Selbstverständlich ist hier, da von den früher erwähnten Rechtsmitteln meist kein Gebrauch mehr gemacht werden, und nur die Frage der Haftung der Beamten noch in Betracht kommen kann, eine strenge Prüfung, ob die Polizei „innerhalb ihrer Zuständigkeit“ geblieben, und „ob der Eingriff im öffentlichen Interesse geboten erscheint“, in noch höherem Maße notwendig.

V. Als **Hilfsorgane** für die Durchführung der Vollstreckung, sowie für die Anwendung des sofortigen Zwanges stehen den Polizeibehörden zur Verfügung: die Gensdarmrie, die Schutzmannschaft, die Hafen- und Eisenbahnbediensteten, die Ortspolizeidiener sowie das Feld- und Waldhutpersonal. Reicht deren Kraft nicht aus, so kann im äußersten Falle die Hilfe der bewaffneten Macht in Anspruch genommen werden.

1. Die **Gensdarmrie** bildet ein einheitliches militärisch organisiertes Korps, das vom Gesetze als eine „zur Handhabung der öffentlichen Ordnung im ganzen Umfange des Großherzogtums“ bestimmte „Landespolizeianstalt“ bezeichnet wird und dem Ministerium des Innern untersteht.

Die gesetzliche Grundlage für die Rechtsstellung des Gensdarmriekorps bildet das Landesgesetz über die Gensdarmrie vom 31. Dez. 1831 ³⁾, dessen Bestimmungen, insoweit die militärischen und insbesondere die militärgerichtlichen Verhältnisse in Betracht kommen, durch spätere Vereinbarungen mit Preußen in vieler Hinsicht modifiziert worden sind ⁴⁾. Das Beamtengesetz findet auf die Offiziere und Mannschaften des Gensdarmriekorps nur insoweit Anwendung, als es sich mit der Regelung des Dienst Einkommens, der Zuruhesetzung, den Ruhe- und Unterstützungsgehalten und mit der Hinterbliebenen-Versorgung befaßt ⁴⁾.

Die Mitglieder des Gensdarmriekorps gelten als Personen des Soldatenstandes

Verhandlung gestört wird, und eine Verwarnung nichts gefruchtet hat, oder die Störung gröberer Art war. Die Strafe (Haft bis zu 3 Tagen, vom Bürgermeister bis zu 24 Stunden) ist sofort zu vollziehen.

1) Das Ges. nennt sie zwar ebenfalls eine „Ordnungsstrafe“ (Geldstrafe bis zu 10 Mark, die neben der Zurückweisung der Schrift „behufs Reinigung“ ausgesprochen werden kann). Vgl. *Thoma a. a. O.* S. 268, anderer Ansicht *Sofafer*, *Zeitschr.* 1907 S. 165.

2) Vgl. hier statt aller anderer *Otto Mayer*, *Das Verw. Recht* I S. 346 ff.

3) *Reg. Bl.* 1832 S. 46 ff.

4) Vgl. die Bekanntmachung des Min. d. J. vom 8. Nov. 1900 (*G. u. V. Bl.* S. 1038) betreffend die Vereinbarungen zwischen dem Preuß. Kriegsminist. und dem bad. Min. d. J. vom 1./30. Oktober 1900; sowie *B. Ges.* § 122, der von diesem Gesetze nur die §§ 16—76 und 82 für die Gensdarmrie als anwendbar erklärt und außerdem bestimmt, daß die Offiziere auch gemäß § 33 *B. G.* in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Die zur Ruhe gesetzten Mitglieder des Korps unterstehen dem allgemeinen Beamten Disziplinarrecht.

und sind als solche der Militärstrafgesetzgebung des Reiches einschließlich der Vorschriften über die disziplinarische Bestrafung und das ehrengerichtliche Verfahren unterworfen.

Als Gerichtsherrn nach Maßgabe der Militärstrafgerichtsordnung fungieren die Offiziere und der Kommandeur (eventuell der Kommandeur der 28. Division), in der Berufungsinstanz der Kommandeur oder (bei der höheren Gerichtsbarkeit) der Kommandeur des XIV. Armeekorps. Die in einzelnen Fällen vorgesehene Urteilsbestätigung erfolgt durch den Großherzog, der auch das Begnadigungsrecht und in Gemeinschaft mit den Offizieren des Gensdarmmeriekorps die Disziplinarstrafgewalt ausübt.

Die Ernennung der Offiziere der Gensdarmmerie geschieht durch den Großherzog aus der Zahl der badischen Offiziere. Die Mannschaften werden vom Kommandeur aus Unteroffizieren der badischen Truppen ergänzt.

Wo die Gensdarmmerie gemeinschaftlich mit den Linientruppen in Tätigkeit tritt, hat sie den Vorrang; der Anführer der Linientruppen hat auch, wenn er als der ältere Offizier das Kommando führt, den Anträgen des Gensdarmmerieoffiziers nachzukommen¹⁾.

Hinsichtlich seiner Dienstleistungen untersteht das Gensdarmmeriekorps ausschließlich dem Ministerium des Innern, das seine Anweisungen direkt an den Kommandeur richtet. Außerdem hat die Gensdarmmerie jeder Aufforderung der staatlichen Polizeibehörden und der Gerichte, die sich auf die Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bezieht, Folge zu leisten. Dabei erstreckt sich ihre Verantwortlichkeit nur auf die „genaue Erfüllung und Ausführung“, nicht auch auf „die Gesetzmäßigkeit und die Folgen“ dieser Aufträge²⁾. Zum Waffengebrauch sind jedoch die Gensdarmmerie nur berechtigt: im Falle der Notwehr; bei der Verteidigung anvertrauter Personen oder Güter, wenn diese auf andere Art nicht verteidigt werden können; zur Vollziehung ihrer Aufträge gegen gewaltsamen Widerstand, wenn die zuständige Obrigkeit oder der vorgesetzte Offizier zum Gebrauch der Waffen die ausdrückliche Anweisung erteilt hat; gegen entfliehende schwere Verbrecher oder gefährliche Gefangene nach vorherigem Anruf³⁾.

Nach der Vdh. Bd. vom 12. August 1879⁴⁾ sind die Gensdarmmerie zugleich Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 der Ger. Verf.

Eingeteilt ist das Gensdarmmeriekorps zur Zeit in vier Distrikte mit je einem Offizier an der Spitze und in 60 Bezirkskommandos, deren Gebiet mit demjenigen der Amtsgerichte zusammenfällt.

2. Die Mitglieder der *Sch u ß m a n n s c h a f t*⁵⁾, die Staatspolizeibediensteten in Orten mit staatlicher Ortspolizeiverwaltung, unterstehen in allen Beziehungen dem allgemeinen Beamtenrecht. Besondere gesetzliche Bestimmungen über den Gebrauch der Waffen sind für sie nicht getroffen⁶⁾. Auch sie sind Hilfsbeamte der

1) Vgl. die angef. Vereinbarung in ihrem § 11 und Militär-Konv. Art. 13.

2) Gensd. Gef. § 15, EG. zum RMStrGB. § 2 Abs. 2, EG. zur MStrG Ordg. § 2.

3) Gensd. Gef. § 36.

4) Die Einrichtung der Kriminalpolizei betr. (G.u. Bd. VI. S. 545).

5) Diese Bezeichnung wurde mit Bekanntmachung vom 2. Dez. 1876 eingeführt (StA. S. 397).

6) Solche bestehen nur noch für die Grenzaufsichtsbeamten, Gef. v. 28. Aug. 1835 (Reg. Bl. S. 251). Die vom Min. d. J. herausgegebene Dienstweisung für die Staatspolizeimannschaft (§ 48) hat bezüglich des Waffengebrauchs ähnliche Anweisungen gegeben, wie sie für die Gensdarmmerie

Staatsanwaltschaft. Letzteres gilt ebenso für die im Polizeidienste tätigen Personen der Finanz- und Forstbehörden, nicht aber für die von den Gemeinden angestellten Ortspolizeidiener und Feldhüter.

3. Die bewaffnete Macht darf nicht nur zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, sondern auch zur Mithilfe bei öffentlichen Notständen in Anspruch genommen werden, wenn die Polizeiorgane und die zuständigen technischen Bediensteten zur Erfüllung ihrer Aufgaben außer Stand sind ¹⁾. Das Eingreifen der Militärgewalt darf aber immer nur auf Ersuchen der Zivilbehörde, niemals von Amts wegen, erfolgen und darf im ersteren Falle nicht nur als Unterstützung der Polizeibehörden dienen, vielmehr geht mit dem Augenblick der erfolgten Requisition die Anordnung und Leitung der Sache auf den Militärbefehlshaber über, der auch allein über die Anwendung der Waffen zu entscheiden hat ²⁾. Die Zivilbehörde ist verpflichtet, nach dessen Anordnungen mitzuwirken, vorbehaltlich der früher erwähnten besonderen Bestimmungen, die für den Fall Anwendung finden, daß neben dem Militär auch die Gensdarmarie in Tätigkeit tritt. Eine dauernde Inanspruchnahme des Militärs für polizeiliche Zwecke hat bis zum 1. Oktober 1908 bei der Bewachung der Strafanstalten stattgefunden ³⁾.

§ 97. **Die Sicherheitspolizei.** Aus dem weiten Umfange der polizeilichen Tätigkeit, die das ganze Gebiet der inneren Verwaltung durchdringt, heben sich diejenigen Handlungen besonders hervor, bei denen das polizeiliche Eingreifen nicht dem Schutze eines bestimmten Verwaltungszweiges dient, sondern für sich allein den gesamten Inhalt der Verwaltungstätigkeit ausfüllt. Es sind dies die auch im badischen Rechte unter dem Namen der **Sicherheitspolizei** zusammengefaßten Maßregeln, die zum Gegenstande haben die Bekämpfung von Störungen oder Bedrohungen der allgemeinen Ordnung und Sicherheit, die ausgehen können von dem rechtswidrigen Verhalten der Menschen.

Den Schutz des Einzelnen gegen die auf rein zufälligen Einwirkungen beruhenden Gefährdungen von Leben, Gesundheit oder Eigentum rechnet das badische Recht nicht zur Aufgabe der Sicherheitspolizei.

Von den in der Theorie üblichen Einteilungen der Sicherheitspolizei kommt in Baden nur diejenige zur Anwendung, welche zwischen der polizeilichen Tätigkeit unterscheidet, die sich auf das Verhalten der Einzelnen als solcher bezieht, und derjenigen, die das Verhalten einer vereinigten Mehrheit von Personen zum Gegenstand hat.

a) Zur **Einzel-sicherheitspolizei** rechnen außer einer Reihe von Vorschriften des Polizeistrafgesetzbuches, welche sich mit dem Besitz und Tragen von Waffen, dem Verkehr mit Gefangenen, dem Singen verbotener Lieder, dem öffentlichen Tragen verbotener Abzeichen, den Tätlichkeiten an öffentlichen Orten, den

darmarie gelten. Eine gesetzliche Grundlage dafür ist nicht vorhanden, soweit nicht RStrGB. §§ 53, 54 und BGB. §§ 227 ff. zutreffen.

1) Mil. Konvention v. 25. Nov. 1870 Art. 13. Vdh. Bd. v. 31. Jan. 1872 (G.u.BDBl. S. 81) und Bd. v. 8. Juli 1899 (G.u.BDBl. S. 379).

2) Besondere Vorschriften gelten über den Waffengebrauch des Militärs bei Volksaufmärschen usw. § 3 der angef. Bd. v. 31. Jan. 1872.

3) Schlußprotokoll zur Mil. Konvention Ziff. 7. Vgl. oben § 36.

Nachtmusiken, der Schließung der Wohnungen, Störungen durch Hunde, der Veranstaltung öffentlicher Tanzbelustigungen und unerlaubter Sammlungen oder öffentlicher Schau- und Vorstellungen und mit der Gaukelei beschäftigen, die Bestimmungen über die Feststellung der Persönlichkeit und über die Regelung und Ueberwachung ihres Aufenthaltes, sowie die Vorschriften über die Durchführung der Polizeiaufsicht, der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde und über die Ueberwachung der vorläufig entlassenen Sträflinge ¹⁾. Auf dem größeren Teil des hier in Frage stehenden Gebietes ist die Landesgesetzgebung an die inzwischen ergangenen Gesetze des Reiches, gebunden, zu denen sie in einzelnen Fällen nur die näheren Ausführungsbestimmungen zu geben vermag. Hinsichtlich der Feststellung der Persönlichkeit kommt als landesrechtliche Vorschrift überhaupt nur die eine Vorschrift des RStrGB. in Betracht, welche die unbefugte Aenderung des Geschlechtsnamens unter Strafe stellt ²⁾.

b) Als sicherheitspolizeiliche Maßregeln gegen eine M e h r h e i t von Personen werden zusammengefaßt diejenigen, die gegen die Presse, Vereine und Versammlungen sowie gegen Volksbewegungen gerichtet sind ³⁾. Auch hier ist die Landesgesetzgebung durch die Reichsgewalt wesentlich eingeschränkt, zum Teil nahezu ausgeschaltet.

§ 98. Das Aufenthaltsrecht ⁴⁾. Die gesetzliche Grundlage für die polizeilichen Maßnahmen auf dem Gebiete des Aufenthaltsrechtes bildet in erster Linie das Reichsgesetz über die Freizügigkeit ⁵⁾, dessen Prinzipien in Baden bereits seit dem Jahre 1863 in Geltung standen ⁶⁾. Landesrechtliche Vorschriften, welche den Polizeibehörden die Befugnis gewähren, bestrafte Personen gewissen Aufenthaltsbeschränkungen zu unterwerfen, bestehen in Baden nicht.

Dagegen enthält das unterm 5. Mai 1870 erlassene Landesgesetz über das Aufenthaltsrecht ⁷⁾ eine durch die Reichsgesetzgebung zugelassene Beschränkung der Abweisungsbefugnis zugunsten derjenigen Personen, die in einer Gemeinde das Ortsbürgerrecht angetreten oder durch Aufnahme erworben haben ⁸⁾.

Zuständig zur Verfassung des Aufenthaltes in den vom Freizügigkeitsgesetze vorgesehenen Fällen sind die staatlichen Polizeibehörden, nicht auch die Gemeinden. Gegen die Verfassung findet das Rechtsmittel des Rekurses statt; eine Klage an den Verwaltungsgerichtshof ist dann ausgeschlossen, wenn es sich um Bettler, Landstreicher oder um Personen handelt, die unter Polizeiaufsicht stehen ⁹⁾.

1) Vgl. RStrGB. I. II Titel I §§ 41, 42, 51—58; 60—68. Dabei wird nicht unterschieden, ob die Tanzbelustigungen und Schaustellungen usw. von nur einer oder von mehreren Personen (Vereinen usw.) ausgehen. Ueber das Waffentragen vgl. R.D. v. 6. März 1897 (G.u.R.DBl. S. 60), über das Umherziehen der Zigeuner und der nach Zigeunerart wandernden Personen R.D. vom 25. Jan. 1908 (G.u.R.DBl. S. 21), erlassen auf Grund des § 47 RStrGB.

2) RStrGB. § 44, Geldstrafe bis zu 100 Mark. Die Vorschriften über die Namensänderungen finden sich in der Ausf.R.D. zum BGB. v. 11. Nov. 1899 § 3; vgl. auch § 360 Ziff. 8 RStrGB.

3) Hierher gehört auch das Verbot über das Zusammenreisen der Zigeuner in Herden. R.D. v. 25. Jan. 1908 § 1.

4) Vgl. W i e l a n d t, Bad. Gemeinderecht Bd. II, 2. Aufl. Heidelberg 1889.

5) Gef. v. 1. Nov. 1867 R.DBl. S. 55; der im § 7 des Freizügigk.Ges. angeführte G o t h a e r V e r t r a g vom 15. Juli 1851 ist abgedruckt im Reg.Bl. 1854 S. 53 ff.

6) Bad. Gef. v. 4. Oktober 1862 über die Niederlassung und den Aufenthalt.

7) G.u.R.DBl. 396, geändert durch das R.G. zum RStrGB. v. 23. Dezember 1871.

8) Das Privilegium der Ortsbürger greift aber nicht mehr Platz, wenn der Bürger dauernd hilfsbedürftig geworden. § 31 Unt.W.Ges.

9) § 2 des Gef. § 4 Abs. 5 Ziff. 1 W.R.Pf.G.

Reichsausländern kann der Aufenthalt an einem Orte oder im ganzen Lande versagt werden „im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit“ wegen einer in den letzten fünf Jahren ausgesprochenen Freiheitsstrafe, oder auf Antrag eines Armenverbandes wegen mangelnder Unterhaltungsmittel. Außerdem kann das Ministerium des Innern die Ausweisung eines Reichsausländers jederzeit verfügen, wenn derselbe die innere oder äußere Sicherheit des Staates gefährdet ¹⁾. Eine Klage an den Verw.Ger.Hof ist den Ausländern allgemein versagt ²⁾.

Die Ausstellung von Pässen, Paßkarten, Staatsangehörigkeitsausweisen (Heimatscheine) erfolgt durch die Bezirksämter. Zum Vollzug von Ausweisungen können Zwangspässe ausgestellt werden, deren Ueberschreitung einer gesetzlich angedrohten Strafe untersteht ³⁾.

Die ebenfalls mit einer besonderen landesgesetzlichen Strafe bedrohten Vorschriften über das polizeiliche M e l d e w e s e n , die sich auf den Zuzug und Wegzug, die Fremdenbeherbergung in Gasthöfen, auf die Einstellung und Entlassung von Dienstboten und Gewerbsgehilfen sowie auf den Wohnungswechsel innerhalb des Orts beziehen, sind im Wege der Verordnung erlassen ⁴⁾, an die sich orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften anschließen.

§ 99. **Polizeimaßregeln gegenüber bestraften Personen.** 1. Die auf Grund des RStrGB. für zulässig erklärte Stellung unter Polizeiaufsicht, die nur dann durchgeführt werden soll, wenn begründete Besorgnis besteht, daß der Verurteilte die wiedererlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde, wird auf Grund eines Gutachtens der Gefängnisverwaltung und des Bezirksamts von dem Landeskommissär angeordnet, in dessen Bezirk der Verurteilte nach der Entlassung seinen Aufenthalt nehmen will und wird, wenn nicht die Ausweisung (gegen Ausländer) verfügt wird, auf mindestens sechs Monate verhängt. Der unter Polizeiaufsicht Gestellte ist verpflichtet, von jedem Wechsel seines Aufenthaltes der Polizeibehörde alsbald Meldung zu erstatten ⁵⁾.

2. Ist in einem strafgerichtlichen Urteil die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen, so hat ebenfalls der Landeskommissär die Entscheidung darüber, ob und auf welche Zeitdauer, der Verurteilte, wenn nicht die Ausweisung aus dem Reichsgebiete verfügt wird, einer korrekzionellen Nachhaft durch Unterbringung im Arbeitshause zu unterwerfen sei ⁶⁾. Der die Nachhaft anordnende Beschluß des Landeskommissärs, dem eine nochmalige Prüfung der Verhältnisse vorauszugehen hat, erstreckt sich erstmals auf eine Zeit von sechs Monaten, im Wiederholungsfalle auf eine Zeit bis zu zwei Jahren. Gegen den Beschluß ist der Rekurs an das Mini-

1) §§ 3 und 4 des Ges. Die Regierung ist ermächtigt, im Wege der Verordnung das Aufenthaltsrecht der Ausländer nach dem Grundsätze der Retorsion für die einzelnen fremden Staatsangehörigen verschieden zu gestalten. § 5 des Ges.

2) RRPlG. § 4 Abs. 5 Ziff. 1.

3) RG. über das Paßwesen v. 12. Okt. 1867 (Ab.Gbl. S. 33) bes. § 10; dazu RStrGB. § 48.

4) RStrGB. § 49, RD. des Min. d. J. v. 20. April 1883 (G.u.BDBl. S. 125) und v. 10. Dezember 1891 (G.u.BDBl. S. 239). Ein besonderes durch RD. vorgeschriebenes Reiseverbot besteht für die Zigeunerhorden. RD. v. 25. Januar 1908 (G.u.BDBl. S. 21).

5) RD. v. 11. Mai 1883 (G.u.BDBl. S. 140). Gegen Verurteilte, die sich während der Strafverbüßung gut geführt haben, soll die Pol.Aufsicht nicht angewendet werden.

6) RD. v. 19. Dez. 1889 (G.u.BDBl. S. 527).

sterium des Innern zulässig¹⁾). Die aus der Unterbringung im Arbeitshause entstehenden Verpflegungskosten sind zur Hälfte von der Staatskasse und zur Hälfte von dem unterstützungspflichtigen Armenverband zu tragen²⁾).

3. Die polizeiliche Kontrolle über die vorläufig entlassenen Strafgefangenen wird nach einer *VO.* vom 29. Dez. 1871³⁾ durch das Bezirksamt des Entlassungs- bzw. des jedesmaligen Aufenthaltsortes ausgeübt unter Mitwirkung der Ortspolizeibehörde.

§ 100. **Presse-, Vereins- und Versammlungspolizei.** 1. Auf Grund des im § 30 Abs. 2 des *RPresseGes.* zugunsten der Landesgesetzgebung gemachten Vorbehaltes hat der Art. 3 des bad. *Einf.Ges.* zum *RPresG.* vom 20. Juni 1874⁴⁾ die Bestimmung getroffen, daß von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen, die öffentlich angeschlagen, ausgestellt oder auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder andern öffentlichen Orten *o f f e n t l i c h* verteilt werden sollen, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder einer Haftstrafe bis zu 6 Wochen, *v o r* dem Beginn der oben bezeichneten Veröffentlichung ein Pflichtexemplar der Ortspolizeibehörde abzuliefern ist. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind amtliche Bekanntmachungen und andere auf gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, Vergnügungen oder auf gewerbliche Mitteilungen und Ähnliches gerichtete Veröffentlichungen⁵⁾).

2. An die Stelle der für Baden letztmals durch das Gesetz vom 21. Nov. 1867 erlassenen Vorschriften über das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht sind mit dem 15. Mai 1908 die Bestimmungen des unterm 19. April gl. J. erlassenen *Reichsvereinsgesetzes*⁶⁾ und der zu demselben ergangenen badischen *Vollz.VO.* vom 11. Mai 1908 getreten⁷⁾).

Von dem bisher in Baden geltenden Rechte unterscheiden sich die reichsrechtlichen Vorschriften im wesentlichen nur dadurch, daß sie die Freiheit der Vereinsbildung und der Versammlung mit festeren und unter den Verwaltungsrechtsschutz gestellten Garantien umgeben⁸⁾). Die für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel im *RGes.* als Regel vorgesehene Genehmigungspflicht, die das badische Recht nicht kannte, hat durch die *Vollz.VO.* eine wesentliche Abschwächung erfahren; gleiches gilt be-

1) Ausnahmen von der Unterbringung im Arbeitshaus, welche gegenüber den Reichsangehörigen die Regel bilden soll, sind insbesondere wegen körperlicher Unfähigkeit oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zugelassen. § 2 der *VO.*

2) Art. 13 Ziff. 4 des *RGes.* zum *RStrGG.* v. 23. Dez. 1871. Die Verpflegungskosten sind zur Zeit auf jährlich 240 Mark festgesetzt. Ueber die im Arbeitshaus zulässigen *D i s z i p l i n a r s t r a f e n* vgl. *Ges.* v. 21. Dez. 1878 (*G.u.VDBl.* S. 247).

3) *G.u.VDBl.* S. 491; abgeändert durch *VO.* v. 19. Nov. 1890 *G.u.VDBl.* S. 694 besonders §§ 9 ff.

4) *RGes.* über die Presse v. 7. Mai 1874 (*RGBl.* S. 65) sowie *G.u.VDBl.* 1874 S. 279.

5) Die Polizeibehörde hat die geschehene Ablieferung auf Verlangen zu bescheinigen. Ueber die für das *o f f e n t l i c h* e Verteilen reichsrechtlich verlangte Erlaubnis vgl. die *Ger.V.* § 43.

6) *Reg.Bl.* S. 151.

7) *G.u.VDBl.* S. 103; vgl. ferner den *Ausf.Erlaß* des *Min. d. J.* vom 11. Mai 1908 Nr. 24056 (*Zeitschrift* S. 118). Die Bestimmung der nach dem Vereinsrechte des *RGes.* zur Tätigkeit berufenen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte ist durch die §§ 10 ff. der *Allgem. Ausf.VO.* vom 11. Nov. 1899 erfolgt.

8) Nach badischem Rechte konnte ein Verein vom *Minist. d. J.* schon dann verboten werden, wenn derselbe den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderlief, oder wenn er den Staat oder die öffentliche Sicherheit gefährdete. Als Rechtsmittel war nur der Rekurs an das *St.Minist.* zugelassen. Analoge Gründe berechtigten die staatlichen Polizeibehörden zur Auflösung einer Volksversammlung; hier bestand jedoch nach § 4 Ziff. 1 *VRPflG.* unter Umständen die Möglichkeit einer verwaltungsgerichtlichen Klage.

züglich der Beschränkungen hinsichtlich des Gebrauches fremder Sprachen. Neu ist dem badischen Rechte gegenüber das in § 17 des R.V.G. ausgesprochene Verbot bezüglich der Personen unter 18 Jahren.

Als Polizeibehörde ist im Vollzug des R.V.Ges. im Zweifelsfall das Bezirksamt zur Tätigkeit berufen ¹⁾, als höhere Verwaltungsbehörde und Landeszentralbehörde fungiert das Ministerium des Innern. Die reichsrechtlich zugelassene Klage gegen die Auflösung eines Vereins oder einer Versammlung geht an den Verw.G.Hof ²⁾. Die bei der Einführung des neuen Rechtes bereits bestehenden politischen Vereine haben die im § 3 R.V.G. vorgesehene Anmeldung spätestens bei der nächsten vorkommenden Aenderung der Satzungen oder der Zusammensetzung des Vorstandes nachzuholen. Für die Abhaltung einer öffentlichen politischen Versammlung fällt die Anzeigepflicht dann weg, wenn Zeit und Ort sowie der Name des Veranstalters der Versammlung in einer im Amtsbezirk erscheinenden Zeitung oder durch öffentliche, in die Augen fallende Anschläge am Versammlungsorte bekannt gegeben sind. Öffentliche Versammlungen und Aufzüge auf öffentlichen Straßen und Plätzen bedürfen der bezirksamtlichen Genehmigung ³⁾; öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, die nicht auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden, bedürfen einer Genehmigung nicht, wenn sie wenigstens 24 Stunden vorher dem Bezirksamt in der oben erwähnten Form angezeigt sind. Keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen gewöhnliche Leichenbegängnisse sowie die hergebrachten Züge der Hochzeitsgesellschaften, Aufzüge und Aufmärsche der Feuerwehren, Sanitätskolonnen, Kriegervereine, Innungen, Schulen, sowie Aufzüge von Vereinen zu geselligen und sportlichen Zwecken. Bei genehmigungspflichtigen Aufzügen, die durch mehrere Orte führen, genügt die Erlaubnis desjenigen Bezirksamtes, in dessen Bezirk der Aufzug seinen Anfang nimmt ⁴⁾. Bei allen Aufzügen und bei Versammlungen unter freiem Himmel bleiben die zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlichen besonderen polizeilichen Anordnungen vorbehalten. Der Gebrauch einer nichtdeutschen Sprache ist in den in § 6 Abs. 3 des R.V.G. bezeichneten öffentlichen Versammlungen allgemein zulässig; in anderen öffentlichen Versammlungen kann derselbe neben den im § 12 Abs. 2 des R.V.G. bezeichneten Fällen gestattet werden. Gegenüber **V o l k s f e s t e n** und sonstigen außergewöhnlichen **M a s s e n a n s a m m l u n g e n** können durch die Bezirks- und Ortspolizeibehörden besondere Anordnungen getroffen werden, deren Uebertretung besonders mit Strafe bedroht ist ⁵⁾. Soll in der Ausübung polizeilichen Zwanges gegen eine Menschenansammlung zur Anwendung der Waffe geschritten werden, so muß die Volksmenge vorher dreimal zum ruhigen Auseinandergehen aufgefordert werden ⁶⁾.

1) In den Fällen des § 5 des R.V.G. (Anzeige einer einfachen politischen Versammlung) tritt an seine Stelle die Ortspolizeibehörde.

2) §§ 41 ff. V.R.Pf.G.

3) Die Genehmigung ist wie die Bescheinigung einer vorgeschriebenen Anzeige bei Zahlung der besonderen Kosten eventuell telegraphisch zu erteilen. Die Verjagung oder Beschränkung der Genehmigung ist dem Veranstalter sofort unter Angabe der Gründe zu eröffnen.

4) Von der erteilten Genehmigung sind die in Betracht kommenden Bezirksamter und Ortspolizeibehörden sofort zu verständigen.

5) § 59 P.Str.G.B. Vgl. auch den Vorbehalt in § 1 Abs. 2 der R.V.G. (Geld-Strafe bis zu 20 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen).

6) § 3 der V.D. v. 3. Febr. 1872. (G.u.V.D.Vl. S. 81.)

Für den Schaden, der dadurch verursacht wird, daß von einer größeren zusammengerotteten Menge oder von einer bewaffneten oder unbewaffneten Vereinigung Mehrerer mit offener Gewalt strafbare Handlungen gegen die Person oder das Vermögen begangen werden, haften neben den Tätern die Gemeinden, in deren Bezirk die Handlungen begangen wurden¹⁾. Die Verteilung des Schadens unter die einzelnen Gemeinden erfolgt nach dem Maß der Beteiligung ihrer Angehörigen. An Stelle der Gemeinde des Tatortes haftet unter Umständen diejenige Gemeinde, aus der die Täter gekommen. Ist der Schaden von einer Rotte verursacht, die überwiegend aus nicht beurlaubten Soldaten bestand, so haftet statt der Gemeinde der Staat.

Inhalt und Umfang der Schadensersatzpflicht bestimmt sich nach den Vorschriften des BGB.; etwaige Streitfragen entscheiden die bürgerlichen Gerichte.

Die Verteilung des von einer Gemeinde bezahlten Schadens erfolgt auf deren Bewohner zum Teil nach Köpfen zum Teil nach Maßgabe des Steuerkapitals.

Das durch die Landesgesetze vom 29. Januar 1851 dem badischen Staatsministerium eingeräumte Recht, den Kriegszustand und das Inkrafttreten des Standrechtes zu erklären²⁾, ist durch die Einführung der R. Verf. und den Abschluß der Milit. Konv. mit Preußen aufgehoben worden³⁾. Die letztere sieht eine Verpflichtung des Militärs zum Eingreifen in bürgerliche Verhältnisse nur für den Fall vor, daß eine Requisition zu polizeilichen Zwecken geschieht, deren Erfüllung unter Aufrechterhaltung des allgemein gültigen Rechtszustandes erfolgen soll⁴⁾.

Zweites Kapitel.

Das Armenwesen.

§ 101. **Einleitung.** Auch nach der im Jahre 1863 eingeführten Freizügigkeit behielt das in Baden geltende Recht der Armenverwaltung seine bisherige, auf der Bürgergemeinde und der Heimatsangehörigkeit beruhende Grundlage im wesentlichen noch unverändert bei⁵⁾. Erst das gleichzeitig mit der Weiterbildung des Aufenthaltsrechtes erlassene Armengesetz vom 5. Mai 1870⁶⁾, welches das gesamte Gebiet der Armenverwaltung neu regelte, brachte das in Preußen schon lange geltende und vom Norddeutschen Bund übernommene Prinzip auch in Baden zur Einführung, wonach die Frage, von wem ein Hilfsbedürftiger zu unterstützen sei, sich allein nach der Tatsache des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Hilfsbedürftigen bestimmt.

Das neue Gesetz war kaum zwei Jahre in vollem Umfange in Geltung gestanden, als es durch die unterm 1. Januar 1873 in Kraft tretende Einführung des Unterstützungs-

1) Ges. v. 13. Febr. 1851 (Reg. Bl. S. 155), GG. zum BGB. Art. 108. Vgl. dazu die eingehende Darstellung bei Dörner und Seng a. a. D. § 32.

2) Reg. Bl. S. 39 und 43. R. Verf. Art. 68.

3) Uebereinstimmend vor allem Laband a. a. D. § 97; anderer Ansicht G. Meyer, Das Verw. R. I § 65; unbestimmt Wielandt a. a. D. S. 229.

4) Mil. Konv. Art. 13 Abs. 1.

5) Eine übersichtliche Darstellung des früheren Rechtszustandes gibt Wielandt, Bad. Gemeindefrecht II. Teil 2. Aufl. in der Einleitung S. 1 ff. Von den älteren Vorschriften sind zu erwähnen: die Hofrats-Institution v. 28. Juli 1794 (neue Auflage 1805) §§ 126, 127; das X. Organ.-Edikt v. 20. April 1803 (im Auszug abgedruckt bei Wielandt a. a. D.); das Edikt vom 13. Jan. 1809 (hinsichtlich der Armenpflege der Israeliten), das Edikt v. 28. Mai 1810 Reg. Bl. S. 169, das Bürgerrechtsgesetz v. 31. Dezember 1831 und der Eisenacher Vertrag v. 11. Juli 1853 (Reg. Bl. 1854 S. 229).

6) G. u. B. D. Bl. S. 387.

wohnsitzgesetzes in seinen wesentlichen Teilen wieder aufgehoben wurde, so daß es jetzt neben dem LandesGG. zum Unt.WG. vom 14. März 1872 ¹⁾ nur noch als Bruchstück zur Ergänzung des Reichsrechtes auf denjenigen Gebieten in Betracht kommt, deren Ordnung sich die Reichsgesetzgebung enthalten, oder die sie der Landesgesetzgebung ausdrücklich überwiesen hat. Eine Ergänzung hat die landesrechtliche Regelung des Armenwesens in der Folge, abgesehen von verschiedenen Verordnungen durch die Gesetze über die Aufbringung des Gemeinde- und des Kreisaufwandes, durch das Ges. vom 1. März 1884 ²⁾ über die Kosten der Landarmenpflege, die Gesetze über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung ³⁾ und durch das Gesetz vom 16. August 1900 über die Zwangserziehung und Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung ⁴⁾ erfahren.

§ 102. **Das geltende Recht** ⁵⁾. Nach § 8 des Unt.WGes. erstreckt sich die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung auf dem Gebiete des Armenwesens auf die Bestimmungen über die Zusammensetzung und Einrichtung der Ortsarmenverbände und Landarmenverbände, über die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, über die Beschaffung der erforderlichen Mittel, sowie über die Frage, ob den Ortsarmenverbänden in ihrer Tätigkeit von den Landarmenverbänden oder von anderen Stellen Beihilfen zu gewähren seien und ob die ersteren von den Landarmenverbänden als deren Organe benützt werden können. Ferner ist der landesgesetzlichen Regelung eine von der Norm der §§ 33 und 60 abweichende Behandlung derjenigen Unterstützungen überlassen, die an Landarme, welche vom Ausland zu übernehmen sind, sowie an übernommene Ausländer gewährt werden. Endlich sind ihr zugewiesen: die Vorschriften über das Streitverfahren, das sich zwischen den ihrem Gebiete angehörenden Armenverbänden abspielt, § 37 des Ges. Nicht erschöpfend behandelt wurde durch das Unt.WGes. das Verhältnis zwischen den Armenverbänden und dritten Personen.

1. Ortsarmenverbände sind in Baden die Gemarkungen, d. h. die politischen **G e m e i n d e n** und die sogen. abgeordneten Gemarkungen ⁶⁾.

Landarmenverbände sind die **R r e i s e**. Sie haben auch dann einzutreten, wenn es sich um die Unterstützung eines aus dem Auslande übernommenen Hilfsbedürftigen handelt. Verpflichtet ist derjenige L.A. Verband, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige seinen letzten Unt.Wohn. besessen, oder subsidiär derjenige, in dem die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist ⁷⁾. Für die Unterstützung hilfsbedürftiger Ausländer tritt der **S t a a t** ein. Eine Ueberwälzung dieser Last hat nicht stattgefunden.

1) G.u.BdBl. S. 135.

2) G.u.BdBl. S. 66 f., abgeändert durch die Ges. v. 27. Dez. 1891 (G.u.BdBl. S. 248) und vom 20. Juni 1900 (G.u.BdBl. S. 823).

3) Ges. v. 24. März 1888 (G.u.BdBl. S. 189), v. 7. Juli 1892 (G.u.BdBl. S. 393) und v. 17. Juli 1902 (G.u.BdBl. S. 192); vgl. die Bekanntmachung des Min. d. J. v. 31. Juli 1902 (G.u.BdBl. S. 215 ff.).

4) G.u.BdBl. S. 938 ff.

5) Das durch die Novelle v. 30. Mai 1908 abgeänderte RGes. ist in der neuen, am 1. April 1909 in Kraft tretenden Fassung neu veröffentlicht durch Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 7. Juni 1908 (Reg.Bl. S. 381).

6) Ges. v. 14. März 1872. § 1 des Ges. erwähnt neben den politischen Gemeinden nur die abgeordneten Hofgüter, meint damit aber alle abgeordneten Gemarkungen.

7) § 2 des angef. Ges.

Besondere, lediglich für die Armenverwaltung bestimmte, Organe sind gesetzlich nur in den Gemeinden vorgeschrieben. In den StD. Städten ist für die Verwaltung des Armenwesens eine besondere „ständige Kommission“ einzurichten, über deren Zusammenfassung das Gesetz zum Teil zwingende Vorschriften gibt ¹⁾.

In den übrigen Gemeinden hat sich zur Verwaltung der Armenpflege der Gemeinderat durch Zuziehung eines Ortspfarrers jeder Konfession, des Armenarztes (bezw. des Bezirksarztes) und des in der Gemeinde eventuell die Ortspolizei verwaltenden staatlichen Beamten zu verstärken. Seit der Novelle zur Gem.Ordg. vom 19. Okt. 1906 kann in den Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern an die Stelle des verstärkten Gemeinderates, der den Namen „Armenrat“ führt, ebenfalls eine ständige Kommission treten, der dann die oben bezeichneten Personen als Mitglieder angehören müssen, und in die auch Frauen einberufen werden können ²⁾.

Nicht ausgeschlossen ist es selbstverständlich, daß zur Unterstützung des erwähnten Zentralorgans der lokalen Armenpflege noch weitere Kommissionen eingerichtet, und daß berufsmäßig oder ehrenamtlich tätige Armenpfleger angestellt werden. In den Städteordnungsstädten erfolgt der weitere Ausbau der lokalen Armenverwaltung durch das die Stadtverfassung festlegende Statut, in den übrigen Gemeinden von über 2000 Einwohnern durch den analogen Gemeindebeschluß, eventuell unter Anwendung der für die kleineren Gemeinden allein verwendbaren Vorschrift des § 27 des Armengesetzes.

Eine gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Orts-Armenverbände in gewissen Fällen zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben die Hilfe der Landarmenverbände in Anspruch nehmen können, besteht nicht. Wohl aber sind umgekehrt die Kreisverbände befugt, die ihnen obliegende Verpflegung eines Hilfsbedürftigen gegen Ersatz des Aufwandes irgend einer Gemeinde des Kreises zu übertragen, ohne daß diese von der ihr im Freizügigkeitsgesetze gewährten Ausweisungsbefugnis Gebrauch machen dürfte ³⁾.

Die Erstattung der Kosten, welche einem badischen Armenverbande von einem anderen badischen Armenverband zu ersetzen sind, erfolgt nach einem vom Ministerium des Innern aufgestellten Tarif ⁴⁾; ebenso ist das Ersatz- und Uebernahmeverfahren durch besondere Verordnung geregelt ⁵⁾.

Die Kreise erhalten zur Bestreitung des Landarmenaufwandes feste Jahresbeiträge aus der Staatskasse ⁶⁾.

Das Streitverfahren der einzelnen Armenverbände untereinander bestimmt sich, soweit die badische Gesetzgebung zu seiner Regelung zuständig ist, nach

1) StD. § 19 b. Notwendige Mitglieder sind: die Armenärzte, der staatliche Verwalter der Ortspolizei und ein Ortspfarrer jeder Konfession. In die Kommission können auch Frauen berufen werden. Vgl. oben § 54.

2) Arm.Ges. § 26; Gbe.D. § 53 Abs. 3; § 19 a.

3) Arm.Ges. § 16. Tatsächlich haben die Kreise jedoch den Ortsarmenverbänden ihre Unterstützung gewährt, so besonders auf dem Gebiete der Kinderpflege und der Fürsorge für Geistes- schwache usw.

4) Unt. RG. § 30; RD. des Min. d. J. vom 30. Juli 1888 (G.u.BDBl. S. 397) und vom 19. Dez. 1896 (G.u.BDBl. S. 550).

5) RD. v. 6. Dez. 1872 (G.u.BDBl. S. 378), geändert durch RD. vom 27. Januar 1877 (G.u.BDBl. S. 9).

6) Seit dem Ges. v. 27. Dez. 1891 sind diese Beiträge mit den für die Verwaltung des Kreis- armenwesens bewilligten Staatszuschüssen zu einer Summe vereinigt. (Vgl. noch das Ges. v. 20. Juni 1900.) Vgl. oben § 95.

den über die Verwaltungsrechtspflege geltenden allgemeinen Grundsätzen. Zuständig sind in erster Instanz die Bezirksräte, in zweiter (eventuell letzter Instanz) der Verwaltungsgerichtshof¹⁾.

2. Ueber die Voraussetzungen, die Art und den rechtlichen Charakter der von der Armenpflege zu gewährenden Leistungen bestimmt das Landesgesetz im wesentlichen folgendes:

Die öffentliche Armenpflege, deren Verwaltung ausdrücklich als eine Staatsaufgabe bezeichnet wird, tritt nur ein, wenn die zu unterstützenden Personen dauernd oder vorübergehend außer Stande sind, sich aus eigenen Mitteln oder durch eigene Kräfte den „notdürftigen“ Unterhalt zu verschaffen, und wenn sie diesen Unterhalt nicht durch rechtlich verpflichtete Dritte oder durch die freiwillige Armenpflege erhalten. Die Verweisung an Dritte Verpflichtete ist aber nur dann zulässig, wenn nicht eine sofortige Hilfeleistung nötig wird²⁾.

Ihrem Umfange nach hat sich die öffentliche Armenpflege zu erstrecken auf Gewährung des „unentbehrlichen“ Unterhaltes, Erziehung, Unterricht und Erwerbsfähigkeit der Kinder, ärztliche Behandlung, Krankenverpflegung und Bestreitung des Begräbnisses. Dabei ist die Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft für Zwecke des Armenverbandes ausdrücklich gestattet³⁾. In welcher Art und Weise die Verbände dieser Verpflichtung im einzelnen nachkommen, bestimmt sich in erster Linie nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Das Gesetz läßt neben den früher bereits erwähnten Pflegern, die in der offenen Armenpflege tätig sein sollen, vor allem auch die Errichtung von öffentlichen Armenanstalten zu, für welche mit Staatsgenehmigung besondere, mit einer Disziplinarstrafgewalt ausgestattete Hausordnungen erlassen werden können⁴⁾. Solche Anstalten können auch für mehrere Gemeinden gemeinschaftlich errichtet werden. Eine ausdrückliche Verpflichtung zur Beschaffung der für die Armenpflege nötigen Einrichtungen ist nur für die Gemeinden ausgesprochen. Zu diesen Einrichtungen zählt unter Umständen auch die Bereithaltung eines vertragsmäßig zu bindenden Armenarztes.

Ueber die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit, sowie über die Art und das Maß der zu gewährenden Unterstützung entscheiden auf Beschwerde der Beteiligten die staatlichen Verwaltungsbehörden⁵⁾. Eine verwaltungsgerichtliche Klage findet nicht statt.

Das Erschleichen einer Unterstützung durch unwahres Vorgeben oder Vorenthaltung der Wahrheit wird, sofern die Tat nicht in Betrug oder Fälschung übergeht, als besondere Uebertretung mit Haft bis zu vier Wochen polizeilich bestraft⁶⁾.

Sämtliche Leistungen der öffentlichen Armenpflege, die ein Unterstützter von

1) Unt. W. Ges. §§ 37 ff., 41, W. R. Pfl. G. § 2 Ziff. 10.

2) §§ 1—4 des Ges. Zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Armenmittel sind die Armenräte verpflichtet durch Zusammenwirkung mit den Organen der Stiftungsverwaltung und der freiwilligen Armenpflege eine möglichst einheitliche Leitung des gesamten örtlichen Armenwesens herbeizuführen. § 28 des Ges.

3) § 18 des Ges.

4) § 19 des Ges. Als Zuchtmittel ist „Einsperrung“ bis zu zwei Tagen ausdrücklich zugelassen. Bei wiederholten Uebertretungen kann auf Haft bis zu acht Tagen erkannt werden, die vom Verwalter der Ortspolizei auszusprechen ist.

5) Ges. v. 14. März 1872. § 4.

6) § 8 des Ges.

seinem achtzehnten Lebensjahr an erhält, gelten als vorschüsslich gewährte Darbietungen. Dieselben sind, wenn der Unterstüzte zu hinreichendem Vermögen gelangt, deshalb auch zurückzuerstatten ¹⁾. Für den Rückersaß haftet, im Falle daß keine armen Pflichtteilserben vorhanden und der Nachlaß nicht überschuldet ist, auch die Hinterlassenschaft eines früher Unterstüzten. Ueber die hiernach den Armenverbänden zustehenden Ersazansprüche entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Als eine wesentlich auch den Interessen der Armenverwaltung dienende vorbeugende Maßregel hat das Gesetz vom 16. August 1900 die Einführung einer Art von Armenvormundschaft vorgesehen ²⁾, die in der Form einer statutarischen Vorschrift ³⁾ zu beschließen ist, und die den Organen der Armenverwaltung hinsichtlich der von ihnen unterstüzten Minderjährigen, wenn dieselben in einer Anstalt oder in einer fremden Familie verpflegt werden, die Rechte und Pflichten eines Vormundes einräumt. Gegenüber u n e h e l i c h e n Kindern greift diese Vormundschaft auch dann Platz, wenn diese Kinder in der Familie ihrer Mutter erzogen werden. Die statutarische Anordnung kann der Art getroffen werden, daß die Armenvormundschaft sofort obligatorisch als Generalvormundschaft eintritt, oder in der Weise, daß die Verwaltung des Armenverbandes bloß die Ermächtigung erhält, im einzelnen Fall durch Verfügung ihren Beamten zum Vormunde zu ernennen ⁴⁾.

Als vorbeugende Maßregeln kommen auf dem Gebiete der Armenpflege neben der später zu erörternden Zwangserziehung noch die Anordnungen in Betracht, die auf Grund des § 76 a über das Wirtshausverbot und des § 98 RStrGB. über die Bestrafung wegen Vernachlässigung der schuldigen Pflege erlassen werden können. Letztere Vorschrift hat nunmehr durch die inzwischen in das RStrGB. aufgenommene Ziffer 10 des § 361 eine Ergänzung erfahren ⁵⁾.

3. Das Verhältnis der Armenverbände zu dritten Personen, die nach öffentlichem oder bürgerlichem Rechte zur Hilfeleistung gegenüber einem von der öffentlichen Armenpflege Unterstüzten verpflichtet sind, ist bereits im Unt.WG. geregelt ⁶⁾. Das Landesgesetz begründet umgekehrt aber auch einen öffentlich-rechtlichen Anspruch z u g u n s t e n derjenigen Dritten, die, ohne dazu verpflichtet zu sein, in einem dringenden Falle die einem Armenverbände obliegende Hilfeleistung von sich aus haben eintreten lassen. Dieser Anspruch entsteht jedoch nur, wenn die Armenbehörde von der Hilfeleistung sobald als möglich in Kenntnis gesetzt wurde und läuft erst vom Tage der geschenehen Anzeige an ⁷⁾. Aerzte und Apotheker haben für den Betrag ihrer Gebühren und Taxen einen öffentlich-rechtlichen Ersazanspruch an den Armenverband auch dann, wenn sie zu der geleisteten Hilfe öffentlich-rechtlich verpflichtet waren. Sind

1) § 5 des Ges. Daher ist die vor erfolgtem Abschluß der Wählerlisten geschenehe Rückzahlung einer solchen Unterstüzung, wenn nicht der „Fall eines vorübergehenden Unglücks“ vorliegt, nicht geeignet, das Ruhen der Wahlberechtigung zum Landtag auszuschließen (Verf. Urk. § 35).

2) Art. III und IV des angef. Ges., Art. 136 GG. zum BGB.

3) Dieselbe bedarf der Genehmigung des Min. d. Innern sowie desjenigen der Justiz.

4) Die Mehrzahl der Armenverbände hat die erstere Form gewählt. Eine nähere Darstellung des Instituts geben D o r n e r, RPB. S. 592 ff., sowie D o r n e r und S e n g a. a. O. S. 678 ff.

5) Vgl. hierzu RStrGB. § 361 in der Fassung des RG. vom 12. Mai 1894. Eine Ueberweisung an die Landespolizeibehörde kann auf Grund der Bestimmungen des § 98 RStrGB. nicht ausgesprochen werden.

6) Unt.WG. § 62 Das Armengesetz tut seiner nochmals besonderer Erwähnung § 4 Abs. 2.

7) § 6 des Ges.

für einen Armenverband vertragsmäßig bestimmte Ärzte und Apotheker zur Dienstleistung bestellt, so steht anderen Ärzten und Apothekern jener Anspruch nur zu, wenn sie in einem d r i n g e n d e n Falle die erforderliche Hilfe geleistet haben. Der Anspruch der Ärzte und Apotheker auf die Gebühren und Taxen verjährt in zwei Jahren ¹⁾. Für die Geltendmachung desselben ebenso wie für die der Ersatzforderungen anderer Art ist das Verwaltungsstreitverfahren eröffnet ²⁾.

Drittes Kapitel.

Das Gesundheitswesen ³⁾.

§ 103. **Die Sanitätsverwaltung.** Dem Schutze der Gesundheit und des Lebens gegen schädigende Einwirkung durch Naturkräfte dienen eine Reihe von Vorschriften über das Zusammenwohnen der Menschen, über den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen, über die Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten, über die Anwendung der nötigen Vorsicht gegenüber gewissen besonderen Verhältnissen anderer Art, welche eine Gefahr für Leben und Gesundheit mit sich bringen, sowie über das Leichenbegräbnis- und Abdeckereiwesen.

1. Mit der **W o h n u n g s h y g i e n e** befassen sich die auf Grund der §§ 87 a und 116 des **PStrGB.** unterm 29. Juni 1874 erlassene und in der Folge wiederholt ergänzte sog. Gesundheitsverordnung ⁴⁾ sowie einzelne Vorschriften der Landesbauordnung v. 1. Septemb. 1907, an die sich zahlreiche Bestimmungen der Lokalbauordnungen anschließen. Auf dieselben wird später unter § 111 Ziff. III zurückzukommen sein.

Besondere Regelung hat die Anlage von Privatschlächtereien gefunden, deren Benützung da untersagt werden kann, wo öffentliche Schlachthäuser errichtet sind ⁵⁾.

2. Die landesrechtlichen Vorschriften über den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie über die Schutzmittel gegen gefährliche Krankheiten finden sich im Titel III des **PStrGB.**, in den auf Grund derselben erlassenen zahlreichen Verordnungen und polizeilichen Vorschriften sowie in den Ausführungsbestimmungen, die zu den auf diesem Gebiete erlassenen Reichsgesetzen ergangen sind ⁶⁾.

Auf Grund der im **Nahr.Mitt.G.** gegebenen Ermächtigung sind Bestimmungen über die zur technischen Untersuchung von Nahrungs-, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen aufzustellenden amtlichen Sachverständigen, über die Errichtung von **U n t e r s u c h u n g s a n s t a l t e n** durch die Gemeinden ⁷⁾ sowie über das Prü-

1) § 7 des Ges. Vgl. **RD.** v. 1. Jan. 1886 (Bezirksärzte) § 15; **RD.** v. 11. Sept. 1896 (Apotheker) § 31; **RD.** v. 5. März 1894 (Hebammen) § 14; **PStrGB.** § 360 Ziff. 10 (Nothilfe). Vorschriften über die Höhe der Gebühren der Privatärzte bestehen nicht.

2) **WRPflG.** § 2 Ziff. 10.

3) Literatur: **L a n g s d o r f f**, Th. v., Die Gesetze über das Medizinalwesen in Baden, Mannheim und Straßburg 1874; Das bad. Apothekewesen, herausgegeben vom Ausschuss der Apotheker. II. Aufl. Karlsruhe 1905.

4) **RD.** des Min. d. J. Die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr. (**G.u. RDBl.** 1874 S. 353; 1894 S. 406; 1896 S. 443 und 1903 S. 149 1907 S. 425).

5) **RD.** v. 16. Juni 1876 (**G.u. RDBl.** S. 195); die gesetzliche Stütze für etwaige Verbote wird im § 95 **PStrGB.** oder im § 23 Abs. 2 der **D. Gew. Ordg.** gefunden (vgl. hierzu **T h o m a a. a. D.** S. 361).

6) Ein Abdruck der hier einschlagenden reichsrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften findet sich bei **Schlusser a. a. D.** III. Aufl. (1908), ein Verzeichnis derselben gibt **G l o d a. a. D.** S. 125 ff. und Gesamtnachtrag (1905) S. 41 f.

7) Durch **RD.** vom 28. Febr. 1882 (**G.u. RDBl.** S. 30); eine vom Staate eingerichtete Le-

fungswesen der Nahrungsmittelchemiker im Verordnungswege getroffen worden ¹⁾.

Die landesrechtliche Regelung der früher in Baden bereits eingehend geordneten Fleischbeschau befaßt sich auf dem ihr durch das RG. v. 3. Juni 1900 noch überlassenen Gebiet vor allem mit der Verwendung und dem Vertrieb von minderwertigem (nicht bankwürdigem aber doch zum Genuß von Menschen tauglichen) Fleisch ²⁾. Die Einführung der obligatorischen Trichinenschau sowie die Bestimmung einer abermaligen Besichtigung des zum öffentlichen Verkauf gelangenden Fleisches in den Orten mit öffentlichen Schlachthäusern ist der ortspolizeilichen Vorschrift überlassen ³⁾.

3. Eingehende Verordnungen, teils in Anlehnung an die einschlagende Reichsgesetzgebung, teils auf den gesetzlichen Ermächtigungen des PStrGB. beruhend ⁴⁾, bestimmen die gegen die Verbreitung gefährlicher Krankheiten zu ergreifenden Maßregeln (Anzeige-, Desinfektions-, Absonderungspflicht). Für die Durchführung des Impfges. gelten die Amtsbezirke als Impfbezirke, die Bezirksärzte als Impfarzte ⁵⁾. Eine besondere Anzeigepflicht für die Ärzte besteht bei jedem Fall von Pest, Cholera, Blattern, Puerpuralfieber, Typhus, Scharlach, Diphtheritis, Krup und bei epidemischem Auftreten von Masern, Keuchhusten und Ruhr ⁶⁾.

Nach §§ 86 und 87 PStrGB. werden Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Ammen, welche mit Verheimlichung ansteckender Krankheiten in Dienst treten, oder in einem Dienstverhältnis bleiben, ebenso die Verheimlichung von Kleidern gefährlicher Kranker und die Veräußerung solcher Kleider ohne die vorgeschriebene Desinfektion mit Strafe getroffen.

4. Der Vermeidung von Gefährdungen anderer Art dienen einmal die auf Grund des § 367 Ziff. 5 b. RStrGB. und in Uebereinstimmung mit dem RG. v. 9. Juni 1884 über den Verkehr mit Sprengstoffen ⁷⁾, die über den Verkehr mit Giften ⁸⁾, über den Betrieb von Schießstätten, von Gruben, Brüchen usw., sowie über Sprengungen erlassenen Vorschriften ⁹⁾, sodann die weiteren Strafdrohungen des PStrGB. gegen Trunkenheit bei gefährlichen Dienstverrichtungen, das Betreten gefährlicher Orte, Gefährdungen durch Tiere (namentlich bissige und wütende Hunde ¹⁰⁾.

Unter Strafe gestellt ist ferner die Vernachlässigung der Aufsicht über Geistesfranke und Blödsinnige sowie die Vernachlässigung der schuldigen Pflege gegenüber von Kindern, Kranken oder anderen hilflosen Personen ¹¹⁾. Zur besseren Ueberwachung

bensmittelprüfungsstation besteht in Verbindung mit der Technischen Hochschule; siehe RD. vom 8. Juni 1888 (G.u.RDBl. S. 289).

1) Durch RD. v. 18. Aug. 1894 (G.u.RDBl. S. 370). Die hiernach ausgestellten Befähigungsnachweise gelten im ganzen Reich (Bekanntmachung des Min. d. J. v. 21. Nov. 1894, G.u.RDBl. S. 431); weitere Ausführungsbestimmungen dazu s. Glod a. a. D. S. 43.

2) RD. v. 17. Januar 1903 (G.u.RDBl. S. 59) abg. durch RD. v. 1. Aug. 1904 (S. 317) § 20, § 24 des RG. v. 3. Juni 1900 (Reg.Bl. S. 547), PStrGB. § 93 (Fassung v. 20. Aug. 1904).

3) § 23 der angef. RD.

4) Vgl. Schlusser a. a. D. S. 115 ff., Glod a. a. D. S. 125 u. f. und Nachtrag S. 42 f.; eine über das Reichsgesetz hinausgehende Ermächtigung gibt insbesondere der (1904) neu redigierte § 85 PStrGB.

5) RD. v. 26. Jan. 1900 (G.u.RDBl. S. 337). Dieselbe enthält weiter eingehende Vorschriften über die Listenführung, Beschaffung der Lymphen und die öffentlichen Impftermine.

6) RD. v. 30. Dez. 1881 (G.u.RDBl. 1882 S. 1); v. 8. Dez. 1894 bezw. 6. Mai 1897 (S. 433 u. S. 81), v. 26. Aug. 1893 (S. 85) und v. 28. Okt. 1899 (S. 506), v. 30. Jan. 1902 (S. 47).

7) RD. v. 8. Nov. 1893 (G.u.RDBl. S. 137) und v. 13. März 1894 (G.u.RDBl. S. 118).

8) RD. v. 27. Febr. 1895 (G.u.RDBl. S. 67) v. 25. Juni 1901 (S. 448) u. v. 3. März 1905 (S. 76).

9) PStrGB. §§ 105 ff. RD. v. 9. Dezemb. 1887 (G.u.RDBl. S. 445).

10) PStrGB. §§ 99 u. ff.

11) § 97, § 98 PStrGB.

des **Z i e h k i n d e r w e s e n s** kann die entgeltliche Uebernahme von Pflegekindern an eine vorausgehende amtliche Genehmigung geknüpft und unzuverlässigen Personen ganz untersagt werden ¹⁾).

5. Die Ordnung des **L e i c h e n =** und **B e g r ä b n i s w e s e n s** beruht auf der Grundlage des § 367 Ziff. 1 und 2 des **RStrGB.** sowie auf dem § 96 **ßStrGB.** ²⁾, an welche sich verschiedene Verordnungen sowie die als ortspolizeiliche Vorschriften erlassenen Leichen- und Friedhofordnungen ³⁾ anlehnen.

Nach jedem Todesfall, der unverzüglich dem in jeder Gemeinde angestellten Leichenschauer anzumelden ist, hat — und zwar in der Regel wiederholt — eine **L e i c h e n s c h a u** stattzufinden. Vor Ankunft des Leichenschauers, der auch die Zeit bestimmt, von der ab die Beisetzung stattfinden kann, darf an der Leiche keine Veränderung vorgenommen werden. Die Beerdigung einer Leiche ist nur in den polizeilich zugelassenen öffentlichen Begräbnisplätzen gestattet. Die Beisetzung an einem anderen Orte bedarf der besonderen polizeilichen Genehmigung. Neben der Erdbestattung ist bei Erfüllung gewisser Formalitäten auch die Feuerbestattung zugelassen ⁴⁾.

Zur Anlage von öffentlichen Begräbnisplätzen ⁵⁾ sind die Gemeinden verpflichtet. Doch steht der Anlage von öffentlichen Friedhöfen seitens der einzelnen Religionsgemeinden für die Angehörigen ihrer Konfession nichts im Wege. Eine ausdrückliche Anerkennung hat diese Berechtigung hinsichtlich der Israeliten gefunden ⁶⁾. Auf die Zulassung zur Benützung des Friedhofes nach Maßgabe der festgesetzten Friedhofordnung steht den Hinterbliebenen der Verstorbenen ein subjektives öffentliches Recht zu, das bei den Gemeindefriedhöfen durch verwaltungsgerichtliche Klage geltend gemacht werden kann ⁷⁾. Denselben Schutz genießen insbesondere auch die, ebenfalls als öffentlich-rechtliche Befugnisse anzusehenden, durch entgeltlichen Vertrag mit den Gemeinden erworbenen besonderen Nutzungsrechte (auf Einräumung und Belassung eines Familiengrabes ⁸⁾). Bei Streitigkeiten über die Benützung konfessioneller Friedhöfe können allein die zuständigen Verwaltungsbehörden angerufen werden ⁹⁾.

Der **T r a n s p o r t** einer Leiche aus dem Bezirk einer Gemeinde hinaus bedarf der vorhergehenden polizeilichen Erlaubnis seitens des Bezirksamtes des Sterbeortes bzw. Bestattungsortes ¹⁰⁾. Die Erlaubnis erfolgt durch Ausstellung eines Leichenspasses. Während des Transportes sind besondere gesundheitspolizeiliche Vorschriften zu beobachten.

6. Die früher geltenden unzureichenden Vorschriften über die Behandlung der

1) § 98a **ßStrGB.** Wo derartige Vorschriften erlassen sind, hat sich vor allem auch der bad. Frauenverein in den Dienst der Polizeibehörden gestellt.

2) Der durch die Novelle v. 20. Aug. 1904 neu redigiert worden (vgl. dazu **T h o m a a. a. D. S. 363**).

3) **RD. v. 16. Dez. 1875 (G.u.BDBl. S. 369)**, abgeändert durch **RD. v. 23. Sept. 1893 (G.u.BDBl. S. 109)**. **RD. vom 20. Juli 1882 (G.u.BDBl. S. 202)**.

4) Die nähere Regelung erfolgt im Wege der ortspolizeilichen Vorschrift.

5) Ueber die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Begräbnisplätze vgl. vor allem **D o r n e r** und **S e n g a. a. D. S. 136 ff.**, außerdem **W i e l a n d t Gde.R. III. Aufl. S. 363**.

6) Art. 3 des **Ed. v. 13. Jan. 1809 (Reg.Bl. S. 29)**.

7) **BRPflG. § 2 Ziff. 5**.

8) Auch Kaufgräber genannt. Das dabei begründete Nutzungsverhältnis an einem besonderen Teil des Friedhofes dauert natürlich nicht länger als der Friedhof selber bestehen bleibt.

9) So auch mit Recht **D o r n e r** und **S e n g a. a. D. S. 142**.

10) **RD. v. 11. Febr. 1888 (G.u.BDBl. S. 49)**.

gefallenen oder zur Beseitigung bestimmten Tiere und Tierkadaver sind durch ein im Jahre 1899 erlassenes Gesetz ¹⁾ einer neuen zeitgemäßen Reform unterzogen worden, welche vor allem auch eine nutzbringende Verarbeitung der unschädlich gemachten Tierkörper ermöglichen und fördern will.

Zu dem Zweck sind die Gemeinden der einzelnen Amtsbezirke verpflichtet, die nötige Zahl von *Abdereien* zu errichten, und das Gesetz vereinigt die Gemeinden für die Erfüllung dieser Aufgabe zu einem oder mehreren *Verbänden* mit körperschaftlicher Berechtigung. Die Verwaltung dieses Verbandes führt eine aus gewählten Gemeindevertretern zusammengesetzte Kommission ²⁾, deren Beschlüsse aber in den wichtigeren Fällen der Genehmigung des Bezirksrates bedürfen, welcher auch den anzustellenden Abbeder und die demselben zukommenden Gebühren bestimmt. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Abbederei führt der Bürgermeister der betreffenden Gemeinde. Von dem Organe einer bestimmten Gemeinde werden ferner auch die Kassen- und Rechnungsgeschäfte besorgt. Die Staatskasse beteiligt sich an den Kosten der ersten Einrichtung der Abbedereien besonders derjenigen, welche die Kadaver nutzbringend verarbeiten. Zur Errichtung von Anstalten der letzteren Art können auch solche Verbände begründet werden, die über die Grenzen eines Amtsbezirktes hinausgehen ³⁾.

7. Ueber die auf dem Gebiete der Sanitätsverwaltung zuständigen besonderen Staatsorgane siehe im nächsten Paragraphen.

§ 104. **Die Medizinalverwaltung.** Ihre Fürsorge für die Heilung vorhandener Krankheiten betätigt die Verwaltung durch die Beschaffung von Garantien für die Gewinnung des nötigen Heilpersonals sowie durch Bereitstellung von geeigneten Heilanstalten.

A. Das Heilpersonal.

1. Die *Ärzte*: Die Voraussetzungen, unter denen eine Person unter Benützung eines diese Qualifikation bezeichnenden Titels sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer und Zahnarzt) praktisch im Gewerbe betätigen darf, sind reichsrechtlich geregelt ⁴⁾.

Für die nicht approbierten Personen, welche gewerbsmäßig die Heilkunde ausüben, bestehen gewisse Ordnungsvorschriften, zu denen der § 81 *StrGB.* (Fassung v. 20. Aug. 04) die gesetzliche Grundlage bietet ⁵⁾. In einer weiteren Bestimmung des *StrGB.* werden Strafbefugnisse eingeräumt zur Bekämpfung gewisser verwerflicher Behandlungsarten ⁶⁾.

1) Vom 3. Juni 1899 (*G.u.BDBl.* S. 155), Vollz.BD. dazu v. 3. Mai 1900 (*G.u.BDBl.* S. 603).

2) In derselben hat auch der Bezirksstierarzt Sitz und beratende Stimme.

3) Bei der tiefgehenden finanziellen Bedeutung des neuen Gesetzes erfolgte dessen Anwendung zunächst mit Einhaltung von Fristen. Vgl. § 11 des Ges. und z. B. *BD.* v. 18. Sept. 1904 (*G.u.BD.* Bl. S. 409).

4) *Gew.O.* §§ 29, 40, 53; *Bekm. d. M. d. J.* v. 5. Aug. 1889 (*G.u.BDBl.* S. 150 für die Zahnärzte), sowie v. 7. Juni 1901, v. 20. Febr. 1907 und v. 21. Juni 1908 (*G.u.BDBl.* S. 405, 140 u. 212).

5) *BD.* v. 7. Nov. 1904 (*G.u.BDBl.* S. 431), gilt auch für die Ausübung der zahnärztlichen und tierärztlichen Praxis. Die *BD.* nennt die betreffenden Personen: Heilbesessene.

6) § 84 (Fassung von 1904). Anpreisung von Mitteln, die dem freien Verkehr entzogen oder zur Verhütung der Empfängnis bestimmt sind, öffentliche Ankündigungen usw. einer Fernbehandlung oder Aufnahme täuschender Angaben oder prahlerischer Versprechen in solchen.

Die Rechtsverhältnisse der Ärzte haben eine durchgreifende Neuordnung in dem Gesetze v. 10. Oktober 1906¹⁾ erfahren, welches zur Vertretung der Gesamtinteressen des ärztlichen Standes in der Ärztekammer, die ihren Sitz in Karlsruhe hat, ein besonderes Organ vorsieht und zugleich zur Wahrung des Ansehens des Standes ein ehrengerichtlich es Verfahren zugelassen hat. Letzteres hat dann Platz zu greifen, wenn die im Gesetze nochmals ausdrücklich festgelegte allgemeine Pflicht des Arztes, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten sich auch außerhalb des Berufs der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert, verletzt wird²⁾. Die dem Arzte obliegenden besonderen Berufspflichten sind auf Grund des § 134 PStrGB. durch Verordnung³⁾ vorgeschrieben, oder in den allgemeinen Anordnungen über die Bekämpfung von Krankheiten festgelegt.

Die Ärztekammer hat sich mit allen Fragen und Angelegenheiten zu befassen, welche den ärztlichen Beruf sowie die Wahrung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen. Sie hat das Recht, Anträge an die Staatsbehörden zu richten und soll von den letzteren in allen wichtigen ihre Zuständigkeit berührenden Fragen gehört werden; sie kann insbesondere auch Einrichtungen zur Fürsorge für bedürftige Ärzte und deren Hinterbliebene so wie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen im Interesse des ärztlichen Standes treffen. Die Mitglieder der Ärztekammer werden in einem durch das Gesetz genau geregelten Verfahren durch die Ärzte des Landes in der Weise gewählt, daß innerhalb der Kreise auf je 50 Ärzte ein Vertreter und ein Ersatzmann auf vier Jahre berufen werden. Die Ärztekammer besitzt die Eigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes. Sie regelt ihre Geschäftsordnung innerhalb der vom Gesetze gezogenen Schranken selbständig und bestellt ihre Organe für die Dauer der einzelnen Wahlperioden. Die zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erforderlichen Mittel werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung auf die wahlberechtigten Ärzte umgelegt. Rückständige Beiträge werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben, vorbehaltlich der Entscheidung der Verwaltungsgerichte. Die Staatsaufsicht über die Ärztekammer führt das Ministerium des Innern.

Ärztliche Ehrengerichte sind errichtet in Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim; über denselben steht der ärztliche Ehrengerichtshof in Karlsruhe. Die Mitglieder werden durch Wahl berufen, in die Ehrengerichte werden außerdem vom Minist. d. J. je ein und in den Ehrengerichtshof zwei rechtkundige Mitglieder auf die Dauer der Wahlperioden ernannt⁴⁾. Die Ehrengerichte sind nicht nur zur Entscheidung im ehrengerichtlichen Strafverfahren, sondern auch im Vermittlungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zuständig, die aus der ärztlichen Berufstätigkeit zwischen Ärzten oder zwischen einem Arzt und einer anderen Person entstehen. Der Ehren-

1) G.u.BdBl. S. 491. Vollz.BD. dazu v. 20. Nov. 1906 (G.u.BdBl. S. 673).

2) § 20 des Ges. wegen politischer, religiöser und wissenschaftlicher Ansichten, insbesondere wegen der Wahl und Vertretung einer Heilmethode kann ein ehrengerichtliches Verfahren nicht eingeleitet werden.

3) BD. des Min. d. J. v. 11. Dez. 1883, G.u.BdBl. S. 336. (An- und Abmeldepflicht, Mitwirkung bei der Medizinalstatistik, Mitwirkung bei den Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege, Verbot des Dispensierens von Arzneimitteln, Anzeigepflicht bei Verbrechen usw. wider das Leben.)

4) §§ 21 u. ff. des Ges.

Wald, Baden.

gerichtshof entscheidet außerdem in den Fällen des § 53 Gew.O. über die Zurücknahme der Approbation.

Die ehrengerichtlichen Strafen sind: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 2000 Mark und zeitlich beschränkte oder dauernde Entziehung des Wahlrechtes. Die ergangene Entscheidung kann in besonders gelagerten Fällen veröffentlicht werden ¹⁾.

Das von den Ehrengerichten und dem Ehrengerichtshofe einzuhaltende Verfahren ist genau gesetzlich festgelegt. Gegen die Entscheidungen des Gerichtshofes ist in den Fällen des § 53 Gew.O. unbeschränkt, sonst nur, wenn das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof eröffnet ²⁾.

Für die *B a h n ä r z t e* besteht eine besondere, nach analogen Grundsätzen gebildete *B a h n ä r z t e k a m m e r* ³⁾, deren Vorstand unter dem Vorsteher eines vom Minist. d. J. ernannten höheren Verwaltungsbeamten gegen Zahnärzte, welche die Berufs- oder Standespflichten verletzt haben, als Disziplinarkammer, eine Erinnerung, einen Verweis, die Entziehung des Wahlrechtes zur Standesvertretung oder eine Geldstrafe bis zu 200 Mark aussprechen kann, und welche außerdem in den Fällen des § 53 Gew.O. über die Zurücknahme der Approbation zu beschließen hat. Das Verfahren vor der Disziplinarkammer richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren. Der Rekurs geht an das Minist. des Innern ⁴⁾.

Eine Bestimmung über die Höhe des an einen Arzt oder Zahnarzt zu bezahlenden Honorars besteht nur, insoweit es sich um Berrichtungen im Dienste der Verwaltung handelt.

2. Für die *A u s ü b u n g* der *t i e r ä r z t l i c h e n P r a x i s* gelten neben den reichsrechtlichen Vorschriften über die Erwerbung der Approbation und abgesehen von den in Spezialgesetzen getroffenen Anordnungen die Bestimmungen der *B. O. v. 12. Jan. 1874* ⁵⁾. Die Wahrung der Standesinteressen der Tierärzte wird durch eine besondere *T i e r ä r z t e k a m m e r* übernommen, für deren Bildung und Zuständigkeit die gleichen Vorschriften gelten wie für die Kammer der Zahnärzte ⁶⁾.

3. Die für Ordnung des *A p o t h e k e n w e s e n s* neben den reichsrechtlichen Bestimmungen zugelassenen landesrechtlichen Vorschriften beruhen zum Teil auf der nur noch in kleinen Bruchstücken geltenden Apothekenordnung vom 28. Juli 1806 ⁷⁾. Daneben kommen das Gesetz v. 11. Sept. 1898 ⁸⁾ über die Ausübung der Realberechtigungen, das oben erwähnte Gesetz vom 10. Oktober 1906, sowie die auf Grund des *R. Str. G. B. § 367 Ziff. 5* und *B. Str. G. B. § 134* erlassenen Verordnungen in Betracht.

1) § 33 des Ges. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Kasse der Ärztekammer oder in eine durch die Geschäfts-Ordg. bestimmte ärztliche Unterstützungskasse. § 53 Abs. 3 des Ges.

2) §§ 30 u. ff.

3) §§ 59 ff.

4) § 61 Abs. 6. Eine Klage findet nicht statt. Die Geldstrafen fließen in die Kasse der Standesvertretung oder in eine bezeichnete Unterstützungskasse. Abs. 3 des § 61.

5) Gew. Ordg. §§ 29, 40, 53; Bektm. d. M. d. J. v. 5. Aug. 1889. v. 20. Aug. 1902 u. v. 21. Dez. 1905 (G.u. B. O. B. l. S. 156, 259 u. 559); die *B. O. v. 12. Jan. 1874* (G.u. B. O. B. l. S. 10) statuiert Anzeigeverpflichtungen: bei Aufnahme der Praxis, Wohnsitzänderung, bei Ausbruch von Seuchen, ferner die Pflicht zur Auskunftserteilung im Interesse des Dienstes der Medizinalverwaltung; bezüglich der Bemessung der Honorarforderungen der Tierärzte gilt das oben Gesagte.

6) §§ 59 ff. des Ges.

7) Diefelbe erschien seinerzeit in Sonderausgabe, vgl. *Reg. Bl. S. 63*; in Betracht kommen heute noch die §§ 23 und 69—71; f. ferner Bektm. d. M. d. J. v. 30. Mai 1904 (G.u. B. O. B. l. S. 78 (Prüfungsordnung der Apotheker).

8) G.u. B. O. B. l. S. 417 und 436.

Auch der approbierte Apotheker darf eine bestimmte Apotheke nur mit Erlaubnis des Ministeriums und nur dann betreiben, wenn er sich im Besitze einer besonderen Apothekenberechtigung befindet. Solche Berechtigungen wurden in früherer Zeit meistens als veräußerliche mit dem Besitze eines Gebäudes verknüpfte Realrechte, in letzterer Zeit aber vorwiegend als unveräußerliche Personalrechte verliehen, die mit dem Tode des Beliehenen aufhören ¹⁾. Dem Besitzer einer Realberechtigung darf die Erlaubnis nur versagt werden, wenn der Nachsuchende als unzuverlässig in bezug auf den beabsichtigten Betrieb erscheint, oder wenn das Betriebslokal in einer Weise geändert worden, daß es den polizeilichen Anforderungen nicht mehr genügt. Aus eben denselben Gründen kann auch neben den in § 53 Gew.O. genannten Voraussetzungen eine bereits erteilte Erlaubnis wieder zurückgenommen werden. Gegen die Versagung der Erlaubnis findet in den Fällen, wo es sich um die verbotene Nutzung einer Realberechtigung handelt, gegen die Zurücknahme der Erlaubnis allgemein die Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.

Die Rechte und Verpflichtungen der Apotheker bei der Ausübung ihres Geschäftsbetriebes haben, soweit die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung reicht, eine eingehende Neuregelung durch eine B.D. v. 11. Sept. 1896 ²⁾ erfahren, die inzwischen wiederholt ergänzt und abgeändert worden ist. Dieselbe gibt insbesondere Vorschriften über die Vertretung des Geschäftsinhabers, über die Annahme von Gehilfen und Lehrlingen, über deren Verwendung und Ausbildung, über die Beschaffenheit der Betriebsräume, über die Haftung der Apotheker, ihre Verpflichtung gegenüber den Ärzten, deren Rezepte unter gewissen Voraussetzungen ohne vorherige Bezahlung zu befolgen sind, über die Einrichtung von Filial- und Handapotheken. Die Erfüllung der Verpflichtungen ist bei der erstmaligen Uebernahme einer Apotheke eidlich zu geloben. Die Preise für die Arzneistoffe haben sich nach der allgemeinen deutschen „Arzneitaxe“ zu richten, von der nur unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen Platz greifen ³⁾.

Zur Wahrnehmung der Standesinteressen der Apotheker ist eine Apothekerkammer mit dem Sitze in Karlsruhe errichtet, auf deren Bildung und Rechtsstellung die für die Ärztekammer geltenden Vorschriften analoge Anwendung finden ⁴⁾. Wahlberechtigt und wählbar zu derselben sind die im Großherzogtum wohnenden approbierten Besitzer einer badischen Apotheke, sofern sie Reichsangehörige sind. Daneben besitzen die approbierten Verwalter und Gehilfen das Recht, zwei Vertreter als Mitglieder in die Kammer zu entsenden, von denen einer in den Vorstand gewählt werden muß.

Die Verwalter, Gehilfen und Lehrlinge unterstehen der Aufsicht des Bezirksarztes und können vom Bezirksamte, an dessen Stelle auch die Disziplinarkammer der Apo-

1) Die verleihende Stelle ist ebenfalls das Min. d. J.; bei der Erteilung einer Personalberechtigung fällt die Beleihung und die Erlaubniserteilung in einen Akt zusammen. Die Witwe besitzt das Recht, das Geschäft durch einen Verwalter weiter betreiben zu lassen.

2) G.u.B.D.Vl. S. 311. Die Nachträge sowie weitere Spezialvorschriften siehe bei Schlußser a. a. O. S. 558 ff. und bei Glöck a. a. O. zu Nr. 1100 und 1167 ff. Die 4. Ausgabe des Arzneibuchs für das Deutsche Reich ist veröffentlicht im G.u.B.D.Vl. 1900 S. 863.

3) Vgl. Bekanntmachung v. 28. Dez. 1904 (G.u.B.D.Vl. S. 501), §§ 32 ff. der B.D. v. 11. Sept. 1896 in der durch die B.D. v. 23. März 1905 (G.u.B.D.Vl. S. 109) bewirkten Fassung, ferner B.D. v. 23. Dez. 1907 (G.u.B.D.Vl. S. 654). Für Arzneirechnungen öffentlicher Klassen oder milder Fonds ist ein Abzug vorgeschrieben.

4) §§ 62 u. ff. des Ges. v. 10. Oktob. 1906. Die etwa geleisteten Beiträge können an den Beiträgen zu den Kosten der Handelskammer abgezogen werden.

theter treten kann, mit Geld bis zu 200 Mark im Disziplinarwege bestraft werden.

4. Die niederen Heilgehilfen, „das Hilfspersonal im Gesundheitswesen“, das nicht im staatlichen Dienste steht, unterliegt ohne Rücksicht darauf, ob es im Haupt- oder Nebenberuf tätig ist, der Aufsicht des Bezirksarztes. Zu denselben gehören die Heildiener, Heilgehilfen, Krankenwärter und Wärterinnen, Hebammen, Wochenpflegerinnen, Leichenschauer und Desinfektoren. Im Falle der Pflichtverletzung kann das Bezirksamt gegen solche Personen Ordnungsstrafen bis zu 200 Mark aussprechen, wenn es sich um Bedienstete einer Korporation handelt, jedoch erst nach Anhörung der zuständigen Verwaltungsorgane dieser letzteren. Gegen die strafende EntschlieÙung des Bezirksamtes ist die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ¹⁾.

5. Die Rechtsverhältnisse der Hebammen haben weiter eine genauere Regelung durch eine unterm 2. Januar 1902 als Verordnung erlassene Dienstweisung sowie durch das unterm 30. Sept. 1906 erlassene Statut über den öffentlichen Unterricht der Hebammen erfahren ²⁾.

Durch Verordnung vom 23. Mai 1865 sind die Gemeinden für verpflichtet erklärt worden, dafür zu sorgen, daß in ihren Gemarkungen jederzeit eine genügende Zahl von Hebammen vorhanden ist. Die Gemeinden haben darnach im Bedarfsfalle die erforderliche Zahl von geeigneten Frauenspersonen auf ihre Kosten ausbilden und mit den nötigen Gerätschaften versehen zu lassen ³⁾.

7. Als besondere Organe der Staatsverwaltung, die den allgemeinen Verwaltungsbehörden in Medizinalangelegenheiten zur Seite stehen, kennt das badische Recht die Bezirksärzte, die Bezirkstierärzte, die Apothekenvisitatoren, die Kreisoberhebearzte, die Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern, worunter je ein Referent für pharmazeutische und für Veterinärangelegenheiten, und den Landesgesundheitsrat. Personen, welche im staatlichen Dienst als Arzt oder Tierarzt eine Anstellung erhalten wollen, haben eine besondere Prüfung zurückzulegen, die von den Ärzten vor allem auch Kenntnisse auf dem Gebiete der Irrenpflege und Bakteriologie sowie Erlangung einer gewissen praktischen Erfahrung (3 Jahre prakt. Tätigkeit) erfordert ⁴⁾.

Die rechtliche Stellung der im staatlichen Dienst verwendeten Medizinalpersonen bestimmt sich nach den Vorschriften des Beamtenrechtes, nach dem Gesetze vom 10. Okt. 1906, dessen Vorschriften über die ehrengerichtliche Verfolgung der Ärzte oder die Disziplinierung für die beamteten Ärzte und Tierärzte jedoch nur bedingungsweise gelten ⁵⁾, sowie nach den über die Bezirksärzte und Bezirkstierärzte ergangenen Einzel-

1) § 66 des Gef. v. 10. Okt. 1906. Nähere Vollzugsvorschriften gibt die VO. v. 2. Juni 1908 (G.u.VDBl. S. 208).

2) G.u.VDBl. S. 39 (ergänzt durch VO. v. 22. April 1903 vgl. ferner 30. Sept. 1906 (G.u.VDBl. S. 519). Das nach § 30 Gew.O. verlangte Zeugnis wird vom Vorstande einer der öffentlichen Hebammenschulen, den Kreisoberhebearzten erteilt. (Heb.-Schulen befinden sich zur Zeit in Freiburg, Heidelberg und Donaueschingen.)

3) G.VDBl. S. 230. Näheres siehe Wielandt, Gde.R. Bd. I S. 135. Ueber die rechtliche Begründung dieser Gemeindelast vgl. Thomaa. a. D. S. 183.

4) VO. v. 19. Aug. 1896, die Anstellung der Staatsärzte betr. (G.u.VDBl. S. 251) und VO. v. 11. Sept. 1879, die bezirkstierärztliche Dienstprüfung betr. (G.u.VDBl. S. 726).

5) §§ 30, 31, 61 Abs. 2 des Gef. Die Landesvertretungen können sich nur mit der außeramtlichen Tätigkeit beschäftigen und auch dieses nur, soweit dieselbe nicht bereits zum Gegenstande eines staatlichen Disziplinarverfahrens gemacht worden.

verordnungen und nach den erlassenen besonderen Dienstweisungen ¹⁾. Der den Sanitätsbeamten zukommende Gebührenbezug ist durch die seitdem mehrfach abgeänderte und ergänzte Vdh. B.D. vom 23. Dezemb. 1874 näher geregelt worden ²⁾.

Der **Landesgesundheitsrat**, der durch Vdh. B.D. vom 19. März 1882 ins Leben gerufen wurde, um dem Ministerium in den Medizinalangelegenheiten beratend zur Seite zu stehen, hat mit Vdh. B.D. vom 24. Februar 1907 ³⁾ eine neue Organisation erfahren gleichzeitig unter Ausdehnung seiner Zuständigkeit auf das gesamte Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege. Derselbe besteht aus den Medizinalreferenten des Min. d. J., einem Mitglied der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, den Vorständen der hygienischen Universitätsinstitute, je einem Vertreter der medizinischen Fakultäten und der Technischen Hochschule Karlsruhe, aus drei von der Ärztekammer und je einem von der Zahnärztes-, Tierärztes- und Apothekerkammer gewählten Mitgliedern, aus zwei Mitgliedern aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und aus weiteren vom Ministerium ernannten Mitgliedern ⁴⁾. Die Berufung der Mitglieder, die ihre Funktion ehrenamtlich zu versehen haben, erfolgt auf die Dauer von vier Jahren ⁵⁾.

Der Landesgesundheitsrat hat die Aufgabe, insbesondere über Gesetzes- und Verordnungsentwürfe sich gutächtig zu äußern, sowie Wünsche und Beschwerden zur Kenntnis des Ministeriums zu bringen ⁶⁾.

B. Die Heilanstalten.

1. Für die Anlage, den Bau und die Einrichtung von öffentlichen und Privatkranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten sind eingehende, die Rücksichten der Gesundheitspflege und auch die Interessen der in Betracht kommenden Nachbarn beobachtende Vorschriften im Wege der Verordnung erlassen worden ⁷⁾. Das bei der Konzessionierung von privaten Anstalten dieser Art einzuhaltende Verfahren ist in der allgemeinen Vollz.B.D. zur Gew.D. geregelt ⁸⁾. Ueber die nicht vom Staate betriebenen Krankenanstalten wird durch die Bezirksärzte und die Medizinalreferenten eine ständige Aufsicht ausgeübt.

Der Staat selbst hat außer den in erster Linie für Lehrzwecke bestimmten akademischen Krankenhäusern von sich aus nur die aus den Mitteln des „Badeanstaltsfonds“ erstellten **Badeanstalten** und solche Anstalten eingerichtet, die der **Irrenpflege** gewidmet sind.

Von den Badeanstalten sind zwei, das „Landesbad“ zu Baden und das „Landes-**solbad**“ in Dürckheim in erster Linie dazu bestimmt, erkrankte Staatsangehörige auf-

1) Für die Bezirks- und Bezirksassistentenärzte B.D. v. 28. Mai 1864 (Reg. Bl. S. 239), B.D. vom 1. Jan. 1886 (G.u.B.D. Bl. S. 3), für die Tierärzte B.D. v. 18. Mai 1900 (G.u.B.D. Bl. S. 772).

2) G.u.B.D. Bl. S. 631.

3) G.u.B.D. Bl. S. 147.

4) § 1 der B.D. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden vom Ausschusse der Landesversicherungsanstalt gewählt.

5) Der LG-Rat ist mindestens alle vier Jahre einmal einzuberufen.

6) § 2 der B.D. Das Min. kann auch über einzelne wichtigere Fragen eine gutachtliche Äußerung des LG-Rates oder einzelner seiner Mitglieder erheben.

7) Vdh. B.D. v. 15. Juni 1898 (G.u.B.D. Bl. S. 343).

8) B.D. v. 23. Dez. 1883 §§ 34 ff. G.O.rdg. § 30.

zunehmen, die zum Zwecke eines Kurzgebrauchs aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden ¹⁾).

2. Die Vorschriften über die Aufnahme von Geisteskranken oder geisteschwachen Personen in eine öffentliche oder private Irrenanstalt sind bisher ausschließlich im Verordnungswege ergangen ²⁾.

Für die Aufnahme ist erforderlich: a) ein von den nächsten Angehörigen des Kranken oder von dessen Vormund, bei armenrechtlich Hilfsbedürftigen ein vom unterstützungspflichtigen Armenverbande nach Anhörung der Angehörigen oder des Vormundes gestelltes Aufnahmegesuch, dem eine bezirksärztliche oder vom Bezirksarzte bestätigte Schilderung der Seelenstörung des Erkrankten beigelegt sein muß; b) eine schriftliche Äußerung des Bezirksamtes über die Statthaftigkeit der Aufnahme. Sind die Angehörigen an der Antragstellung verhindert, und ist ein Vormund noch nicht bestellt, so kann in eine öffentliche Anstalt die Aufnahme auch auf den Antrag der mit der Pflege des Kranken befaßten Personen seitens des Bezirksamtes verfügt werden, um eine geregelte Krankenbehandlung herbeizuführen.

Von Amts wegen, ohne Antragstellung Beteiligten, kann die Einweisung in eine öffentliche Anstalt erfolgen, und zwar a) seitens des Bezirksamtes, wenn der Kranke für sich oder andere gefährlich, wenn sein Zustand für die öffentliche Sittlichkeit anstößig, oder wenn der Kranke in Bezug auf Aufsicht und Pflege verwahrlost ist. In diesen Fällen sind Zeugen über den Zustand des Kranken zu vernehmen, auch ist der Gemeinderat zu hören, ob sich nicht eine andere Unterkunft ermöglichen lasse, ferner ist die oben erwähnte Krankengeschichte beizubringen; vor der Einweisung ist endlich noch der Bezirksrat zu vernehmen eventuell nach Erhebung eines Gutachtens der Direktion der Irrenanstalt, b) auf Anordnung des Gerichtes zur Beobachtung des Geisteszustandes eines Angeschuldigten, c) auf Anordnung des Vormundschaftsgerichtes, d) bei Strafgefangenen auf Anordnung des Minist. der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Eine fürsorgliche Aufnahme in eine der öffentlichen Anstalten kann in Fällen dringender Art erfolgen, wenn dies von dem Antragsberechtigten verlangt und wenn die Dringlichkeit entweder durch Tatsachen nachgewiesen und seitens des Bezirksamtes oder Bezirksarztes bestätigt wird, oder mittels persönlicher Untersuchung seitens des Vorstandes einer öffentlichen Irrenanstalt des Landes festgestellt ist. Beim Mangel eines Antrages kann unter den oben angeführten Voraussetzungen das Bezirksamt eventuell auch hier von Amts wegen einschreiten. Die Zuführung des Kranken in die Anstalt darf jedoch nur mit Zustimmung der Anstaltsdirektion geschehen.

In andere öffentliche Krankenanstalten (Kreispflegeanstalten, Bezirks-, Gemeinde-, Stiftungs- und Korporationspitäler) können Geisteskranke oder Geisteschwache dauernde Aufnahme nur finden auf Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, welches erklärt, daß die psychiatrische Behandlung und die

1) B.D. v. 9. Mai 1908 (G.u.B.DBl. S. 107).

2) Vdh. B.D. v. 3. Oktob. 1895 (G.u.B.DBl. S. 367). Deren Grundlage bildet ein unbestritten anerkannter Satz des Gewohnheitsrechtes; vgl. hierzu F r e u d e n b e r g, Zeitschr. 1907 S. 177 und J e l l i n e k, System S. 246. Die gesetzliche Regelung des einschlagenden Gebietes ist in Aussicht genommen.

Unterbringung in einer Irrenanstalt nicht erforderlich sei. Dies Zeugnis muß vom zuständigen Bezirksarzte oder von dem Vorstande einer öffentlichen Irrenanstalt des Landes ausgestellt sein.

Vorübergehend können in solchen Anstalten Geistesranke und Geisteschwache, auch wenn sie einer psychiatrischen Behandlung bedürfen, aufgenommen werden, falls die Aufnahme dringlich erscheint, und die Unterbringung in einer Irrenanstalt zur Zeit nicht ausführbar ist. In diesen Fällen muß jedoch spätestens mit Ablauf von vierzehn Tagen auf Anzeige des Krankenhausvorstandes seitens des Bezirksamtes das förmliche Einweisungsverfahren nachgeholt werden.

Von jeder Aufnahme eines Geistesranken oder Geisteschwachen in eine öffentliche Krankenanstalt sowie von jeder Aufnahme eines Kranken in eine Privatirrenanstalt, ebenso von jeder Entlassung ist dem zuständigen Bezirksarzte unter Vorlage der Papiere binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten.

Für die staatlichen Irrenanstalten gelten neben den angeführten Vorschriften noch die durch Verordnung des Min. d. Innern bezw. des Min. der Justiz, des Kultus und Unterrichts aufgestellten besonderen Statuten, welche die Verwaltung der Anstalt, das Aufnahmeverfahren, die Behandlung der Kranken, die Berechnung der Verpflegungskosten und die Entlassung regeln¹⁾. Eine besondere VO. des Min. d. Innern ordnet die Ueberwachung und die Statistik der außerhalb der Staatsanstalten befindlichen Geistesranken²⁾.

Die Vernachlässigung der Aufsicht über Geistesranke und Blödsinnige, die Mißhandlung derselben oder die Vernachlässigung der Pflege sind mit polizeilichen Strafen bedroht (Geld bis zu 50 Mark und Geld bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen)³⁾.

Viertes Kapitel.

Die Arbeiterversicherung.

§ 105. **Einleitung.** Beim Inkrafttreten der reichsrechtlichen Arbeiterversicherung fand sich in Baden ein Ansaß zu einer öffentlich-rechtlichen Arbeiterfürsorge nur in der Bestimmung des § 34 des badischen Armengesetzes, die in Anlehnung an ältere Einrichtungen für Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerksgehilfen und Lehrlinge, die am Dienstorte nicht im Familienverbande lebten, die Möglichkeit einer durch Gemeindebeschluß zu begründenden Krankenpflegeversicherung für die Dauer von acht Wochen vorsah⁴⁾.

Durch die Einführung der reichsrechtlichen Krankenversicherung wurde diese

1) Statut der Heil- und Pflegeanstalt in Pforzheim 22. Juli 1889 (G.u.VDBl. S. 115); Illenau v. 31. Dez. 1891 (G.u.VDBl. 1892 S. 1) Emmendingen 22. Juli 1889 (G.u.VDBl. S. 131); Wiesloch 23. Oktob. 1905 (G.u.VDBl. S. 448); die Verpflegungssätze dieser Anstalten wurden neu geregelt durch VO. v. 21. Dez. 1907 (G.u.VDBl. S. 656). Für die Psych. Klinik Heidelberg: 12. Dez. 1878 (G.u.VDBl. S. 159), seitdem mehrfach geändert; Freiburg v. 23. März 1887 (G.u.VDBl. S. 87).

2) VO. v. 10. Oktob. 1879 (G.u.VDBl. S. 782).

3) PStrGB. §§ 97 und 98.

4) Für die Dienstboten enthielten auch die §§ 8 und 10 des Ges. v. 3. Febr. 1868 eine gewisse auf die Dauer von 8—14 Tagen sich erstreckende Fürsorge. Der Grundsatz des § 2 des Haftpflicht-Ges. war in viel weiterem Umfange anerkannt durch die Bestimmung des LRG. 1384.

Einrichtung formell nicht aufgehoben, der Sache nach aber im wesentlichen auf die Dienstboten und die ohne Gehalt beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge beschränkt.

Bei dem Inkrafttreten des RG. vom 5. Mai 1886¹⁾, das der Landesgesetzgebung nicht nur auf dem Gebiete der Unfallfürsorge, sondern auch hinsichtlich der Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter einen gewissen Spielraum überließ, wurde von den reichsrechtlich gemachten Vorbehalten nach beiden Seiten hin Gebrauch gemacht. In dem bezüglichen Ausführungsgesetz vom 24. März 1888²⁾ gelangte auch die alte Krankenpflegeversicherung in der Beschränkung auf die häuslichen Dienstboten und die Volontäre zu einer den reichsrechtlichen Einrichtungen mehr angepaßten Umgestaltung, wenn auch unter Aufrechterhaltung der Bedingtheit des Versicherungszwanges³⁾.

Der Erlaß der Novelle zum Krankenvers.Ges. vom 10. April 1892 führte dazu, daß mit Landesgesetz vom 7. Juli gl. J.⁴⁾ die unbedingte Versicherungspflicht für alle Dienstboten vorgeschrieben wurde, wobei man jedoch den Gemeinden eine gewisse Freiheit hinsichtlich der Gewährung des Krankengeldes beließ. Zugleich wurde für das gesamte Gebiet der Krankenversicherung in weitem Umfange die Anrufung der Verwaltungsgerichte vorgesehen⁵⁾.

Als sodann im Hinblick auf die reichsrechtliche Reform des Unfall-Vers.-Rechtes vom Jahre 1900 die einschlagenden landrechtlichen Bestimmungen einer Revision unterzogen werden mußten, wurden auf Grund einer in dem betreffenden Landesgesetze vom 17. Juli 1902 gegebenen Ermächtigung die beiden Gesetze von den Jahren 1888 und 1892 wieder formell vereinigt und mit Bekanntmachung vom 31. Juli 1902 in der hiernach gebildeten Fassung neu veröffentlicht⁶⁾.

Die vom Reich im Zusammenhange mit der Einführung der Arbeiterversicherung angeordnete besondere Unfallfürsorge für die Beamten des Reichs und die Personen des Soldatenstandes fand in Baden bereits mittels Gesetzes vom 4. Mai 1888 Nachahmung⁷⁾. Durch Gesetz vom 27. Juli 1902⁸⁾ wurde diese Fürsorge mit der inzwischen erfolgten Umgestaltung der Unfallversicherung wieder in Einklang gebracht.

Von der reichsrechtlich gewährten Befugnis zur Errichtung eines besonderen Landesversicherungsamtes wurde durch Vdh. VD. vom 26. Mai 1888 Gebrauch gemacht; die unten zu erwähnende Vollz.VD. zur Unfall-Versicherung hat diese Einrichtung nochmals ausdrücklich bestätigt⁹⁾.

1) Betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (R.G.Bl. S. 132).

2) G.u.VDBl. S. 189.

3) §§ 15 u. ff. des angef. Ges.

4) G.u.VDBl. S. 393.

5) Art. 1 und 3 des angef. Ges.

6) G.u.VDBl. S. 192 und S. 215 ff. Dabei wurde auch die durch das neue Dienstboten-Ges. v. 20. Aug. 1898 (G.u.VDBl. S. 411) bewirkte Aenderung (Aufhebung des § 18 des Ges. v. 7. Juli 1892) mit berücksichtigt.

7) G.u.VDBl. S. 217 ff.

8) G.u.VDBl. S. 208.

9) G.u.VDBl. S. 245 und § 8 der VD. v. 27. Sept. 1900.

Die in den Reichsgesetzen der landesrechtlichen Verfügungsgewalt überlassenen näheren Vollzugsvorschriften finden sich in umfassenden Ministerialverordnungen, vergl. B.D. vom 3. Sept. 1892 (geändert durch B.D. vom 14. Aug. 1903) den Vollzug der Krankenversicherung betr. ¹⁾, B.D. vom 27. Sept. 1900, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze betr. ²⁾, ferner Vollz.B.D. vom 28. November 1899 zum Invaliden-Versicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, und B.D. vom 20. Dez. 1899 Anweisung, die Ausgabe der Quittungskarten betr. ³⁾, wozu besonders für das Gebiet der Invalidenversicherung noch eine Reihe von Spezialvorschriften hinzukommt.

Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung nach Maßgabe der § 3 des Mant.-Gesetzes bestehen in Baden zur Zeit in Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim ⁴⁾.

§ 106. **Die Krankenversicherung.** 1. Auf Grund landesrechtlicher Vorschrift sind dem Versicherungszwang unmittelbar unterworfen: Die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, sowie die Dienstboten, wenn die Beschäftigung mit Gehalt oder Lohn verknüpft und nicht durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. Die Betriebsbeamten ergreift dieser Zwang jedoch nur, sofern ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Tag, bezw. zwei tausend Mark für das Jahr nicht übersteigt ⁵⁾.

Bedingungsweise zugelassen, d. h. an die Voraussetzung einer verpflichtenden statutarischen Vorschrift geknüpft, ist die zwangsweise Versicherung a) der Personen der obengenannten Art, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt ist; b) derjenigen Familienangehörigen eines land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmers, deren Beschäftigung im Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet; c) derjenigen Personen, welche als Gesellen, Gehilfen oder Lehrlinge in krankenversicherungspflichtigen Betrieben ohne Lohn oder Gehalt beschäftigt sind.

Für die dem Versicherungszwang unterworfenen Personen gelten grundsätzlich die Vorschriften der reichsrechtlichen Krankenversicherung. Die Beschäftigung als Dienstbote ist als eine Betriebsart im Sinne des Reichsgesetzes zu behandeln. Hinsichtlich der häuslichen Dienstboten und der ohne Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen kann jedoch durch Kommunalstatut die Gewährung eines Krankengeldes unter entsprechender Ermäßigung der Beitragslast allgemein ausgeschlossen werden.

Die ergehenden Kommunalstatuten werden, wenn sie über den Bezirk einer Gemeinde hinausreichen, durch den Bezirksrat erlassen. Werden durch einen

1) G.u.B.DBl. 1892 S. 449; 1903 S. 157.

2) G.u.B.DBl. S. 977.

3) G.u.B.DBl. S. 615 und 976 ff.

4) § 6 der B.D. v. 27. Sept. 1900.

5) Vgl. hierzu sowie zum folgenden die §§ 13—18 des Landes-Ausf. Gej. zur Unfall- und Krankenversicherung.

solchen Beschluß des Bezirksrates Städteordnungsstädte berührt, so kann derselbe nur gefaßt werden, wenn deren Behörde zustimmt. Den Kreisverbänden kommt die Eigenschaft als weitere Kommunalverbände im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes nicht zu. Sämtliche Kommunalstatuten bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern und sind in der für die orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften maßgebenden Form zu veröffentlichen.

2. Von den zahlreichen, das ganze Gebiet der Krankenversicherung umfassenden Einzelvorschriften¹⁾ der V.D. vom 3. Sept. 1892 sind vor allem diejenigen hervorzuheben, welche sich auf die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden beziehen²⁾. Dieselben enthalten insbesondere auch eine genauere Zusammenstellung der Fälle, in denen der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Der Bezirksrat in erster und der Verwaltungsgerichtshof in zweiter Instanz ist zuständig zur Entscheidung über die in §§ 57 Abs. 2 und 3 verbunden mit § 58 Abs. 2, §§ 65 Abs. 3, 72, 73, 76, 76 c des Krankenversicherungsgesetzes, über die in den §§ 136 Abs. 6, § 137 letzter Absatz und § 138 des R.G. vom 5. Mai 1886 vorgesehenen Ersatzansprüche und Streitigkeiten, sowie darüber, ob die Voraussetzungen für die Ueberweisung oder für die Ablehnung ihrer Zurücknahme nach § 142 dieses Gesetzes vorliegen³⁾.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz über die Klagen gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde (§ 58 Abs. 1 und 3; § 42 Abs. 6; § 65 Abs. 3, § 72 Abs. 3 und § 72 Abs. 1 des KrVG. sowie § 136 Abs. 6 des R.G. vom 5. Mai 1886), ebenso gegen die Anordnungen derselben Behörde, die nach Maßgabe des § 45 Abs. 6 in Verbindung mit § 24 des KrVG. angefochten werden können⁴⁾. Die im § 4 WRPflG. vorgesehene beschränkte Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes greift ferner Platz gegenüber den Entschlüssen der Bezirksräte, wodurch die Genehmigung zur Errichtung oder Aenderung des Statuts einer Orts-, Betriebs- oder Baukrankenkasse versagt, die Abänderung eines solchen Statuts angeordnet, die Schließung einer Orts- und Innungskrankenkasse verfügt, oder die Auflösung einer solchen Kasse abgelehnt wird⁵⁾.

3. Die Zuständigkeit der Behörden und deren Verfahren bei der Verwaltung des Hilfskassenwesens (Errichtung und Ueberwachung der auf reichsrechtlicher Grundlage errichteten „eingeschriebenen“ Hilfskassen sowie nach landesrechtlichen Vorschriften gebildeten Kassen dieser Art) ist durch eine besondere V.D. vom 2. Aug. 1884 geregelt⁶⁾. Als Aufsichtsbehörde fungiert das Bezirksamt; gegen die Entschlie-ßung des Bezirksrates, welche die nachgesuchte Statutengenehmigung versagt, oder die Schließung einer solchen Kasse verfügt, ist die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zulässig⁷⁾.

1) Im ganzen 69 Paragraphen.

2) §§ 1—9.

3) Vgl. WRPfl.G. § 2 Ziff. 12 und § 48 daselbst (Fassung vom 16. November 1899).

4) Für die Kompetenz in den Fällen des § 58 Ziff. 1 vgl. Land.Ausf.G. § 19.

5) WRPfl.G. § 4 Abs. 1 Ziff. 5.

6) G.u.V.D.W. S. 356, abgeändert durch die oben erwähnte V.D. v. 3. Sept. 1892 die Vollz. der Krankenversicherung betreffend.

7) WRPfl.G. § 4 Abs. 1 Ziff. 5.

§ 107. **Die Unfallversicherung.** 1. Nach § 1 des Landesausführungsge-
setzes sind der Unfallversicherung in Baden auch alle U n t e r n e h m e r der
unter § 1 des UnfVG. für Land- und Forstwirtschaft fallenden land- und forst-
wirtschaftlichen Betriebe unterstellt, deren Sitz innerhalb des Großherzogtums
belegen ist. Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben jedoch Familienange-
hörige unter 12 Jahren, die im Betriebe des Familienhauptes beschäftigt sind¹⁾.

Der T r ä g e r der Versicherung für die in der Land- und Forstwirtschaft
beschäftigten Personen ist die auf Grund des § 18 und 110 des RG. vom
5. Mai 1886 für das ganze Gebiet des Großherzogtums errichtete Berufsge-
nossenschaft, die ihren Sitz in Karlsruhe hat²⁾. Zu der Genossenschaft gehört
auch der badische Staat mit seinen Domänenbetrieben³⁾.

Der Vorstand, der durch die Genossenschaftsversammlung gewählt wird, be-
steht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Auf Antrag der Genossen-
schaftsversammlung kann der erstere mit den Rechten und Pflichten eines
Staatsbeamten von der Regierung ernannt werden⁴⁾.

Die Wahl der Mitglieder der Genossenschaftsversammlung erfolgt durch die
Kreisversammlungen auf jeweils sechs Jahre.

Die Bildung von Sektionen innerhalb der Berufsgenossenschaft ist ausge-
schlossen. Als örtliche Genossenschaftsorgane sind für die einzelnen Gemeinden
oder für mehrere derselben gemeinschaftlich Vertrauensmänner zu bestellen⁵⁾.

Die Aufsichtsführung über die Genossenschaft liegt in den Händen des Lan-
desversicherungsamtes, gegen dessen Entschliebung im Falle der Verweigerung
einer nachgesuchten Statutenfestsetzung oder Aenderung die Beschwerde an das
Ministerium des Innern offen steht⁶⁾.

Die U m l e g u n g der B e i t r ä g e der Berufsgenossen erfolgt nach dem
Maße der in den Betrieben durchschnittlich erforderlichen menschlichen Arbeit⁷⁾.
Die Berücksichtigung der Größe der Unfallgefahr (Bildung von Gefahrenklassen)
ist der statutarischen Bestimmung vorbehalten. Zur Vereinfachung des Ab-
schätzungsverfahrens ist einmal vorgeschrieben, daß für jeden Betrieb, ohne Rück-
sicht auf die tatsächlich verwendeten Arten von Arbeitskräften, einheitlich die
Zahl der Arbeitstage festgestellt wird, welche bei ausschließlicher Verwendung
männlicher Arbeitskräfte im Jahresdurchschnitt erforderlich ist. Sodann werden
alle Betriebe, für deren Bewirtschaftung hiernach weniger als 1200 Arbeits-
tage männlicher Arbeiter notwendig sind, in sechs nach einem bestimmten Ein-
schätzungsfuß geordnete Klassen eingeteilt⁸⁾, so daß eine genaue Berücksichtigung

1) Vgl. die im Abs. 5 des § 1 des RGes. gemachten Vorbehalte.

2) Vgl. zum folgenden: § 141 des RGes. im Zusammenhalt mit dem früheren Gesetz v. 24.
April 1888, außerdem §§ 3 u. ff. des VGes. v. 17. Juli 1902.

3) Vgl. Bekanntmachung des St. Minist. v. 27. März 1888 (G.u.V.D.M. S. 200).

4) Davon hat die Regierung Gebrauch gemacht. Die Bildung eines Genossenschaftsausschusses
zur Entscheidung über Beschwerden findet nicht statt (§ 38 Ziff. 3, § 55, § 111 des RGes.). § 3 Abs. 4
des VAusf. Ges.

5) § 4 des Ges. Das Statut der bad. LB. Berufsgenossenschaft ist abgedruckt StM. 1903
S. 370.

6) § 6 des Ges.

7) § 8 des Ges.

8) Die niederste (I.) Klasse wird von den Betrieben gebildet, die weniger als 75 Arbeitstage

der wirklichen Zahl der verwendeten Arbeitstage unter entsprechender Einschätzung der von den Betriebsbeamten geleisteten Arbeit nur bei den größeren Betrieben Platz greift¹⁾. Gegen die Abschätzung steht den Unternehmern das Recht des Einspruchs und eventuell der Beschwerde an das Landesversicherungsamt zu²⁾.

Eingehende Sondervorschriften gelten ferner für das Veranlagungsverfahren bei Betriebsveränderungen³⁾.

Die Einziehung und Betreibung der auf die einzelnen Unternehmer entfallenden Beiträge, die sich nach dem Ergebnisse berechnen, welches gewonnen wird, wenn man die festgestellten Arbeitstage mit dem für den Sitz des Betriebes ermittelten Durchschnittstagsarbeitsverdienst eines erwachsenen männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters vervielfältigt, erfolgt auf Grund eines Heberregisters gegen besondere Vergütung durch die Behörden der staatlichen Steuerverwaltung⁴⁾. Gegen eine unrichtige Berechnung der Beiträge kann sich der in Anspruch Genommene in analoger Weise schützen wie gegenüber einer unrichtigen Veranlagung.

Ueber die Rückforderung der zur Ungebühr bezahlten, über die Verjährung der rückständigen und über Haftung für die unbeibringlichen Beiträge gelten die Bestimmungen des Reichsgesetzes⁵⁾. Gleiches ist der Fall hinsichtlich der im § 142 des Reichsgesetzes bezeichneten Gegenstände⁶⁾.

Die in den §§ 156 und 157 des Reichsgesetzes vorgesehenen Strafbrohungen finden analoge Anwendung auf die Verschämung der durch das Landesgesetz begründeten Melde- und Auskunftsverpflichtungen⁷⁾.

2. Die landesrechtlich eingeführte Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen schließt sich ganz an die vom Reiche getroffenen Maßnahmen an unter Berücksichtigung der besonderen badischen Verhältnisse⁸⁾.

3. Aus den Bestimmungen der V.D. vom 27. September 1900 über den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze sind diejenigen hervorzuheben, die sich auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verwaltungsstreitverfahren, die Führung der Unfalluntersuchung, die Versicherung auf Kosten der Gemeinden und die Organisation der Versicherung bei staatlichen Bauarbeiten und ähnlichen Betrieben beziehen.

Die beiden Verwaltungsgerichte (Bezirksrat in erster und Verwaltungsgerichtshof in zweiter Instanz) entscheiden über bestrittene Ersatzansprüche im Fall des § 29 Abs. 2 des LUBG. und des § 11 Abs. 2 BUBG., sowie über den Anspruch auf Ueberweisung von Rentenbeträgen in den Fällen der §§ 26 Abs.

zur Bewirtschaftung durchschnittlich brauchen. Sie wird mit 50 Arbeitstagen in Betracht gezogen, die II. Klasse 75—150 mit 100 Arbeitstagen usw.

1) Die Zahl der Arbeitstage der Betriebsbeamten ist zu verdreifachen.

2) Das Resultat der Abschätzung und Veranlagung ist durch die Gemeindebehörden zu veröffentlichen.

3) § 9 des Ges.

4) § 10 des Ges.

5) § 10 Ziff. 5 u. ff. des Ges.

6) § 11 des Ges. Ueber die Rechnungsführung kann das LUBG. ergänzende Vorschriften erlassen.

7) § 12 des Ges.

8) Das Nähere vgl. oben § 48 im Texte bei Ziff. 5.

2 und 27 GUBG., § 44 BUBG. und der §§ 31 Abs. 2 und 32 LUBG. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in seiner nach § 4 des WRBfG. beschränkten Kompetenz über Klagen, welche die Aufsichtsbehörde gemäß § 29 Abs. 1 LUBG. und § 11 Abs. 1 BUBG. erlassen hat.

Die Mittel zur Deckung der in § 32 Abs. 1 BUBG. bezeichneten Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten werden durch Beiträge der Kreisverbände aufgebracht, welche den dadurch entstehenden Aufwand im Wege der Kreisbesteuerung umlegen¹⁾.

Als Ausführungsbehörde im Sinne der §§ 128 ff. GUBG. und der §§ 42 und 43 BUBG. ist die Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues bestimmt, soweit es sich nicht um staatliche Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetriebe oder um Bauarbeiten an land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden oder um Bauarbeiten in einem anderweit versicherungspflichtigen Nebenbetrieb handelt²⁾.

Hat sich der Unfall in einem Verwaltungszweige zugetragen, der organisationsmäßig einer anderen Behörde unterstellt ist, oder erscheint ein Kommunalverband als der Unternehmer, so hat sich die Ausführungsbehörde zunächst mit den betreffenden Behörden oder Verbänden ins Benehmen zu setzen. Sie kann in diesen Fällen auch einen Teil ihrer Aufgaben an jene Stellen übertragen³⁾. Die von der Oberdirektion als Ausführungsbehörde erlassenen Unfallverhütungsvorschriften (§ 43 BUBG., § 132 GUBG.) haben den obengenannten Behörden und Körperschaften gegenüber nur dann Rechtswirkung, wenn sie von denselben ausdrücklich anerkannt sind⁴⁾.

4. Zur Durchführung der Unfallfürsorge für Gefangene ist der Verwaltungshof als Ausführungsbehörde bestellt⁵⁾. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Landeskommissär, untere das Bezirksamt. Die Führung der Unfalluntersuchung obliegt dem Anstaltsvorstand, bei Unfällen, die sich in der Ausführung von Forst- und Gemeindestrafarbeiten ereignen, dem Amtsgericht. Streitigkeiten über Ansprüche auf Ueberweisung von Rentenbeträgen entscheiden die ordentlichen Verwaltungsgerichte.

5. Das Landesversicherungsamt untersteht dem Ministerium des Innern. Gegen seine Entschließungen findet eine Beschwerde an das genannte Ministerium jedoch nur dann statt, wenn dies durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

Die Stellen der ständigen Mitglieder werden vom Landesherrn als Nebenämter übertragen⁶⁾. Das beim Landesversicherungsamt einzuhaltende Verfahren

1) § 22 der B.D. Es handelt sich dabei um die Unfallversicherung bei Bauarbeiten, zu deren Ausführung 6 Tage oder weniger Zeit verwendet wird (§ 23 b des RGef.).

2) § 24 f. der B.D.

3) § 26, Streitigkeiten werden durch das Minist. d. I., eventuell im Benehmen mit den andern Ministerien entschieden.

4) § 30 der B.D. Die Verhängung von Geldstrafen auf Grund solcher Vorschriften kann immer nur von den unmittelbar vorgesetzten Behörden erfolgen.

5) RG. v. 30. Juni 1900 (Reg. Bl. S. 365 ff.); B.D. v. 14. Juni 1901 (G.u.B.DBl. S. 439 ff.). Die im § 11 des RGef. vorgesehene Beschwerdestelle wird beim Landesversicherungsamt gebildet. § 2 der B.D.

6) Obh. B.D. v. 26. Mai 1888 (G.u.B.DBl. S. 245). § 8 der oben angef. Vollz.B. zu den Unfallversicherungsgesetzen.

ist durch B.D. vom 30. Mai 1888 geregelt; die Vergütungen für die nichtständigen Mitglieder desselben sind durch eine B.D. vom gleichen Tage näher bestimmt¹⁾).

§ 108. **Die Invalidenversicherung.** 1. Bei dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 wurde eine das ganze Gebiet des Großherzogtums umfassende Versicherungsanstalt begründet mit Sitz in Karlsruhe, welche im Jahre 1899 mit Einführung der Novelle den Namen „Landesversicherungsanstalt Baden“ erhielt. Der Vorstand derselben besteht aus mehreren vom Großherzoge ernannten und mit Beamteneigenschaft angestellten Personen, aus Mitgliedern, die vom Ausschusse bezeichnet werden, sowie aus Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten²⁾).

3. Die Verteilung der Zuständigkeit unter den einzelnen ordentlichen Landesbehörden ist in analoger Weise erfolgt wie bei den übrigen Zweigen der Arbeiterversicherung. Die Verwaltungsgerichte insbesondere sind zur Entscheidung berufen über Ersatzansprüche im Falle des § 23 Abs. 2 und über den Anspruch auf Ueberweisung von Entschädigungsbeträgen im Falle der §§ 50 Abs. 3 und 51 des Reichsgesetzes.

Rentenstellen nach § 79 ff. des Reichsgesetzes sind in Baden nicht errichtet.

Die Ausstellung, die Aufrechnung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt durch die Gemeindebehörden³⁾).

3. Die Einziehung der Beiträge und das Einkleben der Marken geschieht, soweit nicht besondere Ausnahmefälle Platz greifen, durch die Organe der Orts-, der Innungs-, Krankenkassen und der Gemeindefrankenversicherung, auch für Nichtmitglieder, gegen entsprechende Vergütung, die bis auf weiteres auf fünf vom Hundert bemessen ist. Ausnahmen von dieser Erhebungsart treten für die Arbeitgeber ein, die eine Betriebs- und Baukrankenkasse eingerichtet haben, denen die Selbsterhebung vom Ministerium im einzelnen Fall gestattet ist, oder die auf Schiffen und Flößen oder im Umherziehen tätig sind⁴⁾. Eine gleiche Ausnahme kann auch durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk angeordnet werden.

Zur Durchführung des Einzugsverfahrens ist für die Arbeitgeber der nicht einer Krankenkasse angehörenden Versicherungspflichtigen eine besondere unter Strafschutz stehende Meldepflicht vorgeschrieben. Ferner sind alle Versicherungspflichtigen, solange die Krankenkassen die Beiträge für sie erheben, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Mark verbunden, die Karten bei der Einzugsstelle zu hinterlegen⁵⁾).

1) G.u.B.DBl. S. 246 ff. und S. 253.

2) Vgl. die Bekanntmachung des Min. d. J. vom 28. Nov. 1899 (G.u.B.DBl. S. 787) und die damit veröffentlichten Satzungen der LW-Anstalt vom 31. Okt. 1899, abgeändert 31. Jan. 1901, 30. Sept. 1901 und 11. Okt. 1904. Für den Bereich der Gr. St.Eisenbahn-, Bodenseedampfschiffahrt- und der Salinenverwaltung wurde eine mit Korporationsrechten ausgestattete „besondere Kasseneinrichtung“ im Sinne der §§ 8 u. ff. des R.G. ins Leben gerufen. St.M. Entschl. vom 1. Dez. 1890, Bekanntmachung des Finanz-Minist. v. 22. gleichen Monats (G.u.B.DBl. S. 805).

3) Vgl. hierzu sowie zum folgenden die §§ 11 u. ff. der Vollz.B.D. und die §§ 134, 136 u. ff., 148 u. ff. des R.Ges.

4) Besonders eingehend geregelt ist die Erhebung der Beiträge für die unständig beschäftigten Versicherten; § 15 Abs. 2, § 16 der Vollz.B.D.

5) § 15 Abs. 1, § 17 der Vollz.B.D.

V. Kapitel.

Die wirtschaftliche Verwaltung.

I. Im Allgemeinen.

§ 109. Die Ordnung der Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes. I. Die Befreiung des Grundbesitzes (Grundentlastung)¹⁾. Auf dem Wege fortschreitend, den Karl Friedrich in der alten Markgrafschaft bereits im Jahre 1783 mit der Aufhebung der Leibeigenschaft betreten, hat die badische Gesetzgebung von dem Gedanken geleitet, daß „des Staates Schmutz“ sei ein „unbeschwertes liegenschaftliches Eigentum in Bürgerhand“, vom Erlasse der Verf.-Urkunde an die zahlreichen aus älterer Zeit vorhandenen Gebundenheiten des Grundbesitzes bis zur Mitte des vergangenen Jahrhunderts in immer weiter gehendem Umfange beseitigt oder doch für ablösbar erklärt. Und die an diese Gesetzgebung sich anlehrende Verwaltungstätigkeit hat die zugelassene Ablösung bis auf unbedeutende Reste auch durchgeführt²⁾.

Für die nachträglich mit Baden verbundenen Territorien, wo (mit Ausnahme von Vorderösterreich) die Leibeigenschaft noch bestand, wurde dieses Verhältnis als sogen. „Erbpflichtigkeit“ zwar zunächst aufrechterhalten und auch in das neue Landrecht mit übernommen, ein Gesetz vom 5. Oktober 1820 brachte jedoch seine vollständige Aufhebung³⁾, indem der Staat die Entschädigung auf sich übernahm.

Ein weiteres Gesetz vom gleichen Tage und demselben sich anschließende Gesetze vom Jahre 1831⁴⁾ verfügten zunächst die Ablösung der Herrenfronden, dann deren Aufhebung, ebenso die Ablösung der Gültens- und Grundzinsen, sowie die Beseitigung der Straßenbau-, Militär- und Gerichtszfronden. Erhalten blieben nur noch die Gemeinde-, die bis zum Jahre 1888 bestandenen Kirchenfronden⁵⁾ und die im VI. Konst.-Edikt vorgesehenen sogen. Rotfronden, die im Straßengesetz und im Wassergesetz für einzelne Fälle eine besondere Regelung erfahren haben⁶⁾.

Die Ablösung der Zehnten wurde durch ein Gesetz vom 15. November 1833 in vollem Umfange angebahnt⁷⁾ und nach Errichtung einer besonderen Zehntenschuldentilgungskasse unter finanzieller Mithilfe des Staates in ungefähr vier Jahrzehnten durchgeführt.

Einen radikalen Eingriff hinsichtlich aller nicht durch besondere Gesetze behandelten sogen. Feudalrechte, wozu insbesondere die Bannrechte, Jagd- und Fischereirechte gehörten, enthielt das Gesetz vom 10. April 1848⁸⁾, das

1) Vgl. hierzu die ausgezeichnete Darstellung von A. Buchenberger, Das Verwalt. R. der Landwirtschaft usw. Tauberbischofsheim 1887 S. 17 u. ff.

2) Vgl. das Zitat bei Buchenberger a. a. O. S. 22 und Verf. Urk. § 11.

3) LR. S. 710 a k u. ff. Reg. Bl. 1820 S. 104.

4) Reg. Bl. 1831 S. 69; 1832 S. 9.

5) Gde. (St.) D. § 89, BRG. § 50, Ges. v. 26. Juli 1888 (G. u. V. D. Bl. S. 383).

6) VI. Konst. Ed. Ziff. 16 und § 360 Ziff. 10 R. Str. G. D., § 26 Straß. Ges., § 89 Wass. Ges.

7) Reg. Bl. S. 265. Die Blutzehnten und die Neubruchzehnten waren bereits vorher durch zwei Gesetze v. 28. Dez. 1831 aufgehoben worden (Reg. Bl. 1832 S. 14 und 20).

8) Reg. Bl. S. 107. Als Feudalrechte wurden erklärt: alle Berechtigungen, für welche das Landrecht nach Ausschaltung der Zusätze 577 a b—577 a r und 710 a—710 k a keinen Verpflichtungsgrund enthält (Art. 1 des Ges.).

vorbehaltlich einer später zu bestimmenden billigen Entschädigung¹⁾ diese Rechte sämtlich aufhob.

Die im genannten Gesetze einer besonderen Regelung ausdrücklich überwiesenen **Weiderechte** wurden durch das Gesetz vom 31. Juli gleichen Jahres für ablösbar erklärt²⁾. Die mitgenannten **Forstberechtigungen** waren bereits im Forstgesetze des Jahres 1833 teils ganz verboten, teils beschränkt und auf alle Fälle für ablösbar erklärt worden. Die Ablösbarkeit der weiter noch erwähnten Erblichen, Tobbestände und Schupflehen wurde durch ein Gesetz vom 21. April 1849³⁾ näher bestimmt. Die Durchführung der schon im V. Konst.-Edikt vom 12. August 1807 (Lehensedikt) zugelassenen Ablösung der „**eigentlichen Lehen**“ wurde durch ein Gesetz vom 9. August 1862⁴⁾ wesentlich erleichtert, nachdem ein unterm 19. April 1856⁵⁾ ergangenes Gesetz die Rechtsverhältnisse der allodifizierten Lehen näher geordnet hatte. Bei Einführung des BGB. waren alle eigentlichen Lehen bereits abgelöst; die Erblichen dagegen (Erbbestände) sind noch in einzelnen Resten vorhanden⁶⁾. Die reichsrechtliche Deckung für die letzteren sowie für die Rechtsätze über die abgelösten eigentlichen Lehen enthalten die Art. 59, 63, 113 des GG. zum BGB.⁷⁾ Eine gewisse Wendung hinsichtlich der Begründung neuer Gebundenheitsverhältnisse ist in letzter Zeit bezüglich der Weiden (Gemeine Schafweiden) eingetreten. Näheres hierüber § 118 im Texte.

Die Befreiung des Grundbesizes von der Beschränkung, die hinsichtlich seiner rationellen Ausnützung durch ein für ihn bestehendes rechtliches Gemeinschaftsband ausgeübt wird, die sogen. **Gemeinheitsteilung** wurde in Baden weniger begünstigt wie andernwärts. Die mit der Angelegenheit befaßte Gemeindeordnung vom Jahre 1831 hat deshalb auch für solche Teilungen, die sich sowohl auf das Allmendgut wie auf das Gemeindegut erstrecken und zu Eigentum wie zu bloßem Genuß erfolgen können, ziemlich scharfe Bedingungen festgesetzt. Bei Verteilungen zu Eigentum ist vor allem darauf zu sehen, daß ein genügendes Maß von Gemeindegut übrig bleibt, um den Bürgern auch noch einen Allmendgenuß darzubieten zu können⁸⁾.

II. Der **Sicherung** des Grundbesizes dienen

1. neben den heute im wesentlichen durch Reichsgesetze bestimmten Vorschriften des Grundbuchrechtes die um die Mitte des vorigen Jahrhunderts nach Durchführung der Grundentlastung begonnenen Maßnahmen, welche durch eine amtliche Feststellung der zum Staate gehörenden einzelnen Grundstücke der

1) Diese Bestimmung erfolgte durch das Gesetz v. 13. Febr. 1851 (Reg.Bl. S. 169).

2) Reg.Bl. S. 303. Die Ausübung der noch vorhandenen Weiderechte bestimmt sich nach der Vdh. Bd. v. 12. Mai 1818 (Reg.Bl. S. 65).

3) Reg.Bl. S. 221; vgl. ferner Verf.Urf. § 58 Abs. 2 (Beschränkung der Lehensvorhebung).

4) Reg.Bl. S. 437.

5) Reg.Bl. S. 139.

6) Vgl. hierzu **Dorner** und **Seng** a. a. O. S. 536 ff.

7) Vgl. außerdem Art. 184 daselbst.

8) Gde.Ordg. §§ 113 ff. Der Gemeindegewald ist von der Teilung ganz ausgeschlossen, das Weideland wenigstens zum Teile. Bei Teilung zu Eigentum muß die Majorität aus drei Vierteln aller stimmbfähigen Bürger bestehen.

Führung der damals bestehenden Grund- und Pfandbücher eine zuverlässige Grundlage verschaffen wollten¹⁾.

In dieser Beziehung wurde zunächst durch das Gesetz vom 26. März 1852 (*Vermessungsgesetz*)²⁾ angeordnet, daß alle Liegenschaften des Großherzogtums auf der Grundlage der trigonometrischen Landesaufnahme unter staatlicher Leitung nach vorheriger Feststellung der Grenzen neu vermessen werden sollten.

Die Kosten der Grenzfeststellung obliegen, soweit es sich um Gemarkungs- und Gewann- (Feldenteilungs-)grenzen handelt, dem Gemarkungsinhaber, die der Eigentums Grenzen den beteiligten Grundbesitzern.

Die Vermessungskosten werden im wesentlichen von der Staatskasse bestritten³⁾. Ueber die geschehene Vermessung werden amtliche Gemarkungskarten (Katasterpläne) angefertigt, von denen ein Exemplar die Gemarkungsinhaber zur Aufbewahrung erhalten⁴⁾.

Weiter wurde bestimmt, daß sämtliche neu vermessenen Liegenschaften in ein besonderes, für die einzelnen Gemarkungen anzulegendes Verzeichnis (das *Lagerbuch*) aufzunehmen seien, welches unabhängig von den Grund- und Pfandbüchern unter steter Hinweisung auf den gefertigten Grundplan eine vollständige Nachweisung und Beschreibung der einzelnen Liegenschaften und ihrer Rechtsbeschaffenheit liefern sollte⁵⁾.

Um die darnach gewonnenen Uebersichten stets im richtigen, der Wirklichkeit entsprechenden, Zustande erhalten zu können, wurde endlich vorgeschrieben, daß in Zukunft, da wo die allgemeine Vermessung durchgeführt ist, eine jede Grenzveränderung der vorherigen geometrischen Vermessung und der Aussteinerung der neuen Linien bedürfe, um rechtliche Anerkennung zu erhalten, und daß diese Veränderung ebenso wie nachträgliche Veränderungen in der Kulturart eines Grundstückes in die Gemarkungskarten und Lagerbücher einzutragen seien⁶⁾.

Zur Herbeiführung eines wirksameren Schutzes für die vorgenommene Vermessung wurde durch das unterm 25. April 1854⁷⁾ erlassene *Vermarkungsgesetz* die Verletzung aller Grenzen mit Grenzsteinen, die nur von besonders dafür verpflichteten Personen gesetzt und verrückt werden dürfen, den Markungsinhabern und Eigentümern zur Pflicht gemacht bei Vermeidung staatlichen

1) Vgl. zum folgenden *Buchenger* a. a. O. S. 60 ff. Eine Neuauflage des betr. Abschnittes gibt *A. Wiener*, Die Gesetzgebung über Katastervermessung in Baden. Karlsruhe 1903.

2) Reg.Bl. S. 106. In dem Gesetze war auch die gleichzeitige Vornahme von Feldbereinigungen vorgesehen, worüber später ein besonderes Gesetz erging (s. unt. § 118). Ein weiteres Spezialgesetz wurde unterm 25. April 1854 über die Vermessung der Waldungen erlassen (Reg.Bl. S. 203).

3) Die Gemarkungsgemeinden haben die Urkundspersonen zu stellen und etwaige Flurschäden zu vergüten; außerdem haben die Grund- und Hausbesitzer eine mäßige Gebühr zu entrichten. Art. 5 des Ges.

4) Die Pläne stehen jedem zur Einsicht offen, dürfen aber nicht aus dem Gemeindehause entfernt werden.

5) Im Gegensatz zu älteren Büchern ähnlicher Art (Stadtbücher und dergl.) das „neue“ Lagerbuch genannt. Die vordem in einer *Ldh. Bd.* vom 11. Septemb. 1883 enthaltenen Vorschriften über das Lagerbuch sind in die unterm 13. Dez. 1900 (*G.u.BdBl.* S. 1077) erlassene Grundbuchsausführungsverordnung §§ 1—60 mit übernommen worden.

6) Art. 9 des Ges.

7) Reg.Bl. S. 199. *Vollz.Bd.* dazu v. 1. August 1854 (Reg.Bl. S. 312); abg. durch *Bd.* v. 9. Febr. 1893 (*G.u.BdBl.* S. 27).

Zwanges¹⁾ und mit Androhung besonderer Strafen für den Fall der Beschädigung der gesetzten Steine²⁾).

Jeder Grundeigentümer ist zur entschädigungslosen Duldung der auf seinem Besitze angebrachten öffentlichen Vermessungszeichen verpflichtet. Will er Arbeiten vornehmen, welche den festen Stand solcher Marken schädigen können, so hat er vorher deren Verletzung auf seine Kosten zu bewirken.

Die Sorge für die Erhaltung der Eigentumsgrenzsteine ist Sache des Gemarkungsinhabers vorbehaltlich des Rückgriffs auf die beteiligten Grundbesitzer.

Um die Durchführung der Katastervermessung zu erleichtern, läßt das Gesetz weiter in den Fällen, in denen die Grenzen einzelner Gemarkungen in ungeeigneten Formen laufen, für die Verlegung dieser Grenzen ein vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren zu³⁾.

Die Leitung des gesamten Vermessungswesens liegt in den Händen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, bei der ein besonderes „Vermessungstechnisches Bureau“ gebildet ist⁴⁾. Zur Vornahme der Vermessung der einzelnen Gemarkungen werden eine Reihe von Katastergeometern verwendet, die aus der Zahl der öffentlich bestellten Geometer entnommen und im Beamtenverhältnisse angestellt sind⁵⁾. Für die Fortführung des Vermessungswerkes und für die Lagerbuchsführung werden in der Regel besondere Bezirksgeometer angestellt, deren Dienstbezirk und Wohnsitz von der Oberdirektion bestimmt wird⁶⁾. Arbeiten, die nicht von einem der staatlich angestellten Feldmeßkundigen herrühren, dürfen für Zwecke des Staates oder der Gemeinden nur verwendet werden, wenn sie von einem öffentlich bestellten Geometer oder Feldmesser gefertigt sind⁷⁾. Die Voraussetzungen, unter denen die öffentliche Bestellung zum Feldmeßkundigen erfolgen kann, sowie die Verpflichtungen, welche den Bestellten hinsichtlich ihrer Geschäftsführung obliegen, und die ihnen zukommenden Gebühren sind durch die Vdh. B. vom 17. September 1898⁸⁾ des näheren geregelt. Die mit der

1) Der Zwang kann vom Inhaber des Markungsrechtes gegen die Eigentümer und eventuell vom Staate gegen den Markungsinhaber ausgeübt werden, vorbehaltlich des Rückgriffs des letzteren. Art. 2, Art. 5 des Ges.

2) Die Strafe, die nur bei vorsätzlichem Handeln Platz greift, ist eine Geldstrafe von 20—30 Mark. Art. 7, 8 des Ges.

3) Es genügt an Stelle der für Verlegung einer Gemarkungsgrenze sonst verlangten Staatsminist. Entscheidung die Entscheidung des Bezirksamtes, wenn damit zugleich die Grenze eines Amtsbezirkes verschoben wird, diejenige des Ministeriums des Innern. Ueber die Grenzverschiebung der heutigen Kreise vgl. Verw. Ges. § 24 Abs. 3.

4) Seit 1878, vgl. Vdh. B. D. vom 17. Juli 1877 (G. u. B. D. Bl. S. 145). Bisdem war die Steuerdirektion zuständig, die im Jahre 1871 an die Stelle der damals aufgehobenen Direktion der Katastervermessung getreten war.

5) Dieselben werden auch für die Feldbereinigung verwendet. Ihre Bezahlung geschieht nach vereinbarten Akkordsätzen (Wiener a. a. O. S. 164).

6) §§ 10 ff. der Gr. V. A. B. Bei der Leitung des Lagerbuchwesens steht die Oberdirektion des W. u. Str. B. unter der Aufsicht des Justizministeriums. Die Fortführung in den Städten ist eine ständige, auf dem Lande geschieht sie periodisch. Vgl. weiter die sog. Fortführungsverordnung des Min. d. Innern vom 4. Mai 1901 (G. u. B. D. Bl. S. 353).

7) § 1 Abs. 2 der im Text nachstehend angeführten Vdh. B. D. v. 17. Sept. 1898.

8) G. u. B. D. Bl. S. 427, abgeändert durch B. D. v. 10. Juli 1906 (G. u. B. D. Bl. S. 183); D. Gew. O. § 36; § 135 P. Str. G. B. Ueber die Geometergehilfen siehe die B. D. der Oberdirektion vom 30. März 1903 in deren B. D. Blatt S. 53.

Ausführung des Steinsages betrauten Personen (die Steinseher) werden vom Gemeinderate ernannt und vom Bezirksamte verpflichtet. Sie unterstehen der Aufsicht des Bürgermeisteramtes¹⁾.

Seit der Einführung des reichsrechtlichen Grundbuchs dienen die Lagerbücher auch als amtliche Grundstücksverzeichnisse im Sinne des § 2 Abs. 2 GBD. Da jedoch die Darstellungen über die Rechtsbeschaffenheit der Grundstücke in den Lagerbüchern nicht mehr in originärer Weise festgestellt, sondern ihrem Inhalte nach aus dem Grundbuche übernommen werden, so hat das Lagerbuch einen Teil seiner früheren Bedeutung eingebüßt²⁾. Die Vorschrift, daß in den vermessenen Gebieten neue Eigentumsgrenzen ohne die vorherige Anfertigung eines geometrischen Meßbriefes (Handriß und Meßurkunde) sowie hinzukommende Aussteinerung auf gültige Weise nicht entstehen können, ist durch den Vorbehalt des § 96 GBD. gedeckt und in der GABD. entsprechend berücksichtigt³⁾.

2. Die Schutzvorschriften gegen unwirtschaftliche Parzellierungen⁴⁾. Hierher gehören:

a) Die gesetzliche Beschränkung der Teilbarkeit der Liegenschaften, die aus dem Gesetze vom 6. April 1854 in das UG. zum BGB. übernommen wurde⁵⁾.

Darnach dürfen Wald, Reutfeld und Weiden nicht in Stücke unter 360 Ar, Ackerfeld und Wiesen nicht in Stücke unter 9 Ar geteilt, d. h. in Parzellen von geringerem Umfange, als angegeben, nicht an andere Eigentümer übertragen werden.

Eine Ausnahme greift jedoch dann Platz, wenn ein Teilstück mit anderen gleichartigen Stücken verbunden wird, ebenso bei der Enteignung. Außerdem kann das Bezirksamt von dem Verbote im einzelnen Falle Befreiung bewilligen. Die gegen das gesetzliche Verbot vorgenommenen Teilveräußerungen sind nichtig und dürfen nicht in das Grundbuch eingetragen werden.

b) Die Vorschrift der Unteilbarkeit der geschlossenen Hofgüter. Unter den letzteren wird eine festbestimmte Zahl von Bauerngütern verstanden, die nach altem Herkommen stets unzertrennt von einem Inhaber auf den andern übergegangen sind, und die nach einem durch das Gesetz vom 23. Mai 1888⁶⁾ eingeführten Verfahren in ihrer Sondereigenschaft anerkannt wurden. Diese Anerkennung muß ferner zum Grundbuch eingetragen sein⁷⁾. Auch hier kann die Verwaltungsbehörde (Bezirksrat) von dem Verbote Ausnahmen be-

1) Vgl. die Dienstweisung der Steinseher, B.D. des Min. d. J. vom 30. Oktob. 1894 (G.u.B.D. Bl. S. 409).

2) §§ 1, 4, 16 Gr. BAB.

3) §§ 27 ff. daselbst.

4) Vorbehalt in Art. 119 Nr. 2 EG. zum BGB.

5) Durch die Novelle vom 16. Aug. 1900 als Art. 25 a—25 c; dabei wurde zugleich das UG. zur GBD. § 19 neu gefaßt (G.u.B.D. Bl. S. 935 f.).

6) G.u.B.D. Bl. S. 235.

7) Im Hinblick auf die Einführung des BGB. wurden die einschlagenden Vorschriften neu geregelt durch das Ges. v. 20. Aug. 1898 (G.u.B.D. Bl. S. 405). Solche Güter finden sich nur in 15 Amtsbezirken des Schwarzwaldgebietes. Näheres bei D o r n e r und S e n g a. a. O. S. 441 ff. und S. 697 ff., EG. zum BGB. Art. 46.

willigen. Ebenso entfällt das Verbot für das Enteignungsverfahren. Auf die nachträglich mit dem Gute vereinigten Stücke erstreckt sich das Verbot nur dann, wenn die Verwaltungsbehörde deren Einverleibung in den rechtlichen Verband des Hofgutes ausdrücklich genehmigt. Hinsichtlich der Verfügung über das ganze Gut ist der Eigentümer nicht gehindert; subsidiär greift das Anerbenrecht Platz.

c) Im öffentlichen Interesse ist endlich die Teilbarkeit auch ausgeschlossen bei den Lehen, den Stammgütern¹⁾ und den Erblehengütern, ebenso nach durchgeführter Feldbereinigung, wenn die Teilung einem Grundstücke die Zufahrt zu nehmen geeignet ist²⁾.

III. Auf die der Verbesserung der Grundeigentumsverhältnisse dienenden Einrichtungen (Feldbereinigung und Neueinteilung der Baugrundstücke) wird unten zurückzukommen sein.

§ 110. **Das Wasserverwaltungsrecht**³⁾. Das heute in Baden geltende Recht, das die Tätigkeit der Verwaltung hinsichtlich der Gewässer bestimmt, beruht auf dem unterm 26. Juni 1899 erlassenen und gleichzeitig mit dem BGB. in Kraft getretenen Wassergesetz.

Vor dessen Erscheinen waren für die privatrechtlichen Beziehungen der Gewässer in erster Linie die Bestimmungen des badischen Landrechtes maßgebend⁴⁾, während die öffentlich-rechtliche Seite des Wasserrechtes in dem Gesetze vom 25. August 1876 „über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer“, das an die Stelle der alten Mühlenordnung vom 18. März 1822⁵⁾ und des Gesetzes vom 13. Februar 1851 „über Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen“ getreten war, eine umfassende Regelung gefunden hatte.

Das Wassergesetz vom 26. Juni 1899⁶⁾ beschränkt sich nicht bloß auf diese eine Seite, sondern sucht, gedeckt durch die Art. 64 und 65 des GG. zum BGB. auch das mit der Aufhebung des alten Landrechtes frei gewordene privatrechtliche Gebiet zu ergreifen, dasselbe zum Teil ganz eigenartig behandelnd. Auf das Fischerei-, Schiffsfahrts- und Flößereirecht erstreckt sich das Gesetz nicht. Ebenso bleiben selbstverständlich neben demselben die für einzelne Gewässer getroffenen völkerrechtlichen Abmachungen aufrecht erhalten.

Die Tendenz des neuen Gesetzes geht in Übereinstimmung mit dem früheren Rechte vor allem dahin, durch eine Reihe von Bestimmungen öffentlich-rechtlicher Art: a) Die Sicherung und Förderung einer möglichst allseitigen und zweckmäßigen Ausnützung des Wassers und b) die Verhütung von Beeinträchtigungen der Gewässer und die Gewährung eines Schutzes gegen die mit den Gewässern verbundenen Gefahren zu erreichen. Zu diesem Zweck statuiert es

1) Ueber die nur für Adelige zugelassenen Stammgüter (Familienfideikomnisse des gemeinen Rechts) siehe UG. zum BGB. Art. 36 und D o r n e r und S e n g S. 402 ff.

2) Feldbereinig. Ges. Art. 24.

3) Vgl. das grundlegende Werk von S c h e n k e l, Das bad. Wasserrecht, systematisch dargestellt und erläutert, 2. Aufl. das Gesetz v. 26. Juni 1899 behandelnd (bei Braun in Karlsruhe 1902); ferner D o r n e r und S e n g §§ 86, 54 und an anderen Stellen, außerdem W i e n e r, Das bad. Wassergesetz mit Zusätzen und Erläuterungen, 1900.

4) LR. S. 538, 641 u. ff.

5) Dieselbe wurde als Ldh. B. D. erlassen.

6) G. u. B. D. M. S. 309 ff.

einerseits im volkswirtschaftlichen Interesse hinsichtlich der Benützung aller Arten von Gewässern weitgehende Zwangsbefugnisse, die unter Umständen bis zu einer obrigkeitlichen Verteilung der vorhandenen Wassernutzungen führen, und stellt andererseits eine Reihe von allgemeinen Beschränkungen der Einzelrechte auf bei gleichzeitiger Begründung von umfassenden Verpflichtungen zur gemeinsamen Mitarbeit auf dem Gebiete des Wasserschutzes.

Unter der Bezeichnung „Gewässer“ versteht das Wassergesetz alle Ansammlungen von Wasser auf und unter der Erdoberfläche im Zusammenhang mit dem Grund und Boden, auf dem sie beruhen¹⁾. Alle Gewässer sind des Eigentums fähig und, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, den für Grundstücke geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes unterworfen²⁾.

Die Arten der Gewässer:

Von den verschiedenen Einteilungen, die das Gesetz kennt, ist die wichtigste die in öffentliche und nichtöffentliche Gewässer. Daneben kommt noch der Unterschied in Betracht zwischen den im Fortbewegungszustande befindlichen Wasserteilen nebst ihrer Rinne, den „Wasserläufen“ und dem ohne sichtbare Fortbewegung auf oder innerhalb des Bodens befindlichen Wasser, den „geschlossenen“ oder stehenden Gewässern (Brunnen, Zisternen, Grundwasser, Seen, Teiche, Weiher, auch wenn dieselben einen oberirdischen Ablauf haben, sowie Quellen, soweit innerhalb des Ursprungsgrundstückes). Von Bedeutung ist endlich die Entstehung des Gewässers, ob es natürlich entstanden oder durch Menschenhand hergestellt ist.

Hiernach gruppiert das Gesetz in rechtlicher Hinsicht die Gewässer in folgende vier Klassen:

a) **Oeffentliche Gewässer**, die sowohl ein Wasserlauf wie ein geschlossenes Wasser sein können³⁾.

Zu denselben gehören grundsätzlich alle Gewässer, die schiff- und floßbar, d. h. für den regelmäßigen, öffentlichen Verkehr mit Schiffen oder gebundenen Flößen verwendbar sind. Für Wasserläufe beginnt die Oeffentlichkeit von dem Punkte an, von dem jene Ausnutzung möglich ist; sie erstreckt sich auch auf Nebenarme, Sammelbecken, Häfen usw.

Nach dem früheren Rechte wurden als öffentliche auch diejenigen Gewässer angesehen, denen diese Eigenschaft innerhalb einer bestimmten Zahl von Jahren durch förmliche Entschließung des Staatsministeriums beigelegt worden war⁴⁾.

In Anlehnung hieran bestimmt das neue Gesetz einmal, daß die durch die oberste Staatsbehörde als öffentliche bezeichneten Gewässer den Charakter der Oeffentlichkeit behalten, auch wenn die tatsächlichen Voraussetzungen dieser Bezeichnung weggefallen

1) Vgl. §§ 1 u. ff. des Ges.

2) § 20 des Ges. Die Eigentumsgrenze (Uferlinie) bestimmt im Zweifel der mittlere Wasserstand. § 6 des Ges. Die zum Teil eigenartigen Vorschriften über den Eigentumserwerb an natürlich oder künstlich entstandenen Anlandungen und Inseln, über die Bettverlegung und Abreißung finden sich in den §§ 7—10 des Ges. Das Eigentum am Wasser erstreckt sich nicht auch auf die Wasseroberfläche, es sei denn, daß dieselbe nach allen Seiten abgeschlossen ist.

3) § 1 des Ges.

4) Art. 3 des Ges. v. 26. Aug. 1876 (innerhalb 25 Jahren seit dem Inkrafttreten des damaligen Gesetzes d. h. seit dem Erlaß des Fischereigesetzes von 1852).

sein sollten, solange nicht jene Entschließung ausdrücklich zurückgenommen ist, und ferner, daß ein Gewässer, welches in der Zukunft durch künstliche Veran- staltung in der erwähnten Weise schiffbar gemacht wird, als ein öffentliches erst dann behandelt werden darf, wenn ihm diese Eigenschaft durch eine Erklärung des Staatsministeriums förmlich verliehen wurde ¹⁾.

Die öffentlichen Gewässer stehen kraft Gesetzes im Eigentum des Staates.

Dieselben unterliegen zwar dem Gemeingebrauch, sie dienen insbesondere auch der öffentlichen Schifffahrt und Flößerei, alle übrigen Nutzungen aber, die aus den öffentlichen Gewässern gezogen werden können, kommen allein dem Staate zu. Wenn der Staat einem Einzelnen eine über den Gemeingebrauch hinaus- gehende Nutzung gestattet, so ist dies eine Rechtsgewährung, über die er nach freiem Ermessen entscheidet, soweit ihm nicht durch ausdrückliche Gesetzesvor- schriften besondere Schranken gesteckt sind ²⁾. Dem Privatrechtsverkehr ist das Eigentum des Staates an den öffentlichen Gewässern vollständig entzogen ³⁾.

b) *Natürliche, nicht öffentliche Wasserläufe* ⁴⁾. Dieselben stehen alle im Eigentum der Gemeinden, soweit sich das Bett innerhalb der Gemarkung befindet. Auch sie unterliegen dem Gemeingebrauch. Jedoch bestehen an ihnen im Gegensatz zu den öffentlichen Gewässern besondere weitergehende Nutzungs- rechte der Anlieger am Bett und der Anlieger sowie Hinterleger hinsichtlich der Verwendung des Wassers für häusliche und wirtschaftliche Zwecke. Die Anlieger sind befugt, längs ihrer Eigentumsgrenzen aus dem Bette Eis, Sand, Kies, Schlamm, Steine, Pflanzen und sonstige feste Stoffe zu entnehmen. Als Hinter- lieger gelten die Eigentümer derjenigen Grundstücke, für welche nach ihrer Lage, Beschaffenheit und Zweckbestimmung der Wasserlauf nutzbar gemacht werden kann ⁵⁾. Soweit diese Sonderberechtigten von ihren Befugnissen Gebrauch machen, tritt das Eigentum der Gemeinde zurück. Dieses Eigentum verleiht der Gemeinde weiter eine, allerdings nur als ein rein formelles Recht anerkannte, Einspruchs- befugnis gegenüber gewissen außerhalb der Gemarkungen beabsichtigten Unter- nehmungen, welche die Interessen der Gemeinden verletzen können. Die Ver- äußerung des Gemeindeeigentums an dritte Personen ist ebenso untersagt, wie diejenige des staatlichen Wassereigentums; dagegen ist eine Uebertragung der Nutzungen im Wege der Verpachtung gestattet, die für eine Zeit bis zu 60 Jahren unkündbar eingegangen werden kann, jedoch bei einer Dauer von mehr als 30 Jahren der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Staatsgenehmigung be- darf ⁶⁾.

1) Soweit durch diese Charakterisierung eines Gewässers für Private ein Schaden verursacht wird, ist Ersatz zu leisten. § 1 Abs. 4 a. E.

2) So haben z. B. unter gewissen Voraussetzungen die Angrenzer einen Anspruch auf Zu- weisung der in öffentlichen Gewässern durch Kunstbauten trocken gelegten Flächen. § 8 Abs. 4 des Ges.

3) Nach § 103 des Ges. bleiben jedoch die früher (in der vorlandrechtlichen Zeit, d. h. vor 1810), begründeten Privatrechte an öffentlichen Gewässern weiter bestehen, so z. B. die alten Fährrechte.

4) § 2 des Ges.

5) §§ 16, 17 des Ges.

6) §§ 18, 40 Abs. 2 des Ges. Ältere Privatberechtigungen aus der Zeit vor dem Inkraft- treten des Ges. vom 26. Aug. 1876 sind nach § 103 des Ges. auch hier vorbehalten.

c) **K ü n s t l i c h e** nicht öffentliche Wasserläufe, zu denen auch ober- und unterirdische Leitungen gehören.

An denselben steht das Eigentums- oder Benutzungsrecht denjenigen zu, welche diese Rechte durch einen Privatrechtstitel erworben haben; sind solche Rechte nicht nachweisbar, so finden die Vorschriften über die **n a t ü r l i c h e n** nicht öffentlichen Wasserläufe Anwendung. Auch sie unterliegen dem Gemeingebrauch ¹⁾.

d) **G e s c h l o s s e n e**, nicht öffentliche Gewässer; sie stehen, soweit nicht besondere abweichende Rechte Dritter eingreifen, im Eigentum des Grundeigentümers, auch wenn sie einen regelmäßigen oberirdischen Ablauf besitzen. Seen (nicht auch Teiche und Weihern), an denen Eigentumsrechte Anderer nicht nachweisbar sind, stehen im Eigentum des Staates.

Auch an den nichtöffentlichen geschlossenen Gewässern findet unter Umständen ein Gemeingebrauch statt, nämlich an Seen, Teichen, Weihern, sofern dieselben durch einen regelmäßigen oberirdischen Zu- und Abfluß mit einem Wasserlauf in Verbindung stehen ²⁾.

e) Eine besondere Art von Gewässern, die vor allem für den Wasserschutz ³⁾ von Bedeutung ist, bilden endlich die im Staatsflußbauverband stehenden Gewässer. (Näheres siehe unter Ziff. 6 e).

Für die **B e n ü z u n g** der Gewässer stellt das Gesetz zunächst gewisse **1. Allgemeine Grundsätze** auf ⁴⁾:

a) Der natürliche Wasserablauf darf nicht zum Nachteil Anderer geändert werden.

b) In Notfällen, namentlich bei Feuerbrünsten kann jedes Wasser ohne Rücksicht auf die daran bestehenden Rechte und grundsätzlich ohne Entschädigungsleistung zum gemeinen Besten in Anspruch genommen werden. Nur bei unverhältnismäßigem Schaden tritt eine Ersatzpflicht ein, insoweit dies nach Lage der Sache aus Billigkeitsgründen gerechtfertigt erscheint ⁵⁾.

c) Jede Nutzung eines dem Gemeingebrauch unterliegenden Gewässers soll mit tunlichster Schonung der übrigen Interessen geschehen, so daß eine möglichst vielseitige Benutzung gewahrt bleibt. (Vermeidung von Rückstau, Rückleitungspflicht usw.).

d) Der Gemeingebrauch erstreckt sich auf das Waschen, Baden, Tränken, Schwimmen usw., Fahren mit kleinen Fahrzeugen und mit Schlittschuhen, Schöpfen des Wassers für häusliche und wirtschaftliche Zwecke, Einleitung von unschädlichen Abwässern aus der Hauswirtschaft, der Landwirtschaft und dem kleingewerblichen Betriebe in einer das gemeinübliche Maß nicht überschreitenden Weise und ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke. Die Ausübung des Gemeingebrauchs kann durch polizeiliche Anordnung im Einzelfall oder durch B.D. oder bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift allgemein geregelt oder beschränkt werden ⁶⁾.

1) §§ 3, 12 des Gef.

2) §§ 4, 12 Abs. 4 und S c h e n k e l a. a. O. S. 170, 218.

3) Auch für den Erwerb der künstlich entstehenden Anlandungen und Inseln. § 8 Abs. 2.

4) §§ 12 u. ff.

5) Entsteht hierbei ein Schaden an einem Grundstück, so ist derselbe in allen Fällen zu vergüten. § 13 Abs. 2.

6) Soll eine solche allgemeine Regelung für ein **ö f f e n t l i c h e s** Gewässer vorgenommen werden, so bedarf dieselbe der Genehmigung der Zentralbehörde. § 12 Abs. 3.

e) Um eine zweckmäßige Ausnutzung der an den natürlichen nichtöffentlichen Wasserläufen durch das Gesetz begründeten Rechte herbeizuführen, kann, wenn die Beteiligten sich nicht einigen, vorbehaltlich der etwa bestehenden besonderen Ansprüche privatrechtlicher Art, durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift oder durch Einzelverfügung der Verwaltungsbehörde eine Verteilung des Wassers erfolgen ¹⁾.

Im Wege der bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift kann eine solche Verteilung, die sich auf die Wasserbenützung und die Entwässerung bezieht, auch für öffentliche Gewässer und künstliche Wasserläufe angeordnet werden ²⁾.

e) Um die über die Wasserbenützung usw. ergangenen Vorschriften, Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden ersichtlich zu machen, ist die Führung von besonderen Wasserrechtsbüchern vorgesehen, deren nähere Ausgestaltung im Verordnungswege erfolgt ist ³⁾. In dieselben sollen auch andere auf die Rechtsverhältnisse an einem Gewässer bezügliche Vorkommnisse eingetragen werden, ohne daß jedoch damit eine Garantie des Bestandes eines bestimmten Rechtsverhältnisses begründet würde.

2) Das Gesetz gewährt weiter eine Reihe von eigenartigen Zwangsbefugnissen ⁴⁾:

a) Die Eigentümer der Ufergrundstücke eines öffentlichen Gewässers sind verpflichtet, einen Streifen ihres Geländes als Leinpfad freizuhalten und haben zu gestatten, daß dieser Streifen zur Fortbewegung der Schiffe und Flöße benutzt und auch entsprechend hergestellt wird, ferner daß an ihren Grundstücken die Fahrzeuge in Notfällen gelandet und ausgeladen werden. Eine Entschädigung wird für diese Last nur dann gewährt, wenn das Gewässer erst nach dem Inkrafttreten des Wassergesetzes zu einem öffentlichen geworden ist, dagegen tritt für den durch das Landen, Befestigen der Fahrzeuge und das Ausladen an den Grundstücken bewirkten Schaden in allen Fällen ein ‚nach billigem Ermessen‘ zu bestimmender Ersatz ein.

b) Den Besitzern der an einem Wasserlauf jeder Art angrenzenden Grundstücke sind ferner im Interesse des Wasserchuzes und des Wasserablaufes eine Reihe von Beschränkungen und Verpflichtungen auferlegt. Sie haben alle Hindernisse des regelmäßigen Wasserablaufes zu vermeiden, einen Streifen zur Vornahme von Schutzarbeiten frei zu halten, das Betreten ihrer Stücke und die einstweilige Lagerung des Aushubes, sowie die Ausführung der Schutzarbeiten selber zu gestatten. Im letzteren Falle kommt ihnen ein Anspruch auf Entschädigung zu, soweit ihre Benachteiligung nicht wieder ausgeglichen ist.

Die Besitzer von Stauanlagen müssen sich den durch die Instandhaltungsarbeiten nötig werdenden vorübergehenden Einschränkungen ihrer Anlagen, und

1) § 19.

2) § 49. Die Erlassung einer solchen Vorschrift bedarf auch hier der Genehmigung der Zentralbehörde.

3) § 21 des Ges. Bd. des Min. d. J. vom 15. Dez. 1904 (G.u.BdBl. S. 493 ff.). Die Führung der Bücher erfolgt durch die Oberdirektion des W.u.StrB. durch ein für diesen Zweck besonders eingerichtetes Zentralbureau — Wasserrechtsbureau —. Die Einträge geschehen teils von Amts wegen (wenn eine behördliche Genehmigung oder Entscheidung ergangen), teils auf Antrag der Beteiligten durch Vermittelung des Bezirksamtes. Die Einsichtnahme ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

4) Vgl. §§ 22—36 des Ges.

die Eigentümer einer natürlich entstandenen Anschwemmung oder Insel müssen sich deren Verwendung für Zwecke des Gemeingebrauchs, des Wasserschutzes oder eventuell aus Gründen des öffentlichen Interesses deren Beseitigung gefallen lassen. Eine Entschädigungspflicht greift bezüglich der Stauanlagen nur Platz, wenn irgend ein Verschulden konkurriert, bei der Anschwemmung und Insel nur, insofern auf dieselben noch nicht gedeckte Aufwendungen gemacht sind.

c) Im Interesse der Entwässerung und Wassernützung bestehen ferner zu Gunsten einzelner Grundstücke und Werkbesitzer gegenüber bestimmten andern Besitzern von Grundstücken oder Wasserwerken eine Reihe von besonderen Zwangsbefugnissen, die sämtlich als Ansprüche öffentlichrechtlicher Art anerkannt sind:

so auf Gestattung des künstlichen Wasserablaufes, wenn ein solcher im wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Interesse erfordert wird und zweckmäßig nur über Grundstücke Anderer stattfinden kann;

auf Gestattung der Durchleitung behufs Ausübung eines Bewässerungsrechtes;

auf die Gestattung der Errichtung und eventuell der Mitbenützung von bereits vorhandenen Stau-, Zu- und Ableitungsanlagen;

auf Duldung von Arbeiten, welche die im öffentlichen Interesse oder in einem überwiegenden Interesse der Landeskultur oder Industrie erwünschte Erzielung eines Wasserüberschusses durch Verbesserung eines Werkes oder anderer Anlagen zu erreichen geeignet sind.

Endlich können ganz allgemein, wenn zur zweckmäßigen Ausführung, Erweiterung oder Verbesserung eines den vorhin bezeichneten Interessen dienenden Unternehmens die Benützung von Grundstücken Anderer oder von Rechten an Gewässern nötig wird die Eigentümer dieser Grundstücke und die Berechtigten gezwungen werden, diese Inanspruchnahme zu gestatten.

Für alle hier (unter c) in Betracht kommenden Fälle ist dem Betroffenen, und zwar im Voraus, Entschädigung zu leisten¹⁾. Derselbe kann aber auch verlangen, daß ihm sein Eigentum ganz oder zum Teil abgenommen werde, wenn er es mit der ihm angefonnenen Belastung nicht mehr zweckentsprechend zu benützen vermag.

Die Verpflichtung der Grundbesitzer erstreckt sich insbesondere auch auf die Duldung der Vorarbeiten. Andererseits kann die Verwaltungsbehörde dem Zwangsberechtigten zur Ausführung seiner Arbeiten eine Frist setzen, mit deren ungenüßtem Ablauf der Anspruch erlischt.

Auf die Feststellung der vorgesehenen Entschädigungen finden die Grundsätze des Enteignungsgesetzes analoge Anwendung.

3. Soweit Rechte an Wasserläufen in Frage kommen, ist deren Geltendmachung unter gewissen Voraussetzungen außer in den von der Gewerbeordnung bezeichneten Fällen von der Einholung einer besonderen polizeilichen Genehmigung abhängig gemacht. So wenn es sich um eine über das gemeinübliche Maß hinausgehende Einleitung oder Abführung flüssiger oder fester

1) §§ 37 u. ff. des Gei.

Stoffe in einem Wasserlauf handelt, wodurch die Eigenschaften des Wassers geändert oder dessen Abfluß oder Stand nachteilig beeinflusst werden können, oder wenn Wassertriebe errichtet, oder endlich wenn Veranstaltungen zur Entwässerung usw. getroffen werden wollen, die einen Wasserlauf in seinem Bestande in der Weise beeinflussen, daß sich erhebliche Einwirkungen auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer ergeben können.

Das für die Erteilung dieser Genehmigung vorgeschriebene Verfahren ist auch dann einzuhalten, wenn beim Staat um die Verleihung einer Nutzungsbefugnis an einem öffentlichen Gewässer irgend einer Art nachgesucht wird. Eine solche besondere Verleihung wird vom Gesetze neben den angeführten Fällen noch weiter ausdrücklich als notwendig bezeichnet, wenn an einem öffentlichen Gewässer eine Nutzung mittels besonderer Anlage an oder in dem Wasser stattfinden, wenn eine Ueberfahrtsanstalt errichtet, oder wenn aus dem Bett des Gewässers Eis, Sand, Kies, Schlamm, Steine, Pflanzen oder sonstige feste Stoffe entnommen werden sollen ¹⁾.

Auf die Erteilung der oben erwähnten polizeilichen Erlaubnis hat der Gesuchsteller, wenn keine der im Gesetze genannten Anstände bestehen ²⁾, einen Rechtsanspruch; derselbe ist allerdings nicht klagbar. Die Entschliebung über die, ebenfalls als Genehmigung bezeichnete, Verleihung einer besonderen Nutzungsbefugnis am öffentlichen Gewässer liegt, wie früher bereits hervorgehoben, vollständig im Ermessen der Verwaltung. Bei der Erteilung einer Nutzungserlaubnis an einem öffentlichen Gewässer kann neben anderen Bedingungen insbesondere auch als Gegenleistung die Zahlung eines angemessenen Entgelts auferlegt werden, von dem ein Teil an die in Betracht kommenden Gemarkungsgemeinden ausbezahlen ist ³⁾.

Die Genehmigung wird bald ohne zeitliche Schranke, bald nur auf eine bestimmte Zeit gewährt, letzteres immer dann, wenn es sich um eine Nutzung am Bette eines öffentlichen Gewässers handelt.

Bei öffentlichen Gewässern ist die Genehmigung im Zweifelsfall frei widerruflich, bei den auf eine bestimmte Zeitdauer gewährten Berechtigungen jedoch nur bei Vorkommen von groben Verstößen gegen die auferlegten Bedingungen. Eine Entschädigung wird im Falle des Widerrufs nur geleistet, wenn solche vorher ausdrücklich zugesagt, oder wenn ein einmaliges Entgelt bezahlt worden war, und seit der Ausführung des Unternehmens noch keine 30 Jahre umlaufen sind. Bei nicht öffentlichen Gewässern kann ein Widerruf nur Platz greifen, wenn es sich um die Einleitung von Stoffen in einen Wasserlauf handelt, oder wenn die Genehmigung ausnahms-

1) § 38.

2) Vgl. § 40 des Ges. Gefährdung des öffentlichen Interesses durch Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder durch sonstige Gefährdungen und Belästigungen der Allgemeinheit, erhebliche Benachteiligung benachbarter Grundstücke oder bereits genehmigter Anlagen. Sollen natürliche Wasserläufe für außerhalb der Gemarkung liegende Zwecke verwendet werden, so kann die Versagung auch auf den Einspruch der Gemeinde hin erfolgen. Nach dem (nur bis 1911 geltenden) Ges. vom 2. Sept. 1908 (G.u.V.DBl. S. 501) kann die Genehmigung auch dann versagt werden, wenn Beeinträchtigung eines anderen erheblich größeren Unternehmens zu befürchten ist.

3) § 41 Abs. 2, 2 und 4. Die Bestimmung der Preise, welche für die durch die Anlage erzielten Nutzwirkungen gefordert werden dürfen, unterliegt der behördlichen Regelung.

weise nur als eine widerrufliche erteilt war. Entschädigung wird in diesen Fällen nicht gewährt ¹⁾).

Die gegebene Genehmigung hat, sofern sie für bestimmte Anlagen zum Vorteil von bestimmten Grundstücken gegeben ist, im Zweifelsfall dingliche Wirkung; in Fällen anderer Art bedarf ihre Uebertragung auf dritte Personen der behördlichen Zustimmung ²⁾).

Die Wirkung der Genehmigung erlischt durch Verzicht, Ablauf der gestellten Frist oder Umlauf eines Jahres, ohne daß die genehmigte Anlage begonnen worden wäre, ebenso wenn während dreier Jahre ein die Ausnützung der Genehmigung ausschließender Zustand vorhanden war ³⁾).

Für Stauanlagen, mögen sie genehmigungsbedürftig sein oder nicht, besteht weiter die besondere Vorschrift, daß durch obrigkeitliche Anordnung in einer in die Augen fallenden Form das höchste zulässige Maß der Wasserspannung urkundlich festgestellt wird, bezw. festgestellt werden kann, und zwar durch Setzen einer Achmarke oder bei wechselnder Spannung durch Anbringen einer Festmarke ⁴⁾).

4. Die Verwaltungsbehörde besitzt endlich das Recht, nach Anhörung der Beteiligten eine jede Wasserbenützung oder Entwässerung ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe genehmigungsbedürftig war oder nicht, ob sie auf einem öffentlichrechtlichen oder auf einem Privatrechtstitel beruht, zu u n t e r s a g e n oder zu b e s c h r ä n k e n, wenn und soweit durch die Art der Ausübung für das Gemeinwohl überwiegende Nachteile und Gefahren entstehen ⁵⁾).

Dies gilt insbesondere auch für den Fall, daß durch Ableitung von Quellen oder unterirdischen Wasseradern oder durch Arbeiten zur Tieferlegung des Grundwassers einem größeren Teile von Beteiligten das für den häuslichen oder wirtschaftlichen Bedarf nötige und ohne unverhältnismäßigen Aufwand in anderer Weise nicht zu ersetzende Wasser entzogen oder wesentlich geschmälert werden würde.

Im letzteren Falle ist für den Eingriff der Behörden immer Entschädigung zu leisten, es sei denn, daß das geschützte Nutzungsverhältnis seit dreißig Jahren unterbrochen bestanden; in den übrigen Fällen nur, wo es sich um eine genehmigte Anlage handelt, deren Zulassung nicht ohne Entschädigung widerrufen werden kann, oder bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen wenn das von dem behördlichen Eingriff betroffene Unternehmen bereits fertiggestellt, oder doch in der Ausführung befindlich war.

Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn es sich um das Verbot des Einleitens von Stoffen in einen Wasserlauf handelt ⁶⁾).

1) Hinsichtlich der Stauanlagen für Wassertriebwerke bleiben die Vorschriften der Gew.O. vorbehalten (§ 51 daselbst).

2) § 45.

3) Bezüglich der Stauanlagen für Wassertriebwerke vgl. § 49 der Gew.O. Das W.G. spricht von einem Verzicht auch da, wo es sich nicht um die Verleihung eines Rechtes, sondern um eine reine polizeiliche Erlaubnis handelt, der damals noch herrschenden Anschauung entsprechend, daß auch diese Erlaubniserteilung ein subjektives Recht begründe.

4) § 47 des Ges. und B.D. v. 8. Dezemb. 1899, die Bezeichnung der Stauhöhe betr. (G.u.B.D.-Bl. S. 931).

5) § 48 des Ges.

6) Insbesondere von Bedeutung, wenn das Verbot Ableitungsrechte trifft, die in früherer Zeit etwa auf Grund von privatrechtlichen Titeln erworben wurden.

Berpflichtet zur Entschädigungsleistung sind die Interessenten, auf deren Antrag der Eingriff erfolgte, oder die Gemeinden, in deren Gemarkung die zu wahrenenden öffentlichen Interessen hervorgetreten sind. Auch hier kann, von dringenden Fällen abgesehen, Vorauszahlung der Entschädigung verlangt werden.

5. Um eine allseitige und zweckmäßige Ausnützung der vorhandenen Wasserkräfte zu ermöglichen, hat das Gesetz über das frühere Recht noch etwas hinausgehend, die Bildung von Wassergenossenschaften vorgeesehen, d. h. die Begründung von Realcorporationen zum Zwecke der Erfüllung bestimmter im Gesetze näher angeführter Aufgaben, (Errichtung und Benützung von Bewässerungs-, Entwässerungs-, Schutzanlagen, Stauwerken usw., gemeinsame Wasserversorgung oder gemeinsame Abführung von Abwässern usw. durch fließende Gewässer) ¹⁾.

Die Errichtung einer Wassergenossenschaft kann entweder durch freie Entschließung aller beteiligten Eigentümer oder durch Mehrheitsbeschluß mit Beitrittszwang gegen die Minderheit oder endlich auch ohne Zustimmung der Mehrheit durch obrigkeitliche Anordnung erfolgen.

Der Genossenschaft sollen mindestens drei Mitglieder angehören. Zu der Entschließung der Beteiligten muß die Genehmigung durch die Staatsbehörde hinzukommen, welche nur erteilt werden darf, wenn das Unternehmen einem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Interesse der Landeskultur oder Industrie dient.

Mit dem Ausspruch der Genehmigung erhält die Genossenschaft die Eigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. Die Errichtung durch Mehrheitsbeschluß kann, wenn es sich um gemeinsame Anlagen handelt, die schon ausgeführt und in Betrieb genommen sind, mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen ²⁾. Die Begründung einer Genossenschaft mit Beitrittszwang zur Ausführung von gemeinsamen Anlagen kann nur die Bewässerung und Entwässerung, den Wasserchutz sowie die Errichtung von Stauwerken, Sammelbeden samt Zubehörenden zum Gegenstand haben und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der beteiligten Eigentümer ³⁾. Die Errichtung der Genossenschaft durch obrigkeitliche Anordnung ist nur zulässig, wenn es sich um die Erhaltung einer bestehenden Anlage handelt, deren Weiterbestand im öffentlichen Interesse gelegen ist ⁴⁾.

Die Verfassung der Genossenschaft bestimmt sich, soweit das Gesetz nicht selbst direkte Anordnungen enthält, nach den mit Staatsgenehmigung aufzustellenden Satzungen, die sich an einen vom Gesetz vorgeschriebenen Rahmen anlehnen müssen ⁵⁾. Die Organe sind der Vorstand und die Genossenschaftsversammlung. Die für die Bestreitung der Genossenschaftsausgaben zu leistenden Beiträge können nach den für die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Forderungen geltenden Grundsätzen betrieben werden. Sie gehen beim Wechsel des Eigentümers auf den Rechtsnachfolger über und erlöschen auch nicht durch Ausschneiden aus der Genossenschaft ⁶⁾.

1) §§ 50 u. ff. des Ges.

2) § 81 des Ges.

3) § 68.

4) § 81 Abs. 4.

5) §§ 54 u. ff.

6) §§ 57 u. f. des Ges. Bei der Zwangsversteigerung einer Genossenschaftsliegenschaft gelten

Diejenigen Grundeigentümer, deren Besitz ohne erhebliche Beeinträchtigung der vorhandenen Mitglieder aus der Teilnahme an den gemeinsamen Anlagen wesentliche Vorteile zu ziehen in der Lage ist, können die nachträgliche Aufnahme in die Genossenschaft verlangen ¹⁾. Andererseits kann die Verwaltungsbehörde auf Antrag der Genossenschaft dritten Eigentümern es untersagen, daß sie auf ihren Grundstücken oder Anlagen Einrichtungen treffen, wodurch sie sich der besonderen Vorteile des Unternehmens teilhaftig machen. Statt der Untersagung kann auch ein entsprechender Beizug zu den Kosten des Unternehmens verfügt werden ²⁾.

Während ihres Bestehens unterliegt die Genossenschaft einer ständigen Staatsaufsicht, deren Handhabung sich, soweit nicht besondere Bestimmungen eingreifen, nach den für die Beaufsichtigung der Gemeinden geltenden Grundätzen richtet ³⁾.

Eine Genossenschaft kann geschlossen werden auf Antrag Beteiligter, wenn sie ihre Aufgaben nicht erfüllt, oder wenn die Mitgliederzahl unter drei herabsinkt. Sie kann unter Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften mit Genehmigung der Staatsbehörde auch selbst ihre Auflösung beschließen, wenn ihre Erhaltung nicht durch die Rücksicht, auf das öffentliche Interesse geboten ist. Der Auflösungsbeschluß bedarf im Zweifelsfalle der Zustimmung von zwei Dritteln der geladenen und erschienenen Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Stimmen in sich fassen müssen.

Die Beendigung der Genossenschaft wird nach außen erst wirksam mit einer von der Aufsichtsbehörde ausgehenden Verkündigung, die nur erfolgen darf, wenn die Genossenschaft die von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllt hat ⁴⁾.

6. Zur Durchführung eines vernünftigen Wasserflusses stellt das Gesetz eine Reihe von besonderen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen und Beschränkungen auf, indem es bezüglich der wichtigeren Gewässer dem Staate die Vollmacht erteilt, die erforderlichen Arbeiten von sich aus unter finanzieller Heranziehung der übrigen mitverpflichteten Interessenten zur Ausführung zu bringen. (Staatsflußbauberband) ⁵⁾.

a) Eine Verpflichtung zur Instandhaltung der fließenden Gewässer besteht in erster Linie für die berührten Gemeinden. Dieselben sind verbunden, innerhalb ihrer Gemarkung

α) diese Gewässer von Zeit zu Zeit von den Hindernissen des regelmäßigen Wasserlaufs zu räumen,

β) die zum Schutze der Ortschaft, der Gemarkung oder größerer Flächen gegen Uferangriffe, Uberschwemmung und Versumpfung, sowie zur Beseitigung eingetretener Störungen des Wasserablaufes erforderlichen Arbeiten auszuführen und zu unterhalten.

die Beitragsverpflichtungen als öffentliche Lasten im Sinne des RG. v. 24. März 1897 § 10 Ziff. 3 und 7. Bei der Zwangsgenossenschaft können zahlungsunfähige Mitglieder die Uebernahme ihres Grundstückes verlangen gegen Entschädigung seitens der Genossenschaft. § 78 des Ges.

1) § 59.

2) § 80.

3) § 62 des Ges. Zuständig ist in administrativer Hinsicht das Bezirksamt, in technischer Hinsicht die technische Bezirksbehörde. § 3 Ziff. 7, § 5 Ziff. 4 der Vollz. VO. zum RG.

4) Vgl. die §§ 63 u. ff. des Ges.

5) §§ 82—100.

Diese Verbindlichkeit der Gemeinden besteht indessen nur gegenüber dem Staate, dem Einzelnen kommt ein Rechtsanspruch auf deren Erfüllung nicht zu.

Gereichen die angeführten Arbeiten einer Nachbargemeinde zum Nutzen, so kann die letztere zu einer anteiligen Uebernahme der Kosten angehalten werden. Die Gemeinden haben ferner das Recht, den durch Einnahme aus den betreffenden Gewässern nicht gedeckten Aufwand für Schutzmaßregeln nach Verhältnis des Nutzens auf die Grundstückeigentümer ganz oder teilweise umzulegen¹⁾. Entstehen infolge vorhandener besonderer Anlagen (Stauwerke usw.) für den Wasserschutz besondere Schwierigkeiten, so kann auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen der dadurch verursachte Mehraufwand dem Besitzer dieser Anlagen von Seiten der Staatsbehörde auferlegt werden.

d) Neben den Gemarkungsgemeinden sind die Besitzer von künstlichen Wasserläufen oder von sonstigen der Wasserbenützung dienenden Anlagen (Wehre, Dämme, Ufermauern, Leitungen, Gräben), sowie der im Bereich eines Wasserlaufes gelegenen Hoch- und Tiefbauten (Straßen, Brücken, Eisenbahnen, Gebäude) dem Staate gegenüber verpflichtet, für die durch die öffentlichen Interessen oder durch überwiegende Interessen der Landeskultur oder der Industrie gebotene Instandhaltung Sorge zu tragen. Verursacht eine derartige Anlage eine Benachteiligung für die öffentlichen Interessen oder für die Grundstücke Anderer, so kann der Besitzer gegen entsprechenden Schadensersatz von der Verwaltungsbehörde dazu angehalten werden, die notwendigen Anordnungen vorzunehmen. Die ihrer Zweckbestimmung entkleideten oder drei Jahre hindurch unbenützten Anlagen können von der Verwaltungsbehörde im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Landeskultur, ohne daß eine Entschädigungspflicht Platz griffe, abgesprochen werden.

War beim Inkrafttreten des Wassergesetzes die Pflicht zur Instandhaltung in anderer Weise geregelt, so behalten diese Anordnungen oder Abmachungen bis auf weiteres ihre Gültigkeit. Auf Antrag der Beteiligten kann jedoch jederzeit eine Neuordnung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

c) Im Falle eines Notstandes, d. h., wenn zur Abwendung von Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen notwendig werden, haben alle benachbarten Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, die von der Polizeibehörde als erforderlich verlangte Hilfe durch Hand- und Spanndienste und Lieferung von Materialien und Geschirren zu leisten.

Den nicht mitbedrohten Gemeinden ist jedoch für die von ihnen geleistete Hilfe auf ihr Verlangen von den bedrohten Gemeinden eine durch den Bezirksrat näher festzustellende billige Entschädigung zu leisten.

Für Gewässer, bei denen Hochwasser häufiger auftreten, können die zur Sicherung der Hilfeleistung erforderlichen Maßnahmen im voraus durch generelle Vorschriften angeordnet werden²⁾.

d) Besondere Vorschriften im Interesse des Wasserschutzes bestehen weiter be-

1) Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung.

2) Vgl. die Wasserwehrrordnung v. 8. Decemb. 1899 (G.u.BdBl. S. 936 ff.) und die Ausführungsbestimmungen der Oberdirektion des W.u.Str.Baues in deren BdBl. 1900 S. 108.

züglich der Errichtung von Bauten in und an Gewässern ¹⁾.

Bei öffentlichen Gewässern bedürfen Bauten aller Art, soweit sie im Bereiche des Hochwassers liegen, wenn ihre Ausführung auf den Wasserabfluß oder auf den Eisgang eine ungünstige Einwirkung ausüben kann, der vorherigen behördlichen Genehmigung, die zeitlich beschränkt und im öffentlichen Interesse stets widerrufen werden kann ²⁾. Bei Geltendmachung des Widerrufs ist jedoch den Betroffenen im Zweifelsfalle von dem zur Instandhaltung des Gewässers Verpflichteten Entschädigung zu gewähren. Durch Verwaltungsvorschrift können diese Bestimmungen auch auf nicht öffentliche Gewässer ausgedehnt werden. Ebenso kann, soweit es im öffentlichen Interesse des Wasserschutzes geboten ist, von der Verwaltungsbehörde die Herstellung von Veranstaltungen baulicher oder anderer Art im Hochwassergebiet, auch wo eine Genehmigungspflicht nicht besteht, verboten oder die Beseitigung bereits ausgeführter Bauten angeordnet werden. Im letzteren Falle sind jedoch die Vorschriften des Enteignungsgesetzes zu beobachten.

e) Bei den größeren Wasserläufen sowie bei denjenigen Gewässern, die ihrer Eigenart wegen einer nachhaltigen Schutzarbeit benötigen, ist die Anordnung getroffen, daß die grundsätzlich von den Gemeinden darzubietenden Leistungen vom Staat übernommen werden.

Die betreffenden Gewässer, die in einer Anlage des Gesetzes genau verzeichnet sind, bilden einen besonderen Verband, den Staatsflußbauverband ³⁾.

Der Bereich dieses Verbandes deckt sich nicht mit dem Umfange der öffentlichen Flüsse; einzelne derselben oder Teile von ihnen werden außer Betracht gelassen, andererseits werden verschiedene nicht öffentliche Wasserläufe von ihm umfaßt. Mitunter erstreckt sich seine Tätigkeit auch nur auf einige Seiten der Schutzarbeit. Die nähere Abgrenzung derselben im einzelnen erfolgt jeweils bei der Feststellung und dem Vollzuge des Staatsvoranschlags.

Soweit der Staat eintritt, haben die Gemeinden Beiträge zu leisten. Die Kosten, welche lediglich mit Rücksicht auf die Schiff- und Floßfahrt aufgewendet werden, ebenso die Kosten der Beaufsichtigung aller Schutzbauten bleiben jedoch in vollem Umfange dem Staate zur Last.

Die Beiträge bemessen sich im Zweifelsfalle auf ein Drittel der für den betreffenden Wasserlauf staatlicherseits zu machenden Ausgaben und werden auf die Gesamtheit der bei dem einzelnen Gewässer beteiligten Gemeinden nach Maßgabe des innerhalb derselben zur Gemeindebesteuerung veranlagten Steuervertes des Liegenschafts- und Betriebsvermögens zuzüglich desjenigen der Gemeinde verteilt ⁴⁾.

Nach der Novelle zum Wassergesetz vom 19. Oktober 1906 ⁵⁾ werden jedoch

1) §§ 91, 92 des Ges.

2) Wasser- und Uferbauten, die unter der Leitung der technischen Staatsbehörden zu andern als Wasserbenützungszwecken ausgeführt werden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung nicht, wenn den Beteiligten zur Geltendmachung ihrer Interessen Gelegenheit gegeben worden, und die Pläne von der Zentralbehörde gutgeheißen sind. § 91 Abs. 6 des Ges.

3) §§ 93 u. ff. des Ges.

4) § 95 des Ges. Unter gewissen Voraussetzungen haben einzelne Gemeinden einen besonderen Vorausbeitrag zu leisten, andererseits können Ermäßigungen und selbst der gänzliche Nachlaß des Normalbeitrages bewilligt werden. §§ 96, 97 des Ges.

5) G.u.B.DBl. S. 631.

zu dem Aufwand für den Flußbau am Rhein, Medar und Main die Gemeinden nur insoweit herangezogen, als es sich um besondere Arbeiten handelt, welche im wesentlichen den Interessen der dem Fluß benachbarten Gemarkungen dienen ¹⁾. Die regelmäßigen Flußbaubeiträge sind damit auf die im Staatsflußbauverbände stehenden nicht schiffbaren Binnensflüsse beschränkt ²⁾.

Zum **D a m m b a u** haben diejenigen Gemeinden, deren Gemarkung durch den Damm geschützt wird, ganz allgemein die Hälfte des Aufwandes beizusteuern. Dient die Dammanlage mehreren Gemeinden, und können sich diese über die Verteilung der Kosten miteinander nicht verständigen, so erfolgt die Beitragsbestimmung von Amtswegen nach Maßgabe der Bedeutung der zu schützenden Objekte und der Größe der Gefahr.

Die Bezahlung der Flußbau- sowie diejenige der Dammbaubeiträge erfolgt in bestimmten Terminen an die vom Staate geführte Flußbaukasse. Bedürftigen Gemeinden kann eine bis zum Eintritt der finanziellen Erstattung währende Stundung zugebilligt werden. Die Gemeinden sind befugt, die auf sie entfallenden Beiträge wiederum auf die beteiligten Grundbesitzer ganz oder teilweise umzulegen.

7. Zur Ueberwachung der Durchführung der für die Benützung und Instandhaltung der Gewässer kraft öffentlichen Rechtes vorgeschriebenen Beschränkungen und Verpflichtungen finden seitens der technischen Behörden, eventuell im Benehmen mit den Verwaltungsbehörden, regelmäßig wiederkehrende Besichtigungen statt, deren Vornahme die Beteiligten zu dulden und wobei dieselben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen haben ³⁾.

Weiter ist zum Zweck der Gesetzesdurchführung eine Reihe von besonderen **S t r a f b e s t i m m u n g e n** aufgestellt, welche sich an die verschiedenen im Gesetze vorgesehenen polizeilichen Vorschriften und Anordnungen anschließen. Von den Verordnungen sind noch besonders zu nennen die unterm 8. Dezember 1899 erlassene **W a s s e r p o l i z e i o r d n u n g** ⁴⁾ und die Verordnung betreffend die **G e w ä s s e r - u n d D e i c h s c h a u o r d n u n g** vom gleichen Tage ⁵⁾.

8. Eine zum Teil vom allgemeinen Recht abweichende Regelung hat im Gesetze die Zuständigkeit der Behörden gefunden. Der Grundgedanke der getroffenen Anordnung ist der, daß die Entscheidung über die an einem Gewässer geltend zu machenden Befugnisse, soweit als irgend möglich, den Verwaltungsbehörden zukommen solle.

Bei allen Entschädigungsfragen dagegen sind die bürgerlichen Gerichte für zuständig erklärt.

Die zur Kontrolle der Verwaltung vorgesehene Anrufung der Verwaltungsgerichte geht in einzelnen Beziehungen über das gemeine Recht hinaus, bleibt aber andererseits wieder erheblich hinter demselben zurück. Eigenartig ist die Zulassung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen polizeiliche „Vorschriften“, die

1) § 93 a des Ges. Die betr. Beiträge wurden bereits vorher schon nicht mehr erhoben.

2) Vgl. die neue Fassung der Ueberschrift und des Textes der §§ 94 und 95.

3) § 101 des Ges.

4) G.u.BdBl. S. 939.

5) G.u.BdBl. S. 942.

sonst nur im Wege der Rekursbeschwerde angegriffen werden können, ferner die Einräumung einer nach außen wirkenden Gewaltbefugnis an die technischen Behörden.

a) Die zur amtlichen Tätigkeit auf dem Gebiete des öffentlichen Wasserrechts berufenen Verwaltungsorgane sind das Staatsministerium, das Ministerium des Innern, der Bezirksrat, das Bezirksamt sowie die wassertechnischen Mittel- und Bezirksstellen, außerdem, wo die Ortspolizei nicht von einer Staatsstelle verwaltet wird, die Ortspolizeibehörden. Die Kompetenz der einzelnen Organe und das von denselben einzuhaltende Verfahren sind, soweit das Gesetz keine unmittelbaren Bestimmungen enthält, durch die Vollz.B.D. näher geregelt ¹⁾. Besonders hervorgehoben ist im Gesetze die Zuständigkeit der *Verwaltungsbehörden* in folgenden Fällen, bei denen zu beschließen ist: 1. darüber, ob und inwieweit Teile eines Gewässers als öffentliche zu behandeln sind, und welche Nutzungen an einem Gewässer stattfinden; 2. über die Maßregeln in Notfällen und im Notstand; 3. über die Art und den Umfang des Gemeingebrauchs und der den Anliegern öffentlich-rechtlich zustehenden Nutzungen, 4. über die Gestattung wasserrechtlicher Zwangsbefugnisse und der zu ihrer Durchführung dienenden Vorarbeiten; 5. über das Eigentum und die öffentlich-rechtlichen Nutzungsbefugnisse der Gemeinden an den Gewässern; 6. über Streitigkeiten hinsichtlich der Wassernutzung der An- und Hinterlieger, sowie über die Geltendmachung der aus behördlichen Anordnungen hinsichtlich der Wasserbenutzung sich ergebenden Berechtigungen und Verpflichtungen; 7. über die Verbindlichkeiten im Interesse des Wassersehuzes und der Entwässerung; 8. über Streitigkeiten aus den wassergenossenschaftlichen Rechtsverhältnissen. Erscheint es als angemessen, eine für mehrere Bezirke übereinstimmende Regelung zu erlassen, so ist mangels Einigung der betreffenden Bezirksräte zur Erlassung der Vorschrift durch Abordnung der Amtsvorstände und eines entsprechenden Bruchteils der Bezirksräte ein *gemeinschaftlicher Bezirksrat* zu bilden ²⁾.

In den genannten Fällen ist mit Ausnahme von Ziffer 1 und 2 gegen die Verwaltungsentschließung auch ein Anrufen des *Verwaltungsgerichtshofes* gestattet ³⁾, ohne Rücksicht darauf, ob jene Entschließung von einer allgemeinen Verwaltungsbehörde oder von einer technischen Stelle aus ergangen. Die Zuständigkeit dieses Gerichtshofes ist weiter begründet, wenn eine über die Wasserverteilung und über den Gebrauch und die Instandhaltung von Stauanlagen usw. erlassene bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift mit der Behauptung angegriffen wird, daß die diesen Vorschriften zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen verletzt seien. Andererseits ist die verwaltungsgerichtliche Klage in einzelnen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen ⁴⁾, insbesondere ist das in § 4 Ziff. 1 des *WRPflG.* allgemein gewährte Klagerecht gegen polizeiliche Verfügungen der Bezirksamter und Bezirksräte auf dem Gebiete des Wasserrechtes grundsätzlich ver sagt ⁵⁾.

1) Vollz.B.D. zum *WG.* v. 8. Dezember 1899 (*G.u.B.D.H.* S. 897).

2) § 109 des *Ges.* Vgl. dazu die Ausführungen von *Thoma a. a. O.* S. 407.

3) § 110 des *Ges.* Also auch über die Art und den Umfang des Gemeingebrauchs (§ 12).

4) So z. B. bei der Zulassung von Vorarbeiten für die Geltendmachung wasserrechtlicher Zwangsbefugnisse und bei Entscheidungen über die bedürftigen Gemeinden zu gewährenden Ermäßigungen der Flußbaubeiträge.

5) § 110 Abs. 6. Die Gerichte sind weiter an die von der Verwaltungsbehörde vorgenommene Feststellung des Kreises der Beteiligten gebunden § 110 Abs. 5.

Ueber alle *Entschädigungsansprüche*, die das Gesetz (schlechtweg als privatrechtliche erklärt, entscheiden die bürgerlichen Gerichte ¹⁾).

b) Vorbehaltene, durch das Wassergesetz nicht berührte, Bestimmungen landesrechtlicher Art finden sich, abgesehen von den Fischereigesetzen in dem Gesetz vom 23. Mai 1856 über Rheinverlandungen am badisch-elsässischen und vom 11. Februar 1870 über den badisch-bairischen Rhein. Die §§ 94—99 des Forstgesetzes vom 15. Nov. 1833, welche sich mit den Waldungen an Flußufnern befassen, statuieren zugunsten des Staatsflußbauverbandes ein Recht zur Inanspruchnahme des zwischen den Ufern und dem Hochgestade wachsenden Holzes für Zwecke des Flußbaues ²⁾.

Ueber den Schutz der Sool-, Mineral- und Thermalquellen enthalten die §§ 2, 3 und 6 des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 besondere Vorschriften ³⁾.

Die über die Gewässer getroffenen völkerrechtlichen Vereinbarungen beziehen sich auf die Schiff- und Floßfahrt. Auf dieselben wird an anderer Stelle zurückgekommen werden. Mit den Rheinverlandungen beschäftigt sich auch der unterm 5. April 1840 zwischen Baden und Frankreich abgeschlossene Rheingrenzvertrag ⁴⁾.

10. Durch Landesherrliche B.D. vom 14. Mai 1908 ⁵⁾ wurde zur Beratung des Ministeriums des Innern in Angelegenheiten, welche den Ausbau der bestehenden und die Anlage neuer Wasserstraßen, sowie die wirtschaftliche Ausnützung der öffentlichen und nichtöffentlichen Gewässer betreffen, ein *Wasserwirtschaftsrat* errichtet, der aus Mitgliedern der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, der Forst- und Domänenverwaltung, aus Lehrern der drei Hochschulen, aus Vertretern der Handelskammern, Handwerkskammern, der Landwirtschaftskammer, der Städteordnungsstädte, der mittleren Städte, der Kreisaußschüsse, der Fischereivereine, der Groß- und Kleinschiffahrtstreibenden, sowie aus besonderen vom Ministerium ernannten Mitgliedern besteht. Die Hochschulvertreter, die aus den Lehrern der Volkswirtschaft, des Wasserbaues, der Wasserkraftanlagen und der Elektrotechnik zu entnehmen sind, werden vom Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts berufen, die Korporationsvertreter werden gewählt, die Vertreter des Schiffahrtsgewerbes werden ernannt. Den Vorsitz führt im Zweifelsfall der Direktor des Wasser- und Straßenbaues. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf durch das Ministerium des Innern. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig; ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre ⁶⁾.

§ 111. *Das Bauverwaltungsrecht* ⁷⁾. I. *Vorbemerkung*. Zu einer zusammenfassenden gesetzgeberischen Behandlung der Vorschriften des öffentlichen Rechtes, welche die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses zum Gegenstande haben, ist es in Baden bisher nicht gekommen.

1) § 111 des Ges.

2) Reg. Bl. 1834 S. 5, 1856 S. 201, G.u.B.D.Vl. 1870 S. 188.

3) G.u.B.D.Vl. S. 447.

4) Reg. Bl. S. 129.

5) G.u.B.D.Vl. S. 199.

6) Die näheren Vollzugsvorschriften über die Wahlen enthält die B.D. vom 10. Juli 1908 (G.u.B.D.Vl. S. 3169). Für die Vertreter der Handels-, Handwerkskammern und der Kreisaußschüsse sind Wahlbezirke gebildet.

7) Vgl. *Schlusser*, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften im Großh. Baden, IV. Aufl. bearb. von J. W. Franz, R. 1907; die Landesbauordnung vom 11. Sept. 1907: Kommentar von F. J. Roth, R. 1907; Das bad. Ortsstraßenrecht von Walz, Heidelberg 1900; *Dornier* und *Seing* a. a. O. §§ 56 und 70.

Nach wie vor gehen diejenigen einschlagenden Rechtsnormen, welche sich nur mit der polizeilichen Seite des Gebietes befassen, selbständig neben denjenigen einher, die sich mit der Pflege des Bau- und Wohnungswesens beschäftigen, und selbst auf dem rein polizeilichen Gebiete laufen zusammengehörende Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen getrennt auseinander.

Die b a u p o l i z e i l i c h e n Vorschriften finden ihre gesetzliche Grundlage der Hauptsache nach immer noch im § 116 des PStrGB., der in seinem Abs. 1 der verordnenden Gewalt die Vollmacht gibt, allgemeine Vorschriften über die Baulinie, die Festigkeit, Feuerficherheit und Gesundheit der Bauten zu erlassen, der weiter die örtlichen Bauordnungen zur besonderen Behandlung der für ihren Bereich bedeutungsvollen Interessen ermächtigt, und der endlich den Baupolizeibehörden insbesondere auch die Befugnis verleiht, auf Grund der ergangenen Verordnungen oder Vorschriften unter Strafschutz gestellte Einzelanordnungen zu erlassen.

Ergänzend treten als gesetzliche Quellen jener Vorschrift des PStrGB. vor allem einige Bestimmungen des im Jahre 1868 ergangenen und letztmals durch eine Novelle vom 15. Oktober 1908 ¹⁾ abgeänderten und erweiterten Ortsstraßengesetzes zur Seite.

Der § 116 des PStrGB. in seinem nachträglich (im Jahre 1896) aufgenommenen Absatz 2 im Zusammenhalt mit § 136 und dem im Jahre 1873 ²⁾ beschlossenen § 87 a PStrGB. bildet auch die Grundlage des geltenden R e c h t e s d e r W o h n u n g s p o l i z e i, das zuerst in der V.D. vom 27. Juni 1874 ³⁾ einer Behandlung unterzogen wurde, nunmehr aber mit dem Rechte der Baupolizei durch die V.D. vom 11. Sept. 1907 ⁴⁾ (die sogen. Landesbauordnung) in einer einheitlichen und ziemlich erschöpfenden Art und Weise ausgestaltet worden ist ⁵⁾.

Die Rechtsvorschriften über die P f l e g e des Bau- und Wohnungswesens finden sich in dem oben angeführten Ortsstraßengesetze, welches durch das Enteignungsgesetz eine gewisse Ergänzung erfährt.

II. D a s R e c h t d e r B a u p o l i z e i. Von den hier einschlagenden Bestimmungen, mit denen sich in erster Linie die Abschnitte I bis III der neuen Landesbauordnung ⁶⁾ befassen, sind diejenigen über die Gesundheit, die Festigkeit, über die Verkehrs- und über die Feuerficherheit der Bauten beinahe ausschließlich unmittelbar durch die Verordnung selber in erschöpfender Weise getroffen ⁷⁾. Für die übrigen Gebiete des Baupolizeirechtes, das sich auf die Behandlung sozialer und ästhetischer

1) G.u.V.DBl. S. 605. Ldh. V.D. vom 10. Dezember 1908 (G.u.V.DBl. S. 639).

2) Gef. v. 21. Dezemb. 1873 und Gef. v. 17. Juni 1896.

3) G.u.V.DBl. S. 353.

4) G.u.V.DBl. S. 385.

5) Neben der V.D. kommen vor allem noch in Betracht die nicht zur Aufhebung gelangten Bestimmungen der V.D. v. 27. Juni 1874; die einschlagenden Vorschriften der D. Gew.Ordg. und die auf Grund derselben erlassenen Verordnungen, so insbesondere auch die V.D. über die Einrichtung und den Betrieb von Mädereien v. 1. Oktob. 1906 (G.u.V.DBl. S. 458); vgl. ferner die V.D. über die Einrichtung von Schlächtereien v. 16. Juni 1876, über die Anlage usw. von Krankenanstalten v. 15. Juni 1898; über die Schulhausbaulichkeiten vom 14. Nov. 1898 bezw. 1. Juni 1908 und die neben den Unfallverhütungsvorschriften einhergehende V.D. über den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen vom 29. Februar 1904 (G.u.V.DBl. S. 15).

6) Die §§ 1—145.

7) Besonders eingehend sind die Hofvorschriften, die auch sogenannte Gemeinschaftshöfe zulassen, die Bestimmungen über Gebäudehöhe, Geschoszahl, Hintergebäude, sowie über Brandmauern und Feuerungseinrichtungen. §§ 22—32; 50—60; 74—105 V.D.

Fragen erstrecken darf, sind zumeist nur allgemeine Richtpunkte angegeben und gewisse Mindestanforderungen gestellt, welche durch lokale (bezirks- oder ortspolizeiliche) Vorschriften weiter ausgebaut und verschärft, nicht aber abgeschwächt werden dürfen¹⁾. Örtliche Bauordnungen können überall erlassen werden, wo es die eigenartigen klimatischen, gesundheitlichen und sozialen Verhältnisse der einzelnen Ortschaften als wünschenswert erscheinen lassen. In denselben können weitgehende Anforderungen an die Schönheit der Bauten gestellt, auch sollen, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, die offene Bauweise, die Reihenbauweise unter Festsetzung sogenannter hinterer Baufluchtlinien vorgeschrieben und Vorschriften erlassen werden, die geeignet sind, die heimische Bauweise, sowie die Errichtung von Einfamilienhäusern zu fördern oder Verunstaltungen des Ortsbildes oder die Beeinträchtigung wertvoller Baudenkmale oder Naturdenkmale zu verhindern²⁾. Für gewisse Fälle ist die Erlassung der als „Ergänzung der allgemeinen Landesbauordnung dienenden orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften ausdrücklich zur Pflicht gemacht³⁾.

Daneben ist aber, was auch bisher schon Rechtsens war, den staatlichen Baupolizeibehörden die Befugnis vorbehalten, da wo „infolge der eigentümlichen Beschaffenheit oder Bestimmung der Bauten oder der Baugrundstücke“ die allgemeinen Vorschriften nicht genügen, „um Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen⁴⁾ zu schützen“, durch Verfügung im Einzelfall das Nötige anzuordnen. Ferner ist dem die neuen Vorschriften durchziehenden Bestreben, eine möglichst weitgehende Individualisierung der Bebauungsweise zuzulassen, dadurch Rechnung getragen, daß nicht nur dem Ministerium sondern auch den beim Erlaß der lokalen Vorschriften mitwirkenden Organen die Befugnis zuerkannt wurde, auch da, wo dies im Einzelfall nicht ausdrücklich vorgesehen ist, im Wege der Dispenserteilung Ausnahmen von den bestehenden allgemeinen Vorschriften zuzulassen⁵⁾.

Besonders festgelegt durch das Ortsstraßengesetz sind die Vorschriften über die Feststellung der Baufluchten an den Ortsstraßen, über die Wirkungen dieser Feststellung, auch soweit das Gebiet der Baupolizei in Frage kommt, über die Beschränkung des Bauens außerhalb bestehender Ortsstraßen und über die Sicherung der Durchführung der im Einzelfalle übernommenen besonderen baupolizeilichen Verpflichtungen. Die allgemeine F e s t s t e l l u n g d e r B a u f l u c h t e n hat in dem später zu erwähnenden für die Anlage neuer Ortsstraßen vorgesehenen Planfeststellungsverfahren oder doch nach dessen Vorschriften zu geschehen⁶⁾. Eine Einzelfestsetzung der Bauflucht darf nur an bereits bestehenden Ortsstraßen und nur dann erfolgen, wenn die öffentlichen Interessen nicht eine allgemeine Feststellung als geboten er-

1) § 2 der LBO.

2) Vgl. §§ 109, 30, 33, 34 LBO. Für höhere und rauhere Gebirgsgegenden oder für Orte mit zerstreuter Bebauung können von den allgemeinen Vorschriften weitgehende Befreiungen zugelassen, auch z. B. Strohdächer gestattet werden. § 110 LBO.

3) So zur Bestimmung der Baudichtigkeit (Bildung von Bauklassen usw. § 32 LBO.).

4) § 3 Abs. 1 LBO. Gemeint ist das Eigentum von Personen.

5) § 4 LBO. Bei ort- und bezirkspolizeilichen Vorschriften genügt es, wenn das Bezirksamt und der Gemeinde- bzw. Bezirksrat zustimmen; einer Mitwirkung des Landeskommissärs bedarf es nicht. Weitgehende Dispensbefugnisse sind den Bezirksämtern bei Bauten zu vorübergehenden Zwecken eingeräumt. § 3 Abs. 2 LBO.

6) §§ 2—5 des Ges. Mit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens kann der Ausspruch einer Bau sperre erfolgen, die sich im Zweifel auf die Dauer eines Jahres erstreckt. § 6.

scheinen lassen ¹⁾). Die Bauflucht hat nicht nur die allgemein übliche verbotende Wirkung, von der bezüglich kleinerer Ausbauten und unbedeutender nur widerruflich zugelassener Bauwerke Ausnahmen bewilligt sind, sondern sie begründet auch für das an die Fluchtlinie angrenzende Gelände auf Bauplatztiefe den positiven Baufluchtenzwang ²⁾).

Auf Grundstücken, die nicht an einer bestehenden Ortsstraße liegen, dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn die nötigen Garantien für Zugänglichkeit, Wasserversorgung, Abwasserleitung und Beleuchtung gegeben sind ³⁾). In Gemeinden, in denen für das Wohnungsbedürfnis durch Bereitstellung oder Planung von Ortsstraßen genügend Vorkehrung getroffen ist, kann die Errichtung von Bauten außerhalb des Bereiches dieser Straßen durch ortspolizeiliche Vorschrift vollständig untersagt werden; wo es zum Erlaß einer solchen Vorschrift nicht gekommen ist, können wenigstens im Einzelfall durch Verfügung der Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderates solche Bauten verboten werden, deren Errichtung selbst-, sicherheits-, feuer-, gesundheits- oder verkehrspolizeiliche Interessen gefährden, die das Landschaftsbild oder bedeutungsvolle Baudenkmäler zu beeinträchtigen geeignet sind, oder endlich der Fortführung der Ortsstraßenpläne oder bestehender Ortsstraßen Hindernisse bereiten würden ⁴⁾).

Der Sicherung der Durchführung besonderer baupolizeilicher Verpflichtungen ⁵⁾ dienen die in den einzelnen Gemeinden zu führenden **B a u l a s t e n b ü c h e r**, deren Inhalt mit dinglicher Wirkung ausgestattet ist.

Für das baupolizeiliche **V e r f a h r e n** gilt allgemein das Genehmigungsprinzip; das vordem für minderwichtige Bauten zugelassene Anzeigeverfahren ist beseitigt. Für gewisse besonders genannte unbedeutendere Bauarbeiten tritt die Verpflichtung zur Einholung einer Genehmigung nur ein, wenn dies durch die Ortsbauordnung ausdrücklich vorgeschrieben wird ⁶⁾).

Bei der Prüfung der einzelnen Baugesuche ist der Behörde vor allem auch eine scharfe Kontrolle der Person des verantwortlichen Bauleiters zur Pflicht gemacht. Ein solcher kann nicht nur aus den reichsrechtlich zugelassenen Gründen sondern auch bei einfacheren Bauten zurückgewiesen werden, wenn er nicht die genügenden Kenntnisse besitzt, oder nur zum Schein genannt ist. Für Kaminbauten werden nur die technischen Leiter berufsmäßiger Kaminbauunternehmungen zugelassen ⁷⁾).

Ueber die einzelnen Baugesuche sind die Nachbarn und die Eigentümer der

1) § 7 des Gef.

2) § 9 des Gef. Untersagt sind nicht nur Neubauten, sondern auch Um- und Ausbauten, die mit der Fluchtlinie im Widerspruch stehen. Vom positiven Zwang können durch die Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderates Ausnahmen bewilligt werden.

3) § 9 des Gef. §§ 8—21 LBD. Eine besondere Ansiedelungsgenehmigung ist in Baden nicht einzuholen.

4) § 12 des Gef. Besondere Vorschriften gelten über Bauten in der Nähe von Eisenbahnen (§ 29 des Gef.), ferner über Bauten an öffentlichen Wegen, die nicht zugleich Ortsstraßen sind (§ 31 Straß.Gef.), in der Nähe von Waldungen (Forstgesetz §§ 57 ff.), in der Nähe von Wasserläufen (Wass.Gef. §§ 86, 91 u. ff.) und von Friedhöfen (B.D. vom 20. Juli 1882, G.u.B.DBl. S. 202).

5) Die sich nicht schon aus den allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften ergeben, sondern im Einzelfall auf Verlangen der Baupolizeibehörde dieser oder der Gemeindebehörde gegenüber vom Bauherrn übernommen wurden. Die Baulastenbücher werden nur da angelegt, wo ein Bedürfnis dafür besteht; sie sind öffentliche Bücher. § 27 des Gef. Eine besondere Vollzugsvorschrift ist in Vorbereitung. (Siehe unten im Nachtrag.)

6) §§ 123 u. ff. LBD.

7) Vgl. §§ 35, 35 a, 53 a, 54 D. G.D. (Fassung der Novelle vom 7. Jan. 1907) und LBD. § 125 c, § 127 Abs. 3.

gegenüberliegenden Grundstücke zu hören; Einsprachen sollen, soweit als möglich, im Wege der gütlichen Verhandlung erledigt werden.

Die Baugenehmigung erlischt, wenn nicht vor Ablauf eines Jahres seit ihrer Aushängung mit dem Bau begonnen ist. Sie kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben erteilt ist ¹⁾.

Als örtliche Baupolizeibehörde fungiert in denjenigen Gemeinden, in denen die Ortspolizei nicht von einer staatlichen Stelle verwaltet wird, die vom Bürgermeister und einem oder mehreren Mitgliedern des Gemeinderates gebildete Ortsbaukommission, in die, wenn nötig, noch Fachmänner berufen werden können und die ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit faßt. Die Tätigkeit dieser Kommission beschränkt sich jedoch im wesentlichen auf die Prüfung der Baugesuche und auf die Ueberwachung der Bauausführungen. Die entscheidenden Verfügungen (Erteilung der Baugenehmigung, zwangsweise Beseitigung bauordnungswidriger Zustände usw.) ist dem für die Gemeinde zuständigen Bezirksamte vorbehalten, dem als Sachverständiger ein Bezirksbaukontrolleur zur Seite steht ²⁾. In den Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung wird die Baupolizei vom Bezirksamte gehandhabt. Zur Prüfung der Baugesuche und Vorbereitung örtlicher Bauvorschriften sind auch hier Ortsbaukommissionen eingerichtet, denen außer dem Amtsvorstande, als Vorsitzenden, der staatliche Baupolizeibeamte, Mitglieder des Stadtrates und der für das Stadtgebiet besonders bestellte Ortsbaukontrolleur angehören ³⁾.

Für gewisse wichtigere Entschliessungen ist die Mitwirkung des Bezirkrates vorgeschrieben, der auch über das gegen die bezirksamtlichen Verfügungen ergriffene Rechtsmittel der Beschwerde oder Einsprache zu entscheiden hat ⁴⁾.

Die Bezirksbaukontrolleure werden vom Bezirksamte, die Ortsbaukontrolleure vom Stadtrat angestellt. Die Anstellung der Ortsbaukontrolleure bedarf jedoch der bezirksamtlichen Bestätigung, die aber nur versagt werden soll, wenn hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Befähigung Bedenken bestehen ⁵⁾. Die Dienstaufsicht über beide Arten von Kontrolleuren führt das Bezirksamt. Der Ortsbaukontrolleur kann, auch wenn er nicht bloß widerruflich angestellt ist, nach Anhörung der Bezirksbauinspektion und des Stadtrates wegen Unbrauchbarkeit vom Bezirkrate entlassen werden. Dem Ministerium bleibt vorbehalten, an Stelle der erwähnten Beamten von sich aus staatliche Baukontrolleure unmittelbar anzustellen.

1) Vgl. die Ausführungen oben im Text zu § 71. Die hier erwähnte Zurücknahme wirkt extunc. Daher können die Bauten eventuell von Amts wegen abgebrochen werden. § 137 LVO.

2) §§ 111—114; 116 u. ff. LVO. Von der allgemeinen Bauaufsicht sind befreit die Bauten der Staats- und der Militärverwaltung, die unter der Aufsicht von technischen Behörden ausgeführt werden. §§ 142—144 LVO. Die innerhalb eines Bahngbietes zu erstellenden rein bahntechnischen Anlagen unterliegen auch nicht der Genehmigungspflicht.

3) §§ 115, 121 LVO. Zur Begutachtung der Entwürfe von Vorschriften, in denen ästhetische Fragen behandelt werden, sind besondere Sachverständige zuzuziehen, eventuell auch besondere Künstlerkommissionen zu bilden (§ 35 LVO.).

4) § 118 LVO. Gegen die Entscheidung des Bezirkrates finden die allgemeinen Rechtsmittel statt (§ 28 Verf. O. und § 4 Ziff. 1 BVPfG.).

5) Die Bezirksbaukontrolleure werden widerruflich angestellt, die Ortsbaukontrolleure meistens als vollbeschäftigte städtische Beamte oder Gemeindebedienstete. Die Vergütungen für die Dienstleistungen des Bezirksbaukontrolleurs sind von den Bauherren zu leisten nach den für die Erhebung der Verwaltungsgebühren geltenden Grundsätzen. Die Gemeinden können jedoch einen Teil der Gebühren übernehmen; andererseits steht es den Stadtgemeinden frei, die von ihnen zunächst zu bestreitenden Kosten der Ortsbaukontrolle auf die Beteiligten abzuwälzen. §§ 170 ff. LVO.

III. Die im Abschnitt IV der LBD. zusammengefaßten Vorschriften über die **Wohnungspolizei**¹⁾ stellen zunächst für die Benützung von Gebäuden zu Wohnzwecken jeder Art, vor allem zur Vermietung an Schlafgänger gewisse Mindestanforderungen auf, die sich den auch anderwärts in Deutschland in neuerer Zeit angenommenen Grundsätzen anschließen, und verleihen den Gemeinden die Befugnis, diese Vorschriften durch ortspolizeiliche **Wohnungsordnungen** näher auszugestalten.

In den größeren Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern haben fortlaufende Wohnungsuntersuchungen stattzufinden, deren Plan nach Anhörung des Gemeinderates vom Bezirksrate festzusetzen ist, und die von besonders zu bildenden **Wohnungskommissionen** vorzunehmen sind. In den kleineren Gemeinden hat die Ortsbaukommission die Aufgabe der Wohnungskommission zu erfüllen. Den besonderen Wohnungskommissionen gehören außer den von der Gemeinde zu berufenden Personen der Bezirksarzt, das für die Gemeinde zuständige Bezirksratsmitglied sowie der Bezirkspolizeibeamte kraft Gesetzes als Mitglieder an; gegebenenfalls können in die Kommission auch die Stadtärzte und Armenbezirksvorsteher berufen werden. Den Vorsitz führt der Staatspolizeibeamte oder der Bezirksarzt. Als technische Beamte stehen der Kommission in erster Linie die Baukontrolleure zur Seite; es können aber auch besondere **Wohnungskontrolleure** bestellt werden.

Die Wohnungsaufsicht erstreckt sich auf sämtliche zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäude und Gebäudeteile. Der Vollzug der hierbei als notwendig erkannten Maßnahmen ist Sache des Bezirksamtes, das auch von Amts wegen einzuschreiten befugt ist, bei der Durchführung seiner Anordnungen jedoch den Betroffenen die Befolgung der amtlichen Befehle durch Gewährung von Fristen erleichtern soll.

IV. Von den Vorschriften, welche die **Pflege** des Bauwesens zum Gegenstande haben und die, wie erwähnt, im Ortsstraßengesetze festgelegt sind, befassen sich die einen mit der Fürsorge der zur ortshaftlichen Besiedelung notwendigen Anbau- oder Ortsstraßen, denen die dem Anbau dienenden öffentlichen Plätze gleichstehen; die anderen sind bestrebt, das von den Ortsstraßen umschlossene Baugelände in die zum vernünftigen Anbau erforderlichen Formen zu bringen. (Neueinteilungs- oder Umlenungsverfahren.) Gesetzliche Vorschriften darüber, daß einzelne Private oder Selbstverwaltungskörper zur unmittelbaren Beschaffung von Wohnräumen oder zur Unterstützung anderer diesem Zwecke bestimmter Unternehmungen verpflichtet seien, bestehen in Baden nicht.

1. Die Fürsorge für die **Beschaffung der nötigen Ortsstraßen** wird dadurch bewirkt, daß nicht nur den Gemeinden nochmals ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt ist, diese Straßen mit allen notwendigen Zubehörden anzulegen und zu unterhalten, sondern auch den Privaten das Recht eingeräumt worden, wenn die Gemeinde sich zurückhält, an deren Stelle die Inplanlegung neuer Straßen zu

1) §§ 146—169. Der genannte Abschnitt trägt die Ueberschrift „Wohnungswesen“ und zerfällt in zwei Abteilungen: A. Benützung der Wohnräume §§ 146—159 und B. Wohnungsaufsicht §§ 160—169.

betreiben. Dabei genießen die Gemeinden das Recht, die Pläne für die künftige Ausgestaltung dieser Straßen schon im voraus in bindender Weise zur Feststellung bringen zu können, während sie zur Straßenherstellung selber erst im Bedürfnisfalle verpflichtet sind ¹⁾. Weiter ist ihnen die Befugnis eingeräumt, unter Umständen die Kosten der gesamten Straßenanlage nebst der ersten (fünfjährigen) Unterhaltung auf diejenigen zu überwälzen, die als Angrenzer von der Straße in erster Linie Vorteil ziehen ²⁾. Den hieraus sich ergebenden Beschränkungen und Verbindlichkeiten der Anlieger entsprechen dann aber auch wieder gewisse Berechtigungen, welche insbesondere für den Fall einer nachträglichen Aenderung der Straße oder des Planes die Eigentümer der etwa erstellten Neubauten vor Verlusten schützen sollen ³⁾. Auf eine nähere Behandlung der verschiedenen hier einschlagenden Fragen wird bei der Darlegung des Wegerechtes (§ 113) zurückzukommen sein.

2. Die **Bauplatzumlegung** oder die **Neueinteilung von Baugrundstücken**⁴⁾ ist dann zulässig, wenn „die Lage, die Form oder der Flächengehalt der Grundstücke im Bereiche eines Ortsstraßenplanes oder einer bestehenden Ortsstraße eine angemessene Bebauung hindern“. Erfordert wird weiter, daß die Umlegung vom Gemeinderat beantragt wird, daß ihre Vornahme im öffentlichen Interesse liegt, und daß ihr mehr als die Hälfte der beteiligten Grundeigentümer, die zugleich mehr als die Hälfte der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen, zustimmen.

Die **Durchführung** der Neueinteilung geschieht in folgender Weise: die Gesamtheit der in Betracht kommenden Grundstücke wird mit Einschluß der etwaigen überflüssig werdenden öffentlichen Wege zu einer Masse (Bruttomasse) vereinigt, aus welcher zunächst unter prozentualer Belastung der beteiligten Grundstücke ⁵⁾ das für künftige Straßen und Plätze erforderliche Gelände ausgeschieden wird. Die dann verbleibende Nettomasse wird derart verteilt, daß jeder Eigentümer an dem Gesamtwert dieser Masse den gleichen prozentualen Anteil erhält, den er am Gesamtwert der Bruttomasse besessen. Bei der Zuweisung der neuen Besitzstücke soll tunlichst auf die bisherigen individuellen Verhältnisse der einzelnen Grundstücke Rücksicht genommen werden, und nur ausnahmsweise soll zum Ausgleich nicht zu vermeidender Wertunterschiede eine Geldentschädigung eintreten, die dem einzelnen Besitzer von der Gemeinde oder von dem bevorzugten Eigentümer an die Gemeinde zu entrichten ist. Ein direkter Ausgleich zwischen den Beteiligten findet nicht statt. Grundstücke, die für sich allein zur Bebauung nicht ausreichen und auch mit anderen Stücken desselben Eigentümers nicht zusammengelegt werden können (sogen. Kleinstücke),

1) §§ 1—10 Ortsstr. Ges.

2) §§ 22—26 Ortsstr. Ges.

3) § 30 des Ges.

4) §§ 13—21 Ortsstr. Ges. Diese Einrichtung gelangte erstmals durch die Novelle zum Ortsstr. Ges. vom 6. Juli 1896 zur Einführung. Das Ges. v. 15. Okt. 1908 hat dieselbe in manchen Beziehungen einer Aenderung unterworfen, so vor allem in der Hinsicht, daß es nach dem Vorbilde der *lex Adickes* (Preuß. Ges. v. 28. Juli 1902) das Straßengelände in der Regel unentgeltlich auf die Gemeinden übergehen läßt; es hat dafür aber die Durchführung des Verfahrens von der Zustimmung der Mehrheit der Beteiligten abhängig gemacht. Sind nur *zwei* Eigentümer beteiligt, so kann das Verfahren künftighin keine Anwendung mehr finden. Eine (übrigens nicht notwendige) reichsrechtliche Deckung des Verfahrens enthält Art. 113 GG. zum BGB.

5) D. h. nach Verhältnis des Flächenmaßes der eingebrachten Grundstücke.

sind von der Gemeinde zu erwerben und zur Aufteilung in die Masse einzuwerfen. Das künftige Straßengelände geht, soweit es ein Drittel der von den Eigentümern eingeworfenen Grundfläche nicht übersteigt, unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde über, für das darüber hinausgehende Maß ist Entschädigung zu leisten. Die Ermittlung der Wertanschläge und Entschädigungsbeträge erfolgt nach den Grundsätzen des Enteignungsgesetzes¹⁾.

Das bei der Neueinteilung einzuhaltende *V e r f a h r e n*²⁾ beginnt mit der vom Gemeinderat unter Bezug der Beteiligten und sachverständiger Personen vorzunehmenden Aufstellung des Planes über die Neueinteilung und die Wertausgleichung. Sämtliche Vorarbeiten sind sodann in einer vom Gesetze genau bestimmten Form zunächst dem Bezirksamte zur vorläufigen Prüfung und Herbeiführung der Abstimmungstagfahrt zu unterbreiten³⁾.

Das bei der Vorbereitung und Abhaltung dieser Tagfahrt zu beobachtende Verfahren ist demjenigen der Feldbereinigung nachgebildet. Um Störungen oder Erschwerungen des Unternehmens zu verhindern, ist der Baupolizeibehörde die Befugnis eingeräumt, in der Zeit von der Einkunft des gemeinderätlichen Antrages bis zur endgültigen Erledigung des Verfahrens in dem Neueinteilungsgebiete die Errichtung von Bauten zu untersagen.

Ueber das von dem Bezirksamte vorgeprüfte und von der vorgeschriebenen Mehrheit gebilligte Unternehmen ist weiter eine gutachtliche Äußerung des Bezirksrates zu erheben, die, wenn sie sich gegen das Vorhaben ausspricht, mittels einer vom Ministerium des Innern endgültig zu verbescheidenden Beschwerde angefochten werden kann. Lautet das Gutachten günstig, so hat das Ministerium des Innern, wenn es der Meinung ist, daß die geplante Neueinteilung im öffentlichen Interesse liege und angemessen sei, über die erhobenen Einwendungen, die spätestens während der Abstimmungstagfahrt angebracht sein müssen, sowie über die nötig werdende Abtretung von Kleinstücken, eine Entscheidung des Staatsministeriums herbeizuführen. Ist das Ministerium des Innern jedoch der Ansicht, daß ein öffentliches Interesse nicht vorliege, oder daß die erhobenen Einsprachen begründet seien, so hat es, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium, zu verfügen, daß das Verfahren beruhen solle. Mit dem Erlaß der staatsministeriellen Entschließung ist der Gemeinderat an die Durchführung des Unternehmens gebunden.

Gegen die Entscheidung des Staatsministeriums ist ebensowenig wie im Enteignungsverfahren ein Rechtsmittel gegeben, jedoch können die vom Verfahren betroffenen Eigentümer, wenn der ihnen gewordene Erfaß den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, binnen einer Frist von zwei Monaten bei den bürgerlichen Gerichten Klage auf Geldentschädigung gegen die Gemeinde erheben⁴⁾.

Nach endgültiger Erledigung des Verfahrens erklärt das Ministerium des Innern den Plan über die Neueinteilung für vollzugsreif, indem es zugleich den Zeitpunkt

1) § 14 des Ges.

2) §§ 15—18 des Ges.

3) Als Eigentümer werden diejenigen beigezogen, die als solche im Grundbuch eingetragen sind, soweit nicht im Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs vermerkt ist.

4) § 17 des Ges. Bis zum Erlaß des neuen Gesetzes war hier die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet.

bestimmt für den Uebergang des Eigentums und der Rechte dritter Personen, der kraft Gesetzes geschieht und mit Wirksamkeit gegen Dritte ¹⁾. Werden die etwa streitigen Entschädigungsbeträge hinterlegt, so kann die Vollzugserklärung schon vor dem endgültigen Austrage der Rechtsstreite erfolgen. Für die materielle Behandlung der auf den Grundstücken ruhenden Rechte dritter Personen gelten die analogen Vorschriften des Feldbereinigungsgesetzes; das Straßengelände geht unbelastet auf die Gemeinde über; die auf den Kleinstücken lastenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten erlöschen; die für diese Stücke zu zahlende Entschädigung ist, falls keine Einigung unter den Beteiligten erzielt wird, zu hinterlegen ²⁾.

Der Vollzug des Planes ist Sache des Gemeinderates. Die *K o s t e n* der Aufstellung und des Vollzugs des Planes bleiben der Gemeinde zur Last, dieselbe kann jedoch mit Staatsgenehmigung beschließen, daß diese Kosten sowie die von der Gemeinde zu leistenden nicht gedeckten Entschädigungen ganz oder zum Teil von dem an dem neuen Besitzstande beteiligten Eigentümern nach Maßgabe der Bereicherung ersetzt werden, welche diese durch die Neueinteilung erfahren haben. Ueber die hieraus sich ergebenden Verpflichtungen sowie über die im Verfahren bewilligten Geldausgleichungen entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde mit Ausschluß des Rekurses; gegen dessen Entscheidung kann jedoch Klage an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden ³⁾. Auf die Betreibung aller Forderungen der Gemeinden gegen die Beteiligten finden die Vorschriften über die Betreibung der öffentlichen Abgaben entsprechende Anwendung; bei Forderungen von mehr als 100 Mark kann die Gemeinde die Eintragung einer Sicherungshypothek verlangen.

Neben der bisher geschilderten mit Zwang verbundenen Neueinteilung kennt das Gesetz auch noch eine *U m l e g u n g* *d u r c h* *a l l s e i t i g e* *f r e i e* *B e r e i n b a r u n g* ⁴⁾:

Haben einer vorgeschlagenen Neueinteilung alle beteiligten Grundeigentümer und die Gemeinde zugestimmt, so kommt dieselbe mit der oben geschilderten rechtlichen Wirkung zustande, sobald sie von dem Ministerium des Innern nach gutächtlicher Aeußerung des Bezirksrates für vollzugstüchtig erklärt ist ⁵⁾.

Auch hier ist die Zustimmung des Eigentümers oder seines Vertreters, soweit für die Veräußerung der Güter gewisser Personen gesetzliche Beschränkungen bestehen, an diese Beschränkungen nicht gebunden; ebenso gelten als Eigentümer die als solche im Grundbuch eingetragenen Personen. Streitigkeiten über die aus dem Unternehmen sich ergebenden Geldansprüche werden in gleicher Weise entschieden wie die analogen Ansprüche aus dem Zwangsverfahren.

1) § 19 des Ges. Die Staatsverwaltungsbehörde ist jedoch verpflichtet, das Grundbuchamt unverzüglich um die Eintragung des erfolgten Ueberganges zu ersuchen; ein Ansaß der Verkehrssteuer findet nicht statt.

2) § 18 des Ges. Ueber die juristische Konstruktion des Uebergangs der Rechte vgl. *D o r n e r* und *S e n g a. a. D. S. 342 ff.*; es handelt sich hier wie bei der Feldbereinigung um eine gesetzliche Subrogation, die mit der Vollzugstüchtigkeitsklärung des Planes eintritt; bis dahin bleibt der alte Rechtszustand aufrecht erhalten.

3) Bildet eine der Geldausgleichungen den Gegenstand der Klage, so kann diese nur darauf gestützt werden, daß die geforderte Geldentschädigung dem vollzugstüchtigen Plane nicht entspreche. § 20 Abs. 4 des Ges.

4) § 21 des Ges.

5) Voraussetzung ist, daß alle Beteiligte ausdrücklich zustimmen, im übrigen teilt dieses Verfahren die rechtliche Natur der mit Zwang verbundenen Umlegung, es ist, wie *D o r n e r* und *S e n g a. a. D.* zutreffend ausführen, öffentlich-rechtlicher Art. Die Zustimmung der Gemeinde (Mitwirkung des Bürgerausschusses!) war bisher nicht verlangt.

§ 112. **Die Feuerpolizei** ¹⁾. 1. Der Bekämpfung der Feuergefährdung dienen zahlreiche Bestimmungen der L. V. D. und der auf Grund derselben erlassenen baupolizeilichen Vorschriften. Daneben kommt aber auch noch eine Reihe von selbständigen Gesetzen und Verordnungen in Betracht, die sich ausschließlich mit dem genannten Zwecke beschäftigen. Dieselben erstreben teils die Verhütung von Feuerschäden, teils die Bekämpfung ausgebrochener Brände, teils endlich die Herbeiführung eines Ersatzes für entstandenen Schaden. Auf die Vorschriften letzterer Art wird bei der Darstellung des Versicherungswesens zurückzukommen sein.

2. Der **Verhütung** von Feuergefährdung dienen neben den in den §§ 60—67 des Forstgesetzes getroffenen Anordnungen die auf die Bestimmungen des RStrGB., des PStrGB. und der Gew. D. gestützten Verordnungen: vom 28. Novemb. 1864, die sich speziell mit dem Schutze von Gebäuden befaßt ²⁾; vom 30. Dez. 1871 den Vollzug des RStrGB. betreffend Ziff. 5 ³⁾, wonach die Verabsäumung der Aufsicht über feuergefährliche Handlungen abhängiger oder in ihrer Zurechnungsfähigkeit beschränkter Personen sowie das Verlassen eines im Freien angezündeten Feuers mit öffentlicher Strafe bedroht wird; vom 22. August 1890 über die Verwahrung und den Transport von Mineralölen und anderer feuergefährlicher Flüssigkeiten ⁴⁾ und die V. D. v. 1. Sept. 1905 über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Karbid ⁵⁾.

Zum Vollzug des R. G. vom 8. Juni 1884 (Sprengstoffgesetz) erging eine Ausführungsverordnung unterm 1. Sept. gl. J., die seitdem manche Abänderungen erfuhr ⁶⁾; mit V. D. vom 29. Aug. 1905 wurden die auf den Verkehr mit Sprengstoffen bezüglichen Vorschriften im Hinblick auf die hierüber im Bundesrate getroffenen Vereinbarungen einer Neufassung unterzogen ⁷⁾, nachdem in gleicher Anlehnung an bundesrätliche Vereinbarungen vorher durch V. D. vom 13. März 1894 Vorschriften über die Verfertigung von Sprengstoffen usw. durch die Militär- und Marineverwaltung erlassen worden waren ⁸⁾.

Die **Errichtung von Schießstätten** ist durch § 105 PStrGB. der polizeilichen Genehmigung unterworfen, die beim Bezirksamte einzuholen ist; über die Vornahme von Sprengungen ist durch die V. D. vom 19. Dez. 1887 auf Grund des § 367 Ziff. 5 RStrGB. und § 107 PStrGB. eine genaue Vorschrift erlassen worden ⁹⁾.

3. Die auf dem Organif. Ed. vom 26. Nov. 1809 ¹⁰⁾ beruhende und durch den § 114 PStrGB ¹¹⁾ mit einer neuen gesetzlichen Grundlage versehene Einrichtung der **Feuerschau** hat durch eine allgemeine Verordnung vom 23. Dezemb. 1880 und

1) Eine Zusammenstellung der einschlagenden Vorschriften gibt Schlusser-Franz a. a. O. S. 325 u. ff.

2) Reg. Bl. S. 856.

3) G. u. V. D. Bl. 1872 S. 4.

4) G. u. V. D. Bl. S. 522.

5) G. u. V. D. Bl. S. 437.

6) G. u. V. D. Bl. S. 398 (1887 S. 128 und 1905 S. 445).

7) G. u. V. D. Bl. S. 423.

8) G. u. V. D. Bl. S. 118.

9) G. u. V. D. Bl. S. 445.

10) Beil. F Nr. 16 a.

11) § 114 Ziff. 2 und 7.

durch eine sich anschließende Dienstweisung vom 5. März 1881 eine Neuordnung erfahren ¹⁾).

Die Feuerschau hat, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme zulassen, in jeder Gemeinde alljährlich stattzufinden. Ihre Aufgabe ist die Ermittlung und Abstellung feuergefährlicher Zustände; sie zerfällt in eine im Frühjahr vorzunehmende Vorschau und eine im Spätsommer folgende Nachschau. Besorgt wird die Feuerschau durch besondere vom Bezirksamte im Benehmen mit der Bezirksbauinspektion und nach Anhörung des Bezirksrates ernannte ständige Sachverständige (Feuerschauer) ²⁾, deren Zuständigkeit sich im Zweifelsfalle auf mehrere Gemeinden erstreckt, und deren Bezahlung nach einem in der B. D. bestimmten Gebührensatz von der Gemeinde aus zu erfolgen hat ³⁾. Die Dienstaufsicht über die Feuerschauer führt das Bezirksamt, das gegen dieselben wegen Pflichtverletzungen öffentliche und disziplinarische Strafen aussprechen kann ⁴⁾.

Die bei der Vorschau wahrgenommenen Mängel werden vom Feuerschauer in Tabellenform zusammengestellt und sodann, soweit nicht ein sofortiges Einschreiten angezeigt erscheint, seitens des Bezirksamtes zum Gegenstande von Auflagen gemacht, deren Vollzug die Nachschau zu kontrollieren hat; eventuell hat Zwangsvollzug oder strafendes Einschreiten zu erfolgen. Das Ergebnis der angeordneten Maßregeln ist in den Tabellen zu vermerken.

Den Feuerschauern ist, soweit nicht andere Anordnungen getroffen sind, auch die Ueberwachung der von den Gemeinden beschafften Löschgerätschaften übertragen; sie üben ferner eine gewisse Kontrolle aus über die Tätigkeit der Kaminfeger ⁵⁾.

4. Mit der näheren Ordnung des Kaminfegerwesens beschäftigt sich die in Gemäßheit der §§ 39 und 77 d. Gew. D. und auf Grund der §§ 113 und 134 RStrGB. erlassene Kaminferordnung vom 29. Nov. 1887 ⁶⁾, die in den Jahren 1889 und 1899 Änderungen erfuhr.

Nach derselben sind alle Hauseigentümer verpflichtet, die in ihren Gebäuden befindlichen Kamine in einer näher bestimmten Art und Weise durch die öffentlich bestellten Kaminfeger einer Reinigung unterziehen zu lassen ⁷⁾. Die Bestellung zum Kaminfeger erfolgt durch den Bezirksrat auf Vorlage der erforderlichen Nachweise, zu denen insbesondere auch eine Beurkundung des Bezirksamtes darüber gehört, daß der Bewerber, seine Befähigung durch Ablegung einer Prüfung dargetan habe ⁸⁾. Die bisher bestehende Einrichtung, daß der Kaminfeger immer nur für einen bestimm-

1) G. u. B. D. B. l. 1881 S. 1 ff. und S. 29 u. ff., abgeändert hinsichtlich der Gebühren durch B. D. vom 24. April 1908 (G. u. B. D. B. l. S. 101).

2) Bei der Auswahl der Feuerschauer soll in erster Linie auf solche Personen abgehoben werden, welche die durch die B. D. vom 14. Dezemb. 1883 (G. u. B. D. B. l. 1884 S. 4) eingeführte Werkmeisterprüfung bestanden haben. Dem Bezirkskaminfeger kann das Amt des Feuerschauers nicht übertragen werden.

3) §§ 14 und 15 der B. D.

4) § 2 der B. D. § 114 Ziff. 7 RStrGB.

5) §§ 7 und 13 der B. D. §§ 19 und 20 der Dienstweisung.

6) G. u. B. D. B. l. S. 417; bezw. 1889 S. 104 und 1899 S. 633. Die Kaminfegerordnung dient zugleich als Ergänzung der §§ 62—66 der Vollz. B. D. zur D. Gew. Ordg.

7) §§ 13 u. ff. der B. D., in denen auch die Zeit der Reinigungen genau bestimmt und eingehende Vorschriften über das Ausbrennen der Kamine gegeben sind. Vgl. § 368 Ziff. 4 RStrGB.

8) §§ 2 u. ff. d. B. D. Die Gegenstände der von der Bezirksbauinspektion vorzunehmenden Prüfung bestimmt § 4 Abs. 4.

tenkehrbezirk angestellt wird mit der Verpflichtung und dem ausschließlichen Rechte, innerhalb dieses Bezirkes die Reinigung vorzunehmen, ist beibehalten worden, vorbehaltlich des Rechtes des Minist. d. J., hier eine teilweise oder vollständige Aenderung eintreten zu lassen ¹⁾.

Neben der Reinigungspflicht sind den Kaminfeuern noch besondere Verbindlichkeiten hinsichtlich der Verwendung von Gehilfen und Lehrlingen, der Führung von Büchern, der Anzeige feuergefährlicher Zustände und der Mithilfe bei Brandfällen auferlegt. Die von ihnen zu erhebenden Taxen werden durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift festgestellt ²⁾.

Uebertretungen der den Kaminfeuern und ihren Gehilfen obliegenden Verpflichtungen sind nach § 113, 134 PStrGB. bezw. § 148 Ziff. 8 d. Gew.O. mit öffentlicher Strafe bedroht ³⁾, eventuell kommen dabei die in dem § 54 d. Gew.O. vorgesehenen Gründe für die Zurücknahme der Bestallung in Frage; über die letztere entscheidet ebenfalls der Bezirksrat ⁴⁾.

5. Der Verhütung von Feuergefährlichkeiten dienen endlich auch die Vorschriften über das Anbringen und die Ueberwachung (Visitation) der Blitzableiter, die sich nicht nur gegen die Hauseigentümer, sondern auch gegen die Werkmeister wenden, und die im § 119 des PStrGB. ihre gesetzliche Grundlage und ihre Straffantion finden ⁵⁾.

6. Das Feuerlöschwesen. Nach § 114 Ziff. 3 PStrGB. ist jeder Bewohner eines Raumes, in dem oder in dessen Zubehörten ein Brand ausbricht, verpflichtet, alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen. Die Bereithaltung der nötigen Löschanstalten und Löscherättschaften ist Sache der Gemeinden, auch da, wo die Verwaltung der Ortspolizei vom Staate geführt wird ⁶⁾. Die Leitung der Löscharbeiten (die „Löschdirektion“) liegt in den Händen der Polizeibehörden ⁷⁾. Ueber die Art und Weise, wie diese bei einem Brandfalle vorzugehen haben, ist in den für die einzelnen Gemeinden oder Bezirke nach § 114 Ziff. 4 PStrGB. zu erlassenden Löschorbungen das nötige vorzusehen. In diese Löschorbungen können Vorschriften aufgenommen werden, in welchen das Verhältnis der Polizeibehörden zu bestehenden Feuerwehrorganisationen näher geregelt, und bei Fehlen einer solchen Organisation die Bildung einer ständigen Hilfsmannschaft angeordnet wird, die nicht nur in Brandfällen auf Ansuchen miteinzugreifen, sondern schon vorher sich durch Uebungen mit der Handhabung der Löscherättschaften

1) § 2 der B.D. Dem Neueintretenden kann unter Umständen die Leistung einer Unterhaltsrente an den arbeitsunfähigen Vorgänger oder an dessen Hinterbliebene zur Pflicht gemacht werden. § 5 der B.D.

2) § 20 der B.D. Die Taxforderung ist stets an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu richten.

3) Nach §§ 113 und 134 PStrGB. eventuell mit Haft bis zu 8 Tagen bezw. 4 Wochen.

4) § 6 der B.D. Zu den Voraussetzungen, bei deren Wegfall der Widerruf ausgesprochen werden kann, gehört auch Nüchternheit und ein guter Leumund.

5) Geldstrafe bis zu 20 M. Vgl. ferner die B.D. v. 20. Sept. 1864 (Reg. Bl. S. 656) und B.D. vom 22. Oktob. 1874 (G.u.B.D. Bl. S. 518).

6) Gde.(St.)D. § 59, dazu wurde unter anderm auch die Beschaffung einer auf dem Wasser fahrbaren Dampfesprizze gerechnet. W.G. 14. Okt. 1891, Zeitschr. 24 S. 13.

7) Zunächst hat der Bürgermeister das nötige anzuordnen, eventuell kann das für die Gemeinde zuständige Bezirksratsmitglied eingreifen. G. FeuerVers.G. § 36 und B.D. v. 20. Aug. 1864 § 6.

vertraut zu machen hat ¹⁾).

Im Wege der Verordnung ist geregelt, auf Grund des § 114 Ziff. 5 PStrGW., das Verfahren zum Löschen von Waldbränden ²⁾). Die Löschdirektion liegt hier in den Händen des Forstpolizeibeamten, während der staatliche Bezirksbeamte verpflichtet ist, für die Aufrechthaltung der Ordnung sowie dafür zu sorgen, daß die technischen Anordnungen jenes Beamten richtig zum Vollzug kommen.

Die nötigen Löschmannschaften und Löschgeräte sind von den im Umkreis von zwei Stunden um den Wald gelegenen Gemeinden zu stellen; wenn nötig können auch weiter entfernt liegende Gemeinden mit zur Hilfeleistung herangezogen werden.

§ 113. Die öffentlichen Wege. I. Die Landwege ³⁾). Die für das öffentliche Wegerecht in erster Linie maßgebenden Gesetze sind das Straßengesetz vom 14. Juni 1884, an dem bisher nur geringe Aenderungen vorgenommen wurden, sowie das unterm 5. Oktober 1908 erlassene Ortsstraßengesetz, durch welches das ältere Gesetz vom 20. Febr. 1868, das inzwischen tiefgreifende Aenderungen und Ergänzungen erfahren hatte, einer vollständigen Neubearbeitung unterzogen worden ist ⁴⁾).

Zum Straßengesetze erging eine eingehende Vollzugsverordnung unterm 17. Januar 1885 ⁵⁾), dem näheren Ausbau einzelner Bestimmungen des Ortsstraßenrechtes dienten bisher die beiden Verordnungen vom 4. Aug. 1890 und vom 20. Sept. 1904 ⁶⁾). Die Zuständigkeit des Reiches kommt auf dem hier in Frage stehenden Gebiete nur in Betracht, soweit es um die Herstellung von Landstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs handelt ⁷⁾). Zur Geltendmachung des auf diesem Gebiete dem Reiche vorbehaltenen Gesetzgebungsrechtes ist es Baden gegenüber nicht gekommen.

I. Begriff und Einteilung der öffentlichen Wege. Unter einem öffentlichen Weg wird nach badischem Recht derjenige Teil der Erdoberfläche verstanden, der dem allgemeinen Verkehr in bindender Weise gewidmet ist. Es ist nicht notwendig, daß auf einem einzelnen Wege jede Art des gewöhnlichen Verkehrs möglich ist, noch auch daß der Verkehr ohne Unterbrechung geschehen kann, er muß nur ein allgemeiner sein, und dieses der Allgemeinheit zukommende Nutzungsverhältnis muß derart gefestigt sein, daß dessen Bestand nicht vom Willen eines Privatberechtigten abhängt ⁸⁾), sondern nur unter Mitwirkung der Organe der Allgemeinheit irgendwie beeinflusst

1) Vgl. § 360 Ziff. 10 RStrGW. VI. Konf. Ed. v. 4. Juli 1808 Ziff. 16; ferner *Wielandt*, Gde.R. I S. 173 und 304, sowie *Thoma*, Polizeibefehl S. 352.

2) B.D. v. 13. Febr. 1865 (Reg.Bl. S. 102).

3) Vgl. *Daer*, F. J., Die Wasser- und Straßenbauverwaltung im Großh. Baden, Karlsruhe 1870 und das Straßenbauwesen im Großh. Baden, Karlsruhe 1890; *Walz*, E., Das bad. Ortsstraßenrecht; *Dorner*, A.G. S. 121 u. ff. *Dorner* und *Seng* a. a. O. §§ 36 und 50, endlich den Komm. Bericht der I. K. zum neuen Ortsstr. Ges. (*Dorner*): Vdtg. 1907/08 Beilage Nr. 309 zum Prot. I. K.

4) G.u.B.D.Vl. 1884 S. 285 und 1908 S. 605 mit dem Erlaß des neuen Ortsstr. Ges. hat auch der § 22 Ziff. 6 des StrG. eine Aenderung erfahren.

5) G.u.B.D.Vl. S. 9.

6) G.u.B.D.Vl. 1890 S. 513, 1904 S. 410. Eine Neuedition derselben steht bevor; siehe hierüber unten im Nachtrag.

7) R.V. Art. 4 Ziff. 8.

8) Nicht zu den öffentlichen Wegen gehören daher die im Feldbereinigungsverfahren geschaffenen, ebenso die bloßen Verwaltungszwecken dienenden, der Allgemeinheit widerruflich zur Benützung überlassenen, Wirtschaftswege (Feldwege, Holzabfuhrwege usw.). Dagegen stehen die einen Teil des allgemeinen Verkehrsraums bildenden öffentlichen Plätze den Wegen gleich.

werden kann. Ueber das Vorhandensein der beiden Voraussetzungen entscheidet die Verwaltungsbehörde (der Bezirksrat) mit Ausschluß des Rechtsweges¹⁾.

Gleichgültig für die Annahme des Vorhandenseins eines öffentlichen Weges ist die Frage, in wessen Hand die privatrechtliche Herrschaft über den Grund und Boden gelegen ist, auf dem die Wegbestimmung ruht. Nach Abs. 1 des Art. 12 des UG. z. B. u. W. wird vermutet, daß das Eigentum am Gelände eines zum Gemeingebrauch bestimmten Weges oder Platzes im Zweifelsfalle derjenigen juristischen Person des öffentlichen Rechtes zusteht, der die Unterhaltungspflicht obliegt. Immer aber hat die Auferlegung der Wegbestimmung die Folge, daß die derselben entgegenstehenden privaten Rechte am Weggrundstück in ihrer Wirksamkeit soweit gehemmt werden, als dies der Inhalt der Wegbestimmung verlangt. Der Abs. 2 des angeführten Art. 12 schließt die Neubegründung dinglicher Rechte an den einer Wegbestimmung unterworfenen Grundstücken direkt aus.

Die öffentlichen Wege zerfallen in solche, die allein dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, und solche, die zugleich dem Anbau dienen. Mit den ersteren befaßt sich das **S t r a ß e n g e s e z**, die letzteren bilden die Kategorie der **D r t s s t r a ß e n**.

Alle öffentlichen Wege ohne Rücksicht darauf, ob sie die Sondereigenschaft einer Ortsstraße besitzen oder nicht, werden von dem Straßengesetze wieder in drei große Klassen geteilt, deren Abgrenzungen sich nach der Art und Bedeutung des durch die einzelnen Wege vermittelten Verkehrs bestimmen sollen, in Wirklichkeit aber durch positive Bestimmungen individuell festgelegt sind, in Landstraßen, Kreisstraßen und Gemeindegewege. **L a n d s t r a ß e n** sind diejenigen öffentlichen Wege, welche in dem dem Gesetze beigegebenen Verzeichnisse als solche aufgeführt sind, und die später im Wege eines formellen Gesetzes in dasselbe aufgenommen wurden. Als **K r e i s s t r a ß e n** gelten: a) diejenigen früheren Landstraßen²⁾, die durch das Straßengesetz in dem erwähnten Verzeichnisse als Kreisstraßen aufgeführt, oder die b) durch ein späteres Gesetz oder durch Beschluß der Kreisversammlung mit Staatsgenehmigung dem Kreisstraßenverbande zugewiesen wurden; c) Gemeindegewege, die in den Kreisstraßenverband aufgenommen wurden und d) öffentliche Wege, die vom Kreis als Kreisstraßen neu gebaut werden³⁾.

Alle übrigen öffentlichen Wege sind **G e m e i n d e w e g e**; für die Zugehörigkeit eines öffentlichen Weges zu dieser dritten Klasse spricht die Vermutung⁴⁾.

Seit dem Inkrafttreten des unterm 16. August 1900 erlassenen Spezialgesetzes⁵⁾ gilt bezüglich der Städteordnungsstädte die Eigentümlichkeit, daß die innerhalb Ortsetters, d. h. innerhalb des der ortschastlichen Bebauung bestimmten Gebietes ihrer Gemarkungen gelegenen bisherigen Landstraßenstrecken als Gemeindegewege behandelt werden. Ferner bleibt zu beachten, daß auf Grund des bis zum 1. Jan. 1909 geltenden

1) StrG. § 37 b; Vollz. B. D. § 2. Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist für die Gerichte bindend. Vgl. D o r n e r, UG. S. 128 u. f.

2) StrG. § 2. Die Ausschcheidung eines Weges aus dem Landstraßenverband kann auch ohne die Einhaltung der Gesetzesform geschehen, wenn ein Kreis oder eine Gemeinde zur Uebernahme bereit ist. StrG. § 4.

3) StrG. §§ 3 und 5.

4) StrG. § 6 und § 37 b.

5) Ges. über die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausschcheidung von Landstraßen (G. u. B. D. Bl. S. 942), ausgedehnt auf die Stadt Offenburg durch Ges. v. 31. Juli 1904 (G. u. B. D. Bl. S. 268).

älteren Ortsstraßengesetzes in der Form von Unternehmerstraßen öffentliche Wege zur Entstehung kommen konnten, die, solange sie von der Gemeinde noch nicht übernommen sind, zu keiner der drei genannten Klassen gehören, vielmehr eine besondere vierte Klasse von öffentlichen Wegen bilden ¹⁾).

2. Die *A n l a g e* der öffentlichen Wege. a) Die Fürsorge für die im öffentlichen Interesse erforderliche Wegherstellung und Unterhaltung ist Sache der öffentlichen Verwaltung. Den Privaten bleibt es zwar nicht unbenommen, einfache (nicht zum Ausbau bestimmte) Verkehrswege herzustellen und dem öffentlichen Verkehr zu überlassen, diese Widmung erhält jedoch rechtlichen Bestand erst durch die, wenn auch stillschweigend erklärte, Annahme seitens der zuständigen Verwaltungsorgane ²⁾. Andererseits hat das Gesetz aber auch Vorkehr dafür getroffen, daß für alle Arten von Straßen ein baupflichtiges Subjekt zur Verfügung steht: für die Landstraßen hat der Staat, für die Kreisstraßen der Kreis und für die Gemeindegwege die Gemeinde aufzukommen ³⁾).

Allen drei Baupflichtigen ist es jedoch nach dem Grundsatz, daß die aus der Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse einem Einzelnen zufließenden Sonder Vorteile tunlichst zum Ausgleich gelangen sollen, gestattet, diejenigen Beteiligten, denen die Straßenanlage zu besonderem Nutzen gereicht, auch zu besonderen Beitragsleistungen heranzuziehen. Ferner sind gewisse zur Erfüllung der Wegbaupflicht an und für sich gehörende Arbeiten schlechtweg der Gemartungsgemeinde zur Last gelegt.

Was den *U m f a n g* der *W e g b a u p f l i c h t* angeht, so bestimmt das Gesetz, daß diese letztere sich „auch auf sämtliche Zubehörenden und Vorrichtungen“ erstreckt, „die zum Schutz und zur Erhaltung des Straßenkörpers, zur Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit des nach der Art des Wegs zu vermittelnden Verkehrs, sowie zum Schutz benachbarter Besitzer gegen nachteilige Folgen der Weganlage erforderlich sind“ ⁴⁾.

Besonders hervorgehoben ist die Verpflichtung zur *D f f e n h a l t u n g* der Wege bei *S c h n e e a n h ä u f u n g e n* und zur *A n p f l a n z u n g* von *W e g b ä u m e n*. Reicht im erstgenannten Falle die Tätigkeit der Wegbediensteten nicht aus, so sind die beteiligten und die benachbarten Gemeinden verpflichtet, gegen eine nachträglich zu gewährende billige Vergütung, die im voraus allgemein festgestellt werden kann, mittels Hand- und Spanndiensten und Stellung der erforderlichen Gerätschaften die nötige Hilfe zu leisten. Die Anpflanzung von Bäumen kann den Kreisen und Gemeinden durch Bezirksratsbeschluss überall da zur Pflicht gemacht werden, wo dies im Interesse einer geordneten Wegunterhaltung oder zur Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist ⁵⁾.

1) Vgl. das ältere Ortsstr.Ges. v. 6. Juli 1896 Art. 21. Nach dem neuen Gesetze (§§ 4 und 10) werden die sogen. Unternehmerstraßen sofort als Gemeindegwege gebaut.

2) Vgl. Ortsstr.G. § 4.

3) Str.G. §§ 7, 11, 16. Ortsstr.G. § 1. An diesem normalen Verteilungsverhältnis können nach § 15 Str.G. insofern Verschiebungen eintreten, als die Kreise gegen Zahlung einer festen Dotation aus der Staatskasse mit Genehmigung des Minist. d. J. einzelne Landstraßen in ihre Unterhaltung übernehmen können. Außerdem haben in der Praxis die Kreise gestützt auf § 41 des Verw.G. eine Zahl von Gemeindegwegen unter teilweiser finanzieller Entlastung der Gemeinden in eigene Verwaltung genommen, die sogen. Kreiswege. § 11 B.D.

4) Str.G. § 25 Abs. 1.

5) Str.G. §§ 26, 27 und B.D. vom 17. Januar 1885, die Offenhaltung usw. betr. (G.u.B.D.Vl. S. 20, abgeändert durch B.D. vom 25. Dez. 1901 (G.u.B.D.Vl. S. 582).

b) Der Neuanlage oder Hauptverbesserung einer Land- oder Kreisstraße soll die Aufstellung eines Planes mit Kostenanschlag vorausgehen, die den mit in Betracht kommenden Gemeinden und Bezirksräten zur Aeußerung mitzuteilen sind. Die Pläne der Kreisstraßen und Gemeindegwege sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen, welche, sofern der Plan nicht durch die staatliche Straßenbaubehörde angefertigt worden, die Ausführung aus Gründen des öffentlichen Interesses versagen oder an Bedingungen knüpfen kann ¹⁾.

Besondere Grundsätze gelten für die Anlage der Ortsstraßen: hier ist wegen der großen Bedeutung, die diese Straßen für die benachbarten Grundstücke besitzen, und im Hinblick auf die miteinschlagenden Fragen aus dem Gebiete der Bauverwaltung vorgeschrieben, daß schon, ehe die Notwendigkeit einer einzelnen Straßenherstellung sich ergibt, im voraus für das Bedürfnis der Zukunft Pläne aufgestellt werden sollen, die allen für die bauliche Entwicklung der Ortschaft in Betracht kommenden Rücksichten Rechnung zu tragen haben; und diese Pläne, für deren Feststellung ein besonderes eigenartiges Verfahren vorgesehen ist, sind an und für sich schon mit besonderen Rechtswirkungen bekleidet ²⁾.

Die Aufstellung der Ortsstraßenpläne, die sich auf ein ganzes Gemarkungsgebiet erstrecken können, ist Sache des Gemeinderates. Die Leitung des Feststellungsverfahrens liegt in der Hand des Bezirksamtes, das vor allem den beteiligten Privaten Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben hat. Die endgültige Entscheidung über den Plan erfolgt durch den Bezirksrat, der den gemeinderätlichen Vorschlag zwar im ganzen verwerfen, eine wesentliche Aenderung desselben jedoch nur insoweit vornehmen darf, als es sich um Beschränkungen des Plangebietes handelt ³⁾.

Die besonderen Rechtswirkungen des Planfeststellungsaktes bestehen darin, daß die geplanten Straßenlinien (Straßenflucht, Straßenhöhe und Bauflucht) sofort als „maßgebend“ angesehen werden, d. h. daß sich die Bautätigkeit nach ihnen zu richten hat, und daß insbesondere das künftige Straßengelände der Bebauung entzogen ist, sowie daß die Gemeinde weiter hinsichtlich der Erwerbung des künftigen Straßengeländes im Enteignungsverfahren eine gewisse Begünstigung genießt ⁴⁾. Für die durch die Planfeststellung verursachte Einschränkung des Eigentums der betroffenen Grundbesitzer ist eine Entschädigung an und für sich nicht zu leisten ⁵⁾. Es ist jedoch Vorsorge getroffen, daß in den Fällen, in denen der bewirkte Eingriff in das Privateigentum sehr weit geht, ein gerechter Ausgleich stattfindet ⁶⁾; ebenso hat die

1) StrG. §§ 19, 35; §§ 8 u. ff., §§ 16 u. ff. der Vollz. VO.

2) § 2 des Ortsstr. G. Die Pläne sollen den Anforderungen der Gesundheit, des zu erwartenden Verkehrs und der Feuersicherheit sowie den Wohnungsbedürfnissen und den sonstigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Einwohner Rechnung tragen. Sie sollen, wenn sie von größerem Umfang sind, auch öffentliche Plätze vorsehen und die Baublöcke den örtlichen Verhältnissen entsprechend abtufen, auch geschichtliche und Landschaftsbilder vor Verunstaltung bewahren. In dem Plane können auch Vorgärten vorgesehen, ebenso kann vorgeschrieben werden, daß einzelne Straßen nur einseitig bebaut werden sollen.

3) § 3 Ortsstr. G. Der Plan ist zu veröffentlichen und den Beteiligten ist eine Einspruchsfrist einzuräumen.

4) §§ 5, 8, 9 Ortsstr. G. § 30 Entg. Ges. Die Gemeinde kann die Enteignung der einzelnen in die Straßen fallenden Stücke zu jedem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkte verlangen.

5) § 30 Abs. 1 Ortsstr. G.

6) Die Eigentümer können die Uebernahme ihrer in die Straße fallenden Grundstücke in dem Zeitpunkt verlangen, in dem die Gemeinde mit der Herstellung der Straße beginnt. Sie können dies

Planfeststellung die Folge, daß die Herstellung der neuen Straße von der Aufsichtsbehörde unter Umständen auch ohne den sonst notwendigen Beweis eines gegenwärtigen Bedürfnisses erzwungen werden kann ¹⁾, und daß den Angrenzern, die an die Straßenlinie gebaut haben, gegen Beeinträchtigungen durch spätere Fluchtlinienänderungen ein Rechtsschutz gewährt wird, auch wenn es zur Herstellung der betreffenden Straßen noch nicht gekommen ²⁾.

c) Das *Beizugsrecht*, das den Straßenbaupflichtigen eingeräumt ist, ist in folgender Weise geordnet: der Staat erhebt, wenn er zur Neuherstellung oder Hauptverbesserung einer Landstraße schreitet, von den dabei interessierten Gemeinden eine nach dem Verhältnis des Nutzens und der finanziellen Leistungsfähigkeit zu bemessende Vorausleistung, die in ihrem Gesamtbetrag ein Drittel des für den Neubau oder die Hauptverbesserung zu machenden Aufwandes nicht überschreiten darf. Für die Unterhaltung der Landstraßen verlangt er von der Gesamtheit der Gemeinden, deren Gemarkungen von einer Landstraße berührt werden, ein Viertel des Aufwandes, das nach dem Verhältnisse der Länge der Landstraßen innerhalb der einzelnen Gemarkungen unter Berücksichtigung der für das Gebiet der einzelnen Kreise sich ergebenden Gesamtunterhaltungskosten verteilt wird ³⁾.

Die *Kreise* sind berechtigt, zur Neuherstellung oder Hauptverbesserung einer Kreisstraße von den interessierten Gemeinden einen nach den oben angeführten Gesichtspunkten zu bemessenden Beitrag bis zur Höhe von einem Drittel des Aufwandes und von den Unterhaltungskosten schlechtweg ein Drittel zu fordern. Durch Kreisstatut können die von den Gemeinden zu leistenden Unterhaltungsbeiträge in anderer Weise festgesetzt und unter Umständen bis auf den Betrag der Hälfte des Aufwandes erhöht werden. Weiter ist es den Kreisen überlassen, den Neubau oder die Hauptverbesserung einer Kreisstraße davon abhängig zu machen, daß andere Kreisverbände, Gemeinden oder Private (Wald-, Steinbruch-, Werkbesitzer usw.), für welche die betreffende Herstellung von besonderem Vorteil ist, einen angemessenen Vorausbeitrag leisten ⁴⁾.

Die *Gemeinden* können, was die Anlage, Verbesserung und Unterhaltung der einfachen Gemeindewege angeht, zu dem entstehenden Aufwand, wenn ein Weg mehr den Interessen der Nachbargemarkungen dient, diese letzteren und zwar unter Umständen bis zum vollen Betrag heranziehen; außerdem sind sie zum anteiligen Beitrag derjenigen Besitzer von Waldungen, Steinbrüchen, Salinen, Berg- und Hüttenwerken oder anderer Gewerbsunternehmungen befugt, von denen ein Gemeindeweg dauernd oder vorübergehend in besonderem Maße gebraucht oder abgenützt wird, oder in deren vorwiegendem Interesse ein Gemeindeweg neu hergestellt oder verbessert

schon vorher, wenn ein Grundstück ganz in die Straße fällt, wenn und soweit es an einer bereits hergestellten Straße gelegen, oder, wenn es in einen Platz fällt, sofern die Gemeinde das Gelände der umliegenden Straßen erworben hat. Bei bebauten Stücken kann die Uebernahme der in die Straße fallenden Teile oder eine Entschädigungsleistung dann verlangt werden, wenn das Gelände freigelegt ist. § 8 Abs. 2—4; § 30 Abs. 2 Ortsstr.G.

1) § 10 Ortsstr.G. sobald die Bebauung einer Straßenseite gesichert ist, oder die Herstellungskosten angeboten werden.

2) Vgl. unter Ziff. 4 im Texte.

3) §§ 17, 18, 20 u. ff. Str.G. Ist der Nutzen für eine Gemeinde nur ganz gering, so kann Befreiung vom Beizug eintreten; bei geringer Leistungsfähigkeit einer Gemeinde kann der Beitrag ermäßigt oder gestundet werden.

4) §§ 11 u. ff., §§ 20 u. ff. Str.G. Auch hier können bei Geringfügigkeit des Nutzens oder bei geringer Leistungsfähigkeit Nachlässe bewilligt werden.

wurde. Dieses Recht besteht auch dann, wenn die betreffenden Besitzungen außerhalb des Gemeindegebietes gelegen sind ¹⁾).

Handelt es sich um Gemeindewege, die zugleich die Eigenschaft einer *Ortsstraße* besitzen, so können die Gemeinden mit Staatsgenehmigung beschließen, daß die Eigentümer der an eine neuangelegte oder durch Verbesserung eines bestehenden Weges geschaffene Ortsstraße angrenzenden Grundstücke, sobald sie an der Straße Bauten besitzen oder neu ausführen, die Kosten der Straßenanlage (einschl. Geländeerwerb und Freilegung) und der fünfjährigen ersten Unterhaltung teilweise oder in vollem Umfange zu tragen haben. Das gleiche gilt für den Fall einer Verbreiterung oder sonstigen Aenderung einer bestehenden Ortsstraße, wenn diese Maßnahmen den anstoßenden Grundstücken einen entsprechenden Vorteil bieten ²⁾).

Ebenso kann den Grundeigentümern der teilweise Ersatz der Kosten der ihren Grundstücken dienenden, von der Gemeinde gebauten unterirdischen Abzugskanäle auferlegt und ihnen die Herstellung der öffentlichen Gehwege mit Rinnen zur Pflicht gemacht, oder der Ersatz der dafür von der Gemeinde aufgewendeten Beträge angeordnet werden ³⁾).

Der auf den Bezug zu den Kosten der Straßenherstellung lautende Gemeindebeschluß ist für jede einzelne Ortsstraße besonders zu fassen; der Bezug zu den Kanalisierungskosten und die Ueberwälzung der Gehwegsbaulast können speziell für einzelne Straßen oder im voraus allgemein verfügt werden. Die aus den angeführten Gemeindebeschlüssen sich ergebenden Verpflichtungen haften auf den betreffenden Grundstücken als öffentliche Lasten, die auf den Rechtsnachfolger übergehen. Die Gemeinden sind verpflichtet, über diese Forderungen Verzeichnisse zu führen, deren Einsicht jedermann frei steht. Zur Geltendmachung ihres Vorzugsrechtes im Zwangsvollstreckungsverfahren bedarf es einer vom Bezirksamte. ausgestellten Bestätigung der Forderung und ihres Fälligkeitstermins ⁴⁾).

d) Ganz allgemein sind von den in den Umfang der Wegbaupflicht fallenden Arbeiten diejenigen, welche wesentlich den Interessen der Gesundheit, Reinlichkeit und Annehmlichkeit dienen, sowie die Beleuchtung der öffentlichen Wege, sofern dabei ein öffentliches Interesse mitspricht, den *Gemarkungsgemeinden* auferlegt. Soweit es sich dabei um Ortsstraßen handelt, können jedoch die Kosten der unter diese Gemeindeverpflichtungen gehörenden *Straßenreinigung* durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt, oder es kann im Wege der orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift eine direkte Reinigungspflicht der Eigentümer, Mieter und Pächter der angrenzenden Grundstücke begründet werden ⁵⁾).

1) §§ 8 u. ff. StrG. Den Bezuziehenden ist vor der Ausführung des Weges Gelegenheit zu geben, sich über das Projekt zu äußern. Für die unter das Gef. v. 16. Aug. 1900 fallenden Straßenstreden erhalten die Städte vom Staate feste Beiträge.

2) § 22 Ortsstr.G. Der Nachweis eines besonderen Nutzens ist nicht erforderlich, die Eigentümer eines bereits bebauten Grundstückes können jedoch Befreiung vom Bezug erlangen, wenn sie nachweisen, daß ihren Grundstücken aus der Straße kein Vorteil erwächst. Bei Zustimmung der Mehrheit der Beteiligten kann die Fälligkeit des Beitrages sofort, schon vor dem Anbauen, eintreten.

3) §§ 23, 24 Ortsstr.G.

4) § 25 Ortsstr.G. und Vollz.BD. v. 4. Aug. 1890 und vom 20. Sept. 1904. Jeder einzelne Eigentümer haftet auch für die während der Dauer seines Eigentums fällig gewordenen Leistungen persönlich.

5) § 25 Abs. 2 StrG. § 26 Ortsstr.G.

Dient eine Landstraße oder Kreisstraße zugleich als Ortsstraße, so tritt, soweit dieses Verhältnis besteht, die Baupflicht des Staates oder des Kreises nur bezüglich der Fahrbahn und der dazu gehörigen Rinnen ein; der innerhalb Ortsetters erwachsende Aufwand für Herstellung und Unterhaltung der Gehwege, der zugehörigen Rinnen und Kanäle zur anderweiten Wasserableitung ist ausschließlich von der Gemarkungsgemeinde zu bestreiten, vorbehaltlich der Ueberwälzung auf die Angrenzer nach den für die Ortsstraßen allgemein geltenden Grundsätzen ¹⁾).

Die Durchführung der Erfüllung der einem Kreise oder einer Gemeinde obliegenden, von diesen verabsäumten, Wegbaupflicht ist Sache der zuständigen Staatsaufsichtsbehörden ²⁾); wird durch die Erfüllung der Wegbaupflicht ein Kreis oder eine Gemeinde übermäßig belastet, so kann aus Staatsmitteln, die für diesen Zweck im Staatsbudget vorzusehen sind, ein außerordentlicher Zuschuß bewilligt werden ³⁾).

3. Die Aufsicht über die vorhandenen Wege führen das Ministerium des Innern und die technischen Staatsbehörden sowie hinsichtlich der Gemeindewege auch die Bezirksverwaltungsbehörden. Als Wegpolizeibehörde fungieren für alle Wege die Bezirks- und Ortspolizeibehörden. Der Erlaß von wegpolizeilichen Bestimmungen gemäß § 366 Ziff. 10 RStrGB. erfolgt für sämtliche öffentliche Wege durch Verordnung, für die Kreisstraßen, Gemeindewege sowie Ortsstraßen und, mit besonderer Genehmigung des Ministeriums, für Landstraßen auch durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift ⁴⁾. Allgemeine Verordnungen der bezeichneten Art sind die zugleich auf RStrGB. § 366 Ziff. 2, 3, 4, 5, 8 und 9, § 367 Ziff. 12, § 370 Ziff. 1 und 2 sowie auf die §§ 108, 120—124 des PStrGB. gestützte Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882, die seitdem eine Reihe von Änderungen erfahren hat ⁵⁾, die B.D. vom 7. Nov. 1907 über den Verkehr mit Fahrrädern ⁶⁾ und die B.D. vom 20. Septemb. 1906 über den Kraftwagenverkehr ⁷⁾. G e s e z l i c h festgelegt sind die Bestimmungen über die Obst-, Gras- und sonstigen neben dem allgemeinen Gebrauche an einem Wege zulässigen besonderen Nutzungen, über die Benützung der öffentlichen Wege zur Anlage von Eisenbahnen, über Benützung für andere als Verkehrszwecke und über Bauanlagen in der Nähe öffentlicher Wege ⁸⁾).

Die zuerst genannten Nutzungen stehen, soweit nicht kraft besonderer privatrechtlicher Titel andere Ansprüche begründet sind, dem Unterhaltungspflichtigen zu, der dieselben den Wegbediensteten als Bestandteil ihrer Vergütung überlassen kann. Die Anlage einer Eisenbahn bedarf der besonderen staatlichen Genehmigung, die gegen den Willen der straßenbaupflichtigen Gemeinden und Kreise nur aus besonderen Gründen des öffentlichen Interesses und nur unter der Voraussetzung erteilt werden darf, daß der

1) § 22 Ziff. 6 StrG.

2) Str.Gef. §§ 37, 38; Verw.G. § 6 Ziff. 1; § 54 Abs. 5; Gde.(St.)D. § 172 a.

3) StrG. § 32. Der Staat stellt ferner den Kreisen auf Verlangen seine technischen Behörden und deren Personal für die Leitung und Beaufsichtigung der Wegarbeiten unentgeltlich zur Verfügung, § 11 Abs. 4 StrG. Die Kreise erhalten außerdem für die Unterhaltung der vom Staate übernommenen Kreisstraßen einen durch Gesetz vom 27. Dez. 1891 festgelegten Zuschuß. Vgl. oben § 95 im Text.

4) § 34 StrG.

5) G.u.BDBl. S. 129, abgeändert 1884 S. 647, 1889 S. 462; 1893 S. 39 und 84; 1905 S. 28 und 1907 S. 157.

6) G.u.BDBl. S. 542.

7) G.u.BDBl. S. 365, abgeändert 1. Juli 1908 S. 311.

8) §§ 28—31 Str.G.

Bahnunternehmer für die etwa bewirkte Erschwerung der Straßenunterhaltung aufkommt¹⁾. Die Benützung der öffentlichen Wege für andere als Verkehrszwecke kann von der Wegpolizeibehörde dann gestattet werden, wenn es sich um Anlagen handelt, die einem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Nutzen der Landeskultur dienen, und abgesehen von vorübergehenden Störungen den Gemeingebrauch des Weges nicht erheblich beeinträchtigen²⁾. Bauten an Landstraßen müssen von der Straße 3 Meter 60 Zentm., Bauten an Kreisstraßen und Gemeindewegen im Zweifelsfall 2 Meter entfernt bleiben, vorbehaltlich der für die Ortsstraßen geltenden besonderen Bestimmungen³⁾.

Das durch die Einräumung einer Sondernutzung an einem öffentlichen Weg begründete Rechtsverhältnis ist rein öffentlich-rechtlicher Natur, über dessen Bestand, sofern nicht bei der Verleihung der Befugnis besondere Anordnungen anderer Art getroffen sind, allein die Verwaltungsbehörde entscheidet. Die letztere kann auch, wenn es im öffentlichen Interesse nötig erscheint, selbst die aus früherer Zeit herrührenden privatrechtlichen Nutzungsbefugnisse oder die vor dem Erlaß des Gesetzes errichteten und nunmehr vorschriftswidrig erscheinenden Bauten vorbehaltlich der gerichtlich festzustellenden Entschädigung nachträglich beseitigen.

4. Die Einziehung eines öffentlichen Weges kann von dem Unterhaltungspflichtigen dann vorgenommen werden, wenn für das durch den betreffenden Weg befriedigte Verkehrsbedürfnis in anderer Weise gesorgt, oder wenn ein öffentliches Verkehrsbedürfnis überhaupt nicht mehr vorhanden ist.

Vor der Einziehung einer Kreisstraße oder eines Gemeindeweges ist von dem gefaßten Einziehungsbeschlusse der Staatsaufsichtsbehörde Kenntnis zu geben, welche die Ausführung des Beschlusses untersagen kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den Einzug nicht vorliegen⁴⁾.

Bei Ortsstraßen hat dem Einzug eine förmliche Aufhebung der festgestellten Straßenlinien vorauszugehen, die nach dem für die Planfestsetzung vorgeschriebenen Verfahren zu erfolgen hat⁵⁾.

Mit dem Eintritt der Wirksamkeit des Aufhebungsbeschlusses fällt das Eigentum am Weggelände demjenigen zu, der den Ersatzweg angelegt hat. Wird der eingezogene Weg nicht durch eine Neuanlage ersetzt, so wird das frühere Weggelände freies Privateigentum desjenigen öffentlichen Verbandes, der den Weg früher zu unterhalten hatte, soweit nicht Dritten auf Grund privatrechtlicher Titel Ansprüche zustehen.

Den Anliegern kommt ein Rechtsanspruch auf den Fortbestand eines öffentlichen Weges nicht zu, wohl aber können die Angrenzer einer Ortsstraße, wenn diese eingezogen oder in ihrer Höhe, Breite oder Richtung geändert wird, sofern sie vor der

1) Dem Unternehmer sind dabei die nötigen Auflagen im Interesse der Erhaltung der Straße und ihres Verkehrs zu machen, auch kann sich die Behörde die Genehmigung der Fahrpläne und Tarife vorbehalten sowie die Ablieferung eines Teiles des Reinertrages an den Straßenbaupflichtigen und die entsprechende Beteiligung am Unterhaltungsaufwande des Weges verlangen.

2) Das Gesetz erwähnt Bahnübergänge, Telegraphenleitungen, Durchlässe, Ueberfahrten und dergleichen.

3) StrG. § 31 Ortsstr.G. § 9.

4) § 36 StrG.

5) Ortsstr.G. § 5.

Bekanntgabe dieses Vorhabens an der abgeänderten Straße Gebäude errichtet oder in Angriff genommen haben, für die verursachte Wertminderung von dem Straßenbaupflichtigen Entschädigung verlangen. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn die Straße selbst noch nicht zur Ausführung gekommen, aber die festgestellten Planlinien nachträglich abgeändert oder aufgehoben werden.

5. Für die Geltendmachung der in der Anwendung der Vorschriften des Wegeverwaltungsrechtes sich ergebenden Beitragsansprüche sind die *Verwaltungsgerichte* zuständig, — falls der Staat als Partei auftritt, der *Verw. Ger. Hof* in erster und letzter Instanz. Letztere Zuständigkeit ist auch dann begründet, wenn es streitig wird, welcher Verband zur Unterhaltung eines öffentlichen Weges verpflichtet ist. Ehe über die Beitragsleistungen eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung des Bezirksrates erlassen wird, ist unter Mitwirkung der zuständigen Verwaltungsbehörde der Versuch zu machen, die Frage durch gütliche Vereinbarung unter den Beteiligten zu regeln. Das durch solche Vereinbarung festgesetzte Beitragsverhältnis ist dann insoweit maßgebend, als sich nicht die obwaltenden tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben ¹⁾.

Ueber die in den beiden Straßengesetzen vorgesehenen Entschädigungsansprüche entscheiden die bürgerlichen Gerichte.

II. Die Wasserwege.

Die rechtlichen Verhältnisse der dem öffentlichen Verkehr dienenden Flüsse und Seen bestimmen sich in der Hauptsache nach den Vorschriften des Wassergesetzes. Soweit eine Wasserstraße Baden mit einem anderen Staate gemeinsam zugehört, ist nach Art. 4 Ziff. 9 *RB.* ein Recht zur Beaussichtigung und Gesetzgebung für das Reich begründet. Einzelne öffentlich-rechtliche Vorschriften über den Verkehr auf den Binnengewässern enthalten die beiden *RGesetze* über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und der Flößerei ²⁾. Das Recht zur Erhebung von Abgaben für die Benützung besonderer Verkehrsanstalten und für die Befahrung der natürlichen Wasserstraßen ist den im § 54 Abs. 4 *RB.* gezogenen Schranken unterworfen. An landesrechtlichen Quellen kommen weiter die Bestimmungen der §§ 148—154 *PStrGB.* in Betracht (Uebertretungen der polizeilichen Vorschriften in bezug auf Schifffahrt und Flößerei, in bezug auf die Dienstbücher der Schiffsleute, in bezug auf die Leinpfade, auf die Flußüberfahrten und Lohnschifffahrten, Uebertretungen der Brücken- und Hafenpolizeiordnungen, sowie der zur Verhütung von Zolldefraudationen erlassenen schiffahrts- und floßpolizeilichen Vorschriften).

Zu den angeführten Vorschriften sind eine Reihe von Verordnungen ergangen, welche sich zum Teil auch auf § 366 Ziff. 10 *PStrGB.* stützen ³⁾. Die Handhabung der polizeilichen Strafgewalt auf dem Gebiete der Hafenpolizei ist durch § 127 *CG.* zu den *RJGef.* geregelt.

1) §§ 39—41 *StrG.* Bei den Ortsstraßen entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde mit Ausschluß des Rekurses; dagegen ist die Klage an den *WSG.* eröffnet. Die Entscheidung erfolgt nach dem allgemeinen Maßstab, den der Gemeindebeschluß für den Weizug festsetzt. *Ortsstr. G.* § 31. *Bgl. WGH.* v. 4. Dez. 1907 (*Zeitschr.* 1908 S. 69).

2) *RG.* vom 15. Juni 1895 (*R. G. Bl.* S. 868 und S. 341).

3) Eine genaue Aufzählung der einschlagenden allgemeinen Verordnungen und der zahlreichen Hafen- und Brückenordnungen gibt *Schlusser III.* Aufl. a. a. O. S. 400 u. ff.

Zum Erlaß der für die Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit und Ruhe auf Wasserstraßen in der Nähe der Häfen und Landungsstellen erforderlichen Bestimmungen sind Orts- und Bezirkspolizeibehörden zuständig, vorbehaltlich der im Einzelfall einzuholenden Genehmigung des Ministeriums des Innern ¹⁾.

Für den Rhein, den Bodensee, den Neckar und den Main gelten besondere völkerrechtliche Vereinbarungen, auf Grund deren wieder eine Reihe von Verordnungsvorschriften erlassen wurden: so für den Rhein von Basel abwärts die revidierte Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 vereinbart zwischen Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, den Niederlanden und Preußen mit Zusatzartikel vom 17. Sept. 1895 ²⁾; die Vereinbarung zwischen Baden und der Schweiz über den Wasserverkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis Basel vom 10. Mai 1879 ³⁾; die gemeinsame Schiffahrts- und Hafenordnung für den Untersee und den Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen vom 28. Sept. 1867 ⁴⁾; die internationale Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. Sept. 1867 ⁵⁾; die Vereinbarung der Uferregierungen über die Neckarschifffahrt (Neckarschiffahrtsordnung) vom 1. Juli 1842; und die Schiffahrtspolizeiordnung für den nicht kanalisierten Main von der Regnitzmündung abwärts vom 27. Dez. 1901 ⁶⁾.

Von den sich anschließenden Ausführungsbestimmungen seien nur erwähnt die B.D. vom 12. Okt. 1901 über die Dienstbücher der Schiffsmannschaften auf deutschen Rheinschiffen ⁷⁾, die Rheinschiffahrtspolizeiordnung vom 14. Sept. 1906 ⁸⁾, sowie die B.D. vom 16. April 1894 über die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar ⁹⁾.

§ 114. **Die öffentlichen Verkehrsanstalten.** A. Die Eisenbahnen. 1. Geschichtliches ¹⁰⁾: Wie in den andern süddeutschen und einigen kleineren norddeutschen Staaten wurde auch in Baden der Bau von Eisenbahnen mit dem im vierten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts begonnen worden war, von vorneherein als eine Aufgabe des Staates angesehen. Zur Unterstützung des Staates in der Erfüllung dieser Aufgabe wurde im Jahre 1838 ein neben dem allgemeinen Zwangsabtretungsgesetz einhergehendes Bahnenteignungsgesetz erlassen.

Seit dem Jahre 1862 wurden, jedoch immer nur auf Grund besonderer Gesetze, auch Privatunternehmer zum Bahnbau zugelassen. Der staatliche Charakter des Eisenbahnwesens wurde indessen dadurch nicht merklich geändert, da der Betrieb dieser Bahnen ausschließlich in die Hand der staatlichen Organe gelegt wurde. Keine Privatbahnen mit privatem Betrieb kamen erst seit der Mitte der achtziger Jahre des verfloffenen Jahrhunderts auf in der Form von Neben- oder Lokalbahnen. Deren

1) B.D. v. 10. Dez. 1892 (G.u.B.D.Vl. S. 629).

2) Veröffentlicht Reg.Bl. S. 183 und G.u.B.D.Vl. 1897 S. 308.

3) G.u.B.D.Vl. S. 866.

4) Reg.Bl. S. 234.

5) Reg.Bl. S. 215.

6) Reg.Bl. 1843 S. 25 G.u.B.D.Vl. 1902 S. 3.

7) G.u.B.D.Vl. S. 484 (ergänzt 1902 S. 343).

8) G.u.B.D.Vl. S. 349.

9) G.u.B.D.Vl. S. 149, geändert durch B.D. v. 24. Juli 1903 (G.u.B.D.Vl. S. 150). Im übrigen vgl. die Aufzählung bei Schlußer a. a. O. ferner B.D. v. 12. Febr. 1908 (G.u.B.D.Vl. S. 55) und v. 15. Juli 1908 (G.u.B.D.Vl. S. 321).

10) Ueber die Geschichte des Eisenbahnwesens vgl. E. Seubert, im Sammelwerk S. 533 ff., außerdem K. Müller, Die bad. Eisenbahnen in historischer und statistischer Darstellung. Heidelberg 1904.

Rechtsverhältnisse wurden, ohne daß eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung hierüber ergangen war, durch besondere vom Staatsministerium erteilte Konzessionen geregelt.

Eine allgemeine gesetzliche Festlegung der Grundsätze über die Genehmigung von Eisenbahnen erfolgte erst unterm 23. Juni 1900. Die besonderen Verhältnisse, welche sich für diejenigen vom badischen Staate angelegten Bahnen ergeben, die über die Landesgrenze hinausreichen, oder die bezüglich der von andern Staaten über badisches Gebiet geführten Linien vorliegen, sind durch eine Reihe von Staatsverträgen geordnet. Ein solcher Staatsvertrag bestimmt auch die rechtliche Stellung Badens zu der von ihm mit Preußen und Hessen gemeinschaftlich betriebenen Main-Neckarbahn. Einzelne badische Bahnstrecken sind endlich an fremde Verwaltungen verpachtet, während der badische Staat wiederum gewisse Teile fremder Strecken pachtweise übernommen hat ¹⁾.

Durch die Gründung des Deutschen Reiches wurden Baden die Hoheitsrechte über die Eisenbahnen nicht entzogen. Die R.V. (Art. 4 Ziff. 8 u. Art. 41—47) und die auf Grund derselben ergangenen reichsrechtlichen Anordnungen haben aber die Ausübung dieser Hoheitsrechte in vieler Hinsicht beschränkt ²⁾.

2. **G e l t e n d e s R e c h t.** Nach dem Gesetze vom 23. Juni 1900 ³⁾ bedarf der Bau und Betrieb einer, dem öffentlichen Verkehr bestimmten, Eisenbahn ebenso wie die wesentliche Aenderung einer solchen der besonderen staatlichen Genehmigung. Die Anlage nicht öffentlicher Bahnen untersteht der freien Disposition der Beteiligten: wenn jedoch solche Bahnen mit öffentlichen Eisenbahnen in Verbindung gebracht und mit Maschinen betrieben werden wollen (Anschlußgeleise), so ist auch für sie eine polizeiliche Erlaubnis verlangt, der eine Prüfung in sachlicher und persönlicher Hinsicht vorauszuweichen hat ⁴⁾.

Das Gesetz bestimmt weiter den Begriff der Eisenbahn und die einzelnen Arten derselben: **Hauptbahnen**, **Nebenbahnen** und **Kleinbahnen**. Ueber die Aufnahme einer Bahnlinie in die Klasse der Nebenbahnen entscheidet das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit Zustimmung des Reichseisenbahnamtes. Als Kleinbahnen bezeichnet es diejenigen Bahnen, die für den allgemeinen Verkehr geringe Bedeutung haben und hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb des Gemeindebezirkes oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln ⁵⁾.

Z u s t ä n d i g zur Erteilung der Konzession sind bei Haupt- und Nebenbahnen das Ministerium des Auswärtigen mit Ermächtigung des Staatsministeriums, bei Kleinbahnen, die mit Dampf oder Elektrizität im Zusammenhang mit anderen Bahnen oder von Ort zu Ort betrieben werden, das genannte Ministerium in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern, wenn die Bahn sich nur auf den Bezirk einer Gemeinde erstreckt, oder durch andere Kräfte als Dampf oder Elektrizität betrieben wird,

1) Eine Zusammenstellung der verschiedenen, auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Staatsverträge gibt *G l o d a. a. O.* Nr. 1825 u. ff. Die gemeinsame Verwaltung der Main-Neckarbahn hat eine wesentliche Vereinfachung erfahren durch den St. Vertrag vom 14. Dez. 1901 (*G. u. V. D. V.* 1902 S. 301 ff.).

2) Vgl. hierzu *L a b a n d* im *Vd.* I dieses Handbuchs S. 229 u. ff.

3) *G. u. V. D. V.* S. 824.

4) § 11 des Ges.

5) § 3 des Ges.

das Ministerium des Innern allein¹⁾. Bahnen ohne eigenen Bahnkörper auf öffentlichen Wegen werden nach Maßgabe des § 29 des Straßengesetzes behandelt.

Die Erteilung der Konzession erfolgt immer nur auf bestimmte Zeit. Dabei wird, abgesehen von der dem Staate zustehenden Ueberwachungsbefugnis, das Recht zur Erwerbung der Bahn unter gewissen Voraussetzungen vorbehalten, sowie die Entscheidung über die Pläne, die anzulegenden Stationen, die Betriebsmittel, über die Beförderungspreise und die Fahrpläne²⁾. Die polizeiliche Erlaubnis zur Anlage und zum Betrieb von Privatanschlußgleisen wird vom Ministerium des Auswärtigen gewährt. Gegen eine jede im Genehmigungsverfahren von den Einzelministerien ausgehende, ihre rechtlichen Interessen benachteiligende Entscheidung steht den Beteiligten der Refers an das Staatsministerium zu³⁾. Der Verwaltungsrechtsweg ist in keinem Falle eröffnet.

Für den Bau und die Betriebsführung der öffentlichen Eisenbahnen sind außer den landesrechtlichen Normen und vor diesen die reichsrechtlichen Vorschriften über den Eisenbahnbetrieb maßgebend. Für die Haupt- und Nebenbahnen gelten insbesondere die auf Grund des Art. 4 Nr. 8 und Art. 41 ff. RB. vom Bundesrat erlassene Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung vom 4. Nov. 1904⁴⁾ mit Nachtrag vom 24. Juni 1907⁵⁾, die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten und die Eisenbahnsignalordnung vom 24. Juni 1907 ferner die Berner Vereinbarung über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Okt. 1890, die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 26. Oktober 1899 und die Militärtransportordnung vom 18. Januar 1899 nebst ihren Zusatzbestimmungen. Soweit die reichsrechtlichen Vorschriften nicht in Betracht kommen, greifen zum Schutze der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebes die auf Grund des § 157 BStrGB. erlassenen landesrechtlichen Anordnungen Platz. Zu erwähnen ist hier die unterm 28. März 1901 ergangene Landesverordnung über den Betrieb der Kleinbahnen mit nebenbahnähnlichem Betrieb, welche der allgemeinen Bau- und Betriebsordnung nicht unterstehen⁶⁾.

Die Verwaltung des gesamten Eisenbahnwesens einschließlich der Bodenseedampfschiffahrt⁷⁾ wird unter Oberaufsicht des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten von der früher bereits erwähnten Generaldirektion der Staatseisenbahnen geführt⁸⁾. Die Generaldirektion teilt sich in fünf Abteilungen: Verwaltungsabteilung, Betriebsabteilung, Verkehrsabteilung, Bauabteilung und die Rechnungsabteilung⁹⁾. Der Generaldirektion un-

1) §§ 4 ff. des Ges. Ueber die erteilte Genehmigung erhält der Unternehmer eine dessen Rechte und Verbindlichkeiten feststellende Urkunde, die das Gesetz selbst die Konzession nennt.

2) § 7 ff. des Ges.

3) § 12 des Ges.

4) R.G.Bl. S. 387 ff.

5) R.G.Bl. S. 394 ff.

6) G.u.V.DBl. S. 289. Die V.D. nimmt außerdem auf § 366 Ziff. 10 BStrGB. und § 108 Ziff. 5 BStrGB. Bezug.

7) Dieselbe wird rechnungsmäßig als ein sogen. ausgeschiedener Verwaltungszweig (StatGes. Art. 1 Ziff. 2) behandelt.

8) Vdh. V.D. v. 22. Nov. 1898 (G.u.V.DBl. S. 527), abgeändert durch Vdh. V.D. v. 15. Sept. 1908 (G.u.V.DBl. S. 516).

9) Die Bezeichnung der Vorstände der einzelnen Abteilungen erfolgt durch den Großherzog, die der übrigen Mitglieder durch das Ministerium.

mittelbar untergeordnete Zentralbehörden, denen im dienstlichen Verkehr die Eigenschaft selbständiger Stellen zukommt, sind die Verwaltung der Hauptwerkstätte, die der Eisenbahnmagazine, die Eisenbahnhauptkasse, die Verkehrskontrolle I und die Verkehrskontrolle II sowie die Wagenkontrolle.

Der Eisenbahnhauptkasse ist das gesamte Kassenwesen, sowie die Rechnungsführung hierüber, soweit die Behandlung nach den Vorschriften des Staatsrechnungswesens Anwendung findet, übertragen. Sie hat über die Erhebung und Verwendung etatmäßig Buch und Rechnung zu führen und hat letztere der Oberrechnungskammer vorzulegen. Mit der Hauptkasse sind als besondere Abteilungen verbunden die Eisenbahnbaukasse, die Betriebskranken- und die Arbeiterpensionskasse. Die Verkehrskontrolle I hat vor allem die rechnerische Kontrolle über die Einnahmen sowie die Abrechnung mit anderen Bahnverwaltungen und den Eigentümern der in Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen zu besorgen; der Verkehrskontrolle II liegt insbesondere die Prüfung und Verbescheidung der Elementarrechnungen über den Gütertransport, sowie der übrigen auf den Güterverkehr bezüglichen Abrechnungen ob. Die Bezirksverwaltung wird von Betriebs-, Bahnbau- und Maschineninspektionen geführt, denen jeweils ein Beamter vorsteht, und die mit dem nötigen Hilfspersonal versehen sind. Den örtlichen Betriebsdienst besorgen die Stationsämter und die Güterverwaltungen¹⁾.

Zur Beratung des Ministeriums und der Generaldirektion in wichtigen, die Interessen des Handels, des Gewerbes und der Landwirtschaft berührenden Fragen des Eisenbahnwesens ist ein aus Vertretern des Handels, der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft und sonstigen kundigen Personen zusammengesetzter Eisenbahnrat gebildet, der nach Bedürfnis, in der Regel zweimal des Jahres, einberufen wird. Die Interessentenvertreter werden von den beteiligten Organisationen, die übrigen Mitglieder, deren Zahl nicht mehr als fünf betragen darf, von dem Ministerium ernannt, dessen Vorstand auch in der Versammlung den Vorsitz führt²⁾.

B. Post- und Telegraphenwesen.

Die Verwaltung des Postwesens, die im Jahre 1811 aus dem seit dem Jahre 1806 bestehenden Lehensverhältnis gegenüber den Fürsten von Thurn und Taxis gelöst und auf den Staat übernommen worden, und mit der im Jahre 1851 auch die Verwaltung der Telegraphenanstalten verbunden worden war, ist infolge der Begründung des Reiches mit dem 1. Januar 1872 auf das letztere übergegangen.

Nach Art. 50 Absf. 4 und 5 RV. hat die Anstellung der oberen Post- und Tele-

1) Vbh. RD. v. 11. Mai 1906 (G.u.ROBl. S. 113). Die Verwaltung der Bodenseedampfschiffahrt untersteht der Dampfschiffahrtsinspektion Konstanz. Ueber die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Eisenbahnverwaltung siehe Vbh. RD. vom 3. Aug. 1907 (G.u.ROBl. S. 315) und (für den Dienst der Maschineningenieure) Vbh. RD. v. 2. Juli 1906 (G.u.ROBl. S. 160). Ueber die Zuständigkeit der Bahnhofsvorstände zum Erlass von polizeilichen Strafverfügungen bei bahnpolizeilichen Uebertretungen vgl. § 127 EG. zu dem RZust.Ges. und oben im Text unter § 96. Ueber die Einzelheiten der Zuständigkeit der Bahnbehörden siehe weiter RD. v. 31. März 1905 (G.u.ROBl. S. 293), vom 18. Mai 1906 (G.u.ROBl. S. 115) und vom 20. Nov. 1908 (S. 636). Die Vorbereitung für den mittleren nicht technischen Eisenbahndienst ist neu geregelt durch RD. v. 11. März 1908 (G.u.ROBl. S. 77).

2) Vbh. RD. v. 4. Nov. 1880 (G.u.ROBl. S. 369) und Vbh. RD. v. 29. Mai 1905 (G.u.ROBl. S. 313) und vom 15. Juli 1907 (G.u.ROBl. S. 281).

graphenbeamten sowie der mit der Aufsichtsführung betrauten Beamten vom Kaiser auszugehen, während den Landesregierungen für den ihre Gebiete betreffenden Ernennungen nur behufs Bestätigung und Publikation Mitteilung gemacht wird. Die übrigen Beamten sollen von den betreffenden Landesregierungen angestellt werden. Nach Abs. 6 des angeführten Art. ist es jedoch diesen Regierungen überlassen worden, die bezüglichen Verhältnisse in einem für das Reich günstigeren Sinne zu regeln. Letzteres ist für Baden durch zwei unterm 6. Juli 1871 und 6. Dezember gl. J. abgeschlossene Vereinbarungen geschehen¹⁾. Darnach hat vom Kaiser auszugehen: die Anstellung der Oberpost-Direktoren, Ober- und Posträte, Postinspektoren und derendantsanten der Oberpostkassen. Die Art der Ausübung des der Landesregierung zustehenden Anstellungsrechtes ist in der Weise geordnet, daß die Anstellung der Beamten vom Post- und Telegraphensekretär aufwärts auf Vorschlag der Kaiserlichen Direktionen durch die Großh. Regierung, die Anstellung der übrigen Beamten dagegen (Unterbeamten, Postgehilfen, Telegraphisten usw.) im Auftrag und Namen der Großh. Regierung von den Kais. Postdirektionen und der Kais. Telegraphendirektion verfügt werden soll.

Bezüglich der vom Kaiser anzustellenden Beamten ist der Vorbehalt gemacht, daß bei der Besetzung dieser Stellen vorzugsweise auf badische Landesangehörige Rücksicht genommen werde²⁾, wogegen hinsichtlich der übrigen Stellen vereinbart ist, daß dieselben an Nichtbadener nur dann übertragen werden sollen, „wenn keine für die betreffende Stelle geeignete badische Landesangehörige vorhanden sind“³⁾. Nach bestehender Praxis kommt hierbei das Dienstalter der badischen Bewerber im Vergleich mit Bewerbern aus anderen Ländern nicht in Betracht; im ersteren Falle gilt jedoch die Bevorzugung nur *ceteris paribus*, unter Berücksichtigung der Anziennität und sonstiger etwaiger dienstlicher Hinderungsgründe besonderer Art. Als badische Landesangehörige werden in beiden Fällen nur diejenigen angesehen, welche die badische Staatsangehörigkeit durch Abstammung erworben haben.

Auf die von der badischen Regierung angestellten Beamten, die als mittelbare Reichsbeamte gelten, findet das badische Beamtengesetz keine Anwendung⁴⁾.

§ 115. **Münz-, Maß- und Gewichtswesen.** 1. Von dem durch die Reichsgesetzgebung den Einzelstaaten eingeräumten Recht, eine *M ü n z a n s t a l t* zu betreiben und in derselben Reichsmünzen zu prägen, hat Baden Gebrauch gemacht⁵⁾.

2. Die der landesgesetzlichen Regelung überlassene Einrichtung der *N i c h ä m t e r*⁶⁾ ist auf Grund der Art. 15 und 16 der früheren badischen Maß- und Gewichtsordnung vom

1) Die betreffenden Vereinbarungen, die zwischen den beiderseitigen Reg. Kommissären abgeschlossen wurden und später die Genehmigung des Reichskanzlers und des Gr. Staatsministeriums gefunden haben, sind nicht zum Abdruck gelangt. Vgl. über deren hierher gehörenden Inhalt die Verhandlungen der Landstände 1905/6 besonders I. K. Prot. S. 440—443 und Beil. Nr. 223.

2) Vereinbarung v. 6. Juli 1871 in Ziff. 8.

3) Vereinbarung v. 6. Dezemb. 1871 in Ziff. 4.

4) Vgl. *L a b a n d*, *StR. d. D. R. Bd. I* § 44 S. 416 f. Sie befinden sich in keinem Dienstverhältnis zum badischen Staat. § 1 Beamten-Ges.

5) *RG. v. 4. Dez. 1871 (R. G. Bl. S. 404)*, § 6 und *RG. v. 9. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 233 bezw. v. 1. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 250) § 4*.

6) Art. 16 u. ff. des *RG. v. 17. August 1868 (B. G. Bl. S. 473)*, an dessen Stelle das *RG. vom 30. Mai 1908 (Reg. Bl. S. 349)*.

24. Nov. 1869¹⁾ durch eine *VO.* vom 2. Februar 1870 des näheren bestimmt²⁾. Darnach sind *Nichungsämter* auf Kosten der Gemeinden überall da einzurichten, wo ein Bedürfnis dafür besteht, oder wo die Gemeinde die Kosten freiwillig übernimmt. Die *Nichämter* bestehen zum mindesten aus einem Vorsitzenden, der in der Regel aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen ist, und einem *Nichmeister*. Die Besetzung des *Nichamtes* geschieht durch das Bezirksamt, dem das Amt direkt unterstellt ist, und das auch die Verteilung der einkommenden Gebühren unter die Mitglieder näher bestimmt³⁾.

Die technische Oberaufsicht über die *Nichämter* führt nach Maßgabe der Anordnungen der *Normal-Nichungskommission* in Berlin das als Landeszentralanstalt in Karlsruhe bestehende *O b e r a i c h u n g s a m t*, dessen Geschäfte unter Bezug von weiteren Sachverständigen durch zwei Beamte des Landesgewerbeamts Abteilung I nebenamtlich besorgt werden⁴⁾.

Die von Gewerbetreibenden im öffentlichen Verkehr benützten Maße, Gewichte, Wagen und sonstige Maßwerkzeuge sind durch die Polizeibehörden von Zeit zu Zeit zu untersuchen⁵⁾.

§ 116. **Das Kreditwesen.** 1. **Das Bankwesen.** Die auf Grund des Landesgesetzes vom 16. März 1870 durch eine Aktiengesellschaft mit Staatsgenehmigung ins Leben gerufene *B a d i s c h e B a n k* mit dem Hauptstz in Mannheim, welche mit dem Rechte der Notenausgabe beliehen worden war⁶⁾, hat sich den in den §§ 44 und 45 des *RBankGes.* vom 14. März 1875⁷⁾ aufgestellten Beschränkungen unterworfen. Ihre Noten dürfen deshalb auch außerhalb Badens zu Zahlungen benützt werden, und sie kann auch im übrigen Reichsgebiete durch Zweiganstalten Bankgeschäfte betreiben.

Von der durch Gesetz vom 26. Juni 1892⁸⁾ der Regierung erteilten Ermächtigung zur Verlängerung des Notenprivilegiums auf die Dauer von 25 Jahren wurde letztmals am 21. Mai 1900, und zwar zunächst mit Wirkung bis zum 1. Januar 1911 Gebrauch gemacht⁹⁾.

2. **Die öffentlichen Sparkassen.** Kassenanstalten, welche den Zweck verfolgen, eine sichere verzinssliche Anlage kleinerer Kapitalien zu ermöglichen, erhalten wenn eine oder mehrere Gemeinden für deren Verbindlichkeiten die Bürgschaft übernehmen, unter gewissen Voraussetzungen die Eigenschaft einer öffentlichen Anstalt und das Recht der juri-

1) *G.u.BDBl.* S. 519.

2) *VO.* des ehemal. *Hand.Min.* (*G.u.BDBl.* S. 87).

3) Die *Nichämter* sind daher eine staatliche Einrichtung nicht Gemeindeanstalten, und die Gebührenforderungen sind staatliche Forderungsansprüche. So zutreffend: *BGH.* 15. Okt. 1884, dagegen *Erl. d. Min. d. J.* vom 17. Dez. gl. *J.* (*Zeitschr.* 1885 S. 62) in Anlehnung an die entgegengesetzte Praxis der Behörden.

4) *Vdh. VO.* v. 2. Febr. 1870 (*G.u.BDBl.* S. 85) und *Vdh. Entschl.* vom 12. Jan. 1901 vgl. *Jahresbericht d. Min. d. J.* 1897—1905 Bd. I S. 740, sowie *Vdh. VO.* vom 28. April 1905 (*G.u.BDBl.* S. 299). Die im neuen *RGes.* enthaltenen Vorschriften über die Organisation der *Nichbehörden* sollen nicht vor dem 1. Jan. 1912 in Kraft treten (§ 23 des *RG.*).

5) *BC.* des ehemal. *Hand.Min.* vom 31. März 1876 (*G.u.BDBl.* S. 97).

6) *G.u.BDBl.* S. 219.

7) *Reg.Bl.* S. 177.

8) *G.u.BDBl.* S. 377.

9) *StM.* 1900 S. 228. Das neue Statut der *Bad. Bank* enthält die Bekanntmachung des *Min. d. J.* v. 17. Juni 1904 (*G.u.BDBl.* S. 185).

stischen Persönlichkeit. Ein unterm 9. April 1880 erlassenes Gesetz ¹⁾ hat die Gemeinden zur Uebernahme einer solchen Bürgerschaft nochmals ausdrücklich ermächtigt und hat zugleich über die Einrichtung und die Geschäftsführung dieser Kassen eingehende Vorschriften aufgestellt ²⁾.

Die Bürgschaftsübernahme kann nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung erfolgen und bedarf der hinzukommenden Staatsgenehmigung, welche vom Ministerium des Innern zu erteilen ist ³⁾.

Die Regelung der Rechtsverhältnisse einer solchen Sparkasse, hat durch die Aufstellung von besonderen Satzungen zu geschehen, für deren Inhalt das Gesetz eine Reihe von zwingenden Vorschriften gibt: Die Sparkasse und ihr Vermögen muß von den Kassen und dem Vermögen der Gemeinde vollständig getrennt verwaltet werden; mit der Sparkasse kann eine Waisenkasse, sowie ausnahmsweise eine Leih- und eine Hinterlegungsanstalt verbunden sein; die Uebernahme anderer Geschäftszweige ist nicht gestattet.

Die Verwaltung einer Sparkasse, welche nur von einer Gemeinde verbürgt ist, wird in den Städteordnungsstädten von einer besonderen stadträtlichen *R o m m i s s i o n*, in den übrigen Gemeinden durch den Gemeinderat oder einen *B e r w a l t u n g s r a t* geführt, in welchem der Bürgermeister Sitz und Stimme haben muß, und dessen übrige Mitglieder mindestens zur Hälfte aus dem Gemeinderate zu entnehmen sind. Für einzelne, im Gesetze näher bezeichnete Beschlüsse von besonderer Bedeutung bedarf das Kassenverwaltungsorgan der Zustimmung der Gemeindevertretung, mitunter auch noch der Staatsgenehmigung ⁴⁾.

Ist eine Sparkasse von mehr als einer Gemeinde verbürgt, so wird aus den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Satzungen ein *V e r b a n d s a u s s c h u ß* bestellt, der dann das Verwaltungsorgan zu bestimmen hat und in gewissem Umfang die Stelle der Vertretungen der einzelnen Gemeinden einnimmt ⁵⁾.

Jede öffentliche Sparkasse muß einen besonderen *R e c h n e r* haben, dessen Gehalt mit Ausschluß von Tantiemen aus den Mitteln der Kasse zu bestreiten ist. Sämtliche Verwaltungsorgane der Sparkassen unterliegen den für die sogen. Gemeindebeamten geltenden dienstpolizeilichen Vorschriften ⁶⁾.

Für die Geschäftsführung im allgemeinen gibt das Gesetz folgende Richtpunkte:

Die Spareinlagen müssen auf bestimmte Namen lauten; größeren Einlagen darf kein höherer Zinsfuß bewilligt werden, wie den kleineren; das Vermögen der Kasse ist möglichst sicher zinsbar anzulegen; bestimmte im Gesetze vorgesehene An-

1) G.u.BdBl. S. 109.

2) Durch die Einführung des BGB. ist dieses Ges. (abgesehen von einer einzelnen Bestimmung in § 8) nicht berührt worden. E.G. zum BGB. Art. 99.

3) § 1 des Ges. § 2 der Lbh. Vollz. B.D. von 9. April 1880 (G.u.BdBl. S. 115).

4) § 9 des Ges. Aenderung des Bürgschaftsverhältnisses oder der Satzungen, Ernennung des Rechners, Anstellung von Beamten für länger als sechs Jahre, Verfügungen über die Ueberschüsse, soweit die Satzungen hierüber nichts bestimmtes anordnen, Freigebigkeitshandlungen, gewisse Arten von Anleihen, Bestimmung des Zinsfußes für die Guthaben der Einleger, der Gehalte der Beamten, Auflösung der Anstalt.

5) §§ 10 und 11 des Ges.

6) § 7 des Ges. Durch § 25 Abs. 3 des Gr. Bad. Ausf. G. (Fassung vom 8. Juli 1902) ist ausdrücklich bestätigt, daß denselben im Verkehr mit den Grundbuchämtern die Eigenschaft öffentlicher Behörden zukommt. Ueber die gesetzliche Fürsorge für die Sparkassenbeamten s. oben § 64.

lagen sind ohne weiteres erlaubt, andere bedürfen einer ausdrücklichen Ermächtigung in den Satzungen ¹⁾).

Der reine Ueberschuß der Sparkasse ist zunächst zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden, der so angelegt werden muß, daß er jederzeit rasch flüssig gemacht werden kann. Der Reservefond hat mindestens 5 Prozent der Gesamtsumme des Guthabens der Einleger zu betragen. Der weitere Ueberschuß kann zugunsten der Einleger verwendet oder den bürgernden Gemeinden zur Verwendung für gemeinnützige, nicht bereits durch ein Gesetz gebotene, Ausgaben²⁾ zugewiesen werden.

Die ganze Verwaltung der Sparkassen unterliegt der Staatsaufsicht; die Rechnungen derselben werden staatlich abgehört. Die Form der Kassen- und Rechnungsführung ist durch Verordnung näher geregelt ³⁾).

Auf Sparkassen, die von Kreisverbänden oder von Bezirksverbänden errichtet werden, findet das Gesetz vom 9. April 1880 keine Anwendung. Deren Satzungen sind jedoch den Grundsätzen dieses Gesetzes tunlichst anzupassen ⁴⁾).

3. Die Pfandleihanstalten.

a) Der Betrieb des Pfandleihgewerbes durch Private ist auf Grund des § 38 der Gew.O., § 360 Ziff. 12 RStG. und § 134 a PStrGB. durch B.D. des Min. des Innern vom 20. März 1900 ⁵⁾ einer Neuregelung unterzogen worden, welche von dem im Art. 94 Abs. 1 des GG. zum BGB. eingeräumten Vorbehalte Gebrauch machend, in einer Reihe von Punkten von den Vorschriften des BGB. abweicht und in polizeilicher Hinsicht ziemlich einschneidende Bestimmungen enthält ⁶⁾).

b) Der Geschäftsbetrieb der öffentlichen, d. h. der vom Staate, den Gemeinden oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes begründeten Pfandleihanstalten richtet sich nach den für diese einzelne Anstalt erlassenen Satzungen, die auch als Privatrechtsquelle anerkannt sind ⁶⁾). In diesen Satzungen, welche der Genehmigung des Staatsministeriums und der Verkündigung im Gesetzesblatt bedürfen, kann die Art der Pfandverwertung, die Verjährung des Forderungsrechtes aus dem Pfandschein und des Verfahren zur Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Pfandscheine abweichend vom BGB. geregelt werden. Die Satzungen können auch bestimmen, daß der Anstalt das Recht zusteht, die ihr verpfändeten Sachen den Berechtigten nur gegen Bezahlung des auf die Sache gewährten Darlehens herauszugeben.

Ähnliche Sonderbestimmungen waren in Baden bereits durch das Gesetz vom 6. April 1854 erlassen worden. Von der in diesem Gesetze enthaltenen Ermächtigung hatten die städtischen Leihhäuser in Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Freiburg und Konstanz Gebrauch gemacht, ebenso die als juristische Person des öffentlichen Rechtes

1) §§ 13, 14 des Gef.

2) § 15 des Gef.

3) §§ 16 und 17 des Gef. § 1 der Vollz.B.D. vom 9. April 1880, ferner B.D. v. 31. Juli 1887, „Sparkassenrechnungsanweisung“ abgeändert und neu veröffentlicht mit Bekanntmachung vom 19. Juli 1897 (G.u.B.D.Vl. S. 200).

4) § 20 des Gef.

5) G.u.B.D.Vl. S. 533. Unter die Privatleihanstalten fällt auch die Bad. Bank, soweit sie Lombardverkehr betreibt. Hierfür gelten aber nach Art. 12 des Gef. v. 16. März 1870 gewisse Sondervorschriften. Vgl. hierüber, sowie über die ganze Materie D o r n e r, UG. S. 270 ff.

6) Art. 29 des UG. zum BGB.

anerkannte Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit (früher Versorgungsanstalt) in Karlsruhe 1).

§ 117. **Das Versicherungswesen.** Zu einer erschöpfenden gesetzgeberischen Behandlung des Versicherungsrechtes ist es in Baden nicht gekommen. Die in das Versicherungswesen einschlagenden Gesetze beziehen sich nur auf die Feuer-, die Hagel- und die Rindviehversicherung. Die mit den beiden letztgenannten Versicherungszweigen befaßten Vorschriften werden an späterer Stelle zu besprechen sein; unter den Gesetzen über die Feuerversicherung steht dasjenige, welches die Gebäudeversicherung zum Gegenstande hat und dieselbe ganz eigenartig regelt, an erster Stelle:

1. Die Gebäude = Feuerversicherung 2).

Bereits in der früheren Markgrafschaft Baden=Durlach bestand eine alle Gebäude des Landes umfassende, auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit aufgebaute Brandkassensozietät mit Beitrittszwang. Eine ähnliche Einrichtung fand sich in der Markgrafschaft Baden=Baden. Mit der Vergrößerung des Landes wurde die zu einer Einheit zusammengefaßte Anstalt immer mehr erweitert und entsprechend ausgestaltet, teilweise unter Abschwächung des Zwangsmomentes. Eine derselben unterm 29. Dezember 1808 gegebene Neuorganisation 3) wurde in der Folge wieder manchen Aenderungen unterzogen, bis das unterm 29. März 1852 erlassene Gesetz über „die Feuer-Versicherungsanstalt der Gebäude“ der Einrichtung dasjenige Gepräge verlieh, das sie noch heute trägt. Die unterm 3. August 1902 zu dem angeführten Gesetze erlassene Novelle beseitigte nur einzelne, auf eine zu weit gehende Aengstlichkeit vor Brandstiftungen zurückzuführende, Vorschriften, — so die Beschränkung der Versicherung auf vier Fünftel des Wertes, die Bemessung der Entschädigung nach dem *R a u f* wert, wenn dieser niedriger war als der Bauwert, und die für die Beitragsleistung angeordnete Klassifizierung der Gemeinden nach Maßgabe der Größe der in ihrem Gebiete vorgekommenen Brandschäden, — indem sie in erster Linie den Charakter der Einrichtung als eines Instituts staatlicher sozialer Fürsorge betonte, das der Erhaltung des gesamten Gebäudebestandes in Stadt und Land sowie der Befestigung und Stärkung des Kredits gewidmet ist.

Von der im Art. III Abs. 2 des genannten Gesetzes der Regierung erteilten Befugnis zur Neuveröffentlichung des gesamten Gesetzestextes wurde durch Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. September 1902 Gebrauch gemacht 4). Die erforderlichen Vollzugsvorschriften wurden in einer unterm 30. Dezember gleichen Jahres erlassenen Verordnung zusammengefaßt 5). Durch das RG. vom 12. Mai 1901 (Versf. Aufsichtsges.) wurde an der Organisation der badischen Anstalt nichts geändert. Ebenso läßt das RG. über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 die Einrichtung unberührt 6).

1) Näheres bei *D o r n e r* a. a. O. S. 272 ff. Die von den Gemeinden errichteten Leihanstalten sind nicht notwendig eigene juristische Persönlichkeiten. Sind sie das letztere, so erscheint die Gemeinde als Bürgin, so z. B. Mannheim (G.u.B.DBl. 1897 S. 323 f.).

2) Vgl. Dr. *K. G l o d n e r*, Bad. Gebäudeversf. Ges. (mit Erläuterungen und Einleitung), Karlsruhe 1903.

3) „Neue Brandversicherungsordnung für das ganze Großherzogtum Baden“ (Reg.Bl. S. 25).

4) G.u.B.DBl. S. 318 ff. Das ganze Gesetz erhielt die neue Ueberschrift: Gebäudeversicherungsgesetz.

5) G.u.B.DBl. 1903 S. 1 u. ff.

6) Vgl. § 119 des einen und §§ 192 und 193 des andern Gesetzes.

Nach dem heute geltenden Rechte sind alle im Großherzogtum befindlichen Gebäude in vollem Umfange gegen Beschädigung oder Zerstörung durch Feuer kraft Gesetzes versichert. Der Beschädigung durch Feuer stehen gleich die Beschädigung durch Blitzstrahl und durch Feuerlöschmaßregeln¹⁾. Ausgenommen von der Versicherung sind die großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser, die Gebäude, deren Wert die Summe von 100 Mark nicht erreicht, und Neubauten, die noch nicht unter Dach gebracht sind, sowie die nur auf kurze Zeit zu vorübergehenden Zwecken errichteten Bauwerke, wie Schaubuden, Bau- und Wirtschaftshütten.

Träger der Versicherung ist die unter unmittelbarer staatlicher Verwaltung und Leitung stehende als selbständige juristische Persönlichkeit geschaffene Gebäudeversicherungsanstalt, welche die Eigentümer aller versicherungspflichtigen Gebäude und die Erbbauberechtigten umfaßt und den entstandenen Schaden nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit verteilt²⁾.

Der Umfang der Anstaltsleistungen bemißt sich nach dem mittleren Bauwert der durch Feuer zerstörbaren Gebäudeteile (Versicherungsanschlag), der durch beeidigte Sachverständige festzustellen ist. Die Leistungspflicht der Anstalt entfällt, wenn das Feuer vom Eigentümer vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. Die Leistung erfolgt weiter nur zu dem Zwecke, um die beschädigten oder zerstörten Gebäude wiederherzustellen³⁾.

Das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem 1. Januar des auf die Errichtung des Gebäudes folgenden Jahres. Auf Antrag eines Eigentümers kann jedoch, wenn derselbe die dadurch entstehenden besonderen Aufwendungen vergütet, die Aufnahme zur Versicherung schon vorher geschehen⁴⁾.

Die formelle Grundlage der Versicherung bildet ein von der Anstalt alljährlich aufgestelltes General-Feuerversicherungskataster, das aus den in den einzelnen Gemeinden zu führenden Feuerversicherungsbüchern zusammengestellt wird. Die Fortführung dieser Feuerversicherungsbücher geschieht auf Grund der alljährlich nach Abschluß der Bauaison, d. h. von der zweiten Hälfte des Oktober an, durch die amtlich bestellten Bauwächter aufgenommenen Verzeichnisse der hinzugekommenen Neubauten oder geschehenen baulichen Veränderungen⁵⁾.

Die Feststellung der im Einzelfalle entstandenen Schäden erfolgt durch die amtlichen Bauwächter unter Leitung des Bezirksamtes, das von jedem Brande zu benachrichtigen ist, und das auch die Leitung der Löschmaßregeln zu übernehmen hat⁶⁾.

Die Auszahlung der Entschädigung⁷⁾ geschieht, wenn der Betrag derselben die Summe von 100 Mark übersteigt, in zwei gleichen Teilen je nach dem Fortschritt des Ersatzbaues⁸⁾. Dieser muß in der Regel auf der gleichen Hofraute errichtet

1) §§ 2 u. ff. des Ges. Kriegsschäden fallen nicht unter das Gesetz, wenn das Feuer zur Erreichung militärischer Zwecke erregt worden.

2) §§ 1, 2, 11 des Ges.

3) §§ 12 ff., § 2, § 5 des Ges.

4) §§ 19, 23 des Ges.

5) § 18 ff. des Ges.

6) §§ 29 ff., §§ 36 ff. des Ges.

7) §§ 43 ff. des Ges.

8) Die Gemeinderäte haben darüber zu wachen, daß die Gelder vollständig für den Wiederaufbau verwendet werden.

werden, auf der das abgebrannte Gebäude stand und muß in der Regel dem zerstörten Gebäude nach Bestand, Wesen und Zweck gleichkommen. Nur in dringenden Fällen kann hiervon durch das Bezirksamt nach Anhörung der Verwaltung der Anstalt eine Ausnahme bewilligt werden.

Die Brandentschädigungsforderungen können weder mit Arrest belegt noch als Gegenstand der Zwangsvollstreckung behandelt werden; jedoch ist ihre Veräußerung im Zusammenhang mit der Baustelle als eines auf diese letztere „radizierten Rechtes“ zulässig. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn der Wiederaufbau des zerstörten oder beschädigten Gebäudes nicht binnen zehn Jahren, vom Tage des Brandfalles an gerechnet, erfolgt ist.

Die Mittel, welche die Anstalt zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedarf, werden durch Umlagen aufgebracht, die auf sämtliche versicherte Gebäude nach Verhältnis ihrer Versicherungsanschlüge und nach einem gleichen Umlagefuß angelegt und in dem auf die Entstehung der Lasten folgenden Jahre nach den für die Erhebung der Staatssteuern geltenden Vorschriften eingezogen werden. Zahlungspflichtig ist derjenige, der am 31. Dezember desjenigen Jahres, für welches die Umlage erhoben wird, der Eigentümer des Gebäudes gewesen. Ein inzwischen etwa neu eingetretener Eigentümer haftet samtvorbindlich mit ¹⁾.

Die obere Leitung der Verwaltung der Gebäudeversicherungsanstalt liegt in den Händen des Ministeriums des Innern; das Rechnungswesen steht unter der Aufsicht der Oberrechnungskammer ²⁾.

Die unmittelbare Verwaltung wird durch einen Verwaltungsrat geführt, der aus drei Mitgliedern besteht, die vom Landesherrn ernannt werden, und die wie die übrigen im Dienste der Anstalt befindlichen Personen dem staatlichen Beamtenrechte unterstehen. Ihre Bezüge sowie die ihnen und ihren Hinterbliebenen bewilligten Ruhe- und Unterstützungsgehälter bleiben der Anstalt zur Last.

In wichtigeren Fällen hat der Verwaltungsrat zur Beratung bestimmte Vertreter der versicherten Gebäudeeigentümer beizuziehen (erweiterter Verwaltungsrat), die von den Kreisversammlungen jeweils auf drei Jahre gewählt werden. Der Verwaltungsrat besitzt insbesondere auch das Recht, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Dienstführung der amtlichen Bauwähler durch allgemeine Dienstweisungen näher zu bestimmen ³⁾.

Durch landesherrliche B. D. kann die Versicherungsanstalt endlich für verpflichtet erklärt werden, jährliche Beiträge zum Zweck der Beförderung des Feuerlöschwesens und zur Unterstützung der bei Brandfällen verunglückten Personen und ihrer Hinterbliebenen zu leisten ⁴⁾.

Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates ist allgemein das Rechtsmittel

1) §§ 54 ff. des Ges.

2) §§ 61 u. ff. des Ges. und Ldh. B. D. v. 11. Febr. 1891 (G. u. B. D. Bl. S. 39).

3) § 9 der Vollz. B. D. Die geltende Dienstweisung vom 31. Jan. 1903 ist abgedruckt in der amtlichen Ausgabe des Ges. bei G l o d n e r a. a. D. S. 159 u. ff.

4) § 65 des Ges. Seit dem Jahre 1870 besteht für das Großherzogtum eine durch freiwillige Vereinbarung aller zugelassenen Feuerversicherungsanstalten (einschl. der Staatsanstalt) begründete „Landesfeuerwehrunterstützungskasse“, deren Statut unterm 6. Febr. 1868 neu aufgestellt wurde. Vgl. G l o d n e r a. a. D. S. 78 und S. 239, wo das Statut abgedruckt ist.

des Rekurses nach § 28 der Verf. O. an das Ministerium des Innern und in gewissen Fällen außerdem die Klage beim Verwaltungsgerichtshofe zugelassen ¹⁾).

Die Versicherung eines Gebäudes bei einem privaten Unternehmer ist nur erlaubt, soweit ein Bauwerk in Frage steht, das nicht oder noch nicht dem gesetzlichen Zwange unterliegt. Im übrigen ist die Versicherung bei Privaten verboten und mit Strafe bedroht. Die dessenungeachtet abgeschlossenen Verträge sind kraft Gesetzes nichtig. Für die bis zum 1. Januar 1903 zulässig gewesene anderweitige Versicherung des vormals von der staatlichen Anstalt nicht mit ergriffenen letzten Fünftels ist eine Uebergangsbestimmung getroffen, kraft deren solche Verträge spätestens mit dem 1. Januar 1912 als aufgelöst anzusehen sind ²⁾).

2. Die Fahrnisversicherung. Die Versicherung von Fahrnissen gegen Feuergefahr ist in Baden nur insoweit zum Gegenstande einer gesetzlichen Behandlung gemacht worden, als deren polizeiliche Ueberwachung in Frage kommt. Der Gedanke auch diesen, bisher nur von privaten Unternehmungen betriebenen, Versicherungszweig wie die Gebäudeversicherung zu verstaatlichen, hat bisher wohl Anklang aber keine allgemeine Billigung ³⁾ gefunden.

Die Grundlage des heute geltenden Rechtszustandes bildet ein unterm 30. Juli 1840 erlassenes Gesetz ⁴⁾, welches hinsichtlich des Betriebes der Versicherungsunternehmungen weitgehende Kontrollvorschriften enthielt, das für alle Versicherungsabschlüsse eine vorherige polizeiliche Prüfung und Genehmigung verlangte, und das die Ausübung des Versicherungsgewerbes innerhalb des Großherzogtums den außerbadischen Unternehmungen nur auf Grund einer besonderen Zulassung gestattete. Nachdem die letztgenannten Bestimmungen mit dem Inkrafttreten des RG. vom 12. Mai 1901 hinfällig geworden ⁵⁾, wurde das Gesetz durch eine unterm 27. Juli 1902 ergangene Novelle einer eingehenden Revision unterzogen, welche dessen Inhalt beinahe vollständig umgestaltete ⁶⁾. Der hiernach sich ergebende neue Gesetzestext wurde sodann, ohne daß dazu eine besondere gesetzliche Ermächtigung gegeben worden wäre, unter der neuen Ueberschrift: „Fahrnisversicherungsgesetz“ mit Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. August 1902 im Gesetzesblatt veröffentlicht ⁷⁾. Am gleichen Tage wurde eine zu dem neuen Gesetze erlassene Vollz. V. D. bekannt gegeben ⁸⁾.

Der Grundgedanke des Gesetzes ist der, daß alle im Großherzogtum bestehenden Fahrnisversicherungen gegen Feuergefahr der polizeilichen Aufsicht und Kontrolle unterliegen, die sich darauf zu erstrecken hat, daß keine Uebersicherungen unterlaufen ⁹⁾. Insbesondere ist auch die gleichzeitige Versicherung der nämlichen Fahrnisse

1) §§ 67 und 68 des Ges.

2) Vgl. §§ 9, 10 und die Schlußbestimmungen des Ges. Außerdem § 120 des RG. v. 12. Mai 1901.

3) Vgl. die Materialien des Ges. v. 27. Juli 1902. Verhdl. des Ldtg. 1901/2 Prot. II. A. Beil. S. IV S. 877 und Ldtg. 1907/8 II. A. Druck. Nr. 30 a.

4) Reg. Bl. S. 216.

5) Vgl. die Vorschrift in § 121 Abs. 1 des angef. RGes.

6) G. u. V. Bl. Dabei wurden die reichsrechtlich bereits außer Kraft gesetzten Bestimmungen nochmals ausdrücklich aufgehoben.

7) G. u. V. Bl. S. 247. Das alte Gesetz hatte keine Ueberschrift.

8) G. u. V. Bl. S. 251.

9) §§ 4 ff. des Ges.

bei mehreren Versicherungsunternehmungen verboten. Weiter ist vorgeschrieben, daß, sobald sich der Bestand eines versicherten Fahrnisvermögens nachträglich um mehr als ein Fünftel mindert, eine Herabsetzung der Versicherungssumme stattzufinden hat. Eine Ausnahme gilt nur für Warenlager und ähnliche Bestände, die einer Wandlung unterworfen und nach einem Durchschnittsbetrag versichert sind¹⁾. Vom Abschluß eines jeden Versicherungsvertrages, ebenso von vorgenommenen Änderungen desselben ist dem Bürgermeister der Gemeinde der belegenden Sache Anzeige zu erstatten, der die Versicherung in ein von der Gemeinde zu führendes *F a h r n i s v e r s i c h e r u n g s b u c h* einzutragen und dieselbe auf die geschehene Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu prüfen hat²⁾. Ebenso ist die Versicherungsunternehmung verpflichtet, von jeder Festsetzung einer Brandentschädigung dem Bezirksamte besondere Anzeige zu erstatten.

Die Verletzungen der im Gesetze aufgestellten Verpflichtungen sind mit gewissen Strafen bedroht, die aber nur auf Geld gehen und den Betrag von 600 Mark erreichen können³⁾.

Wie die Landesfeuerversicherungsanstalt, so können auch die im Großherzogtum tätigen Fahrnisversicherungsunternehmungen zu gewissen Beiträgen für Feuerlösch- oder Unterstützungszwecke angehalten werden⁴⁾.

II. Die einzelnen Erwerbszweige.

§ 118. **Die Landwirtschaft**⁵⁾. Die durch Rechtsregeln geordnete Tätigkeit des badischen Staates auf dem Gebiete der Fürsorge für die Landwirtschaft beschränkt sich nicht nur auf den allgemeinen polizeilichen Schutz des Feldbaues, sie befaßt sich auch mit Maßnahmen, welche diesen Erwerbszweig zu fördern und den Ertrag seiner Arbeit zu erhalten geeignet sind. Zur wirksamen Vertretung der Interessen der Landwirtschaft ist für die in derselben tätigen Personen endlich in allerneuester Zeit eine besondere Repräsentation, eine Landwirtschaftskammer, ins Leben gerufen worden⁶⁾.

I. Dem Schutze der landwirtschaftlichen Arbeit⁷⁾ dienen die Vorschriften, die sich gegen die Vertilgung nützlicher Vögel wenden, die Vorkehrungen gegen Beschädigungen durch Vögel, die Anordnungen zur Bekämpfung der Raupen und anderer Schädlinge, besonders derjenigen, die den Weinbau bedrohen, sowie die Vorschriften über die Beaufsichtigung der Wanderschafferden. Ein Teil der bezüglichen gesetzlichen Ermächtigungen findet sich im Polizeistrafgesetzbuch; andere Vorschriften stützen sich in vollem Umfange oder doch, was die Strafdrohung angeht, auf reichsrechtliche Normen oder internationale Konventionen⁸⁾.

1) Die Behandlung der Ueberversicherung richtet sich mit Einführung des RG. v. 30. Mai 1908 über den Vers.Vertrag nach den §§ 50 ff. dieses Gesetzes.

2) Nähere Einzelvorschriften siehe in der im Texte angef. Vollz. VO.

3) §§ 10 und 11 des Ges.

4) § 12 des Ges., vgl. oben im Texte unter Ziff. 1.

5) Vgl. zum folgenden: *U. Buchenberger*, Das R. der Landwirtschaft und die Pflege der Landwirtschaft im Großh. Baden, 1887; dazu Ergänzungsband 1891.

6) Die zugleich aber auch den Interessen der Forstwirtschaft dienen soll.

7) *Buchenberger* a. a. O. Titel 6; Landwirtschaftspolizei.

8) RG. v. 22. März 1888 betr. den Vogelschutz (Reg. Bl. S. 111). VO. des Min. d. J. dazu v. 13. Juli 1888 (G. u. VOBl. S. 346), § 143 RStrGW. § 368 Ziff. 2 RStrGW. VO. des Min. d. J. vom 13. Juli 1888 (G. u. VOBl. S. 345), RG. v. 3. Juli 1883 (Reblaus) Reg. Bl. S. 149.

Dem Schutze gegen absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Feldarbeit durch Menschen dienen die Bestimmungen des PStrGB. über den *Feldfrevel* und die ebendasselbst zugelassenen, zum Teil auch durch das RStrGB. mit einer Strafanktion versehenen Vorschriften über die *Ordnung in der Feldgemarkung*. Als *Feldfrevel*¹⁾ gilt jede Entwendung noch nicht eingebrachter Feld- und Gartenfrüchte oder anderer Bodenerzeugnisse²⁾, deren Wert den Betrag von fünf Mark nicht übersteigt, auch wenn die Entwendung zum alsbaldigen Verbrauch verübt wird. Dessen Verfolgung geschieht von Amtes wegen, ausgenommen die Fälle, in denen der Frevel sich gegen Personen richtet, die mit dem Täter in einem Verwandtschafts- oder einem ähnlichen Verhältnisse oder in einer häuslichen Gemeinschaft stehen. Die Strafe ist, wenn der Wert des Entwendeten den Betrag von 2 Mark nicht übersteigt, Geld von 50 Pfg. bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen (einfacher Feldfrevel), in schweren Fällen steigt das Strafmaß bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen.

Die auf die Feldpolizei bezüglichen Vorschriften sind in der Regel in einer das gesamte Gebiet des Feldbaues umfassenden *Feldpolizeiordnung* vereinigt, die meistens in der Form von bezirkspolizeilichen Vorschriften erlassen wurden. Die Handhabung der Feldpolizei liegt³⁾ als ein Teil der *Gemarkungspolizei* auch da, wo zur Verwaltung der Ortspolizei eine staatliche Stelle eingerichtet ist, in den Händen des *Bürgermeisters*⁴⁾, dem als Hilfsorgane die ständig angestellten *Feldhüter* oder die auf Grund der allgemeinen Dienstpflicht einberufenen *Ehrenfeldhüter* zur Seite stehen⁵⁾. Das bei der Verfolgung der feldpolizeilichen Uebertretungen einzuhaltende Verfahren unterscheidet sich in nichts von dem allgemeinen *Polizeistrafverfahren*. Besondere *Feldbrüegerichte* bestehen in Baden nicht.

Eine besondere Behandlung finden in den Weinbau treibenden Gegenden die Vorschriften über die Behandlung der Weinberge und offenen Weingärten. Die in dieser Hinsicht erlassenen, speziell auf die Weinlese bezüglichen Vorschriften, welche in den *Serbstordnungen* zusammengefaßt sind, bezwecken zum Teil noch eine obrigkeitliche Leitung der Tätigkeit der Weinbauern, um dieser Arbeit einen möglichst hohen und wertvollen Ertrag zu gewährleisten⁶⁾.

II. Zur Einführung einer zwangsweisen Versicherung der Feldfrüchte ist es in Baden bis jetzt nicht gekommen, wohl aber hat der Staat gewisse *Rechtseinrichtungen* getroffen und *Verpflichtungen* übernommen, um den Landwirten das Eingehen einer Versicherung gegen die Gefahr des *Hagels* zu erleichtern.

In dieser Richtung bestimmt ein unterm 11. April 1900 erlassenes Gesetz, die Versicherung gegen Hagelschaden betr.⁷⁾, daß unter Verwendung der bis dahin von den

LandesGef. v. 16. April 1880 (G.u.BdBl. S. 121). Die zahlreichen Verordnungen hierzu vgl. bei Schlußer a. a. O. S. 603: B.C. v. 7. Nov. 1890 (Blattfallkrankheit der Reben) G.u.BdBl. S. 694.

1) § 144, § 144 a PStrGB., § 2 Abs. 2 des RCG. zum RStrGB.

2) Mit Ausnahme der Bodenerzeugnisse eines hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstückes (siehe unten § 120 Forstwirtschaft).

3) Ausgenommen ist die Verfolgung der „erichwerteten“ Feldfrevel. § 144 a PStrGB.

4) § 23 Ziff. 1 PStrGB., § 130 Einf.G. zu dem RCG.; § 1 der Ldh. B.C. vom 15. Juni 1876 (G.u.BdBl. S. 176).

5) Gde.Ordg. § 89.

6) Die gesetzliche Grundlage bilden der § 368 Ziff. 1 RStrGB. und der § 145 PStrGB. Ziff. 2.

7) G.u.BdBl. S. 547. Ueber die Geschichte der Hagelversicherung in Baden: *Duchene*

Streifen angesammelten Hagelversicherungsfonds und unter Zuschuß staatlicher Mittel ein allgemeiner „Hagelversicherungsfond“ gebildet werden soll, welcher, solange das von seiten des Staates mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft eingegangene Vertragsverhältnis dauert, für die etwa versicherten Landwirte vor allem die Zahlung der auf Grund ihrer Versicherungsverträge zu entrichtenden Nachschußprämien übernimmt. In diesen Fond, der von der Amortisationskasse zu 3,5 Prozent verzinst wird, haben die Versicherten als Beitrag einen bisher 10 Prozent betragenden Anteil der zu zahlenden Nettoprämie zu entrichten; es ist jedoch den Kreisen die Ermächtigung gegeben, diesen Beitrag auf sich zu übernehmen. Die Kreise können weiter verpflichtet werden, für ihr Gebiet die Geschäfte der Hauptagenturen der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft zu besorgen und die Prämien für dieselbe einzuziehen. Reichen die Bestände des Hagelversicherungsfonds zur Bestreitung der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten nicht mehr aus, so ist der Fehlbetrag aus der Amortisationskasse vorzuschießen, vorbehaltlich der späteren im Wege der Gesetzgebung zu erfolgenden Ergänzung des Fonds¹⁾.

III. Der *F ö r d e r u n g* des Landbaues gewidmet sind: Die Feldbereinigung und die Einrichtung der gemeinen Schafweiden, sowie die an anderer Stelle zu erörternden landwirtschaftlichen Fachschulen.

1. Das *W e s e n* der *F e l d b e r e i n i g u n g*²⁾ besteht darin, daß zum Zweck der Verbesserung einer vorhandenen unwirtschaftlichen Feldeinteilung durch Beschluß der Grundeigentümer unter Mitwirkung der staatlichen Verwaltung eine Veränderung oder Neuanlage von Feldwegen sowie eine Verlegung und Zusammenlegung von Grundstücken selbst gegen den Willen einer widerstrebenden Minorität erfolgen kann. Der erste Versuch zur Einführung einer solchen Einrichtung wurde bereits im Vermessungsgesetze des Jahres 1852 unternommen³⁾. Durch das Gesetz vom 5. Mai 1856 wurde das Institut verallgemeinert. Eine unterm 21. Mai 1886 zu diesem Gesetze ergangene Novelle bildete dasselbe weiter, indem sie vor allem die strengeren Voraussetzungen, die nach dem früheren Rechte für die Durchführung der wichtigsten Anwendungsform (Umlegung und Zusammenlegung) verlangt worden waren, nicht unwesentlich milderte⁴⁾.

Durch die Einführung des BGB. wurden die bezüglichlichen Vorschriften von einigen *b e r g e r a. a. O. S. 751 u. ff.* Die Verhandlungen der Gr. Regierung mit der Norddeutschen BGB. siehe bei *G. W e i s*, Geschichte der Hagelversicherung in Baden (Heidelberg, Diss. 1905), Prenzlau bei *A. M i e d*.

1) Durch Gesetz vom 2. Sept. 1908 (G.u.BDBl. S. 505) wurde verfügt, daß dem gebildeten Hagelfond aus Staatsmitteln der Betrag von 700 000 M. in Teilbeträgen von je 140 000 M. (erstmalig in den Jahren 1908 und 1909) zuzuführen sei. Nebenher sollen noch zur Bestreitung der dem Fond gesetzlich obliegenden Ausgaben besondere jährliche im Etat zu bestimmende Zuschüsse gehen. Der bisher zehnpromzentige Beitrag der Versicherten soll für das Jahr 1909 fünfundzwanzig und später vierzig Prozent betragen.

2) Vgl. den Kommentar des Ges. v. 21. Mai 1886 (mitbearbeitet von *P f a f f*) bei *B u c h e n b e r g e r a. a. O. S. 386—436*, in zweiter Auflage gesondert, herausgegeben von *A. W i e n e r*, Karlsruhe 1906.

3) Art. 3 des Ges. v. 26. März 1852.

4) Reg.Bl. 1856 S. 167; G.u.BDBl. 1886 S. 299. Das Gesetz wurde sodann in der neuen Fassung veröffentlicht mit Bekanntmachung v. 21. Mai gl. J. G.u.BDBl. S. 304. Zur Ausführung erging unterm gleichen Tage eine Vdh. Bd. (G.u.BDBl. S. 315), die durch Vdh. Bd. v. 27. Juli 1891 und vom 5. Dez. 1902 (G.u.BDBl. S. 361) abgeändert wurde; außerdem wurde unterm 8. Nov. 1905 (G.u.BDBl. S. 469) eine besondere Vollzugsanweisung erlassen, die an die Stelle der früheren Dienstinstruktion trat.

untergeordneten mit dem neuen Grundbuchrecht zusammenhängenden Bestimmungen abgesehen, nicht geändert ¹⁾).

Den Gegenstand der Feldbereinigung bilden allein landwirtschaftliche Grundstücke.

Deshalb sind, auch wenn sie im Bereiche des Unternehmens liegen, vom Bereinigungsverfahren ausgeschlossen: Grundstücke, welche ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind, Grundstücke, die mit Gebäuden oder Hofraiten unmittelbar zusammenhängen, Baumstücke und eingefriedete Gärten, Weinberge, Waldungen, Gruben, Brüche oder Bergwerke sowie Grundstücke mit Mineralquellen. Nur für den besonderen Fall, daß ein Unternehmen ohne den Zuzug eines solchen Grundstücks nicht ausführbar wäre, darf auch auf sie gegriffen werden; jedoch sind dann die Formen des Enteignungsverfahrens einzuhalten. Andererseits sollen aber auch, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Unternehmens möglich ist, auf Antrag eines Beteiligten solche an und für sich dem Zwange unterworfenen Stücke vom Verfahren ausgeschlossen bleiben, die einen individuellen, durch andere Grundstücke nicht auszugleichenden, Wert besitzen ²⁾).

Voraussetzung für die Einleitung des Unternehmens ist, daß die Bereinigung zur Hebung der Landwirtschaft in der betreffenden Gemarkung von „überwiegendem Nutzen“ ist, und daß mehr als die Hälfte der Grundbesitzer, die zugleich mehr als die Hälfte des in das Unternehmen fallenden Steuerkapitals besitzen müssen, mit dem Verfahren einverstanden ist ³⁾. Auf die Zustimmung der an den betreffenden Grundstücken berechtigten Dritten kommt es nicht an ⁴⁾. Ebenfowenig wird für die Zustimmungserklärung die Beobachtung derjenigen Formen verlangt, die das Gesetz für die Veräußerung gewisser Güter vorschreibt ⁵⁾.

Die Feststellung der materiellen Voraussetzung des Verfahrens erfolgt durch eine von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues auf Einkunft des Antrages der Beteiligten vorzunehmende Vorprüfung, nach deren günstigem Ausfall zur Erhebung der Erklärungen der Grundbesitzer vom Bezirksamte eine Abstimmungsfahrt angelegt wird. In derselben werden die Richterchienenen und Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt ⁶⁾.

Ist die erforderliche Majorität vorhanden, so ist zunächst die Entschließung der Oberdirektion über die zu erteilende Staatsgenehmigung einzuholen. Diese letztere kann auch dann noch nach freiem Ermessen verweigert werden, es sei denn, daß sich alle Beteiligte mit der Ausführung des Unternehmens ausdrücklich einverstanden erklärt haben ⁷⁾.

1) EG. Art. 113; Art. 28 und 30 des AG. zum BGG. und §§ 28, 41 GBAO.

2) Art. 2 f. des Ges. Bei der bloßen Veränderung oder Neuanlage von Feldwegen gelten die Baumstücke und Weinberge nicht als befreite Grundstücke.

3) Art. 1 des Ges.

4) Dieselben können jedoch, soweit es zur Sicherung ihrer Rechte nötig ist, im Verfahren auftreten. Art. 19 des Ges.

5) Art. 6 Abs. 2 des Ges.

6) Art. 5 und 6 des Ges. §§ 1 u. ff. der Vollz. V. D.

7) Art. 1, 6 Abs. 6 des Ges. Gegen den Beschluß über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung findet Rekurs an das Ministerium des Innern, gegen die Entscheidung über Befreiung von Grundstücken Klage beim BG Hof statt. § 6 der Vollz. V. D. BRPflG. § 3 Ziff. 28.

Die Durchführung der Vereinigung liegt in den Händen einer unter der Leitung der Oberdirektion und der Kulturinspektion des Bezirkes stehenden, für jedes einzelne Unternehmen besonders bestellten *Bollzugskommission*, die aus einem von der Oberdirektion ernannten Vorsitzenden, einem von ihr bestätigten Geometer und aus Sachverständigen zusammengesetzt ist, welche die beteiligten Grundbesitzer auswählen können ¹⁾.

Die *Bollzugskommission*, die während des ganzen Verfahrens als die gesetzliche Vertreterin der Gesamtheit der beteiligten Grundbesitzer auftritt ²⁾, hat die Größe und den Wert der Grundstücke, mit denen jeder Eigentümer beteiligt ist, zu ermitteln, jedem Eigentümer das ihm gebührende Gelände zuzuweisen, Geldentschädigungen und andere Ausgleichungen, z. B. Bestellung von Grunddienstbarkeiten zu bewirken und die gemeinsamen Anlagen nach Maßgabe des in der Abstimmung festgestellten Planes auszuführen. Dabei soll grundsätzlich jeder Eigentümer für sein in das Unternehmen einbezogene Grundstück, wieder ein Grundstück von gleicher Gattung und annähernd gleicher Bodenbeschaffenheit erhalten. Eine Entschädigung in Geld soll nur ausnahmsweise Platz greifen zur Ausgleichung kleiner unvermeidlicher oder bloß vorübergehender Wertunterschiede oder bei der Inanspruchnahme von unbedeutenden Teilstücken ³⁾. Die womöglich im Einvernehmen mit allen Beteiligten zu erstellenden gemeinsamen Anlagen (Feldwege, Gräben usw.) werden, wenn nichts anderes beschlossen wird, wie z. B. Ueberweisung an die Gemeinde ⁴⁾, Eigentum der Gesamtheit der beteiligten Güterbesitzer.

Das von der Kommission entworfene *Zuteilungswerk* wird zunächst von der Oberdirektion geprüft und dann nach erfolgter Offenlegung in einer vom Bezirksrat geleiteten Schlußtagfahrt, in der die Beteiligten etwaige Einsprachen vorbringen können, festgestellt. Ueber die erhobenen Einwendungen befindet die *Bollzugskommission*. Gegen deren Entscheidung steht den Beteiligten wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes der Rekurs an die Oberdirektion und gegen deren Erkenntnis die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zu. Sind bei der Tätigkeit der *Bollzugskommission* erhebliche Irrtümer oder auffallende Benachteiligungen Einzelner unterlaufen, so können diese eine nochmalige Prüfung der betreffenden Punkte durch die Oberdirektion verlangen, die dann nach Anhörung der von ihr geeignetenfalls durch Zuzug von drei besonderen Sachverständigen *erweiterte Bollzugskommission* zu entscheiden hat ⁵⁾. Stützt sich die Einwendung auf eine Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes (nicht auch der *Bollz. Verordn.*), so kann dieselbe auch durch Klage beim *VG Hof* geltend gemacht werden.

Nach Erledigung aller Einsprachen erläßt die Oberdirektion eine öffentlich zu verkündigende Schlußbestätigung oder *Bollzugstreiferklärung*, indem sie zugleich den Zeitpunkt bestimmt, in welchem die nach dem Einteilungsplan zu besei-

1) Art. 7 des Ges.

2) Vgl. über deren rechtliche Stellung, sowie über das Rechtsverhältnis der beteiligten Grundbesitzer untereinander: *D o r n e r* und *S e n g a. a. D.*, bes. S. 344.

3) Art. 8—10 des Ges. §§ 9 u. ff. der *Bollz. VO.*

4) § 52 *Bollz. Anw.*

5) Art. 11 des Ges. *BRPflG.* § 3 Ziff. 29.

tigenden Rechte erlöschen, und die neuen Berechtigungen zur Entstehung gelangen¹⁾. Diese Rechtsänderungen treten mit dem Herankommen des betreffenden Zeitpunktes kraft Gesetzes ein und mit Wirksamkeit gegen Dritte, ohne daß es der Beobachtung weiterer Förmlichkeiten bedarf. Das Gesetz schreibt jedoch vor, daß die geschehenen Aenderungen von Amts wegen in das Grundbuch einzutragen sind, woran sich die Aussteinerung der neuen Eigentums-, Gewinn- und Gemarkungsgrenzen anzuschließen hat. Sind nach Herstellung der (von der Vollzugskommission auszuföhrenden) gemeinsamen Anlagen noch einzelne nicht zur Verteilung gelangte Stücke übrigg, so sind dieselben auf Rechnung der Masse öffentlich zu versteigern²⁾.

Die *K o s t e n* des Unternehmens werden, soweit dieselben durch die Vorarbeiten, die Abstimmungstagsfahrt, die Mitwirkung der Kulturinspektion und des Vorsitzenden der Vollzugskommission entstehen, von der Staatskasse getragen. Der übrige Aufwand ist vornehmlich vom Gemarkungsinhaber zu bestreiten und auf die beteiligten Eigentümer umzulegen. Jedoch können die Gemeinden mit Staatsgenehmigung diesen Aufwand auf die Gemeindefasse übernehmen. Die von den Eigentümern zu leistenden Vergütungen werden beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Den Gemeinden steht für ihre Forderungen an den in Frage kommenden Grundstücken ein gesetzlicher Hypothekentitel zu³⁾.

Einfache Grundstücks *v e r l e g u n g e n* (nicht auch Zusammenlegungen) und Weganlagen können auch ohne Einhaltung des regelmäßigen Verfahrens durch bloße Vollzugsreifeerklärung der Oberdirektion mit all den oben erwähnten Rechtswirkungen gültig zustande kommen, wenn dem betreffenden Unternehmen alle beteiligten Grundbesitzer ausdrücklich zugestimmt haben (*f r e i w i l l i g e F e l d b e r e i n i g u n g*)⁴⁾.

Zur Sicherung des durch die Feldbereinigungen erzielten Resultates ist endlich vorgeschrieben, daß die einmal einem Bereinigungsverfahren unterworfenen Grundstücke künftighin nur in der Weise abgeteilt werden dürfen, daß den einzelnen Teilen ihre Zufahrten verbleiben. Von diesem Verbot, dessen Durchführung die Gemeinden zu überwachen haben, und dessen Ueberschreitung die Nichtigkeit der betreffenden Teilung kraft Gesetzes bewirkt, kann jedoch im Einzelfall vom Bezirksamte event. im Benehmen mit dem Bezirksrat eine Ausnahme bewilligt werden⁵⁾.

2. Die Einrichtung der „*g e m e i n e n S c h a f w e i d e*“ bezweckt, die landwirtschaftlichen Grundstücke einer Gemarkung ganz oder in einzelnen zusammen-

1) Art. 19 des Ges. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bestehenden Rechte aufrecht erhalten. Der Rechtsübergang vollzieht sich unmittelbar im Wege der Subrogation vom früheren Eigentümer auf den neuen Besitzer und zwar in der Weise, daß die an die Stelle des alten Besitzes getretenen Stücke im Zweifelsfall dieselbe Rechtsnatur erhalten, die dem früheren Besitz zukam. Die Annahme, daß zunächst ein Miteigentum der Gemeinschaft begründet werde, ist, wie *D o r n e r* und *S e n g* mit Recht hervorheben, unzutreffend. Nähere Einzelheiten in vortrefflicher Darstellung in dem soeben angeführten Werke.

2) Art. 21 Abs. 2 des Ges. §§ 18 u. ff. der Vollz. VO. §§ 34, 53 Abs. 3 und 56 Abs. 2 der Vollz.-Anweisung.

3) Art. 23 des Ges. Art. 30 AG. zum BGB. Besondere Vorschriften bestehen über die Tragung der Kosten eines begonnenen, aber nicht zur Durchführung gelangten Unternehmens. Abs. 5 und 6 des Art. 23. Hier ist auch der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. *BRPflG.* § 3 Ziff. 30. Ueber die Bemessung der Kosten im allgemeinen: vgl. § 28 Vollz. VO.

4) Art. 24 des Ges. Die Verwaltungspraxis geht jedoch dahin, derartige gültliche Vereinigungen nicht zu fördern, vgl. *B u c h e n b e r g e r* a. a. O. S. 432 ff.

5) Art. 25 des Ges. § 29 der Vollz. VO.

hängenden Teilen der Benützung zur gemeinsamen Weide mit Schafen zu unterwerfen¹⁾).

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. Juli 1848 über die Ablösung der Weiderechte konnten die in den einzelnen Gemarkungen etwa noch bestehenden Gemeindeweiden nur mit Zustimmung aller Güterbesitzer beibehalten, und neue Einrichtungen ähnlicher Art konnten nur im Wege eines alle beteiligten Grundbesitzer mit einschließenden Uebereinkommens getroffen werden. Da hierdurch die auch im Interesse des rationellen Feldbaues für große Teile des Landes sehr erwünschte Schafhaltung stark gefährdet worden, suchte man durch das Gesetz vom 17. April 1884 nicht nur die Neubildung solcher Einrichtungen zu erleichtern, sondern man ließ auch unter gewissen Voraussetzungen zur Einführung von gemeinen Weiden (Gemeindschäfereien) die Anwendung staatlichen Zwanges zu²⁾. Durch die Einführung des B.G.B. wurde die getroffene Anordnung nicht berührt (Art. 111 E.G.).

Zulässig ist die Errichtung einer gemeinen Schafweide ohne weitere Voraussetzung, und ohne daß es einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf, wenn alle beteiligten Eigentümer zustimmen. Die Weide kann aber auch gegen den Willen einzelner Eigentümer ins Leben gerufen werden, wenn deren Einführung einen erheblichen landwirtschaftlichen Nutzen bietet, wenn eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln, sowohl nach der Kopffzahl als nach dem Verhältnis des Steuerkapitals der beteiligten Grundstücke berechnet, dem Antrag zustimmt und endlich, wenn dazu die staatliche Genehmigung erteilt wird, die hier vom Staatsministerium auszusprechen ist³⁾.

Von dem Zwang zur gemeinen Weide sind diejenigen Grundstücke befreit, für welche aus der Beweidung ein besonderer Schaden erwachsen kann, wie Nebland, Baumschulen, Hopfen- und Weidenanlagen, Gärten, eingefriedigte Grundstücke, Waldkulturen, Böschungen, Dämme und dergl. Außerdem können die Grundeigentümer, welche eine Fläche von einem bestimmten im Gesetze näher bezeichneten Umfang besitzen, der eine Selbstbeweidung ermöglicht, verlangen, daß ihr Eigentum von der gemeinen Weide ausgenommen wird⁴⁾.

Die Dauer der Weidegemeinschaft darf in dem Gründungsbeschlusse nicht auf längere Zeit als neun Jahre erstreckt werden. Kommt spätestens ein Jahr vor Ablauf dieser Frist kein neuer Antrag ein, so verlängert sich jene Dauer kraft Gesetzes noch um weitere sechs Jahre⁵⁾.

Für die Ausübung der gemeinen Weide ist in allen Fällen⁶⁾ im Wege einer ortspolizeilichen (event. bezirkspolizeilichen) Vorschrift eine besondere Weide-

1) Vgl. Buchenberger a. a. O. S. 318 ff., sowie Dörner und Seng S. 560 ff.

2) G.u.B.D.B. 1884 S. 128, die gemeinen Schafweiden betr.; Bollz.B.C. dazu v. 30. Juni gl. J. (G.u.B.D.B. S. 277).

3) Art. 1 Ziff. 2 des Ges. Besondere Schutzvorschriften bestehen zugunsten der durch Spezialtitel zur Weide berechtigten oder von der Weide befreiten Grundeigentümer. Für das Verfahren zur Einführung der Weide gelten ähnliche Bestimmungen wie für die Feldbereinigung. Dieselben finden sich in den Art. 6—10 des Ges. und in den §§ 1—8 der Bollz.B.C.

4) Art. 3 f. des Ges. Für den Fall, daß die Erträgnisse der Weide in die Gemeindefasse fließen, haben die auf ihren Antrag befreiten Grundbesitzer einen ausgleichenden Beitrag zu leisten.

5) Art. 5 des Ges.

6) Auch wenn die gemeine Weide ohne staatliche Mitwirkung allein durch einstimmigen Beschluß der Beteiligten zustande gekommen ist.

ordnung zu erlassen, welche die nötigen Anordnungen über die Weidezeit, die zulässige Zahl der Weidetiere, die Verteilung oder Verwertung des Schafpferchs, über die Behandlung der einer besonderen Rücksichtnahme bedürftigen Grundstücke, über das Recht der Grundbesitzer zum Weidenlassen ihrer eigenen Tiere, sowie über die etwa nötig werdende Einräumung von Triebwegen enthalten muß ¹⁾.

Die **Verwaltung** der Weide geschieht durch den Gemeinderat, der das Recht zu ihrer Nutzung im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verpachten, die Rechnung zu führen und die Interessen der beteiligten Grundeigentümer zu vertreten hat. Die Erträgnisse der gemeinen Weide fließen in die Gemeindefasse, wenn nicht die Beteiligten eine andere Verwendung derselben, wie z. B. die Verteilung, beschließen ²⁾.

An die Stelle der Verwaltungsführung durch die Gemeinde können die Grundbesitzer aber auch eine **Weidenutzung im Selbstbetrieb** durch gegenseitiges Befahren ihrer Grundstücke treten lassen. In diesem Falle hat der Gemeinderat für die Vereinigung der Grundbesitzer einen aus mindestens drei Personen bestehenden Vorstand zu bestellen, der unter der Aufsicht des Gemeinderates die aus dem Betrieb der Weide sich ergebenden Geschäfte zu besorgen hat ³⁾.

Gegenüber den einzelnen in die Weide einbezogenen Grundstücken äußert sich der gesetzliche Zwang nur insoweit, als deren Eigentümer die Weide zu dulden und im Zweifelsfall jeder selbständigen Ausübung der Weide sich zu enthalten haben. Weitergehende Beschränkungen hinsichtlich der Bewirtschaftung des Grund und Bodens greifen nicht Platz ⁴⁾.

Die Ueberwachung des Vollzugs der einschlagenden gesetzlichen Vorschriften liegt in den Händen der Bezirksämter. Ueber die Streitigkeiten, die sich aus Anlaß der Einführung der Weide über die Begrenzung derselben oder über den Weizug und Ausschluß von einzelnen Grundstücken, über den Weizug zu den Kosten der Verhandlungen über Einführung der Weide, über die Höhe der ausgleichenden Beiträge einzelner befreiter Grundeigentümer, über die Entschädigungen für die Einräumung von Triebwegen, über die Ansprüche auf Teilnahme am Pferchertrag, sowie über die Verteilung der Weideeinnahmen ergeben, entscheiden die Verwaltungsgerichte im regelmäßigen Instanzenzug ⁵⁾.

IV. Die **Landwirtschaftskammer**. Durch Ldh. B. D. vom 26. Dez. 1891 ⁶⁾ war zum Zwecke der Beratung des mit der Oberleitung des Landwirtschaftswesens betrauten Minist. des Innern ein besonderer „Landwirtschaftsrat“ errichtet worden, der auf Anordnung des Ministeriums oder seines Präsidenten regelmäßig und zwar mindestens einmal im Jahre zusammenzutreten hatte, und dem gewisse Antragsbefugnisse und Wahlkompetenzen übertragen waren. Der Präsident des Rates wurde vom Großherzog ernannt, die übrigen Mitglieder waren teils von land-

1) Art. 11 des Ges.

2) Art. 12 u. ff., Art. 8 Abs. 5 des Ges. §§ 10 ff. der Vollz. B. D. Das Ges. (Art. 13) enthält insbesondere eigenartige Bestimmungen über die Haftung für den durch die bestellten Hirten verursachten Schaden und über dessen Feststellung.

3) Art. 15 des Ges.; § 9 der Vollz. B. D.

4) Art. 2 des Ges.

5) Art. 20 des Ges. WRPflG. § 2 Ziff. 18

6) G. u. B. D. Bl. S. 251.

wirtschaftlichen Körperschaften und den Kreisverbänden zu wählen, teils vom Ministerium zu berufen ¹⁾).

An seine Stelle trat auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1906 die Landwirtschaftskammer betreffend ²⁾ als Vertreterin der Interessen der Land- und Forstwirtschaft eine *Landwirtschaftskammer*, die nicht mehr ausschließlich ein die Staatsbehörden beratendes Kollegium darstellt, sondern eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechtes ³⁾ bildet.

Die *Aufgabe* der Landwirtschaftskammer, deren Bezirk das ganze Land umfaßt, und deren Sitz sich in Karlsruhe befindet, ist die Förderung der Land- und Forstwirtschaft in wirtschaftlicher und technischer Beziehung, sowie die Unterstützung der Behörden und landwirtschaftlichen Vereinigungen durch Mitteilungen, Anregungen, Erstattung von Gutachten und durch statistische Arbeiten. Vor der gesetzlichen oder behördlichen Regelung der wichtigeren, die Interessen der Land- und Forstwirtschaft unmittelbar berührenden, Angelegenheiten ist der Regierung die Anhörung der Kammer zur Pflicht gemacht. Die letztere besitzt aber unabhängig hiervon auf dem gesamten Gebiete ihrer Zuständigkeit ein selbständiges Antragsrecht.

Als besondere Befugnisse der Kammer sind im Gesetze hervorgehoben: Die Mitwirkung bei der Verwaltung bestimmter mit den Interessen der Landwirtschaft im Zusammenhang stehender Einrichtungen, wie Produktenbörsen, Märkten, Ausstellungen; die Bezeichnung von Vertretern zum Eisenbahnrat, zum deutschen Landwirtschaftsrat usw.; die Einrichtung und Verwaltung von Veranstaltungen zur Förderung von technischen Fortschritten des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ⁴⁾).

Die Berufung der *Mitglieder* der Landwirtschaftskammer erfolgt:

a) durch Wahl seitens der Land- oder Forstwirtschaft treibenden Bevölkerung und ihrer Vereinigungen und zwar zu einem Teile (28 Mitglieder) unmittelbar in (28) Wahlbezirken, zum andern Teil (höchstens 10 Mitglieder) durch die mit der land- und forstwirtschaftlichen Interessensförderung sich befassenden Vereinigungen und Verbände, deren Tätigkeit sich auf das ganze Land oder größere Abschnitte desselben erstreckt ⁵⁾);

b) durch Ernennung seitens derjenigen Zentralbehörde, der die Verwaltung der staatlichen Domänen und Forste untersteht, aus dem Kreise der in der Land- oder Forstwirtschaft sachverständigen Personen (im ganzen höchstens vier Mitglieder) ⁶⁾).

c) Ferner ist es der Landwirtschaftskammer selber gestattet, durch Statut noch die Kooptation von höchstens drei Mitgliedern vorzusehen, die aus dem oben bezeichneten Kreise von Personen, die sich um die Land- oder Forstwirtschaft verdient gemacht haben, zu entnehmen sind ⁷⁾).

1) Ueber die Entwicklung der Interessenvertretung der Landwirtschaft in Baden vgl. Buchenberger S. 818 ff., sowie die Begründung der Reg. Vorlage zum Ges. v. 28. Sept. 1906.

2) G.u.V.DBl. S. 445 ff.

3) § 1 des Ges.

4) § 2 des Ges.

5) § 6, § 9 des Ges. Das bei den Wahlen einzuhaltende Verfahren ist durch eine unterm 8. Jan. 1907 (G.u.V.DBl. S. 93) im Verordnungswege erlassene Wahlordnung näher geregelt. In dieser VO. sind insbesondere auch die wahlberechtigten Vereinigungen und Verbände bezeichnet. Für die Zukunft erfolgt deren Bestimmung durch das Statut der Kammer.

6) § 6 Ziff. 2 des Ges.

7) § 6 Ziff. 3 des Ges.

Die Wahl aller Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre, die Zuwahl für den Rest der laufenden sechsjährigen Wahlperiode.

W ä h l b a r für die Landwirtschaftskammer sind alle Personen, welche die Land- oder Forstwirtschaft als Hauptberuf selbständig ausüben; die größeren Grundbesitzer und die Betriebsleiter land- und forstwirtschaftlicher Unternehmungen; die längere Zeit hindurch als Vorstandsmitglieder einer landwirtschaftlichen Vereinigung tätig gewesen, sowie solche Personen, welche die Landwirtschaftskammer wegen ihrer Verdienste um die Land- und Forstwirtschaft mit dem Rechte der Wählbarkeit beliehen hat.

Allgemeine Erfordernisse sind weiter: männliches Geschlecht, das zurückgelegte 25. Lebensjahr, Reichsangehörigkeit, Wohnsitz im Großherzogtum sowie das Fehlen der üblichen Wahlauschließungsgründe. Die wählbaren Personen sind auch wahlberechtigt, sofern sie die Land- oder Forstwirtschaft als Unternehmer oder Betriebsleiter innerhalb des Landes zur Zeit der Wahl tatsächlich betreiben ¹⁾.

Die laufenden Geschäfte der Landwirtschaftskammer führt ein auf drei Jahre aus deren Mitte gewählter V o r s t a n d. Neben demselben können noch zur Verwaltung einzelner besonderen Angelegenheiten nach näherer Bestimmung der Sitzungen Ausschüsse gebildet werden, deren Beschlüsse im Zweifelsfalle der Bestätigung des Vorstandes unterliegen ²⁾.

Die S a ß u n g e n der Kammern, für deren Inhalt das Gesetz gewisse zwingende Vorschriften aufstellt, werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung der Zentralbehörde und sind im Ges.u.BDBl. zu veröffentlichen ³⁾.

Die Art des G e s c h ä f t s g a n g e s, das Kassen- und das Rechnungswesen ordnet die Kammer selbständig. Sie hat jedoch ihren Voranschlag vor der Vollziehung der Zentralbehörde mitzuteilen, die innerhalb einer Frist von 30 Tagen dessen Inhalt beanstanden kann ⁴⁾.

Die K o s t e n der Errichtung und der Tätigkeit der Landwirtschaftskammer werden von der Staatskasse bestritten und dementsprechend im Staatshaushaltungsplan vorgesehen. Die Aufwendungen für besondere Veranstaltungen (Märkte usw.) sind jedoch, soweit kein eigenes Vermögen der Kammer zur Verfügung steht, im Wege der Beitragsleistung aufzubringen, die auf die Steuerkapitalien (Steuerwerte) aller landwirtschaftlich genutzten Grundstücke und Waldungen zu verteilen ist. Die Festsetzung der hiernach zu erhebenden Umlagen bedarf, wenn von 100 Mark Steuerkapital mehr als zwei Pfennig erhoben werden, der Genehmigung der Zentralbehörde, wenn die Umlage mehr als vier Pfennig beträgt, der Zustimmung des Staatsministeriums ⁵⁾.

Beschwerden gegen die Festsetzung der Beiträge werden zunächst vom Bezirksrat als Beschlußbehörde verbeschieden, können aber auch nachträglich durch Klage beim Verw.Ver.Hof geltend gemacht werden.

1) § 9 Ziff. 1 des Ges.

2) § 3, § 4 des Ges.

3) § 5 des Ges.

4) § 11, § 13 des Ges.

5) § 12 des Ges.

Die Anrufung des Verw. Ger. Hofes ist ferner zulässig bei Streitigkeiten über das Wahlrecht und über die Wählbarkeit zur Kammer, nicht aber auch bei Streitigkeiten über die Gültigkeit angefochtener Wahlen ¹⁾.

§ 119. **Die Viehzucht.** Auch hier lassen sich die einschlagenden Rechtsvorschriften in solche unterscheiden, die den Schutz des vorhandenen Viehbestandes bezwecken und in solche, die auf eine Förderung der Viehzucht abheben. Die ersteren enthalten nicht nur vorbeugende Maßregeln zur Bekämpfung von Tierkrankheiten, sondern vor allem auch Anordnungen, die entstandene Tierverluste durch Ersatz des Schadens besonders unter Ausbildung gewisser Versicherungseinrichtungen wieder auszugleichen suchen.

I. Der unmittelbaren Förderung der Viehzucht und der Viehbenützung dienen die Rörordnungen und die Vorschriften über den Hufbeschlag, ferner die früher bereits erwähnte Einrichtung der gemeinen Schafweiden.

1. Die Verwendung von Zucht h e n g s t e n zur Bedeckung von Stuten, die nicht dem Eigentümer des Hengstes gehören, ist nur dann gestattet, wenn die Zuchttauglichkeit des Hengstes durch eine Kommission von Sachverständigen (Rörkommission) festgestellt und wenn die Verwendung durch die Erteilung eines Rörscheines, der immer nur für eine bestimmte Zeit ausgestellt wird, ausdrücklich genehmigt ist (Gesetz vom 9. April 1880) ²⁾. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift sowie gegen die erlassenen Vollzugsanordnungen unterliegt polizeilicher Bestrafung.

2. Analoge Bestimmungen gelten für die Verwendung von F a r r e n und Z u c h t e b e r n (Gesetz vom 12. Mai 1896) ³⁾; jedoch dürfen für diese beiden Tierarten Rörscheine nur erteilt werden, wenn die betreffenden Tiere der in der Gemeinde maßgebenden Zuchttrichtung, über deren Aenderung der Gemeinderat mit Zustimmung der Mehrheit der Viehbesitzer zu entscheiden hat, entsprechen ⁴⁾.

Das angeführte Gesetz unterwirft zugleich die bisher schon den Gemeinden obliegende Last zur Haltung von Zuchttieren einer Neuregelung.

Darnach sind die Gemeinden, in denen Rindviehzucht getrieben wird, verpflichtet, die vom Gesetze als erforderlich bezeichnete Zahl von Zuchtfarren anzuschaffen und zu unterhalten ⁵⁾. Die Unterhaltung der Farren kann von der Gemeinde selbst übernommen oder gegen Vergütung an einen bestimmten Landwirt übertragen werden. Der Verstellungsvertrag, der nur mit zuverlässigen bewährten Viehzüchtern und nur in schriftlicher Form abgeschlossen werden darf, ist auf mindestens sechs Jahre einzugehen, mit dem Vorbehalt des Rücktritts, wenn der Einsteller seinen im Gesetze und im Verträge näher bezeichneten Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Versteigerung der Unterhaltung der Farren an den Wenigstnehmenden ist untersagt ⁶⁾.

Eine gleiche gesetzliche Verpflichtung besteht für die Gemeinden, in denen regelmäßig mehr als 15 Mutterschweine zur Zucht verwendet werden, hinsichtlich der Unter-

1) § 14 des Ges. § 3 Ziff. 22 und 24 WRPflGes. Das Gesetz (§ 14) ändert nur die Ziff. 22 des angef. § 3 WRPflG.; in die Ziff. 24 ist ein die Landwirtschaftskammer erwähnender Zusatz nicht aufgenommen worden. Einsprachen gegen die Wahl selbst sind deshalb im Verwaltungswege zu erledigen. Vgl. Wahlordnung v. 7. Januar 1907 §§ 25, 37.

2) „Die Verwendung von Zuchthengsten betr.“ (G.u.VDBl. S. 103).

3) „Die Haltung der Zuchtfarren, Zuchteber und Zuchtböde betr.“ (G.u.VDBl. S. 129).

4) §§ 1—4 des Ges.

5) §§ 5 u. ff. des Ges. Die Zahl der Farren ist in den §§ 6 und 7 des Ges. näher vorgeschrieben.

6) §§ 8 u. ff. des Ges.

haltung von Zuchtebern. Jedoch entfällt diese Verbindlichkeit, wenn Vorsorge dafür getroffen ist, daß eine genügende gekörte Zahl von Zuchtebern durch Privateberhalter den Schweinezüchtern zur Verfügung gestellt wird ¹⁾).

Das Ministerium des Innern ist endlich ermächtigt, für solche Gemeinden, in denen die Ziegenzucht von erheblicher Bedeutung ist, die Ziegenbockhaltung in der gleichen Weise zu regeln wie die Eberhaltung ²⁾).

3. Die gewerbmäßige selbständige Ausübung des Fußbeschlages ³⁾ ist seit 1. Januar 1886 nur solchen Personen gestattet, die eine Prüfung im Fußbeschlage mit Erfolg bestanden und dadurch den Nachweis ihrer Befähigung zu diesem Gewerbebetriebe erbracht haben. Diese Prüfung kann nur von einer Prüfungsstelle bestanden werden, welche als solche staatlich bestellt oder anerkannt ist (Fußbeschlageschule).

II. Die in Baden geltenden veterinärpolizeilichen, d. h. zur F e r n h a l t u n g und Beseitigung von Tierkrankheiten geltenden sachlichen Vorschriften beruhen zu einem großen Teil auf Reichsrecht ⁴⁾).

Zu den beiden der Bekämpfung der Rinderpest dienenden RGesetzen vom 7. April 1869 und vom 21. Mai 1878 ⁵⁾, sowie zu dem RG. v. 25. Febr. 1876 über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen ⁶⁾ sind neben den reichsrechtlichen Vollzugsbestimmungen eine Reihe badischer Verordnungen erlassen worden ⁷⁾. Desgleichen erging eine Landesverordnung zu dem RG. vom 23. Juni 1880, in der Fassung des Gesetzes vom 1. Mai 1894, über die Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Haustiere mit Ausnahme der Rinderpest (Reichsseuchengesetz) ⁸⁾. Darnach fungiert als zuständige Polizeibehörde im Zweifelsfall das Bezirksamt mit Unterstützung der Bezirkstierärzte. Die vorgeschriebenen Anzeigen über verdächtige Erscheinungen oder den Ausbruch einer Seuche sind der Ortspolizeibehörde zu erstatten, welche dieselben nach Verläßigung über die vorläufige Anordnung der nötig erscheinenden Maßnahmen dem Bezirksamte unverzüglich vorzulegen hat. Besonders strenge Vorschriften bestehen hinsichtlich der veterinärpolizeilichen Beaufsichtigung der Pferde-, Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkte und über die Anlage von Viehhöfen und Markthallen für den Viehverkauf ⁹⁾.

Eine landesrechtliche Ergänzung finden die reichsrechtlichen Bestimmungen weiter durch die in den §§ 88—91 des PStrGB. enthaltenen Strafbrohungen und

1) §§ 11 ff. des Ges. Auch hier ist mit den Einstellern der Eber ein bestimmter Vertrag abzuschließen, der jedoch auf drei Jahre beschränkt werden kann. Ebenso ist die Mindestzahl der einzustellenden Eber genau bestimmt.

2) § 14 des Ges.

3) Gesetz v. 5. Mai 1884, „die gewerbmäßige Ausübung des Fußbeschlages betr.“ (G.u.BD. v. 1884 S. 141). Für die vordem schon selbständig tätigen Beschlageschmiede gilt diese Vorschrift, von der auch sonst aus triftigen Gründen Ausnahmen bewilligt werden können, nicht.

4) Vgl. die Zusammenstellung der einschlagenden Vorschriften bei S a f n e r, Das Veterinärwesen im Großh. Baden. Karlsruhe 1903.

5) Reg. Bl. S. 105 und S. 95.

6) Reg. Bl. S. 163.

7) B. v. 22. Juni 1871 (G.u.BD. v. 1871 S. 121), v. 30. Dez. gl. J. (G.u.BD. v. 1872 S. 5), v. 20. Nov. 1873 (S. 212), v. 5. Nov. 1881 (S. 271), v. 21. Sept. 1904 (S. 413).

8) Reg. Bl. 1894 S. 410; B. v. 19. Dezemb. 1895 (G.u.BD. v. 1896 S. 1); wegen Bekämpfung von Rost B. v. 3. Sept. 1901 (S. 462); Schweineseuche B. v. 21. Juni 1895 (S. 137); Geflügelcholera v. 29. Juli 1898 (S. 383); Pflanzpest v. 28. Mai 1903.

9) B. v. 23. März 1881 (G.u.BD. v. 1881 S. 115). Die durch den Bezirkstierarzt vorzunehmende Ueberwachung geschieht auf Kosten des Unternehmers des Marktes.

Ermächtigungen ¹⁾). Auf Grund der in § 90 daselbst gegebenen Vollmacht im Zusammenhalt mit den Bestimmungen der §§ 26 und 28 des RSeuch.Ges. ist eine den Viehverkehr für den Fall des Auftretens der Maul- und Klauen- oder der Lungenseuche allgemein einschränkende Verordnung erlassen worden, die vor allem für die Führer von wandernden Schaf- und Schweineherden, sowie von Hausierrindviehtransporten den Besitz von Gesundheitscheinen vorschreibt ²⁾).

Gegen die behufs der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen erlassenen polizeilichen Verfügungen ist die Erhebung einer Klage an den Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen ³⁾).

III. Die Vorschriften über den **E r s a ß d e s S c h a d e n s**, der durch erlittene Tierverluste eingetreten ist, zerfallen in solche, die sich an die Bestimmungen über die Bekämpfung der Tierseuchen anlehnen, und in solche, die ganz allgemein eine Schadloshaltung für eine jede Art von Schädigung des Viehbestandes bezwecken. Die ersteren sind mit einem direkt wirkenden Zwang verbunden, die letzteren sehen nur eine bedingte, von dem Willen der Mehrheit der beteiligten abhängige Zwangsverpflichtung vor. In beiden Einrichtungen ist der Gedanke der Versicherung auf Gegenseitigkeit zur Anwendung gelangt.

1. **E n t s c h ä d i g u n g b e i S e u c h e n v e r l u s t e n**. Bis zum Jahre 1879 wurde in Baden, abgesehen von den durch das R.G. über die Bekämpfung der Rinderpest betroffenen Fällen eine Entschädigung wegen einer aus veterinärpolizeilichen Gründen vorgenommenen Tötung eines Haustieres nur dann gewährt, wenn sich herausstellte, daß das getötete Tier nicht an einer unheilbaren Krankheit litt, wenn also noch ein Wert vorhanden war ⁴⁾).

Durch das LandesGes. v. 30. Jan. 1879 ⁵⁾ wurde, um einen Ansporn zur Anzeigeerstattung zu geben, die Gewährung der Entschädigung schlechtweg auf alle Fälle ausgedehnt, in denen ein Tier wegen Rogz, Lungenseuche oder Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getötet wurde. Zugleich wurde bestimmt, daß die hierdurch entstehenden Aufwendungen, welche die Staatskasse zu leisten hatte, derselben durch Umlage auf die Tierbesitzer wieder zu ersetzen seien. Ein Gesetz vom 6. März 1880 ⁶⁾ erstreckte diese Entschädigungspflicht auch auf die an den bezeichneten Krankheiten „gefallenen“ Tiere, wenn nur von der Erkrankung oder dem Verenden rechtzeitig Anzeige erstattet war.

Alle bisherigen Vorschriften wurden sodann in genauer Anpassung an die Bestimmungen des RSG. und unter sachgemäßer Weiterbildung in einem unterm 13. März 1894 erlassenen einheitlichen Gesetze zusammengefaßt, das sich teils als Ausführungsgesetz zum RSG., teils als eine ganz selbständige landesrechtliche Modifikation darstellt ⁷⁾).

1) „Uebertretungen in Bezug auf ansteckende Tierkrankheiten und gefallene Tiere“. Die über die Beseitigung der Tierleichen geltende Vorschrift vgl. oben § 103 unter Gesundheitswesen.

2) R.D. vom 26. Mai 1885 (G.u.B.DBl. S. 247); vgl. ferner die R.D. v. 22. Mai 1902 (G.u.B.DBl. S. 108) über die den gewerbmäßigen Händlern mit Pferden und Rindvieh auferlegten Buchführung (Gew.Ordg. §§ 38 ⁴⁾, 35 ³⁾).

3) R.N.Pf.G. § 4 Abs. 4 Ziff. 2.

4) § 2 des Ges. v. 8. Nov. 1867 (Reg.Bl. S. 537).

5) G.u.B.DBl. S. 8.

6) G.u.B.DBl. S. 50.

7) G.u.B.DBl. S. 123.

Nach dem heute geltenden Gesetze ist die reichsrechtlich vorgesehene Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Tiere aus der *S t a a t s k l a s s e* zu leisten. Weiter ist von der im *RSG.* gewährten Befugnis, unter bestimmten Voraussetzungen die Entschädigung auszuschließen, Gebrauch gemacht. Die Entschädigung entfällt daher, wenn die Krankheit unbedingt tödlich war, es sei denn, daß Roß oder Lungenseuche vorlag, wenn das Vieh in Schlachthäusern stand, oder wenn es sich um Hunde oder Katzen handelt, die aus Anlaß der Tollwut getötet wurden ¹⁾.

Für Tiere des Pferdegeschlechtes und für Rindvieh wird kraft besonderer landesrechtlicher Bestimmung eine Entschädigung aber auch dann gewährt, wenn Milzbrand, Rauschbrand oder Tollwut (also unbedingt tödliche Krankheiten) die Ursache des polizeilichen Eingriffes bildeten, und bei Milzbrand und Rauschbrand selbst, wenn die Tiere an dieser Krankheit gefallen sind, oder vom Besitzer, ohne Kenntnis der Krankheit, getötet wurden ²⁾. Auch für die landesrechtlich eröffneten Entschädigungsfälle gelten die im *RSG.* aufgestellten Grundsätze, daß die Entschädigung nach dem gemeinen Wert zu bemessen, und daß die aus Privatversicherungsverträgen zahlbaren Summen sowie der Wert der zur Verfügung gebliebenen Teile mit aufzurechnen sind usw. Ebenso gelten die im *RSG.* vorgesehenen Gründe für den Ausschluß und den Wegfall des Entschädigungsanspruchs ³⁾. Die Höhe der Entschädigung ist auf vier Fünftel des gemeinen Wertes bestimmt ⁴⁾. Zur Bekämpfung des Rauschbrandes kann in den besonders bedrohten Gemeinden durch *BD.* für junge Tiere im Alter von 6 Monaten bis zu 2 Jahren ein Impfzwang eingeführt werden. Ist diese Vorschrift bezüglich eines für die Entschädigung angemeldeten Tieres nicht beobachtet, so wird die Entschädigung auf die Hälfte ermäßigt ⁵⁾.

Für die reichsrechtlichen und landesrechtlichen Entschädigungen gilt gemeinsam, daß die Entscheidung über den Anspruch dem Bezirksrat als Beschlußbehörde zusteht, und daß gegen dessen Entschließung die Klage an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann ⁶⁾.

Der Aufwand für die aus der badischen Staatskasse zu bezahlenden Entschädigungen wird durch Beiträge aufgebracht, die innerhalb eines vom Gesetze bestimmten Rahmens von den Pferde- und Rindviehbesitzern ⁷⁾ auf Grund der jährlichen Viehzählungen zu entrichten sind, und die durch die staatlichen Steuerbehörden erhoben werden wie Staatsabgaben. Die näheren Vollzugsvorschriften sind im Verordnungswege erlassen worden. Eine umfassende Regelung des gesamten Entschädigungsverfahrens bei Seuchenverlusten enthält die Verordnung vom 26. Juni 1894 ⁸⁾.

1) § 2 des Ges.

2) § 3 des Ges.

3) §§ 4—7 des Ges.

4) § 4 des Ges. Bei *P f e r d e n* wird, wenn nicht eine besondere Zusatzversicherung eingegangen wurde, nicht mehr als höchstens 1000 M. bezahlt. § 12 des Ges.

5) § 8 des Ges. Stirbt ein Tier infolge der Impfung, so wird der ganze Wert ersetzt. Der Impfzwang wurde eingeführt durch *BD.* v. 15. Nov. 1894 (*G.u.V.D.M.* S. 430).

6) Die Zuständigkeitsbestimmungen gelten auch für die Entschädigung nach dem Rinderpest-Ges., die aus der Reichskasse zu bezahlen ist.

7) Das Minimum beträgt für Pferde 10 Pfg. für Rindvieh 5 Pfg., das Maximum 50 bezw. 25 Pfg. § 11 des Ges.

8) *G.u.V.D.M.* S. 284.

2. Die Versicherung der Rindviehbestände¹⁾. Eine allgemeine Vorschrift, wonach alle Rindviehbestände des Landes zwangsweise gegen die Schädigungen durch nicht seuchenartige Krankheiten versichert wären, gilt in Baden nicht. Dagegen ist seit dem Inkrafttreten des unterm 29. Juni 1890 erlassenen Gesetzes²⁾ die Möglichkeit eröffnet, innerhalb der einzelnen Gemeinden durch Gemeinderatsbeschluß mit Zustimmung der Mehrheit der Viehbesitzer und mit Genehmigung des Bezirksrates eine Ortsviehversicherungsanstalt ins Leben zu rufen, welche die Eigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes besitzt, und in der alles in der Gemeinde dauernd eingestellte Rindvieh gegen die durch Umstehen oder Notchlachtung der Tiere verursachten Verluste zu versichern ist. Die auf diese Weise begründeten Ortsversicherungsanstalten werden sodann zum Zweck gemeinschaftlicher Tragung des Schadens sowie zur Ermöglichung einer Versicherungsleistung im Falle eines Ortswechsels der Tiere und zur Uebernahme einer Schlachtviehversicherung zu einem Verband (Versicherungsverband) zusammengefaßt, der wiederum für sich ein eigenes Rechtssubjekt bildet.

Das die öffentlich-rechtliche Viehversicherung einführende Gesetz vom 26. Juni 1890, welches vor allem den Bedürfnissen des mittleren und kleinen Besitzes Rechnung tragen wollte, indem es demselben eine mit den nötigen Garantien ausgestattete und billig arbeitende Versicherungsgelegenheit darbot, hatte besonders wegen seiner weitgehenden Zwangsbefugnisse in der Praxis nicht die erwünschte Aufnahme gefunden, weshalb durch eine unterm 12. Juli 1898 ergangene Novelle³⁾ diese Zwangsbefugnisse wieder etwas abgeschwächt, und die Aufnahme von Privatversicherungsvereinen in die Organisation erleichtert wurde⁴⁾. Dagegen wurde die früher der Entschliebung der Staatsverwaltung überlassene Gründung eines Versicherungsverbandes bindend vorgeschrieben. Ein unterm 22. Juli 1904 weiter erlassenes Nachtragsgesetz brachte im wesentlichen nur eine stärkere Beteiligung des Staates an der Tragung der Aufwendungen des Verbandes. Die Vorschriften des RG. vom 12. Mai 1901 (BAG.) und des RG. v. 30. Mai 1908 (über den Versicherungsvertrag) finden auf die Viehversicherungsanstalten keine Anwendung (§ 119 BAG.) und § 192 Verf.BG.

Die zur Begründung einer Ortsviehversicherungsanstalt erforderliche Zustimmung der Viehbesitzer ist gegeben, wenn dem von einer gesetzlich bestimmten Zahl von Besitzern einzubringenden Antrage im Abstimmungsstermin mehr als zwei Drittel der erschienenen Besitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh ausdrücklich zustimmen. Eine Verpflichtung, die einmal begründete Anstalt auch eine gewisse Zeit hin-

1) Vgl. hierzu Buchenberger a. a. O. Bd. II S. 1 ff., der vor allem auch einen trefflichen Kommentar des Gesetzes v. 29. Juni 1890 geliefert hat.

2) G.u.BdBl. S. 493.

3) G.u.BdBl. S. 359. Auf Grund einer in diesem Gesetze erteilten Ermächtigung wurde sodann der neue Gesetzestext durch Bekanntmachung des Minist. d. J. vom 22. September 1898 (G.u.BdBl. S. 451) im ganzen veröffentlicht. Zu dem Gesetze erging weiter unterm 22. Sept. 1898 eine an die Stelle der älteren Bestimmungen tretende Vollz.BD. nebst Dienstweisung für die Anstaltsvorstände und die Ortschäfer (G.u.BdBl. S. 466).

4) Art. 32 ff. des Ges. In den Verband können auch solche freien Vereine mitaufgenommen werden, die zur Zeit der Erlassung des Gesetzes bereits bestanden, oder nach Ablehnung der Anstaltsgründung von einem Drittel der Viehbesitzer begründet wurden. Für die Verwaltung dieser freien Vereine gelten im übrigen die für die Zwangsform vorgesehenen Gesetzes- und Verwaltungsbestimmungen. Art. 34 und Art. 2 Abs. 2 des Ges.

durch fortzuführen, besteht seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Juli 1898 nicht mehr. Vielmehr kann, wenn mindestens ein Fünftel der versicherten Viehbesitzer den Antrag stellt, von den Beteiligten jederzeit wieder die Auflösung der Anstalt beschlossen werden, wenn in der Abstimmungstagfahrt die Hälfte der Viehbesitzer zustimmt. Einer Genehmigung des Gemeinderates oder der Staatsaufsichtsbehörde ist dieser Beschluß nicht unterworfen ¹⁾.

Die **V e r w a l t u n g** der Anstalt wird von einem Vorstand geführt, in dem im Zweifelsfalle der Bürgermeister den Vorsitz führt, und welchem außerdem noch zwei von den Viehbesitzern gewählte Sachverständige als Beisitzer angehören. Die Vorstandsmitglieder unterliegen den über die dienstpolizeilichen Verhältnisse der sogen. Gemeindebeamten geltenden Vorschriften. Der Vorstand hat als weiteres Anstaltsorgan eine Zahl von **O r t s s c h ä z e r n** zu bestellen, die der Bestätigung durch das Bezirksamt bedürfen und wegen ungenügender Dienstleistung vom Bezirksrat entlassen werden können ²⁾. Der Vorstand des **V e r b a n d e s** wird von der Regierung ernannt: demselben ist ein Ausschuß beigegeben, der aus 11 von den einzelnen Kreisversammlungen gewählten Mitgliedern besteht und mindestens einmal im Jahre zur Rechenschaftsabnahme einzuladen ist ³⁾. — Der mit der Begründung der Anstalt zur Entstehung gelangenden **V e r s i c h e r u n g s p f l i c h t** unterliegen grundsätzlich alle in der Gemeinde stehenden Rindviehstücke. Es können jedoch die Bestände, die schwer zu überwachen, oder von Verlustgefahr in besonders hohem Maße bedroht sind, durch den Bezirksrat von der Versicherung dauernd oder zeitweise ausgeschlossen werden ⁴⁾. Kraft Gesetzes sind ausgeschlossen, weil nicht besonders wertvoll und nutzbringend für den Landwirt: Tiere im Lebensalter von unter 3 Monaten, Handelsvieh, Stellvieh und Tiere, die mit Verzicht auf die Gewährleistung wegen gesetzlicher Mängel erworben sind ⁵⁾.

Das Versicherungsverhältnis bezüglich der einzelnen Tiere nimmt seinen Anfang mit dem Eintrag in das Versicherungsverzeichnis, dem eine durch die Ortschätzer vorzunehmende Bestimmung des Versicherungswertes vorauszugehen hat. Gewisse im Gesetze näher bezeichnete, an und für sich unter die Versicherungspflicht fallende Tiere sollen nicht in das Verzeichnis aufgenommen werden, so vor allem schlecht genährte, übermäßig verbrauchte und die einer ansteckenden Krankheit verdächtigen Tiere ⁶⁾.

Die Versicherung gewährt für die versicherten Tiere freie tierärztliche Behandlung, sie leistet dem Besitzer für den Fall des Umstehens, oder wenn derselbe, um das Umstehen zu vermeiden, oder weil das Tier unbrauchbar geworden, eine Notschlachtung vornimmt, eine Geldentschädigung, die sich für den ersten Fall auf $\frac{7}{10}$, für den zweiten auf $\frac{8}{10}$ des Versicherungswertes bemißt, und sie läßt endlich auch dann eine Entschädigung eintreten, wenn das Fleisch eines versicherten Tieres bei der Schlachtung als ungenieß-

1) Art. 2, 5 und 6 des Ges. Im Jahre 1906 bestanden im Großherzogtum 363 Ortsanstalten mit 123 396 versicherten Tieren.

2) Art. 4 des Ges. §§ 9 ff. der Vollz. VO.

3) Art. 36 f. des Ges. §§ 31 ff. der Vollz. VO.

4) Art. 8 des Ges.

5) Art. 9 des Ges.

6) Art. 10 ff. des Ges. Die Fortführung des Verzeichnisses erfolgt auf Grund einer jährlich zweimal vorzunehmenden Nachschau.

bar polizeilich beschlagnahmt, oder vom Fleischbeschauer wegen Minderwertigkeit polizeilichen Verkaufsbeschränkungen unterworfen wird (Schlachtversicherung) ¹⁾.

Die Notchlachtung darf, dringende Fälle ausgenommen, nur mit Genehmigung des Vorstandes erfolgen, der eine solche Maßnahme aber auch von sich aus anordnen kann. Der Anspruch auf Entschädigung entfällt, wenn höhere Gewalt bei Krieg, Aufruhr oder Erdbeben den Schaden verursacht hat, wenn den Versicherten auf Grund anderweiter Versicherung oder auf Grund anderer Gesetze bereits eine Entschädigung zuteil wird, wenn das in Frage stehende Tier vernachlässigt worden, oder wenn der Schaden vor Ablauf einer gewissen Karenzzeit entsteht. Hat ein Tier nach seiner erstmaligen Aufnahme in das Versicherungsverzeichnis einer Ortsanstalt seinen Aufenthalt gewechselt, so wird es, sofern es nur in einer zum Verband gehörenden Anstalt eingestellt wird, als weiter versichert angesehen, wenn der Versicherungsfall auch vor der Bewirkung des Eintrages zum neuen Verzeichnis eintritt ²⁾. Bei der Schlachtversicherung wird die Entschädigung gewährt, nicht nur, wenn die Schlachtung am Ort der Versicherung selbst, sondern auch, wenn sie an einem anderen badischen oder von der Verbandsverwaltung diesem gleichgestellten Orte innerhalb acht Tagen nach der Entfernung vom Versicherungsort vorgenommen wird. Die Schlachtversicherung tritt ferner dann ein, wenn das Tier zum Zwecke der Schlachtung verkauft, diese innerhalb acht Tagen nach der Uebergabe des Tieres erfolgt, und die polizeiliche Maßnahme sich auf einen gesetzlichen Währschaftsmangel gründet ³⁾.

Zur Durchführung des Versicherungszwanges statuiert das Gesetz eine *M e l d e p f l i c h t* der Viehbesitzer, deren Verletzung mit Ordnungsstrafen oder mit einer Besagung oder Kürzung der Entschädigung geahndet wird ⁴⁾. Letztere Maßnahme kann auch bei sonstigen Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung kommen ⁵⁾. Schuldner der einzelnen Versicherungsleistungen ist der Ortsverband, dem das betr. Tierstück angehört, oder zuletzt angehört hat. Von den hiernach auf die Ortsverbände entfallenden Aufwendungen wird die Hälfte vom Gesamtverband übernommen.

Die von dem Schaden betroffenen Tierstücke gehen in das Eigentum der Anstalt über, welche für die Verwertung der noch verwendbaren Teile ⁶⁾ zu sorgen und die Hälfte des erzielten Erträgnisses der Verbandskasse zu überlassen hat ⁷⁾. Die für die Versicherungsleistungen erforderlichen Mittel werden durch *U m l a g e n* aufgebracht, deren Höhe durch den Vorstand und zwar gesondert nach Maßgabe des örtlichen und des Verbandsaufwandes festgestellt wird. Weicht der Ortsaufwand einer Anstalt längere Zeit hindurch von dem gefundenen Durchschnittssatze wesentlich ab,

1) Art. 18 u. ff.; Art. 39 f. des Ges.

2) Vorausgesetzt, daß der Zugang des Tieres sofort angemeldet wird.

3) Art. 40 des Ges. Die Ausdehnung der Versicherung beim Ortswechsel und die Schlachtversicherung gelangten erst mit der Begründung des Versicherungsverbandes zur Einführung. Das Gesetz behandelt diese Zweige deshalb auch in dem Abschnitt, der die „Verbandsversicherung“ regelt. Art. 32 ff.

4) Art. 16 f. des Ges. Besondere weitergehende Vorschriften gelten für die Schlachtversicherung.

5) Art. 24 des Ges.

6) Eventuell, wenn ein annehmbarer Verkauf nicht möglich ist, durch entgeltliche Verteilung unter die Anstaltsmitglieder.

7) Art. 26 des Ges.

so kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu der diese Anstalt treffenden Verbandsumlage ein Zuschlag gemacht, oder eine Minderung bewilligt werden. Uebersteigt die in einem Beitragsjahre auf je 100 Mark Versicherungswert entfallende Verbandsumlage 20 Pfennig, so ist der überschießende Betrag von der Staatskasse zu bestreiten ¹⁾.

Die Erhebung der von den einzelnen Viehbesitzern zu zahlenden Beiträge erfolgt auf Veranlassung des Verwaltungshofes durch die örtlichen Steuerbehörden nach Maßgabe der für die Erhebung und Beitreibung der Staatsabgaben geltenden Vorschriften ²⁾.

Sowohl die Verwaltung der Ortsanstalten, als auch diejenige des Verbandes steht unter ständiger Staatsaufsicht ³⁾.

Beschwerden der Viehbesitzer gegen die Entschädigungsbemessung entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde, vorbehaltlich der Klage an den Verwaltungsgerichtshof ⁴⁾. Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Beitragszahlung werden von den Verwaltungsgerichten (Bezirksrat und VerwaltungsGer. Hof als Berufungsinstanz) zum Austrag gebracht. Ueber Streitigkeiten zwischen den Ortsanstalten und dem Versicherungsverband erkennt der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz ⁵⁾.

§ 120. **Die Forstwirtschaft** ⁶⁾. Die Grundlage des in Baden geltenden Forstrechtes bildet das Forstgesetz vom 15. November 1833, das in einzelnen seiner Teile vor allem durch die Gesetze vom 27. April 1854, über die Bewirtschaftung der Privatwaldungen und vom 25. Februar 1879 über das Forststrafrecht und =Strafverfahren ergänzt und abgeändert wurde. Die das Privatrecht berührenden Bestimmungen dieser Gesetze sind, soweit sie tatsächliche Einschränkungen des Eigentums im öffentlichen Interesse enthalten, durch den Vorbehalt des Art. 111 GG. zum BGB. gedeckt ⁷⁾. Das Gesetz vom 15. Nov. 1833 ⁸⁾ enthielt eine an die Stelle der bisher ganz verschiedenartigen Ordnungen tretende einheitliche Kodifikation aller auf die Waldungen bezüglichen privat-, verwaltungs- und strafrechtlichen Bestimmungen. Dabei war für die Privatwaldungen, deren Bestand in Baden immer von erheblicher Bedeutung gewesen, abgesehen von Ausstokungen und Waldmißhandlungen freie Bewirtschaftung zugestanden worden. Das Gesetz aus dem Jahre 1854 ⁹⁾ sah für diese Art von Waldungen ein stärkeres Aufsichtsrecht des Staates mit wirksamen Zwangsmitteln vor (Stellung unter Beförderung, außerdem Wahl der Privatwaldbüter durch die Gemeinden). Die Einführung der RJust.Ges. machte eine Umarbeitung der auf das Forststrafrecht

1) Art. 48 des Ges. (in der Fassung des Ges. v. 22. Juli 1904).

2) Art. 45 des Ges., §§ 35 ff. der Vollz.BD. Solange der Verband nicht bestand, wurden die örtlichen Umlagen durch die Gemeinden eingezogen. Art. 30 des Ges.

3) Art. 5, 36 des Ges.

4) Art. 24 des Ges.

5) Art. 31, 49 des Ges.

6) Vgl. *K r u t i n a*, Die bad. Forstverwaltung usw., Karlsruhe 1891; *D o r n e r* und *S e n g* a. a. O. S. 258 ff.; aus älterer Zeit *M u n d e*, Das bad. Forstgesetz, Karlsruhe 1874 und *S c h u b e r g* im Sammelwerk, Das Großh. Baden S. 428 ff. Eine Zusammenstellung der auf das Forstwesen bezügl. Vorschriften gibt *N j a l*, Bad. Forstrecht. 1898.

7) Das bad. AG. zum BGB. hat vom Forstgesetz nur eine auf Begründung eines Vorzugsrechtes bezüglichen Satz des § 90 a Abs. 5 aufgehoben. Art. 39 Ziff. 15; vgl. außerdem die Vorbehalte im GG. zum BGB. Art. 115, 164, hinsichtlich der Forstberechtigungen.

8) Reg. Bl. 1834 S. 5.

9) Reg. Bl. S. 216.

und Verfahren bezüglichlichen Vorschriften nötig, die nunmehr von dem Forstgesetze abgelöst und in einem selbständigen Gesetze ¹⁾ niedergelegt sind.

1. Das Forstgesetz enthält zunächst gewisse allgemeine, neben den Beamtengeetzen einhergehende Bestimmungen über die im Dienste der Forstverwaltung tätigen Personen, indem es die Forstbeamten und das untergeordnete Forstpersonal einander gegenüber stellt ²⁾.

Dabei räumt es den Standes- und Grundherren, sowie den Gemeinden und Körperschaften, zu denen auch Anstalten und insbesondere auch die Stiftungen zählen, das Recht ein, mit staatlicher Genehmigung eigene Forstämter einzurichten, d. h. auch höhere Forstbeamte, Oberförster, anzustellen. Diese Beamten müssen jedoch die gleiche Qualifikation besitzen, wie die staatlichen Oberförster, wenn ihnen die Ausübung der Forstpolizei, übertragen werden soll. Ist diese Uebertragung erfolgt, so stehen sie den staatlichen Bezirksforstbeamten gleich und sind wie diese den staatlichen Oberbehörden untergeordnet ³⁾. Mit dem Recht zur eigenen Ausübung der Forstpolizei geht Hand in Hand die Verpflichtung zur Tragung der damit verbundenen Kosten.

2. Sodann gibt das Gesetz eine große Reihe von Vorschriften über die *Bewirtschaftung* von Waldungen im allgemeinen, die sich in erster Linie auf die Forste des Staates, der Gemeinden und öffentlichen Korporationen beziehen, aber in einzelnen Teilen auch auf die Waldungen der Privaten (einschl. der Standes- und Grundherren) Anwendung finden ⁴⁾.

Die Bewirtschaftung darf nur in der Weise geschehen, daß mittels des Abtriebes der haubaren Bestände ohne Zeitverlust vollkommen junge Waldungen gezogen werden. Die für die natürliche Verjüngung zulässige geringste Altersgrenze ist für Hochwaldungen und Niederwaldungen je nach der einzelnen Holzart genau bestimmt. Kahle Abtriebe können nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen gestattet werden. Kein Teil des Waldes darf öde gelassen werden, alle unnötigen Pfade, Wege und Triften sollen eingehen und der Boden zu Wald angelegt werden. Alle Waldungen sollen vermessen, und die nicht im Privatbesitz stehenden Wälder sollen zum Zweck der nachhaltigen Bewirtschaftung im Naturalertrag summarisch angeschlagen werden; diese Arbeiten, die in ihrer Vollendung als das „*Einrichtungswerk*“ bezeich-

1) G.u.B.DBl. 1879 S. 161, abgeändert in einzelnen Bestimmungen durch das Gesetz vom 25. April 1882 (G.u.B.DBl. S. 109). Von den übrigen weniger tiefgreifenden Aenderungen des F.G. hat heute noch diejenige des Gef. v. 21. Dez. 1871 die Holzmaße betr. Bedeutung. (§ 80 und § 81 des Gef.). Durch Gesetz vom 15. Sept. 1908 (G.u.B.DBl. S. 515) wurde das Recht der Städte zur Entlassung ihrer Waldhüter anerkannt (§ 184 a).

2) §§ 1 ff. des Gef. Vgl. Vdh. B.D. über die Vorbildung für den höheren Forstverwaltungsdienst v. 2. Juli 1906 (G.u.B.DBl. S. 166 ff.), sowie die nur in einzelnen Teilen noch geltende Vdh. B.D. v. 14. März 1879 (S. 153), v. 19. Juni 1889 (S. 101) und vom 9. Oktober 1902 (S. 337) über die Ausbildung des Forstpersonals; außerdem B.D. v. 11. Okt. 1907 (G.u.B.DBl. S. 472). Verlangt wird für die höheren Beamten vierjähriges Studium auf einer Hochschule nach Absolvierung einer neunklassigen Mittelschule, sodann drei Jahre praktische Vorbereitungszeit. Nach Ablegung der theoretischen Hauptprüfung werden die Kandidaten zu Forstpraktikanten, nach der Staatsprüfung zu Forstassessoren ernannt.

3) § 2 des Gef. und Bekanntmachung des Min. d. I. v. 8. Nov. 1877 (StM. S. 392). Gemeindeforstämter bestehen zur Zeit in Baden, Freiburg, Heidelberg und Billingen.

4) §§ 9—31 des Gef.

net werden, stellen auf eine jeweils zehnjährige Periode den allgemeinen Wirtschafts- und Kulturplan dar.

3. Das Gesetz regelt weiter eingehend die *Gewinnung der Forstnebenprodukte*, wie die Nutzung der Weide, des Streulaubes, der Mast, des Ederichs, die Entnahme von Steinen, Gras, das Harzcharren, Teerschwellen und Trüffelsuchen¹⁾. Zur Vermeidung von Holzdiebstahl und mit Rücksicht auf die Feuergefährdung unterliegt ferner das *Bauen* in der Nähe von Waldungen gewissen Einschränkungen²⁾. Dem Zwecke der Bekämpfung dieser letztgenannten Gefahr dienen sodann die Vorschriften über das Anzünden von Feuer, Anlegung von Kohlplatten, Kalköfen usw. Für den Fall des Auftretens schädlicher Insekten sind besondere Maßregeln vorgesehen³⁾.

4. Die Bewirtschaftung der Waldungen der *Gemeinden* und der *Körperschaften*⁴⁾, die keine eigenen Forstämter errichtet haben, geschieht durch die staatlichen Forstbeamten. Das staatliche Forstamt prüft und genehmigt den vom Gemeinderat zu entwerfenden, auf das Einrichtungswert sich stützenden Wirtschafts- und Kulturplan, in welchem der gesamte jährliche Holzbedarf der Gemeinde anzugeben ist (das für den unmittelbaren Gebrauch der Gemeinde bestimmte, das zu verkaufende und das an die Nutzungsberechtigten abzugebende Holz.) Sodann besorgt das Forstamt den Holztrieb, richtet das Holz zu, vermißt dasselbe und überweist es schließlich dem Gemeinderat. Mit der Bewertung des Holzes hat sich das Forstamt nicht zu befassen, jedoch bedürfen die vom Gemeinderate für den Verkauf des Holzes aufzustellenden Versteigerungsbedingungen, soweit dieselben die Forstpolizei berühren, der Genehmigung des Forstamtes, das auch nach vollzogener Versteigerung die Richtigkeit des Protokolles zu bestätigen hat. Das von Gemeinden zu liefernde Bürgergabholz darf ausnahmsweise auf dem Stamm oder Stoß zugewiesen werden, wenn der Bürgerausschuß dies mit zwei Drittel Majorität beschließt, und wenn das Holz gleichzeitig und unter Aufsicht des Forstamtes gefällt und abgeführt, auch eine Garantie gegen etwaige Schädigung des übrigen Waldbestandes übernommen wird.

Für die Gemeinden und Körperschaften mit eigenen Forstämmern unterliegt die Aufstellung des jährlichen Wirtschafts- und Kulturplanes der Genehmigung der Forst- und Domänenverwaltung.

Waldausstodungen und außerordentliche Holztriebe bedürfen in allen Fällen einer besonderen Genehmigung der Staatsforstbehörde. In den Gemeinden ist für dieselben außerdem die Zustimmung des Bürgerausschusses, bei Stiftungswaldungen diejenige der Oberaufsichtsbehörde einzuholen⁵⁾.

1) §§ 32—56 des Ges.

2) §§ 57—59 des Ges. Es besteht eine Schutzzone von 120 Meter; ausgenommen von dem Bauverbote sind Ersatz- oder Erweiterungsbauten und die im Zusammenhang mit einer Ortschaft errichteten Bauwerke. Ausnahmen vom Verbot können ferner im Einzelfall nach Vernehmung des Interessenten bewilligt werden.

3) §§ 60—71 des Ges. Ueber das Lösungsverfahren bei Waldbränden, B. v. 13. Febr. 1865 (Reg. Bl. S. 102).

4) §§ 73 ff.; § 85 des Ges. B. v. des Minist. d. J. über die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen v. 24. April 1868 (Reg. Bl. S. 449) und v. 26. März 1886 (G. u. B. v. Bl. S. 118). Die Gemeindeforstungen umfaßten 1907 ein Areal von 257 000 ha, die der Körperschaften 20 265 ha gegenüber einen Bestand von nur 101 295 ha Staatsforstungen (Statist. Mitteilungen über das Gr. Baden. Neue F. Bd. I. S. 181).

5) § 84, § 85 des Ges. §§ 137, 172 d. G. d. (St.) v. Hier ist noch außerdem Zustimmung.

Für die Bewirtschaftung ihrer Waldungen durch die staatlichen Forstbeamten haben die Gemeinden und Körperschaften eine jährlich festzusetzende Vergütung, die *Beförsterungssteuer*, an den Staat zu bezahlen, außerdem haben sie die ordnungsmäßigen Diäten des Beamtenpersonals zu bestreiten ¹⁾. Die Gemeinden und Korporationen sind weiter verpflichtet, das nötige *Hutpersonal* zu bestellen, das vom Bezirksamte nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt wird, dessen Gehaltsbezüge nur mit Zustimmung des Bezirksamtes und der Forstbehörde geregelt werden, und das nach Anhörung des Gemeinderates und des Forstamtes vom Bezirksamt jederzeit, ohne Angabe eines Grundes, wieder entlassen werden kann. Den Gemeinden steht ein Recht zur Entlassung ihrer Waldhüter in der Regel nicht zu ²⁾.

5. Für die Waldungen der *Privaten*, einschließlich der Standes- und Grundherren gilt der Grundsatz der *freien Benützung und Bewirtschaftung* ³⁾.

a) Die Privatbesitzer sind dabei jedoch nicht nur an eine Reihe der allgemeinen forstpolizeilichen Vorschriften gebunden (Verbot der Nachtarbeit und der Nachtweide; Verbot, Teile des Waldes öde liegen zu lassen; Einhaltung der gesetzlichen Holzmaße, sowie Vermarkung, Vermessung und Grenzbeschrieb des Waldes), sie bedürfen vor allem auch der besonderen staatlichen Erlaubnis zur Ausstodung eines Waldes oder eines Teiles desselben sowie zur Vornahme eines Kahlhiebes. Ueber die Erlaubnis zur Ausstodung entscheidet die Forst- und Domänenverwaltung, indem sie gleichzeitig eine Frist setzt, innerhalb der die ausgestockte Fläche in landwirtschaftliches Gelände umzuwandeln ist. Die von derselben Stelle zu erteilende Genehmigung eines Kahlhiebes soll nicht verweigert werden, wenn der künstliche Wiederanbau der Waldfläche nach den örtlichen Verhältnissen zulässig erscheint, und wenn der Waldbesitzer für die Ausführung der Kulturen die nötige Sicherheit bietet.

b) Die Waldeigentümer sind ferner verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Zerstörung oder Gefährdung ihres Waldbestandes führen kann, und sie haben weiter dafür zu sorgen, daß alle kulturfähigen Waldflächen, wozu insbesondere auch die ausgestockten und nicht zu landwirtschaftlichem Gelände angelegten Flächen gehören, durch Vornahme der erforderlichen Kulturen wieder „in Waldbestand gebracht werden“.

Bei vorschriftswidriger Behandlung des Waldes hat die Forstbehörde sofort einzuschreiten und eventuell mit Unterstützung des Bezirksamtes dieses Verfahren einzustellen. Außerdem trifft den Schuldigen eine im Forststrafgesetze angeordnete öffentliche Strafe (an Geld bis zu 1500 Mark, bei unerlaubter Abholzung unter Umständen eine noch höhere Geldbuße mit einer nebenhergehenden Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten). Auf Antrag der Forstbehörde kann aber weiter der rechtskräftig

der Staatsaufsichtsbehörde (Bez.Amt bezw. Bezirksrat) vorgeschrieben, die aber selbstverständlich immer nur ergehen kann, vorbehaltlich der Entscheidung der Staatsforstbehörde. Gleiches gilt für die Stiftungen. StGes. § 30 Ziff. 1.

1) § 6 des Ges.

2) §§ 179 ff. des Ges. In den St.Ordnungsstädten und in den Städten mit mehr als 3000 Einwohnern, deren Waldhüter der Fürsorgelasse angehören, können seit der Novelle vom 15. Sept. 1908 die Waldhüter vom Gemeinderat (Stadttrat) ohne Angabe eines Grundes entlassen werden. Aus Gründen des öffentlichen Interesses kann aber auch hier die Entlassung vom Forstamt beim Bezirksrat beantragt werden. Gegen den Entlassungsbeschluß können die Gemeinden wie der Waldhüter Klage nach § 4 WRPfl.G. erheben. § 184 a.

3) § 86, §§ 87 ff. B.D. des Min. d. J. über die Bewirtschaftung der Privatwaldungen vom 30. Jan. 1855 (Reg.Bl. S. 33). Die Privatwaldungen umfaßten 1907 zusammen 203 000 ha.

Verurteilte seitens des Bezirksamtes auf die Dauer von mindestens 10 Jahren u n t e r B e f ö r s t e r u n g g e s t e l l t werden ¹⁾. Unterläßt ein Waldeigentümer die nötigen Kulturen, und kommt er den in dieser Hinsicht ihm seitens der Forstbehörde gemachten Auflagen nicht nach, so kann, wenn er zu der für diesen Fall vorgesehenen Uebertretungsstrafe rechtskräftig verurteilt ist, sein Waldbesitz in gleicher Weise der staatlichen Beförderung unterstellt werden ²⁾.

Gegen diese Maßregel, welche den Privatwald hinsichtlich seiner Bewirtschaftung den Waldungen der Gemeinden gleichstellt, kann der Betroffene nicht nur den Refurs an das Ministerium des Innern nach § 28 Verf. Ordng. einlegen, sondern auch gemäß § 4 Ziff. 1 RR Pfl. Ges. den Klageweg beschreiten.

c) Eine Beschränkung der Privatwaldbesitzer greift endlich noch insofern Platz, als die Wahl des Hütersonnals für die Privatwaldungen auf Antrag der Forstbehörden vom Gemeinderat nach bloßer Anhörung der Waldbesitzer zu treffen und vom Bezirksamte nach Vernehmung der Forstbehörde zu bestätigen ist. Die Festsetzung des Gehaltes, der vorstufweise von der Gemeinde zu bezahlen ist, ebenso die Entlassung dieser Hüter geschieht nach den für die Gemeinewaldhüter geltenden allgemeinen Vorschriften. Auf die Standesherrn, Grundherrschaften sowie auf die Besitzer größerer Waldungen, finden, solange sie ihre Waldungen forstordnungsmäßig behandeln, diese Bestimmungen keine Anwendung ³⁾.

6. Einer besonderen Beschränkung im Interesse der öffentlichen Wasserverwaltung unterliegen, ohne Rücksicht auf das daran bestehende Privatrechtsverhältnis gewisse W a l d u n g e n a n d e n F l u ß u f e r n. Nach §§ 94 ff. des Ges. kann die Flußbaubehörde alles Holz und Gesträuch, das zwischen den Ufern und den Hauptdämmen oder Hochgestaden eines im Flußbauverband befindlichen Flusses, oder auf Inseln desselben gezogen wird, mit Ausnahme der Hochwaldbestände, sofern es ein gewisses Alter nicht überschritten hat, jederzeit für Zwecke des Flußbaues in Anspruch nehmen. Die Eigentümer solcher Waldungen sind weiter verpflichtet, von jeder beabsichtigten Fällung ihres Holzes der Flußbaubehörde wenigstens vier Wochen vorher Anzeige zu erstatten ⁴⁾. Das Hauen des für die Flußbauzwecke in Anspruch genommenen Holzes geschieht durch die Unternehmer der Flußbauten unter Aufsicht des Waldeigentümers, der Forst- und der Flußbaubehörden. Die Zahlung der Vergütung für das in Anspruch genommene Holz hat spätestens innerhalb drei Monaten nach dem Fällen zu erfolgen. Die Erlaubnis zu Kulturveränderungen und Ausstodungen in den erwähnten Uferwaldungen kann nur nach vorheriger Vernehmung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues erteilt werden.

7. Auf die Fürsorge für die Erhaltung eines guten Waldbestandes ist endlich die Stellung zurückzuführen, die das Forstgesetz gegenüber den sogenannten F o r s t b e r e c h t i g u n g e n einnimmt. Alle Berechtigungen dieser Art unterliegen den allgemeinen forstpolizeilichen Vorschriften, ohne Rücksicht darauf, in wessen Eigentum das belastete

1) § 26 ForstStrafGes. Die Geldstrafe kann, wenn der Wert des gefällten Holzes den Betrag von 1500 M. übersteigt, bis zur Höhe des Wertes gehen.

2) § 27 ForstStrafGes.

3) § 180 Abs. 4 u. ff. des Ges.

4) Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die zur Storbmacherarbeit oder zum Garbenbinden geeigneten Weiden und das Gehölz, das der Eigentümer für seinen eigenen Wasserbau nötig hat. § 96 des Ges.

Waldgrundstück steht. Neue Forstberechtigungen dürfen nicht mehr begründet, alle vorhandenen können abgelöst werden. Die Ablösung eines Beholzungsrechtes kann auch durch Abtretung eines Anteils am Walde geschehen. Ueber die Zulässigkeit der Ablösung entscheidet das Staatsministerium, über die Entschädigung erkennen die bürgerlichen Gerichte ¹⁾).

8. Das Gesetz über das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren ²⁾ erklärt als Forstdiebstahl den in einem Walde oder auf einem andern hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstück verübten Diebstahl von Holz, an dem noch keine menschliche Arbeit vorgenommen, oder von Nebenprodukten, die noch nicht gewonnen oder eingesammelt sind. Die Strafe des einfachen Forstdiebstahles ist Geld im vierfachen Wert des Entwendeten, jedoch nie weniger als eine Mark ³⁾. Der erschwerte Forstdiebstahl wird mit der Strafe des achtfachen Wertes (bezw. 2 Mark) geahndet, beim Forstdiebstahl im dritten und weiteren Rückfall tritt Gefängnisstrafe ein ⁴⁾. Besondere Strafandrohungen bestehen für den großen Forstdiebstahl oder den Forstdiebstahl zur Veräußerung ⁵⁾. Bei der Beurteilung des Rückfalles kommen allein die von badischen Gerichten ergangenen Erkenntnisse in Betracht. Wo lediglich eine Geldstrafe angedroht ist, findet der Strafmilderungsgrund des jugendlichen Alters keine Anwendung. Die erkannten Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Beschädigten zu. In dem Erkenntnis können für die Bezahlung der Geldstrafen sowie für die Tragung der Kosten zugleich auch diejenigen Personen für haftbar erklärt werden, welche gegenüber dem Verurteilten in dem im § 361 Ziff. 9 RSt.-G.B. erwähnten Verhältnisse sich befinden ⁶⁾. An die Stelle nicht beibringlicher Geldstrafen kann die Leistung von Forst- und Gemeinbearbeiten treten, die den Fähigkeiten des Verurteilten und seinen Verhältnissen entsprechen, ohne daß es zu einem Einschluß in eine Gefängnisanstalt kommt. Auf entsprechende Anmeldung der Beschädigten hin sollen diese Arbeiten in der Weise geleistet werden, daß sie den Beschädigten zum Erfasse ihres Nachtheils verhelfen ⁷⁾.

Zuständig zur Aburteilung aller im Forstgesetze mit Strafe bedrohten Handlungen sind die Amtsgerichte. Das Verfahren richtet sich im allgemeinen nach der Strafprozeßordnung. Für die Abwandlung des einfachen und erschwerten Forstdiebstahls sowie für die übrigen geringeren Uebertretungen findet ein besonderes Forststrafverfahren statt, in welchem die Vertretung der Staatsanwaltschaft den Bezirksforstbehörden zusteht, und in dem die Aburteilung periodisch auf Grund von monatlich vorgelegten Registern durch den Amtsrichter ohne Zuzug von Schöffen erfolgt ⁸⁾.

1) §§ 100—136 des Ges. Art. 115 des GG. zum BGB. Näheres vgl. bei Dornier und Seng a. a. O. S. 545 ff. und S. 507 ff. Ueber die für Waldungen und bes. für die der Gemeinden bestehenden Teilbarkeitsbeschränkungen vgl. oben § 109.

2) Vgl. Frh. v. Neubronn, Das bad. Ges. betr. das Forststrafrecht usw. Mannheim 1879.

3) §§ 1, 2 des Ges. v. 25. Febr. 1879.

4) § 3 u. f. des Ges. Erschwert ist der Diebstahl zur Nachtzeit, an Sonn- und Feiertagen, mit Waffen, Sägen oder im ersten und zweiten Rückfall verübt usw.

5) Großer Forstdiebstahl wird angenommen bei einem Wert von mehr als 25 Mark.

6) § 13, § 14 des Ges.

7) §§ 16 f. des Ges. § 6 Abs. 2 RStG. zum RStG.B.

8) §§ 30 u. ff. des Ges. § 3 GG. zur StrPrO. Vgl. ferner Bd. des Min. der Justiz usw. vom 13. Sept. 1879 (G.u.BdBl. S. 645), vom 20. Juni 1882 (G.u.BdBl. B. 171) und vom 4. Juli 1890 (S. 442).

§ 121. **Die Jagd** ¹⁾). Die Grundlage des heutigen Jagdrechtes, dessen Behandlung durch Art. 69 GG. zum BGB. unbeschadet der Bestimmung des § 958 BGB. der Landesgesetzgebung überlassen ist, bildet das unterm 2. Dezember 1850 erlassene Jagdgesetz ²⁾, welches auf dem Standpunkte steht, daß die Verwaltung des Jagdwesens, wenn auch das Recht zur Jagdausübung als ein Ausfluß des Grundeigentums erklärt wird, einen Teil der öffentlichen Verwaltung bilde, und daß dieselbe deshalb grundsätzlich durch öffentliche Organe oder doch unter deren entscheidender Mitwirkung zu führen sei. Dieser Standpunkt ist in der unterm 29. April 1886 zum Jagdgesetze ergangenen Novelle ³⁾ noch schärfer betont und auch gelegentlich der Einführung des BGB., die zu weiteren, in Art. I des Ges. vom 9. August 1898 ⁴⁾ niedergelegten, Aenderungen des alten Gesetzes Veranlassung gab, nicht verlassen worden.

In früherer Zeit war in Baden das Recht zur Jagd grundsätzlich Regal, das dem Staate und für ihre ehemaligen Gebiete den Standes- und Grundherren zustand. Nur ausnahmsweise hatte sich daneben ein Jagdrecht als Ausfluß des Grundeigentums erhalten.

Das an anderer Stelle bereits erwähnte Gesetz vom 10. April 1848, welches die Feudalrechte aufhob, hatte auch „sämtliche Jagd- und Fischereirechte“ beseitigt, indem es eine später festzusetzende Entschädigung vorbehielt. Eine unterm 26. Juli des gleichen Jahres zunächst provisorisch erlassene gesetzliche Anordnung ⁵⁾ überwies das Jagdrecht an die Gemarkungsgemeinden. Das an dessen Stelle tretende 1850er Gesetz griff, was die Berechtigungsfrage angeht, wieder auf das ältere deutsche Recht zurück und übertrug die Jagdbefugnis dem Grundeigentümer, schrieb aber zugleich vor, daß die Ausübung, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, nur durch die Gemeinde zu geschehen habe, auf Rechnung der Beteiligten. Die bereits im Jahre 1833 gesetzlich festgelegten Vorschriften über den Ersatz des Wildschadens wurden bei Einführung des BGB. unter Benützung des in den Art. 70 und 71 gelassenen Spielraumes einer umfassenden Neuregelung unterworfen ⁶⁾.

Gegenstand der Jagd sind die (in einer besonderen Verordnung) für „jagdbar“ erklärten wilden Tiere einschließlich der Vogeleier und der Geweihe oder Abwurfstangen ⁷⁾. Diejenigen jagdbaren Tiere, die zugleich als „schädliche“ gelten, können mit bezirksamtlicher Erlaubnis von jedem, auch nicht zur Jagd berechtigten, Beteiligten eventuell unter Aufstellung von Fangeisen, sowie mittels Verwendung von Schußwaffen vertilgt werden, vorbehaltlich der Verpflichtung, die erlegten oder gefangenen Stücke dem Jagdberechtigten zur Verfügung zu stellen ⁸⁾.

1) Vgl. Schenk el, Das bad. Jagdrecht, system. dargestellt und erläutert, Tauberbischofsheim, J. Lang 1886; außerdem D o r n e r und S e n g a a. O. S. 366 ff.

2) Reg. Bl. S. 407.

3) G.u.BDBl. S. 211. Das Gesetz wurde damals im ganzen neu veröffentlicht (G.u.BDBl. S. 476).

4) G.u.BDBl. S. 395.

5) Reg. Bl. S. 276.

6) Ueber die Jagdverhältnisse in den diesseits der Hoheitsgrenze liegenden elsässischen oder den jenseits gelegenen badischen Gemarkungsteilen vgl. oben § 6.

7) Die betr. VO. — gewöhnlich als Jagdverordnung bezeichnet — ist unterm 6. Nov. 1886 von neuem erlassen (G.u.BDBl. S. 487) und später ergänzt bzw. abgeändert worden: VO. vom 18. Mai 1894 (S. 260), vom 24. Sept. 1894 (S. 387), vom 18. März 1904 (S. 61 ff.) und 6. Juni 1906 (S. 118).

8) § 1 Abs. 4 des Ges. §§ 1—10 der VO.

Berechtigt zur Jagd ist an und für sich jeder Grundeigentümer innerhalb der Grenzen seines Besitzums. Jagdfolge findet nicht statt. Die Berechtigung zur Jagd kann nicht vom Eigentum losgelöst und zum Gegenstand einer Grunddienstbarkeit gemacht werden ¹⁾).

Die Ausübung der Jagd hat in der Regel namens und auf Rechnung der Grundeigentümer durch die Gemeinde zu geschehen, welche zu diesem Zweck die Jagdberechtigung im ganzen Gemeindegebiete oder bei größeren Gemarkungen in mehreren zu bildenden Jagdbezirken im Wege der öffentlichen Versteigerung auf die Dauer von mindestens sechs Jahren zu verpachten hat ²⁾. Für die Aufstellung des Jagdpachtvertrages und für das bei der Versteigerung einzuholende Verfahren sind im Gesetze und in der dazu erlassenen Vollzugsverordnung eingehende Vorschriften gegeben ³⁾. Mehr als drei Pächter dürfen für einen Jagdbezirk nicht zugelassen werden. Der Eintritt neuer Pächter, sowie eine etwaige Unter-Verpachtung bedarf der besonderen Genehmigung des Bezirksamtes ⁴⁾. Verstößt ein Jagdpachtvertrag gegen die geltenden Vorschriften, so kann er von Amtswegen vom Bezirksrate aufgehoben werden ⁵⁾.

Die Erträgnisse der Jagd werden von der Gemeindekasse vereinnahmt und an die einzelnen Grundeigentümer anteilsweise bezahlt, wenn nicht die Mehrheit der letzteren, die zugleich mehr als die Hälfte des Flächengehaltes der Gemarkung besitzen muß, die Ueberlassung des Pachtzinses an die Gemeinde beschließt ⁶⁾.

Zur eigenen Ausübung der Jagd ist ein Grundeigentümer nur dann berechtigt, wenn:

a) sein Besitzum derart abgeschlossen ist, daß das Wild aus demselben „weder ausbrechen, noch an fremdem Eigentum Schaden anrichten kann“,

b) wenn und insoweit das Grundstück als öffentliche Anlage oder als Lustgarten dient,

c) wenn sein Besitz eine zusammenhängende Fläche von mindestens 72 Hektaren umfaßt, ohne Unterschied, ob diese in einer oder in mehreren Gemarkungen gelegen oder von öffentlichen Wegen oder Gewässern durchzogen sind, oder nicht ⁷⁾. In dem unter a) genannten Falle ist der Eigentümer auch von allen besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften befreit; im Falle b) beschränkt sich das Jagdrecht im Hinblick auf die Vorschrift des § 367 Ziff. 8 RStGB. und des § 18 des Ges. ⁸⁾ im wesentlichen auf den Anspruch auf das Fallwild; das unter c) behandelte Recht kann im öffentlichen Interesse, wenn die Begrenzungen der anstoßenden Jagdbezirke oder der Eigentümerjagd selber es als angezeigt erscheinen lassen, im Wege gütlicher Uebereinkunft oder durch Entschließung des Bezirkrates eine Ausdehnung oder Einschränkung erfahren ⁹⁾.

1) § 1 Abs. 1 und 2 des Ges.

2) § 2 u. f. des Ges. Durch Uebereinkunft der Beteiligten können mit Zustimmung des Bezirkrates auch mehrere Gemarkungen oder Teile derselben zu einem gemeinsamen Jagdbezirk vereinigt werden. § 9 a des Ges.

3) § 3 des Ges. §§ 11—29 B.D.

4) § 10 des Ges.

5) § 10 g des Ges.

6) Ueber das hierbei einzuhaltende Verfahren vgl. die B.D. § 30 u. ff.

7) §§ 4 u. ff. des Ges. Wegen der Ausübung der Jagd auf abgetrennten Gemarkungen vgl. § 8 des Ges. § 34 B.D.

8) Verbot des Legens von Schlingen für alle edleren Wildarten.

9) Näheres in den §§ 4 a u. ff. des Ges.

Die Ausübung der Jagd kann auch in der Weise geschehen, daß die für eine Mehrzahl von Jagdbezirken berechtigten Personen (Eigentümer und Pächter) sich zu einer *Jagdgenossenschaft* vereinigen, deren Begründung, wenn Gemeindejagdbezirke mit einbezogen werden sollen, die Genehmigung des Bezirksamtes erfordert, die im übrigen aber nach den Grundsätzen des Gesellschaftsrechtes zu beurteilen ist ¹⁾. Das Bezirksamt hat besonders darauf zu sehen, daß bei der Bemessung der Zahl der Gesellschafter die im Interesse eines rationellen Jagdbetriebes erlaubte Höchstzahl der Pächter nicht überschritten wird.

Den Jagdberechtigten ist ferner gestattet, *Gastschüssen* mitzunehmen oder zuzulassen. Dieselben dürfen jedoch an der Tragung der Jagdpachtkosten nicht mitbeteiligt werden. Die Zulassung eines Gastschützen zur selbständigen Jagdausübung in einem Gemeindejagdbezirk, die höchstens nur auf die Dauer eines Jahres ausgesprochen werden kann, bedarf außerdem der Genehmigung des Bezirksamtes ²⁾.

Formelle Voraussetzung für alle Personen, welche im offen Felde oder im Walde die Jagd ausüben wollen, ist die Erwerbung eines vom Bezirksamte auszustellenden *Jagdpaßes*, den der Inhaber beim Jagen bei sich zu führen hat. Die Ausstellung des Jagdpasses, die in der Regel auf die Dauer eines Jahres erfolgt ³⁾, ist in gewissen vom Gesetze bestimmten Fällen untersagt, so, wenn der Paß von einem Minderjährigen, einem Entmündigten, von einer Person, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, oder die unter Polizeiaufsicht steht, oder von Personen, die wegen gewisser Handlungen bestraft sind, wenn seit der Verbüßung Verjährung oder dem Nachlaß der Strafe noch keine fünf Jahre umlaufen sind, oder endlich von Personen nachgesucht wird, die Armenunterstützung ‚aus öffentlichen Kassen oder Anstalten‘ beziehen.

Der Jagdpaß kann verweigert werden Personen, welche keine genügenden Unterhaltsmittel besitzen, oder von denen eine unvorsichtige Führung oder ein Mißbrauch der Schußwaffe zu befürchten ist, ferner solchen, die wegen gewisser Handlungen, welche eine Neigung zur Gewalttätigkeit oder zur Auslehnung gegen Jagd- und Zollgesetze verraten, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, während einer Sperrzeit von fünf Jahren.

Kommen Tatsachen der bezeichneten Art nachträglich zur Kenntnis der Behörde, so muß, bezw. kann der Jagdpaß zurückgezogen werden.

Im Interesse der Erhaltung des Wildstandes sind für die edleren Wildarten im Gesetze gewisse *Schonzeiten* bestimmt, während deren das Erlegen, das Einfangen und der Verkauf oder Ankauf der betreffenden Arten zum Zwecke der Wiederveräußerung verboten ist; das Umfajrverbot beginnt indessen erst vom fünfzehnten Tage nach Anfang der Schonzeit. Untersagt ist ferner das Jagen mit Lauf-

1) §§ 10 c und d des Ges.

2) § 10 b des Ges. § 35 B. D. Die Gastschützen haben diese amtliche Zulassungsurkunde ebenso eventuell die schriftlich zu erteilende Erlaubnis des Inhabers einer Eigentumsjagd bei sich zu führen.

3) §§ 11 ff. des Ges. §§ 40 ff. der B. D. Reichsangehörigen, die in Baden weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt haben und einen auswärtigen Jagdpaß besitzen, kann ein Paß für die Dauer einer Woche ausgestellt werden. Die Jahrestaxe für den Paß beträgt 20 Mark, die Wochentaxe 5 Mark.

hunden, das Ausnehmen der Eier und Jungen von jagdbarem Federwild und das Fangen der edleren Wildsorten mittels Schlingen oder ähnlicher Vorrichtungen ¹⁾).

Andererseits ist der Jagdberechtigte aber auch verpflichtet, jede übermäßige Hegung des Wildes zu unterlassen. Wird diese Pflicht versäumt, oder sind sonst Grundstücke einer erheblichen Beschädigung durch Wild ausgesetzt, so hat die Staatsbehörde auf Antrag der Beteiligten Anordnungen zur Verminderung des Wildstandes zu treffen. Sie kann in diesem Falle insbesondere auch den Jagdberechtigten zur Ausübung der Jagd während der Schonzeit ermächtigen und anhalten ²⁾).

Der Grundeigentümer bezw. sein Vertreter muß es sich gefallen lassen, daß der Jagdberechtigte alle zum Jagen erforderlichen Handlungen auf seinem Besitztum vornimmt; er ist indessen befugt, das Wild jederzeit von seinem Grundstück, jedoch ohne Verwendung von Hunden, abzutreiben und durch bleibende Anstalten davon abzuhalten ³⁾).

Die Beobachtung der im Gesetze vorgeschriebenen Verpflichtungen ist durch eine Reihe von Strafvorschriften besonders eingeschärft ⁴⁾).

Die Handhabung der jagdpolizeilichen Ordnung und des Jagdschusses hat seitens der Jagdberechtigten zu erfolgen. Die von denselben damit betrauten Aufseher sind vom Bezirksamt zu verpflichten. Sie müssen entlassen werden, wenn ihre Unzuverlässigkeit dargetan ist. Die Aufsicht über die Ausübung der Jagdbefugnis und über die Handhabung der Jagdpolizei führt das Bezirksamt im Benehmen mit dem Forstamte des Bezirkes ⁵⁾).

Ueber die Ansprüche der Grundbesitzer auf die Erträgnisse der von der Gemeinde verpachteten Jagd oder auf selbständige Ausübung der Jagd, ebenso über Streitigkeiten, die über die Festsetzung des Jagdpachtzinses in den Fällen entstehen, wenn Enklaven mit einer Eigentümerjagd, oder wenn ausnahmsweise einzelne Gemarkungen oder Gemarkungsteile zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk vereinigt werden, entscheiden die Verwaltungsgerichte ⁶⁾).

Ueber den Ersatz des Wildschadens gelten folgende Grundsätze ⁷⁾): Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Schaden durch jagdbare Tiere anderer als der in § 835 BGB. bezeichneten Arten angerichtet wird, mit Ausnahme des durch Raubtiere, Strich- oder Zugvögel verursachten Schadens; für die Geltendmachung von Wildschaden an Hausgärten, Baumschulen, jungen Obstbäumen ist die Anwendung gewisser Schutzmaßregeln notwendige Voraussetzung. Der auf den Grundstücken eines verpachteten Gemeindejagdbezirkes verursachte Schaden ist, ohne Rücksicht auf die Höhe seines Betrages, im Zweifelsfalle von

1) § 17, § 18 u. ff. des Ges.

2) § 19 des Ges.

3) § 20 des Ges. Auf die Ausübung des Jagdrechtes findet auch § 1020 BGB. Anwendung. Vgl. hierüber D o r n e r und S e n g a. a. O. S. 378.

4) §§ 22, 23 des Ges.

5) §§ 24, 25 des Ges.

6) § 25 Abs. 2 des Ges.

7) Vgl. zum folgenden die §§ 21 und 21 a des Ges. BGB. 835. CG. zum BGB. Art. 70 und 71.

den Jagdpächtern zu ersetzen¹⁾, während die Gemeinde nur als Bürge haftet. Die Gemeinde kann jedoch als Selbstschuldnerin auftreten. Für den Schaden, den das aus einem eingefriedigten Grundstück ausgebrochene Wild verursacht, haftet der Grundstücksinhaber. Derselbe ist überdies verpflichtet, innerhalb einer von der Bezirkspolizeibehörde festzusetzenden Frist die Einfriedigung in entsprechenden Stand zu versetzen²⁾.

Hinsichtlich des Verfahrens zur Geltendmachung des Wildschadens ist vorgeschrieben, daß der Anspruch bei Ausschlußvermeiden binnen einer Woche bei dem für das Grundstück zuständigen Bürgermeister anzumelden ist, der alsbald eine Abschätzung durch die besonders aufgestellten beeidigten Wildschadenschätzer vornehmen zu lassen und unter Bezug der Beteiligten den Betrag des Schadens als Schiedsrichter festzustellen hat. Wird nicht binnen 14 Tagen von einem der Beteiligten Klage beim Amtsgerichte erhoben³⁾, so gilt der Schaden als endgültig festgestellt.

§ 122. **Die Fischerei**⁴⁾. Wie die Regelung der Jagd, so ist nach Art. 69 GG. zum BGB. auch die der Fischerei unbeschadet der Bestimmung des § 958 Abs. 2 BGB. der Landesgesetzgebung vorbehalten. Das heute in Baden geltende Recht beruht auf dem Gesetze vom 29. März 1852 betreffend das Recht zur Fischerei, die Ausübung derselben und die Entschädigung der vormals Berechtigten⁵⁾, das sich an das Gesetz vom 10. April 1848 über die Aufhebung der Feudalrechte angeschlossen, dem Gesetze vom 3. März 1870, betreffend die Ausübung und den Schutz der Fischerei⁶⁾ und dem Gesetze vom 29. März 1890 betreffend das Recht zur Ausübung der Fischerei⁷⁾. Zur Ausführung des Gesetzes vom 3. März 1870, das durch eine am 26. April 1886 erlassene Novelle eine Ergänzung erfuhr⁸⁾, wurde unterm 3. Februar 1888 im Verordnungswege eine allgemeine Landesfischerei-Ordnung erlassen, die unterm 22. März 1894, 1. Februar 1896 und 4. Dezember 1897⁹⁾, abgeändert bezw. ergänzt wurde. Die Fischereiverhältnisse im Rhein und seinen Zuflüssen einschließlich des Bodensees sind durch Staatsvertrag zwischen Baden, Elsaß-Lothringen und der Schweiz vom 18. Mai 1887¹⁰⁾, diejenigen des Bodensees (Obersee) durch Vertrag zwischen Baden, Bayern, Lichtenstein, Oesterreich und der Schweiz vom 5. Juli 1893¹¹⁾ und diejenigen für den Bodensee (Untersee) durch Vertrag zwischen

1) Dies entspricht dem früheren tatsächlichen Zustande, nach dem die Gemeinden diese Haftung in der Regel im Pachtvertrage auf die Pächter übertrugen. Wo der Grundeigentümer zur selbständigen Jagdausübung befugt ist, besteht eine gesetzliche Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens nicht.

2) § 19 des Ges.

3) § 23 Ziff. 2 BGB. Die Zuständigkeit des Gemeindegewichtes ist ausgeschlossen.

4) Vgl. Buchenberger, Fischereirecht und Fischereipflege im Großh. Baden. 2. Aufl. 1903, und Dörner und Seng a. a. O. S. 385 ff.

5) G.u.B.DBl. S. 111.

6) G.u.B.DBl. S. 225.

7) G.u.B.DBl. S. 143.

8) G.u.B.DBl. S. 189.

9) G.u.B.DBl. 1888 S. 13; 1894 S. 142; 1896 S. 48 und 1897 S. 315.

10) G.u.B.DBl. 1888 S. 5. Ueber die Lachserei im Stromgebiet des Rheins vgl. Vertrag des Reichs mit den Niederlanden und der Schweiz v. 3. Juni 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 192).

11) G.u.B.DBl. 1894 S. 135.

Baden und der Schweiz (letzte in der Form einer besonderen gemeinsamen Fischereiordnung) vom 3. Juli 1897 geregelt¹⁾.

In den einzelnen Gebietsteilen, aus denen das neu geschaffene Großherzogtum sich zusammensetzte, war das Recht der Fischerei wie dasjenige der Jagd meistens als Regal ausgebildet, das nicht nur dem Staat, sondern auch den Standes- und Grundherren sowie einzelnen Städten zustand. Später wurde in Anlehnung an landrechtliche Bestimmungen an den nicht öffentlichen Gewässern ein Fischereirecht der Angrenzer anerkannt, das die Vermutung seines Bestandes für sich hatte²⁾. Das Gesetz von 1852 beabsichtigte, die verschiedenen zersplitterten Fischereiberechtigungen im Interesse einer vernünftigen Ausübung der Fischerei und Erhaltung eines guten Fischbestandes möglichst zusammenzufassen und, wie dies bezüglich der Jagd geschehen, die Verwaltung des Fischereiwesens als einen Teil der öffentlichen Verwaltung zu organisieren. Die folgenden Gesetze sind auf diesem Wege fortgefahren. Das Gesetz vom 29. März 1890 hat die angestrebte Vereinfachung der Berechtigungsgrundlage dadurch gefördert, daß es die Fischerei in den wichtigsten Kanälen, den ‚Gewerbswässern‘, gleich behandelte wie diejenige in den natürlichen Gewässern.

Nach dem geltenden Rechte steht das Recht der Fischerei zu:

a) In schiffbaren und floßbaren Gewässern dem **S t a a t**. Der Begriff schiffbar und floßbar bestimmt sich nach den Vorschriften des Wassergesetzes. Als Bestandteile solcher Gewässer gelten auch die Altwässer, Gießen und dergleichen, sofern sie einen Zufluß aus jenen haben, der ein ungehindertes Ein- und Ausziehen der Fische gestattet. Den öffentlichen Gewässern sind gleichgestellt die künstlichen Kanäle, die regelmäßig gewerblichen Zwecken dienen und Zufluß aus öffentlichen Gewässern haben. Soweit das Gewässer die Landesgrenze bildet, ist die Hoheitsgrenze in der Regel die Grenze der dem **S t a a t e** zustehenden Fischereiberechtigung³⁾.

b) In Teichen und anderen im ausschließlichen Eigentum befindlichen Gewässern, mit Ausnahme der Gewerbskanäle, die aus einem nichtöffentlichen Gewässer Zufluß haben, dem **E i g e n t ü m e r**⁴⁾.

c) In allen übrigen Gewässern⁵⁾ der **G e m a r t u n g s g e m e i n d e**, „oder wem sonst das Markungsrecht zusteht“. Ausgenommen hiervon sind die Gewässer in abgeschlossenen Räumen, Anlagen und Lustgärten; ebenso kann derjenige, der beide Ufer, oder nur ein Ufer, wo das Gewässer die Landesgrenze bildet, in einer Ausdehnung von mindestens 1500 Meter besitzt, verlangen, daß ihm die Fischerei auf seinem Eigentum zur selbständigen Ausübung überlassen werde.

Die zur Zeit der Einführung des Gesetzes vom 29. März 1852 als Erblehen

1) G.u.B.D.M. S. 269.

2) Vgl. hierzu **D o r t e r** und **S e n g a. a. D. S. 385** und die dort angeführten Quellen.

3) § 1 Ziff. 1 des Ges. (1852), § 1 Art. 1 des Ges. (1890). Ueber die Sonderverhältnisse an der elsässischen Grenze siehe oben § 6.

4) § 1 Ziff. 2 des Ges. (1852).

5) § 1 Ziff. 3 des Ges. (1852). Dazu gehören: die „natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe, die nicht in einem ausschließlichen Eigentum stehenden „geschlossenen“ und „künstlichen nicht öffentlichen Wasserläufe“, sowie die im ausschließlichen Eigentum stehenden Gewerbskanäle, die ihren Zufluß aus einem nicht öffentlichen Gewässer haben. Vgl. **D o r n e r** und **S e n g a. a. D. S. 390**.

verliehenen Fischereiberechtigungen bleiben jedoch daneben aufrecht erhalten ¹⁾.

Aber auch die übrigen mit den neuen Vorschriften in Widerspruch stehenden älteren Rechte wurden nicht ohne weiteres beseitigt. Dieselben wurden zwar einer dem Neuberechtigten eingeräumten Enteignung unterworfen; es war jedoch den Beteiligten gestattet, wenn die vom Gesetze vorgesehene Entschädigung nicht bezahlt werden wollte, die Ausübung der alten Rechte deren Inhabern vertragsmäßig zu belassen. Durch das Gesetz vom 29. März 1890 ist nun dem Staate und den Gemeinden die Befugnis verliehen, wenn es im Interesse der Hebung des Fischstandes und einer geordneten Fischereiwirtschaft geboten erscheint, mit Zustimmung des Staatsministeriums auch diese vertragsmäßig garantierten Sonderrechte gegen eine Vergütung des zwölffachen Betrages des Jahresertrages zur Aufhebung zu bringen ²⁾.

Bei der Regelung der Ausübung der Fischerei ist vor allem Vorkehr dafür getroffen, daß die einzelnen Fischereigebiete nicht zu klein sind. Deshalb ist im Gesetze die Möglichkeit vorgesehen, zusammenhängende Fischwasser, die verschiedenen Berechtigten zustehen, wenn dies im Interesse der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes liegt und einen überwiegenden wirtschaftlichen Nutzen darbietet, nach Anhörung der Beteiligten im Wege des Zwanges durch Verordnung als ein zusammengehöriges Fischereigebiet zu erklären. Die an einem solchen Fischereigebiet beteiligten Berechtigten bilden eine Genossenschaft. Deren näheren Verhältnisse werden durch die von der Mehrheit der Mitglieder beschlossenen und von der Verwaltungsbehörde zu bestätigenden Satzungen bestimmt ³⁾.

Die Gemeinden und Körperschaften sowie die genannten Genossenschaften dürfen die ihnen zustehenden Fischereirechte nur durch besonders aufgestellte Fischer oder im Wege der Verpachtung ausüben. Die Dauer dieser Verpachtung soll nicht unter 12 Jahren betragen ⁴⁾.

Seinem Inhalt nach erstreckt sich das Fischereirecht nicht nur auf die herrenlosen Fische, sondern auch auf das Sammeln der Perlmuscheln und der Krebse ⁵⁾.

Der Fischereiberechtigte darf außerdem Fischotter, Fischreiher und andere den Fischen schädliche Tiere, die sich an oder in dem Fischwasser aufhalten, ohne Anwendung von Schußwaffen, töten und für sich behalten.

Eine Fischnacheile (*sequela piscatoria*) ist grundsätzlich nicht gestattet. Es kann deshalb auch der Eigentümer eines Grabens oder einer Vertiefung die infolge einer Ueberschwemmung dort hineingekommenen und zurückgebliebenen

1) § 1 Abs. 2 des Ges. (1852).

2) § 6 ff. des Ges. 1852 und § 1 Art. 2 des Ges. 1890. Das Gesetz von 1890 hat auch für die von ihm verfügte Aenderung des Fischereirechtes in den Gewerbskanälen eine Entschädigung festgesetzt, allerdings mit Rücksicht darauf, daß diese Kanäle ihr Wasser aus dem allgemeinen Wasservorrat des Landes beziehen, der vormals anderen Fischereiberechtigten diente, nur in der Höhe des sechsfachen Jahresertrages.

3) Art. 1 des Ges. (1870). Die Genossenschaft stellt sich als eine öffentlich-rechtliche Realgenossenschaft dar. Vgl. hierzu D o r n e r und S e n g a. a. O. S. 392 und §§ 1 u. ff. der Fisch. O.

4) Art. 2 des Ges. (1870). Wollen diese Berechtigten ein größeres Gebiet abteilungsweise verpachten, so bedarf es dazu besonderer staatlicher Genehmigung.

5) § 1 Art. 3 des Ges. 1890.

Fische behalten. Dem Fischereiberechtigten ist es jedoch gestattet, die in solchen Vertiefungen zurückgebliebene Fischbrut an sich zu nehmen¹⁾.

Der Fischereiberechtigte und ebenso die mit der Fischereiaufsicht betrauten Personen sind befugt, soweit es zur Ausübung ihrer Rechte und Pflichten erforderlich ist, nicht eingefriedigte Ufergrundstücke zu betreten, vorbehaltlich des Ersatzes eines etwaigen Schadens²⁾. Die Berechtigten haben weiter die Befugnis, während der Schonzeit in Gräben, deren Besitzern ein Fischereirecht nicht zusteht, Rechen einzusetzen und zum Schutze gegen die Beschädigungen des Fischbestandes durch Turbinenanlagen die Intervention des Bezirksrates in Anspruch zu nehmen³⁾.

Im Interesse des Schutzes der Fischerei besteht endlich eine große Reihe von Sondervorschriften, die sich den anderwärts üblichen anschließen, so: das Verbot des Einleitens schädlicher Stoffe in ein Fischwasser, des Wegnehmens des Fischlaiches und der Brut, der Vornahme störender Arbeiten an den See- und Laichplätzen, der Zulassung von Enten und Gänsen in die letzteren; ferner das Verbot des giftigen Köderns oder des Abschlagens und Ablassens eines Wasserlaufes zum Zwecke des Fischfanges, die Verpflichtung (für Werkbesitzer) zur Anlage von sogenannten Fischpässen, endlich die im Verordnungswege näher spezialisierten Vorschriften über die Schonzeiten, Schonmaße und Marktverbote⁴⁾.

Formelle Voraussetzung für die Ausübung der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern ist der Besitz einer in der Regel von der Bezirksverwaltungsbehörde auszustellenden *Fischerkarte*⁵⁾, welche die Berechtigung zum Fischen und deren Umfang bezeichnet und zugleich, wie der Jagdpaß, die erhaltene polizeiliche Erlaubnis zur Ausübung dieser Berechtigung kundgibt. Die Karte, die der Inhaber beim Fischen bei sich führen muß, lautet immer auf eine bestimmte Person, ein bestimmtes Fischwasser und auf eine bestimmte Zeit, die nicht über den Schluß des begonnenen Kalenderjahres erstreckt werden kann. Hilfspersonen bedürfen keiner Karte. Personen, die in den letzten fünf Jahren wegen gewisser Vergehen gegen die Jagd-, Fischerei- und Zollgesetze sowie die Wassergesetze bestraft wurden, besonders wegen Uebertretung fischereipolizeilicher Vorschriften oder wegen Entwendung von Fischen, kann die Ausstellung der Fischereikarte verweigert werden⁶⁾.

Die Uebertretung der in den Fischereigesetzen und in den auf Grund derselben erlassenen Ausführungsvorschriften enthaltenen Verbote usw. ist mit besonderer Strafe bedroht. Für die Beaufsichtigung der Fischerei kann jeder Berechtigte und muß jede Genossenschaft auf eigene Kosten zuverlässige, vom Bezirksamte zu verpflichtende, Personen als „Fischereiaufseher“ bestellen⁷⁾.

1) Art. 4 des Ges. 1890.

2) § 1 Art. 5 des Ges. 1890.

3) Art. 4, 4 a des Ges. 1870. §§ 22 ff. der LFisch.Ordg. Vgl. WG. §§ 37, 40, 44 und 48.

4) Art. 5 u. ff. des Ges. 1870. LFisch.O. §§ 18—21, 30—36, 39—48. Art. 13 und LFisch.O. §§ 27—29. Auf die Fischerei in geschlossenen Gewässern, die einer für den Fischwechsel geeigneten Verbindung mit einem natürlichen Gewässer entbehren, finden nur diejenigen Beschränkungen Anwendung, die im Marktverbot enthalten sind. Art. 16 des Ges.

5) Art. 10 ff. des Ges. 1870; auf die Dauer von 4 Wochen können die Karten auch von der Ortspolizeibehörde ausgestellt werden (Tage 5, bezw. 2 oder 1 Markt).

6) Art. 10 und 11 des Ges. von 1870.

7) Art. 14 u. ff. des Ges. 1870, §§ 51 u. ff. LFisch.O.

Ueber die genossenschaftlichen Rechtsverhältnisse der Fischereigenossenschaften, über die dem Staate, den Gemarkungsgemeinden oder Markungsberechtigten als solchen zustehende Fischerei, sowie über die Beschränkung dieser Rechte durch die den Grundbesitzern zustehenden Befugnisse entscheiden die Verwaltungsgerichte ¹⁾.

§ 123. **Der Bergbau** ²⁾. Die für die Ordnung des Bergwesens heute in Baden geltenden Vorschriften, die eine erstmalige umfassende Modifikation in dem Berggesetze vom 22. Juni 1890 erfahren haben ³⁾, sind im wesentlichen den Bestimmungen des preussischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 nachgebildet, an das sie sich zum Teil wörtlich anlehnen. Die Einführung des BGB. hat, abgesehen von einzelnen nötig gewordenen Anpassungen, an denselben nichts geändert ⁴⁾. Wohl aber sind verschiedene Bestimmungen des Gesetzes von 1890 durch eine unterm 16. August 1900 erlassene, vor allem auch durch das Inkrafttreten des neuen Enteignungsgesetzes bedingte Novelle ⁵⁾ einer Umgestaltung unterzogen worden. Die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren in Bergsachen und die Grundbuchführung hinsichtlich des Bergwerkseigentums wurden im Wege besonderer Verordnungen geregelt ⁶⁾.

Ebenso erging eine allgemeine Bergpolizeiordnung ⁷⁾.

Vor dem Jahre 1890 ⁸⁾ kamen als Quellen des Bergrechtes in erster Linie die für einzelne Landesteile geltenden partikulären Bergordnungen in Betracht, außerdem der Art. 27 des VII. Organ.Edikttes vom 18. März 1803. Alle diese Vorschriften standen auf dem Grundsätze der Regalität. Dieser Grundsatz wurde auch bezüglich der nicht zu den Erzen gehörenden nutzbaren Steine und Erdbarten geltend gemacht, wenn zu ihrer Gewinnung ein ‚eigentlicher Bergbau‘ nötig war. Den Standesherrn wurden nicht nur die Einkünfte der in ihren Gebieten früher bereits eröffneten Bergwerken belassen, sondern auch für neue Werke ein Recht des Vorbaues eingeräumt. Subsidiär kamen für die rechtliche Behandlung des Bergwesens die im gemeinen Recht geltenden Grundsätze zur Anwendung.

Die Staatsverwaltung hatte von ihrem Okkupationsrechte nur hinsichtlich der im Bereiche der oberländischen fiskalischen Eisenschmelzhütten vorkommenden Eisenerze und nach Entdeckung der Salzlager in Dür rheim und Rapp nau bezüglich der Salzgewinnung Gebrauch gemacht. Alle übrigen nutzbringenden Materialien wurden nach vorgenommener Schürfung und Mutung in der Form von Erblichen an Private verliehen, jedoch mit der Verpflichtung, das einmal begonnene Werk auch fortzuführen.

Einen bedeutenden Umfang hatte indessen der Bergbau im Lande nicht an-

1) § 2 Ziff. 16 RRPfG.

2) Vgl. die eingehende systematische Darstellung des bad. Bergrechtes bei D o r n e r und S e n g a. a. O. S. 491—532.

3) G.u.BdBl. S. 447.

4) Vgl. Gef. v. 18. Juni 1899 (G.u.BdBl. S. 267) § 18; Gef. v. 19. Juni 1899 (G.u.BdBl. S. 273) § 40.

5) G.u.BdBl. S. 945.

6) Vdh. Bd. v. 22. Dez. 1890 (G.u.BdBl. S. 804); Bd. v. 31. Dez. 1890 (G.u.BdBl. 1891 S. 1) und v. 21. Juli 1891 (G.u.BdBl. S. 159).

7) Bd. v. 20. Juni 1891 (G.u.BdBl. S. 91).

8) Zum folgenden: D o r n e r und S e n g a. a. O. S. 491 und Jahresbericht des Gr. Min. d. J. 1889—96 Bd. II S. 446 ff.

genommen. Besonders hatte der mit der Beleihung verbundene Betriebszwang abschreckend gewirkt. Dazu kam die Unbekanntheit des Publikums mit den geltenden, zum größten Teile veralteten Rechtsvorschriften; auch schien die Einführung eines gesetzlichen Schutzes für die im Lande vorhandenen Thermal- und Mineralquellen in hohem Maße wünschenswert. Alles dies führte zu der Reformgesetzgebung des Jahres 1890.

Gegenstand der besonderen berggesetzlichen Regelung sind nach geltendem Rechte die Auffuchung und Gewinnung bestimter Mineralien. Diese Stoffe sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen. Die Aufzählung des Gesetzes umfaßt: Gold, mit Ausnahme des Waschgoldes, Silber, Quecksilber, Eisen, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Wismut, Mangan, Arsenik, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; Alaun und Bitriolerze, Steinkohle, Braunkohle und Bitumen (Erdöl und Erdpech). Die Ausbeutung von Salzablagerungen und Soolquellen bleibt dem Staate vorbehalten. Es können jedoch hierzu im Einzelfalle vom Finanzministerium Konzessionen erteilt werden.

Weitere Privilegierungen genießt der Staat nicht. Die übrigen fiskalischen Betriebe unterstehen schlechtweg dem gemeinen Rechte, und auf die Salzausbeutungen ist der wesentlichste Inhalt des neuen Gesetzes ausdrücklich für anwendbar erklärt worden¹⁾.

Für die oben angeführten Mineralien gilt der Grundsatz der Bergbaufreiheit. Bei Erfüllung der vom Gesetze vorgeschriebenen Erfordernisse ist es deshalb jedermann gestattet, das Recht auf ausschließliche Aneignung dieser Stoffe, das Bergwerkseigentum, zu erwerben.

Die Befugnis zum Auffuchen bergmännischer Mineralien, zum Schürfen, kommt grundsätzlich einem Jeden zu, auch auf fremdem Grund und Boden. Verweigert der Eigentümer seine Zustimmung, so hat an dessen Stelle die obere Bergbehörde die Erlaubnis zum Schürfen auszusprechen. Nur wenn die Schürfung auf fremdem Boden unter einem Gebäude und auf einem dazu gehörigen Grundstück desselben Eigentümers in einem Umkreise um das erstere bis zu 60 Meter, in Gärten oder in eingetriedigten Hofräumen vorgenommen werden soll, bedarf es der ausdrücklichen Einwilligung des Grundbesizers. Unbedingt verboten ist das Schürfen auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen; auf anderen Grundstücken kann dasselbe untersagt werden, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen²⁾. Besondere Vorschriften gelten für das Schürfen im Bereiche von Mineral und Thermalquellen³⁾.

Für einen jeden durch die Schürfung verursachten Schaden ist dem Eigentümer Entschädigung zu leisten⁴⁾.

Die Erwerbung des Rechtes auf Ausbeutung der gefundenen Mineralien setzt

1) §§ 1—3 des Ges.

2) §§ 4 u. ff. des Ges.

3) § 6 des Ges. und B.D. vom 3. Jan. 1891 (G.u.B.D.Bl. S. 30).

4) § 8 des Ges. Beim Mangel einer Einigung wird die Entschädigung vorbehaltlich der Beschreitung des Rechtsweges von der Bergbehörde festgesetzt.

weiter eine *Mutung* voraus d. h. die schriftliche Einreichung eines auf die Verleihung des Bergwerkseigentums auf einem gewissen Felde gerichteten Gesuchs. Die Wirkung der gehörig eingelegten Mutung, die sich auf ein Feld bis zu 200 Hektar erstrecken kann, und die durch den Nachweis der Fündigkeit des betreffenden Minerals sowie des Fehlens besserer Berechtigungen Anderer gestützt sein muß ¹⁾, begründet einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums in dem darin bestimmten Felde ²⁾. Allerdings kann dieser Anspruch auf gerichtlichem Wege nur gegenüber Dritten geltend gemacht werden, die dem Muter ein besseres Recht entgegenhalten, der Staatsbehörde gegenüber ist ein Klagerrecht nicht zugestanden. Hier kann nur das allgemeine Rechtsmittel des Rekurses nach § 28 Verf.Ordg. in Betracht kommen.

Die *Verleihung* des *Bergwerkseigentums* erfolgt nach Durchführung eines Verkündigungs- und Ausschlußverfahrens durch die obere Bergbehörde mittels Ausfertigung der Verleihungsurkunde, die zur öffentlichen Kenntnis zu bringen ist, und die von besser Berechtigten nur noch innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten angefochten werden kann ³⁾. Des Eintrages zum Grundbuch bedarf das Bergwerkseigentum, obgleich es als grundstücksgleiches Recht behandelt wird, zu seiner Entstehung nicht. Die Bornahme der Grundbucheintragung ist jedoch den Behörden zur Pflicht gemacht. Die Eintragung hat in besonderen Büchern zu erfolgen ⁴⁾.

Das Bergwerkseigentum besteht in der ausschließlichen Befugnis, das in der Verleihungsurkunde bezeichnete Mineral in dem *verliehenen Felde* aufzusuchen und zu gewinnen ⁵⁾. Dasselbe enthält zugleich das Recht, die zur Aufbereitung der Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben, sowie außerhalb des „Feldes“ die notwendigen Hilfsbauten, z. B. Stollen, Ableitungsschachte usw. anzulegen. Zur Geltendmachung dieser Befugnisse kann der Bergwerkseigentümer fremde Grundstücke benützen und event. enteignen. Hat sich die Einräumung einer Benützung über die Zeit von drei Jahren erstreckt, so kann der fremde Eigentümer bei längerer Dauer dieses Verhältnisses oder bei Eintritt größeren Schadens die nachträgliche Eigentumsübernahme verlangen ⁶⁾.

Der Bergwerkseigentümer kann seine Rechte selbst ausüben oder einem Anderen z. B. pachtweise, überlassen. Ebenso liegt die Entscheidung über die Art und den Umfang des Betriebes ganz in seinen Händen. Er hat jedoch seinen Betriebsplan auf Verlangen der Bergbehörde vorzulegen, die denselben, wenn er

1) §§ 14 u. ff. des Ges.

2) Handelt es sich um ein Grundstück, das zu einer Standesherrschaft gehört, so greift das den Standesherrn in § 165 des Ges. gewährleistete Vorbaurecht ein. Vgl. auch R. D. v. 31. Dez. 1890 in § 11.

3) §§ 24 ff. des Ges.

4) §§ 31, 33, 36 des Ges. (Fassung v. 9. Aug. 1900).

5) Auf dasselbe finden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die für die Grundstücke geltenden Vorschriften des bürgerl. Rechtes Anwendung: § 42 des Ges. (neue Fassung). Nähere Bestimmungen enthalten die §§ 43 ff. des Ges.

6) Vgl. insbesondere §§ 115 ff. des Ges. Gegenüber dem mit Wohn-, Wirtschafts- und Fabrikgebäuden besetzten Grund und Boden sowie den damit verbundenen eingefriedigten Hofräumen ist die Enteignung ausgeschlossen, im übrigen darf die Benützung fremder Grundstücke nur aus *überwiegenden* Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden. § 116 des Ges.

den von ihr zu wahren öffentlichen Interessen nicht entspricht, abändern, und die eventuell sogar den Betrieb einstellen kann. Ein Zwang zum Weiterbetrieb eines Bergwerkes greift nur noch dann Platz, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen ¹⁾.

Besondere, neben dem BGB. einhergehende Vorschriften gelten über den Erlaß des sogen. Bergschadens ²⁾. Der sonst dem Bergwerkseigentümer eingeräumte Vorzug bleibt ferner außer Betracht, wenn der Betrieb mit öffentlichen Verkehrsanstalten in Berührung kommt. Hier gehen deren Interessen vor: der Bergwerksberechtigte hat seinen Betrieb so einzurichten, daß Beschädigungen öffentlicher Verkehrsanlagen und Anstalten vermieden werden, und er hat gegen die Ausführung solcher Anlagen und Anstalten kein Widerspruchsrecht, in der Regel auch keinen Schadensersatzanspruch ³⁾.

Für den Betrieb eines mehreren Personen verliehenen Bergwerkes ist eine besondere Rechtsform in der als juristische Person des Privatrechts behandelten Gewerkschaft vorgesehen, deren Rechtsverhältnisse im Gesetze näher geregelt sind ⁴⁾. Ebenso enthält das Gesetz eine Reihe von Vorschriften über das Verhältnis zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten, die neben den reichsrechtlichen Bestimmungen einhergehen: so über den Erlaß von Arbeitsordnungen, die Kündigungsfristen, die Ausstellung von Zeugnissen und die Führung einer der Bergbehörde eventuell vorzulegenden Arbeiterliste ⁵⁾. Ueber die Knappschaftsvereine bestehen in Baden besondere Vorschriften nicht.

Das einmal begründete Bergwerkseigentum kann durch Zusammenlegung von Bergwerken, durch Feldesteilung oder Feldesaustausch eine Veränderung erfahren. Alle diese Maßnahmen bedürfen der Bestätigung der Bergbehörde, die aber nur aus Gründen des öffentlichen Interesses verweigert werden darf ⁶⁾.

Wird amtlich festgestellt, daß ein Bergwerkseigentümer die Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Werkes oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes nicht befolgt hat, so kann ihm unter Beobachtung eines im Gesetze näher bestimmten Verfahrens sein Bergwerkseigentum wieder entzogen werden. In dem Verfahren wird insbesondere den dinglich Berechtigten Gelegenheit gegeben, zur Sicherung ihrer Rechte die Zwangsversteigerung zu beantragen. Eines formellen, von der Bergbehörde ausgehenden Aufhebungsbeschlusses mit vorausgehendem Oeffentlichkeitsverfahren bedarf es auch dann, wenn der Bergwerkseigentümer auf sein Recht der Bergbehörde gegenüber freiwillig verzichtet ⁷⁾. Ein Klagerrecht ist dem Bergwerkseigentümer gegenüber der Entschließung der Bergbehörde nicht eingeräumt.

1) Nähere Vorschriften über den Betrieb geben die §§ 60 ff. des Ges. und die Bergpol. V.D.

2) §§ 130 ff. des Ges., neben denen die Bestimmungen des BGB. bloß ergänzend eingreifen.

3) §§ 135 ff. des Ges.

4) §§ 80—114 des Ges. Wird ein Bergwerk von einer Mehrheit von Personen betrieben, die nicht eine hinsichtlich ihrer Vertretung gesetzlich geregelte Gesellschaft bilden, so haben diese Besitzer auf Verlangen der Bergbehörde einen besonderen Repräsentanten zu bestellen. Das gleiche gilt, wenn der Alleineigentümer außerhalb Deutschlands wohnt.

5) §§ 74 ff. des Ges.

6) §§ 55—59 des Ges.

7) § 137 ff. des Ges.

Als **Bergbehörden** fungieren unter der Oberleitung des Ministeriums des Innern die Forst- und Domänen direktion, als obere, und der Bergmeister als untere Bergbehörde. Die Aufgabe derselben ist die Ueberwachung der für den Bergbau geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Handhabung der Bergpolizei. Ihr Aufsichtsrecht erstreckt sich auch auf die nicht mehr zum eigentlichen Bergbau gerechneten unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben. Zur Anwendung u n m i t t e l b a r e n polizeilichen Zwanges bedarf es jedoch in allen Fällen eines Eingreifens der allgemeinen Polizeiorgane.

Die Gegenstände, mit denen sich die Bergpolizei zu befassen hat, und die eventuell auch durch ministerielle Polizeiverordnungen näher geregelt werden können, sind: die Sicherheit der Baue, einschließlich der Aufbereitungsanstalten und Triebwerke, Sicherheit des Lebens und Schutz der Gesundheit der Arbeiter, Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs und Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues. In dringenden Fällen kann die Bergbehörde sofort die nötigen Anordnungen treffen; wenn es angängig ist, soll sie jedoch den Eigentümer oder bei einer Mehrheit von Eigentümern den bestellten Vertreter vorher vernehmen ¹⁾.

Besondere Vorschriften gelten für das Eingreifen bei **Unfällen**, von denen sofort der nächsten allgemeinen Polizeistelle Anzeige zu erstatten ist. Der Bergwerksbesitzer hat die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, und auch die Besitzer der benachbarten Bergwerke sind gesetzlich zur Hilfeleistung verpflichtet ²⁾.

Als Veranstaltung zur Förderung des Bergwesens besteht die **geologische Landesanstalt** mit Sitz in Karlsruhe, eine aus Gelehrten gebildete Kommission zur Ausarbeitung einer geologischen Spezialkarte des Landes und zur Beratung der Behörden in Sachen der Geologie ³⁾.

§ 124. **Gewerbe und Handel** ⁴⁾. Die in Baden geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften über Handel und Gewerbe gehören zum größten Teile dem Reichsrechte an, nachdem die auf diesem Gebiete erlassenen älteren Landesgesetze mit der am 1. Januar 1872 erfolgten Einführung der deutschen Gewerbeordnung ⁵⁾ außer Kraft getreten sind. Als **Landesrechtliche Rechtsquellen** kommen neben dem Einführungsgesetze zu der Gew.Ordg. vom 21. Dezember 1871 ⁶⁾, das Gesetz über die Instandhaltung und den Betrieb von Dampfkesseln vom 22. Januar 1874 ⁷⁾, das Gesetz vom 11. September 1898 über die Ausübung der Realgewerbeberechtigungen ⁸⁾, das Gesetz über die Handelskammern vom 11. Dezember 1878 mit seinen Ergänzungen durch die Gesetze vom 14. Juni 1884, vom

1) §§ 147 ff. des Ges.

2) §§ 153 ff. des Ges.

3) Vgl. das Statut dieser Anstalt: Bekanntmachung v. 24 Dez. 1888 (StA. S. 385), außerdem Vdh. Bd. v. 30. Sept. 1889 (G.u.BdBl. S. 227).

4) Vgl. zum folgenden die Jahresberichte des Gr. Min. d. F., besonders über die Jahre 1897 bis 1905 Bd. I S. 611 ff.; ferner die zahlreichen, speziell auf badische Verhältnisse abhebenden Ausführungen in Schenkels, Deutsche Gew. L. II. Aufl. Karlsruhe 1892.

5) RG. v. 10. Nov. 1871 (RGBl. S. 392).

6) G.u.BdBl. S. 423.

7) G.u.BdBl. S. 123.

8) G.u.BdBl. S. 417.

26. April 1886, vom 12. September 1898 und vom 19. Oktober 1906 (§ 2)¹⁾, sowie das bis jetzt nicht zur Anwendung gelangte Gesetz vom 22. Juni 1892²⁾ über die Gewerbekammern in Betracht. Die zahlreichen seit dem Jahre 1871 erlassenen und dem Vollzuge der Gewerbeordnung bestimmten Verordnungsvorschriften wurden unterm 23. Dezember 1883 in einer allgemeinen Vollzugsverordnung zusammengefaßt, die sich mit allen Teilen des Gesetzes beschäftigte. Aber auch diese Verordnung erfuhr naturgemäß in der Folge wieder eine große Reihe von Abänderungen und Ergänzungen. Hervorzuheben sind in dieser Hinsicht: die zum Vollzug des RG. vom 26. Juli 1897 bestimmte VD. vom 4. April 1898, welche sich vor allem mit dem Innungswesen befaßte, sowie die an dasselbe RG. sich anlehrende, auf dem Abschnitt III des Tit. VII der Gew.O. (Handwerkskammern) bezügliche VD. vom 9. April 1900 und vom 30. Oktober 1906³⁾.

Aus der großen Zahl von Einzelverordnungen, die sich auf die Gewerbeordnung beziehen, wären folgende etwa zu erwähnen: Die zu den §§ 23 und 24 der Gew.O. und zu den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrates über Dampfkessel, sowie den sich daran anschließenden Vereinbarungen der Bundesregierungen, zugleich auch zur näheren Ausführung des Landesgesetzes vom 22. Januar 1874 erlassene VD. vom 24. Oktober 1891 über die Dampfkesselaufsicht⁴⁾; die Verordnung vom 30. Juni 1902 über den Vollzug der Gew.O. in Staatsbetrieben⁵⁾; die VD. vom 20. März 1902 über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften⁶⁾, die VD. vom 7. Oktober 1901 über die Rechtsagenten, Vermittlungsagenten, Auskunfteien und Auktionatoren⁷⁾; die VD. vom 10. Oktober 1901 über die Gefindevermieter⁸⁾ und die VD. vom 6. Juli 1890 über die Fabrikaufsicht⁹⁾.

Zu dem Gesetze über die Handelskammern erging eine Verordnung unterm 28. Dezember 1886¹⁰⁾, zu demjenigen über die Ausübung der Realberechtigungen eine solche unterm 22. Oktober 1898¹¹⁾. Das RGes. über das Auswanderungswesen vom 8. Juni 1897 wurde durch eine Verordnung vom 23. März 1898¹²⁾ und das RG. vom 3. März 1903 über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben durch eine unterm 30. Dezember 1902 erlassene VD.¹³⁾ eingeführt. Zum R. Börf. G. vom 27. Mai 1908 erging eine VD. v. 17. Nov. 1908¹⁴⁾.

2. Von den durch die die Gew.O. der Landesgesetzgebung überlassenen Be-

1) G.u.VDBl. 1878 S. 229; 1884 S. 214; 1886 S. 153; 1898 S. 421; 1906 S. 532.

2) G.u.VDBl. S. 368.

3) G.u.VDBl. 1883 S. 357; 1898 S. 237; 1900 S. 551; 1906 S. 656. Vgl. ferner die VD. v. 24. März 1892 (S. 39); v. 4. Dez. 1896 (S. 445); v. 25. Januar 1897 (S. 24); v. 22. Oktob. 1898 (S. 505); v. 29. Sept. 1900 (S. 1003); v. 15. Dezemb. 1900 (S. 1110); v. 5. März 1907 (S. 151).

4) G.u.VDBl. S. 181.

5) G.u.VDBl. S. 381; in Abj. 3 geändert durch VD. v. 20. August 1904 (S. 402).

6) G.u.VDBl. S. 59.

7) G.u.VDBl. S. 467.

8) G.u.VDBl. S. 472.

9) G.u.VDBl. S. 441.

10) G.u.VDBl. 1887 S. 3.

11) G.u.VDBl. S. 505.

12) G.u.VDBl. S. 221.

13) G.u.VDBl. S. 213.

14) G.u.VDBl. S. 635. Darnach sind die der Landesregierung übertragenen Befugnisse vom M. d. J. wahrzunehmen.

fugnissen hat das Gesetz vom 21. Dezember 1871 zunächst insofern Gebrauch gemacht, als es die juristischen Personen des Auslandes (Gew.O. § 12) hinsichtlich ihres Gewerbebetriebs im Großherzogtum den Reichsangehörigen gleichstellte, jedoch unter Vorbehalt einer im Verordnungswege auszuübenden Retorsion für den Fall, daß außerdeutsche Staaten die Zulassung von Badenern zum Gewerbebetriebe beschränken sollten.

Weiter hat es die Ermächtigung erteilt, durch Ortsstatuten (§§ 23, 142 der Gew.O.) Bestimmungen darüber zu treffen, daß und inwieweit einzelne Ortsteile vorzugsweise zu Anlagen der in § 16 der Gew.O. bezeichneten Art zu bestimmen, in anderen Ortsteilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

Endlich hat es das Ministerium des Innern als die für die Durchführung der Anordnungen der Gew.O. zuständige Landesbehörde erklärt¹⁾.

3. Die Vollz.B.O. vom 23. Dezember 1883 gibt zunächst einige allgemeine Bestimmungen über die Anwendung der bei Handhabung der Gew.O. zu beobachtenden Verfahrensvorschriften. Soweit nicht hiefür reichsrechtlich oder landesrechtlich besondere Anordnungen ergangen sind, soll sich das Verfahren der Landesbehörden nach den Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes, nach der Vollz.B.O. dazu, nach der allgemeinen Verfahrensordnung und nach den §§ 22—33 des Pol.Str.G.B. richten. Bei der Erteilung von Genehmigungen usw. sowie bei der Untersagung von gewerblichen Anlagen oder Betrieben haben die zuständigen Behörden neben den gewerbepolizeilichen Bestimmungen gleichzeitig auch die allgemein polizeilichen, hinsichtlich der **A u s ü b u n g** des Gewerbes geltenden, Vorschriften mit in Betracht zu ziehen und die in dieser Hinsicht erforderlichen Auflagen und Verfügungen mit den gewerbepolizeilichen Entschliefungen zu verbinden.

Ueber die Zuständigkeit der Behörden im einzelnen sind folgende Anordnungen getroffen:

Nach den ergänzenden Verordnungen vom 24. März 1892, vom 29. September 1900 und 10. Oktober 1906 sind die nach § 139 f. Abs. 1 G.O. der Gemeindebehörde zugewiesenen Berrichtungen durch den Gemeinderat oder Stadtrat wahrzunehmen; diejenigen der Polizeibehörde nach § 139 g durch das Bezirksamt; diejenigen der unteren Verwaltungsbehörde nach § 55 a Abs. 2, 105 c Abs. 4 und § 105 f sowie nach § 134 b Abs. 1 Ziff. 2, § 138 a Abs. 5, § 139 k Abs. 5 ebenfalls durch das Bezirksamt; diejenigen der höheren Verwaltungsbehörde nach § 41 b Abs. 1, § 105 c Abs. 1, § 199 e Abs. 2 Ziff. 3, § 139 f Abs. 1 und 2 durch den Bezirksrat²⁾; diejenigen der Zentralbehörde nach § 38 Abs. 1 und 3 durch das Ministerium des Innern.

Wo nach der Gew.O. die Entscheidung über die Genehmigung oder die Untersagung einer Gewerbeanlage oder eines Gewerbebetriebes oder über die

1) Die übrigen in jenem Gesetze enthaltenen Bestimmungen sind inzwischen gegenstandslos geworden.

2) In den Fällen des § 42 b ist die höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär (vgl. § 67 der B.O.), in denen des § 55 G.O. das Bezirksamt (§ 82 der B.O.), ebenso in denen des § 120 Abs. 3 für den Bereich der B.O. vom 30. Oktob. 1906 (Handwerkskammern) das Landesgewerbeamt. Bei der Handhabung der Novelle zur G.O. vom 7. Januar 1907 ist höhere Verwaltungsbehörde das Ministerium (B.O. vom 23. März 1907 G.u.B.DBl. S. 169).

Zurücknahme einer Genehmigung durch eine kollegiale Behörde zu erfolgen hat, ist im Zweifelsfalle der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde erster Instanz zur Entscheidung zuständig. Die Entscheidung des Bezirksamtes hat vorbehaltlich der Bestimmung in § 21 Ziff. 5 G.D. in öffentlicher Sitzung zu erfolgen nach vorheriger Ladung und Anhörung der Parteien; die Entscheidung muß, wenn sie für den Adressaten irgendwelche Einschränkungen enthält, mit Gründen versehen sein; sie ist stets schriftlich auszufertigen und unter Belehrung über das Rekursrecht den Beteiligten zuzustellen. Der Rekurs ist binnen einer Frist von 14 Tagen von der Zustellung ab beim Bezirksamt anzuzeigen und auszuführen; diese Vorschrift gilt auch bezüglich eines Rekurses gegen die in einem gewerbepolizeilichen Verfahren gemachten Auflagen allgemein polizeilicher Art¹⁾. Ueber die erteilte Genehmigung ist eine mit den erforderlichen Beilagen verbundene Urkunde auszustellen, die der Gewerbetreibende in seinem Betriebslokal aufzubewahren und auf Erfordern vorzuzeigen hat.

Von den ausführlichen, die einzelnen Materien der Gew.Ordg. behandelnden Verfahrensvorschriften und ergänzenden Anordnungen, die sich durch mehr als zweihundert Paragraphen hinziehen, wären folgende hervorzuheben:

a) Gemäß § 33 Abs. 3 G.D. ist bestimmt²⁾, daß die Erlaubnis zum Ausschanken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Spiritus allgemein, die Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142 G.D.) festgesetzt wird, nur dann erteilt werden darf, wenn ein Bedürfnis des Publikums hierfür nachgewiesen ist. Die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Taxe ist vor der Verbescheidung des Gesuches zu hinterlegen. Das Genehmigungsverfahren ist nochmals in vollem Umfange durchzuführen, wenn der Inhaber einer Erlaubnis, die immer nur für ein bestimmtes Lokal erteilt wird, die Wirtschaft in einem anderen Lokale betreiben will. Die Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft verleiht das Recht zur Beherbergung und zur Verabreichung von Getränken jeder Art. Die Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft verleiht in der Regel das Recht zum Ausschank von allen Getränken mit Ausnahme des Branntweins; für dessen Verabreichung ist hier immer eine besondere Erlaubnis einzuholen. Als Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus gilt der Verkauf in Mengen unter zwei Litern mit Ausnahme des Verkaufs in versiegelten Flaschen von einem halben Liter an aufwärts.

Die Wirtschaftsgenehmigung, deren Prüfung sich dann allerdings auf die Person des Bewerbers und auf das Lokal zu beschränken hat, ist auch einzuholen, wenn es sich um die Errichtung einer Speisewirtschaft ohne Ausschank handelt oder um einen Ausschank nicht alkoholhaltiger Getränke.

1) Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung; es kann jedoch in dem Verfahren wegen genehmigungspflichtiger Anlagen dem Unternehmer, eventuell gegen Sicherheitsleistung, die einstweilige Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werden. § 20 Abs. 1 in der Fassung der B.D. vom 29. Sept. 1900.

2) Vgl. die §§ 42—54 der B.D.

Die Vorschriften über die Erteilung der Wirtschaftserlaubnis finden nach dem Gesetze vom 11. September 1898 auch auf die Ausübung von Realberechtigungen an Wirtschaften Anwendung, jedoch darf sich auch hier die behördliche Prüfung nur auf die Persönlichkeit des Gesuchstellers und auf das Lokal erstrecken, nicht auch auf die Bedürfnisfrage. Ferner ist hier im Gegensatz zum allgemeinen Recht auch gegen die Versagung, nicht nur gegen die Zurücknahme der Erlaubnis oder die Untersagung des Fortbetriebes der Weg der Klage an den Verwaltungsgerichtshof eröffnet¹⁾. Die Verlegung der Realwirtschaft auf ein anderes Gebäude ist durch die Vollz.B.D. zur Gew.Ordg. nochmals ausdrücklich verboten. Wird die Ausübung eines Realwirtschaftsrechtes während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, so erlischt das Recht. Die Verjährungsfrist kann jedoch, wenn nicht erhebliche Gründe entgegenstehen, vom Bezirksrate verlängert werden²⁾.

b) Durch § 58 der B.D. ist vorgeschrieben, daß in den Ortschaften, wo dies durch Ortsstatut festgesetzt wird, die Erlaubnis zum Betriebe des Geschäftes eines Pfandleihers von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen ist.

c) Die in § 36 der Gew.O. den Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen vorbehaltene Befugnis, Gewerbetreibende der in Frage kommenden Art zu beeidigen und öffentlich anzustellen, ist durch § 60 der Vollz.B. — abgesehen von der Bestallung der Geometer (Feldmesser) — den Gemeindebehörden und den Handelskammern ausdrücklich eingeräumt. Die Beeidigung erfolgt durch das Bezirksamt³⁾.

d) Die kraft des älteren Rechtes in Geltung befindliche Einrichtung von Hehrbezirken für die Kaminfeger mit ausschließlicher Berechtigung ist beibehalten worden, unbeschadet der durch die Gew.O. in § 39 eingeräumten Aenderungsbefugnis. Zugleich wurde das Verfahren über die Neubesetzung der Kaminfegerstellen geregelt und die Leistung einer eventuell als notwendig erscheinenden Unterhalts(Absfindungs-)rente für ausscheidende dienstunfähige Kaminfeger und deren Hinterbliebene vorgesehen⁴⁾.

e) Als Fortbildungsschulen im Sinne des § 120 Abs. 1 und 2 der Gew.O. gelten die auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar 1874 bestehenden Fortbildungsschulen, auch wenn sie als gewerbliche oder als kaufmännische Fortbildungsschulen eingerichtet sind ebenso die selbständigen Gewerbe- und Handelsschulen. Für die Bewilligung der im § 120 Gew.O. zugelassenen Ausnahmen ist der Oberschulrat bzw. das Landesgewerbeamt die zuständige Zentralbehörde⁵⁾.

1) § 6 Abs. 3, § 4 des Ges. Vgl. außerdem WRPflG. § 4. bes. Abs. 5 Ziff. 3.

2) Vgl. die §§ 6 ff. des Ges. Die für den Betrieb einer Realwirtschaft zu erhebenden Tage beträgt $\frac{1}{10}$ und bei pachtweisem Betrieb $\frac{2}{10}$ des sonst für eine Wirtschaftserlaubnis angelegten Betrages.

3) Durch Rbh. B.D. v. 8. Dez. 1883 (G.u.B.DBl. 1884 S. 1) wurde eine fakultative Weisung eingeführt, die alljährlich einmal durch eine besondere von dem Minist. des Innern im Benehmen mit den übrigen Ministerien ernannte Kommission abgenommen wird. Personen, welche diese Prüfung bestanden haben, sollen zu öffentlichen Diensten im Gebiete des Hochbauwesens des Staates und der Gemeinde, wenn nicht akademisch gebildete Beamte zu berufen sind, vorzugsweise verwendet werden vgl. ferner die analoge Vorschrift (für den staatlichen maschinentechnischen und elektrotechnischen Dienst) in V.D.G. B.D. v. 3. Okt. 1908 (G.u.B.DBl. S. 597) sowie Allg. A.B.D. zum V.G.B. §§ 15 ff.

4) §§ 62—66 der B.D. u. oben S. 364.

5) § 138 der B.D.

f) Hinsichtlich der Verwaltung des Innungswesens gilt der Bürgermeister als Gemeindebehörde sowohl wie als untere Verwaltungsbehörde (Aufsichtsbehörde). Höhere Verwaltungsbehörde ist das Bezirksamt, vorbehaltlich gewisser dem Bezirksrat zugewiesener Angelegenheiten ¹⁾.

g) Die Genehmigung der nach § 142 Gew.O. zu erlassenden Ortsstatute, die wie die orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften zu veröffentlichen sind, erfolgt durch das Ministerium des Innern, geeignetenfalls nach Anhörung der übrigen in Betracht kommenden Ministerien ²⁾.

4. Die Aufsicht über die Einhaltung der dem Arbeiterschutz dienenden Vorschriften wird in Gemeinschaft mit den Bezirksämtern und Bezirksärzten von der Fabrikinspektion geführt, einer dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordneten Zentralbehörde, die unterm 6. Juli 1890 durch landesherrliche Verordnung eine neue Organisation erhalten hat ³⁾. Dieselbe besteht aus einem Vorstande und mehreren Beamten, die zum Teil akademisch vorgebildet sind; unter denselben finden sich seit 1900 auch Personen weiblichen Geschlechtes. Die Aufgaben der Inspektion sind in einer unterm 5. Juni 1892 aufgestellten Geschäftsordnung zusammengefaßt ⁴⁾. Bis zum Jahre 1902 war den maschinentechnisch vorgebildeten Beamten der Fabrikinspektion auch die staatliche Aufsicht über die Dampfkessel übertragen ⁵⁾. Nunmehr wird diese Funktion von einem besonders angestellten maschinentechnischen Referenten beim Ministerium des Innern besorgt, während der Fabrikinspektion nur die allgemeine Aufsicht über die in gewerblichen Betrieben vorhandenen Dampfkesselanlagen und Dampfapparate verblieben ist, soweit dies vom Standpunkte des Arbeiterschutzes geboten erscheint.

5. Handwerkskammern bestehen in Baden vier, deren Gebiete sich mit den Dienstbezirken der Landeskommissäre decken ⁶⁾. Die Wahlen zu denselben erfolgen in drei Wahlkörpern (durch die Handwerkerinnungen, Handwerkerfachgenossenschaften und Handwerkerfachvereine, d. h. die nicht als Innungen organisierten Vereinigungen von Angehörigen eines einzelnen Handwerkes oder mehrerer verwandter Handwerke, sowie die Handwerker- und Gewerbevereine, d. h. solche Vereinigungen, die sich nicht auf verwandte Handwerke beschränken, und die gewerblichen Vereinigungen, die auch außerhalb des Handwerkes stehende Kreise mitumfassen). Die Verteilung der für jede Handwerkskammer zu wählenden Personen erfolgt nach Maßgabe der in der Wahlordnung festgelegten Grundsätze über die Bemessung des Stimmengewichtes durch das Landesgewerbeamt. Innerhalb der einzelnen wahl-

1) §§ 1 u. ff. der B.O. vom 4. April 1898. Den Interessen des Gewerbes dient auch die B.O. v. 3. Jan. 1907 über das staatliche Verbindungswesen (G.u.B.O.Bl. S. 41).

2) § 161 h der allgem. B.O.

3) Ueber die Entwidlung der Fabr. Insp. in Baden vgl. den Bericht des Vorstandes K. Wittmann über die Zeit von 1879—1903. Karlsruhe 1905.

4) Abgedruckt bei Wittmann S. 112 ff.

5) Die eigentliche Prüfungsarbeit hinsichtlich der Dampfkessel besorgt in Baden schon seit mehreren Jahrzehnten die seit 1901 als eingetragener Verein konstituierte „badische Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampfkesseln“ mit Sitz in Mannheim, der alle Kesselbesitzer beizutreten pflegen, und deren Prüfungszeugnissen ein amtlicher Charakter beigelegt wurde (vgl. die Jahresberichte des Min. d. Innern).

6) §§ 2 u. ff. der B.O. v. 30. Okt. 1906; vgl. ferner die derselben angeschlossenen Wahlordnung. Die für sämtliche Handwerkskammern gleichlautenden Statuten sind abgedruckt G.u.B.O.Bl. 1900 S. 567; ein dazu gemeinsam beschlossener Nachtrag G.u.B.O.Bl. 1908 S. 331.

berechtigten Vereinigungen erfolgt die Stimmenabgabe durch die Innungs- bzw. Generalversammlung. Analoge Grundsätze gelten für die Wahl des Gesellenausschusses. Die Verteilung der aus der Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammern entstehenden Kosten, soweit dieselben den Gemeinden zur Last fallen, geschieht nach dem Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden ansässigen Handwerker unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Hilfspersonals. Nach dem gleichen Maßstabe erfolgt, wenn seitens der Gemeinden die Rückerhebung der auf sie entfallenden Beträge beschlossen wird ¹⁾, die Umlegung auf die einzelnen Handwerksbetriebe. Werden von der Handwerkskammer Veranstaltungen für einzelne Gewerbszweige getroffen (§ 103e Abs. 3 Gew.O.), so können bei der Verteilungsberechnung der Kosten nur diejenigen Betriebe in Rücksicht gezogen werden, die den Gewerbszweigen angehören, für welche die Veranstaltung getroffen worden ist

6. Die Handels- und Gewerbekammern ²⁾.

a) Die Vertretung der örtlichen und der Bezirksinteressen des Handels und Gewerbes blieb in Baden nach der Einführung der Gewerbefreiheit zunächst der freien Vereinstätigkeit überlassen. Eine mit Zwangsverwaltung verbundene Organisation wurde erst im Jahre 1878 und zwar zunächst nur für den Handelsstand und die Industrie geschaffen, woran sich dann im Jahre 1892 in den damals vorgesehenen **Gewerkammern** die Einführung einer besonderen, der Vertretung der Interessen des handwerksmäßigen Kleinbetriebes bestimmten Einrichtung anschloß. Diese zweite Seite der Organisation kam jedoch nicht zum Ausbau. Mit der Einführung der reichsrechtlichen Handwerkskammern ist sie vollständig gegenstandslos geworden; die folgende Darstellung kann sich deshalb auf die **Handelskammern** beschränken.

b) Die Handelskammern, denen die Eigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes zukommt, werden nach Erhebung der in den beteiligten Kreisen bestehenden Wünsche durch Verfügung des Ministeriums des Innern für einen bestimmten Bezirk des Landes gebildet, unter gleichzeitiger Festsetzung ihres Sitzes, der Zahl der Mitglieder und des Verhältnisses, in welchem die Vertreter des Handels und die der Industrie sowie die außerhalb des Kammerortes wohnenden Beteiligten in die Kammer zu berufen sind ³⁾.

Die Besetzung der einzelnen Mitgliederstellen, die im Ehrenamte verwaltet werden, erfolgt im Wege der Wahl seitens der Handeltreibenden und Industriellen des Bezirkes. Wahlberechtigt sind die im Handels- oder Genossenschaftsregister **eingetragenen** Firmeninhaber, die Beamten und Vorstandsmitglieder der von einer juristischen Person betriebenen Unternehmungen oder die persönlich haftenden Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft, ferner, ohne Rücksicht auf das Bestehen eines Eintrages, die Inhaber der im Bezirke gelegenen Betriebsstellen eines außerhalb geführten Unternehmens, sofern der in denselben ausgeübte Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht. Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind Personen, die in einer Gemeinde des Kammerbezirkes weder mit gewerblichem

1) Es bedarf hierzu eines Beschlusses des Bürgerausschusses.

2) Ueber die geschichtliche Entwicklung der Handelskammern in Baden vgl. den Artikel: Handels- und Gewerbekammern von **Landgraf** in Stengels Wörterbuch I S. 627 ff. und die dort angeführte Literatur.

3) Art. 1—4 des Ges.

Vermögen noch mit einem 500 Mark erreichenden Einkommen aus Gewerbebetrieb oder Dienstverhältnis zur Einkommensteuer veranlagt sind. Auf das Wahlrecht verzichten können diejenigen, deren Einkommen aus Gewerbebetrieb oder Dienstverhältnis im doppelten Betrag (ohne Schuldenabzug) unter Zuschlag des Steuerwertes ihres gewerblichen Vermögens die Summe von 10 000 Mark nicht erreicht, sowie Genossenschaften, deren jährlicher Umschlag den Betrag von 100 000 Mark nicht überschreitet ¹⁾.

Wählbar sind die oben genannten Personen, auch wenn sie zur Zeit nicht mehr in das Firmenregister eingetragen sind, nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre, sofern sie im Bezirke wohnen, und ihnen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht entzogen ist. Das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit ruht während des Schwebens eines Konkursverfahrens ²⁾. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre, bei hälftiger Erneuerung der Kammer. Mitglieder, denen die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen werden, scheiden aus. Die Kammer kann aber auch solche Mitglieder ausschließen, die durch ihre Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren haben, oder ihre Mitgliederpflichten auffallend vernachlässigen. Gegen diesen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluß ist der Rekurs an das Ministerium des Innern eröffnet ³⁾.

Die **Aufgabe** der Handelskammern geht vor allem dahin, die Behörden in der Förderung des Handels und der Industrie durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen und jährliche Berichte über den Gang des Handels und der Industrie ihres Bezirkes zu erstatten. Die Kammern haben das Recht, Anträge und Wünsche an die zuständigen Behörden zu richten, und sie sollen bei wichtigeren Angelegenheiten gutachtlich gehört werden. Sie haben weiter die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Handelsverkehr dienenden Bescheinigungen zu besorgen und können mit Genehmigung des Ministeriums dafür Gebühren erheben. Sie sind endlich unter der Voraussetzung dieser Genehmigung befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, welche die Förderung von Handel und Gewerbe, sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen ⁴⁾.

Die **Geschäftsführung** der Handelskammern richtet sich nach einer durch das Gesetz in ihren Grundzügen bestimmten und durch die Kammer selbst mit Genehmigung des Ministeriums näher auszubildenden Geschäftsordnung. Die Rassenverwaltung wird von der Kammer selbständig besorgt; jedoch müssen der Voranschlag sowohl wie die gestellte Jahresrechnung der Genehmigung durch eine alljährlich zu berufende **Versammlung der Wahlberechtigten** unterstellt werden. Auch sind beide Arten von Materialien dem Ministerium des Innern zur Geltendmachung des staatlichen Aufsichtsrechtes mitzuteilen ⁵⁾.

1) Art. 4 u. ff. Die Kammern können mit Zustimmung der Wahlberechtigten und des Ministeriums beschließen, daß das Wahlrecht diesen Personen ganz allgemein nur auf deren Antrag zugestanden werden soll. Art. 5 a. E.

2) Art. 7 u. f.

3) Art. 13 u. f.

4) Art. 15 und 15 a. Ueber die den Handelskammern kraft reichsrechtlicher Bestimmungen zustehenden Befugnisse vgl. U. B. G. § 112, (Vorschlag zum Handelsrichteramt), S. G. B. § 192 (Revisoren), R. Stemp. Ges. vom 14. Juni 1900 § 51 Abs. 2, und Gew. Ordg. § 36 (§ 60 Vollz. B. D. dazu).

5) Art. 16 ff.

Die **K o s t e n** der Handelskammer werden auf die innerhalb des Bezirkes eingetragenen Firmen und Inhaber von Filialen auswärtiger Geschäfte nach dem Verhältnis des Steuerkapitals umgelegt, das aus dem in den Gemeinden des Kammerbezirkes veranlagten gewerblichen Vermögen und dem fünffachen Betrag des steuerbaren Einkommens (ohne Berücksichtigung der Schulden) besteht. Die Erhebung der Umlage geschieht durch die staatlichen Steuererhebungsstellen nach den für die Beitreibung der Staatssteuern geltenden Grundsätzen. Soll die Umlage in einem Jahre mehr als 5 Prozent des entsprechenden staatlichen Besteuerungsbetrages überschreiten, so bedarf deren Festsetzung der Genehmigung des Staatsministeriums¹⁾.

Im Falle der **A u f l ö s u n g**, die, wie die Errichtung, nur durch eine Verfügung des Ministeriums erfolgen kann, beschließt die Kammer mit Vorbehalt der Genehmigung des Ministeriums des Innern über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Kommt es zu keinem Beschluß, so kann das Ministerium das Vermögen zu dauernden gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Kammerbezirkes bestimmen²⁾.

Streitigkeiten über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältnis zu den Kosten der Handelskammern entscheiden die Verwaltungsgerichte, über das Wahlrecht, die Wählbarkeit und die Gültigkeit der Wahlen der Verwaltungsgerichtshof³⁾.

Zur Zeit bestehen im Großherzogtum neun Handelskammern, die sich auf das Gebiet von 10 Kreisen erstrecken; die eine derselben (Heidelberg) umfaßt auch die zum Kreise Mosbach gehörende Stadt Eberbach. Für das Restgebiet des letztgenannten Kreises ist eine Handelskammer noch nicht errichtet.

7. Die Leitung und Beaufsichtigung der auf die Förderung des Gewerbes bezüglichen Angelegenheiten wird unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern von dem an anderer Stelle bereits erwähnten Landesgewerbeamt und zwar von dessen Abteilung I ausgeübt⁴⁾. Dem Landesgewerbeamt steht in den Angelegenheiten der Gewerbebeförderung ein **L a n d e s g e w e r b e r a t** zur Seite, dem als Mitglieder angehören: acht Vertreter der Handwerkskammern, drei Vertreter des Ausschusses des Landesverbandes der Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, ein Vertreter des badischen Kunstgewerbevereins, zwei Vertreter der im Gewerbe unselbständig beschäftigten Personen, die von den Gesellenausschüssen der Handwerkskammern gewählt werden, und eine Anzahl sachverständiger vom Ministerium des Innern ernannter Persönlichkeiten, deren Zahl ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht übersteigen darf⁵⁾. Die Wahl und Ernennung erfolgt jeweils auf drei Jahre.

Der Landesgewerberat hat die Aufgabe⁶⁾, die Interessen des nicht in den Handelskammern vertretenen Gewerbe- und Handelsstandes durch Beratung der Zentralbehörden zu fördern; er äußert sich auf die an ihn gestellten Fragen über die Förderung

1) Art. 21 ff. Die zur Apothekerkammer wahlberechtigten **A p o t h e k e r** sind befugt, an den Beiträgen zu den Kosten der **H a n d e l s k a m m e r n** diejenigen Beträge in Abzug zu bringen, welche sie zu dem Aufwande der Apothekerkammer geleistet haben. Ges. v. 10. Oktob. 1906 § 63 (G.u.BdBl. S. 508).

2) Art. 25.

3) WRPflGes. § 2 Ziff. 20, § 3 Ziff. 22, 24, 25. Vgl. außerdem die auch für die Handelskammern geltende allgemeine Schutzvorschrift des § 4 Ziff. 2 daselbst.

4) Vdh. Bd. v. 25. April 1905 § 4.

5) §§ 7 u. ff. der B.D.

6) Unter den im Jahre 1906 ernannten Mitgliedern befindet sich auch eine Person weiblichen Geschlechts.

des Gewerbes insbesondere auch über die Heranbildung der Gewerbetreibenden und über die Verwendung der für diese Zwecke bewilligten Mittel, über einschlagende Gesetzes- und Verordnungsentwürfe usw.; er hat Anregungen im Interesse der Förderung des Gewerbes zu geben und hat die Vertreter des Gewerbestandes in den Eisenbahnrat zu wählen.

Der Landesgewerberat tritt zusammen auf Anordnung des Ministeriums des Innern oder des Landesgewerbeamtes und soll berufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder darum nachsucht. Zur Vorbereitung einzelner Gegenstände können Ausschüsse gebildet werden.

Die Mitglieder des Landesgewerberates sind auch außerhalb der Sitzungen Organe des Landesgewerbeamtes bei Erfüllung der diesem obliegenden Aufgaben; sie sollen deshalb mit den beteiligten Kreisen in steter Verbindung bleiben ¹⁾.

VI. Kapitel.

Die geistige Verwaltung.

I. Unterricht und Bildung ²⁾.

§ 125. Geschichtliche Einleitung.

Seine erste umfassende Regelung, welche lange Zeit hindurch die gesetzliche Grundlage für das ganze Gebiet bildete, erfuhr das badische Unterrichtswesen durch das XIII. Org. Edikt vom 13. Mai 1803 ³⁾. Dasselbe beschäftigte sich nicht nur mit den sogenannten Trivialschulen, die in Land- und Stadtschulen geteilt waren, sondern auch mit den Mittelschulen oder „unteren Studienanstalten“, die in „gemeine lateinische Schulen, Pädagogien, Gymnasien und Lyzeen“ zerfielen, endlich mit der damals allein zu Baden gehörenden „hohen Landesschule“ in Heidelberg.

Die Trivialschulen sollten: „den Stadtbürger oder den Landmann in die Kenntnis alles desjenigen setzen, was ihm für seinen Lebensberuf als Christ und Staatsbürger zu wissen notwendig ist“. Sie waren als dauernde, nicht nur auf die Winterzeit beschränkte Schulen gedacht. Deren Besuch war für alle Kinder vom 7. bis 14. Lebensjahre vorgeschrieben. Zu den Landschulen traten ebenfalls noch mit einer Schulpflicht verbunden, „viererlei Vollendungsschulen“: die Christenlehre, die Industrieschule, die Sonntagsschule und die Realschule. Letztere wurde in den Winterabenden abgehalten.

Schulaufseher für die Trivialschulen waren der Kirchspielspfarrer, der erste Ortsvorgesetzte und ein Kirchenältester; Oberaufseher die katholischen Visitatoren oder die evangelischen Inspektoren.

Als technische Zentralbehörde für das gesamte Volks- und Mittelschulwesen wurde zunächst im Jahre 1807 eine Generalstudienkommission ins Leben gerufen, welche allen Konfessionen gemeinsam war. Im Jahre 1809 traten an ihre Stelle die neugeschaffenen Kreisdirektorien sowie die beiden Kirchendepartements im Ministerium des Innern, welche vier Jahre darauf, nachdem sie inzwischen die Bezeichnung einer katholischen und evangelischen Kirchensektion erhalten hatten, die obere Leitung allein übernahmen. Das Einkommen der Lehrer an den Volksschulen floß, soweit nicht Stiftungserträge zur Verfügung standen, zum größten Teil aus dem Schulgeld und aus den vom Lehrer mitverzehrenen „niederen Kirchendiensten“. Die Leistungen der Gemeinde an den Lehrer und die in allerletzter Linie in Betracht kommenden Zuschüsse des Staats waren äußerst gering. Dessenungeachtet galt die gesamte Verwaltung des Unterrichtswesens als eine staatliche Aufgabe, und die Glieder dieser Verwaltung wurden als *s t a a t l i c h e* Funktionäre angesehen.

1) § 10 der VO. Für alle Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes erhalten dieselben ein Tagelohn von 12 Mark neben Ersatz der Reiseauslagen (§§ 11 der VO.).

2) Vgl. die Abhandlung im Sammelwerk S. 654 (F. Otto), ferner den gründlichen Kommentar der Vorschriften über den Elementar-Fortbildungsunterricht von A. J o o s , III. Aufl. Heidelberg 1902 und über das Mittelschulwesen II. Aufl. Heidelberg. 1898.

3) Ueber die frühere Zeit vgl. J o o s , Elem.Unt. Einleitung S. 1—10.

Einen wesentlichen Fortschritt für das Elementarschulwesen brachte das vierte Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts, in welchem (durch zwei Verordnungen aus dem Jahre 1834)¹⁾ die Einrichtung und die Aufsichtsbehörden sowie der Lehrplan der Volksschulen neu bestimmt und (durch ein Gesetz vom 28. August 1835)²⁾ die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer und die Deckung des Schulaufwandes anderweit geregelt wurden. Das den Volksschulen damals verliehene Gepräge blieb denselben auch nach dem Erlaß zahlreicher Ergänzungsgesetze in der Folgezeit bis zu der eingreifenden Gesetzgebung der sechziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts in vollem Umfange gewahrt.

Ueber das Verhältnis der Schulen zu den einzelnen Konfessionen war nichts bestimmt. Wenn auch der konfessionelle Charakter der Schulen, der sich übrigens immer nur auf die Konfession der *L e h r e r* bezog, als die Norm angesehen wurde, so war doch das Vorkommen von konfessionell gemischten Volksschulen nicht ausgeschlossen³⁾. Die Aufsichtsbehörden bildeten in unterster Instanz der Ortsschulinspektor und der kollegiale Schulvorstand, d. h. der Ortspfarrer und die lokalen Kirchenverwaltungsorgane unter Zuzug des Bürgermeisters⁴⁾; in zweiter Instanz ein dem geistlichen Stande entnommener Bezirkschulinspektor und an oberster Stelle die Ministerialkirchensektionen, die seit dem Jahre 1843 zu besonderen Zentral-Mittelbehörden mit der Bezeichnung „Evangelischer“ und „Katholischer“ Oberkirchenrat umgestaltet worden waren, sowie für israelitische Schulen der Oberrat der Israeliten. Daneben bestand noch, mit gewissen Aufsichtsfunktionen betraut und besonders zur obersten Leitung der gemischten Schulen bestimmt, die aus Mitgliedern verschiedener Konfessionen zusammengesetzte Oberschulkonferenz.

Mit dem das badische Recht beherrschenden Prinzip, daß die Volksschule eine Staatsanstalt sei, war diese Einrichtung nur solange zu vereinigen, als der Staat über die in seinem Namen handelnden kirchlichen Organe noch eine eigene Amtsgewalt auszuüben in der Lage war. Sobald der Staat aber, wie dies mit dem Gesetze vom 9. Oktober 1860 geschehen, den Kirchen eine der Staatsgewalt gegenüber selbständige Stellung eingeräumt hatte, war es, wenn er jenes Prinzip, das er in dem eben genannten Gesetze nochmals auf das schärfste betont hatte, tatsächlich durchführen wollte, eine Notwendigkeit, die Schulaufsicht in die Hände staatlicher Organe zu legen.

Zu dem Zwecke wurde, und damit begann die dritte Periode in der Geschichte des badischen Schulrechtes, zunächst im Jahre 1862 im Verordnungswege eine neue weltliche zentrale Schulaufsichtsbehörde in dem früher bereits erwähnten Oberschulrat geschaffen⁵⁾. Zwei Jahre darnach erfolgte eine gesetzliche Neuordnung der unteren und mittleren Schulaufsichtsbehörden⁶⁾. Für die örtliche Schulaufsicht wurde ein Ortsschulrat berufen, der aus dem Bürgermeister, einem Lehrer und mehreren von den Gemeindefollegien und den Konfessionsangehörigen gewählten Mitgliedern bestand, und in den die Ortspfarrer der betreffenden Konfessionen eintreten konnten. Die mittlere Schulaufsicht wurde in die Hände von staatlich angestellten Kreis Schulräten gelegt, die als Einzelbeamte in einem Bezirke zuständig waren, der ungefähr dem Umfang eines der späteren Kreise gleichkam.

Das erklärliche Verlangen der Regierung, für das gesamte Gebiet des Elementarunterrichtes eine umfassende und zeitgemäße gesetzliche Ordnung zu schaffen, führte sodann im Jahre 1868 zum Erlaß eines neuen Gesetzes, das nicht nur die bisher bloß in Verordnungen enthaltenen leitenden Grundsätze für Schulordnung, Lehrplan, Ausbildung der Lehrer, sondern vor allem auch die Stellung des Staates gegenüber den von den Kirchen und anderen Personen errichteten Unterrichtsanstalten festlegte, und das, wenn es auch in der Folge durch eine Reihe von Novellen nach verschiedenen Seiten hin Ergänzungen und Abänderungen erfuhr, bis zur Gegenwart die Grundlage des badischen Volksschulrechtes bildet.

1) Ldh. *RD.* vom 15. Mai 1834 (*Reg. Bl.* S. 177 ff.) und *RD.* des Min. d. J. v. 30. Mai 1834 (*Reg. Bl.* S. 191 ff.).

2) *Reg. Bl.* 1835 S. 307 ff.

3) Vgl. *F o r s a a. D. Einl.* S. 22.

4) Für konfessionell gemischte Schulen wurden der Inspektor und der Schulvorstand durch Anordnung der Oberschulbehörde im Einzelfalle bestellt.

5) Ldh. *RD.* v. 12. Aug. 1862 (*Reg. Bl.* S. 325 ff.).

6) *Ges. v.* 29. Juli 1864 (*Reg. Bl.* S. 405).

Charakteristisch war dem 1868er Gesetz, daß doch vor allem die staatliche Eigenschaft der Volksschulen aufs schärfste betonen wollte, die Aufnahme des von den Kirchen zu erteilenden und zu überwachenden Religionsunterrichtes in den gesetzlichen Lehrplan, die Beibehaltung der Verpflichtung der Lehrer zur Uebernahme des Organistendienstes und die abermalige Festlegung des konfessionellen Charakters der Volksschulen, wenn es auch der Umwandlung derselben in gemischte Schulen wohlwollend gegenüberstand ¹⁾. Die Loslösung der Lehrer aus dem Verpflichtungsverhältnis zur Kirche erfolgte erst im Jahre 1902, die Festhaltung an der Konfessionsschule dauerte jedoch nur bis zum Jahre 1876. Durch ein unterm 18. Sept. dieses Jahres erlassenes Gesetz wurden die bisher getrennten Volksschulen der Gemeinden zu einer einzigen, sogenannten *gemischten Volksschule* vereinigt, in der grundsätzlich Lehrer jeder Konfession Anstellung finden konnten, und in der der Unterricht mit Ausnahme des Religionsunterrichtes allen Schülern ohne Rücksicht auf die Konfession gemeinschaftlich erteilt werden sollte. Entsprechend wurde auch in der Lokalinstanz eine neue einheitliche Aufsichtsbehörde bestellt, die durch den Gemeinderat unter Zuzug des Ortspfarrers einer jeden Konfession sowie eines Lehrers gebildet wurde. Die Aufnahme des Religionsunterrichtes unter die obligatorischen Unterrichtsgegenstände und die Verwaltung desselben durch die Kirchen blieben aufrecht erhalten. Die übrigen seit dem Jahre 1868 ergriffenen gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiete des Volksschulrechtes erstreckten sich in erster Linie auf die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer, sowie auf das Verhältnis der Gemeinden als Trägerinnen der Schullast gegenüber dem Staate. Die eine derselben, welche mit dem Gesetze vom 13. Mai 1892 ²⁾ vorgenommen wurde, und die neben anderem auch die Lehrer dem Beamten Gesetze unterstellte, war so tiefgehend, daß sie in formeller Beziehung eine vollständige Umgestaltung der bisherigen äußeren Anordnung des Gesetzes zur Folge hatte.

An die Reform des Elementarunterrichtes schloß sich vom achten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts beginnend eine Neuordnung des *Fortbildungsunterrichtes* an.

Das Gesetz vom 8. März 1868 hatte die früher erwähnten „zur Befestigung und Erweiterung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse“ dienenden Einrichtungen, welche seit der landesherrlichen *VO.* vom 15. Mai 1834 als „*Werktag-Fortbildungsschulen*“ und „*Sonntagsschulen*“ weiter bestanden, ihres obligatorischen Charakters entkleidet. Mit Gesetz vom 18. Februar 1874 wurde dagegen der Unterrichtszwang, in der Beschränkung auf einzelne Wochenstunden, in ähnlicher Weise, wie er früher bestanden, für zwei bezw. ein Jahr wieder auf die schulentlassene Jugend ausgedehnt. Das Bestreben, den Unterricht in der Fortbildungsschule in möglichst enge Fühlung mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens zu bringen, führte sodann dazu, der neuen Einrichtung mehr und mehr den Charakter von Fachschulen zu geben, so daß die auf den allgemeinen Bildungszweck gerichteten Fortbildungsschulen hinter diesen letzteren sehr zurücktraten. Die Gesetzgebung der neuesten Zeit hat diesen Entwicklungsgang ausdrücklich sanktioniert, indem sie den Gemeinden das Recht zur Errichtung solcher Fachschulen allgemein verlieh und die Besucher dieser letzteren Art von Schulen von dem Zwange zur Teilnahme am allgemeinen Fortbildungsunterricht befreite.

Innerhalb der Mittelschulen ³⁾ vollzog sich in dem für die Entwicklung des ganzen Schulwesens so bedeutungsvollen Jahre 1834 aus den bisherigen „gemeinen Lateinschulen“ hervorgehend, die Bildung von Realschulanstalten, die mit dem Namen der „höheren Bürgerschulen“ bezeichnet wurden ⁴⁾. Ihnen folgte 1868 die Einrichtung von Realgymnasien ⁵⁾. Von den höheren Bürgerschulen gaben darauf einzelne den Lateinunterricht auf und erweiterten sich allmählich zu reinen Realschulen und zu der erst in neuerer Zeit anerkannten Oberrealschule ⁶⁾, während andere sich in ihrem Lehr-

1) Auch die bestehenden Schulpatronate waren zunächst noch beibehalten. Sie wurden erst mit dem Gesetz vom 28. April 1870 (*G.u.V.DBl.* S. 349) aufgehoben.

2) *G.u.V.DBl.* S. 169. Vgl. außerdem die Gesetze vom 18. Sept. 1898 (*G.u.V.DBl.* S. 425), v. 17. Juli 1902 (S. 187) und v. 19. Juli 1906 (S. 189).

3) Vgl. *F o o s a. a. D.* S. 2 ff.

4) *Lbh. VO.* v. 15. Mai 1834.

5) *Lbh. VO.* v. 25. Juli 1868.

6) *Lbh. VO.* v. 29. Jan. 1884.

plan mehr dem Realgymnasium anschlossen und die Bezeichnung Realprogymnasium erhielten. Als neue Form der Mittelschulen wurden im achten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts endlich die ursprünglich als Abteilungen der erweiterten Volksschule behandelten oder als nichtstaatliche Schulen begründeten „höheren Mädchenschulen“ anerkannt ¹⁾.

Die Zahl der Hochschulen erfuhr durch die Uebernahme der vorderösterreichischen Universität in Freiburg und durch die in der Mitte der zwanziger Jahre erfolgte Neubegründung der polytechnischen Hochschule in Karlsruhe eine wesentliche Vermehrung. Im Jahre 1908 trat zu derselben die Handelshochschule in Mannheim.

§ 126. **Der Elementarunterricht.** 1. Soweit nicht besondere völkerrechtliche Vereinbarungen entgegenstehen, sind alle im Gebiete des badischen Staates wohnenden Eltern oder deren Stellvertreter verpflichtet, dafür zu sorgen, daß den unter ihrer Obhut stehenden Kindern eine gewisse Reihe von Jahren hindurch Elementarunterricht erteilt wird ²⁾.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung hat in erster Linie in der Weise zu geschehen, daß diese Kinder zum Besuch einer öffentlichen Volksschule angehalten werden, welche der Staat unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden zur Verfügung stellt. Sie kann aber auch derart erfolgen, daß das schulpflichtige Kind eine andere höhere öffentliche Bildungsanstalt oder eine sonstige zugelassene Lehranstalt entsprechender Art besucht, oder einen von der Schulbehörde für ausreichend erklärten ³⁾ Privatunterricht empfängt.

Das schulpflichtige Alter dauert vom sechsten bis zum vierzehnten Jahr ⁴⁾. Für schwächliche oder in ihrer Entwicklung zurückgebliebene Kinder kann der Beginn der Schulpflicht hinausgeschoben werden; für Mädchen wird auf Verlangen der Eltern oder deren Stellvertreter die Dauer etwas herabgesetzt ⁵⁾.

Kinder, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule teilnehmen können, sind zum Besuch derselben nicht anzuhalten, und Kinder, die infolge ihrer körperlichen, geistigen oder sittlichen Bereiung die Gesundheit oder Sittlichkeit ihrer Mitschüler gefährden könnten, sind aus der Schule dauernd oder zeitweise zu entfernen. Für den Unterricht dieser Kinder ist durch besondere Gesetze Fürsorge getroffen worden ⁶⁾.

Die Durchführung des Unterrichtszwanges, der sich auch auf die Beschaffung der nötigen Lehrmittel erstreckt, geschieht durch Androhung von Polizeistrafen, die für den Fall einzelner Schulversäumnisse besonders normiert sind, durch Anschaffung der erforderlichen Lehrmittel seitens der Gemeinde auf Kosten der Eltern und Fürsorger sowie durch Anwendung unmittelbaren obrigkeitlichen Zwanges gegen die Schulkinder ⁷⁾. Der Ersatz der von der Gemeinde verausgabten Lehrmittellkosten wird nach den Regeln über die Beitreibung öffentlicher Abgaben eingezogen.

1) Lbh. B.D. v. 29. Juni 1877.

2) §§ 1 ff. des Ges.

3) Die Schulbehörde hat das Recht, die im Privatunterrichte stehenden Kinder von Zeit zu Zeit zu prüfen und eventuell deren Ueberweisung in die Volksschule anzuordnen.

4) Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und die Schulpflicht erstreckt sich auf alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden.

5) Die Mädchen können zur Entlassung gelangen, wenn sie vor Schluß des Kalenderjahres (31. Dezemb. einschl.) ihr 14. Lebensjahr vollenden.

6) § 3 des Ges. und unten §§ 128, 135.

7) § 1 Abs. 3; § 4, § 5 des Ges. § 30 PStrGB. Die Strafen für einzelne Schulversäumnisse bestehen zunächst in geringfügigen Geldbußen, die für Ortsschulzwecke verwendet und vom Bürgermeister auferlegt werden. Polizeistrafe tritt hier erst bei wiederholten Bestrafungen ein.

Zur Beschaffung des Bedarfs an öffentlichen Elementarunterrichtsanstalten ist einer jeden politischen Gemeinde die Verpflichtung auferlegt, mindestens eine Volksschule zu halten. Aus erheblichen Gründen können jedoch auch mehrere Gemeinden oder Abteilungen von Gemeinden mit anderen Gemeinden oder Teilen derselben zu besonderen Schulverbänden (Schulgemeinden) vereinigt werden¹⁾. Die Gemeindevolksschule muß mindestens diejenigen Anforderungen erfüllen, die das Gesetz für die sogenannte „einfache“ Volksschule vorschreibt. Den Gemeinden steht es jedoch frei, bei der Ausgestaltung ihrer Schulen über das gesetzliche Mindestmaß hinauszugehen (Erweiterte Volksschulen)²⁾. Will eine Gemeinde mehrere selbständige Elementarschulen errichten, so dürfen dieselben nicht nach Konfessionen getrennt werden³⁾. Ebensovienig ist es einer Gemeinde gestattet, die ihr obliegende Verpflichtung zum Halten einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Schule durch Begründung einer nach anderen Grundsätzen eingerichteten öffentlichen Schulanstalt zu erfüllen⁴⁾.

2. Ihrem Inhalte nach erstreckt sich die Schullast der Gemeinden auf die Beschaffung der nötigen Schulräume (Schulgebäude), auf die Bestreitung der Gehalte und gewisser anderer Bezüge, sowie auf die Beschaffung der Wohnungen für die Lehrer und auf die Bereitstellung der erforderlichen Lehrmittel. Die Ruhe- und Unterstüßungsgehälter des gesamten Lehrpersonals sind ebenso wie die Versorgungsgehälter der Hinterbliebenen der Hauptlehrer von der Staatskasse aufzubringen⁵⁾.

a) Für die Einrichtung der Schulräume, die in der Regel in einem nur für Schulzwecke bestimmten Gebäude eingerichtet werden sollen, bestehen besondere gesetzliche Vorschriften, die durch Verordnung im einzelnen näher ausgeführt sind⁶⁾. Die Kosten der Schulhausbauten sind, soweit dieselben nicht von privatrechtlich Verpflichteten oder aus Stiftungsmitteln bestritten werden können, in gleicher Weise aufzubringen, wie die übrigen Gemeindebedürfnisse. Für ärmere Gemeinden sollen angemessene Zuschüsse aus der Staatskasse geleistet werden, die im Staatsvoranschlage vorzusehen sind.

b) Die Zahl der an einer Volksschule anzustellenden Lehrer ist derart zu bemessen, daß auf einen Lehrer nicht mehr als 70 Schulkinder kommen⁷⁾.

Ihrer Art nach zerfallen die Lehrer in Haupt- und Unterlehrer. Letztere können zur Vernehmung ständiger Lehrstellen nur in beschränktem Umfange verwendet werden. Ebenso ist die Verwendung von weiblichen Lehrkräften als Hauptlehrerinnen und Unterlehrerinnen nur innerhalb gewisser Grenzen gestattet⁸⁾. Bei Volksschulen mit

1) §§ 6 u. ff. des Ges. Analoge Vorschriften gelten für die abgeordneten Gemarkungen.

2) §§ 92 u. ff. des Ges. Eine besondere Klasse der erweit. Volksschule bilden die Volksschulen der St. Ordnungsstädte §§ 97 u. ff.

3) § 8 des G.

4) Die Volksschule ist also ihrem Wesen nach eine vom Staate vorgeschriebene, zur Erfüllung seiner Zwecke bestimmte Einrichtung, wenn der amtliche Sprachgebrauch sie auch wegen ihrer ortschafflichen Ausgestaltung als eine Gemeindevoranstalt bezeichnet.

5) § 50 des Ges. Ueber die Gewährung von Beihilfen s. Rdh. Bd. v. 28. Dez. 1908 (GuVBl. 1909 S. 1).

6) §§ 86 ff. des Ges. Rd. vom 14. Nov. 1898 (G.u.VBl. S. 515), abgeändert durch Rd. v. 1. Juni 1908 (G.u.VBl. S. 207).

7) §§ 14 u. ff. (Fassung des Ges. vom 19. Juli 1906).

8) Nur an Schulen mit mindestens drei Lehrstellen und nur in den vier unteren Klassen, in denen Mädchen allein oder Knaben mit Mädchen gemeinsam unterrichtet werden. Die Gesamtzahl der Lehrerinnen im Großherzogtum darf 10 Prozent der Lehrstellen nicht überschreiten. § 18 des Ges.

mehreren Hauptlehrern wird einer derselben zum „ersten Lehrer“ (Oberlehrer) bestimmt.

Die Ernennung des gesamten Lehrpersonals erfolgt durch die Oberschulbehörde ¹⁾. Bei der Besetzung von Hauptlehrerstellen geht in der Regel ein Ausschreiben voraus; auch wird hier der Ortsschulbehörde die Gelegenheit gegeben, etwaige Wünsche oder Bedenken zu äußern.

Die Qualifikation zur Verwendung im Volksschuldienst wird durch die Oberschulbehörde nach erfolgreicher Ablegung einer Prüfung erteilt ²⁾. Die Entscheidung über die Befähigung des Kandidaten zur Erteilung des Religionsunterrichtes liegt in den Händen der kirchlichen Behörden. Zur Erlangung der Befähigung für die Uebernahme einer ständigen Hauptlehrerstelle bedarf es der Ablegung einer „vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmten“ Dienstprüfung.

Hinsichtlich ihrer dienstlichen Stellung, sowohl nach der Seite der Pflichten, wie derjenigen der Rechte unterstehen die Lehrer der staatlichen Beamtenengesetzgebung, soweit nicht im Elementarunterrichtsgesetz von derselben abweichende Anordnungen getroffen sind ³⁾. Solche Anordnungen bestehen hinsichtlich der Erlaubnis zur Uebernahme von Nebenbeschäftigungen (Verbot der Uebernahme niederer Kirchendienste mit Ausnahme des Organistendienstes) ⁴⁾, hinsichtlich der Versetzung (Anhörung der Gemeinde, aus welcher der Lehrer entfernt werden, und derjenigen, die ihn erhalten soll); Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ⁵⁾ und vor allem hinsichtlich der Gehaltsbezüge, die im allgemeinen Beamtengehaltstarif nicht mit berücksichtigt sind.

Die endgültig angestellten Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen besitzen die Eigenschaft etatsmäßiger Beamten. Die übrigen im Dienste verwendeten Lehrkräfte unterstehen, soweit sie nicht bloß vertragsmäßig angestellt sind, den für die nicht etatsmäßigen Beamten geltenden Vorschriften.

Die etatsmäßig angestellten Hauptlehrer beziehen einen jährlichen Gehalt, der ohne Rücksicht auf den Ort der Anstellung von 1500 Mark bis zu 2800 Mark ansteigt, außerdem freie Wohnung oder Mietzinsentschädigung ⁶⁾. Der Höchstgehalt der Hauptlehrerinnen beträgt 2200 Mark.

Das nicht etatsmäßig angestellte Lehrpersonal erhält jährlich 900 Mark, nach zurückgelegter Dienstprüfung 100 Mark mehr, ferner eine weitere Zulage von 100 Mark nach Ablauf von drei Jahren, außerdem in beschränkterem Umfange freie Wohnung oder Mietzinsentschädigung.

1) §§ 30 ff. des Gef. §§ 2 ff. der Vdh. V.D. v. 17. Juli 1892 (G.u.V.D.Vl. S. 423). Mit Ausnahme der ausschließlich für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde bestimmter Lehrerinnen, die in der Regel durch die örtl. Schulbehörde vertragsmäßig angestellt werden können. §§ 35 f. des Gef.

2) §§ 26 ff. des Gef. Ueber die Schullehrerseminare s. unten § 131 (Fachschulen).

3) Vgl. §§ 30 u. ff. des Gef. und die Vdh. V.D. v. 17. Juli 1892 (G.u.V.D.Vl. S. 423) in der durch die V.D. v. 19. Dezemb. 1906 (G.u.V.D.Vl. S. 833) erhaltenen Fassung.

4) Die Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur Uebernahme dieser letzteren Funktion darf nur aus d i e n s t l i c h e n Gründen versagt werden. Die geschehene Uebernahme verpflichtet den als Stellvertreter im Lehramte eintretenden Erjakmann zur Fortführung. § 38 des Gef.

5) Erhebt eine Gemeinde gegen die Versetzung des ihr zugeordneten Lehrers Widerspruch, so kann der Lehrer in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden; gleiches gilt, wenn die Entfernung aus der bisherigen Stelle unvermeidlich ist.

6) § 39 des Gef. (Fassung 1906). Für die Bemessung des Einkommensanschlages wird als Wohnungsgeld ein nach dem allgemeinen Wohnungsgeldtarif bestimmter Satz (I. Ortsklasse Abt. G) in Ansatz gebracht. § 40 des Gef.

Für Lehrstunden, die über das gesetzliche Schuldeputat von 32 Wochenstunden hinausgehen, wird eine besondere Vergütung geleistet¹⁾. Die Oberlehrer erhalten für ihre besondere Funktion 100—200 Mark Zulage.

Die Bestreitung der dem Lehrpersonal zu gewährenden Vergütungen ist in folgender Weise geregelt²⁾:

die Darbietung der freien Wohnungen oder die Zahlung der Mietsentschädigungen geschieht unmittelbar durch die Schulgemeinden; die Bezahlung der Gehalte und der ähnlichen Bezüge erfolgt durch die Staatskasse³⁾, welche dagegen von den Gemeinden eine Pauschalsumme erhebt, die aus zwei Beträgen zusammengesetzt ist, welche sich nach der Einwohnerzahl und nach der durchschnittlichen Schülerzahl bemessen.

Zur Deckung des ersten Betrages hat die Gemeinde zunächst die Erträgnisse des etwa vorhandenen örtlichen Schulvermögens zu verwenden, über dessen Verwaltung das Gesetz genauere Vorschriften gibt. Behufs Bestreitung des zweiten ist für jedes Schulkind von den zu seiner Ernährung Verpflichteten ein Vorausbeitrag (Schulgeld) von 3 Mark 20 Pf. an die Gemeinde zu entrichten. Für mehrere Kinder einer Familie ermäßigt sich dieser Vorausbeitrag; Unvermögende sind von seiner Zahlung ganz oder teilweise zu befreien. Die entfallenden Beiträge bleiben der Schulgemeinde zur Last. Der Nachlaß gilt nicht als Armenunterstützung.

Auf die Erhebung des Schulgeldes kann durch einen mit zwei Dritteln der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten, Gemeindecbeschuß verzichtet werden; die Gemeinde wird jedoch dadurch von der Entrichtung des oben genannten zweiten Betrages nicht befreit⁴⁾.

Der durch die erwähnten besonderen Einnahmen nicht gedeckte, von den Gemeinden zu bestreitende Schulaufwand ist grundsätzlich in derselben Weise zu behandeln wie die übrigen Gemeindebedürfnisse. Das Gesetz macht jedoch, soweit es sich nicht um die Gemeinden von mehr als 6000 Einwohner und die Städteordnungsstädte handelt, von diesem Grundsatz zugunsten der Gemeinden gewisse Ausnahmen, indem es einen unter Berücksichtigung der Umlagenlast bemessenen Höchstlaß der Jahresleistungen bestimmt, über den hinaus die Staatskasse eintritt. Die hiernach auf den Staat und auf die Gemeinde entfallenden Beträge werden auf Antrag der Gemeinde durch Erkenntnis der Verwaltungsbehörde (sog. Schulerkenntnis) auf jeweils 10 Jahre festgesetzt vorbehaltlich der Revision bei inzwischen eingetretener Aenderung der Verhältnisse.

3. Der Unterricht in der Volksschule hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken⁵⁾: Religion, Lesen und Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen, Gesang, Zeichnen, das wissenschaftlichste aus der Geometrie, der Erdkunde, der Naturgeschichte

1) Für jede Ueberstunde: 60 M. im Jahr. § 46 des Ges. (Fassung 1906).

2) Bgl. §§ 52 ff. des Ges.

3) Ausgenommen sind die Gehalte der Handarbeitslehrerinnen, die Vergütungen für Ueberstunden und andere von der Gemeinde freiwillig übernommene Leistungen. § 56 des Ges.

4) Die Befreiung gilt jedoch nur für Gemeindeglieder, nicht auch für die von auswärts kommenden Schulkinder.

5) §§ 20 ff. des Ges. Der Unterrichtsplan ist näher festgestellt durch die mit Ermächtigung des Gr. Min. d. J. erlassene VO. des Oberschulrates vom 18. Aug. 1906 (G.u.VBl. S. 269). Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt mindestens in den 3 untern Klassen 16, in den 5 oberen Klassen 20 Stunden.

und Naturlehre und aus der Geschichte. Dazu kommen für Knaben Leibesübungen, für Mädchen Unterricht in weiblichen Arbeiten. Zur Teilnahme an den letzteren sind nur die Mädchen der vier oberen Jahrgänge verpflichtet.

Fakultativ zugelassen ist der Unterricht in der Handfertigkeit für Knaben und in der Haushaltungskunde für Mädchen.

Für den **R e l i g i o n s u n t e r r i c h t** werden für jede getrennt unterrichtete Abteilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich drei Stunden aufgenommen ¹⁾. Die Besorgung und Ueberwachung des Religionsunterrichtes ist Sache der betreffenden Religionsgemeinschaften, die, solange die staatlichen Behörden nichts dagegen einwenden, zu dessen Erteilung auch die Schullehrer und zwar jeweils bis zu sechs Wochenstunden mit heranziehen können. Werden Geistliche als Religionslehrer verwendet, so sind dieselben an die Schulordnung gebunden. Die von den Religionsgemeinschaften ausgehenden Verfügungen betreffs des Religionsunterrichtes, welche ebenfalls die bestehende Schulordnung zu beachten haben, werden den Lehrern durch die oberen Schulbehörden verkündigt ²⁾.

In allen übrigen Stunden wird der Unterricht den Schülern gemeinsam erteilt ohne Rücksicht auf deren Konfession. Wenn die Volksschule damit auch den früheren konfessionellen Charakter abgestreift hat, so soll doch bei der Besetzung der Lehrerstellen auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kindern tunlichst Rücksicht genommen werden ³⁾.

4. Die **e r w e i t e r t e n Volksschulen** ⁴⁾. Hat eine Gemeinde von der ihr gegebenen Befugnis, neben der durch das Elem.Unt.Ges. gebotenen Volksschule oder statt derselben eine erweiterte Volksschule mit höherem Unterrichtsziel, vermehrter Unterrichtszeit und verstärktem Lehrpersonal zu errichten, Gebrauch gemacht, so hat sie die aus der Erweiterung erwachsenden Kosten in vollem Umfange zu tragen. Andererseits stehen ihr aber bezüglich der Bemessung des Schulgeldes und bezüglich der Besetzung der Lehrerstellen gewisse Vorrechte zu. So können an derartigen Schulen nach Erfüllung der etatrechtlichen Voraussetzungen ⁵⁾ durch landesherrliche Entschliebung Lehrer, welche die Befähigung zum **h ö h e r e n** Unterricht nachgewiesen haben, als „**Rektoren**“ mit den für diese oder für „**Reallehrer an Mittelschulen**“ vorgesehenen Bezügen angestellt werden und zwar unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Gemeinden. Außerdem steht den Gemeinden für diejenigen Hauptlehrerstellen, die über das gesetzlich gebotene Maß hinausgehen, das Recht des Vorschlages zu.

Die nähere Feststellung der für die einzelnen erweiterten Volksschulen maß-

1) § 22 des Ges.

2) Die als Religionslehrer verwendeten Geistlichen sind keine Beamte im Sinne des Beamt.-Ges. und, soweit nicht die im Texte angeführten Ordnungsvorschriften Platz greifen, der staatlichen Disziplinargewalt nicht unterworfen. Vgl. *J o v o s a. a. O. S. 498*; ebenda auch die Lehrpläne für den Religionsunterricht der einzelnen Konfessionen S. 499—541. Vgl. außerdem hinsichtlich der Aufsichtsführung die weiter unten erwähnten *B. D. v. 26. Febr. 1894 §§ 27 ff.*

3) § 19 des Ges.

4) §§ 92 ff. des Ges.

5) D. h. wenn die Gemeinde den durch die staatliche Gehaltsordnung für solche Beamte vorgesehenen Höchstgehalt sowie das Wohnungsgeld dauernd zur Verfügung stellt und die Bestimmungen der Art. 15—17 des Etat-Ges. für sich als bindend anerkennt. (Beiträge zum Ruhegehalt und zur Reliktenversorgung.)

gebenden Grundsätze erfolgt im Wege der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde in der Form von „Satzungen“, die, soweit erforderlich, auch der ständischen Genehmigung bedürfen. Besteht in einer Gemeinde neben einer erweiterten Volksschule noch eine einfache, so erstreckt sich der Schulzwang nur auf die letztere.

5. Die Volksschulen der Städteordnungsstädte. Für den unter die StD. fallenden Städte, deren Volksschulwesen aus freiwilligem Antriebe zu einer das Durchschnittsmaß weit übersteigenden Leistungsfähigkeit gebracht wurde, gelten folgende Sonderbestimmungen ¹⁾:

a) Die Auszahlung der Lehrergehälter geschieht unmittelbar durch die Gemeinde, die auch das Recht besitzt, von sich aus durch Aufstellung einer Lehrergehältsordnung die staatlich festgesetzten Gehaltsbeträge über das gesetzliche Maß hinaus zu erhöhen und zu den (auch hier vom Staate zu bestreitenden) Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgeltern aus städtischen Mitteln feste Zuschüsse zu geben ²⁾.

b) Die Besetzung der Hauptlehrer- und Reallehrerstellen geschieht durch den Stadtrat. Derselbe darf jedoch solche Personen nicht ernennen, welche die Oberschulbehörde aus „erheblichen“, eventuell darzulegenden Gründen als ungeeignet abgelehnt hat. Der vom Stadtrate Ernannte erhält eine von der Oberschulbehörde auszufertigende Bestallung, welche seine Eigenschaft als die eines etatsmäßigen Staatsbeamten feststellt.

c) Für die technische Leitung des gesamten Volksschulwesens einer Stadt wird vom Staate unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Stadtverwaltung ein Beamter bestellt (Rektor oder Stadtschulrat), der eine höhere Qualifikation besitzen muß und seine Stelle sowohl im Haupt- wie im Nebenamt versehen kann ³⁾. Für einzelne Abteilungen der Schule können durch die Ortsschulbehörde besondere, der Oberleitung des Rektors unterstehende Oberlehrer bestellt werden.

Dem Rektor (Stadtschulrat), dessen dienstliche Funktionen durch eine Vereinbarung zwischen Gemeinde- und Oberschulbehörde näher festgestellt werden sollen, können insbesondere auch unter Umständen gewisse Aufgaben der mittleren Schulaufsichtsbehörden (Kreis Schulräte) übertragen werden. Derselbe ist kraft Gesetzes Mitglied der städtischen Kommission für Schulangelegenheiten.

d) Die nähere Feststellung des gesamten Ausbaues des Volksschulwesens hat durch ein Ortsstatut zu erfolgen, das der Genehmigung der Unterrichtsbehörde bedarf, und dessen Inhalt selbstverständlich am Budgetbewilligungsrecht der Stände eine Schranke findet.

6. Die Schulbehörden ⁴⁾. Die örtliche Aufsicht über die Volksschule sowie die Verwaltung des gesamten — auch des konfessionellen — Schulver-

1) §§ 98 ff. des Ges.

2) Die Ruhegehälter der auf Antrag der Stadtverwaltung in den einstweiligen Ruhestand versetzten Lehrer sind von der Gemeinde aufzubringen. § 94 Abs. 2 des Ges.

3) § 106 des Ges. Der von der Gemeinde zu bestreitende Gehalt wird nach Einvernahme der Gemeinde gemäß des staatlichen Tarifs festgestellt. Ruhegehalt usw. fallen auf die Staatskasse. Die Vergütung für die bloß nebenamtliche Tätigkeit des Rektors soll womöglich im Wege der Vereinbarung zwischen Gemeinde und Oberschulbehörde bestimmt werden.

4) §§ 10 u. ff. des Ges. Bd. v. 26. Febr. 1894 (G.u.VDBl. S. 67). In der letzteren ist insbesondere auch das Verhältnis zu den Kirchen hinsichtlich der Aufsicht über den Religionsunterricht geregelt. §§ 27 ff. daselbst.

mögens, dessen ganzes Erträgnis der Volksschule anheimfällt, führt im Zweifelsfalle der Gemeinderat unter Bezug je eines Ortspfarrers der in der Gemeinde vertretenen Konfessionen und des ersten Lehrers ¹⁾. Der Gemeinderat kann jedoch die unmittelbare Besorgung der Schulaufsicht und Vermögensverwaltung zunächst einer ihm unterstellten besonderen Schulkommission übertragen, in der die Ortsgeistlichen und die Lehrer vertreten sein müssen, und in die auch Frauen aufgenommen werden können ¹⁾.

In den Städteordnungsstädten ist die Bildung einer solchen, für die Verwaltung der Schulangelegenheiten bestimmten, Kommission obligatorisch vorgeschrieben ²⁾. Für die anderen Gemeinden greift ein solcher Zwang nur Platz, wenn die Schulgemeinde sich auf den Bezirk verschiedener politischer Gemeinden erstreckt.

Zwischen den Ortsschulbehörden und dem Oberschulrat, der als Zentralbehörde die Aufsicht über das gesamte Schulwesen führt, stehen, mit der Beaufsichtigung einer größeren Zahl von Schulen betraut, die Kreis Schulräte, dieselben haben insbesondere auch den dienstlichen Verkehr der Ortsschulbehörden und der Lehrer mit der Oberschulbehörde zu vermitteln und auf ein Zusammenwirken der Schulbehörden mit den Kreisverwaltungen hinsichtlich der von diesen letzteren ins Leben gerufenen Schulanstalten hinzuwirken ³⁾.

Die Verwaltungsgerichte sind zur Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Gebiete des Volksschulrechtes in allen Fällen berufen, in denen es sich um Beiträge oder persönliche Leistungen Einzelner zu den Kosten der Volksschulverbände handelt. Der Verw.Ger.Hof allein erkennt: über den bestrittenen Umfang eines Schulverbandes, über die gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden zu Leistungen für Unterhaltung von Volksschulen und über die Verpflichtung der Staatskasse zur Uebernahme eines Anteils des Schulaufwandes der minderleistungsfähigen Gemeinden ⁴⁾.

§ 127. **Der Fortbildungsunterricht.** Nach dem Gesetz vom 18. Februar 1874 ⁵⁾ sind Knaben noch zwei Jahre und Mädchen noch ein Jahr nach Zurücklegung des schulpflichtigen Alters verpflichtet, in der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, zur Befestigung und Erweiterung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse wöchentlich einige Unterrichtsstunden (die Fortbildungsschule) zu besuchen. Der Besuch einer von den Gemeinden eingerichteten fachlichen Fortbildungsschule (auch Gewerbe- oder Handelsschule) befreit von dieser Pflicht ebenso wie der Besuch einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden anderen Lehranstalt oder der Fortbesuch der Volksschule. Eine gleiche Befreiung greift für diejenigen Kinder Platz, welche das Ziel der Fortbildungsschule durch Privatunterricht erreichen.

Für die Erfüllung der Schulpflicht sind nicht nur die Eltern und deren Stell-

1) § 11 des Ges. § 19 Ordg.

2) §§ 19 a, 19 b StD. (Fassung der Novelle vom 19. Okt. 1906).

3) § 13 des Ges., §§ 19 ff. der angef. VO.

4) § 149 des Ges. § 2 Ziff. 2 u. 24; § 3 Ziff. 3 u. 4 BStPflG.

5) G.u.VDBl. S. 29. Vollz.VD. dazu v. 24. März 1874 (G.u.VDBl. S. 135), VD. über die zulässigen Strafen v. 5. Febr. 1875 (G.u.VDBl. S. 129), VD. über den Lehrplan vom gl. Tage (G.u.VDBl. S. 140); vgl. ferner die Bekanntmachung des Oberschulrates vom 30. März 1875 (Schul.VDBl. S. 55).

vertreter sondern auch die Arbeits- und Lehrherren verantwortlich, welche die schulpflichtigen jungen Leute anzumelden und ihnen die zum Schulbesuch nötige Zeit einzuräumen haben. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 50 Mark geahndet. Bezüglich der Beschaffung der von den Eltern und deren Stellvertretern zu stellenden Unterrichtsmittel gelten die analogen Vorschriften des Elem.Unt.Gesetzes.

Die Trägerin der Schullast ist die Gemeinde bezw. der Schulverband. Der Unterricht wird von Lehrern der Volksschule erteilt, an die sich die ganze Einrichtung anschließen soll, und erstreckt sich auf mindestens zwei Wochenstunden. Aus besonderen Gründen kann der Unterricht jedoch, vorausgesetzt, daß er wenigstens drei Stunden umfaßt, auch auf das Winterhalbjahr beschränkt bleiben.

Die Bezahlung der Lehrer erfolgt aus der Gemeindekasse, vorbehaltlich der nach den Grundsätzen des Elementar-Unt.Ges. (für die kleineren Gemeinden) zulässigen Ueberwälzung auf die Staatskasse.

Als Aufsichtsorgane über die Fortbildungsschule fungieren die mit der Ueberwachung des Volksschulwesens betrauten Schulbehörden.

Durch B.D. vom 26. Nov. 1891 ¹⁾ ist gestattet, daß auf Antrag einer Gemeinde der gesetzlich vorgeschriebene Fortbildungsunterricht für Mädchen in Gestalt einer Unterweisung in der Haushaltungskunde mit Übungen im Kochen erteilt wird. Ueber die fachlichen Fortbildungsschulen siehe unter § 131.

§ 128. **Die Erziehung und der Unterricht der nicht vollsinnigen Kinder.** Bereits im Gesetze vom 13. Mai 1892 war vorgesehen, daß für die Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule teilnehmen können, eine besondere, durch Gesetz zu regelnde Fürsorge Platz greifen sollte ²⁾. Die Erfüllung dieser Zusage erfolgte durch ein Gesetz vom 11. August 1902, welches aber erst am 1. April 1904 in Wirksamkeit trat ³⁾. Dasselbe statuiert auch bezüglich dieser Kinder, soweit sie noch bildungsfähig sind, eine auf die Weibringung der Elementarkenntnisse gehende Unterrichtspflicht, erleichtert aber, vor allem was die Taubstummen und Blinden angeht, deren Durchführung, indem es staatliche Anstalten zur Verfügung stellt, in welchen diese Kinder freien Unterricht und Verpflegung erhalten können ⁴⁾.

Die vorgeschriebene Bildungszeit ist ebenfalls auf 8 Jahre erstreckt, nimmt aber in der Regel erst mit dem vollendeten achten Lebensjahre ihren Anfang. Ein Zwang zur Aufnahme eines Kindes in eine Anstalt kann nur nach Maßgabe der Bestimmungen des B.G.B. ausgeübt werden. Ueber die Aufnahme beschließt die Oberschulbehörde ⁵⁾.

Für die Kosten der Verpflegung in der Anstalt hat, soweit nicht eigenes Vermögen des Zöglings oder unterhaltspflichtige Verwandte zur Verfügung stehen, die Ge-

1) G.u.B.D.Vl. S. 235. Vgl. über deren Vorgeschichte J o s s, Elem.Unt. S. 752 u. ff.

2) § 3 Abs. 1 El.Unt.Ges.

3) G.u.B.D.Vl. 1902 S. 241. Vdh. B.D. v. 2. März 1904 Ziff. 1 (G.u.B.D.Vl. S. 27). Vgl. ferner die Vollz.B.D. vom 9. Juni 1904 (G.u.B.D.Vl. S. 98 ff.).

4) §§ 1 u. ff. des Ges. Die Verpflichtung der Eltern erstreckt sich auch auf die Anmeldung der Schulpflichtigen. Die Staatsbehörde hat auch hier ein Ueberwachungs- und Ergänzungsrecht hinsichtlich des in privater Form erteilten Unterrichtes.

5) § 5 und § 6 des Ges. Der Rekurs wird vom Unterr.Minist. im Einvernehmen mit dem Minist. d. J., und falls dies Einvernehmen nicht zu erreichen ist, durch das StaatsMinist. erledigt. Vdh. B.D. vom 2. März 1904 Ziff. 2.

meinde aufzukommen, in welcher das Kind beim Eintritt der Schulpflicht seinen Unterstüßungswohnsitz besitzt. Fehlt ein solcher, so tritt je nachdem der Kreis oder der Staat ein. Von den hiernach auf die Gemeinden und Kreise entfallenden Leistungen wird ein Drittel wieder vorweg vom Staat übernommen, die beiden anderen Drittel können, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, eventuell nach den für die Behandlung des persönlichen Schulaufwandes geltenden Grundsätzen auf die Staatskasse überwältzt werden ¹⁾. Für die von einem öffentlichen Verbands bestrittenen Kosten ist der Zögling, wenn er später zu Vermögen kommt, in ähnlicher Weise ersatzpflichtig, wie der Empfänger einer Armenunterstützung ²⁾.

Die Forderungen der staatlichen Anstalten für Verpflegung, Ausstattung usw. werden beigetrieben wie andere auf dem öffentlichen Rechte beruhende Abgaben. Ueber die hinsichtlich der Kostentragung oder Rückgewähr der Unterstützung entstehenden Streitigkeiten entscheiden die Verwaltungsgerichte ³⁾.

Für die gebrechlichen Kinder, welche nicht zu den Taubstummen oder Blinden gehören, sind zur Gewährung der Anstaltserziehung auch private Unternehmungen zugelassen, wenn dieselben als geeignet befunden werden, und wenn sie die für die Staatsanstalten aufgestellten Grundsätze über die Aufwandsberechnung anerkennen ⁴⁾.

Die Aufnahme blinder und taubstummer Kinder, die nicht badische Staatsangehörige sind, darf in eine staatliche Anstalt nur erfolgen, wenn die Zahlung der Verpflegungsbeiträge sicher gestellt ist ⁵⁾.

§ 129. Die Mittelschulen. 1. Unter denselben versteht der amtliche Sprachgebrauch diejenigen vom Staate, sei es allein, sei es unter Mitwirkung von Selbstverwaltungskörpern (Gemeinden oder Stiftungen) begründeten Anstalten, die einen über das Maß der Volksschule hinausgehenden, aber im Gegensatz zu den Hochschulen doch noch einen rein vorbereitenden Charakter behaltenden, Unterricht erteilen, der sich vom Fortbildungsunterricht dadurch unterscheidet, daß er die ganze Arbeitskraft des Schülers in Anspruch nimmt, und der sich von der Fachschule durch das Ziel allgemeiner geistiger Bildung abhebt. Die zur Zeit in Baden bestehenden Mittelschulen zerfallen in Gelehrtenschulen und Realmittelschulen. Die ersteren sollen vor allem für die Vorbereitung zum Universitätsstudium, die letzteren zur Gewinnung der für die Ausübung eines höheren technischen Berufes erforderlichen Vorbildung dienen. Dieser Unterschied ist zwar in letzter Zeit bis zu einem gewissen Grade aufgehoben worden, zu einer völligen Gleichstellung der mit der Absolvierung der beiden Schulen verbundenen Berechtigungen ist es jedoch noch nicht gekommen ⁶⁾. Von den

1) §§ 7—12 des Gef. §§ 73—80 Gl.Unt.Gef.

2) § 13 des Gef. § 5 des ArmenGef. Der Ersatzanspruch verjährt in 10 Jahren nach der Entlassung.

3) §§ 14 und 16 des Gef. Staatliche Taubstummenanstalten bestehen zurzeit in Mersburg und Gerlachheim, eine Blindenerziehungsanstalt in Albesheim. Für die Ausbildung der Taubstummenlehrer vgl. die B.C. v. 6. Febr. 1891 (G.u.B.DBl. S. 41).

4) § 15 des Gef. Für Anstalten, die von Kreisen, Gemeinden und andern Körperschaften errichtet werden, kann unter bestimmten Voraussetzungen den angestellten Lehrern die Eigenschaft etatmäßiger Beamter verliehen werden. § 17 des Gef. §§ 118, 94 Gl.Unt.Gef. Bei unentgeltlicher Unterrichtserteilung können den Kreisen und Gemeinden auch Staatszuschüsse gewährt werden. Eine Zusammenstellung der zugelassenen Anstalten enthält die Bekanntmachung des Min. d. Justiz usw. vom 18. Juni 1907 (G.u.B.DBl. S. 215).

5) § 18 des Gef.

6) Vgl. Vdh. B.C. vom 22. Juli 1905. Die Berechtigungen der Mittelschulen betr. (G.u.B.C.-Bl. S. 335).

Realmittelschulen sind einige speziell dazu bestimmt, der weiblichen Jugend „die Grundlagen höherer Bildung“ zu gewähren. Es wird den Mädchen aber auch der Besuch der übrigen Mittelschulen gestattet.

Ein gesetzlicher Zwang zur Errichtung und zum Betrieb von Mittelschulen besteht nicht. Ebensovienig greift bezüglich der zu den Lehraufgaben dieser Schulen gehörenden Gegenstände irgendwelcher Unterrichtszwang Platz. Bei den Gelehrtenschulen erscheint der Staat als der Unternehmer. Er führt auch die ganze Schulverwaltung unter Zuzug gewisser ehrenamtlich tätiger Personen, und er bestreitet grundsätzlich allein die Kosten der Anstalt, soweit solche nicht durch eigene Einnahmen der letzteren oder durch die Beiträge der Schüler (Schulgeld) gedeckt werden¹⁾. Realmittelschulen können nur da errichtet oder forterhalten werden, wo die Gemeinde sich verpflichtet, den durch eigene Einnahmen oder Schulgelber nicht gedeckten Aufwand aus ihren Mitteln zu bestreiten. Jedoch leistet der Staat zu dem Betriebe gewisse Zuschüsse. Die nähere Feststellung der hiernach zu ordnenden Verhältnisse zwischen Staat und Gemeinde erfolgt durch ein zwischen der staatlichen Schulverwaltung und der Gemeinde zu vereinbarendes „Statut“. Hinsichtlich der Realmittelschulen für die weibliche Jugend wird als Begründerin auch eine Stiftung zugelassen.

In dem „Statut“ wird dem für die ungedeckten Kosten aufkommenden Verband ein gewisses Maß von Verwaltungsbefugnissen, vor allem auch eine Mitwirkung bei Besetzung der Lehrerstellen eingeräumt. Soweit solche Zugeständnisse aber nicht ausdrücklich gemacht sind, liegt die Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt insbesondere auch die Dienstpolizei über die Lehrkräfte in der Hand der staatlichen Schulverwaltung. Nur die Verwaltung des Anstaltsvermögens einschließlich der etwaigen der Anstalt gewidmeten Stiftungen ist Sache der Selbstverwaltungskörper.

Ihrem Charakter nach sind alle Mittelschulen, für die seit dem Jahre 1904 eine gemeinsame Schulordnung besteht²⁾, wie die Volksschulen paritätisch³⁾. Für die Erteilung des Unterrichtes in der Religion, die in allen Mittelschulen einen obligatorischen Lehrgegenstand bildet, kommen die Grundsätze des Clem. Unt. Ges. in analoger Weise zur Anwendung. Die Bezahlung des Religionsunterrichtes für eine konfessionelle Minderheit wird jedoch nur dann auf die Anstaltskasse übernommen, wenn die Zahl der betreffenden Schüler wenigstens 25 beträgt.

Die an den Mittelschulen tätigen Lehrkräfte werden aus der Klasse der geprüften Lehramtspraktikanten, aus der Reihe der (nicht akademisch gebildeten) Lehrer, die ihre Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichtes durch eine besondere Prüfung (Reallehrerprüfung) nachgewiesen haben, sowie aus der Zahl der Volksschullehrer entnommen. Außerdem werden Fach- oder Nebenlehrer verwendet⁴⁾.

1) Bei gewissen Gelehrtenschulen, deren Einrichtung oder Erweiterung nach der Reform des Jahres 1836 erfolgte, haben sich die Gemeinden des Anstaltsortes, in deren Interesse die Einrichtung oder Ausgestaltung mit geschah, zu besonderen Beiträgen verpflichtet. Vgl. J o o s a. a. D. S. 146 und 147.

2) B. D. v. 8. März 1904 (G. u. B. D. B. l. S. 45); abgeändert durch B. D. vom 12. Mai 1905 (S. 307).

3) Vgl. hierzu und zum folgenden J o o s a. a. D. S. 485 ff. Nach dem Ges. v. 11. Febr. 1870 (G. u. B. D. B. l. S. 167) dürfen aus den Mitteln der mit einer Anstalt etwa verbundenen konfessionellen Fonds nur Lehrer dieser Konfession besoldet werden.

4) Die Vorschriften für die Prüfung zum höheren Lehramt an Mittelschulen sind geregelt in der Vbh. B. D. vom 20. Mai 1889 (G. u. B. D. B. l. S. 71), abgeändert 11. Juli 1894 (G. u. B. D. B. l. S. 391).

Jede Schule hat einen **V o r s t e h e r**, dem bei der Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt ein **B e i r a t** oder Aufsichtsrat zur Seite steht. Der Vorsteher vertritt die Schule nach Außen. Streitigkeiten hinsichtlich des Beitragsverhältnisses zu den Mittelschulen zwischen Staat und Gemeinde werden vom Verw.Ger.Hof in erster und letzter Instanz entschieden ¹⁾. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ist ferner begründet bei Streitigkeiten über das zu entrichtende Schulgeld ²⁾, nicht jedoch, auch nicht hinsichtlich der von den Gemeinden mit begründeten Schulen, soweit es sich um das Recht eines Einzelnen auf satzungsgemäße Benützung der Anstalt handelt. Das durch das Ges. vom 23. Mai 1822 ³⁾ gewährte Recht, die Aufnahme in eine Mittelschule verlangen zu können, entbehrt noch des gerichtlichen Schutzes.

2. Die **G e l e h r t e n s c h u l e n** zerfallen in Gymnasien, Progymnasien und Pädagogien. Ihre derzeitige Organisation beruht auf der landesherrlichen **B. D.** vom 1. Okt. 1869 ⁴⁾. Die Gymnasien haben einen Lehrkurs von neun, die Progymnasien einen solchen von sieben, und die Pädagogien einen solchen von fünf Jahren. Mit den Gelehrtenschulen können höhere Bürgerschulen (s. unten) verbunden werden.

Der Lehrplan der Gelehrtenschulen erstrebt eine „formale Bildung des Geistes hauptsächlich mittels sprachlicher und mathematischer Studien, andererseits durch Einführung in das Geistesleben, namentlich der antiken Welt“. Den „Schwerpunkt bildet das Studium des Lateinischen und Griechischen. Ihren Abschluß findet diese Bildung in der sicheren Handhabung der Muttersprache in Schrift und Wort“ ⁵⁾.

Der **B e i r a t** der Gelehrtenschulen besteht aus dem Anstaltsdirektor, einem Anstaltslehrer, einem Arzt und zwei bis vier Einwohnern des Sitzes der Anstalt. Die letzteren sowie der Anstaltslehrer werden vom Oberschulrat berufen. Dort hat der Gemeinderat ein gewisses Vorschlagsrecht, hier die Lehrerkonferenz. Der Arzt wird vom Ministerium ernannt. Der Vorsitzende wird aus der Reihe der berufenen Einwohner vom Ministerium bestimmt. Die Zuständigkeit des Beirates erstreckt sich auf organisatorische Fragen allgemeiner Art, sowie insbesondere auch auf die Handhabung der Disziplin in schweren Fällen ⁶⁾.

2. Die **R e a l m i t t e l s c h u l e n**, welche sich von den Gelehrtenschulen durch eine stärkere Betonung des Unterrichtes in den Realfächern, sowie durch die Vertauschung des Englischen mit dem Griechischen unterscheiden, zerfallen in solche, die das Lateinische als Pflichtfach beibehalten, und solche, welche in ihrem sprachlichen Unterrichtsgebiete nur lebende Sprachen kennen ⁷⁾. Die ersteren heißen, wenn sie neun

Für die Reallehrerprüfung gilt die **B. D.** v. 20. Mai 1881 (**G. u. B. D. M.** S. 151), abgeändert 20. März 1902 (S. 59).

1) **WRPflG.** § 3 Ziff. 5.

2) Das Verhältnis zwischen dem Unternehmer der Schule und dem Privaten, der dieselbe benützt, ist ein öffentlich-rechtliches, und das Schulgeld erscheint als eine öffentliche Abgabe. § 2 Ziff. 2; § 3 Ziff. 1 **WRPflGef.** (Fassung des Ges. vom 30. Juli 1904). Die Verjährungsbestimmung in § 196 Ziff. 11 **B. G. B.** bezieht sich nur auf die Forderung *s e l b s t ä n d i g e r* Anstalten.

3) Ges. über die Studienfreiheit vom 23. Mai 1822 § 8 (**Reg. Bl.** S. 49).

4) **G. u. B. D. M.** S. 359.

5) § 2 der angef. **B. D.** Näher ausgeführt durch **B. D.** vom 2. Okt. 1869 betr. den Lehrplan, die Schulordnung und die Abiturientenprüfung (**G. u. B. D. M.** S. 366).

6) Die näheren Bestimmungen finden sich in den durch die **Ldh. B. D.** v. 10. Mai 1886 zur oben angef. **B. D.** bewirkten Zusätzen (**G. u. B. D. M.** S. 289) und in der allgemeinen Schulordnung.

7) Deren Organisation ist neu geregelt durch die **Ldh. B. D.** vom 5. Juni 1893 (**G. u. B. D. M.** S. 49).

Jahreskurse haben, Realgymnasien, fehlen die zwei oder drei obersten Kurse, Realproghmnasien. Sind nur fünf Kurse vorgesehen, so wird die Anstalt eine „höhere Bürgerschule“ genannt. Die lateinlosen Realmittelschulen werden eingeteilt in die Oberrealschulen (mit neun Kursen), die Realschulen (mit sechs oder sieben Kursen) und in die lateinlosen höheren Bürgerschulen. Realproghmnasien können mit Gelehrten- schulen, ebenso können mit den Oberreal- und Realschulen besondere Fachklassen für technische oder industrielle Berufsarten verbunden werden. Der Lehrplan ist derart eingerichtet, daß mit dem sechsten Jahreskurs ein gewisser Abschluß der Bildung für solche erreicht wird, die den bis dahin durchgemachten Lehrgang nicht weiter fortsetzen wollen ¹⁾.

Die Organisation der Realmittelschulen im einzelnen ist, soweit nicht das mit der betreffenden Gemeinde vereinbarte Statut etwas anderes bestimmt, derjenigen der Gelehrtenschulen analog. Dies gilt insbesondere auch bezüglich des Vorstandes und des Beirates; nur wird für die Besetzung des letzteren den Gemeinden, in denen die Anstalt errichtet ist, ein weitergehender Einfluß eingeräumt ²⁾. Bei der Besetzung der Lehrerstellen wird auf die Wünsche der Gemeinden tunlichst Rücksicht genommen; die endgültige Entscheidung liegt aber in der Hand der staatlichen Behörden ³⁾.

Die Lehrpläne für die einzelnen Arten der Realmittelschulen sind durch Ministerial-Verordnungen festgestellt.

4. Die durch eine besondere landesherrliche B. D. geregelten Mittelschulen für die weibliche Jugend, welche die Bezeichnung „höhere Mädchenschule“ führen, gehören ihrer Art nach zu der zweiten Abteilung der Realmittelschulen. Sie umfassen sieben Jahreskurse. Die Anstellung der an solchen Schulen tätigen, akademisch gebildeten Lehrer bestimmt sich nach den allgemein geltenden Grundsätzen, die der Reallehrer und Lehrerinnen erfolgt auf Präsentation der betreffenden Gemeindebehörde oder Stiftungsvertretung. Die örtliche Aufsicht über die Anstalt führt ein Aufsichtsrat, dem der Anstaltsvorstand angehört, und dessen übrige Mitglieder von der Gemeinde- bzw. Stiftungsbehörde ernannt werden. In den Aufsichtsrat können auch Frauen berufen werden. Außerdem kann das Ministerium für die Anstalt einen besonderen Inspektor ernennen, der in den Sitzungen des Aufsichtsrates den Vorsitz führt ⁴⁾.

Die Schulordnung bestimmt sich nach den für die übrigen Mittelschulen geltenden Grundsätzen ⁵⁾. Die näheren Einzelheiten der Organisation werden auch hier durch Vereinbarungen mit der Schulbehörde festgestellt, welche hier üblicher Weise als „Satzungen“ bezeichnet werden ⁶⁾.

Die in einzelnen Städten des Landes eingerichteten sogenannten Bürger-

1) Vgl. Art. 6 der B. D.

2) Art. 13 der B. D.

3) Die Realmittelschulen sind, wenn sie auch als Unternehmen der Gemeinden bezeichnet werden, soweit es sich um die Erteilung des Unterrichtes und die Leitung der Anstalt handelt, Staatsanstalten. Vgl. J o o s a. a. D. S. 206 f. Für die Ansprüche der Lehrer haftet deshalb, auch soweit dieselben wie die Gehalte usw. von der Gemeinde ausbezahlt werden, der Staat. Die von den Gemeinden für die Uebernahme der Pensionen und Reliktenversorgung an den Staat zu bewirkenden Gegenleistungen bestimmen sich nach Art. 17 Abs. 2 des Stat-Gesetzes.

4) Vgl. die Ldh. B. D. v. 29. Juni 1877 (G. u. B. D. Bl. S. 127).

5) § 42 der allgemeinen Schulordnung vom 8. März 1904.

6) Beispiele solcher Satzungen abgedruckt bei J o o s a. a. D. S. 341 ff.

Schulen für Mädchen sind reine Gemeindeschulen oder, wie das in Karlsruhe errichtete Mädchengymnasium, Privatlehranstalten ¹⁾.

§ 130. **Die Hochschulen.** I. Die heutige Organisation der Landes-Universität Heidelberg beruht im wesentlichen auf dem XIII. Organ. Edikt vom 13. Mai 1803, durch das Markgraf Karl Friedrich die vom Kurfürsten Ruprecht dem Ersten von der Pfalz am 1. Oktober 1386 begründete im 18. Jahrhundert sehr zurückgekommene Hochschule zu neuem Leben erweckte, auf dem unterm 9. Dezember 1805 erlassenen Anstaltsstatut und auf den im Jahre 1862 vorgenommenen Aenderungsanordnungen. Die Heidelberger Hochschule führt den Namen Ruperta Carolina ²⁾.

Die Landesuniversität Freiburg, am 21. September 1457 von Erzherzog Albrecht von Oesterreich ins Leben gerufen, trägt mit Rücksicht auf die besondere Förderung, die ihr durch Großherzog Ludwig zu teil geworden, den Namen: Alberta-Ludoviciana. Ihre Verfassung erfuhr eine wesentliche Umgestaltung durch die landesherrliche VO. vom 23. Sept. 1832³⁾, welche die damals geltende Heidelberger Organisation auch an dieser Hochschule einfuhrte. Daran schließen sich Verfassungsänderungen vom 12. März 1860 und vom 26. April 1884 ⁴⁾.

Das gegenwärtig geltende Verfassungsstatut der unterm 7. Oktober 1825 zunächst als „Polytechnische Schule“ eingerichteten Technischen Hochschule in Karlsruhe wurde nach Aufhebung der älteren Bestimmungen durch Staats-Min. Entschl. vom 17. Juni 1895 (veröffentlicht vom Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichtes am 17. August 1895) festgestellt ⁵⁾ und durch St.M. Entschl. vom 3. Juli 1903 und vom 24. August 1907 ⁶⁾ ergänzt bzw. abgeändert. Seit dem 19. April 1902 führt die Technische Hochschule den Namen Fridericiana ⁷⁾.

Ihrer juristischen Natur nach sind die Hochschulen öffentliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit ⁸⁾. Jedoch sind allen drei Anstalten gewisse korporative Elemente beigemischt. Die Hochschulen besitzen eine Vertretung in der ersten Kammer; es steht ihnen weiter das Recht zu, akademische Würden zu verleihen. Die Technische Hochschule erteilt außerdem auf Grund von Prüfungen Diplome oder Fachprüfungszeugnisse ⁹⁾.

Die beiden Landesuniversitäten, für die der Landesherr sich die Würde des Rektors selbst vorbehalten hat, zerfallen in fünf bzw. vier Fakultäten (Heidelberg: in eine (evangel.) theologische, juristische, medizinische, philosophische und eine natur-

1) Vgl. J o o s a. a. D. S. 365 u. ff. „Mittelschulähnliche Einrichtungen“. Vgl. unten in § 132.

2) Vgl. die Gesetze und Verordnungen der Universität Heidelberg, herausgegeben von G. J e l l i n e t 1908.

3) Reg.Bl. S. 439.

4) Reg.Bl. S. 72 und G.u.VDBl. S. 239.

5) G.u.VDBl. S. 347.

6) G.u.VDBl. S. 140 und S. 382.

7) StAnz. S. 286.

8) Für die Anstaltsnatur auch D o r n e r und S e n g a. a. D. S. 30; für die Korporations-eigenschaft W i e l a n d t a. a. D. S. 303.

9) Durch St.Min.Entschl. vom 28. Dez. 1899 Nr. 1140 wurde der Technischen Hochschule das Recht verliehen: 1. auf Grund der Diplomprüfung den Grad eines Diplom Ingenieurs (= Dipl.-Ing.) zu erteilen; 2. Diplom-Ingenieure auf Grund einer weiteren Prüfung zu Doktor-Ingenieuren zu promovieren; 3. die Würde eines Doktor-Ingenieurs auch ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Männer, die sich um die Förderung der Technischen Wissenschaften hervorragende Verdienste erworben haben, zu verleihen (Karlsru. Zeitung vom 10. Jan. 1900).

wissenschaftliche; Freiburg in eine (kathol.) theologische, rechts- und staatswissenschaftliche, medizinische und philosophische Fakultät). Die Technische Hochschule gliedert sich in sieben Abteilungen, darunter eine allgemeine Abteilung für Mathematik und allgemeinbildende Fächer¹⁾.

Die Lehrkräfte der Hochschulen bestehen aus ordentlichen Professoren, Honorarprofessoren, außerordentlichen Professoren, Privatdozenten, Hilfslehrern oder Lektoren und Assistenten.

Die ordentlichen Professoren sind als etatmäßige Beamte angestellt. Die Honorarprofessoren und die außerordentlichen Professoren sind bald etatmäßig angestellt, bald nicht²⁾; gleiches gilt für die Hilfslehrer und Lektoren. Die Privatdozenten entbehren der etatmäßigen Anstellung; ebenso die Assistenten.

An der Spitze der Verwaltung der beiden Landesuniversitäten steht ein **Pr o = r e k t o r**, der je für ein Jahr von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte gewählt wird, und dessen Wahl der landesherrlichen Bestätigung unterliegt. Er besorgt unter der Amtsbezeichnung „akademisches Direktorium“ den Verkehr mit der staatlichen Aufsichtsbehörde, führt die Aufsicht über das Lehr- und Dienstpersonal und vertritt die Hochschule nach außen. Der mit den gleichen Funktionen betraute erste Vorsteher der Technischen Hochschule, welcher die Amtsbezeichnung **R e k t o r** führt, wird auf Grund einer nach analogen Grundsätzen vorgenommenen Wahl vom Großherzog jeweils auf ein Jahr ernannt.

Die Verwaltung der Fakultätsangelegenheiten liegt in der Hand von Dekanen, die nach einem bestimmten jährlichen Turnus aus der Mitte der Fakultät berufen werden. Die Vorsteher der Abteilungen der Technischen Hochschule werden von den Mitgliedern der betreffenden Abteilung jeweils auf zwei Jahre gewählt.

In wichtigeren Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung treten alle ordentlichen Professoren zu einem Kollegium zusammen, in Heidelberg Großer Senat, in Freiburg Plenarversammlung und in Karlsruhe Großer Rat genannt.

Die Besorgung der regelmäßigen Geschäfte, die eine kollegiale Beratung und Beschlußfassung erheischen, erfolgt durch eine engere Versammlung, die in Heidelberg „Engerer Senat“ genannt wird und in Freiburg wie in Karlsruhe die Bezeichnung „Senat“ führt.

Mitglieder des Senats sind: der Prorektor, bezw. Rektor, dessen Amtsvorgänger (Exprorektor, bezw. Prorektor), die Dekane oder sonstigen Vertreter der einzelnen Fakultäten³⁾, bezw. die Abteilungsvorstände, außerdem zwei vom großen Senat oder der Plenarversammlung bezw. dem großen Rat aus der Mitte der ordentlichen Professoren auf die Dauer eines Jahres gewählte Mitglieder. In den Senat der Technischen Hochschule wird nur e i n Mitglied dieser Art hinzugewählt. Der Senat ist insbesondere auch Disziplinarbehörde und erkennt auf Grund der bestehenden Disziplinarvorschriften. In den beiden Universitäten ist dem Senate zur Erledigung dieser Angelegenheiten ein Verwaltungsbeamter mit Sitz und Stimme beigegeben.

1) Außerdem für Architektur, Ingenieurwesen, Maschinenwesen, Elektrotechnik, Chemie (einschließlich Pharmazie) und Forstwesen.

2) Die Bezeichnung Honorarprofessor ist eine bloße Titulatur (J e l l i n e k a. a. O. S. 54).

3) Letzteres gilt für Freiburg, wo jede Fakultät aus der Mitte ihrer ordentlichen Professoren ein Senatsmitglied erwählt. § 1 der W. v. 26. April 1884.

Die Verleihung der akademischen Grade erfolgt durch die einzelnen Fakultäten oder Abteilungen in Gemeinschaft mit dem Prorektor oder Rektor.

Zur Verwaltung des eigenen Vermögens der Hochschulen, der ihnen gewidmeten Stiftungen, sowie der ihnen vom Staate zugewiesenen Mittel besteht in Heidelberg eine Universitätskassen-Verwaltung ¹⁾, in Freiburg eine aus Professoren zusammengesetzte ständige Wirtschaftsdeputation, der eine Wirtschaftsadministration als Verwaltungsbehörde untergeordnet ist. In Karlsruhe fungieren außer der Verrechnung ein vom Ministerium auf Vorschlag des Senates ernannter besonderer „wirtschaftlicher Beirat“ und der Lehrer der Rechtswissenschaft als „Beirat in Rechtsachen“. Sämtliche Wirtschaftsbeamte stehen unter dem staatlichen Beamten Gesetze. Die Bauangelegenheiten werden durch die seitens des Staates bestimmten Baubehörden besorgt. An der Technischen Hochschule betätigt sich dabei ein Mitglied der Architekturabteilung als Beirat im Senat und im Großen Räte. Für alle drei Hochschulen gilt Lehr- und Lernfreiheit ²⁾. An der Technischen Hochschule werden jedoch von jeder Abteilung Studienpläne aufgestellt und jährlich im Programm bekannt gegeben, deren Inhalt den Studierenden empfohlen wird.

Das vordem für die Studierenden bestehende Sonderrecht ist im wesentlichen bereits durch das Ges. vom 20. Februar 1868 aufgehoben worden, das jedoch die Erlassung von Disziplinarvorschriften im Verordnungswege vorsieht ³⁾. Für die Vornahme von Sühneversuchen bei Beleidigungen unter Studierenden ist der akademische Disziplinarbeamte als Schiedsmann zuständig ⁴⁾. Die Vorschriften für die Studierenden der beiden Universitäten haben unterm 12. März 1908 eine Neuredaktion erfahren ⁵⁾. Die Betreibung der Kollegiengelder, von deren Zahlung an den beiden Universitäten nach Maßgabe der B.D. vom 3. April 1908 ⁶⁾ Befreiung gewährt werden kann, erfolgt zunächst im Disziplinarweg; für deren gerichtliche Geltendmachung bestehen keine besonderen Vorschriften ⁷⁾.

Die Aufsicht über die drei Hochschulen führt als vorgeordnete Behörde das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

II. Durch landesherrliche B.D. vom 3. April 1908 ⁸⁾ wurde den drei älteren Hochschulen als weitere hohe Schule die von der Stadt Mannheim errichtete *Handels-Hochschule* zur Seite gestellt, welche die Aufgabe übernommen hat, die Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften in ihren Beziehungen zur Tätigkeit des Kaufmanns und Gewerbetreibenden und außerdem die allgemeinen Geisteswissenschaften durch Lehre und Forschung zu pflegen.

Die Handelshochschule besitzt im Gegensatz zu den übrigen Hochschulen nicht die Eigenschaft einer juristischen Person, sie ist vielmehr ein Unternehmen der Stadt

1) Außerdem eine akademische Krankenhauskommission, der die Vorstände der Kliniken angehören.

2) Ges. v. 23. Mai 1822 (Reg. Bl. S. 49).

3) Die im Gesetze noch enthaltenen Sonderbestimmungen über Zweikämpfe und Beleidigungen sind mit dem Inkrafttreten des RStrGB. aufgehoben worden, wenn auch Art. 8 des bad. GG. zum RStrGB. die Zweikämpfe mit Schlägern für ein besonderes Polizeidelikt erklärte.

4) § 19 des Ges. v. 16. April 1886 (G.u.B.DBl. S. 145).

5) Abgedruckt bei *Jellinek* S. 119 u. ff.

6) G.u.B.DBl. S. 94.

7) Ueblich ist die Betreibung auf dem Zivilrechtsweg. Vgl. auch § 196 Ziff. 13 BGB.

8) G.u.B.DBl. S. 87.

Mannheim, zu dem unter gewissen Voraussetzungen staatliche Beiträge geleistet werden, und dessen Organisation durch staatlich genehmigte Satzungen bestimmt ist ¹⁾. Die Handelshochschule kann nach Maßgabe der staatlich genehmigten Prüfungsordnungen Diplome ausstellen und Handelslehrer ausbilden; weitere Berechtigungen sind ihr nicht eingeräumt.

Die Verwaltung wird durch ein Kuratorium besorgt, das aus dem Oberbürgermeister, aus Vertretern der Ministerien, der Universität Heidelberg, der Stadtverwaltung und Handelskammer Mannheim, einem Vertreter der Anstaltsdozenten und einem Studiendirektor gebildet wird. Letzterer führt die unmittelbare Verwaltung der Anstalt. Daneben besteht noch ein vom Kuratorium aus seiner Mitte gewählter Ausschuß, der zugleich die im Statut vorgesehenen Disziplinarbefugnisse ausübt.

Die Aufsicht über die Handelshochschule ist dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts übertragen, das sich in allen wichtigeren Fragen mit dem Ministerium des Innern ins Benehmen zu setzen hat.

Die Kassenverwaltung besorgt der Stadtrechner nach den Vorschriften der Städterechnungsanweisung.

§ 131. **Die Fachschulen.** 1. Zu denselben gehören: die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, die sich als Abteilungen der allgemeinen Fortbildungsschule darstellen, die selbständigen Gewerbe- und Handelsschulen, die Kunstgewerbeschulen in Karlsruhe und Pforzheim, welche tüchtige Kräfte für die Bedürfnisse des Kunstgewerbes sowie Zeichenlehrer heranbilden und auf die Hebung und Förderung des Kunstgewerbes im Lande anregend und unterstützend einwirken sollen, die Baugewerkschule in Karlsruhe zur Ausbildung von Bauhandwerkern und Werkmeistern, die Uhrmacher- und die Schnitzerschule in Furtwangen, sowie die verschiedenen landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten ²⁾.

Alle bisher genannten Schulen, mit Ausnahme der zuletzt angeführten, unterstehen dem Landesgewerbeamt Abt. II.

Der fachmäßigen Ausbildung dienen ferner die im § 26 des Elem.Unt.Ges. vorgesehenen, zur Erleichterung der Ausbildung von Volksschullehrern bestimmten Lehrerseminare, in welchen der Unterricht unentgeltlich erteilt wird, und in denen Einrichtungen für die gemeinsame Verpflegung von Zöglingen getroffen sind. An dieselben können sich Vorseminare oder Präparandenschulen anschließen, welche nach bestimmten staatlicherseits aufgestellten und überwachten Vorschriften auch von Privaten geführt werden können ³⁾.

Der Heranbildung von weiblichen Lehrkräften für Volks- und Mittelschulen sind das Lehrerinnenseminar „Prinzessin Wilhelm Stift“ in Karlsruhe und die mit den höheren Mädchenschulen in Freiburg und Heidelberg verbundenen Seminarabteilungen bestimmt ⁴⁾.

1) Die Satzungen sind abgedruckt G.u.V.DBl. S. 88 ff.

2) Vgl. hierzu die Mitteilungen im Jahresbericht des Gr. Min. d. J. 1897—1905, Bd. I S. 680 ff. Einzelnen Gewerbeschulen sind Monteur- und Malerschulen sowie Heizerkurse angegliedert.

3) Das Seminar zerfällt in 3 Jahresturse, der Eintritt kann mit dem vollendeten 16. Lebensjahr erfolgen. Näheres über beide Einrichtungen bei F o o s, Elem.Unt.Ges. a. a. D. S. 574 ff.

4) Vgl. F o o s a. a. D. S. 579 f.

Der Ausbildung für den Turnunterricht dient die Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe.

Eine Mittelstellung zwischen den Fachschulen und den Hochschulen nimmt die Handelshochschule in Mannheim ein.

2. Die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen und die Gewerbe- und Handelsschulen haben durch das Gesetz vom 13. August 1904 eine neue Grundlage erhalten ¹⁾.

Gewerbeschulen bestanden in Baden schon seit Anfang des vorigen Jahrhunderts: bereits das XIII. Organ. Edikt hatte ihrer gedacht. Eine unterm 15. Mai 1834 erlassene Verordnung hatte deren Einrichtung für alle gewerbsreichen Städte angeordnet. Die letzte umfassende Regelung ihrer Verhältnisse war durch die landesherrliche VO. vom 16. Juli 1868 erfolgt ²⁾; seitdem hatten, zumal nachdem in immer weiterem Umfange ein statutarischer Zwang zum Besuch dieser Schulen eingeführt worden, die Gewerbeschulen eine ungeahnte Entwicklung genommen. Selbständige kaufmännische Fortbildungsschulen oder Handelsschulen wurden mit Unterstützung des Staates erst in der letzten Zeit begründet.

Durch das Gesetz vom 13. August 1904 ist den Gemeinden die Befugnis verliehen, für alle zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen und kaufmännischen Arbeiter beiderlei Geschlechtes durch ortstatutarische Bestimmung einen Zwang zum Besuch einer gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschule oder einer an deren Stelle tretenden selbständigen Gewerbe- oder Handelsschule vorzuschreiben, der bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr ausgedehnt werden kann. Der Besuch einer dieser Fachschulen befreit von der Verpflichtung zur Teilnahme am allgemeinen Fortbildungsunterricht.

Die betreffenden statutarischen Bestimmungen, welche nicht nur für eine einzelne Gemeinde allein, sondern durch den Bezirksrat auch für mehrere Gemeinden zusammen erlassen werden können, haben, soweit nicht allgemeine Verordnungsvorschriften bestehen, zugleich auch die zum Schulbetrieb erforderlichen Ausführungsanordnungen, insbesondere zur Sicherung des regelmäßigen Schulbesuches, zu treffen unter entsprechender Verpflichtung der Eltern, Vormünder und Arbeitgeber. Die Gemeinden sind ferner berechtigt, im Benehmen mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden zur Bestreitung des Aufwandes dieser Schulen ein Schulgeld zu erheben, zu dessen Entrichtung die Lehr- und Arbeitsherren der zum Schulbesuche verpflichteten Arbeiter verbindlich gemacht werden können. Zuwiderhandlungen gegen die statutarischen Bestimmungen oder gegen andere vom Gesetze zugelassene Verordnungen sind mit polizeilicher Strafe bedroht ³⁾.

Eine eingehendere Regelung auf Grund des Gesetzes vom 13. August 1904 haben bis jetzt nur die selbständigen Gewerbe- und Handelsschulen erfahren und zwar durch zwei unterm 20. Juli 1907 erlassene Verordnungen, welche die Verhältnisse beider Schularten in umfassender Weise behandeln unter Aufhebung der bis dahin bestehenden älteren Vorschriften.

1) G.u.VOB. S. 395. Vgl. § 120 D. Gew.Ordg.

2) Reg.Bl. S. 723.

3) Geld bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle Haft bis zu drei Tagen.

Den **Gewerbeschulen** wird die Aufgabe zugewiesen: die gewerblichen Arbeiter beiderlei Geschlechts in unmittelbarer Fühlung mit der Meisterlehre theoretisch auszubilden und ihnen tunlichst diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Ausübung ihres Gewerbes zu vermitteln, zu deren Aneignung in den Gewerbebetrieben nach den allgemeinen und örtlichen Verhältnissen nicht genügende Gelegenheit geboten ist ¹⁾.

Die **Handelschulen** sollen die jungen Kaufleute beiderlei Geschlechtes in den für ihren Beruf wichtigen Fächern ausbilden und ihnen diejenigen Kenntnisse vermitteln, zu deren Aneignung ihnen in ihrer praktischen Tätigkeit nicht genügende Gelegenheit geboten wird.

Beide Schulen haben neben der berufsmäßigen Ausbildung der Schüler auch auf die Stärkung des Charakters sowie auf die Hebung des Standesbewußtseins der Schüler hinzuwirken. Beide können ferner ihre Wirksamkeit auch auf andere der Ausbildung des betreffenden Standes dienende Einrichtungen ausdehnen; die Gewerbeschulen können insbesondere Veranstaltungen zur Weiterbildung der Gehilfen und selbständigen Gewerbetreibenden sowie zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung treffen ²⁾.

Zur Gründung einer Gewerbe- oder Handelschule soll nur geschritten werden, wenn die Gemeinden sich verpflichten, für den Aufwand jeder Art aufzukommen, der für die ordnungsgemäße Einrichtung und für einen dem Lehrplan und der Schulordnung entsprechenden Betrieb der Anstalt erforderlich ist, soweit dieser Aufwand nicht von der Staatskasse, durch sonstige Fonds oder durch das Schulgeld gedeckt ist.

Wie der Zweck der Anstalten, so sind auch die Lehrpläne und die Grundzüge der Schulordnung in den beiden Verordnungen staatlicherseits festgelegt. Der Unterricht wird von besonderen staatlichen Handels- und Gewerbelehrern erteilt, für deren Vorbildung durch weitere Verordnungen eingehende Anordnungen getroffen sind ³⁾. Den Gemeinden ist, im Gegensatz zum Elementarunterrichtsgesetz und zu der Gewerbeschulverordnung von 1868 ein Mitwirkungsrecht bei der Wahl oder Ernennung der Lehrkräfte nicht eingeräumt ⁴⁾.

Als örtliche Aufsichtsbehörde über die beiden Schulen fungiert ein **Handelschulrat** oder **Gewerbeschulrat**, d. h. ein Kollegium, dem mindestens angehören sollen: der Bürgermeister als Vorsitzender, ein weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes, der durch einen der Lehrer gebildete Schulvorstand, bei größeren Schulen ein weiterer, auf Vorschlag des Lehrerkollegiums vom Landesgewerbeamt ernannter Lehrer, je zwei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und, wo die Anstalt von weiblichen Schülern besucht wird, eine „mit den einschlägigen Verhältnissen vertraute

1) G.u.B.DBl. S. 287 und S. 293. Ueber die gewerblichen Fortbildungsschulen vgl. Erlaß des Oberschulrates v. 21. Febr. 1891 (Schul.B.DBl. S. 19) und Erlaß des (ehemal.) Gr. Gewerbeschulrates an die Bezirksämter vom 8. Jan. 1904 Nr. 200.

2) In Pforzheim ist in der Gewerbeschule eine besondere Abteilung als Goldschmiedeschule eingerichtet. S. auch oben S. 449 Anm. 2.

3) Neu erlassen mit B.D. vom 4. Aug. 1907 (G.u.B.DBl. S. 304) für die Handelslehrer, und vom 5. Aug. für die Gewerbelehrer (S. 308).

4) Die Regierung hat jedoch tatsächlich bezüglich der etatmäßigen Stellen den Gemeinden gestattet, etwaige Bedenken geltend zu machen und Wünsche zu äußern. Die Besetzung der Stellen der Nebenlehrer ist dem Gemeindevorstand ganz überlassen (vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung). Wegen der Ruhegehälter und der Hinterbliebenenversorgung der Lehrer vgl. die Art. 16 f. d. Etat.Ges.

Frau“. Die Aufgabe des Kollegiums ist im wesentlichen eine beratende; wo ihm eine Entschliebung eingeräumt ist, bedarf diese letztere im Zweifelsfalle der Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde, des Landesgewerbeamtes, so beim Erlaß der örtlichen Schulordnung und bei der Aufstellung des auch der Zustimmung des Gemeinde- (Stadt-) Rates bedürftigen Voranschlages. Das Landesgewerbeamt hat auch über die Festsetzung des zu erhebenden Schulgeldes zu entscheiden ¹⁾.

Wie dies bei den auf ähnlicher finanzieller Grundlage aufgebauten Realmittelschulen geschehen, sollen auch hier die verschiedenen zwischen Gemeinde und Staat vereinbarten Bedingungen, unter denen die Begründung der einzelnen Schulen erfolgt ist, in der Form von *S a § u n g e n* niedergelegt werden, von denen jeder der beiden vertragschließenden Teile, wenn er auf den Weiterbestand der Schule keinen Wert mehr legt, im Wege der Kündigung zurücktreten kann.

3. Von den *l a n d w i r t s c h a f t l i c h e n* Fachschulen ²⁾ sind nur zwei, die Ackerbauschule *S o c h b u r g* und die Landwirtschaftsschule *A u g u s t e n b e r g* rein staatliche Veranstaltungen. Die letztere ist an die Stelle der Obstbauschule getreten, nachdem deren Aufgabenkreis bedeutend erweitert worden war. In beiden Anstalten werden auch Winterschulen für die Landwirte abgehalten.

Die übrigen im Lande bestehenden landwirtschaftlichen *W i n t e r s c h u l e n* sind gemeinsame Veranstaltungen des Staates, der Kreise und der Gemeinden. Die Staatskasse bestreitet den Aufwand für den Schulvorstand; die übrigen Kosten werden teils auf die Kreisasse (Hilfslehrer, Inventar, Lehrmittel), teils auf die Gemeinden (Stellung des Schullokal, Heizung und Beleuchtung) übernommen. Die obere Leitung untersteht dem Ministerium des Innern. Die örtliche Aufsicht führen von der Kreisversammlung nach § 42 und 50 des *B e r w . G e s e z e s* bestellte Sonderausschüsse (Aufsichtsräte) ³⁾.

Als *L a n d w i r t s c h a f t s l e h r e r* sollen nur solche Personen in Aussicht genommen werden, die das Reifezeugnis für eine vollwertige Mittelschule erworben, hierauf eine mindestens dreijährige Lehrzeit im Landwirtschaftsbetrieb durchgemacht, sodann wenigstens zwei Jahre lang eine deutsche landwirtschaftliche Akademie oder Hochschule besucht und die Diplomprüfung bestanden und endlich darnach eine mindestens dreijährige selbständige, praktische Tätigkeit als landwirtschaftlicher Betriebsleiter ausgeübt haben ^{4) 5)}.

Als reine Kreisanstalten bestehen die für die Ausbildung der weiblichen Jugend der landwirtschaftstreibenden Bevölkerung bestimmten *S a u s h a l t u n g s s c h u l e n*.

§ 132. **Die nicht unter staatlicher Leitung stehenden Lehr- und Erziehungsanstalten.** Wenn auch der badische Staat die Fürsorge für eine zeitgemäße Bildung als eine seiner wesentlichsten Aufgaben ansieht, und wenn er auch zur Erreichung dieses

1) Als besondere Organe der Aufsichtsbehörden sind Inspektoren tätig.

2) Vgl. zum folgenden *B u c h e n b e r g e r*, *B e r w . R .* der Landwirtschaft, *Ergänz. Bd.* S. 169 ff. und Jahresbericht des Min. d. I. 1897—1905 *Bd.* II S. 39 ff.

3) Die Satzungen und der Lehrplan sind abgedruckt bei *B u c h e n b e r g e r* a. a. O. S. 170 ff.

4) *Ldh.* *B.D.* vom 14. Juni 1907 (*G.u.B.D.Vl.* S. 213).

5) Die staatlichen Landwirtschaftslehrer fungieren insbesondere auch als „*W a n d e r l e h r e r*“, deren Aufgabe es ist, nicht nur belehrende Vorträge zu halten, sondern auch als Vertrauensmänner der Landwirte denselben im persönlichen Verkehr, in kleineren Ortsversammlungen und Besprechungen, mit praktischen Vorschlägen an die Hand zu gehen.

Zieler in gewissem Umfange gegen seine Angehörigen einen Zwang ausübt, so beansprucht er dennoch für die Erteilung des Unterrichtes, auch insoweit derselbe gesetzlich vorgeschrieben ist, kein Monopol. Die Mitarbeit an der Erziehung und Bildung des Volkes durch Unterrichtserteilung ist vielmehr allen zum Staate gehörenden Personen grundsätzlich gestattet, mögen dieselben sich auf diesem Lebensgebiete als Einzelne betätigen wollen, oder in der Zusammenfassung zur juristischen Person. Nur hinsichtlich des „öffentlichen“ Unterrichtes verlangt der Staat für sich das ausschließliche Recht der „Leitung“¹⁾.

Aber auch dieses letztere Postulat ist nicht mit voller Strenge festgehalten, sondern der Gesetzgeber hat selber, sei es mit ausdrücklichen Worten, sei es stillschweigend, neben dem Staate noch andere Rechtssubjekte zur eigenen Leitung gewisser Arten des öffentlichen Unterrichtes, bald in geringerem, bald in weiterem Umfange ermächtigt. Dies gilt zugunsten der *K i r c h e n*, abgesehen von der Leitung des den übrigen Lehranstalten eingegliederten Religionsunterrichtes, für die von ihnen eingerichteten selbständigen Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen und für die kirchlichen Konvikte²⁾, zugunsten der Kreise für die innerhalb der Kompetenz dieser Verbände bleibenden „Kreischulanstalten“³⁾, zugunsten der *H a n d e l s k a m m e r n* für gewisse Unterrichtsveranstaltungen⁴⁾ und vor allem für die in weitem Umfange mit zur Verwaltung des Unterrichtswesens herangezogenen und nach § 6 Gde.(St.)Ordg. mit einem grundsätzlich unbeschränkten Selbstverwaltungsrecht ausgestatteten *G e m e i n d e n*. Macht eines der genannten Rechtssubjekte von der ihm eingeräumten Befugnis Gebrauch, so bedarf es, wenn das ermächtigende Gesetz nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt, zur Errichtung einer Unterrichtsanstalt keiner besonderen staatlichen Mitwirkung mehr, und die Leitung der dann geschaffenen öffentlichen Schule steht allein bei ihrem Gründer. Die staatliche Tätigkeit gegenüber solchen Anstalten beschränkt sich auf die Ausübung einer allgemeinen polizeilichen Aufsicht. (Verhütung von Verstößen gegen die gute Sitte, von Gefährdungen des Staates oder von Gefährdungen der Gesundheit der Schüler)⁵⁾.

Dasselbe Verhältnis findet statt, wenn eine Lehr- und Erziehungsanstalt von einem *P r i v a t e n* errichtet wird. Nur ist hier zur Erleichterung der Ueberwachung eine Anzeige an die Staatsbehörde vorgeschrieben⁶⁾. Bezweckt die Privatlehranstalt die Unterweisung *s c h u l p f l i c h t i g e r* Kinder, so wird weiter die Erfüllung gewisser Voraussetzungen verlangt, welche die Erreichung des Lehrzieles der Volksschule gewährleisten⁷⁾. Bevor der Nachweis dieser Voraussetzungen erbracht ist, darf die Anstalt nicht eröffnet werden. Die Staatsbehörden haben sich überdies durch Vornahme

1) § 6 des Ges. v. 9. Oktob. 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen usw.

2) § 12 des angef. Ges. (Fassung v. 5. Juli 1888).

3) § 41 Ziff. 3 Verw.Ges.

4) Ges. v. 11. Dez. 1878 (Fassung v. 12. Sept. 1898) Art. 15 a (G.u.BdBl. 1898 S. 421 ff.).

5) Diese Praxis wurde bisher regelmäßig gegenüber den reinen Kreischulanstalten beobachtet (Haushaltungsschulen). Gegenüber den Gemeinden wurde wiederholt der Versuch gemacht, ein besonderes staatliches Genehmigungsrecht zu beanspruchen, wie es bezüglich der sogen. Korporationsschulen gilt (vgl. im Texte weiter unten und Erlaß des KultusMin. v. 30. April 1908 Nr. B 3489 bezüglich der von der Gemeinde Freiburg errichteten Frauenarbeitschule).

6) § 115 des Elem.Unt.Ges.

7) §§ 110 ff. des Ges. *F r a u e n* dürfen solche Schulen nur dann als Vorsteherinnen leiten, wenn die Anstalt ausschließlich für Mädchen bestimmt ist.

von Visitationen und Prüfungen davon zu überzeugen, daß jene Vorbedingungen dauernd vorhanden sind. Verstöße gegen die bestehenden Vorschriften unterliegen polizeilicher Bestrafung. Ist eine Bestrafung wiederholt erfolgt, oder sind jene Voraussetzungen nicht mehr in vollem Umfange vorhanden, so kann die Schließung der Anstalt verfügt werden.

Will eine *K o r p o r a t i o n*, die nicht kraft Gesetzes zur Mitarbeit an der Verwaltung des Bildungswesens berufen ist, eine Lehr- und Erziehungsanstalt einrichten, oder will eine der speziell mitberufenen Körperschaften über das ihr durch das Gesetz zugewiesene Bildungsgebiet hinausgehen, so bedürfen dieselben zu einer solchen Maßnahme, ebenso wie eine *S t i f t u n g*, die eine Schulanstalt zu eröffnen beabsichtigt, der besonderen staatlichen Erlaubnis¹⁾. *K i r c h l i c h e n* Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten, die nicht zu den beiden oben genannten Arten (Seminarier und Konvikte) gehören, schlechtweg untersagt.

Für alle Unterrichts- und Erziehungsanstaleten, d. h. also für alle Einrichtungen, die es mit einer unbestimmten, wechselnden Zahl von Schülern zu tun haben, gilt endlich die Vorschrift, daß zur Ausübung der Lehrtätigkeit solche Personen nicht verwendet werden dürfen, die einem religiösen Orden oder einer ordensähnlichen Kongregation als Mitglieder angehören. Die Staatsregierung ist jedoch ermächtigt, für einzelne Personen von diesem Verbote in widerruflicher Weise Nachsicht zu erteilen²⁾.

§ 133. **Die öffentlichen staatlichen Bildungsanstalten.** Als solche bestehen neben den Unterrichtsanstalten: die Akademie der bildenden Künste (frühere Kunstschule) in Karlsruhe, die Sternwarte in Heidelberg, die Hof- und Landesbibliothek nebst Münzkabinett, das Naturalienkabinett und die Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde in Karlsruhe. Besondere Beamte sind für die Erhaltung und Bewahrung der Altertümer bestellt, einer für die kirchlichen und einer für diejenigen weltlichen Ursprungs. Sie werden von Bezirkspflegern unterstützt. Die Aufsicht über das gesamte Bildungswesen führt das Minist. der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Zur Aufbewahrung und Bereithaltung der rechtlich und geschichtlich wichtigen Urkunden dient das Generallandesarchiv, dessen Verwaltungsbehörde dem Ministerium des Innern unterstellt ist.

II. Die Sittenpolizei.

§ 134. **Allgemeines.** Während sich die Tätigkeit der Staatsgewalt auf dem Gebiete der Fürsorge für Erhaltung der guten Sitten in Baden lange Zeit nur in negativer Richtung bewegte, indem sie Störungen der guten Sitte zu verhindern bestrebt war, ist man in der zweiten Hälfte des neunten Jahrzehntes des abgelaufenen Jahrhunderts dazu übergegangen, jene Fürsorge auch durch positive Maßnahmen und zwar dadurch zu betätigen, daß man den Verwaltungsbehörden die Befugnis übertrug, in den Fällen, in welchen das sittliche Wohl der heranwachsenden Jugend in hohem Maße

1) § 116 des Ges. Auch wenn es sich um Anstalten handelt, die für Kinder u n t e r oder Personen ü b e r dem schulpflichtigen Alter bestimmt sind. Diese Vorschrift kann, wie oben dargelegt, auf die Gemeinden keine Anwendung finden, wenn dieselben sich nach Erfüllung ihrer gesetzlichen Schullasten auf dem Gebiete der Unterrichtspflege weiter betätigen wollen. Vgl. über diese Frage die Vorgeschichte des § 116, bes. bei J o o s, Elem. Unt. S. 279 ff.

2) § 116 Abs. 3 und 4 des Gl. Unt. Ges. (Fassung des Ges. v. 8. April 1872).

gefährdet ist, aus Gründen des öffentlichen Interesses die Aufgabe der Erziehung unter Ausschaltung der privat rechtlich Erziehungs berechtigten von sich aus in die Hand zu nehmen (Zwangserziehung).

In ersterer Hinsicht kommen vor allem zahlreiche Vorschriften des *PEtrGB.* in Betracht, welche unsittliche Handlungen, die, ohne kriminell strafbar zu sein, öffentliches Aergernis erregen können, verbieten, oder darauf ausgehen, den Anreiz zu unsittlichen Handlungen zu beseitigen oder zu verhüten. Hierher gehören ¹⁾ die Bestimmungen über das polizeiliche Einschreiten gegen uneheliches Zusammenleben, über die Verwahrung von Zuchtieranstalten und läufigen Hündinnen, über das Baden an öffentlichen Orten, über die Maßregeln gegen Trunkene und Trunkenbolde, über den Wirtshausbesuch von Schülern, Tierquälerei, Lotterie und Auspielungen; die Vorschriften über die Polizeistunde, über Tanzbelustigungen ²⁾ und über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage ³⁾. Gegen gewohnheitsmäßige Trunkenbolde, deren Lebensweise öffentliches Aergernis erregt, oder die Befürchtung rechtfertigt, daß für sie oder ihre Angehörigen Armenunterstützung gewährt werden muß, kann nach fruchtloser Verwarnung ein Wirtshausverbot ausgesprochen werden ⁴⁾, dessen Uebertretung auch die beteiligten Wirte mit straffällig macht.

Der Bekämpfung der Trunksucht dient auch die im § 42 der *Vollz. VO. z. Gew. O.* ⁵⁾ auf Grund des § 33 Abs. 3 dieses Gesetzes getroffene Anordnung, daß die Erteilung der Erlaubnis zum Auschenken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus *a l l g e m e i n* von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängig zu machen sei, ebenso die Bestimmung, daß ein gleiches in allen Gemeinden unter 15 000 Einwohnern für die Erlaubnis zum Wirtschaftsbetrieb zu gelten habe.

Ueber die polizeiliche Beaufsichtigung von Dirnen bestehen keine allgemeinen Vorschriften. Jedoch enthalten die in dieser Hinsicht auf Grund des § 361 Ziff. 6 *REtrGB.* erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen sehr weitgehende Vollmachten zur Einschränkung der persönlichen Freiheit dieser Personentklasse. Der § 4 Abs. 5 Ziff. 1 *BRPflG.* hat eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen derartige polizeiliche Eingriffe ausdrücklich verweigert.

§ 135. **Die Zwangserziehung** ⁶⁾. Die erste landesgesetzliche Regelung des Instituts der Zwangserziehung erfolgte in Baden durch das Ges. v. 4. Mai 1886, die staatliche Fürsorge für die Erziehung der verwahrlosten Jugend betr. ⁷⁾. Vordem war eine Zwangserziehung nur möglich in dem Falle des § 56 *REtrGB.*, wenn der Richter wegen mangelnder Einsicht des Angeklagten freigesprochen hatte. Das angeführte Gesetz beschränkte sich aber nicht etwa auf die im § 55 des *REtrGB.* (nach der Fassung der Novelle v. 26. Febr. 1876) bezeichneten Fälle, sondern ließ darüberhinausgehend

1) Vgl. zum folgenden den Titel II des speziellen Teils des *PEtrGB.* (§§ 71 b—79), sowie bei §§ 60 u. ff.

2) *VO.* v. 24. Juli 1907 (*G.u.VDBl.* S. 303) u. *VO.* v. 29. Nov. 1865 (*Reg.Bl.* S. 688).

3) *REtrGB.* § 366 Ziff. 1. *Abh.* *VO.* v. 18. Juni 1892 mit Zusätzen (letzter vom 20. Febr. 1907 *G.u.VDBl.* S. 139).

4) § 76 a *PEtrGB.* Das Verbot erstreckt sich auch auf das Kaufen von Branntwein bei Kleinhändlern. Ueber Einsprachen gegen dasselbe entscheidet der Bezirksrat.

5) Vom 23. Dez. 1883 (*G.u.VDBl.* S. 317), vergl. oben S. 425.

6) Vgl. *D o r n e r*, *Bad. RPflGB.* S. 570 ff., sowie *D o r n e r* und *S e n g a. a. O.* S. 665 ff.

7) *G.u.VDBl.* S. 225.

die staatliche Erziehung ganz allgemein wegen Verwahrlosung zu, wenn das sittliche Wohl einer Person jugendlichen Alters infolge Verschuldens der Eltern oder Fürsorger gefährdet war, oder wenn die Gewalt der Eltern und Erzieher oder die Zuchtmittel der Schule nicht mehr ausreichten, um den völligen sittlichen Verderb einer Person der genannten Art zu verhüten. Die Einführung des BGG. hat die dem öffentlichen Rechte angehörende Zwangserziehung an und für sich nicht berührt, wohl aber wurden derselben im Hinblick auf die mit ihr verbundenen Eingriffe in das private Erziehungsrecht reichsrechtlich gewisse Schranken gezogen ¹⁾. Nachdem mit Rücksicht hierauf sowie mit Bezug auf die inzwischen erfolgte Ergänzung des § 362 Abs. 3 des RStGB. ²⁾ unterm 16. August 1900 eine umfassende Novelle zum früheren Gesetze ergangen war ³⁾, welche zugleich einige andere Unvollkommenheiten des bisherigen Rechtszustandes behob, wurde der gesamte Gesetzestext unter der Ueberschrift: Gesetz betr. die Zwangserziehung von den beiden Ministerien der Justiz und des Innern in der neuen Fassung veröffentlicht ⁴⁾.

Die unterm 27. Nov. 1889 von den beiden genannten Ministerien zum ersten Gesetze erlassene umfassende Vollz. VO. wurde unterm 6. Febr. 1906 durch eine neue, Vorschrift ersetzt ⁵⁾.

1. Die Einleitung der Zwangserziehung ist nur zulässig gegenüber Personen, die das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben ⁶⁾.

Formelle Voraussetzung derselben ist ein die Anordnung der Zwangserziehung verfügender Beschluß des Vormundschaftsgerichtes oder ein Ausspruch des Strafrichters, daß ein wegen mangelnder Einsicht freigesprochenen jugendlicher Verbrecher in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verbracht werden, bezw. daß eine nach § 361 RStGB. bestrafte Prostituierte jugendlichen Alters der Landespolizeibehörde überwiesen werden soll ⁷⁾.

Auf die Staatsangehörigkeit des Betroffenen kommt es nicht an; die Zwangserziehung kann auch auf Nichtbadener und Reichsausländer angewendet werden, vorausgesetzt, daß für dieselben die Zuständigkeit eines badischen Gerichtes begründet ist ⁸⁾.

Das Vormundschaftsgericht darf die Zwangserziehung nur anordnen: a) wenn einer der Fälle der §§ 1666, 1686, 1838 BGG. und § 55 RStGB. vorliegt, und die Maßregel der Zwangserziehung zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung notwendig ist, b) wenn die Zwangserziehung außer diesen Fällen zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbs geboten erscheint ⁹⁾.

2. Das Vormundschaftsgericht beschließt in der Regel auf Antrag des Bezirks-

1) CG. Art. 135. Ueber den Unterschied zwischen den nach dem BGG. zulässigen obervormundschaftlichen Fürsorgemaßnahmen und der Zwangserziehung vgl. D o r n e r a. a. O. S. 574 und D o r n e r und S e n g S. 668 Anm. 11.

2) RG. vom 25. Juni 1900 (Reg. Bl. S. 301).

3) G. u. V. D. Bl. S. 938.

4) Bekanntmachung vom 21. August 1900 (G. u. V. D. Bl. S. 1022).

5) G. u. V. D. Bl. S. 43 ff. Vgl. z. B. § 13, wo bei sonstiger guter Führung wegen einzelner Delikte Strafausschub und Begnadigung in Aussicht gestellt wird.

6) Gegenüber von Kindern unter 6 Jahren soll das Z. Erz. nur in ganz besonders dringenden Fällen zur Anwendung kommen. § 4 Vollz. VO.

7) §§ 2, 12 des Ges. § 56 Abs. 2, § 362 Abs. 3 RStGB.

8) § 1 des Ges.

9) § 1 des Ges. Art. 135 CG. zum BGG.

amtes; es kann jedoch auch das Verfahren, dann aber immer nur im Benehmen mit dem Bezirksamte, von Amtes wegen einleiten. Zur Unterstützung des Bezirksamtes im Vorverfahren sind die Staatsanwaltschaft, die Polizei-, die Gemeinde- und Schulbehörden verpflichtet.

Im gerichtlichen Verfahren, das sich nach den Vorschriften des R.G. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt ¹⁾, sind die Eltern, eventuell der Vormund oder die nächsten Angehörigen und vor allem auch der Gemeinderat und die Schulbehörde zu hören. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichtes steht denjenigen, denen die Sorge für die Person des Kindes zukommt und dem Bezirksamte die sofortige Beschwerde zu, die aufschiebende Wirkung besitzt ²⁾. In dringenden Fällen kann eine nicht anfechtbare fürsorgliche Unterbringung angeordnet werden ³⁾.

3. Der V o l l z u g des Gerichtsbeschlusses ist Sache des B e z i r k s a m t e s. Bei ihm liegt die Entscheidung, ob der Bögling in eine Familie gegeben oder in einer Anstalt untergebracht werden soll ⁴⁾. Im ersteren Fall ist immer ein besonderer Fürsorger zu bestellen, der im Verein mit dem Gemeindewaisenrat die Familie und den Bögling zu überwachen und nach beendeter Zwangserziehung für ein angemessenes Unterkommen des Böglinges zu sorgen hat. Das Bezirksamt kann den Vollzug auch einem Ortsarmenverband oder mit deren Zustimmung auch einem Kreisverband oder Schutzverein übertragen, indem es sich mit der Ueberwachung des Vollzuges begnügt. Die Anstaltserziehung, auf die immer erst in zweiter Linie abgehoben werden soll, kann in einer staatlichen Anstalt oder in einer für geeignet erklärten Privat- oder Kommunalanstalt erfolgen ⁵⁾.

Soweit die Zuständigkeit des Bezirksamtes reicht, tritt die Tätigkeit der Eltern und der vormundschaftlichen Organe außer Kraft. Das Bezirksamt handelt auch nicht wie diese namens des Mündels, sondern als Vertreter des Staates. In allen übrigen Beziehungen bleiben die elterliche Gewalt und das Vormundschaftsverhältnis jedoch aufrecht erhalten ⁶⁾.

4. Die Zwangserziehung wird kraft Gesetzes b e e n d i g t, wenn der Bögling sein 20. Lebensjahr vollendet, oder im Falle des § 362 Abs. 3 RStGB., wenn seit der Verbringung der Verurteilten in die Besserungsanstalt zwei Jahre umlaufen sind.

Ist der Zweck der Zwangserziehung erreicht, oder ist dessen Erreichung in anderer Weise sichergestellt, so hat die A u f h e b u n g der Maßregel schon vor jenem Zeitpunkte zu erfolgen. Die Aufhebung ist vom Vormundschaftsgericht oder in den Fällen der §§ 56 Abs. 2 und 362 Abs. 3 RStGB. von der zuständigen Verwaltungsbehörde zu beschließen. Das Bezirksamt kann aber auch, ohne daß es zu einem förmlichen Aufhebungsbeschlusse gekommen, von sich aus in widerruflicher Weise die Einstellung oder Beschränkung der angeordneten Zwangsmaßregeln verfügen ⁷⁾.

1) R.G. v. 17. Mai 1898 (Reg.Bl. S. 189 ff. und 771 ff.).

2) § 3 f. des Ges.

3) §§ 3 Abs. 5, 4 Abs. 3 des Ges.

4) Vgl. die im Art. 135 Abs. 2 des E.G. zum B.G.B. erteilten Ermächtigung, deren Voraussetzung (Unterbringung auf öffentliche Kosten) in Baden erfüllt ist.

5) § 6 des Ges. §§ 19—27 der Vollz.B.D. Eine staatliche Erziehungsanstalt besteht bis jetzt in Flehingen.

6) Vgl. hierzu D o r n e r und S e n g a. a. O. S. 674.

7) § 8 des Ges.

5. Von den Kosten der Zwangserziehung werden diejenigen, welche durch die Hin- und Rückreise, die Ausstattung und die Beschaffung eines angemessenen Unterkommens bei der Entlassung entstehen, sowie ein Drittel des Aufwandes für Verpflegung und Erziehung seitens desjenigen Armenverbandes bestritten, der im Zeitpunkte der Entscheidung unterstützungspflichtig sein würde, wenn der Aufwand für die Zwangserziehung als eine öffentliche Unterstützung zu betrachten wäre. Der Rest fällt auf die Staatskasse. Der Armenverband ist auf Verlangen des Bezirksamtes verpflichtet, die Gesamtkosten vorschüsslich zu bestreiten. Besitzt der Zögling Vermögen, oder sind leistungsfähige Unterhaltspflichtige vorhanden, so können der Staat und der Armenverband anteiligen Ersatz verlangen. Gelangt ein entlassener Zögling erst nachträglich zu Vermögen, so finden hinsichtlich des Ersatzes die Vorschriften des § 5 des Armengesetzes Anwendung ¹⁾).

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Kostenerstattung sowie über den Umfang dieser Verpflichtung entscheiden die Verwaltungsgerichte. Gegen die Verfügungen der Bezirksamter im Vollzug der Zwangserziehung findet eine Klage an den Verwaltungsgerichtshof nicht statt ²⁾. Die Beschwerde geht an den Landeskommissär ³⁾.

III. Verhältnis der Glaubensgesellschaften im Staate.

A. Allgemeines.

§ 136. Geschichtliche Uebersicht ⁴⁾).

Die erste umfassende Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staate und den Religionsgesellschaften erfolgte in Baden durch das (erste) Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807 „über die kirchliche Staatsverfassung“ ⁵⁾, nachdem das erste und das dritte der nach dem Anfall der Pfälzischen Lande erlassenen Organisationsedikte bereits über die Einrichtung des Kirchenregimentes gewisse Anordnungen getroffen und den durch den § 63 des RDep. u. Schl. ausgesprochenen Grundsatz der Duldung auch landesrechtlich festgelegt und im Sinne der Annäherung an die volle Freiheit der Religionsübung erweitert hatten.

Das erste Konstitutionsedikt erkannte den Anspruch auf Anerkennung und Staatsschutz, das kirchliche Staatsbürgerrecht, nur der evangelischen Kirche beiderlei Konfessionen und der katholischen Kirche zu. Die jüdische Religionsgemeinschaft war „nur konstitutionsmäßig geduldet“. Anderen Kirchen konnte ebenfalls „nach dem Ermessen des Regenten eine solche Duldung bewilligt werden“, diese Duldung verstand sich aber „immer nur unter dem Vorbehalt jederzeitiger Aufkündigung, und sie galt nur für diejenigen Rechte, die „in der Bewilligungsurkunde ausgedrückt“ waren. Sämtliche Kirchen wurden in ihrem den kirchlichen Zwecken dienenden Eigentum bestätigt, das Vermögen der Ordensgesellschaften wurde dem Staate zugesprochen. Die Besetzung der Pfründen und die Anstellung der ständigen, mit einer vom Staate ausgehenden Dienstgewalt bekleideten, Diener blieb dem Regenten vorbehalten, soweit nicht Patronatsrechte Dritter konkurrierten.

Die Kirchengewalt der beiden evangelischen Kirchen war für den Landesherrn als das Haupt der Kirche in Anspruch genommen, „welcher Religion er auch für seine Person zugetan sei“. Der zur Ausübung dieser Gewalt für die ganze evange-

1) § 9 des Ges.

2) § 10 des Ges.

3) § 44 Vollz. u. D.

4) Vgl. P f i s t e r, Entw. des bad. StR. Bd. II S. 435 ff. U. S p o h n, bad. Staatskirchenrecht. Karlsruhe 1868; derselbe: Kirchenrecht der vereinigten ev. protest. Kirchen in Baden. Karlsruhe 1871 und 1875. A. J o o s, im Sammelwerk S. 694 ff. F. H. S e i n e r, Die Gesetze, die kath. Kirche betr. (in Rosin Handbibl. bad. Ges.). Freiburg i. B. 1890. F. A m m a n n, die kirchliche Rechtspersönlichkeit im Großh. Baden, Archiv. f. öff. R. Bd. 24.

5) Reg. Bl. 1807 Nr. 23.

liche Kirche berufene Oberkirchenrat sollte zugleich auch die „Kirchenherrlichkeit des Regenten verwalten“. In der katholischen Kirchenverfassung wurde diese letztere „von der geistlichen Kirchengewalt getrennt und eigenen desfallsigen Staatsstellen zugeteilt“¹⁾.

Die Kirchengewalt der katholischen Kirche sollte, soweit nicht die Tätigkeit ihres Oberhauptes in Frage kam, von einem im Lande sich aufhaltenden Bischof einheitlich für alle Kirchspiele geführt werden. Die nähere Ordnung der einschlagenden Verhältnisse wurde einem abzuschließenden Konkordate vorbehalten. Einstweilen wurden die verschiedenen bestehenden bischöflichen Gewalten anerkannt.

Als Ausflüsse der Kirchenherrlichkeit des Staates waren besonders hervorgehoben:

„Die Kenntnissnahme von allen Gewaltshandlungen der Kirchen in ihrem Innern; die Vorfrage, daß nichts geschehe, was überhaupt oder doch unter Zeit und Umständen dem Staate Nachteil bringt; das Recht, zu allen öffentlichen Verkündigungen, welche die Kirchengewalt beschließt, ingleichen zu allen Diensternennungen, die ihr überlassen sind, das Staatsgutheiß zu erteilen oder nach Befinden zu versagen und damit bis auf weitere Vereinbarung den Vorgang rückstellig zu machen; das Recht für dergleichen kirchliche Diensternennungen solchen Personen den Ausschluß zu geben, deren Aufstellung für diesen Posten in Staatshinsicht bedenklich scheint; das Recht, Gesellschaften und Institute, die sich für einen bestimmten kirchlichen Zweck mit Willen der Kirchengewalt bilden, zuzulassen oder nicht zuzulassen; das Recht, die zugelassenen Kirchenanstalten, wenn sie von ihrem ursprünglichen Zweck abweichen, oder ihre Tauglichkeit für dessen Erreichung verlieren, darauf zurückzuführen, oder sie ganz aufzuheben, doch daß es in einer Art geschehe, die mit den Grundsätzen derjenigen Kirche, deren sie angehören, vereinbarlich ist, . . . das Recht, von allen entstehenden Klagen, Beschwerden oder Anstößigkeiten, die aus einem Mißbrauch der Kirchengewalt oder aus einem rechtswidrigen Verfahren derselben entstehen, Einsicht zu nehmen und das zu dessen Verhinderung nach Befinden der Umstände Geeignete vorzunehmen“. Dabei wurde trotz scharfer Betonung der Unabhängigkeit der Staatsgewalt deren Vertretern vor allem die Erzielung eines Einverständnisses mit den kirchlichen Organen anempfohlen.

Die Pfarrer und Rabbiner wurden bei der Verkündung und Einsegnung einer Ehe usw., auch bei der Aufnahme in eine Religionsgemeinschaft sowie beim Begraben der Toten ausdrücklich nicht nur als Kirchendiener, sondern auch als Staatsbeamte bezeichnet.

Die Ausübung der aus der Kirchenherrlichkeit des Staates sich ergebenden Befugnisse wurde bei der Einführung der Organisation vom 26. Nov. 1809 dem beim Ministerium des Innern als besondere Abteilungen gebildeten „Katholischen“ und „Evangelischen Kirchlichen Departement“ übertragen; letzteres besorgte zugleich die „innere Kirchenregierung in ihrem ganzen Umfang“¹⁾. Durch landesherrliche VO. vom 5. Januar 1843²⁾ wurden beide Abteilungen, die im Jahre 1812 die Benennung „Katholische“ und „Evangelische Ministerial-Kirchen-Sektion“ erhalten hatten, ohne Aenderung ihrer Zuständigkeit in Zentralmittelstellen umgewandelt unter der Bezeichnung „Katholischer“ und „Evangelischer Oberkirchenrat“. Für die Verwaltungsführung in der unteren Instanz wurden, „um der Besorgung der kirchlichen und Schulgegenstände eine mit dem Organisationsedikt übereinstimmende Form zu geben“, im Jahre 1810 eine Reihe von landesherrlichen Dekanaten (damals 82 katholische und 35 evangelische) ins Leben gerufen³⁾.

Die im Konstitutionsedikt erwähnte, bereits im RDHSchl. (§ 62) vorbehaltene neue Diözesaneinrichtung erfolgte sodann für Baden, nachdem die Grundsätze der Gewissensfreiheit, der Gleichstellung der drei christlichen Konfessionen und der Untastbarkeit des Kirchengutes inzwischen durch die Verfassungsurkunde eine erneute Sanktion erhalten hatten, durch die unterm 16. Oktober 1827⁴⁾ erlassene Bekanntmachung der beiden Bullen: Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam.

1) Reg.Bl. 1809 Nr. 49 Beilage F.

2) Reg.Bl. S. 9.

3) Reg.Bl. 1810 S. 361; später mannigfach abgeändert.

4) Reg.Bl. S. 211.

Die erstere vom 16. August 1821, welche das Ergebnis langwieriger Verhandlungen zwischen Baden, Württemberg, dem Großherzogtum Hessen, Kurhessen und Nassau mit der römischen Kurie enthielt, befaßte sich mit der Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die aus der Erzdiözese Freiburg und den vier Suffraganbistümern Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg bestehen sollte, und mit der Ausstattung dieser Bistümer nebst den dazu gehörenden Domkapiteln; die zweite, welche erst nach weiteren, nicht minder schwierigen Verhandlungen unterm 11. April 1827 erging, mit der Besetzung des erzbischöflichen und der bischöflichen Stühle sowie der domstiftlichen Präbenden. Als Ergänzung der letzteren wurde unterm 28. Mai 1827 ein an den Dean und die Canonici gerichtetes Breve des Papstes Leo XII. erlassen mit den Anfangsworten: *Re sacra* ¹⁾.

Da die beiden Bullen noch eine Reihe von anderen Anordnungen enthielten, besonders solche, die sich auf die vom Tridentinum geforderten *Seminaria puerorum* bezogen, so wurde in der landesherrlichen Publikation in Uebereinstimmung mit den Erklärungen der übrigen beteiligten Staaten ausdrücklich bemerkt, daß diese beiden Bullen nur insoweit angenommen und zur Nachachtung veröffentlicht worden seien, als sie sich auf die oben angeführten Punkte bezogen.

Die Regelung derjenigen Fragen, über die eine Verständigung nicht erzielt worden, oder die bisher nicht zum Gegenstand von Verhandlungen gemacht worden waren, erfolgte sodann durch eine, ebenfalls auf einer Vereinbarung mit den beteiligten Regierungen beruhende landesherrliche *W.D.* vom 30. Januar 1830 ²⁾ betreffend die Ausübung des Hoheitsrechtes über die katholische Kirche, welche bezüglich aller vom Erzbischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreis Schreiben an die Geistlichkeit und die Diözesanen, durch welche dieselben zu etwas verpflichtet werden sollten, sowie zu allen römischen Bullen, Breven und sonstigen Erlassen und zur Einberufung von Diözesansynoden die staatliche Genehmigung, das *Placet*, verlangte.

Der freie Verkehr mit dem Oberhaupt der Kirche war in allen die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen nur dem Erzbischof und dem Bistumsverweser gestattet; alle übrigen Diözesangeistlichen hatten sich an den Erzbischof zu wenden. Der Staat gewährte den Geistlichen, die vor dem Empfang der kirchlichen Institution dem Landesherrn den Treueid zu leisten hatten, allen Schutz und Förderung und eröffnete ihnen, ebenso allen Laien, „wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet“, den Returs an die Landesbehörden. Ueber die Verwaltung der Kirchenpfründen sowie der allgemeinen und besonderen kirchlichen Fonds wurde dem Bischof nur eine „Mitaufsicht“ zugestanden.

Die Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes wurde in der Weise geregelt, daß die Errichtung katholisch-theologischer Fakultäten vorgesehen wurde, an deren (dreijährigem) Besuch sich ein Jahr praktischer Tätigkeit in einem Priesterseminar anschließen sollte. In das Seminar konnten nur diejenigen aufgenommen werden, welche die von den Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich zu leistende Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen *Tischtitels* würdig befunden wurden.

Die Verordnung vom 30. Januar 1830 begegnete auf Seiten der römischen Kurie einem heftigen Widerstand, der sich in verschiedenen päpstlichen Erlassen und Notizen äußerte, auch innerhalb der Versammlung der Landstände zum Gegenstand der Erörterung gemacht wurde.

Die Regierungen der beteiligten Staaten ließen sich denn auch, nachdem die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz gestützt auf die Beschlüsse der im November 1848 zu Würzburg abgehaltenen deutschen Bischofskonferenz ihre Wünsche in Form einer Denkschrift zusammengefaßt hatten, mitbeeinflusst durch die politischen Ereignisse der Jahre 1848 und 1849, zu weiteren Verhandlungen herbei, die dazu führten, daß für Baden durch eine landesherrliche *W.D.* vom 1. März 1853 ³⁾ ein Teil der

1) Abgedruckt bei Friedberg, Staat und Bischofswahlen I, 1 S. 246. Vgl. auch F o o s a. a. O. S. 701 und Wielandt a. a. O. S. 331.

2) Reg. Bl. Nr. 3.

3) Reg. Bl. S. 51.

früheren Vorschriften in einer Art und Weise abgeändert wurde, die der Kirche eine freiere Bewegung gestattete. Das landesherrliche Plazet wurde auf die Fälle beschränkt, die „nicht ganz in dem eigentümlichen Wirkungskreis der Kirche liegen“, sowie auf die „Erlasse, die in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen“. Für die übrigen Erlasse begnügte man sich mit dem Verlangen einer bloßen Mitteilung. Ebenso wurde bezüglich der Abhaltung der Provinzial- oder Diözesansynoden nur die Mitteilung der Einberufung gefordert. Der Verkehr der Kirchenangehörigen mit dem Kirchenoberhaupte wurde freigegeben. An den theologischen Fakultäten wurden Anstalten für die gemeinsame Verpflegung und Erziehung der Zöglinge (Konvikte) zugelassen, und die vor dem Eintritt in das Priesterseminar abzulegende Prüfung wurde allein der bischöflichen Behörde übertragen. Das staatliche Interesse wahrte ein zuzuziehender landesherrlicher Kommissär. Gleichzeitig gelangten die im Jahre 1810 eingerichteten landesherrlichen Dekanate wieder zur Aufhebung.

Das Verhältnis zwischen Regierung und Erzbischof gestaltete sich jedoch infolge des Erlasses dieser Verordnung keineswegs besser, wie unter anderm die noch im Monat November desselben Jahres durch B.D. ¹⁾ ausgesprochene Verschärfung der Vorschriften über das Plazet beweist. Die Regierung wandte sich deshalb im Jahre 1854 direkt an den päpstlichen Stuhl, mit dem sie sich zunächst über einen vorläufigen Friedenszustand verständigte, und mit dem sie dann, vier Jahre später, unterm 28. Juni 1859 „zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche in Baden“ eine förmliche „Vereinbarung“ abschloß, „unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung zur Veränderung der der Vereinbarung entgegenstehenden Gesetzesbestimmungen“. Die Vereinbarung, die in eine mit den Worten: *Aeterni pastoris vicaria* beginnende Bulle vom 21. September 1859 aufgenommen war, wurde mit landesherrlicher B.D. vom 5. Dezember zur Nachachtung verkündet ²⁾, nachdem sie kurz vorher den Ständen zur Kenntnissnahme vorgelegt worden. Wie bekannt, hat sich die damalige zweite Kammer mit einer bloßen Kenntnissnahme nicht begnügt, vielmehr ganz allgemein ein ständisches Zustimmungsrecht behauptet und gestützt hierauf dem Landesherrn die Bitte vorgetragen, der geschlossenen Vereinbarung die Rechtsverbindlichkeit abzusprechen. Bestimmt wurde die Kammer zu ihrer ablehnenden Stellung durch die ihrer Ansicht nach in dem Konkordate enthaltenen viel zu weit gehenden Konzessionen des Staates, die sie mit dem Staatswohle nicht mehr für vereinbar hielt. Auch schien es ihr richtiger, die Rechtsstellung der Kirche, deren Freiheit und Selbständigkeit an und für sich nicht in Frage gestellt werden sollte, im Wege der einseitigen staatlichen Normierung durch ein Gesetz festzulegen und nicht durch völkerrechtlichen Vertrag ³⁾.

Der Erfolg der von der zweiten Kammer mit 45 gegen 15 Stimmen beschlossenen Adresse war der am 2. April 1860 eingetretene Systemwechsel und die Vorlage einer Reihe von Gesetzesentwürfen, die nach einigen weniger bedeutenden Aenderungen die Zustimmung der beiden Kammern und unterm 9. Oktober gemeinschaftlich die Sanktion des Landesherrn erhielten. Ihr Inhalt bildet heute noch die Grundlage des in Baden geltenden Staatskirchenrechtes ⁴⁾.

Das erste aus jenen Entwürfen hervorgegangene Gesetz (abgedruckt Reg.Bl. S. 375 ff.) bestimmte die rechtliche Stellung der Kirchen und der kirchlichen Vereine im Staat; das zweite (abgedruckt: S. 378) setzte die Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen wieder in den Besitz der von ihnen im Jahre 1849 aufgegebenen Patronatsrechte; das dritte (abgedruckt S. 379) sah für Ausnahmefälle eine bürgerliche Standesbeamtung vor; das vierte (abgedruckt S. 380) regelte die Ausübung der Erziehungs-

1) Vdh. B.D. v. 7. Nov. 1853. Reg.Bl. S. 388.

2) Reg.Bl. S. 441.

3) Von den Einzelbestimmungen des Konkordates wurden vor allem diejenigen angegriffen, die den Eid des Erzbischofes, dessen Jurisdiktion in Ehesachen, die Befugnis zur Errichtung von Jünglings- und Knabenseminarien, den weitgehenden Einfluß auf die Schulverwaltung insbesondere auch das konfessionelle Schulvermögen, die Stellung der Kirche gegenüber den Patronatsrechten und die Behandlung der geistlichen Orden usw. betrafen. Vgl. den Komm. Bericht der II. K. Vdgt. 1859/60 6. Weil. S. 79—125.

4) Ueber die parlamentarische Behandlung der Entwürfe vgl. vor allem die Materialien der II. K. Vdgt. 1859/60 4. Weil. S. 446—486 und 6. Weil. S. 257—326 und der I. K. Prot. S. 132—176; Weil. S. 434—489.

rechte in bezug auf die Religion der Kinder, und das fünfte endlich (abgedruckt S. 381) stellte für den Fall des Amtsmißbrauches der Geistlichen eine Reihe von Strafbrohungen auf, die in das Landesstrafgesetzbuch eingeschoben wurden.

An diese Gesetze schlossen sich zwei landesherrliche Entschliefungen an, deren eine (abgedruckt S. 382/83) die unterm 28. Juni 1859 mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossene Uebereinkunft für wirkungslos erklärte, während die andere (abgedruckt S. 383/84) eine dem ersten der angeführten Gesetze entsprechende Aenderung der Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche anordnete und die sofortige Einberufung einer Generalsynode vorschrieb. Für deren Beschlüsse war die Bestätigung des Landesherrn als des „obersten Bischofs“ vorbehalten.

Das erste der angeführten Gesetze (das Kirchenverfassungsgesetz) hat inzwischen mannigfache Aenderungen erfahren, die in den siebenziger Jahren eine die Freiheit der Kirchen mehr einschränkende Tendenz zeigten, vom Jahre 1880 an aber sich in entgegengesetzter Richtung bewegten.

Das dritte Gesetz wurde gegenstandslos mit der im Jahre 1870 erfolgten allgemeinen Einführung der bürgerlichen Standesbeamtung ¹⁾. Die im fünften Gesetze enthaltenen Ergänzungen des Landes-StrafGB. wurden bei der Einführung des RStGB. aufgehoben ²⁾. Durch die unterm 19. Februar 1874 erlassene Novelle zum Kirch.Verf.G. ³⁾ gelangten jedoch wieder neue Strafbrohungen wegen Mißbrauches der geistlichen Funktionen zur Aufstellung, die als §§ 16 a—f in jenes Gesetz aufgenommen wurden, und die auch die Errichtung eines besonderen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten mitvorgesehen hatten. Eine Novelle vom 5. Juli 1888 hob diese letztere Einrichtung wieder auf; eine weitere Einschränkung brachte das Gesetz vom 2. Sept. 1908 ⁴⁾.

Die Ordnung der im Kirch.Verf.Ges. den Kirchen und dem Staate gemeinschaftlich zugewiesenen Verwaltung des Kirchenvermögens erfolgte durch zwei landesherrliche Verordnungen vom 20. November 1861 für die katholische und vom 28. Februar 1862 für die evangelische Kirche ⁵⁾.

Die Erstarkung der **a l t k a t h o l i s c h e n** Bewegung im Lande führte im Jahre 1874 unterm 15. Juni zum Erlaß eines besonderen, die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken regelnden Gesetzes, an das sich unterm 27. Juni gl. J. eine Vollzugsverordnung anschloß ⁶⁾.

Mit Rücksicht auf die Zunahme der kirchlichen Bedürfnisse und den gleichzeitigen Rückgang der vorhandenen Mittel ⁷⁾, sowie, um die veraltete Gesetzgebung über die Verteilung der Kirchenbaulast, wie sie im Kirchenbauedikte vom Jahre 1808 ⁸⁾ niedergelegt war, zeitgemäß weiterzubilden, wurde zunächst durch ein Gesetz vom 26. Juli 1888 ⁹⁾ den beiden großen Kirchen und den Altkatholiken das Recht verliehen, für ihre **ö r t l i c h e n** kirchlichen Bedürfnisse eine mit den Zwangsmitteln des Staates ausgestattete Besteuerung einzuführen, worauf durch ein Gesetz vom 18. Juni 1892 das Besteuerungsrecht auch zur Deckung **a l l g e m e i n e r** kirchlicher Bedürfnisse zugestanden wurde und zwar grundsätzlich allen als öffentliche Korporationen anerkannten Religionsgemeinschaften ¹⁰⁾.

Beide Gesetze haben, nachdem das erstere bereits im Jahre 1896 ¹¹⁾ in einzelnen Punkten abgeändert worden, mit der Einführung der Vermögenssteuer eine tiefgehende Umarbeitung erfahren, die zu einer Neuveröffentlichung ihres ganzen Textes

1) Ges. v. 21. Dez. 1869 (G.u.BDBl. S. 587).

2) UG. zum RStGB. Art. 1 (G.u.BDBl. S. 431).

3) G.u.BDBl. S. 93.

4) G.u.BDBl. 1888 S. 327 und 1908 S. 503.

5) Reg.Bl. 1861 S. 465 und 1862 S. 87.

6) G.u.BDBl. S. 277 und S. 335.

7) Bereits im Jahre 1876 wurde es als eine Notwendigkeit anerkannt, den gering besoldeten Geistlichen beider Konfessionen aus staatlichen Mitteln eine Aufbesserung zukommen zu lassen (Ges. v. 25. Aug. 1876), eine Einrichtung, die seitdem beibehalten wurde, auch nachdem den Kirchen ein Besteuerungsrecht verliehen worden war. Vgl. im Texte des § 139.

8) Reg.Bl. S. 114.

9) G.u.BDBl. S. 383.

10) G.u.BDBl. S. 279. Zugleich wurde der Regierung das Recht eingeräumt, diese Korporationen auch zur örtlichen Besteuerung zuzulassen. (Art. 32 des Ges.)

11) G.u.BDBl. S. 145.

unter den Bezeichnungen Ortskirchensteuergesetz und Landeskirchensteuergesetz Veranlassung gab ¹⁾. Im Anschluß hieran wurde die bisher für die evangelische Kirche erlassene allgemeine Kirchensteuerordnung durch eine neue „Evangelische Landeskirchensteuerordnung“ ersetzt und eine neue Vorschrift über die Erhebung von allgemeinen Steuern für die katholische Kirche unter der Bezeichnung „Katholische Landeskirchensteuerordnung“ erlassen ²⁾.

Die Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgemeinschaft wurden in dem Edikt vom 13. Januar 1809 näher geregelt, das die „Judenschaft des Großherzogtums“ als einen eigenen konstitutionsmäßig aufgenommenen Religionsteil anerkannte, und das heute noch die Grundlage des Rechtszustandes dieser Religionsgemeinschaft bildet, obwohl einzelne Vorschriften desselben inzwischen veraltet oder durch spätere Anordnungen aufgehoben sind ³⁾. Zur Durchführung der in jenem Edikt niedergelegten Grundsätze sind inzwischen eine Reihe von Einzelverordnungen ergangen, welche sich mit der Ausgestaltung der inneren Verfassung der israelitischen Religionsgemeinschaft beschäftigen. Mit landesherrlicher B.D. vom 27. Februar 1894 ⁴⁾ wurde auf den Antrag der Gemeinschaft das Landeskirchensteuergesetz vom 18. Juni 1892 und mit landesherrlicher B.D. vom 20. August 1895 ⁵⁾ wurde auf Grund des damaligen Art. 32 des angeführten Gesetzes der wesentliche Inhalt des Ortskirchensteuergesetzes auf die israelitische Religionsgemeinschaft ausgedehnt. Die in der Verf.-Urk. den Israeliten noch vorenthaltene Gleichstellung hinsichtlich der Ausübung der politischen Rechte wurde durch das Abänderungsgesetz zur Verf.-Urk. vom 17. Februar 1849 ⁶⁾ gewährt; die volle bürgerliche Gleichstellung der Israeliten auf gemeindefreiem Gebiet wurde erst mit dem Ges. vom 4. Oktober 1862 ⁷⁾ ausgesprochen.

§ 137. Die Gewissens- und Religionsfreiheit. Nach § 18 der Verf.-Urk. genießt jeder Landeseinwohner der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes. Die §§ 9 und 19 der Verfassung sowie die beiden Gesetze vom 17. Februar 1849 und vom 4. Oktober 1862 beseitigten, was inzwischen auch durch das R.G. vom 3. Juli 1869 ⁸⁾ geschehen, jede mit der Zugehörigkeit zu einem bestimmten religiösen Bekenntnisse bisher etwa verbundene rechtliche Benachteiligung im öffentlichen Leben. Es kann in Baden weder ein Zwang zur Annahme eines Glaubensbekenntnisses noch zum Verbleiben in einer Religionsgemeinschaft oder zur Teilnahme an einer religiösen Handlung derselben stattfinden. Jedermann steht die Wahl der Religion frei. Durch die Kirchensteuergesetze ist indessen vorgeschrieben, daß der Austritt aus einer der mit dem Besteuerungsrechte versehenen religiösen Gemeinschaften, um bürgerliche Wirkung zu haben, von dem Austretenden vor der Bezirksverwaltungsbehörde seines Wohnortes persönlich erklärt werden muß ⁹⁾.

Weiter kommt das Recht zur Wahl einer bestimmten Religion nur denjenigen Personen zu, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben ¹⁰⁾. Die religiöse Erziehung der unter dieser Altersgrenze stehenden Personen bestimmt bei ehelichen Kindern

1) G.u.B.D.B. S. 767 und 777 ff. Eine Abänderung des LandesKStGes. hinsichtlich des zulässigen Steuerfußes brachte das Ges. v. 15. Aug. 1908 (G.u.B.D.B. S. 492).

2) B.D. vom 1. Nov. 1907 (G.u.B.D.B. S. 477 ff. für die ev. K. und S. 547 f. d. kath. K. Durch Verordnungen v. 1. und 15. Mai 1908 wurden sodann auch die für die Erhebung der örtlichen K. Steuern geltenden Vorschriften umgearbeitet. (Evangelische und Katholische Ortskirchensteuerordnung) G.u.B.D.B. S. 117 u. 219.

3) Reg.-Bl. S. 29.

4) G.u.B.D.B. S. 47.

5) G.u.B.D.B. S. 359.

6) Reg.-Bl. S. 75.

7) Reg.-Bl. S. 450.

8) B.G.B. S. 292 (G.u.B.D.B. 1870 Beil. S. 128).

9) Art. 19 des Ortskirchenst.Ges.

10) Vgl. zum folgenden das Ges. v. 9. Okt. 1860 (G.u.B.D.B. S. 380), das durch die Einf. des B.G.B. nicht berührt wurde. Art. 134 C.G. zum B.G.B.

der Vater, bei außerehelichen die Mutter. Die Konfession dieser beiden ist für die Kinder auch dann maßgebend, wenn bezüglich der religiösen Erziehung eine Anordnung nicht getroffen ist. Sind die Eltern unbekannt, so entscheidet der Vormund; ist die Sorge für die Person des Unmündigen auf die Mutter übergegangen, so kann diese die religiöse Erziehung bestimmen. In beiden Fällen bedarf die Anordnung jedoch einer Genehmigung des Amtsgerichtes, die nur nach eingeholtem Gutachten des Bürgermeisters und des Waisensrates und im letzteren Falle außerdem nur nach Anhörung der nächsten beiderseitigen Verwandten ergehen darf. Eine Religionsänderung von Waisen, die der gleichen Formalitäten bedarf, soll nur aus besonders erheblichen Gründen gestattet werden¹⁾. Für die Zeit der religiösen Unmündigkeit besteht auch eine Verpflichtung zur Teilnahme an dem im Lehrplane der Volks- und Mittelschulen für die betreffende Konfession vorgesehenen Religionsunterricht. Vertragsmäßige Vereinbarungen über die religiöse Kindererziehung entbehren der Rechtsgültigkeit.

Soweit die Freiheit des religiösen Bekenntnisses anerkannt wird, ist es selbstverständlich, daß dessen Betätigung sich innerhalb der durch die staatlichen Vorschriften gezogenen Grenzen zu halten hat. Eine Sonderbestimmung gilt für die Beteuerung an Eidesstatt der Mennoniten²⁾. Ausdrücklich anerkannt als ein Ausfluß der Bekenntnisfreiheit ist das Recht zur Bildung religiöser Vereine. Deren Verfassung und Bekenntnis darf jedoch den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen³⁾.

Der durch die Verf. Urk. garantierte Schutz der Gottesverehrung ist nur insofern ein gleicher, als kein Einzelner an seiner Gottesverehrung gehindert, oder zur Teilnahme an einer Gottesverehrung anderer Art gezwungen werden darf. Auch ist den religiösen Vereinen ausdrücklich die Freiheit der gemeinsamen Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates gewährleistet. Das Recht der öffentlichen Gottesverehrung jedoch, zu der allgemein mittels der üblichen Zeichen eingeladen wird, und zu der jedermann der Zutritt freisteht, ist nur der vereinigten evangelisch-protestantischen, der römisch-katholischen, der altkatholischen Kirche, der israelitischen Glaubensgemeinschaft und den „Anhängern des Leipziger Glaubensbekenntnisses“, d. h. den sogen. Deutschkatholiken zuerkannt,; den drei erstgenannten gesetzlich und für den Umfang des ganzen Staatsgebietes, ohne daß es der Einholung einer besonderen landesherrlichen Bewilligung bedarf, den letzteren nur für den Bereich ihrer Zulassung⁴⁾.

B. Die rechtliche Stellung der römisch-katholischen und der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche.

§ 138. **Allgemeine Grundsätze.** 1. Nach geltendem Recht stehen die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche sowohl wie die römisch-katholische innerhalb des Staates. Ihr Verhältnis zum Staate bestimmt sich daher nach den staatlichen Vor-

1) Auch hier ist als „höhere“ Staatsbehörde das Amtsgericht zuständig. Vbh. Bd. v. 11. Nov. 1899 (G.u.VDBl. S. 525) § 34.

2) Gef. v. 5. Juni 1860 (Reg. Bl. S. 215), geändert durch Gef. v. 29. März 1870 (G.u.VDBl. S. 249), ZPrD. § 484, StrPD. § 64.

3) Auf dem Gebiete des Privatrechtes können solche Vereine jedoch nur dann Rechtsfähigkeit erlangen, wenn die Verwaltungsbehörde gegen ihre Eintragung keinen Einspruch erhebt. § 61 BGB. Durch das RVer. Gef. vom 19. April 1908 werden die landesrechtlichen Vorschriften über kirchliche und religiöse Vereine nicht berührt (§ 24 des RG.).

4) Rgl. Spohn a. a. O. Anmerkungen zu §§ 1 und 2 des Gef. und Edikt v. 13. Jan. 1809.

Schriften. Dieser Grundsatz ist insbesondere auch bezüglich der römisch-katholischen Kirche festgehalten worden, wenn auch bei wichtigeren Anordnungen auf staatskirchlichem Gebiete in der Regel tatsächlich eine Rücksichtnahme auf die Universalität dieser Kirche und auf ihr auswärtiges Oberhaupt Platz zu greifen pflegt. Als innerstaatliche Einrichtungen sind die beiden Kirchen nicht nur „in ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen den Gesetzen des Staates unterworfen“, sie können auch „aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen“ keine „Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates und mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen ¹⁾.“

Die beiden genannten Kirchen gelten jedoch nicht als Privatveranstaltungen, sondern als „öffentliche Körperschaften ²⁾“. Sie sind für das Gebiet des Staates bestehende juristische Personen des öffentlichen Rechtes mit der Bestimmung, innerhalb der Grenzen des Landes sich an der Lösung von Aufgaben zu beteiligen, die der Staat als öffentliche erklärt. Untereinander stehen beide Kirchen rechtlich vollkommen gleich.

Der Staat garantiert beiden Kirchen ausdrücklich das Recht, ihre Angelegenheiten frei und selbständig zu ordnen und zu verwalten ³⁾. Er verzichtet darauf, die innere Tätigkeit der Kirchen nach seinen Wünschen zu lenken, deren Lehre oder Organisation zu bestimmen. Dessenungeachtet hat er es aber für notwendig erachtet, von den hergebrachten staatlichen Befugnissen gegenüber der Kirche noch einige sich ausdrücklich vorzubehalten, von denen er glaubt, daß er sie zur Wahrung seiner Interessen bedürfe.

2. Die öffentlich-rechtliche Stellung der beiden Kirchen äußert sich zunächst darin, daß den Organen der Kirchen die Eigenschaft öffentlicher Diener beigemessen wird, und daß sie dementsprechend besonderen Rechtsvorschriften unterstehen ⁴⁾. Der Staat hat sodann einen Teil der Verwaltung des öffentlichen Unterrichtes, deren Führung er grundsätzlich als sein Recht in Anspruch nimmt, auf die Kirchen übertragen. Er überläßt denselben nicht nur, — vorbehaltlich der einheitlichen Leitung der betreffenden Unterrichtsanstalten — die Ueberwachung und Besorgung des gesamten, als obligatorischen Gegenstand behandelten Religionsunterrichtes ⁵⁾, sondern er hat ihnen auch das Recht eingeräumt, öffentliche Unterrichtsanstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der Geistlichen und Pensionsanstalten (Konvikte) für diejenigen Kandidaten des geistlichen Standes zu errichten, die eine Hochschule oder Gelehrtenschule besuchen. Auf diese Schulen finden im allgemeinen die für die Korporationsschulen vorgesehenen Bestimmungen des Elem.Unt.Ges. Anwendung. Ausdrücklich verlangt ist jedoch, daß die Leiter, Lehrer und Erzieher an diesen Anstalten Deutsche sein müssen ⁶⁾.

1) § 13 des Ges.

2) Vgl. D o r n e r und S e n g a. a. O. S. 51 ff. und S t u § in Holzendorffs Enzyklopädie, 6. Aufl. Bd. II S. 914/915, der mit Recht den vom Gesetze gewählten Ausdruck Körperschaft tabelt, da die Kirchen, auch die evangelischen, trotz starker Durchsetzung ihrer Organisationen mit körperschaftlichen Elementen als „Anstalten“ aufzufassen seien.

3) § 7 des RWG., wo im Hinblick auf die vordem geltenden Beschränkungen besonders hervor gehoben wird, daß der Verkehr mit den kirchlichen Obern ungehindert ist.

4) Vgl. Gbe.O. § 19a (StD. § 19b), § 53, § 86 Ziff. 8, § 94; Elem.Unt.Ges. § 11; GG. zu d. RWG. § 131; AG. zum RWG. Art. 6; RPVG. § 25. Art. 14 Ziff. VII des AusfG. zum RStrVG. (in der Fassung des Ges. v. 5. Juli 1888). Die Beurteilung eines Geistlichen zur Zuchthausstrafe zieht den dauernden Verlust des Amtseinkommens und dauernde Ausschließung von der Ausübung kirchlicher Funktionen nach sich. Analoge Vorschriften gelten für den Fall der Abertennung der bürgerl. Ehrenrechte; ferner: Verf.Urf. § 35 Abs. 2.

5) §§ 6, 12 Abs. 1 des RWG. § 22 Elem.Unt.Ges.

6) § 12 Abs. 2—4 des RWG. § 110 ff. Elem.Unt.Ges.

Der Staat verleiht weiter beiden Kirchen einen erhöhten strafrechtlichen und polizeilichen Schutz, er berücksichtigt insbesondere dabei auch die von denselben vorgeschriebenen Fest- und Feiertage ¹⁾).

Zur Handhabung der kirchlichen Vorschriften und Anordnungen stellt er unter gewissen Voraussetzungen, so vor allem auf dem Gebiete der kirchlichen Besteuerung seine Gewalt zur Verfügung, und er unterstützt die Kirchen auch direkt durch Gewährung von staatlichen Zuschüssen zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse ²⁾. Ein Anerkenntnis der öffentlichen Stellung der beiden Kirchen liegt endlich auch in der denselben gesetzlich eingeräumten Landstandschaft ³⁾).

Aus der öffentlich-rechtlichen Natur der Kirchen ergibt sich, daß nicht nur das Verhältnis zwischen ihnen selber, sondern auch dasjenige zwischen einer Kirche und ihren Mitgliedern als solchen nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes und nicht nach denen des Privatrechtes zu beurteilen ist.

Da beide Kirchen als zwei das ganze Staatsgebiet umfassende Organisationen angesehen werden, so steht ihnen auch das Recht der öffentlichen Gottesverehrung in allen Teilen des Landes zu, mögen sie daselbst eine dauernde Niederlassung begründet haben oder nicht. Eine Schranke findet dieses Recht nur an den für alle öffentlichen Veranstaltungen geltenden polizeilichen Vorschriften, die natürlich in erhöhtem Maße Platz greifen, wenn öffentliche Wege in Frage kommen. Aus Rücksichten auf die Anschauung der anderen Konfession allein kann jedoch bei dem angenommenen Grundsätze der Parität eine öffentliche Gottesverehrung im Einzelfalle nicht untersagt werden.

3. Als autonome Körperschaften sind beide Kirchen grundsätzlich selbständig sowohl auf dem Gebiete der Gesetzgebung wie auf dem der Verwaltung. In erster Hinsicht besteht eine formelle Beschränkung im allgemeinen nur insofern, als die Kirchen verpflichtet sind, alle ihre Verordnungen gleichzeitig mit deren Verkündung der Staatsregierung mitzuteilen. Greifen solche Verordnungen jedoch in die bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Verhältnisse ein, so können dieselben nur dann rechtliche Geltung erlangen, wenn sie von staatlicher Seite aus genehmigt worden sind ⁴⁾. Zuständig zur Erteilung des hier noch aufrecht erhaltenen Plazet ist das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichtes. Eine direkte materielle Begrenzung des kirchlichen Disziplinar-Verordnungsrechtes ist nirgends vorgesehen.

Eine analoge Schranke, wie sie für das Verordnungsrecht gilt, besteht auch auf dem Gebiete der kirchlichen Selbstverwaltung. Alle in die Freiheit oder in das Vermögen einer Person eingreifenden Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können wider den Willen des Betroffenen nur von der Staatsgewalt zum Vollzug

1) *BD.* v. 29. Nov. 1865 (*Reg. Bl.* S. 688); § 366 Ziff. 1 *REStrGB.* *Ab.* *BD.* v. 18. Juni 1892 mit Nachträgen v. 31. Juli 1896; 25. Juli u. 3. Aug. 1898; 22. Febr. 1900 u. 20. Febr. 1907 (*G. u. B. Bl.* S. 139). Für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, ist eine Beschränkung des Versammlungsrechtes nur bis zur Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes zulässig. *M. VereinsGes.* v. 19. April 1908 § 24.

2) *Vgl.* unten § 139.

3) *Verf. Urk.* § 27, § 30.

4) § 15 des *KBGei.* Die staatliche Genehmigung wurde verweigert: den vatikanischen Konstitutionen v. 18. Juli 1870. *Erk. d. M. d. J.* vom 16. Sept. 1870 (*G. u. B. Bl.* S. 663) u. der Konstitution Pius IX: *Super vicariis capitularibus usq.* *Erk.* v. 22. Nov. 1873 (*G. u. B. Bl.* S. 213 f.).

gebracht werden und nur dann, wenn sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugstreif erklärt worden sind ¹⁾. Ueber den hiermit beibehaltenen *recursus ab abusu* entscheidet ebenfalls das oben genannte Ministerium.

4. Der Staat hat sich jedoch auf dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung noch eine Reihe von *b e s o n d e r e n* Befugnissen vorbehalten. Dies gilt zunächst hinsichtlich der später zu erörternden Vermögensverwaltung; die staatliche Einwirkung macht sich aber in erheblichem Umfange auch bezüglich der Aemterbesetzung geltend, und sie ist von weitgehendster Bedeutung gegenüber der Einführung religiöser Orden.

a) Die *A e m t e r v e r l e i h u n g* ist im Gesetze zwar ausdrücklich als ein Recht der Kirche anerkannt. Es sind jedoch nicht nur die auf besonderen rechtlichen Titeln beruhenden entgegenstehenden Einzelberechtigungen aufrecht erhalten geblieben, sondern es wurden auch unabhängig davon im staatlichen Interesse gewisse Voraussetzungen aufgestellt, die erfüllt sein müssen, wenn die Kirche von ihrem Rechte Gebrauch machen will.

Zu den Vorbehalten gehören, abgesehen von der Befugnis des Staates zur Bestellung seiner Anstaltsgeistlichen, die Rechte, die dem Staate aus der Bulle *ad domini gregis custodiam* und dem Breve *re sacra* erwachsen, sowie die aus Patronatsverhältnissen sich ergebenden Ernennungsrechte ²⁾. Was die letzteren angeht, die das Gesetz unrichtig als Privatrechte bezeichnet, so ist die Handhabung der vom Staatsoberhaupt in Anspruch genommenen Patronatsrechte hinsichtlich der katholischen Pfarreien nach Abschluß einer Vereinbarung mit der erzbischöflichen Kurie durch eine landesherrliche *B. D.* vom 25. November 1861 ³⁾ in der Weise geregelt worden, daß für 304 Stellen der landesherrliche Patronat, für 163 das erzbischöfliche Ernennungsrecht anerkannt und für die restierenden 132 Stellen besondere Bestimmungen getroffen wurden. Für die Ausübung der übrigen Patronatsrechte sind die Anordnungen der landesherrlichen *B. D.* vom 24. März 1808 über die Ausübung der Kirchenlehensherrlichkeit maßgebend ⁴⁾.

Allgemeine Voraussetzung für die Uebernahme eines geistlichen Amtes ist der Besitz oder die Erwerbung der badischen Staatsangehörigkeit.

Ferner ist die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen durch den Nachweis einer *a l l g e m e i n w i s s e n s c h a f t l i c h e n* Vorbildung bedingt. Dazu wird regelmäßig erfordert, daß der Kandidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Abiturienten- oder Maturitätsprüfung und den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität, sowie darüber vorlegt, daß er während seines Universitätsstudiums auch einige Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philo-

1) § 16 des Ges. Die Staatsbehörde hat zu prüfen, ob das Erkenntnis den mit ihrer Genehmigung (§ 15) erlassenen kirchlichen Vorschriften entspricht. Ist dies aber der Fall, so bedarf es, da die Vollstreckung einer Disziplinarstrafe in Frage steht, einer speziellen staatsgesetzlichen Ermächtigung zur Anordnung der verlangten Maßregel nicht mehr. Anderer Ansicht die Motive zum Ortskirchensteuergesetz vgl. unten § 140; siehe außerdem bei *S p o h n a. a. D.* die bei § 16 des Ges. abgedruckten Materialien.

2) Ueber die Patronatsrechte vgl. die beiden Abhandlg. von Dr. *R. G ö n n e r* u. Dr. *J. S e s t e r*: Der Kirchenpatronat in Baden, in den kirchenrechtl. Abhandlungen von *S t u ß* Heft 10 u. 11.

3) Reg. Bl. S. 443. Das für die 132 Pfarreien (Zernapfarreien) vorbehaltene Verfahren besteht darin, daß die Regierung dem Ordinariat die Bewerbungen mitteilt unter Ausscheidung der „mißfälligen“, worauf das Ordinariat aus der noch vorhandenen Zahl *d r e i* Bewerber auswählt, von denen der Landesherr einen designiert.

4) Reg. Bl. Nr. 12.

sophischen Fakultät mit Fleiß gehört habe. Das durch die gewählte Gesetzesfassung der Regierung dieser Vorschrift gegenüber eingeräumte Dispensrecht ist jedoch im Gesetze selbst wieder insofern beschränkt, als die Erteilung eines Dispenses vom dreijährigen Besuch einer deutschen Universität denen nicht erteilt werden darf, die ihre Studien an einer Anstalt gemacht haben, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden (R.G. vom 4. Juli 1872) eine Lehrtätigkeit ausüben ¹⁾.

Die nähere Bestimmung der Art und Weise, wie diese Vorschrift, die auch auf den Kapitularklar, den Generalklar, die außerordentlichen Räte und Assessoren des Ordinariats, auf die Vorsteher und Lehrer des Seminars Anwendung findet, im Einzelnen zu handhaben sei, hat das Gesetz der Verordnung überlassen ²⁾. Durch die B.O. wurde dem Ministerium insbesondere auch die Vollmacht erteilt, unter gewissen Voraussetzungen auswärtigen Geistlichen die öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen ausbühlsweise und vorübergehend zu gestatten. Seit dem Erlaß des Gesetzes vom 14. Juli 1894 ³⁾ kann diese Erlaubnis insbesondere auch für die Abhaltung von Missionen erteilt werden.

Endlich gibt das Gesetz der Regierung das Recht, von der Zulassung zu einem Kirchenamte alle diejenigen Personen auszuschließen, die ihr in bürgerlicher oder politischer Hinsicht als mißfällig erscheinen. Zur Geltendmachung dieses Rechtes, das auch in den Fällen der Versetzung auf eine andere Amtsstelle zur Anwendung kommen kann, genügt eine bezügliche Erklärung mit Angabe eines Grundes. Ueber die Stichhaltigkeit des Grundes entscheidet allein die Regierung.

Jeder inländische Geistliche hat bei seinem Eintritt in den Kirchendienst des Landes vor dem Bezirksamt den Eid auf die Verfassung nebst dem Huldigungseid zu leisten ⁴⁾.

b) Die Einführung eines religiösen Ordens, ebenso die Errichtung einer einzelnen Anstalt eines bereits eingeführten Ordens kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung geschehen. Diese Genehmigung ist kraft Gesetzes widerruflich ⁵⁾.

5. Zur wirksamen Geltendmachung der angeführten Vorschriften bestehen eine Reihe von besonderen Strafbestimmungen, welche bei wiederholten Verstößen sowie in den Fällen, in denen ein kirchlicher Oberer ohne Mitwirkung der Staatsgewalt kirchliche Erkenntnisse und Verfügungen gegen den Willen des Betroffenen zum Vollzug bringen will, besonders scharf sind ¹⁾, vorbehaltlich der Anwendung der allgemeinen Strafgesetze, wenn die Erzwingung der betreffenden Handlung sich als ein durch diese Gesetze bestrafes Vergehen oder Verbrechen darstellt ⁶⁾.

In analoger Weise werden diejenigen Geistlichen mit Strafe bedroht, die kirch-

1) § 9 des Ges. in der durch das Ges. vom 5. März 1880 (G.u.BdBl. S. 48) festgef. Fassung. Letzteres Gesetz hat die mit Ges. vom 27. Febr. 1874 verlangte Prüfung, das sogen. Kulturexamen, wieder beseitigt.

2) Vergl. Vdh. Bd. v. 11. April 1880 (G.u.BdBl. S. 117). Zur Dispensation ist das Staatmin. zuständig.

3) Durch dasselbe wurde das s. Zeit (mit Ges. v. 2. April 1872) eingeführte Verbot der Abhaltung von Missionen durch die Mitglieder nicht eingeführter Orden wieder aufgehoben.

4) B.O. v. 5. März 1863 (Zentr.BdBl. Nr. 4).

5) § 11 des Ges. § 116 Abs. 3 Gl.Unt.Ges. Vergl. R.G. vom 4. Juli 1872 betr. d. Orden der Ges. Jesu (R.G.Bl. S. 253). Bis jetzt sind nur drei Orden barmherziger Schwestern zugelassen; Näheres s. bei Ammann a. a. O. S. 242 ff.

6) § 16a des Ges. bei der zweiten Wiederholung ist anstatt der Geldstrafe Gefängnis vorgezogen von 3 Monaten bis 1 Jahr; bei widerrechtlichem Vollzug einer Verfügung: Geldstrafe von 300—1500 M. oder Gef. bis zu 6 Monaten.

liche Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkündigen, um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen¹⁾).

6. Einen, besonders für die katholische Kirche nicht unwesentlichen, Eingriff in die innere Organisation der Kirchen hat endlich das Ortskirchensteuergesetz vom 26. Juli 1888 vorgenommen, indem es bestimmte, daß die örtlichen Verbände von Angehörigen beider Kirchen, welche zum Zweck der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung mit regelmäßigem pfarrlichem Gottesdienst im Großherzogtum bestehen, oder mit staatlicher Genehmigung künftig errichtet werden, als *K i r c h e n g e m e i n d e n* die Eigenschaften einer selbständigen öffentlichen Körperschaft besitzen, deren räumlicher Umfang das Kirchspiel ist. Für den Bestand und die Begrenzung der Kirchspiele ist der Besitzstand vom 1. Januar 1889 maßgebend. Änderungen in dem Bestande sowie in der Begrenzung der Kirchspiele bedürfen, um „bürgerlich“ wirksam zu werden, der staatlichen Genehmigung²⁾).

§ 139. **Die Verwaltung des kirchlichen Vermögens.** Nach § 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 wird das den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes, oder gewisser Distrikte oder einzelner Orte, gewidmete Vermögen, unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter, unter der gemeinsamen Leitung der Kirche und des Staates verwaltet. Bei der Verwaltung des kirchlichen Distrikts- und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein. Zu dem „den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögen“ zählen nicht nur die den Kirchen selbst gehörenden, sondern auch die in selbständigen kirchlichen Stiftungen angelegten Vermögensbestandteile.

Die Art und Weise, wie die Verwaltung dieses Vermögens zu geschehen hat, ist durch die zwei früher erwähnten von der Regierung im Benehmen mit der erzbischöflichen Kurie und der evangelischen Kirchenbehörde erlassenen Verordnungen vom 20. November 1861 und vom 28. Februar 1862 näher festgelegt.

1. Was zunächst das *k a t h o l i s c h e K i r c h e n v e r m ö g e n* betrifft³⁾, so ist

a) das Vermögen des erzbischöflichen Tisches, des Domkapitels, der Metropolitankirche, des Seminars sowie der unter der unmittelbaren Leitung des Erzbischofs oder des Domkapitels stehenden Fonds der freien Verwaltung des Erzbischofs bzw. des Domkapitels überlassen. Gleiches gilt bezüglich desjenigen Vermögens, das durch Ersparnisse oder neue Stiftungen dem Erzbischofe oder dem Domkapitel zufällt. Jedoch können die Grundstücke und ständigen Fonds, welche von der Regierung zur Ausstattung der Metropolitankirche hingegeben wurden, ohne Zustimmung der Regierung weder veräußert noch belastet werden. Die Regierung hat deshalb auch das Recht, sich von dem Bestande der betreffenden Vermögensstücke Kenntnis zu verschaffen.

b) Das Vermögen der *L a n d k a p i t e l* wird von diesen selbst unter Aufsicht des erzbischöflichen Ordinariates verwaltet.

1) § 16 b in der Fassung des Ges. vom 2. Sept. 1908 (G.u.B.D.Vl. S. 503), welches die weitergehenden Strafdrohungen dieses Paragraphen sowie die Bestimmung des § 16 c des älteren Gesetzes, wonach Geistliche auch dann bestraft wurden, wenn sie nur ihre kirchliche Autorität dazu verwendeten, um aus Anlaß öffentlicher Wahlen auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken, aufhob.

2) Art. 1 des OrtsKStG., vergl. hierzu die Ausführung bei *Dorner-Seng a. a. O. S. 52 Anm. 5.*

3) *Ldh. Bd. vom 20. Nov. 1861 (Reg. Bl. S. 465)*

c) Das Vermögen der *Pfründen* verwalten deren Inhaber; das Vermögen der erledigten *Pfründen* wird durch den Kapitalkämmerer für den Interkalarfond verwaltet. Mit Zustimmung der Berechtigten wird die Verwaltung von der *Pfarrpfründelasse* besorgt¹⁾.

d) Die Verwaltung des übrigen örtlichen Kirchenvermögens, zu dem außer den *Pfründen* und *Messnerien* das Vermögen der Kirchenfabrik, d. h. das zur Deckung des örtlichen Kultbedürfnisses bestimmte Vermögen, sowie die Kirchen- und Pfarrhaus-Baufonds und im Zweifelsfalle auch das Vermögen lokaler mit Korporationsrechten versehener Vereine und Genossenschaften (*Bruderschaften*) gehören, liegt in der Hand eines *Stiftungsrates*²⁾, dem ein Geistlicher als Vorstand vorsitzt, und dessen Mitglieder auf einen Zeitraum von sechs Jahren von den Katholiken der Pfarrei gewählt werden. Diesem Stiftungsrate gehört außerdem immer der Bürgermeister des Ortes, oder, wenn derselbe nicht katholisch sein sollte, das dienstälteste katholische Mitglied des Gemeindevorstandes kraft Gesetzes als Mitglied an. Der vom Stiftungsrate zu wählende *Rechner* bedarf sowohl der Bestätigung seitens der staatlichen wie seitens der höheren kirchlichen Behörde.

e) Die kirchlichen *Distriktsstiftungen* werden von besonderen Kommissionen verwaltet, die zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischof aus den Katholiken des Distriktes gewählt werden und sämtlich beiden Teilen genehm sein müssen. Die Kommissionen wählen ihren Vorsteher selber; für die *Rechner* gilt auch hier die Vorschrift der Bestätigung durch Staat und Kirche.

f) Der *Interkalarfond* und die übrigen *allgemeinen kirchlichen Fonds* werden durch eine auf den 1. Januar des Jahres 1863 neu ins Leben gerufene gemischte Zentralstelle verwaltet, welche die Bezeichnung *Katholischer Oberstiftungsrat* führt³⁾.

Dieselbe besteht aus Katholiken, die zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte vom Erzbischof ernannt werden und sämtliche beiden Teilen genehm sein müssen, sowie aus einem von Regierung und Kurie im gegenseitigen Einverständnis ernannten Vorsitzenden. Die dem Oberstiftungsrate angehörenden Laien werden in der Regel als etatmäßige Beamte landesherrlich angestellt und erhalten die Stellung von Mitgliedern der staatlichen Zentralmittelstellen. Analoge Grundsätze gelten auch hinsichtlich der beim Oberstiftungsrate anzustellenden Revisoren und Verwalter. Aus der Doppelnatur des Oberstiftungsrates ergibt sich für alle seine Mitglieder und Beamte die Folge, daß ihre Entfernung vom Dienste verfügt werden muß, wenn einer der beiden Dienstherren „Anlaß zur Unzufriedenheit“ hat. Die Folgen einer solchen Entfernung bestimmen sich für die etatmäßig angestellten Personen nach den Vorschriften des Beamtengesetzes.

Neben der unmittelbaren Verwaltung der angeführten allgemeinen Fonds ob-

1) Dieselbe ist eine öffentl. rechtliche Anstalt vertreten durch den Oberstiftungsrat mit Sitz in Karlsruhe. Vgl. über die *Pfründen*: *Dorner und Seng a. a. O. S. 579 ff.*

2) Diese Benennung trat am 12. Mai 1890 an die Stelle der früher üblichen Bezeichnung *Stiftungskommission*.

3) Mit dem Beginn seiner Tätigkeit wurde der frühere *Kathol. Oberkirchenrat* aufgehoben. *Vbh. V.D. v. 1. Dez. 1862 (G.u.V.DBl. S. 561)*. Der Staat zahlt zur Unterhaltung des Oberstiftungsrates einen durch Vereinbarung festgelegten Betrag (in d. Jahren 1808 9 111 500 M. jährlich). Ueber die *kathol. Interkalarlasse* vergl. *V.D. vom 15. März 1877 (G.u.V.DBl. S. 85)*.

liegt dem Oberstiftungsrate zugleich auch die Führung der Aufsicht über die Verwaltung der Orts- und Distriktsstiftungen, sowie der besetzten und erledigten Pfründen. Dabei kann er die Mithilfe der Erzbischöflichen Dekane und der Bezirksämter in Anspruch nehmen. Er besorgt außerdem die „Rechtsvertretung“ des gesamten kirchlichen Vermögens¹⁾. Ueber den Stand des Kirchenvermögens hat er alljährlich sowohl dem Ordinariate wie der Regierung eine übersichtliche Darstellung einzureichen. Die Superrevision seiner Rechnungen wird vom Erzbischöflichen Ordinariate oder auf dessen Antrag von der Oberrechnungskammer vorgenommen.

2. Für die Verwaltung des den Bedürfnissen der evangelischen Kirche²⁾ gewidmeten Vermögens besteht keine oberste gemeinsame Behörde. Die Verwaltung der kirchlichen Landesfonds (allgemeine und Distriktsfonds), sowie die oberste Aufsicht über die Verwaltung der kirchlichen Ortsfonds, der besetzten und erledigten Pfründen wird vielmehr, solange nicht von einer der beiden Beteiligten die Errichtung einer besonderen gemischten Behörde verlangt wird, von der obersten kirchlichen Behörde, dem Evangelischen Oberkirchenrate geführt, dessen Mitglieder jedoch sämtlich der Staatsregierung genehm sein müssen. Die zur unmittelbaren Besorgung der Verwaltungsarbeit benötigten Rechner der allgemeinen Fonds sowie die Revisoren und übrigen Kanzleibeamten werden indessen hinsichtlich ihrer Anstellung ebenso behandelt wie die entsprechenden Beamten des Oberstiftungsrates³⁾.

Bezüglich der Verwaltung der Pfründen gilt, was das Verhältnis gegenüber dem Staate angeht⁴⁾, das gleiche wie für die katholische Kirche, auch der Begriff des örtlichen Kirchenvermögens ist in gleicher Weise bestimmt, unter Weglassung der speziell katholischen Einrichtungen. Dagegen ist die Führung der Verwaltung des örtlichen, für ein einzelnes Kirchspiel bestimmten Vermögens in die Hände des Kirchengemeinderates gelegt, dessen bezüglichen Verhandlungen der Bürgermeister oder ein evangelisches Mitglied des Gemeinderates mit Stimmberechtigung anwohnt. Der Ortsrechner bedarf außerdem der Bestätigung seitens der Staatsverwaltungsbehörde.

3. Gemeinsam für beide Kirchen gilt der Grundsatz, daß überall dann, wenn ein liegendes Kirchengut veräußert, oder wenn in anderer Weise der Grundstock eines kirchlichen Fonds verändert, oder wenn die Erträgnisse eines solchen Fonds zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zweck verwendet werden sollen, auch die Zustimmung der Staatsregierung einzuholen ist. Ebenso sind derselben auf Verlangen die Urkunden, Akten und Rechnungen der einzelnen Fonds vorzulegen, wenn sie sich von der Erhaltung und der stiftungsgemäßen Verwendung des Kirchenvermögens überzeugen will.

Für die einzelnen mit der Vermögensverwaltung betrauten Stellen sind im Einvernehmen zwischen Staat und dem betreffenden Kirchenregiment besondere Dienstinstruktionen erlassen.

Ueber die Verwaltung gemischter Fonds wird die Aufsicht von Staat und

1) Ueber die hierin liegende Beschränkung der Verwaltungsbefugnisse der untergeordneten Organe s. Ammann a. a. O. 281 ff. Vgl. ferner B.D. vom 7. März 1903 (G.u.B.DBl. S. 95).

2) Lbh. B.D. v. 28. Febr. 1862 (Reg.Bl. S. 87).

3) Für die Vermögensverwaltung zahlt d. Staat einen entsprechenden Beitrag an die Kirche (in den Jahren 1908 9 jährlich 71 000 M.).

4) Ueber die innerhalb der Ev. Kirche vorgenommene Umgestaltung der Pfründenverwaltung vergl. unten § 143.

Kirche gemeinschaftlich in der Weise geführt, daß letztere für die kirchlichen Anteile, ersterer dagegen für das milde Stiftungsvermögen zuständig ist.

In steuerlicher Hinsicht genießt das Kirchenvermögen gewisse Begünstigungen, sowohl auf dem Gebiet der staatlichen wie auf dem der Gemeindebesteuerung ¹⁾. In Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen unterbleibt auch jeglicher Sportelansatz ²⁾.

Die vom Staate als dem Mitverwalter des Kirchenvermögens anteilig zu bestreitenden Kosten der obersten Vermögensverwaltungsbehörden werden nach Maßgabe besonderer bei der Einführung der neuen Beamtengesetzgebung mit den Kirchen getroffener Vereinbarungen jeweils im ordentlichen Etat vorgesehen ³⁾.

4. Seit dem Jahre 1876 gewährt der Staat den beiden Kirchen zur Aufbesserung des Pfründeereinkommens gering besoldeter Inhaber von Kirchenämtern, auf denen die Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge ruht, bestimmte Zuschüsse. Die Grundsätze, nach denen diese Leistung, die zunächst bis Ende 1914 in Aussicht genommen ist, gewährt werden soll, sind letztmals durch Gesetz vom 18. Mai 1899 festgelegt worden ⁴⁾:

Bei der Berechnung des Einkommens kommen der Wohnungsgenuß und die Akzidenzien sowie die Stolgebühren nicht in Anrechnung; ebenso werden die auf dem Ertrage ruhenden Lasten in Abzug gebracht. Die evangelischen Pfarrer sollen nur dann etwas erhalten, wenn sie nicht das ihnen nach § 1 des kirchl. Gesetzes vom 12. Januar 1895 gebührende Diensteynkommen beziehen, auf keinen Fall aber sollen sie mehr empfangen als 1200 Mark jährlich. Die Bezüge der katholischen Pfarrer sind den Klassen der Pfründen angepaßt und für den Fall besonders normiert, daß die katholische Kirche zur Erhebung allgemeiner Kirchensteuern schreitet ⁵⁾.

Der Gesamtbetrag der Zuschüsse des Staates darf für ein Jahr die Summe von je 300 000 Mark für jede der beiden Kirchen nicht überschreiten. Der katholischen Kirche gegenüber kann der Zuschuß, wenn dieselbe auch bei Erhebung eines gewissen Betrages an allgemeinen Kirchensteuern ⁶⁾ den im Gesetz vorgesehenen Einkommensbetrag zu leisten nicht im Stande ist, auf 350 000 Mark erhöht werden. Im übrigen werden die staatlichen Leistungen, wenn sie unzureichend sein sollten, entsprechend gemindert.

Auf die staatlichen Zuschüsse, die den einzelnen Pfarrern unmittelbar aus der Staatskasse ausbezahlt werden, besteht kein rechtlich verfolgbarer Anspruch.

In dem angeführten Gesetze ist zugleich mit dauernder Wirkung bestimmt, daß die Regelung der Gebühren der Pfründenverweser, ebenso wie die Auflagen an einen Pfründeninhaber zur Abgabe eines Teiles des Pfründenertrages und die Ver-

1) Verm.StG. §§ 30 Ziff. 4; 39 Ziff. 3; § 61 Ziff. 2; Gde.(St.)D. § 86 Ziff. 9.

2) Verm.GebG. § 20 Ziff. 2.

3) Mit der evangel. Kirche wurde unterm 1. Juli 1908 eine neue Vereinbarung getroffen. Vergl. II. Nachtrag des Staatsvoranschlages für 1908,9 S. 111 ff.

4) G.u.G.DBl. S. 128. Die früheren Gesetze ergingen 1876 am 25. August; 1882 am 15. Mai und 1886 am 9. April. Die letzte Verlängerung wurde durch das Gesetz vom 18. Juli 1908 verfügt (G.u.G.DBl. S. 319).

5) Die Klassen sind: Pfründen mit weniger als 1800, 2200 und 2600 Mark Einkommen; nach Einführung der allgem. Kirchensteuern bemißt sich der Staatsbeitrag nach dem Dienstalter vom Tage der Priesterweihe an gerechnet; die Aufbesserung geht dann bis zu 2800 M. §§ 4, 5 des Gesetzes.

6) 130 000 Mark. § 9 des Ges.

wendung der Zwischengefälle erledigter geistlicher Pfründen jeder Art der staatlichen Genehmigung bedarf ¹⁾).

§ 140. Kirchliche Besteuerung. 1. **Vorbemerkung.** Vor dem Inkrafttreten des Ortskirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888 ²⁾ und des Landeskirchensteuergesetzes vom 17. Juni 1892 bestanden staatsgesetzliche Vorschriften über die Bestreitung des kirchlichen Aufwandes im Wege der Besteuerung nur, insoweit der Aufwand für Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten in Frage kam. Daß diese Angelegenheit ordnende Kirchenbauedikt vom 26. April 1808 hatte, in Ermangelung eines privatrechtlich zum Bau Verpflichteten, die Verbindlichkeit zur Unterhaltung und Wiederherstellung altvorhandener Hauptkirchengebäude der in der Gemeinde allein mit Pfarrrecht ausgestatteten oder am Normaltage herrschend gewesenen Konfession als öffentliche Last dem Kirchspiel auferlegt. Zur Bestreitung des erforderlichen Aufwandes waren diejenigen politischen Gemeinden verpflichtet, die das Kirchspiel bildeten, und zu derselben hatten alle innerhalb der betreffenden Gemeinden befindlichen Steuerkapitalien beizutragen ohne Rücksicht auf die Konfessionszugehörigkeit ihrer Besitzer.

Die Grundlage, auf der das Kirchenbauedikt beruhte, wurde durch das Schwinden des konfessionellen Charakters der Gemeinden und infolge der Stellung, welche die Kirchen seit dem Jahre 1860 einnahmen, völlig unhaltbar, die beiden Kirchen strebten deshalb nach dessen Beseitigung und nach dem Ausbau eines Kirchensteuersystems auf autonomer Basis. Nach dem Inhalte des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, glaubten sie, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung der bezüglichen Vorschriften und der staatlichen Mitwirkung beim Vollzug, hierzu ein Recht zu besitzen. Die Regierung hielt jedoch für die Einführung von Kirchensteuern eine besondere gesetzliche Regelung für erforderlich. Zu einer solchen kam es aber erst, nachdem man mit der staatlichen Besteuerung zu einem gewissen Abschluß gelangt, und nachdem über die Ausgestaltung der neu einzuführenden kirchlichen Besteuerung auch mit den beiden Kirchen eine grundsätzliche Verständigung erzielt war ³⁾.

Daß dabei mit in die Verfassungsorganisation der Kirchen eingegriffen werden mußte, um für die örtliche Kirchenbesteuerung ein unzweifelhaftes Rechtssubjekt zu schaffen, und um die Zugehörigkeit zu einer Kirche in steuerlicher Hinsicht genau zu bestimmen, ist früher bereits erwähnt worden. Ebenso wurde an anderer Stelle bereits der Umgestaltung gedacht, welche die Kirchensteuergesetze im Hinblick auf die Einführung der Vermögenssteuer erfahren haben.

Das alte Kirchenbauedikt wurde neben der Kirchensteuergesetzgebung nur noch als Uebergangsbestimmung und mit Modifikationen beibehalten.

2. Die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse.

a) **Voraussetzungen** ⁴⁾. Als örtliche kirchliche Bedürfnisse, für deren Bestreitung die einzelnen Kirchengemeinden unter Zuhilfenahme der Staatsgewalt von ihren Angehörigen Steuern (Umlagen) erheben können, gelten jedenfalls: Unter-

1) §§ 14, 15 des Ges.

2) Vergl. über die Vorgeschichte vor allem die Reg.Motive zum Ges. vom 26. Juli 1888. Abtg. 1887/88. II. R. 4. Beil. S. 192 ff.

3) Vergl. Reg.Begr. a. G. S. 313 a. a. D.

4) Vergl. die Art. 2—11 des Ges.

haltung und Neubau der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser, Anschaffung und Unterhaltung der nach den Satzungen oder Gebräuchen jeder Kirche für den Pfarrgottesdienst, für kirchliche Feierlichkeiten der Gemeinde und für die Ausübung der anderweitigen seelsorglichen Einrichtungen nötigen Gerätschaften und sonstigen Erfordernisse; Belohnung der sogenannten niederen kirchlichen Bediensteten (Küster, Organisten usw.); Entschädigung für abzulösende Stolgebühren. Für die Ausstattung neu zu errichtender geistlicher Ämter ist die Besteuerung nur mit Genehmigung des Staatsministeriums gestattet.

Die Steuererhebung soll immer nur ergänzend eintreten, wenn für die betreffenden Bedürfnisse nicht anderweitige Mittel zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einführung der Steuer liegt in der Hand der Kirchengemeindeversammlung, die aus allen im Vollbesitze der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, mindestens 25 Jahre alten, männlichen Angehörigen des betreffenden Bekenntnisses besteht, die im Kirchspiel ihren dauernden Aufenthalt haben und eine selbständige Lebensstellung einnehmen. Ausgeschlossen von der Stimmberechtigung sind Personen, die wegen gewisser Handlungen strafrechtlich verurteilt oder in Untersuchung gezogen sind, desgleichen Personen, gegen welche das Konkursverfahren eröffnet ist, oder die mit der Zahlung ihrer kirchlichen Steuern im Rückstand sind. Nicht zur Kirchengemeinde zählen die einem Militärverband angehörenden Personen. In Gemeinden mit mehr als 80 Gemeindegemeinschaften tritt an die Stelle der Gemeindeversammlung eine zu wählende Gemeindevertretung, der dann die Mitglieder derjenigen Behörde, die das örtliche Kirchenvermögen zu verwalten hat, kraft Gesetzes als Mitglieder angehören. Der die Steuererhebung verfügende Gemeindebeschluss bedarf der staatlichen Genehmigung.

Die aus den Steuern eingehenden Beträge bilden ebenso wie das sonstige Vermögen der Kirchengemeinde einen Teil des „örtlichen Kirchenvermögens“. Sie werden wie dieses verwaltet; für gewisse wichtigere Rechtshandlungen ist jedoch in all den Fällen, in denen es zur Bildung einer Gemeindeorganisation nach Maßgabe des Ortskirchensteuergesetzes gekommen ist, die Zustimmung der Kirchengemeinde, bezw. deren Vertretung, erforderlich.

Gelangen in einer Kirchengemeinde, für die eine Vertretung gewählt worden ist, Kirchensteuern nicht mehr zur Erhebung, so kann bei beiderseitigem Einverständnis der oberen kirchlichen und der staatlichen Behörde die Gemeindevertretung aufgelöst werden und deren Neubildung bis auf weiteres unterbleiben. In analoger Weise können auch die entsprechenden Befugnisse der Kirchengemeindeversammlung als ruhend erklärt werden ¹⁾.

Zum Zwecke der Geltendmachung des Besteuerungsrechtes können mit staatlicher und kirchlicher Genehmigung auch mehrere Gemeinden zu einer Gesamtkirchengemeinde vereinigt werden.

b) **Steuerpflichtigkeit und Steuerfuß** ²⁾. Die Grundlage für die Bestimmung der örtlichen Kirchensteuer bilden die für die direkte Besteuerung

1) Besitzt die betr. K.Gde. aber eigenes Vermögen, so bedarf diese Maßregel der Zustimmung der Majorität der Mitglieder der Gemeinde bez. der Vertretung. Art. 10 des Ges.

2) Art. 12—21 des Ges.

innerhalb der politischen Gemeinden geltenden Einrichtungen. Die aufzubringenden Summen werden deshalb auf die Vermögenssteuerwerte und Einkommensteueranschlüsse, mit welchem die dem betreffenden Bekenntnisse angehörenden Kirchspiel Einwohner in den zum Kirchspiel gehörenden Gemarkungen nach dem Gemeindesteuerkataster veranlagt sind, oder, soweit Gemeindeumlagen nicht erhoben werden, — zu veranlagten wären, ausgeschlagen. Soll der Betrag der Kirchensteuer mehr als fünf Pfennig auf 100 Mark Gemeindesteuerwert betragen, so bedarf die Beschlußfassung der Genehmigung des Staatsministeriums. Soweit die Kirchensteuer zur Bestreitung von Kosten kirchlicher Bauten dient, können außer den Einwohnern des Kirchspiels auch die außerhalb desselben wohnenden (im Kirchspiel mit Steuerobjekten begüterten) natürlichen Personen, sowie juristische Personen einschließlich der Kommanditgesellschaften auf Aktien herangezogen werden, die juristischen Personen, (so vor allem auch die nicht für eine einzelne Konfession bestimmten Stiftungen), jedoch nur in dem Verhältnis, das zwischen der Zahl der Gemarkungseinwohner desjenigen Bekenntnisses, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, und der Gesamteinwohnerzahl der Gemarkung besteht. Diese Berechtigung zum Beizug wird zur Pflicht, wenn die Bausteuer den Betrag von fünf Pfennig Gemeindesteuerwert für ein Kalenderjahr übersteigt.

Andererseits kann auf den Beizug der Einkommensteueranschlüsse unter 250 Mark und auf den Beizug der auswärts wohnenden Personen, wenn ihr Steuerwert in der Gemarkung nicht mehr als 1000 Mark beträgt, mit Staatsgenehmigung verzichtet werden.

Einem in gemischter Ehe lebenden Ehegatten wird die Hälfte des Steuerbetrages angesetzt, der eventuell auf beide Gatten entfallen würde¹⁾. Eine bloß anteilige Besteuerung greift ferner bei Teilhabern einer Handelsgesellschaft Platz.

Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richten sich nach den für die Veranlagung zur Gemeindesteuer maßgebenden Bestimmungen. Für den in die Kirche neu Eingetretenen beginnt die Steuerpflicht erst mit dem Anfang des nächsten Kalenderjahres; ebenso erlischt die Steuerpflicht im Falle des Austrittes aus der Kirche erst mit dem Ablauf des auf das Jahr des Austrittes folgenden Kalenderjahres, wenn der Ausgetretene nicht vorher einer Kirchengemeinde anderen Bekenntnisses, kirchliche Steuern zu entrichten, schuldig wird. Die Austrittserklärung, die, wie erwähnt, vor der Staatsverwaltungsbehörde abzugeben ist, wenn sie bürgerliche Wirkungen erzeugen soll, bleibt hinsichtlich der Steuerpflicht unwirksam, wenn von dem Betreffenden oder von Personen, deren religiöse Erziehung er zu ändern berechtigt ist, die kirchlichen Einrichtungen weiter benützt werden.

c) Das Verfahren zur Feststellung der Steuerpflicht²⁾ richtet sich ebenfalls nach den für die Gemeindebesteuerung geltenden Grundsätzen.

Zunächst ist durch die das örtliche Kirchenvermögen verwaltende Behörde ein Voranschlag aufzustellen, der über die erforderlichen Summen, die vorhandenen Deckungsmittel und die aufzubringenden Steuerbeträge Auskunft gibt, der zur Offen-

1) Für die Steuern haften jedoch beide Ehegatten als Gesamtschuldner. Art. 15 Abs. 1. des Gesetzes.

2) Art. 22—27 des Ges.

legung gelangt, und gegen den jeder Beteiligte vor der Beschlußfassung Einspruch erheben kann. Ueber die Erteilung der Staatsgenehmigung zum Gemeindebeschluß entscheidet das Bezirksamt; wenn Einsprachen vorliegen, oder wenn der Bezirksbeamte, die Genehmigung auszusprechen, Bedenken trägt, der Bezirksrat.

Gegen den ablehnenden oder beschränkenden Beschluß des Bezirksrates steht den kirchlichen Behörden, gegen die Erteilung der Genehmigung steht der Behörde der politischen Gemeinde das Rechtsmittel des Rekurses zu. Die einzelnen Steuerpflichtigen können gegen die erteilte Genehmigung nur insoweit rekurren, als sie behaupten, daß die Bedarfssumme nicht gesetzesgemäß ausgeschlagen worden sei.

d) Die *E r h e b u n g* der Steuern ¹⁾ erfolgt auf Grund eines von der Bezirksverwaltungsstelle für vollzugstüchtig erklärten Registers nach Maßgabe der für die Beitreibung der Gemeindeausstände geltenden Vorschriften. Das Gesetz über die Verjährung der öffentlichen Abgaben findet auch auf die Kirchensteuern Anwendung.

e) Wie oben erwähnt, ist mit der Einführung der Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse das Baudekret vom 26. April 1808 keineswegs zur Aufhebung gelangt, das Gesetz vom 26. Juli 1888 hat indessen die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen jenes Ediktes einer teilweisen Umarbeitung unterzogen ²⁾: an die Stelle des zum reinen geographischen Begriff gewordenen Kirchspiels ist die Kirchengemeinde getreten; die Befugnis der Staatsgewalt, über die Notwendigkeit von kirchlichen Bauherstellungen zu entscheiden, ist beibehalten und sogar etwas erweitert worden. Jedoch darf der Staat, da auch die für die Besorgung des Bauwesens in jeder Kirche geltenden besonderen Bestimmungen aufrecht erhalten wurden, wie dies auch die *BD.* vom 10. Mai 1861 ³⁾ aussprach, immer nur auf Anrufen vonseiten der kirchlich Beteiligten eingreifen. Weiter ist mit Rücksicht auf die große finanzielle Bedeutung der Bauherstellungen verlangt, daß für „jede kirchliche Baulichkeit“ die Zustimmung der Kirchengemeinde bzw. ihrer Vertretung einzuholen ist, gleichviel ob die Bauführung namens der Kirchengemeinde selbst, oder namens eines kirchlichen Fonds oder namens eines privatrechtlich Baupflichtigen geschieht, sofern nicht die Mittel zur Deckung des Aufwandes vor Beginn des Baues sichergestellt sind. Diese Beschlußfassung ist in besonderer im Gesetze näher bezeichneter Weise vorzubereiten. Für die bauliche Verwaltung von Simultankirchen kann unter den Beteiligten ein Statut vereinbart und eine gemeinschaftliche Behörde bestellt werden.

f) Der nähere Ausbau der Bestimmungsvorschriften ist, soweit nicht von der betreffenden Kirche selbst mit Staatsgenehmigung entsprechende Bestimmungen erlassen werden, der Regierungsverordnung oder der Anordnung im Einzelfalle überlassen, die jeweils im Einvernehmen mit der für das Land anerkannten obersten Kirchenleitung ergehen sollen.

Auf diese Art sind insbesondere für die katholische Kirche die Grundsätze für die Bestellung der Kirchengemeindevertretung festgelegt, eine Wahlordnung und eine Geschäftsordnung für die Gemeinde- und Vertreterversammlungen, sowie für beide

1) Art. 28 ff. des Ges.

2) Vergl. Art. 31 ff. des Ges. und die Reg. Begr. zu Art. 30—35 des Entwurfes sowie den Komm. Bericht der II. Kr.

3) Zentr. *BDBl.* S. 14.

Kirchen eine Voranschlags- und Rechnungsanweisung erlassen worden. Für die evangelische Kirche waren weitere Anordnungen nicht nötig, da deren Verfassung bereits die genügende Vorsorge getroffen hatte ¹⁾.

g) Ueber die Streitigkeiten, die sich hinsichtlich der Beiträge und persönlichen Leistungen zu den Kosten der Kirchenverbände ergeben, entscheiden die Verwaltungsgerichte; der Verwaltungsgerichtshof als einzige Instanz ist ferner zur Entscheidung berufen bei Streitigkeiten über die Verpflichtung örtlicher Kirchenfonds zu Beiträgen für Kirchenbauten, über Auseinandersetzungen von Kirchenverbänden, über die Stimmberechtigung in den Gemeindeversammlungen, über Wahlrecht und Wählbarkeit zu den Vertretungen und über die Gültigkeit angefochtener Wahlen, endlich über Klagen wegen ungerechtfertigter Auflagen oder Aufhebung von Beschlüssen ²⁾.

3. Die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse.

a) Voraussetzungen ³⁾. Auch mit der Einführung der hier in Frage stehenden Einrichtung wollte der Staat den Kirchen nur die Möglichkeit der Erhebung einer allgemeinen Kirchensteuer in zweifelloser Weise an die Hand geben unter bindender Zusicherung seiner Mithilfe. Die bezüglichen Vorschriften finden deshalb auf eine Kirche nur dann Anwendung, wenn dieselbe ausdrücklich darum nachsucht. Die Festsetzung des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes für die einzelnen Kirchen ist der landesherrlichen V.D. vorbehalten. Für die evangelische Kirche ist eine solche V.D. unterm 15. Februar 1893, für die katholische unterm 11. Dezember 1899 ergangen ⁴⁾.

Als allgemeine kirchliche Bedürfnisse gelten jedenfalls: der Aufwand für die obersten kirchlichen Landesbehörden, für die Einrichtungen der mit dem Staate gemeinsam zu führenden Vermögensverwaltungen, für die allgemeine technische Verwaltung des kirchlichen Bauwesens; die Kosten für Abhaltung von Versammlungen für allgemeine Kirchenangelegenheiten; die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener; der Aufwand an Ruhe- und Unterstüßungsgehalten der Geistlichen und kirchlichen Beamten, sowie an Sterbegehalt, Witwen- und Waisengeld für deren Hinterbliebenen; die Ausstattung neu zu errichtender örtlicher geistlicher Ämter, soweit nicht hierfür die örtliche Besteuerung eintritt.

Auch für die allgemeine kirchliche Besteuerung gilt der Grundsatz der Subsidiarität, ebenso der Ausschluß der im Militärkirchenverbände stehenden Personen. Endlich ist zur Begründung der Steuerpflicht erforderlich, daß ein dahin gehender Antrag der obersten Kirchenbehörde von einer aus der Wahl der Kirchengenossen hervorgegangenen kirchlich geordneten, staatlich anerkannten, Vertretung gutgeheißen und seitens der Staatsbehörde (St. Minist.) genehmigt wird ⁵⁾.

1) Vergl. die Vbh. V.D. vom 12. Okt. 1888 (G.u.V.DBl. S. 589), die Zuständigkeit der Behörden bestimmend; V.D. v. 12. Mai 1890, betr. die Kirchengemeindevertretung für die kath. Kirchengemeinde (G.u.V.DBl. S. 167), u. vom gl. Tage (S. 170); über die Bestellung der kath. Stiftungsräte vom 26. Nov. 1890 (G.u.V.DBl. S. 753); ferner die V.D. v. 15. Mai 1908 (G.u.V.DBl. S. 219), für die Erhebung der kath. Kirchensteuern u. V.D. v. 1. Mai 1908 (G.u.V.DBl. S. 117) für die Erhebung der evangel. Kirchensteuern.

2) § 2 Ziff. 24 WRPflGef.; Art. 38 des Gef.; § 5 der Vbh.V.D. vom 5. Okt. 1888 (§ 3 Ziff. 7 u. 10, § 4 Ziff. 2 WRPflG.).

3) Art. 1—5 des Gef.

4) G.u.V.DBl. 1893 S. 23, 1899 S. 449.

5) Der Beschluß der Kirchenvertretung hat sowohl den durch Steuern aufzubringenden Betrag als die Art der Verwendung zu bestimmen.

b) Die Vertretung der Kirchengenossen kann ausschließlich aus weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt werden. Gehören derselben geistliche Mitglieder an, so müssen diese letzteren, wenn die Vertretung für die Behandlung der Steuerfragen zuständig sein soll, aus der Wahl der im aktiven Kirchendienste stehenden Geistlichen hervorgehen, auch darf ihre Zahl nicht mehr als ein Fünftel der Vertretung betragen.

Die Stimmberechtigung richtet sich nach den Vorschriften des Ortskirchensteuergesetzes. Die Wahlordnung und die Wahlbezirkseinteilung ist der gemeinschaftlichen Festsetzung durch Regierung und Kirchenbehörde überlassen. An den Beratungen der Vertretung, deren Geschäftsordnung durch kirchliche Satzung mit hinzukommender Staatsgenehmigung festgesetzt, und die von der Kirche nur im Benehmen mit der Staatsregierung einberufen wird, können sowohl die oberen Vermögensverwaltungsbehörden der Kirchen wie Bevollmächtigte der Staatsregierung teilnehmen; über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet die Versammlung ¹⁾.

c) **Steuerpflichtig** ²⁾ sind die dem betreffenden Bekenntnisse angehörenden Personen, welche im Großherzogtum ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Als **Steuerobjekt** dienen die für die Steuerpflichtigen in **Staatssteuerkataster** festgestellten Vermögens- und Einkommensteueranschläge. Einkommensteueranschläge unter 250 Mark und Vermögenssteueranschläge unter 3000 Mark sind steuerfrei. Auf den Bezug der Vermögenssteueranschläge kann durch besonderen Beschluß vollständig verzichtet werden.

Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richten sich nach den **Staatssteuervorschriften**.

Der **Steuerfuß** darf einen und einen Viertelpfennig Vermögenssteuer und 30 Pfennig Einkommensteuer nicht übersteigen. Das Verhältnis von eins zu fünfundzwanzig hat auch sonst zwischen beiden Steuergattungen zu gelten ³⁾.

Die **Erhebung** der Steuer ist, soweit tunlich, durch die örtlichen Kirchengemeinden zu bewirken. Die letzteren können unter Umständen den auf ihre Mitglieder entfallenden Anteil an der allgemeinen Kirchensteuer auf das örtliche Kirchenvermögen übernehmen.

d) Für das **Verfahren** ⁴⁾ zur Feststellung und Erhebung der Steuern gelten analoge Grundsätze wie bei der Verwaltung der Ortskirchensteuer. Der die Feststellung der Steuer enthaltende Beschluß hat zugleich deren zeitliche Dauer zu bestimmen, die nicht auf mehr als sechs Jahre erstreckt werden kann.

Das nach dem genehmigten Voranschlage gefertigte Hauptsteuerregister wird vom Kultusministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium für vollzugreif erklärt,

1) Ueber die Organisation der allg. kathol. Kirchensteuervertretung Bektm. d. Min. d. Justiz usw. v. 5. Jan. 1900 (G.u.B.OBl. S. 113), in neuer Fassung veröffentlicht mit Bekanntmch. v. 30. Juli 1908 (G.u.B.OBl. S. 463. Erzbischöfl. B.O. vom 29. Dez. 1899 und 8. Juli 1908). Hinsichtlich der evang. Kirche: § 61a der Kirch.Verfassung.

2) Vergl. Art. 11—18 des Ges.

3) Art. 15 des Ges. in der durch das Ges. vom 25. Aug. 1908 (G.u.B.OBl. S. 492) bewirkten Fassung. In der katholischen Kirche darf für das Jahr 1909 die allgemeine Kirchensteuer auf einen Pfg. Vermögenssteuer und zwanzig Pfg. Einkommensteuer festgesetzt werden. § 3 des angef. Ges.

4) Art. 18 u. ff. des Ges.

wonach die Ortserhebungsregister gefertigt und die einzelnen Schuldbeträge nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Geldforderungen erhoben werden können.

Ueber die geschehene Verwendung der Steuern ist dem Kultusministerium Rechnung zu legen.

e) Wie bei der örtlichen Besteuerung, so sind auch hier eine Reihe von Vollz.=Verordnungen im Gesetze ausdrücklich vorbehalten ¹⁾.

f) Ueber Streitigkeiten wegen der Steuerpflicht an und für sich, wegen der Höhe derselben oder wegen Rückerstattung des zur Ungebühr Bezahlten entscheidet der Verwaltungsgerichtshof; desgleichen über Klagen gegen die Staatsaufsichtsbehörden, sofern diese auf dem Gebiete der allgemeinen Kirchenbesteuerung den Kirchen eine ihnen nicht obliegende Leistung auferlegt, oder deren Beschlüsse als gesetzwidrig aufgehoben haben. Die Absätze 2 bis 4 des § 4 RN Pfl.G. finden dabei entsprechende Anwendung ²⁾.

§ 141. Die Organisation der römisch-katholischen Kirche innerhalb des Großherzogtums. 1. Das Gebiet des Großherzogtums bildet mit demjenigen der ehemaligen Fürstentümer Hohenzollern den Diözesansprengel des Erzbistums Freiburg, das mit den Bistümern von Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg zur Oberrheinischen Kirchenprovinz zusammengefaßt ist ³⁾.

Das Kapitel der Metropolitankirche wird aus einer Dekanatswürde und sechs Kanonikaten gebildet. Daneben bestehen daselbst sechs Präbenden oder Kaplaneien. Dotiert wurde die erzbischöfliche Kirche zu Freiburg auf Grund eines unterm 23. Dezember 1820 ausgefertigten Spezialbefehls des Großherzogs mit der Herrschaft Linz, deren Ertrag mit einigen anderen Einkünften zusammen auf 75,364 Gulden rhein. bemessen wurde, und der nach einem vereinbarten Modus zu verteilen ist.

2. Die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles ⁴⁾ erfolgt auf Grund einer vom Domkapitel unter Mitwirkung der Staatsregierung vorzunehmenden Wahl. Innerhalb eines Monats nach Erledigung des erzbischöflichen Sitzes hat das Kapitel der Regierung eine Liste derjenigen dem Diözesanklerus angehörenden Personen vorzulegen, die es für die zu besetzende Stelle als tauglich ansieht. Aus dieser Liste kann die Regierung die Namen derjenigen Kandidaten entfernen, die ihr als *personae minus gratae* erscheinen, sie kann aber auch die ganze Liste verwerfen, wenn dieselbe nur die Namen von minder angenehmen Personen enthält und es dem Kapitel überlassen, eine neue korrekte Liste aufzustellen. Die weiteren Vorgänge des Wahl- und Ernennungsaktes, nachdem es zur Gutheißung einer für die Wahl genü-

1) Vergl. neben der ZuständigkeitsVO. vom 17. Dez. 1892 (G.u.B.DBl. S. 655) vor allem die beiden oben (§ 136) angeführten Landeskirchensteuerverordnungen.

2) Art. 29 des Ges.

3) Vergl. hierzu und zum folgenden die Bulle: *provida solersque*; über den Rang und Titel des Erzbischofs, des Domdekans, des Weihbischofs und der Domkapitularen: Allh. Entschl. v. 2. März 1837 (Reg.Bl. S. 65). Der Erzbischof ist ferner gesetzliches Mitglied der ersten Kammer. Verf.Urf. § 27.

4) Vergl. zum folgenden: die Bulle: *ad dominici gregis custodiam* und das als vereinbarte VollzugsVO. dazu erscheinende Breve: *re sacra*, außerdem: Fost im Sammelwerk S. 700 f., Wielandt bad. StR. S. 231, Meyer-Nisch üß a. a. O. S. 861 Anm. 7; Stuß in der Encyclopädie S. 949 und die daselbst angeführte Literatur, in der die zahlreichen an die Wahlbestimmungen sich anknüpfenden Streitfragen erörtert sind.

genden Zahl von Kandidaten gekommen ist, bestimmen sich nach den gemeinrechtlichen kanonischen Vorschriften. Vor der Konsekration hat der zum Erzbischof Gewählte dem Landesherrn einen Eid zu leisten, in dem er Treue und Gehorsam auch den Gesetzen des Staates nicht nur der Person des Fürsten gelobt.

3. Für die Besetzung eines Dekanates, Kanonikates, einer Präbende oder eines Vikariates im Domkapitel hat abwechselnd der Erzbischof oder das Kapitel der Regierung einer Viererliste vorzulegen, aus der die der Regierung minder angenehmen Kandidaten zu streichen sind. Nachher konsekrirt je nachdem der Erzbischof, oder es nominirt das Kapitel, und dem Erzbischof bleibt nur die Institution. Auch hier kann die Liste im ganzen verworfen werden.

4. Zur Beratung aller auf die Leitung und Verwaltung der Erzdiözese bezüglichen Angelegenheiten steht dem Erzbischof das *Ordinariat* zur Seite, in dem er den Vorsitz führt, und dem als Räte die Mitglieder des Domkapitels und die vom Erzbischofe etwa ernannten außerordentlichen Räte und Assessoren (geistlichen oder weltlichen Standes) angehören.

Die Mitglieder des Ordinariates bilden unter dem Vorhitz des Erzbischofs zugleich das Erzbischöfliche Metropolitengericht, welches in zweiter Instanz über den kirchlichen Gerichten der vier Suffraganbistümer entscheidet. Für die Erzdiözese selber erkennt über die kirchlichen Rechts-, Ehe- und Disziplinarsachen in erster Instanz das Erzbischöfliche Offizialat, das aus einem Mitglied des Domkapitels als Vorsitzendem, einem defensor matrimonii und vier aus dem Ordinariate entnommenen Räten besteht. Als zweite Instanz über dem Offizialat entscheidet der Bischof von Rottenburg, als dritte der Erzbischof von Köln.

Weiter bestehen als erzbischöfliche Behörden eine Erzbischöfliche Prüfungskommission, das sogen. Prosynodal-Examinatorium, aus Räten des Ordinariates, ordentlichen Professoren der theologischen Universität Freiburg und mehreren Kuratgeistlichen zusammengesetzt für die Abhaltung des concursus pro beneficiis (Pfarrkonkurse), eine Kommission für die Prüfung pro seminario, eine Erzbischöfliche Kanzlei und eine Reihe von Kassen- und Stiftungsverwaltungen, die bald dem Ordinariate, bald dem Kapitel untergeordnet sind ¹⁾.

5. Bei Erledigung des erzbischöflichen Stuhles hat das Domkapitel ²⁾, auf das die Leitung der Diözese zunächst übergeht, alsbald einen Bistumsverweser (Kapitularkvikar) zu wählen, der, wenn er nicht von der Staatsregierung als mißfällig zurückgewiesen wird, bis zur Wiederbesetzung des Stuhles innerhalb der durch die kirchenrechtlichen Vorschriften gezogenen Schranken die Regierungsbefugnisse des Erzbischofs ausübt ³⁾. Bei besetztem Stuhl fungiert als Stellvertreter des Erzbischofs eventuell der von demselben ernannte Generalvikar.

Für die Ausübung der örtlichen Seelsorge bestanden im Jahre 1907 im ganzen 822 Pfarreien, 122 Kaplaneien (Benefiziate), außerdem 256 Hilfspriesterstellen, die

1) Eine Reihe der kirchl. Behörden sind im Ges. v. 9. Okt. 1860 genannt § 9 Abs. 6; vgl. auch Verf.Urk. § 30; über das Beamtenrecht der Erzdiözese Freiburg siehe Dr. R. Meister in den kirchenrechtlichen Abhandlungen von Etzsch Hest 9 (1904).

2) Ueber die jurist. Natur des Domkapitels u. anderer innerhalb der kathol. Kirche bestehenden Personenvereinigungen u. Anstalten vergl. Dörner u. Seng a. a. O. S. 53.

3) Er tritt auch an seine Stelle in der ersten Kammer. Verf.Urk. § 30.

(von zwei egypten Pfarreien abgesehen), in 39 Defanate (Land- und Stadtkapital) eingeteilt waren ¹⁾. Die Vorsteher der Defanate (die Defane) werden von den Geistlichen des betreffenden Kapitels gewählt und durch den Erzbischof bestätigt. Der Defan hat den Verkehr zwischen der Kapitelsgeistlichkeit und dem Ordinariate zu vermitteln und betätigt sich als Vollzugsorgan des letzteren bei Aufrechterhaltung der Ordnung und der Einführung neuer Einrichtungen. Für die Vermögensverwaltung wählt jedes Kapitel aus seiner Mitte einen Kämmerer.

An Beiträgen erhält die römisch-katholische Kirche in den Jahren 1808/9 abgesehen von dem auf den Oberstiftungsrat entfallenden Anteil und dem allgemeinen Zuschuß zur Aufbesserung der Pfarrer eine Summe von 113 000 Mark.

§ 142. **Die Altkatholiken.** Als Angehörige der katholischen Kirche gelten in Baden auch die sogenannten Altkatholiken, d. h. diejenigen Katholiken, welche den vatikanischen Konstitutionen vom 18. Juli 1870, insbesondere den Lehrsätzen von der „höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiktion und von dem unfehlbaren Lehramte“ des römischen Papstes die Anerkennung verweigern. Das Gesetz vom 15. Juni 1874 ²⁾ hat denselben ausdrücklich den Fortbestand der ihnen als Katholiken zustehenden Rechte gewährleistet und hat insbesondere den Benefiziaten, Präbendaren und den übrigen Inhabern kirchlicher Aemter ohne Rücksicht auf die Nichtanerkennung jener Lehrsätze den Genuß ihrer Pfründen und Einkünfte gesichert. Es hat die Altkatholiken jedoch von der Jurisdiktionsgewalt der bisherigen kirchlichen Oberen befreit und ihnen das Recht verliehen, behufs Einrichtung und Abhaltung eines besonderen öffentlichen Gottesdienstes und Vornahme sonstiger kirchlicher Handlungen mit Genehmigung der Regierung innerhalb der Kirchspiele oder Gemeinden eigene kirchliche Gemeinschaften zu bilden. Die Verhältnisse dieser Gemeinschaften, deren Gründung nicht versagt werden darf, wenn eine erhebliche Zahl von Altkatholiken in Frage kommt, wenn für die Pastoration derselben gesorgt, und die für die Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel für einige Jahre nachgewiesen sind, werden im Verwaltungswege bis auf weiteres in der Weise geordnet, daß eine Mitbenützung der Kirchen und kirchlichen Gerätschaften, die Ueberweisung einzelner Pfründen und eine Teilung des Genußes des Kirchenvermögens Platz greift. Der bezeichnete Nachweis wird durch ein Zeugnis des auch für Baden als zuständig anerkannten Bischofs der Altkatholiken des Deutschen Reichs erbracht ³⁾.

Das Ortskirchensteuergesetz erkennt weiter die in einem Kirchspiel zu einer staatlich genehmigten Gemeinschaft vereinigten Altkatholiken ausdrücklich als eine für die örtliche Besteuerung zuständige besondere Kirchengemeinde an ⁴⁾. Ferner erklärt das Landeskirchensteuergesetz, daß für seinen Bereich die im Großherzogtum wohnhaften Altkatholiken eine besondere öffentliche Korporation bilden mit eigenem Besteuerungsrecht für allgemeine kirchliche Bedürfnisse ⁵⁾.

Die Geschäfte des Oberstiftungsrates besorgt für die Altkatholiken bis auf weiteres

1) Stat. Jahrb. 1906/7 S. 618.

2) G.u.BdBl. S. 277.

3) Bd. vom 27. Juni 1874 (G.u.BdBl. S. 335).

4) Art. 1 Abs. 2.

5) Art. 1 Abs. 3. Ammann a. a. O. S. 222 nimmt an, daß hiermit die altkath. Kirche von der röm.-kath. Kirche vollständig losgelöst sei.

der Verwaltungshof. Im Dotationsgeseze vom 13. Mai 1899 ist zur Aufbesserung gering besoldeter altkatholischer Pfarrer ein Jahresbetrag von 8000 Mark vorgesehen ¹⁾, im Staatsvoranschlage für die Jahre 1898/9 als zusätzliche Leistung weitere 9000 Mark und als allgemeiner Staatsbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die kirchlichen Bedürfnisse 25 250 Mark.

§ 143. **Die evangelisch-protestantische Landeskirche.** Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums umfaßt die beiden auf Grund der Unionsurkunde vom 15. August 1821 vereinigten evangelischen Kirchen; sie bildet einen Teil der evangelischen Kirche Deutschlands ²⁾. Mitglieder derselben sind alle dem in dieser Urkunde und in deren kirchengesetzlichen Erläuterungen ausgesprochenen Bekenntnisse angehörenden Einwohner des Großherzogtums. Ihre Verfassung ist durch das unterm 5. September 1861 erlassene und staatlich genehmigte kirchliche Gesez festgestellt, das seitdem eine Reihe von Aenderungen erfahren hat ³⁾.

Das **Kirchenregiment** innerhalb der evangelisch-protestantischen Landeskirche, einschließlich des Rechtes der Gesezgebung, steht dem evangelischen Großherzog als dem Landesbischof zu, der dasselbe nach Maßgabe der Kirchenverfassung ausübt ⁴⁾.

Die gesamte Kirche, die auch die Bezeichnung der Landesgemeinde führt, gliedert sich in Diözesangemeinden und Kirchengemeinden, die ebenso wie die Landesgemeinde jeweils ein besonderes Vertretungs- und Verwaltungsorgan besitzen. Als Diener und Behörden der Kirche nennt die Verfassung den Pfarrer, den Dekan und den Oberkirchenrat.

2. Die **Kirchengemeinden** ⁵⁾. Den räumlichen Umfang der als Grundlage der gesamten Organisation erscheinenden Kirchengemeinden bildet das Kirchspiel. Der dauernde Aufenthalt innerhalb des Kirchspiels begründet für jedes Mitglied der Kirche die Einpfarrung und damit die Teilnahme an den Pflichten und Rechten eines Gemeindegossen. Zu den Pflichten gehört insbesondere die Uebernahme der Kirchenlasten und der übertragenen kirchlichen Ehrenämter. Die Berechtigungen bestehen in dem Anteil an den kirchlichen Anstalten und Gerechtsamen, Stimmrecht in der Gemeindeversammlung und Wählbarkeit in die Vertretung der Kirche. Das Stimmrecht und die Wählbarkeit für kirchliche Gemeindeämter kann nach einjährigem Aufenthalt in der Gemeinde vom Kirchengemeinderat auch solchen Personen verliehen werden, welche die badische Staatsangehörigkeit nicht besitzen.

Jede Gemeinde hat ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Die Ausübung dieser Befugnisse liegt in den Händen der Kirchengemeindeversammlung und des Kirchengemeinderats.

Die **Kirchengemeindeversammlung** besteht in Gemeinden von weniger als 80 Stimmberechtigten aus der Gesamtzahl der letzteren, in den übrigen Gemeinden aus 20—80 gewählten Vertretern. Zu derselben gehören immer auch

1) Art. 9 des Ges.

2) Die Vereinigungsurkunde, deren Schlußredaktion am 15. August 1821 erfolgte, war mit landesh. Entschliezung vom 23. Juli 1821 gutgeheißen worden und gelangte durch Bestm. des Min. d. F., Evang. Sektion, zur Veröffentlichung (Reg.Bl. Nr. 16 u. Beilagen S. 119, S. 121).

3) Reg.Bl. 1861 S. 535. Die Verf. der verein. evangel.-protestantischen Kirche ist unter Berücksichtigung der bis Ende 1904 vorgenommenen Aenderungen im Jahre 1905 amtlich neu herausgegeben worden. Karlsruhe bei J. J. Reiff.

4) § 4, § 81 der Verf.

5) §§ 5—45 der Verf.

kraft Gesetzes die Mitglieder des Kirchengemeinderates. Stimmberechtigt und wählbar sind alle selbständigen Männer der Kirchengemeinde, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht aus den vom Gesetz bezeichneten besonderen Gründen von der Berechtigung ausgeschlossen oder an deren Ausübung gehindert sind ¹⁾. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre; alle drei Jahre tritt die Hälfte aus.

Die Kirchengemeindeversammlung wählt die Kirchenältesten (die weltlichen Mitglieder des Kirchengemeinderates) und wirkt bei der Besetzung der Pfarrstellen mit. Alle wichtigeren Angelegenheiten sind ihr zur Kenntnissnahme und Besprechung mitzuteilen; außerdem bedürfen eine Reihe von Entschliessungen des Gemeinderates zum Vollzuge ihrer Zustimmung. (Grundstücksveräußerungen, Feststellung neuer Beamtengehälter, der Voranschläge usw., Anlehensaufnahmen, Anstellung und Entlassung des Rechners). Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich. Bei Dissens mit dem Gemeinderat kann die Versammlung die Entscheidung der Gesamtheit der stimmberechtigten Gemeindeglieder anrufen; andererseits unterliegt die Versammlung der Auflösung durch den Oberkirchenrat.

Der **Kirchengemeinderat** besteht aus den ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen, deren Dienstältester den Vorsitz führt, und mehreren im Ehrenamte tätigen Kirchenältesten. Das Amt der letzteren, deren Zahl zwischen 4 und 16 schwanken kann, dauert sechs Jahre; alle drei Jahre tritt die Hälfte aus. Wählbar sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieder, die das 30. Lebensjahr vollendet haben ²⁾.

Dem Kirchengemeinderat, der sich auf Einladung seines Vorsitzenden in der Regel einmal monatlich versammelt, ist die Sorge für das sittliche, religiöse und kirchliche Wohl der Gemeinde und die Verwaltung der Angelegenheiten derselben anvertraut. Ihm obliegt auch die kirchliche Armen- und Krankenpflege, sowie die Fürsorge für die Verwahrlosten und bürgerlich Bestraften. Er kann hierfür ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder (Diakone) anstellen.

3. Die **Diözefangemeinde** ³⁾. Sie wird gebildet durch die Kirchengemeinden einer Diözese, deren Umfang der Oberkirchenrat vorbehaltlich der Zustimmung der Generalsynode festsetzt.

Die Vertretung der Diözefangemeinde geschieht durch die **Diözefansynode**, die aus den ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen der Diözese und einer gleichen Anzahl von Kirchenältesten besteht, welche von den weltlichen Mitgliedern der Kirchengemeinderäte aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der früheren Ältesten auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Den Vorsitz führt ein von der Synode aus dem Kreise der geistlichen Mitglieder auf sechs Jahre gewählter, vom Oberkirchenrate zu bestätigender **Dekan** ⁴⁾. Die Diözefansynode versammelt sich in der Regel einmal im Jahr; sie hat sich vor allem mit der Erwägung der den kirchlichen und sittlichen Zustand der Diözese betreffenden Erfahrungen und Bedürfnisse besonders in bezug

1) § 14 der Verf. Als ausgeschlossen vom Stimmrecht können insbes. auch solche Personen erklärt werden, die wegen Verachtung der Religion oder der evangel. Kirche oder wegen unehrbaren Lebenswandels öffentliches Vergeris gegeben haben (R.Ges. v. 17. Dez. 1904).

2) Die Verweigerung der Annahme eines Ehrenamtes wird mit dreijähriger Entziehung des Stimmrechtes geahndet. § 35 der R.Verf. Aus besonderen in der Verf. (§ 34) genannten Gründen können die Kirchenältesten vom Diözefanausschuß ihres Amtes entsetzt werden.

3) §§ 46—59 R.Verf.

4) Ueber die Funktionen des Dekans vergl. § 106 f. der R.Verf.

auf Gottesdienst, Schulunterricht, Sittenzucht und Armenwesen zu befassen.

Die Vorbereitung ihrer Beschlüsse, deren Ausführung und die Geschäftsleitung in der Zwischenzeit liegt in der Hand des *Diözesanausschusses*, der auf die Dauer von zwei Jahren aus der Mitte der Synode gewählt wird und aus zwei weltlichen und zwei geistlichen Mitgliedern besteht unter dem Vorhize des Dekans. Dem Diözesanausschusse kommt insbesondere auch eine Aufsichtsgewalt über die Gemeinden, die Geistlichen und anderen Kirchendiener sowie die kirchlichen Vermögensverwaltungen zu ¹⁾.

4. Die *Landesgemeinde* ²⁾. Ihre Vertretung bildet die *Generalsynode*, die aus folgenden Personen besteht: dem Prälaten der evangelischen Landeskirche ³⁾; sieben vom Großherzog zu ernennenden geistlichen und weltlichen Mitgliedern, darunter ein Mitglied der theologischen Fakultät in Heidelberg und acht- und vierzig gewählten Abgeordneten, 24 geistliche und 24 weltliche. Die ersteren werden durch die in der Diözesansynode stimmberechtigten geistlichen Mitglieder des Wahlbezirktes, die weltlichen von Wahlmännern gewählt, die von den Kirchenältesten des Landes aus ihrer Mitte berufen werden. Wenn die Generalsynode als Vertretung der Kirchengenossen im Sinne des Gesetzes vom 18. Juni 1892 beschließen soll, so wird sie aus den 24 weltlichen Abgeordneten gebildet, zu denen 6 geistliche Vertreter hinzukommen, die von den 24 gewählten geistlichen Abgeordneten aus ihrer Mitte berufen werden ⁴⁾.

Wählbar zu geistlichen Abgeordneten sind alle diejenigen, welche mindestens zwei Jahre den geistlichen Beruf ausgeübt haben; zu weltlichen Abgeordneten alle Personen, die zu der Stelle eines Kirchenältesten berufen werden können. Das Wahlverfahren richtet sich nach einer besonderen der Kirchenverfassung beigefügten Wahlordnung. Ueber die Gültigkeit der Wahl entscheidet die Synode.

Die ordentliche Generalsynode versammelt sich alle fünf Jahre nach erfolgter Erneuerung ihres Mitgliederbestandes. Ihre Einberufung erfolgt ebenso wie die Vertagung, Schließung oder Auflösung durch den Großherzog als evangelischen Landesbischof. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Oberkirchenrates sind berechtigt, den Sitzungen anzuwohnen und müssen auf Verlangen gehört werden. Das Gleiche gilt für die Vertreter der Staatsregierung.

Die Generalsynode, deren Verhandlungen in der Regel öffentlich sind, beschließt über die Angelegenheiten der gesamten vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes. Sie hat vor allem bei der kirchlichen Gesetzgebung mitzuwirken sowie bei Bewilligung der allgemeinen Ausgaben und deren Deckungsmittel; ihr obliegt die Durchsicht und Prüfung der Protokolle der Diözesansynoden; sie hat das Recht der Beschwerde über die Amtsführung des Oberkirchenrates ⁵⁾; ohne ihre Zustimmung dürfen keine neuen Katechismen, biblische Geschichten, Gesangbücher und Agenden

1) Vergl. § 56 Ziff. 6 R.Verf.: Erkennung von Mügen und Zurechtweisungen gegen Geistliche oder Kirchengemeinderäte, Entlassung der Kirchenältesten.

2) §§ 60—90 der R.Verf.

3) Er ist gesetzliches Mitglied der ersten Kammer: Verf.Urk. § 27 Ziff. 3.

4) § 61 a der R.Verf. (Ges. v. 22. Nov. 1892).

5) Die Beschwerde geht an den Landesbischof. § 112 R.V.

eingeführt werden. In den vom Großherzog erlassenen kirchlichen Gesetzen ist auf die erfolgte Zustimmung der Generalsynode ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Vor dem Schluß einer Synode wird aus vier Mitgliedern derselben ein *Synodalausschuß* gebildet, dessen Mitglieder dem Oberkirchenrate als außerordentliche Mitglieder beitreten, um bei wichtigeren Entschlüssen zugezogen zu werden ¹⁾. Der Ausschuß nimmt insbesondere auch an den Prüfungen der Kandidaten teil.

5. Der *Pfarrer* ²⁾ ist der geistliche Vorsteher der Gemeinde, er hat die kirchliche Ordnung innerhalb derselben zu wahren und die Aufsicht über das Pfründevermögen zu führen; er hat den Vorsitz im Gemeinderate und in der Gemeindevertretung oder Gemeindeversammlung.

Die Besetzung erledigter Pfarreien, mit Ausnahme der Patronatsdienste, geschieht in der Weise, daß der Oberkirchenrat aus der Zahl der bei ihm anzubringenden Bewerbungen sechs Namen auswählt und mit Genehmigung des Großherzogs der Gemeinde bezeichnet. Diese hat dann das Recht, aus der Reihe der Genannten einen Bewerber zu wählen, der hierauf dem Großherzog präsentiert und von ihm zum Pfarrer ernannt wird. Unterbleibt die Ernennung, so wird die Stelle aufs neue ausgeschrieben und eine neue Wahl vorgenommen. Führt auch diese nicht zu einem dem Landesbischöfe genehmen Ergebnis, so kann dieser die Stelle ohne Wahl besetzen. Ein freies Ernennungsrecht hat der Großherzog hinsichtlich derjenigen Pfarreien, um die sich niemand beworben, ebenso kann er von den in einem Jahre zur Gemeindevahl stehenden Pfarreien fünf auf die Dauer von sechs Jahren unmittelbar besetzen ³⁾.

Durch kirchliches Gesetz vom 5. September 1861, das seitdem mehrfach geändert worden ist, wurden alle Pfarrstellen des Landes nach ihrem Einkommen in bestimmte Klassen eingeteilt unter Berücksichtigung des Dienstalters der Geistlichen (vgl. unten Ziff. 7).

6. Der *Oberkirchenrat* besteht aus einem Präsidenten und der nötigen Anzahl geistlicher und weltlicher Mitglieder nebst dem erforderlichen Kanzleipersonal. Die Mitglieder werden vom Großherzog ernannt, sie müssen, wie erwähnt, sämtlich auch der Staatsregierung genehm sein. Der Oberkirchenrat ist die oberste Behörde der Kirche, durch welche der Großherzog das ihm zustehende Kirchenregiment ausübt ⁴⁾. Gegen seine Entschlüsse ist den Beteiligten unter Umständen eine Beschwerde an den Landesbischöf eröffnet ⁵⁾. In dringenden Fällen ist der Oberkirchenrat befugt, mit Genehmigung des Großherzogs im Einverständnisse mit dem Synodalausschuß auch solche Verfügungen, die der Zustimmung der Generalsynode bedürfen, provisorisch von sich aus zu erlassen.

Die Bedürfnisse des Oberkirchenrates werden, soweit sie die eigentliche Kirchen-

1) So z. B. bei Entschlüssen über die Entlassung von Kirchenbeamten, Streichung aus der Liste der Kandidaten und Untersuchungen gegen Geistliche wegen der Lehre. § 89 Ziff. 3 der R. Verf.

2) §§ 91—105 der R. Verf.

3) Die Pfarverweser und Hilfsgeistlichen werden vom Oberkirchenrate ernannt. § 105 der R. Verf.

4) Vergl. § 110 R. Verf. Nach Ziff. 13 daselbst obliegt dem D. K. R. auch: die Erkennung von Disziplinarstrafen gegen Geistliche, Kirchenbeamte und Pfarrkandidaten wegen Pflichtverletzung und sittlicher Unwürdigkeit. Zur Entlassung bedarf es der Mitwirkung des Synodalausschusses.

5) § 112 R. Verf.

regierung betreffen, aus allgemeinen kirchlichen Mitteln, soweit die Aufwendungen aber durch die Beaufsichtigung und Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung entstehen und durch die vom Staate übernommenen Leistungen nicht gedeckt sind, durch Beiträge der Stiftungsfonds aufgebracht¹⁾. Auf die Besoldungsverhältnisse usw. der Beamten des Oberkirchenrates finden die für die Staatsbeamten geltenden Grundsätze analoge Anwendung.

7. Die Regelung der Bezüge der Geistlichen hat seit der Einführung der neuen Kirchenverfassung eine durchgreifende Aenderung in der Weise erfahren, daß man das hergebrachte Pfründesystem durch ein System fester, nach dem Dienstalter bemessener Gelbbesoldungen ersetzte und die Verwaltung der Pfründen allgemein der Zentralfarrkasse übertrug. Hand in Hand damit ging eine den Grundsätzen des staatlichen Beamtenrechtes angepaßte Weiterbildung der Ruhegehalts- und Versorgungsansprüche²⁾.

8. Die militärkirchlichen Verhältnisse haben durch ein unterm 14. Januar 1905 auf Grund von Festsetzungen zwischen dem preußischen Kriegsministerium und dem Oberkirchenrate vom 10./13. Dezember 1904 erlassenes kirchliches Gesetz eine umfassende Neuordnung erfahren³⁾.

9. Die Regelung der kirchlichen Verhältnisse in der Diaspora ist dem Oberkirchenrate überlassen, der sich dabei tunlichst an die bestehenden Verfassungsgrundsätze anschließen soll⁴⁾.

10. Aus allgemeinen Staatsmitteln erhält die evangelische Kirche, abgesehen von der allgemeinen Pfarrerdotation und dem Beitrag für die Leistungen, die der Oberkirchenrat als evangelischer Oberstiftungsrat bezieht, einen Zuschuß von etwa 80 000 M. (Darunter 20 000 M. für den evangelischen Oberkirchenrat als oberste evangelische Landeskirchenbehörde).

C. Die rechtliche Stellung der übrigen Religionsgemeinschaften.

§ 144. **Die israelitische Religionsgemeinschaft.** Auf die Israeliten findet das Gesetz vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen keine Anwendung⁵⁾. Maßgebend für die Beurteilung ihrer Stellung als Religionsgemeinschaft sind vielmehr nach wie vor das Edikt vom 13. Januar 1809 und die auf Grund desselben erlassenen besonderen Vorschriften.

Darnach „bildet die Judenschaft des Großherzogtums einen eigenen konstitutionsmäßig aufgenommenen Religionsteil, der gleich den übrigen unter seinem eigenen angemessenen Kirchenregiment steht“.

In der konstitutionsmäßigen Aufnahme liegt nicht nur ein Schutz gegen eine im

1) R. B. § 109. Kirchl. Ges. v. 26. Aug. 1867. Wegen der Staatszuschüsse vergl. die Vereinbarung vom 1. Juli 1908. II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag 1908/9 S. 111 u. ff.

2) Vergl. die kirchl. Gesetze vom 21. Dez. 1881, vom 12. Jan. 1895, vom 29. Sept. 1899 u. vom 17. Dez. 1904 (zwei Gesetze). Die Zentr. Pf. Kasse ist eine selbständige Anstalt, sie besteht seit Juli 1862.

3) Bisdem galten die Festsetzungen vom 9. Febr. 1892 bezw. 21. Dez. 1871.

4) § 118 R. B.

5) Eine Zusammenstellung der auf die israelit. Rel. Gemeinschaft bezügl. Gesetze, Verordnungen u. allgemeinen Vorschriften ist im Jahre 1885 als Beilage zum B. V. des Großh. Oberkirchenrates der Israeliten erschienen (verfaßt von Dr. D. Mayer). Karlsruhe bei Malsch u. Vogel.

Verwaltungswege erfolgende Aufkündigung, sondern zugleich auch die Anerkennung der israelitischen Religionsgemeinschaft als einer dem Staate eingefügten öffentlichen Korporation. Deshalb finden auf diese Gemeinschaft auch grundsätzlich alle Bestimmungen Anwendung, die sich aus ihrem öffentlichrechtlichen Charakter für die beiden christlichen Konfessionen ergeben: die israelitische Religionsgemeinschaft besitzt das Recht der Ueberwachung und der Besorgung des Religionsunterrichtes, und ihre geistlichen Funktionäre gelten als öffentliche Bedienstete, die, wo sie in der örtlichen Seelsorge als Rabbiner tätig sind, den Ortspfarrern gleichgestellt werden ¹⁾. Der israelitischen Religionsgemeinschaft ist auch das Recht der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet, jedoch nicht in dem gleichen Umfang wie den beiden großen Kirchen ²⁾, und ohne den Schutz der Vorschriften über die Festtagsheiligung.

Von den beiden christlichen Kirchen unterscheidet sich die israelitische Religionsgemeinschaft vor allem dadurch, daß ihre Verfassung in ihren Grundzügen durch staatliche Anordnung festgelegt, und daß auch bei der Führung der Verwaltung, besonders, soweit die oberste Leitung in Betracht kommt, der Staat entscheidend mitwirkt.

2. Die Verfassung der israelitischen Religionsgemeinschaft, die seinerzeit auf dem reinen Konsistorialprinzip aufgebaut war, hat im Jahre 1894 nach Einführung des Landeskirchensteuergesetzes den Charakter einer Synodalverfassung erhalten. Sie ist weiter umgestaltet worden durch die im Jahre darauf erfolgte Erstreckung der wesentlichen Grundsätze des Ortskirchensteuergesetzes auf die israelitische Gemeinschaft, sowie durch die im Jahre 1904 vorgenommene Neuordnung der Bezirksverfassung ³⁾.

Mitglied der Religionsgemeinschaft ist jeder dem israelitischen Bekenntnisse angehörende Einwohner des Landes, sofern er nicht nach Maßgabe der Vorschriften des Ortskirchensteuergesetzes seine Nichtzugehörigkeit zur Gemeinschaft erklärt hat.

Die Gesamtheit der Judentum besitzt als Organe den Oberrat und die Synode; sie gliedert sich in Ortsgemeinden und Bezirksverbände, die beide wie die Gesamtheit die Eigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes besitzen ⁴⁾.

Die Verwaltung der Ortsgemeinden führt der durch Wahl berufene Synagogengerat, dessen Vorsitzender aus seiner Mitte vom Bezirksamt ernannt wird. In Religionsfachen führt der sonst nicht zum Synagogengerat gehörende Rabbiner den Vorsitz ⁵⁾. In Fällen von besonderer Wichtigkeit tritt neben den Synagogengerat die Gemeindeversammlung.

1) Vergl. Ldh. B.D. v. 12. Aug. 1862 (Errichtung des Oberschulrates betr.), wo der Oberrat der Israeliten ausdrücl. als eine obere Schulbehörde anerkannt war (Reg.Bl. S. 325). Ferner die Vollzugsinstruktion zum Gl. Unt. Ges. v. 22. Sept. 1876 (G.u.B.DBl. S. 309).

2) Die bezügl. Bestimmung im § 15 des Ediktes, welches in Notfällen einen Gottesdienst außerhalb der Synagoge gestattet, hat, den damaligen Verhältnissen entsprechend, immer nur den Kultus in Orten zum Gegenstand, in denen eine israelitische Gemeinde bereits besteht.

3) Ldh. B.D. v. 27. Febr. 1894 (G.u.B.DBl. S. 47); B.DBl. d. Ob.R. 1894 Nr. 3 (Synodalordnung, landesherrlich genehmigt am 27. Febr. 1894). B.D. des Ob.R. v. 6. Sept. 1895 (B.DBl. Nr. 9) örtliche Besteuerung; auf Grund des Art. 9 des Ediktes und der Ldh. B.D. v. 20. Aug. 1895 (G.u.B.DBl. S. 359); B.D. des Ob.R. v. 25. Okt. 1895 (B.DBl. Nr. 10) Wahlordnung für die israel. Gemeinden, Geschäftsordnung usw.; B.D. des Ob.R., v. 30. Nov. 1904 (B.DBl. Nr. 9), die Rabbinats- u. Bezirksverfassung betr.

4) Außer dem Edikt v. 1809 vergl. B.D. v. 13. März 1827 (Reg.Bl. S. 84).

5) Ldh. B.D. vom 15. Mai 1833 (Reg.Bl. S. 131).

Die Bezirksverbände (Synagogenbezirke genannt) werden durch die *Bezirks-synagoge* verwaltet, die aus dem Bezirksrabbiner als dem Vorsitzenden und einem oder mehreren Bezirksältesten besteht. Letztere werden vom Oberrat auf Grund von Vorschlägen der Synagogenräte ernannt. Der Schwerpunkt der Bezirksverwaltung liegt in den Händen der für jeden Bezirk bestehenden, aus dem Bezirksrabbiner, den Bezirksältesten und den Synagogenratsvorstehern gebildeten *Bezirksversammlung*¹⁾. In derselben führt im Zweifelsfalle der Bezirksrabbiner den Vorsitz.

Der als höchste Stelle der Gemeinschaftsverwaltung berufene *Oberrat* der Israeliten²⁾ besteht aus einer Reihe von weltlichen und geistlichen Mitgliedern, die sämtlich auf Vorschlag des Kollegiums vom Großherzog ernannt werden. Den Vorsitz im Oberrat führt seit dem Jahre 1812 ein Mitglied des Kultusministeriums als landesherrlicher Kommissär, der nicht nur die Rechte des Staates zu wahren, sondern auch den gesamten Geschäftsgang zu leiten hat. Er unterzeichnet alle Ausfertigungen der vom Oberrat gefaßten Beschlüsse.

Der Oberrat teilt sich zur Erledigung seiner Geschäfte in zwei Konferenzen: Die *Administrativkonferenz* und die *Religionskonferenz*³⁾; in der letzteren haben die weltlichen Mitglieder des Oberrates und der landesherrliche Kommissär nur beratende Stimmen. Der Kommissär kann jedoch in streitigen Fällen die Sache vor die Synode bringen, die Verhandlungen vertagen oder die Erlassung der Entscheidung suspendieren.

Die *Synode* besteht aus fünf geistlichen und zwanzig weltlichen Abgeordneten, die sämtlich aus Wahlen hervorgehen. Sie tagt alle drei Jahre nach jeweils erfolgter Neuwahl. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf das gesamte religiöse Leben der Gemeinschaft sowie auf die wirtschaftlichen Angelegenheiten. Die Beschlüsse der Synode bedürfen zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Oberrates.

Vor Schluß der einzelnen Tagung wählt die Synode aus ihrer Mitte einen aus vier Mitgliedern bestehenden *Synodalausschuß*, der zur Mitwirkung bei gewissen Entschlüssen des Oberrates berufen ist.

Die der örtlichen Seelsorge und der Verwaltung der Religionsangelegenheiten in den Bezirken als geistliche Beamte bestimmten *Rabbiner* oder *Bezirksrabbiner* werden von den Synagogenräten, bezw. den Bezirksversammlungen, vorgeschlagen und, nach Prüfung ihrer Verhältnisse durch den Oberrat, auf dessen Antrag von dem Kultusministerium ernannt⁴⁾. Hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Vorbildung bestehen analoge Vorschriften wie für die Geistlichen der anderen Kirchen. Ihre Rechtsstellung innerhalb der Religionsgemeinschaft ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im wesentlichen nach Maßgabe der für die staatlichen Beamten geltenden Vorschriften geregelt. Zuständig zur dienstpolizeilichen Ent-

1) Vergl. die §§ 50—78 der V.D. des Ob.R. vom 30. Nov. 1904.

2) Ueber die Organisation und die Tätigkeit des Oberrates gibt Auskunft eine dem V.D.Vl. 1894 beigeheftete „Denkschrift“. Der Oberrat führt die Bezeichnung: *Großherzoglicher Oberrat* usw.

3) Die früher weiter noch bestehende Schulkonferenz ist im Jahre 1862 weggefallen.

4) Vergl. V.D. des Ob.R. vom 12. April 1895 (V.D.Vl. Nr. 4).

lassung eines unwiderruflich angestellten Rabbiners ist das Kultusministerium ¹⁾.

3. Hinsichtlich der Handhabung des Besteuerungsrechtes, das der israelitischen Religionsgemeinschaft bereits durch das Edikt des Jahres 1809 eingeräumt worden war, gelten auch heute noch nach Einführung der neuen staatlichen Kirchensteuergesetze gewisse Eigenheiten ²⁾.

Die allgemeinen Bedürfnisse der Gemeinschaft werden nach den Grundsätzen des Landeskirchensteuergesetzes aufgebracht. Der Aufwand für die Bezirksbedürfnisse wird nach Maßgabe der für die allgemeine Besteuerung festgestellten Steuerwerte auf die zu den Bezirksverbänden gehörenden Gemeinden umgelegt.

Zur Bestreitung der örtlichen Bedürfnisse sind alle männlichen, im Gemeindegebiete wohnenden reichsangehörigen Israeliten verpflichtet, die im Lande eine direkte Staatssteuer bezahlen, oder einen eigenen Hausstand führen, oder ein Gewerbe betreiben ³⁾.

Der Beizug erfolgt nach Beitragsklassen, in welche die Steuerpflichtigen nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die Synagogenräte, in den größeren Gemeinden durch besondere Schätzungskommissionen, eingereiht werden. Gegen die Einreihung ist die Berufung an ein besonderes Schiedsgericht zulässig, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Verm.Ger.Hofes ⁴⁾.

Solange die Geistlichen der beiden Kirchen aus staatlichen Mitteln Zuschüsse erhalten, wird im Staatsbudget auch ein entsprechender Betrag zur Aufbesserung der Gehalte der Rabbiner vorgesehen. Außerdem gewährt der Staat einen Zuschuß zur teilweisen Deckung der Kosten der Zentralverwaltung der israelitischen Religionsgemeinschaft ⁵⁾.

§ 145. **Die sonstigen Religionsgesellschaften.** Dieselben unterstehen den für Vereine geltenden Grundsätzen. Das Gesetz erkennt ihnen nur das Recht der freien gemeinsamen Gottesverehrung zu, jedoch nicht die Befugnis zur Abhaltung öffentlicher Gottesdienste. Eine Ausnahme greift nur Platz bezüglich der „Deutschkatholiken“, denen zwar nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Korporation aber doch das Recht der öffentlichen Gottesverehrung zuerkannt ist ⁶⁾.

Als besondere Religionsgemeinschaften kommen in Betracht weiter noch die ausgetretenen Lutheraner ⁷⁾, die Herrnhuter und Neuteufer, die Mennoniten, denen wie früher erwähnt, der Gebrauch einer besonderen Eidesformel gestattet ist, die Methodisten und die aus der Judenschaft Badens ausgetretenen israelitischen Gemeinden, deren Satzungen durch ministerielle Entschliefungen genehmigt sind ⁸⁾.

1) Vergl. die B.D. des Ob.R. v. 30. Nov. 1904.

2) Ueber das ältere Recht vgl. die B.D. des M. d. J. v. 26. Juni 1826 u. v. 30. Jan. 1849 (in den KreisB.D. Blättern) des M. der Justiz usw. v. 31. Oktober 1883 (B.D. Bl. des Ob.R. S. 2).

3) An die frühere Verbindung mit dem Ortsbürgerrecht erinnert die Vorschrift, daß der Pflichtige, der aus einer nicht der St.D. unterstehenden Gemeinde austritt, wenn er dort 2 Jahre Steuern bezahlt hat, noch 2 Kalenderjahre hindurch pflichtig ist.

4) Ueber die Verwaltung und Rechnungsführung der israelit. Kultusstiftungen vergl.: B.D. d. M. des J. des N. u. Unterr. vom 3. Juni 1905 (G.u.B.D. Bl. S. 313).

5) Im Staatsbudget 1908/9 15 400 M. und 7500 M.

6) St.M. Entschl. v. 20. April 1846 u. v. 19. Mai 1848.

7) St.M. Ent. v. 18. Mai 1856.

8) Aus der Reihe der religiösen Vereine haben die aus den Deutschkatholiken hervorgegangenen „Freireligiösen Vereinigungen“ in der letzten Zeit wiederholt den Anspruch erheben, daß ihr Bekenntnis bei der Besetzung der Hauptlehrerstellen Berücksichtigung erfahre. Die Eigenschaft einer „mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaft“ besitzt auch die Herrnhutergemeinde Königfeld St.M. 1902 S. 127.

Fünfter Abschnitt.

§ 146. **Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.** Durch die Begründung des Deutschen Reiches und durch die sich daran anschließende bundesstaatliche Gesetzgebung ist das Recht Badens, seine Angelegenheiten gegenüber fremden Staaten selbständig zu verwalten, zwar wesentlich beschränkt, jedoch nicht grundsätzlich aufgehoben worden ¹⁾.

Wenn es auch dem Reiche und den von ihm bestellten völkerrechtlichen Organen zur besonderen Pflicht gemacht ist, die Interessen der Einzelstaaten mit zu vertreten, und wenn auch die Geltendmachung der wirksameren völkerrechtlichen Machtmittel allein in die Hände des Reiches gelegt ist, so ist es doch dem badischen Staate nicht versagt, an außerdeutschen Höfen Gesandte zu beglaubigen und die Beglaubigung der Gesandten außerdeutscher Staaten bei sich anzunehmen ²⁾. Das Gleiche gilt auch für das Verhältnis zu den außerbadischen Staaten des deutschen Reiches, für welches die *RB.* für den Fall von Streitigkeiten besondere Anordnungen getroffen hat ³⁾. Ausgeschlossen kraft direkter reichsrechtlicher Vorschrift ist die Entsendung von badischen Konsuln nach außerdeutschen Ländern ⁴⁾, jedoch steht es Baden nach wie vor frei, mit den zum Reiche gehörenden Staaten einen konsularischen Verkehr zu unterhalten und den von außerdeutschen Staaten ernannten Konsuln für das Gebiet des Großherzogtums das Exequatur zu erteilen ⁵⁾.

Badische Gesandtschaften sind zur Zeit nur in einzelnen deutschen Staaten eingerichtet ⁶⁾; außerhalb Deutschlands besteht eine badische diplomatische Vertretung nicht. Dagegen sind bei der badischen Regierung eine Reihe von Gesandten außerdeutscher Staaten beglaubigt ⁷⁾; badische Konsulate befinden sich in vier norddeutschen Städten ⁸⁾.

Das gesamte im diplomatischen Dienste tätige Personal untersteht dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten, das auch den Verkehr Badens mit dem Reiche vermittelt.

Ueber den Abschluß von Staatsverträgen bestehen in Baden keine besonderen Vorschriften. Es ist deshalb davon auszugehen, daß für die Erlangung der völkerrechtlichen Gültigkeit solcher Verträge die Mitwirkung des Landesherrn oder der von ihm beauftragten Personen genügt ⁹⁾. Sollen jedoch die in einem Staatsvertrage enthaltenen Anordnungen, die in den Bereich der einheimischen Gesetzgebung eingreifen, innerhalb des Großherzogtums zum Vollzug kommen, so ist insoweit die Zustimmung der Stände einzuholen. Daß hierbei die für das Zustandekommen eines formellen Gesetzes geltenden Vorschriften nicht immer eingehalten zu werden pflegen, ist an anderer Stelle bereits hervorgehoben worden ¹⁰⁾.

1) Vergl. Laband *StR. d. D. R.* § 71 f.

2) Vergl. Laband a. a. O. § 10 a. E., § 16, § 23.

3) *RB.* § 76 Abs. 1.

4) *RB.* Art. 4 Ziff. 7; Art. 56; Konsulatsgef. v. 8. Nov. 1867 (*BGBl.* S. 137).

5) Laband a. a. O. § 72 u. § 21 a. E.

6) Am preussischen, bayerischen und württembergischen Hofe.

7) Von Bayern, Belgien, Großbritannien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Preußen, Rußland, Sachsen, Schweden, Spanien und Württemberg.

8) In Bremen, Hamburg, Leipzig und Stettin.

9) Vergl. hierzu Laband a. a. O. §§ 60 ff.

10) Vergl. oben im Texte § 66.

Die nähere Erörterung der Beschränkungen, denen Baden in Folge seiner Zugehörigkeit zum Reich beim Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen unterworfen ist, fällt in die Darstellung des Reichsstaatsrechtes. Streitig ist die Frage des Fortbestehens der vor der Reichsgründung abgeschlossenen Staatsverträge. Soweit diese Verträge sich nicht gegen den Bestand und die Sicherheit des Reiches selbst oder einer der verbündeten Staaten richten, wird an deren völkerrechtlichen und auch staatsrechtlichen Gültigkeit festzuhalten sein¹⁾. Die völkerrechtliche Vertretung Badens hinsichtlich der aus diesen Verträgen sich ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen steht jedoch ebenfalls nur dem Reiche zu.

Die Ernennung der Bevollmächtigten Badens zum Bundesrate und deren Instruierung ist ausschließlich Sache der Regierung; einer Mitwirkung der Stände bedarf es dabei in keinem Fall²⁾.

Sechster Abschnitt.

§ 147. **Das Militärwesen.** I. Durch den unterm 25. November 1870 erfolgten Abschluß der Militärkonvention mit Preußen hat Baden die ihm zustehende Militärhoheit, soweit dieselbe nach den Bestimmungen der vereinbarten Reichsverfassung noch aufrecht erhalten war, an Preußen übertragen. Militärhoheitliche Befugnisse können seitdem vom badischen Staate nur noch geltend gemacht werden, sofern dieselben in dieser Konvention ausdrücklich anerkannt sind³⁾.

1. Die dem Großherzoge von Baden nach dem Inhalte des den neuen Bund begründenden Vertrages zukommenden Rechte eines Kontingentsherrn sind auf den König von Preußen übergegangen, und die badischen Truppen wurden ein unmittelbarer Bestandteil des preußischen Heeres. Baden verpflichtete sich dagegen, die auf es entfallende Summe für das Bundes-Landheer der preußischen Kriegsverwaltung für Bundesrechnung zur freien Verfügung zu überlassen. Ebenso erklärte es sich bereit, zu etwaigen bundesgesetzlich festgestellten besonderen Leistungen für das Bundes-Landheer seine matricularmäßigen Beiträge zu entrichten; von weiteren Zahlungsverbindlichkeiten für die Erhaltung des Landheeres wurde Baden befreit⁴⁾.

Die Vereinigung der badischen Truppen mit dem preußischen Heere ging jedoch nicht soweit, daß die einzelnen badischen Truppenteile aufgelöst und der größeren Armee vollständig einverleibt worden wären, vielmehr bilden die ehemals badischen Truppen innerhalb des Verbandes des preußischen Heeres, wenn sie auch mit einigen preußischen Regimentern zusammen zu einem (dem XIV.) Armeekorps vereinigt sind⁵⁾, nach wie vor ein abgeschlossenes Ganze, das besondere vertragsmäßig festgelegte

1) Vergl. hierzu die Abhandlung von S. Münch: Zwei badische Staatsverträge. München 1907 (inaug. diss.).

2) Vgl. Fdtg. 1893/94 I. R.V.S. S. 11, 25 und v. Seydel, Komm. zur RB. II. Aufl. S. 132. 427 u. ff. Beim Eintritt Badens in die Branntweinsteuergemeinschaft wurde aus praktischen Gründen anders verfahren s. Ges. v. 8. Juli 1887 (G.u.BdBl. S. 127).

3) Die Mil.Konv. wurde von den Ständen genehmigt und ordnungsgemäß verkündigt; sie besitzt also die formelle Kraft eines Landesgesetzes (G.u.BdBl. S. 738). Vergl. RVerf. Art. 57. ff. u. Laband StM. des D. R. § 95 ff.

4) Mil.K. Art. 1. Nach § 12 der mit Preußen im Oktober 1900 getroffenen Vereinbarung über die militär. Dienstverhältnisse der Gensdarmarie hat Baden im Mobilmachungsfall zur Ergänzung der Feldgensdarmarie einzelne Mannschaften abzugeben.

5) Zur Zeit bestehen 9 bad. Infanterie-, 3 Kavallerie-, 6 Artillerieregimenter, ein Pionier- u. ein

Abzeichen trägt, und für das auch einige besondere Bestimmungen gelten. Die alten Fahnen und Standarten sind beibehalten, ebenso das badische Wappen am Helm. Vor Einführung der Reichsfarbe wurde von den Mannschaften die Landesfarbe weiter getragen. Die Offiziere tragen dieselbe heute noch neben der Farbe des Reichs; deren Schärpen und Portepées zeigen die Reichsfarben ¹⁾.

Den badischen Truppenteilen sollen, soweit als möglich, ständige Garnisonen innerhalb der Grenzen des Großherzogtums angewiesen werden ²⁾. Ebenso sollen nur insoweit, als besondere militärische oder politische Rücksichten es erfordern, in die Ortschaften des Großherzogtums andere Bundesstruppen in Garnison gelegt werden, vorbehaltlich besonderer Verfügung wegen der Besetzung von Kastatt. Der Großherzog hat das Recht, bei seiner Person oder bei den badischen Truppenteilen Offiziere à la suite nach freier Wahl zu ernennen, deren etwaige Besoldung und bereinstige Pensionierung jedoch nicht aus Reichsmitteln erfolgt. Bei der Auswahl und dem Wechsel seiner Adjutanten sowie von Ordonnanzoffizieren für die Großherzoglichen Prinzen soll der Großherzog insofern unbeschränkt sein, als nicht dienstliche Rücksichten entgegenstehen; die Besoldung dieser Offiziere erfolgt aus Reichsmitteln. In betreff der badischen Truppenabteilungen sollen bei der Anstellung und Versetzung von Offizieren die etwaigen Wünsche des Großherzogs tunlichste Berücksichtigung finden ³⁾.

Alle in die badischen Truppenteile eintretenden Offiziere, Portepéfährliche, Ärzte und Militärbeamten im Offizierstrang haben, nachdem sie dem König von Preußen als ihrem obersten Kriegsherrn den Fahneneid geschworen, sich mittels eines Reverses zu verpflichten: Das Wohl und Beste des Großherzogs zu fördern, Schaden und Nachteile von ihm und seinem Hause und Lande abzuwenden ⁴⁾.

Dem Großherzoge sind endlich die bei den badischen Truppenteilen vorkommenden wichtigeren Vorfälle zu melden, außerdem sind ihm gewisse fortlaufende Anzeigen zu erstatten ⁵⁾.

2. Die nach § 66 der RVerf. dem Großherzog von Baden zukommenden territorialen Militärhoheitsrechte haben durch die Militärkonvention folgende Bestimmung erfahren: der Großherzog und die Großherzogliche Familie erhalten von allen im Großherzogtum garnisonierenden Truppen die dem Landesherrn und dessen Angehörigen zukommenden Ehrenbezeugungen. Der Großherzog steht zu diesen Truppen im Verhältnis eines kommandierenden Generals und übt als solcher neben den damit verbundenen Ehrenrechten die entsprechende Disziplinarstrafgewalt aus. Die bezüglichen Befehle gehen direkt an die betreffenden Abteilungs-kommandeure. Ebenso steht dem Großherzog die freie Verfügung über die innerhalb Badens dislozierten Truppen zu Zwecken des inneren Dienstes zu.

Die badischen Hoheitszeichen werden in Wappen und Farben an den dem deutschen Militär eingeräumten Lokalitäten und Garnisonseinrichtungen beibe-

Trainbataillon. Zum XIV. Armeekorps gehören außerdem 3 preuß. Infant.- u. ein Kavall.-Regt. sowie zwei Jägerbataillone (darunter ein Mecklenburgisches).

1) Art. 2 u. 3 M.R.

2) Art. 4 M.R. Einzelne badische Regimenter garnisonieren im Reichsland.

3) Art. 6 ff. M.R.

4) Art. 3 Abs. 4 M.R.

5) Nähere Einzelheiten siehe in Art. 8 Mil.Kon.

halten, solange nicht Reichsabzeichen an die Stelle treten¹⁾.

Die Aufstellung von Wachen und Posten außer bei den dem Militär zugewiesenen Etablissements und im unmittelbaren Dienst der Truppenabteilungen, die Abhaltung von Paraden, Uebungen und Aufstellung von Truppen außerhalb der dem Militär dazu eingeräumten Uebungsplätze und Schießstände, auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen ist durch die vorgängige Zustimmung der Zivilbehörde bedingt²⁾.

Ueber das Requisitiontsrecht für polizeiliche Zwecke ist oben bereits gesprochen worden.

3. Gegenüber den badischen Staatsangehörigen stehen dem Großherzoge noch gewisse besondere persönliche Militärhoheitsrechte zu. So haben die badischen Untertanen, wenn sie ihre gesetzliche Wehrpflicht erfüllen, unabhängig von der Kontingentszugehörigkeit oder dem Standorte des Truppenteils, in dem sie dienen, den Fahneneid in der vor der Reichsgründung üblichen Weise dem Großherzoge zu leisten, allerdings unter Einschaltung der Verpflichtung zum Gehorsam gegen den Kaiser³⁾. Ferner sollen bei der Ausübung des dem König von Preußen als dem Inhaber der Militärgerichtsbarkeit zustehenden Begnadigungsrechtes hinsichtlich der badischen Staatsangehörigen die Wünsche des Großherzogs tunlichste Berücksichtigung finden; bei der militärgerichtlichen Beurteilung von Badenern wegen nichtmilitärischer Vergehen ist das Recht der Begnadigung dem Großherzoge vollständig überlassen⁴⁾.

4. Die durch die Mil.-Konvention den Angehörigen Preußens und Badens auf verschiedenen Rechtsgebieten wechselweise eingeräumte rechtliche Sonderstellung ist nur noch für die Gemeindebesteuerung von praktischer Bedeutung⁵⁾.

5. Die seit dem Jahre 1804 im Großherzogtum bestehende Militärwitwenkasse blieb auch nach dem Abschluß der Konvention mit Preußen als besondere badische Anstalt aufrechterhalten. Die eine, für die Offiziere bestimmte, Abteilung (erste Klasse) derselben wurde am 1. Juli 1871 geschlossen⁶⁾, die Anwartschaft gegenüber der zweiten, der Hinterbliebenenversorgung der Unteroffiziere und Mannschaften badischer Staatsangehörigkeit dienenden Abteilung (zweite Klasse) wurde durch das Gesetz vom 2. Sept. 1908 für alle diejenigen Militärpersonen aufgehoben, deren Ehe nicht schon vor Verkündung dieses Gesetzes geschlossen worden. Zugleich wurden die seither getrennten Vermögen der beiden Klassen vereinigt und die Zahlung von Beiträgen zur ersten Klasse für die ausschließlich in dieser Klasse versorgten Hinterbliebenen aufgehoben. Die Verwaltung der Kasse, welche zur Auszahlung der vor der Schließung fällig

1) Art. 11 Abs. 2.

2) § 96, vergl. auch § 36 wegen der bisher üblichen Bewachung einzelner Strafanstalten. Mil. Konv. Art. 13.

3) Mil. K. Art. 3 Abs. 3. RB. Art. 64.

4) Mil. K. Art. 14 Abs. 3 und Schlußprot. Ziff. 8.

5) Mil. K. Art. 15. Vgl. die Bestimmungen des BGB. u. des Ges. v. 4. Aug. 1902 betr. die Ueberleitung der ehelichen Güterstände (G. u. B. D. B. I. S. 235). Ferner Ges. v. 16. Mai 1888 und oben im Text § 93.

6) Vergl. Militärkonv. Schlußprotokoll Ziff. 10 u. Sonderabkommen mit Preußen v. 10. Mai 1871 (S. B. I. S. 253); Ges. v. 25. Juli 1876 (G. u. B. D. B. I. S. 208). Ges. v. 2. Sept. 1908 (G. u. B. D. B. I. S. 503).

gewordenen Ansprüche, soweit nötig, Zuschüsse aus der Staatskasse erhält, wird unter Aufsicht des Finanzministeriums gemeinschaftlich mit derjenigen der Beamtenwitwenkasse geführt.

6. Zur Besorgung der Militärerfahrangelegenheiten¹⁾ ist als oberste Zivilverwaltungsbehörde das Ministerium des Innern berufen; die Ersatzbehörde dritter Instanz bildet der kommandierende General des XIV. Armeekorps mit einem Beauftragten des Ministeriums des Innern, die Oberersatzkommission besteht aus einem Brigadefeldwebel (Militärvorsitzender) mit dem Landeskommissär (Zivilvorsitzender), die Ersatzkommission bildet der Bezirkskommandeur mit einem Beamten des Bezirksamtes. Die den beiden Ersatzkommissionen zur Verstärkung beigegebenen bürgerlichen Mitglieder werden von dem Ministerium des Innern aus der Zahl der Bezirksräte ernannt. Das Großherzogtum bildet einen Ergänzungsbezirk für sich²⁾. Das Gebiet der Aushebungsbezirke fällt mit demjenigen der Amtsbezirke zusammen.

Die Führung der Stammrollen, die von den Gemeinden anzulegen sind, ebenso wie das Verfahren bei Gesuchen um Befreiung und Zurückstellung vom Dienst, das gleichfalls bei den Gemeindebehörden einzuleiten ist, ist durch besondere Ministerialverordnung geregelt³⁾. Gleiches gilt für die Mitwirkung der Staats- und Gemeindebehörden bei der Ausübung der militärischen Kontrolle⁴⁾. Die bürgerlichen Mitglieder der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige werden durch das Ministerium des Innern ernannt.

7. Der Organisation der *Lieferungsverbände* für die Kriegseinstellungen und für die Unterstützung der Familien der zum Dienst eingezogenen Mannschaften in der Form der Amtskorporationen ist früher schon Erwähnung geschehen. Die Anweisung der nach dem R.G. vom 10. Mai 1892 zu gewährenden Unterstützungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Bezirksrates unter Mitwirkung eines am Amtssitz wohnenden Mitgliedes. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden entscheidet das Kollegium⁵⁾.

Das Verfahren zur Beschaffung der Mobilmachungspferde ist durch die im Verordnungswege erlassene Pferdeaushebungsvorschrift geregelt⁶⁾.

Streitigkeiten über die Pflicht zur Quartierleistung und deren Umfang, sowie über die Pflicht zur Stellung von Vorspann und Fourage entscheiden die Verwaltungsgerichte⁷⁾. Als Vermittlungsbehörde für Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen im Staats- und Kommunaldienst ist das Bezirkskommando Karlsruhe bestimmt.

1) Vergl. RMilG. v. 2. Mai 1874 § 39 u. Novelle vom 31. März 1885, D. WehrOrdg. v. 22. Juli 1901 (3. Bl. S. 294) abg. Erl. v. 25. März 1904 (3. Bl. S. 85).

2) Art. 9 M.R.

3) B.D. v. 13. Dez. 1888 (G.u.B.DBl. S. 661), nachträglich geändert; neue Fassung G.u.B.DBl. 1894 S. 193.

4) B.D. v. 7. Nov. 1885 (G.u.B.DBl. S. 368).

5) Vergl. oben im Texte § 60 und die dort angef. Gesetzes- u. B.D.Bestimmungen. Zur Ausführung des § 66 RMilG. ist ergangen B.D. v. 28. Nov. 1889 (G.u.B.DBl. S. 457), abg. G.u.B.DBl. 1894 S. 401.

6) B.D. v. 1. Okt. 1902 (G.u.B.DBl. S. 260), abg. 11. Juli 1904 (S. 253).

7) WRPflG. § 2 Ziff. 21. Vergl. ferner die beiden B.D. vom 8. Dez. 1871 (G.u.B.DBl. S. 358) Quartierleistung u. v. 21. Sept. 1887 (G.u.B.DBl. S. 319) Naturalleistung.

N a c h t r a g

der während der Drucklegung erschienenen V e r o r d n u n g s b e s t i m m u n g e n,
die nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Zu Seite 159.

Die zum Vollzug des Gesetzes vom 5. Oktober 1908 über die K o s t e n d e r D i e n s t r e i s e n u n d U m z ü g e d e r B e a m t e n vorbehaltene Vdh. V D. wurde unterm 28. Dezember 1908 erlassen (G.u.VDBl. S. 645). Dieselbe erstreckt die Anwendbarkeit des Gesetzes auch auf die nicht etatmäßigen Beamten und auf die vertragsmäßig angenommenen — nicht im Arbeitsverhältnis stehenden — Personen. Dabei ist die nähere Bestimmung der Vergütungen, welche an die nicht mehr als Anwärter für etatmäßige Stellen anzusehenden Personen auszubezahlen sind, der ministeriellen Regelung überlassen.

Zu Seite 242.

Die Neuveröffentlichung des Textes des E n t e i g n u n g s g e s e z e s in der nach dem Abänderungsgesetz vom 5. Oktober 1908 und nach dem Ortsstrafengesetz vom 15. Oktober 1908 geltenden Fassung erfolgte mit Bekanntmachung des Min. d. J. vom 24. Dezember 1908 (G.u.VDBl. S. 703). Eine Umstellung der Paragraphenziffern hat dabei nicht stattgefunden.

Zu Seite 280.

Durch V D. des Min. der Justiz usw. vom 15. Dezember 1908 (G.u.VDBl. S. 659) wurde in Ausführung des Kostengesetzes vom 24. Sept. 1908 d a s K o s t e n w e s e n d e r G r u n d b u c h ä m t e r in einzelnen Punkten einer Aenderung unterzogen, wobei insbesondere die §§ 624—641 der Grundbuchsdienstweisung über die Bezüge der Hilfsbeamten und Kanzlisten der staatlichen Grundbuchämter durch neue Vorschriften ersetzt wurden. Die für die rechtspol. Geschäfte der Ortsbehörden noch geltenden Bestimmungen der Kostenverordnung wurden mit Bektm. d. Just. Min. v. 8. Jan. 1909 neu veröffentlicht. (G.u.VDBl. S. 4).

Von den bei den G e m e i n d e grundbuchämtern eingehenden Gebühren, die sich nach den staatlichen Vorschriften bemessen, fallen nach wie vor diejenigen für Beurkundung der im § 313 BGB. genannten Verträge in die Staatskasse; ebenso sind von den übrigen Einnahmen dieser Ämter nach wie vor 75 Prozent nach Abzug der (persönlichen) Lasten an den Staat abzuführen. GrMG. § 30 (Fass. des Ges. v. 13. Juli 1904).

Zu Seite 317.

Die unterm 24. Juni 1874 erlassene und in der Folge mehrfach geänderte sogen. G e s u n d h e i t s v e r o r d n u n g wurde durch eine unterm 23. Dezember 1908 ergangene, auf die §§ 87 a, 85 Ziff. 2, 94 BStrGB., § 366 Ziff. 10 RStrGB. gestützte und zugleich zum Vollzug der §§ 58 und 59 Gd.(St.)D., der §§ 3 Abs. 2; 10 Abs. 2 des Ortsstrafengesetzes und des § 35 des RG. vom 30. Juni 1900 über die Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten bestimmte neue BG. ersetzt (G.u.VDBl. S. 685). Dieselbe befaßt sich mit der Beseitigung der im Bereiche menschlicher Wohnungen sich ergebenden Abwässer und Abgangstoffe, der Haushaltungsabfälle, mit der Lagerung übelriechender Stoffe, mit der Reinhaltung der Heizanlagen, Bierpressionen und der Bad- und Schwärrn, mit dem Flaschenbierhandel, der Mineralwasserfabrikation, dem Barbier- und Friseurgewerbe, dem Halten von Vieh und Ge-

flügel innerhalb geschlossener Ortschaften, mit Brunnen- und Wasserversorgungsanlagen, mit der Reinhaltung der Ortsstraßen, indem sie zugleich den einzelnen Bezirksratsmitgliedern und den Bezirksärzten die persönliche Ueberwachung der gesundheitlichen Verhältnisse, bezw. die Vornahme von periodischen Ortsuntersuchungen zur Pflicht macht.

Zu Seite 323.

Mit *W.D.* vom 23. Dezember 1908 (*G.u.W.D.Bl.* S. 667) ist den Apothekern und Besitzern von Handapotheken die Beobachtung der durch Beschluß des Bundesrates vom 17. Dezember 1908 genehmigten „*deutschen Arzneitaxe*“ zur Pflicht gemacht unter Aufrechterhaltung der §§ 32, 33 und 34 der *W.D.* vom 11. Sept. 1896 in der Fassung vom 23. März 1905.

Zu Seite 326.

Die Vorschriften über die Aufnahme von Geisteskranken und Geistesschwachen in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten (*Vdh. W.D.* v. 3. Okt. 1895) haben durch die *Vdh. W.D.* vom 17. Dezember 1908 (*G.u.W.D.Bl.* S. 641), welche einen neuen Paragraphen 4 a einschaltete, eine nicht unwesentliche Ergänzung erfahren:

Nach der neuen Bestimmung können in den öffentlichen Irrenanstalten volljährige Nerven- und Geisteskrante, die nicht entmündigt sind, auf ihren eigenen, protokollarisch festzustellenden Antrag zum Zwecke der Heilung und Beobachtung ohne weiteres aufgenommen werden, wenn sie sich nach dem Ermessen der Anstaltsdirektion zur Aufnahme eignen. Ein Festhalten solcher Personen in der Anstalt ist jedoch gegen deren Willen nur solange gestattet, bis in dem beim Verlangen des Austrittes alsbald einzuleitenden allgemeinen Einweisungsverfahren eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist.

Zu Seite 357 und 366.

Die angekündigten neuen Verordnungen über den Vollzug des *D r t s s t r a ß e n g e s e ß* und über die Führung von *B a u l a s t e n b ü c h e r* wurden unterm 19. Dezember erlassen (*G.u.W.D.Bl.* S. 669 und 673).

Die erstere, welche die beiden Verordnungen vom 4. August 1890 und vom 20. September 1904 aufhebt, schließt sich in materieller Hinsicht an deren Inhalt an unter Berücksichtigung der vom neuen Gesetze getroffenen Anordnungen. Eine zweckentsprechende Weiterbildung hat dabei die Einrichtung des Straßenkostenverzeichnisses gefunden, das die Gemeinden nach § 25 Abs. 3 des Ges. zu führen haben, um bei einer Vollstreckung eine Berücksichtigung ihres Vorrechtes zu erlangen, und dessen Auszüge vom Bezirksamt zu bestätigen sind. Die Einträge in dieses Verzeichnis haben nach der neuen Vorschrift dann zu erfolgen, wenn der Bezugsbeschluß staatlich genehmigt und die Straße hergestellt ist. Der Eintritt der Fälligkeit der Forderung wird nicht mehr verlangt. Ferner ist es den Gemeinden gestattet, ein schon vor der Straßenherstellung zu benützendes besonderes Vormerkungsverzeichnis zu führen. Die ganze Einrichtung ist nunmehr dazu geeignet, zugleich als *O f f e n t u n d i g k e i t s b u c h* für die auf einem Grundstück ruhenden Straßenkosten zu dienen.

Die Verordnung betreffend die *B a u l a s t e n b ü c h e r*, die im Bedürfnisfalle anzulegen und unter verantwortlicher Leitung des Bürgermeisters als öffentliche Bücher tunlichst von der gleichen Stelle zu führen sind, der die Führung der Straßenkostenverzeichnisse obliegt, enthält fast ausschließlich Vorschriften formaler Natur.

Zu Seite 378.

Die *Vdh. W.D.* v. 3. Aug. 1907 hat unterm 8. Jan. 1909 in ihrem § 2 einen Zusatz erhalten, wonach bei Besetzung der Stellen im höheren Eisenbahndienst auch auf Ingenieure, Maschinentechniker und Juristen gegriffen werden kann. (*G.u.W.D.Bl.* S. 3.)

Zu Seite 423.

Zum Vollzug des § 100 *Gew.D.* und der Abschnitte III (Lehrlingsverhältnisse) und III a (Meistertitel) des Titels VII der *Gew.D.* in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908, sowie des Art. II dieses letzteren Gesetzes wurde mit staatsminist. Ermächtigung vom 24. September unterm 28. gleichen Monats seitens des *W. d. J.* eine Verordnung erlassen (*G.u.W.D.Bl.* S. 525), welche die Zuständigkeit der in Betracht kommenden Landesbehörden bestimmt, und die Vorschriften, die in § 36 der *W.D.* vom 4. April 1898 über die Entziehung der Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen gegeben wurden, neu regelt.

A n h a n g.

Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden, vom 22. August 1818 (Regierungsblatt Nr. XVIII Seite 101),

in der durch die Gesetze vom 17. Februar 1849, die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Konfession betreffend (Regierungsblatt Nr. VII Seite 75), vom 21. Oktober 1867, die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verfassungsurkunde betreffend (Regierungsblatt Nr. XLVII Seite 423), vom 20. Februar 1868, die Abänderung des § 67 der Verfassungsurkunde bezüglich der Verantwortlichkeit der Minister betreffend (Regierungsblatt Nr. XXI S. 345), vom 21. Dezember 1869, die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII Seite 571), das Beamtengegesetz vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV Seite 399) und das Gesetz vom 24. August 1904, die Abänderung der Verfassung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII Seite 339), bewirkten Fassung. (Vergleiche die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 26. August 1904, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIII Seite 374).

Carl von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Pähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau etc.

Als Wir bereits im Jahre 1816 Unsern Untertanen wiederholt bekannt machten, dem Großherzogtum eine Landständische Verfassung geben zu wollen, so hegten Wir den Wunsch und die Hoffnung, daß sämtliche Bundes-Glieder über eine unabänderliche wesentliche Grundlage dieser allen deutschen Völkern zugesicherten Einrichtung übereinkommen und nur in Entwicklung der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelner Staat seinen besonderen Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, folgen möchte.

Da sich jedoch, nach den letzten, über diesen Gegenstand bei dem Bundestage abgelegten, Abstimmungen der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen läßt, in welchem die Gestaltung der Ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Beratungen bilden dürfte, so sehen Wir uns nunmehr veranlaßt, die Unsern Untertanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie Unserer freien und festen Ueberzeugung entspricht.

Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsere Staats-Einrichtungen zu einer höheren Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nachstehende Verfassungs-Urkunde gegeben, und versprechen feierlich für Uns und Unsere Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen:

I. Von dem Großherzogtum und der Regierung im allgemeinen.

§ 1. Das Großherzogtum bildet einen Bestandteil des deutschen Bundes.

§ 2. Alle organischen Beschlüsse der Bundes-Versammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staats-

bürger im allgemeinen betreffen, machen einen Teil des Badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staats-Oberhaupt verkündet worden sind.

§ 3. Das Großherzogtum ist unteilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen.

§ 4. Die Regierung des Landes ist erblich in der Großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. Oktober 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandteil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.

§ 5. (1.) Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staats-Gewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

(2.) Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§ 6. Das Großherzogtum hat eine ständische Verfassung.

II. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen.

§ 7. (1.) Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

(2.) Die Großherzoglichen Staats-Minister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§ 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von direkten oder indirekten Abgaben bleiben aufgehoben.

§ 9. (Gesetz vom 17. Februar 1849.) (1.) Alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern ihrer Konfession gleiche Ansprüche.

(2.) Alle Ausländer, welchen Wir ein Staats-Amt konferieren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.

§ 10. Unterschied in der Geburt und der Religion begründet mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundes-Akte gemachten Ausnahme keine Ausnahme der Militär-Dienstpflicht.

§ 11. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkauts-Fuß reguliert werden.

§ 12. Das Gesetz vom 14. August 1817, über die Wegzugs-Freiheit, wird als Bestandteil der Verfassung angesehen.

§ 13. Eigentum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.

§ 14. (1.) Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz.

(2.) Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsfachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.

(3.) Der Großherzogliche Fiskus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landes-Gerichten.

(4.) Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Beratung und Entscheidung des Staats-Ministeriums, und nach vorgängiger Entschädigung.

§ 15. (1.) Niemand darf in Kriminal-Sachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

(2.) Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal vierundzwanzig Stunden im Gefängnis festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu sein.

(3.) Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

§ 16. Alle Vermögens-Konfiskationen sollen abgeschafft werden.

§ 17. Die Pressfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundes-Versammlung gehandhabt werden.

§ 18. Jeder Landes-Einwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

§ 19. (Gesetz vom 17. Februar 1849.) Die politischen Rechte aller Religions-
teile sind gleich.

§ 20. Das Kirchengut und die eigentümlichen Güter und Einkünfte der Stif-
tungen, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen
werden.

§ 21. Die Dotationen der beiden Landes-Universitäten und anderer höherer
Lehranstalten, sie mögen in eigentümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen
aus der allgemeinen Staats-Kasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben.

§ 22. (1.) Jede, von Seite des Staates gegen seine Gläubiger übernommene,
Verbindlichkeit ist unverleglich.

(2.) Das Institut der Amortisations-Kasse wird in seiner Verfassung aufrecht
erhalten.

§ 23. Die Berechtigungen, die durch das Edikt vom 23. April 1818 den dem
Großherzogtum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormali-
gen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestand-
teil der Staats-Verfassung.

§§ 24 und 25. (Aufgehoben durch § 147 Ziffer 1 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888.)

III. Stände-Versammlung. Rechte und Pflichten der Stände-Glieder.

§ 26. Die Landstände sind in zwei Kammern abgeteilt.

§ 27. (Gesetz vom 24. August 1904.) Die erste Kammer besteht:

1. aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses,
2. aus den Häuptern der Standesherrlichen Familien,
3. aus dem katholischen Landesbischof und dem Prälaten der evangelischen
Landeskirche,
4. aus acht Abgeordneten des Grundherrlichen Adels,
5. aus je einem Abgeordneten der drei Hochschulen,
6. aus sechs Abgeordneten, die von den gesetzlich organisierten Berufskörper-
schaften gewählt werden, und zwar drei von den Handelskammern, zwei von
der Landwirtschaftskammer und einer von den Handwerkskammern,
7. aus zwei Oberbürgermeistern der der Städteordnung unterstehenden Städte,
aus einem Bürgermeister einer sonstigen Stadt mit mehr als 3000 Einwoh-
nern und aus einem Mitglied eines der Kreisaußschüsse; die Oberbürger-
meister und der Bürgermeister werden von den Mitgliedern der Stadträte
und der Gemeinderäte, das Mitglied des Kreisaußschusses von sämtlichen
Mitgliedern der Kreisaußschüsse des Landes gewählt,
8. aus den vom Großherzog ernannten Mitgliedern.

§ 28. (Gesetz vom 24. August 1904.) (1.) Die Prinzen des Hauses und die
Standesherrn treten, nach erlangter Volljährigkeit, in die Ständeversammlung ein.
Von denjenigen standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich teilen, ist
das Haupt eines jeden Familien-Zweiges, der im Besiz einer Standesherrschaft sich
befindet, Mitglied der ersten Kammer.

(2.) Den Häuptern adeliger Familien, deren im Großherzogtum befindlicher,
als Stammgut anerkannter, nach dem Recht der Erstgeburt und nach der Lineal-
Erbfolge vererblicher liegenschaftlicher Besiz nach Abzug des Lastenkapitals im Ka-
taster der direkten Steuern auf mindestens eine Million Mark veranschlagt ist, kann
durch Entschliesung des Großherzogs das erbliche Recht der Mitgliedschaft in der
ersten Kammer (erbliche Landstandschaft) verliehen werden. Fallen die Voraus-
setzungen der Verleihung weg, so erlischt die erbliche Landstandschaft.

(3.) Wer für den minderjährigen oder den wegen Geisteskrankheit entmündigten
Besizer eines standesherrlichen Guts als Vormund bestellt ist, kann, wenn er Agnat
der Familie ist, an Stelle des Bevormundeten die Mitgliedschaft in der ersten Kam-
mer ausüben.

(4.) Ist das Haupt einer standesherrlichen Familie aus anderen als den im
dritten Absatz bezeichneten Gründen an der Ausübung der Mitgliedschaft verhindert,
so kann es für die Dauer der Sitzungsperiode einen Agnaten als Stellvertreter mit
der Ausübung der Mitgliedschaft betrauen. Die Bestellung des Stellvertreters

ist dem Präsidenten der ersten Kammer und, wenn der Landtag nicht versammelt ist, dem Präsidenten des Staatsministeriums schriftlich anzuzeigen.

§ 29. (Gesetz vom 24. August 1904.) (1.) Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind alle adeligen Eigentümer oder Miteigentümer eines im Großherzogtum befindlichen Gutes wahlberechtigt, welchem im Jahre 1806 die Eigenschaft der Reichsunmittelbarkeit oder das Recht der Patrimonialgerichtsbarkeit zustand.

(2.) Adeligen Grundbesitzern, deren im Großherzogtum befindlicher, als Stammgut anerkannter, nach dem Rechte der Erstgeburt und nach der Lineal-Erbfolge vererblicher liegenschaftlicher Besitz nach Abzug des Lastkapitals im Kataster der direkten Steuern auf mindestens zweihunderttausend Mark veranschlagt ist, kann durch Entschliebung des Großherzogs die vererbliche Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten beigelegt werden. Fallen die Voraussetzungen der Verleihung weg, so erlischt die Berechtigung.

§ 30. (Gesetz vom 24. August 1904.) In Ermangelung des katholischen Landesbischofs tritt der Bistumsverweser in die erste Kammer ein.

§ 31. (Gesetz vom 24. August 1904.) Vom Großherzog werden in die erste Kammer berufen:

1. zwei höhere richterliche Beamte,
2. weitere Mitglieder, jedoch nicht mehr als sechs, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt.

§ 32. (Gesetz vom 24. August 1904.) Die zwei höheren richterlichen Beamten, werden auf die Dauer ihres Amtes ernannt. Im übrigen erfolgt die Ernennung der vom Großherzog berufenen Mitglieder und ebenso die Wahl der Abgeordneten der Grundherren, der Hochschulen, der Berufskörperschaften und der Städte und Kreise für die vierjährige Landtagsperiode.

§ 32 a. (Gesetz vom 24. August 1904.) (1.) Bei den Wahlen der im § 27 Ziff. 4 bis 7 bezeichneten Mitglieder sind nur solche Personen berechtigt, welche die badische Staatsangehörigkeit besitzen, im Großherzogtum einen Wohnsitz haben, mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sind, und bei denen keine der im § 35 bezeichneten Tatsachen vorliegt.

(2.) Die bei diesen Wahlen Wahlberechtigten sind auch wählbar, sofern sie das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Das Ruhen der Wahlberechtigung gemäß § 35 Ziffer 4 schließt die Wählbarkeit nicht aus. Diesen Voraussetzungen der Wählbarkeit müssen auch die im § 28 bezeichneten Stellvertreter entsprechen.

(3.) Außerdem ist bei den Wahlen der Abgeordneten der Hochschulen die Wahlberechtigung auf die ordentlichen Professoren der betreffenden Hochschule und bei den Wahlen der Grundherren die Wählbarkeit auf die nach § 29 Wahlberechtigten beschränkt.

§ 32 b. (Gesetz vom 24. August 1904.) (1.) Wer Mitglied der zweiten Kammer ist, kann nicht als Mitglied in die erste Kammer eintreten.

(2.) Nimmt ein Mitglied der ersten Kammer die Wahl als Abgeordneter zur zweiten Kammer an, so hört damit die Mitgliedschaft in der ersten Kammer auf.

§ 33. (Gesetz vom 24. August 1904.) Die zweite Kammer besteht aus dreißig Abgeordneten. Die Abgeordneten werden jeder in einem besonderen Wahlkreise, in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Abstimmung gewählt.

§ 34. (Gesetz vom 24. August 1904.) Zur Abstimmung bei der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer sind die männlichen Personen über fünfundzwanzig Jahre berechtigt, welche im Zeitpunkt der Wahl im Großherzogtum einen Wohnsitz haben und seit mindestens zwei Jahren die badische Staatsangehörigkeit besitzen. Jedoch genügt einjähriger Besitz der badischen Staatsangehörigkeit, falls der Wohnsitz im Großherzogtum unmittelbar vor der Wahl mindestens ein Jahr gedauert hat.

§ 35. (Gesetz vom 23. August 1904.) Die Befugnis zur Ausübung der Wahlberechtigung ruht:

1. wenn der Wahlberechtigte unter Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pfllegschaft steht;
2. wenn über das Vermögen eines Wahlberechtigten der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Konkursverfahrens;
3. wenn der Wahlberechtigte, den Fall eines vorübergehenden Unglücks aus-

genommen, eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezieht oder im letzten der Wahl vorausgegangenen Jahre bezogen hat; die Befreiung von der Entrichtung des für den Besuch öffentlicher Unterrichtsanstalten schuldigen Entgelts und die unentgeltliche Beschaffung der für die Besucher solcher Anstalten erforderlichen Unterrichtsmittel gilt nicht als Armenunterstützung;

4. wenn der Wahlberechtigte trotz rechtzeitiger Mahnung und ohne Stundung erhalten zu haben bei Abschluß der Wählerliste mit der Entrichtung einer ihm für das vorausgegangene Steuerjahr gegenüber dem Staat oder der Gemeinde obliegenden direkten Steuer im Rückstand ist.

§ 36. (Gesetz vom 24. August 1904.) (1.) Alle wahlberechtigten Staatsangehörigen sind wählbar, ausgenommen diejenigen, welche im Zeitpunkt der Wahl das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder auf welche § 35 Ziffer 1 bis 3 Anwendung findet.

(2.) Die Vorsteher und Beamten der Bezirksämter, der Amtsgerichte und Notariate, sowie der Bezirksbehörden der Steuer-, Zoll-, Domänen-, Forstverwaltung, der staatlichen Hochbau-, Wasserbau-, Straßenbau- und Eisenbahnverwaltung, die Bezirksärzte, Bezirkstierärzte und die Ortsgeistlichen sind in einem Wahlbezirke nicht wählbar, welchem ihr Dienstbezirk ganz oder teilweise angehört.

§ 37. (Gesetz vom 24. August 1904.) (1.) Sämtliche Abgeordnete der zweiten Kammer werden in Zeiträumen von vier Jahren neu gewählt (Landtagsperiode).

(2.) Die periodische Wahl findet gleichzeitig für sämtliche Abgeordnete an einem vom Großherzog zu bestimmenden Tage statt.

(3.) Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt, wenn seit dem Tage der periodischen Neuwahl vier Jahre umflossen sind.

§ 38. (Gesetz vom 24. August 1904.) Im übrigen werden die Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechts zu beiden Kammern, insbesondere über die Wahlkreise und das Wahlverfahren, durch besonderes Gesetz geordnet.

§ 39. (Gesetz vom 24. August 1904.) (1.) Auf die durch Wahl, durch Ernennung oder durch Berufung als Stellvertreter begründete Mitgliedschaft im Landtag kann durch schriftliche Erklärung Verzicht geleistet werden. Dieselbe ist bei versammeltem Landtage dem Präsidenten der betreffenden Kammer, sonst dem Präsidenten des Staatsministeriums abzugeben. Ein Widerruf des rechtsgültig erklärten Verzichts findet nicht statt.

(2.) Ist ein gewähltes oder ernanntes Mitglied des Landtags durch Tod, Verzicht oder durch Wegfall einer der für die Wählbarkeit maßgebenden Voraussetzungen ausgeschieden, so hört die Mitgliedschaft des zu seinem Ersatz in den Landtag Eingetretenen in dem Zeitpunkte auf, in welchem der Ausgeschiedene ohne den Eintritt jener besonderen Tatsachen die Mitgliedschaft im Landtag verloren haben würde.

§ 40. (Gesetz vom 24. Aug 1904.) Die aus dem Landtage ausgetretenen gewählten Mitglieder sind wieder wählbar, sofern im Zeitpunkt der Wahl die gesetzlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit vorliegen.

§ 40 a. (Gesetz vom 21. Dezember 1869.) Wenn ein durch Wahl ernanntes Mitglied einer Kammer ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, so verliert er Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§ 41. Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder.

§ 42. Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen.

§ 43. (Gesetz vom 24. August 1904.) Die Auflösung der Ständeversammlung bewirkt, daß alle für diese eine Landtagsperiode Gewählten oder Ernannten ihre Mitgliedschaft verlieren.

§ 44. Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Beratung erschöpft ist, so muß längstens innerhalb drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§ 45. (Gesetz vom 21. Dezember 1869.) Der Großherzog ernennt für jeden

Landtag den Präsidenten der ersten Kammer; die zweite Kammer wählt selbst ihren Präsidenten.

§ 46. Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlung stattfinden.

§ 47. Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben.

§ 48. Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Beratungen nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Kommittenten keine Instruktionen annehmen.

§ 48 a. (Gesetz vom 21. Oktober 1867.) (1.) Kein Kammermitglied kann wegen seiner Abstimmungen oder wegen seiner Aeußerungen bei Kammer-, Abteilungs- und Kommissions-Verhandlungen anders als nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Kammer zur Verantwortung gezogen werden.

(2.) Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen beider Kammern bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§ 49. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung ohne ausdrückliche Erlaubnis der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen.

§ 50. Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetz zu ihrer Beratung geeigneten oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

§ 51. (1.) Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drei anderen Mitgliedern der ersten und sechs Mitgliedern der zweiten Kammer; dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.

(2.) Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.

§ 52. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammen bleiben und beraten.

IV. Wirksamkeit der Stände.

§ 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§ 54. Das Auflagen-Gesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Kontraktes nicht abgeändert werden.

§ 55. Mit dem Entwurf des Auflagen-Gesetzes wird das Staats-Budget und eine detaillierte Uebersicht über die Verwendung der bewilligten Gelder von den früheren Etats-Jahren übergeben. Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitgliede des Staats-Ministeriums kontrasignierte, Versicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sei, oder verwendet werden solle.

§ 56. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§ 57. (1.) Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur antizipiert werden, sowie die Geldaufnahmen der Amortisationsklasse, zu denen sie, vermöge ihres Fundations-Gesetzes, ermächtigt ist,

(2.) Für Fälle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältnis steht, und wozu das Kredit-Votum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geldauf-

nahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

§ 58. (1.) Es darf keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräußerungen, Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Gütern, Zinsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus staatswirtschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landes-Kultur oder zur Aufhebung einer nachteiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungs-Kasse zur Verzinsung übergeben werden.

(2.) Ausgenommen sind auch Tausche und Veräußerungen zum Zwecke der Beendigung eines, über Eigentums- oder Dienstbarkeits-Verhältnisse anhängigen, Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind.

(3.) Da durch diesen und den § 57 der Zweck der pragmatischen Sanktion über Staatsschulden und Staatsveräußerungen vom 1. Oktober 1806 und vom 18. November 1808 vollständig erreicht ist, so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten sein wird.

§ 59. (1.) Ohngeachtet die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonial Eigentum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radizierten Zivilliste und außer andern darauf haftenden Lasten, so lange Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Untertanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.

(2.) Die Zivilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöht und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden.

§ 60. (Gesetz vom 24. August 1904.) Nachstehende, die Finanzen betreffenden Vorlagen gehen zunächst an die zweite Kammer:

1. Die Nachweisungen über den Vollzug der Staatsausgaben und -Einnahmen (Rechnungsnachweisungen) und die vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen;

2. Gesetzentwürfe, welche über die Verwaltung der Staatsausgaben und -Einnahmen oder über die direkten und indirekten Staatssteuern dauernde Bestimmungen treffen;

3. der Entwurf des Finanzgesetzes (Auslagengesetzes, §§ 54 und 55) nebst dem Staatsvoranschlag (Staatsbudget), sowie sonstige Entwürfe über Bestimmung der Steuersätze für eine Budgetperiode, über Veräußerung, Belastung oder Verwendung des Staats- oder Domänenvermögens, über Aufnahme von Anlehen, Uebernahme von Staatsbürgschaften oder von sonstigen Staatsverbindlichkeiten ähnlicher Art.

§ 61. (Gesetz vom 24. August 1904.) (1.) Ueber die in § 60 Ziffer 1 bezeichneten Vorlagen findet eine Beschlußfassung der ersten Kammer statt, nachdem die zweite Kammer darüber beschlossen hat.

(2.) Ueber die in § 60 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Entwürfe wird von der ersten Kammer erst beschlossen, nachdem sie von der zweiten Kammer angenommen worden sind, unbeschadet der Befugnis der ersten Kammer, über die einzelnen Teile des Staatsvoranschlags gesondert zu beschließen, sobald die Beschlußfassung der zweiten Kammer darüber erfolgt ist.

(3.) Weichen hinsichtlich der einzelnen Positionen des Staatsvoranschlags (Staatsbudgets) die Beschlüsse der ersten Kammer von denen der zweiten ab und ist auch bei wiederholter Beschlußfassung beider Kammern und nach vorausgegangenem Verständigungsversuch gemäß § 75 Absatz 2 eine Ausgleichung der Verschiedenheiten nicht zu erzielen, so werden diese Positionen in den dem Finanzgesetz anzuschließenden Staatsvoranschlag so eingestellt, wie sich bei der endgültigen Beschlußfassung die zweite Kammer dafür ausgesprochen hat.

(4.) Lehnt die erste Kammer einen von der zweiten Kammer angenommenen Entwurf der in § 60 Ziffer 3 bezeichneten Art im ganzen ab, so wird auf Verlangen

der Regierung oder der zweiten Kammer in einer Gesamtabstimmung mit Durchzählung der in beiden Kammern abgegebenen Stimmen darüber beschloffen, ob der Entwurf in der ihm von der zweiten Kammer gegebenen Fassung anzunehmen sei.

§ 62. Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Bewilligungszeit noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Stände-Versammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Budget zustande kommt, oder wenn sich die ständischen Beratungen verzögern.

§ 63. Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Krieges kann der Großherzog, zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, gültige Staatsanlehen machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt,

1. daß der alsdann zusammen zu berufende Ausschuß zwei Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Krieges und einen Kommissär zur Kriegskasse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe

2. zu der jeweils, wegen Kriegsprästationen aller Art aufzustellenden Kriegskommission eben so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-, Verpflegungs- und Lieferungswezens ernannt. Auch soll der Ausschuß das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzial-Behörde aus der Zahl der in dem Provinz-Bezirk wohnenden Ständeglieder zwei Abgeordnete beizugeben.

§ 64. Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.

§ 65. Zu allen anderen, die Freiheit der Personen oder das Eigentum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen, oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.

§ 65 a. (Gesetz vom 21. Dezember 1869.) Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Großherzog, sowie jeder Kammer zu.

§ 66. Der Großherzog bestätigt und promulgiert die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht abfließenden — und alle für die Sicherheit des Staats nötigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Beratung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.

§ 67. (Gesetz vom 20. Februar 1868.) (1.) Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntnis gelangen, der Regierung anzuzeigen.

(2.) Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtigkeiten können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staats-Ministerium um Abhilfe gewendet hat.

(3.) Zu Beschwerden, welche die Beschuldigung einer Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte enthalten, ist die zweite Kammer allein befugt. Jedoch steht der ersten Kammer dasselbe Recht der Beschwerde an den Großherzog wegen Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu. Die Beschlüsse über derartige Beschwerden erfordern die in § 67 a vorgeschriebene Stimmenmehrheit.

(4.) Zu anderen Vorstellungen an den Großherzog sind beide Kammern, sei es in Gemeinschaft, sei es jede für sich allein, berechtigt.

(5.) Eine Bitte um Vorlage eines Gesetzes darf nur dann von einer Kammer an

den Großherzog gebracht werden, wenn dieselbe zuvor der anderen Kammer mitgeteilt und dieser Gelegenheit gegeben worden ist, sich darüber auszusprechen.

IV a. Von den Anklagen gegen die Minister.

§ 67 a. (Gesetz vom 20. Februar 1868 und vom 24. August 1904.) (1.) Die zweite Kammer hat das Recht, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte, oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates förmlich anzuklagen.

(2.) Ein solcher Beschluß erfordert die in den §§ 64 und 73 für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Stimmenzahl; die Zurücknahme desselben kann mit einfacher Stimmenmehrheit geschehen.

(3.) Das Anklagerecht der zweiten Kammer wird durch die Entfernung des Angeklagten vom Dienste, mag sie vor oder nach erhobener Anklage erfolgen, nicht aufgehoben.

(4.) Im Falle der Verurteilung ist die Entlassung des Angeklagten aus dem Staatsdienste zu erkennen.

(5.) Diese Folge der Verurteilung kann nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Stände wieder aufgehoben werden.

(6.) Ueber etwaige Entschädigungsforderungen steht dem Staatsgerichtshof keine Entscheidung zu.

§ 67 b. (Gesetz vom 20. Februar 1868.) (1.) Das Richteramt über die im vorigen Paragraphen erwähnte Anklage übt die erste Kammer als Staatsgerichtshof in Verbindung mit dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes und acht weiteren Richtern aus, welche aus den Kollegialgerichten durch das Los bezeichnet und der ersten Kammer beigeordnet werden.

(2.) Dem Angeklagten und den Vertretern der Anklage steht ein Ablehnungsrecht zu.

(3.) Der Präsident der ersten Kammer hat den Vorsitz. Sein Stellvertreter ist der Präsident des obersten Gerichtshofes.

(4.) Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofes, sowie das Verfahren bei demselben wird durch ein gemeinsames Gesetz bestimmt.

§ 67 c. (Gesetz vom 20. Februar 1868.) (1.) Wird ein Minister oder ein Mitglied der obersten Staatsbehörde beschuldigt, zugleich mit den in § 67 a erwähnten Verletzungen, oder auch ohne eine solche, ein Staatsverbrechen oder ein gemeines Verbrechen durch Mißbrauch seines Amtes begangen zu haben, so ist die zweite Kammer befugt, zu beantragen, daß der Staatsgerichtshof den Beschuldigten wegen dieses Vergehens vor das zuständige ordentliche Strafgericht zur Aburteilung verweise.

(2.) Dieser Antrag ist in den in § 67 a vorgeschriebenen Formen zu beschließen und mit der Anklage, wo eine solche stattfindet, zu verbinden, andernfalls aber selbständig bei dem Staatsgerichtshof zu stellen.

§ 67 d. (Gesetz vom 20. Februar 1868.) (1.) Die während der Ständeversammlung von der zweiten Kammer beschlossene Anklage wird auch nach der Vertagung oder dem Schlusse des Landtages von den erwählten Kommissären verfolgt und die erste Kammer gilt in Beziehung auf diesen Gegenstand nicht als vertagt oder geschlossen.

(2.) Dasselbe gilt von der Auflösung der Ständeversammlung, jedoch wird die Schlußverhandlung und Entscheidung über die Anklage bis nach Ablauf der in § 44 der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Frist verschoben.

§ 67 e. (Gesetz vom 20. Februar 1868.) (1.) Hat zur Zeit der Einberufung einer neuen Ständeversammlung der Staatsgerichtshof das Urteil noch nicht gefällt, so wird derselbe neu gebildet und die zweite Kammer wählt aufs neue die Kommissäre zur Vertretung der Anklage.

(2.) Erfolgt jetzt eine abermalige Auflösung, so bleibt die von der zweiten Kammer gewählte Kommission zur Vertretung der Anklage ermächtigt und ebenso der Staatsgerichtshof in dem früheren Bestand.

§ 67 f. (Gesetz vom 20. Februar 1868.) (1.) Das Recht der Anklage erlischt drei Jahre von dem Zeitpunkte, wo die verletzende Handlung zur Kenntnis des Landtag

gekommen ist, wenn die zweite Kammer jenes Recht nicht wenigstens durch den Beschluß, den Antrag auf Erhebung einer Anklage in Betracht zu ziehen, gewahrt hat.

(2.) Die Anklage kann ferner nicht mehr erhoben werden, wenn die Mehrheit der zweiten Kammer jene Handlung gebilligt hat.

§ 67 g. (Gesetz vom 20. Februar 1868.) Verordnungen und Verfügungen des Großherzogs, welche sich auf die Regierung und Verwaltung des Landes beziehen, sind in der Urschrift von den zustimmenden Mitgliedern der obersten Staatsbehörde zu unterzeichnen und gelten nur als vollziehbar, wenn die Ausfertigung von einem Minister gegengezeichnet ist.

V. Eröffnung der Ständischen Sitzungen, Formen der Beratungen.

§ 68. Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern vom Großherzog in Person, oder von einem von Ihm ernannten Kommissär eröffnet und geschlossen.

§ 69. (Gesetz vom 17. Februar 1849.) Sämtliche neu eintretende Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtags folgenden Eid:

Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechterhaltung der Staatsverfassung, und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen, nach meiner inneren Ueberzeugung zu beraten: So wahr mir Gott helfe!

§ 70. (Gesetz vom 24. August 1904.) Die Annahme eines Entwurfs, sowie die Ablehnung eines landesherrlichen Vorschlags können in jeder Kammer sowohl nach Vorberatung in einem besonderen Ausschusse, als auch ohne solche erfolgen, letzteres aber nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennten Beratung und Abstimmung. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Entwurf oder Vorschlag kann mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden.

§ 71. (Gesetz vom 24. August 1904.) (1.) Zur Gültigkeit der Beschlußfassung einer Kammer ist, wo nicht ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt sind, die Zustimmung der absoluten Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2.) Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung.

(3.) Die Stimmenzahl und das Verfahren bei den von den Kammern vorzunehmenden Wahlen wird, unbeschadet der in § 51 enthaltenen Vorschrift, durch die Geschäftsordnungen geregelt.

§ 72. (Gesetz vom 24. August 1904.) Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von mindestens fünfzehn, die zweite Kammer durch die Anwesenheit von mindestens siebenunddreißig Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, beschlußfähig.

§ 73. (Gesetz vom 24. August 1904.) (1.) Zur gültigen Abstimmung über Entwürfe, durch welche die Verfassung ergänzt, erläutert oder abgeändert werden soll, wird in beiden Kammern die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erfordert.

(2.) Bei Berechnung der drei Viertel werden in der ersten Kammer die im § 27 Ziffer 1 bis 3 genannten Mitglieder, wenn sie in der betreffenden Sitzungsperiode am Landtage weder in Person, noch durch Stellvertreter teilnehmen, nicht gezählt.

§ 74. (Gesetz vom 24. August 1904.) (1.) Zur Gültigkeit einer Gesamtabstimmung nach § 61 Absatz 4 wird erfordert, daß in jeder Kammer die zur Beschlußfassung nötige Zahl von Mitgliedern anwesend ist.

(2.) Der Entwurf gilt als angenommen, wenn sich bei der Durchzählung die Mehrheit der in beiden Kammern abgegebenen Stimmen dafür ausgesprochen hat; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer.

§ 75. (Gesetz vom 24. August 1904.) (1.) Außer bei der Eröffnung und bei der Schließung des Landtags dürfen die beiden Kammern nicht zusammentreten.

(2.) Wenn aber die Beschlüsse beider Kammern voneinander abweichen, kann auf Anregung der einen oder andern Seite durch Vermittelung der Präsidenten zum Zweck einer Verständigung ein Zusammentritt der beiderseitigen Kommissionen stattfinden.

(3.) Beide Kammern beschränken sich in ihrem Verhältnis zueinander auf die gegenseitige Mitteilung ihrer Beschlüsse.

(4.) Sie stehen nur mit dem Großherzoglichen Staats-Ministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

(5.) Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubnis, an den Großherzog abordnen.

§ 76. (Gesetz vom 21. Dezember 1869.) (1.) Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und Großherzoglichen Kommissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung der Kammern Zutritt und müssen bei allen Diskussionen gehört werden, wenn sie es verlangen.

(2.) Wenn eine Vorberatung in einem besonderen Ausschuss stattfindet, so treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe die landesherrlichen Kommissarien mit den ständischen Ausschüssen zusammen, so oft es von der einen oder anderen Seite für notwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Kommissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist.

§ 77. Nur den landesherrlichen Kommissarien und den Mitgliedern der ständischen Kommissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind bloß mündliche Vorträge gestattet.

§ 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungs-Kommissarien, bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nötig erachten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens ein Viertel der Mitglieder über die Notwendigkeit der geheimen Beratung beitreten muß.

§ 79. (Gesetz vom 24. August 1904.) (1.) Die vierjährige Landtagsperiode zerfällt in zwei Sitzungsperioden von je zweijähriger Dauer. In jeder Sitzungsperiode wird über das Finanzgesetz Beschluß gefaßt.

(2.) Ist der Landtag während der Sitzungsperiode aufgelöst worden, ehe über das Finanzgesetz Beschluß gefaßt war, so wird für den neu berufenen Landtag die Dauer der ersten Sitzungsperiode und der Mitgliedschaft so berechnet, wie wenn die Wahl bei Beginn derjenigen Sitzungsperiode, in welcher der letzte Landtag aufgelöst wurde, stattgefunden hätte.

(3.) Ist die Auflösung nach der Beschlußfassung über das Finanzgesetz erfolgt, so wird der Rest der noch nicht abgelaufenen Sitzungsperiode der vierjährigen Landtagsperiode des neuen Landtags zugeschlagen.

(4.) Die Vorschrift des § 37 Absatz 2 findet auch im Fall der Auflösung Anwendung.

§ 80. Bei der ersten Wahlhandlung erkennt über alle, wegen Gültigkeit der Wahlen entstehenden, Streitigkeiten die Landesherrliche Zentral-Kommission, die mit der ersten Vollziehung des Konstitutions-Gesetzes beauftragt werden wird.

§ 81. Die Zeit der Eröffnung des ersten Landtags wird auf den 1. Februar 1819 festgesetzt.

§ 82. (1.) Der zur Zeit der Eröffnung des ersten Landtags, wo die Konstitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen die sich dazu eignen, getroffen sein wird.

(2.) Insbesondere wird das erste Budget bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt.

§ 83. Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beigedruckten größeren Staats-Siegel.

Griesbach, den 22. August 1818.

Carl
(L. S.)

Vdt. J. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

Sachregister.

A.

- Abdankung des Monarchen 45.
 Abbederei 104.
 Abgaben 255, 293.
 Abgeordnete der Berufskörperschaften 66, 68.
 — des grundherrlichen Adels 65, 67.
 — der Hochschulen 66, 67.
 — der Kreise 66.
 — der Städte 66.
 — zur zweiten Kammer 69.
 Abhör der Rechnungen 288, 297.
 Ablösung der Grundlasten 335.
 Abolitionsrecht 225.
 Abschätzung bei Brandschäden 384.
 Ab- und Zuschreiben 88.
 Abstimmung der Stände 88.
 Abteilungen der zweiten Kammer 84.
 Abtretung 241.
 Abtretung von Landesteilen 12.
 Accise 273.
 Ackerbauschule 452.
 Adel 23.
 Administrativkredit 286.
 Aerzte 320.
 Ärztekammer 321.
 Ärztliche Ehrengerichte 321.
 Nahrungssämter 379.
 Akademie der bildenden Künste 454.
 Akademische Würden 446.
 Altkatholiken 481.
 Amortisationsklasse 252.
 Amtsgerichte 8, 109.
 Amtsverbände 197.
 Anklagerecht der Stände 103.
 Anlagen, gewerbliche 424.
 Anlehen der Gemeinden 297.
 — des Staates 253.
 Ansprüche, vermögensrechtliche, der Beamten 157.
 — des Großherzogs 37.
 Anstalten, öffentliche 199.
 Anstellung der Beamten 142.
 Anträge in den Kammern 91.
 Anwälte, Gebühren in Verwaltungs- und Verwaltungssachrechten 229, 238.
 Apanagen 53.
 Apotheken 322.
 Apothekerkammer 323.
 Arbeiterschuß 427.
 Arbeiterversicherung 327.
 Arbeitshaus 309.
 Archiv 454.
 Armeekorps, XIV. 491.
 Armenwesen 312.
 Arzneitage 328.
 Aufenthalt 308.
 Aufhebung der polizeilichen Vorschriften 218.
 Auflösung der Kreisversammlung 197.
 — der Ständeversammlung 87.
 Aufnahme in den Staatsverband 16.
 Aufsicht über die Gemeinden 189.
 — über die Kirchen 466.
 — über die Kreise 196.
 Ausfertigung der Gesetze 212.
 Ausführungsverordnung 214.
 Ausgeschiedene Verwaltungszweige 253.
 Aushebung 494.
 Ausländer 14.
 Ausschuß, landständischer 91.
 Ausstattung der Prinzessinnen 56.
 Auswärtige Angelegenheiten 490.
 Auswanderung 423.
 Autonomie der Gemeinden 188.
 — der Grundherren 27.
 — der Standesherrn 30.
 — der Kirchen 466.
- B.
- Badeanstalten 325.
 Bahnen 375.
 Bank, babilische 380.
 Baufluchten 356.
 Bauerlaubnis 357.
 Baugewerkschule 449.
 Baukontrolleure 358.
 Baulaftenbücher 357.
 Baupolizei 355.
 Bauunfallversicherung 332.
 Beamte, Begriff 140.
 — Arten 141.
 — Pflichten 144.
 — Rechte 156.
 Beerdigungswesen 319.
 Beförderungsteuer 272.
 Begnadigung 225.
 Behördenorganisation 93.
 Beiräte der Mittelschulen 444.
 Beiträge zu Gemeindezwecken 292.
 Beitreibung der Abgaben 257.
 Bergbau 418.
 Berufsgenossenschaft 331.
 Berufung in Verwaltungssachen 237.
 Beschlussfähigkeit der Kammern 88.
 Beschwerde der Landstände 78.
 — in Verwaltungssachen 229.
 Betrieb der Eisenbahnen 376.
 Betriebsfonds (staatlicher) 252.
 Betriebsunfälle (Fürsorge für Beamte) 164.
 Bewässerungsanlagen 348.
 Bezirksamt 121.
 Bezirksarzt 122, 324.
 Bezirksgeometer 338.
 Bezirksbauinspektion 125.
 Bezirkspolizeil. Vorschrift 217.
 Bezirksrat 122, 128.
 Bezirkstierarzt 122, 324.
 Bezirksverband 197.
 Bibliothek (öffentliche) 454.
 Biersteuer 276.
 Bischofswahl 479.
 Blindenanstalt 442.
 Blizableiter 365.
 Bodensee II, 375, 414.
 Bodenseedampfschiffahrt 377.
 Brandfälle 365, 384.
 Branntweinbesteuerung 257.

Budget 282.
 Bürgerausschuß 183.
 Bürgergenuß 178, 290.
 Bürgerrecht 177.
 Bürgerschule 433, 445.
 Bundesratsbevollmächtigte 491.

C.

Siehe K und J.

D.

Dampffessel 422, 427.
 Deklarationen (Abels-) 26, 29.
 Defekte der Rechner 151.
 Dekan 480, 483.
 Denkmalschuß 356.
 Deputationen der Kammern 61, 62.
 Desinfektionen 318.
 Deutsch-Katholiken 464, 489.
 Diäten der Ständeglieder 76.
 Dienstinkommen der Beamten 157.
 Dienstpflichten der Beamten 145.
 Dienstpolizei der Beamten 151.
 Dienststrang der Beamten 157.
 Diözesanausschuß 484.
 Diözesansynode 483.
 Diplomprüfung 446.
 Dislozierung der Truppen 492.
 Dispensationsrecht 224.
 Dissidenten 489.
 Disziplinalgewalt 151.
 — kirchliche 466.
 — gegen die Organe der Selbstverwaltungskörper 189, 197, 204.
 — gegen Ständemitglieder 90.
 Disziplinarhof 154.
 Doktor-Ingenieur 446.
 Domänen 37, 251.
 Domänenamt 125.

E.

Ebenbürtigkeit 30, 42.
 Eheschließung der Mitglieder des Großh. Hauses 52.
 Ehrenamt 136, 168.
 Ehrenrechte des Großherzogs 34.
 Eid der Ständemitglieder 77.
 Einberufung des Landtages 85.
 Einkommensteuer 260.
 Einrichtungsgelder 55.
 Eisenbahnbau und -Betrieb 375.
 Eisenbahn-Schuldentilgungskasse 253.
 Elementarunterricht 434.
 Enteignung 241.
 Entlassung aus dem Staatsverband 15.
 Erbschaftsteuer 256.

Ersatzkommission 494.
 Ersatzpflicht der Beamten 150.
 Erzbischof 479.
 Statgesetz 283.
 Statmäßige Beamte 141.
 Statüberschreitungen 286.
 Evangelische Kirchenregierung 482.

F.

Fabritinspektion 427.
 Fachschulen 449.
 Fakultäten 446.
 Fahneneid 493.
 Familienautonomie 27, 30.
 Farrenhaltung 397.
 Feiertage 445, 466.
 Feldbereinigung 389.
 Feldmesser 338.
 Feldpolizei 388.
 Feldwege 366.
 Feudalrechte 335.
 Feuerbestattung 319.
 Feuerpolizei 363.
 Feuerversicherung 383.
 Feuerwehr 365.
 Finanzamt 125.
 Finanzministerium 99.
 Finanzperioden 85, 287.
 Finanzverwaltung 248.
 Fischerei 414.
 Fiskus 249.
 Fleischschau 318.
 Fleischsteuer 277.
 Flößerei 374.
 Flußbau 351.
 Forstämter 125, 405.
 Forstberechtigungen 408.
 Forststrafrecht 409.
 Fortwirtschastsunterricht 440.
 Freiwillige Gerichtsbarkeit 113.
 Freizügigkeit 308.
 Fremde 14.
 Friedhöfe 319.
 Frohnden 335.
 Fürsorgeerziehung 455.
 Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte 206.

G.

Gebäudekataster 265.
 Gebiet, badisches 11.
 Gebrauchsmittel 317.
 Gebühren in den Gemeinden 292.
 — in staatlichen Verwaltungsjahren 280.
 Gefängniswesen 115.
 Gegenzeichnung 102.
 Gehalt 158.
 Geheimen Kabinett 106.
 Gehorjam, verfassungsmäßiger 17.

Geistliche 465.
 Geisteskranke 326.
 Gelehrtenschulen 444.
 Gemeinden 171.
 Gemeindeorgane 181.
 Gemeindebesteuerung 292.
 Gemeindeggerichte 111.
 Gemeindeforstämter 125, 188.
 Gemeindeggrundbuchämter 114.
 Gemeindevermögen 290.
 Gemeindevormundschaft 316.
 Gemeindegwege 367.
 Gemeinde Schafweiden 392.
 Gensdarmarie 305.
 Generaldirektion der Staatseisenbahnen 118, 377.
 Generallandesarchiv 454.
 Generalsynode 484.
 Genossenschaften zur Wasserbenützung 348.
 Genussmittel 317.
 Geologische Landesanstalt 422.
 Gerichtsassessoren 111.
 Gerichtsbarkeit, streitige 108.
 — freiwillige 113.
 — in Verwaltungsstreitsachen 120.
 Gerichtskosten 280.
 Gerichtsstand der Mitglieder des Großh. Hauses 52.
 Gesandte 490.
 Geschäftsformen der Landstände 88.
 Geschäftsordnung der Kammern 82, 89.
 Geschichte des bad. Staates 1.
 Gesetz 208.
 Gesetz- und V.D.-Blatt 212.
 Gesetzgebung 210.
 Gesundheitspflege 317.
 Gewässer 341.
 Gewerbe 422.
 Gewerbegerichte 112.
 Gewerbeammern 428.
 Gewerbeschulen 450.
 Gewerbliche Anlagen 424.
 Gewissensfreiheit 463.
 Wohnheitsrecht 215.
 Großherzog 32.
 Grundbuchamt 114.
 Grundentlastung 335.
 Grundherren 25.
 Grundstückskataster 265.
 Gymnasium. 444.

H.

Hafenpolizei 301, 374.
 Haftpflicht des Staates für seine Beamten 150.
 — der Gemeinden für ihre Beamten 187.
 — der Kommunalverbände für ihre Beamten 193.
 Hagelversicherung 388.
 Handelshochschule 448.

Handelskammern 428.
 Handelsschulen 450.
 Handwerkskammern 427.
 Hauptsteueramt 126.
 Hauptzollamt 125.
 Haus, Großherzogliches 49.
 Hausgesetze 49, 216.
 Hausordnung der Armenanstalten 315.
 Hebammen 324.
 Heilanstalten 325.
 Heilpersonal 320.
 Hengsthaltung 397.
 Hilfskassen 330.
 Hilfsbeamte für das Grundbuchwesen 114.
 — der Staatsanwaltschaft 124, 306.
 Hinterbliebenenversorgung der Beamten 161.
 Hochbauwesen 99, 125.
 Hochschulen 446.
 Hofdiener 35.
 Hofdomänen 39, 251.
 Hofgüter 339.
 Fußbeschlagnahme 398.
 Huldigung 18.
 Hundesteuer (Hundsteuer) 281.

J.

Jagd 410.
 Immunität der Ständemitglieder 75.
 Impfwesen 318.
 Initiative bei Gesetzen 91, 210.
 Innere Verwaltung 299.
 Instruktion an die Bundesratsmitglieder 491.
 Interessenten, rechtliche, im Verwaltungsverfahren 230.
 Interkalarfond 470.
 Interpellation 76, 91.
 Invalidenversicherung 334.
 Inventurbehörde, örtliche 114.
 Irrenfürsorge 326.
 Israelitische Religionsgemeinschaft 486.
 Jurisdiktion, kirchliche 466.
 Justizministerium 98.
 Justizorganisation 108.

K.

Kabinet, geheimes 106.
 Kaminfeger 364.
 Kammern, zweite 69.
 — erste 63.
 Kapitalkataster 265.
 Kapitelsvikar 480.
 Kataster des Betriebsvermögens 265.
 Katastervermessung 337.
 Kaufmannsgerichte 112.
 Kirchen 464.
 — evangelische 482.

— katholische 479.
 Kirchengemeinden 469, 482.
 Kirchenprovinz, oberrheinische 460, 479.
 Kirchensteuern 473.
 Kirchenvermögen 469.
 Kirchliche Vereine 464.
 Körperschaften 200.
 Kommissionen der Kammern 84.
 — der Gemeinden 186.
 Kommunalverbände 192.
 Kompetenzkonflikte 132.
 Konkordat 461.
 Konsuln 490.
 Kontingentsherrlichkeit 491.
 Konvikte 465.
 Korporationsschulen 454.
 Kraftfahrzeuge 372.
 Krankenanstalten 325.
 Krankenversicherung 329.
 Kreisauschuß 195.
 Kreisschulräte 440.
 Kreisstraßen 367.
 Kreisverbände 193.
 Kreisversammlung 193.
 Kriegisleistungen 494.
 Kriegszustand 312.
 Kulturinspektionen 125.
 Kultusministerium 98.
 Kunstgewerbeschule 449.
 Kunstschule (Akademie der bildenden Künste) 454.
 Kurtaxen 293.
 Kurwürde 3.
 Kunstwein, Besteuerung 276.

L.

Landarmenwesen 313.
 Landesanstalt, geologische 422.
 Landesbibliothek 454.
 Landesbischof 65, 482.
 Landesfarben 35.
 Landesgefängnis 115.
 Landesgesundheitsrat 325.
 Landesgewerbeamt 119.
 Landesgewerbeamt 430.
 Landesgrenzen 11.
 Landeskommissär 120.
 Landestruer 36.
 Landesversicherungsamt 328.
 Landesversicherungsanstalt 334.
 Landstände 334.
 Landstraßen 367.
 Landwirtschaft 387.
 Landwirtschaftskammer 394.
 Lehrer 435.
 Lehrerinnen 435.
 Lehrerbildungsanstalten 449.
 Lehr- und Erziehungsanstalten Privater 453.
 Leibeigenschaft 335.
 Leichenschau 319.
 Leihhäuser 382.
 Lieferungsverbände 198.

Liegenschaften, Teilbarkeit 339.
 Lösungsregeln 365.
 Lungenseuche 400.
 Lustbarkeitssteuer 294.

M.

Mädchenchulen 445.
 Massenansammlungen 311.
 Maß und Gewicht 379.
 Medaillen 22.
 Medizinalverwaltung 320.
 Meldewesen 309.
 Mennoniten 464.
 Meßurkunden 339.
 Militär, Mitwirkung zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe 307.
 Militäranwärter 143.
 Militärerfaß 493.
 Militärkonvention 491.
 Militärwesen 491.
 Militärwitwenkasse 493.
 Milzbrand 399.
 Minister, staatsrechtliche Stellung 102.
 Ministeranklage 103.
 Mitgabe der Prinzessinnen 56.
 Mitglieder des Großh. Hauses 49.
 — der ersten Kammer 64.
 — der zweiten Kammer 69.
 Mittelschulen 442.
 Mobilienversicherung 386.
 Motion 91.
 Münzanstalt 379.

N.

Nachlassgericht 114.
 Nadelgelder 55.
 Nahrungsmittel 317.
 Namensänderung 98.
 Naturalisation 16.
 Nebengehalt 160.
 Nedarschiffahrt 375.
 Neueinteilung der Baugrundstücke 360.
 Niederlassungsverträge 16.
 Notare 113.
 Notverordnung 215, 219.

O.

Oberreichsamt 380.
 Oberbürgermeister 181.
 Obererfaßkommission 494.
 Oberkirchenrat, evang. 485.
 Oberrat der Israeliten 488.
 Oberlehrer 436, 439.
 Oberrealschulen 433, 445.
 Oberrechnungskammer 106.
 Oberrheinische Kirchenprovinz 479.
 Oberschulrat 118.
 Oberstiftungsrat, katholischer

Ohmgeld 274.
 Orden und Ehrenzeichen 21.
 Orden, religiöse 468.
 Ordnung, öffentliche 302, 307.
 Ordnungsruf 90.
 Ordnungsstrafen gegen Beamte 152.
 Ortsarmenbehörde 313.
 Ortskirchensteuer 473.
 Ortspolizei 188, 300.
 Ortsschulrat (Schulkommission) 432, 440.
 Ortsstatut 188, 424, 450.
 Ortsstraßen 367.
 Ortsstraßen-(Ortsbau-)pläne 369.

B.

Parteien im Verwaltungsrechtstreit 234.
 Paßwesen 309.
 Patronat 467.
 Pension der Beamten 160.
 — der Gemeindeorgane 186.
 Petitionsrecht 78.
 Pfandverleiher 382.
 Pfarrer 467, 472.
 Pferdezuucht 397.
 Pflichtexemplar 310.
 Pfründen 470, 486.
 Plazet 466.
 Plakatwesen 310.
 Polizei 299.
 Polizeiaufsicht 309.
 Polizeibehörden 300.
 Polizeigewalt 301.
 Polizeistrafgesetze 215.
 Polizeiverordnungen 217.
 Polizeivorschriften 217.
 Postwesen 378.
 Prälat 65.
 Präparandenschulen 449.
 Präsidenten der Kammern 83.
 Preßburger Frieden 4.
 Preßpolizei 310.
 Prinzen, Großherzogliche 50.
 Privatbahnen 375.
 Privatheilanstalten 325.
 Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten 453.
 Privatrechtliche Verhältnisse d. Großherzogs 41, 51.
 Privatunterricht 434.
 Privilegiertes Gerichtsstand der Mitglieder des Großh. Hauses 53.
 Provisorisches Gesetz 215.
 Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige 494.
 Prüfungsrecht der Gerichte 219.

R.

Rabbiner 488.
 Rang der Beamten 157.

Ratsschreiber 185.
 Realmittelschulen 444.
 Rechnungskontrolle 288.
 Rechtskraft 232, 237.
 Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren 229.
 — im Verwaltungsstreitverfahren 237.
 Rechtspflege 108.
 Rechtspolizei 113.
 Rechtspraktikanten 111.
 Regenschaft 47.
 Regierungsassessoren 113.
 Reich, Verhältnis Badens zum Deutschen Reich 9.
 Religion der Kinder 463.
 Religionsfreiheit 463.
 Religiöse Vereine 464.
 Religionsunterricht 438, 443.
 Rhein 12.
 Rheinbund 4.
 Rheinschiffahrtsgerichte 111.
 Rheinverhandlungen 354.
 Richter 109.
 Rindviehversicherung 401.
 Rindviehzucht 397.
 Ruhe, öffentliche 307.
 Ruhegehalt 160.
 Ruhende Stimmen 69.
 Ruhestand des Beamten 145.

S.

Salinen 250, 419.
 Sanitätswesen 317.
 Sanktion der Gesetze 211.
 Schafweiden 392.
 Schankwirtschaften 425.
 Schatzungsrat 272.
 — israelitischer 489.
 Schenkungssteuer 256.
 Schiedsgerichte 329.
 Schifffahrt 374.
 Schlächtereien 317.
 Schlachtviehversicherung 401.
 Schließung des Landtages 86.
 Schonzeit 412, 417.
 Schulaufsicht 439.
 Schulgeld 437, 443.
 Schulwesen 431.
 Schürfen 419.
 Selbstverwaltungskörper 169.
 Seminarien 449.
 Senate 447.
 Seuchen der Haustiere 398.
 Sittenpolizei 454.
 Sitzungspolizei 90.
 Sicherheitspolizei 307.
 Sonntagruhe 466.
 Souveränität des Reichs 9.
 Sparkassen 380.
 Sporteln 281.
 Staatsabgaben 255.
 Staatsangehörige 14.
 Staatsanlehen 252.
 Staatsanwaltschaft 110.

Staatsaufsicht über die Gemeinden 189.
 — über die Kreise 196.
 — über andere Selbstverwaltungskörper 200.
 Staatsbeamte 137.
 Staatsbehörden 93.
 Staatsbudget 284.
 Staatsbürgerrecht 14.
 Staatseinnahmen 248.
 Staatsgebiet 11.
 Staatsgerichtshof 105.
 Staatshaushalt 282.
 Staatskirchenrecht (geschichtliches) 458.
 Staatsministerium 100.
 Staatskassenverwaltung 248.
 Staatsschuldenwesen 252.
 Staatsvermögen 249.
 Staatsverträge 490.
 Staatsvoranschlag 284.
 Stadtrat 181.
 Stadtverordnete 184.
 Städteordnung 175.
 Ständemitglieder, Rechte 75.
 Ständeverammlung 58.
 Stammgut 24.
 Standesbeamter des Großh. Hauses 52.
 Standesherrn 27.
 Ständischer Ausschuß 91.
 Standrecht 312.
 Statutarische Vorschriften 216.
 Stauanlagen 344, 347.
 Stellvertretung des Großherzogs 46.
 Sterbegehalt 162.
 Steuerbewilligung 283, 285.
 Steuern, direkte 258.
 — indirekte 273.
 — in den Gemeinden 292.
 — kirchliche 473.
 Steuerkataster 265.
 Steuerveranlagung 272.
 Stichwahl 73.
 Stiftungen 200.
 — kirchliche 202, 469.
 Strafanstalten 115.
 Strafgefangene, entlassene 310.
 Strafverfügungen 302.
 Strafverletzung des Beamten 152.
 Straßenwesen 366.
 Substantionen der Mitglieder des Großh. Hauses 55.
 Synoden 483, 484.

T.

Taggelder der Ständemitglieder 76.
 Taubstummenanstalten 441.
 Taxen 281.
 Technische Hochschule 446.
 Telegraphenwesen 378.
 Thronfolgeordnung 44.

Tierärzte 322.
 Tierkrankheiten 399.
 Titel 21, 157.
 Trauergeläute 36.
 Treupflicht 17.
 Trunksucht 455.
 Turnlehrerbildungsanstalt 450.

II.

Uebergangssteuer 276.
 Uferschuß 349.
 Umlegung 295.
 Umzugskosten 159.
 Unfallfürsorge für Beamte 164.
 Unfallversicherung 328.
 — land- und forstwirtschaftliche 331.
 Ungehorsamsstrafen 303.
 Uniform 157.
 Universitäten 446.
 Unterlehrer 435.
 Unterrichtsgegenstände der Volksschulen 437.
 Unterrichtsministerium 98.
 Unterstützungswohnort 313.
 Unteilbarkeit des Staatsgebietes 12.
 — von Liegenschaften 339.
 Unverantwortlichkeit des Großherzogs 34.
 — des Regenten 48.
 Unverletzlichkeit der Person des Großherzogs 34.
 Urlaub der Beamten 147.
 — der Ständeglieder 77.

B.

Vaticanium 481.
 Verantwortlichkeit der Beamten 148.
 — der Minister 103.
 Vereine 310.
 — kirchliche 464.
 Verfahren der Verwaltungsgerichte 233.
 — in Verwaltungssachen 226.
 Verfassung, Geschichte 55.
 Verfassungsänderung 88.
 Verfassungsgesetze 211.
 Verjährung, der Abgaben 258.
 Verkehrsanstalten 375.
 Vermarktung 12, 337.
 Vermessung, stückweise 337.
 Verkündigung der Gesetze 212.
 Vermögen der Gemeinden 290.

— kirchliches 469.
 — des Staates 249.
 Vermögensrechte des Großherzogs 37.
 Vermögenssteuer 264.
 Verordnungen 213.
 Versammlungen 310.
 Versetzung der Beamten 145.
 Versetzung in den Ruhestand 145.
 Versorgungsanstalt Baden 334.
 Versicherungsweisen 383.
 Versuchsstation, chemisch-technische 317.
 Vertagung der Stände 86.
 Veterinärpolizei 398.
 Verwaltung 223.
 — innere 299.
 Verwaltungsbehörden 116.
 Verwaltungsbefehle (Rekurs) 230.
 Verwaltungsgebühren 281.
 Verwaltungshof 119.
 Verwaltungsrechtspflege 126.
 Verwaltungsverordnungen 224.
 Verwaltungsverordnungen 214.
 Viehseuchen 398.
 Viehverversicherung 401.
 Viehzucht 397.
 Volksschulen 435.
 Volksversammlungen 311.
 Vollmachtserteilung für den Bundesrat 491.
 Vollstreckung 239.
 Voranschlag des Staatshaushaltes 284.
 Vormundschaftliche Stellung d. Großherzogs 51.
 Vormundschaftsgerichte 113.
 Vorrechte der Mitglieder des Großh. Hauses 51.
 — der Standesherrn 30.
 — der Grundherren 26.
 Vorschriften, orts- und bezirkspolizeiliche 217.
 Vorstellung an den Großherzog 78.

B.

Waffengebrauch der Gendarmen 306.
 — der Gefängnisbeamten 116.
 — des Militärs 307.
 Wahlen in den Gemeinden 182, 184.

— zur ersten Kammer 66.
 — zur zweiten Kammer 70.
 Wahlprüfungen in den Kammern 80.
 Waifengeld 163.
 Wabungen, Bewirtschaftung 405.
 — steuerliche Behandlung 266.
 Wandergewerbsteuer 271.
 Wanderlehrer 452.
 Wandschaffherren 399.
 Wappenrecht 24.
 Warenhaussteuer 294.
 Wassergenossenschaften 348.
 Wasserpolizei 352.
 Wasserrecht 340.
 Wasserrechtbücher 344.
 Wasserstraßen 374.
 Wasserwirtschaftsrat 354.
 Wegpolizei 372.
 Wegerecht 366.
 Weiden, gemeine 392.
 Weinsteuern 274.
 Wiederaufnahme im Disziplinarverfahren 155.
 Winterschulen 452.
 Wirtschaften 425.
 Wittum im Großh. Hause 55.
 Wohnungsaufsicht 359.
 Wohnungsgeld 159.

B.

Zahnärzte 322.
 Zentralpfarrkasse 486.
 Zigeuner 308.
 Zivilliste 39.
 Zölle 256.
 Zuchtfarren 397.
 Zuchthaus 115.
 Zuchthengste 397.
 Zulagen der Beamten 158.
 Zusammengesetzte Gemeinden 187.
 Zusammentritt der ständischen Kommissionen 61.
 Zwangsabtretung 241.
 Zwangserziehung 455.
 Zwangsbefugnisse im Bergrecht 420.
 — im Ortsstraßenrecht 359.
 — im Wasserrecht 344.
 Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Leistungen 239.

